WIDENER LIBRARY
HX PRXG M

Digitized by Google

KSE 86

Digitized by Google

Digitized by Google

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE

ARCHIVE

DEUTSCHLAND'S.

BESORGT

VON

FRIEDR. TRAUG. FRIEDEMANN,

DER THEOLOGIE UND DER PHILOSOPHIE DOCTOR,
DIRECTOR DES HERZOGL. NASSAUISCHEN CENTRAL-STAATS-ARCHIVES ZU IDSTEIN, OBERSCHULRATHE FÜR DAS HÖHERE UNTERRICHTSWESEN BEI DER LANDESREGIERUNG ZU WIESBADEN, RITTER DES KÖNIGLICH NIEDERLÄNDISCHEN LÖWEN-ORDENS, MITGLIEDE DER GROSSHERZOGL. LATEINISCHEN GESELLSCHAFT ZU JENA, DER HISTORISCH-THEOLOGISCHEN GESELLSCHAFT ZU LEIPZIG UND DER VEREINE FÜR DEUTSCHE ALTERTHÜMER UND GESCHICHTE ZU DARMSTADT, HALLE, MAINZ, WETZLAR UND WIESBADEN.

ERSTEN BANDES

ERSTES, ZWEITES UND DRITTES HEFT.

GOTHA, 1847.

VERLAG VON FRIEDRICH UND ANDREAS PERTHES.

Digitized by Google

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE

ARCHIVE

DEUTSCHLAND'S.

BESORGT

VON

FRIEDR. TRAUG. FRIEDEMANN,

DER THEOLOGIE UND DER PHILOSOPHIE DOCTOR,
DIRECTOR DES HERZOGL. NASSAUISCHEN CENTRAL-STAATS-ARCHIVES ZU IDSTEIN, OBERSCHULRATHE FÜR DAS HÖHERE UNTERRICHTSWESEN BEI DER LANDESREGIERUNG ZU WIESBADEN, RITTER DES KÖNIGLICH NIEDERLÄNDISCHEN LÖWEN-ORDENS, MITGLIEDE DER GROSSHERZOGL. LATEINISCHEN GESELLSCHAFT ZU JENA, DER HISTORISCH-THEOLOGISCHEN GESELLSCHAFT ZU LEIPZIG UND DER VEREINE FÜR DEUTSCHE ALTERTHÜMER UND GESCHICHTE ZU DARMSTADT, HALLE, WETZLAR UND WIESBADEN.

ERSTES HEFT.

GOTHA, 1846.
VERLAG VON FRIEDRICH UND ANDREAS PERTHES.

Digitized by Google

△
KSE 86

Digitized by Google

Vorwort.

Wie äufsere Veranlassungen und innere Bedürfnisse oft zufällig zusammentreffen, um ein litterarisches Unternehmen hervorzurufen oder wieder zu erwecken, so ist diefs auch bei dieser Zeitschrift geschehen.

Döllinger's Zeitschrift für Archiv- und Registratur-Wissenschaft blieb ohne Fortgang. Die verdienstliche und von Kennern des Fachs hochgeschätzte neue „Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte" von *Höfer*, *Erhard* und *von Medem*, in ebendemselben Verlage, wurde 1836 durch die Herausgeber selbst geschlossen und ausdrücklich Anderen zur Fortsetzung überlassen. Historische und archivalische Studien hat das abgewichene Jahrzehend im In- und Auslande fortdauernd vielfach gefördert, und so lag der Versuch nahe, das früher Begonnene, wenn auch auf etwas veränderter Basis, wieder aufzunehmen.

Der Unterzeichnete, obwohl weder durch frühere Studien, noch durch die Lage seines amtlichen Wohnortes, noch durch reichhaltige litterarische Hülfsmittel seiner Anstalt vorzugsweise begünstiget, fühlte doch, und vielleicht ebendefshalb um so mehr, das Bedürfnifs einer solchen Zeitschrift, als eines *Centralpunctes* der *deutschen Archive* für gegenseitige Kenntnifsnahme und Unterstützung zu gemeinsamen Zwecken. Die Zustimmung benachbarter Archivbeamten und vieler Philologen und Historiker auf dem vorjährigen Congresse der „deutschen Philologen und Schulmänner" zu Darmstadt bestärkte sogar in ihm den Entschlufs, die Herausgabe zu übernehmen. Denn das Mifstrauen

Digitized by Google

in eigene besondere Befähigung wurde von dem Gedanken überwogen, dafs sein Wohnort, in der Mitte zwischen Norden und Süden von Deutschland, an der Grenze von Frankreich und Belgien, wo die Archive täglich erhöhete Thätigkeit entwickeln, wenigstens zur Geschäfts-Besorgung nicht ungelegen sei, da es sich von selbst verstehet, dafs die Herbeischaffung und Bearbeitung der Materialien nicht das Werk eines Einzigen sein könne, dürfe und solle.

Die wackere Verlagshandlung, die schon mehrfach gezeigt hat, dafs sie sogar Opfer nicht scheut, wenn es darauf ankommt, Gemeinnütziges für die Wissenschaft oder für das deutsche Gesammt-Vaterland zu verwirklichen, bot dazu willig wieder die Hand. So wurde im Laufe dieses Jahres ein *Prospectus* als Ankündigung des Inhaltes und als Einladung zu Beiträgen wie zur Subscription versendet.

Die Theilnahme, welche der neue Versuch nah und fern in Zuschriften, Zusendungen und Zusagen aus den verschiedenartigsten Dienstkreisen und Ländertheilen fand, selbst aufserhalb Deutschland, bürgt dafür, dafs die Idee, den *Archiven Deutschland's* ein gemeinsames öffentliches Organ zu widmen, wie fast jeder Zweig der Wissenschaft und der Staats-Verwaltung jetzt bereits mehrfach sich gebildet hat, als zeitgemäfs und fruchtbringend anerkannt worden ist.

Was für den ersten Anlauf und gleichsam als rasche Probe gegeben werden konnte, liegt jetzt im ersten Hefte vor. Es wird nun zunächst darauf ankommen, dafs für die Zukunft allseitigere Beiträge eingehen, um die nächsten Hefte möglichst reich ausstatten zu können. Jedoch besteht nicht die Absicht, im Voraus bestimmte Hefte erscheinen zu lassen, sondern es wird, um im Geschäftsdrange Nichts übereilen zu müssen, stets erst das Eintreffen tüchtiger Beiträge zu einem vollen Hefte abgewartet werden. Nur um den Käufern eine feste Grenze für die Abnahme setzen zu können, ist bestimmt worden, dafs jährlich höchstens zwei Hefte von 5 bis 6 Bogen erscheinen sollen. Von dem Absatze, welchen die Hefte bei Archiv-

Digitized by Google

verwaltungen und Bibliotheken, besonders auch bei den historischen Local-Vereinen, so wie bei anderen Freunden und Gönnern der Litteratur, dauernd finden werden, hängt es auch ab, ob der Verleger sich in den Stand gesetzt sehen wird, künftig nach allen Seiten hin einen gröfseren Kostenaufwand eintreten zu lassen, als es für den Beginn geschehen konnte.

Die Gegenstände des Inhaltes sind zwar durch die *Ankündigung* festgestellt worden, aber nicht mit der Voraussetzung, dafs eben jedes Heft aus jeder Rubrik Etwas bringen müfste.

I. *Original-Abhandlungen* über alle Theile der *Archiv-* und *Registratur-Wissenschaft*. Wenn auch die speciellen Bedürfnisse jedes Archives viele locale Rücksichten mit sich führen, und eine neuere Encyclopädie aller derjenigen Kenntnisse, die zur Archiv-Verwaltung gehören, noch fehlt; so ergeben sich doch nach allen Seiten hin Erfahrungen, woraus gemeinsame Principien entstehen, deren öffentliche Besprechung und Vereinbarung eben so wünschenswerth als nützlich ist. Auf anderen Puncten tritt die Archiv-Verwaltung ganz in das Gebiet besonderer Disciplinen, die zwar, je nachdem man schematisirt, auch für sich bestehen können, aber doch zunächst von Archiven ausgehen und zu ihnen zurückführen. Selbst die *Registraturen*, die nicht von den Archiven getrennt werden können, da sie entweder integrirende oder wenigstens vorbereitende Theile derselben sind, erfordern allgemeine Principien. Ob der Summe aller solcher Kenntnisse der ehrbare Name einer *Wissenschaft* zugestanden werden soll, bleibe hier um so mehr unausgeführt, als *Hegel* sogar der *Philologie* dieses Prädikat nicht gestatten wollte.

II. *Nachrichten* über äufsere und innere *Einrichtung*, *Bestimmung*, *Verwaltung*, *Wirksamkeit* und *Geschichte* einzelner *Archive*, nebst den dafür bestehenden amtlichen Vorschriften, zunächst in Deutschland, werden um so mehr ein Hauptaugenmerk bilden, als hierüber die Quellen reichlich fliefsen. Wenn einzelne Archivbeamte die ihnen naheliegenden Materialien zusammenstellen, kann sich für jedes Archiv bald und

Digitized by Google

leicht eine vollständige Geschichte bilden von der ersten Gründung bis auf den gegenwärtigen Bestand, mit Nachweisung aller Schriften, worin Näheres aus alter oder neuer Zeit zu finden ist. Was das erste Heft davon bringt, ist nur als Vorarbeit zu betrachten. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn dabei zugleich eine offene Uebersicht dessen dargelegt werden könnte, was den historischen Forschern wünschenswerth erscheinen mufs. Die belgischen Archive gehen hier in den Arbeiten von *Coremans*, *Gachard* und *Bar. de Reiffenberg* mit musterhaftem Beispiele voran, und die französischen stehen nicht nach. Da selbst Oesterreich seine Archive den Historikern bis auf die neueste Zeit eröffnet hat, und Preufsen alle wissenschaftliche Unternehmungen fördert; so darf auch bei den übrigen deutschen Bundesstaaten die frühere Bedenklichkeit gegen ungehinderte Mittheilungen als beseitiget unterstellt werden. Die geistlichen und weltlichen Corporations- und Familien-Archive sind durch veränderte Verhältnisse der Neuzeit von selbst schon in den Stand gesetzt, freier über das Ihrige zu verfügen. Uebrigens soll diese Abtheilung nicht auf Deutschland sich beschränken, sondern das gesammte Ausland einschliefsen, so weit Nachrichten und Mittheilungen erreichbar sind.

III. Eine statistische *Uebersicht* und *Aufzählung* der gesammten jetzt bestehenden *Staats-* und *geistlichen* und *weltlichen Corporations-* und *Familien-Archive* in ganz Deutschland, nebst namentlicher Angabe ihrer *Beamten* und der dabei zeitweise erfolgenden *Veränderungen* soll die gegenseitige persönliche Bekanntschaft erleichtern und erweitern. Das gegenwärtige Heft hat einen Anfang davon gemacht, indem wenigstens die *Staats-Archive* der *deutschen Bundesstaaten* nach ihrem jetzigen *Personal-Bestande* zusammengestellt wurden. Indessen ist es klar, dafs ohne genaue und fortlaufende Mittheilungen der Beamten von den betreffenden Archiven selbst weder Vollständigkeit noch Sicherheit hierbei erreicht werden kann.

Digitized by Google

IV. Eine ähnliche *Statistik* wird auch für die *Archive* in den *europäischen Staaten* aufser Deutschland beabsichtiget, so weit die Nachrichten zugänglich sind. Für die zunächst gelegenen Länder kann diefs schon für die nahe Zukunft in Aussicht gestellt werden.

V. Die Mittheilung *einzelner Urkunden* und anderer *archivalischer Merkwürdigkeiten*, welche locales Interesse haben, mufs jetzt wohl schicklicher Weise zunächst den historischen und antiquarischen Local-Vereinen Deutschland's überlassen bleiben, deren Zahl bereits auf 60 gestiegen ist. Aber Gegenstände von *allgemeiner Bedeutung* für *Geschichte* und *Alterthum* des *deutschen Gesammt-Vaterlandes* werden diese Hefte um so weniger unberücksichtiget lassen, als die Fundgruben der Archive bei Weitem noch nicht genug ausgebeutet sind. Auch was die *Nachbarländer* für die Geschichte der ehemals *deutschen Strecken ihres jetzigen Umfanges* bringen, soll nicht unerwähnt bleiben. Da es übrigens kein Hauptereignifs des ganzen Mittelalters in Europa gibt, welches nicht in naher Beziehung auf Deutschland stände; so werden auch Erläuterungen solcher Gegenstände das Interesse deutscher Archiv-Beamten in Anspruch nehmen dürfen.

VI. *Biographische Notizen* von *verstorbenen inländischen* und *ausländischen Archiv-Beamten* und ihrer Wirksamkeit gehören unwidersprechlich in diese Hefte, aus vielfachen Gründen. Einige vorläufige Andeutungen davon sind schon jetzt gegeben worden.

VII. Nachrichten von wissenschaftlichen *Entdeckungen, Forschungen* und *Unternehmungen*, welche von *Archiven* ausgehen oder deren *Mitwirkung* in Anspruch nehmen, können von diesen Heften nicht ausgeschlossen werden, wenn auch die Grenzen dafür schwer zu ziehen sein dürften. Denn die Materialien, welche in den verschiedenen Archiven aufbewahrt werden, sind sehr verschieden, indem manche jetzt noch, wie ehedem, zum Theil solche Gegenstände enthalten, welche in die Manuscripten-Schränke der Bibliotheken und in die Säle der

Digitized by Google

Museen für römisches Alterthum und für mittelalterliche Kunst gehören.

VIII. Da es bisher an einer Vermittelung fehlte, vermischte *Anfragen*, *Aufgaben* und *Bemerkungen* von Litteratur-Freunden, welche *aus Archiven* Auskunft begehren, dahin gelangen zu lassen, oder auch *von Archiv-Beamten an weitere Kreise* zu richten; so werden diese Hefte Alles, was dahin gehört, gern aufnehmen. Die jetzt gegebenen Mannichfaltigkeiten erscheinen als vorläufige Proben dieser Gattung.

IX. *Die neuere archivalische Litteratur des In- und Auslandes*, welche nicht übergangen werden darf, unterliegt manchen Bedenken, die S. 78 ff. näher entwickelt worden sind. Indem darauf Bezug genommen wird, wünscht man, dafs theilnehmende Amtsgenossen weiter sowohl darüber, als über Anderes, ihre Wünsche und Bedürfnisse aussprechen mögen, um die nöthige Verständigung für Allgemeines und Einzelnes herbeizuführen.

Möchte der unvollkommene Versuch des ersten Heftes denjenigen wissenschaftliebenden Fürsten und Staatsmännern Deutschland's, so wie theilnehmenden archivalischen Amtsgenossen und anderen Litteratoren, welche den Plan der ganzen Unternehmung ihres Beifalles und ihrer Unterstützung würdigten, nicht ganz ungenügend erscheinen! Möchten Alle, die amtlich berufen sind, Deutschland's Einheit auf dem Gebiete nationalen Wissens und Forschens zu fördern, das dargebotene gemeinsame Organ benutzen und Mittheilungen aus ihrem Kreise Gleichgesinnten und Mitstrebenden bei einem Werke gönnen, welches, aufser der Liebe zur Sache und zum gemeinsamen Vaterlande, keinen äufseren Reiz und Gewinn darzubieten vermag! Nur in diesem Vertrauen konnte diese Unternehmung gewagt werden.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

Erstes Heft.

S.

Vorwort des *Herausgebers* III

Das Königl. Preufs. *Provinzial-Archiv* zu *Coblenz*. Vom Archivar *Beyer* zu *Coblenz* 1

Das *Archiv* zu *Maynz*, nach Mittheilungen des Bibliothekars Dr. *Böhmer* zu Frankfurt a. M. 32

Die Mitwirkung der Herz. *Nass. Archive* zu den Arbeiten und Zwecken des *Vereins* für *Nass. Alterthumskunde* und *Geschichtsforschung*. Vom *Herausgeber*. 33

Alphabetisches *Verzeichnifs* der öffentlichen *Staats-Archive* in den *deutschen Bundes-Staaten*, mit Angabe ihrer *Beamten*. Vom *Herausgeber* 50

Das *Archiv* des ehemaligen *Reichs-Kammer-Gerichtes* zu *Wetzlar*. Vom Königl. Preufs. Archiv-Rathe *B. v. Medem* . 55

Das *Archiv* des Schlosses *Neuhaus* in Böhmen. Von Frh. *v. Hingenau* 60

Das *Archiv* der Deutschen Ordens-Ballei *Altenbiefsen*. Anfrage von Prof. *Hennes* zu Maynz 62

Friedrich's des *Grofsen*, Königs von Preufsen, ungedruckte französische *eigenhändige Briefe*, aus den *Nass. Archiven* mitgetheilt vom *Herausgeber* 63

Das Kurf. *Triersche* Exemplar der *goldenen Bulle* des Kaisers *Karl IV.* Vom *Herausgeber* 70

Ueber *Schannat's* litterarischen *Nachlafs*. Vom Grofsh. Hess. Geh. Staats-Archivar *Baur* zu Darmstadt 70

Das *Urkunden-Repertorium* des Kanzlers *Hoof* von Aschaffenburg. Anfrage des Kurf. Hess. Archivars *Landau* zu Cassel 71

Preis-Aufgabe der Königl. Preufs. *Akademie* der *Wissenschaften* zu *Berlin* vom J. 1846 für eine Sammlung der *deutschen Eigennamen* 71

Litterarische Mannichfaltigkeiten aus *Archiven*.

1. Des Freih. *Aug. v. Mörsperg* und *Beffort Reisen*. Vom Gymnasial-Director *Pabst* zu Arnstadt 72
2. Ungedruckte *mittelhochdeutsche Gedichte* in Nass. Arch. Vom *Herausg.* 73
3. *Lateinische poetische* Klagen und Hoffnungen des *Prämonstratenser-Ordens* in Nass. Arch. Vom *Herausgeber* 74
4. *Lateinisches* Reim-Gedicht de *vita* b. *Mariae virginis* et de *infantia Salvatoris* in 4 Büchern in Nass. Archiven. Vom *Herausgeber* 75
5. Auszug aus der *Historia scholastica* des *Petrus Comestor*. Vom Med.-Rathe Dr. *Reuter* zu Idstein 77
6. Zur Geschichte der ersten *gedruckten päbstl. Ablassbriefe*. Vom *Herausg.* 78

S.

Neuere archivalische Litteratur. Vom *Herausgeber.*

1. *Repertorium* über die Schriften der *historischen Gesellschaften Deutschlands*, v. *Ph. A. F. Walther.* 1845 80
2. *Bibliothèque* de *l'école des Chartes.* Deuxième série. T. I. 1844 . . . 82
3. *Evangelica Slavica* eccl. Remens., ed. *Silvestre.* 1843. 83
4. *Saxavo-Emauntinum Evangelium*, nunc *Remense*, v. *Hanka.* 1846 . . 83
5. *Documents biographiques* sur *P. C. F. Daunou*, par *A. H. Taillandier.* 1841 85

Die *Bilder* der *deutschen Kaiser* nach *urkundlichen Quellen.* Vom *Herausgeber* 86

Bibliopolisches Anzeige-Blatt 90

Zweites Heft.

Vorwort des *Herausgebers* III

Das *Archiv* des ehemaligen *Kaiserl.* u. *Reichs-Kammer-Gerichts* zu *Wetzlar.* 1) *Archiv-Commission*, 2) *Nachrichten* bis 1844, 3) Dr. *Wigand's* Bemerkungen zu dem Aufsatze in Hft. I., 4) *Drei Beschlüsse* der *deutschen Bundes-Versammlung* v. 1845, 1846, 1847. Vom *Herausgeber* . . . 97

Das *deutsche Reichs-Archiv.* Von *J. L. Klüber* 116

Die *Archive* zu *Maynz.* Vom *Herausgeber* 118

Instruction zur Verwaltung des Kön. Preufs. *Provinzial-Archives* zu *Düsseldorf.* Vom Archivr. Dr. *Lacomblet* . . 121

Das *städtische Archiv* zu *Linz* am Rheine. Vom K. Pr. Archiv-Registrator *Görz* zu Coblenz 129

Die *Archive* zu *Worms.* Von Dr. *Fr. Böhmer* in Frankf. a. M. 136

Die *böhmischen Archive.* Von *demselben* 142

Das *Archiv* des *Hoch-* u. *Erz-Stiftes Olmütz* zu *Kremsier.* Vom Prof. Dr. *M. E. Sturm* zu Olmütz 143

Das neue *Gebäude* des Kön. Bayr. *Reichs-Archives* zu *München.* Vom *Herausgeber* 146

Die *Königl. Archive* in *Bayern.* Vom Reichs-Archiv-Director Frh. *v. Freyberg* 148

Ecole Royale des Chartes zu *Paris.* Vom *Herausg.* 152

Die in *Frankreich* und *Belgien* für *Erhaltung historischer Kunstdenkmäler* bestehenden *Einrichtungen.* Vom *Herausg.* 154

Litterarische Mannichfaltigkeiten aus *Archiven.*

1. Der *Jahres-Anfang* im Mittelalter und *Ant. Ulr. v. Erath's Calendarium medii aevi.* Vom *Herausgeber* 158
2. Zum *Vaticinium Lehninense*, aus e. *Nassauischen* Abschr. Vom *Herausg.* 161

Archivalisch-historische Forschungen, Vereine, Anfragen.

1. *Verein* der *deutschen Geschichtforscher* u. s. *Statuten* v. 1847. Vom *Herausg.* 165
2. Die *Wedekind'sche Preisstiftung* für deutsche Geschichte 169
3. Eine *Aufgabe* für *Archive* u. *historische Vereine.* Von *Levin Schücking* 176
4. *Special-Bibliotheken* für *Landes-Geschichte.* Vom *Herausg.*
   a) Die Bibliothek des Dr. *Batt* zu *Weinheim* über *pfälz. Geschichte* . 182
   b) *Bibliotheca Austriaca*, beantragt vom Archivdir. *Chmel* zu Wien 183
5. Das *Urkunden-Repertorium* (Regesta Moguntina) des Kanzlers *Hoof* von Aschaffenburg. Antwort von Dr. *Böhmer* in Frankfurt a. M. . . . 184

Digitized by Google

S.

6. *Franz Jos. Bodmann's* litterarischer Nachlass. Anfrage vom *Herausg.* 185
7. *Codex diplomaticus Fuldensis.* Ed. *Dronke* 186
8. Die *Bollandisten.* Vom *Herausg.* 187
9. Des Kön. Belg. General-Archivars *Gachard* archival. *Reise* nach *Spanien* 188
10. Des Dr. *G. Heine* Entdeckungen im *Archive* zu *Simancas* in *Spanien* . 188
11. Des Dr. *E. v. Muralt* Entdeckungen zu *St. Petersburg* 188
12. Das Kurf. *Trierische* Exemplar der *goldenen Bulle* des Kaisers *Karl IV.* 189
13. *J. M. Kremer's* handschriftl. Geschichte der Herrschaften *Kirchheim* u. *Staufl*, herausgeg. von *A. Köllner* 189
14. *Bernhardi's Sprachkarte* von *Deutschland* 189
15. *H. E. Scriba's Regesten* des *Grossherzogth. Hessen* 190

Neuere archivalische Litteratur. Vom *Herausgeber.*

1. *Bibliothèque* de l'*Ecole* des *Chartes.* Deuxième série. Paris 1846. Tom. III. 190
2. *Inventaires* des *Archives* de la *Belgique* etc. *Inventaire* des *archives* des *chambres* des *comptes.* Bruxell. *T. I.* 1837. *T. II.* 1845 191
3. *Rapport* à Mr. le Ministre de l'Intérieur et des Affaires Etrangères sur les *Archives générales du Royaume*; par M. *Gachard.* Bruxell. 1838 194
4. Exposé général du *classement* des *archives* de l'ancienne *secrétairerie d'état* de l'*Allemagne* et du *Nord*; par *Vict. Amédé. Coremans.* Brux. 1842 197
5. *Inventaire* analytique des *chartes* des *comtes* de *Flandre.* Par le Baron *Jules* de *Saint Genois.* Gand 1843—46. 197
6. Etwas über die *Goldene Bulle.* Von Frhr. *Wilh. v. Leonhardi*, Frankfurt a. M. 1840 198
7. Additamentum II. ad Regesta Imperii inde ab a. 1314 usque ad a. 1347. Von *J. F. Böhmer.* Lpz. 1846 200
8. *Schriftafeln* zum Gebrauch bei diplomatischen *Vorlesungen.* IV Hfte. Herausgeg. v. *G. H. Pertz.* Hannov. 1846 200
9. *Scriptores rerum Germanicarum.* In usum scholarum ex *monumentis Germaniae historicis* recudi fecit *G. H. Pertz.* Hannov. 1840—46 . 201

Personalien der *deutschen Archive* 202

Bibliopolisches Anzeige-Blatt 203

Drittes Heft.

Abhandlungen über *Archivrecht* und *Archivwesen* von Dr. *Nathan. v. Schlichtegroll*, k. bayer. Hofrathe u. Reichsarchivs-Adjuncten zu München. I. Uebersicht des heutigen *Archivrechts* u. *Archivwesens* im Königr. *Bayern*, für *praktische Juristen.* II. Ueber *Organisation* von *Landesarchiven* in *juridisch-administrativer* Hinsicht. III. Ueber *Ausscheidung* alter *Amtsregistraturen* bei ihrem *Uebertritt* in das *Archivs-Conservatorium*, mit besonderer Rücksicht auf die *k. bayer. Staatsverwaltung.* IV. Praktische *Bemerkungen* über die *Normen* zur *Benutzung* der *Landesarchive* für öffentliche und Privatzwecke. V. Ueber *Bildung* von *Archiv-Beamten* und *Registratoren* 205

Neue Ordnung der *Verfassung* und *Verwaltung* für die *Ecole royale des Chartes* (Urkundenschule) zu *Paris* v. J. 1847. Vom *Herausgeber* 245

Das *palaeographische Büreau* des Königr. *Belgien* zu *Brüssel*, errichtet im J. 1847. Vom *Herausg.* 251

Digitized by Google

S.

Archive in *Italien* 254

Die *Siegel-Abgüsse* des Chemikers *M. A. Roeckl* zu *München*. Vom *Herausg.* 255

Litterarische Mannichfaltigkeiten aus *Archiven*.

Ein *gedruckter Ablassbrief* bei der *Ausstellung* des *h. Rockes* zu *Trier* im J. 1516. Vom *Herausg.* 258

Archivalisch-historische Forschungen, Vereine, Anfragen.

1. Ueber den *Plan* des Vereines deutscher Geschichtforscher zur Aufstellung eines *Verzeichnisses* der *sämmtlichen Orte Deutschlands*. Von Dr. *G. Landau* 261
2. *Proben* von *Etymologieen deutscher Orts-* u. *Volks-Namen*. Von Dr. *Dilthey* 266
3. *Historische Handschriften*, über deren *Schicksale* u. jetzige *Aufbewahrungsorte Nachricht* gewünscht wird. Von Dr. *Hesse*; nebst Antwort von Dr. *Boehmer* in Frankf. a. M. u. vom *Herausg.* 272
4. Des Grossh. Hess. Hofraths Dr. *Steiner* beabsichtigte Reise nach *Schweden* zur Erforschung *deutscher Urkunden*. Vom *Herausg.* 274
5. Bilder aus dem Leben des Erzbischoffes *Balduin* von *Trier* und des deutschen Königes *Heinrich* VII., von *Beyer* und *v. Mauntz* 275

Neuere archivalische Litteratur. Vom *Herausg.*

1. *Rapport* à Mr. le Ministre de l'Intérieur sur les *Archives* de la *Chambre* des *Comptes* de *Flandre* à *Lille*, et sur les travaux à y exécuter dans l'intérêt de l'*histoire* de la *Belgique*. Par Mr. *Gachard*. Bruxell. 1836. 278
2. *Rapport* à Mr. le Ministre de l'Intérieur sur différentes *séries* de *documents* concernant l'*histoire de la Belgique* qui sont conservées dans les *Archives* de l'ancienne Chambre des Comptes de Flandre à *Lille*, par Mr. *Gachard*. Bruxell. 1841 278
3. *Rapport* à Mr. le Ministre de l'Intérieur sur les *documents* concernant l'*histoire de la Belgique* qui existent dans les dépôts littéraires de *Dijon* et de *Paris*. Par Mr. *Gachard*. Ire Partie. Bruxell. 1843 . 279
4. Archiv für *Hessische Geschichte* und *Alterthumskunde*. Urkundenbuch. *Urkunden* zur *Hessischen Landes-*, *Orts-* u. *Familien-Geschichte*, welche bis jetzt im Drucke noch nicht erschienen sind. Herausgeg. von *Ludw. Baur*. 1. Heft. Darmst. 1846 283
5. *Regesten* der bis jetzt *gedruckten Urkunden* zur *Landes-* u. *Orts-Geschichte* des Grossherzogthums *Hessen*. Gesammelt u. bearbeitet von Dr. *H. Ed. Scriba*. 1ste Abtheil. Darmst. 1847 284
6. *Sendschreiben* an die erste allgemeine Versammlung *deutscher Rechtsgelehrten, Geschichts-* u. *Sprachforscher* zu Frankfurt a. M. vom Freih. *Hans von u. zu Aufsess*. Nürnb. 1846 285
7. *Regesta Imperii* inde ab a. MCCXLVI usque ad a. MCCCXIII. Die *Regesten* des *Kaiserreiches* unter *Heinrich Raspe*, *Wilhelm*, *Richard*, *Rudolf*, *Adolf*, *Albrecht* u. *Heinrich VII.*, 1246—1313. Neu bearbeitet von *J. F. Boehmer*. Stuttgart 1844 287
8. Fontes rerum Germanicarum. Geschichtsquellen Deutschland's. Herausgeg. von *J. F. Boehmer*. 1r u. 2r Bd. Stuttg. 1843. 45. . . . 289
9. *Urgeschichte* des *badischen Landes* bis zu Ende des 7ten Jahrhunderts. Von *F. J. Mone*. Bd. 1 u. 2. Karlsruhe 1845 292
10. Geschichte *Heinrich's* des *Erlauchten*, Markgrafen zu *Meissen* u. im *Osterlande*, und *Darstellung der Zustände in seinen Landen*. Von Dr. *F. W. Tittmann*. Bd. 1 u. 2. Dresd. u. Leipz. 1845. 46. 293

Personalien der *deutschen Archive*.

a) *Bundes-Archive* zu *Wetzlar* 295
b) *Staats-Archive* der *Bundes-Staaten* 295
c) *Standesherrliche Archive* 296

Personal der *Staats-Archive* des Königreiches *Belgien* . . 296

Bibliopolisches Anzeige-Blatt 297

Das Königl. Preufsische Provinzial-Archiv zu Coblenz.

Von dem Königl. Archivar H. Beyer zu Coblenz.

Die Geschichte der Entstehung der beiden rheinischen Provinzial-Archive zu *Coblenz* und *Düsseldorf* ist bereits im Vorworte des 1. Bandes von dem, vom Grafen *v. Reisach* und Dr. *Linde* herausgegebenen, *Archiv* für *rheinische Geschichte* (Coblenz, b. Hölscher, 1833) ausführlich dargestellt worden, und kann deshalb hier in wenige Worte zusammengefafst werden. Beim Anfall der Rheinlande an die Krone Preufsen bildeten sich von selbst an den Sitzen der neuen Regierungen durch die, theils vorgefundenen, theils von Frankreich vertragsmäfsig zurückgelieferten, grofsen Massen älterer und neuerer Urkunden und Acten Archive nach dem Umfange und der Eintheilung der neuen Regierungsbezirke. Es war natürlich, dafs, bei dem ungeheuern Andrange von Geschäften, welche die laufende Verwaltung erforderte, in Bezug auf die ältern Bestände zunächst nicht weiter gedacht werden konnte, als sie zu sammeln und das Nothwendigste auszuscheiden. Auch diefs geschah nur langsam und bei dem steten Zuflusse, der eine gründlich geordnete Aufstellung vorläufig unmöglich machte, nur oberflächlich. Erst das besondere Interesse, welches der Staatskanzler, Fürst *v. Hardenberg* an Allem nahm, was die ältere Geschichte der gesammten preufsischen Lande betrifft, lenkte die Aufmerksamkeit der Behörden mehr auf den wichtigen Gegenstand, und veranlafste nach allen Richtungen hin Nachfragen, Aufforderungen und Versuche, die indefs im Ganzen nur geringen Erfolg hatten. Im Jahr 1831 wurden die fünf Regierungs-Archive zu *Trier*, *Coblenz*, *Cöln*, *Düsseldorf* und *Aachen* umgestaltet und zu Provinzial-Archiven zusammengezogen; das für das *Grofsherzogthum Niederrhein* in *Coblenz*, das für *Jülich*, *Cleve* und *Berg* in *Düsseldorf*. Ersteres umfafst im Allgemeinen die Regierungsbezirke Trier und Coblenz; letzteres die Regierungsbezirke Cöln, Düsseldorf und

Digitized by Google

Aachen. Das triersche Archiv kam vollständig nach Coblenz; das von Aachen, mit sehr wenigen Ausnahmen, nach Düsseldorf; das von Cöln wurde nach Grundsätzen getheilt, die nur vorläufig aufgestellt werden konnten, da es dafür noch gänzlich an bestimmten Normen fehlte, und erst die Praxis über die Richtigkeit der geäufserten Ansichten entscheiden mufste. Die damaligen Archiv-Vorstände *Lacomblet* und Graf *v. Reisach* einigten sich dahin, dafs in Bezug auf die *Urkunden* kein zusammen gehöriges Ganze getrennt und zersplittert, namentlich aber hierbei die alten Gränzen der Diöcesen Trier und Cöln zur Richtschnur angenommen werden sollten; was die *Acten* betraf, so war bei ihnen zunächst das Bedürfnifs der laufenden Verwaltung zu berücksichtigen, und es diente daher der Umfang der Regierungsbezirke zum Leitfaden bei der Theilung; als Schlufs der, den Archiven überhaupt vorbehaltenen, Periode wurde das Jahr der Auflösung des früheren Staatensystems festgestellt. Die wirkliche Theilung der Archivalien, der Transport derselben, die Aufstellung u. s. w. zogen sich bis in das Jahr 1838 hinein, und verhinderten eine planmäfsige Anordnung des Ganzen um so mehr, als es für die, von allen Seiten zusammenströmenden, Massen an dem nöthigen Raume fehlte, und dieser erst durch Ausscheidung und Beseitigung des ganz Unnützen gewonnen werden konnte.

Als im Juny 1839 der Graf *v. Reisach* aus seiner Stellung schied, übernahm der Archivar *Beyer* das Provinzial-Archiv zu Coblenz in folgendem Zustande *).

Die grofsen *Urkundenmassen* des Erzstifts *Trier* befanden sich so weit, als sie in *Coblenz* der Archivar *Günther* für seinen Codex rheno-mosellanus bearbeitet, in *Trier* aber der Regierungssecretair *Bellinger* mit vorläufigen Umschlägen und Aufschriften versehen hatte, in grofsen Schränken mit Schiebkasten, nach Jahren *ungefähr chronologisch* aufgestellt, und nur in *kaiserliche, erzbischöfliche, gräfliche* u. s. w. geschieden; eben so waren von den wichtigen Kloster-Archiven *nur* die, welche Bellinger in Trier bereits oberflächlich geordnet, zusammengestellt, und die Abschrift *seiner* Notizen bildete die

*) Wir bitten für die Ausführlichkeit dieses Abschnittes um Entschuldigung; aber die *unwahren* Mittheilungen *Dorow's* über die Wirksamkeit seines Freundes fordern eine Berichtigung, die nirgends besser angebracht sein kann, als hier.

Digitized by Google

neuen, sogenannten Repertorien; der an Umfang diese Bruchstücke vielmal überwiegende Rest stand, handhoch mit Staub bedeckt, chaotisch in grofse Kisten, Pappschachteln und Schränke vertheilt, umher. Von den *Acten* waren nur die des Regierungsbezirks Coblenz, nach den eigenthümlichen Ideen *Günther's* einigermafsen geordnet, aufgestellt; die von Trier kommenden waren lediglich massenhaft gesondert, theils in den vorhandenen leeren Räumen und Lücken untergesteckt, theils noch nicht einmal ausgepackt. Geordnet und repertorisirt war, durch *Beyer, nur* das Archiv der niederrheinischen Reichsritterschaft; was *Günther* an Verzeichnissen hinterliefs, waren nur flüchtige Notizen und verdienten den Namen von Repertorien in keiner Weise; was aber *Bellinger* Verdienstliches geleistet, war dadurch ungenielsbar gemacht, dafs ein ganz unwissender Bote mit der Zusammenstellung und Abschrift seiner Versuche betraut wurde, der durchaus nur Maculatur schaffte. Der neue Archivvorstand übernahm somit ein planlos zusammengeschichtetes Chaos von fast ungeheurem Umfange ohne *Ein brauchbares Verzeichnifs, ohne Leitfaden für den Zusammenhang, ohne Uebersicht des Vorhandenen*, so weit solche von dem Abgehenden hätte gegeben werden müssen, und *ohne Richtschnur für künftiges Arbeiten*, mit Einem Wort: *einen Haufen von Schutt und guten Bausteinen.*

Die nächste und dringendste Arbeit war daher die *Entwerfung eines Ordnungsplanes*, der bereits zu Neujahr 1839 eingereicht und höhern Orts genehmigt ward. Da er sich bei der Ausführung vollständig bewährt hat, so knüpfen wir an seine Darstellung zugleich die Nachrichten über den Umfang und den Werth der einzelnen Theile. Das Archiv des Grofsherzogthums *Niederrhein* hat vor allen andern Provinzial-Archiven der königlichen Staaten die besondere Eigenschaft voraus, dafs es, dem bei Weitem gröfsten Theile nach, nur solche Urkunden und Acten aufbewahrt, welche die Verhältnisse der Gegenwart in historischer und administrativer Hinsicht nicht mehr berühren und in jedem Betracht ohne unmittelbaren Einfluls auf den nunmehrigen Zustand der Länder sind, deren geschichtliche Quellen dasselbe umfafst. Diese Abgeschlossenheit konnte so wenig ohne Einfluls auf die neue Ordnung bleiben, als sie diese in vieler Beziehung erleichterte, ja deutlich vorzeichnete. Wo es keines künstlichen Anknüpfens des Alten an das Neue bedarf, keiner gezwungenen Ausgleichung und Fortsetzung der früheren Einrichtungen an die

Digitized by Google

itzigen, tritt das einfache, leicht übersichtliche Wesen der ehemaligen Administration wieder in seine Rechte ein, und verlangt unabweislich die *Herstellung der Ordnung*, die sich auf eine natürliche Weise aus dem Inhalt des Materials selbst ergibt. Als Basis für die Reihenfolge und die successive Aufstellung des Ganzen ist die Rangordnung angenommen, in welcher die Staaten, die den Bezirk des Prov.-Archivs bilden, nach der Verfassung des h. R. Reichs auf einander folgten, nur mit der Ausnahme, dafs das *Erzstift Trier*, als der wesentlichste und umfangreichste Bestandtheil, vorausgeht, und dafs die kleineren, wenig bedeutenden, Reichsherrschaften jedes Mal dem gröfsern Staate angereihet sind, dem sie ihrer Lage oder dem Lehensnexus nach zugehörten und grofsentheils auch wirklich einverleibt worden sind. Es wurde sonach vor Allem die Trennung der *Pergament-Urkunden* von den *Acten* vollständig durchgeführt, und erstere folgender Gestalt, jede Abtheilung in sich, *streng chronologisch* nach Tag, Monat und Jahr geordnet.

I. Erzstift Trier.

A. Erzbischöfliches Staats-Archiv.

Umfafst etwa 4,500 Urkunden, deren älteste das Testament des Verdun'schen Canonicus und Diaconen Grimo ist, eines Neffen des Königs Dagobert, vom J. 636 oder 637.

Es enthält nur Diplome von allgemeinerem Interesse, deren ein Theil zwar schon mehrfach gedruckt ist, nirgends aber mit der Critik und Vorsicht, welche die neuere Zeit als unerläfslich fordert. Nach vielfachen Vergleichungen hat sich herausgestellt, dafs *Hontheim's* Abdrücke in der Historia Trevirensis nur mit höchster Vorsicht zu gebrauchen sind, und dafs auch *Günther* augenscheinlich nicht die Originale, sondern theilweise sogar nur schlechte Abschriften benutzt hat.

Als Ergänzung und Anhang zu dieser Abtheilung bestehen die, vom Erzbischof *Baldewin* etwa 1350 angefangenen und bis zum J. 1806 fortgesetzten, erzbischöflichen Diplomatarien. Sie zerfallen in die *Perpetualien* oder Mannbücher und in die *Temporalien*, welche letztere vom 17. Jahrh. ab wieder in geistliche und weltliche gesondert sind. Durch kaiserl. Privilegien genieſsen diese Bücher denselben Glauben, wie die Originale; ihr Werth ist daher unschätzbar. In neuester Zeit sind sie chronologisch bearbeitet; jeder Band mit vollständigen

Digitized by Google

Personen-, Orts- und Sachregistern versehen und dadurch erst gründlich brauchbar geworden. Im Ganzen sechzig Foliobände, meist auf Pergament sehr sauber geschrieben, beginnen sie mit dem vierten Jahrh. und schliefsen mit 1805 ab; die Zahl der einzelnen Abschriften übersteigt 50,000 Stücke.

B. Domcapitularisches Archiv.

Enthält etwa 900 Urkunden vom J. 967 ab. Auch hierzu gehört ein Diplomatarium in 12 grofsen Foliobänden (der 10. fehlt leider!), das aber erst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrh. geschrieben wurde.

C. Archiv des Stifts Prüm.

Als ein, seit dem sechzehnten Jahrh. integrirender, Theil des Erzstifts nicht füglich wo anders unterzubringen. Es zerfällt in die Urkunden

a. der eigentlichen Abtei S. Salvatoris mit etwa 700 Stücken vom achten Jahrh. ab;
b. des Collegiatstifts b. Mariae, etwa 150 Urkunden von 1187 ab; und
c. des Benedictiner adligen Nonnenklosters SS. Gordiani und Epimachi zu Niederprüm, etwa 120 Urkunden von 1200 ab.

D. Die einzelnen Stifter und Klöster des Erzstifts, in alphabetischer Folge.

1. Das adlige Prämonstratenser - Damenstift in *Altenberg*. Sehr ärmlich; fast nur Abschriften; das eigentliche Archiv ist wohl in Braunfels.
2. *Andernach.*
   a. Adliges Damenstift S. Thomae; etwa 60 Urkunden von 1129 an. Das Hauptarchiv wurde 1796 nach Fulda geflüchtet, wo es verschwunden ist.
   b. Franciskanerkloster;
   c. Nonnenkloster auf dem Martinsberg;
   d. Servitenkloster: alle drei zählen nur etwa 90 Urkunden, die erst mit 1310 beginnen.
3. Prämonstratenser-Abtei *Arnstein;* befindet sich in Idstein, daher hier nur einige Abschriften.
4. Mönchsklöster zu *Bacherach*, *Beilstein* und *Berncastel;* sind ganz ohne Bedeutung.
5. Franziscaner-Nonnenkloster *Besselich;* zählt etwa 200 Urkunden von 1313 an.
6. Zu *Boppard* befanden sich:

Digitized by Google

a. die Propstei des Stifts b. Martini zu Worms, von 1191 an etwa 200 Urkunden.
b. ein Franziscaner-Mönchskloster, und
c. eines der Carmeliter;
d. das Franziscaner-Nonnenkloster S. Martini;
e. das Kloster S. Jacobi auf dem Peternacher Berg; sämmtlich ohne Werth.

7. Das Benedictiner-Nonnenkloster zu *Brauneberg* hat hier nur 2 Urkunden.
8. Das Nonnenkloster zu *Camz;* 28 neuere Briefe über linksrheinisches Gut.
9. Collegiatstift S. Castoris zu *Carden ;* etwa 550 Urkk. von 1121 ab. Von einem Franziscaner-Nonnenkloster daselbst sind nur Andeutungen vorhanden.
10. Das Kloster der regulirten Chorherren zu *Clausen* oder *Eberhards-Clausen* zählt etwa 400 Urkk. von 1320 ab.
11. Zu *Coblenz* befanden sich:
    a. das Collegiatstift S. Castoris , mit 1,300 Urkk. von 1201 an.
    b. das Collegiatstift S. Florini, mit etwa 1,100 Urkk. von 997 ab.
    c. die Carthause auf dem Beatusberg, mit 650 Urkk. von 1215 an.
    d—f. ein Dominicaner-, ein Minoriten- und ein Carmeliter-Mönchskloster; dann vier Nonnenklöster, aus deren einem das Jesuitenkloster entstand; zusammen etwa 200 Urkk.
12. Clause zu *Cochem*, ohne Bedeutung; eben so fanden sich
13. für das Prämonstratenser-Nonnenkloster zu *Dorlar* erst in neuester Zeit einige geringfügige Nachrichten.
14. Zu *Echternach* war
    a. die Benedictiner-Abtei S. Willibrordi; 300 Urkk. von 895 ab, und
    b. das Clarissenkloster b. Mariae; 60 Urkk. von 1349 an.
    Die Hauptsachen müssen sich in Luxemburg finden.
15. Augustiner-Mönchskloster im Thal zu *Ehrenbreitstein.* 20 Urkunden von 1499 ab.
16. Prämonstratenser-Nonnenkloster *Engelport*, hat nur Weniges; ebenso das
17. Augustiner-Damenstift zu *Fraulautern.*
18. Hospital und Kloster *S. Helenenberg* bei Welschpillig; 30 Urkk.; wurde erst 1489 gestiftet.
19. Augustinerkloster zu *Hillesheim;* 20 Urkk. von 1372 ab.

Digitized by Google

20. Die Cistertienser-Abtei *Himmerode* besitzt ein reiches Archiv von etwa 1500 Urkk., deren 870 dem Zeitraum von 1138—1399 angehören.
21—26. Von den Klöstern *Hosingen*, *Juvigny* u. a. in Frankreich sind und können nur einzelne Juramente und Aehnliches da sein.
27. Collegiatstift b. Mariae zu *Kyllburg;* von 1276 ab, etwa 140 Urkk.
28. Adliges Cistertienser-Nonnenkloster *S. Thomae an der Kyll* von 1185 ab, etwa 270 Urkk.
29. Benedictiner-Abtei *zum Laach*, hat 700 Urkk. von 1093 ab.
30. Collegiatstift S. Georgii in *Limburg* befindet sich jetzt zu Idstein.
31. Cistertienser-Nonnenkloster S. Catharinae auf dem Rennenberg bei *Linz*, enthält etwa 90 Urkk. vom XIII. Jahrh. ab.
32—33. Von den Stiftern und Klöstern zu *Longuion* und *Luxemburg* sind nur dürftige Bruchstücke hier.
34. Das Archiv des Klosters *Machern* befindet sich noch in Privathand und ist erst seit einigen Jahren als *anvertrautes* Gut mit einiger Rücksicht behandelt worden.
35. Das adlige Prämonstratenser-Nonnenkloster zu *Marienrode* zählt nur traurige Reste; ebenso das
36. Augustiner-Nonnenkloster *Marienthal.*
37. Adliges Benedictiner-Damenstift *Marienberg* bei Boppard, gen. das hohe Kloster. Besonders wichtig für Rechtsgeschichte und Siegelkunde. Es zählt von 1219 ab etwa 240 Urkk.
38. Cistertienser-Abtei *Marienstatt*, etwa 170 Urkk. von 1221 ab.
39. Collegiatstift S. Clementis zu *Mayen*, 50 Urkk. von 1142 ab.
40. Minoritenkloster zu *Merl* mit 50 Urkk. von 1295 ab.
41. Benedictiner-Abtei S. Ludwini zu *Metlach*; etwa 250 Urkunden von 1220 an. Es befindet sich hierbei eine kleine Sammlung *falscher* Diplome aus dem neunten Jahrh. in Abschrift, mit Abbildnugen der angeblichen Siegel u. s. w.
42. Collegiatstift SS. Martini et Severi zu *Münster-Maifeld*, von 1052 an etwa 1,200 Urkk. Der ältere Theil ist von grofsem Interesse.
43. Reglerkloster auf dem *Niederwerth* bei Valendar; von 1419 ab etwa 50 Urkk.

Digitized by Google

44. Adliges Benedictiner-Nonnenkloster auf dem *Oberwerth* oder der Insel Mariae Magdalenae oberhalb Coblenz; von 1210 an etwa 120 Urkk.
45. Zu *Oberwesel:* a. Collegiatstift b. Mariae;
    b. Collegiatstift b. Martini;
    c. Minoritenkloster;
    d. Cistert.-Nonnenkl. Allerheiligen; zusammen 260 Urkk. von geringem Werth.
46. Collegiatstift b. Mariae zu *Pfalzel.* Die 140 Urkk. von 1217 ab sind durch Wasser sehr beschädigt worden.
47. Prämonstratenser-Abtei *Romersdorf.* Dieſs wichtige Archiv enthält von 1203 ab noch über 800 Urkk.
48. Cistertienser-Nonnenkloster *Rosenthal* mit 110 Urkk. von 1245 ab, und einem schönen Diplomatar aus neuerer Zeit.
49. Prämonstratenser-Abtei *Sayn*, von der Fundation 1202 ab etwa 140 Urkk.
50. Benedictiner-Abtei *Schönau* auf dem Einrich, zu Idstein; daher hier nur einige Abschriften und Duplicate, etwa 50 Stück von 1213 ab.
51. Augustiner-Abtei *Springirsbach*, von 1107 ab etwa 240 Urkk.
52. Adliges Damenstift *Stuben;* 180 Urkk. von 1137 ab.
53. Benedictiner-Abtei *Tholey*, mufs sich noch im Bayerschen finden; was hier ist, hat keine Bedeutung.
54. Unter *Trier* finden sich:
    a. Collegiatstift S. Paulini mit etwa 280 Urkk. von 1207 ab;
    b. Collegiatstift S. Simeonis, mit 1,000 Urkk. von 1041 ab;
    c. Benedictiner-Abtei S. Maximini. Nur Ein Theil dieses bekanntlich sehr werthvollen Archivs ist bis jetzt zurückgegeben worden, und zwar der minder wichtige. Wir besitzen etwa 1500 Urkk. von 929 an. Ueber den Verbleib des Restes herrscht noch Dunkel. Obwohl 100 Thlr. Belohnung auf die Entdeckung gesetzt sind, konnten bis jetzt doch nur geheimnifsvolle Andeutungen erlangt werden, die zwar die Hoffnung nicht ausschliefsen, diese aber auf passives Abwarten beschränken. Nach amtlichen Nachrichten wurde das Archiv nach Mainz geflüchtet, wo es verschwunden ist. Einzelne Stücke, aus Privathand aufgekauft, befinden sich in Darmstadt.
    d. Benedictiner-Abtei b. Mariae ad Martyres, etwa 600 Urkunden von 973 an.

Digitized by Google

e. Benedictiner-Abtei S. Martini, hat auch bis jetzt nur 27 Urkk. ohne Bedeutung.

f. Benedictiner-Abtei SS. Eucharii et Matthiae. Eine wahre Prachtsammlung von etwa 1,100 St. Urkk. von 979 ab. Mehrere schöne Diplomatarien gehören hieher, darunter ein Weisthumsbuch aus dem XVII. Jahrh. mit schönen Bildern.

g. Carthause ad S. Albanum: 800 Urkk. von 1295 ab, deren historisches Interesse mit der Zahl in keinem Verhältnisse steht.

h—l. Ein Augustiner-, ein Carmeliter-, ein Dominicaner- und ein Franziscaner-Mönchskloster.

m. Adliges Damenkloster S. Irminae ad Horreum, enthält an 400 Urkk. von 646 ab.

n—v. Die Nonnenklöster S. Agnetis, S. Barbarae, S. Catharinae (mit 300 Urkk.), S. Clarae, Löwenbrücken, S. Marci, S. Nicolai, S. Philiberti oder Weilerbetnach, und das Hospital S. Johannis; sämmtlich ohne Bedeutung.

55. Nonnenkloster Schönstatt bei *Valendar.*

56. Prämonstratenser-Abtei zu *Wadgassen;* eine Sammlung von etwa 500 Urkk., deren älteste sich von 1186 datirt und kostbare, höchst seltene Siegel enthält. Der gröfsere Theil ist ein Geschenk des Herrn Prof. *Böcking* in Bonn. Derselbe hat dem Provinzial-Archiv auch das sehr grofse und wichtige Diplomatar dieser Abtei zum Eigenthum bestimmt.

57. Cistert.-Nonnenkl. zu *Wallersheim*, und

58. Collegiatstift b. Mariae zu *Wetzlar*, beide sehr unbedeutend; endlich

59. Prämonstrat.-Nonnenkloster zu *Wülfersberg;* wurde im XVI. Jahrh. der Abtei Rommersdorf incorporirt; 31 Urkunden von 1217 ab.

Diese 94 Klöster enthalten zusammen also etwa 18,000 Stücke, deren allergröfster Theil freilich fast werthlos ist, und deren Bearbeitung daher als eine Pönitenz betrachtet werden müfste. Aufser den Originalen finden sich unzählige Abschriften in den Acten, und an 300 Diplomatarien, von denen doch kaum 20 die Mühe einer sorgfältigen Bearbeitung lohnen würden. Nur was den französischen Behörden Geld zu machen versprach, war ihnen des Aufhebens werth; alles Andere verfiel der Vernichtung, dem Verkauf oder der Ver-

Digitized by Google

schleuderung. Viele der wichtigsten Stücke blieben in den Händen flüchtiger Ordenspersonen und Capitularen; Manches ist wohl wieder zum Vorschein gekommen; Anderes aber steckt noch umher; Indolenz oder böser Wille halten die Hand darüber, und die nachsichtigste Aufforderung, die Darlegung des augenscheinlichsten Vortheils hat erst Wenige vermocht, das in ihre Hand Gerathene der sichern Anstalt anzuvertrauen. Aus diesem Grunde kann eigentlich noch keines der Repertorien als geschlossen betrachtet werden, und manche bedürfen schon jetzt einer Umarbeitung wegen der Einschaltungen, die sich kaum noch übersehen lassen. Wie viele von den werthvollern Handschriften aus den Bibliotheken der Prämonstratenser- und Benedictiner-Abteien sind gerettet worden! Wo befinden sie sich jetzt? Die Zeit wird auch hierüber Aufklärung bringen, je mehr die Einsicht wächst, dafs nicht durch schroffes Absperren, durch Verheimlichung und eifersüchtiges Verschliefsen irgend ein wahrer Nutzen erreicht werden kann *).

*) In der Natur der Sache liegt es, dafs die Acten und Urkunden der Klöster bei ihrer Säcularisirung zerstreuet wurden. Denn da der gröfste Theil dieser Papiere die Erwerbung und Verwaltung liegender Güter betraf, so mufsten solche Documente den neuen Besitzern eingehändiget werden für ihre neu erworbenen Rechte, als Käufern und Inhabern der betreffenden Güter, Höfe, Häuser etc. Privatpersonen achteten von diesen Papieren die älteren nicht, welche auf Erwerbung in unvordenklicher Zeit Bezug hatten, und bewahrten nur die neueren sorgfältiger auf, die ihnen nutzbar schienen. Fielen Klostergüter an Fürsten, so wurden die Documente vielleicht besser bei der Domänen-Verwaltung behandelt und die älteren zahlreicher an die öffentlichen Archive abgegeben. Es liegen aber auch Fälle vor, dafs weltliche deutsche Beamte, die mit dem Vollzuge der Säcularisirung und Inventarisirung beauftragt waren, aus den Klosterarchiven nur diejenigen Papiere an sich nahmen, welche auf Materielles Bezug hatten, alles Andere den vier Winden preisgaben, oft kaum die wohlgeordneten Repertorien bewahrten. In neueren Zeiten hat man für historische Untersuchungen den Werth der Kloster-Urkunden, die oft bis in's 9. und 8. Jahrh. reichen, besser einsehen lernen, und bemühet sich, die Reste zu sammeln und zu ordnen. — Nur kann das *Archiv* eines *Klosters* eigentlich blofs *da* sein und *namentlich* aufgeführt werden, wo das Kloster sich selbst befindet. Wenn z. B. in Gegenden, wo das oft sehr entfernte und jetzt in ganz anderem Gebietstheile liegende Kloster Immobilien besafs, die darauf bezüglichen und früher an die Inhaber ausgelieferten Papiere wohlgeordnet öffentlich aufbewahrt werden, so ist diefs höchst anerkennungswerth; aber dieses zerstreuete Stückwerk kann nur uneigentlich *Archiv* des *Klosters* genannt werden, da sonst so viele Archive desselben jetzt existiren würden, als Particular-Besitzungen in den

Digitized by Google

E. Urkunden einzelner Städte, Burgen und Ortschaften, ingleichen von Familien.

In alphabetischer Ordnung enthält diese gemischte Sammlung einen reichen Schatz für die Geschichte der, dem Erzstift Trier vorzugsweise angehörigen, adligen Familien, der Städte, der Burgen und Dörfer. Wie ganze Haus-Archive hier eine sichere Stelle gefunden, so sind auch die Archive einer ganzen Reihe von Städten hier aufgestellt, für welche es entweder an geeignetem Raum fehlte, oder deren Geschick diese Urkunden in die Hände siegreicher Kurfürsten warf, nachdem sie selbst durch langen Widerstand ihrer Rechte und Privilegien verlustig waren. Als vorzüglich reichhaltig wollen wir hier anführen die Urkunden-Sammlungen über die Verhältnisse der Familien *Walpod v. Bassenheim*, *Beyer* v. Boppard, *v. Breidbach-Bürresheim*, *v. Dalberg*, *Elz*, *Esch*, v. der *Fels*, vom *Hagen, Helfenstein*, *Horst*, *Hunolstein*, *Kesselstatt*, v. der *Leyen*, *v. Leyen*, *Metzenhausen*, *Moncler*, *Püttlingen*, Schenk v. *Schmiedburg*, *Schönborn*, *Schöneck* a/H. *und Schöneck* i/E., *Schwarzenberg*, *Sickingen*, *Sirk*, *Sötern*, *Stein*, *Ulmen*, *Vinstingen*, Boos v. *Waldeck*, *Warsberg*, *Wildberg*, *Winneburg* und *Zand* v. Merl. Eine grofse Anzahl theilweise sehr schön gemahlter Stammbäume mehrt noch das Interesse dieser Abtheilung.

In den städtischen Archiven findet sich reiches, unentbehrliches Material zur Geschichte derselben; die wichtigsten sind: *Andernach* (das noch eine gute, aber höchst unglücklich geordnete Registratur bewahrt), *Berncastel*, *Boppard*, *Coblenz*, *Cochem*, *Mayen*, *Münster-Meyfeld*, *Saarburg*, *Trier*, *Valendar*, *S. Wendel*, *Welschpillich*, *Wittlich*, *Oberwesel* und *Zell*. Aufser Andernach besitzen nur Trier und Coblenz noch eigne Archive; das der letztern Stadt ist oberflächlich geordnet, aber schlecht verwahrt; das der erstern jedoch ist fast werthlos, denn ihr, wie den ehemaligen Reichsstädten Boppard und Wesel, wurde alles Wichtigere gewaltsam abgenommen, um die Beweise ihrer Rechte und Freiheiten, die sie so oft zum Wi-

---

verschiedensten Ländern sich finden. — Uebrigens ist es für die Geschichte des Klosters selbst nicht blofs, sondern für die umliegende Gegend und oft weithin, ersprirfslich, wenn die Archive der Klöster in dem eigentlichen Lande ihres Bestehens mit möglichster Vollständigkeit hergestellt werden, so dafs man von allen wichtigeren Urkunden, die ausgeliefert wurden, wenigstens Abschriften wieder zu gewinnen sucht. [*Anm. d. Herausg.*]

Digitized by Google

derstand gegen den Krummstab brachten, für immer zu beseitigen.

Unter den Herrschaften und Schlössern sind vorzugsweise zu bemerken: *Alken* und *Thuron*, *Argenfels*, *Arras*, *Baldeneck*, *Baldenau*, *Bischofsstein*, *Bruch*, *Bliescastel*, *Covern*, *Ehrenberg*, *Ehrenbreitstein*, *Elz*, *Esch*, *Geisbusch*, *Hammerstein*, *Heinzenberg*, *Helfenstein*, *Hunolstein*, *Kempenich*, *Liebenberg*, *Malberg*, *Moncler*, *Monreal*, *Neuerburg*, *Neumagen*, *Pyrmont*, *Rauschenberg*, *Rodemachern*, *Rumstein*, *Schmiedburg*, *Schöndorf*, beide *Schönecke*, *Schönenberg* im Osling, *Schönburg* bei Wesel, *Schwarzenberg*, *Sirk*, *Stolzenfels*, *Ulmen*, *Vinstingen*, *Waldeck*, *Weifskirchen*, *Wernerseck* und *Winnenburg*. Auch diese Abtheilung zählt über 9,000 Urkunden, die sich mit der successiven Bearbeitung der Verwaltungspapiere noch immer vermehren und auch von Aufsen noch Zuflüsse zu erwarten haben. Stellt man diese Original-Diplome mit den, in den erzbischöfl. Diplomatarien vorkommenden Nachrichten zusammen, so wird oft ein überraschendes Resultat erlangt, und es ist ein grofser Trost, dafs doch noch so Vieles alle Ungunst der Zeiten überdauert hat.

Die erst vor drei Jahren erfolgte Abtheilung mit dem Herzogl. Nassauischen Central-Archive in Idstein hat gewaltige und wesentliche Lücken in die ursprünglichen Vorräthe des Erzstifts Trier gerissen, die für jetzt nur einigermafsen durch Duplicate, Abschriften und Transsumte ausgeglichen werden können. Da aber ohnehin ein gemeinsames natürliches Interesse die beiden Archive verbindet, und an beiden Stellen sich Generalien befinden, deren Eigenthum gemeinschaftlich ist; so sind auch jene abgegebenen Urkunden eigentlich nicht gänzlich von hier geschieden. — Es wird weiter unten sich noch Gelegenheit zeigen, mehr von diesen Umständen zu reden.

II. Erzstift Mainz.

Aus dem Umkreise dieses Kurfürstenthums ist nur ein kleiner Ausschnitt unter Preufsens Scepter gekommen, und es können vertragsmäfsig hier nur ganz eigentliche Verwaltungssachen erwartet werden. Es sind auch in der That nur diejenigen Urkunden, welche über die, auf dem linken Ufer des Rheines und der Nahe gelegenen Güter der erzbischöfl. Tafel, des Domcapitels u. a. geistlicher Corporationen jenseit der gen. Flüsse sprechen. Sie zerfallen in folgende Abtheilungen:

Digitized by Google

1. Die *Erzbischöfe, das Domcapitel und das Erzstift überhaupt.* Besteht nur aus einer geringen Anzahl Collationen, Bestallungen und Pachtcontracten.
2—10. Urkunden der *in* und *bei Mainz gelegenen Stifter* und *Klöster;* etwa 120 Stück Zins- und Pachtbriefe.
11. Stadt *Bingen und Stift S. Martini* das.; wie oben.
12. Abtei *Eberbach* im Rheingau. Diese über 400 Stück zählende Reihe enthält in ihrem ältern Theil höchst merkwürdige und seltene Urkunden für die Stadt und Umgegend von Boppard; die neuern bestehen nur aus Pacht- u. dergl. Briefen.
13. Nonnenkloster *Marienhausen* bei Aulhausen. Wichtiger als diese sind die, die
14. *Burg Saneck* betreffenden Diplome, welche gute Beiträge zur Geschichte burglicher Baue und der Familie *v. Waldeck* geben.

Die Stückzahl dieser zweiten Hauptabtheilung erreicht 600 nicht, und nimmt daher einen kaum merkbaren Raum ein.

III. Erzstift Cöln.

In noch gröfserer Ausdehnung, als bei der vorigen, findet die dort berührte Rücksicht Anwendung auf diesen Abschnitt. Da hier der Grundsatz: dafs Urkunden Eines Stifts oder Klosters nicht getrennt werden sollen, vollständig durchgeführt wurde, so finden sich jetzt nur noch solche, welche entweder die Verwaltung der, *aufserhalb* der Gränzen der Diöcese Cöln gelegenen Herrschaften und Städte betreffen, oder solche, bei denen eine geistliche Corporation nicht betheiligt war, und die nur das innere Leben dieser Herrschaften u. s. w. angehen. Sie sind im Allgemeinen von geringem Werthe, auch an Zahl nur beschränkt, und es darf diese Abtheilung überhaupt nur als Lückenbüfser betrachtet werden. Sie zerfällt unter die Ueberschriften: *Altenahr* und *Ahrweiler*, *Breidbach*, *Bretzenheim, Landskrone und Eynemberg*, *Leyen* bei Linz, *Rhense, Rheineck, Schönstein* und *Wildenberg*, *Sinzig* und *Remagen.* Nur die letztgenannte Sammlung dürfte von Interesse sein.

IV. Die geistlichen Ritterorden.

Das Hauptarchiv des deutschen Ordens ist bekanntlich von Mergentheim nach Wien gekommen, und nur die Registraturen der einzelnen Balleien und Commenden sind den Staaten ge-

Digitized by Google

blieben, in deren Gränzen diese belegen waren. Folge dieser Umstände ist, dafs auch hier nur Güter-Verwaltungssachen zu finden sind, welche, so weit sie das linke Rheinufer betreffen, jetzt durchaus werthlos erscheinen. Es kömmt dazu, dafs die Urkunden durchgängig sehr übel gehalten und fast aller Siegel beraubt sind; dafs sie nur selten aus den frühern Jahrhunderten stammen, und daher auch in dieser Hinsicht der Aufmerksamkeit wenig werth erscheinen. Aus dem so eben in Mainz erschienenen *Codex diplomaticus* des *deutschen Ordens*, namentlich der *Ballei Coblenz*, vom Prof. *Hennes*, geht hervor, dafs sich im Archive zu Wien noch eine grofse Menge von Local-Urkunden befinden, und es darf daher die Hoffnung eintreten, mit der Zeit aus *dieser* Quelle auch Wichtigeres und Interessanteres schöpfen zu können. Die Zahl unserer Urkunden ist ziemlich beträchtlich und umfafst folgende Eintheilung:

A. Deutscher Orden.

1. Ballei *Coblenz*, etwa 50 Urkk. v. 1206 an.
2. Ballei *Lothringen*.
   a. Commende Beckingen: 90 Urkk. v. 1288 an;
   b. Commende Einsiedeln, 40 Urkk. v. 1214 an;
   c. Commende Metz, 27 Urkk. v. 1245 an;
   d. Commende Saarbrücken, 90 Urkk. v. 1257 an;
   e. Commende Saarburg (Elsafs), etwa 250 Urkk. v. 1208 an;
   f. Commende Trier, mit 450 Urkk. v. 1245 ab.

B. Johanniter-Orden.

a. Commende Adenau,
b. Commende Mainz, } etwa 100 Stück v. 1263 ab.
c. Commende Trier,

C. Templer-Orden, hat nur 7 Urkunden.

Die Commende Kaufmann-Saarburg gehört eigentlich nach Frankreich, worüber unten mehr.

V. Die Pfalz mit ihren verschiedenen Linien.

Auch von der ehemaligen Pfalz besitzt die Krone Preufsen nur den Winkel zwischen Rhein und Nahe, und die, aus dem Landes-Archiv in München ausgelieferten, Archivalien beschränken sich daher ebenfalls nur auf Gegenstände der Verwaltung. Bei dem öftern Wechsel der Familien- und Staatsverhältnisse ward eine Eintheilung, für welche bestimmte Gränzen sich nicht finden lassen, für unthunlich erachtet, und

Digitized by Google

dieser Archiv-Abschnitt ist daher lediglich chronologisch geordnet. Die älteste Urkunde ist vom J. 1243; ihre Zahl übersteigt 900; doch ist mit Bestimmtheit zu erwarten, dafs mit der fortschreitenden Ordnung der bayerschen Archive sich noch vieles hieher Gehörige finden werde, und die hiesigen Bestände daher noch ansehnlichen Zuwachs erhalten. Aus diesem Grunde sind auch die bis jetzt aufgefundenen Bruchstücke der Kloster-Archive von *Ravengirsburg* und *Ruprechtsberg*, so wie des Archivs der Grafschaft *Veldenz*, einstweilen als Nachträge hier angehängt worden.

VI. Hessen.

Diese Abtheilung enthält nur die Anfänge einer Sammlung, die sich späterhin von verschiedenen Orten her vielfach ergänzen wird. Es kommen hier die ehemals Hessischen Besitzungen auf dem *rechten* Rheinufer bei Wetzlar und am Westerwald in Betracht, und für das *linke* Ufer der daselbst gelegene Theil der Grafschaft Nieder-Katzenelnbogen mit der Stadt St. Goar.

VII. Grafschaft Sponheim.

Die Grafschaft Sponheim gehört, mit Ausschlufs einer Parzelle jenseit der Nahe, ganz unter Preufsen, und das Archiv darf daher als ein ziemlich geschlossenes betrachtet werden. Obgleich auch hier aus badischen und bayerschen Archiven noch bedeutende Nachträge zu erwarten sind, bietet doch der jetzige Bestand schon eine gewichtige Grundlage für die Geschichte des kleinen Landes, und der Forscher wird vom Ergebnifs seiner Untersuchung nicht unbefriedigt bleiben. Die Urkunden sind ebenfalls nur chronologisch aufgestellt, und die, über 2,500 Nummern zählende, Reihe geht bis zum J. 1253 zurück. Als Anhang finden sich hier die Klöster zu *Clumd* und *Creutznach*.

VIII. Das Wild- und Rheingräfliche Haus.

Von den eigentlichen Familien-Urkunden sind nur wenige in Abschrift da; der Rest besteht aus Verwaltungs-Sachen von wenig Bedeutung. Von der Zahl von 120 St. stammen die meisten aus dem städtischen Archive zu *Kirn*, das der Provinzial-Anstalt ganz anvertraut worden ist.

Digitized by Google

IX. Haus Nassau.

a. Nassau-Saarbrücken oder linksrheinische Besitzungen.

Traurige Reste des mehrmals durch Brand heimgesuchten Archivs zu Saarbrücken. Sie beginnen mit 1252, und enthalten neben vielem Wichtigen doch auch sehr viel Geringfügiges. Einigen Ersatz bieten die, freilich sehr schlecht gehaltenen, Diplomatarien, deren nähere Bearbeitung noch der Zukunft vorbehalten ist. Als Anhang bestehen einige Diplome des Stifts *S. Arnual* und des Nonnenklosters S. Terentii zu *Neumünster*.

b. Die ehemals Nassauischen Besitzungen auf dem rechten Rheinufer.

Sehr verschiedenartige Zusammenstellung, die wichtig ist für die laufende Verwaltung, in historischer Beziehung aber Nichts bietet, da es überall nur Bruchstücke sind. Die Gesammtzahl der Urkunden dieser Abtheilung erreicht 1,100 Stück.

X. Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

So reich dieses Archiv auch jetzt schon ist, so erwartet es doch die wichtigsten Beiträge noch aus der Theilung des gemeinschaftlichen Sayn-Altenkirchener und Sayn-Hachenburger Archivs, jetzt in Weilburg, welche im Laufe dieses Jahres bevorsteht. Unsere itzige Sammlung beginnt mit 1152, und zählt über 800 Urkunden.

XI. Grafschaft Manderscheid.

Sie ist ganz preufsisch, und ihr Archiv darf daher als geschlossen betrachtet werden. Durch den unglaublichen Fleifs des Herrn Geh.-Raths *Bärsch*, des Herausgebers der *Eiflia illustrata*, ist dasselbe bereits gründlich in das Publicum eingeführt, und bietet daher dem Forscher nichts Neues mehr. Die älteste Urkunde ist vom J. 1248; die Zahl derselben erreicht 1,500 Stück. Als Anhang finden wir hier der lediglich chronologisch geordneten Hauptmasse diejenigen Herrschaften angehängt, welche im Laufe der Zeit der gräflichen Familie Manderscheid-Blankenheim zufielen und ihrem Besitze einverleibt wurden; es sind die Herrschaften:

a. *Bettingen*, mit 40 Urkk. v. 1385—1528;

Digitized by Google

b. *Cronenberg* und *Dollendorf*, mit 180 Urkk. v. 1278—1515;
c. *Daun*, mit 240 Urkk. v. 1274—1768, und
d. *Schleiden* mit 60 Urkk. v. 1280—1457 und mit mehrern kleinen Diplomatarien.

XII. Herrschaft Dachstul oer Wadern.

Enthält nur eine vorläufige Sammlung von Urkunden über diese, nicht aus einem geschlossenen Territorium, sondern aus fast unzählbaren Parzellen, Renten und Rechten zusammengewachsene Herrschaft, da der ganzen Abtheilung eine wesentliche Veränderung bevorsteht. Wie sie augenblicklich daliegt, umfafst sie etwa 600 Urkunden aus dem Zeitraume von 1266—1802.

XIII. Herrschaft Isenburg.

An 800 Urkunden von 1198—1802 von grofsem Interesse. Aufser vielen ganz eigentlichen Familiensachen sind besonders die nachbarlichen Verhältnisse eine fruchtbare Mutter von Verträgen gewesen, ohne deren Einsicht die Geschichte eines bedeutenden Landstrichs auf dem rechten Rheinufer niemals gründlich erkannt werden wird.

XIV. Grafschaft Virneburg.

Sie zählt zwar nur 400 Urkunden aus der Zeit von 1129 bis 1683, doch gehört ein grofses Diplomatar aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrh. dazu, welches die Sammlung der Original-Diplome ergänzt, 222 Abschriften von 1200—1484 enthält, und somit im Ganzen doch eine achtenswerthe Masse zeigt. Es sind fast nur Familiensachen, tief eingreifend in die Geschichte der Erzbischöfe von Trier und Cöln.

Aufser diesen vollständig geordneten und repertorisirten Archiven finden sich bei mehrern derselben, doch nur vom Anfange des XVI. Jahrh. ab, noch ungeordnete Sammlungen von *Lehenbriefen* vom *linken* Rheinufer. Da sie in ihrer Hauptbeziehung gänzlich werthlos geworden sind, so wird ihre Aufstellung in einer Weise beabsichtigt, dafs sie entweder der Geschichte der grösern Lehenstücke, Herrschaften und Burgen, oder der Familien eine Hilfe gewähren. Dazu war es nöthig, dafs alle Abtheilungen erst geordnet wurden, und jetzt, nach Vollendung dieser Arbeiten, wird die Reihe an diese Reste kommen, die für *Trier* überdiefs nur Duplicate sind, da ihr Inhalt bereits vollständig in die Mannbücher aufgenommen ist.

Digitized by Google

Die ungeheuren *Actenmassen*, welche sich im Prov.-Archive zusammengehäuft hatten, erforderten vor allen Dingen eine Sichtung, und man wird sich einigermafsen einen Begriff von ihrem Umfange machen können, wenn man erfährt, dafs bis jetzt von 1839 an über 400 Centner Maculatur daraus entfernt und vernichtet worden sind. Verschiedene ältere Versuche, eine Ordnung in diefs Chaos zu bringen, hatten dasselbe nur noch vermehrt, da es den betreffenden Bearbeitern durchaus an der nöthigen Einsicht fehlte, und das Bestreben, z. B. ein *ganzes Landesarchiv* den Rubriken einer *Regierungs-Registratur* unterzuschieben, konnte nur zu befremdlichen Resultaten führen. Der jetzige Archiv-Vorstand cassirte daher bei seinem Eintritt im J. 1836 alle vorgefundenen, sogen. Ordnungen, und entwarf für diesen Theil des Archivs einen ganz neuen Plan, der sich in der Praxis gleichfalls vollständig bewährt hat. Er geht von der Idee aus, dafs das Wesen der früheren Administrationen, denen die einzelnen Actenarchive angehörten, ihre Eintheilung zunächst und ausschliefslich die Richtschnur für die Ordnung geben müsse, und dafs sich diese alte Ordnung mit den Grundsätzen selbst der neuesten leicht übersehen und in Einklang bringen lasse. Bei dem Hauptarchive, dem des Kurstaates Trier, läfst sich ohne Gewaltsamkeit nicht einmal eine andere Richtung ausführen, da vom Anfange des vorigen Jahrh. an bei sämmtlichen Behörden die Verhandlungen in protocollarischer Form geführt wurden, diese Protocolle fast vollständig vorhanden, trefflich geschrieben, mit doppelten Registern versehen sind, und also eine Einrichtung besteht, welcher nur der Unverstand eine Umgestaltung wünschen könnte. Diese Protocolle bilden ein selbstständiges Ganze von mehr als 1,200 grofsen Folianten (jeder umfafst ein Jahres-Quartal), sind sämmtlich gebunden und legen ein höchst rühmliches Zeugnifs für die Ordnung in der Verwaltung des letzten Kurfürsten (Clemens Wenzeslaus von Sachsen) ab. In um so traurigerm Zustande befand sich der Rest der Acten. Mehrmals weit in das Ausland geflüchtet, getheilt, zersplittert und beraubt, zeigten sich nur unordentlich zusammengelegte lose Blätter, ohne Zusammenhang und ohne Vollständigkeit. Was der Fleifs eines Einzelnen vermochte, ist indefs geschehen, und wer nicht unbillige Ansprüche macht, wird zufrieden sein können.

Die Aufstellung der Acten-Archive schliefst sich der der Urkunden-Archive analog an, und auch hier steht daher zuerst:

Digitized by Google

I. Das Erzstift Trier.

A. Erzbischöfliches Staats-Archiv.

a. Geheime Cabinets-Registratur.

1. Wahl und Confirmation der Erzbischöfe, ihre persönliche Thätigkeit, Absterben und Begräbnifs.
2. Verhältnisse derselben zur Römischen Curie.
3. Verhältnisse derselben zu Kaiser und Reich, als Kurfürsten. Die Kaiserwahl-Acten sind gebunden und sehr vollständig.
4. Verhältnisse zum Domcapitel, als Mitregenten und oberster Landesbehörde.
5. Hofhaltung der Kurfürsten, Feste, Reisen u. s. w.
6. Auswärtige Verhältnisse, alphabetisch nach den Staaten; es sind hier nicht blofs die politischen Beziehungen, sondern hauptsächlich auch die nachbarlichen Irrungen über Jurisdictions-, Gränz- und ähnliche Verhältnisse, so weit sie die höchsten Behörden in Anspruch nahmen, untergebracht. Wichtig und interessant sind die Verhandlungen mit Luxemburg und mit der Stadt Trier, deren spanisches Schutzverhältnifs, vereint mit der grofsen Neigung zur Reformation, endlich ihre Eroberung herbeiführte und den *auswärtigen* Verhältnissen mit ihr ein Ende machte.
7. Reichs- und Kreistags-Sachen; sind zum grofsen Theil gebunden, und die Comitial-Acten durch die beigefügten Brochuren von grofsem Interesse.
8. Anstellung und Instruction der obersten Landesbehörden; die sechs ersten, in historischer Beziehung wichtigsten Abschnitte sind bereits sorgfältig geordnet, geheftet und repertorisirt worden.

b. Die innere Landesverwaltung.

1. Gesetzgebung und Verfassung im Allgemeinen.
2. Abgaben- und Steuerwesen.
3. Bauwesen, mit den Protocollen der Baucommission.
4. Berg- und Hüttenwesen (ist nach Bonn an die Bergwerks-Behörden abgeliefert).
5. Allgemeine Landes-Cultursachen.
6. Domainen-Verwaltung.
   - *α)* Generalien.
   - *β)* Die Kellnereien und Aemter alphabetisch. Justiz und Polizei wurde von den Amtsverwaltern in den Kellnereien ausgeübt.

Digitized by Google

7. Finanzwesen.
8. Forst- und Jagdwesen.
9. Frohnd-, Dienst- und Zehntsachen.
10. Innere Gränz-Angelegenheiten.
11. Handel und Gewerbe.
12. Handwerks- und Innungswesen.
13. Angelegenheiten der Juden.
14. Justizwesen im Allgemeinen.
15. Kriegswesen und Militair-Verfassung.
16. Lehen- und Vasallen-Wesen.
17. Milde Stiftungen.
18. Polizei im Allgemeinen.
19. Postsachen.
20. Rechnungswesen, mit etwa 12,000 Rechnungen.
21. Religions- und Kirchensachen.
    α) Im Allgemeinen.
    β) Die Pfarreien in alphabetischer Ordnung.
22. Schifffahrts- und Zollwesen.
23. Schul- und Unterrichts-Wesen.
24. Statistische Nachrichten.
25. Miscellen.

In allen Abtheilungen herrscht strenge chronologische oder alphabetische Ordnung, und mit Hilfe dieser Einrichtung hat sich auch ohne Repertorien noch jede Recherche in der kürzesten Frist gründlich erledigen lassen.

Als *Anhang* erscheint das Archiv des Fürstenthums *Prüm*, unter dessen *Generalien* das Wenige vorkommt, was ihm eigenthümlich und abweichend von der allgemeinen Verwaltung zustand; die *Specialien* enthalten die Domainen in alphabetischer Ordnung. Das Ganze ist von geringem Umfang, der durch weiteres Eintheilen nur zersplittert worden wäre.

B. Archiv des Domcapitels zu Trier.

Es zerfällt, wie alle vorhandenen Acten-Sammlungen von geistlichen Corporationen, in zwei Haupttheile, deren *erster* die Verhandlungen umfafst, welche der innern Verfassung entsprangen, hier also: Statuten, Präbende-Sachen und was ihnen anhängt (Probationen u. s. w.), Dignitarien u. s. w., der *zweite* aber die Güterverwaltung enthält, bei der wieder die eigenthümliche Organisation die Rubra gibt, alphabetische Ordnung aber vorherrscht.

Digitized by Google

C. Archiv der Stände des Erzstifts.

Sie sondern sich in die des obern und die des niedern Erzstifts, sind durchaus gebunden und deshalb sehr vollständig; auch nur chronologisch aufgestellt.

D. Die Archive der einzelnen Stifter und Klöster, in alphabetischer Ordnung. Sie sind gleichmäfsig, wie oben gesagt, in zwei Theile geschieden, im Ganzen aber nur jammervolle Reste, da das historische Element überall vollständig ausgeschieden, und nur das erhalten worden ist, was pecuniären Nutzen versprach.

II. Erzstift Mainz.

Was oben bei den Urkunden-Abtheilungen II. und III. gesagt worden ist, findet hier ebenfalls Anwendung. Nur zersplitterte Bruchstücke aus den verschiedenen Branchen der Verwaltung sind hieher gelangt, mit denen gar wenig anzufangen ist. Aufser einigen *Kirchen-* und *Pfarrei-Sachen* sind es hauptsächlich die Acten über die Verwaltung der ehemal. domcapitularischen und stiftischen Güter im Vicedominat Bingen; ihr Umfang ist höchst unbedeutend.

III. Erzstift Cöln.

Enthält ebenfalls nur Special-Acten der Verwaltung und zerfällt in folgende Rubriken:

1) Abgaben- und Steuerwesen.
2) Bausachen.
3) Berg- und Hüttenwesen.
4) Domainen-Verwaltung, wie bei Trier; mit Rechnungen.
5) Forst- und Jagdwesen.
6) Frohnden, Dienste und Zehnten.
7) Handel und Gewerbe.
8) Angelegenheiten der Juden.
9) Justizsachen (Prozesse).
10) Militair- und Kriegssachen.
11) Pfarreien und Kirchen.
12) Zollwesen; mit Rechnungen.

Die cölnischen Acten sind geheftet und sorgfältig in Ordnung gehalten; bei dem geringen Umfange der einzelnen Theile wurde aber die Festhaltung der vielen Unterabtheilungen für überflüssig gehalten, da sie sich unter den oben aufgeführten ganz wohl finden lassen.

Digitized by Google

IV. Die Acten der *geistlichen Ritterorden* entsprechen der Eintheilung bei den Urkunden, und sind lediglich alphabetisch geordnet, da sie nur Güter-Verwaltung betreffen. Aufser den oben genannten Commenden ist hier noch die *Commende Wetzlar* der *Ballei Hessen* aufzuführen.

V. Archiv der Pfalz.

Es zerfällt in die Acten der *Kurpfalz* und des Herzogthums *Zweibrücken.* Dem hier eingeführt gewesenen System nach bildet die alphabetische Reihenfolge der Oberämter und Aemter den Anhalt für die Rubriken:

1) Cameralien in gröfster Ausdehnung;
2) Forstwesen;
3) Differentien mit Nachbarn, und
4) Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen.

Eine ganz abgesonderte und eigentlich eingerichtete Registratur, die zugleich einen grofsen Theil der Grafschaft Sponheim mit umfafste, bilden die Acten *der geistlichen Administration zu Heidelberg*, deren resp. Recepturen, Collecturen und Schaffnereien in alphabetischer Reihe aufgestellt sind. Ihnen angeschlossen sind die wenigen Acten der diesseitigen pfälzischen und sponheimischen *Klöster.*

VI. Grafschaft Sponheim.

Wie oben bei den Urkunden bemerkt, ist dieses Archiv ziemlich vollständig. Die Actenstücke sind zum gröfsten Theile geheftet, genau und sorgfältig rubricirt, und ihre Aufstellung daher sehr erleichtert. Sie ist in der alten Ordnung geschehen, mit Aufhebung der vielen, ins Kleinliche gehenden, Unterabtheilungen, statt deren unter jedem Haupttitel die alphabetische Ordnung durchgeführt ist. Der Umfang ist sehr bedeutend, wird aber aus Karlsruhe noch beträchtlichen Zufluſs erhalten. Da die Hälfte der Grafschaft an das Haus Pfalz gekommen und theilweise ganz mit dessen Aemtern verschmolzen worden ist, so war ihr eine andere Stelle nicht füglich anzuweisen. Die Hauptrubren sind die gewöhnlichen und überall in *drei* gröfsere Theile getrennt: in die Generalien für die *gesammte Grafschaft*, sodann die für die *vordere* und die *hintere* Grafschaft. Die *Consistorial-Acten* nehmen eine sehr wichtige Stelle ein.

Digitized by Google

VII. *Hessen*; umfafst nur die Registratur des Amtes Rheinfels und ist in seiner alten Ordnung geblieben.

VIII. Auf die *Wild- und Rheingräfl.* Archiv-Bruchstücke ist das bei den Urkunden Bemerkte lediglich zu wiederholen.

IX. Haus Nassau.

a. Das *Saarbrückische* Archiv ist nach der Eintheilung der ehemaligen fürstl. Regierung wieder aufgestellt, enthält aber nur in den eigentlichen Domainen-Verwaltungs-Papieren noch Nützliches und Brauchbares. Alles, was sonstige Beziehungen betrifft, ist nur in unzusammenhängenden Bruchstücken vertreten.

b. Die Registratur der *rechtsrheinischen*, ehemals Nassauischen Acten ist aus Gründen noch nicht weiter geordnet.

X. Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

Sie ist so vollständig geordnet und repertorisirt gefunden worden, dafs sie im Wesentlichen bleiben mufste. Sie zerfällt in zwei grofse Abtheilungen, deren eine: *Verwaltung des Innern*, die andere die *Finanz-Abtheilung* heifst; beide führen mit wenigen Abweichungen dieselben Unterabtheilungen in alphabetischer Ordnung; ein grofser Theil der zweiten, meist Duplicate, ist vor einigen Jahren cassirt worden und statt seiner die meisten der, zu Maculatur verurtheilten Stücke, unter ihnen alle älteren Kriegsacten und alle, über das XVI. Jahrh. hinausgehenden Familien- und Haussachen, wieder eingeschaltet.

XI. Grafschaft Manderscheid.

Die vielfache Trennung der Familie in Linien, die darauf erfolgende Zersplitterung des Ländchens, Zuwachs und Abgang lassen es als eine Unmöglichkeit erscheinen, sie in der Aufstellung zu verfolgen, ohne dadurch die Uebersicht zu verdunkeln. Es ist vorgezogen worden, die einzelnen Zweig-Archive als ein Ganzes zu betrachten, und ohne das Einzelne mit einander zu vermischen, doch das Verwandte und sich Entsprechende unter Einen Titel zu bringen. Daraus entsprangen zwei grofse Abtheilungen, deren eine, dem Inhalte der gruppirt gefundenen Acten natürlich folgend, enthält:

Digitized by Google

Familien-Nachrichten, *Reichs- und Kreistags*-Acten; *Grund- und Lagerbücher*, und *Rechnungen;* die andere umfafst alle sonst vorkommenden Acten *alphabetisch* nach den *Ortschaften.* Mitwirkend zu dieser, die Actenfascikel in sich unberührt lassenden Ordnung ist der aufserordentlich schlechte Zustand der Papiere, die sehr angefault und vermodert sind.

XII. Herrschaft Dachstul.

Diese Registratur besteht nur aus losen Papieren und ist von geringem Umfange, aber durch den Stifter und die Stiftung des Sötern'schen Fideicommisses von grofsem historischen Interesse. Für den augenblicklichen Gebrauch ist es nach Gegenständen und nach Ortschaften vorläufig nur alphabetisch aufgestellt, da auch ihm eine durchgreifende Aenderung bevorsteht.

XIII. Archiv der niederrheinischen Reichsritterschaft.

Auch diese ganz geordneten und repertorisirten Acten zerfallen in zwei grofse Abtheilungen. Die erste umfafst die Generalien unter folgenden Titeln:

1. Verfassung der RRitterschaft in Bezug auf ihr inneres Wesen und ihre äufsere Verwaltung.
2. Correspondenz; Tags- und Convents-Sachen.
3. Verhältnisse der RRitterschaft zu Kaiser und Reich; Theilnahme an den, in die Reichsverfassung eingreifenden Begebenheiten: Friedensschlüssen, Kaiserwahlen u. s. w. Anhang: die Reichskammergerichts-Visitation und Sammlung gerichtlicher Aussprüche zur Begründung ritterschaftlicher Rechte.
4. Die an Kaiser und Reich gezahlten Subsidien und andere Prästationen.
5. Militair- und Kriegssachen.
6. Auswärtige Angelegenheiten überhaupt; dann
7. mit dem Hause Pfalz, und
8. der Kur Trier.
9. Protocolle.
10. Collectur- und Rechnungs-Sachen.
11. Miscellen.

Die zweite Abtheilung enthält in alphabetischer Folge alle Acten über die, der Reichsritterschaft angehörigen Familien,

Digitized by Google

deren Reception, Steuern, Güter, Adel u. s. w., aus denen die selbständigen Urkunden theilweise zur Ergänzung des Abschnitts E. des Erzstifts Trier genommen wurden.

Zu dieser Registratur gehören 5 ungeheure Folianten mit allen *Rittertags-Abschieden* von 1544—1734; ein alphabetisches Register aller, bei der gesammten RRitterschaft *recipirten, Familien* mit Angabe der Zeit ihrer Reception und ein gleiches über alle *reichsfreien Güter* im Bezirk der Rheinprovinz; beide letztere aus neuester Zeit.

XIV. Kleinere Graf- und Herrschaften.

Dürftige Actensammlungen und Bruchstücke gröfserer Registraturen. Den gröfsten Umfang hat *Bretzenheim*, nachdem der Fürst von Bretzenheim sein, in Mannheim deponirtes, Archiv hieher hat abgeben lassen. Aufserdem sind noch zu nennen: *Breisich*, *Bruch*, *Buchholz*, *Burgbrohl*, *Neuenahr*, *Neumagen*, *Rheineck*, *Saffenburg* und *Sinzig*.

XV. Gräflich Virmont'sches Familien-Archiv.

Schriftennachlafs des, zu Wetzlar verstorbenen, RKG.-Präsidenten Grafen von *Virmont*. Zur Hälfte vollständig verfault, zu einem dritten Viertel aus Handwerker-Rechnungen und ähnlicher Maculatur bestehend, ist auch der Rest kaum des Aufhebens werth, da er nur aus „Courtoisie" besteht und eigentlichen historischen Gehalt gar nicht besitzt. Endlich ist

XVI. Das Freiherrlich *v. Zand'sche Familien-Archiv* erst vor einigen Monaten hieher gelangt und noch nicht geordnet. Als besondere Abtheilung sind

XVII. 500 *Grund-* und *Lagerbücher* aller der Communen, welche den Regierungsbezirk Coblenz bilden, alphabetisch zusammengestellt, ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Ursprung.

Aufser allen diesen Registraturen ist das Provinzial-Archiv seit vier Jahren auch noch der Verwahrungsort der *neuern nassauischen* für das rechte Rheinufer und der *französischen* für das linke, so wie der verschiedenen *Zwischenperioden* bis zum J. 1815. Sie haben die Actenmassen des Archivs um ein ganzes Drittel erhöht, sind nur zum Theil geordnet und bilden ein ganz fremdes Element, an das der Archivar nicht leicht die Hand legen kann.

Digitized by Google

Die *äufsere Einrichtung* des *Urkunden-Archivs* ist im J. 1839 vollkommen umgestaltet worden. *Günther* hatte die von ihm benutzten Diplome möglichst zusammengefaltet, in Maculatur eingeschlagen und mit wenigen Worten in einer freien Ecke dieses Umschlags die Einlage bezeichnet. *Bellinger* hatte ebenfalls nur Couverts über die von ihm bearbeiteten gemacht, aber durch Einschnitte doch die Siegel frei gelegt. Um beide Arten wurden bei Etablirung des Prov.-Archivs grofse blaue Pappbogen geschlagen, die gefundene Aufschrift wörtlich darauf übergetragen, und wenn der Raum nicht reichte, schlofs das Angefangene mit einem u. s. w., was häufig die Folge hatte, die Ungenauigkeit der Aufschrift in vollen Unsinn zu verwandeln. *Grofse* und *tiefe* Schiebkasten, deren drei in einen verschliefsbaren Schrank eingefügt waren, nahmen diese Paquete von den verschiedensten Dimensionen, auf die Kante gestellt, auf, und es kam häufig vor, dafs, um eine *kleine* Urkunde zu finden, der ganze Kasten ausgeräumt werden mufste. Alle diese Umstände erschienen dem neuen Archivvorstande durchaus unpractisch, und er zögerte keinen Augenblick, hier einen ganz neuen Bau zu errichten, der die höhere Genehmigung sogleich erhielt. Diese neue, bereits durchgeführte, Einrichtung ist folgende. Um jede einzelne Urkunde von einigem Interesse ward ein Bogen reines Conceptpapier in ganzer Gröfse gelegt, die Urkunde selbst, wo möglich, ganz ausgebreitet; war sie zu grofs, so wurde sie nur so oft, als es unerläfslich erschien, in *alte* Falten gebrochen. Dieser Umschlag trägt als Aufschrift: den *Namen* des *Ausstellers* und des *Empfängers*, mit einer *kurzen*, aber *erschöpfenden Angabe* des *Inhalts*, und das *volle Datum* der Urkunde. Unter dieser, in das Repertorium einzutragenden, Angabe ist die *Zahl* der *Siegel* bemerkt, nebst einer *Andeutung* über etwa vorkommende, *besonders merkwürdige Umstände*. Ganz unten in der vordern Ecke stehen die Bezeichnungen der *Hauptabtheilung*, der *Unterordnung*, und endlich die *laufende Nummer*. Nach Verhältnifs der Zahl und des Werths der Siegel sind 2, 3 und mehr so zubereitete Urkunden in einen Bogen starker blauer Pappe gelegt, den eine weifse, feste Schnur zusammenhält und der unten in der Ecke ebenfalls die nöthigen Zeichen und Nummern seiner Einlagen trägt. Zur Aufnahme dieser ganz gleichförmigen und leichten Paquete sind eine Reihe eichene Schränke angeschafft, deren jeder hinter seinen, ganz zu öffnenden, Flügelthüren 24 offene, 18 Zoll hohe, 14 Zoll breite Fächer

Digitized by Google

hat, welche den einzulegenden Fascikeln noch hinlänglichen Spielraum für die heraushangenden Siegel lassen. Ueber jedem Fache sind auf einer schmalen Etiquette die Zeichen und Nummern der darin verwahrten Urkunden bemerkt; auf eleganten grofsen Tafeln aber, die aufsen auf den Thüren angebracht sind, ist der Inhalt des Schrankes und dessen Umfang genau zu sehen. Durch diese Mafsregeln wurden erreicht: die möglichste Raumersparnifs, die ausreichendste Sicherheit für Urkunden und Siegel, und endlich eine Uebersichtlichkeit, die in anderer Weise nicht leicht in diesem Grade zu erlangen sein möchte. In dem Raume, den früher 200 Urkunden erforderten, sind im Durchschnitt jezt 1,800 bis 2,000 ohne die geringste Unbequemlichkeit untergebracht, und jede einzelne Urkunde ist nicht allein auf das Schnellste zu finden, sondern auch herauszunehmen, ohne ihre nächsten Nachbarn von der Stelle zu rücken, was bei einer Masse von mehr als 80,000 Nummern wohl ein Vortheil zu nennen ist.

Die *Urkunden-Repertorien*, in grofs Folio, haben auf jeder Seite einen Kopf, links einen schmalen, rechts einen breiteren, durch Linien abgetrennten Raum. Der Kopf trägt auf den graden Folien die Bezeichnung der Haupt-, auf den ungraden die der Unterabtheilung; die schmale Linie enthält die laufende Nummer, die breitere eine Bemerkungsrubrik neben dem Texte. *Dieser* begreift die Aufschrift der einzelnen Urkunden-Umschläge und, wo es nöthig ist, eine kurze, aber vollständige Beschreibung der Urkunde nach *Stoff*, *Schrift*, sonstigen *bemerkenswerthen Umständen*, und der *Siegel*, und weis't das Vorkommen derselben in den *Diplomatarien* und *gedruckten* Werken nach. Die Bemerkungsrubrik enthält bei kürzern Eintragungen die Andeutungen der Orte, besondere Ausdrücke u. s. w. Auf diese Weise findet der, mit der Diplomatik nicht vertraute, Freund der Geschichte in den Repertorien ein so vollständiges Bild jeder Urkunde, dafs er sich in den meisten Fällen die eigene Einsicht derselben ersparen kann, ohne irgend etwas Wissenswerthes zu vermissen. Die Repertorien über den itzigen Bestand des Provinzial-Archivs sind *vollendet*, bilden eine Reihe von *vierzig* Bänden und werden durch stetes Nachtragen auch stets vollendet erhalten.

Aufser diesen sind aber für das Erzst. *Trier*, wie bereits oben angedeutet wurde, noch besondere *Regesten* angelegt, die zunächst den Inhalt der grofsen Diplomatarien umfassen, chronologisch geordnet, ergänzt und erweitert durch die vor-

Digitized by Google

handenen Originale, guten Abschriften und gedruckten Werke. Für jeden Erzbischof, von *Baldewin* († 1354) ab, ist ein eigner Band angelegt, der folgende Rubra auf jedem Folio trägt: 1) laufende Nummer; 2) Datum, nach Jahr und Monatstag *unserer* Zeitrechnung; 3) Inhalt der Urkunde, kurz, aber vollständig, und mit dem Datum, wie es im Diplom selbst steht; 4) Angabe, ob und wo das Original zu finden; 5) Angabe, wo die Copie zu finden; 6) Bemerkungen, Druckorte u. s. w.

Diese umfassende, zeitraubende, und wegen der vielen nothwendigen Vorarbeiten mühevolle, Arbeit ist bis zum Erzb. *Jacob II.* (Markgf v. Baden † 1511) vorgerückt und durch drei erschöpfende Register schnell nutzbar. Nach ihrer Vollendung sollen, so weit es sich der Mühe lohnt, auch für die übrigen Theile des Provinzial-Archivs ähnliche Regesten angelegt werden.

An literarischen Hilfsmitteln besitzen wir seit sechs Jahren eine kleine Bibliothek, die eben das Nothwendigste enthält, was bei Benutzung des Archivs zur Hand sein mufs. Sie beschränkt sich, aufser dem diplomatischen Apparat, auf die Geschichte des nächsten Kreises und verdankt ihre Hauptwerke theils dem Erlös aus verkaufter Maculatur, theils der Freigebigkeit unserer Freunde. Für die Zukunft ist festgestellt worden, dafs Alle, welche das Prov.-Archiv in wissenschaftlicher Weise benutzen, ein Exemplar der Schrift, zu welcher es beitrug, der Bibliothek zu schenken sich anheischig machen sollen. Wir ergreifen diese Gelegenheit, auch nachträglich noch diejenigen zur Erinnerung an diesen Satz zu ermuntern, welche schon früher Gelegenheit hatten, die uns anvertrauten Schätze zu literarischen Zwecken auszubeuten *).

---

*) Bei dem Schlusse dieser Uebersicht möge es mir vergönnt sein, einige Worte der Abwehr einzuschalten. Es gibt wohl in jedem Stande Personen, die ihren eignen Werth dadurch zu erhöhen glauben, dafs sie die Leistungen Anderer auf hämische Weise bekritteln und herabsetzen. Auch mir fehlt ein solcher Gegner nicht, der es nicht vergessen kann, dafs die hohen Behörden einen ganz still seines Weges gehenden, practischen und fleifsigen Arbeiter vorzogen, als sie die Auswahl hatten zwischen ihm und einem glitzernden, rauschenden Speculationsgeiste, dessen brauchbare Leistungen immer der Zukunft vorbehalten bleiben. Noch hat kein Fremder, der *meinem Freunde* vorher begegnete, das Prov.-Archiv besucht, ohne seine Verwunderung auszusprechen, dafs dessen unberufene Einflüsterungen so sehr von der Wahrheit abweichen. Ich bin freilich kein Gelehrter; ich habe mich aber auch nie dafür ausgegeben, und wenn ich bis jetzt das Publicum

Digitized by Google

Die *Verwaltung* des Archivs ist durch die, von dem Königl. Archiv-Curatorio (den hohen Ministerien des Königl. Hauses, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten) am 12. Mai 1831 ertheilte, Instruction festgestellt. Nach ihr ist der Archivvorstand der verantwortliche Leiter aller und jeder Arbeiten, zunächst dem Königl. Ober-Präsidio, in höherer Instanz dem Archiv-Curatorio, untergeordnet. Am Ende jeden Jahres ist ein ausführlicher Bericht über alle, im Laufe desselben geleisteten Arbeiten, Vorschläge u. s. w. einzureichen. Alle Abforderungen vom Archiv, Berichte, Abschriften, Acten oder Urkunden, geschehen lediglich mittelst schriftlichen Befehls, der von Seiten der Königl. Regierung durch den Präsidenten derselben gezeichnet sein mufs. Jedes mündliche Abfordern oder gar persönliches Nachsuchen ist streng untersagt. Der Zutritt zum Archiv ist Jedermann, den nicht der Dienst dazu berechtigt, verboten; nur ein specieller Befehl des Königl. Oberpräsidiums kann dazu ermächtigen.

---

mit den mir anvertrauten historischen Schätzen nicht „beglückte", so habe ich dafür meine guten Gründe, die jedem Unbefangenen einleuchten. Man weifs es mir Dank, dafs ich mich zunächst lediglich an meine *amtliche Aufgabe* halte: das Archiv recht *gründlich* in *Ordnung* zu bringen, und, statt unreife, nebelnde und schwebelnde Productionen in die Welt zu schleudern, es vorziehe, dem, dessen Beruf literarische Thätigkeit ist, das vorhandene Material brauchbar und zugänglich zu machen. Ich darf in dieser Beziehung das Zeugnifs aller derjenigen in Anspruch nehmen, welche Veranlassung hatten, das Archiv zu sehen, oder Erlaubnifs, es zu benutzen; aber auch das gröfsere Publicum darf ich jetzt mit Hinweisung auf obige Darstellung ersuchen, selbst ein Urtheil über den Werth meiner Thätigkeit zu fällen. Man vergesse nicht, dafs die jetzige Einrichtung des Archivs in *jeder Beziehung*, in *jeder Richtung Eines* Mannes Werk ist, dem bei der Entwirrung des Actenchaos von seinem damaligen Vorgesetzten sogar ein Handlanger versagt wurde, so dafs ihm die schmutzigste Taglöhnerarbeit so gut zufiel, wie die wissenschaftliche Vorbereitung; dafs, mit geringen Ausnahmen, alle Urkunden-Umschläge, alle Repertorien und Regesten von Einer Hand geschrieben, und dafs alle diese Arbeiten im Laufe von 8 Jahren geschehen sind, von denen viele Monate durch Krankheiten, Reisen, Militair-Uebungen und currenten Dienst verloren gingen; dafs der Arbeiter, in vieler Hinsicht ein Fremdling, ohne Anleitung, ohne ordentliche Einweisung und Unterstützung, sich selbst erst heimisch machen mufste, und aufser den allgemeinen Kenntnissen, die er seinen theuern Lehrern, dem Archivrath Dr. *Erhard* in Münster und dem Archivar *Stock* in Magdeburg, verdankt, *nichts* hatte und fand, was ihn bei der colossalen Aufgabe hätte unterstützen können. Die Anerkennung meiner Leistungen durch die competenten Behörden ist meine Genugthuung, und ich werde deshalb unbeirrt und künftig auch schweigend *meinen* Weg weiter wandeln. B.

Digitized by Google

Alle eingehenden Dienstsachen werden dem Vorstande präsentirt, gehen dann zum Journal, und werden in kürzester Frist erledigt; eben so entwirft er alle Berichte, unterzeichnet alle Ausfertigungen, und verwahrt das Amtssiegel.

Die Bestimmung über die Vertheilung der Arbeiten, die nähere Anordnung derselben u. s. w. sind nicht zur Ausführung gekommen, sondern es wurden die, von dem Nachfolger des Grafen *v. Reisach* gemachten, auf das vorhandene Material gegründeten, Vorschläge höhern Orts genehmigt. Der Archiv-Registrator (erst seit 3 Jahren fest angestellt) führt das Journal und übernimmt alle, ihm vom Vorstand zu seiner Hilfe überwiesenen Geschäfte. —

Eine *feste Gebührentaxe* wurde ebenfalls erst im September 1839 erbeten und ertheilt; sie ordnet folgende Sätze an:

1) Für das Aufsuchen einer bestimmt bezeichneten Urkunde, im Auffindungsfalle . .	15 Sgr.
2) desgl. einer nicht bestimmt bezeichneten, oder wenn nur im Allgemeinen zu wissen verlangt wird, ob über einen Gegenstand etwas vorhanden sein möchte, im Auffindungsfalle . .	2 Thlr.
im Gegentheil, also für ein Negativattest .	1 Thlr.
3) Für Vidimation und Besieglung jeder Urkunde	1 Thlr.
4) Copialien für den Bogen in allen Fällen .	5 Sgr.
5) Dem Boten für seine Gänge. . . .	5 Sgr.
6) Für die Ausarbeitung eines Stammbaumes bis zum Jahr 1400 hinauf . . .	10 Thlr.
» » » 1500 » . . .	8 Thlr.
» » » 1600 » . . .	6 Thlr.
» » » 1700 » . . .	5 Thlr.
7) Für einzelne Ermittelungen über Geburts-, Todes- und Verheirathungsjahre und dergleichen Umstände, besonders aber in solchen hieher gehörigen Fällen, in welchen vorstehende Taxbestimmungen nicht ausreichen:	
bei dem Auffinden des Verlangten .	2 Thlr.
im Nichtauffindungsfalle . . .	1 Thlr.

Diese Taxe gilt nur für Privatpersonen und Privatinteressen; die wissenschaftliche Benutzung ist ganz frei. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs bei der Erhebung der Taxen auf die Umstände des Erhebers stets Rücksicht genommen wird, und in sehr vielen Fällen das Personal sich mit dem mündlichen Danke begnügt. Die dem letztern verblei-

Digitized by Google

bende gesammte Einnahme hat noch in keinem Jahre die Summe von 40 Thlr. überschritten.

Der Umstand, dafs das Provinzial-Archiv in Coblenz vielfach aus Theilen erwachsen ist, die früher in andern Händen waren, und erst nach der Besitznahme durch die Krone Preufsen hieher ausgeliefert wurden, hat zur Folge gehabt, dafs aus diesen frühern Beziehungen neue entstanden sind. Zunächst war es der, mit der Sammlung der Provinzial-Gesetze beauftragte Königl. Justizrath *Sittel* in Trier, der zur Anzeige brachte, dafs an verschiedenen Orten des In- und Auslandes noch Archivalien vorhanden seien, welche jezt preufsische Ländertheile beträfen; dann gab die Acquisition eines, dem Herzogl. Nassauischen Hausarchive zustehenden, Actenstückes Veranlassung, mit Herzogl. Archivdirection zu Idstein in Unterhandlung zu treten; endlich brachte die fortschreitende Ordnung in allen Theilen des Prov.-Archivs fremde Urkunden und Papiere zum Vorschein, deren Abgabe in der Billigkeit lag. Höhern Orts mit seinen diefsfallsigen Anträgen gehört und unterstützt, machte der Archivar im J. 1843 eine grofse Rundreise nach Luxemburg, Metz, Strafsburg, Karlsruhe, Mannheim, Speier, Darmstadt und Idstein, theils um Vorbereitungen zu besprechen, theils schriftlich Eingeleitetes zur Ausführung zu bringen. Obgleich die Sache neu war, und in der Geschichte der Archive wahrscheinlich unerhört ist, kam doch überall ein gegenseitiges Uebereinkommen zu Stande; nach allen Richtungen hin wurden die fremden Archivalien aus Coblenz abgegeben; von allen Seiten her flossen ihm, zum Theil sehr wichtige, Ergänzungen zu. Am Wesentlichsten hat beiden Theilen der Tausch mit Nassau genützt, dem bis dahin *alle* Urkunden über den ihm gehörigen Theil des ehemaligen Erzstifts *Trier* fehlten, während in Coblenz noch die wichtigsten Rechnungen und Protocolle desselben Erzstifts abgegangen waren. In Luxemburg, wo das Archiv erst im Entstehen ist, mufs auch der Gewinn erst von der Zukunft erwartet werden, und die geschehene Zusage freundlicher Nachbarschaft für jetzt genügen; aus den französischen Archiven aber ist Nichts zu erwerben, so lange kein anderes System, als das bisherige, ins Leben tritt. Wo man selbst nicht weifs, was man hat; wo unter glattem Aufputz die widerwärtigste Unordnung sich versteckt, und der mit dem laufenden Dienst geplagte Beamte jede Beschäftigung mit den ältern Sachen als Strafe betrachtet, da ist für uns noch lange Nichts zu hoffen.

Digitized by Google

An höflichen Zusicherungen und vorläufiger Empfangnahme des Nützlichen fehlt es indessen nicht. — Die Tauschverhandlungen sind noch im Gange, und hauptsächlich deswegen können die hiesigen Repertorien noch nicht abgeschlossen werden, sondern müssen neuer Einträge stets gewärtig bleiben. Dem ungeachtet bietet das Provinzial-Archiv zu Coblenz doch einen Anblick, der vor 10 Jahren noch für fabelhaft gehalten worden wäre, und seine Einrichtungen, mangelhaft und Stückwerk, wie alles Menschenwerk, bewährten bei der Benutzung eine Brauchbarkeit, die allen nicht übertriebenen Ansprüchen ein volles Genüge leistet.

Das Archiv zu Mainz *).

Ueber das Mainzer Archiv sind mir durch die Güte des Herrn Bibliothekars Dr. *Böhmer* in Frankfurt a. M. folgende Notizen zugekommen. Nicht das Archiv, sondern der Archivar *Fischer* ist nach Moskau gekommen. Derselbe hat schon zur französischen Zeit einen grofsen Theil cassirt, namentlich Sachen auf Ochsenkopf-Papier, also aus dem 14. und 15. Jahrh. Von den Mainzischen Archiven sind jetzt Trümmer 1) auf der Stadtbibliothek in Mainz, namentlich städtische Privilegien, einige Copialbücher, Varia aus Bodmann's Nachlafs; 2) in Sachsenhausen, in Kisten verpackt, das von Oesterreich an sich genommene Reichsarchiv, mit den Mainzischen erzstiftlichen Reichssachen vermischt. Fr. *Schlegel* hat ein schlechtes Repertorium darüber gemacht, das übrigens Dr. *Böhmer* nicht selbst gesehen hat. Es soll mit dem 14. Jahrh. beginnen, und dürfte Mehreres enthalten, was Sachverständigen von Wichtigkeit ist; 3) in Darmstadt sind einige Urkunden aus *Bodmann's* Nachlafs, auch sonstige Urkunden und mehre Copialbücher einzelner Stifter; 4) in München sind die an Bayern gekommenen Original-Urkunden bis 1400, die auch in den regestis Boicis aufgeführt sind; 5) in Würzburg ist das grofse erzstiftische Copialbuch auf Pergament in 7 Foliobänden, höchst schätzbar, aufserdem eine grofse Menge anderer Copialbücher, Acten und die Urkunden seit 1401; 6) in Aschaffenburg, wo einst das Ganze war, sind auch noch Reste. Mehre hundert Centner hat die bayrische Regierung verkaufen lassen, um aus dem Erlös den Druck der regesta Boica zu bestreiten. Einige scheinen auch in Aschaffenburg gestohlen worden zu sein. Verbrannt ist in Mainz Nichts vom Archiv; wohl aber ist die Dombibliothek verbrannt, als die Preufsen im J. 1793 Mainz beschossen.

*) Mitgetheilt vom Herrn Univ.-Bibliothekar Dr. *Klüpfel* zu Tübingen in *Schmidt's* Zeitschr. f. Geschichtswissensch. Berl. 1845. Bd. IV. Hft. 4. Octob. S. 396, als Berichtigung früherer Mittheilungen in s. Aufsatze üb. d. neueren Urkundensammlungen zur deutschen Geschichte. Bd. 3. S. 517. Diese Notiz wird hier wiederholt, um näher lebende Kenner zu einer ausführlicheren Darstellung zu veranlassen. [*Anm. d. Herausg.*]

Digitized by Google

Die Mitwirkung der Herzoglich Nassauischen Archive zu den Arbeiten und Zwecken des Vereines für Nass. Alterthumskunde und Geschichtsforschung *).

Archive waren von jeher überall die natürlichen Rüstkammern für Alterthumskunde und Geschichtsforschung, und ihre Beamten sind jetzt noch die nächsten Bundes- und Arbeitsgenossen der historischen Vereine **). Wenn aber auch die Nassauischen Archive mehr, als andere, ein Janus-Gesicht tragen und neben der Vorzeit auch die Gegenwart vielfach berücksichtigen müssen, inwiefern sie die noch nicht zur archivalischen Alters-Reife gediehenen Acten und Rechnungen sämmtlicher Central- und Local-Behörden als integrirenden und sehr ausgedehnten Theil ihres Materials aufzubewahren haben; so

*) Billig darf man in diesem Hefte eine Darstellung von den früheren und jetzigen Einrichtungen der *Archive* des Herzogthums *Nassau* durch den Herausgeber erwarten; aber äufsere und innere Verhältnisse sind eben noch in einer Umgestaltung begriffen, deren Resultate erst abgewartet werden müssen. Dafür erscheint ein *Vortrag*, welcher am 28. Mai 1845 bei der General-Versammlung des Nass. *historischen Vereins* zu *Wiesbaden* von ihm gehalten wurde, jedoch nur für ein gemischtes Publicum bestimmt war, nicht für Männer der strengen Wissenschaft, welche in neuester Zeit gegen den breiten Dilettantismus der historischen Vereine fast allzu strengen Tadel aussprachen. Indessen ist der Inhalt vielleicht geeignet, das Fehlende einstweilen zu ersetzen. Obwohl Herr Regierungs-Präsident Dr. *Möller*, Director des Vereins, diese Zeilen für den Abdruck in den *Annalen* desselben wünschte, und sie zu diesem Zwecke auch von mir unverweilt mit den Anmerkungen druckfertig eingesendet wurden; so scheint doch die Redaction, welche durch den geschäftsführenden Secretair, Hrn. *Habel*, besorgt wird, Anstände gefunden zu haben, sei es für die Aufnahme dieses besonderen Vortrages oder für regelmäfsigeres Erscheinen der Hefte überhaupt. Da Producte dieser Art schnell altern, so ist der archivalische und allgemeinere Theil der Anmerkungen ausgeschieden und hier beigegeben worden; was die besonderen Interessen des historischen Vereins berührt, wurde zurückbehalten und dem Vorstande zu weiterer Disposition gestellt.

**) Vergl. die Abhandlung des Königl. Preufs. Archiv-Rathes Freih. *L. B. v. Medem* „zur Archiv-Wissenschaft" in der Zeitschr. f. Archivkunde, Diplomat. und Geschichte v. *L. F. Höfer*, *H. A. Erhard* und Fr. *L. B. v. Medem*. Bd. 1. Hft. 1 (Hamburg, 1833). „Ideen zur wissenschaftl. Begründung und Gestaltung des Archiv-Wesens" v. K. Pr. Archivar Dr. *H. A. Erhard*, ebendas. Bd. 1. Hft. 2. 3. „Ueber Archive und Registraturen" v. K. Pr. Geh. Archiv-R. und Geh. Staats- und Cabinets-Archivar *L. F. Höfer*, ebendas. Bd. 1. Hft. 2. „Ueber den organischen Zusammenhang der Archive mit den Verwaltungsbehörden" v. *L. B. v. Medem*, ebendas. Bd. 2. Hft. 1.

Digitized by Google

fehlt es ihnen doch durchaus nicht an mannigfachen Vorräthen für das Alterthum und die Geschichte des Landes, welche nur einer ordnenden Hand bedürfen, um öffentlich erscheinen und das allgemeine Interesse befriedigen zu können, zumal zu einer Zeit, wo alle europäische Länder ihre Archive den Historikern unbedenklich öffnen, und wo keine Wissenschaft so eifrigen Anbau und so ausgebreitete Theilnahme findet, als eben die Geschichte in allen ihren vielfältigen Zweigen und Zwecken. Hierzu kommt, dafs durch fürsorgende Aufmerksamkeit des Herzogl. Staats-Ministeriums und bereitwillige landständische Bewilligungen für die wachsenden Bedürfnisse unserer Landes-Archive seit einigen Jahren nicht nur die persönlichen Arbeitskräfte zweckmäfsig vermehrt, sondern auch umfangsreiche bauliche Erweiterungen vorgenommen wurden *). Dadurch ist zugleich, neben der Erweiterung des Central-Archives zu *Idstein* von 2 Stockwerken mit 50 Zimmern auf 4 Stockwerke mit mehr als 80 Zimmern und Sälen, in alterthümlicher Beziehung ein offenbar nach sogen. Byzantinischen Stile gebautes und auf fünf Säulen in der Mitte ruhendes Gewölbe aus dem 12. Jahrh. der bisherigen tiefen Verkommnifs entrissen und zu würdigem Gebrauche, für die Aufnahme des Herzogl. Haus- und Lehns-Archives, bestimmt worden, wie die beiliegende Zeichnung näher darthut **). Auf ähnliche Weise hat das Filial-Archiv-

*) Der unaufhörliche Zufluſs von Acten der gesammten Landesbehörden und die Nothwendigkeit einer neuen systematischen Ordnung und Repertorisirung des ganzen Materials ergab die unabweisbare Alternative, entweder noch ein *drittes Filial-Archiv* neu zu gründen, oder die rückständigen und unausgebaueten Stockwerke des hiesigen Schlosses zur *vollsten Erweiterung* des *Central-Archives* zu verwenden. Das Herzogl. Staats-Ministerium beauftragte daher noch im Monate December d. J. 1842 den Hrn. Geh. Legations- und Ministerial-Rath Frh. Dr. *Max. v. Gagern*, den Zustand aller Archive und die von der Verwaltung ausgegangenen Anträge an Ort und Stelle zu prüfen. Darauf wurde eine Bau-Commission ernannt, welche im Sommer 1843 das hiesige Gebäude zu den vorliegenden Zwecken untersuchte, bestehend aus dem Genannten, dem Herzogl. Regierungs-Baurath Hrn. *Boos* und dem Herzogl. Landbaumeister Hrn. *Zais*. Zugleich beehrte uns auch des Herrn Staats-Ministers Frh. *v. Dungern* Excell. mit seiner Gegenwart. In Folge davon sind die neuen Bauten ausgeführt worden, deren Kostensumme, wenn Alles vollendet sein wird, über 40,000 fl. steigen kann. Die Gewölbe im Erdgeschosse enthalten das gesammte Herzogl. Haus- und Lehns-Archiv, alle Urkunden der 28 Aemter und der Klöster, so wie die General-Landes-Acten. Das zweite und dritte Stockwerk wird die Central- und Local-Acten der 28 Aemter einnehmen, und das vierte Stockwerk das Central- und Local-Rechnungswesen.

**) Die neu hergestellten Gewölbe Nr. 1 und 5 haben jetzt innerlich die Inschrift mit goldenen Buchstaben erhalten:

ADOLPHO
DUCE NASSOVIAE CELSISSIMO
AEDES HAE REFECTAE SUNT
IN USUS ARCHIVORUM PUBLICORUM
AMPLIFICATOS
A. C. MDCCCXLIV.

Digitized by Google

Gebäude zu *Dillenburg*, eine Zierde der Stadt, kürzlich im Aeufseren

---

Das Gewölbe Nr. 2, welches nebst einem kleinen parallelen Theile von Nr. 1 und 3 das alte ursprüngliche Archiv bildete, trug seit 1733 folgende Inschrift:

Serenissimae
Principis ac Dominae
Dn. **Carolinae Amaliae**
principis natae et viduatae in Nassovia
comitis Saarep. Saarw. Cattimel. Viand. et Dietz.
Dn. Lahr. Wisb. Idst. et Beilst.
curatricis et dominatricis iussu
Grammatophylacium hocce Nassovicum
renovatum. auctum. perfectum
anno aerae christianae MDCCXXXIII.
curante
Io. Georg. Hagelgans, s. d.
archivario.

Ueber das Gebäude aus frühester Zeit fehlen die Nachrichten. Jedoch zeigen die Itinerarien der deutschen Kaiser, nach den gedruckt jetzt vorhandenen Urkunden-Regesten, sehr häufig Ausstellungs-Orte aus dem Herzogthum Nassau, und darunter auch *Idstein*. Die Kaiserl. Pfalz zu Wiesbaden, die Nähe des Königsstuhles bei Erbenheim und der Kaiserl. Wahlstadt Frankfurt, wie der vielfache Aufenthalt der Kaiser am Rheine gab dazu hinreichende Veranlassung. Aufserdem genossen mehrere Nassauische Grafen der Walramischen und Ottonischen Linie besonderes persönliches Vertrauen der Kaiser. So besuchte Kaiser *Ludwig* der *Baier* am 29. Mai 1326 den Grafen *Gerlach*, Sohn des Kaisers *Adolph*, zu Idstein, und stellte daselbst eine Kaiser-Urkunde aus. (Vgl. *Böhmer's* Regesten, Nr. 876. Frankfurt, 1839.) Kaiser *Maximilian I.* war zu Idstein bei dem Grafen *Philipp* am 28. Jul. 1502 (*festivitate innocentium*) zum Besuch und zur Bewirthung. Vgl. die Stammtafel von *Hagelgans* S. 38 und des evangel. General-Superint. *Tob. Weber* poetische Schilderung *de origine et incrementis comitum Nassoicorum*, wovon einen Auszug *Kremer* in *origg. Nass.* Bd. 2 gegeben hat. Noch im J. 1695 heifst ein Saal mit anstofsendem Schlafzimmer und Alkoven in den Acten und Handwerks-Rechnungen allgemein *das Kaisers-Gemach*, und der Name *Kaisersaal* bestehet bis zum heutigen Tage, auf der nordöstlichen Ecke nach dem Thiergarten im dritten Stockwerke.

Mit bereits ertheilter Ermächtigung des Herzogl. Staats-Ministeriums werde ich demnächst „Erzählungen aus der Nass. Fürsten- und Landes-Geschichte, von verschiedenen Verfassern aus verschiedenen Zeiten, mit Kupferstichen und Lithographieen" in fortlaufenden Heften besorgen und sowohl Bildnisse der Fürsten nach den Original-Gemälden in den Herzogl. Schlössern, als Darstellungen von Ortschaften nach alter und neuer Zeit beigeben. Der Anfang wird mit einer Geschichte des Schlosses und der Stadt *Idstein* gemacht werden, da *J. A. Rizhaub's* Nachrichten von der Stadt Idst. (Wiesb. 1787) aus den Archiven vielfach berichtiget und erweitert werden können. Der Bau des jetzigen Schlosses wurde im J. 1613 von dem Grafen *Ludwig* (gb. 1565; st. 1627) begonnen, welcher die Herrschaften Wiesba-

Digitized by Google

die anständigste Herstellung erhalten und darf das Innere, gleichmäfsig erneuert, ansprechen. Auch das Filial-Archiv-Gebäude zu *Weilburg*, welches zugleich das Sayn-Hachenburgische Archiv in sich fafst, hat bauliche Erneuerungen erfahren und erwartet deren noch mehr. Unter solchen Umständen wäre es eine unverantwortliche Pflichtvergessenheit und Undankbarkeit gegen Land und Behörden, wenn die Archiv-Verwaltung das vorhandene reiche historische Material unberücksichtiget lassen oder in starrer Absonderung isolirt für sich ausbeuten wollte. Denn, wie der Dichter sagt, nur aus der Kräfte schön vereintem Streben erblühet wirkend erst das wahre Leben. So habe ich, auch als vieljähriges Vereins-Mitglied, an den verehrlichen Vorstand schon vor einigen Jahren in wiederholten schriftlichen Darstellungen das Erbieten zur Mitwirkung der Herzogl. Archive für die Arbeiten und Zwecke des Vereins gerichtet, und theils selbst nähere Vorschläge, wie diefs etwa am füglichsten geschehen könnte, gemacht, theils das Weitere anderseitiger Festsetzung anheim gestellt *). In diesem Sinne fafste ich auch den Entschlufs, bei der jährlichen General-Versammlung einzelne Merkwürdigkeiten der Herzogl. Archive zur Kenntnifs der Anwesenden vorzulegen, und erhielt dazu durch die vielfach bewährte Liberalität des Herzogl. Staats-Ministeriums unverkürzt die erbetene Gestattung.

Denn es liegen in unserem Lande, was anderwärts nicht der Fall ist, zufällig alle Archive entfernt von der Hauptstadt, zum Theil weit hinter den Bergen; und es scheint also auch in topischer Hinsicht gerechtfertigt, dafs man eher von der Höhe in's Thal herabsteigt, als umgekehrt den Thalbewohnern mühsame Bergfahrten zumuthet. So erbitte ich mir denn zum ersten Male eine um so geneigtere Nach-

---

den und Idstein geerbt hatte und seit 1605 einziger Regent des Walramischen Ländertheiles war. Von den damals gefertigten Rissen hat sich in den Archiven Nichts gefunden. Soviel ist aber gewifs, dafs die Keller, Gewölbe (Nr. 4. 5. 6) und Stockwerke, wenigstens auf der Ost-Seite, von 1613 — 1620 gefertigt wurden; denn durch Rescript des Grafen *Ludwig* v. 24. Jan. 1621 werden alle weitere Vorschläge *der Kosten und des unruhigen Wesens halber* aufgeschoben. Weitere Ausführungen von den Bauten und Kunstdenkmälern, welche *Ludwig's* Sohn, Graf *Johannes* (gb. 1603; st. 1677) bewirkte, nebst Mittheilungen aus seiner authentischen Correspondenz mit fremden Künstlern und Gelehrten, besonders wegen der Gemälde in der Stadtkirche, bleiben ebenderselben Gelegenheit vorbehalten.

*) Die Rückäufserungen des geschäftführenden Secretairs fehlen zwar noch; sie stehen aber vielleicht mit weiteren Absichten für erhöhete Thätigkeit des Vereines in Verbindung, wozu das rings neu erwachte Streben zu Cassel, Darmstadt, Mayuz und Wetzlar auffordert. Die ersten beiden Vereine haben sich verbunden zu gemeinsamen periodischen Blättern, aufser den besonderen jährlich erscheinenden Druckschriften, um von den Ergebnissen der regelmäfsig gehaltenen Monats- oder Quartal-Sitzungen die entfernteren Mitglieder ununterbrochen zu unterrichten. Die allgemeine Zeitschrift für Geschichte des Prof. *A. Schmidt* zu Berlin hat sich selbst als Central-Organ für die historischen Vereine Deutschlands angeboten, und bereits viele derselben haben schon ihren Beitritt angemeldet. Es ist nicht zu zweifeln, dafs auch der Nass. Verein sich anschliefsen wird, welcher einer der ersten Deutschlands nach seiner Stiftung war und diesen Ruf durch allseitig fortdauernde Thätigkeit zu behaupten suchen wird.

Digitized by Google

sicht der verehrlichen Anwesenden, theils für die Auswahl der mitgebrachten Gegenstände, theils für die beifolgenden Erläuterungen, da ich mit Recht befürchten muſs, mehreren derselben eben nicht überall Neues darzulegen.

Den Mitgliedern unseres Vereins dürfte es vor allen Dingen nicht uninteressant sein, theils zu hören, theils anschaulich zu sehen, was und wie in früheren Zeiten für Aufhellung der Landesgeschichte gearbeitet worden ist. Ehedem, als historische Vereine noch nicht bestanden, waren die Archive und ihre Beamten fast allein die Träger aller Ideen für Special-Geschichte, und zwar um so mehr, weil die verwickelten Territorial- und Rechts-Verhältnisse aller der vielen kleinen Theile des deutschen Reiches der massenhaftesten Urkunden-Sammlungen bedurften, um die Gerechtsame der Fürsten und des Adels, der Klöster, Städte und Gemeinden in ursprünglicher Unantastbarkeit zu erhalten. Die Archivbeamten waren daher ehedem zugleich meist juristische Beamte und hieſsen auch ausdrücklich wohl in dieser Beziehung *Deducenten*, eben weil sie zunächst aus den vorhandenen Urkunden für vorkommende Fälle diese Verhältnisse zu deduciren und in Bereitschaft zu halten hatten. Wie in der allgemeinen Geschichte der Menschheit die Epigonen auf den Schultern der Vorgänger stehen, so würde auch unsere Landesgeschichte ohne die stille und geordnete Arbeitsamkeit der frühesten Archivbeamten, wozu namentlich *Joh. Andreä* *) gehört, jetzt in hülflosem Zustande sich befinden. Je weniger man aber unserem Zeitalter, neben anderen Vorzügen, die Tugend der Pietät beizulegen veranlaſst ist, um so mehr würde sie herrschen, wenn ohne Unterschied Jeder auf seinem Platze dasjenige aufrichtig erforschen wollte, was seine Vorfahren gethan haben, oft ausgezeichnet Zweckmäſsiges und Groſses, meist mit geringen und unscheinbaren Mitteln. Ich erlaube mir daher, der verehrlichen Versammlung den ersten Band der in 10 Theilen mit einem Universal-Index enthaltenen *Genealogien-Bücher* des *Herzogl. Nass. Gesammt-Hauses* zur Einsicht vorzulegen, die *Andreä* mit Wappen und Zeichnungen ehedem verfertigte, und die, wenn auch die Kritik Einzelnes zu beanstanden hat, doch immer noch bis heute als Quellen gelten und in stetem Gebrauche sind.

Im Allgemeinen darf man aber sagen, daſs Nassauische Landesgeschichte eigentlich erst seit etwa 100 Jahren besorgt worden ist, nachdem im Jahr 1730 zu *Idstein* das *Gesammt-Archiv aller Linien* des *Nassau-Saarbrückischen* Fürstenstammes *Walramischer Seite* angelegt wurde. Der arbeitsame und unter vielen Hemmnissen, besonders bei gänzlichem Mangel irgend einer Bibliothek im Orte, nicht ermüdende *J. G. Hagelgans* gab von Idstein im J. 1753 seine „Nas-

*) Er war Gräfl. Nass.-Saarbrückischer gemeinschaftlicher Canzlei-Registrator von 1596 bis 1642, und ihm verdanken die Archive noch viele andere Arbeiten. Im Jahr 1629 wurde nemlich nach der Landes-Theilung eine gemeinschaftliche Canzlei und Registratur errichtet, zunächst für Lehns-Sachen, unter dem jedesmaligen Senior des Hauses, bei welchem auch abwechselnd das Lehnsarchiv sich befand, bis zur Stiftung des Lehnhofes für das gesammte Herzogthum im J. 1807.

Digitized by Google

sauische Geschlechtstafel des Walramischen Stammes" nach urkundlichen Quellen in Druck, und verfertigte ein handschriftliches Repertorium über das Gesammt-Archiv, dessen wir uns jetzt noch täglich dankbar bedienen müssen*). Von Weilburg erschienen aus *J. M. Kremer's* Hand die *Origines Nassoicae* im J. 1779 auf gemeinsame Kosten des Fürstl. Gesammthauses. Die Geschichte des Kaisers *Adolph* wurde zu gleicher Zeit mit einem ausführlichen *Codex diplomaticus* der dazu gehörigen Urkunden, ebenfalls auf gemeinsame Haus-Kosten, von mehreren auswärtigen Gelehrten angefertigt. Der Erzbischof *v. Geissel* zu Cöln hat sie so wenig bei seiner Monographie**) benutzt, als der Bibliothekar *Böhmer* zu Frankfurt a. M. bei der wiederholten Bearbeitung (Stuttg. 1845) der Regesten aus den betreffenden Kaiser-Urkunden, und demnach möchte trotz der beispiellosen Genauigkeit des Letzteren daraus noch einige Nachlese sich ergeben, wie vorgenommene Proben mir gezeigt haben.

Während so bei den Archiven zu *Idstein* und *Weilburg*, bei welch letzterem noch die handschriftlichen Sammlungen des Geh. Rathes *Medicus* nicht unerwähnt bleiben dürfen, diese Arbeiten geschahen, wurde nach *Dillenburg A. U. v. Erath* im J. 1747 aus Braunschweig berufen, als *Regierungsrath, Archivarius* und *Deducent*, mit den umfassendsten Geschäften für die Ordnung des Fürstl. Oran.-Nass. Haus- und Landes-Archives beauftragt und mit allen dazu erforderlichen litterarischen und persönlichen Mitteln versehen, so dafs selbst im Jahr 1769 ein feuerfestes Gebäude abgesondert für alles Zubehör, namentlich auch mit Einschlufs der reichhaltigen Bibliothek, erbaut wurde. Mehrere von gleichem Eifer beseelte Männer, wie *C. H. v. Rauschard, J. F. Eberhard, G. G. J. v. Meusebach* und A., schlossen sich an, und so bietet jene Zeit ein höchst erfreuliches Bild litterarischer Thätigkeit in dem einsamen und abgelegenen Dillthale uns dar, dessen besondere Zusammenstellung heute noch eine für Verfasser und Leser belohnende Arbeit sein würde. War auch der Umfang des dortigen Archives gering, und geht auch das Alter seiner Urkunden nicht über das 10. Jahrh. zurück, so ist doch die Anordnung und das im höchsten Grade genaue Repertorien-Wesen so musterhaft, dafs das Dillenburger Archiv einen ausgezeichneten Ruf in Deutschland und noch weiter hinaus erhalten hat und bis heute unverkürzt verdient***). Den verehrten Anwesenden ist *v. Erath's* handschriftlicher *Conspectus historiae Nassoviensis* in 10 Folio-Bänden dem Namen nach gewifs

*) Die Darstellung von dem Leben und Wirken dieses Mannes bleibt späterer Zeit vorbehalten, da die Notizen über ihn in der Encyclop. d. Wissensch. v. *Ersch* Sect. II. Th. I. von *Hassel* in jeder Beziehung ungenügend sind.

**) Die Schlacht am Hasenbühl und das Königskreuz zu Göllheim. (Speyer, 1835).

***) Eine nähere Darlegung bleibt anderer Zeit aufgespart. Hier genüge die Notiz, dafs sämmtliche Urkunden nicht blofs ganz von den Acten gesondert, chronologisch geordnet und verzeichnet, sondern auch, zur Schonung der Originale und zur Bequemlichkeit des Gebrauches, daneben noch in sorgfältigen Copieen, gleichfalls chronologisch geordnet, bearbeitet wurden, nebst einem ausführlichen alphabetischen Register über alle und jede darin vor-

Digitized by Google

mehrfach bekannt, aber Wenige haben ihn vielleicht gesehen; ich habe daher 2 Bände davon mitgebracht und lege sie zu gefälliger Einsicht vor*). Die Einrichtung ist ganz, wie v. E. früher sein *Compendium der braunschweigischen Geschichte* in Druck verfafst hatte**). Der *Text* enthält chronologisch die Facta der Nass. Länder, aber besonders Ottonischer Linie, und die *Probationes* geben dann die Beweisstellen aus archivalischen Urkunden und Acten, so wie aus anderen gedruckten Geschichtschreibern aller Zeiten. Zugleich ist ein ähnliches Bild des Verf. in Kupferstich beigefügt, welches uns den ernsten, aber geistreichen und unermüdlich auf sein Ziel gerichteten Mann darstellt. Der neueste Nass. Geschichtschreiber, zunächst des Ottonischen Ländertheils, *J. v. Arnoldi*, würde vielleicht nicht mit solcher Gründlichkeit seine Arbeit haben vollführen können, wenn ihm nicht, was er selbst mit aller Pietät bekennt***), die Arbeiten seiner Vorgänger zur Seite gestanden hätten. Es möchte daher auch nicht unerwünscht sein, wenn

---

kommende Namen von Personen, Orten und Sachen. Das Zimmer, worin Alles aufbewahrt wird, was zu den Urkunden gehört, trägt die bedeutungsvolle Inschrift: *Memento dierum antiquorum, cogita generationes singulas; interroga maiores tuos, et dicent tibi. Deuteron. XXXII, 7.*

*) *Ant. Udalrici ab Erath* Conspectus historiae Nassoviensis universalis. Opus fundamentale Serenissimi Principis eiusdemque senatus sanctioris usui privatissimo destinatum, secundis curis exornandum et perficiendum. Recognovit, emendavit, auxit *C. H. de Rauschard* 1776—1796. Tom. I. 739—1516. Tom. II. 1516—1606. Tom. III. 1606—1648. Tom. IV. 1648—1702. Tom. V. 1702—1743. Tom. VI. 1743—1769. *Adnotationes* ad *Conspectum* historiae Nassoviensis universalis, cum probationi tum etiam illustrationi singularum rerum in hoc opere contentarum, usui denique earundem in negotiis gerendis inservientes. Tom. I. 739—1516. Tom. II. III. 1516—1648. Tom. IV. V. 1648—1743. Tom. VI. 1743—1769. Ein ähnlicher handschriftlicher Schatz für die Landesgeschichte ist die „Nassauische *Geschlechtstafel* des *Ottonischen* Stammes, nebst einem Versuch eines chronologischen Abrisses der Geschichte der regierenden Herrn bis auf gegenwärtige Zeit. Diesen sind vorgesetzt eine Einleitung und die Geschlechtstafel vom Ursprung des Hauses bis auf Heinrich den Reichen, für den jetzigen Archivarium. Dillenburg, d. 31. Dec. 1789. Von *Carl Heinr. v. Rauschard*, Regierungsrath und Archivarius." Man darf kaum zweifeln, dafs diese genealogisch-historischen Tabellen zum Druck bestimmt waren. Denn am Schlusse der Vorrede heifst es wörtlich: „Sollte ich die höchste Erlaubnifs erhalten, einen *codicem diplomaticum historiae Nassovicae* herausgeben zu dürfen, wozu schon Vieles, so wie auch zu einer *bibliotheca Nassovica* und *Repertorio* über die gedruckten Urkunden vorgearbeitet ist; so könnte alsdann allerdings Etwas weit umständlicheres und vollständigeres vorgelegt werden." Diese Vorarbeiten sind gröfstentheils noch alle jetzt vorhanden.

**) *A. U. ab Er.* Conspectus *historiae Brunsvico-Luneburgicae* universalis, in tabulas chronol. et geneal. divisus et historiae cuiusvis aevi perpetuis testimoniis munitus, praemissa *bibliotheca Brunsvico-Luneburgica.* Brschwg. 1745. Fol. In *Braunschw.* war er Hofgerichts-Rath und Mit-Director des im J. 1745 auf Anregung des Abtes *Jerusalem* neu gestifteten *Collegium Carolinum.* Vgl. meine „Beiträge f. Verfass. und Verwalt. d. Gymnasien" (Weilburg, 1832) Hft. I. S. 168 ff. Die früheren Arbeiten, die er am Stifts-Archive zu *Quedlinburg*, in besonderem Auftrage der Aebtissin, gefertiget hatte, erschienen später: *Codex diplomaticus Quedlinburgensis.* Frkfrt. a. M. 1764. Fol.

***) In der von ihm verfafsten Biographie *Erath's* in der Encyclop. d. Wissenschaften v. *Ersch* etc. Sect. I. Th. 36. S. 215—220. Mit Recht wird

Digitized by Google

einige Blätter daraus zum Abdruck als Probe des Ganzen irgendvo öffentlich mitgetheilt würden*).

Im Hinblick auf dieses Muster hat das Herzogl. Staats-Ministerium auch genehmiget und verfügt, dafs zu Idstein die Urkunden sämmtlich von den Acten getrennt, neu geordnet und verzeichnet, und dadurch die Materialien zu einer urkundlichen Geschichte des Herzogl. Hauses und Landes gesammelt und vorbereitet werden sollen. Da aber die Arbeitskräfte der Anstalt zu den verschiedenartigsten Zwecken, besonders auch zu einer von dem Herzogl. Staats-Ministerium gleichfalls verfügten neuen systematischen Ordnung und Verzeichnung der Gesammt-Masse aller vorhandenen Urkunden, Acten und Rechnungen nach dem Ergebnisse der erfolgten baulichen Erweiterungen auf mehreren Puncten zugleich verwendet werden müssen; so ergibt sich von selbst, dafs die Fortschritte dieser rein historischen Arbeiten, zu denen auch eine genauere Herstellung der Special-Urkunden-Archive aller ehemaliger Nass. Klöster gehört, erst nach Verlauf von mehreren Jahren einige Resultate liefern können. Inzwischen wird Nichts verabsäumt, um, neben den unaufschieblichen Verwaltungszwecken, auch dieser wissenschaftlichen Aufgabe des Herzogl. Staats-Ministeriums zu entsprechen, indem Seine Hoheit, der Herzog, gnädigst bestimmt haben, dafs eine vorläufige Probe der urkundlichen Geschichte des Herzogl. Hauses und Landes bis zum J. 1300 in Regestenform auf öffentliche Kosten in Druck erscheinen soll**).

Was aufserdem nebenbei zur Förderung historischer und anderer wissenschaftlicher Zwecke bei den Herzoglichen Archiven geschieht, möge mir verstattet sein, in Mitte der verehrlichen Versammlung noch kurz zu erwähnen. Denn an welchem anderen Orte wird man gröfsere Geneigtheit zur Kenntnifsnahme für solche Gegenstände voraussetzen dürfen? Die handschriftliche Geschichte der ehemals Nass. Herrschaften *Kirchheim-Bolanden* und *Stauff* von *J. M. Kremer* ***) ist aufgefunden worden, und der Pfarrer *Köllner* zu Malstatt bei Saarbrücken, Verfasser der Geschichte des Saarbrückischen Regentenstammes ****),

---

dort von *A.* auch gewünscht, dafs kleinere, bisher noch nicht gedruckte, Abhandlungen, die jetzt noch Werth hätten, dem gelehrten Publicum nicht vorenthalten werden möchten.

*) Sollte die Redaction der Annalen des *Nass. histor. Vereins*, wohin solche Darlegungen unläugbar zunächst gehören, aus irgend welchem Grunde für dieses Anerbieten keinen Raum gestatten, so werden die Proben anderwärts gegeben werden.

**) Hierbei darf Bezug genommen werden auf das amtliche Ausschreiben der hiesigen Stelle an die verschiedenen geistlichen und weltlichen Localbehörden des Herzogthums v. 22. Februar 1844 auf hohe Ministerial-Resolution, die urkundliche Geschichte des Herzogl. Hauses und Landes, insbes. die Verzeichnung, Erhaltung und Sammlung der historischen Denkmale, Gemälde etc. des gesammten Herzogl. Hauses betreffend.

***) Dieser handschriftlichen Arbeit, welche aber für den Druck bestimmt war, gedenkt *Kremer* selbst in s. Gesch. des *Ardennischen* Geschlechts, insbesondere der *Grafen* von *Saarbrücken* (Frkfrt. 1785) S. 145 und in dem dazu gehörigen *cod. diplom.* S. 141.

****) Geschichte des vormaligen Nassau-Saarbrückischen Landes und seiner Regenten, v. *Fr. Köllner*. Mit Karten und Zeichnungen. Th. 1. Gesch. der

Digitized by Google

wird sie demnächst veröffentlichen. Seine Hoheit, der Herzog, haben, obwohl diese Besitzung jetzt andere Herren hat, dennoch auf Antrag des Herzogl. Staats-Ministeriums geruhet, auf eine Anzahl von Exemplaren subscribiren und dem Herausgeber für seine eigenen Anmerkungen eine angemessene Gratification zusichern zu lassen.

Seiner Hoheit, dem Herzoge, waren ferner kürzlich Urkunden-Auszüge und andere Beiträge zur Nass. Landesgeschichte aus den Grofsherzogl. Hessischen Archiven eingesendet worden, und auf höchste Anordnung wurde durch das Herz. Staats-Ministerium die diesseitige Archiv-Verwaltung beauftragt, mit dem, in unserer Versammlung eben gegenwärtigen, Grofsh. Geh. Staats-Archivar *Baur* von Darmstadt deshalb in nähere Verhandlungen zu treten, welche den erwünschtesten Fortgang haben und die erfreulichsten Resultate versprechen*).

Vor zwei Jahren ist zwischen dem Königl. Preufs. Provinzial-Archive zu *Coblenz* und der diesseitigen Archiv-Verwaltung unter specieller allerhöchster Genehmigung der beiderseitigen Landesherren, Sr. Majestät des Königs von Preufsen und Sr. Hoheit des Herzogs von Nassau, ein förmlicher und regelmäfsiger Geschäftsverkehr abgeschlossen und in Vollzug gesetzt worden, wodurch nicht nur Verwaltungsgegenstände, sondern auch alle wissenschaftliche Beziehungen gegenseitige ersprieſsliche Erledigung erhalten, die um so fruchtbringender sein werden, als ein grofser Theil des jetzigen Herzogthums nur aus dem ehemals erzbischöflich Trierschen Hauptarchive allerlei Aufklärungen erhalten kann**). Einzelnen Mitgliedern des historischen Vereins konnten auf solche Weise durch Vermittelung der diesseitigen Archiv-Verwaltung schon manche Dienste für ihre Studien geleistet werden, und es bedarf keiner Versicherung, dafs dem Vereine dieser Weg zu jeder weiteren Förderung offen stehet.

Auch zu den deutschen Rechtsalterthümern, die *J. Grimm* zu Berlin in 3 Bänden der *Weisthümer* sammelte, haben die Nass. Archive reichliche Beiträge liefern können***).

Grafen und Fürsten v. Saarbrücken (Saarbr. 1841). Die Ungenauigkeit, welche die Nachricht in der Vorrede S. XI. von der Abführung des Saarbrückischen Archives im J. 1792 bei dem dortigen Schlofsbrande nach Idstein enthielt, wird der Hr. Verf. bei der Bereitwilligkeit, mit welcher ihm dafür die Ermächtigung des Herz. Staats-Ministeriums erwirkt wurde, im nächsten Bande selbst beleuchten, zu Vermeidung jedes Mifsverständnisses über die hiesige Archiv-Verwaltung.

*) Derselbe gab kürzlich *Urkunden* zur Hess. Landes-, Orts- und Familien-Geschichte, welche bis jetzt noch nicht im Drucke erschienen. Hft. 1 (Darmst. 1846), um, wie die Vorr. S. VI. sagt, „einen *cod. diplom.* für das Grofsherz. Hessen, welcher, *mit Ausnahme der beiden Hessen und Nassau's*, nunmehr in sämmtlichen Landestheilen Deutschlands, von den Regierungen der einzelnen Staaten vielfach unterstützt, Bearbeiter gefunden hat, dadurch wenigstens in Etwas vorzubereiten."

**) Der Kön. Preufs. Archivar Hr. *Beyer* zu Coblenz war im Sommer 1843 zu diesem und anderen Zwecken mehrere Wochen bei den diesseitigen Archiven anwesend.

***) Weisthümer. Mitherausgegeb. v. *E. Dronke* u. *H. Beyer* (Götting. 1840 ff.). Th. 1. 2. 3. Was die Vorr. von Th. 1 über begehrte und nicht erhaltene Mittheilungen von den Nass. Archiven enthält, beruhte auf dem

Digitized by Google

Vom Kaiser *Adolph* gibt die neue Sammlung der Bildnisse deutscher Kaiser*) aus Original-Urkunden der Nass. Archive ein treueres Bild als bei *Kremer* und *Hagelgans*, oder selbst im Kaisersaale zu Frankfurt a. M. sich findet.

Der Königl. Preufs. Geh. Regierungsrath *Lepsius* zu Naumburg, der genaue Abdrücke alter Siegelstempel in künstlerischer, alterthümlicher und historischer Hinsicht**) sammelt, hat, nach den ihm mitgetheilten Proben und Verzeichnissen, die reichhaltige Sammlung unserer Archive neben denen von Wien und München gerühmt. Da die Zusammenstellung noch nicht vollendet ist, so werden der verehrlichen Versammlung vielleicht im nächsten Jahre geordnete Abdrücke gezeigt werden können, und zwar durch einen anderen Beamten unseres Archiv-Personals. Als Vorgang haben wir auch die von *Erath* durchgeführte Sammlung der mannichfaltigsten Siegel von fürstlichen und anderen Original-Schreiben aus dem Dillenburger Archive.

Sogar zur deutschen Poesie des Mittelalters haben die Nass. Archive kürzlich Beiträge liefern können. In einem sogenannten *codex rescriptus* (freilich nicht solchem, worin *Ulphilas* oder *Cicero de republica* entdeckt wurde) fand ich ein durch zarte Lieblichkeit ausgezeichnetes, von einer Frau selbst, oder doch wenigstens an ihrer Statt, gedichtetes Marienlied aus dem 12. Jahrhundert. Der verstorbene Oberbibliothekar *Beneke* auf unserer Landes-Universität zu Göttingen, einer der ersten Kenner dieses Faches, hat den Abdruck veröffentlicht***); Original und Abdruck liegt zur Ansicht bei. Andere deutsche und lateinische, bisher ungedruckte, Gedichte des Mittelalters werden später herausgegeben werden. Es bestehet auch die Absicht, alle in den Nass. Archiven und Bibliotheken befindliche Handschriften römischer und anderer Schriftsteller des Mittelalters, die gröfstentheils noch unbekannt sind, zu verzeichnen und näher zu beschreiben.

Jedoch auch für die neueste Geschichte konnten die Nass. Archive beitragen, und zwar zu der neuen Ausgabe der Werke *Friedrich's des Grofsen* etwa 40 eigenhändige Briefe desselben von den Jahren 1735 — 1760, die ich zufällig in einem abgelegenen Winkel entdeckte. Die Königl. Preufs. Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat sie von dem Herzogl. Staats-Ministerium auf meinen Antrag mitgetheilt erhal-

---

Mifsverständnisse eines nicht gehörig besorgten Schreibens, das weder an die Archiv-Verwaltung noch in den Ort Idstein gerichtet war, und ist später von dem Haupt-Herausgeber, nach factischer Aufklärung, in Vorr. zu Bd. 2 berichtiget worden.

*) „Bildnisse der deutschen Könige und Kaiser von Karl d. Grofsen bis Franz II. nach Siegeln an Urkunden, Münzen, Grabmälern, Denkmälern und Original-Bildnissen, gezeichnet v. *H. Schneider*, in Holz geschnitten in der xylograph. Anstalt zu München, nebst characteristischen Lebensbeschreibungen v. *F. Kohlrausch*." (Hamburg u. Gotha, b. Fr. u. A. Perthes, 1844.)

**) Vgl. die „sphragistischen Aphorismen v. *C. P. Lepsius*", 2 Hfte (Halle, 1842) mit 9 Steindrucktafeln; aus den „neuen Mittheilungen des Thüring.-Sächs. Vereines für deutsche Alterth. u. Gesch. zu Halle" besonders abgedruckt.

***) In der Zeitschr. für deutsch. Alterth., herausgeg. v. *M. Haupt*. Bd. 2. Hft. 2 (Lpz. 1842). S. 193 ff.

Digitized by Google

ten und bereits Copieen davon nehmen lassen. Einige Originale lege ich als Probe zur Einsicht vor.

Aber vor Allem wird die verehrliche Versammlung zunächst durch Vaterländisches sich angezogen fühlen, und deshalb habe ich namentlich mehrere Original-Urkunden deutscher Kaiser*) mitgebracht, welche ich der Zeitfolge nach von *Otto dem Grofsen* bis auf *Joseph II.* vorlegen will, um dadurch gleichsam auch ein genetisches Bild ihrer äufseren wechselnden Formen geben zu können, wie sie mit aufgedrückten und mit anhängenden Siegeln, mit und ohne Kapseln, in Holz und in Metall, theils vergoldet, theils von gediegenem Golde, als sogenannte goldene Bullen, erscheinen. Besonders hervorzuheben sind die beiden sogenannten goldenen Bullen oder Kaiserurkunden mit Siegeln von gediegenem Golde von 1366 und von 1688, als ehrfurchtgebietend für uns; denn es sind die Originale der zuerst verliehenen und dann auf's Neue bestätigten Fürstenwürde des Herzoglichen Hauses.

Als Gegensatz können die päpstlichen Bullen dienen in ihrer symbolischen Einfachheit mit Leinenschnur und bleiernen kunstlosen Siegeln, deren Embleme von alten Zeiten bis heute sich gleich geblieben sind.

Für Freunde autographischer Briefe und Unterschriften bieten unsere Archive grofse Ausbeute aus allen Jahrhunderten von Gelehrten, Staatsmännern, Feldherren und Fürsten, z. B. der Könige Frankreichs von Heinrich IV. und den Ludwigen bis auf Napoleon und die Napoleoniden, wie anderer europäischer Fürsten alter und neuer Zeit**).

So gibt es fast keine Seite der historischen Forschung, welche jüngst angeregt wurde, wozu unsere Archive nicht mehr oder weniger Ausbeute brächten. Selbst die Hexenprocesse, welche Historiker neulichst***) mit gröfster Gründlichkeit aufgefafst und Romantiker zu phan-

---

*) Demnächst sollen sämmtliche Urkunden der deutschen Kaiser, welche sich in den Nass. Archiven befinden, in einer übersichtlichen Zusammenstellung erscheinen, etwa wie *Ger. Meyer von Knonau*, Staatsarchivar des Cant. Zürich, in dem Archive f. Schweiz. Gesch. von der allgemeinen geschichtsforsch. Gesellsch. der Schweiz (Zür. 1843) Bd. 1. S. 67 ff. die den Städten *Zürich* und *Winterthur*, den *Klöstern* im Canton Zürich und einigen *Edlen* von Römischen Königen und Kaisern ertheilten Urkunden chronologisch geordnet und in Auszüge gebracht hat.

**) Da seit den baulichen Erneuerungen das hiesige Archivgebäude häufiger von Fremden besucht wird, so ist eine reiche Auswahl derselben in Glaskasten zu bequemer Beschauung aufgestellt worden. Am 10. Jun. 1846, wo der *Gustav-Adolphs-Verein* des Herzogth. seine jährliche Hauptversammlung zu Idstein hielt, lagen Autographen neben Anderen von *Gustav Adolph*, *Bernhard* v. *Weimar*, *Axel Oxenstierna*, *Wrangel*, *Tilly*, *Wallenstein*, *Türenne*, *Richelieu*, *Mazarin* u. s. w. vor.

***) Z. B. *Soldan*, *Pfaundler*, *v. Wächter* u. A. — Eine Darstellung der letzten Hexenprocesse in den Nass. Landen soll anderswo vollständig erfolgen. Unter den letzten Hexen, welche auf dem noch jetzt so genannten Hexen-Kirchhofe bei Idstein hingerichtet wurden, war die evangelische Pfarrers-Frau *Cäcilie Wicht* aus dem benachbarten Orte Hefftrich. Der Graf *Johann*, von dessen Hand das Todesurtheil, zu Idstein am 22. März 1676 eigenhändig unterschrieben, noch vorhanden ist, hatte ihr aus besonderer Gnade den Feuertod erlassen und dafür die Hinrichtung durch das Schwert gewährt.

Digitized by Google

tastischen Erzählungen benutzt haben, sind in zahlreicher Menge und mit dem erforderlichen Detail bis zu Ende des 18. Jahrh. vorhanden.

Ebenso werden aus den Archiven sogar auf entgegengesetzter Seite die Urzeiten des Landes unter Römern, Celten und Germanen manche Aufhellung erhalten können. Diese auffallende Behauptung möge mir gestattet sein etwas näher zu beleuchten, um ihr die Befremdung zu benehmen, die sie bei dem ersten Anscheine erregen kann. Das vergleichende Sprachstudium, wie es in neuester Zeit getrieben wird (ich erinnere nur an *Bopp's* indogermanische Forschungen und *W. v. Humboldt's* Schrift über die baskische Sprache im alten Hispanien und über die *Kawi*sprache auf der Insel *Java*) hat uns unerwartete Resultate geliefert, seitdem auch die alte gallische oder celtische Sprache von deutschen, französischen, englischen und dänischen Gelehrten aus den jetzigen Ueberresten des Irischen, Galischen oder Hochschottischen, Wälischen oder Walisischen, und Bretagnischen oder Bretonischen erläutert worden ist. Bekanntlich haben vor Kurzem, neben der *Lex Salica**), auch die *Halloren* bei den Salinen zu Halle in Sachsen unbewufsten Anstofs dazu gegeben. Das Abweichende in Sprache und Sitten dieses in sich abgeschlossenen kleinen Volkszweiges hat man bisher allgemein für Slavisch genommen; Andere dagegen fanden neuerdings Uranklänge des Celtischen in ihrer Rede**). Der Archiv-Director *Mone* zu Carlsruhe will die Geschichte des Ober-Rheins***) durch die Zeiten der Römer, Celten und Germanen verfolgen, so dafs er ein nachahmungswerthes Beispiel von Forschungen für uns am Mittel-Rheine gibt, welche bis zum Nieder-Rheine fortgesetzt werden müssen. Aber die *celtischen* Halloren und *Nassauische* Geschichte? Die Halloren führen uns geradesweges zu den

---

*) Vgl. die neuesten Aufsätze und Schriften von *Leo*, *Clement* u. *Pott*.

**) *Ch. Keferstein* über die *Halloren*, als eine wahrscheinlich *keltische* Colonie, den Ursprung des Hallischen Salzwerkes und dessen technische Sprache. Halle, 1844.

***) Urgeschichte des Badischen Landes bis zu Ende des 7. Jahrh. Von *F. J. Mone*. Mit Holzschnitten (Karlsr. 1845). Bd. 1. Die Römer im oberrheinischen Grenzlande. Bd. 2. Die Gallier am Oberrhein bis zu Ende der röm. Herrschaft. Der noch zurückstehende Band 3 wird die Germanische Urzeit enthalten. In Einzelheiten, welche der Mensch durch innere und äufsere Natur mit Allen seines Geschlechts gemein hat, zumal unter dem Einflusse des Klima, mufs man sich wohl hüten, eine förmliche Tradition und positive Nachahmung zu unterstellen. Diefs bestätiget der völkerkundige *Alex. v. Humboldt* im Kosmos oder phys. Weltbeschreib. (Stuttg. 1845). Bd. 1. S. 384. *Mone*, welcher Vortreffliches aus seinen Studienschätzen nachweiset, gehet aber hierin bei der Bodencultur, wo der Mensch bewufst und unbewufst ganz den Natur-Elementen sich hingeben mufs, einige Male zu weit. Immer aber bleibt jeder Versuch zur Aufhellung der Geschichte unseres deutschen Vaterlands dankenswerth, zumal wenn geborne Nord- und Süd-Deutsche sich vereint derselben widmen. Vgl. die Aufsätze v. *E. M. Arndt*, v. *Sybel* und *Waitz* über Feldordnung und Ackerbau der alten Germanen in *Schmidt's* Zeitschr. f. Geschichtswiss. (Berl. 1845). — Eine ähnliche, aber in anderer Hinsicht verfehlte, Parallele glaube ich im Aprilhefte bei *J. Grimm's* Aufsatze „Griechischer Volksglaube aus heimischem erwiesen" zu finden, worüber ich mir das Nähere vorbehalte.

Digitized by Google

celtischen Salinen von *Marsal* *), einer alten Nassau-Saarbrückischen Besitzung bei *Dieuze* im jetzigen Départ. de la Meurthe des Königreiches Frankreich. *Mone* (I, 305 ff.) erwähnt aus Urkunden von 1341 die sogenannte *Duser* Salzstraße, auf der in das jetzige Baden das vom Volk sogenannte *Duser* Salz von *Dieuze* (*Dus*) eingebracht wurde. Die Salinen von *Dieuze* und *Marsal* liegen ganz nahe an der jetzigen Sprachgränze Deutschlands, nach der Sprachkarte, die der Bibliothekar *Bernhardi* in Kassel 1844 gegeben und den historischen und philologischen Vereinen zu weiterer Behandlung und Ergänzung empfohlen hat. Aber die deutsche Sprache reichte in älteren Zeiten, wie schon die Urkunden über dortige Nass. Besitzungen in den diesseitigen Archiven hinreichend zeigen, noch viel weiter in das Innere des jetzigen Frankreichs, bis an die Flüsse *Meuse* und *Saone* auf der ganzen Linie von *Namur*, *Mezières*, *Verdun* (deutsch: *Werden*), bis zu der, ehedem Nassauischen Vorfahren gehörenden, Herrschaft *Commercy* **). Gab es doch eine Zeit, wo sogar *Lyon* eine deutsche Reichsstadt war.

Aber auch diesseit des Rheines sind auf Nassauischem Gebiete noch celtische Spuren, wenn sie auch mit dem Germanischen hier schon mehr zusammenfallen, als auf dem benachbarten linken Rheinufer. *Jac. Grimm* ***) erweist durch vergleichende Sprachforschung z. B. dafs unser *Altkönig* ein heidnischer Donnersberg war, euphemistisch ähnlich genannt, wie anderwärts die Grofsvaterberge, vom zürnenden Himmel-Aetti, d. i. Himmelvater. Darnach würden auch die riesigen Steinwälle daselbst in ein höheres Alter hinaufzurücken

*) Diese Besitzung, als Metzer Lehen, hatte *Mathilde*, die zweite Tochter des Grafen *Simon III.* von Saarbrücken, vom Vater ererbt. Vgl. *J. M. Kremer's* geneal. Gesch. des *Ardenn.* Geschlechts der ehemal. Grafen zu Saarbrücken (Frkft. 1785) S. 187 und Urkundenbuch S. 327, wozu einige Berichtigungen *Köllner's* a. a. O. S. 93 gehören. Ebenso salzreich sind die Umgebungen von dem benachbarten *Salm*. Vgl. den Vergleich mit *Stanislaus*, König von Polen u. Herzog von Lothringen v. 31. Dec. 1752 in *Kremer's* Urkundenbuch Nr. XVI. S. 92. Pos. 12. Aehnliches beabsichtigte Frankreich in einem Präliminar-Tractate mit Nassau-Weilburg v. J. 1741, was aber in dem wirklich abgeschlossenen Tractate v. 1777, den Kaiser *Joseph II.* im J. 1785 bestätigte, nicht realisirt wurde.

**) Die Herrschaft *Commercy* kam durch *Amadeus*, Grafen von *Montbeliard* und Herrn von *Montfaucon*, welchen *Mathilde*, die Tochter des Grafen von Saarbrücken *Simon III.*, ehelichte, 1248 an das Saarbrücker Haus. Im J. 1344 erfolgte eine Theilung dieser Herrschaft unter dem Grafen *Johann II.* Graf *Johann III.* verkaufte 1443 Burg und Theil der Herrschaft an *Ludwig*, Markgraf von Pont-à-Mousson, Statthalter der Lande Bar und Lothringen, Sohn des Herzogs *René I.* Vgl. *Kremer* a. a. O. S. 190—213 und *Köllner* Bd. I. S. 123 ff. 200 ff. Der rühmlichen und gründlichen Thätigkeit, welche jetzt in Frankreich für historische und archivalische Studien herrscht und auch das Particuläre nicht ausschliefst, verdanken wir die neueste Schrift: *C. E. Dumont*, histoire de la *ville* et des *seigneurs* de *Commercy*. T. I—3 (Paris, 1844). Acten, Urkunden und Copialbücher, sowohl über den Verkauf, als aus früherer Zeit, enthalten die hiesigen Archive. (*Commercy* hat seinen Namen vom Lat. *Commarchia*, d. h. Mitmark.)

***) „Ueber Hessische Ortsnamen" in der Zeitschr. des Vereins f. Hess. Geschichte u. Landeskunde (Kassel, 1840), Bd. 2. S. 139 ff.

Digitized by Google

sein, und diejenige Ansicht eine neue Stütze finden, welche sie eher für allgemeine Volksversammlungs- und Opferstätten hält, als für blofs kriegerische Befestigungen *).

Was können aber die Archive hierbei thun? Sie können und sollen in chronologischer Folge und genauer Orthographie alle Namen von den unscheinbarsten Orten, Bächen und Feldstücken aus ihren Urkunden zusammenstellen. Es wird sich ergeben, wie häufige und unbestrittene Fälle vorliegen, dafs man die Spuren verfolgen, mit dem dauernden Volksdialekte der Nachbarschaft vergleichen und so zu ganz unverhofften Resultaten gelangen kann **). Nachdem wir jetzt nicht blofs im Althochdeutschen, sondern sogar im Gothischen, die

*) Vgl. die Andeutungen zur Erforschung des Ursprungs und Zwecks der sogenannten Ringwälle, vom Geh. Staatsr. Dr. *Knapp* im Archive f. Hess. Gesch. u. Alterthumsk., herausg. aus den Schriften des histor. Vereins f. d. Grofsh. Hessen v. *Steiner* (Darmst. 1840) Bd. 2. Hft. 2. S. 262 ff. Was Legationsrath *v. Meyer* in Frkft. a. M. als Resultat seiner Untersuchungen über die germanischen Befestigungen auf den Taunushöhen, durch Handrisse erläutert, bei der General-Versammlung des Nass. Vereins im J. 1842 (vgl. Annalen Bd. 3. Hft. 3. S. 218) vorgetragen hat, ist noch unbekannt, und wird erst im Verfolg gedruckt werden. Aehnliche *Ringe* bei den Avaren zeigt *Zeufs* S. 737.

**) Hierzu können die historischen Local-Vereine das Meiste beitragen. Möchte von ihnen berücksichtiget und ausgeführt werden, was *J. Grimm* a. a. O. S. 135 ff. und S. 153 ff. gewünscht hat. Es soll nemlich irgend ein kundiger und fleifsiger Mann veranlafst werden, in jedem Lande eine genaue Flurbeschreibung aus den bestehenden Lager- oder Grund- und Flur-Büchern und allen derartigen Verzeichnissen aufzustellen, wobei die Wochen- und Intelligenzblätter nicht übergangen werden dürften, wofern etwa so genaue Kataster fehlen sollten, wie Kurhessen und Württemberg sie haben. Die auf diesem Wege für Mythologie, Recht, Geschichte und Sprache erheblichen Ortsbenennungen sollen sämmtlich gedruckt und mit genauen Verzeichnissen versehen werden. Bei den Nass. Weisthümern war ich veranlafst, für alte Forstbenennungen allerlei Notizen von den Herzogl. Oberforstbehörden einzuziehen; allein es ergab sich bald, dafs die Namen der neuen Forstabtheilungen mit den alten und gröfstentheils noch bestehenden Volks-Namen nicht immer harmonirten, sondern dafs die einzelnen Forste oft nur willkührliche Benennungen erhalten haben. Es liegt also für Nass. Geschichte hierin ein Grund mehr, die Volks-Namen zu ermitteln und aufzubewahren. Zur Ausführung genügten für den Anfang Monographieen, wie Prof. *A. Schott* „über den Ursprung der deutschen Ortsnamen, zunächst um *Stuttgart*", gegeben hat, als Einladungsschrift zur Feier des Geburtsfestes Sr. Maj. des Königs (Stuttg. 1843). Erst nach bewirkter Feststellung der nächsten urkundlichen Namens-Gestaltungen kann man weitere Schritte wagen, wie es, aber noch allzu zeitig, geschehen ist von einem früh verstorbenen Nass. jungen Gelehrten, *W. Mohr* „über den Ursprung und die Bedeutung der aus dem germanischen Alterthum herrührenden Orts-, Völker- und Personen-Namen" (Marbg. 1836). Besonnener und umfassender ist der Gegenstand behandelt in der Schrift v. *Jos. Bender* „die Deutschen Ortsnamen in geogr., histor. und sprachl. Hinsicht" (Sieg. 1846). — Auffallend ähnliche Beispiele hiervon liefert die Türkei, worin die meisten, scheinbar türkischen, Ortsnamen Verstümmelungen der griechischen sind. Selbst der Name der Hauptstadt *Stambul* ist rein griechisch, nemlich σταμβολ, wie das neugriechische Volk, welches die alten Formen am Anfange und Ende verkürzt, sprach statt ἐς τὰν πόλιν. Sprachen doch schon die Altgriechen weich τὸμ

Digitized by Google

Sprachformen klarer vorliegen haben, kann von Willkühr und Faselei, wie sie ehedem beim Etymologisiren gränzenlos herrschten, nicht mehr die Rede sein. Von vielen Beispielen wähle ich nur eins, was uns nahe liegt. Wir haben im Nassauischen doppelte Formen von *Diet* und *Dieten* oder *Dieden*, *Dietkirchen* und *Dietenhofen*. Die verschiedene Zusammensetzung ist klar. *Dieten* (*Dieden*) ist der Genitiv von *Theodo*, *Deodo*, *Dieto*, und so heifsen in Deutschland allerlei ähnliche Orte. Der Genitiv bezeichnet den Namen eines ursprünglichen Besitzers oder Anbauers*). Aber unser *Dietkirchen* (wie *Diekirch* im Luxemburgischen), der Ort, wo das erste Christenthum vom h. Lubentius an der Lahn im Reckenforste im 4. Jahrh. gepredigt wurde, ist viel älter. *Dietkirchen* und *Reckenforst* gehören in eine und dieselbe Urzeit. *Diet* ist aber unmittelbares Stammwort und bedeutet *Volk* **), und an das Lat. *Dis*, *Ditis* ist hierbei gar nicht zu denken. Aehnlich ist anderwärts *die Feldkirchin* ***), *die Neukirchin*, die *Waldkirchin*, und so bei uns die *Dietkirchin*, d. h. die Kirche des Volkes für die gesammten Anwohner. Uebersetzung, wie Vieles dieser Art, ist wohl der Ortsname in Württemberg *Leutkirch* †). *Mone* hat sich aus der neuesten Litteratur

---

πόλεμον für *τὸν π.* Denn *ἡ πόλις*, wie *τὸ ἄστυ* und *urbs*, bezeichnet die Hauptstadt, *Κωνσταντίνου πόλις*. Mehreres hierüber habe ich in meiner „vergleichenden Grammatik der neuen und alten griech. Sprache" (Brschwg. 1825) S. 6 ff. aufgeführt.

*) Das jetzige *Thionville* bei Metz heifst in alten deutschen Urkunden *Diedenhofen*, in lat. Urkk. des 8. Jahrh. *Theodonis villa.*

**) Vgl. *Mone* II, 33. Diese Zusammensetzung (wie *Dietfurt*, *Dietmold*, *Detmold*) wird in Glossen durch das lat. Adjectiv *publicus* wiedergegeben. Nach anderer Seite verstärkt sie blofs den Begriff. So führt *Ziemann* im mittelhochdeutsch. Wörterb. (Quedlinb. 1838) *dietzage* an = erzfeige; etwa wie wir jetzt noch *Landlügner* sagen für *Erzlügner*, der Land und Leute belügt. Den *Dietweg*, *via publica*, Heerweg, dem Feld- oder Dorfwege entgegengesetzt, hat man, weil man das Ursprüngliche nicht mehr verstand, unbekümmert um anderen Zusammenhang, allmählig in *Diebweg*, *Diebsweg*, *Diebssteg*, *Diebstig*, *Dubstig* verändert, worüber *Mone* II, 31 viele Nachweisungen hat. Auch in einem alten Flurbuche des Amts Wiesbaden erinnere ich mich einen *Diebspfad* gefunden zu haben. *Zeufs* (die Deutschen und ihre Nachbarstämme, Speyer, 1837) S. 64 vergleicht hiermit das Altnordische *thiódvegr.*

***) Noch jetzt steht nahe bei Neuwied „*die Feldkirche*" (fälschlich in Karten als Dorf *Feldkirchen* vom alten *die Feldkirchin* gewöhnlich bezeichnet), und so noch jetzt im Munde des Volkes genannt, einzeln mit der Pfarrwohnung, mitten im Felde, und rings darum die verschiedenen Dörfer, die dahin gepfarrt sind. Neben der Feldkirche unter hohen Linden stehen die alten steinernen Tische und Bänke, wo das Huben- und andere Gerichte im Freien gehalten wurden, wovon noch jetzt Spuren in jährlichen Versammlungen übrig geblieben sind. Der bestimmte Artikel bei Ortsnamen darf nicht befremden; er herrschte früher gewaltig vor, sogar bei Städten, ist aber jetzt meist verschwunden, nachdem die nächste Bedeutung schwand, wie „*der* Stutengarten," „*die* Hirschau" u. s. w. Vgl. *Schott* a. a. O. S. 4.

†) Die *Liut-Kirche* ist das, was wir Parochial-Kirche nennen, wie das

Digitized by Google

eine Art von celtischer Grammatik nebst Wörterbuch gebildet. Darnach bestimmt er z. B. (II, 112) den Namen der Stadt Maynz, *Magontia*, von *Magh* (Ebene, besonders Gartenland) — *on* — *Ti*, d. h. Feld der Ti oder Tey; denn *Zey* (*Tia*) heifst der Bach, der durch Maynz fliefst*). *Trier* oder *Treviri* leitet er von *trev* (Stadt) — *y* — *rhi* (Stadt des Fürsten), ganz aus dem Wälischen oder Gallischen, ab **).

Zu allen solchen Zwecken mufs aber in den urkundlichen Ortsnamen Orthographie und Chronologie auf's Genaueste eingehalten, alle blofs willkührliche Nebeneinanderstellung vermieden werden; bei jeder Form mufs das Jahr der Urkunde, wo sie erscheint, angegeben sein ***). Ich werde diefs später ausführlich anderswo an einem heimathlichen Beispiele, an dem Namen des Hauptarchivortes *Idstein*, nachweisen, wovon es mir jetzt gestattet sein möge nur die Resultate mitzutheilen. Unbezweifelt war der Name des ursprünglichen Erbauers oder Besitzers *Edecho*, *Eticho*, *Etich* †). Schon Attila soll einen Gesandten *Edeco* oder *Edico* an den Byzantinischen Kaiserhof gesandt haben. Der Name *Etich* (*Edic*, *Edig*) kommt im 9. und 10. Jahrh. und später häufig vor, wie unzählige ähnliche männliche und weibliche: *Bezecho* und *Bezecha*, *Embecho* und *Embico* (jetzt *Emich*), *Embricho* und *Embrico* (jetzt *Emme-*

Liut-Hus, *domus publica*, das Gast- oder Wirths-Haus. *Pauly's* Beschreibung des Kön. Württemberg. Amtes *Leutkirch* ist mir nicht zur Hand; aber ähnlich, wie bei *Diet*, sind die Formen *Leutendorf* u. a., als Genitive, von *Liuto* herzuleiten. — Ehe man also an römisches, celtisches und urgermanisches Alterthum, an Asen, Barden, Druiden, Freia, Thor u. dgl. denken kann, mufs man erst die Urkunden der näheren Zwischenzeit befragen und aus der althochdeutschen Sprachperiode die Erläuterungen zu holen versuchen. An einem schicklicheren Orte gedenke ich diefs durch reichhaltige Beispiele aus der Nassauischen Topographie klar nachzuweisen.

*) Wenigstens ist diese Ableitung besser, als wenn man *Magon* mit *Mayn* identificirt und daher den Ursprung sucht. Vgl. *Zeufs* a. a. O. S. 14 und 366. Ueber die altdeutschen Formen *Magenza*, *Magenz* u. s. w. vgl. *Kehrein* in der Zeitschr. des Vereines zur Erforschung der rhein. Geschichte und Alterthümer in *Maynz*, Bd. 1. Hft. 1 (Mainz, 1845). S. 23 ff.

**) Anders übersetzt freilich *Zeufs* S. 216 und 762 aus dem Kymrischen: die *Thalbewohner*.

***) Die früher gedruckten Urkunden sind theils überhaupt, theils besonders in dieser Hinsicht, sehr fehlerhaft und weit von der Genauigkeit entfernt, welche man heute beobachtet, z. B. in *Böhmer's cod. dipl. Francof.* In Coblenz sah ich bei Hrn. Archivar *Beyer* Abdrücke in *Wenk's* Urkundenbüchern zur Hessischen Geschichte, nach den dortigen Originalen verbessert, wo keine Zeile ohne Correctur war. (Vgl. oben S. 41). Aehnliches habe ich bei den Urkunden in *Kremer's Origg. Nass.* bemerkt, und bei dem Fortgange der Arbeiten für das hiesige Urkunden-Archiv werde ich später Gelegenheit haben, das hier Gesagte diplomatisch zu erhärten.

†) Ueber die Bedeutung schreibt *J. Grimm* in *Schmidt's* allgem. Zeitschr. f. Geschichte (Berl. 1846) gegen *A. Schott's* Welfen und Gibelinge, Mai, S. 456: „Es ist besonders merkwürdig, dafs auch *Eticho*, ein in der Welfischen Genealogie wiederkehrender Name, *Hund* zu bedeuten scheint, was auszuführen hier nicht der Ort ist."

Digitized by Google

rich). Die Zusammensetzung entspricht ebenfalls der Analogie, nur dafs Zusammenziehungen Statt fanden, die bei anderen Fällen unterblieben, wie in *Giebichenstein* bei Halle von *Gibicho*, oder schwächer waren, wie *Wittgenstein* von *Widechenstein* oder *Wydichenstein* (1339) und *Widecho*. Nach Urkunden folgten die Formen *Etichestein* (1101), *Edechinstein* (1120), *Edechenstein* (1218), *Etchinstein* (1293), *Edichenstein* (1302), *Etchenstein* (1326), später *Etchenstein*, *Itgenstein*, *Itzstein*, *Idstein*. So wurde von *Hazecho* und *Hazechenstein* (Hazzegenstein, Hatzichinstein) das heutige *Hattstein*, wie von *Habecho* und *Habechesburg* das heutige *Habsburg*, oder von *Hadericho* und *Haderichesbach* das heutige Nassauische stark verkürzte *Herschbach*.

Die persönlichen Eigennamen bewegen sich in ziemlich engem Kreise und gehen über von Geschlecht zu Geschlecht. Wenn aber Volksstämme einander verdrängen, bringen sie wohl andere Personen-Namen mit sich: doch die ursprünglichen Ortsnamen haften fest und trotzen Jahrtausenden mit ihrer zähen Existenz, ja sie werden oft sogar von den Siegern, wenn auch bis zur Unkenntlichkeit verändert, fort und fort beibehalten. Die Wissenschaft hat sich, zumeist in unserem Jahrhunderte erst, nicht abschrecken lassen, selbst die ägyptischen Hieroglyphen, die Keilschriften von Persepolis und die ausgestorbenen indischen Dialekte zu entziffern. Auch die Deutschen, obwohl als Binnen-Länder am wenigsten in günstiger Lage, nehmen an allen diesen Forschungen in den entlegensten Zonen lebhaften und erfolgreichen Antheil *). Warum sollten wir daran verzweifeln, das, was uns näher liegt, auf dessen Boden wir stehen, mit ähnlichem Erfolge aufzuklären? Warum sollten wir Fremdes suchen und Eignes verschmähen? Sprache und Sitten unserer Vorfahren sind zwar nicht so kenntlich in allerlei festen Denkmalen der Kunst enthalten, als wir zu wünschen veranlafst sein können; aber, wie *J. Grimm***) sagt, „aus Dingen, denen wir ungerührt vorübergehen, weht uns, wenn wir ihren Hauch zu fühlen vermögen, noch die fernste Vorwelt entgegen. Wer seine Heimat liebt, mufs sie auch verstehen wollen; wer sie verstehen will, überall in ihre Geschichte zu dringen suchen."

*) Beweis ist die bei dem Jahres-Congresse der deutschen Philologen, Schulmänner und Orientalisten im Herbste 1844 zu Dresden gestiftete und im Herbste 1845 zu Darmstadt weiter ausgebildete „Deutsche Gesellschaft für die Kunde des Morgenlandes."

**) Zeitschr. des Vereines f. Hess. Gesch. a. a. O. 8. 134.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichnifs der öffentlichen Staats-Archive in den deutschen Bundes-Staaten, mit Angabe ihrer Beamten*).

1) Herzogthum *Anhalt.*

a. Dessau:

b. Bernburg:

c. Cöthen:

2) Grofsherzogthum *Baden.*

General-Landes-Archiv zu *Carlsruhe.*
Vorstand: Dr. *F. J. Mone*, Geh. Archivar.
Räthe: *C. H. v. Kloch.*
J. J. Dambacher.
Assessor: Dr. *J. Bader.*

3) Königreich *Bayern.*

a. K. Geheimes Haus-Archiv zu *München.*
Vorstand: *K. M.* Freiherr *v. Aretin*, Legationsrath u. Kämmerer.
Haus-Archivar:
Secretär: *X. X. Zoffmayr.*

b. K. Geheimes-Staats-Archiv zu *München.*
Vorstand: Frhr. *v. Aretin* etc.
Geh. Registrator: Frhr. v. *P. Schrannel.*
Secretär: *K. Mohr.*

c. K. Reichs-Archiv zu *München.*
Vorstand: *M.* Freih. *v. Freyberg-Eisenberg*, Reichs-Archivar, Staatsrath etc.
Adjuncte, mit dem Range der Geh. Secretäre b. d. Minist. des Innern: Dr. *J. N. Buchinger*, Rath.
Dr. *N. v. Schlichtegroll.*
Secretär: Dr. *F. M. Wittmann.*

d. Kreis-Archiv zu *Bamberg.*
Archivar: Dr. *H. v. Hungerkhausen.*

---

*) Benutzt wurden hierbei, aufser eigenen authentischen Nachrichten, die bestehenden Staats- und Adrefs-Handbücher jedes Landes bis möglichst in die neueste Zeit, so weit sie erreichbar waren; aber einzelne Lücken konnten nicht ausgefüllt werden und müssen der Zukunft anheim gegeben bleiben. Noch spärlicher flossen die Nachrichten über die *standesherrlichen* und andere *gräfliche* Haus-Archive, deren Aufzählung einstweilen ausgesetzt bleiben mufs, bis die betreffenden Anstalten und ihre Beamten nähere Nachrichten geben, wodurch gröfsere Vollständigkeit, als zur Zeit noch möglich war, bewirkt werden kann. Das Gleiche gilt von den *geistlichen* und *weltlichen Corporations-Archiven* Deutschlands. — Jede Berichtigung und Vervollständigung der nachfolgenden Angaben, um welche angelegentlich und ausdrücklich ersucht wird, soll demnächst nachgetragen werden.
[*Anm. des Herausg.*]

Digitized by Google

e. Kreis-Archiv zu ***Nürnberg.***
Archivar: ***J. Gutschneider.***
Secretär: Dr. ***M. Mayer.***

f. Kreis-Archiv zu ***Speyer.***
Archivar: ***J. S. Abele.***
Registrator: ***J. Gerau.***

g. Kreis-Archiv zu ***Würzburg.***
Archivar: Dr. ***F. Huschberg.***

4) Herzogthum ***Braunschweig.***

Landes-Haupt-Archiv zu ***Wolfenbüttel.***
Vorstand: Dr. ***J. H. A. Hettling***, Archivar, Oberappellationsrath.
Rath: Dr. jur. ***C. W. Schmidt***, Archivrath.
Registrator: ***H. W. Ehlers.***

5) Freie Stadt ***Bremen.***

Inspectoren: Bürgermeister Dr. ***M. Duntze.***
Senator Dr. ***F. W. Heineken.***
Archivar: Dr. ***J. H. W. Schmidt.***

6) Freie Stadt ***Frankfurt a. M.***

Erster Archivar: Rathsschreiber Dr. ***G. A. Jost.***
Zweiter „ Dr. jur. ***S. M. A. Hertzog.***

7) Freie Stadt ***Hamburg.***

Stadt-Archivar: Dr. jur. ***J. M. Lappenberg.***

8) Königreich ***Hannover.***

K. Landes-Archiv zu ***Hannover.***
Vorstand: Dr. ***G. E. F. Hoppenstedt***, Geh. Cabinetsrath.
Archivrath: ***G. H. F. W. Kester***, erster Archivsecretär.
Registrator: ***A. Neubourg***, Legationsrath und Archivsecretär.
G. Zimmermann, aufserordentl. Archivsecretär.
Dr. ***H. Sudendorf***, Hülfsarbeiter.

9) Kurfürstenthum ***Hessen.***

a. K. Haus- und Staats-Archiv zu ***Cassel.***
Director: Dr. ***Ch. v. Rommel.***
Archivar: Dr. ***F. C. T. Piderit***, Archivrath.
Secretär: ***G. Landau***, Archivar.

b. Gemeinschaftliches Haus-Archiv des Kurfürstenthums und des Grofsherzogthums zu ***Ziegenhayn.***

10) Grofsherzogthum ***Hessen.***

GH. Geheimes Staats-Archiv zu ***Darmstadt.***
Erster Archivar: ***F. L. Strecker***, Archivrath.
Zweiter „ ***L. Baur***, Geh. Archivar.

11) Landgrafschaft ***Hessen-Homburg.***

LG. Archiv zu ***Homburg*** vor der Höhe.
Archivar:

Digitized by Google

12) Fürstenthum *Hohen-Zollern.*

a. Hohen-Zollern-*Hechingen.*
Archivar:

b. Hohen-Zollern-*Sigmaringen.*
F. Haus- und Landes-Archiv zu *Sigmaringen.*
Archivar: *A. Bilharz*, Hofkammerrath.

13) Fürstenthum *Holstein**).

F. Archiv zu *Glückstadt.*

14) Fürstenthum *Lauenburg**).

F. Archiv zu *Ratzeburg.*

15) Fürstenthum *Liechtenstein.*

F. Archiv zu *Vaduz.*

16) Fürstenthum *Lippe-Detmold.*

F. Archiv zu *Detmold.*

17) Fürstenthum *Lippe-Schaumburg.*

F. Archiv zu *Bückeburg.*

18) Freie Stadt *Lübeck.*

Directoren: Dr. jur. *C. G. Curtius*, Syndikus.
P. L. Elder, Syndikus.
M. Sievers, Senator.
Archivar: Dr. jur. *E. B. Winkler.*

19) Grofsherzogthum *Luxemburg***).

GH. Archiv zu *Luxemburg.*
Archivar: *Deny.*

20) Grofsherzogthum *Mecklenburg-Schwerin.*

GH. Geheimes und Haupt-Archiv zu *Schwerin.*
Archivarien: *H. Groth.*
G. Chr. F. Lisch.

21) Grofsherzogthum *Mecklenburg-Strelitz.*

GH. Geh. Archiv des Herzogth. *Mecklenburg-Strelitz* und des Fürstenthums *Ratzeburg* zu *Neu-Strelitz.*
Geh. Archivar: *Bahlke*, Hofrath.

22) Herzogthum *Nassau.*

a. Central-Staats-Archiv zu *Idstein.*
Director: Dr. *F. T. Friedemann*, Oberschulrath.
Archivrath: Freih. *W. L. v. Preuschen*, von und zu *Liebenstein.*

---

*) Für das Königreich *Dänemark*:
K. Geheimes Archiv zu *Copenhagen.*
Geh. Archivar: *Finn Magnussen*, Etatsrath und Professor.
Registrator: *Niels Matth. Petersen*, Professor.

**) Für das Königreich der Niederlande:
K. Reichs-Archiv in's *Graven-Hage.*
Reichsarchivar: *J. C. de Jonge.*

Digitized by Google

Archivsecretär: *C. H. Brahm.*
Aufserdem drei Canzlei-Diurnisten und ein Pedell.

b. Filial-Archiv zu *Dillenburg.*
Archiv-Verwalter: Hofrath *W. Schmidtborn*, Hofgerichtssecretär.

c. Filial-Archiv zu *Weilburg.*
Archiv-Verwalter: Stadtschultheifs *W. Schmidt.*

23) Kaiserthum *Oesterreich.*

a. K. K. Geh. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu *Wien.*
Director: Freih. *Clem. v. Hügel.*
Vicedirector: *Jos. Chmel*, k. k. wirkl. Reg.-Rath, Geh. Hof- und Haus-Archivar, Chorherr des Stiftes St. Florian.
Erster Archivar: *J. Rosner*, k. k. Rath.
Zweiter „ *P. P. Kaltenbach.*
Erster Offizial: *Frz. Baumgarten.*
Zweiter „ *Fr. Firnhaber.*
Dritter „ Dr. *Andr. v. Meiller.*

b. Archiv des Reichshofrathes zu *Wien.*
Director: Freih. *A. v. Kalkhoff*, Legationsrath.
Adjunct: *F. Popp.*

24) Grofsherzogthum *Oldenburg.*

GH. Haus- und Central-Archiv zu *Oldenburg.*
Vorstand:
Secretär: Dr. *W. Leverkus.*

25) Königreich *Preufsen.*

General-Vorstand der K. Archive: Dr. *G. W. v. Raumer*, Geh. Oberregierungsrath.

a. K. Geh. Staats- und Cabinets-Archiv zu *Berlin.*
Geh. Staats- und Cabinets-Archivar: *L. F. Höfer*, Geh. Archivrath.
Geh. Staats-Archivarien: *Klaatsch*, Geh. Archivrath.
Köhne, Archivrath.
Geh. Archivsecretär: *Boudin.*

b. K. Provinzial-Archiv zu *Königsberg in Pr.*
Director: Dr. *J. Voigt*, Geh. Reg.-Rath und Prof. der Univers.
Geh. Archivar: *Faber*, Archivrath.
Archiv-Registrator: *v. Selasinsky.*

c. K. Provinzial-Archiv zu *Stettin.*
Archivar: Frhr. *L. B. v. Medem*, Archivrath.

d. K. Provinzial-Archiv zu *Breslau.*
Archivar: Dr. *G. A. H. Stenzel*, Geh. Archiv-Rath und Professor der Universität.
Archivcustos: *Beinling.*

e. K. Provinzial-Archiv zu *Magdeburg.*
Archivar: *Stock.*

f. K. Provinzial-Archiv zu *Münster.*
Archivarien: *Kersten*, Archivrath.
Dr. *H. A. Erhard*, Archivrath.

Digitized by Google

g. K. Provinzial-Archiv zu *Coblenz.*
Archivar: *H. Beyer.*
Archiv-Registrator: *Görz.*
h. K. Provinzial-Archiv zu *Düsseldorf.*
Archivar: Dr. *Th. J. Lacomblet,* Archivrath.

26) Fürstenthum *Reufs-Greiz.*

F. Archiv zu *Greiz.*

27) Fürstenthum *Reufs-Schleiz.*

F. Archiv zu *Schleiz.*

28) Königreich *Sachsen.*

K. Haupt-Staats-Archiv zu *Dresden.*
Geh. Archivar: Dr. *F. W. Tittmann.*
Zur Assistenz: *E. v. Nostiz,* Hof- und Justizrath.
Archivare: *E. A. Wirsing,* Hofrath.
J. T. Erbstein.
Archivsecretär: *C. A. Herschel.*
Hülfsarbeiter: *F. J. Wigard,* Professor der Stenographie.
C. G. V. Edler *von der Planitz,* Oberhofgerichtsrath.

29) Grofsherzogthum *Sachsen-Weimar.*

a. GH. Geh. Haupt- und Staats-Archiv zu *Weimar.*
Geh. Archivar: Dr. *Emminghaus,* Geh. Reg.-Rath.
Expedition: *A. F. Kreuter,* Geh. Staats-Archiv-Secretär.
b. Gemeinschaftliches Haupt-Archiv des *Sachsen-Ernestinischen* Hauses zu *Weimar.*
Von Sachsen-Weimar: Obiges Personal.
Von Sachsen-Gotha: *F. Lübeck,* Archivar und Hofadvocat. *F. E. Zänker.*

30) Herzogthum *Sachsen-Altenburg.*

Herzogl. Archiv zu *Altenburg.*
Archivar: *Wolfram,* Archivrath.

31) Herzogthum *Sachsen-Coburg-Gotha.*

a. H. Haus- und Staats-Archiv zu *Gotha.*
Geh. Archivar: Dr. *J. H. Möller,* Archivrath.
b. H. Geheimes Archiv zu *Coburg.*
Vorstand: *J. G. Pfrenge,* Geh. Registrator.
c. Gemeinschaftliches Archiv zu *Gotha.*

32) Herzogthum *Sachsen-Meiningen.*

a. H. Archiv zu *Meiningen.*
Archivar: *Döbner,* Regierungsrath.
Zur Assistenz: *Maasen,* Rath und Regierungssecretär.
b. Hennebergisches Commun-Archiv zu *Meiningen.*
Gemeinschaftliche Beamte, wie vorher.

Digitized by Google

c. H. Archiv zu *Hildburghausen.*
Archivar: *G. E. Grofs*, Geh. Justiz- und Oberlandes-Gerichtsrath.

33) Fürstenthum *Schwarzburg-Rudolstadt.*

a. F. Archiv zu *Rudolstadt.*
Geh. Archivar: Dr. *J. F. Hesse*, Hofrath.

b. Gemeinschaftliches Archiv beider Linien zu *Rudolstadt.*
Vorstand, wie vorher.

34) Fürstenthum *Schwarzburg-Sondershausen.*

a. F. Archiv zu *Sondershausen.*
Archivar: *Vollrath*, Cabinetssecretär.

b. Special-Archiv zu *Arnstadt.*
Verwalter: *Vollrath.*

35) Fürstenthum *Waldeck.*

F. Archiv zu *Arolsen.*
Archivar:

36) Königreich *Württemberg.*

K. Geh. Haus- und Staats-Archiv zu *Stuttgart.*
Director: *v. Roser*, Geh. Legationsrath.
Archivräthe: *v. Lotter.*
Kausler.
Assessor:

Das *Archiv* des ehemaligen *Reichskammer-Gerichtes* zu *Wetzlar* *).

Einer der älteren Thürme des Doms, welche die Sage zu Heidenthürmen macht, soll in seinem dunkeln Schoofse einstmal das *Archiv* der *Stadt* geborgen haben; jetzt sind die Reste desselben, aus einer nicht unbedeutenden Urkundensammlung bestehend, auf dem Rathhause befindlich. Mit dem hier ebenfalls vorhandenen *Archive* des *Reichskammergerichts* verglichen, verschwindet es fast; so kolossal ist die Masse des aus den aufgesammelten Processacten dieses Gerichtshofes gebildeten Archives, dessen einzelne Abtheilungen wiederum für sich besondere Archive füglich vorstellen könnten.

*) Entlehnt aus den „Monatsblättern zur Ergänzung der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung" Sept. 1845. S. 394 — 396. Nach sicherem Vernehmen ist der ungenannte Verfasser der Königl. Preufs. Archiv-Rath, Hr. Baron *v. Medem*, von Stettin, welcher bisher von Preufsischer Seite Mitglied der betreff. Archiv-Commission zu Wetzlar war.
[*Anmerk. d. Herausg.*]

Digitized by Google

An das grofse, stattliche Gebäude, worin dieser Gerichtshof in letzter Zeit seine Sitzungen hielt, lehnt der schlofsartige Bau, der dieser kaum übersehbaren historischen Fluth ein sicheres Bett anwies. Kaum bis zum Dachstuhl aufgeführt, senkte es sich an seiner Abendseite, den nahen gröfseren Einsturz gleichsam selbst voraussagend und zugleich dem Baumeister herbe Noth bereitend. Zwei Säle, deren flachgespannte Kreuzgewölbe auf je vier schweren Pfeilern ruhen, theilen sich in den weiten Raum, der das Archiv aufzunehmen bestimmt war. Die Aufstellung des Archives fand jedoch erst nach dem Aufhören des Reichskammergerichts Statt; sie wird der Fürsorge des *Fürsten Primas* gedankt, der seiner vorübergehenden Herrschaft dadurch kein unrühmliches Denkmal setzte; die Ausführung der Arbeit leitete der um Wetzlar verdiente Geheimerath *von Multzer*. Den zweckmäfsigen Vorkehrungen dieses Mannes gelang es, die an vielen Orten zerstreuten, grofsentheils in Aschaffenburg vorhandenen, Acten zu einem Ganzen zu vereinigen, dessen Verzeichnung und Ordnung den damals Beschäftigung suchenden Cameralpersonen niederen Ranges aufgetragen ward. Diese Anfänge einer Ordnung bestanden glücklich die Stürme der Kriegsjahre; der Pariser Frieden gab Wetzlar an Preufsen, und die Bundesacte stellte das Archiv unter die Obhut der hohen *Bundesversammlung*. War durch diesen Act das gemeinschaftliche Eigenthum der deutschen Bundesstaaten an dem Archive ausgesprochen; so bekannten sich auch die jetzt hinsichtlich desselben getroffenen Mafsregeln zu demselben Grundsatz. Jedem Staat den ihm angehörigen Theil Acten zu überweisen, das Archiv in dieser Art zu vertheilen und bis zum Eintritt dieses Zeitpunctes von einer besonderen *Archivcommission* verwalten zu lassen, bezeichnet den Inhalt des Beschlusses der hohen Behörde v. 25. Jan. 1821, der noch jetzt im Allgemeinen als feste Norm für die Behandlung des Archives gilt. Für die Dauer der Arbeiten dieser Commission hatte eine Frist von 20 Jahren ausreichend geschienen; diese war verstrichen, ohne dafs sich die beabsichtigte Auflösung des Archives hätte ausführen lassen, woran der unfertige Zustand des Gebäudes hauptsächlich Schuld tragen mochte. Als *Immermann* im J. 1832 in diese „publicistisch-juristischen Katakomben" hinabstieg, fiel durch geöffnete eiserne Läden ein Dämmerstrahl auf die vermodernden Scripturen. „Wahrhaft schauerlich erschienen dem Reisenden zwei ungeheuere Actenhaufen, die, wie Flötzgebirge durcheinander geschoben, in einem Winkel des Gebäudes lagen. Bis zu ihnen hatte die gerühmte Ordnung nicht vordringen können; schon von Speier in diesem Zustande hergeflüchtet, waren sie ein Jahrhundert lang nicht angerührt worden." Noch kostete es jedoch einen Zeitraum von zwei Lustren, bevor das Gebäude Fenster erhielt. Mit dem Einzuge des Lichts brach aber zugleich eine neue Aera für das Archiv an.

Um die einmal beschlossene Auseinandersetzung und Vertheilung desselben endlich zu bewirken, verfügte die hohe Bundesversammlung eine Verstärkung der bisherigen Arbeitskräfte, und berief zu diesem Behuf einen Archivbeamten und zwei Gehülfen. Jetzt erst konnte es gelingen, sich des widerstrebenden Gegenstandes zu bemächtigen, der nun in kenntlichen Umrissen hervortrat. Ein Chaos

Digitized by Google

buntester Art war zu entwirren; Bruchstücke, die bald nur aus einigen Bogen oder losen Blättern bestanden, zu prüfen und zusammenzuordnen. Eine grofse Menge von Acten und Briefschaften, Berichten, Deductionen, Gutachten, richterlichen Entscheidungsgründen der Vorinstanzen war noch völlig unberührt, zum Theil in der handfesten Umhüllung, worin sie die oft weite Reise zurückgelegt hatten; Wurmfrafs und Fäulnifs hatten sich früher einen Weg zu ihnen gebahnt, als die ordnende Geschäftshand.

Der Hauch der Zerstörung hatte bereits viele dieser Fragmente vernichtend berührt; Modergeruch umgab die Reste der Vorzeit, und bis zur Unkenntlichkeit waren oft ihre Schriftzüge erloschen. An dieser wild über einander geworfenen, aus allem Zusammenhang gerissenen Actenmasse sollte sich die Arbeit zunächst üben; es galt, sie dem aufgestellten Archive einzuverleiben, was auf eine zwiefache Weise möglich war: indem sie entweder als Bestandtheile der geordneten Acten ermittelt und alsdann diesen zugefügt wurden, oder die Summe der verzeichneten Processe durch neu hinzutretende vermehrten.

Die Schwierigkeit einer Arbeit wächst mit ihrem Umfange. Tausende von Actenstücken, die bald in gröfseren, bald in kleineren Fragmenten bestehen, häufig jeder Angabe ihres Inhalts ermangeln oder denselben unrichtig bezeichnen, in einem Repertorium aufzusuchen, kann eben so gut eine einfache als schwierige Aufgabe stellen. Ob Letzteres hier der Fall, beantwortet sich leicht, wo die zahllosen Bruchstücke aus Anlafs äufserer Verhältnisse in ihrer zufälligen Reihenfolge einzeln ermittelt werden müssen, wo in den überfüllten, ungefügen Fächern sich Acten vorfinden, die das Repertorium nicht kennt, dieses wiederum Acten verzeichnet, nach denen vergeblich gesucht wird, und wo der Umfang dieser Acten auch mehrere hundert Bestandtheile in sich begreift, was ihrem Ergänzen und Vervollständigen eine eigenthümliche Qualität gibt. Nur durch die völlige Bewältigung dieser Arbeit ist aber zur Ordnung des Archivs zu gelangen, und damit die Möglichkeit zu gewinnen, irgendwie nach einem Prinzip über dasselbe zu verfügen.

Zeigt diese Darstellung das Archiv in einem Zustande völliger Unordnung, als eine Masse unvollständiger Acten, die weder sorgfältig geprüft noch angemessen aufgestellt sind — in über einander geschichteten Kästen und Schränken lagern sie ohne alle Folge —; so verschwindet jedoch das Befremdliche, was hierin zunächst für den Unbefangenen liegt, bei einer Erwägung der wenig günstigen Verhältnisse unseres Gerichtshofes. Die unlöbliche Sparsamkeit im deutschen Reich, die nie zurückblieb, so oft es galt, einem gemeinnützigen Interesse einige Opfer darzubringen, mochten sie auch noch so gering sein, versagte beharrlich dem Reichskammergerichte die erforderlichen Mittel zu einer angemessenen Besetzung. Aufser seinen drei Präsidenten, die den einzelnen Senaten vorstanden, und worunter sich der Kammerrichter befand, fungirten bei demselben fünf und zwanzig Assessoren, obgleich Reichsgesetze das Doppelte dieser Zahl festgesetzt hatten. Auf dieses Collegium vertheilte sich die endlose Menge von Processen, die, bei der Schwierigkeit, womit die Revision

Digitized by Google

jedes auf seinem letzten Stadium angekommenen Processes an sich schon verbunden ist, und bei einer sich kaum genügenden Gründlichkeit des Verfahrens, nur ihrem kleinsten Theile nach erledigt werden konnten. So mufste es geschehen, dafs Wichtiges und Unwichtiges in wachsender Fülle sich aufsammelte, ohne nur eines Blickes gewürdigt zu werden. Unzulänglicher Raum (und mit diesem empfindlichen Mangel hatte das Reichskammergericht bis zuletzt zu kämpfen) vollendete die Unordnung.

Dafs es hier einer umfassenden Arbeit bedarf, um sich solcher Massen zu bemächtigen und aus Unordnung und Verwirrung zu einer festen, durchgreifenden Ordnung zu gelangen, liegt klar zu Tage. Und dieser ersten, nicht leichten, Aufgabe schliefst sich die andere ungleich schwierige an. Das Archiv nach bewirkter Ordnung unter die einzelnen Bundesstaaten zu vertheilen, was der erwähnte Beschluss der dirigirenden hohen Behörde vorschreibt, bleibt eine Aufgabe, an deren Lösung schwer zu gehen wäre, sollte auch diese Theilung nicht wirklich oder überhaupt nur unvollständig zur Ausführung gebracht werden. Zwar scheint diese Arbeit wesentlich dadurch erleichtert, dafs ein grofser Theil des Archives als untheilbar gilt; allein die Trennung verschiedenartiger Bestandtheile, die sich in jedem Archiv sogleich einstellt, zeigt nothwendig auch hier sachlich von einander geschiedene Massen, die eine abweichende Behandlung erfordern. Das Prinzip der Theilung liefse sich deshalb einzig auf die für sich bestehenden Processverhandlungen anwenden, d. h. die an das Reichskammergericht eingesendeten Acten mit ihren sämmtlichen Beweisstücken und Anlagen gäben allein das Theil- und Sondergut her; die richterlichen Arbeiten des Gerichtshofes würden dagegen als ein untrennbares Ganze beisammen bleiben. Die Schwierigkeit, ein Prinzip aufzufinden, wonach obige Acten zu theilen wären, ohne einen Rechtsanspruch der dabei betheiligten hohen Interessenten zu verletzen, bleibt folglich immer dieselbe und wird von der Absonderung dieser beiden Hauptbestandtheile des Archivs gar nicht berührt; eine Schwierigkeit, die nicht zu umgehen, da sie in den hier verfochtenen Streitobjecten und den streitenden Partheien liegt, deren Angehörigkeit bei völlig geänderten Besitz- und Rechtsverhältnissen in vielen Fällen blofs durch ein besonderes Abkommen unter den Betheiligten festzustellen möglich wäre.

Und nach Erledigung dieser nicht einfachen Separatverhandlungen, nach glücklich erreichter Durchführung der Vertheilung, welcher Nutzen könnte dadurch für Landes- oder Reichsarchive gewonnen werden, denen die einzelnen Bruchstücke (keinen andern Namen verdienen unvollständige Processacten) zufielen? Sie erhielten häufig dieselben Abschriften von Acten und Urkunden nur wieder zurück, die aus den Kanzleien, welche früher die gesammte Verwaltung und die Archive in sich begriffen, an das Reichskammergericht gesendet waren. Wohl ein zweifelhafter Gewinn, dessen man sich grofsentheils auch möglich bald wieder entledigen würde, und der schon allein auffordern dürfte, eine andere Behandlung des Archives zu erörtern.

Der *Vertheilung* des *Archivs* steht die *Beibehaltung* desselben gegenüber, und gewifs möchte sich die Ansicht Vieler eher für

Digitized by Google

die Erhaltung und Bewahrung des merkwürdigen Instituts als für dessen Auflösung und Zertrümmerung aussprechen. Wahrlich der Wunsch liegt nah, und Vertrauen auf seine Gewährung darf ihn begleiten, dafs die schützende Hand, die den Theil des Ganzen zu retten bestrebt ist, nicht abgeneigt sein möge, das Ganze in seiner unter sich verbundenen Gesammtheit ungeschmälert beisammen zu lassen. Würde es doch einzig auf diese Weise möglich, dem schon jetzt von der Auflösung ausgenommenen Theil seine Erhaltung zu bewirken, seine Bedeutung zu sichern. Denn nur im Ganzen ist der Theil an seiner rechten Stelle, nur dort ist ihm sein volles Verständnifs bewahrt und sein Fortbestehen verbürgt. Mag auch freilich der Werth eines jeden Archivs zunächst von seiner Einrichtung und Behandlung bedingt sein; in den meisten Fällen hat sein Inhalt diese selbst vorgezeichnet. Ob es blofs die Freunde der Geschichte oder die weniger zahlreichen Kenner der Archive wären, deren Ansichten und Wünsche sich hier begegnen? Auch die sogenannten Praktiker werden Beifall winken. Die Kenntnifs des früheren Processverfahrens, die Wirksamkeit des merkwürdigen Gerichtshofes, der durch Jahrhunderte auf die richterliche Thätigkeit den entscheidendsten Einfluss übte, kann diesen nicht minder wichtig sein, als den Forschern, die ihr Streben nur der Wissenschaft zuwenden. Wo liefse sich diese Kenntnifs aber besser und vollständiger schöpfen, als aus den eigenen Arbeiten der Mitglieder dieses Gerichtshofes, Arbeiten, die jeden Sachkundigen mit hoher Achtung vor der gründlichen Bildung und Tüchtigkeit ihrer Verfasser erfüllen. Diese Reihe von Senatsprotocollen, welche den Inhalt der weitschichtigen, bändereichen Verhandlungen in gedrängten Auszügen geben, die Relationen der Referenten, die Deliberationen und motivirten Vota der einzelnen Senatsmitglieder und endlich die gefällte Sentenz enthalten, sind in der That eine überkommene historische Erbschaft, die das ehrenvollste Zeugnifs für die Wirksamkeit des Gerichtshofes und die gelehrte Bildung und Gründlichkeit seiner Richter ablegt. Ihren Werth für die Wissenschaft mit voller Sicherheit abzuwägen, würde eben so gewagt sein, als die Reichhaltigkeit irgend eines gröfseren Archivs in feste Gränzen zu bannen. Für publicistische und germanistische Forschung, die Darstellung alter Rechtsgebräuche, Sitten und Gewohnheiten, der mannichfach gestalteten Hörigkeitsverhältnisse des Landmannes, für specielle Ortskunde und historische Monographieen, besonders die Geschichte adeliger Geschlechter, ist hier eine Fülle des ergiebigsten Stoffs vorhanden, dem eine recht fruchtbringende Bearbeitung gewünscht werden mufs.

Es ist noch etwas Anderes, als die sichtbare Fortdauer eines Instituts, was über seine Bedeutung für die Gegenwart entscheidet; es sind tiefer liegende Beziehungen, die eine völlig geänderte Zeit mit einer fernliegenden, ihr anscheinend ganz entfremdeten, Vergangenheit unauflöslich verbinden. Der Entwickelungsgang in der Geschichte bewährt eine Gleichartigkeit, die weniger an der Form als an der Sache erkannt wird. Das höhere Interesse an der Vergangenheit begleitet nicht blofs den Historiker, es ist jedem für historische Bildung und Auffassung Empfänglichen eigen und gibt den Archiven,

Digitized by Google

diesen ungetrübten Quellsammlungen der Geschichte, ihren ausgezeichneten, ja unschätzbaren Werth. Wer möchte daher diese Brunnen historischer Kenntnifs nicht lieber vermehrt als vermindert sehen; strömen manche derselben doch nichts weniger als reichlich. Die äufseren Verhältnisse bieten zugleich jede Gunst an, deren es bedürfte, um die Erhaltung und Fortbildung dieses Instituts zu einem *Archive der deutschen Bundesstaaten* möglich zu machen. Aufbewahrt in einem angemessenen geräumigen Gebäude, das Sicherheit und Tüchtigkeit verbindet, an einem Orte, der nicht scheinbar neutralem Gebiet sich vergleicht, inmitten der Bundesstaaten liegt, würden die Kosten seiner Einrichtung und Verwaltung sich mit einem verhältnifsmäfsig sehr geringen Aufwande von Mitteln bestreiten lassen; für die gröfseren Bundesstaaten betrügen sie selbst bei reichlicher Ausstattung jährlich kaum 300 Thaler, für manches kleinere Staatengebiet etwa $\frac{1}{5}$ dieser Summe. Es könnte zugleich den Betrag dieser Kosten nicht erhöhen, wenn das zur Zeit noch unberührte *Archiv* des *Reichs-Erzkanzlers* ebenfalls hier einen Aufbewahrungsort fände.

In sinnvoller Weise würde das wiederhergestellte, erneuerte Institut eine dahingeschwundene Gestaltung unseres heimischen Lebens mit neuen, rastlos weiter strebenden Verhältnissen verknüpfen und Beziehungen nähern, die diesem Bildungsprocefs nur vortheilhaft sein könnten. Empfängt doch die Gegenwart bewufst und unbewufst gerade von der Vergangenheit Antrieb zur Fortbildung, und immer nur wieder in dem Mafs und in der Weise, als die Beziehungen beider erkannt und gepflegt werden. In klarer, ruhiger Anschaulichkeit lebt das deutsche Reich mit seinen guten und schlimmen Tagen, seinen Vorzügen und Mängeln in diesem Institut als ein grofses politisches Ganze gleichsam fort, und es ist nur der Procefs der Verjüngung dieses Staatskörpers, der gegenwärtig ein neu erwachtes nationales Streben auf ein ähnliches Ganze, wenn schon in anderer Weise, hinlenkt.

Das Archiv des Schlosses *Neuhaus* in Böhmen.

Der K. K. Hof-Archivar *Chmel* fordert in seinem Aufsatze in Nr. 1. der Oesterr. Blätter f. Litt. etc.: „Was thut der österr. Geschichte Noth?" auf, die etwaige Kenntnifs von der Existenz wichtiger Urkunden oder histor. Quellen in diesen Blättern mitzutheilen. Mir kam dieser Tage unter meinen Papieren ein verloren geglaubtes Blatt in die Hände, das sich zu einer Mittheilung in diesem Sinne zu eignen scheint. Im J. 1843 verlebte ich einige Tage in dem böhmischen Städtchen *Neuhaus*, und verwandte einige freie Stunden auf das dortige reiche *Schlofs-Archiv*, das zum Theile schon in einer ganz bequemen

Digitized by Google

Ordnung sich befindet, die den Gebrauch wesentlich erleichtern würde. Es verdankt dieselbe dem einsichtsvollen und thätigen Archivar Hrn. *Bartunek*, einem Manne, von dem nur zu bedauern ist, daſs anderweitige Berufspflichten ihm bloſs gestatten, seine Muſsestunden dem Archive zu widmen, das an ihm einen liebenden Pfleger und umsichtigen Kenner besitzt. Geschichtsforschern, welche die Mühe einer Reise dahin nicht scheuen und gewiſs auch bei ihrem Unternehmen keinerlei Hinderniſs von Seiten des hochgesinnten Besitzers von Neuhaus, Sr. Excellenz des Hrn. Grafen *Cernin*, finden dürften, ist dieses reichhaltige Archiv, so wie dessen freundlicher Pfleger, Hr. *Bartunek*, nicht genug zu empfehlen. Als Beweis dafür theile ich im Folgenden die kurze Anzeige mehrer dort vorfindlicher Urkunden nebst Angabe der Nummer, unter welcher sie im Index des Archives verzeichnet sind, mit, so wie ich mir selbe an Ort und Stelle notirt hatte.

Nr. 4. Ein Verleihungsbrief der Königin *Jutta*, v. J. 1291. — Nr. 8. Genealogie des Geschlechtes *Montfort*, v. J. 1330. — Nr. 16. Urkunde *Karl's IV.*, puncto des böhm. Wahlrechts, v. J. 1348; Copia. — Nr. 115 — 270. Urkk. aus der Zeit der sogenannten weiſsen Frau (Bertha v. *Rosenberg*). — Nr. 307. Ueber der *Rosenberge* Vorsitz bei den Ständen. — Nr. 313. *Ladislaus* bewilligt dem *Heinrich* v. *Neuhaus* die Erwerbung geistlicher Güter. — Nr. 328. Schreiben *Maximilians II.* über die ungarischen Unruhen. — Nr. 346. betreff. die *Schweidnitzer* Lehen. — Nr. 349. Briefe von *Adam* v. *Neuhaus*. — Nr. 352. *Beneschauer* Landtagsschluſs. — Nr. 368. und 369. K. *Ludwig* verleiht dem *Ad.* v. *Neuhaus* Güter. — Nr. 370 — 373. Urkk. über *Hufs's* Reise nach Konstanz. — Nr. 379. K. *Maria* an *Ad.* v. *Neuhaus*. — Nr. 387. Schurflicenz K. *Ludwig's* an *Tracka* von Lippe (Leipa?). — Nr. 403. *Prager* Stadt klagt bei K. *Ferdinand I.* über den Adel. — Nr. 422 — 430 und 433 — 435. Landtags-Verhandlungen v. 1542, 45 und 47. — Nr. 437. Instruction *Ferdinand's I.* an *Ad.* v. *Neuhaus*. — Nr. 442. Landtagsschluſs v. 1549. — Nr. 460. Ein Paket Briefe an *Anna* v. *Neuhaus*. — Nr. 466. *Schwarzburgischer* Erbvertrag über *Rudolstadt*. — Nr. 471. Berichte über die Schlacht zwischen K.-Fürst v. Sachsen und Markgraf Albrecht, v. 1553. — Nr. 480. K. *Ferdinand's I.* Instruct. zum Olmützer Landtage für *Joach.* v. *Neuhaus*. — Nr. 493. K. *Ferdinand's I.* Instruct. für dessen Gesandtschaft nach Brandenburg. — Nr. 529. Landtagsschluſs v. 1564. — Nr. 522. Bericht des Böhm. Kanzlers in Staatssachen. — Nr. 531. Untersuchungsacten bezüglich der von *Joach.* v. *Neuhaus* in der Donau verlornen Kisten. — Nr. 555. Landtagsschluſs v. 1571. — Nr. 577. K. *Maximilian's II.* Freiwerbung um *Anna* v. *Neuhaus* für *Ulr.* v. *Lobkowicz*. — Nr. 599. Schriften betreff. Rebellion der *Frauenberger* gegen *Anna* v. *Neuhaus*. — Nr. 731. *Rudolph II.* klagt den Ständen über Volkszulauf zum Landtage. — Nr. 737. Religionare mit den Ständen. — Nr. 750 — 800. Den Statthalter *Slawata* betreff. Urkk. — Nr. 810. K. *Ferdinand II.* bestätigt die böhmischen Privilegien. — Nr. 815. *Rosenberg*ische Genealogie. — Nr. 846. Sesyma's Rela-

Digitized by Google

tion über *Wallenstein's* Unterhandlungen mit den Schweden. 1635. Orig. — Nr. 847. Relation über *Albr.* v. *Waldstein.* — Nr. 849. Relation über des Oberstburggrafen Benehmen im *Waldstein.* Processe. — Nr. 859. Bericht des Heinr. *Kustosch*, eines Waldstein. Anhängers. — 859. Beschreibung des Rosenberg'schen Archivs in *Wittingau.* Nr. 868. Landtagsschluſs v. 1620 — 1630. — *Miscellanea.* Nr. 1058. Biogr. des Karmelitergener. *Jos. Karl Fel.* v. *Slawata.* — Nr. 1119. Geneal. des *Ad.* v. *Neuhaus.* — Nr. 1122. Aemter des Wilh. v. *Slawata* durch 32 Jahre. — Nr. 1134. Die Stände an den Kaiser in Militaribus. — Nr. 1137. Schreiben an den Papst, wegen *Georg Podiebrad.* — Nr. 1138. Glaubensfreiheit *Rudolph's II.* — Nr. 1139. Vorschläge in Religionssachen. — Nr. 1140. Gutachten der Stände. — Nr. 1141. Beschreibung des moskowitischen *Demetrius.* — Nr. 1142. Gespräch über den Zustand Europa's. — Nr. 1155. Ueber die Unwirthschaftlichkeit auf den böhm. Staatsgütern. — Nr. 1158. Geschichte der weiſsen Frau. — Nr. 1160. Treugebliebener Stände Verzeichniſs. — 1161. Nachrichten von Tempelherrngütern.

Mögen diese zur Kenntniſs gebrachten Einzelnheiten fachgewachsene Männer reizen, in diesem reichen Archive und dem vielleicht noch reicheren *Wittingau* nützliche Entdeckungen zu machen und selbe zum Besten der Wahrheit und des Wissens auszubeuten.

Otto Freiherr v. *Hingenau.*

[Aus den Oesterr. Blätt. f. Litt. und Kunst, herausg. v. *Schmidl.* 1845. Nr. 119.*)]

Das *Archiv* der Deutschen Ordens-Ballei *Altenbiesen.*

Professor *Hennes* zu Maynz stellt darüber in der Vorrede zu seinem „Urkundenbuche zur Geschichte des Deutschen Ordens, insbesondere der Ballei Coblenz" (Mainz, 1845) S. VII. folgende Anfrage: „Das Archiv von Altenbiesen ward bei der Ankunft der Franzosen über den Rhein geflüchtet. Gewiſs weiſs ich nur, daſs im J. 1795 dieſs Archiv sich in Bremen befand. Wo es weiter hingekommen, ob es noch in Norddeutschland zu suchen, darüber habe ich nicht die geringste Spur. Ich wünschte, daſs namentlich Herr Ar-

*) Diese Blätter, welche seit 1844 regelmäſsig herauskommen, können dem deutschen Publikum nicht bloſs deswegen empfohlen werden, weil Hr. *Chmel* sie zum Sammelpuncte der Studien für Oesterreichische Geschichte bestimmt hat, nachdem sein „Notizenblatt für Oest. Gesch. und Litteratur" zu erscheinen aufhörte, sondern auch sonst für andere Gebiete der Litteratur und Kunst. Unbefangenheit und Freimüthigkeit des Urtheiles, verbunden mit gehöriger Sachkenntniſs und dem aufrichtigsten Streben nach Fortschritt, zeichnen fast alle Aufsätze und Bücher-Recensionen aus. [*Anm. d. Herausg.*]

Digitized by Google

chivrath *Levercus* in Oldenburg, der so ausgezeichnete archivalische Kenntnisse hat und sich durch Auffindung von Urkunden schon grofses Verdienst erworben, auch hierüber Nachforschungen anstellen möchte. Es gilt ja dem lieben Heimathlande, dessen Interessen ihm auch im fernen Norden am Herzen liegen. Für die Geschichte des Nieder-Rheins wären die Urkunden von Altenbiesen von speciellem Interesse."

Friedrich's des Grofsen, Königs von Preufsen, ungedruckte eigenhändige Briefe.

Mitgetheilt vom Herausgeber aus den Herzogl. Nass. Archiven.

Die Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, mit der Unterschrift des Geh. Reg.-Rathes und Prof. Dr. *Böckh*, als ihres Secretaires, machte am 1. Mai 1841 in der Preufs. Staats-Zeitung bekannt, dafs, auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs *Friedrich Wilhelm IV.*, eine neue Ausgabe der *sämmtlichen Werke Friedrich's des Grofsen* von ihr besorgt werden sollte. Zugleich wurden Besitzer von handschriftlichen Abhandlungen, Gedichten oder Briefen des grofsen Königs um Mittheilung derselben zu diesem Zwecke ersucht. Die Bekanntmachung findet sich vollständig abgedruckt in dem *Serapeum*, Zeitschrift für Bibliothekwissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Litteratur, von Dr. *Rob. Neumann* (Lpzg. b. T. O. Weigel) 1841. Nr. 10. Die von mir aufgefundenen Briefe sind oben S. 42 f. näher erwähnt worden. Inzwischen sind auch bereits 1846 einige Bände der *neuen Ausgabe* der *Werke* im Buchhandel erschienen. Die eigenthümlichen und langwierigen Verhandlungen über die Bewahrung oder Nichtbewahrung der Orthographie und des Styles der Original-Handschriften dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Zur näheren Kenntnifs habe ich daher einige der Original-Schreiben, welche von allgemeinerem Interesse sind, diplomatisch genau nach der Urschrift in Orthographie und Interpunction hier mitgetheilt, um durch autoptische Proben eine vollständigere Ansicht zu geben, als alle Beschreibungen hervorzubringen vermögen. Wenn *Goethe* eines Secretaires sich bediente, um Orthographie und Interpunction für seine Druckschriften zu ordnen, so bedarf *Friedrich der Grofse* für seine Eigenthümlichkeiten keiner näheren Beleuchtung, viel weniger gar irgend einer Entschuldigung. Die Gröfse eines solchen Königs, selbst die litterarische, verlangt ihren eigenen Mafsstab, wie *Fr. v. Raumer* und *A. Böckh* in verschiedenen Denkschriften neulichst mit Recht ausgeführt haben, besonders Letzterer in dem Vortrage „über *Friedrich's des Grofsen* classische Studien" in der Königl. Akademie der Wissenschaften (Berl. 1846).

Gerichtet sind die Briefe an zwei Fürsten von Nassau-Oranien, Erb-Statthalter der Niederlande. *Wilhelm IV. Carl Henrich*

Digitized by Google

Friso (geb. 1. Sptb. 1711; st. 21. Oct. 1751) wurde 1718 Erbstatthalter von Friesland und 1748 Erbstatthalter, General-Capitän und Admiral aller vereinigten Provinzen der Niederlande, und vermählte sich d. 25. März 1734 mit *Anna* (geb. 2. Nov. 1709; st. 13. Jan. 1759), Krontochter *Georg's II.*, Königs von Grofsbritannien, des weiblichen Oheimes von *Friedrich d. Gr.*, welcher auch, wie bekannt, ebendeshalb als Kronprinz England zum Zielpuncte seiner beabsichtigten Flucht genommen hatte. — *Wilhelm V. Batavus* (gb. 8. März 1748; st. 9. April 1806 zu Braunschweig) folgte 1751 dem Vater in den deutschen Erblanden unter Vormundschaft der Mutter und des Herzogs *Carl* von Braunschweig, in der Erbstatthalterschaft der Niederlande unter der Vormundschaft von Herzog *Ludwig* von Braunschweig, trat 1766 die Regierung an und vermählte sich d. 4. Oct. 1767 mit *Friederike Sophie Wilhelmine* (geb. 7. August 1751; st. 9. Juni 1820), einer Tochter des Prinzen *August Wilhelm* von Preufsen und Nichte *Friedrich's des Grofsen.*

à Berlin ce 12 de Janv. 1735.

Monssieur Mon Coussin.

Jaméz je n'ai tent eux d'obligation aux chanjement d'année que je lui en ai pour cette foix, me proqurent le plaissir de ressevoir de vos lettres mon chér prinsse, dens un teims oux je creynyéz le plus d'estre efassé de Vostre souvenir. Je Vous suis infiniment redevable des veuxs que vous faites pour ma perssonne, et je peux Vous assurér en revenje que ceuxs que je fais pour la Vostre, sont aussi ressiproques que cinsseres, car, il n'y a que Vous avoir veux pour vous aimér et Vous cognoitre pour ne pouvoir Vous refusser une entyere estimme, ce sont des chosses que j'ai aprisses par exsperyence, et des sentiments dont je ne chanjerai de ma vie sur Vostre suject. Il ne me reste q'ua Vous faire mes remerciment et à Vous temoigniér ma gratitude des soins que Vous Vous etes donné tent pour pour donér de l'emploix aux jeune Knobelsdorf, que pour obtenir la detention du pauvre Osten, ce sont deuxs actions oux Vous avéz fait egallement paroitre Vostre naturel genereux et compaticent, et l'amityé que Vous avéz pour moi, Je ne me contente pas de Vous dire que je me feréz un plaissir de Vous estre utille à mon tour, mais je me resserve de Vous prouvér par les Effects, comme je suis aveque une estime toute particuillere.

Monssieur Mon Coussin
Vostre parfaitement
affectioné ami et Coussin
Frederic.

à Berlin ce 27 de Mars 1740.

Mon Cher Prince. Vous entréz ausi bien dans ma situation que j'entrai dans la Votre, ce sont ici Chagrins domestiques, ce sont

Digitized by Google

chéz Vous Disensions intestines, avec cette Diference que mes Desagremens finiront d'une ou d'autre Magniere, et que la Letargie de Vos flegmatiques Segnieurs et Maitres pouroit bien finir par une apoplexie causée par la politique du Cardinal; je plains les Holandois de Leur Aveuglement et il est bien honteux de Dire que les petit fils de ces Heraus de la liberté qui secouerent genereusement le joue de L'esclavage espagnol, ont si fort degeneréz qu'ils rampent actuellement sous la Naisante Monarchie française: ce seroit à Vous de reveillér dans leur *Vergaterung* ces pilotes asoupis aupres de la bousole et du Gouvernail. Il faut remuér tout les resorts de la politique dans les Grand Dangers et prevenir par une resolution Vigourteuse la perte Totalle que lon prevoit et les Malheurs qu'il est encore tems D'empechér. Faites retentir la Voix de la liberté, allarméz l'interet pret à faire Naufrage represantéz au Negotians, leur prochaine banqueroute, leur comerce enlevé par les espagnols et les français et par Consequent le boulversement inevitable de toute la Holande; mais ce n'est point à moi de Vous donér des Conseils dans des choses ou Vous en savéz tout autans et plus que moi je me contente de faire des Voeux pour Vous en particuillér et pour Votre Republique en General. Soyéz persuadé mon chér Prince que je prens une part sincere à ce qui Vous regarde, et que je me ferai toujours un sensible plaisir de Vous prouvér l'estime avec laquelle je suis à jamais

Votre tres fidelle ami et Cousin
Federic.

ce 11 de 9br. 1767.

Monsieur Mon Coussin,

J'aprens mon cher Prince avec bien du plaisir Votre heureuse arivée en holande, si j'ai pù contribuér a Votre bonheur Vous devéz bien etre persuadé que je l'ai fait avec plaisir, et si mes Voeux sont exsaucéz ce bonheur aura un cours intarissable; j'aprens que ma Niesse a eté bien haranguée, et que Vous avéz eu la bonté de repondre pour elle, cela est certenement ambarassant pour tout le Monde surtout lorsqu'on n'entent pas la langue de Ceux qui perorent; je la Crois quite apressent de ces Compliments jusqu' à ses premieres Couches ou je m'imagine que l'Elloquence holandaise ne laisera pas echapér cet Ocasion pour se signalér, et que quelque bon Bourguemestre l'assurera que l'enfant qu'elle aura mise au Monde est deja un tres grandhomme tout formé; La Mort a bien fait de ravages en Europe tandisque nous avons celebré des Nosses, la Reine de Naples est exspirée le jour ou lon devoit celebrér ses Epoussailles, et la bonne Duchesse de Gotta un des Ornemens de L'allemagne, est allé dans ce païs d'ou ni postes ni couriers ne revienent au Notre, mais je ne dois pas Vous entretenir de Reflextions noares, un jeune prince qui se marie n'a que des Idées Couleur de chaire. puissiéz Vous le gardér

Digitized by Google

longtemps, et ne point oublyér les Conoesances que Vous avéz fait en ce pais ci, ou Votre memoire ne perira pas tantque nous l'habiterons.

Je suis avec une parfaite estime

Monsieur Mon Cousin

le fidele Cousin
et Oncle
Federic.

ce 19 Dec: 1768.

Monsieur Mon Coussin. Je prens part a la dessagréable sene que vient de Vous donnér mons: de Breteuil, il meriteroit certenement pis mon cher prince que d'etre privé de Vous voir chéz luy, et je crois quil ne seroit pas mauvais que les Etats Generaux se melassent un peu de cette affaire pour Rabatre son exsesive presomption, cet homme a fait l'Impertinant dans toutes les cours de l'Europe ou il a eu des Missions et je Vous plains des Tracasseries quil Vous fera essuyér, car du caractere dont il est il ne faut pas croire que celle ci seront les dernieres: Cela ne mene pas a grande chosse, il est ridicule de qu'un ambassadeur Français se targue ainsi a la haye, pendant que les armées de son maitre sont si maltraitées par Pauli, c'est vissavis de Pauli quil devroient faire les fiérs, et soutenir cette fierté par des Victoires, mais tout ce que je pourai dire de plus ne rendera pas raissonable un homme afalé d'orgeuil, il n'y a que des humiliations perssonnelles qui puissent le corigér: Soufréz mon cher Prince que je Vous felicite sur les heureuses esperances que Vous donne ma Niesse, je souhaite quelle acouche d'un fils pour assurér Votre succession, et pour faire tombér tout esprit de Caballe qui pouroit se formér contre Vous, Je Vous souhaite en meme tems mille prosperitéz pour la nouvelle année et bien d'autres suivantes etant avec une tendre afection et toute l'estime possible

Monsieur Mon Cousin
De Votre Altesse
le fidele oncle
et ami
Federic.

ce 9. Janvier 1769.

Monsieur Mon Coussin. Je souhaite a Votre Altesse pour la nouvelle année, tout ce que je Desire pour Elle chaque jour de ma Vie, savoir de la Santé, du Contentement et toute les prosperitéz qu'Elle merite, je La remersie de la part obligente qu'Elle prent a ma perssone, Dumoins pouvéz Vous etre perssuadé mon chér prince qu'on ne sauroit s'interessér plus a ce qui Vous regarde que je le fais; Vous Vous plaiséz a exscussér la Cour de France des Insolances de son Ambassadeur, Cependant Choesoeuil

Digitized by Google

est un Original qui ne le Cede pas au Sr. de Breteuil, et je crois qu'en fais de pretentions, de chimeres, de hauteur et de fierté Choesoeuil est tres Capable d'endoctrinér monsieur son Ambassadeur, Si mon aprobation peut etre de quelque poid, j'avoue que je la donne sans reserve a la conduite que Vous avéz tenù visavis de ce Singuillér perssonage, je desirerois encore pour que cela fut parfait que la Republique epousat La Cause de Son chef et qu'elle fit Conoitre a la Cour de France qu'elle ne Voyoit point avec des yeux indiferants Les Etranges procedéz de son ambassadeur, Je suis persuadé qu'une Declaration pareille feroit son efet a la Cour de Versailles, et que L'ambassadeur meteroit de l'eau dans son vein, car c'est s'abussér de pensér que La France Se trouve dans une Situation a donnér des Loix a L'Europe, jamais elle n'a eté plus bad, ses finances ruinées, Sa Marine peu retablie, ses forces de terre reduites a 80/m hommes, esce la un Epouvantail pour la Republique de holande? il n'y a qu'a parlér avec fermeté et Dignité, et Vous Veréz ces boufées d'orgueil se Dissiper comme une Vapeur Legere que Le Vent emporte.

Je me rejoüis des heureux progrets que ma chere Niesse fait dans Sa Grossesse, et je fais des Voeux pour que Le Denoument reponde a d'ausi beau Comanssement. Je Vous prie mon cher prince de Contér toujours Sur mon amitié, sur ma tendresse, sur mon Estime etant

Monsieur Mon Cousin
De Votre Altesse
Le fidelle Cousin
Oncle et ami
Federic.

ce 3 d' Avril 1769.

Monsieur Mon Cousin, Je prens comme une Veritable Marque de Votre amitié Les Nouvelles Mon cher prince que Vous me donnéz de L'état de ma Niesse, je ne Vous nirai pas que j'ai eté dans de Grandes inquietudes pour elle, et je Vous ai L'obligation de m'en avoir tiré; Le Ciel Soit Loüé qu'elle nous est rendùe, cette Malheureuse Couche me fait Souvenir, qu' autre fois Madame Votre Mere se trouva trois fois de Suite dans Le Meme Cas, et qu' etant Grosse La quatrieme fois se trouvant alors en Frize, Les Douleurs de L'enfentement La prirent, elle fut obligée de recourir a L'assistance d'une paissane qui L'acoucha heureusement de la princesse de Weilbourg d'apressent, Si cette feme Vit encore, je ne crois pas qu'on feroit mal a La premiere Ocassion de L'employér, je Crois ausi que ma Niese sera obligée de se menagér davantage lorsqu'elle redeviendera grosse, mangeant plus Sobrement, et prenant Le plus d'exsercisse qu'elle poura; Le tendre interet que je prens Mon cher prince a tout ce qui Vous regarde me fait hazardér des reflextions sur un Sujet ausi interessant que Celuy de L'augmentation de Votre Maison, quoi que je ne sois pas grand grec en ces Sortes de Conoesances. j'ai eté charmé d'aprendre L'interet

Digitized by Google

que Le peuple a pris au Malheur domestique qui Vient de Vous arivér, ce qui prouve bien que Les princes pourvù qu'ils soyent bons seront toujours aiméz, je Suis avec Le plus tendre atachement

Monsieur Mon Cousin
De Votre Altesse

Le fidelle Cousin
oncle et ami
Federic.

je Vous prie d'assurer L'acouchée
de ma plus tendre Amitié.

ce 9 d'avril 1769.

Monsieur Mon Cousin. Je Vous ambrasse de tout mon coeur mon chér prince des bonnes Nouvelles que Vous avéz la bonté de me donnér de ma chere Niesse, je benis Le Ciel que ce Dangér se soit si heureussement passé, mais je crois que pour L'avenir avec un peu de precaution on poura prevenir que pareill malheur n'arive, il faudera que Ma Niesse se menage beaucoup pour ne pas trop nourir le fruit qu'elle portera, il faudera qu'elle prenne plus d'exsercisse surtout sur La fin de Sa Grossesse, et je Crois encore que Sans tant rafinér sur L'art des sages femes, une bonne païssane de La Frize Luy seroit plus avantageuse que ces Celebres Sages femes, toute fois il faudroit un bon chirurgien en reserve en Cas d'accident Etrange, je Vous dis Mon cher prince tout Naturellement ce que je pensse, parce que je m'interesse on ne sauroit davantage a ce qui Vous Consserne ainsi que ma Niesse, je Vous prie d'y faire quelque reflextions, et quand a ce qui regarde Le regime de Ma Niesse, je me flatte quelle sera asséz raissonable pour faire ce petit efort pendant Sa Grossesse afin de Metre des Enfans bien Conditionéz au Monde, Voila ce quil Vous faut a tout deux et qui Vous sera du plus grand avantage pour Vos interets et pour fixsér La Succesion, Combien d'intriges seceront allors? Combien de Sourdes pratiques detruites? enfin Mon cher prince c'est Votre bien qui me fait parlér et qui m'engage dans ce detail, quoi qu'etrangér a mes Ocupation, mais rien ne L'est Lorquil s'agit de Vous donnér des Marques du tendre attachement avec Lequel je Suis

Monsieur Mon Cousin
De Votre Altesse
Le bon Cousin et
fidelle Oncle.
Federic.

ce 10 de Sept. 1769.

Monsieur Mon Cousin. Depuis La reseption de la lettre de Votre Altesse monsieur van Hop a eté de toutes nos tournées Militaires, il a assisté a L'entrevûe de L'Empereur, et veut encore s'aretér ici quelques jours pour Voir encore des Mouvements

Digitized by Google

des Troupes, je felicite V. A. d'avoir vû ce Pauli si fameux, et qui a soutenû si longtems en bon Citoyein les droits et La Liberté de sa patrie, Les français sont bien sachez d'invitér d'autres puissances a oprimer un peuple quils ont subjugué, il ne se sont point adresséz à moy pour ce sujet, sans doute parce que mes barques de riviere ne me donnent aucune pretentions a L'Empire de La Mér, je m'en raporte a Monsieur Tulmeyer pour Les Nouvelles qui nous Vienent de Pologne et quil Vous rendera fidellement, Vous Veréz mon cher Prince, il y a bien a Rabattre des Trionfes Imaginaires que Les Français anonssoient des Turcs; je me borne en finissant cette lettre d'assurer Votre Altesse de L'estime Infinie et de La Consideration avec laquelle je suis

Monsieur Mon Cousin
De Votre Altesse

Le fidelle Oncle
et ami
Federic.

Monsieur Mon Cousin. La part que Votre Altesse prend a mon jour de naissance ne peut que Luy atirér des remerssiments de ma part, je Souhaite que La Continuation de mon exssistance puisse Vous etre de quelque utilité, du moins sera ce d'une perssonne qui prend un interet bien tendre mon cher Prince a tout ce qui Vous touche; par une Suite de ces Sentiments je ne puis qu'aplaudir au Messures que Vous avéz pris pour Elludér Les Insollances de l'ambassadeur de France, j'avoue que j'aurois desiré de La Republique qu'elle donnat quelque Signe [de] vie en cette Ocassion, et quil parut qu'elle prenoit part a La Dignité de la premiere perssonne de son Corps; dans La Situation ou se trouve acctuellement La France une declaration des Etats generaux auroit fait Sensation en France, et je garantirois presque que monsieur L'ambassadeur auroit rabattû de son Impertinance, mais je m'ingere a parlér a un Stathouder de ce qui regarde une republique dont il conoit cent fois mieux que Moy et L'esprit et les ressorts, je Vous en demande exscuse mon cher prince et ne Vous prie de L'atribuér qu'a L'amitié et a L'interet que je prends a tout ce qui Vous regarde, etant avec une parfaite estime

Monsieur mon Cousin
De Votre Altesse

Le tres fidele
oncle et ami
Federic.

ce 25 Dec. 1770.

Monsieur Mon Cousin. Je suis exstremement obligé a Votre Altesse des bonnes Nouvelles quelle me donne enore, j'espere que Vous n'auréz mon cher Prince que de la joye et du Contentement de L'acroessement de Votre famille et qu'elle se Multiplira

Digitized by Google

Comme les Sables de la Mér; Ma Niesse ma Mandé aujourd'huy elle meme La joye qu'elle a de Se trouvér mere de famille, et de la bonne Santé dont elle jouit, puissiéz Vous ainsi jouir tout deux de toutes Les prosperitéz que La Fortune peut accumulér sur La tete des hommes, perssonne ni prenant plus de part que moy etant avec toute L'estime et La Tenderesse

Monsieur Mon Cousin
De Votre Altesse

Le fidelle Oncle
Cousin et Ami
Federic.

Das Kurfürstlich Triersche Exemplar der goldenen Bulle des Kaisers Karl IV.

Von Königlich Preufsischer Seite ist nach diesem Exemplare in Idstein angefragt worden. Der Wahrheit nach konnte und mufste geantwortet werden, dafs es zwar im J. 1802 aus Trierscher Besitzung an den Fürsten *Friedrich Wilhelm* von Nassau-Weilburg nach den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses übergegangen, aber von demselben 1803 auf ausdrücklichen Wunsch dem ausgetretenen Kurfürsten *Clemens Wenceslaus* überlassen und nach *Augsburg* gesendet worden sei, gegen Mittheilung einer genauen Abschrift von dem Originale, welche der Geh. Rath v. *Walmenich* besorgte. Das Danksagungsschreiben des Kurfürsten für die Uebersendung des Originales und die Abschrift wird noch jetzt im Filial-Archive zu Weilburg aufbewahrt. Das Original wird mit der Verlassenschaft des Kurfürsten, eines *Prinzen* des *Königlich Sächsischen Hauses*, höchstwahrscheinlich nach *Dresden* gekommen sein und dort noch aufbewahrt werden. — Litterarisches oder sonstiges wissenschaftliches Interesse ist längst dadurch befriedigt worden, dafs der Text der goldenen Bulle nach dem Frankfurter Originale, mit allen Varianten, auch des Trier'schen, am Rande, höchst genau gegeben worden ist in der „Erläuterung der goldenen Bulle Karl's IV. von *J. D. v. Olenschläger*" (Frkfrt. u. Lpzg. 1766. 4to.).

[*Der Herausgeber.*]

Ueber *Schannat's* litterarischen Nachlafs.

Es ist aus *Schannat's* Lebensbeschreibung, welche seiner *Histoire Palatine* vorausgeht, bekannt, dafs derselbe die Absicht hatte,

Digitized by Google

nach seiner italienischen Reise *Accessiones novae ad hist. Germ.* herauszugeben. Der in dem Geh. Staatsarchive zu Darmstadt theilweise von mir vorgefundene, wahrscheinlich aus dem bischöflich Wormsischen Archive früher dahin gekommene, litterarische Nachlafs *Schannat's* war ohne Zweifel der dafür gesammelte Apparat.

Dieser fiel nun in *Würdtwein's* Hände, welcher ihn theils zerstreut in den *Subsidia* und *Nova Subsidia*, theils in den *Acta Palatina* 6, 345 als *Manipulus Chartarum Pal.* herausgegeben hat. *Würdtwein* liefs nicht blofs die Urkunden, Briefe und Chroniken abdrucken, welche *Schannat* gesammelt hatte, sondern auch dessen dazu gemachte Anmerkungen, ohne den eigentlichen Urheber zu nennen. Der Umstand, welcher ihn davon abgehalten haben mag, ist jetzt nicht mehr zu errathen. Zu bedauern ist dabei nur, dafs *Würdtwein* Alles so ganz bunt durcheinander geworfen hat, ohne es zuvor in irgend eine Ordnung, sei es nach der Zeitfolge oder nach dem Inhalte, zu bringen.

Das *Chron. Spirense* bei *Würdtwein* (*Nov. Subsid.* I. p. 118 — 152) ist, wie die Papiere ergeben, ein Werk *Schannat's* und nicht nach einer Pfälzischen Handschrift.

Darmstadt. *L. Baur*, Geh. Archivar.

Das Urkunden-Repertorium des Kanzlers *Hoof* von Aschaffenburg.

Im Jahre 1804 kündigte der Kanzler *Hoof* von Aschaffenburg aus ein Regesten-Werk: *Repertorium diplomatum et notitiarum* über die *mainzischen*, *pfälzischen*, *sächsischen*, *thüring'schen*, *hessischen*, *braunschweigischen*, *nassauischen* etc. Urkunden an und forderte zur Unterzeichnung auf. Es sollte 34,000 Urkunden-Auszüge enthalten und in 4 Foliobänden (à 100 Bogen) erscheinen. Dafs das Buch nicht erschienen ist, bedarf nicht bemerkt zu werden. Aber wo ist die *Handschrift* hingekommen? [Anfrage des Kurfürstl. Hess. Archivars *Landau* zu Cassel in den „Periodischen Blättern für die Mitglieder der historischen Vereine des Kurfürstenth. und des Grofsherzogth. Hessen". 1846. Nr. 1. S. 14.]

Preis-Aufgabe der Königl. Preufs. Akademie der Wissenschaften zu Berlin v. J. 1846 für eine Sammlung der deutschen Eigennamen.

Alle bisherigen Zusammenstellungen und Deutungen der deutschen Namen sind ungenügend. Es ist daher sehr erfreulich, dafs

Digitized by Google

die K. Preufs. Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 1. Jul. 1846 folgende Preisaufgabe gestellt hat: „Unser Volk zeichnet sich aus durch einen Reichthum an Eigennamen, der für die Geschichte der Sprache von gröfstem Belang, aber in den Denkmälern allenthalben verstreut ist. Um einer genauen und vollständigen Sammlung derselben, die gegenwärtig an der Zeit zu sein scheint, öffentliche Anregung zu geben, hat die Akademie einen Preis dafür auszusetzen beschlossen. Die Sammlung soll sich von der ältesten Zeit an bis zum Jahr 1100, aber nur auf gothische (zugleich vandalische), longobardische, fränkische, thüringische, burgundische, alamannische, bairische, altsächsische und friesische Namen erstrecken, mit Ausschlufs der angelsächsischen und altnordischen; Deutung der Eigennamen, wie sie erst allmählich aus dem Studium des sämmtlichen Vorraths gründlich hervorgehen kann, wird zwar nicht zur Bedingung gemacht, wo sie aber schon jetzt mit Besonnenheit und in gedrängter Kürze vorgenommen werden kann, als willkommene und empfehlende Zugabe betrachtet werden. Einsendungstermin: 1. März 1849. Preis der besten und genügenden Bewerbungsschrift in deutscher, französischer oder lateinischer Sprache: 100 Ducaten." Dadurch wird das oben auf S. 46 Gewünschte vollständiger erledigt werden.

Litterarische Mannichfaltigkeiten aus *Archiven.*

1. Des Freih. Augustin v. *Mörsperg* und *Beffort Reisen.*

In dem Fürstl. Schwarzb.-Sondersh. Archiv zu *Arnstadt* wird unter andern werthvollen Manuscripten ein in deutscher Sprache geschriebenes aufbewahrt, welches aufser einer Geschichte des Johanniter-Ordens die Erlebnisse des Verfassers in den Jahren 1573 — 87 und die Reisen desselben in verschiedene Länder Europa's enthält, und mit mehr als 100 sauber colorirten Bildern verziert ist. Auf dem ersten Blatte erblickt man das Portrait des Verfassers, dessen Name: *Augustin Freyherr zue Mörsperg* und *Beffort*, Sant Johan: Ordens Prior In Dennemark, Comenter zue Sant Basselt. Dorleshaim. Hemendorf und Rexingen. 1603. schribsj Den ersten Aprillen. Der vollständige Titel lautet, wie folgt:

„Das *Erste Buch.* Anfangent von Anno 1087 der geburt Christi. Ein schönne, lustige und warhafftige Erzellung wie beschreibung vonn dem hochloblichen und Ritterlichen *Sant Johann Ordens* von Hierusalem, Jetz wonhafft In der Insell *Malta* zur Beschützung der Christenheit wider den algemeinen Erbfeint, Dag und Nacht streitent zue Wasser und Landt mitt Darstreckung Leib guet und bluet, und wie zum ersten dieser Orden von Hierusalem sein Ursprung und Anfang auch wie lange Jar gestanden und

Digitized by Google

genommen und was für Ritterliche Sachen bifs Ich in Orden kommen, verricht worden seint. Zu dem *andern* was sich bei meinen Zeitten in 14 Jaren von anno 1573 anfangent Namhafftigs und wirdigs zue Wasser und Landt zuegedragen, Zum *Dritten* nach Abzug von Malta, was Ich nachgentz für lustige und fürneme Raysen durch ettliche Königreich in Europa und mitnechtigen Landen verricht und gesehen hab. Das alles in Kürtze in drey Bücher hie einander nach so vil möglichen durch mich Augustin Freiherr zu Mörsperg und Beffort etc. dieses Ordens Ritter und Comender zu Sant Johan, Dorlesheim, Basselt, Hemendorf und Rexingen ordentlichen beschryben wie auch vyl personen, Vestung, Schiff, Dreffen, Drachten und anders lustig abreysen wie abmalen lassen, wie danher noch volgt."

Dieses Manuscript enthält 248 Blätter in Folio; hier und da finden sich Lücken, theils fehlen die Bilder zu den Beschreibungen, wie der leer gelassene Raum andeutet, theils die Beschreibung zu den Bildern, wie von Folio 245 bis zu Ende. Manche Blätter sind verbunden, oder die Rückseite des Blattes ist früher geschrieben als die vordere. So beginnt Fol. 38a die Erzählung vom Kampfe mit dem Drachen: „Was sich für ein wunderlicher Casus zwischen einem Dracken oder lindtwurmb zu Rhodifs anno 1352 zugeedragen, so Ich hieher beschreiben wollen." Von Fol. 38a mufs man rückwärts Fol. 18b die Fortsetzung suchen und Fol. 18a ist das Ende dieser Erzählung nebst der colorirten Abbildung dieses Kampfes mit dem Drachen, der, was merkwürdig ist, auf diesem Bilde ohne Flügel dargestellt ist.

Der Unterzeichnete erlaubt sich anzufragen, ob dieses Mscpt. der gelehrten Welt bekannt, ob dasselbe schon irgendwo beschrieben, oder ein Auszug daraus mitgetheilt worden ist.

Arnstadt, den 6. Juni 1846. *Papst*, Director des Gymnasiums.

---

2. *Ungedruckte mittelhochdeutsche Gedichte.*

Eine papierne Handschrift des 15. Jahrh. Fol. mit guter fester Schrift, welche seit alten Zeiten im Idsteiner Archive aufbewahrt wird, und deren ehemaliger Besitzer *Wynnèck*, *Burger* zu *Mentz*, war, enthält dreierlei Gegenstände:

I) Auf Blatt I — LXXIII in Doppel-Columnen stehet *Johann von Mandaville's* Reise deutsch, fast ganz übereinstimmend mit der *Gothaer* Handschr., welche *Fr. Jacobs* beschreibt in den „Beiträgen z. ält. Litterat." (Lpz. 1837) I. 1. S. 419 — 429. Andere ähnliche Handschriften werden erwähnt in dem Archive v. *Pertz*, Bd. 6. S. 240 und in *Haupt's* und *Hofmann's* altdeutschen Blättern II. 1. S. 100. Eine genauere Vergleichung des Gedruckten und Ungedruckten der Originale und der Uebersetzungen stehet jetzt bald zu erwarten von *K. Schönborn*, nach dessen Programm: „bibliograph. Untersuchung über die Reisebeschreib. des Sir *Jeaun Maundeville*. Bresl. 1840."

II) Darauf folgen Bl. LXXIII — LXXXII mittelhochdeutsche, wahrscheinlich ungedruckte, Gedichte in Doppel-Columnen mit folgenden Ueberschriften: 1) *Diz ist von einer dotten frauwen die ir man nach furte manichen tag.*

Digitized by Google

Anfang: *Der truwe galt mit untruen,*
Des wulde ich nimer haben ruen.
Schlufs: *Eweclich an undirlafs*
Nu wunschet alle mit mir daz.

2) Bl. LXXV. *Diz ist von den VI Kronen.*
Anfang: *Dye alten frumen hant uns geseit,*
Daz dognit ist eine erencleit.
Schlufs: *Hant got vor augen unde lobint in,*
Hie mede myn rede sal ende sin.

3) Bl. LXXIX. *Diz ist von dem slaffinden Hunden.*
Anfang: *Der getruen dinst dinstlich dut*
Mit Arbeit und mit flifses mut.
Schlufs: *Eweclich an endis stunt*
Nicht bessirs mag uns werden kunt.

4) Bl. LXXX. *Diz ist von der godis geburte.*
Anfang: *Ein wort daz wart von obelant*
Mit eime engel herabe gesant.
Schlufs: *ewig unde vmmermer nach onsser besten fart.*

5) Bl. LXXX — LXXXII. b. *Gottis geburte.*
Anfang: *Lop habe die zyt des hoen lobes*
In der got wulte jungen sich.
Schlufs: *Des beden wir alle gemeine*
Nu helffe uns got zu freuden ye.

Hr. Prof. *Lachmann* zu Berlin erhielt schon früher eine Abschrift von mir, und dem Hrn. Prof. *M. Haupt* zu Leipzig wurde die Handschrift selbst übersendet, so dafs man bald eine nähere Bekanntmachung erwarten darf.

III) Mit neuer Paginirung I — LXVI., gleichfalls auf Doppel-Columnen, folgt: *Hie hebit an die forrede ruprecht*, und am Schlusse: *Dis historie wart gemacht in dem bistume van rens in einer zellin eines closters, gewiet van sente rumen ere und der sie dichtit der hiz ruprecht.* Dann folgt: *Diz ist die vfsrustunge des hirtzaugen Godfridus von Bolliom.* Es ist also eine deutsche Uebersetzung von *Roberti, monachi Remensis, historia expeditionis Hierosolymitanae*, in *acht Büchern*. Vgl. Archiv v. *Pertz*, Bd. 5. S. 122. 155. 505. Bd. 6. S. 21. 187. 240. 630. *F. G. Otto*, comment. crit. in codd. Giss. (Giefsen, 1842) S. 28 ff.

[*Der Herausgeber.*]

---

3. *Lateinische poetische Klagen und Hoffnungen* des *Prämonstratenser-Ordens.*

In einer Pgm.-Hdschr. des 15. Jahrh. in 8vo (*Breviarium*) der chemal. Abtei *Arnstein*, jetzt zu Idstein, befindet sich ein *Kalendarius* und daran auf Papier *Miscellanea*. Am Schlusse stehen die *gesta Comitis Lodewici fundatoris nostri*, welche schon *Kremer* in den *Origg. Nass.* mittheilte, obwohl

Digitized by Google

an mehreren Stellen fehlerhaft. Darauf folgen Nachrichten *de institutione et inventione ordinis praemonstratensis*, wobei, neben bekannten Versen aus der *vita Norberti*, auch folgende nach Maafs und Ton des *Walthcrus Mapes* sich befinden, mit dem Anfange:

Olim nostrum ordinem principes amabant,
Et Romani praesules ipsum honorabant,
Grata privilegia gratis nobis dabant
Et praeter suffragia nihil postulabant.

Ihrer sind 76, und sie enden so:

Signum est, quod dominus non vult nos perire,
Qui nos tanquam filios non cessat ferire;
Ipse per haec tristia det nobis sic transire,
Ut ad vera gaudia possimus pervenire.

Ohne die volle Ueberzeugung zu haben, dafs sie noch ungedruckt sind, wünschte ich sie nicht zu veröffentlichen.

[*Der Herausgeber.*]

---

4. *Lateinisches Reim-Gedicht* de *vita* b. *Mariae virginis* et de *infantia Salvatoris* in 4 Büchern.

Eine ziemlich starke Handschr. des 14. Jahrh. aus der Abtei *Arnstein*, jetzt zu Idstein, in gr. 8vo oder kl. 4to auf Papier enthält das obige Gedicht ohne irgend eine Angabe des Verfassers oder der Entlehnung. Vorauf gehet auf 6 Bl. *Tractatus b. Bernhardi de planctu b. Mariae virg.*, welcher so beginnt: Quis dabit capiti meo aquam et oculis meis imbrem lacrimarum, ut possim deflere per diem et noctem, donec servo suo appareat dominus? und so schliefst: Maria plorabat, plorabant omnes ambulantes cum illa; flebant ergo cuncti miserantes et prae dolore gementes, et sic dominum vitae et mortis sepulturae dederunt.

Incipit prologus libri I.

Sanctus Epiphanius, doctor veritatis,
Salamine pontifex Cypri civitatis,
Et sanctus Ignatius, verus martyr Dei,
Iohannis discipulus, filii Zebedei,
Et Iohannes Damascenus, qui philosophiam
Omnem suam revocavit divinam in usiam,
De Maria virgine quaedam conscripserunt,
Quae nobis in authenticis scriptis reliquerunt,
Recitantes breviter vitam singularis
Virginis et genetricis regis aeternalis,
Descripserunt universe vitae suae statum,
Corporis et animae decus et ornatum.
Latinum in eloquium nuper haec translata
Reperi, sed nondum adhuc scriptis propalata.
Id tandem ergo virginis dulcissimae Mariae

Digitized by Google

Et Iesu dulcissimi, prolis suae piae,
Illa mundo propalata scribere decrevi
Stilo licet rustico, sermone tamen brevi

— — —

Et ex evangeliis plurima collegi,
Quae connectens in unum opusculum redegi.
Sanctus Dionysius Areopagita
De Mariae transitu scribit ex hac vita,
Et sanctus Iuvenalius, episcopus Byzanti,
Cosmas et Theophilus, ambo quoque sancti,
Et doctores alii de Virgine scribentes
Plura, quae fideliter exponunt nos docentes etc.

Incipit lib. I.

In civitate Nazareth de terra Galilea
Homo quidam habitabat, ortus ex Iudaea
Gente, genus etiam sumens ex stirpe David regis,
Simplex, sanctus atque iustus secundum iussa legis.

Explicit lib. I.

Post haec autem non comparens angelus abscedit,
Et in domum patris sui Maria virgo redit.

Incipit prologus libri II.

Evangelistae Iohannis scripturae pertestantur,
Quod multa signa fecerit Iesus, quae non scribantur.

Incipit lib. II.

Quadam die Maria virgo residebat
Intus in cubiculo, nec non insistebat
Manuum laboribus etc.

Explicit lib. II.

Nam in tuo transitu sum ad te venturus,
Atque te suscipiam in coelum traducturus.

Incipit prologus libri III.

Mattheus atque Marcus, Lucas, isti tres scribentes
Gesta Christi, tacuerunt quasdam omittentes
Virtutes et miracula, quae fuit operatus etc.

Incipit lib. III.

Quum viginti novem annos Iesus implevisset,
Ad annumque tricesimum aetatis iam venisset,
Zachariae filius Iohannes praedicabat
In deserto regnum Dei, nec non baptizabat.

Explicit lib. III.

Animas fidelium eduxit universas
Per multos annos in inferni caligine demersas;
In coelestem paradisum has fēcit transmeare
Et ascensionem suam ibidem exspectare.

Digitized by Google

Incipit prologus libri IV.

Ecclesia catholica nequaquam universa
Respuit apocrypha, quae per diversa
Loca sacrae paginae multa reperimus,
Quae, quamvis sint apocrypha, tamen ea scimus
Esse vera etc.

Incipit liber IV.

Christi corpus deitas abhinc glorificavit,
Ad hoc reducens animam hunc resuscitavit,
Et resumens animam a mortuis surrexit,
Et de clauso tumulo redivivus exit.

Hic auctor facit conclusionem.

Hic, virgo beatissima, carmen meum claudo,
Quia magis te tacendo, quam canendo laudo —

— — —

Sit Iesu laus et gloria, sit virgini Mariae;
Sic completum est carmen huius hymnodiae.

Ist das Stück gedruckt, so dient die Handschrift zur Vergleichung; ist es ungedruckt, so verdient es Untersuchung, schon weil der Verfasser in seinen Prologen überall auf Vorgänger sich berufet. Gleichfalls ist zu bemerken, dafs das Gedicht, obwohl sehr erweitert, doch vielfach übereinstimmt mit dem deutschen Gedichte *die Kindheit Jesu* oder *Leben der h. Maria*, wovon *v. d. Hagen*, *Docen*, *Graff* und A. schon Nachricht und Proben gaben. Vgl. *Fr. Jacobs* in d. Beiträg. Bd. 2. Hft. 2. S. 259 ff.

[*Der Herausgeber.*]

5. Auszug aus der *historia scholastica* des *Petrus Comestor.*

Der Herzogl. Med.-Rath Dr. *Reuter* zu Idstein besitzt eine Pergament-Rolle, lang 38 Rhein. Fufs und breit 3½ Decim.-Zoll, auf welcher die ganze heilige und Profan-Geschichte alter und neuer Zeit, auf doppelten Columnen, in lateinischer Sprache enthalten ist. Auf der ersten Seite befindet sich die Geschichte von Erschaffung der Welt bis auf Christi Geburt, mit mehrfachen buntgemalten Zeichnungen, auf der andern von Christi Tode bis zu Kaiser *Friedrich III.*, erwählt 1440, und Papst *Calixtus III.*, erwählt 1455. Dafs diese Darstellung für einen Auszug aus *Petrus Comestor* zu halten ist, gehet daraus hervor, dafs er, neben alten Autoren, die als Zeugen genannt werden, der einzige neuere ist, der häufig mit Namen angeführt wird, wie auch gleich der Anfang lautet: *Petrus Comestor in principio sui libri, scholasticae sc. historiae.* Ob die Handschrift etwa die sonst bekannte universalhistorische Compilation, *rudimentum novitiorum*, ist, welche dem Comestor auch beigelegt wird, konnte aus Mangel an Ausgaben nicht sogleich ermittelt werden. Vgl. *Ebert's* bibliogr. Lex. Bd. 1. S. 387 und Bd. 2. S. 659. *Fr. Jacobs*, Beiträge etc. Bd. 2. Hft. 2. S. 385 ff.

[*Der Herausgeber.*]

Digitized by Google

6. Zur *Geschichte* der ersten *gedruckten päpstlichen Ablafsbriefe.*

Zu dem, was in *Naumann's Serapeum* (Jahrg. 1840. Nr. 20. S. 305 ff. und Nr. 23. S. 368) darüber gesagt wird, kann angefügt werden ein Ablafsbrief auf Pergament v. 4. April 1488 für *Iohannes Ludowicus, comes de Nassau et illustris Elisabeth sua sponsa* *) im Herzogl. Central-Staats-Archive zu Idstein, von *Raymundus, s. paginae professor, archidiaconus* etc. Die Jahrzahl ist gedruckt, nur Datum und Name des Monates ist schriftlich ausgefüllt, wie die Namen der Personen. Ein altes Rubrum auf dem Rücken besagt: „Ablafsbrieff Graffs Joh. Ludwig zu Nassau, ertheilt von dem Nuncio Apostolico, quod contulerit de bonis suis ad defensionem fidei contra Turcas." Die Zahl LXXXVjjj wurde dabei falsch gelesen. — Für Kirchenhistoriker möchte zu bemerken sein, dafs hier der Schlufs der *forma absolutionis — in quocunque mortis articulo* heifst: *remittendo tibi poenas purgatorii.* Derselbe fehlt ganz in einem späteren, ebenfalls auf Pergament gedruckten und ähnlich, aber für *Iohannes Ludowicus, Comes in Nassau et Sarbrucken* allein, durch *Ioannes Huberti de Loemel, s. sedis apostol. nuncius et commissarius*, ausgestellten Ablafsbriefe v. 7. Apr. 1517.

Die Geschichte der Indulgenzen hat *Danz* in der Encyclop. der Wiss. von *Ersch* etc. Sect. II. Th. 18. S. 130 mit weiteren Citaten behandelt, und lithographirte Abbildungen von solchen Ablafsbriefen gibt *A. W. Manitius* in seiner Schrift: Die Einführung der Reformation zu Annaberg (im Sächs. Erzgebirge), durch die Lehre vom Ablasse veranschaulicht, nebst 6 Ablafsbriefen und dem Bilde *Joh. Tetzel's.* Annaberg, 1840.

[*Der Herausgeber.*]

Neuere archivalische Litteratur.

Die Zerstückelung der besten litterarischen Kräfte Deutschlands für eine Unzahl von allgemeinen und besonderen Litteratur-Zeitungen und ähnlichen Blättern verschuldet es, dafs die Anbauer irgend eines bestimmten Faches oft nicht einmal Kenntnifs von dem erhalten können, was dafür an tüchtigen Abhandlungen und Beurtheilungen der neuesten Erscheinungen des In- und Auslandes überall zerstreut ist. Denn wie mag jeder Einzelne die Mühe der Durchsicht aller dieser Blätter, in jedem Falle nur eine Vor- und Neben-Arbeit, übernehmen? Und wird er in seinem Wohnorte, selbst wenn derselbe nicht ohne litterarische Hülfsmittel wäre, sie wohl alle vollständig sich verschaffen können? Diese vielen Blätter sind übrigens selbst allen Wechselfällen ausgesetzt. Denn wenn sie bedeutendere Werke für ihre Leser nicht unangezeigt lassen wollen, müssen sie sich mit geringfügigeren Arbeiten begnügen, sobald ihnen ein Hauptarbeiter dafür nicht zu Gebote stehet oder mit seinen Versprechen zurückbleibt. Indessen ist leicht zu erachten, dafs diese Zerstückelung sich eher beklagen, als sofort beseitigen läfst. — Wir haben besondere Schriften entstehen sehen, welche die

*) Die Verlobung geschah im J. 1487, wie *Hagelgans* richtig und genau in s. Stammtafel des Walramischen Geschlechts S. 52 angibt, *Köllner* aber in s. Geschichte des Nass.-Saarbrückischen Hauses und seiner Regenten, Bd. 1. S. 231, unbestimmt „einige Jahre vor 1492."

Digitized by Google

Recensionen aller litterarischen Blätter über alle wissenschaftlichen Zweige zusammenstellten und eine wahre Abhülfe für das bezeichnete Uebel brachten; aber sie konnten aus Mangel an Abnehmern nicht fortgesetzt werden. — Für die obige Rubrik tüchtige und rasche Arbeiter zu gewinnen und Raum genug für ihre Producte zu erhalten in diesen Heften, mufs unter solchen Umständen fast als Unmöglichkeit erscheinen, zumal da das für Archivbeamte Wissenswürdige oft in's Ungemessene sich verlieret. Eine blofse Anführung des Titels von den einschlagenden neuen Schriften, die zunächst in Deutschland erscheinen, mufs als ganz überflüssig abgewiesen werden, da man unterstellen darf, dafs auf jedem deutschen Archive wenigstens das wohlfeile „Verzeichnifs der Bücher, Landkarten u. s. w." angeschafft wird, welches die *Hinrichs'sche* Buchhandlung zu Leipzig schon seit 1797 regelmäfsig alle Halbjahre ausgehen läfst, und worin Bogenzahl, Preise und Verleger genau angegeben sind. Zu gröfserer Bequemlichkeit ist demselben seit langen Jahren auch eine „wissenschaftliche Uebersicht" vorgesetzt, worin man unter den besonderen Rubriken, wie „Geschichte und Biographie," bequem die kurze Anführung der Namen der Verfasser mit Verweisung auf die Seitenzahl findet, und so nicht nöthig hat, alle Titel durchzugehen, sondern das für sich Brauchbare heraussuchen kann.

Ob ein allgemeines Sammelwerk für das „deutsche Mittelalter," wohin die Archive besonders gewiesen sind, neue Theilnahme finden kann, mufs bezweifelt werden, nachdem solche uneigennützige Unternehmungen *Aufsefs* und *Mone* endlich aufgeben mufsten. Ob eine besondere „Zeitschrift für deutsche Geschichte" sich bilden kann, welche nicht blofs die inländischen Leistungen dafür beurtheilte, sondern auch besondere erläuternde Abhandlungen über Einzelnes aufnähme, mag auch nicht ohne Grund jetzt zweifelhaft genannt werden. Denn das Erstere versucht die „allgemeine Zeitschrift für Geschichte," welche Prof. *A. Schmidt* in Berlin seit 2 Jahren herausgibt; das Letztere betreiben die historischen Local-Vereine Deutschlands, deren Zahl jetzt auf 60 gestiegen ist, und für welche jene Zeitschrift eben ein Central-Organ werden will, was aufrichtigst zu wünschen bleibt. Fortdauernd bemühen sich die „neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen," herausgegeb. v. d. Thüringisch-Sächsischen Vereine etc. durch *K. Ed. Förstemann*, unter besonderer Rubrik „Angelegenheiten der historischen Vereine etc." zeitige und vollständige Nachrichten von ihrer Wirksamkeit zu bringen. Vgl. Bd. VII. Hft. IV. Fol. 125 — 177. (Halle, 1846.)

Da nun vorausgesetzt werden darf, dafs die Archive für allgemeine litterarische Kenntnisse jenes Verzeichnifs anschaffen, und, weil Archivbeamte in der Regel meist überall zugleich Hauptvorsteher und Hauptmitarbeiter der historischen Local-Vereine zu sein pflegen, auch von dieser Zeitschrift Notiz nehmen; so bleibt in der That, mit Rücksicht auf andere erwähnte Umstände, diesen Heften für die obige Rubrik eine gar geringe Aussicht des Gelingens übrig. Denn wenn z. B. „die neueren Urkundensammlungen zur deutschen Geschichte" zunächst deutsche Archivbeamte interessiren müssen, wie kann zu diesem Zwecke eine bessere

Digitized by Google

Uebersicht gegeben werden, als Bibliothekar *Klüpfel* zu Tübingen lieferte in *Schmidt's* Zeitschrift 1845 Juni, S. 485 — 540? Oder wenn für deutsche Archivbeamte ein namentliches „Verzeichnifs aller historischen Vereine Deutschlands" wünschenswerth ist; so finden sie dasselbe in derselben Zeitschrift 1846 Januar, S. 100 ff.

Am räthlichsten möchte daher für diese archivalischen Hefte eine fortlaufende und rasche Zusammenstellung aller neueren Erscheinungen aus dem eigentlichen Gebiete und den angrenzenden Branchen mit näherem, aber übersichtlichem, Eingehen auf deren Inhalt sein, welche eine glückliche Mitte hält zwischen trockener Titelangabe, wie die Berliner Litteratur-Zeitung meist beobachtet, und weitschichtiger Besprechung der Einzelheiten, also etwa was das von *Gersdorf* zu Leipzig jetzt redigirte „Repertorium der gesammten Litteratur" beabsichtiget. Wenn Deutschland hierbei zunächst zu berücksichtigen wäre, so würde das Ausland, namentlich wo deutsche Gegenstände berührt werden oder Musterhaftes zur Nachahmung sich darbietet, gleichfalls beizuziehen sein. Deutschland hat, wie in anderen Dingen, so auch in litterarischen, zunächst nach Einheit zu streben und Kraftzersplitterung auf jedem Puncte und in jeder Weise ernstlichst zu meiden. Wenn aber überhaupt das Erscheinen dieser archivalischen Hefte Anklang zur Fortdauer findet, und wenn theilnehmende Stimmen aus den eigentlichen Dienstkreisen für eine solche Durchführung der archivalischen Litteratur sich aussprechen; so werden Herausgeber und Verleger das Mögliche dafür zu bewältigen suchen. Einstweilen bittet man, mit dem jetzt Dargebotenen, als mit einem ersten Anlaufe, sich zu begnügen.

[*Der Herausgeber.*]

Systematisches *Repertorium* über die Schriften sämmtlicher *historischer Gesellschaften Deutschlands.* Auf Veranlassung des historischen Vereins für das Grofs-Herzogthum Hessen bearbeitet von Dr. *Ph. A. F. Walther*, Secretär an der Grofsherzogl. Hofbibliothek in Darmstadt u. s. w. Darmstadt 1845, Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus. (3½ Thlr.) 8vo. S. XXX und 649.

Es ist nicht die Absicht, hierbei im Einzelnen Diefs und Jenes anders zu wünschen, sondern wir nehmen das Ganze, wie es ist, dankbarlichst an. Wer Kritik geübt sehen will, findet sie in der Anzeige der Berliner Zeitschr. f. Gesch. 1845. Vielmehr sollen hier nur drei Bemerkungen hervorgehoben werden. 1) Die diffusen Gegenstände der historischen Vereinsschriften systematisch und übersichtlich zu ordnen, war Hauptabsicht, und diese ist gelungen. Aber es wäre gewifs allen Theilnehmern wünschenswerther gewesen, wenn der Verf. den Bestimmungsgrund im Inneren, nicht im Aeufseren, gesucht hätte. So sind z. B. unter den „Schriften der historischen Gesellschaften" auch diejenigen berücksichtiget worden, welche mitdeutscher Geschichte wenig oder gar keinen Zusammenhang haben, wie die Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaften; und so ist es gekommen, dafs Abhandlungen über das griechische und römische Alterthum hierher sich verloren haben, die man hier zu suchen gar nicht veranlafst sein kann. Mögen die altclassischen Philologen sich ähnliche Repertorien anlegen, wie wirklich früher von *Reufs* und *Ersch*, neulich wieder geschehen ist in dem „Repertorium der classischen

Digitized by Google

Philologie von *Mühlmann* und *Jenicke*" (Lpzg. 1845), und dahin Alles verlegen, was sie aus zerstreueten Schriften tauglich finden. Für die Zwecke „der deutschen historischen Vereine" lag die Nothwendigkeit vor, blofs das zu repertorisiren, was auf ihre Arbeiten den nächsten Bezug hat. 2) Der Begriff von „Schriften historischer Gesellschaften" ist aber auch auf der anderen Seite zu eng gefafst worden, und so fehlen z. B. die reichhaltigen Sammelschriften von *Aufsefs* und *Mone*, die frühere Zeitschrift für Archivkunde, *Raumer's* historisches Taschenbuch und Anderes. Möchte der arbeitsame Hr. Verfasser, um seinen Producten die erwünschte Ausdehnung zu geben, in einem besonderen Nachtrage auch diese für den nächsten Zweck so ergiebigen Schriften noch nachholen und dann in weiteren Fortsetzungen, die etwa alle Quinquennien erscheinen, sogleich mit ein- und anschliefsen. Denn es wird wohl Niemand in Abrede stellen, dafs Schriften, wie die genannten, die von mehreren Verfassern und Mitarbeitern herausgegeben werden, auch zu der ersteren Gattung sich rechnen lassen. Aber, was mehr sagen will, wir hätten dann eine vollere Uebersicht über das, was für Deutschlands Alterthümer und Geschichte in zerstreueten Schriften geleistet wurde. 3) Man hat schon von mehreren Seiten den ersprieflichen Gedanken gehört, dafs die historischen Vereine in Deutschland sich besprechen möchten zu bestimmten Unternehmungen auf gemeinsame Kosten. Dr. *Lanz* zu Gieſsen hat ihn kürzlich in der Vorrede zu Bd. 3 der Correspondenz Karl's V. weiter ausgeführt, aus Veranlassung einer Aeufserung *Chmel's* in den Wiener Jahrbüchern. Mir scheinen hierbei unüberwindliche Schwierigkeiten durch die Nothwendigkeit einer Berechnung der Quoten des Beitrages für die einzelnen Vereine zu entstehen, und ich freue mich, dafs Geh. Staatsrath Dr. *Knapp* im Herbste des vorigen Jahres zu Darmstadt gesprächsweise mir vollkommen beistimmte, auf eine andere, allen Wünschen entsprechende, Weise der Vereinigung hinweisend, welche bereits factisch entschieden wäre. Derselbe erwähnte nemlich, dafs von „*Walther's* Repertorium," welches als ein nothwendiges Hülfsmittel anerkannt war, eine Subscriptions-Anzeige zu einem ermäfsigten Preise für alle historischen Vereine und ihre einzelnen Mitglieder versendet worden wäre, und darauf hätten sich über 500 Subscribenten gefunden. Wenn diese Zahl nun auch nicht immer für alle beabsichtigte Schriften ohne Unterschied sich finden wird, so läfst sich doch annehmen, dafs auf diesem Wege, wo Archive, Gymnasien, Universitäten und andere Anstalten, welche Bibliotheken haben, sich betheiligen können, eine für die Unternehmung genügende Anzahl von Unterzeichnern sich ergeben dürfte. Freilich wird dabei ein williges Eingehen der Vorstände dieser Vereine zur Bevorwortung und Verbreitung an die Mitglieder, ein regelmäfsiges statutarisches Abhalten der Versammlungen und Erscheinen ihrer Druckschriften u. s. w. vorausgesetzt. Aber wo kann überhaupt Etwas dieser Art gedeihen ohne solche und ähnliche Voraussetzungen? — Das Verzeichnifs der Namen aller Autoren am Schlusse, mit kurzen Andeutungen über ihr Amt und Lebensalter, kann nur höchst erwünscht sein. Wer die Mühe der Zusammenstellung solcher Notizen kennt, wird etwaige Lücken gern zu entschuldigen wissen, zumal da wir jetzt keine Fortsetzung von *Meusel's* „Gelehr-

Digitized by Google

tem Deutschland" mehr haben, und da die „Litteratur der Geschichte" von *Ersch* einer neuen Auflage entgegen siehet. [*Der Herausgeber.*]

Bibliothèque de l'école des Chartes. Revue d'érudition consacrée principalement à l'étude du moyen age. Deuxième série. Tom. I. Paris, J. B. Dumoulin, 1844. (Druck von Firmin Didot.) gr. 8vo. pp. 588.

Diese Schrift, wovon die ersten fünf Bände 1839 — 1843 erschienen, jeder etwa 500 bis 600 Seiten stark, unter dem einfacheren Titel: *Bibliothèque de l'école des Chartes*, beginnt mit dem obigen eine *neue* und *verstärkte Folge*, und verdient von Seiten der deutschen Archiv-Beamten die aufmerksamste Theilnahme. Gegründet, geleitet und ausgearbeitet ist sie von vormaligen und jetzigen Zöglingen der Königlichen Bildungsanstalt für künftige Archiv-Beamte (*école royale des chartes*), welche seit 25 Jahren in *Paris* bestehet, und über deren Einrichtung nach früherem und gegenwärtigem Bestande das nächste dieser Hefte authentische Mittheilungen bringen wird. Der Buchhändler *Dumoulin* (*quai des Augustins*, 13) zu Paris besorgt die Versendung und empfängt alle Zusendungen. Die Vorrede spricht sich auf eine würdige Weise über ihren Zweck aus, und verdient theilweise mitgetheilt zu werden, da sie nach Ziel und Stoff in Deutschland Anklang finden wird und mufs bei allen Mitarbeitern für Unternehmungen, die ähnlichen Zwecken bestimmt sind: „Gegründet fern von den Räumen, welche die Oeffentlichkeit erhellet, im Schatten einer am wenigsten bekannten Anstalt, ohne irgend ein Element, worauf buchhändlerische Speculation ihre Erfolge stützt, hat sich diese Bibliothek Raum geschafft trotz tausend ungünstiger Umstände und tausendfacher Hindernisse; sie hat ihr Publikum gefunden; sie hat gelebt, und gezeigt, dafs sie zu leben verdiene. Eine so weit gediehene Unternehmung fortzusetzen, ist keine Schwierigkeit mehr etc. Nichts ist verändert in unserem Ziele und in unseren Mitteln. Wir sind immer dieselben, die beim Beginne der Sammlung erklärten, dafs wir, ohne die geringste Idee von Gewinn, nur die Ehre suchen wollten, welche die Belohnung aller Arbeiten ist, die im Gebiete des Wissens mit einigem Erfolge vollbracht werden: *In tenui labor, at tenuis non gloria.*"

Die äufsere Einrichtung ist folgende. In Heften von 6 bis 7 Bogen folgen auf einander: 1) Abhandlungen aus der Geschichte des Mittelalters, zunächst in Beziehung auf Frankreich, und erläuterte Mittheilungen aus Archiven mit lithographischen Nachbildungen (*mémoires, dissertations, notices et textes originaux*); 2) Anzeigen von neuen Büchern (*bulletin bibliographique*), welche das Mittelalter betreffen, und sowohl in Frankreich als im Auslande, auch in Deutschland, erscheinen, bald ausführlich, bald, besonders bei ausländischen, sehr kurz, zuweilen allzu kurz; 3) Chronik (*chronique*) der *Ecole des Chartes*, mit allen auf sie bezüglichen Personal- und Sach-Verhältnissen, nebst Mittheilungen von Funden, Käufen, Preisaufgaben und anderen Ereignissen, welche das Mittelalter betreffen und seine Freunde interessiren. Am Schlusse des Bandes folgt ein Verzeichnifs der Abhandlungen, so wie der angezeigten Schriften, dann der Subscribenten und endlich der Mitarbeiter. Die griechische und römische

Digitized by Google

Philologie, die Jurisprudenz, die Geschichte und Alterthumskunde hat aus den von dieser Bibliothek gelieferten Stoffen in Deutschland schon öfters Nahrung bezogen für neue Bearbeitungen, und im Fache der Philologie haben Nachträge der Herausgeber die Arbeiten der Deutschen (*Sauppe, Schneidewin*) vollständig anerkannt. — Zur Vergleichung folgt das Inhaltsverzeichniß von Tom. I: *Ingeburge* de *Danemark*, reine de *France*, 1193 — 1236. Mémoire de feu *H. Géraud*, p. 1. — De la *poudre à canon* et de *son introduction* en *France* au XIVe siècle, par M. *Lacabane*, p. 28. — La *Charte* de *Méru*, publiée et commentée par M. *Douët d'Arcq*, p. 58. — *Rodrigue* de *Villandrando*, par M. *Jules Quicherat*, p. 119. — *Nom* donné à la *Marne* par un *poëte* du *XIIe siècle*, par M. *L. Lalanne*, p. 169. — *Lettre inédite* de *Bossuet* sur la mort *d'Henriette-Anne* d'Angleterre, duchesse d'Orléans, publiée par M. *A. Floquet*, p. 174. — *Charte* inédite de l'an 1138, relative à l'histoire des *vicomtes* de *Melun*, par M. *A. Duchalais*, p. 239. — Rapport adressé au Roi sur les *doléances du clergé*, aux états généraux de 1413, publié par M. *J. Marion*, p. 277. — Des relations politiques et commerciales de l'*Asie Mineure* avec l'île de *Chypre*, sous le règne des *princes* de la maison de *Lusignan*, par M. *de Mas Latrie*, p. 301. — Notice historique et archéologique sur le prieuré *de Voulton*, près Provins, par M. *J. Bourquelot*, p. 331. — Ambassade de don *Pèdre de Tolède* en France, et *satire* sur l'entrée de ce seigneur à *Fontainebleau* en 1609, par M. *E. de Fréville*, p. 344. — Ballade inédite *d'Eustache Deschamps* sur la sédition des Maillotins en 1382, p. 367. — Notice sur une *chronique inédite* du *XIIIe siècle*, par M. *Natalis de Wailly*, p. 389. — Commentaire sur un document inédit relatif à la *coutume* de *Paris* et à la jurisprudence du *parlement* au XIVe siècle, par M. *Bordier*, p. 396. — Notice sur l'abbaye de S. *Loup*, près Tours, par M. *Salmon*, p. 436. — L'*abbé Vert*, par M. *J. de P.*, p. 454. — Lettre inédite du maréchal de *Montluc*, datée du siége de Rabastens, 1570, p. 459. — Essai sur *l'histoire municipale* de *Rennes* depuis le XIVe siècle, par M. *A. Dareste*, p. 522. — Devis des travaux de *peinture* exécutés dans l'ancien *chateau de Vaudreuil* en Normandie, en 1356; document publié par M. *B. Bernhard*, p. 540. — Forniture d'un habillement à *Jeanne la Pucelle* par *J. Q.*, p. 546. — Séance publique annuelle de l'Académie des inscriptions et belles-lettres, p. 560. —

Evangelica Slavica, quibus olim in *regum Francorum* oleo sacro inungendorum solennibus uti solebat *ecclesia Remensis*, vulgo *Texte du sacre*, ad exemplaris similitudinem descripsit et edidit *Silvestre*. Paris, 1843, beim Herausgeber (place Belle chasse, 15) 4to.

Sazavo-Emauntinum Evangelium, nunc *Remense*. Ausgabe der Urschrift in kyrillischen Kirchen- und zugleich Latein-Lettern, nebst Unterlegung der Ostromirischen und Ostringer biblischen Parallelstellen; von *V. Hanka*. 8vo. Prag, 1846, b. Haase Söhnen. SS. XXXII Einleitung, 188 S. Text und 12 Varianten.

Hr. *Silvestre*, dessen Verdienste das nächste Heft bei der Anzeige seiner *paléographie universelle* (Tom. 1 — 4. Paris, 1841) zu würdigen suchen wird, gab mit *Kopitar* von dem berühmten *Reimser Evangelien-Buche* oder

Digitized by Google

Bruchstücke auf 62 gravirten und colorirten Platten ein treues Facsimile des *cyrillischen* und des *glagolitischen Theiles*. Seitdem hat der Gegenstand bei den Slavischen Litteratoren nicht geruhet, wie *Hanka's* Arbeit zeigt, und ist wohl auch berühmt genug, um für die Leser dieser Hefte aus dem Votum des Dr. *Legis-Glückselig* in *Schmidl's* Oesterr. Blättern f. Litterat. und Kunst (Wien, 1846) Nr. 79 das Nöthigste zusammengedrängt hierher zu setzen: „Unglaublich, ja komisch klingt die Thatsache, dafs ein Kodex der Ostbarbaren das Buch war, auf welches die *Könige* der ritterlichsten Nation — man weifs nicht, von welcher Zeit an, aber es geschah bis auf *Ludwig XVI.* — ihren *Throneid* ablegten, und dafs Volk, Hof, und Reichsstände der *Franzosen* (der übrigen Kabinete Europa's zu geschweigen) es Jahrhunderte lang hingehen lassen, wenn ihre Könige, auf eine *unverstandene moskowitische Urkunde* schwörend, das heiligste der Güter, die *Verfassung des Landes*, sicher stellen! Nahm man (fragte schon *Kopitar*) die wunderlichen Zeichen für *griechische* Schriftzüge? Aber wie kam es, dafs das Vaterland der *Montfaucon* sich auch nicht ein einziges Mal versucht fühlte, sie zu entziffern? Auch *Jac. Grimm* schrieb am 25. März 1824 an *Dobrowsky*: „Worauf gründet sich die Behauptung, bald hätte ich gesagt Fabel, dafs zu *Reims* die *französischen Könige* auf ein *slawisches Evangelium* geschworen hätten? Wie, aus einem so merkwürdigen Alterthume sollten die französischen Diplomatiker, ein *Mabillon*, die *Benedictiner*, nicht einmal Schriftproben gegeben haben?" Wirklich nicht, antworteten wir! Die frommen Bourbonen, ihre an die Observanz gebundenen konsekrirenden Bischöfe, das ganze gemüthliche Volk — Alle genügten sich damit, das in Gold und Edelsteinen prangende, der übrigen Kronschätze keineswegs unwürdige, Evangelienbuch für eine Verlassenschaft des heiligen Hieronymus zu halten und als gnadenreiche Reliquie blindlings zu verehren. Aber dafs *dieſs noch geschah*, als bereits im Jahre 1717 der grofse Zar *Peter* dasselbe Krönungs-Evangelium für ein Denkmal *seiner* vaterländischen Literatur, ja sogar für ein Objekt seines *griechischen* schismatischen *Kultus*, erklärt hatte: das grenzt beinahe an's Wunderbare." — Das Votum gehet am Schlusse dahin, dafs das Rheimser Evangelien-Bruchstück a) herstammt aus der Benedictinerabtei *Sazava* in Böhmen, wo es im 11. Jahrh. von *St. Prokop* aus einem moravokarantarischen, kyrillisch geschriebenen, Originale copirt und für den dort seit 1030 herrschenden *latcinisch-slawischen* liturgischen Cultus bestimmt worden ist; dafs es b) vererbt wurde durch Vermächtnifs *Karl's IV.* — der es als Reliquie eines böhmischen Landespatrons erworben hatte — an die glagolitischen Mönche zu *Emaus* 1372, welche ihr Pontificale damit verbanden und die traditionelle Schlufsformel 1395 hinzufügten; dafs es ferner c) in Prag ergriffen ward von Hussitenhand und 1451 verschleppt nach Konstantinopel, als Wahrzeichen des in Böhmen (angeblich!) eingeführt gewesenen *griechisch-slawischen* Kirchengebrauches; dafs es d) nach dem Falle des byzantinischen Kaiserreichs zufällig gelangt ist an den Curiositätenhändler *Palâokappas*, welcher dasselbe, um es zu veräufsern, 1546 nach *Trient* brachte (wo eben die Väter beim Concil safsen) und es dem Cardinal von Lothringen — nach französischer Ueberlieferung freilich erst

Digitized by Google

1554 — überliefs; dafs es nunmehr c) heimgebracht wurde nach Rheims, dessen erzbischöflichen Stuhl jener Cardinal damals einnahm. Hier in Rheims erlangte der Codex seinen neuen Namen *le Texte du Sacre* (nämlich als Krönungskleinod); er wurde 1574 und wieder 1669 in das dortige Schatzkammer-Inventar gebracht, 1717 durch Zar *Peter* den Grofsen für slowenisch erkannt und (seiner ersten Columne nach) von einem russischen Gesandtschafts-Secretair 1721 übersetzt und copirt. Im J. 1780 besichtigte den Codex der Engländer *Thom. Ford Hill* und stellte dessen Cyrillo-Glagolitismus aufser Zweifel; auch der Russe *Dubravski* mag ihn 1790 in Händen gehabt haben. Inzwischen geschah von ihm in Deutschland Erwähnung durch *Büsching*, *Maier* und A. Im J. 1792, als die Rheimser Kathedrale verwüstet wurde, ging der Codex verloren, und *Sylvestre de Sacy* erklärte ihn 1799 officiell für verbrannt. Im Winter von 1835 auf 1836 aber kam der Codex, blofs seiner äufseren Decorationen beraubt, sonst aber unversehrt, in der Municipalbibliothek zu *Rheims* wieder zum Vorschein, und gleich darauf veranlafste Hr. *L. Paris*, um den dringendsten Nachfragen in Wien, Prag, Petersburg und Paris zu genügen, das erste Facsimile von beiden Theilen.

- *Documents biographiques* sur *P. C. F. Daunon*, par M. *A. H. Taillandier*. Paris, Firm. Didot, 1841, 8vo. 220 pp.

Daunon wurde von Napoleon zum General-Director der Archive des franz. Reiches gemacht, und verdient als solcher die Aufmerksamkeit deutscher Archivbeamten, ganz abgesehen davon, dafs er auch Gelehrter war und lange Jahre das *Journal des Savants* redigirte. Der Biograph, bekannt als Mitglied der Deputirten-Kammer und Rath an der *cour royale* zu Paris, war mit dem Verstorbenen durch vieljährige Freundschaft verbunden und wurde von ihm auch zum Testamentsvollstrecker ernannt. Es genügt, die Leser darauf aufmerksam zu machen, dafs unter solchen Umständen nur treue Darstellung zu erwarten ist. In 13 Abschnitten wird das ganze Leben durchgegangen. Der X. XI. XII. §. umfafst den amtlichen, litterarischen und öffentlichen Theil. Auszüge daraus sollen im nächsten Hefte folgen. Der letzte Abschnitt ist der Schilderung seiner liebenswürdigen Persönlichkeit und seiner letzten Augenblicke gewidmet. Eine ausführliche *Notice sur Daunon* findet sich bereits in Tom. III. der *bibl. de l'école des Chartes* v. J. 1841 p. 209 — 257 von *B. Guérard*.

Einen ähnlichen Verlust haben die Studien des Mittelalters und die Gesellschaft der *bibliothèque des chartes* im Jahre 1843 gehabt, als ihnen einer ihrer arbeitsamsten und gelehrtesten Mitarbeiter, *Herc. Géraud*, im Alter von 31 Jahren entrissen wurde. Ein ungenannter Mitarbeiter hat seinem Andenken den schuldigen Tribut einer *Notice* in Tom. V. p. 490 — 501 geliefert, die den wissenschaftlichen, moralischen und religiösen Character so trefflich schildert, dafs ihm auch im Auslande die verdiente Theilnahme nicht entgehen wird. S. 496 wird von ihm gesagt: Les entrainements de la foi, si peu conformes aux procédés habituels de la critique, n'altérèrent en rien la solidité de son jugement ni n'en gênèrent les libres allures." Es wird diefs besonders hervorgehoben an mehreren seiner selbstständigen Arbeiten und an einer Kritik von *Hurter's* Innocenz III.

Digitized by Google

in Tom. V. p. 171 — 176. Am Schlusse heifst es: „C'est le malheur de notre siècle que le mérite n'est compté pour quelque chose, qu'autant qu'il s'appuie sur des recommandations, et se fait valoir par des visites." Die Leistungen des Verstorbenen sind von der Art, dafs die kurze Notiz von seinem Leben auch im Auslande verbreitet zu werden verdient, und das nächste dieser Hefte wird darauf zurückkommen.

[*Der Herausgeber.*]

Die *deutschen Kaiser-Bilder* nach *urkundlichen Quellen.*

Diese Bilder sind in neuester Zeit von zwei verschiedenen Seiten angeregt worden, nachdem die *Monumenta Historiae Germanicae* von *Pertz* und A., wie die Regesten der Kaiser-Urkunden von *Böhmer* und *Chmel* nebst anderen Monographieen die Aufmerksamkeit der deutschen Zeitgenossen auf die Geschichte ihres Reiches in Glanz und Trübnifs zurückzulenken begonnen hatten. In bunter Farbenpracht wurden die Nischen des Römersaales der ehemaligen Wahlstadt Frankfurt a. M. mit den Bildern der Kaiser bis auf den letzten von deutschen Fürsten, Städten und Patrioten durch unsere jetzigen berühmtesten Künstler dargestellt, wohl mit Berücksichtigung zeitgemäfsen Costümes, aber, wenigstens für die älteren Zeiten, wo Original-Bilder selten waren oder ganz fehlten, ohne gehörige Treue der ganzen Körpergestalt und besonders der Gesichtszüge*). Mit geringeren Mitteln, aber im Vertrauen auf den vaterländischen Sinn der Zeitgenossen, veranstaltete ein deutscher ehrenwerther Buchhändler, der verstorbene *Fr. Perthes*, eine Sammlung solcher Bilder mit möglichster Treue nach wirklichen Quellen unter vielfach theilnehmender Mitwirkung deutscher Archiv- und Bibliotheks-Beamten, welche Urkunden-Siegel, Münzen, Miniatur-Gemälde und andere Denkmale jeder Art nachwiesen, um genaue Zeichnungen machen lassen zu können. Hat auch der Verstorbene die Ausführung selbst nicht erlebt, so ist sie doch in seinem Sinne wirklich geschehen, und es liegt jetzt eine hinreichende Zahl von Heften vor **).

Der *Text*, welcher auf ein gröfseres Publikum berechnet ist und defshalb jeden Anflug von Gelehrsamkeit vermeidet, hat mit Recht den biographischen Gesichtspunct festgehalten, und keine Geschichte des deutschen Reiches und seiner Entwickelungen und Verwickelungen gegeben, sondern allein die Person und Familie der einzelnen Herrscher in den Vor-

---

*) Die deutschen *Kaiser*. Nach den Bildern des Kaiser-Saales im Römer zu Frankfurt a. M. in Kupfer gestochen und in Farben ausgeführt. Mit den Lebensbeschreibungen der Kaiser von Prof. *Alb. Schott*. Frankf. a. M. b. Schmerber. à 2½ Thlr. Bis jetzt 6 Hefte.

**) Bildnisse der deutschen Könige und Kaiser von Karl dem Grofsen bis Franz II. nach Siegeln an Urkunden, nach Münzen, Grabmälern, Denkmälern und Original-Bildnissen gezeichnet von *H. Schneider*, in Holz geschnitten in der xylographischen Anstalt zu München; nebst charakteristischen Lebensbeschreibungen von *Fr. Kohlrausch*. Erste Abtheilung in 8 Heften. Von Karl dem Grofsen bis Maximilian I. 7 Hefte. Hamburg und Gotha, b. Fr. und Andr. Perthes. 1845. Jedes Heft zu ½ Thlr. mit Text und Bildern.

Digitized by Google

dergrund treten lassen. Dafs alle und jede Citate fehlen, sogar allgemeine Quellen-Schriften, Monographieen und dergl. nicht im Entferntesten genannt werden, kann man nur bedauern, da diefs für die meisten Leser höchst erwünscht und lehrreich gewesen sein würde, ohne dadurch den äufseren Umfang über Gebühr auszudehnen.

Dafs die Bilder, die in scharfem Holzschnitte das Mögliche an Feinheit und Character-Eigenthümlichkeit leisten, nicht blofse Nachzeichnungen der Originale geben, sondern, mit Beibehaltung der ursprünglichen Aehnlichkeit, durch allerlei Umgebungen, Randverzierungen, Ausführungen und Darstellungen einzelner Begebenheiten ein besonderes Leben vom Künstler erhielten, kann, bei dem Zwecke des Ganzen, nur mit vollester Anerkennung gebilliget werden. Die genaueste Nachweisung der Quellen, wornach jedes Bild gearbeitet wurde, sichert gegen jeden Verdacht phantastischer Verschönerung und gewährt Kennern und Forschern die Möglichkeit der Vergleichung. Wenn einige Bilder mehr nur die Köpfe ohne Randverzierungen und anderes Beiwerk geben, so liefert diefs eine gute Abwechselung. In jedem Falle darf die Ausführung nicht mit den gewöhnlichen Bilderbüchern deutscher Geschichte für die Jugend, selbst nicht mit denen von *Schröckh*, *Lossius* und A., in Parallele gesetzt werden, welche durch willkührliche Abbildung einzelner Scenen, oft in der unschönsten Erfindung, ganz falsche Vorstellungen verbreiten, statt etwa von Bildern namhafter Künstler älterer und neuerer Zeit eine ungefähre Idee zu erwecken.

Nichts desto weniger möchte aber auch eine einfache, nur characteristisch-genaue, Darstellung aller Siegel der deutschen Könige und Kaiser in voller Folge nach vorhandenen Originalen eine eigenthümliche Aufgabe lithographischer oder xylographischer Künstler der Jetztzeit zu werden verdienen, auch in Beziehung auf die sphragistische Kunstgeschichte. Alle frühere historische Werke, worin in Kupferstich oder Holzschnitt diese Siegel sehr häufig abgebildet wurden, selbst solche, welche speciell zur Sphragistik gehören, entbehren im Einzelnen aller Wahrheit und Treue, bis in das 19. Jahrh. herab, wiederholen auch oft nur Früheres, ohne neue Vergleichung der Urbilder, ohne die entfernteste Angabe der Quellen und Muster, wornach gearbeitet wurde, und häufen so die Unrichtigkeiten auf die gröblichste Weise bis zur Verzerrung. Erst die allerneueste Zeit sucht von so argen Mifsgestaltungen zurückzukommen, obwohl die grofse Verbreitung der Lithographie eine Wiederkehr alter Sudeleien, wie Proben genug vorliegen, allzu sehr begünstiget. Kennern des Fachs und mitstrebenden Förderern der wissenschaftlichen und künstlerischen Wahrheit sei diese Idee zu weiterer Begutachtung hierdurch vorgelegt.

Alle vorerwähnte Bestrebungen ohne Unterschied werden zunächst in den *Archiven* ihren Stützpunct finden müssen. Möchten daher Archivbeamte, deren Mitwirkung vorzugsweise von Anbeginn *Fr. Perthes* in Anspruch nahm, nicht nur zur Herbeischaffung des noch Fehlenden, z. B. eines Bildes von Lothar *) dem Sachsen, behülflich sein, sondern auch das bereits Gelieferte

*) In den diesseitigen Archiven besitzen wir auf losen Octavblättern ein handschriftliches reiches Verzeichnifs aller in früheren Werken gedruckten und gestochenen Siegel und Wappen von weltlichen und geistlichen Fürsten,

Digitized by Google

nachträglich beurtheilen, je nachdem Jedem dazu der Stoff näher vorliegt, und alle Quellen für Bilder, so weit sie ihnen nur zu Gebote stehen, darlegen. Oft findet sich ein schönes und gut erhaltenes Kaisersiegel an einer einzelnen Urkunde in einem Archive, wo man es nicht vermuthen sollte, während gerade da, wo Urkunden eines Kaisers nach Verhältnifs in Ueberflufs vorhanden sind, die Siegel ganz fehlen oder sonst für künstlerische Zwecke untauglich erhalten sind. Um also gleichsam beispielsweise einer archivalischen Dienstpflicht zu genügen, will ich im Nachstehenden dasjenige zusammenstellen, was im Nassauischen bildlich von dem Kaiser *Adolph* an Nachrichten oder Darstellungen zur Zeit vorhanden oder nachweislich ist, wie es auch dem Verleger früher für den Künstler mitgetheilt wurde. Möchten dann andere Archiv- oder Bibliotheks-Beamte von anderen Kaiser-Bildern ähnliche Nachweisungen und Vergleichungen liefern; die Spalten dieser Zeitschrift sollen ihnen dafür offen stehen.

Ohne für die Vollständigkeit der Nachrichten eine Verantwortlichkeit übernehmen zu wollen, dürfte doch das Nachstehende so ziemlich Alles geben, was als Beispiel dienen kann. *Erath* hat in seinem *Conspectus hist. Nass.*, welcher zunächst der *Ottonischen* oder Niederländischen Linie gewidmet ist (vgl. oben S. 39), in der Rubrik *Communia domus Nass.* über *Adolph*, welcher der *Walramischen* Linie angehört, weit weniger Data aufgestellt, als *Böhmer's* neue und vermehrte Auflage der betreff. Regesten reichlichst gibt. Wappen und Bildnisse werden darin von ihm gar nicht erwähnt, weil er eine besondere Sammlung sowohl über die Siegel und Wappen der Nass. Fürsten-Familien als der Adeligen in den Nass. Landen gefertigt hat. Daselbst befindet sich aber nur die Abbildung eines gewöhnlichen Siegels; *Martini* citirt, aufser der Stammtafel von *Hagelgans*, nur *Beckmann*, A. Hist. IV. Th. c. III. Tab. II. n. 6. ad pag. 508. — Aber schon *Seb. Münster* in seiner Cosmographie hat Bilder der deutschen Kaiser, und darunter auch *Adolph's*, obwohl ziemlich unförmlich und ohne Angabe der Quellen. Das Wand- oder Glas-Gemälde des Klosters Clarenthal bei Wiesbaden, welches der Maler *Dorsen* in einem handschriftlich noch vorhandenen Epitaphien-Buche v. J. 1632 abgemalt hat, befindet sich mitgetheilt von *Kremer* in dessen *Origg. Nass.* (Wiesb. 1779) Bd. 2. S. 472 ff., aber der Kupferstich ist unter allen Anforderungen der Kunstkritik. Jedoch erscheint das Gesicht hier, wie bei *Dorsen*, ganz von derselben Seite, wie es weit besser gegeben wurde, doch ohne Nennung der Quelle, in *Arnoldi Montani* Auriaco — Nassovia (Leyd. 1662). Mit Rücksicht auf die Schilderungen gleichzeitiger Schriftsteller von dem Körperbaue des Kaisers und mit Vergleichung der unverletzten Original-

Rittern, Städten u. s. w., ausgearbeitet von dem Archiv-Registrator *Georg Friedr. Martini* zu Dillenburg, gest. 4. Novbr. 1776, unter dem Titel: *Repertorium sigillorum et insignium, quotquot hactenus in lucem prodierunt, collegit et adornavit G. F. M., inch.* 1751. *mense Augusto.* Ueber Lothar den Sachsen wird daselbst citirt: *Scheuchzer*, Alph. Spec. T. 8. *Heinecc.* de S. Tab. VII. n. 4. 5. ad pag. 100. *Harenb.* Hist. G. Tab. V. n. 25. *Schannat*, client. Fuld. Prob. n. 3. p. 196. *Meichelbeck*, hist. Fris. T. 1. p. II. Instr. n. V. 1274. a. p. 532. *Falke*, Trad. Corb. Tab. II. n. 1. ad p. 218. *Chron. Gottwic.* T. I. L. II. c. XI. ad p. 327, differt ab Heinecciano.

Digitized by Google

Siegel an den Urkunden wurde diese Abbildung von mir dem Künstler für die Darstellung in Hft. 6 der Sammlung von Perthes zunächst empfohlen und alles darauf Bezügliche mitgetheilt. — Die Abbildung des Original-Siegels findet sich in Kupfer gestochen bei *Kremer* a. a. O. Bd. 1. S. 434 und in *Hagelgans'* Nass. Geschlechtstafel des Walram. Stammes (Frankf. und Lpzg. 1753) *). Aber das Gesicht ist ganz verfehlt, kindlich bausbackig und rund, während das Original es sichtbar länglich darstellt, wie es bei *Dorsen* und *Arnold* erscheint. Selbst *Erath* hat eine der Wahrheit schon mehr sich annähernde Zeichnung; ebenfalls *Günther* im *cod. diplom. Rheno-Mosell.* (Coblenz, 1822) Tom. 2. Zur Vergleichung habe ich das besterhaltene Siegel mit der Urkunde v. J. 1292, *exemtio monast. in Eberbach a thelonio apud Boppardum* betreff., in dem Hauptgewölbe des Idsteiner Central-Archives unter Glas und Rahmen aufhängen lassen. — Im Herzogl. Schlosse zu Bieberich, früher im Filial-Archive zu Weilburg, befindet sich ein schönes Porträt vom berühmten Maler *Seekatz*; aber es ist unbekannt und kaum glaublich, dafs ein Original dabei zu Grunde liegt. — Die Statüe an dem Denkmale zu Göllheim, von *Ohnmacht* zu Strafsburg, *soll* ähnlich sein; es wird aber nicht gesagt, ob und welches Original vorlag. Vgl. *J. v. Geissel's* „Schlacht am Hasenbühl" (Speyer, 1835) S. 112. Die dort aus *Textor* erwähnten Tapeten mit dem betreff. Bildnisse sind längst nicht mehr vorhanden. Der Düsseldorfer Maler *Mücke* verfertigte im Auftrage Seiner Hoheit, des Herzogs von Nassau, das Bild im Kaisersaale zu Frankfurt und erhielt auch von hier mancherlei Notizen zur Berücksichtigung; ich habe aber noch keine Gelegenheit gehabt, es daselbst einzusehen, und die Abbildung ist in den Bildern des Römersaales bis jetzt noch nicht erschienen. — In *Vogel's* Taschenbuche der Nass. Geschichte" (Herborn, 1832) ist die Lithographie gemacht nach *Orter's* Genealogia comitum Nass. (Leyd. 1616), ohne weitere Angabe der Quelle oder sonstiger Notizen. Die Umrisse ähneln dem Bilde bei *Münster*.

Wenn Künstlern von jedem einzelnen Kaiser-Bilde so reichliche archivalische und litterarische Nachweisungen gegeben werden können, so ist kein Zweifel, dafs das Mögliche dann geleistet wird.

[*Der Herausgeber.*]

*) Dort ist auch das oblonge Siegel der Gemahlinn, der Kaiserinn *Imagina*, gegeben, obwohl eben so wenig gelungen. Dieselbe führte als Wittwe ein verschiedenes Siegel. Gut erhaltene Exemplare habe ich in dem städtischen Archive zu *Wetzlar* gesehen, und an einem anderen Orte wird Näheres darüber mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Anzeigeblatt.

Bei **Friedrich Perthes** in Hamburg erschien in den Jahren 1833 bis 1838:

Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte. Herausgegeben von Dr. L. F. Hoefer, H. A. Erhard und Fr. L. B. v. Medem. 2 Bände in 6 Heften à Heft Thlr. 1. — Thlr. 6.

Der Werth dieser Zeitschrift mag durch das hier folgende Inhalts-Verzeichniss erkannt werden:

I. Archivkunde.

1. Zur Archivwissenschaft. Von Fr. L. B. v. M. Einleitung. Das Archiv. Der Archivbeamte. Die Archiv-Verwaltung.
2. Ideen zur wissenschaftlichen Begründung und Gestaltung des Archivwesens. Von Dr. H. A. Erhard.
   1. Begriff und Inhalt des Archivs. 2. Aeufsere Stellung des Archivs. 3. Organisation des Archivs. 4. Innere Einrichtung und Verwaltung des Archivs. A. Bildung des Archivs. a) Urkunden. b) Acten. B. Benutzung des Archivs.
3. Ueber Archive und Registraturen. Von L. F. Hoefer.
4. Ueber den organischen Zusammenhang der Archive mit den Verwaltungsbehörden. Von Fr. L. B.
5. Das rathhäusliche Archiv der Stadt Stralsund. Vom Syndicus Dr. A. Brandenburg in Stralsund.
6. Das Königliche Provinzial-Archiv zu Stettin. Von Fr. L. B. v. M. Nachtrag dazu. Von demselben Verfasser.

II. Diplomatik.

1. Kritische Uebersicht der Diplomatik in ihren bisherigen Bearbeitungen und Entwurf eines Systems der Geschichtsquellenkunde. Von Dr. H. A. Erhard.
2. Rechtfertigung des von der record-commission bei Herausgabe des domes day und der englischen Urkunden angewandten Verfahrens. Von einem Mitgliede dieser Commission; übers. von Dr. Lappenberg in Hamburg.
   Nachtrag dazu. Von L. F. Hoefer.
3. Zur Diplomatik. Die Bann- und Verwünschungsformeln. Von Fr. L. B. v. M.
4. Diplomatische Aufgaben. Von Fr. L. B. v. M. Herodiarius. budelige, bulewinge, vmbeworren, wozop.

Digitized by Google

5. Die angebliche Dagobertsche Stiftungs-Urkunde des Peters-Klosters zu Erfurt. Von Dr. H. A. Erhard.
6. Das älteste Stadt-Privilegium der Stadt Hamm; diplomatisch und historisch betrachtet. Von Dr. H. A. Erhard.

III. Geschichte.

1. Calendarium Merseburgense. Vom Archiv-Director L. Hesse zu Rudolstadt.
2. Historische Denkmäler. Von L. F. Hoefer.
3. Urkunden-Sammlung. Von Fr. L. B. v. M.
4. Urkunden-Sammlung. Von L. F. Hoefer.
5. Das Einlager; ein alter deutscher Rechtsgebrauch, aus Urkunden. Von Dr. H. A. Erhard.
   Urkunden und Briefe zur Erläuterung des Einlager-Rechtes. Von demselben.
6. Zur Rechtskunde des Mittelalters. Der Steinwurf. Von Fr. L. B.
7. Kaiser Friedrich's II. Allgemeiner Landfrieden vom Jahr 1235, neu herausgegeben von Dr. H. A. Erhard.
8. Verzeichnifs der freien Reichsdörfer in Deutschland. Vom Archivar L. Hugo in Karlsruhe.
   Reichsdörfer: im Schwäbischen Kreise, im Fränkischen Kreise, im Oberrheinischen Kreise, im Niederrheinischen Kreise, im Westphälischen Kreise, im Elsafs, in der Schweiz; *Reichsdörfer*, deren Reichsunmittelbarkeit urkundlich nicht erwiesen ist.
   Urkunden zu diesem Verzeichnifs. Von demselben.

☞ Um den Käufern der neuen „Archivalischen Zeitschrift" die Anschaffung dieser älteren zu erleichtern, habe ich mich entschlossen, diese 2 Bände, in 6 Heften statt zu Thlr. 6 für Thlr. 3. abzulassen, wofür dieses Werk zu liefern jede Sortimentshandlung in den Stand gesetzt ist.

Fr. Perthes
von Hamburg.

Bildnisse der deutschen Könige und Kaiser

von Karl dem Grofsen bis Maximilian I., nach Siegeln an Urkunden, nach Münzen, Grabmälern, Denkmälern und Original-Bildnissen gezeichnet von Heinrich Schneider, in Holz geschnitten in der xylographischen Anstalt zu München, nebst charakteristischen Lebensbeschreibungen von Friedrich Kohlrausch. 8 Hefte. gr. Lex. 8. Hamburg und Gotha, Friedrich & Andreas Perthes. Thlr. 4.

Geschichte, vaterländische voran, so wird es jetzt von allen Denkenden anerkannt, gehört unter die nothwendigsten Bildungsmittel der Jugend, die sich über den nächsten Erwerb der ersten Lebensbedürfnisse erheben soll.

Aber der jugendliche Geist kann noch nicht den blofsen Zusammenhang der Thatsachen oder gar die dahinter geschehende Entwickelung der Ideen fassen, sich daran erfreuen. Er bedarf der lebendigen Persönlichkeit, an deren Lebensgang sich ihm die Begebenheiten als ihr Werk oder ihre Erfahrung reihen, um ihretwillen ihm wichtig zu werden. Er mufs haben, was er ehren und lieben oder mit gerechtem Urtheil verwerfen kann. Also Lebens-

Digitized by Google

beschreibungen aus der Geschichte des Vaterlandes, das Leben derer, welche an seiner Spitze standen, durch ihre Tugenden und Fehler, ihr Glück oder Mifsgeschick zugleich sein Schicksal bestimmten.

So giebt, von Meisterhand mit treuester Sorgfalt bearbeitet, vorliegendes Werk die Geschichte der deutschen Könige und Kaiser.

Zu erhöhter Anschaulichkeit bringt es zugleich die Bildnisse jener Helden unserer Vorzeit, nicht als ein Spiel künstlerischer Phantasie, sondern mit grofser Mühe aus den ältesten Urkunden gesammelt, aber von Künstlerhand trefflich dargestellt und mit sinnreichen, dem Leben der Männer entnommenen Scenen umgeben.

So wird das in aller Hinsicht schöne Buch zunächst der Jugend dargeboten; aber auch ein reiferes Alter, wenn es sich aus den beengenden Bestrebungen der Gegenwart aufrichten, seinen Sinn für wahrhaft Grofses offen erhalten, aus dem Geschehenen sich ein unbefangenes Urtheil über das Geschehene gewinnen will, wird dasselbe mit Freude und Nutzen lesen.

. . y .

Auf das von mir kürzlich angekündigte Werk:

Die

Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit

in deutscher Bearbeitung,

unter dem Schutze

Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preufsen

herausgegeben von

G. Pertz, J. Grimm, K. Lachmann, L. Ranke, K. Ritter,

Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften,

nehmen alle Buchhandlungen in Deutschland, in der Schweiz, in England, Holland, Frankreich, Dänemark, Rufsland etc. Subscriptionen an und ertheilen ausführliche *Prospecte* auf Verlangen *gratis*. Berlin, August 1846.

Wilhelm Besser.

Dr. K. von SPRUNER'S

HISTORISCH-GEOGRAPHISCHER

HAND-ATLAS

zur Geschichte der Staaten Europa's

vom Anfange des Mittelalters bis auf die neueste Zeit.

73 color. Karten nebst Erläuterungen.

Gotha, bei **Justus Perthes.** Preis 22 Thlr.

Das Bedürfnifs nach einem *zusammenhängenden* historischen Atlas hat sich mannichfach und in neuerer Zeit bei lebhaft erregtem Interesse an historischen Studien immer dringender kund gegeben und ist bis jetzt noch durch keine neuere Erscheinung der Art *hinreichend* befriedigt worden.

Digitized by Google

Diese Wahrnehmung bestimmte den Herrn Verfasser, seit Jahren im historisch-geographischen Fache mit Eifer arbeitend, zur Herausgabe dieses Atlas, „der ein steter belehrender und erläuternder Begleiter jedes geschichtlichen Studiums sein, und, diesen Zweck zu erfüllen, für jede Hauptperiode der Geschichte nicht allein den äufsern Umfang, sondern auch die innere Abgränzung der treffenden Länder abbilden soll." Er hatte dabei vorzüglich im Auge, „dafs jede der Karten so viel möglich gerade *das* für die treffende Periode zu leisten habe, was man von einer guten geographischen Karte für *unsere Tage* verlangt." — Der Atlas berücksichtigt durch einige Uebersichtskarten die *alte Geographie*, stellt die vorzüglichsten *Perioden des Mittelalters* dar, behandelt als *Hauptaufgabe* die Gestaltung der einzelnen Länder von der Periode der Völkerwanderung bis auf die neueste Zeit in besonderer Berücksichtigung der von *„Heeren und Ukert"* herausgegebenen *„Geschichte der europäischen Staaten"* und liefert in einer Reihenfolge von 8 Bl. eine histor. Darstellung der *kirchlichen Verhältnisse*. — In Form, Gröfse, Art der Behandlung schliefst er sich durchaus an den *Stieler*'schen geogr. Hand-Atlas an, für welchen er also gleichsam einen, die Vergangenheit abbildenden, ergänzenden Theil ausmacht. — Durch die im Octob. 1846 erscheinende 10te Lief. wird die Zahl von 73 Karten vollständig.

Tabellen zur Geschichte der Deutschen Staaten

und ihrer geschichtlichen Geographie

von

Dr. K. von Spruner und **S. Hänle.**

Dieses Werk, welches als Beigabe zur Abtheilung *Deutschland* in v. Spruner's historischem Atlas betrachtet werden kann, aber auch gesondert verkauft wird, hat das gleiche Format dieses Atlas und wird höchstens 40 Doppelblätter umfassen. Der Preis ist so gestellt, dafs die Anschaffung jedem Freunde der Geschichte und auch für Schulen leicht möglich gemacht ist. Die 1ste Lief. im Preis von ¾ Thlr. ist erschienen.

AD. STIELER'S

KARTE VON DEUTSCHLAND,

nach dem Reichsschlusse vom 27. April 1803 mit den bis zum September 1804 erfolgten Veränderungen. gr. Fol. ill. Gotha, b. J. Perthes. 1805. Preis ⅓ Thlr. (36 Kr.).

Die Karte zeigt den Bestand des deutschen Reichs *vor* seiner Auflösung und behauptet defshalb ein historisch wichtiges Interesse.

Stieler's Hand-Atlas

über alle Theile der Erde und über das Weltgebäude

hat durch Anwendung des **galvano-plastischen Verfahrens** um ein Viertel im Preise vermindert werden können:

a) Vollständ. Ausg. in 83 Bl. (17½ Thlr.) **jetzt 13 Thlr.**
b) Mittlere Ausg. in 63 Bl. (13 Thlr.) **jetzt 10 Thlr.**
c) Auswahl in 31 Karten (6 Thlr.) **jetzt 4½ Thlr.**

Digitized by Google

Zugleich erscheint die **vollständige Ausgabe** in 83 Bl. nunmehr **lieferungsweise in *neun* Lieferungen,** von denen die Iste bis VIIIte jede 1½ Thlr., die IXte nebst Bericht 1 Thlr. kostet. Die 1te bis 6te Lieferung sind ausgegeben.

Herr *Conferenzrath Schumacher* in *Altona* fügt der in No. 549 seiner **astronomischen Nachrichten** gegebenen Anzeige von der 2ten Lief. des Hand-Atlas die Bemerkung hinzu: „Zu einigen engl. Karten-Sammlungen, „z. B. zu **Hall's Atlas**, ist ein Verzeichnifs aller in dem Atlas vorkommen„den Orte mit beigefügter Länge und Breite und der Nummer der Karte, „auf der sie stehen, gegeben, das bei dem Gebrauche der Karte sehr bequem „ist. Es zeigt gleich, ob irgend ein gesuchter Ort im Atlas enthalten ist, „und wo man ihn finden kann. Es scheint, dafs ein solches Verzeichnifs „auch für den **Stieler**'schen Atlas nützlich sein würde." — Diesem ausgesprochenen Wunsche ist durch das „**Möller'sche-Hand-Wörterbuch** (2 Bde., 85 Bogen, Pr. 4 Thlr.)" bereits in vollem Maafse genügt, da jeder Artikel bestimmte Nachweisung zum Auffinden auf der betreffenden Karte des Atlas enthält.

K. von SPRUNER'S
Atlas zur Geschichte von BAYERN.

1838. Real-Folio. Preis 3 Thlr. (5 Fl. 24 Kr.).

INHALT:

Erläuterungen.

Titelblatt.

I. Noricum, Rhaetia und die angränzenden Länder.

II. Die Gauen von Bojoaria, Franconia und eines Theils von Alemannia vom VII. bis ins XI. Jahrh. — Nebenk.: Ducatus Franciae rhenanae.

IIIa. Die Besitzungen der Welfen und Hohenstaufen im XII. Jahrhundert.

IIIb. Die Südöstlichen Marken Deutschlands bis zur Gründung der Herzogthümer Oesterreich und Steyermark. — Nebenk.: Süd-Deutschland am Ende des VIII. Jahrhunderts.

IV. Die Herzogthümer Bavaria, Franconia und ein Theil von Alemannia nach erblichen Grafschaften und Gebieten eingetheilt. — Nebenk.: Rheinfranken.

Va. Besitzungen der Wittelsbacher im XIV. Jahrh.

Vb. Das Churfürstenthum Pfalz am Rhein und das Herzogthum Zweibrücken.

VIa. Bayern und die obere Pfalz mit ihren Theilungen, Erwerbungen und Verlusten vom XIII. bis ins XVI. Jahrh.

VIb. Bayern, Pfalz und Zweibrücken nebst den niederrheinischen Herzogthümern im J. 1778. — Nebenk.: Die Pfälzischen Besitzungen in den Niederlanden.

Digitized by Google

VII. Das Königreich Bayern nach seinen gegenwärtigen Bestandtheilen mit allen Gebietsveränderungen von 1801 — 1816.

Bayern erhält durch diesen Atlas einen Vorzug vor vielen Ländern, da nur wenige für ihre Geschichte Hülfsmittel besitzen, welche wie dieses auf so gründliche und umfassende historische Studien gestützt sind. Auch aufser Bayern wird dem Atlas eine weitere Theilnahme bei Allen nicht entgehen, die Sinn und Mufse für das Studium der Specialgeschichte von Deutschland haben.

Justus Perthes.

Im Verlag von **Friedrich Perthes** in *Hamburg* und **Friedrich und Andreas Perthes** in *Hamburg* und *Gotha* sind folgende Lebensbeschreibungen erschienen:

Alexander der Grofse von Macedonien, mit einer Charte, von *Joh. Gustav Droysen.* Thlr. 2.

Alfred der Grofse, aus dem Englischen von Turners Geschichte der Angel-Sachsen übersetzt und bearb. von *Frdr. Lorentz.* Thlr. 1. 10 Sgr.

Brenz, Johann. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen von *Jul. Hartmann* und *Karl Jäger.* 2 Bände. Thlr. 5. 5 Sgr.

Calvin, Johann, des grofsen Reformators Leben. Mit Benutzung der handschriftlichen Urkunden, vornehmlich der Genfer und Züricher Bibliotheken, entworfen, nebst einem Anhang bisher ungedruckter Briefe und anderer Belege, von *Paul Henry.* Mit dem Bildnifs und einem Facsimile der Handschrift Calvins. 4 Bände. Thlr. 10. 15 Sgr.

Auszug aus dem gröfseren Werk mit dem Bildnifs J. Calvins. Thlr. 2. 4 Sgr. Das Bildnifs allein in 4. auf chines. Papier 16 Sgl.

Eckart, Meister. Eine theologische Studie von *Martensen.* 22½ Sgr.

Erasmus von Rotterdam von *Adolf Müller.* Eine gekrönte Preisschrift. Thlr. 1. 25 Sgr.

Frundsberg, Georg von, oder das deutsche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation, von *F. W. Barthold.* Mit dem Bildnisse G. von Frundsbergs. Thlr. 3.

Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilians I. Geschichte von *Joseph Chmel.* 1r u. 2r Band. Thlr. 7.

Des Königs Gustav III. nachgelassene und 50 Jahre nach seinem Tode geöffnete Papiere. Besorgt von C. G. Geijer. 3 Bde. — Thlr. 3. 22 Sgr.

Innocenz III. und seiner Zeitgenossen Geschichte von *Friedrich Hurter.* Mit dem Bildnifs Innocenz. 4 Bde. Thlr. 13.

Karl des Grofsen Leben und Wandel, beschrieben von *Einhard.* Einleitung, Erläuterung, Urschrift und Urkundensammlung von *Jul. Ludw. Ideler.* 2 Th. Thlr. 3. 7½ Sgr.

Karls des XII., Königs von Schweden, Leben, von *Lundblad.* Aus dem Schwedischen übersetzt und mit Zusätzen von *v. Jensen.* Mit dem Portrait Karls des XII. 2 Bde. Thlr. 6.

Lucians von Samosata Charakteristik, von *K. G. Jacob.* Thlr. 1. 5 Sgr.

Niebuhrs, Barthold Georg, Lebensnachrichten, aus Briefen desselben und aus Erinnerungen eines seiner nächsten Freunde. Mit Niebuhrs und seines Vaters Bildnifs. 3 Thle. Thlr. 8.

Reimarus, Johann Albert Heinrich, nach zurückgelegten 50 Jahren seiner medizinischen Laufbahn. Ein biographischer Versuch von *Veit.* 25 Sgr.

Digitized by Google

Rienzo, Cola di, und seine Zeit. Besonders nach ungedruckten Quellen dargestellt von *Felix Papencordt*. Mit einer Kupfertafel. Thlr. 2 15 Sgr.

Savonarola, Hieronymus, und seine Zeit. Aus den Quellen dargestellt von *Rudelbach*. Thlr. 2. 11½ Sgr.

Schenkel, Johannes, Pfarrer zu Unterhallau in der Schweiz. Ein Denkmal auf dem Grabhügel eines Verborgenen vor der Welt, herausgegeben von *Daniel Schenkel*, mit einem Vorwort von Dr. *Lücke*. 22½ Sgr.

Schildner, Karl, und **Theodor Schwarz,** kleine Folge von Briefen, herausgegeben von einem beiderseitigen Freunde. 15 Sgr.

Schönborn und seine Zeitgenossen. Drei Briefe an ihn, nebst einigen Zugaben aus seinem Nachlafs und einigen biographischen Skizzen von *J. Rist*. Beigefügt: Facsimiles der Handschriften von Klopstock, Stolberg, Vofs, Goethe, Goethes Eltern und Anderen. 20 Sgr.

Sigmund's, Kaiser, Geschichte, von *Aschbach*. 4 Bände. Thlr. 11.

Tauler, Johannes, von Strafsburg. Beitrag zur Geschichte der Mystik und des religiösen Lebens im vierzehnten Jahrhundert, von *Carl Schmidt*. Mit der Abbildung von *Tauler's* Grabstein. Thlr. 1. 15 Sgr.

Druckfehler.

In dem so eben erschienenen, zur Geschichte der Europäischen Staaten gehörenden 3ten Band der Russischen Geschichte von *E. Herrmann*, bitte ich gleich zu Anfang der Vorrede zweite Zeile das Wort „Fortsetzung" in „Forschung" umzuändern.

Gotha, Juli 1846.

Friedrich Perthes
von Hamburg.

Gotha, Druck der Engelhard-Reyherschen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Das *Archiv* des ehemaligen *Kaiserlichen* und *Reichs-Kammer-Gerichtes* zu *Wetzlar*.

Vom

Herausgeber.

Der Aufsatz, welchen das erste Heft S. 55 ff. enthält, hat Veranlassung gegeben, dafs mir noch andere Notizen zur Ergänzung von Wetzlar mitgetheilt wurden. Dahin gehört zuerst eine Darstellung in dem deutschen Frankfurter Journal v. 5. u. 6. Febr. 1844, dessen Verfasser sicherem Vernehmen nach Hofrath *Dietz* ist. Sodann ein Aufsatz in Nr. 346 der Leipz. deutsch. Allgem. Zeit. v. 1845, verfafst und unterzeichnet von dem Königl. Preufs. Stadt-Gerichts-Director Dr. *Wigand* zu Wetzlar, zunächst gerichtet gegen die Ansichten des Aufsatzes in Heft I. und von mir jetzt nach dem wesentlichen Inhalte excerpirt. Endlich habe ich mich selbst unmittelbar an den Ausschufs der hohen Deutschen Bundesversammlung für das Reichskammergericht zu Wetzlar gewendet, um die neuesten Beschlüsse der Bundesversammlung über das dortige Archiv zum Abdruck für die Zeitschrift zu erhalten, was mir auf das Bereitwilligste gewährt wurde.

So sind jetzt die nachfolgend zusammengestellten weiteren Aufhellungen möglich gewesen, wodurch eine gröfsere Vollständigkeit aller vorliegenden Thatsachen zur Uebersicht bewirkt wurde. Nichts desto weniger bleiben noch manche Puncte unklar. Wenn daher ein Mitglied der dortigen Archiv-Commission die Geschichte der Schicksale des Archivs seit der Auflösung des Reichskammergerichtes mit allen darauf bezüglichen Beschlüssen der Bundesversammlung und Nachrichten über den allmähligen Fortgang der begonnenen Vertheilungs-Geschäfte mittheilen wollte; so würde dies für die Archive Deutschlands sowohl, wie für alle Rechtskundige, sogar für die Rechts- und Verwaltungs-Behörden, welche dabei vielfach betheiliget sind, von grofsem Nutzen sein.

[*Der Herausgeber.*]

Digitized by Google

1) *Personal* der *Archiv-Commission.*

Bei der von der Deutschen Bundesversammlung zum Reichs-Kammergerichts-Archive zu Wetzlar verordneten Commission fungiren zur Zeit:

a) der vormalige Reichskammergerichts-Procurator, Grofsherzogl. Mecklenburgische Hofrath Dr. *Dietz*, seit 1821 als von der Bundesversammlung ernannter Commissar;

b) der Königl. Preufs. Landgerichts-Rath *Larenz*, bisher Rath am Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein (dem Obergerichte über Wetzlar etc.), seit Mai 1846 von der Bundesversammlung und Königl. Preufsischer Seits committirt;

c) Roxander *Hartwig*, als Registrator, seit 1843.

Aufserdem ein *Copist*, seit 1846, und ein *Pedell*, seit 1844.

2) *Nachrichten* vom *Archive* bis zum J. 1844.

Nachdem durch Beschluss hoher Deutscher Bundesversammlung v. 25. Januar 1821 für das *Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts* eine Commission ernannt worden war, um diesem Gemeingut aller Deutschen die verdiente Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, fand sich dieselbe veranlafst, in öffentlichen Blättern das Publicum von der Sorgfalt in Kenntnifs zu setzen, welche die Repräsentanten des Deutschen Bundes der interessantesten Reliquie einer denkwürdigen Vorzeit gewidmet hatten. Sie glaubte der Intention derselben zu entsprechen, wenn sie den Betheiligten von der gewissenhaften Conservation und den Bestandtheilen eines der gröfsten und reichhaltigsten Archive, dann von dem legalen Wege Kunde gäbe, auf welchem sie zum Besitz von Acten oder Mittheilungen aus denselben gelangen können. Nachrichten, welche der Commissarius, Hofr. Dr. *Dietz*, und sein College, der Stadtgerichts-Director Dr. *Wigand*, in den vom letzteren herausgegebenen „*Wetzlar*'schen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer", Hft. 2. S. 114 ff. (Wetzlar, 1837) von dem reichskammergerichtlichen Archive gaben, hatten denselben Zweck. Die seit der ersten Mittheilung abgelaufenen 20 Jahre und die beschränkte Zahl der Leser der erwähnten Zeitschrift scheinen indessen diese Mittheilungen der Vergessenheit überliefert zu haben; denn es gehen in neuester Zeit Anträge und Erkundigungen mannichfacher, zum Theil ganz bizarrer Art ein, welche überzeugen, dafs wiederholte Nachrichten über das noch vorhandene ehrwürdige Denkmal eines, für Deutschland so heilsam gewesenen Instituts für das deutsche

Digitized by Google

Publicum nicht ohne grofses Interesse sein werden. Dieses Interesse darf man aber um so mehr voraussetzen, als in der Mitte des J. 1846 der Zeitpunct eintritt, nach welchem der Reassumtion der noch praktisch wichtigen Prozesse ein unübersteigliches Hindernifs im Wege steht, indem alsdann die Verjährung der reichskammergerichtlichen Litispendenz, wegen Ablauf von 40 Jahren seit der Auflösung des Reichskammergerichts im J. 1806, vollendet ist, mögen diese Prozesse bis in dieses Jahr verhandelt worden oder spruchreif gewesen sein. — Wie überhaupt ein wohlgeordnetes Archiv die Seele der Geschäftsthätigkeit eines Gerichts ist, so war auch die Wichtigkeit des Reichskammergerichts-Archivs zu allen Zeiten der Existenz dieses Gerichtshofes anerkannt und für dessen Integrität mit Sorgfalt gewacht worden. Allein die durch verschiedene Umstände veranlafsten Wechsel des Sitzes dieses Gerichts konnten nicht ohne nachtheiligen Einfluſs auf die Ordnung des Archivs bleiben. Diese würden indefs dennoch ohne alle Erheblichkeit für sie gewesen sein, wenn nicht die Barbarei der Franzosen zu Ende des 17. Jahrh. ihr den Todesstofs gegeben hätte.

Als unter der Regierung Ludwig's XIV. auf Louvois' Rath am Pfingstfest 1689 Speyer, der damalige Sitz des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts, von dem französischen Heere überfallen wurde, hatte man nicht so viel Zeit, um die von 1495 an in beinahe zwei Jahrhunderten angewachsenen Actenmassen wegzubringen. Ein sehr grofser Theil des Archivs fiel daher in die Hände des deutschen Reichsfeindes, der in dem täuschenden Wahn, darin Schätze zu finden, denselben nach Strasburg bringen liefs. Sind nun gleich die meisten dieser Acten (nach *Scheidemantel*, Repertor. des deutsch. Staats- und Lehnrechts s. v. Archiv. §. 7) in 500 Kisten nach dem Frieden von Ryswik zurückgegeben worden, so ist doch der erlittene Verlust dadurch nicht völlig ersetzt und die Restitution keineswegs vollständig bewirkt worden. Es ruhte vielmehr bis in die neueste Zeit ein Theil dieses Archives, vielleicht gerade der wichtigste, hinter den Wällen von Strasburg. Einen vollgültigen Beleg dafür liefert die Vergleichung des 1809 gefertigten neuen Repertoriums mit dem geretteten alten Speyerschen Repertorium, in welchem alle seit der Eröffnung des höchsten Reichsgerichts im Braunfels zu Frankfurt 1495 eingeführten (reproducirten) reichskammergerichtlichen Judicial-Prozesse verzeichnet sind, deren Acten, ohne Eintritt der erwähnten Katastrophe, da sein müfsten und würden; denn hierdurch überzeugt man sich erst, dafs gegenwärtig noch Tausende derselben fehlen.

Digitized by Google

Der gerettete Theil des Speyerschen Archivs wurde zu Aschaffenburg und Frankfurt untergebracht, weil es zu Wetzlar, dem neu erwählten Wohnsitz, an der erforderlichen Localität fehlte, ein Umstand, der nicht nur das Geschäft des Reichskammergerichts erschwerte, sondern auch häufig, wenn bei neuen erst anhängig gemachten Prozessen auf die Acten von älteren recurrirt werden mufste, den streitenden Theilen ungeheuere Kosten verursachte, weil dann eigens ein „Leser" (Archivar) auf Kosten der Parteien nach Frankfurt oder Aschaffenburg abgeschickt werden mufste, um die desiderirten Acten aufzusuchen und hierher zu bringen. Diesem Mifsstande abzuhelfen, war man nun zwar von Seiten des höchsten Tribunals bedacht; da aber die Acten der neuern, erst hier pendent gewordenen Rechtssachen so anwuchsen, dafs man dieselben auf dem ehemaligen Oberthor, in der sogenannten alten Kammer und in mehreren Räumen des neuen Cameral-Gebäudes unterzubringen genöthigt war, und man deshalb zu dem Bau eines eignen, ganz massiven Archiv-Gebäudes schritt, so wurde die Herschaffung der zu Aschaffenburg und Frankfurt befindlichen Acten bis zur Vollendung dieses neuen Gebäudes verschoben. Bei den besonderen Verhältnissen der deutschen Reichs- und Kreisverfassung ging aber der Neubau sehr langsam von statten; die ersten Anträge des Reichskammergerichts an den Kaiser waren schon 1780 erfolgt; erst 1782 konnte der Bau begonnen werden, und seine Vollendung war bei der 1806 eingetretenen Auflösung der deutschen Reichsverfassung und der deutschen Reichsgerichte noch nicht erfolgt.

Der Grofsherzog von Frankfurt, Fürst-Primas des Rheinischen Bundes, verlor jedoch auch jetzt das reichskammergerichtliche Archiv, als schätzbares deutsches National-Eigenthum, nicht aus dem Andenken, übte vielmehr dadurch noch einen, allgemeinen Dank verdienenden Act seiner vormaligen Reichs-Erz-Kanzler-Würde aus, dafs er die zu Aschaffenburg und Frankfurt befindlichen Theile des Archivs 1807 mit bedeutenden Kosten nach Wetzlar bringen und über sämmtliche nun dort vorhandene reichskammergerichtliche Judicial-Acten ein neues, 1809 vollendetes Repertorium durch das Personal der vormaligen Reichskammergerichts-Kanzlei aufnehmen liefs. Es gibt dies Repertorium die Namen des Klägers und Beklagten, die Prozefsgattung (Mandat, Citation oder Appellation), das Jahr der Einführung, den Gegenstand des Rechtsstreits und bei Appellationen den Richter voriger Instanz an, und genügt so den Anforderungen der Zweckmäfsigkeit.

In Beziehung auf die organische Einrichtung, den Registraturplan des Archivs mufs man sich auf die Bemerkung beschränken, dafs die

Digitized by Google

Judicial-Acten nach dem Alphabet, dem Namen des Recurrenten geordnet, und die Gefächer der Reposituren, in welchen sie sich befinden, mit Nummern versehen sind, die auf das Repositorium verweisen, so dafs in wenig Minuten die Verhandlungen eines im letzteren aufgesuchten Rechtsstreits aufgefunden werden können.

Ist nun gleich, wie bemerkt, ein grofser Theil der Speyerschen Acten, nebst sehr vielen andern schätzbaren Literalien, Repertorien u. s. w. unglücklicherweise durch Feindeshand verloren gegangen, so zeigt doch noch die grofse Anzahl der in dem neuesten Repertorio verzeichneten Prozesse (gegen 80,000) den Glanz eines der ersten je bestandenen Tribunale und die Ausdehnung seines Sprengels, welchem nicht leicht der eines anderen Justizhofes gleich kommen dürfte. Die Rechtshändel eines Erzbischofs von Riga, die eines Herzogs von Savoyen, der Erben des Markgrafen von Montferat und des Doge von Venedig beurkunden, dafs sich derselbe von der Ostsee bis zum mittelländischen Meere, von der Düna bis zur Rhone erstreckte; die Prozesse eines Erzbischofs von Besançon, der Bischöfe von Metz, Toul, Verdun, Cambray, die der Herzöge von Lothringen und Baar, der Reichsstädte des Elsasses, belegen nicht nur die Ausdehnung der Gerichtsgränzen, sondern erinnern auch mit Wehmuth an die an diesen vormals deutschen Provinzen verübte Gewalt des Nachbarstaates. Zugleich wird man durch die Einsicht des Repertoriums gewissermafsen in die Zeiten des Mittelalters, des Ritterthums, des Faustrechts und der Vehmgerichte versetzt, indem man darin eine unendliche Zahl erloschener berühmter Dynasten-Geschlechter und Familien des höheren und niederen Adels, sowie eine grofse Menge von Prozessen über landfriedensbrüchige Befehdungen, z. B. die des Franz von Sickingen, Götz von Berlichingen, Wilhelm von Grumbach, nicht weniger über die Differenzen der westphälischen Gerichte mit dem von Maximilian geschaffenen Reichskammergericht findet. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber der Inhalt des Archivs für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte im Allgemeinen, und ganz vorzüglich für die Territorial- und Local-Geschichte. Wenige deutsche Landesherren, Städte, Stände und gröfsere Gutsbesitzer mögen existirt haben, deren Hausverträge, Stiftungen, Testamente, Kauf- und Tausch-Contracte, Besitzergreifungs-Protocolle, Vergleiche u. s. w. nicht gröfstentheils in kammergerichtlichen Prozessen producirt wurden, deren Güter, Gerechtigkeiten, Successions- und andere Ansprüche nicht entweder durch Erkenntnisse regulirt, oder doch durch Prozesse zur Sprache gebracht worden sind. So ist dieses Archiv im Stande,

Digitized by Google

die Lücken der Staats- und Privat-Archive wieder zu ergänzen; es gibt oft die merkwürdigsten Aufschlüsse über Ereignisse früherer Zeit, über welche die Geschichte noch kein genügendes Licht verbreiten konnte; es rechtfertigt oder verurtheilt oft Handlungen berühmter Männer, und dient zu Erklärung vieler Reichsgesetze. Es dürfte daher die Mittheilung eines Verzeichnisses solcher Prozesse, deren Acten für Geschichte und Rechtsalterthümer von Wichtigkeit sind, vielleicht in diesen Blättern nicht unwillkommen sein und auch Forscher auf die Quellen hinführen, welche ihnen über manche historische Thatsachen langgesuchten Aufschluſs geben können. Daſs aber an die, historisch und rechtsgeschichtlich werthvollen, oft interessante Urkunden enthaltenden Acten sich noch weit mehrere anreihen, welche vom höchsten praktischen Interesse für viele ehemalige Stände des Reichs, Familien und Corporationen sind, bedarf kaum einer Andeutung.

Noch manches unterdrückte Recht lebt durch die Beweise, welche unser Archiv bewahrt, wieder auf; manche schon anhängige Rechtssachen würden eine ganz andere Wendung nehmen, wenn die in diesen Mauern verborgen ruhenden älteren Acten gehörig benutzt würden.

Da übrigens wohl nicht leicht ein vormals reichsständiges Haus, und selbst nicht eine Familie von altem Adel, oder eine Stadt existirt, welche nicht an reichskammergerichtlichen Prozessen betheiligt wäre, so ist es um so mehr zu verwundern, daſs nicht häufigere Erkundigungen hierüber erfolgen, als die Grundsätze, welche viele der höchsten deutschen Justizhöfe in Beziehung auf die Praescriptio litispendentiae cameralis, obwohl gewöhnlich ganz irrthümlich, aufstellen, möglichst baldige Maſsregeln hinsichtlich der zu Reassumtion geeignet scheinenden Rechtssachen räthlich machen.

Nicht blos die Acten über die eigentlichen reichskammergerichtlichen Judicial-Sachen, zur Verhandlung gekommenen wirklichen Civil-Prozesse, sind für das Publicum, wie für viele Einzelne, von gröſster Wichtigkeit; auch von andern werthvollen Gegenständen birgt das Reichskammergerichts-Archiv einen nicht unerheblichen Schatz. Von sogenannten Extra-Judicial-Prozeſsacten enthält dasselbe zwar nur wenige aus der Periode seiner Auflösung, in welchen die Verfügungen ausstanden. (Bekanntlich wurden nämlich diese Extra-Judicial-Prozeſsacten bei der jedesmaligen Decretur dem exhibirenden Anwalt zurückgegeben, so lange, bis durch Erkennung der Mandats-, Citations- oder Appellations-Prozesse und deren Reproduction die Sache in die Kategorie der Judicial-Prozesse überging.) Wichtiger sind dagegen besonders folgende weitere Bestandtheile des Archivs:

Digitized by Google

1) Die Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Erbverbrüderungen, andere Haus- und Familienverträge, Fideicommisse, Testamente, Vormundschaften u. s. w.
2) Eine grofse Anzahl besonders reponirter, wenngleich auf Prozesse Bezug habender, Urkunden, mit deren Verzeichnifs man beschäftigt ist.
3) Die Protocolle des reichskammergerichtlichen Plenums, von der am 25. Mai 1693 hier erfolgten Wiedereröffnung des höchsten Tribunals an, welche Berathungen über Justizverbesserung, das Präsentations-Wesen, die Sustentation des Gerichts, seine Sicherheit in Kriegen etc. zum Gegenstande hatten und die Kaiserlichen Notificationen von erfolgten Reichsschlüssen, Standeserhöhungen u. s. w. involviren. Ueber letztere existiren aber auch noch eine Menge Convolute Kaiserlicher Rescripte an das Reichskammergericht aus der Periode seines Aufenthalts zu Speyer.
4) Die Reichs-Visitations-Abschiede; die Reichs-Visitations-Protocolle befinden sich dagegen nicht hier, sondern in dem Archiv der Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt.
5) Die zahlreichen Protocolle der reichskammergerichtlichen Extra-Judicial- und Judicial-Senate, in welchen sich die Relationen und Deliberationen derselben in allen seit der Wiedereröffnung des Gerichts zu Wetzlar anhängig gewordenen oder fortgesetzten Prozessen und in ihnen die gediegenen Arbeiten sehr vieler rühmlich bekannter Schriftsteller befinden.
6) Aus demselben Zeitraum die Protocolla rerum exhibitarum, oder die sogenannten Hebdomaderie-Bücher, in welchen jede Extra-Judicial-Eingabe nebst dem darauf erfolgten Decret eingetragen würde.
7) Die Manualien aller in der nämlichen Zeit eröffneten reichskammergerichtlichen Urtheile in chronologischer Ordnung.
8) Die sogenannten Recefs-Designationen von derselben Periode.

Nicht uninteressant war auch wohl für den Besucher des Archivs, neben mehreren gelungenen Gemälden deutscher Kaiser und Kurfürsten, der Scepter, welchen Kaiser Maximilian bei Eröffnung des Reichskammergerichts 1495 trug, und welchen seitdem der zeitige Kammerrichter bei öffentlichen Sitzungen unter dem Thronhimmel im Namen des Kaisers zu führen pflegte. Letzterer und die meisten von ersteren sind indessen vor Kurzem reclamirt und ausgeliefert worden.

Die jetzige Administration des Archivs steht direct unter der

Digitized by Google

Deutschen Bundesversammlung. Wie bereits bemerkt, so hat dieselbe durch Beschluſs v. 25. Januar 1821 eine eigene Archiv-Commission angeordnet, welche ursprünglich aus dem Groſsherzogl. Mecklenburg. Hofrath Dr. *Dietz* und dem Königl. Preuſs. Stadtgerichtsdirector, Justizrath *Kraus* bestand, an dessen Stelle nach seinem Tode der gegenwärtige K. Preuſs. Stadtgerichtsdirector Dr. *Wigand* getreten ist. Durch diesen Beschluſs, welcher der Archiv-Commission zugleich als Instruction dient, ist auch bestimmt, daſs reichskammergerichtliche Judicial-Acten nur an die gegenwärtig competenten Richterstellen, auf deren an die Commission zu richtende Requisitionen, ausgehändigt werden dürfen, und zwar gegen Entrichtung von 5 fl. im 24 fl.-Fuſs für die Acten eines Rechtsstreits, nebst 12 kr. für den Pedellen und Verpackungskosten. Bei Reclamationen der Acten von 40 oder mehr Prozessen hat die Deutsche Bundesversammlung die Reduction der Aushändigungstaxe auf den vierten Theil der primitiven, also auf 1 fl. 15 kr. nachgegeben. Für die Verabfolgung von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Testamente, Verträge u. s. w. ist die Gebühr von 1 fl. 30 kr. nebst 12 kr. für den Diener vorgeschrieben. Für eine dreistündige Session zur Einsicht von Acten, welche vorgängige Legitimation erfordert, müssen 1 fl. 30 kr. an die Archivkasse und 12 kr. an den Pedellen bezahlt werden *).

3) Dr. *Wigand's Bemerkungen* zu dem *Aufsatze* in *Heft I.*

Indem der Verf. den Verdiensten des ehemaligen Fürst-Primas und seines Geheimraths *Mulzer* um dieses Archiv huldigt, behauptet er, dem Letzteren sei es gelungen, die an vielen Orten zerstreuten, groſsentheils in Aschaffenburg vorhandenen Acten zu einem Ganzen zu vereinigen, und derselbe habe zur Verzeichnung und Ordnung die damals noch unbeschäftigten Cameralpersonen niederen Ranges gebraucht. Bekanntlich wurde das Reichskammergericht als ein geordneter, in völliger Geschäftsthätigkeit sich noch emsig bewegender Gerichtshof aufgelöst, und doch sollen seine Acten an vielen Orten zerstreut gewesen sein? Die Wahrheit ist, daſs nach dem Unglück im J. 1688, wo Speyer, der damalige Sitz des Gerichts, zerstört, und das Archiv mit manchen Verlusten geflüchtet wurde, auch ein gro-

*) Nach den neuesten Beschlüssen der Bundesversammlung, welche unten mitgetheilt werden, geschiehet die Abgabe aller Acten fortan durchaus unentgeltlich. [*Der Herausgeber.*]

Digitized by Google

ſser Theil älterer Voracten und Commissionsacten nach Frankfurt und Aschaffenburg war gebracht und da hinterlegt worden. Selten war noch Nachfrage nach diesen, und sie blieben daher liegen, bis der Fürst-Primas des Rheinbundes es veranstaltete, dafs sie nach Wetzlar transportirt und dem Archiv wieder einverleibt wurden. Allerdings wurden die Subalternen des aufgelösten Gerichtshofs dazu benutzt, ein neues fortlaufendes alphabetisches Verzeichnifs der Acten anzulegen, welches vollendet wurde und in sechs Bänden noch existirt, auch bei allen seinen Unvollkommenheiten doch ein brauchbares und unentbehrliches Repertorium der gesammten Acten bildet.

Ueber das Geschichtliche des Reichskammergerichts und die Schicksale seines Archivs befinden sich kurze, aber bündige Nachrichten im (Brockhausischen) Conversationslexikon der Gegenwart, und es wurde dort angeführt, dafs, nach einem Beschlusse der Deutschen Bundesversammlung, welche das Archiv unter ihre Verwaltung nahm, im J. 1821 eine zur Aufbewahrung, Aufsicht und Auslieferung der Acten bestimmte Commission auf 20 Jahre angeordnet wurde. Es war von Anfang an die Absicht jener höchsten Behörde, dies gemeinsame Eigenthum der deutschen Bundesstaaten auseinanderzusetzen, und dieser Plan wurde auch nach Ablauf jener Frist, in welcher sich die Acten höchstens um 10,000 Stück vermindert hatten, wieder aufgegriffen. Um aber eine definitive Theilung bewirken zu können, waren noch verschiedene vorbereitende Arbeiten erforderlich, die das Ganze hierzu vollständig ordneten und überblicken liefsen. Nach einem desfalls von der Archivcommission entworfenen und von der Bundesversammlung durch Beschluſs vom 16. März 1843 genehmigten Plane wurde hierauf noch ein Archivar mit zwei Subalternen auf Diäten angestellt.

Der Verf. meint nun: jetzt erst habe es gelingen können, sich des widerstrebenden Gegenstandes zu bemächtigen, der nun in kenntlichen Umrissen hervorgetreten sei. Demnach sollte man fürwahr glauben, das Archiv sei eben erst aus den Trümmern des zerstörten Speyer hervorgezogen worden. Das Archiv, oder vielmehr die Registratur des Reichskammergerichts, wird in zwei hohen, 95 F. langen, trockenen, hellen, meisterhaft gewölbten Sälen aufbewahrt; die Acten liegen alphabetisch geordnet in numerirten Gefächern der die Säle ganz füllenden Repositoren. Nur der grofse Haufen von Aschaffenburg hierher gebrachter Voracten war noch ungeordnet und mufste zu den Gerichtsacten registrirt werden. Sodann war und ist auch noch ein grofser Vorrath von Prozefsschriften (Producte genannt) vorhanden, welche gleichfalls zur Vervollständigung der Judicialacten gehören. Die alten Ar-

Digitized by Google

chivare des Reichsgerichts hatten wahrscheinlich nicht Zeit genug gehabt, mit ihren Registraturarbeiten au courant zu bleiben; sie hatten jene Schriften daher interimistisch nach dem Alphabete in Schränken geordnet, um sie nach und nach zu den Acten zu bringen. Jedes Stück enthält aber vollständig das Rubrum der btrff. Sache und ist daher, mit Hülfe der Repertorien, leicht zu den Acten zu registriren. Auch führten die „Leser" besondere Register darüber. Allerdings finden sich hier und da noch verschlossene Voracten. Man mufs aber aus dem alten Reichsprozefs wissen, in welchem Stadium desselben solche Acten erster Instanz geöffnet wurden.

Der Verf. unterwirft sodann die beabsichtigte Trennung und Theilung des Archivs, den Beschlüssen der Bundesversammlung gegenüber, seiner Kritik. Er meint, nur die an das Gericht eingesendeten Acten mit ihren Beweisstücken könnten getheilt werden, die richterlichen Arbeiten müfsten als ein untheilbares Ganzes beisammen bleiben; durch jene Theilung würden aber die Landes- oder Reichsarchive nur einzelne Bruchstücke erhalten; Abschriften von Acten und Urkunden würden sie zurückerhalten, die früher aus den Canzleien an das Reichsgericht gesendet worden seien. Wahrscheinlich hat der Verf. die Reihe der seit 100 Jahren angelegten und gebundenen Senatsprotocolle, welche die Relationen und Abstimmungen enthalten, gemeint, und glaubt, diese enthielten die ganze Thätigkeit des Gerichts, die Acten selbst aber wären nur eingereichte Prozefsschriften. Er hat also nicht bemerkt, dafs bei jeder Acte ein Generalprotocoll ist, in welchem die Thätigkeit der Anwalte und des Gerichts fortlaufend controlirt wurde, und welches in den ersten Jahrhunderten, bei einfacheren Geschäftsformen, auch die Erkenntnisse enthielt.

Endlich entwickelt der Verf. noch die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Beibehaltung des Archivs, statt der Theilung. Er thut, als ob diese Prozefsacten ein organisches Ganzes bildeten, das seinen ganzen Werth, seine ganze Bedeutung verliere, wenn man es nicht fortbestehen lasse. Es wird von der Wichtigkeit dieses Archivs für Geschichte, Verfassung und Rechtsantiquitäten gesprochen, die Andere schon weit gründlicher entwickelt haben, ohne zugleich zu verschweigen, dafs in diesen Papiermassen einer Prozefsregistratur vielleicht zwei Drittel ohne allen Werth sind. Auch gab es bei jenem Gerichtshofe ämsige, gelehrte Juristen, die in bändereichen Werken durch die Mittheilung unzähliger Rechtsfälle für die Wissenschaft des Rechts überhaupt, sowie deutscher Rechte insbesondere, bereits thätig gewirkt haben.

Digitized by Google

Die unverweilte Theilung und Auseinandersetzung des Actenvorraths ist neuerdings verfügt worden. Nur die untrennbaren Bestandtheile, wie z. B. die Senatsprotocolle, werden in dem Archive des Deutschen Bundes sicher und würdig aufbewahrt werden. Dies ist auch die richtige und nahe liegende Mafsregel; denn jene zu 70,000 Prozessen gehörigen Papiermassen können doch nicht stets unter der Verwaltung der Bundesversammlung bleiben. Auch betreffen sie ja immer nur Einzelheiten, beziehen sich da, wo sie ein praktisches oder wissenschaftliches, ein geschichtliches oder rechtsantiquarisches Interesse bieten, nur auf die Specialgeschichte einzelner Länder, auf örtliche Verhältnisse oder singuläre Institute, auf einzelne Regentenhäuser und Familien. Sie werden daher in den Landesarchiven um so zweckmäfsiger aufbewahrt, da so auch die Einsicht, Prüfung und Benutzung unter viele Archivare und Rechtskenner des deutschen Vaterlandes auf eine fördernde Weise vertheilt wird.

Der Bundestagsbeschluſs v. 4. Sept. 1845 gibt, nach dem Gutachten des Referenten, eines eben so gründlichen und gebildeten Geschäftsmannes, als einsichtsvollen Juristen, ein ausführliches Regulativ, wonach der trennbare Bestandtheil des reichskammergerichtlichen Archivs, auf den Grund anzulegender Specialverzeichnisse, den einzelnen Bundesstaaten überwiesen und zugestellt werden soll. Es sind zugleich die Competenzbestimmungen mit Berücksichtigung der so sehr geänderten Territorialverhältnisse aufs Genaueste erörtert, auch die unter den verschiedenen Souverainen zu einander oder im Verhältnifs zu mediatisirten ehemaligen Reichsgliedern etwa eintretenden Conflicte aufs Vorsichtigste bedacht worden. Der hohen Deutschen Bundesversammlung sind wir aber gewifs zu allem Danke verpflichtet, dafs sie mit so grofser Pietät auch diesen Schriftnachlafs aus der Zeit der vorhinnigen deutschen Staats- und Rechtsverfassung zu ehren und auf die zweckmäfsigste Art zu erhalten bemüht gewesen ist.

4) Drei *Beschlüsse* der Deutschen *Bundesversammlung*, ergangen an die Archivcommission, wegen *Auseinandersetzung* des *Archivs*.

A. Beschluſs v. 4. Sept. 1845. (Prot. der 32. Sitz. §. 344.)

Dafs der durch den Bundesbeschluſs v. 23. Juni 1842 (§. 170 des Prot.) genehmigte Plan zur Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs v. 28. Febr. 1841 dahin abzuändern sei, dafs

Digitized by Google

mit dem Ordnen und Aufstellen der Acten eine theilweise Vertheilung derselben zu verbinden ist.

I. Demgemäfs findet die durch den Bundesbeschluſs v. 25. Juli 1839, Num. 1, gestattete Avocation der Acten nicht ferner statt, sie wird vielmehr auf die Abforderung einzelner Acten durch die betreffenden Gerichte und im Falle eintretenden Bedürfnisses beschränkt.

II. Dagegen ist der trennbare Bestandtheil des reichskammergerichtlichen Archivs schon jetzt dergestalt zu vertheilen, daſs, wenn eine gröſsere Masse von Acten geordnet und gesondert ist, welche nach den mittelst dieses Beschlusses festzustellenden Grundsätzen einem bestimmten Bundesstaate zur weitern Disposition überwiesen werden soll, diese unaufgefordert von der Archivcommission einer von dem betreffenden Bundesstaate zu bezeichnenden Behörde zugesandt wird.

III. Einer solchen Actenzusendung ist ein von der Commission zu entwerfendes Verzeichniſs beizufügen, wogegen die Bundesregierung eine Empfangsbescheinigung ausstellen wird.

IV. Weder für die Anfertigung solcher Verzeichnisse, noch für die Aushändigung der Acten werden fortan Gebühren oder Remunerationen von dem einzelnen Bundesstaate gezahlt; vielmehr haben die höchsten und hohen Regierungen nur die Kosten der Verpackung und des Transports zu tragen.

V. Zum Zwecke dieser sofortigen theilweisen Vertheilung soll die durch den Plan v. 28. Febr. 1841 vorgeschriebene Ordnung und Vervollständigung der Acten sich zugleich auch auf eine Sonderung derselben nach den verschiedenen Bundesstaaten erstrecken, in welcher Beziehung folgende leitende Grundsätze der Commission zur Direction dienen:

A. Soviel die Acten der streitigen Gerichtsbarkeit betreffen, und zwar

1) Prozeſsverhandlungen von Privatpersonen unter einander, worunter auch diejenigen der Mediatisirten, sei es gegen Mediatisirte oder Privatpersonen, zu rechnen sind, so werden

a) die annoch pendenten und bereits abgeurtheilten, welche nicht in *erster Instanz* vor dem Reichskammergerichte erwachsen sind, derjenigen Bundesregierung ausgeantwortet, in deren Staaten sich gegenwärtig das Gericht befindet, vor welchem der Prozeſs in erster Instanz anhängig gemacht worden ist;

b) die Acten eines Rechtsstreits, welcher in erster Instanz vor dem ehemaligen Reichskammergerichte angehoben hat, werden der Regierung desjenigen Bundesstaates überlie-

Digitized by Google

fert, in welchem der Beklagte nach den gegenwärtigen Territorialverhältnissen den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnorts (forum domicilii) haben würde, wenn der Prozefs jetzt seinen Anfang genommen;

c) betrifft die Prozefsacte Parteien, welche entweder beide oder doch eine davon einem ehemaligen, jetzt von Deutschland losgerissenen Reichslande angehören, so soll diese Acte im erstern Falle bis auf weitere Verfügung in dem nicht trennbaren Theile des Archivs verbleiben, in dem letztern aber demjenigen Bundesstaate überantwortet werden, in welchem die eine Partei ihren Gerichtsstand des Wohnorts hat, und wobei die Ermittelung des Gerichtsstandes dergestalt erfolgt, dafs die ursprüngliche Partei als annoch lebend und der Prozefs als jetzt erst anhängig gemacht betrachtet wird;

d) ist die Competenz eines Gerichts als das der ersten Instanz zweifelhaft, oder concurriren mehrere Gerichtsstände des Wohnorts verschiedener Bundesstaaten, so hat die Archivcommission gutachtlichen Bericht an den Ausschufs zu erstatten und die Entscheidung der Bundesversammlung zu gewärtigen. Dieser Bericht wird am Schlusse eines jeden halben Jahres erstattet und umfafst alle während dieser Zeit vorgekommenen Fälle der fraglichen Art.

2) Prozefsverhandlungen zwischen Souverainen des Deutschen Bundes und Mediatisirten oder Privaten werden,

a) wenn derjenige Bundesstaat, welchem nach dem oben 1, a aufgestellten Grundsatze die Acten auszuantworten sind, nicht Partei ist oder war, der Regierung dieses Staats unbedenklich ausgeliefert;

b) ist dagegen der Bundesstaat zugleich Partei, so kann die Ausantwortung zwar an die Regierung desselben erfolgen, jedoch ist jede Acte von der Regierung des betreffenden Bundesstaats bei einem ihrer Landesgerichte in die Gerichtsregistratur niederzulegen, auch in der von der Regierung über solche Acten auszustellenden Separat-Empfangsbescheinigung das Gericht namhaft zu machen, in dessen Gewahrsam die Acten fortan und bis dahin verbleiben, dafs zwischen der Regierung und der Gegenpartei oder deren Rechtsnachfolger eine weitere Uebereinkunft getroffen worden ist.

Digitized by Google

3) Prozefsverhandlungen unter den Souverainen selbst.
   a) Sind die ehemals in Streit befangenen Reichslande jetzt unter einem Souverain vereinigt, so werden die Acten eines solchen Prozesses der Regierung dieses Bundesstaats ausgeliefert;
   b) ist dieses aber nicht der Fall, so ist die Ueberantwortung von einem Uebereinkommen der in Streit befangen gewesenen oder noch befangenen Regierungen abhängig.

   Zu diesem Zwecke wird die Archivcommission, unter Beifügung des Verzeichnisses der fraglichen Acten, am Schlusse eines jeden halben Jahrs an den Ausschufs berichten und dieser wiederum die Uebereinkunft durch die betreffenden Bundestagsgesandten zu vermitteln suchen. Findet eine Einigung nicht statt, so bleiben die Acten einstweilen bei dem nicht trennbaren Bestandtheile des Archivs.

4) Wenn in den sub 1, 2 und 3 gedachten Fällen beide oder eine Partei einem ehemaligen, jetzt von Deutschland losgerissenen Reichslande angehören, so sollen
   a) die Acten der erstgedachten Art bis auf weitere Verfügung im untrennbaren Theile des Archivs aufbewahrt werden;
   b) in dem zweiten Falle, wenn die Partei eine Privatperson ist, die Acten derjenigen Bundesregierung zugesandt werden, in deren Staaten die Partei nach den jetzigen Territorialverhältnissen ihren Gerichtsstand des Wohnorts noch hat oder gehabt haben würde, wenn der Prozefs erst gegenwärtig seinen Anfang genommen; wogegen, wenn diese Partei der Souverain selbst ist, die Acten einstweilen in dem untrennbaren Theile des Archivs aufbewahrt bleiben.

5) Endlich die sogenannten Extrajudicialsachen, welche, da deren Reproduction noch nicht erfolgte, alleiniges Eigenthum der exhibirenden Partei geblieben sind, werden, wenn die Regierungen selbst Eigenthümerinnen sind, diesen, sonst der Regierung desjenigen Bundesstaats zugesandt, in welchem der Exhibent nach den jetzigen Territorialverhältnissen sein forum domicilii hat oder gehabt haben würde.

B. Acten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, und zwar

1) Testamente, welche noch nicht eröffnet sind, verbleiben einstweilen in dem reichskammergerichtlichen Archive; sind sie aber eröffnet, so werden sie derjenigen Bundesregierung über-

Digitized by Google

antwortet, in deren Gebiete der Ort gegenwärtig liegt, wo der Testator verstorben ist.

2) Verträge und Schuldbekenntnisse werden,
   a) wenn die Contrahenten in einem und demselben Bundesstaate ihr Domicil haben, der Regierung dieses Staats ausgeantwortet;
   b) wenn sie aber verschiedenen Bundesstaaten angehören, so verbleiben die fraglichen Urkunden bis auf Weiteres im Archive.
3) Insinuirte Privilegien können zwar ferner in Gemäfsheit Bundesbeschlusses v. 25. Januar 1821, Num. 12, auf Verlangen dem Exhibenten oder dessen Rechtsnachfolger ausgeliefert werden, es sollen aber diejenigen, welche nicht abgefordert werden, bis auf weitere Verfügung im Archive aufbewahrt bleiben.

VI. Eine jede in Gemäfsheit des Plans v. 28. Febr. 1841 vervollständigte und geordnete Acte, zu welcher auch alle in der Instanz der Rechtsmittel verhandelten Acten eines und desselben Prozesses zu legen sind, wird mit einem Zettel versehen, welcher zuerst die Nummer des Gefaches, in welchem die Acte bisher gelegen hat und wiederum reponirt wird, und sodann die Nummer in diesem Gefache enthält, und es erhalten alle übrigen, nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen und im Archive aufbewahrt werdenden Gegenstände ebenfalls einen solchen Zettel.

VII. Für jeden Bundesstaat wird ein neues Repertorium angelegt werden, welches folgende Rubriken enthalten mufs:

1) Nummer der Acte oder des Gegenstandes und des Gefaches,
2) Name des Exhibenten oder Klägers beim Reichskammergerichte, seinen Wohnort und sein Parteiverhältnifs in erster Instanz,
3) Name des Beklagten beim Reichskammergerichte, seinen Wohnort und seine Parteirolle in erster Instanz,
4) Gegenstand des Streites,
5) Bezeichnung des Gerichts, vor welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist,
6) das Jahr der Einführung beim Reichskammergerichte,
7) eine genaue Angabe der einzelnen Volumina jeder Prozefsacte, sowohl der eigentlichen Voracten, als der Acten der verschiedenen Instanzen der Rechtsmittel und der Zeugenrotul u. s. w.,

Digitized by Google

8) Name der Behörde, der die Acte ausgeantwortet worden ist,
9) Tag und Jahr der Absendung der Acte,
10) Bemerkungen. Wie bei Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter der Rubrik 3 der Name des oder der Mitcontrahenten und des Gläubigers oder Schuldners, auch ihrer Wohnorte, so ist unter der Rubrik 10 das Datum der Eröffnung des Testaments und der Ort zu bemerken, wo der Testator gestorben ist. Endlich noch ist unter dieser Rubrik anzugeben, wann und von welchem Theile früher schon in dieser Sache Berufungen an das Reichskammergericht gebracht worden sind, unter Verweisung auf die Stelle des Repertoriums, wo die darüber verhandelten Acten verzeichnet sind.

VIII. Zu jedem dieser Repertorien wird ein Register nach alphabetischer Ordnung angefertigt, welches in der ersten Columne die Stelle bezeichnet, wo die Acte oder der Gegenstand in diesem neuen Repertorio, und in der zweiten Columne die, wo sie im alten Repertorio aufgeführt sind.

IX. Gleichzeitig wird das alte Repertorium von seinen Fehlern und Irrthümern gesäubert, und bei jeder Acte oder jedem Gegenstande bemerkt, in welchem Specialrepertorio sie eingetragen sind.

X. Bei der sub II. angeordneten theilweisen Auslieferung der Acten an die einzelnen Bundesregierungen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Es ist die betreffende Bundesregierung von der bevorstehenden Zusendung zuvor in Kenntniſs zu setzen;
2) derselben wird mit den Acten selbst ein Verzeichniſs dieser Acten übermittelt, welchem, wenn sich solche Acten darunter befinden, deren sub V, 2. b gedacht ist, ein Specialverzeichniſs derselben beizufügen ist;
3) gleichzeitig ist derjenigen Bundesregierung, welche entweder selbst oder von wegen ihrer Unterthanen als Partei interessirt ist, die Acten aber nach den jetzt aufgestellten Principien nicht erhält, ein Verzeichniſs dieser Acten, unter Angabe der Regierung, welche sie empfangen, und des Tages der Absendung der Acten, mitzutheilen; und diese Regierung wird der Commission den Eingang dieser Benachrichtigung bescheinigen;
4) über eine jede erfolgende Aushändigung einer oder mehrerer Acten an einen Bundesstaat ist ein von der Archivcommission zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen, welches vollstän-

Digitized by Google

dig ergibt, welche Acten abgesandt, wem sie zugesandt, wie sie befördert sind, und Tag und Jahr der Absendung. Diese Registratur wird zwar nach wie vor in das dazu vorhandene Actenaushändigungs-Protocoll eingetragen, jedoch soll dieses letztere nicht mehr, wie bisher, eine alphabetische, nach dem Namen des Klägers beim Reichskammergerichte sich richtende Einrichtung behalten, sondern es wird darin für jeden Bundesstaat ein eigenes Folio angelegt und darin eine jede Aushändigung in einer ununterbrochenen Reihenfolge, alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Klägers beim Reichskammergerichte eingetragen. Diesem Protocolle ist als Beleg die Empfangsbescheinigung der Regierung und die Anzeige der eingegangenen Benachrichtigung (X, 3) beizufügen.

5) Auch in dem alten Actenrepertorio ist zu vermerken, wann und wohin eine Acte abgeliefert worden ist.

XI. Die Commission erstattet alle Vierteljahr einen Bericht über ihre Geschäftsthätigkeit, welcher an den Ausschuſs zu richten ist.

B. Beschluſs v. 7. Sept. 1846. (Prot. der 27. Sitz. §. 259.)

I. In Fällen der Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses v. 4. Sept. 1845 sub num. V. A. 1. a ist,

1) wenn das Gericht erster Instanz nicht mit Gewiſsheit ermittelt werden kann, wohl aber das der zweiten Instanz, und der Gerichtsbezirk dieses letztern gegenwärtig zwei oder mehreren Bundesstaaten angehört, die betreffende Acte unbedingt der Regierung desjenigen Bundesstaats auszuantworten, in dessen Staatsgebiete der Wohnort des Beklagten belegen ist, es mag nun das Streitobject ebenfalls darin liegen oder nicht. Im letztern Falle ist jedoch im Specialrepertorio desjenigen Bundesstaats, in welchem der Gegenstand des Streits belegen, zu vermerken, an welche Bundesregierung die Acte abgeliefert worden ist.

2) Wenn dagegen das Gericht *erster* Instanz ein Obergericht war, dessen Gerichtsbezirk nach jetzigen Territorialverhältnissen verschiedenen Bundesstaaten unterworfen ist, so erfolgt die Ausantwortung der Acte an diejenige Bundesregierung, in deren Gebiet dieses Gericht gegenwärtig belegen ist.

3) Wenn mehrere Gerichte erster Instanz nach der Wahl des Klägers anzugehen gewesen wären, so werden die Acten an denjenigen

Digitized by Google

Bundesstaat ausgeliefert, in welchem das Gericht befindlich war, vor welchem der Prozefs in erster Instanz wirklich pendent gewesen ist.

II. Wo die Vorschrift desselben Bundesbeschlusses sub num. V. A. 1. b Platz greift, da ist, sobald der Beklagte gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten zugleich einen allgemeinen Gerichtsstand des Wohnorts ansprechen könnte,

1) bei dinglichen Streitigkeiten demjenigen Bundesstaate die Acte zuzusenden, in welchem *zugleich* auch der Gegenstand des Streits liegt, wogegen
2) bei persönlichen Forderungen die Regierung desjenigen Staats vorzuziehen ist, in welchem des Beklagten gewöhnlicher Aufenthaltsort sich befindet.

III. Die Anordnung des Bundesbeschlusses v. 4. Septemb. 1845, Num. V. A. 1. c begreift unter dem Ausdrucke Parteien sowohl den Beklagten als den Kläger, und ist daher auch im letztern Falle mafsgebend.

IV. Der nach Num. V. A. 1. d desselben Bundesbeschlusses am Ende eines jeden halben Jahres von der Archivcommission zu erstattende gutachtliche Bericht ist getrennt von dem sub num. V. A. 3. b bezeichneten Bericht zu verfassen und einzusenden.

V. Findet die Vorschrift des mehrgedachten Bundesbeschlusses sub num. V. A. 3. a schon alsdann ihre Anwendung, wenn das beim Ausgange des Prozesses gehabte Interesse des Klägers und Beklagten sich gegenwärtig in der Person eines und desselben Souverains des Deutschen Bundes vereinigen.

VI. Endlich ist auch in den Fällen, in welchen der Prozefs unter Souverainen, wenn gleich in Vertretung der Interessen ihrer Unterthanen, geführt worden, das durch den Bundesbeschlufs v. 4. Sept. 1845 sub num. V. A. 3. b vorgeschriebene Verfahren zu beachten.

C. Beschlufs v. 4. März 1847. (Prot. der 6. Sitz. §. 68.)

Der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar auf ihren Bericht v. 1. Nov. 1846, unter Rücksendung der beiden Verzeichnisse derjenigen Acten, bei welchen die Competenz eines Gerichts als das der ersten Instanz zweifelhaft ist, oder bei denen mehrere Gerichtsstände des Wohnorts verschiedener Bundesstaaten concurriren, aus den Buchstaben B und C des Repertoriums, und unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrags, zu erwiedern:

Bei Zutheilung von Acten, welche in *erster Instanz* vor dem

Digitized by Google

ehemaligen Reichskammergerichte anhängig gewesen, und an denen mehrere Personen als *Beklagte* Theil genommen, welche nach gegenwärtigen Territorialverhältnissen ihren Gerichtsstand des Wohnorts innerhalb verschiedener Bundes-Staatsgebiete haben würden (Bundesbeschluſs v. 4. Sept. 1845, V. A. 1. b und 2. a. b), habe die Archivcommission folgende leitenden Grundsätze zu befolgen:

1) Bei dinglichen Klagen.
   a) Ist der Gegenstand des Streits innerhalb desjenigen Staatsgebiets belegen, in welchem auch nur einer der Beklagten sein forum generale domicilii haben würde; so wird die Acte unbedingt an die Regierung dieses Bundesstaats ausgeantwortet.
   b) Wenn dagegen das Streitobject der Landeshoheit keinem derjenigen Bundesstaaten unterworfen ist, in welchem auch nur für einen der Beklagten der Gerichtsstand des Wohnorts begründet, wohl aber der Landeshoheit desjenigen Bundesstaats, in welchem ein oder mehrere Kläger ihren Wohnsitz gehabt; so wird ausnahmsweise die Acte diesem letztern Bundesstaate ausgeliefert.
   c) Trifft keine dieser sub a und b erwähnten Bedingungen zu; so wird die Acte nach den Grundsätzen über persönliche Forderungen zugetheilt.
2) Bei persönlichen Forderungen.
   a) Derjenige Bundesstaat hat die Acte zu empfangen, in welchem das forum domicilii der Mehrheit der *Beklagten* begründet ist.
   b) Wo dieser Grundsatz keine Anwendung finden kann, da bleibt es dem pflichtmäſsigen Ermessen der Archivcommission in jedem einzelnen Falle überlassen, welcher Regierung desjenigen Bundesstaates, in dem das forum generale eines oder mehrerer *Beklagten* sich befindet, sie die Acte zuweisen will.
3) In allen den sub num. 1 und 2 gedachten Fällen hat die Commission
   a) in dem alten Repertorio neben der durch den Bundesbeschluſs v. 4. Sept. 1845, Num. IX vorgeschriebenen Bemerkung auch dasjenige Specialrepertorium zu bezeichnen, in welches die Acte zur *Ausantwortung* eingetragen worden ist, und

Digitized by Google

b) dieselbe Acte in die Specialrepertorien der Bundesregierungen *aller* Beklagten einzutragen, jedoch dabei jedesmal zu bemerken, welcher Regierung die Acte wirklich ausgeliefert worden ist, und die durch den Bundesbeschluſs v. 4. Sept. 1845, Num. X, 3 gegebene Vorschrift zu beobachten.

Das *teutsche Reichs-Archiv.*

Von

*I. L. Klüber**).

Das teutsche *Reichsarchiv***), vielfältig noch jetzt brauchbar, für streitige und nicht streitige Staats- und Privatrechte befand sich an *vier* Orten: I) zu *Wien*, das Kaiserl. *Reichs-Hof-Archiv*, bestehend: 1) aus der geheimen Reichshof-Registratur, teutscher und lateinischer Expedition, für Staats-, Lehn-, Gnaden- und andere aufsergerichtliche Sachen, für Teutschland und Italien; 2) aus der Reichshofraths-Registratur, hauptsächlich für streitige Rechts- und Lehnsachen, und 3) aus der Registratur des Reichs-Hof-Taxamtes; II) zu *Wetzlar*, für ältere Sachen auch zu *Aschaffenburg****), das Archiv des *Kaiserl.* und *Reichs-Kammergerichtes*; III) zu *Regensburg*,

---

*) Da dieser Gegenstand mehrfach angeregt worden ist, und nicht allen Archiv-Beamten des Genannten „Oeffentliches Recht des teutschen Bundes u. der Bundesstaaten" zur Hand sein dürfte; so folgt aus der dritten, sehr vermehrten u. verbess. Aufl. §. 39 ff. S. 41 ff. (Frankf. a. M. 1831) Alles, was dahin gehört, vollständig in wörtlicher Treue, wie es Text, Anmerkungen u. Nachträge geben. Was *Alex. Müller* unter dem Art. *Archiv* in dem Staats-Lexicon von *C. v. Rotteck* u. *Welcker* Bd. I. darüber mittheilt, ist meist von *Klüber* entlehnt, und bringt selbst in der 2. Aufl. v. 1845 das Weitere nicht.

[*Der Herausgeber.*]

**) *Pütter's* Lit. III, 224. *Klüber's* Lit. 243. *Moser* von dem röm. Kaiser, 531. *v. Holzschuer's* Deductions-Biblioth. III, 1689. *P. W. Gercken's* Reisen, III, 56 — 62. *F. F. Schal* von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv. Mainz, 1784. 8. *F. X. v. Bergauer* von dem teutschen Staate, den Archiven und Registraturen. Wien, 1792. 8.

***) Diese älteren, ehehin aus *Speier*, dem Sitz des Reichskammergerichts bis 1693, nach *Aschaffenburg* geflüchteten Acten, welche 500 Fässer füllten,

Digitized by Google

das *Reichstags-Directorial-Archiv**); IV) das erzkanzlerische *Reichs-Haupt-Archiv*, bis 1792 zu *Mainz*, späterhin zu *Aschaffenburg*, nun, seit 1818, in mehr als 200 Kisten zu *Frankfurt*, in dem vormaligen Teutschordens-Hause, das jetzt Oestreich gehört. — Die *Verwaltung* und *Aufsicht* über alle Abtheilungen des Reichs-Archivs, und die Anstellung der Archiv-Beamten, gebührt dem Kurfürsten Reichs-Erzkanzler.

Aus den verschiedenen Abtheilungen des *Reichs-Archivs* können noch jetzt von den Betheiligten die nöthigen Acten, Documente und Notizen erlangt werden. Zu deren Ablieferung, sowie zu Herausgabe der gerichtlichen Depositengelder und erledigten Revisions-Sporteln, ward, soviel *Wien* betrifft, eine eigene *Hof-Commission* niedergesetzt**). Die Verwahrung und Ablieferung der *reichskammergerichtlichen* Acten und Urkunden an die nunmehr competenten Behörden, sowie die Sorge für verschiedene, dem Reichskammergericht anvertraut gewesene Reichscassen, hatte, in dem Zeitraume des Rheinischen Bundes, der *Fürst Primas*, als Souverain der Stadt Wetz-

---

wurden 1807 nach *Wetzlar* gebracht. Hierauf ward über sämmtliche zu Wetzlar aufbewahrte Procefs-Acten, bestehend aus ungefähr 80,000 Stücken, ein alphabetisches Verzeichnifs gefertigt, welches 6 starke Folianten füllt.

*) Von dem *Reichs-Erbmarschallamts-Archiv* zu *Regensburg* s. Rhein. Bund, XXI, 445.

**) Patent Kaisers Franz II., dat. Wien am 4. Febr. 1807. Rhein. Bund, XII, 461. Durch ein K. K. Handschreiben v. 2. April 1827 ward der Staatsminister Graf v. Buol-Schauenstein zum Präsidenten dieser Commission ernannt. — Die *Wiener* Abtheilung des Reichsarchivs ward, in den östreichisch-französischen Kriegen, 1805 gröfstentheils, 1809 aber nur soviel die *Urkunden* betrifft, nach Temeswar geflüchtet. — Den ganzen, im J. 1809 zu *Wien* zurückgebliebenen Theil des Reichsarchivs liefs Napoleon nach Paris abführen. (Jos. Frh. *v. Hormayer's*) Archiv für Geographie, Historie, Staats- u. Kriegskunst. I. Jahrg. 1810 (Wien). *Aug. Hartleben's* allgem. Justiz- u. Polizei-Blätter, Nov. 1809. — Auch das in *Mailand* aufbewahrte Archiv der *Kaiserl. Plenipotenz in Italien* liefs Napoleon nach Paris bringen. Allgem. Zeitung 1812, Nr. 22. — Vermöge des Pariser Friedens v. 30. Mai 1814, Art. 31, mufsten die aus den eroberten, aber nun zurückgegebenen Ländern nach Paris abgeführten Archive und Urkunden *zurückgeliefert* werden. Dem zufolge kam der nach Paris gebrachte Theil der Wiener Abtheilung des Reichs-Archivs, im J. 1814, in 1,057 Kisten nach Wien zurück, wo derselbe noch im J. 1817, wegen Mangels an einem schicklichen Raum zur Aufstellung, unausgepackt stand.

Digitized by Google

lar, übernommen*). Das reichskammergerichtliche Archiv zu *Wetzlar*, mit Inbegriff der älteren, ehehin aus Speier nach Aschaffenburg geflüchteten Acten, befindet sich jetzt daselbst unter Aufsicht einer von der Bundesversammlung und von Preußen angeordneten Commission**). Das in dem Teutschordens-Hause zu *Frankfurt* aufbewahrte ehemalige *reichserzkanzlerische* Archiv steht daselbst unter östreichischer Aufsicht. — Die Archive der ehemaligen *Reichskreise* werden an verschiedenen Orten aufbewahrt***).

Die *Archive* zu *Maynz*.

Vom

Herausgeber.

Die Notizen, welche Hft. I. S. 32 aus zweiter Hand nach Mittheilungen von Dr. *Böhmer* darüber gab, hoffte ich jetzt vervollstän-

*) *Winkopp's* Zeitschrift: Der rhein. Bund, X, 145. XII, 461.

**) Unter der Benennung: „Zu dem reichskammergerichtl. Archiv von der T. Bundesversammlung verordnete Commission". Beschlüsse der Bundesversamml., in ihren Protocollen v. 6. Aug. 1818, 25. Jan. 1821. 7. Febr. u. 7. März 1822, 19. Juni 1825; in *Klüber's* Quellensammlung, Nr. XXXVI. Vortrag in dem Protoc. v. 20. Sept. 1819. Baier. Erklärung in dem Protoc. v. 30. Jan. u. 13. Jul. 1820. Diese Commission ist bestimmt für Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten und Vorbereitung der Auseinandersetzung. Der Beschluss der Bundesversammlung v. 25. Jan. 1821 sagt: „Das Archiv des ehem. Kaiserl. u. Reichs-Kammergerichts verbleibt eine Reihe von *wenigstens* 20 *Jahren* unter der Direction der Bundesversammlung, in der von dieser angeordneten Verwahrung". Beschlüsse der B.-V. v. 29. Jan. 1824 u. 28. Jun. 1827 untersagen den Verkauf oder die Vernichtung der sogenannten *Miscellaneen* und der von der Archiv-Commission etwa für werthlos geachteten Papiere. *Klüber's* Quellensamml. a. a. O. Ueber die reichskammergerichtlichen *Depositen* s. Beschlüsse der B.-V. in d. Protoc. v. 1821, §. 32; 1822, §. 47; 1824, §. 124; 1825, §. 9 u. 57.

***) Von dem Archiv des *oberrheinischen* Kreises s. Protoc. der B.-V. v. 1825, §. 16. 39. 45. 53. Die K. baier. Regierung übernahm dasselbe von der kurhessischen, unter welcher es die Stadt *Hanau* verwahrt hatte, zur Aufbewahrung in *Aschaffenburg*, laut Protoc. d. B.-V. in der 27. Sitz. v. 1828. Lübeckischer Staatskalender auf 1829, S. 84. Am 21. Mai 1829 kam dasselbe in 48 Kisten nach *Aschaffenburg*.

Digitized by Google

digen zu können; aber ich mufs mich auf das beschränken, was oben bei *Wetzlar* Neues stehet, und was bei dem *deutschen Reichs-Archive* von *Klüber* beiläufig gesagt worden ist. Die Nachricht, welche öffentliche Blätter brachten, dafs des Königs von Bayern Majestät die Ordnung und Verzeichnung aller zu *Aschaffenburg* befindlichen Archiv-Theile anbefohlen habe, kann ich von anderer Seite aus sicherer Quelle als begründet bezeichnen. Hr. Prof. Dr. *Schneidawind* daselbst hat den speciellen Auftrag erhalten, die vorhandenen Archivalien zu ordnen und zu verzeichnen. Die Resultate dieses Geschäfts müssen abgewartet werden. Darnach wird sich auch ergeben, *ob* und *von wem* weitere Nachrichten für Dienstzwecke der etwa dabei betheiligten deutschen Nachbarstaaten oder für das litterarische Publikum werden ertheilt werden können.

Die oben erwähnte Schrift von *Schal*, welcher 1803 starb, ist eine kleine Brochüre von 55 Octavseiten *). Der vollständige Titel heifst: „Zuverlässige Nachrichten von dem zu Mainz aufbewahrten Reichs-Archiv und dessen auf höchste Verfügung unlängst geschehenen Absonderung und Verlegung von seinen vorigen Stellen; mitgetheilt bei der neuen Stiftungs-Feyer der Univers. zu Mainz v. *Friedr. Franz Schal*, d. Weltweish. Doct., beider Rechte Lizenz., Kurf. Mainz. Archiv-Rath, auch öff. ord. Lehrer der Diplomat. u. der Archiv-Praxis. Mainz, gedr. in der St. Rochus-Hospitals-Buchdruckerei, durch Andr. Crafs, 1784. Der Vorbericht S. 3 und 4 sagt, dafs dieser Mittheilung, welche die erste sei, noch andere folgen sollten. §. 1. Abtheilung des allgemeinen deutschen Reichs-Archives, S. 5—7. Vgl., was *Klüber* oben sagt. — §. 2. *Ursprung* des Reichs-Archives, S. 7—12, wird, von älteren Zeiten abgesehen, zunächst an die goldene Bulle des Kais. Karl IV. v. 1356 angeknüpft. Besondere Theilnahme schenkte dem

*) Sie wurde, wie mehrere andere, ausgegeben zur Feier des dritten Jubiläums der hohen Schule zu Maynz, unter der Regierung des Erzbischofes Kurfürsten *Friedrich Carl Joseph* (geb. *von Erthal*). Vergl. „*Briefe* aus *Mainz*, während der *Restaurationsfeyerlichkeiten* der *Universität* v. 15. bis 19. Nov. 1784 geschrieben. Mit 2 Denkmünzen" (Frankf. a. M. b. J. Ch. Hermann). Noch jetzt wird manche protestantische Universität in den Verwaltungsgrundsätzen jener katholischen, freilich unter einem hoch erleuchteten Fürsten, viel Beherzigungswerthes finden können. Die *neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Maynz* wurde damals zugleich auf 236 Octavseiten ausgetheilt. So hatte die philosophische Facultät damals schon eine 5te und 6te neben sich, die *historisch-statistische* und die *kameralistische*.

Digitized by Google

Reichs-Archive Kaiser Maximilian I., wie die auf dem Reichstage zu Worms 1495 vorgelegte Regiments-Ordnung und der Landfrieden zeigt, worin die Verwahrung der Reichs-Briefe namentlich eingeschärft wird. — §. 3. *Verwahrung* des Archivs, S. 13 — 21. Bis in die Mitte des 15. Jahrh. wurde es mit dem Landes-Archive in der Hauptkirche, dann bis Ende des 16. Jahrh. in der Martinsburg, endlich im Schlofsbaue, die alte Canzlei genannt, aufbewahrt. — §. 4. *Schicksale*, S. 22 — 27. Den Nachrichten früherer Gelehrten, dafs die *Schweden* und dann die *Franzosen* viele Stücke dieses Archives fortgebracht hätten, widerspricht der Vf. mit folgenden Gründen: a) das Archiv sei vor Ankunft feindlicher Truppen immer in ferne Gegenden, je nach Umständen entweder nach Cöln oder nach Erfurt, Würzburg, Bamberg, ja bis Salzburg geflüchtet worden; b) das Vorhandene zeige nicht sowohl Verlust ganzer Theile, als nur einzelner Stücke, welche bei den Flüchtungen verloren gegangen sein könnten; c) mehr als Alles habe der Umstand geschadet, dafs unter der Regierung mehrerer Kurfürsten (*Johann Philipp*, *Lothar Franz*), welche noch andere Würden und Residenzen besessen hätten, viele Stücke zur Erledigung von Geschäften nach Würzburg und Bamberg gebracht, beim Tode derselben aber nicht zurückgeliefert worden wären. Wenn der Vf. soweit gehet, zu behaupten: „weder in den zu Münster und Osnabrück verhandelten Friedensacten, noch in den Restitutionspuncten des Instrumentes selbsten findet sich ein Wort"; so übersiehet er einige Paragraphen gänzlich. *N. Chr. Linker's* diss. de arch. Imper. Ien. 1686. ap. Wenker, coll. arch. p. 82, worauf der Vf. sich beruft, kann nicht eingesehen werden, aber dagegen ist nachzutragen *Chr. Gottl. Buder*, praefat. de damnis detrimentisque archivorum quorundam Germaniae vor *Schoettgen* und *Kreysig*, diplomatar. T. I. p. III u. IV. — §. 5. *Inhalt* u. §. 6. *Irrthümer* einiger Gelehrten hierüber, S. 27 — 51. Die Angaben sind nur allgemein für §. 5, und für §. 6 beziehen sie sich zumeist a) auf das Original des *Westphälischen Friedens-Instrumentes*, wovon sowohl das schwedische als das französische Exemplar vorhanden sei, nebst dem Protocolle v. 8. Hornung 1649, während Kursachsen nur gleichlautende Abschriften von Allem zur Information der protestantischen Stände erhalten habe; b) auf das Original der *Augsburgischen Confession* v. 1530 in *lateinischer* und *deutscher* Ausfertigung, wovon der Vf. behauptet, dafs zu seiner Zeit weder das eine noch das andere vorhanden gewesen, und dafs man als sicher unterstellen könne, neben den Protocollen des Reichstags sei das deutsche Original nach Maynz gebracht worden, aber durch allerlei Versendungen abhanden gekom-

Digitized by Google

men; c) auf das *Maynzer Original* der *goldenen Bulle* des Kaisers *Karl IV.*, welches vom Vf. genauer beschrieben wird, ohne, was fast zu verwundern ist, dafs *Olenschläger's* Schrift (vgl. Hft. I. S. 70) mit einer Sylbe erwähnt wird; d) auf die *Kaiserl. Wahlcapitulationen*, v. 1400 anfangend, wovon einige als besonders merkwürdig hervorgehoben werden, wie die *Kur-* und *Rheinischen Vereine* und *Bündnisse*, *Landfrieden* u. s. w. — §. 7. S. 52—55. *Verlegung.* Die Absonderung des *Reichs-Archives* von dem *Land-* und *Regierungs-Archive* wird als in Ausführung begriffen erwähnt, auf Befehl des damals hochverehrten und noch jetzt hochzuverehrenden Kurfürsten.

Aus Vorstehendem erhellet zur Genüge, dafs weitere Aufhellungen erforderlich sind, und dafs die Gegenstände, welche hierbei zur Sprache kommen müssen, jede Aufhellung reichlich verdienen.

Instruction

zur

Verwaltung des Königl. Preufs. Provinzial-*Archivs* zu *Düsseldorf.*

§. 1. Der *Archiv-Vorstand* erhält alle Aufträge, welche den Bestand, die Erhaltung, Einrichtung und Bearbeitung des Archivs oder die für den Staat und die Wissenschaften zu leistenden Arbeiten betreffen, durch das Königl. *Ober-Präsidium* der *Rheinprovinz*, welchem das Archiv unmittelbar untergeordnet ist. An dasselbe erstattet er auch seine Berichte. In höherer Instanz ist das Archiv lediglich den unterzeichneten *Ministerien* untergeordnet. Bei der Entfernung des Archivortes von dem Sitze des Herrn Ober-Präsidenten bleibt es demselben jedoch anheimgegeben, inwieweit er seine Befugnisse und Obliegenheiten dem Präsidenten der Königl. Regierung zu Düsseldorf übertragen will.

§. 2. Zu *Ende* eines *jeden Jahres* wird von dem Vorstande an das Ober-Präsidium ein *Hauptbericht* erstattet, welcher eine aus-

*) Diese Instruction, welche in ihrem technischen Theile offenbar von Hrn. Dr. *Lacomblet* selbst aufgestellt worden sein wird, kann in dieser Hinsicht als das Ergebnifs reicher Erfahrung, besonders für Urkunden-Archive, ihre Einrichtung und wissenschaftliche Benutzung, gelten. [*Der Herausgeber.*]

Digitized by Google

führliche Rechenschaft über den Zustand des Archivs, wie über alle geleisteten Arbeiten enthält und den unterzeichneten Ministerien einzureichen ist.

§. 3. Alle Aufschlüsse, Extracte, Abschriften, Urkunden und Acten, welche die Königl. *Regierung* für den currenten Dienst nothwendig hat, jedoch Urschriften sub conditione remissionis, werden mittelst schriftlichen Befehls der Königl. Regierung von dem Archive abgefordert, und der Archiv-Vorstand hat pflichtmäfsig dafür zu sorgen, dafs diesem Befehl jederzeit schleunige und pünctliche Folge geleistet werde.

§. 4. Ohne *schriftlichen Befehl* des Herrn *Ober-Präsidenten* (und der Königl. *Regierung* in dem ad 3 bemerkten Falle) dürfen weder Urkunden noch Acten aus dem Archive abgegeben werden. Jedes mündliche Anfordern oder persönliche Nachsuchen von Urkunden und Acten in dem Archive selbst ist strenge untersagt.

§. 5. Der *Zugang* in das Archiv und dessen *Benutzung* bleibt, aufser dem Archiv-Personale und den Personen, welche dazu von den §. 1 gedachten vorgesetzten Behörden verstattet werden möchten, für Jedermann verschlossen. Alles, was zu diesem Amte abgegeben oder von diesem Amte abgeholt wird, mufs in dem *Vorzimmer* abgelegt oder abgeholt werden.

§. 6. Wenn der Herr Ober-Präsident zu *wissenschaftlichen Forschungen* oder in *Rechtshändeln* oder sonst die Einsicht von Urkunden und Acten gestattet, so wird der Vorstand die betreff. Urkunden und Acten in das Vorzimmer bringen lassen, wo die Einsicht dann in seiner oder des Archiv-Registrators Gegenwart geschehen kann. Für solche Fälle kommen im Allgemeinen die von des verewigten Herrn Staatskanzlers Durchl. unter d. 10. Sept. 1822 erlassenen Bestimmungen*) über die wissenschaftliche Benutzung der Archive zur Anwendung.

---

*) Dieselben betreffen die wissenschaftliche Benutzung der Archive, welche den Archiv-Vorständen kraft ihres Amtes gestattet ist, und auf deren Antrag auch Jedem, welcher durch Bildung und Kenntnisse fähig ist, sie zu benutzen, einen nützlichen Zweck darthun kann und sich des Vertrauens nicht unwürdig gemacht hat, bewilligt werden soll. Nach späteren Aeufserungen der dem Archivwesen vorgesetzten Königl. Ministerien soll jedoch den Archiv-Beamten, wenn sie zur wissenschaftlichen Benutzung und Bekanntmachung der Ergebnisse ihrer Forschungen Beruf und Neigung fühlen, vor Dritten der Vorzug eingeräumt werden. *L.*

Digitized by Google

§. 7. Die *Schlüssel* zu dem Archive hat der Archiv-Vorstand und der Archiv-Registrator. Die Schlüssel zu den Urkunden-Schränken bewahrt der Archiv-Vorstand allein und nur in Abwesenheitsfällen übergibt er sie dem Archiv-Registrator. Der Copist erhält den Schlüssel zum Vorzimmer.

§. 8. Der Archiv-Vorstand hat die Aufsicht über das *Archiv-Personal*, und der Registrator, sowie die übrigen Arbeiter im Archive, haben seinen Anordnungen pünctliche Folge zu leisten.

§. 9. Alle *einkommende Sachen* werden dem Archiv-Vorstande vorgelegt; er läfst sie in das *Journal* eintragen, verfügt, auf welche Art und von wem die Erledigung geschehen soll. Er entwirft alle *Berichte*, welche zu erstatten sind, unterzeichnet alle *Ausfertigungen* und bewahrt das *Amtssiegel*.

§. 10. Der Archiv-Vorstand hat sein erstes Augenmerk dahin zu richten, dafs alle *Urkunden* und *Acten* der verschiedenen Landestheile, Stifter, Klöster etc., welche sich in dem Archive befinden, in *zwei Abtheilungen* getrennt werden, wovon die erste das *Urkunden-Archiv* und die zweite die *Archiv-Registratur* bilden.

§. 11. Die Bearbeitung des *Urkunden-Archivs* hat der Archiv-Vorstand selbst zu übernehmen.

§. 12. Die *Verzeichnisse* über die *Urkunden* werden in der bisherigen Weise gefertiget; sie enthalten demnach in chronologischer Folge der Urkunden: a) das *Jahr* derselben, b) den *kurzen Inhalt* mit Berücksichtigung der wesentlichen, geschichtlich oder wissenschaftlich wichtigen Puncte und Beziehungen; c) die *Namen* der *Zeugen*, wo diese erheblich sind; d) den *Ort* und *Tag* der *Ausfertigung* und die Zurückführung des letztern auf die heutige Zählungsweise; e) die kurze Anzeige der *äufseren Beschaffenheit* der Urk., wenn sie Schaden gelitten hat oder sonst bemerkenswerth ist, und der Zahl und Beschaffenheit der noch vorhandenen *Siegel*, mit Angabe der nun fehlenden; f) *Monogramme*, *Recognitionszeichen*, *Benevalete*, *Unterschriften* etc. sind ebenfalls zu bemerken; g) der *Inhalt* der Urk. wird in *deutscher Sprache* in die Verzeichnisse aufgenommen. Die Anführung des Ortes und Tages der *Ausfertigung* mit den *Worten* derselben bezeichnet die *Sprache*, worin sie abgefafst ist; h) ältere *Orts-* und *Personen-Namen* werden, wo die Schreibung in der Urk. von der jetzt üblichen abweicht, von der einen und der andern Schreibart angeführt; i) die *Ausdrücke* des Originals, wofür die heutige Sprache keine völlig gleichbedeutende hat, z. B. Ingenuus, nobilis vir, miles, homo ligius etc., sind, neben

Digitized by Google

den zu wählenden Uebersetzungen, zu erwähnen; k) in dem Verzeichnisse ist zwischen den Inhalts-Anzeigen der einzelnen Urk. ein angemessener *Raum* zu lassen, um Hinweisungen, wo die Urk. *abgedruckt* oder in den vorhandenen *Copeibüchern* befindlich ist, Zusätze und Bemerkungen, worauf der Archiv-Vorstand erst später geführt werden möchte, aufnehmen zu können; l) die Verzeichnisse enthalten endlich nach Vorschrift eine *geschichtliche Uebersicht.* Da die auf Ein Object sich beziehenden Urkunden, ihrer chronologischen Folge wegen, nicht übersichtlich bleiben, so ist ein *Sachen-Register* zu jedem Urkunden-Verzeichnisse ebenfalls wünschenswerth und erforderlich.

§. 13. Die *Urkunden* müssen in Papier eingeschlagen und mit dem Zeichen des Landes-, Stifts- oder Kloster-Archivs, zu dem sie gehören, mit den fortlaufenden Nummern, der Jahreszahl und dem Namen des Gegenstandes versehen werden. Das Zeichen der einzelnen Archive bleibt für die Landes-Archive der Buchstabe *A.*, für die Kloster-Archive *B.*; ein römisches Zahlzeichen gibt das besondere Archiv in beiden Abtheilungen, die deutsche Ziffer die fortlaufende Nummer an.

§. 14. Die *Urkunden* werden nach ihren *Nummern* reihenweise in die Schubladen der Schränke eingelegt, und es ist dafür zu sorgen, dafs die aus dem Büreaukosten-Fonds anzuschaffenden Schubladen nicht zu tief gefertigt werden, weil durch die Aufhäufung zu vieler Urkunden sie sowohl als die Siegel sehr leicht beschädigt werden können. Auch wird das Aufsuchen der Urkunden sehr erschwert, wenn die obern Reihen wegen jeder aufzusuchenden einzelnen Urkunde herausgenommen, und dann von Neuem wieder geordnet werden müssen. Es ist daher zweckmäfsiger, wenn in jeder Schublade, soviel dies thunlich ist, nur eine, höchstens zwei Reihen von Urkunden aufeinander liegen, wo man dann die Urkunden leichter auffinden und in Ordnung erhalten kann.

§. 15. Die *Urkunden-Schränke* müssen mit *Thüren* mit Schlössern versehen sein. Auf jedem Schrank wird der Landestheil, dem die Urkunden angehören, auf jeder Schublade die Nummern, welche darin enthalten sind, mit ausgezeichneter Schrift bemerkt.

§. 16. Der Archiv-Vorstand hat Sorge zu tragen, dafs alle *Chroniken, Annalen, Calendarien, Memorien-, Mann-, Copei-* und *Tage-Bücher, ältere Register* in ein eigenes Verzeichnifs aufgenommen werden, welches umständlich den Inhalt dieser Litteralien anzugeben und auf den Werth derselben sowohl im Allgemeinen als in besondern Rücksichten aufmerksam zu machen hat. Die Aufschlüsse

Digitized by Google

und Beiträge zur Berichtigung oder Ergänzung der Provinzial- und der deutschen Geschichte sind aus diesen Urkunden-Büchern durch Abschriften oder Auszüge für das Provinzial-Archiv zu sammeln und zur wissenschaftlichen Benutzung gehörig zu ordnen und bereit zu halten.

§. 17. Ueber jedes der vorfindlichen *Copeibücher* eines Archivs muſs, nachdem sie Behufs der Allegation mit einem Buchstaben und die darin enthaltenen Stücke mit einer Nummer versehen worden, ein chronologischer Index gefertigt und demselben vorgeheftet werden. Die in den Copeibüchern oder im Abdruck enthaltenen, aber urschriftlich nun fehlenden Urkunden werden in ein gemeinsames chronologisches Verzeichniſs zusammengetragen; dieses und das Originalien-Verzeichniſs gewähren alsdann die vollständige Uebersicht aller Urkunden eines Landes, Stifts oder Klosters, soweit solche noch in einer der drei Weisen existiren.

§. 18. Bei den Landestheilen, Stiftern, Klöstern etc., wo keine Copeibücher vorhanden, oder wo sie verloren sind, müssen sie neu angelegt und möglichst vollständig fortgeführt werden. Es ist für jedes Archiv von der gröſsten Wichtigkeit, daſs von allen Urkunden getreue *Abschriften* vorliegen, weil die ohnehin meistens schadhaften Urkunden und Siegel durch das öftere Herausnehmen und Auseinanderlegen ganz zu Grunde gerichtet werden. Diese Abschriften sind von dem Vorstande des Archivs zu beglaubigen und, insoweit es der Raum gestattet, in einem besondern Locale aufzubewahren, damit bei einem eintretenden Unglück die Abschriften nicht gleichzeitig mit den Original-Urkunden zu Schaden kommen.

§. 19. Eine gleiche Sorgfalt verdienen die *Mannbücher*, welche für die Geschichte der adligen und ritterschaftlichen Familien des Landes und die Ausbildung und den Untergang des Lehenwesens wichtig sind.

§. 20. Eine eben so groſse Aufmerksamkeit muſs den *Land-*, *Orts-* und *Dorf-Rechten* gewidmet werden. Die ursprünglich eigenen Rechte dieser Gegend sind theils die alten *fränkischen*, theils die alten *sächsischen*, welche gröſstentheils unvermischt sich erhalten haben. In dem Archive sind die reichhaltigsten Beiträge zu der Sammlung der eigentlichen Rechte dieser Provinz enthalten; sie aufzusuchen, zu sammeln und zur Benutzung offen zu legen, wird dem Archiv-Vorstande besonders empfohlen.

§. 21. Die *ältere Geographie*, die *Gau-Bestimmungen*, die Benennung, Einrichtung, Verwaltung der *Güter*, *Höfe* etc., die Ver-

Digitized by Google

hältnisse der Unterthanen in Hinsicht der *Leibeigenschaft*, der *Eigenbehörigkeit*, der *Dienste* etc, die Veränderungen, welche in den verschiedenen Perioden mit diesen Verhältnissen vorgegangen, alle diese für die *Verfassung des Landes* wichtigen Gegenstände sind von dem Archiv-Vorstande stets im Auge zu behalten. Die ältern *Weisthümer*, *Rechtsbücher*, *Güter-Register*, *Heberollen* sind die Quellen, woraus geschöpft, wo durch fleifsiges Vergleichen und Gegeneinanderhalten der Urkunden mit den gleichzeitigen Registern, Heberollen etc. die kleinsten Umstände erörtert und mit Gründlichkeit festgestellt werden können.

§. 22. Da bei der französischen Besitznahme dieser Länder, bei der ungeregelten Aufhebung der *Stifter* und *Klöster* so viele wichtige *Urkunden*, *Necrologien*, *Calendarien*, *Chroniken*, *Copei-*, *Memorien-*, *Lager-Bücher*, *Register*, *Heberollen* und *Acten* abhanden gekommen und in Privathände übergegangen sind; so wird es dem Archiv-Vorstande zur besondern Pflicht gemacht, die genauesten Nachforschungen anzustellen, um, wo möglich, einigen dieser vermifsten Gegenstände wieder auf die Spur zu kommen und sie für den Staat zu erwerben. Noch ist es Zeit, mehr Aufklärung zu erhalten; denn noch können viele als Augenzeugen berichten, was nach einigen Jahren nur durch unsichere Combinationen vermuthet werden dürfte. Die *Kirchen* dieser ehemaligen Stifter und Klöster haben öfters mehre Urkunden, vorzüglich aber Calendarien, Necrologien, Memorien-Bücher etc. gerettet und sorgfältig aufbewahrt. Ebenso enthalten die *Archive* der *Pfarreien*, *Pfarrkirchen* und wohlthätigen *Stiftungen* noch schätzbare Urkunden, welche für die Geschichte von grofsem Werthe sind. Der Archiv-Vorstand wird daher, wenn er dazu beauftragt wird, die Kirchen-, Pfarrei- und Stiftungs-Archive von Zeit zu Zeit selbst in Augenschein nehmen, Alles, was früher zu den Archiven der Stifter und Klöster gehörte, wieder reclamiren und von den wichtigen Urkunden, welche wirkliches Eigenthum der Kirchen- und Pfarr-Archive sind, vidimirte Abschriften nehmen und diese in einer eigenen Sammlung in dem Archiv bewahren.

§. 23. Da die *Städte* in der Geschichte der rheinischen Provinzen einen wichtigen Platz einnehmen, so liegt es, um ein vollständiges Ganze zu bilden, vorzüglich daran, dafs *ihre Archive* nicht nur vom Untergang gerettet, sondern auch so geordnet werden, dafs man Alles, was sie Merkwürdiges enthalten, benutzen und diese Archive in Verbindung mit den Königl. Archiven bringen kann. Der Archiv-Vorstand hat daher die *städtischen Archive* seines Bezirkes,

Digitized by Google

wenn er hierzu beauftragt wird, von Zeit zu Zeit in Augenschein zu nehmen, über die Fortschritte ihrer Ordnung Bericht zu erstatten und jedenfalls dafür zu sorgen, dafs nicht nur Abschriften der Verzeichnisse, sondern auch der wichtigsten Urkunden für das Königl. Archiv angefertigt werden.

§. 24. Der Archiv-Vorstand hat bei dem Herrn Ober-Präsidenten die geeigneten Befehle an sämmtliche *Kirchen-*, *Pfarr-* und *Stiftungs-Vorstände*, sowie an die *Bürgermeister* der *Städte*, nachzusuchen, damit sie dem Archiv-Vorstande ihre Archive öffnen und seinen wissenschaftlichen Nachforschungen keine Hindernisse in den Weg legen. Bei der Bereitwilligkeit, mit der man sowohl den geistlichen als städtischen Behörden abschriftlich mittheilt, was sie aus den Königl. Archiven zur Beförderung ihres Interesse verlangen, darf man um so mehr auch ihrer Seits auf thätige Mitwirkung zur Herstellung und Ordnung ihrer Archive und auf die Mittheilung ihrer Urkunden hoffen, als es ihnen selbst daran liegen mufs, dafs die Geschichte der Provinzen aus den ersten Quellen erforscht und mit kritischer Prüfung und Würdigung bearbeitet werde.

§. 25. Der Archiv-Vorstand wird Sorge tragen, dafs die bei den Königl. *Rentämtern*, vorzüglich bei dem zu *Essen*, zum einstweiligen Bedarf der currenten Verwaltung, zurückgebliebenen Urkunden und Litteralien, nach Mafsgabe der stattfindenden Ablösungen oder Umwandlungen der Domanial-Gefälle, zum Archive eingezogen werden.

§. 26. Derselbe wird gleichfalls fortfahren, bei der jetzt im Werke begriffenen Regulirung der *älteren Registratur* der Königl. *Regierung* zu *Düsseldorf* diejenigen Stücke zum Archiv zu übernehmen, welche nach seiner Einsicht, wegen ihres besondern Werths für die Geschichte, Topographie oder Statistik des Landes, dazu geeignet sind.

§. 27. Wenn nun gleich das Urkunden-Archiv der wichtigste und vorzüglichste Theil des Archivs ist, dessen Ordnung und Bearbeitung dem Archiv-Vorstande ganz besonders zur Pflicht gemacht wird; so darf doch die zweite Abtheilung des Archivs, welche die *Archiv-Acten* enthält, keineswegs vernachlässiget werden, und zwar um so weniger, als das Urkunden-Archiv durch die Acten erst ergänzt und vervollständigt wird. Der Archiv-Vorstand hat daher vorzügliche Sorge zu tragen, dafs die Archiv-Acten jedes Landes, jedes Stifts, Klosters etc., wo möglich, gleichzeitig mit den Urkunden von dem Archiv-Registrator geordnet und davon zweckmäfsige Verzeichnisse gefertigt werden. Der Archiv-Vorstand hat den Entwurf dieser *Ac-*

Digitized by Google

tenverzeichnisse genau zu prüfen und darauf zu sehen, dafs sie alle, sowohl für den Dienst als für die Wissenschaften, nöthige Rubriken enthalten, dafs die Acten genau nach den Verzeichnissen rubricirt und numerirt werden, dafs durchaus nichts als untauglich ausgeschieden wird, was früher oder später noch irgend einen Aufschlufs zu geben vermag.

§. 28. Das *Journal* wird von dem Archiv-Registrator geführt und darin Alles bemerkt, was täglich an das Archiv einkömmt und aus demselben ausgeht. Der Archiv-Registrator führt ein zweites oder *Aushändigungs-Journal*, worin in abgemessenen Zwischenräumen die Namen der einzelnen Archive, die das Provinzial-Archiv bilden, eingetragen sind; er bemerkt darin an gehöriger Stelle die geschehenen Aushändigungen, sowie die Rückkehr der ausgehändigten Stücke zum Archiv, mit Anzeige des Jahres und Tages und mit Bezugnahme auf die correspondirende Nummer des Ein- und Ausgangs-Journals. Es bleibt hierdurch leicht übersichtlich, welche Stücke aus jedem einzelnen Archive ausgehändigt worden. Der Archiv-Vorstand hat darauf zu wachen, dafs Alles pünctlich und genau nach den Verzeichnissen und mit Anführung der Nummern eingetragen wird. Sollten die abgegebenen Sachen nach Verlauf eines *halben Jahres* nicht *zurückgekommen* sein, so ist bei der betreff. Behörde die *Anzeige* zu machen.

§. 29. Der Archiv-Registrator hat die verlangten *Acten* aufzusuchen und herauszugeben, sowie bei der Zurücksendung sie wieder an ihren Platz einzureihen. Er besorgt die zu fertigenden Extracte und Abschriften und legt sie dem Archiv-Vorstande zur Legalisirung vor.

§. 30. In Abwesenheit des Archiv-Vorstandes hat der Archiv-Registrator dessen Functionen zu versehen.

§. 31. Der *Archiv-Registrator* hat die Reinschrift der Archiv-Verzeichnisse zu bewirken, auch zur nöthigen Abschriftnahme von Urkunden hülfreiche Hand zu leisten; dem Archiv-Vorstande wird jedoch bewilligt, die für das Königl. Geh. Staats- und Cabinets-Archiv bestimmten Abschriften der Urkunden-Verzeichnisse erforderlichen Falles durch einen dritten Schreiber gegen Copialien fertigen, und auch aufgetragene, ungewöhnliche und weitläufige Schreibereien auf solche Weise, nach erhaltener Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums, aus dem Büreaukostenfonds (§. 32) besorgen zu lassen. — Was die Fortsetzung und Anlegung der Copeibücher betrifft (§. 18), so bleibt diese Arbeit bis zur Vollendung der neu aufzunehmenden einzelnen Archiv-Verzeichnisse zurückgestellt. — Der Archiv-Vorstand hat

Digitized by Google

pflichtmäfsig Sorge zu tragen, dafs von dem Archiv-Registrator und eventuell von dem Diätarius die vorschriftsmäfsigen *Arbeitsstunden* genau und pünktlich eingehalten und die ihnen zugetheilten Arbeiten mit Fleifs und Aufmerksamkeit gefertigt werden.

§. 32. Zu *Büreaubedürfnissen* wird dem Archiv-Vorstande ein Fonds von jährlich 100 Thlr. *) bewilligt, woraus alle Ausgaben, mit Ausnahme für aufserordentliche bauliche Einrichtungen und Reparaturen, wozu die Genehmigung von dem Herrn Ober-Präsidenten nachzusuchen ist, und mit Ausnahme für Transportkosten, welche die Einziehung auswärts beruhender Archivalien veranlassen möchte, zu bestreiten sind. Die *Liquidation* aller für den Bedarf des Archivs zu leistenden Ausgaben ist von dem Archiv-Vorstande durch seine Unterschrift zu bestätigen. Am Schlusse jeden Jahres legt derselbe dem Königl. Ober-Präsidium *Rechnung* über die Verwendung des Fonds, welcher ihm in Quartal-Raten pränumerando überwiesen wird.

Berlin, den 6. November 1831.

Die Minister

der Angelegenheiten des Königl. Hauses, gez. Fürst *v. Wittgenstein.*

der auswärtigen Angelegenheiten, gez. *Bernstorff.*

Pro copia *Lacomblet*, Kön. Archivrath.

Das

städtische Archiv zu *Linz* am *Rheine.*

Vom

Königl. Pr. Archiv-Registrator *Görz* zu Coblenz **).

Aufser den in den beiden Königl. Provinzial-Archiven zu *Coblenz* und zu *Düsseldorf* aufbewahrten älteren Litteralien über einzelne Orte sind mehrere Städte des Archivbezirkes von Coblenz, wie Andernach, Coblenz, Linz, Trier u. s. w. auch noch im Besitze eigener Sammlungen. Für die Special-Geschichte des deutschen Mittelalters bieten

*) Dieser Fonds ist seit der Vereinigung des vormaligen Provinzial-Archives zu Cöln mit dem hiesigen auf 175 Thlr. erhöhet worden. *L.*

**) Der Verf. wurde durch die städtische Behörde im J. 1842 veranlafst, das dortige Archiv zu ordnen und zu verzeichnen, und hat seinen Bericht darüber auher mitgetheilt, um das Allgemeinere daraus zu weiterer Bekannt-

Digitized by Google

diese städtischen Archive keinen unwesentlichen Beitrag; denn sie enthalten vielfache Aufschlüsse über städtisches Leben und Treiben, über Kunst und Kriegsgeschichte, Geographie, Handel u. dgl. Aber leider befinden sich dieselben oft in einem solchen Zustande, dafs es fast unmöglich ist, sie mit Erfolg zu benutzen. Daher ist es um so mehr anzuerkennen, wenn in neuerer Zeit, bei dem allgemein erwachten Eifer für heimische Geschichte, städtische Behörden mehr Sorgfalt auf die Erhaltung der Zeugnisse ihrer nächsten Vergangenheit wenden, sie vor weiterem Verderben sichern und durch angefertigte Verzeichnisse in Ordnung erhalten und den Inhalt zugänglicher machen.

So fand der jetzige Bürgermeister Hr. *Christmann* zu *Linz* a. Rh., einem Städtchen unterhalb Coblenz im Kreise Neuwied, ehemals „in dem Gestichte van Colne ind Kriesdum van Trere" gelegen, bei seinem Amtsantritte eine Menge alter, wüster Papiere, welche unbeachtet in verschiedenen Localen zerstreut lagen. Diese zu sichten und im Interesse des Orts das Brauchbare und Wichtige zu besserer Aufbewahrung zu ordnen und zu verzeichnen, wurde der Ref. auf den

---

machung entnehmen zu lassen. Dies ist von mir unter besonderer Dankbezeigung geschehen, und es bleibt zu wünschen, dafs *alle städtische* und sonstige *geistliche* und *weltliche Corporations*- und *Privat-Archive Deutschlands* auf solche Weise bearbeitet, den Historikern geöffnet und gegen weiteren Untergang gesichert werden. Möchte das Beispiel, welches hier gegeben ist, recht zahlreiche und baldige Nachahmung finden. Städtische Behörden können ihren Patriotismus und ihre Achtung gegen die Vorfahren nicht besser an den Tag legen, als durch solche Berücksichtigung der Ueberbleibsel alter Zeiten. Bei so manchen anderen Ausgaben werden die darauf verwendeten Kosten bestens gerechtfertiget sein. In *Belgien* und *Frankreich* werden solche Beschäftigungen den jüngeren Archiv-Beamten häufig ertheilt, und sie sind für sie die beste Gelegenheit zu selbstständigen Arbeiten für weitere amtliche Ausbildung. Möchte Deutschland hierin von beiden Ländern das Gute annehmen. — Das Einzelne der Mittheilungen des erwähnten Berichtes, welches allzu locales Interesse hat, mufste hier wegfallen. Aber es ist zu wünschen und zu hoffen, dafs in der Preufsischen Rheinprovinz, wo so viele litterarische Kräfte aller Art sich finden, die Errichtung gröfserer und kleinerer historischer Local-Vereine, wozu Anlässe und Materialien in Menge vorhanden sind, nicht länger ausgesetzt bleibt. Was *Wetzlar* und *Saarbrücken* in engem Kreise dafür leistet, das würde *Trier* und *Cöln*, um andere Orte nicht zu nennen, in grofsartigem Mafsstabe und mit umfangreichen Erfolgen durchführen können. Der Alterthums-Verein zu *Bonn* hat seine eigene Tendenz, besonders auf römische Vorzeit gerichtet. Von den Bewohnern der Gebietstheile der ehemaligen Erzstifte und Kurfürstenthümer wäre die Landes- und Orts-Geschichte deutscher Zeit zunächst zu berücksichtigen. [*Der Herausgeber.*]

Digitized by Google

Wunsch der dortigen städtischen Verwaltung von der vorgesetzten Archivbehörde des Staates im J. 1842 beauftragt.

Der gröfste Theil der Archivalien fand sich in einer Kammer des Kirchenthurms, Wind und Regen ausgesetzt, wo Jedermann von dem sogenannten alten Papiere und Pergamente nach Belieben nahm und verbrauchte. Es ist daher nicht zu verwundern, dafs fast Alles zerrissen und beschmutzt auf dem Fufsboden umher lag, und nur wenige Stücke in ihrem ursprünglichen Zustande waren. Sämmtliche Litteralien wurden alsbald mit den im Rathhause und an anderen Orten aufgefundenen vereiniget, und dort in dem Rathszimmer in zwei grofsen Schränken ordnungsmäfsig aufgestellt. Bei der Arbeit wurde das in dem Königl. Provinzial-Archive zu Coblenz (vgl. Hft. I. dieser Zeitschrift die Abhandlung von dem Königl. Archivar Hrn. *Beyer*) beobachtete Verfahren beibehalten und das ganze Material in 2 Haupttheile, *Urkunden* und *Acten*, geschieden.

I. Urkunden.

Da deren Zahl nicht bedeutend ist (etwa 270 Stück), so war es nicht nöthig, sie in Unterabtheilungen zu trennen, sondern ein am Schlusse des Hauptrepertoriums angebrachtes Personen-, Orts- und Sach-Register schien für Nachsuchungen genügend. Sie wurden daher nur in chronologische Ordnung gebracht, jede mit einem weifsen Bogen umschlagen, auf dessen Vorderseite der Inhalt kurz verzeichnet wurde, und so in ein Verzeichnifs eingetragen. Betrachtet man ihren Inhalt, so sind es Urkunden über Accise, Armen- und Hospital-Wesen, Bau-, Bede- und Steuersachen, Fehden, Geleite, Bündnisse, Fischerei-, Mühlen-, Zehnt-, Zoll- und Zunftsachen, Urkunden über Kirchen, Kapellen und Schulen, eine grofse Zahl über die von der Stadt ihrem Kurfürsten vorgeschossenen und verbürgten Capitalien, Bestätigungen der städtischen Privilegien u. s. w. Von den Erzbischöfen und Kurfürsten zu Cöln finden sich 50 Urkunden, darunter viele zu Linz datirt. Von den Trier'schen Erzbischöfen, unter deren geistliche Jurisdiction Linz gehörte, sind nur 3 Urkunden vorhanden, v. 1371, 1398, 1424. Selbst von dem, aus seinem Bisthum in Preufsen vertriebenen Bischofe Wichbold von Culm finden sich 2 Quittungen v. 1396 und 1398, wo die Stadt ihm 100 fl. Jahresrente bezahlt.

Von deutschen Kaisern und Königen, wie auch von den übrigen Kurfürsten, sind keine Urkunden vorhanden. Dagegen erscheint der Rheinische Adel häufiger, z. B. die Grafen von Jülich, Neuenahr, Salm und Wied; die Herren von Brohl, Büren, Drachenfels, Isenburg

Digitized by Google

und Grensau, von Nesselrode zum Stein, von Rennenberg, Schleiden; die Edlen Walpod von Bassenheim, von Breitbach, Diespach, Düsternau, Limpach, Hilgin von Lorch, von Orsbeck, Selbach, Sintzig, Staffel, Winterburg und viele Andere.

Die älteste Urkunde ist von 1325 und dies ganze Jahrhundert enthält etwa nur 40 Stück, das folgende 116, das 16. Jahrh. 85 Stück. Nur wenige bieten ein allgemeineres Interesse, desto mehr örtliches. Z. B. Nr. 86 ist ein Vidimus der Stadt Coblenz v. 1456 über die Vereinigung der Grafen von Catzenellenbogen, Sayn, Wied etc. mit den Städten Trier, Coblenz, Boppard, Wesel, Limburg etc., worin beide Theile sich verpflichten, keinen als ihren Oberherrn im Erzstift Trier anzuerkennen, wenn er nicht vom Kaiser und Pabst bestätigt worden und ihre alten und neuen Privilegien beschworen habe. Nr. 92 v. 1463 ist die erste Erbland-Vereinigung des Erzstifts Cöln zwischen dem Domcapitel und den Städten Bonn, Andernach, Neufs, Ahrweiler, Linz, Kaiserswerth, Kempen, Zonz, Uerdingen und Zülpich nach dem Tode des Erzbischofes Diederich, wegen der vom neu zu wählenden Erzbischofe zu beschwörenden Puncte. In der Urk. v. 8. Juli 1548 unterwerfen sich Rath und Bürgerschaft der Stadt und des Kirchspiels Linz den Bedingungen, welche ihren Abgeordneten von Statthalter und Räthen des Erzstifts auferlegt wurden, als sie wegen eingeführter Reformation und daraus entsprungenen Aufruhrs um Strafnachlafs baten. In einer Urk. v. 6. März 1583 beauftragt das Cölner Domcapitel die Canonici: Salentin, Herrn zu Isenburg-Grensau, Johann Grafen zu Salm und Gottfried Dropper, im Namen des Capitels die Schlösser, Städte, Zölle und Flecken des Erzstifts ihrer Eide gegen den Kurfürsten *Gebhard* zu entbinden, welcher allerhand beschwerliche Neuerungen in Religion und weltlichen Sachen vorgenommen, eine neue Religion im Erzstift publicirt, zu der Ehe gegriffen, Siegel und Brief von der Registratur zu Bonn, auch golden und silber Geschirr, Kleinodien und Eigenthum hin und wieder von den Schlössern und Häusern hinweggeschafft habe.

Ferner bewahrt das Archiv das sogenannte Statutenbuch der Stadt; es ist ein gut erhaltener und schön geschriebener Band in Folio von 71 Pergamentblättern, auf deren erster Seite von gleichzeitiger Hand steht: „a. d. 1390 secundum stilum Colon. per Reu. D. *Friedericum de Sarwerden*, Archiepisc. Colon., sunt electi Scabini in Lyns, fer. II. post Iudica." Hierauf folgen 2 Gerichtsverhandlungen über Privatsachen v. 1410 und 1415. Fol. 5 — 15 nehmen Verhandlungen des Schöffengerichts ein und betreffen Privat-Güter-Verkäufe, Schenkungen u. dgl. v. 1391 — 1455. Sodann beginnen auf Fol. 17

Digitized by Google

die Statuten der Stadt, in lat. und deutscher Sprache, aus dem XV. saec. Fol. 61 — 69 folgt die „Rolle, Ordnung und Gesetze von Alters her der Stadt," in deutscher Sprache. Den Schluſs macht Fol. 70 und 71 die Bestimmung über die Verwaltung des von einem Pastor zu Linz 1556 gestifteten Stipendiums für 2 Studirende.

II. Die Acten.

Dieser Abschnitt zerfiel, nachdem aus den einzelnen Litteralien mit Rücksicht auf ihren Inhalt Actenstücke formirt worden waren, in mehrere Unterabtheilungen.

A. Allgemeine Landessachen. An der Spitze stehen die Acten, welche die Cölnischen *Land-* und *Ausschuſs-Tage* betreffen v. 1488 — 1802, in mehr denn 50 Fascikeln. An sie reihen sich einige Stücke, welche verschiedene Briefe an die Stadt enthalten. Nr. 68 betrifft die Correspondenz des Domcapitels zu Cöln mit Linz in des Ersteren Streite mit Kurfürst Ruprecht v. 1471 und 1472, wo die Stadt sich auf Seite des Letzteren schlug. Die übrigen sind Briefe der Grafen Heinrich und Johann von Nassau, von Wied und der Stadt Andernach ohne besonderes Interesse. Nr. 70 Briefe des Kurfürsten Hermann v. 1487 — 1497 an Linz, theils Einberufungen zu Landtagen behufs der Landsteuer, zu dem Zuge wider den König von Ungarn 1487, wegen des gemeinen Pfennigs 1497; theils Verbote wegen Ausfuhr von Früchten und A. Nr. 71 verschiedene Schreiben v. 1525 etc., darunter Graf Thomas v. Rheineck, Achterdechant und Amptherr zu Erpel 1525. Noch folgen mehrere Schreiben des Kurfürsten Gebhard, seines Bruders Carl, des gewählten Erzbischofs Salentin v. Isenburg, des Domcapitels und benachbarter Städte in diesen Streitigkeiten. An diese Correspondenz schlieſsen sich vier Actenstücke an über die verschiedenen Landvereinigungen im Erzstift Cöln, und zwar Nr. 73 die Verhandlungen in Betreff der zwischen Domcapitel und den drei weltlichen Ständen, den Grafen, Rittern und Städten, unter Erzbischof Adolf am 12. Mai 1550 erneuerten und verbesserten *Erbland-Vereinigung*, welche 1463 am 26. März, nach dem Tode des Erzbischofs Diederich, zuerst entstanden, aber zum Theil wieder in Abgang gerathen war. Die Acten hierüber gehen v. 1550 — 1650, wo Erzbischof Maximilian Heinrich, gleich seinen Vorgängern, sie bestätigt. Eine Vereinigung der *weltlichen* Stände, welche sich am 20. April 1508 auf dem Ausschuſstage zu Linz zum Schutze gegen alle erzbischöfl. Neuerungen in Schatzungs- und Bedesachen gebildet hatte, ward auf dem zweiten Ausschuſstage 1589 zu Brühl wieder vorgebracht, aber „hat nit wollen gelten."

Digitized by Google

Sie hat *v. Mering* im 8. Hefte s. Geschichte der Burgen etc. in den Rheinlanden mitgetheilt. Nr. 75 und 76 enthalten die Acten über die Land-Vereinigung der obererzstiftischen Orte oder sogenannten Linzer Union und Eintracht, deren Haupt-Director diese Stadt war, und deren Zusammenkünfte im Rathssaale daselbst gehalten wurden. Bereits unter Kurfürst Ruprecht wurde mit dessen und des Domcapitels Consens von Remagen, Unkel, Homef, Ober- und Niederdollendorf, Kassel, Kuydinkhofen, Lymprich, Königswinter und Melem eine von Alters her bestandene „gemeyne Burgerschaft vnd eyndracht" erneuert und schriftlich verfafst. — 1535 ward diese Vereinigung wiederum erneuert und um einige Puncte vermehrt, während die Stadt Linz inzwischen ihr gleichfalls beigetreten war, und nach und nach Erpel, Leudesdorf, Brohl, Hönningen, Ober- und Niederhammerstein nebst den Aemtern Altenwied und Neuenburg folgten. Der Verfolg dieser Verhandlungen reicht bis 1645 und bietet für die damaligen Kriegsereignisse manches Interessante dar. Zwei Schreiben an den Amtmann zu Linz, welche in diesen Acten vorkommen, mögen wegen ihrer Beziehung zu dem berühmten Kriegeshelden *Johann v. Werth* hier noch angeführt werden. Den Schlufs dieser Abtheilung, welche im Ganzen 96 Actenstücke umfafst, bilden die ehemals kurkölnischen und Nassauischen Verordnungen.

B. Städtische Verwaltungssachen überhaupt. Besondere Beachtung verdienen die Bürgermeister-Rechnungen, welche von 1461 bis in die neueste Zeit erhalten sind, wegen der Mannichfaltigkeit ihres Inhalts. In Betreff der damaligen Kriegsereignisse sind diese Rechnungen von grofsem Interesse und geben besonders über die Befestigungen und innere Bewachung während der Belagerung der Stadt von 1475 genaue Aufschlüsse. Daran schliefsen sich die *Raths-Protocolle*, gleichfalls in einer Reihe sehr dicker Bände, noch ziemlich vollständig, 1567 — 1818, für die Geschichte der Stadt von grofsem Werthe. Die übrigen Actenstücke betreffen die Besetzung etc. der städtischen Aemter und die Gemeinde-Verhältnisse der Kirchspielsorte Dattenberg, Leubsdorf, Ohlenberg, Ockenfels und Casbach in mehr denn 300 Nummern.

C. Militär- und *Kriegssachen.* Diese sehr reichhaltige Abtheilung enthält schätzbare Materialien zur Kriegsgeschichte des Nieder- und Mittelrheines aus dem 17. und 18. Jahrh., weniger aus früherer Zeit. Besonders haben die Kriegs-Rechnungen von 1673 an solche Ausführlichkeit, dafs sie förmlich einem Tagebuche gleichen, und verdienen daher wohl einer genauen Durchsicht. Aus dem 15. Jahrh. finden sich nur Schreiben der Kurfürsten an die Stadt, theils

Digitized by Google

sich zu Feldzügen zu rüsten, theils dieselbe vor Feinden gut zu bewahren. Aus dem 16. Jahrh. Verhandlungen über die 1596 zwischen Kurköln und Jülich geschlossene Alliance gegen die Durchzüge von Kriegsleuten während der Niederländischen Unruhen.

D. Abgaben- und Steuerwesen. Enthält 46 Actenstücke von wenig historischem Interesse aus dem 15. Jahrh. bis 1815.

E. Städtisches Bauwesen. Gleichfalls von geringem Belang v. 1509 bis 1813.

F. Justiz-Sachen. Hierunter in einer Reihe dicker Folianten die Schöffengerichts-Protocolle von 1572 an. Die übrigen Actenstücke betreffen verschiedene am dortigen Gerichte verhandelte Processe, darunter einer gegen zwei der Zauberei beschuldigte Weiber, Bürgerinnen zu Linz, dessen Verlauf einer öffentlichen anderweiten Mittheilung nicht unwerth erscheint.

G. Kirchen- und Schulsachen. Enthält Acten über die Pfarrkirche, Kapellen, Bruderschaften und Schulen zu Linz, Dattenberg, Leubsdorf, St. Catharinen, Notscheid, Hargarten, Casbach, Ohlenberg und Ockenfels in 65 Fasc. vom 15. Jahrh. bis 1815.

H. Zoll- und Accise-Sachen. Verordnungen, Rechnungen, Streitigkeiten und sonstige Litteralien über die städtische Accise, den kurfürstl. Rheinzoll und die Land-Zölle aus dem 15. Jahrh. bis 1816.

I. Juden-Sachen. Wenige Acten v. 1590 — 1790 über die Aufnahme, Handelsverhältnisse, Freiheiten und Leibzoll der Juden in der Stadt.

K. Zunftwesen. Nachrichten v. 1509 — 1811 über die vereinigten Bäcker- und Bierbrauer-, Büchsenmacher-, Schlosser-, Nagel- und Waffenschmidt-, Fassbinder-, Knopfmacher-, Krämer-, Metzger-, Maurer-, Schiffer-, Schröder-, Schuster- und Gerber-, Wollenweber- und Tuchmacherzunft, wie auch über die Schützengilde.

L. Mühlensachen. Einige Acten über die in der Stadt gelegenen Mühlen, die Grevenhäuser, Casbacher und die bei Argendorf gelegene Mühle v. 1675 bis 1811.

M. Das *Rheinfahr* betreff. Einige wenige Acten über dessen Verpachtung und darüber mit der Jülichischen Regierung entstandene Differenzen v. 1443 — 1772.

N. Statistik. Statistische Tabellen v. 1790 — 1815.

O. Städtisches Schuldenwesen. Aus dem 15. Jahrh. bis 1814 in 9 Fascikeln.

P. Berg- und *Hüttensachen.* Ueber die Basalt-Steinbrüche v. 1679 — 1816.

Q. Forst-, Jagd- und *Fischereisachen.* 25 Actenstücke über den

Digitized by Google

Dattenberger Wald, Leubsdorfer Märkerwald, Linzer Wald, Ordnung für die Schützen v. 1534, Viehtrift, Grenzen etc. darin v. 1502 — 1816.

R. Miscellanea bilden den Schluſs und enthalten verschiedene Litteralien, welche sich nicht auf die Stadt Linz beziehen. So über die Zehnt-Verpachtung zu Neustadt v. 1501; ein Vertrag zwischen dem Amtmann und den Unterthanen des Amts Neuenburg wegen der Obermärkerschaft v. 1535; Abschrift eines Vertrags zwischen dem Anwalt der Beyer Herrn von Boppard und dem Manper Wilhelms, Freih. zu Rennenberg, Herrn zu Sylen über die Renten und Güter zu Sinzig, auf der Ohr etc. v. 1540; das Weisthum des Hofs Klein-Biligh v. 1544 etc. Ferner noch die Reformation und neue Stadtordnung des Kurfürsten Gebhard für Bonn in gleichzeitiger Abschrift, aber defect.

Die *Archive* zu *Worms*.

Was *Fr. Böhmer* aus eigener Anschauung in der Vorrede zu seinen Geschichtsquellen Deutschlands, Bd. II. S. XXV f. sagt, verdient in diesen Blättern zu weiterer Anregung wiederholt zu werden. „Nicht blos an Werken der Dichtung und Geschichtschreibung, sondern auch an Urkunden hat sich, trotz aller Zerstörung in und für Worms, ein der Wichtigkeit des Platzes entsprechender Schatz erhalten. Aus den *kirchlichen Archiven* wurden die Originalien zwar grofsentheils zerstreut, einiges ist aber doch immerhin nach Darmstadt gekommen, anderes ist (mit vielen Originalien des Klosters Frankenthal) aus dem Nachlafs des zu Heidelberg verstorbenen Professors *Gatterer*, da sich in Deutschland niemand dafür interessirte, nach der Schweiz verkauft worden, und wird im Kloster St. Urban oder sonsten zugänglich sein. Ziemlichen Ersatz für das *hochstiftische Archiv* gewähren jedenfalls zwei treffliche Copialbücher, davon das eine aus dem 12. Jahrh. in Hannover, das andere schlechter geschriebene, aber viel reichhaltigere, aus dem 15. Jahrh. in Darmstadt sich befindet. Aus diesen mag man unter anderm lernen, dafs die Kirche von Xanten bei Worms begütert war, und daraus eine Bezugnahme des Niebelungenliedes gleich so mancher andern als heimathlich erkennen. Aber auch das *Stadt-Archiv* zu Worms, welches auf Fürsorge der städtischen Behörde durch den sel. *Georg Lange* im J. 1838 gut geordnet wurde, enthält noch sehr werthvolle Urkunden und Archivalien. Ich habe die

Digitized by Google

Kaiserurkunden bis 1350 alle abgeschrieben oder extrahirt und in meinen Regesten bekannt gemacht. Um nun aber zu zeigen, wie interessante Sachen hier noch übrig sind, zugleich auch als Erläuterung der Wormser Annalen, habe ich eine Anzahl Urkunden und Regesten hier beigefügt, wie ich die ersteren in Worms und Darmstadt, aber auch noch weiterher, aus Wien und Berlin (denn aus *Bodmann's* Nachlafs wurden hierher durch *Dorow* Wormser Originalien verschleppt, die jetzt auf der Königl. Bibliothek sind), zusammengebracht habe. Den Schlufs der drei ersten Zeilen habe ich, wo ich Originalien vor mir hatte, mit zwei Strichen bezeichnet. Möge das hier Mitgetheilte zugleich ein Beispiel sein, wie man auf kleinem Raum, also auch ohne grofse Kosten, Wichtiges zu bequemer Uebersicht vereinigen kann. Am Erfreulichsten wäre es gewifs, wenn Jemand ein *Wormser Urkundenbuch* unternähme, und dann auch mit Zuziehung der Belehrung, welche die Werke von *Fichard*, *Bluntschli*, *Jäger* und *Bensen* über Frankfurt, Zürch, Ulm und Rothenburg für Städtegeschichte gewähren, eine *Geschichte* der *Stadt* bearbeitete. Es ist jetzt wieder ein Gymnasium und also doch einige litterarische Bildung in Worms. Sollte der Boden niemand lieb genug sein, sollten die noch vorhandenen Denkmäler der Baukunst und Dichtung niemand genug anziehen, um etwas Würdiges für die Geschichte der Stadt zu thun oder zu veranlassen? —"

Zur Vervollständigung des Vorstehenden dienet, dafs *Böhmer's* Gefälligkeit ein Blatt der *Wormser* Local-Zeitung, worin der Bestand des neugeordneten *Stadt-Archives* enthalten ist, zum Abdrucke in diesen Blättern mittheilte.

Gegenwärtiger *Bestand* des *Archivs* der vormals freien *Reichs-Stadt Worms.*

Mehrfach geäufserten Wünschen zu entsprechen, theilt Unterzeichneter über den gegenwärtigen Bestand des von ihm in der letzten Zeit geordneten und registrirten Archivs hier in Auszug Einiges mit, das ausführlichere Detail einem gröfseren Aufsatze für das Archiv des historischen Vereins des Grofsherzogthums Hessen vorbehaltend.

Sämmtliche noch vorhandene Archivalien, welche früherhin in zwei getrennten Localen, dem sogenannten Alten Archive im untern Stocke und jenem der ehemaligen Rechenstube im obern Stocke des Rathhauses, in Unordnung lagen, welche fast jede Benutzung derselben, insbesondere der Acten, unmöglich machte, sind nunmehr in dem feuerfest gewölbten, ziemlich geräumigen Locale des ersteren, freilich etwas gedrängt, beisammen vereinigt.

Digitized by Google

Sie zerfallen nach ihrer gegenwärtigen Eintheilung und Anordnung in *Urkunden*, *Acten* und *Bücher*.

Die *Urkunden* zerfallen wieder in VII Abtheilungen: I. a. *Kaiserliche* und *Königliche Original-Urkunden* (jedenfalls nicht blos die reichste, sondern auch die werthvollste Abtheilung; denn sie enthält allein 162 Nummern und darunter 5 mit goldnen Bullen; die älteste ist die von Heinrich IV., Worms 1073, und die jüngste die von Joseph II., Wien 1783); I. b. *Aeltere Transsumpte* oder *vidimirte Copien derselben*. II. *Päbstliche Urkunden* (16 Nummern, meist Bestätigungen der Stadtfreiheiten). III. *Bischöfliche* und *bischöfliche Angelegenheiten betr.* (34 Nummern, hauptsächlich die in Folge der Rachtungen oder Verträge entstandenen Irrungen der Bischöfe mit der Stadt). IV. *Den Klerus zu Worms betreffend* (etwa 35 Nummern, sowohl die Irrungen einzelner Stifter und Klöster, als auch des Klerus insgemein mit der Stadt, besonders in Betreff der Rachtungen). V. *Kurpfälzische Angelegenheiten* (18 Nummern, hauptsächlich die Schirmsvereinigungen der Stadt mit Kurpfalz, sowie Verträge zur Erhaltung guter Einigkeit und Nachbarschaft zwischen beiden). VI. *Der Stadt Oekonomiewesen betreff.* (etwa 60 Nummern, hauptsächlich cassirte Schuldverschreibungen von Seiten der Stadt). VII. *Vermischte, insbesondere die Stadt betreff.* (unbestimmte Nummerzahl).

Sämmtliche Urkunden befinden sich, in 28 Cartons, in einem ziemlich geräumigen, mit 5 Gefächern versehenen Schranke, und sind, zur leichten und sichern Auffindung, nicht nur, zum gröfsten Theile eine jede einzeln, in Packpapier eingeschlagen, sondern auch, gleichwie die Cartons selbst, mit Etiketten versehen, auf welchen jedesmal die Abtheilung, das Gefach, der Carton und die Nummer (oder Nummern) angegeben sind.

Die *Acten* zerfallen in 24, mit den Buchstaben *A* — *Z* bezeichnete Rubriken, wovon die 7 ersten äufsere, die 16 folgenden innere Angelegenheiten und die letzte vermischte Sachen betreffen.

I. *Aeufsere Angelegenheiten: A. Reichstags-Verhandlungen* 1689 — 1797, welche dem Magistrate der Stadt nach den üblichen Dictaten an dem jedesmaligen Sitze des Reichstags, in der Regel Regensburg, durch ihren daselbst residirenden Consulenten mitgetheilt wurden. *B. Oberrheinische Kreisverhandlungen* 1696 — 1794, nach ähnlichen Dictaten von ihrem, am Sitze des Kreistags (ehedem Worms, im 18. Jahrh. Frankfurt) residirenden Kreistagsgesandten der Stadt mitgetheilt. *C. Vermischte Reichs-Angelegenheiten*, insbesondere aus dem 18. Jahrh., als: Kaiserkrönungen, Kaiserwahlen, Reichskammergericht, Reichsfestungen, Reichspostwesen etc.

Digitized by Google

D. Kriegs-Angelegenheiten, als: Contributionen, Einquartirungen während der verschiedenen Reichskriege 1689 — 1763. *E. Werbungs-Angelegenheiten* fremder Mächte in Worms (während des 18. Jahrh.). *F. Kurpfälzische Angelegenheiten*, insbesondere wegen der Schirmsvereinigungen mit Kurpfalz, welche seit dem 16. Jahrh. von 60 zu 60 Jahren erneuert zu werden pflegten, sowie wegen Zoll- und Geleits-, auch Leibeigenschaftssachen. *G. Freiherrlich von Dalberg'sche Angelegenheiten*, insbesondere Irrungen derselben mit der Stadt wegen anmaßlicher Gerechtsame über die Juden zu Worms (1489 — 1518), wegen Consumtions-, Jurisdictions- und anderer Freiheiten etc. Prätensionen.

II. *Innere Angelegenheiten: H. Protocolle des Raths* nebst *Anlagen und Decretenbüchern* v. 1689 (1625, 1694) bis 1798, mit Ausnahme der Anlagen, erstere in Folio, letztere in kl. 8°, gebunden. *I. Protocolle des Amts* (erster Instanz in Privat- und überhaupt in geringern Händeln) in oft sehr voluminösen Bänden 1698 — 1797. *K. Protocolle der Rechenstube* (des Reichsstädtischen Finanzcollegs) 1689 bis 1797; auch sonstige Finanzsachen. *L. Protocolle des Stadtgerichts* 1698 — 1797 nebst den *Decretenbüchern* 1728 — 1796; auch sonstige Acten desselben. *M. Protocolle des Vierer-Amts* (Behörde für Curatelsachen, Obsignationen, Inventarisationen, Vormundschaftssachen, Bürgeraufnahmen, Versteigerungen etc.) 1698 — 1798. *N. Protocolle* und *Acten des Pörtel- oder Feldgerichts* (Behörde für Feld- und Grenzsachen), auch dergleichen von der Grenz-Renovations-Deputation und sonstige Acten, Grenzirrungen betreff. *O. Protocolle* und *Acten der übrigen städtischen Behörden*, und zwar a) der *weltlichen*, als: 1) des *Allmend-* und *Bauamts* (Behörde für Bau- und Ausbesserung der öffentlichen Gebäude, Wege und Stege etc.); 2) des *Polizeigerichts* 1710 — 1797; 3) des *Kaufhausamts* (Receptur für verschiedene städtische Gefälle); 4), 5), 6) des *Mehl-*, *Wein-* und *Pfortenumgeldamts* (Recepturen für die Abgaben von Mehl und Brod, Weinzapf und von Thor- und Weggeldern); 7), 8), 9) des *Physikat-*, *Commissariat-* und *Feueramts* (Behörden für Medicinal-, Stadt-Wormsische Militär- und Feuersachen); — b) der *geistlichen*: 1) des *Consistoriums*, darunter: die feierliche Begehung des 2. Jubiläums der Reformation 1717, das abgelegte Glaubensbekenntniss Luther's 1721, die Augsburgische Confession 1730; aber keine Spur von Acten, die Lehre Luther's im 16. oder 17. Jahrh. betreff.; 2) des *Scholarchats*, insbesondere: A. Acta des Gymnasiums oder der lateinischen Schule, von Wiederbeginn derselben nach dem Stadtbrande an; B. Acta, die deutschen Schulen, auch

Digitized by Google

Privatlehrer und Privatlehrerinnen betreff.; C. Protocolle, das gesammte Schulwesen von 1793—1797 betreff.; D. Acta, den Unterricht in der französischen Sprache von 1700—1790 betreff. *P. Raths-* und *Aemter-Wahlen* 1697—1792; auch Proceſs einiger Mitglieder des untern Raths gegen den obern Rath oder das sogen. Dreizehner-Colleg um 1778 ff.; Raths-Verordnungen und Mandate v. 1690 und früher an; Sammlung von Eiden und Instructionen für die Stadt-Wormsischen Officianten. *Q. Zunft-* und *Handwerks-Angelegenheiten;* auch: Streitigkeiten der Bürgerschaft mit dem Magistrat. *R.* Das *Bürgerfeld* und die *Bürgerweide;* Beides Territorien, welche der Stadt, die sonst auſser ihrer Feldmark weder Dörfer noch Höfe hatte, eigenthümlich zugehörten. Das erstere war ein gleich jenseits des Rheins, der Stadt gegenüber gelegenes, umsteintes, überaus fruchtbares Acker- und Wiesenfeld, von beinahe 2 St. im Umkreis, das letztere ein sehr groſses und schönes Wiesenfeld zunächst bei der Stadt. Da nun das eine fast ganz von dem bischöflichen Amt zum Stein umschlossen und auſserdem Erbbeständer und sonst viele Ausmärker darauf begütert waren, auf das andere aber verschiedene benachbarte Dorfschaften ein limitirtes Recht des Wiesen- oder Weidgangs hatten; so gab dies eine unaufhörliche Veranlassung zu einer Menge von Streitigkeiten, sowie auch zu wiederholten Grenzbesichtigungen, Bestimmungen und bildlichen Darstellungen und Rissen beider Territorien, wovon unter obiger Rubrik wohl noch das Meiste aus dem 18. Jahrh. und zum Theil auch aus den beiden vorhergehenden vorhanden ist. *S.* Das *Oekonomiewesen* der *Stadt* 1698—1797, insbesondere: Protocolle der Kaiserl. Commission zur Untersuchung des Stadt-Wormsischen Oekonomiewesens, die sogenannten Moratorien-Acta, und sämmtliche Privat-Acta, welche zwischen dem Magistrat und den Gläubigern gewechselt wurden. *T.* Die *Judenschaft.* Diese Rubrik befriedigt leider am wenigsten die davon gehegten Erwartungen, indem auſser mehreren Actenfascikeln, welche den Aufruhr der Bürgerschaft wegen der hiesigen Juden 1614 ff. betreffen, sonst nur Verhandlungen über mehr oder minder unbedeutende Irrungen der Stadt theils mit der gesammten Judenschaft, theils mit einzelnen Gemeindegliedern aus dem letzten Jahrh. vorhanden sind. *U.*, *V.*, *W.* und *X.* betreffen mancherlei Streitigkeiten der Stadt mit dem *Hochstift* oder *Fürstbisthum Worms*, dem *Domstift* oder *Domkapitel*, den *übrigen Stiftern*, *Klöstern*, *Kirchen* und *geistl. Ordensgesellschaften*, sowie endlich mit dem *Klerus zu Worms überhaupt*, und enthalten, insbesondere aber die beiden Letzteren, die meisten Acten aus den früheren Jahrhunderten bis zum 13. hinauf, während fast alle

Digitized by Google

übrigen Rubriken ihre älteren Acten durch den Stadtbrand 1689 beinahe gänzlich einbüfsten. *Y.* Die *Reformirte Gemeinde*; fast nichts als Processacten über die concordatwidrigen Beeinträchtigungen der von dem Magistrat den Reformirten 1699 verwilligten öffentlichen Religionsübung.

III. *Z. Vermischte Sachen*, nach alphabetischer Ordnung; darunter: Sammlung sämmtlicher Brunnenprotocolle hiesiger Stadt vom vorigen Jahrh. an; Sammlung von Geburts- und Leibledigungsscheinen, mit einer Menge von Siegeln in hölzernen Kapseln; die Eisbachmühlen, worüber die Stadt vorzugsweise mit dem St. Paulsstift wegen einer vorgeblichen Schenkung derselben durch Bischof Burkard an letzteres in Streit lag; das Pfeiffergericht zu Frankfurt; die Rheinschifffahrt; der Rosengarten; Miscellaneen, die Stadt, insbesondere deren Schicksale nach dem Stadtbrand, betreff. etc.

Sämmtliche Acten füllen 8 Repositorien und sind in Päcke eingeschlagen, mit Etiketten versehen, auf denen die Rubrik (durch einen Buchstaben), das Gestell, Gefach, der Pack und die darin enthaltenen Nummern angemerkt sind; soweit es möglich war, sind auch die einzelnen Nummern mit dergl. Etiketten versehen, so dafs der Platz derselben ohne weitere Nachhülfe stets auf das Genaueste wieder aufzufinden ist. Ueberdies aber sind die 24 Hauptrubriken nach den 24 Buchstaben des lateinischen Alphabets, in ziemlich grofsem Format am ersten Gefach einer jeden Rubrik aufgehängt, auf das Leichteste sogleich aufzufinden, sowie auch die 9 verschiedenen Gestelle durch noch gröfsere Schilder bezeichnet sind.

Die *Bücher*, 62 Nummern im Ganzen, bieten, soweit es *gedruckte* sind, keine Curiosa dar; von den *handschriftlichen* aber habe ich die interessantesten bereits in der III. Beil. zu meiner „Geschichte und Beschreibung der Stadt Worms" verzeichnet, weshalb ich dorthin verweise. Sämmtliche Bücher nehmen nur ein Repositorium ein, auf welchem sie mit fortlaufenden Nummern, wie es theils der Raum, theils die Verwandtschaft ihres Inhalts, theils auch ihr Format erforderte, aufgestellt sind.

Ueberdies sind in einem kleineren Schranke, aufser den 17 Zunft- und den verschiedenen Stadt-Amtssiegeln, 3 sehr solid gearbeitete Münzzüge mit 6 verschiedenen Münzprägstücken, sowie auch mehrere Münzstempel aufbewahrt; auf dem grofsen Schranke aber befinden sich, aufser mehrerem Anderen, auch die Insignien des Pfeiffergerichts, bestehend in 3 hölzernen Bechern, 2 hölzernen Stäbchen, 2 Filzhüten und 2 ledernen Handschuhen; an den beiden Nebenseiten der Repositorien V. und VI. endlich sind 2 alte Stadtfahnen und an der Rück-

Digitized by Google

wand derselben die verschiedenen, zum Theil sehr schön, auf Pergament geschriebenen Raths- und Gerichtstafeln von 1700—1792 angebracht.

Das ganze Archiv gewann durch diese, soweit es möglich war, symmetrisch durchgeführte Anordnung, wenigstens im Vergleich mit der früheren chaotischen Unordnung, ein ziemlich freundliches Ansehen; auch wurde, um fortan ohne Nachtheil für die Gesundheit in dem sonst ganz mit Steinen geplätteten Locale sich längere Zeit aufhalten zu können, in der Nähe der Fenster ein hölzerner Tritt mit Tisch und Stuhl angebracht. Im Uebrigen behielt das Archiv aufser der innern Thüre von Holz die äufsere mit 2 Schlössern versehene Thüre von Eisen, und es wurde zugleich eine Lattenthüre angefertigt, um dieselbe während der guten Jahreszeit zur Beförderung des Luftzuges in dem sonst nur zu leicht Feuchtigkeit anziehenden Locale einzuhängen. Die 2 Fenster nach der Strafse behielten gleichfalls ihre eisernen Fensterstäbe und Läden, sowie auch ihre alterthümlichen Rundscheiben.

Worms, d. 20. Febr. 1839. *Dr. G. Lange.*

Möchten theilnehmende Freunde des Archiv-Wesens durch Zusendung oder Nachweisung ähnlicher Notizen das oft in solchen Local-Blättern Versteckte an's Licht bringen und gegen weiteres Verkommen zur Benutzung in gröfseren Kreisen sichern helfen.

[*Der Herausgeber.*]

Die *Böhmischen Archive.*

Aus einem Schreiben des Böhmischen Nationalmuseums an das Baierische Reichsarchiv in München, d. d. Prag 20. Aug. 1829, gedruckt in *Hormayr's* Kleinen histor. Schriften gegen das Ende: „Nicht ohne einen traurigen Rückblick auf uns bemerken wir die Menge erhaltener Documente aller Klöster und Abteien am südlichen Fufse des Böhmerwaldes, indefs im Innern Böhmens in der langen Reihe einer stürmisch bewegten Zeit von Sigismund bis Ferdinand III. alle früheren Urkunden in Klöstern und Städten ein Raub der Flammen geworden. Wären nicht unter Kaiser Karl IV. in den zwölf Bänden *librorum erectionum* alle frommen Stiftungen gleichzeitig eingetragen

Digitized by Google

worden; hätte sich nicht von des Königs Johann Regierung an ein *Lehensarchiv* erhalten, so beständen im ganzen Lande kaum die vier Archive zu *Wittingau*, *Neuhaus*, *Raudnitz* und an dem *Domkapitel* zu *Prag* als nutzbare Quellen, und auch diese reichen nur in seltenen Fällen höher als bis in das 14. Jahrhundert. Die Schriften, welche, einst in *Karlstein* aufbewahrt, sich nun in dem Kais. Archiv zu Wien befinden, sind gröfstentheils bekannt. Die *Landtafel*, unsere eigentliche Fundgrube, wurde leider 1541 durch eine Feuersbrunst vernichtet, und das gleich darauf ergangene Gebot, das Fehlende durch Duplicate zu ergänzen, ist sehr lässig vollzogen worden. Bei diesen bedauernswürdigen Umständen dürfte kaum mehr als ein lückenhaftes Diplomatorium zu Stande zu bringen sein. Der Plan zu diesem Werke ist jedoch nicht aufgegeben."

Im Vorstehenden scheint der Verlust aus zwei Gründen zu hoch angeschlagen zu sein. Einmal aus Ueberschätzung des Vorhandengewesenen, sodann aus damals noch unzulänglicher Kenntnifs des Erhaltenen. So sind nur allein in *Prag* selbst folgende Urkundenvorräthe übersehen: 1) das *städtische Archiv*, dessen Copialbücher in das 13. Jahrh. reichen; 2) die Urkundensammlung der *Universitätsbibliothek*, aus welcher für *Sternberg's* Bergwerksgeschichte namhafte Beiträge geschöpft wurden; 3) ganz besonders das *Böhmische Kronarchiv*, welches zwar unter Kaiser Joseph zur Vertilgung bestimmt war, aber glücklich gerettet wurde, und, wie man aus dem sonst mangelhaften Verzeichnifs in *Riegger's* Archiv für Geschichte u. Statistik v. Böhmen, Th. 2. S. 587 — 626 ersehen kann, sehr wichtige Sachen enthält.

Fr. Böhmer.

Das *Archiv* des Hoch- und Erzstiftes *Olmütz* zu *Kremsier*.

Das Archiv des Hoch- und Erzstiftes Olmütz ist in geistlicher und weltlicher Beziehung von hoher Wichtigkeit. Denn das ehemalige Bisthum *Olmütz* bildete lange Zeit ein von Mähren ganz unabhängiges Böhmisches Kronlehen, ein eigenes Fürstenthum neben dem Markgrafenthume Mähren und dem Herzogthume Troppau. Von Olmütz aus verbreitete sich religiöse und sittliche Bildung und Cultur des Bodens in diesen Gegenden; die Olmützer Bischöfe bekleideten zu verschiedenen Zeiten die wichtigsten Posten im Staate, genossen

Digitized by Google

das besondere Vertrauen der geistlichen und weltlichen Obergewalt und hatten den gröfsten Einfluſs auf die Geschicke des Landes. Der Lehnbann des Bisthums Olmütz bildete eine Reihe von Jahrhunderten für die Regenten eine mächtige Stütze des Thrones; die Religion fand in der Olmützer Kirche ihre sorgfältigste Pflege. Die angesehensten Adelsgeschlechter Europa's erscheinen in der Reihe der Olmützer Domcapitularen und der zahlreichen Lehensmannen. Das Hoch- und jetzige Erzstift Olmütz hat also nicht blos eine specielle, sondern auch eine staats- und kirchenhistorische Wichtigkeit, und wer die Archive desselben zugänglich machte, sorgte nicht nur für das Hoch- und Erzstift, sondern für das Interesse der Staaten- und Kirchengeschichte selbst. Früher bestand kein geordnetes Archiv; erst die neueste Zeit machte die vollständigste Benutzung möglich. Des Archivars *A. Boczek's* rühmliches Bemühen veranlafste schon unter dem Fürst-Erzbischofe weil. *Ferd. Maria* Grafen *v. Chotek* eine Sammlung und Ordnung des Vorhandenen, aber der gegenwärtige Fürst- und Erzbischof *Maxim. Josef*, Freiherr *v. Somerau-Beekh*, von jeher die Wichtigkeit der Archive in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung erkennend, hat mit seltener Liberalität Alles gethan, was sich für Ausforschung, Sammlung und Ordnung und Zugänglichmachung der Urkunden nur thun läfst.

Da die in dem *Kremsierer* Archivlocale vorhanden gewesenen und chronologisch geordneten Urkunden bedeutende Lücken zeigten, so beschlofs der Genannte, eine systematische, die einzelnen erzbisthümlichen Archive umfassende Regulirung der Urkunden und zu dem Zwecke die Lustrirung der sämmtlichen verschiedenen Acten-Depositorien und Registraturen bei den erzbisthümlichen Herrschaften der Güter-Direction, dem Lehenrechte, dem Consistorium und der Capitular-Archive vornehmen zu lassen. Denn alle diese Archive cohäriren mit dem Erzbisthums-Archive auf das Innigste, und das Kapitel nahm sowohl bei Sedisvacanzen des erzbischöflichen Stuhles, als auch aufserdem, besonders in früheren Zeiten, an der Verwaltung der bischöflichen Temporalien und der Diöcese stets thätigen Antheil. Diese langwierige Arbeit bereicherte das Erzbisthums-Archiv mit einem über alle Erwartung ergiebigen Schatze von Urkunden, deren Gesammtzahl beinahe 40,000 erreicht. Die älteste Urk. ist die des Böhmischen Herzogs Wladislaus v. 1144 Orig., mittelst welcher er der Olmützer Kirche auf Verwendung des damaligen Bischofs Heinrich Zdick das Kastell Podiwin, welches früher schon derselben zugehört hatte, zurückstellt und das Recht erneuert, daselbst eine Münzstätte zu errichten. Die älteste päbstl. Bulle ist v. 1210.

Digitized by Google

Auch für die physische Erhaltung dieses Archivschatzes ist mit fürstlicher Munificenz gesorgt und das Locale entspricht allen Anforderungen, welche nur immer gestellt werden können. Dazu ist dieser Schatz einem Archivar, I. Dr. *G. Branowitzer*, und einem Archivs-Adjuncten, *Ed.* Edlen *v. Mayer*, Männern von vielseitiger Bildung, anvertraut, welchen zwei Copisten und ein Famulus beigegeben sind. Somit hat der gegenwärtige Fürst und Erzbischof ein Institut ins Leben gerufen, aus dessen reichem Borne sowohl die historische Litteratur des Vaterlandes schöpfen, als auch das Erzbisthum die Mittel zur Documentirung seiner Rechtsverhältnisse holen kann. Dieſs läſst die Herausgabe eines Diplomatars des Hoch- und Erzstiftes Olmütz wünschen und hoffen. Zwar hat Hr. Archivar *A. Boczek* in sein Mährisches Diplomatar auch die das Hoch- und Erzstift betreffenden Urkunden aufgenommen und ihm dürfte kaum eine der vorhandenen und bekannten mangeln. Allein dieses Diplomatar soll, seinem Plane nach, nur die Urkunden bis zum Aussterben der Przemisliden (1306) umfassen und gerade der Zeitraum von 1306 bis 1500 ist in der Geschichte des Landes, besonders der Olmützer Kirche, sehr dunkel; die Wirren unter Jodok und Prokop, die kirchlichen Unordnungen im 15. Jahrh. erhalten gerade durch die vorhandenen Urkunden der Olmützer Erzbisthums-Archive eine Beleuchtung, die jedem Sachverständigen willkommen sein muſs, wie für die noch spätere Zeit.

Uebrigens ist ein Mährisches Diplomatar noch immer kein Olmützer erzbisthümliches. Das Lehenfürstenthum und Erzbisthum Olmütz ist gewiſs ein Körper, dessen Gröſse und Stellung in Staat und Kirche eine eigene Geschichte und sohin auch ein die allmählige Entwicklung desselben darstellendes Diplomatar verdienet. Haben ja einzelne Stifter und Klöster die Herausgabe von Diplomatarien für zweckmäſsig gehalten: warum sollte dieses für das weit wichtigere Hoch- und Erzstift nicht in einem höheren Grade der Fall sein? Die Fürsten und Erzbischöfe sind vermöge ihrer hohen Stellung die Träger und Beschützer der Künste und Wissenschaften, und überdieſs werden die Nachfolger von den bedeutenden Kosten, welche mit der Errichtung und Regulirung der Archive nothwendig verbunden waren, nicht mehr getroffen.

Das Archivspersonale ist übrigens auch dazu bestimmt, die erzbisthümliche Bibliothek zu Kremsier (20,000 Bde.) zu besorgen.

[Auszugsweise entnommen den Mittheilungen des Profess. Dr. *M. E. Sturm* zu Olmütz in den Oesterr. Blätt. f. Litter. u. Kunst v. *Schmidl*. 1845. Nr. 58.]

Digitized by Google

Das neue *Gebäude* des Königl. Bayr. *Reichs-Archives* zu *München*.

Unter allen architectonischen Schöpfungen, welche der preiswürdige Kunstsinn des Königes ***Ludwig I.*** hervorrief, hat das erwähnte Gebäude durch Zweckmäfsigkeit für den Inhalt, Grofsartigkeit der Anlage, Schönheit der Conception und Sorgfalt der Ausführung einen der ersten Plätze. Von seinem Erbauer besitzen wir bereits eine eigene graphische Darstellung der Grund-, Auf- und Durchrisse nebst buntgedruckten Tafeln der Verzierungen bis in das kleinste Detail: „Sammlung der Entwürfe ausgeführter Gebäude von ***F. v. Gärtner***, Oberbaurath u. Direct. d. Akad. d. bild. Künste." München, litt.-art. Anstalt der Cotta'schen Buchhandl. 1845. Hft. 1, 2. gr. Fol. mit 20 Bl. geh. ($10\frac{2}{3}$ Thlr. = 18 fl. Rhein.). Heft 3 wird die Ludwigs-Kirche enthalten.

Herr ***v. Gärtner***, welcher später für alle Technik einen ausführlichen Text liefern und die Güte haben wollte, für diese Blätter eine vorläufige Beschreibung zu geben, an welche eine Schilderung der inneren archivalischen Einrichtung von Hrn. Reichs-Archiv-Rathe ***v. Schlichtegroll*** sich reihen sollte, wurde am 21. April 1847 durch einen allzu frühen Tod im 55. Lebensjahre seiner Kunst aus vollem Kreise ruhmvoller Thätigkeit plötzlich entrissen.

Um daher nun den Lesern wenigstens eine vorläufige Idee zu geben, folgen hier einige Notizen aus glaubwürdigen Quellen: „***München*** mit s. Kunstschätzen u. Merkwürdigkeiten, nebst Ausflügen in die Umgegend, vornehml. nach Hohenschwangau u. Augsburg. Neuestes und vollständigstes Handbuch f. Fremde u. Einheimische v. ***Rud. u. Herm. Markgraff***" (Münch. 1846 b. Finsterlin). Das Beste und Vollständigste, was wir wohl über München haben. Dazu mufs man nehmen die 21 Blätter Stahlstiche in den „Erinnerungen an München" (Münch. 1844 b. G. Franz.). Aufserdem „Allgemeine Auskunft über die K. Hof- und Staats-Bibliothek zu München. Für Besucher derselben. Zweite verm. Aufl." (Münch. 1846 b. J. G. Weifs). Es ist zu wünschen, dafs eine ähnliche „Auskunft" auch über das ***Archiv*** ausgegeben werden möge.

Das erwähnte Gebäude, welches 1832 begonnen u. 1843 beendet wurde, ist nemlich für beide Sammlungen bestimmt. Das Reichs-Archiv umfafst das ganze Erdgeschofs; die Bibliothek ist in den beiden oberen Stockwerken. ***Markgraff*** S. 476 ff. hat folgende Schilderung: „Diefs gewaltige, aus vier Flügeln bestehende, drei Stock-

Digitized by Google

werk hohe Gebäude, welches zwei innere Höfe einschliefst, ist 518 F. lang, 261 F. tief und sammt dem Gesims 85 Fufs hoch. [Von dem Vierecke, welches es einnimmt, ist der Vorderflügel der Ludwigsstrafse, der Hinterflügel dem englischen Garten, der südliche dem Kriegs-Ministerio, der nördliche der Ludwigskirche zugekehrt. Der vordere und hintere Flügel sind durch einen mittleren verbunden, durch welchen im Inneren zwei gleiche Höfe entstehen, in deren jedem sich ein Brunnen mit Vorrichtungen für den Fall eines Brandes befindet.] Das Ganze trägt einen florentinischen Charakter und ruht auf einem mächtigen, griechisch profilirten Sockel von tief fugirten Spiegelquadern mit hydraulischem Cementüberzuge. Die Mauern bestehen bis ans Dach aus unbeworfenen Ziegeln. Unter der mittleren Fensterreihe befindet sich ein horizontal durchlaufendes Schmuckband in Form von Diamantensteinen, unter der oberen ein solches, dreikantig gezahnt. Den Bau krönt ein schönes florentinisches Consolengesims mit gekropfter Unterleiste; die Consolen sind mittelst kleiner roth gefärbter Rundbögen geschlossen und durch Stab und Bogen getheilt. Durch die sinnreichen und geschmackvollen Verhältnisse erscheint der Eindruck des Ganzen zwar mächtig und kraftvoll, aber keineswegs schwerfällig, sondern anmuthig und harmonisch. Vor dem Eingange befindet sich eine Freitreppe mit doppeltem Aufgang und den 8 Fufs hohen sitzenden Statuen des Homer und Thukydides von *E. Meyer*, sowie des Aristoteles und Hippokrates von *Sanguinetti*. Vorzüglich sehenswerth ist das 40 Fufs hohe, prachtvolle Treppenhaus. Durch einen breiten Zugang, über welchem eine al fresco gemalte allegorische Darstellung Wissenschaft, Religion und Kunst in ihrer Vereinigung zeigt, gelangt man über eine breite und hohe Marmorstiege zu dem Eingange der Geschäftslocalitäten, neben welchem die Marmorbildsäulen Albrecht's V. und Ludwig's I., als der beiden Hauptstifter, sich befinden. Die gewölbte Decke über der breiten, marmornen Stiege ist mit Frescomalereien von *Nilson* geschmückt, die in schönen Allegorien die verschiedenen Wissenschaften darstellen, unter deren Vertretern man zunächst dem Eingange in die Säle einerseits Hrn. *von Lichtenthaler*, Director der Bibliothek, andernseits Hrn. *v. Gärtner* als Baumeister erblickt. Oben an der Wand der Säulenkorridore, welche längs der Treppe hinlaufen, sind Medaillonbildnisse von Gelehrten aller Zeiten und Völker angebracht. Durch diese Seitengänge gelangt man, nach dem vorderen Hauptflügel sich wendend, in den *Saal der Stifter*, dessen gewölbte Decke von vier, mit schönen Capitälen versehenen Säulen getragen wird. Hier befinden sich die Büsten von Ludwig dem Reichen, Georg dem Reichen, Albrecht IV.

Digitized by Google

und V., Wilhelm IV. und V., Kurfürst Maximilian I., Ferdinand Maria, Max III., Karl Theodor, König Max Joseph I. und König Ludwig I."

Die Büchersäle reichen durch beide Stockwerke und sind durch zwei Galerien in drei über einander liegende Räume getheilt. Durch Treppen, welche innerhalb der Mauern liegen, kann man beliebig von einem Zimmer und einer Galerie zur andern gelangen. Auch die inneren Einrichtungen des Archives lassen Nichts zu wünschen übrig. Die Reposituren für die Acten, wie die Schränke für die Urkunden sind auf das Zweckmäfsigste nach den neuesten Erfahrungen construirt in einer den gewölbten und feuerfesten Räumlichkeiten angepafsten Aufstellung. Der Anstrich von weifser Farbe mit blauen Rändern entspricht den Bayrischen Landesfarben. Die Heizung im ganzen Gebäude geschiehet durch erwärmte Luft, wofür sich die Oefen in den feuerfest gewölbten Kellern befinden.

Dafs ein so herrliches Asyl der historischen Wissenschaften aller Art für die Beamten und die Besucher arbeitfördernd und erheiternd wirken mufs, läfst sich leicht erachten. Möchten Alle, welche für innere und äufsere Einrichtungen der Archive und Bibliotheken zu sorgen haben, wenn sie an Ort und Stelle keine Anschauung davon gewinnen können, wenigstens durch die erwähnten, in ihrer Ausführung eben so schön gelungenen, treuen Abbildungen und Risse das Musterhafte sich vergegenwärtigen zur Berücksichtigung nach Verhältnifs bei sich. [*Der Herausgeber.*]

Die *Königlichen Archive* in *Bayern* *).

Neben dem ***Reichsarchive*** besteht in Bayern ein ***geheimes Haus-Archiv,*** in welchem die das landesfürstliche ***Haus*** betreffenden Urkunden und Acten aufbewahrt sind, als Familien-Statute, Erbverträge, Heirathspacten, Testamente, Witthumssachen u. s. w., und ein

---

*) In Erwartung weiterer Nachrichten von der unmittelbarsten Quelle folgen hier vorläufige Notizen aus der deutsch-französischen Zeitschrift: *„Die Freie Presse, censurfreie belgisch-germanische Blätter = La Presse Libre, feuilles belges-germaniques, publiées sans censure"* 1840. 13. Febr. Nr. 13. 16. Der Herausgeber, Hr. Dr. *Coremans* zu Brüssel, hatte sie von Hrn. Frhr. *v. Freyberg*, Director des Reichs-Archives zu München, erhalten, und ein benachbarter Freund und Kenner archivalischer Studien sendete sie mit entgegenkommender Theilnahme zum Abdrucke.

[*Der Herausgeber.*]

Digitized by Google

geheimes Staats-Archiv, in welchem die Urkunden und Acten über Negotiationen, Tractate und Verträge mit auswärtigen Staaten hinterliegen. Alle übrigen, auf Gegenstände des innern Staats-, Privat- und Lehenrechtes und überhaupt auf die innere Staatsverwaltung bezüglichen Archivalien ressortiren zum allgemeinen *Reichsarchive* mit seinen *Filialen* und *Conservatorien*.

Im *Reichsarchive* hinterliegen, aufser den Original-Urkunden, Codicibus, Saalbüchern, Grenz-, Güter- und Volksbeschreibungen u. s. w., auch die ältern, historisches Interesse darbietenden Acten der ehemaligen Herzogthümer Bayern, Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach, dann der durch den Reichsdeputationsschlufs v. J. 1802 dem Bayrischen Staate einverleibten Hoch- und Domstifte, Klöster und Reichsstädte, sowie die Ritterordens-Archive in dem zum Königreiche Bayern gehörigen Gebiete des ehemaligen Bayrischen und Schwäbischen Kreises. Die Acten der verschiedenen vormaligen Regierungsbehörden und Aemter liegen in den *Conservatorien* zu *München*, *Landshut*, *Neuburg* und *Amberg*. — In den *Filialen* zu *Bamberg*, *Würzburg* und *Nürnberg* werden die Archive der neu acquirirten fränkischen Provinzen aufbewahrt, und im K. Archive zu *Speyer* die auf die Rheinpfalz bezüglichen Archivalien, mit der Ausnahme, dafs sämmtliche Original-Urkunden aus allen Kreisarchiven, deren Datum über das J. 1400 hinauf reicht, an das *Reichsarchiv* eingesendet worden sind.

System,
nach welchem das K. Bayrische Reichs-Archiv gegenwärtig geordnet und aufgestellt ist.

Das K. Bayrische Reichs-Archiv fafst in sich (mit Ausschlufs der in das K. Hausarchiv sich eignenden, oder den Filialen und Conservatorien des Reichs-Archives zur Aufbewahrung zugewiesenen Urkunden und Acten):

I. Die *landesfürstlichen* und *landständischen Archive* der ehemaligen Herzogthümer *Bayern*, *Oberpfalz*, *Neuburg* und *Sulzbach*, sowie die auf die *rheinpfälzischen* Besitzungen bezüglichen Archivalien.

Einrichtung.

a) Die Urkunden, welche auf Grund und Boden, auf den Grundbesitz und auf privatrechtliche Verhältnisse überhaupt Bezug haben, sind nach einem topographischen Systeme hinterlegt, und zwar in der Art, dafs die Eintheilung des Landes in *Landgerichte* die Basis bil-

Digitized by Google

det. Bei jeder Landgerichts-Rubrik bestehen Unterabtheilungen für in dessen Bezirk liegende Hofmärkte, Städte und Märkte. Jedem Landgerichte sind die Saal- und Güterbeschreibungen zugetheilt.

b) Das System, nach welchem die Urkunden ausgeschieden sind, welche die Regierung, Verfassung und Verwaltung des Staates betreffen, enthält folgende Hauptrubriken: 1) Staatsverfassung; 2) privatrechtliche Verhältnisse der Landesfürsten; 3) Verhältnisse zum vormaligen deutschen Reiche und den einzelnen Reichsständen; 4) Justizgegenstände; 5) Polizeigegenstände; 6) Finanzgegenstände; 7) Militärgegenstände; 8) Religions- und Kirchenverhältnisse.

c) Die Urkunden aus den ehemaligen Landschafts- oder landständischen Archiven sind nach der Chronologie an einander angereiht.

II. Die Archive der säcularisirten *Hochstifte* und *Domkapitel*, *Chorstifte*, *Abteien* und *Klöster;* die Archive der aufgelösten geistlichen *Orden*, die *Maltheser-* und *Deutschordens-Archive*, einen grofsen Theil der Archive der vormaligen *Reichsritterschaft* und der *mediatisirten Fürsten* und *Herren*, die Archive der ehemaligen *Reichsstädte*, sowie die auf Gebietstheile von Nachbarstaaten bezüglichen Archivalien, welche Bayern seit 1802 einverleibt worden sind.

III. *Sammlungen* von *Manuscripten* historischen und genealogischen Inhalts, von Papieren adeliger Familien, von Siegelstempeln der Regenten, Amtsbehörden, Stifte und Klöster.

Bei diesen Hauptrubriken bestehen folgende Unterabtheilungen:

ad I. a) *Landgerichte* in alphabetischer Ordnung.

b) Staatsverfassung (Verhältnisse zwischen Regenten und Unterthanen, Acten über Verhandlungen mit den Landständen. Neuerlich wurden eingereicht: die öffentliche Urkunde über die Erhebung Bayerns zu einem Königreiche v. 1. Jan. 1806; die Verfassungsurkunde v. 1818, die Protocolle über Eidesleistungen auf dieselbe; die Protocolle über Eröffnung und Schliefsung der Ständeversammlungen; die Landtagsabschiede).

Privatrechtliche und *Familienverhältnisse* der *Landesfürsten* (Herzogl. Saalbücher, Landestheilungen und Besitzungen der Herzoge, desfallsige Streitigkeiten und Correspondenzen, Hofstaat; beglaubigte Abschriften von den Haus- und Familien-Statuten, von den Protocollen über Geburten, Heirathen und Sterbefälle landesfürstlicher Familienglieder (die meisten der hierher bezüglichen Original-Urkunden befinden sich im Hausarchive). *Verhältnisse* zum vormaligen *deutschen Reiche* und den einzelnen *Reichsständen* (Reichstagssachen, Reichsgerichte, Reichsvicariate; Subjections-Urkunden der mediatisirten Reichs-

Digitized by Google

stände und frühere Verhandlungen mit denselben, Bundes- und Friedensbriefe).

Justizgegenstände (Landesordnungen und Landrechte, Civilprocefs und Gerichtsordnungen, Sammlungen einzelner Gesetze und Verordnungen oder Generaliensammlungen, Gerichtsbücher, Acten über Bildung der Landsassengerichte und die Edelmannsfreiheit, Criminalgesetze und Procefs, Blutbannbriefe, Urfehden, die merkwürdigsten Acten über Hexen- oder Zauberei-Untersuchungen, sowie über bedeutende Staatsverbrechen, westphälische oder heimliche Gerichte).

Polizeigegenstände (Polizei-Mandate, Volksbeschreibungen, Medicinalwesen, Hospitäler, Handwerke und Gewerbe).

Finanzgegenstände (Lehen-, Bergwerks-, Forst-, Jagd-, Münz-, Salinen-, Mauth-, Bierbrau-, Fischungs-, Staatsschulden-Wesen).

Kriegsgegenstände (Absage-, Fehde- und Friedmachungsbriefe, Defensionswesen, Musterungsbücher, Kriegsreglements, Kriegsacten).

Religions- und *Kirchenverhältnisse* der Katholiken, Protestanten, Juden (Verhältnifs zum päbstlichen Hofe und den Landesbischöfen, Synoden und Concilien, Kirchen und Pfarreien).

ad II. Die *Urkunden* einer jeden Corporation, jeder Reichsstadt, jeden Stiftes und Klosters u. s. w. sind *chronologisch* an einander angereiht und in Fascikel gebunden. Jeder Fascikel ist mit einem Titelblatte versehen, auf welchem das betreffende Rubrum steht. (Gleiches ist bei den übrigen Urkunden der Fall.) Die Acten sind in der Regel alphabetisch nach den Behörden und Aemtern geordnet und aufgestellt, bei welchen sie sich ventilirt haben.

ad III. Das *Adelsarchiv* ist nach den Geschlechtsnamen alphabetisch geordnet.

Die *Urkunden* der *römischen Könige* und der *Kaiser* bis auf Kaiser Rudolph von Habsburg sind aus allen Abtheilungen ausgehoben und in einem eigenen Selecte reponirt.

Die Urkunden der vormaligen fürstlichen (sowohl geistlichen, als weltlichen) *Lehenhöfe* sind in einer besonderen Abtheilung nach den Lehens-Objecten aufgestellt.

Repertorisirung.

Die Repertorien werden nach der obigen systematischen Abtheilung gefertigt, die Urkunden-Extracte aber zugleich auf besondere Blätter geschrieben, alle nach dem Datum der Urkunden, ohne Unterschied der Archivs-Rubriken, chronologisch an einander angereiht und in Quartcartons verwahrt.

Digitized by Google

Ecole Royale des Chartes zu *Paris*.

Vom *Herausgeber*.

Ueber diese einflufsreiche *Bildungsanstalt für künftige Archiv-Beamte* *) wurden Hft. 1. S. 82 authentische Nachrichten versprochen. Dieselben einzuziehen wurde zwar nicht unterlassen, aber in Tom. IV. der *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes* (Par. 1843) steht S. 187 eine Notiz, deren Ergebnifs abgewartet werden mufste: „Dans les numéros des 19, 20 et 21 juillet dernier des *Annonces littéraires* publiées par l'Académie des sciences de Bavière M. *Warnkönig* a rendu un compte détaillé des principaux articles contenus dans les deux premiers volumes de la Bibliothèque de l'Ecole des Chartes. Quoique nous soyons ici personnellement en cause, nos lecteurs nous pardonneront de nous féliciter de l'intérêt que témoigne pour nos travaux un savant aussi distingué que M. *Warnkönig*. Le projet que annonce l'auteur de faire connaître dans un travail spécial l'organisation et le but de notre école, et le voeu qu'il émet de la formation d'un etablissement analogue dans l'un des grands centres scientifiques de l'Allemagne, ont d'ailleurs quelque chose de trop flatteur pour nous et interessent trop vivement l'avenir des sciences historiques, pour que nous négligions de faire connaître cette nouvelle à nos lecteurs. Puisse le voeu émis par M. *Warnkönig* se réaliser! Une pareille institution raviverait les sympathies littéraires qui unissent déjà la France à l'Allemagne et ne pourrait que produire les plus heureux résultats" **). Wir finden durchaus nichts Anmaafsen-

---

*) In Deutschland, wo man die Sache nicht hat, verkannte man die Bedeutung des Wortes *chartes* (Urkunden) und hat hier und da an eine *Landkartenschule* gedacht, während man wenigstens *Urkundenschule* hätte übersetzen sollen, obwohl diefs unserem Sprachgebrauche gleichfalls widerstrebt. Man mufs selbst dahin gestellt sein lassen, ob *Ecole des Chartes* im Französischen ein logisch richtiger Ausdruck ist. Aber in beiden Sprachen bedarf man der Kürze für solche Benennungen, und am Ende, nach Horatius, *Verba valent, sicut numi*.

**) *V. Cousin, St. Marc-Girardin* und Andere kamen nach Deutschland, um unsere Lehranstalten zu besehen, und haben das Bessere, wovon sie sich überzeugten, obwohl eben ohne Erfolg, ihren Landsleuten empfohlen. Die *Ecole Normale* zu Paris, für künftige Gymnasial-Professoren, ist wie die *Ecole des Chartes*, eine Idee Napoleon's. Wenn Deutsche für die erstere manche pädagogische Desiderien haben, so ist diefs nicht Schuld von der Conception der Idee, sondern von dem Stillstande der Verwaltung. Nichtsdestoweniger lernen wir Alles gern kennen. Und so mochte *Cousin* p. 3 in der Vorr. zu seiner Schrift *L'école normale* (Par. 1837) wohl in Wahrheit

Digitized by Google

des in der Freude, welche man von Seiten dieser preiswürdigen Anstalt zu Paris empfindet, wenn sachkundige Gelehrte des Auslandes ihren Nutzen anerkennen und Nachahmungen davon bei sich wünschen. Hat man sich doch auch von *Brüssel* und *Petersburg* aus darnach weiter erkundiget, obwohl von dem Erfolge dieser Erkundigungen bis jetzt Nichts weiter verlautete *). In *München* war man früher auf gutem Wege zu ähnlichem Ziele. *Alex. Müller* im Art. *Archive* in *Rotteck's* und *Welcker's* Staats-Lexicon, Bd. I. S. 626, 2. Aufl. von 1845 sagt: „Es war ein Glanzpunct der ehemaligen *Mainzer* hohen Schule, dafs dort ein eigner Lehrstuhl für die *Archivkunde* bestand. Seit 1821 ist bei dem Königl. bayer. Reichsarchive zu München eine Anstalt gegründet, in welcher die *Practikanten* bei den K. Archiven und Conservatorien (Provinzial- u. Filial-Archiven) in der theoretischen und praktischen *Urkundenwissenschaft*, sowie in der *Archiv-* und *Registraturlehre*, vollständigen unentgeldlichen *Unterricht* erhalten." Ob diese Anstalt noch besteht, und welche Erfolge sie gehabt hat, darüber fehlen Nachrichten. — Bei näherer Einsicht der *gelehrten Anzeigen*, herausgeg. von Mitgliedern der *Kön. bayer. Akad.* der *Wissensch.* 1842 (Nr. 142—144), ergab sich, dafs *Warnkönig* nur die *bibl. de l'école des Chartes* Tom. I. II. 1840. 1841 anzeigt, mit specieller Rücksicht auf französische Rechtsgeschichte, in welcher er bekanntlich mit anerkanntem Erfolge arbeitet. Dabei sagt er über jene *Ecole* S. 106 f. blos Folgendes: „Bd. I. beginnt mit einer kurzen Geschichte der *Ecole des Chartes* selbst: *Notice historique sur l'Ecole royale des Chartes* par *Martial Delpit*, welcher alle sie betreffenden officiellen Actenstücke beigefügt sind. Der erste Gedanke der Gründung eines paläologisch-diplomatischen Institutes ging von *de Gerando* aus, der schon 1806 dem Kaiser dazu den Vorschlag machte, damit die alte, durch die Congre-

sagen können: „De toutes parts on me demande de renseignements précis. Je reponds ici à cette demande qui m'est venue de *Munich* et de *Berlin*, de la *Haye* et d'*Edinburgh*, de *St.-Petersbourg* et de *Philadelphie*." Acht Jahre später gab Prof. *Franz Ficker* zu Wien einen Aufsatz „über die Nothwendigkeit eines *philologischen Seminars* im *österreichischen Kaiserstaate* in „*Schmidl's* österr. Blätt. f. Litt. u. Kunst" von 1845. Nr. 134 ff. Vergl. meine Bemerkk. dazu in *Mager's* pädag. Revue v. 1846. Aug. u. Sept. S. 97 ff. mit Beziehung auf die seit fast schon hundert Jahren im protestantischen Deutschland auf den meisten Universitäten bestehenden Seminare.

*) Mit der *Commission royale d'histoire* zu *Brüssel* soll durch Königl. Verordnung vom 31. Jan. 1847 ein *paläographisches Büreau* verbunden worden sein, unter Leitung des Hrn. *Gachet*. Wir hoffen, hierüber demnächst Näheres bald berichten zu können.

Digitized by Google

gation von *St. Maure* Frankreich gewordene, seit 1789 unterbrochene, historische Bildung nicht unterginge; wirklich begründet wurde sie jedoch erst von Ludwig XVIII. 1821, reorganisirt 1829 und namentlich als die Aufgabe derselben bezeichnet: die Herausgabe von zwei Werken, einer *Bibliothèque de l'école des Chartes*, welche den Abdruck und die Uebersetzung der von den Zöglingen entzifferten noch unedirten Handschriften enthielte; dann einer *Bibliothèque de l'histoire de France*, worin ungedruckte Urkunden über die Geschichte Frankreichs in chronologischer Ordnung sollten herausgegeben werden. Wir enthalten uns einer näheren Angabe der Einrichtung der *Ecole des Chartes*, können aber den Wunsch nicht unterdrücken, es möge in Deutschland *wenigstens ein* Institut dieser Art gegründet werden. Es könnte am Besten in einer der deutschen Hauptstädte errichtet werden, wo ein Reichsarchiv, eine an Handschriften reiche Bibliothek und eine Universität sich vereinigt fänden, wie *Berlin*, *München*, oder *Wien*." Eine weitere Darstellung ist also hier weder gegeben noch versprochen. Diese Blätter werden sich aber bemühen, dieselbe zu liefern, und zwar bis auf die neueste Zeit herab.

Die in *Frankreich* und *Belgien* für *Erhaltung historischer Kunstdenkmäler* bestehenden *Einrichtungen*.

Vom *Herausgeber*.

Die schätzbare und überall nachahmungswerthe Aufmerksamkeit, welche man von Seiten des Staates und der Privatvereine für Beschreibung, Abbildung und Erhaltung der historischen Kunst-Denkmale aller Zeiten seit mehreren Jahren in Frankreich mit ausgezeichnetem Erfolge entwickelt hat, schien mir theils an sich schon alle Beachtung zu verdienen, theils besonders für diese Blätter geeignet. Während ich damit umging, die erforderlichen Notizen einzuziehen, erschien die nachstehende Druckschrift, worin das hierher Gehörige S. 68 ff. zusammengestellt ist: „Ueber die Anstalten und Einrichtungen zur *Förderung* der *bildenden Künste* und zur *Conservation* der *Kunstdenkmäler* in *Frankreich* und *Belgien*, nebst Notizen über einige *Kunstanstalten* in *Italien* und *England*. Von Dr. *F. Kugler*, Prof. d. kön. Akad. d. Künste zu Berl." Berlin, b. C. Reimarus (Gropius) 1846. 8vo. SS. VI u. 90. Die concentrirten Staats-

Digitized by Google

kräfte *Frankreichs* geben freilich für die Durchführung aller Maafsregeln den ausgedehntesten Nachdruck. Aber auch bei den getrennten Kräften *Deutschlands* werden, wenn die gröfseren Staaten (*Oesterreich*, *Preufsen*, *Bayern*) mit gutem Beispiele vorangehen, die kleineren gern nach Verhältnifs folgen, wofern sie nicht etwa schon selbst, wie bereits oft auf mehreren Puncten erfolgreich geschah, die Initiative zu ergreifen veranlafst sein sollten. Der Vf. war *auf höheren Befehl* im J. 1845 für die angegebenen Zwecke in den genannten Ländern, um die bestehenden Einrichtungen kennen zu lernen, und legt seine Beobachtungen in dieser Schrift nieder, in der Ueberzeugung, dafs, was bei uns zu thun sein möchte, im Vergleich mit dem Auslande klarer wird. Freunde der Kunst werden dafür ihm und seiner Regierung dankbar verpflichtet sich fühlen. — Was die Revolution vernichtete, ist bedeutend; bedeutend ist aber immer noch, was sie unangetastet liefs. In neuern Zeiten beeifert man sich wechselsweise, das Gerettete zu erhalten. Die Maafsregeln der *Regierung*, die Bewilligungen der *Kammern*, die Wirksamkeit der *Gemeinden*, die vielen und grofsen *Vereine*, die Thätigkeit einzelner *Privaten* wirkt zusammen und dringt bis in die Kreise des *Volkes*. Der Vf. rühmt es, dafs gleich anfangs *Dilettantismus* fern gehalten und Alles auf *wissenschaftlicher Grundlage* ausgeführt wurde. Obenan stellt der Vf. den *Cours d'antiquités monumentales* (6 Bde u. Atlasse) des Hrn. *de Caumont* zu Caen seit 1830, als Basis für weitere Forschungen. Die Förderung der Regierung ist doppelter Art, theils *wissenschaftlich* für Bekanntmachung und Studium der Denkmäler, theils *administrativ* für Conservation und Restauration. Die erstere besorgt das Ministerium des öffentl. Unterrichts, die zweite das Min. des Innern und des Cultus, durch besondere *Commissionen* für die speciellen Zwecke, die jedoch nach der Natur der Sache oft zusammenlaufen. Beim Min. des Unterr. besteht ein *Comité historique des arts et monumens*, als Theil der *fünf Comités* zur Erforschung und Veröffentlichung der unedirten Documente für die Geschichte Frankreichs, *Guizot's* Werk v. J. 1834, dann vom Gr. *v. Salvandy* 1837 weiter ausgebildet. Diese *Comités* stehen mit dem *Institut de France* in Verbindung, da dasselbe Alles befafst, was Wissenschaft und Litteratur fördert. Jedes Comité hat 12, 15 und mehr in Paris ansässige Mitglieder, und in den Provinzen und dem Auslande *correspondans nationaux* und *étrangers* von beträchtlicher Anzahl. Jedes Comité hat einen besoldeten *Secretär* für alle Geschäfte, und Fonds aus der Staatskasse für Publicationen. Die Sitzungen sind alle 14 Tage v. 1. Nov. bis 30. Jun. — Das *Comité des arts et monuments* besorgt zunächst *Inventarisa-*

Digitized by Google

tion sämmtlicher französischer Kunstdenkmäler aller Art, nach gedruckten *Formularen* mit 64 Frage-Artikeln, welche an die Gemeinden, Pfarrer, Maires, Steuereinnehmer, Schulvorsteher, an die Correspondenten und alle theilnehmende Private zur ausfüllenden Beantwortung und Einsendung an das Ministerium vertheilt werden, so dafs die verschiedenen Angaben über *einen* Ort oder Gegenstand controlirt werden können. Wenn hierbei auch Lässigkeiten und Ungenauigkeiten vorkommen, so mufs die Wirkung der Anregung doch grofsartig und erfolgreich sein. Aufserdem werden auch ausführliche *Instructionen* mit eingedruckten Holzschnitten u. dergl. für vorchristliche und christl. Architectur, Burgbau, Iconographie u. s. w. gedruckt und unentgeldlich vertheilt. In Paris werden *öffentliche Lehrvorträge* über nationale Archäologie u. s. w. gehalten, und bei den geistl. Seminarien findet christl. Archäologie ähnliche Berücksichtigung durch Vorträge. Die *Provinzen* folgen in Verhältnifs nach. Haupttendenz ist eine umfassende *monumentale Statistik Frankreichs* mit *Abbildungen* sämmtlicher *vorhandener Monumente* nebst erläuterndem *Texte*. Als Anfang ist erschienen *Statistique monumentale de Paris* in 15 Lieff. mit 105 Bl. fol.; dann *Monographie* de la *Cathédrale* de *Chartres*, 8 Bl.; *Peintures* de *l'église* de *St. Savin* (dép. de la Vienne), 10 farbige Bl. nach Wandgemälden des 11. Jahrh. — Alles auf Kosten des Comité und unentgeldlich vertheilt. — Das Min. des Unterr. hat ein *archäologisches Archiv* zu Paris, zu jeder Zeit öffentlich zugänglich, mit bildlichen Aufnahmen von Denkmälern. Das *Comité* erläfst zweimonatliche *Bulletins*, als Berichte seiner Thätigkeit, gedruckt zur Vertheilung. Hr. *Schmit*, maître des requêtes im Staatsrathe, hat einen *nouveau manuel complet de l'architecte des monumens religieux* gegeben, worin alle Verfügungen für Conservation und Restauration der Denkmäler enthalten sind. Hr. *Didron* gibt die *annales archéologiques*, ein monatl. Journal, besonders für christl. Archäologie, als Privatwerk, mit Musterbildern für die Gegenwart nach dem Style des 13. Jahrh. — Das jährl. Budget des Cultus-Minist. soll für solche Bausachen 2,500000 Frcs. betragen. — So sind dort die *historischen Monumente* bedeutungsvoll geworden und stehen unter dem unmittelbaren Schutze des Staates durch eine besondere Behörde, gleichviel ob sie öffentliches oder Privat-Eigenthum sind. Die Conservation und Restauration dieser hist. Mon. beträgt jährl. 600,000 Frcs., ungerechnet die Ausgaben für aufserordentliche Fälle. Was die Gemeinden und Provinzen aus ihren Mitteln bewilligen, ist aufser Ansatz hierbei. — Beim Minist. des Innern bestehet unter der *Direction* des *beaux arts* ein Bureau *des monumens hi-*

Digitized by Google

storiques mit einem *Inspecteur général des m. h.*, Hrn. *Mérimée*, seit 14 Jahren, welcher seine Reise-Berichte hat drucken lassen. Die *Correspondans* sind zugleich *inspecteurs particuliers*, ohne Besoldung, aber mit Entschädigung der Auslagen für Reisekosten u. s. w. In einigen *départemens* sind sogar besondere *architectes des monumens historiques* ernannt.

Die Zahl der Privat-Vereine (*sociétés libres*) ist sehr grofs und mancher verfügt jährlich über 2,000 Frcs. Der gröfste und bedeutendste ist der von Hrn. *de Caumont*, einem Legitimisten, 1834 zu Caen gestiftete (*Société française pour la conservation et la description des monuments historiques*). Das von demselben erscheinende *Bulletin monumental* ist bis zu Bd. 12 gediehen. Der geringste Beitrag eines Mitgliedes beträgt 10 Fr. alljährlich. Die jährl. Hauptversammlung geschieht an verschiedenen Orten. Im J. 1846 war *Trier* dazu ausersehen. Vgl. *Le congrès archéologique de France à Trèves* (Trier b. Linz, 1846, kl. 8vo. SS. 52). Der ungenannte Herausgeber dieser Druckschrift ist Baron *F. de Roisin*, ein Belgier, Corresp. des franz. Minist. für Geschichte, in der Nähe von Tr. wohnhaft, General-Secr. des Congresses unter dem Vorsitze des Hrn. *de C.* Die in den Text eingedruckten saubern Holzschnitte, welche alle historische Denkmale Trier's darstellen, werden auch Nichtanwesenden angenehm sein, wie denn die ganze Erscheinung einer französischen rein wissenschaftl. Gesellschaft auf deutschem Boden den Zweck (*le rapprochement des individus et des nations par le développement des sympathies*) gewifs gefördert hat.

In *Belgien*, wo man so gern die Muster aus Frankreich holt, hat das Minist. des Innern gleichfalls den Centralpunct für die hist. Monumente. Das Staats-Budget beträgt jährlich dafür 30,000 Fr., als Zuschufs zu dem, was Provinzial- und Communal-Mittel nicht erschwingen können. Gleichmäfsig besteht für alle darauf bezügliche Arbeiten bei dem Minist. eine *Commission royale des monumens*, besonders aus Architecten zusammengesetzt.

Digitized by Google

Litterarische Mannichfaltigkeiten aus *Archiven*

1. Der *Jahres-Anfang* im Mittelalter und *Ant. Ulr. v. Erath's Calendarium medii aevi.*

Vom *Herausgeber.*

Der Baron *Jules de St. Genois* in der Vorr. zu seinem *Inventaire analyt.* des *chartes* des *Comtes* de *Flandre* (Gent, 1846) S. VII f. und *Lacomblet* in der Vorr. zu s. *Urkundenbuche* für d. *Gesch.* des *Niederrhein* (Düsseld. 1846) Bd. 2. S. IV f. erwähnen des zweifelhaften Jahresanfanges für die Reduction der Urkunden-Daten nach unserer jetzigen Rechnung auf eine Weise, dafs ich Veranlassung nahm, einen unserer ersten Reducenten, Hrn. Dr. *Fr. Böhmer* in Frankfurt a. M., darüber zu befragen und nöthigen Falles um Mittheilung der von ihm bei den Kaiser-Urkunden befolgten Reductions-Normen für diese Blätter zum Gebrauche aller Betheiligten zu ersuchen. Mit gewohnter unermüdeter Güte antwortete derselbe, dafs schon *Würdtwein* in den Vorreden zu Tom. X. XI. XII. seiner *subsidia diplomatica* (Frkft. u. Lpzg. 1777) das Erforderliche darüber auseinander gesetzt habe, und dafs es ersprieſslich sein möchte, das von ihm Gesagte jetzt für die Zeitgenossen wörtlich zu wiederholen.

Indem ich mir diefs für eines der nächsten Hefte vorbehalte, wie andere retrospective Mittheilungen über allerlei Schicksale u. s. w. deutscher Archive und ihrer Beamten, kann ich nicht umhin, jetzt wenigstens zu wiederholen, was *Würdtwein* (praef. Tom. XI.) über *Erath's* Calendarium sagt: „Negotium quam difficile et arduum sit, Diplomatum medii aevi chronologiam ad amussim definire, noverint omnes, qui Rei Diplomaticae studia sua praeprimis consecrarunt. Fuit hos inter fatis nuper (25. Aug. 1773) praematuris functus *Antonius Udalricus ab Erath*, qui hac de re sollicitus laborem adgressus est, unius hominis aevo non absolvendum. Media autem, queis difficultatibus hisce chronologicis sese extricare voluerit, sic exponit in *Cod. Diplom. Quedlinburg.* (Francf. 1764) p. 980: „*Adornavi ante annos aliquot, ut tandem filum quasi Ariadneum in hoc labyrintho assequerer, in extenso, ut Icti dicunt*, Calendarium Romano-Germanicum medii aevi, *in quo praeter ea, quae ad computum anni vulgaris Iuliani generatim spectant, diversus diversarum gentium, regionum civitatumque circa* exordium anni *stilus, cum singulis suis periodis, origo itidem festorum Ecclesiae Germanicae eorumque varietas et quicquid insuper ad pleniorem* Calendarii *tam ecclesiastici, quam civilis* cognitionem *pertinere videtur usuique in antiquis rebus esse potest, ab a. p. C. n. DCCLI usque ad emendationem Calendarii Gregorianam ita commonstratur, ut, praeunte hoc schemate individuali, non solum quilibet veteri more notatus dies nullo negotio enodari et ad computum vulgarem reduci, sed etiam Diplomatum aliorumque documentorum et relationum historicarum istius aevi examen respectu temporis, quod in acto et dato prae se ferunt, recte institui absolvique possit. Exemplum est unicum, partim prelo subiectum, partim libera manu Dillenburgi*

Digitized by Google

a. 1761 *impressum, partim calamo exaratum,* in novem tomos *iuxta rationem saeculorum divisum. Unicum non nisi hactenus fieri poterat pro qualitate instituti. Hoc ut perfectissimum evadat, etiam atque etiam curo.*" Cum itaque Vir iste Solertissimus primus solummodo manus operi adposuerit, cum veris rei diplomaticae aestimatoribus quam maxime optamus, ut eiusdem collectanea pro aliquali saltem usu et intento nostro coadiuvando in lucem proferantur. Interea dum illa expectamus, nostras exhibemus observationes circa *varium anni initium* in *variis Germaniae dioecesibus* usitatum, ut iuxta easdem data Diplomatum etc. rite determinari valeant"*).

J. v. Arnoldi gibt in *Erath's* Biographie (vgl. Hft. I. S. 39) folgende Beschreibung von diesem *Calendarium* nach autoptischer Einsicht: „Er hatte die Idee gefafst, zu seinem Gebrauche bei diplomatischen und geschichtlichen Forschungen einen eigenen Kalender über die einzelnen Jahre von 751 der christlichen Zeitrechnung an bis zum J. 1582 sich anzulegen. Er liefs sich deswegen in der akademischen Druckerei zu Herborn für jedes Jahr in diesem Zeitraume, also in Allem 832 einzelne Kalender, jeden auf zwei Foliobogen, dergestalt drucken, dafs je zwei Monate eine Seite in zwei halben Hauptcolumnen füllen, das vierte Blatt aber weifs blieb, um bei jedem Jahre Anmerkungen darauf einschreiben zu können. Jede dieser Halbseiten ist wieder durch senkrechte Linien in fünf Columnen getheilt, wovon die eine schmale und die zwei breiteren durch Querlinien in ebensoviel Fächer getheilt sind, als jeder Monat Tage hat. Die erste, für die Zeichen der Wochentage bestimmte, blieb in der Druckerei leer, der zweiten für die Monatstage ist nur die Zahl eines jeden Tages vorn eingedruckt, der übrige Raum für Namen der Feste oder Heiligentage leer gelassen. Die 3., 4. und 5. bestimmte er, um darin drei der vormals, aufser der gemeinen vom 1. Jänner, üblichen Arten des Jahresanfangs, nemlich von Weihnachten, von Mariä Verkündigung und von Ostern, einzutragen, daher diese drei Columnen mit *a N. C.*, *ab Inc.* (*fest. Incarnat. S. Mar. Ann.*) und *a f. Pasch.* in der Druckerei bezeichnet sind. Beide Hauptcolumnen trennt eine mittlere durch Querlinien in mehrere Fächer getheilte, welche den Mondscyclus oder die goldne Zahl und die Epacten, den Sonnencyclus und die Exacten oder Concurrenten, den Sonntagsbuchstaben, die

---

*) Mit *Würdtwein's* sachverständigem Urtheile verlohnt es sich kaum der Mühe zu vergleichen, was *A. v. Thümmel* (Reise in die mittäglichen Provinzen von Frankreich im J. 1785 u. 1786, Th. 5. S. 119 f. Frkft. u. Lpzg. 1800) darüber sagt, wo er in seiner, eben nicht wissenschaftlichen, Manier über allerlei Raritäten und Liebhabereien der Deutschen unkundig schwatzt. „Nur die Festigkeit, Geduld und Zeit eines Deutschen konnte hinreichen, den umfassenden Plan auszuführen, nicht allein ein grundgelehrtes, neun Bände starkes Werk eigenhändig zu schreiben, und ihm zu Gefallen eine eigene Druckerei in seinem Hause zu errichten, sondern, um es sogleich zu dem seltensten aller Bücher und Druckschriften zu erheben, der Zeit durch den listigen Ausweg zuvorzukommen, dafs er nur ein einziges Exemplar davon abziehen liefs." [*D. Herausg.*]

Digitized by Google

regulares, *claves terminorum* und die *Indictionen* enthalten. Dieser Druck, welcher auf schönem Baseler Papier *neun Foliobände* ausmacht, mag schon einen beträchtlichen Kostenaufwand veranlafst haben. Es war aber nur das Skelett, in welches nun erst von einem Sachverständigen die Sonntagszeichen, die Namen der Feste und die Mefseingänge, die verschiedenen Jahresanfänge, die Zahl der Cyclen und der übrigen Rubriken in der Mittelcolumne eingetragen werden mufsten. Er bewirkte dieses selbst, unter Hülfsleistung seiner Familie, mit Typen und rother Druckfarbe, aus freier Hand, und es gehörte ein solcher ausdauernder Fleifs und fester Sinn dazu, wie der seinige, zugleich ein solcher Eifer für sein Lieblingsstudium, um ein, die sorgfältigste Genauigkeit erforderndes, dabei aber höchst beschwerliches und mühsames Werk auszuführen. Indessen möchte, auch nach der gänzlichen Vollendung, die darauf verwendete Arbeit doch nicht verhältnifsmäfsig belohnt worden sein. Denn diese 832 einzelne Kalender machen immer noch nicht andere Hülfsmittel entbehrlich, um Daten in Urkunden und Geschichtswerken nach unserem Gebrauche anzugeben. So fehlt z. B. ganz der römische Kalender, obwohl der Gebrauch, die Tage in römischer Weise nach Calenden, Nonen u. s. w. anzugeben, bis tief ins Mittelalter fortgedauert, eigentlich nie ganz aufgehört hat. Es fehlt ferner darin fast ganz der Kirchenkalender, indem, aufser den beweglichen Festen, nur wenige einzelne eingetragen, die Heiligennamen aber übergangen sind. Aufserdem ist aber die Ausführung, wie sie der Verfasser selbst nach seinem Plane beschlossen hatte, noch nicht vollendet. Besonders gilt diefs den früheren Jahrhunderten; in den späteren, vom 16. rückwärts, ist fast Alles planmäfsig eingetragen, so dafs es wahrscheinlich wird, dafs er die neuern Jahrhunderte früher als die ältern in Arbeit genommen hat."

Bei der Abtheilung zwischen den beiden Fürstenhäusern Nassau-Oranien in den Niederlanden und Nassau-Saarbrücken in Deutschland im J. 1815, wo *J. v. Arnoldi* für Oranien ernannter Commissarius war, ist dieses *unicum v. Erath's*, mit allen anderen Acten und Urkunden des Dillenburger Archives, welche auf die Personen des betreff. Fürstenhauses Bezug haben, nach dem Haag gebracht worden. Den dortigen Beamten wird es obliegen, zu untersuchen, ob dieses *calendarium* jetzt noch Werth für öffentliche Mittheilung haben kann, nachdem während und nach seiner Abfassungszeit mehrere andere Hülfsmittel dieser Art erschienen sind, z. B. *Waser's* Jahrzeitbuch 1779, *Pilgram's* calend. chronol. med. aevi 1781, *Helwig's* Zeitrechnung 1787, *Steinbeck's* chronol. Handkalender 1813, um *Ideler's* und A. Chronologieen nicht zu erwähnen. Das Herzogthum Nassau hat diese Theilung überhaupt um so mehr zu bedauern, weil bei etwas gröfserer Annäherung in den Grundsätzen das schön geordnete und repertorisirte Archiv mit seiner eben so vollständigen historischen Bibliothek (vgl. Hft. I. S. 38 ff.) bei ungestörter Integrität und vielleicht gemeinsamer Verwaltung u. s. w. als Denkmal des Gesammthauses Nassau in nutzbarster Weise hätte erhalten werden können für alle Forschungen der in sich unzertrennlichen Geschichte des Fürstenhauses und des Landes.

Digitized by Google

2. Zum *Vaticinium Lehninense*, aus einer *Nassauischen* Abschrift.

Vom *Herausgeber*.

Im Herzogl. Filial-Archive zu *Dillenburg* fand ich vor einigen Jahren unter den Papieren des ehemaligen Archiv-Directors *C. H. v. Rauschard* eine Abschrift auf sechs Folioblättern, mit der Ueberschrift: „*Vaticinium* Monachi *Hermanni* ex Monasterio *Lehninensi* de *Domo Brandenburgica*, una cum *Notis Anonymi*." Die Noten sind deutsch und reichen nicht bis V. 100 zu Ende, sondern hören bei V. 75 auf, und haben offenbar einen Evangelischen zum Verfasser. Alles ist, ohne sonstige weitere Notiz, reinlich und nett, und die Schriftzüge, von der bekannten Hand eines Archiv-Canzlisten, reichen offenbar nicht über die Mitte des 18. Jahrh. zurück. Man möchte fast glauben, es liege entweder ein zum Drucke fertiges Manuscript vor, oder es sei wenigstens die Copie von einer gedruckten Ausgabe. Letzteres voraussetzend, auch weil mit kleinerer Schrift allerlei Varianten oder Correcturen über den Text gesetzt sind, verglich ich einige Drucke, ältere und neuere, wie sie mir eben zur Hand waren, fand aber keine Spur von Aehnlichkeit für die Noten. Da wurde plötzlich von einem Privatgelehrten zu Berlin, welcher durch Brand alle seine Habe verloren hatte, durch die Berl. Litter.-Zeitung im J. 1844 eine neue und vollständig erläuterte Ausgabe des *Vaticinium* angekündigt. Bei Erwartung des Erfolges überraschte das Product aus Belgien: „*Extrait* d'un *Manuscrit* relatif à la *Prophétie* du frère *Hermann* de *Lehnin*, avec des notes explicatives par *L. de Bouverot*"*) (Brüss. b. *C. Vogler*, 1846), lud aber durch absurde Intentionen eben nicht zur wiederholten Beschäftigung mit dem, wie es mir immer schien, untergeschobenen Prophetenstücke ein, worin die Beziehungen, wie man sie auch drehen mag, in's Ungreifliche verschwimmen, sobald sie der neueren Zeit angehören.

Auf *P. F. Stuhr's* Beleuchtung in der Berliner *Zeitschrift* für Geschichte, 1846, Jul. S. 94 ff., folgte ein Aufsatz aus *F. Wilken's* Nachlasse vom J. 1821, ebendas. Aug. S. 176 ff, mit dem vollen Texte. Endlich suchte *W. Giesebrecht* (ebendas. Novemb. S. 433 ff.) mit nicht sofort abzuweisenden Gründen darzuthun, dafs *Christ. Heinr. Oelven*, Secretär der geh. Canzlei zu Berlin, gest. 1716, ein talentvoller, aber unruhiger Kopf, der Verfasser sein möchte. Diefs veranlafste mich zu einer Mittheilung an Hrn. *G.* über die vorliegende Abschrift, um von ihm, der alle Ausgaben und die Berliner Handschriften vor sich hatte, zu erfahren, ob und aus welcher *Text* und *Noten* genommen sein könnten. Die Antwort vom 11. Apr. 1847 lautete dahin, dafs die mitgetheilten Noten-Proben in keinem Drucke sich fänden und auch mit dortigen Handschriften nicht über-

*) So eben erscheint: „Weissagung des Bruder *Hermann v. Lehnin* nach der belgischen Ansicht, von *W. v. Schütz*" (Würzb. 1847).

Digitized by Google

einstimmten. Hr. *G.* ist mit mir auch der Meinung, dafs mehrere hervorstechende Reminiscenzen aus altclassischen Dichtern, wie sie die mittelalterlichen Schriftsteller oft zeigen (z. B. recht geflissentlich *Iohannes Victoriensis* in *Böhmer's* Geschichtsquellen Deutschlands, Bd. I.), sehr wohl auf *Oelven's* Wesen und Studien zurückweisen. Da nun Alles so weit gediehen ist, will ich die Text-Abweichungen und die darüber befindlichen Correcturen der *Dillenburger Abschrift* hier mittheilen zu weiterem Gebrauche. Was dabei im *Texte* von *Wilken* abweicht, ist cursiv gedruckt, und die Correcturen sind in Klammern daneben gestellt.

V. 1. Nunc *ego* (*tibi*) cum cura, Lehnin, *tibi* (*cano*) *cano* (*fata*) futura. Die Correcturen scheinen hier, wie sonst, in *cano* metrische Rücksichten zu verfolgen; jedoch dürfte die *D. A.* leicht den Vorzug verdienen, obschon hier *Wilken* gar keine Varianten hat. Classisch ist wohl *cum cura*, nur mit anderer Beziehung, wie *cum cura et studio*. — V. 3. Nam licet insigni, sicut sol splendet, in igni (*splendescas, sol velut, igni*); bei *W.* sicut sol, *splendeas* igni. Einer von beiden Conjunctiven mufs gewählt werden. — V. 5. Abundentque *tuae* (*rite*) tranquillae commoda vitae, wo *rite* schon der Reim fordert. Die *commoda vitae* sind am Ende des Hexameters bei *Lucret.* 3, 2. — V. 6. Tempus erit tandem, *quo* (*quod*) te non *cernis* (*cernit*) eandem; bei *W. quod* — *cernet*. — V. 7. Immo vix ullam, sed prope (*si bene*) dixero nullam. *G.* bezeichnet *aut si b.* als das Ursprüngliche. Sonderbarer Weise kommt aber nirgends eine Verletzung von Elisionen sonst vor. — V. 9. *Hac pereunte peris* ist wieder altclassische Resonanz. — V. 10. Et nunc *sine* (*absque*) mora propinquat *stabilis* (*flebilis*) hora; *stabilis* offenbarer Schreibfehler. Was *C.* hat, *properat tibi* flebilis h., scheint blos metrische Correctur, und als solche freilich annehmlich. Sonst stehet *lux inimica propinquat* bei *Virg.* Aen. 9, 355. — V. 11. Qua stirps Ottonis nostrae *terrae* regionis, ohne starken Sinn, welcher nur durch *lumen* oder *decus*, was Andere haben, entstehet, oder wenigstens durch *terris*, was *G.* für das Ursprüngliche hält und unter *terrae* versteckt liegt. — V. 12. Magno (*na*) *rues* (*it*) fato, nullo superstite nato; und V. 13. *Tum*que cades. — V. 17. Interea diris augetur Marchia miris; *W.* meint, *curis* habe es ursprünglich gelautet: allerdings classischer. *Val. Fl.* 7, 128. teque illius angit imago Curaque. *Lucan.* 2, 64. angit sua cura parentes. 2, 681. curis animum mordacibus angit. *Lucret.* 5, 1180. multa et mira videbant. Schon bei *Prudent.* peri steph. 3, 4. tuarum *mira* laudum beginnt der Anklang des neueren Substantivs. — V. 17. Quando peregrini venient (*u*) ad claustra Chorini (*Co*). — V. 18. Cerbereos fastus mox tollit (*tollent*) Caesaris astus. — V. 20. Regalis rursum Leo tendet ad aethera (*altera*) cursum. — V. 21. Nec dominos veros haec terra videbit (*habebit*) et heros. — V. 27. Ne penitus desit tibi, qui, mea Marchia, praesit, mit genauer Interpunction, obwohl besser der Einschnitt nach *desit* wäre, nach dem sonst herrschenden Rhythmus. — V. 28. Ex humili surgis *bonis* (*bi*) nunc *inclyta* burgis. Bei *W.* ist *inclyte* wohl nur Druckfehler. — V. 31. 32. Dico tibi verum (eine in vielen mittelalterlichen Liedern wiederkehrende Formel): tua stirps longaeva dierum Imperiis parvis patriis dominabitur arvis. Anklänge aus *Virg.* Aen. 1, 285. victis dominabitur Argis; 3, 97. domus Aeneae cunctis

Digitized by Google

dominabitur oris; 6, 66. genus longa nostrum dominabitur Alba. — V. 33. Urbes vastabunt, dominos regnare vetabunt; irrig für *bant*. — V. 35. Succedit (*dis*). — V. 36. *Non* (*nec*) faciet bustum, *nec fuscum* (*iustum*) credere iustum. Die Note hierzu heifst: „*Fridericus* IV. kam vermöge väterlicher Disposition und Einwilligung seines älteren Bruders *Johannis* zur Regierung. Es war ihm von den Pohlnischen Reichsständen *Vladislai* Tochter, *Hedwig*, mit 10,000 Ducaten versprochen, sammt der Succession zur Krone. Es ist aber die Braut vor dem Beilager verstorben; also hat er kein *bustum* oder Ehren-Grab machen dürfen, als ein Ehemann, und da ihm dennoch das Königreich Pohlen, wie auch Böhmen, angetragen, hat er solchen Cronen-Glantz nicht annehmen wollen." Ist diese Erklärung richtig, so möchte die ganz unerwartet neue Lesart *fuscum* mit ihrer Interpunction nicht zu verachten sein: nur müfste man dann sich wiederholt denken nec *faciet*, fuscum credere iustum. Klosterschülern des 19. Jahrh., auch evangelischen, ist wohl aus der Jugend noch von des *Prudentius* Morgen-Hymnen (cathem. 2, 14. 59) leicht erinnerlich: Quod quisque *fuscum* cogitat, und: Sunt multa *fuscis* illita. Ein Jahrhundert früher kannte unser Verfasser den Prudentius und andere Hymnologen gewifs noch weit besser. *Fortunat.* 3, 321. Nulla iniuria fuscat. *Symmach.* ep. 1, 39. Quem nulla actuum culpa fuscavit. *Appul.* de dogm. Plat. 2, 14. T. 2. p. 233 ed. Hildeb. Animas fusciores impelli cupidine. Sonst bleibt die Sentenz matt: Nec faciet, bustum non iustum credere iustum, und die Beziehung zu finden mufs den Herren in Berlin ganz anheim gestellt werden. — V. 37. Defessus (*o*) bellis variis *fortisque* (*sor*) procellis. — V. 38. Mox frater *sortis* (*for*) succedit tempore *Martis* (*o*). — V. 41. *Et* (*En!*) acuit enses; miseri o vos o (*vos o*) Lehninenses (*nien*). Es sollte also heifsen: En, acuit enses; *miseri vos o Lehninenses* oder *miseri vos Lehnienses*, nach der üblicheren Schlufs-Cadence. — V. 42. Quid curet fratres, qui vult *excidere* (*exscind*) patres? — V. 46. Huius *erant* (*u*) nati conformi sorte beati. — V. 48. 47. *Infert* (*Inferet*) at (*ad*) tristem patriae *nunc* (*tunc*) femina pestem, Femina, serpentis tabe (*labe*) contacta (*confecta*) recentis*). —

*) Zur Vergleichung der Noten mit anderen, und um den Lesern eine Probe von Deutungen des prophetischen Wortes zu geben, stehe das Betreffende hier: „*Joachim* II. mufste das Regiment im 16. Jahre seines Alters auf sich nehmen, und ist sehr zu verwundern, dafs er dennoch in allen guten Künsten über fürstliche Standes-Gewohnheit wohl geübet gewesen, also dafs er viele ausländische Sprachen reden können, und den Gesandten selbst Antwort ertheilet in solcher Beredsamkeit, dafs man ihn auch den zweiten Nestor genennet. Er hat die Universität Erfurt zu Stande gebracht, hat Kayfser *Carolum* V. im Nahmen der Fürsten auf dem Reichstage zu Worms, alldaselbst die Augsburgische Confession übergeben wurde, mit einer lateinischen Oration beneventiret. Seiner Regierung hat er sorgfältig obgelegen und dabeneben sein Land mit der Grafschaft Ruppin vermehret. Hat zur Gemahlin gehabt die Königliche Prinzessin aus Dänemark, welche die erste Mutter gewesen, so Kinder gezeuget, die die Evangelische Reli-

Digitized by Google

V. 49. *Hoc ad* (*Hoc et ad*) undenum durabit stemma venenum *). — V. 50 ist *te*, was unentbehrlich bleibt, über *qui* gesetzt. — V. 53. *Te* (*Ite*), meus populus, protector *est* (*adest*) tibi nullus. Das Erstere ist die offenbare Correctur eines blofsen Schreibfehlers, obwohl die Variante *heu* bei *G.* nicht zu verachten sein möchte, sowenig wie *adest* hier. Nur sind die Anklänge nicht zu überhören, die *Virgil* bietet, Ecl. 1, 75. Ite, meae, felix quondam pecus, ite, capellae (vgl. Ecl. 10, 77. 7, 44.). Aen. 6, 836. Proiice tela manu, sanguis meus. — V. 53. Huic (*Hinc*) datur *in* (*ex*) genere, *qui non* (*quin os*, *qui nos*), qualis ipse, videre. Auch die Note des Anonymus nimmt die Lesart *qui non* in ihrer Erklärung an, und weifs nichts von *quinos*. Dahin führt auch die Variante *sed non* bei *G.* — V. 60. Postulat hinc turbae praeponit natus in urbe für —*ni*: offener Schreibfehler. — V. 61. Spe *celebri* sobolem, fovet hic formidine prolem; wohl nur verschrieben für *ceteri*. — V. 62. *Quae* (*Quod*) timet, obscurum; certo tumen, ecce, futurum. — V. 67. In melius fato converti posse *putabo*, Fehler für *putato*. — V. 68. Post patrem natus est princeps Marchionatus; durch 1. 2. wird umgestellt princeps est. — V. 69. Ingenio multos non sinit *esse* (*vivere*) inultos. Bei *W. n. v. s. in.* — V. 70. Dum nimium credit, miserum pecus lupus edit. Durch 1. 2. wird *lupus pecus* versetzt, ohne metrischen Gewinn. — V. 71. *Exequitur* (*Et sequitur*) servus domini mox *facta* (*fata*) protervus. — V. 72. Tunc venient (*u*), quibus a burgis nomina tribus. — V. 73. Et crescit latus sub magno principe status, durch 1. 2. versetzt *m. s.* — V. 75. Sed nil iuvabit prudentia, quando cubabit; durch 1. 2. *Nil sed.* — V. 76. Qui successor erit, patris (*huius*) haud vestigia terit. — V. 77. Orate, fratres, lacrymis *non* (*nec*) parcite, matres. — V. 78. Fallit in hoc nomen *boni* (*laeti*) regiminis omen. — V. 79. Nil superest boni; veteres, migrate, coloni. Die letzte Hälfte des Verses ist aus *Virg.* Ecl. 9, 4. — V. 80. Et iacet extinctus foris *grassatus* (*quass*) et intus. — V. 81. Mox iuvenis fremit, *cum* (*dum*) magna puerpera gemit. — V. 82. Sed quis turbatum (*rum*) poterit refingere statum? — V. 83. Vexi*llum* tanget, sed fata crudelia planget, was auch *G.* aus anderen HSS. notirt und der Vulgate —*illa* vorziehet. — V. 84. Flantibus *hic* (*his*) austris vitam vult *degere* (*credere*) claustris. — V. 88. Et perit in undis, *cum* (*dum*) miscet summa profundis. *Summa imis miscere* kannte der Vf. wohl auch ohne bestimmtere Reminiscenz. *Horat.* Od. 1, 34, 14. *Tacit.* Hist. 4, 47. *Vell. Pat.* 2, 2, 3. — V. 92. Et princeps nescit, quod *magna* (*nova*) potentia crescit. — V. 94. *Hic et* (*Israel*) *nefandum* (*inf*) scelus audet morte piandum. — V. 95. *Ut* (*Et*) *Papa* (*Pastor*) gregem recipit, Germania regem. — V. 100. Nec lupus nobili plus insidiatur ovili. Der Schlufs ist wieder eine Reminiscenz. *Virg.* Aen. 9, 59. Ac veluti pleno lupus insidiatus ovili.

---

gion angenommen, als sonderlich *Johann*, der Cüstrin befestiget, das Interim nicht annehmen wollen, sondern weifslich beantwortet. Daher auch seine Mutter vom Vate *femina serpentis* genennet wird."

*) „Bifs auf die elffte Sprofse soll diefs vermeinte Gifft der Lutherischen Religion, *ut aliena a priori papali*, dauren."

Digitized by Google

Archivalisch-historische Forschungen, Vereine, Anfragen, Notizen, Wünsche.

1. *Verein* der *deutschen Geschichtforscher* v. J. 1847.

Die *Germanisten-Versammlung* im Herbste 1846 zu Frankfurt a. M., deren Protokolle demnächst auch im Drucke beendet werden sollen, beginnt das Nähere ihrer Thätigkeit zu entwickeln. Aus der Versammlung deutscher *Geschicht-*, *Rechts-* und *Sprach-*Forscher hat sich zunächst für besondere Zwecke ein *Verein deutscher Geschichtforscher* gebildet, mit doppelter Abtheilung, für *Geschichte* im engeren Sinne und für *Alterthümer*. *Schmidt's* allgem. Zeitschrift für Geschichte in Berlin, welche vorläufig das Organ des Vereines ist, bringt im März-Hefte 1847. S. 272—277 die erste Nachricht. *Archive* werden zunächst die *Materialien* liefern müssen, welche man braucht, und so sollen diese Blätter auch jene Nachrichten vollständig aufnehmen und über Alles, was weiter dafür geschieht, künftig berichten. Die erste Bekanntmachung ist nemlich zunächst nur an die *deutschen Geschichts-Vereine* gerichtet, wohl in der begründeten Voraussetzung, dafs zwischen ihnen und den Archiven die innigste Lebens- und Güter-Gemeinschaft bestehen müsse. Aber theils fehlen noch in manchen Gegenden solche Vereine ganz (z. B. in der grofsen Preufs. Rheinprovinz), theils bestehet nach localen und persönlichen Verhältnissen (vgl. Hft. I. S. 33. 36. 40) jene Gemeinschaft noch nicht überall oder vielleicht nicht mehr; so dafs diese Blätter doppelt sich verpflichtet fühlen müssen, die Angelegenheiten jenes Vereines in ihrem nächsten Kreise nach Kräften zu unterstützen. — Mit Theilnahme wird man auch vernehmen, dafs bei der nächsten Versammlung im Herbste 1847 zu *Lübeck* eine *vierte Section* sich anzuschliefsen gedenkt, die *staatswissenschaftliche*, wodurch Vergangenheit und Gegenwart lebendiger sich durchdringen müssen. Der besondere Verein für *deutsche Statistik*, von Freih. *v. Reden* zu Berlin gestiftet, wird demnächst auch die beabsichtigte *Zeitschrift* verwirklichen, und von ihrem Inhalte soll auch in diesen Blättern nach Verhältnifs berichtet werden. Denn auch *Archive* werden davon berührt, zumal in Ländern, wo *Plankammern* und *statistisch-geographische Bureaux* nicht abgesondert existiren, sondern alles Material dafür noch in und bei den Archiven aufbewahrt werden mufs. So wird also in Deutschland durch das private Zusammenwirken der einzelnen Gelehrten Manches bewirkt werden, was in Frankreich die centralisirten Mittel und Intelligenzen der Regierung und ihrer weitverzweigten Organe der Hauptstadt und der Departements gemächlich und erfolgreich nach allen Seiten seit mehreren Jahren andauernd für die Gesammt-Geschichte des Landes erstrebt und vielfach geleistet haben.

Was jetzt zuerst veröffentlicht wurde, ist dreierlei: 1) eine Angabe der *Mittheilungs-Gegenstände* und der *Namen* der *Empfänger* dieser Mittheilungen, 2) *Statuten* des *Vereines*, 3) *Rundschreiben*.

[*Der Herausgeber.*]

Digitized by Google

1. *Mittheilungen* und ihre *Empfänger.*

In Beziehung auf die Verhandlungen der im September 1846 zu Frankfurt a. M. versammelt gewesenen deutschen Geschicht-, Rechts- und Sprachforscher beehren sich die Unterzeichneten, den Directionen der sämmtlichen Geschichtsvereine die in jener Versammlung erfolgte Gründung *des Vereins der deutschen Geschichtforscher* hiermit anzuzeigen, und verbinden damit den Wunsch, dafs nicht nur diejenigen Geschichtforscher, welche jener Versammlung beizuwohnen verhindert waren, dem neuen allgemeindeutschen Vereine ihre Theilnahme und thätige Förderung angedeihen lassen, sondern auch insbesondere die Vereine für Special- und Provinzial-Geschichte die in *Beilagen* ausgesprochenen Zwecke des Vereins der deutschen Geschichtforscher nach Maafsgabe der ihnen zu Gebote stehenden Mittel durch Rath und That zu fördern geneigen wollen. Eine lebendigere Verbindung der zahlreichen in allen Theilen Deutschlands bestehenden Vereine für vaterländische Geschichte kann für die gemeinsamen Bestrebungen nur erwünscht und vortheilhaft sein, und sowie die jährlich wiederkehrenden Zusammenkünfte den gegenseitigen mündlichen Austausch am Glücklichsten vermitteln werden, so erlauben wir uns hinsichtlich der zukünftigen schriftlichen Mittheilungen das ergebenste Ersuchen, dafs

1) die Mittheilungen über die beabsichtigte Herausgabe der *Reichstags-Acten* an einen der damit beauftragten Herren: Archivdirector, Chorherr *Chmel* in Wien, Oberstudienrath und Oberbibliothekar *Stälin* in Stuttgart, Geh. Archiv-Rath, Professor Dr. *Stenzel* in Breslau;

2) die Mittheilungen über das beschlossene *Verzeichnifs* der *sämmtlichen Orte Deutschlands* bis zum J. 1500 an einen der Herren: Archivar Dr. *Lappenberg* in Hamburg, Archivar *Lisch* in Schwerin, Archivdirector *von Rommel* in Kassel, Geh. Reg.-Rath, Professor *Schubert* in Königsberg, Geh. Archiv-Rath, Professor *Stenzel* in Breslau;

3) Mittheilungen über *deutsche Nekrologien* an Herrn Archivar Dr. *Lappenberg* in Hamburg;

4) alle sonstige Mittheilungen, insbesondere auch über den *Zustand* und die Erhaltung oder Gefährdung der *deutschen Sprache, Sitte* und *Volksthümlichkeit* in den *aufserhalb des deutschen Bundes belegenen Ländern*, sowie die etwaigen *Wünsche* und *Vorschläge* der besonderen Geschichts-Vereine, auf möglichst kostenfreiem Wege, etwa durch die Buchhandlungen der Herren *Besser* oder *Veit* u. Comp. in Berlin, des Hrn. *Hahn* in Hannover und Leipzig, der Herren *Perthes* und *Besser* in Hamburg, die *Cotta*'sche Buchhandlung in Stuttgart und München, mit der Aufschrift: „*Angelegenheit des Vereins der deutschen Geschichtforscher*" an einen der Unterzeichneten gerichtet werden mögen. Als *Organ* des Vereins wird vorläufig die bei Veit u. Comp. erscheinende „*allgemeine Zeitschrift für Geschichte*" dienen.

Berlin und Hamburg, d. 13. Febr. 1847.

G. H. Pertz, Geh. Reg.-Rath u. Oberbibliothekar in Berlin.
J. M. Lappenberg, Archivar in Hamburg.
Ad. Schmidt, Professor der Geschichte in Berlin.

Digitized by Google

2. Besondere *Statuten* des *Vereins*.

§ 1. Der *Verein* der deutschen Geschichtforscher versammelt sich *alljährlich* am 20. Sept. Die Dauer der Sitzung ist auf 3 Tage beschränkt.

§ 2. Die *Geschäftsführung* während der Sitzung und von einer Jahresversammlung zur andern wird durch einen *Ausschufs* dreier Mitglieder besorgt, welcher von der Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt wird, aus einem Vorsteher, dessen Stellvertreter und einem Secretär besteht, und den Verein in allen Fällen vertritt. Der Vorstand bewahrt die Siegel des Vereins.

§ 3. Der *Vorsteher* vertheilt die Geschäfte und berichtet nach dem jedesmaligen Zusammentreten an die Versammlung über den Erfolg seiner Geschäftsführung.

§ 4. Dem Vorsteher steht es in Verhinderungsfällen frei, für sich und die übrigen Vorstandsmitglieder *Ersatzmänner* zu ernennen.

§ 5. Vor dem Zusammentritt der Versammlung hat der Vorstand nach Maafsgabe des § 5 der allgemeinen Geschäftsordnung des Vereins der deutschen Geschicht-, Rechts- und Sprachforscher die *Berechtigung* der *neu* hinzutretenden *Mitglieder* zu prüfen und zu bescheinigen.

§ 6. Eine *Abänderung* der *Statuten* ist nur dann zulässig, wenn dieselbe, nach vorhergegangener Anzeige, in der Versammlung besprochen, von einem zu diesem Zwecke gewählten, aus zwölf Mitgliedern bestehenden Ausschusse geprüft und genehmigt, und sodann in der Versammlung berathen und angenommen ist.

§ 7. Der *Ausschufs* entscheidet für die Annahme durch eine Mehrheit von wenigstens neun Stimmen.

§ 8. Die Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag; ein Stimmrecht steht nur den *beständigen Mitgliedern* zu.

§ 9. Die Gesellschaft theilt sich in *zwei Abtheilungen*, für *Geschichte* im engeren Sinne, und für *Alterthümer*; jede Abtheilung wählt sich einen *Geschäftsführer*; die Mitglieder des Vorstandes sind dazu gleichfalls wählbar.

§ 10. Die wissenschaftlichen *Arbeiten* werden nach ihrer jedesmaligen Beschaffenheit von der Versammlung des Vereins oder der betreffenden Abtheilung *beschlossen*, und einzelnen Mitgliedern für die ganze Dauer des Geschäfts übertragen. Die Beauftragten haben in den jährlichen Versammlungen über den Fortgang der Arbeiten *Bericht* zu erstatten.

§ 11. Die *Beschlüsse* der *Abtheilungen* bedürfen, um den Verein zu binden, der Zustimmung der allgemeinen Vereinsversammlung.

§ 12. Der Verein tritt in *Verbindung* mit den verschiedenen *deutschen Geschichtsvereinen*.

§ 13. Der Vorstand ist ermächtigt, in *verschiedenen Gegenden* Deutschlands *Geschäftsführer* zu ernennen.

§ 14. Der Verein nimmt das deutsche Bundeszeichen als sein *Siegel* an.

3. *Rundschreiben*.

Der Verein der deutschen Geschichtforscher hat beschlossen, die Anfertigung eines *Verzeichnisses* sämmtlicher *Ortsnamen Deutschlands*, welche

Digitized by Google

bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts genannt werden, in ihrer *ältesten Namensform* mit Angabe der *heutigen Benennung* zu veranstalten. Der Werth einer solchen Arbeit für unsre Sprachstudien, für die Specialgeschichte, sowie für viele Untersuchungen von allgemeinem geschichtlichem Interesse, selbst für die Statistik des Mittelalters, ist von allen Freunden der Geschichte längst erkannt, und wird bei diesem Anlasse keiner Auseinandersetzung bedürfen. Es wird daher beabsichtigt, in *alphabetischer Ordnung* zu verzeichnen *sämmtliche Namen* der *Städte*, *Burgen*, *Schlösser*, *Klöster*, *Dörfer*, einschliefslich der gegenwärtig *nicht mehr vorhandenen*, der *Mahlstätten* und anderer Gerichts- oder Heeres-*Versammlungsorte*, *Läger* und *Schlachtfelder*, falls dieselben eigenthümliche Namen tragen; ferner der *Berge*, *Felsen*, *Höhen*, *Wälder*, *Quellen*, *Flüsse*, *Bäche*, *Seen*, *Inseln*, *Moore* u. s. w. in der *ältesten* bekannten *urkundlichen* und jeder *wesentlich abweichenden* Namensform, auch die etwanigen *doppelten* alten Namen, und diesen den *heutigen* nebst kurzer Angabe ihrer Lage nach der heutigen politischen Bezeichnung beizufügen. Sollte eine genaue Beschreibung der Localität bei mittelalterlichen Schriftstellern oder in alten Urkunden, Flur- und Lagerbüchern, Bezirksmatrikeln, Forstkarten u. s. w. vorhanden sein; so ist diese mit aufzuführen, sowie auch in dieser Ortsbeziehung einzelne Alterthümer, wie *Rathhäuser*, *Rolande*, *Thürme*, *Grabstätten* und *Kirchhöfe*. Die Angabe der *Gau-* und *Diöcesan-Grenzen* ist von dieser Arbeit, welcher Karten beizufügen erstrebt werden soll, nicht auszuschliefsen, wenn gleich deren Begründung den besondern Abhandlungen verbleiben wird, welche theils bereits vorhanden sind, theils in Folge der gegebenen Anregung von der patriotisch-wissenschaftlichen Tüchtigkeit unserer deutschen Gelehrten zu erwarten stehen. Jedoch ist vorzüglich die *urkundliche Nachweisung* über das *Jahr*, in welchem ein *Dorf* zuerst als *Kirchspiel* erscheint oder in welchem *Städte* durch neue *Kirchspiele* erweitert sind, bei den *Städten* aber das Datum der Ertheilung des *Stadtrechts*, hervorzuheben*).

So viele treffliche Vorarbeiten für die gedachte Aufgabe vorhanden sind, so erstrecken diese sich doch bekanntlich nur auf einzelne Länder und Districte; für manche Gegenden fehlen sie gänzlich. Eine *Gesammtarbeit* für *Deutschland* zu liefern, ist den Kräften des Einzelnen unerschwinglich; selbst die Sammlung des vorhandenen Materials ist für denselben nicht ohne grofse Schwierigkeiten zu erreichen. Der gedachte allgemeine Verein wendet sich daher vertrauensvoll an die Geschichtsvereine in den Ländern und Städten deutscher Zunge, mit dem Ersuchen, ihm baldthunlichst eine Nachricht zu geben, wiefern für das Gebiet seiner geschichtlichen Forschung eine solche zuverlässige Arbeit bereits *gedruckt* oder *handschriftlich* ihm vorliegt; oder falls solche Arbeiten mangelhaft sind oder ganz fehlen, ob und wie bald der geehrte Verein das Fehlende zu *ergänzen* oder *neu zu beschaffen* geneigt sein sollte.

---

*) So werden also frühere Wünsche (vgl. Hft. I. S. 44—49 der Zeitschr. f. d. Arch.) auf überraschende Weise einer gründlichen und ausgedehnten Erfüllung bald entgegenreifen. [*Der Herausgeber.*]

Digitized by Google

Die Unterzeichneten dürfen sich nicht verhehlen, dafs die wünschenswerthe Vollständigkeit, sowohl in Bezug auf die *Masse* der *Ortsnamen* als auf die *Zeitangabe*, nicht völlig zu erreichen steht; doch erkennen sie es um so mehr als ihre Aufgabe an, nichts Unsicheres aufzunehmen. Sie werden die Untersuchungen über *etymologische Fragen* besonderen Abschnitten des Werkes zuweisen. Alle Mittheilungen zu diesem Behufe, besonders in Bezug auf *Namen*, welche *nicht der deutschen Sprache* angehören, werden die Unterzeichneten gleichfalls mit dankbarer Anerkennung aufnehmen, und wird ein besonderer Abschnitt sich auch mit der Erörterung der benutzten *Vorarbeiten* beschäftigen.

---

2. Die *Wedekindsche Preisstiftung* für deutsche Geschichte*).

Schon vor einer Reihe von Jahren war es der Königl. Societät der Wissenschaften kund geworden, dafs ein hochherziger Freund der vaterländischen Geschichte im J. 1816 in einer damals von ihm abgefafsten letzten Willensverfügung ein *Capital* von *Acht Tausend Thalern* in Golde der Universität und insbesondere der Königl. Societät der Wissenschaften dergestalt bestimmt habe, dafs es nach seinem Tode der Letzteren zu dem Zwecke übergeben werden sollte, damit durch die historisch-philologische Classe derselben aus dem Zinsertrage von zehn zu zehn Jahren *drei Preise*, jeder von 1,000 *Thlr. in Golde*, für die besten Bearbeitungen von Gegenständen der deutschen Geschichte ausgesetzt würden; dafs diese Schenkung vom Königl. Universitäts-Curatorio Namens der Societät durch Rescript v. 3. Febr. 1819 angenommen worden wäre, und dafs auch die darauf von dem Stifter festgesetzten Grundzüge seiner Stiftung durch Rescr. des Königl. Cabinets-Minist. v. 10. Jan. 1826 die landesherrliche Bestätigung erhalten hätten. Erst nach dem am 14. März 1845 erfolgten Tode des Stifters wurde der bis dahin nur vermuthete Name desselben bekannt. Es war der durch seine trefflichen Forschungen um vaterländische Geschichte vielfach

---

*) Entlehnt aus den „gelehrten Anzeigen" der Kön. Hann. Gesellsch. der Wissensch. u. der G. A. Universität zu Göttingen v. 14. März 1847. No. 4. — Der Verstorbene wurde durch die Verwaltung des Klosters St. Michael und seines Archives zu den historischen Studien des Mittelalters geführt. So erschien von ihm das „*Necrologium* des *Michaelisklosters* zu *Lüneb.*" (Braunschwg. 1799, b. Vieweg), auch typographisch bemerkenswerth, nur in 100 Abdrücken, „Tabula Waldemari I. reg. Dan." (Lüneb. 1817), „Hermann Herz. v. Sachs." (Ebendas. 1817), „Chronol. Handb. der neueren Gesch." (Lüneb. 2 Bde. 1816), „Handb. der Welt- und Völker-Gesch." (Lüneb. 1824. 3. Ausg.), „Stammtafel des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg f. Erbtheil." (Brschwg. 1826), „Noten zu einigen Geschichtschreib. des deutsch. Mittelalt. (Hamb. 1821—1834, 8 Hfte). Sein Beispiel möge darthun, wie juristische Laufbahn, ökonomische Verwaltung und historisches Studium recht schicklich sich vereinen und gegenseitig unterstützen können.

[*Der Herausgeber.*]

Digitized by Google

verdiente Herr *Anton Christian Wedekind*, weil. Oberamtmann des Klosteramts St. Michaelis zu Lüneburg, und seit 1818 Ehrenmitglied der Königl. Societät der Wissenschaften, welcher seiner vaterländischen Gesinnung durch diese Stiftung ein unvergängliches Ehrendenkmal gegründet hatte.

Nachdem die Societät das Stiftungscapital übernommen hat, und die auf der Grundlage der von dem Stifter hinterlassenen Grundzüge entworfenen Ordnungen der Stiftung durch Rescr. des Königl. Universitäts-Curatorii v. 24. Nov. 1846 genehmigt worden sind; so hat sich in Gemäfsheit der letzteren aus der historisch-philologischen Classe der Societät ein *Verwaltungsrath* gebildet, und von diesem ist der Herr Consistorialrath *Gieseler* zum *Director* der Stiftung gewählt worden. Indem nun der Verwaltungsrath die ersten Preisaufgaben zu verkünden im Begriffe ist, theilt er zuvörderst aus den Ordnungen der Stiftung diejenigen Bestimmungen mit, welche theils die von dieser Anstalt zu erwartende Wirksamkeit näher bezeichnen, theils für die Preisbewerber maafsgebend sein werden.

1. *Zeitbestimmungen.* Diejenigen zehn Jahre, innerhalb welcher jedesmal drei Preise ausgeschrieben und vertheilt werden, bilden einen Verwaltungszeitraum der Stiftung. Die Verwaltungszeiträume begrenzen sich ebenso, wie die Rechnungsjahre der Stiftung, durch den Todestag des Stifters. Am 14. März des zweiten Jahres eines jeden Verwaltungszeitraumes werden die Preise ausgeschrieben. Die sich um den Preis bewerbenden Arbeiten müssen bis zu dem 14. März, mit welchem das zehnte Jahr beginnt, dem Director zugesendet werden: ein Jahr später, ebenfalls am 14. März, werden die Urtheile bekannt gemacht. Der erste Verwaltungszeitraum beginnt mit dem 14. März 1846, und schliefst mit dem 13. März 1856.

2. *Die zwei ersten Preise.* Die Gegenstände zweier Preisaufgaben, welche jedesmal von dem Verwaltungsrathe durch Stimmenmehrheit festzustellen sind, werden nach dem Willen des Stifters vorzugsweise folgender Art sein. *Ein Preis* wird ausgesetzt für die beste Bearbeitung eines Geschichtschreibers von Werth aus dem deutschen Mittelalter mit kritischer Berichtigung des Textes, und mit der nöthigen Sprach- und Sacherläuterung. Die Behandlung soll *in der Form* etwa sein, wie Dithmari chronicon von *J. A. Wagner* *). Für einen *zweiten Preis* wird eine kritische Bearbeitung einzelner Zeiträume oder Gegenstände der mittlern und neuern deutschen Geschichte gefordert. Es sind hier aber nicht Forschungen über einzelne Gegenstände gemeint, sondern Bearbeitungen eines Stoffs, der in sich zusammenhängt, in sich ein Ganzes ausmacht und in die allgemeine deutsche Geschichte eingreift.

Die Arbeiten können in deutscher oder lateinischer Sprache abgefafst sein. Jeder dieser Preise beträgt 1,000 Thlr. in Golde, und mufs jedesmal ganz, oder kann gar nicht zuerkannt werden.

3. *Der dritte Preis.* Für den *dritten Preis* wird keine bestimmte Auf-

---

*) *Dithmari* ep. Merseb. *Chronicon.* Ad fid. cod. reg. Dresd. denuo recens., *I. F. Ursini*, *I. F. A. Kinderlingii* et *A. C. Wedekindi*, passim et suas notas adiec. *I. A. Wagner.* Nürnb. 1807. 4to. [*Der Herausgeber.*]

Digitized by Google

gabe ausgeschrieben, sondern die Wahl des Stoffs bleibt den Bewerbern nach Maafsgabe der folgenden Bestimmungen überlassen. Vorzugsweise verlangt der Stifter für denselben ein deutsch geschriebenes Geschichtsbuch, für welches sorgfältige und geprüfte Zusammenstellung der Thatsachen zur ersten, und Kunst der Darstellung zur zweiten Hauptbedingung gemacht wird. Es ist aber damit nicht blos eine gut geschriebene historische Abhandlung, sondern ein umfassendes historisches Werk gemeint. Speciallandesgeschichten sind nicht ausgeschlossen, doch werden vorzugsweise nur diejenigen der gröfsern (15) deutschen Staaten berücksichtigt. Zur Erlangung dieses Preises sind die zu diesem Zwecke handschriftlich eingeschickten Arbeiten und die von dem Einsendungstage des vorigen Verwaltungszeitraums bis zu demselben Tage des laufenden Zeitraums gedruckt erschienenen Werke dieser Art gleichmäfsig berechtigt. Dabei findet indessen der Unterschied statt, dafs die ersteren, sofern sie in das Eigenthum der Stiftung übergehen, den vollen Preis von 1,000 Thlr. in Golde, die bereits gedruckten aber, welche Eigenthum des Verfassers bleiben, oder über welche als sein Eigenthum er bereits verfügt hat, die Hälfte des Preises mit 500 Thlr. Gold empfangen.

Wenn keine preiswürdige Schriften der bezeichneten Art vorhanden sind, so darf der dritte Preis angewendet werden, um die Verfasser solcher Schriften zu belohnen, welche durch Entdeckung und zweckmäfsige Bearbeitung unbekannter oder unbenutzter historischer Quellen, Denkmäler und Urkundensammlungen sich um die deutsche Geschichte verdient gemacht haben. Solchen Schriften darf aber nur die Hälfte des Preises zuerkannt werden. Es steht Jedem frei, für diesen zweiten Fall Werke der bezeichneten Art auch handschriftlich einzusenden. Mit denselben sind aber ebenfalls alle gleichartige Werke, welche vor dem Einsendungstage des laufenden Zeitraums gedruckt erschienen sind, für diesen Preis gleich berechtigt. Wird ein handschriftliches Werk gekrönt, so erhält dasselbe einen Preis von 500 Thlr. in Golde; gedruckt erschienenen Schriften können nach dem Grade ihrer Bedeutung Preise von 250 Thlr. oder 500 Thlr. Gold zuerkannt werden. Aus dem Vorstehenden ergibt sich von selbst, dafs der dritte Preis auch Mehreren zugleich zu Theil werden kann.

4. *Rechte der Erben der gekrönten Schriftsteller.* Sämmtliche Preise fallen, wenn die Verfasser der Preisschriften bereits gestorben sein sollten, deren Erben zu. Der dritte Preis kann auch gedruckten Schriften zuerkannt werden, deren Verfasser schon gestorben sind, und fällt alsdann den Erben derselben zu.

5. *Form der Preisschriften und ihrer Einsendung.* Bei den handschriftlichen Werken, welche sich um die *beiden ersten Preise* bewerben, müssen alle äufsere Zeichen vermieden werden, an welchen die Verfasser erkannt werden können. Wird ein Verf. durch eigene Schuld erkannt, so ist seine Schrift zur Preisbewerbung nicht mehr zulässig. Daher wird ein Jeder, der nicht gewifs sein kann, dafs seine Handschrift den Preisrichtern unbekannt ist, wohl thun, sein Werk von fremder Hand abschreiben zu lassen. Jede Schrift ist mit einem Sinnspruche zu versehen, und es ist derselben ein versiegelter Zettel beizulegen, auf dessen Aufsenseite derselbe Sinn-

Digitized by Google

spruch sich findet, während inwendig Name, Stand und Wohnort des Verfassers angegeben sind. Die handschriftlichen Werke, welche sich um den *dritten Preis* bewerben, können mit dem Namen des Verfassers versehen, oder ohne denselben eingesandt werden. Alle diese Schriften müssen im Laufe des neunten Jahres vor dem 14. März, mit welchem das zehnte beginnt, dem Director zugesendet sein, welcher auf Verlangen an die Vermittler der Uebersendung Empfangsbescheinigungen auszustellen hat.

6. *Preisgericht.* Im Laufe des neunten Jahres jedes Verwaltungszeitraums wählt der (stiftungsgemäfs aus den fünf ältesten Mitgliedern der historisch-philologischen Classe bestehende) Verwaltungsrath aus den auswärtigen Mitgliedern und Correspondenten der Societät so viele anerkannt sachkundige und unparteiliche Männer zu sich hinzu, dafs die Gesammtzahl sieben ist. Diese sieben Männer bilden das *Preisgericht.*

7. *Zulässigkeit zur Preisbewerbung.* Die Mitglieder der Königl. Societät, welche nicht zum Preisgerichte gehören, dürfen sich, wie jeder Andere, um alle Preise bewerben. Dagegen leisten die Mitglieder des Preisgerichts auf jede Preisbewerbung Verzicht.

8. *Verfahren des Preisgerichtes.* Der Verwaltungsrath ernennt für jeden der drei Preise, d. h. für alle um einen Preis sich bewerbenden Arbeiten, zu denen in Beziehung auf den dritten Preis auch die No. 3 bezeichneten gedruckt erschienenen Schriften zu rechnen sind, unter den Preisrichtern einen Haupt- und einen Nebenberichtserstatter. Am 14. März des zehnten Jahres hat der Director sämmtliche eingesendete Arbeiten den betreffenden Hauptberichtserstattern zuzusenden, von denen dieselben alsdann den Nebenberichtserstattern zugeschickt werden. Jeder von beiden darf die Arbeiten zwei Monate behalten. Alsdann laufen dieselben nebst den Gutachten der beiden Berichtserstatter nach einer von dem Director zu bestimmenden Ordnung unter den übrigen Preisrichtern um, und bleiben bei jedem einen Monat. Jeder legt seine begründete schriftliche Abstimmung sogleich bei. Alle um denselben Preis sich bewerbende Arbeiten bleiben im Umlaufe ungetrennt zusammen. Der Umlauf wird aber wo möglich so bestimmt, dafs Niemand zweierlei Arbeiten zugleich zur Durchsicht erhält. Nach dem ersten Umlaufe entscheidet der Verwaltungsrath, ob nach der vorliegenden Stimmenmehrheit die Urtheile festgestellt werden können, oder ob die spätern Abstimmungen der Art sind, dafs sie durch einen zweiten Umlauf zuvor noch zur Kenntnifs derer, welche früher gestimmt haben, gebracht werden müssen. Im ersten Falle werden diejenigen Preisrichter, welche die entscheidende Mehrheit bilden, veranlafst, ihren Abstimmungen die von dem Stifter vorgeschriebenen Schlufsworte hinzuzufügen: „Obiges ist auf Ehre und Gewissen meine Ueberzeugung." In dem zweiten Falle laufen sämmtliche Abstimmungen bei allen Preisrichtern noch einmal um, damit dieselben ihre Endurtheile abgeben, denen alsdann jene Schlufsworte hinzuzufügen sind. Es wird von dem Preisgerichte nicht als entschieden betrachtet, was nicht unter allen Preisrichtern durch Stimmenmehrheit ausgemacht wäre. Wenn die Stimmen sich unter mehr als zwei Arbeiten theilen, so werden diejenigen zwei, welche entweder die meisten Stimmen schon haben, oder für welche sie

Digitized by Google

durch engere Wahlen ausgemittelt sind, auf die engste Wahl gebracht. Wenn die Urtheile feststehen, so hat der Verwaltungsrath noch die Aufgabe, aus den Abstimmungen einen zu veröffentlichenden Bericht über die Preisarbeiten abzufassen. Zur Entwerfung desselben wird ein Mitglied, oder es werden für die verschiedenen Preise verschiedene Mitglieder erwählt. Die Entwürfe laufen blos im Verwaltungsrathe zur Prüfung und Genehmigung um.

9. *Verkündung der Preise.* Am 14. März, mit welchem der neue Verwaltungszeitraum beginnt, werden in einer Sitzung der Societät die Berichte über die Preisarbeiten vorgetragen, die Zettel, welche zu den gekrönten Schriften gehören, eröffnet und die Namen der Sieger verkündet, die übrigen Zettel aber verbrannt. Jene Berichte werden in den Nachrichten über die Societät, in dem Beiblatte der Göttingenschen gelehrten Anzeigen, abgedruckt. Die Verfasser der gekrönten Schriften oder deren Erben werden noch besonders durch den Director von den ihnen zugefallenen Preisen benachrichtigt und können dieselben bei dem Letztern gegen Quittung sogleich in Empfang nehmen.

10. *Zurückforderung der nicht gekrönten Schriften.* Die Verfasser der nicht gekrönten Schriften können dieselben unter Angabe ihres Sinnspruches und Einsendung des etwa erhaltenen Empfangsscheines innerhalb eines halben Jahres zurückfordern oder zurückfordern lassen. Sofern sich innerhalb dieses halben Jahres kein Anstand ergiebt, werden dieselben am 14. Oct. von dem Director den zur Empfangnahme bezeichneten Personen portofrei zugesendet. Nach Ablauf dieser Frist ist das Recht zur Zurückforderung erloschen.

11. *Druck der Preisschriften.* Die handschriftlichen Werke, welche den Preis erhalten haben, gehen in das Eigenthum der Stiftung für diejenige Zeit über, in welcher dasselbe den Verfassern und deren Erben gesetzlich zustehen würde. Der Verwaltungsrath wird dieselben einem Verleger gegen einen Ehrensold überlassen, oder, wenn sich ein solcher nicht findet, auf Kosten der Stiftung drucken lassen, und in diesem letzteren Falle den Vertrieb einer zuverlässigen und thätigen Buchhandlung übertragen. Die Aufsicht über Verlag und Verkauf führt der Director. Der Ertrag der ersten Auflage, welche, ausschliefslich der Freiexemplare, höchstens 1,000 Exemplare stark sein darf, fällt dem verfügbaren Capitale zu, da der Verfasser den erhaltenen Preis als sein Honorar zu betrachten hat. Wenn indessen jener Ertrag ungewöhnlich grofs ist, d. h. wenn derselbe die Druckkosten um das Doppelte übersteigt, so wird die Societät auf den Vortrag des Verwaltungsrathes erwägen, ob dem Verfasser nicht eine aufserordentliche Vergeltung zuzubilligen sei. Findet die Societät fernere Auflagen erforderlich, so wird sie den Verfasser, oder, falls derselbe nicht mehr leben sollte, einen andern dazu geeigneten Gelehrten zur Bearbeitung derselben veranlassen. Der reine Ertrag der neuen Auflagen soll sodann zu aufserordentlichen Bewilligungen für den Verfasser, oder, falls derselbe verstorben ist, für dessen Erben und den neuen Bearbeiter nach einem von der Societät festzustellenden Verhältnisse bestimmt werden.

12. *Bemerkung auf dem Titel derselben.* Jede von der Stiftung gekrönte und herausgegebene Schrift wird auf dem Titel die Bemerkung ha-

Digitized by Google

ben: von der Königl. Hannöv. Societät der Wissenschaften in Göttingen mit einem Wedekindschen Preise gekrönt und herausgegeben.

13. *Freiexemplare.* Von den Preisschriften, welche die Stiftung herausgiebt, erhalten die Verfasser je 10 Freiexemplare.

14. *Anderweitige Verwendungen des verfügbaren Fonds.* Sollte der verfügbare Fonds am Ende eines Verwaltungszeitraums nach Leistung aller Verpflichtungen einen Ueberschufs haben (was namentlich der Fall sein wird, wenn nicht alle Preise vergeben werden), so fällt derselbe zunächst dem Hülfsfonds zu. Wenn dieser aber bereits seinen höchsten zulässigen Betrag von 3,000 Thl. in Golde erreicht hat, so wird jener Ueberschufs zu gemeinnützigen Unternehmungen, die zur Aufnahme der historischen und geographischen Wissenschaften gereichen, und zu Preisen für Meisterwerke der bildenden Künste, welche sich auf vaterländische Geschichte beziehen, unter Genehmigung des Curatorii der Universität verwendet.

Es liegt uns jetzt ob, für den ersten Verwaltungszeitraum der Stiftung die zwei ersten Preisaufgaben zu verkünden, da wir in Beziehung auf den dritten Preis auf die oben unter No. 3 mitgetheilte allgemeine Bestimmung verweisen dürfen.

Für den *ersten Preis* verlangen wir eine kritische, mit den nöthigen Sprach- und Sacherläuterungen versehene Bearbeitung von

Henrici de Hervordia chronicon,

welches schon aus *Bruns* Beiträgen zur krit. Bearbeitung alter Handschriften (St. 1. S. 1. St. 3. S. 253.) näher bekannt und im Archive der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtsk. (Bd. 2 — Bd. 8) öfter besprochen, aber noch ungedruckt ist, und sich handschriftlich in Münster, Wolfenbüttel und Berlin findet. Eine vorauszuschickende Einleitung wird sich über die Person des Schriftstellers und dessen Schrift verbreiten, die Eigenthümlichkeiten der letztern, ihren Werth und ihr Verhältnifs zu andern historischen Schriften des Mittelalters erörtern, und die vorhandenen Manuscripte beschreiben.

Für den *zweiten Preis* wird eine kritische Bearbeitung der *Geschichte des Erzbisthums Hamburg und Bremen*, von der Gründung bis zur Auflösung, gefordert. Zu dieser Wahl entscheidet uns theils die Wahrnehmung, dafs die Geschichte der geistlichen Stifte in den protestantischen Ländern, mit wenigen Ausnahmen, sehr vernachlässigt ist, theils die Rücksicht, dafs die Landesgeschichte jenes Erzbisthums für wichtige Provinzen der hannoverschen Lande nicht nur, sondern auch des gesammten Deutschlands von höchstem Interesse ist, nicht minder aber auch die Ueberzeugung, dafs der verewigte Begründer dieser Preise, welcher keine historische Studien mit mehr Vorliebe und Erfolg betrieb, als auf dem angedeuteten Gebiete, gegenwärtig, nach Abschlufs seiner eigenen und der Forschungen gleich strebender Männer, sowie nach der neuerlich geschehenen Eröffnung und kritischen Bearbeitung so vieler neuen urkundlichen und anderer gleichzeitigen Geschichtsquellen, keines Wettstreites sich mehr erfreuen dürfte, als dessen, welchen wir hier zu veranlassen streben.

Mit den Lebensbeschreibungen der Erzbischöfe, bei welchen Verzeich-

Digitized by Google

nisse der von ihnen ausgestellten Urkunden, sowie der für oder an dieselben ausgestellten, und der ihres Aufenthaltes oder ihrer Einwirkungen gedenkenden Documente und Briefe nicht fehlen dürfen, wird eine ausführliche Geschichte ihrer Kirche erwartet. Dazu gehören die Schilderung der Umstände, welche zu der Gründung der grofsen fränkischen Missionsanstalt in Hamburg führten, die Schilderung der derselben ursprünglich unterworfenen sächsischen und friesischen Stämme, die Erörterung der Diöcesangrenzen, sowie auch besonders die Zusammenstellung der Nachrichten über die nordischen Bisthümer von deren Stiftung bis zu ihrer Trennung von der niedersächsischen Kirche und der Errichtung der von jener unabhängigen Erzbisthümer in Dänemark, Norwegen, Schweden und Riga. Den Verhältnissen des Erzstiftes zu den Bisthümern Verden, Lübeck, Schwerin und Ratzeburg, zu dem Capitel in Hamburg und andern nordelbischen Capiteln und Klöstern, und den Streitigkeiten mit denselben, sowie den früheren mit dem Erzbisthume Cöln und den benachbarten Diöcesen, ist nachzuforschen, und wird die kirchliche Verfassung des Erzbisthums auch in Beziehung auf die Capitel und den niedern Clerus sorgfältigst zu erörtern sein. Die Gründung jedes einzelnen Klosters ist ausführlich darzustellen; für die spätere Geschichte sind die vorhandenen Nachrichten wenigstens nachzuweisen. Die Materialien zu einer kirchlichen Statistik, wobei die älteste Nachweisung für ein jedes Kirchspiel nicht vermifst werden darf, sind zusammenzustellen. Die Geschichte der Religion und der Ketzereien, der Fehden gegen die Abtrünnigen, wie diejenige der Unterrichtsanstalten und der Bildung wird andeuten, wie die Kirchen- und Schulreformation sich im nordwestlichen Deutschland früh vorbereitete. In der Darstellung dieser Reformation, sowie der übrigen spätern Geschichte des Erzbisthums ist Alles zurückzuhalten, was nicht unmittelbar auf dasselbe einwirkte, oder von ihm ausging, und daher der Geschichte einzelner Landschaften und Städte überlassen werden kann.

Die politische Geschichte des Erzbisthums wird seine Beziehungen zu der des deutschen Reiches stets im Auge behalten, besonders die Stellung der Erzbischöfe zu einzelnen Kaisern, sodann zu den älteren Herzogen von Sachsen, sowie denen von Braunschweig-Lüneburg erörtern. Sie wird diejenige der dem Erzbisthume enge verknüpften Grafen von Stade ganz in sich aufnehmen, aber auch diejenige der Grafen von Oldenburg, Holstein, Hoya, Stotel, Wölpe und anderer edler Geschlechter und bremischer Dienstmannen, einschliefslich der nordelbischen, soweit ihre Beziehungen zu dem Erzbisthume reichten. Die Ritter und Junker des Stiftes und die friesischen Häuptlinge werden, sofern nicht noch besondere Gründe eine nähere Berücksichtigung erheischen, jedenfalls auch in so weit zu berücksichtigen sein, als sie der Geschichte der Stände angehören. Die Städte sind gleichfalls vorzüglich in ihren Beziehungen zu den Erzbischöfen und Capiteln zu schildern, rücksichtlich der von denselben abgeleiteten Rechte und Pflichten, sowie der desfallsigen Streitigkeiten. Doch werden viele gemeinsame Einrichtungen und Schicksale derselben, sowie auch die näheren Beziehungen der Erzbischöfe zu den Hansestädten, in Betreff des Landfriedens, der Stellung zu Dänemark und andern Nachbarn,

Digitized by Google

einen aufmerksamen Blick auf die Entwickelung des niedersächsischen Städtewesens im Allgemeinen verlangen. Unter den Landleuten sind besonders die Colonisten und übrigen Uferbewohner zu berücksichtigen, nebst der von jenen beschafften Eindeichung, Cultur der Moore und Einwirkung auf die Ströme. Die freien Verfassungen derselben, ihre eigenthümlichen Gerichte, Zehnten und andere Rechtsverhältnisse werden die gebührende Berücksichtigung finden. Auch hier wird die engere oder losere Verbindung mit dem Erzbisthume den Maasstab für den Umfang der Forschung und der Darstellung an die Hand geben.

Sowie eine geographische Schilderung des Bodens der Lande zwischen der Eyder und der Stadt Norden und der verschiedenen weltlichen und geistlichen Eintheilungen des Erzbisthums nicht fehlen darf; so sind auch die Sprachformen der Einwohner zu berücksichtigen, wenigstens so weit sie denselben einen nationalen Stempel aufdrücken und später in der Litterargeschichte erscheinen. Auf erzbischöfliche und alte Kirchengebäude, die noch in Ueberresten oder in Bildern vorhanden sind, auf Münzen, Siegel, Wappen, Handschriften und andere erzbischöfliche Alterthümer ist um so mehr Aufmerksamkeit zu richten, da vielleicht kein anderes Erzbisthum so wenige Spuren seines Daseins zurückgelassen hat. Von allen Bisthümern des Erzstiftes ist Verden mit demselben am engsten verknüpft, und manche Preisbewerber könnten es daher vielleicht vorziehen, eine vollständige Geschichte dieses Bisthums mit derjenigen des Erzbisthums zu verbinden. Eine solche Ausdehnung der gestellten Aufgabe bleibt zwar unverwehrt, würde jedoch nicht gegen eine wesentlich gehaltreichere und gediegenere, in engern Grenzen gehaltene Arbeit geltend gemacht werden können.

Die um diese Preise sich bewerbenden Arbeiten müssen bis zum 14. März 1855 dem Director dieser Stiftung, dem Herrn Consistorialrath *Gieseler*, eingesendet sein; am 14. März 1856 werden die Urtheile verkündet werden.

Göttingen, den 14. März 1847.

Der Verwaltungsrath der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte.

---

3. Eine *Aufgabe* für *Archive* u. *historische Vereine.*

Die „Fliegenden Blätter", welchen wir so manche harmlose und darum doch nicht minder treffende Caricatur verdanken, brachten vor längerer Zeit eine Darstellung, die sie den deutschen historischen Vereinen widmeten. Ein Alterthümler in teutonischem Haarschmuck, mit deutscher Tabakspfeife und tüchtigem Knittel versehen, ist leiblich in Schutt und geistig in schwermüthige Gedanken versunken, und zwei Steine zu seinen Füßen betrachtend, ruft er seufzend aus: „Das war also die Burg Kaspar's des Thoringers!" Man kann nicht schlagender eine gewisse Richtung unserer Geschichtforschung charakterisiren, als es hier geschehen ist. Unfruchtbar und unnütz, wie diese zwei Steine Kaspar's des Thoringers, liegen Haufen von Bänden da, und über dem Schutte von staubiger Gelehrsamkeit, den die Kärrner der Wissenschaft zusammenfuhren, steht die teutonische Klio,

Digitized by Google

wie jener Alterthümler, in Gedanken versunken, ihre Augen in die weiteste Ferne der Zeiten richtend, prophetenhaft den Urgeschichten nachsinnend. Unsere Geschichtschreiber — wir verkennen die tüchtigen, frischen, dem Leben zugewendeten Kräfte unter ihnen nicht — aber die meisten haben die Cartons ihrer Zeitgemälde so grofsartig angelegt, dafs sie nicht über die ersten Gruppen im tiefsten Hintergrunde der Urwelt fortkommen. Unsere historischen Vereine plagen sich vollends fast ausschliefslich mit dem, was ich Geschichts-Klaubereien nennen möchte; Untersuchungen über die unerspriefslichsten Dinge und unwichtigsten Daten aus grauer Vorzeit nehmen ihre besten Kräfte fort. Unterdessen geschieht aufserordentlich wenig für die Aufhellung der Zeiten, mit welchen wir unmittelbar zusammenhangen. Das vorige Jahrhundert z. B. ist mit seinen verschiedenen Zuständen dem Bewufstsein der heutigen Generation weiter gerückt, als das hellenische Alterthum, und wenn man die Kenntnisse eines Mannes, dessen Bildung durch unseren hergebrachten Schulunterricht begründet ist, ausforscht, so wird man finden, dafs er die fabelhaften Stiftungs-Geschichten der Stadt Rom nach Livius lebendiger in sich aufgenommen hat, als den spanischen Erbfolgekrieg oder die Regierungs-Geschichte Kaiser Joseph's des Zweiten.

Die Zustände des vorigen Jahrh. bieten freilich wenig Erfreuliches. Man hat sie eine Reihe von Jahren hindurch in Deutschland *überwunden* geglaubt. Seitdem aber haben sich nach und nach Rückschritte geltend gemacht, die andere Ueberzeugungen brachten. Vielleicht wird es nicht lange mehr dauern, und wir werden in Deutschland das allgemeine Bewufstsein auftauchen sehen, dafs die Verhältnisse des achtzehnten Jahrh. durchaus nicht überwunden sind, im Gegentheil mit dem des neunzehnten dieselbe Aehnlichkeit haben, wie eine Caricatur mit ihrem Urbilde. Die Physiognomie der Zeiten, wird man einsehen, ist dieselbe; nur sind die schroffen, eckigen Züge von damals heute milder angelegt, weicher abgerundet; über zu auffallende Häfslichkeiten sind dünne Schleier geworfen, und wo diefs nicht möglich, hat man für dieselben Dinge andere Namen erfunden — man weifs ja, wie viel der Name thut! — Aus dieser Erkenntnifs wird das Bedürfnifs fliefsen, sich mit den Zuständen des achtzehnten Jahrh. mehr zu beschäftigen, seinen Geist, seine Persönlichkeiten, seine Sitten näher in's Auge zu fassen. Man wird dann erst recht fühlen, welche Lücke unsere Litteratur durch den Mangel der Memoiren bietet; man wird dann jene Sammlungen und Aufzeichnungen und Darstellungen beginnen, welche diese Lücke allein ausfüllen können, und die wir doch so sehr vernachlässigen. Ich meine die Aufzeichnung von Ueberlieferungen aus dem vorigen Jahrh., die wir so manchem noch lebenden Munde abgewinnen könnten, und die wir mit den Greisen unserer Generation dahin sterben lassen *).

---

*) Auch der ungenannte theilnehmende Verf. der Beurtheilung des Hft. I. dieser Zeitschr. in *Schmidt's* allgem. Zeitschr. f. Geschichte (Berl. 1847. Febr.) S. 187 hat die hier geäufserte Ansicht aufgestellt, und sagt: „Wir glauben, dafs urkundliche Mittheilungen aus der neuesten Zeit, den

Digitized by Google

Hier wäre unseren Archiven und historischen Vereinen der schönste Wirkungskreis vorgezeichnet. Statt zu debattiren über die Periode, in welcher der Reichsadler auf alten Bullen zwei Köpfe statt eines angenommen, oder was die eigentliche Bedeutung der mystischen Malberg'schen Glosse sei, sich à la Hugo in die „Elegantien" abstruser Wissenschaftlichkeit zu versenken, — würden sie nicht besser thun, das nahe Liegende zu beachten, ihre Aufmerksamkeit dem jüngst Vergangenen zuzuwenden und zu retten, was sonst in wenig Jahren unwiderruflich dahin ist? Wie viele Männer leben noch, die über die Freiheitskriege, über das Napoleonische Regiment, über die französische Revolution, über alle deutschen Zustände vor der Revolution die wichtigsten Aufschlüsse geben können, aber, schriftstellerischer Form unmächtig, ihre Erinnerungen nicht der Nachwelt zugänglich zu machen wissen! Wie interessant, wie lehrreich und für die ungewisse Zukunft bedeutungsvoll müfste es sein, aus solchen Quellen eine Darstellung der Wirkungen zu gewinnen, welche die Kunde von der französischen Revolution, ihre Lehren, ihre Sendboten, die Emissäre, die Emigranten, die Revolutionsheere in deutschen Ländern und in deutschen Gemüthern hervorbrachten! Der Einflufs der ersten Kriege auf die Bevölkerungen und ihre einzelnen Classen, die Bewegungen in den Grenzlanden, die republicanischen Schilderhebungen in den Rheinlanden (Mainz und Coblenz), der Sturz des alten Reichsverbandes, und so vieles Andere — das alles entbehrt bis jetzt noch der ausreichenden Quellen und noch mehr der Bearbeitungen. Ist das Beispiel der Brüder *Grimm*, welche jener hessischen Bauerfrau ihre schönsten Mährchen ablauschten und sie retteten, den deutschen Geschichtschreibern umsonst gegeben?

Ueberhaupt ist in Deutschland die Geschichte der Sittenzustände, der inneren Volks- und Familienverhältnisse, der hervorragenden Persönlichkeiten zu sehr über der politischen und Kriegs-Geschichte vernachlässigt worden. In England und Frankreich hat sich seit langer Zeit aufserordentliche Thätigkeit dafür entwickelt: zahlreiche Werke, eine Menge trefflicher Artikel in den Revuen „des deux Mondes", „de Paris", „Edinburgh Review" u. s. w. sind defs Zeugnifs. Wie wenig haben wir dagegen aufzuweisen! Freilich sind wir an den nöthigen Quellen weit ärmer, aber

---

letzten 50 Jahren, diese Bürgschaft (der Theilnahme an archivalischen Angelegenheiten und Forschungen) wesentlich erhöhen würden, obgleich wir nicht verkennen, dafs die Liberalität unserer deutschen Archive leider und zum grofsen Nachtheil für die Geschichtschreibung noch nicht dahin gediehen ist, um derartige Mittheilungen zu erleichtern." Doch erwähnt *Böhmer* (Vorrede zu den Regesten des Kaisers Ludwig. Frkft. a. M. 1839. S. VII. Anmerk. **) aus den Wiener Jahrbüchern für Litteratur 1839, Anzeigebl. 5, wo die Bayrischen Archive in ihren gegenseitigen Verhältnissen geschildert werden, nach diesem Aufsatze sei der Grundsatz ausgesprochen, „dafs die Bayerischen Archive bis auf das Jahr 1792 der Historie angehören." Hoffentlich gilt diefs nicht blos von der Ordnung, sondern auch von der Benutzung. [*D. Herausg.*]

Digitized by Google

keinesfalls liegt darin ein Grund, weshalb unsere Thätigkeit sich nicht darauf richten sollte, aus Familien-Papieren und Traditionen mehr derartiger gründlicher und lehrreicher Monographien herzustellen, wie z. B. die Abhandlung über die beiden *Moser* war, welche unlängst die Monatsblätter der „Allg. Zeitung" aus der Feder *Rob. v. Mohl's* brachten, und wie wir auf dem Gebiete der Litteratur-Geschichte in neuerer Zeit ihrer mehrere erhielten *). So nur könnten sich allmählich die Bausteine ansammeln zu einem Werke, das für Deutschland im 18. Jahrh. wäre, was z. B. des trefflichen *Philarète Chasles* neuestes Buch für England ist.

Noch wesentlichere Dienste jedoch würde ein periodisches Unternehmen leisten, welches sich allein mit der Cultur- und Sittengeschichte des vorigen Jahrhunderts beschäftigte, ein Unternehmen, wie die Taschenbücher *Raumer's* und *Hormayr's*, aber mit enger gezogenen Grenzen und besonders dazu bestimmt, hinterlassene Denkwürdigkeiten, Familienpapiere, wichtige Briefschaften u. dgl. zu veröffentlichen und zugänglich zu machen. Noch liegt eine Menge interessanter und belehrender Handschriften in alten Schränken und Kasten vergraben, Aufzeichnungen ehemaliger Diplomaten, in Ruhestand versetzter Staatsbeamten, alter Männer von Geist und Beobachtungsgabe, die ihr otium cum dignitate durch Niederschreiben dessen, was sie sahen und erlebten, ausfüllten und so Manuscripte hinterliefsen, denen nur ein litterarisches Vehikel fehlt, um sie vor dem Untergange zu bewahren. Gewifs wäre Niemand berufener, eine solche Idee auszuführen, als *Varnhagen v. Ense*, dem die Litteratur der Memoiren bereits so wesentliche Bereicherungen verdankt! Man müfste dabei nicht den Vorwurf scheuen, dem *Hegel* mit den Worten „Der Standpunct des Kammerdieners" einen Ausdruck gegeben hat. Unsere Sucht zu generalisiren, über den Ideen die Personen und die Verhältnisse zu vergessen, entfernt uns gewöhnlich nur allzu weit von diesem Standpuncte, der oft mehr Mutterwitz für sich hat, als unsere Geschichts-Philosophen sich träumen lassen.

Ich sagte oben, das 18. Jahrh. sei eine Caricatur des neunzehnten, d. h. in Deutschland. Die Politiker und Historiker haben diesen Gedanken nicht ausgebeutet; sonst hätte es nahe gelegen, durch eine scharfe Darstellung der inneren Zustände Deutschlands im vorigen Jahrhundert das jetzige zu treffen und die Principien, die noch heute *regieren*, in der äufsersten Consequenz und Ausbildung zu zeigen, welche sie vor 100 Jahren hatten. Daran hätten sich die handgreiflichsten Lehren geknüpft, Lehren, die sich so geraden Weges gegen Sachen und Personen der Gegenwart nicht aussprechen lassen, gegen das vorige Jahrhundert gerichtet aber das Gehässige und das Beleidigende verlieren. Nur die sogenannte schöne Litteratur scheint diefs eingesehen zu haben. Während sie früher ihre Stoffe allein der Gegenwart oder einer fingirten, unhistorischen Welt entlehnte

*) Ich nenne nur die Aufsätze in *Prutz* trefflichem litterar-historischen Taschenbuche, *Ed. v. Bülow's* allzu diplomatisch gehaltene Arbeit über *H. v. Kleist* in den Monatsblättern, die Monographieen von *Gödeke*, *A. Bock*, *Nicolovius* u. s. w.

Digitized by Google

oder mit den Classikern das Alterthum, mit den Romantikern das Mittelalter ausbeutete, beginnt sie seit einigen Jahren ihr Augenmerk auf das 18. Jahrh. zu richten. *Sternberg*, *Kurz*, *Kühne*, *König*, *W. Alexis*, *Spindler* und Andere sind hier in Beziehung auf den Roman vorangegangen; die Dramatiker folgen jetzt nach, und *Raupach's* „Vor hundert Jahren" hat in „Zopf und Schwert", „Gottsched und Gellert", „Die Karlsschüler", „Der Sohn des Fürsten", „Patkul" u. s. w. seine Nachfolger gefunden.

Hoffen wir, dafs darin ein Anstofs liege, der auch unsere Archivare und Historiker bewegt, den Sittenzuständen und inneren Verhältnissen des vorigen Jahrh. gröfsere Thätigkeit zuzuwenden. Am meisten hat dafür bis jetzt wohl *Schlosser* geleistet. Was sonst gethan ist, zum Beispiel von *Fr. Förster*, *Niebuhr*, zujüngst von *Barthold*, reicht nicht aus, um ein volles Bild zu geben; unsere Memoiren, wie die von *Lang*, von *Caroline Pichler*, von *Cramer* (Memoiren der Gräfin Aurora von Königsmark), fassen auch nur das Einzelne in's Auge. *Goethe's*, *Immermann's*, *Steffens*, *Holtey's*, *Arndt's* Selbstbiographieen, die herausgegebenen Briefwechsel unserer älteren Litteratoren, *Varnhagen v. Ense's* verdienstliche Bemühungen geben uns dagegen eine Fülle trefflichen Materials, aber sie reichen nicht weit genug in's vorige Jahrh. hinein. *Rumohr's* Versuch, eine Charakteristik desselben in den „Deutschen Denkwürdigkeiten" zu liefern, kann man als gänzlich mifslungen und werthlos bezeichnen. Am meisten fehlt es noch an zugänglichen Nachweisen über die Verhältnisse der katholischen Länder im vorigen Jahrh. und über die letzten Entwickelungen des Bürgerthums in den deutschen Reichsstädten. Die Herausgabe der Denkwürdigkeiten *Eikemeyer's* durch *H. König* mufs desto dankbarer aufgenommen werden. Derselbe Autor ist in diesem Augenblicke mit einem Roman: „Die Clubbisten", beschäftigt, der über die Verhältnisse von Mainz während des letzten Kurfürsten und der Revolution Aufschlüsse geben soll. Aufserdem besitzen wir noch einige hieher gehörende Bücher von grofser Reichhaltigkeit für die, ich möchte sagen, Haus- und Sittengeschichte des vorigen Jahrh. und der Vorzeit überhaupt. Da ist z. B. *Montanus*, „Die Vorzeit der Länder Jülich, Cleve und Berg." Dieses Werk ist mit einer oft unangenehm werdenden Vorliebe für romantische Ausschmückung geschrieben, wozu des Verfassers Geschmack und dichterische Kraft nicht ausreichen; aber wir können es als Muster fleifsigen Sammelns und verdienstlichen Zusammenstellens alter Geschichten und Ereignisse, die sonst verloren gegangen wären, denen empfehlen, welche Neigung fühlen sollten, in ähnlicher Weise für ihre Heimath zu wirken. Sodann ist *Franz Gräffer* zu nennen. Dieser Mann ist ein bejahrter, vielerfahrener Antiquar in Wien, der voll von alten Histörchen steckt und, nachdem er diese lange in Zeitschriften zerstreut, begonnen hat, sie zu kleinen Büchern zusammenzustellen. Mir liegen seine „Kleine Wiener Memoiren" vor, zwei Bände, Wien, 1845; ein wahres Raritäten-Cabinet von Zügen aus dem Leben berühmter Männer, Anekdoten zur Sittengeschichte, Curiositäten, auffallenden Erscheinungen u. dgl. m. in eigenthümlichem, oft barockem Style. Wohl kein berühmter Fremder ist nach Wien gekommen, von dem der Verfasser nicht etwas Denkwürdiges zu berichten wüfste. Wir erhalten ausführlichsten

Digitized by Google

Bericht über Casanova's letzte Flucht (aus Dux), über Leibnitz' Audienz bei Kaiser Karl VI., über Prinz Eugen's und Saint Germain's, Paracelsus' und Capistrano's Thaten in Wien, über Metastasio und Casti, über Brentano, Schlegel, Werner, Blumauer, Alxinger u. s. w. u. s. w. —; wir sehen den grofsen Kaunitz zu Pferde und beim Lever, die schöne Maria Theresia in der Unterredung mit van Swieten, Joseph II., Napoleon, Alles lebhaft, anschaulich, originell gemalt. Es ist nur Schade, dafs der Verfasser die ungeheure Masse des Stoffes nicht mit gröfserer Ausführlichkeit verarbeitet hat, da Manches wegen seiner Beziehungen auf Wienerische Verhältnisse dem auswärtigen Leser nicht verständlich ist. Im Ganzen aber kann man den Verfasser nur auffordern, nicht zu ermüden im Ausschütten seines Gedächtnisses, das wie ein schweres Füllhorn strotzt und wahrhaft Auskunft weifs „de rebus omnibus et quibusdam aliis!"

Alles Andere aber, Alles, was je in dieser Art bekannt geworden, übertrifft der „denkwürdige und nützliche rheinische Antiquarius, von einem Nachforscher in historischen Dingen". Denn eine reichere Fülle von Denkwürdigkeiten aus der nahen und fernen Vorzeit ist dem Publicum nie geboten worden, eine originellere Autoren-Physiognomie wohl selten vor dasselbe hingetreten. Der Verfasser reicht durch seine Familienbeziehungen in den Kern der früheren kurtrierischen Verhältnisse hinauf, durch sein unermefsliches Gedächtnifs aber in die Specialitäten aller Verhältnisse und Jahrhunderte hinein. Er weifs Dinge und Daten, die Niemand weifs; er ist für die rheinischen Länder, was die Crequy, die hundertjährige unerschöpfliche Plauderin, für französische Geschichten, mit dem Unterschiede, dafs wir es bei dieser mit apokryphen (?), bei *Stramberg* mit echten, gewissenhaften Aufzeichnungen zu thun haben. Sein Styl ist oft barock, zuweilen gegen die Grammatik in offener Empörung, zuweilen lateinisch mit deutschen Worten; aber da die Verständlichkeit darunter durchaus nicht leidet, so dient diefs nur, der Schreibart ein eigenthümlicheres und anziehenderes Gepräge zu geben. Wie im Einzelnen die Sätze, so sind im Ganzen die Geschichten in einander geschachtelt; daher kommt es, dafs in dem vorliegenden, an Ehrenbreitstein, die alte Residenz der Kurfürsten von Trier, anknüpfenden Bande dieser grofse Reichthum von Denkwürdigkeiten sich findet; eine Episode führt die andere herbei, und so erhalten wir Geschichten über Geschichten, eine interessanter, merkwürdiger, spannender, überraschender als die andere. Da sind u. A. bei Gelegenheit der Erwähnung von Sophie La Roche, die mit ihrem Manne, dem Kanzler und Verfasser der „Briefe über das Mönchswesen", in Ehrenbreitstein wohnte, Aufschlüsse über litterarische Persönlichkeiten, besonders über Brentano, wie man sie sonst nirgends findet. Nichts ist ergötzlicher, als die Erzählung der Umstände z. B., welche Brentano's Entfernung aus dem Kaufmanns-Comptoir oder seine Flucht aus Böhmen, wo er den Landwirth zu machen versucht hatte, begleiteten. Dann sind da wahrhafte Spukgeschichten, Kriegsereignisse und Heldenthaten und Erzählungen von individuellen Lebensschicksalen, die nur *Alex. Dumas* in die Hände zu fallen brauchten, um zu zehnbändigen Romanen voll Schwung und Leben verarbeitet zu werden, z. B. die Geschichte eines Rheinländers, Joseph's von

Digitized by Google

Frohn, der in denkwürdige und seltsame Beziehungen zu Joseph II. gerieth und ein geheimnifsvolles Ende in Waradein fand. Dann die Geschichten über Gottfried Peter von Requilé, die Relation über den Jeune Adventureux, hundert Charakterzüge, Anekdoten, Nachweise, die über Sitten und Gebräuche, Meinungen und Ansichten, Personen und Zustände der Vorzeit helles Licht verbreiten. Eine gewisse humoristische Auffassung erhöht den Reiz des merkwürdigen Buches; vor Allem zu bewundern aber ist die Vielseitigkeit des Verfassers, der bald ein in alten Urkunden und Scharteken verlorener Bücherwurm scheint und plötzlich sich aufrichtet, um sich uns als den Mann des frischesten, natürlichsten Urtheils über Vergangenheit und Gegenwart, den Kenner modernster, elegantester Litteratur zu zeigen.

Und dieses Buch hat das Publicum und die Kritik in Deutschland still an sich vorübergehen lassen, nein, noch nicht einmal entdeckt! *) Mangel an Theilnahme hindert das Erscheinen der folgenden Bände, zu denen das Manuscript vorbereitet sein soll. Das ist unglaublich! Und doch ist es so. Die Geschichte nimmt bei uns noch lange nicht die Stelle ein, welche ihr gebührt. Die alte „magistra temporum" ist uns eine Kassandra geworden. Freilich es liegt so manche Demüthigung in ihren Lehren: in ihrem Spiegel erscheint so mancher nagelneue, glänzende, anspruchsvoll ausgerufene Tagesgedanke in abgeblafsten, längst verschossenen Farben, und — weshalb sich demüthigende und niederschlagende Empfindungen bereiten!

Der Unterzeichnete würde sich dankbar verpflichtet fühlen, wenn nach dem Vorstehenden, was von ihm in No. 14 der Kölnischen Zeitung v. J. 1847 veröffentlicht wurde, die geehrten Besitzer von handschriftlichen Aufzeichnungen, Familienpapieren, Briefschaften u. dgl., die von Werth für die Geschichte der Personen, Sitten, Zustände, Höfe, Familien des vorigen Jahrhunderts sein könnten, ihm dieselben *auf kurze Zeit* zur Einsicht anvertrauen wollten. Auch an die löblichen Archiv-Vorstände richtet sich diese ergebenste Bitte.

Köln, im Febr. 1847.

Levin Schücking.

---

4. *Special-Bibliotheken* für *Landes-Geschichte.*

a) Die Bibliothek des Dr. *Batt* zu *Weinheim* über *pfälzische* Geschichte.

Was Prof. *Häufser* zu Heidelberg in s. Geschichte der rheinischen Pfalz (Heidelb. 1845), Th. I. Vorr. S. XI. darüber sagt, verdient weitere Verbreitung, um ähnliche Sammlungen in den einzelnen deutschen Ländern anzulegen, oder, wo sie sich bereits befanden und durch die Ungunst der

*) Vergleiche *Pölitz*, Jahrbücher der Geschichte und Politik, herausgegeben von Bülau, October 1843.

Digitized by Google

Zeit zerstückelt wurden, wieder herzustellen*). Wenn die öffentlichen Bibliotheken zu solchen Zwecken nicht veranlafst werden können, so geziemt es sich für die Archive, die nächsten Rüstkammern der Landesgeschichte, solche Anlagen bei sich zu machen und neben den handschriftlichen Materialien auch Alles, was im Drucke dafür existirt, bereit zu halten und zu sammeln, oder wenigstens in Verzeichnissen zusammenzustellen.

„Vor wenigen Jahren ward diese Bibliothek durch ein glänzendes Vermächtnifs des verstorbenen Besitzers der Heidelberger Universitäts-Bibliothek einverleibt. Dieser treffliche pfälzische Gelehrte war sein ganzes Leben lang eifrigst bemüht, aus den Trümmern der getheilten Kurpfalz die litterarischen Reste zu retten und eine Bibliothek über pfälzische Geschichte zu sammeln, die an musterhafter Vollständigkeit allen Provinzialbibliotheken Deutschlands voranstehen dürfte. Müssen wir nun zwar beklagen, dafs der bescheidene Mann, dessen stilles, aufopferndes Verdienst anzuerkennen eine Schuld der Nachgebornen ist, seine reichen Kenntnisse und Hülfsmittel niemals zu eigenen litterarischen Arbeiten zu nützen vermocht werden konnte, so ist sein ausgedehntes, detaillirtes Wissen in allen Gebieten der pfälzischen Geschichte doch keineswegs unfruchtbar geblieben; denn jene Büchersammlung ist mit einer gleichmäfsigen Berücksichtigung aller Theile und einer so glücklichen Auffindungsgabe des Seltenen und Zerstreuten angelegt, wie man sie nur von einem ganz gründlichen Kenner des grofsen Stoffes in solch gediegener Weise erwarten kann." S. XXI. „Diese Sammlung enthält nicht nur über das Allgemeine die bekannten Quellen, soweit sie die Politik, Litteratur und Kirche angehen, sondern es läfst sich aus ihr über jede einzelne Regierung (vom 16. Jahrh. an) eine ansehnliche Reihe von Hülfsmitteln zusammenfinden. Alle kirchlichen Streitschriften, die unter Friedrich III., seinen Söhnen und seinem Enkel gewechselt worden sind, alle Staatsschriften über politische Händel, z. B. den Wildfangestreit, eine Reihe von Broschüren aus dem dreifsigjährigen Kriege, die Monographien über Gelehrtengeschichte, Leichenreden, Festbeschreibungen, die den pfälzischen Hof angehen, aufserdem Topographisches, Litterarisches u. s. w. ist mit dem Tact und der detaillirten Kenntnifs ausgewählt, die den Verstorbenen bei der pfälzischen Landesgeschichte geleitet hat."

b) *Bibliotheca Austriaca*, beantragt vom Archivdirector *Chmel* zu Wien.

Aehnliches wird anderwärts gewünscht, z. B. für *Oesterreich* von dem k. k. Archiv-Director, Chorherrn *Chmel* zu Wien, in dem Hft. I. S. 60 ff. dieser Zeitschr. erwähnten Aufsatze S. 5 mit folgenden Worten: „Vor Allem wäre zu wünschen, dafs von den vorhandenen historischen Materialien die genügenden Anzeigen und Auskünfte gegeben würden. Wir

*) Das Letztere ist jetzt z. B. erforderlich für die Nassauischen Lande, nachdem die frühere reiche Sammlung für den Oranischen Theil zu Dillenburg zersplittert worden ist. Vgl. Hft. I. S. 38 f. [*Der Herausgeber.*]

Digitized by Google

wüfsten nicht leicht eine erwünschtere *Vorarbeit* für den künftigen Geschichtschreiber (Oesterreichs), als eine vollständige *Bibliotheca Austriaca*, d. h. ein systematisches Verzeichnifs aller die Geschichte der österreichischen Gesammt-Länder betreffenden Druckwerke (Bücher und Aufsätze) und kritische Würdigung ihres Werthes. *Vogel*, *Weber* u. s. w. sind theils veraltet und uncomplet, theils auch von vornherein für den Zweck einer vollständigen Geschichte des Kaiserstaates ungenügend. Eben so ersprieſslich wäre ein *Catalogus manuscriptorum historicorum* und *Regesta diplomatum et documentorum*. Die für den künftigen Geschichtschreiber interessanten und unentbehrlichen Quellen, welche in den Bibliotheken und Archiven des Kaiserstaates aufgespeichert liegen, müssen, wo nicht vollständig abgedruckt, doch wenigstens zur Benutzung bereit sein. Wie viel fehlt aber noch zur Bildung und Schöpfung dieser so nöthigen Vorarbeiten; wie viele Materialien liegen zerstreut und an Orten, wo man sie am wenigsten sucht." [*Der Herausgeber.*]

---

5. Das *Urkunden-Repertorium* (Regesta Moguntina) des Kanzlers *Hoof* von Aschaffenburg.

Die Anfrage über diesen Gegenstand, welche Hft. I. S. 71 gab, ist von Hrn. Pfarrer Dr. *Scriba* in Nr. 2 der „Periodischen Blätter für die Mitglieder der beiden historischen Vereine des Kurfürstenthumes und des Grofsherzogthumes Hessen" v. Sptbr. 1846 S. 30 f. mit folgenden Worten beantwortet worden: „Das genannte Werk kam nach *Hoof's* Tod (1813) in den Besitz seines Schwiegersohnes, des 1839 zu Darmstadt verstorbenen Gr. Hess. Reg.-Raths *Hardy*, welcher dasselbe kurz vor seinem Ableben dem Ausschusse des Vereins zu Darmstadt zum Verkauf anbieten liefs. Der damalige Präsident desselben, Geh. Staatsr. Dr. *Eigenbrodt*, trat in nähere Unterhandlung, um den Kauf abzuschliefsen. Allein leider erfolgte bald der Tod beider Männer, und das Manuscript kam in den Besitz eines der beiden Söhne *Hardy's*, welcher, wahrscheinlich mit den angeknüpften Unterhandlungen sowohl, als auch mit seinem Werthe selbst unbekannt, es, nach glaubwürdiger Versicherung, alsbald als Maculatur behandelte, und so ging jene schätzbare Arbeit, welcher *Hoof* über 20 Jahre seines Lebens gewidmet hatte und die, wie Kenner versichern, mit vieler Sorgfalt und Gelehrsamkeit behandelt war, für die Wissenschaft auf immer verloren." — Glücklicher Weise sind die Versicherungen, worauf der Verlust unterstellt wird, ganz ungegründet. Denn Hr. Dr. *Böhmer* zu Frankfurt a. M. schreibt mir unter d. 1. Mai 1847 Folgendes: „Hoof's *Regesta Moguntina* (so heifst das Werk auf dem alten Rückschilde) wurden im J. 1840 dahier bei Kettembeil versteigert und von der hiesigen Stadtbibliothek um den Preis von 56 fl. erworben. Es bestehet aus sieben Bänden. Der eigentliche Text füllt vier Bände des gröfsten Folioformates, welche einzeln folgende Jahre umfassen: 72/1251, 1251/1373, 1373/1629 u. 1630/1790. Drei kleinere Foliobände enthalten Orts-, Personen- und Sachregister. Die Schrift ist fein und hoch, aber eng und oft blafs und nicht angenehm, wenn gleich leserlich. Ungedrucktes ist nicht benutzt, dagegen das Ge-

Digitized by Google

druckte ziemlich vollständig. *Georgisch* war das Vorbild des Verfassers, der beim Einordnen eben so wenig Kritik ausgeübt hat, als jener. Der Umfang gibt dem Werk einen, wenn ich so sagen darf, monumentalen Charakter. Genützt hat es mir übrigens niemals etwas, indem meine eigenen Regesten der Erzbischöfe von Mainz, obwohl noch nicht vollendet, für meine Zwecke brauchbarer waren." Eine ähnliche briefliche Aufklärung erfolgte später auch durch den Fürstl. Schwarzburgischen Geh. Archivar, Hrn. Hofr. Dr. *Hesse* zu Rudolstadt.

---

6. *Franz Jos. Bodmann's* litterarischer Nachlafs.

Vom *Herausgeber.*

Dieser Nachlafs ist schon oft von inländischen und auswärtigen Gelehrten in den Nass. Archiven gesucht worden, und dazu mochten äufsere Umstände Veranlassung geben; es findet sich aber darin über irgend eine Erwerbung nicht die geringste Spur. Vice-Präsident Dr. *Schaab* zu Mainz, welcher Umgang mit den Geschichtsforschern *Frank*, *Bodmann*, *Kindlinger*, *Reuter*, *Schunk* u. A. hatte, so dafs seine Aussagen, zumal wenn sie anderweit begründet werden, Rücksicht erheischen, erzählt in seiner Geschichte der Stadt Mainz (Mainz, 1841), Bd. I. Vorr. S. XVIII. Folgendes: „Mit vieler Mühe und einem Aufwande von 700 fl. liefs er 21,462 Urkunden abschreiben und vereinigte sie in 12 Foliobänden. Nachdem aber Mainz an Frankreich abgetreten wurde, sah er seinen Zweck vereitelt und verkaufte am 4. Febr. 1804 die Theile 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 unserer jetzigen Staatsregierung, und diese Bände befinden sich im Geh. Staats-Archive zu Darmstadt. In dem 3. Bande seines Exemplares von *Gudenus* Cod. Dipl., welches Herr Domdechant *Werner* besitzt, steht auf dem ersten weifsen Blatte von seiner Hand geschrieben: Moguntin post pacem Lunevillanam Francis prorsus cessa, ego Bodmann a. 1803 hanc pretiosam collectionem, quae integram historiam dipl. terrarum Mogunt. et ius publicum earundem complectebatur (constabat enim ex 21,462 chartis ineditis ex originalibus descriptis), distraxi aulisque *Hassiacis* et *Nassovicis* vendidi. Auspice Deo certissime tam historiam, quam ius Mogunt. diplomaticum exinde consummassem, sin regiminis electoralis formulam diutius servare placuisset. *F. I. Bodmann.* Wo sich die Bände 1, 9, 10, 11 und 12 jetzt befinden, habe ich, trotz vielfältiger Erkundigungen, nicht erfahren können. Nach seinem Tode (21. Oct. 1820) wurden mir von seiner Wittwe und beiden grofsjährigen Kindern seine Urkunden und Notizen durch mehrere Monate zur Benutzung überlassen, und bei der 1825 von der Staatsregierung requirirten Inventur der bei ihm befindlichen Urkunden des Departements-Archivs wurde ich wieder zugezogen, und alle gingen durch meine Hände. Im J. 1827 wurden alle seine nicht requirirten Urkunden, mit seinen litterarischen Bruchstücken, mehreren Codicibus Mstis, *Helwich's* Antiquitates Mog. in 3 Foliobänden, die Manuscripte von *Dürr*, viele Silbermünzen und eine grofse Siegelsammlung, zum Bedauern aller Mainzer Patrioten, in's Ausland verkauft." Aehnliches erzählt derselbe in s. Geschichte des Rhein. Städtebundes (Mainz, 1843), Bd. II. Vorr. S. VII.

Digitized by Google

Keine Nachforschung in der Nähe und Ferne ist von mir unterlassen worden. Hr. Archivar und Gutsbesitzer *Habel* zu Schierstein bei Biebrich, in dessen Privatbesitz der letzte Theil des Bodmannischen litterarischen Nachlasses, wie er vorstehend theilweise näher angegeben ist, im J. 1827 käuflich überging, versicherte, es sei von den fehlenden Urkunden-Bänden auch nicht ein einziger bei dem von ihm Erworbenen *). Das Grofsh. Hess. Geh. Staats-Archiv zu Darmstadt klärte das Verhältnifs dahin auf: Bodmann habe 12 Folio-Bände gesammelt und diese alle, mit einziger Ausnahme des ersten Bandes, befänden sich zu Darmstadt, ohne dafs angegeben werden könne, wohin Bd. 1. gekommen sei. Die Bände 9, 10, 11 und 12 wären indessen, wie Bodmann's eigenhändiges Schreiben v. 2. Jan. 1804 darthue, nicht eingebunden und eigentlich nur vier Convolute von Acten gewesen, die an den betreff. Orten einregistrirt worden seien.

So wäre also das für verloren Erachtete sicher untergebracht und für die Benutzung offen. Noch stünde zu erforschen, wohin *Bd.* 1. gerathen ist, und was es mit den *einregistrirten Urkunden* der andern 4 *Bde.* für eine Bewandnifs habe. Beides wird vielleicht auf *Hess. Boden* am Besten erläutert werden können. Die Nachweisungen dieser Blätter Hft. I. S. 33—49 haben dargethan, dafs bei den Nass. Behörden das allseitige Bestreben herrscht, Gelehrten ohne Unterschied zu wissenschaftlichen Forschungen Vorhandenes aus den Archiven bereitwilligst mitzutheilen und die Landesgeschichte durch Unterstützungen aller Art zu fördern.

Eine Anfrage über den berührten Gegenstand haben auch die „period. Blätt. f. d. Mitgl. der hist. Vereine beider Hessen" 1847. Nr. 5 aufgenommen.

---

7. *Codex diplomaticus Fuldensis.* Ed. *Dronke.*

Ueber diese Unternehmung gibt Hr. Dr. *Dronke*, Director des Kurfürstl. Hess. Gymnasiums zu Fulda, in Nr. 2 der „periodischen Blätter für die histor. Vereine des Kurfürstenth. u. des Grofsh. Hessen" v. Sptb. 1846. S. 27 ff. folgende Nachricht: „In der Vorrede zu den 1844 herausgegebenen *Traditiones* et *antiquitates Fuldenses* S. XII. habe ich angezeigt, dafs ich eine neue kritische Ausgabe der *Fuldaer Schenkungen* beabsichtige. Die Sammlung ist nun fertig und soll unter dem obigen Titel erscheinen. Sie umfafst die sämmtlichen Urkunden, Schenkungen, Privilegien und Immunitätsbriefe, von der Gründung des Klosters bis 1315, zur Zeit des Abts Heinrich VI. Die dabei benutzten Quellen sind: 1) die *Original-Urkunden* oder Abschriften derselben, welche, mit Ausnahme ei-

---

*) Wenn derselbe die Gefälligkeit haben wollte, ein Verzeichnifs des Erworbenen hier oder in den Annalen des historischen Vereines des Herzogthums Nassau mitzutheilen, würde er gewifs einen dankenswerthen Beitrag zur Aufhellung mancher Fragen geben: ohnedies darf man ja nicht zweifeln, dafs das Gesammelte zur Benutzung bestimmt ist, sei es durch den Besitzer oder durch Andere.

Digitized by Google

niger wenigen, noch wie zur Zeit *Schannat's* vorhanden sind; 2) das *Chartularium*; 3) der *codex Eberhardi*, welche beide Handschriften ich bereits in der erwähnten Vorrede beschrieben habe. Ferner werden die von *Pistorius* zuerst herausgegebenen Traditionen der Vollständigkeit wegen aufgenommen und zwar nach dem Abdrucke desselben, da dieser die Stelle der, wie es scheint, verloren gegangenen Chartularien vertritt. Der Ausschufs des Vereins für Hess. Geschichte in Kassel hatte nemlich die Gefälligkeit, wegen der Fuldaer Chartularien in Sigmaringen anzufragen; aber weder dort noch in Hechingen, wo sich das gemeinschaftliche Archiv der Hohenzollerischen Häuser befindet, inwieweit solches nicht bei einer Feuersbrunst des Stammschlosses im 17. Jahrh. zerstört wurde, haben sich dieselben vorgefunden. Auch in dem Reichsarchive zu München findet sich nach der Versicherung Kunstmann's kein Codex Fuldaischer Traditionen.

Die Sammlung enthält daher nicht nur das vollständige *corpus traditionum* von *Schannat*, welches dadurch beseitigt werden dürfte, sondern auch die übrigen in die angegebene Zeit fallenden Urkunden, welche in der *Buchonia vetus*, der *Dioecesis* und der *Historia Fuldensis* cod. probat. zerstreut stehen. Wie der Abdruck *Schannat's* beschaffen sei, habe ich a. a. O. schon angegeben; an einer anderen Stelle werde ich noch nähere Beweise beibringen. Für die Treue meiner Abschriften kann ich, soweit es menschlicher Schwäche nur möglich ist, bürgen. Ich habe die Abschriften selbst angefertigt und zweimal verglichen. Bei grofsem Quartformat dürfte das Werk mit den dazu durchaus nöthigen Registern etwa 50—54 Bogen stark werden.

Indem ich das Erscheinen des Werkes hiermit vorläufig ankündige, wünsche ich die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde darauf hinzulenken und ersuche zugleich um Unterstützung desselben. Die *Summarien* der Traditionen aus Eberhard's Handschrift, welche einen Vorläufer und zugleich eine nothwendige Ergänzung dieser Sammlung bilden, sind wohlwollend empfangen und beurtheilt worden, und man hat mich aufgefordert, mein Unternehmen nicht lange aufzuschieben. So schmeichelhaft auch diefs für mich ist, so weifs ich doch recht wohl, dafs ich in dieser aufgeregten Zeit nicht zu guter Stunde komme. Ich mufs, wie gesagt, um Unterstützung des Unternehmens von Seiten der Geschichtsfreunde bitten und will dasselbe namentlich den Geschichtsvereinen im deutschen Vaterlande und deren zahlreichen Mitgliedern bestens empfohlen haben."

---

8. Die *Bollandisten.*

Die Arbeiten der *Bollandisten*, welche für Archiv-Beamte vielfaches Interesse haben müssen, sind neuerdings in folgenden Schriften und Aufsätzen näher geschildert worden: a) General-Archivar *Gachard* zu Brüssel gab eine Denkschrift darüber in dem *Messager des sciences et arts de la Belgique* v. 1834. b) *Warnkönig* benutzte dieselbe in der Darstellung seiner Geschichte der belgischen Historiographie in Bd. XII. der gelehrten Anzeigen der k. bayr. Akad. der Wiss. S. 172 ff. c) Darauf erschien: De

Digitized by Google

prosecutione operis *Bollandiani*, quod *Acta Sanctorum* inscribitur, a *I. Boone*, *I. Vandermoere*, *P. Coppers* et *I. Vanheke*, S. I. Brüss. 1838. d) Ein Aufsatz von *Mart. Delpit* in der *bibl. de l'Ecole des Chartes*, T. II. 1840. p. 571 ff., meist nach *Gachard*. e) Ohne Rücksicht auf das Vorstehende sind zwei Artikel „Die Bollandisten" in der Berl. Litt.-Zeitg. von 1847. Nr. 12. 14. geschrieben, bei Gelegenheit der Erscheinung von *Acta Sanct.* Tom. VII. Bruxell. 1846. P. 1. 2. [*D. Herausgeb.*]

---

9. Des Königl. Belg. General-Archivars *Gachard* archivalische *Reise* nach *Spanien*.

Die Königl. Belgische Regierung hat vor einiger Zeit den Archivar des Königreichs, Herrn *Gachard*, mit einem Gehülfen nach Spanien geschickt, und diesem ist es gelungen, Zutritt sogar zu solchen Sammlungen zu erhalten, die gewöhnlich den Spaniern selbst nur selten geöffnet werden. Nachdem er die Nationalbibliothek zu Madrid, die Bibliothek des Escurial und der Königl. Akademie der Geschichte benutzt hatte, ging er nach Simancas, wo das Reichsarchiv aufbewahrt wird. Hier fand er eine unzählige Menge von Fascikeln, die sich auf Belgien beziehen, und unter denselben die Original-Correspondenzen der *Margarethe* von *Parma*, des Cardinals *Granvella* und des Herzogs von *Alba* mit *Philipp II.*, sowie auch viele Briefe *der Grafen von Egmont* und *von Hoorn*, des Prinzen *Wilhelm* von *Oranien* und anderer niederländischen Edeln. Ein besonders schätzbarer Fund war eine Reihe von Briefen, welche *Rubens* während seiner diplomatischen Sendung an den englischen Hof geschrieben hat. *Gachard's* Bericht hierüber an die Königl. Geschichts-Commission zu Brüssel ist deutsch gegeben worden im *Serapeum* 1845. Nr. 13. vom Königl. Bibliothekar *Scheler* zu Brüssel.

---

10. Des Dr. *G. Heine* Entdeckungen im *Archive* zu *Simancas* in *Spanien*.

Mit einer ungemein reichen Ausbeute ist Hr. Dr. *G. Heine* aus *Spanien* zurückgekehrt; sein dreijähriger Aufenthalt daselbst war ausschliefslich archivalischen Forschungen gewidmet; zunächst mit Bezug auf die Kirchengeschichte, doch wird auch die politische einen wesentlichen Gewinn aus den nunmehr herauszugebenden Documenten entziehen. Diese letzteren sind vorzugsweise aus den berühmten Archiven zu *Simancas* entnommen, wo für Hrn. Heine fortdauernd mehrere Abschreiber thätig waren, und erstrecken sich über das ganze Mittelalter und einen grofsen Theil der neueren Zeit. Auf die Haupt- und Glanzperioden Spaniens fällt durch sie ein vielfach neues Licht. [*Schmidt's* Zeitschr. f. Gesch.]

---

11. Des Dr. *E. v. Muralt* Entdeckungen zu *St. Petersburg*.

Dr. *Edw. von Muralt* in Petersburg steht im Begriff, eine auf der dortigen k. Bibliothek befindliche Briefsammlung zu veröffentlichen, unter dem

Digitized by Google

Titel: „Correspondance diplomatique pour servir à l'histoire des relations politiques de *Henri IV.*, tirée de manuscrits inédits." Sie enthält Briefe verschiedener Fürsten an die französischen Könige, Gesandtschaftsberichte, Instructionen der Könige und Minister an ihre Gesandten. Das Ganze wird etwa 6 Druckbogen einnehmen. [*Schmidt's* Zeitschr. f. Gesch.]

---

12. Das Kurfürstl. *Triersche* Exemplar der *goldenen Bulle* des Kaisers *Karl IV.*

Nach sicheren Nachrichten von achtbarster Hand ist die Voraussetzung, welche Hft. I. S. 70 geäufsert wurde, dafs das fragliche Exemplar jetzt in Dresden sich befinden möchte, ganz ungegründet, indem die Verlassenschaft des Kurfürsten *Clemens Wenzeslaus*, eines Prinzen des Königl. Sächs. Hauses, nicht nach Dresden gekommen, sondern zu Augsburg, wo er als Bischof starb, unter dessen Dienerschaft vertheilt worden sei. Wahrscheinlich werden aber doch seine amtlichen Papiere der Dienerschaft nicht verfallen sein, und so läfst sich mit Wahrscheinlichkeit unterstellen, dafs das fragliche Exemplar der goldenen Bulle jetzt noch in München sich befinden wird.

---

13. *J. M. Kremer's* handschriftliche Geschichte der Herrschaften *Kirchheim* u. *Stauf*, herausgegeb. v. *A. Köllner.*

Der Pfarrer *A. Köllner* zu Malstatt bei Saarbrücken hat für die Veröffentlichung der „Geschichte der Herrschaft *Kirchheim* u. *Stauf*, nach *J. M. Kremer's* u. *Joh. Andreä's* Manuscripten, zuverlässigen Urkunden, Archivalien u. andern Hülfsmitteln bearbeitet", wovon Hft. I. S. 40 f. dieser Zeitschr. vorläufige Erwähnung geschah, ein gedrucktes Probeblatt ausgehen lassen, um zur Subscription einzuladen, mit 2 fl. Rhein. oder 1 Thlr. 5 Sgr. auf das Ganze, welches etwa 22 Bogen in 8vo betragen wird, im Verlage der Arnoldschen Buchhandl. zu Saarbrücken, nebst 1 Karte und 10 lithogr. Bl. *Abth. I.* enthält die ersten Besitzer von Bolanden, Kirchheim, Stauf; die Herren von Bolanden, das Raugräfl. Geschlecht, die Herren v. Stauf; die Grafen v. Sponheim, Herren zu Tannenfels etc. *Abth. II.* Kirchheim u. Stauf unter Nass. Regierung. *Abth. III.* Historisch-topographische Nachrichten über die zur Herrsch. Kirchheim u. Stauf gehörigen Städte u. Dörfer. *Abth. IV.* Geschichte der Klöster u. Stifte in den genannten Herrsch. (Hagen, Rotenkirchen, St. Jacob auf dem Donnersberge, Ramsen, Rosenthal, Münster-Dreis). *Anhang.* Geschichte der Grafschaft Falkenstein am Donnersberge, u. Gesch. der Herren von Hohenfels u. Reipoldskirchen. — Der Vf. beabsichtiget, wie fast immer bei solchen patriotischen Local-Unternehmungen, nur Deckung der Druckkosten, ohne irgend einen andern Gewinn.

---

14. *Bernhardi's Sprachkarte* von *Deutschland.*

Dr. *K. Bernhardi*, Kurf. Hess. Bibliothekar zu Kassel, benachrichtiget unter dankbarer Anerkennung der vielen Berichtigungen, welche ihm für

Digitized by Google

seine „*Sprachkarte von Deutschland*" von allen Seiten zugegangen sind, alle Förderer dieses vaterländischen Werkes, dafs er mit der 2. Aufl. beschäftigt ist und weitere Beiträge dankbar annehmen und benutzen wird.

[Period. Blätt. f. d. Mitgl. der hist. Vereine beider Hessen. 1847. Nr. 5.]

---

15. *H. E. Scriba's Regesten* des *Grofsherzogthumes Hessen.*

Dr. *H. E. Scriba*, evangel. Pfarrer zu Messel, ist mit der Sammlung der *gedruckten*, das *Grofsherzogthum Hessen* betreffenden Urkunden in *Regestenform* beschäftigt. Die erste, der Vollendung nahe, etwa 26 Bogen umfassende Abtheilung, die Regesten der Prov. *Starkenburg* enthaltend, wird auf Kosten des historischen Vereins zu Darmstadt gedruckt und den Freunden der Geschichte um den geringen Subscriptionspreis von 1 Thlr. P. C. angeboten, während der spätere Ladenpreis 3 Thlr. betragen wird. Die 2. Abth., die Regesten der Provinz *Oberhessen* enthaltend, ist ebenfalls fast vollendet, und die 3. Abth. (*Rheinhessen*) u. 4. Abth. (Grofsherzogl. *Haus* und allgemeine *Landes*-Angelegenheiten) so weit vorbereitet, dafs auch sie baldigst nachfolgen können. [Period. Blätt. f. d. Mitgl. der hist. Vereine der beiden Hessen. 1847. Nr. 5.]

Neuere archivalische Litteratur.

Die Absicht und Ausdehnung dieser Mittheilungen ist in Hft. I. S. 78 ff. näher dargelegt worden, und eigene Erfahrungen wie fremde Urtheile haben die Entschlüsse dafür bestärkt. So werden daher künftig alle Hefte unter obiger Rubrik Dasjenige bringen, was in diese Sphäre zunächst einschlägt, ohne dafs für Auswahl und Ausdehnung Hoffnungen erregt werden sollen, deren Erfüllung schwierig oder nichtig sein könnte; vielmehr werden die Leser ersucht, mit dem Dargebotenen vorlieb zu nehmen.

Inwiefern das rein Archivalische den ersten Platz verdient, beginnen wir mit:

Bibliothèque de l'Ecole des Chartes. Revue d'érudition consacrée principalement à l'étude *du moyen âge*. Deuxième série. Paris, 1846.

Mit Beziehung auf das bereits früher Erwähnte in Hft. I. S. 82 ff. wird hier nur der Inhalt der neuesten Hefte angeführt. Alle zwei Monate erscheint ein Heft von 5—7 Bogen, welche einen Jahres-Band von 36—40 Bogen bilden. Der Abonnements-Preis in Paris, bei dem Buchhändler Dumoulin, beträgt für das ganze Jahr 10 Franken. — *Tom. III. Jahrg. VIII. Erste Lieferung. Septbr. Octbr.* 1846. Notice sur *Guillaume Guiart* par *Natalis de Wailly* p. 1. — *Rouen* et son *commerce maritime* depuis *Rollon* jusqu' à la prise de la ville par *Philippe-Auguste* par *E. de Fréville* p. 17. — Des *chartes lapidaires* en France par *A. Deloye* p. 31. — Jugement *Lombard* rendu en l'an 762 par *H.* — *L. B.* p. 43. — Titres concernant *Raimond*

Digitized by Google

du Temple, architecte du roi Charles V., par *J. Q.* (Quicherat) p. 55. — Répression de *désordres* aux environs d' *Agde* en 1470 p. 61. — Epigramme de *Jean Robertet* contre un mauvais peintre p. 69. — Das *bulletin bibliographique* beschäftiget sich besonders mit der französischen Staats- u. Rechts-Geschichte von *Warnkönig* u. *Stein*. — *Zweite Liefer. Nov. Dec.* 1846. Les *Vaudois* du 15 siècle par *F. Bourquelot* p. 81. Für Untersuchungen über Hexenprozesse von Bedeutung. — Notices et extraits de *chartes* et de *manuscrits*, appartenant au *british Muscum* de Londres, par *A. Vallet de Viriville* p. 148. Nachträge zu früheren Mittheilungen daher für französische Geschichte, die der Vf., als Früchte einer litterarischen Reise, in anderen Blättern gegeben hatte. — Des *erreurs* de *date* contenues dans les *registres* du *trésor* des *chartes*, par *E. de Rozière* p. 148. — *Lettre* adressée à la commune de *St. Quentin* par *Jean de Ribemont*, clerc du parlement, par *E. Janin* p. 155. — Das *bulletin bibliogr.* p. 159—169 beschäftiget sich mit mehreren französischen, englischen u. belgischen Schriften. — Die *Chronik* p. 170—176 bezieht sich zunächst auf die *Ecole des Chartes* u. ihre neue, vollere Organisation durch die königl. Verordnung v. 31. Decbr. 1846. Der besonderen Wichtigkeit wegen wird unser nächstes Heft die vollständigsten Mittheilungen hiervon geben. — *Dritte Lief. Jan. Febr.* 1847. Notes d'un *voyage archéologique* dans le sud-ouest de la *France*, par *J. Marion* p. 178. Die betreff. Gegenden sind *Saintes*, *Cognac*, *Angoulème*. — Documents sur le *commerce maritime* du midi de la *France*, extraits de quelques *archives* d' *Italie* par *L. de Mas Latrie* p. 203. — Chronique *Liégeoise* pour les années 1117—1119 (in lat. Reimen) p. *J. Quicherat* p. 214. — *Privilèges* de l'église et de la ville de *Tréguier* par *A. Barthélemy* p. 233. — Lettre sur la *bataille* de *Castillon* en Périgord, 19 juill. 1453, p. 245. — *Examens* de l'*Ecole* des *Chartes* p. 248. Auch hierüber soll unser nächstes Heft das Weitere bringen. — *Bull. bibliogr.* p. 257. — *Chronik* p. 266. Beziehet sich, wie immer, zunächst auf die *Ecole d. Ch.*, wovon auch wir das Nähere bringen werden. — *Vierte Lief. März, Apr.* 1847. Mémoire sur un opuscule anonyme intitulé: *Summaria brevis* et compendiosa doctrina felicis expeditionis et abreviationis guerrarum ac litium *regni Francorum*, par *N. de, Wailly* p. 274. — Tentative d'un *rapt* commise par *Reignaut d'Azincourt* sur une *épicière* de la rue St.-Denis en 1405 par *Le Roux de Lincy* p. 316. — *Jean Coste*, peintre du chateau de *Vaudreuil*, p. 334. — Controverse à propos du *feu Grégeois* par *L. Lalanne* p. 338. — *Bull. bibl.* p. 347. — *Chron.* p. 357. Auch hiervon das Nähere nächstens.

Inventaires des *Archives* de la *Belgique*, publiés par ordre du gouvernement, sous la direction de Mr. *Gachard*, archiviste général du royaume etc. — *Inventaire* des *archives* des *chambres* des *comptes*, précédé d'une notice historique sur ces anciennes institutions. Bruxelles, M. Hayez, *in folio*. *Tom. I.* 1837. pp. XX u. 442. *Tom. II.* 1845. pp. XIX u. 683 *).

---

*) Hrn. Baron *Fried. v. Reiffenberg* zu Brüssel, einem Abkömmlinge

Digitized by Google

Schon im J. 1834 erliefs König *Leopold* die Verordnung, dafs von den *Archiven* des *Königreiches* und den übrigen *Urkunden-Sammlungen* des *Staates*, weil sie für Geschichte und öffentliches Recht, selbst für Gesetzgebung, Verwaltung und für die Privat-Interessen der Einwohner, kostbare Documente enthielten, Inhalts-Auszüge auf öffentliche Kosten gedruckt werden sollten, auch zur Förderung der Landesgeschichte, so dafs die Behörden, öffentl. Bibliotheken u. s. w. Exemplare davon erhielten. Der General-Archiv-Director *Gachard*, auch in Deutschland schon vielfach genannt und geachtet, erstattete darauf hierüber Bericht an den Minister des Inneren im J. 1835. Darnach gab es vor 1831 gar keine wirklichen Repertorien über irgend eine der zahlreichen betreff. Sammlungen des Staates. Vielfache Nachsuchungen für Verwaltungszwecke, der Brand des Palastes des Prinzen von Oranien im J. 1820, die Verpflanzung des ganzen Materiales in ein anderes Gebäude, das unzureichende Personal, Alles vereinigte sich, um die Verfertigung eines methodischen Kataloges unmöglich zu machen, und man mufste sich mit den unvollständigen Summarien der Vorzeit begnügen. Nach seinem Amtsantritte liefs der Vf. 1831 sogleich, im Interesse der Wissenschaft und der Verwaltung, die Urkunden der Rechnungs-Kammer, welche die reichsten historischen Materialien besitzt, verzeichnen, und bis 1835 waren 32,000 Nummern inventarisirt, zu weiterer einzelner Verarbeitung. Die verschiedenen Belgischen Rechnungs-Kammern, welche aus dem 14. Jahrh. stammen, wurden 1735 zu einer einzigen vereiniget, und hatten nicht blos Rechnungen der Staatsbeamten zu justificiren, sondern die gesammte Domänen-Verwaltung zu führen, und wurden von andern Behörden u. Privaten öfters über die verwickeltsten Gegenstände zu Rathe gezogen. Alle Abgaben, Canalbauten etc. nicht nur, sondern sogar die Staats-Verträge wurden bei ihnen registrirt. Diese einfache kurze Angabe reicht hin, um den grofsen Werth ihres Archives anzudeuten, welches gewissermafsen die Centralsammlung aller öffentlichen Acte der alten Belgischen Regierung bildet. Für die Zeiten vor 1731 dienen sie als Ergänzung der bei dem erwähnten Brande vernichteten Papiere des Finanz-Departements. Die einzelnen Theile sind folgende: 1) *Cartulaires* et *recueils historiques*, von mehreren Provinzen. 2) *Registres généraux*, alles, was sich auf die Geschäfte der Kammer und ihrer Beamten bezieht *). 3) *Comptes de la maison des*

---

des Nassauischen alten Dynasten-Geschlechtes, verdanke ich den Besitz dieses und anderer Werke der Belgischen Presse, welche eine musterhafte Thätigkeit für die Aufhellung aller Theile der Landesgeschichte entwickelt. Dieser öffentliche Ausdruck des lebhaftesten Dankes ist die geringste Erfüllung der Pflichten, welche die entgegenkommende Güte des unermüdet Wirkenden und nach allen Theilen Europa's Fördernden mir auferlegt. Mit *Virgilius* (Aen. 6, 886) mufs ich sprechen: *His saltem accumulem donis ac fungar inani Munere.* [*Der Herausgeber.*]

*) Hierher gehört auch die *Notice sur les Archives de la Chambre des Comptes de Lille*, von *Le Glay*, archiviste du département du Nord. Lille, 1835. 8vo. pp. 30.

Digitized by Google

souverains et des princes de leur famille. 4) *Comptes* de la *Recette générale* de *Brabant.* 5) *C.* de la *Recette générale des Finances.* 6) *C.* des *Domaines.* 7) *C.* des *aides* et *subsides accordés* par les *Etats* au *Souverain.* 8) *C.* des *officiers* de *justice.* 9) *C.* des *Fiefs.* 10) *C.* du *Scel* et des *exploits* des *conseils* de *justice* et du *Scel* de l'*audience.* 11) *C.* des *confiscations.* 12) *C.* des *monnaies.* 13) *C.* des *tonlieux*, des *licentes* et des *droits* d'*entrée* et de *sortie.* 14) *C.* des *contributions*, des *droits* de *sauve-garde* et des *passeports* de *guerre.* 15) *C.* des *lombards* ou *tables* de *prêts.* 16) *C.* des *ouvrages* et des *batimens civils.* 17) *C.* des *fortifications* et *batimens militaires.* 18) *C.* de l'*artillerie* et des *munitions* de *guerre.* 19) *C.* des *vivres* et *munitions* de *bouche* pour le *service militaire.* 20) *C.* de l'*armée navale.* 21) *C.* des *provinces*, des *villes* et des *communes.* Letztere werden einzeln aufgezählt.

Unter den 32,000 Artikeln nehmen diese *registres de comptes* mehr als 30,000 ein. Unter der französischen Regierung bestand der Befehl, alle diese Rechnungen zu vernichten bis auf 30 Jahre rückwärts. Der Vf. sagt: *j'éprouve quelque peine à le dire.* Manchem deutschen Archiv-Beamten ist Aehnliches begegnet. Glücklicher Weise ist aber Vernichtung auch eine Arbeit, und so ist sie öfters unterblieben. Der Verf. freut sich, dafs diefs jetzt anders ist, und mit Recht bemerkt er, dafs diese Rechnungen die wichtigsten und sichersten Documente sind, um allerlei Data zu constatiren, für politische, wie für Cultur-Geschichte, was Arbeiten von *Scourion*, *van Hoovebeke* und vom Vf. für die Landesgeschichte beweisen. Der Vf. hat 1832, 1833, 1834 wiederholte amtliche Reisen gemacht, um in den Provinzen Ergänzungen zu suchen, und davon in den *Analectes belgiques* und in der *Collection de documents inédits* über die Archive der Städte *Namur*, *Bouvigne*, *Tournai*, *Brugge*, *Antwerpen*, *Mecheln*, des *Hännegau*, des Fürst-Bisthums *Lüttich*, der Kirche zu *Dinant* Bericht erstattet.

Der Inhalt ist folgender: 1) Der erwähnte Befehl des Königs. 2) Der erwähnte Bericht S. III—XX. 3) *Notice historique sur les anciennes chambres des comptes de la Belgique* S. 1—70, vom Ursprung bis auf die französische Zeit. 4) Dazu gehörige Beweis- und Acten-Stücke, *pièces justificatives*, S. 71—180. 5) Kurzes *glossaire français* S. 181 f. 6) *préface*; *formation* des *archives* des *ch.* d. *c.* und *travaux* de *classement* S. 183—190. 7) *Exposé* de la *marche suivie* dans la *rédaction* S. 191—194. 8) *Inventaire* des *r.* Nr. 1—1776 in 2 Capiteln, *Cartulaires* und *registres gén.* von Brabant und Flandern S. 195—366. 9) Chronol. Liste der Urkk. v. 9. Jahrh. bis 1797 S. 367—392. 10) *Table* des *chapitres* S. 393—401. 11) Alphab. Register über alle Namen von Personen und Sachen S. 403—442.

Bd. II. enthält die oben Nr. 3 erwähnten *comptes de l'hôtel des souverains* etc. p. 1—8; dann Nr. 4. c. de la *recette gén.* des *finances* p. 9—20. Nr. 5. c. des *recettes gén.* des *provinces* p. 21—52. Nr. 6. c. *particuliers* des *domaines* p. 53—244. Nr. 7. c. des *domaines Jésuitiques* p. 245—256. Nr. 8. c. des *officiers* de *justice* p. 257—480. Als *Anhang* folgt inventaire des comptes *conservés* aux *archives* du *département* du *Nord* à *Lille* p. 483—549. Am Schlusse folgen genau eben solche Register wie in Bd. I: a) ein chronologisches über die vollständig oder auszugsweise mitgetheilten Stücke S. 559—565 von 1230 bis 1782, b) Orts-Register S. 567—573, c) Personen-Register, S. 575—666. Endlich Inhaltsverzeichnifs und Druckverbesserungen.

Digitized by Google

Nur ungern werden Einzelheiten, als Beispiele der Wichtigkeit des Inhaltes, übergangen. Die Genauigkeit der Ausführung erhellet aus den vorstehenden Angaben. So bleibt also Nichts übrig, als zu wiederholen, was *Fr. Boehmer*, einer der competentesten Richter in diesen Dingen, davon sagt (Vorr. zu *Additam. prim.* für die Regesten des Kaisers Ludwig v. 1841): „Möchten wir doch über alle gröfseren Archive so brauchbare raisonnirende Beschreibungen erhalten!"

Hr. *Gachard* beabsichtigte anfangs, eine weitere Darstellung der *Reichs-Archive* beizufügen; da sie aber zu ausführlich wurde, sonderte er sie ab und liefs sie als Bericht v. 8. Decbr. 1837 im *Moniteur Belge* erscheinen, worauf sie auch in besonderen Abdrücken in den Buchhandel kam, als:

Rapport à Mr. le Ministre de l'Interieur et des Affaires Etrangères sur les *Archives générales du Royaume*; par *M. Gachard.* (Extrait du Moniteur Belge du 21 Janv. 1838.) Bruxelles, de l'imprimerie du Mon. Belge, 1838. 8vo. pp. 56.

Diese kleine, aber inhaltreiche, Schrift sollte *allen Regierungen Europa's* zum *Muster* dienen, um darnach den *Inhalt* ihrer *Staats-Archive* im *Allgemeinen öffentlich verzeichnen* zu lassen. Denn neben dem Allgemeinen wird es immer wieder Besonderheiten geben, welche eine Verzeichnung für sich erheischen, wie unten bei Nr. 8. erscheint. Da der Umfang nicht grofs ist, so wäre eine neue, verbesserte und vermehrte, Auflage mit den Zusätzen und Ergebnissen der Gegenwart wohl zu wünschen und allen Archiv-Beamten des fernsten Auslandes gewifs willkommen, zumal da Einzelnes der Erweiterung bedarf. Die hier aufgeführten 57 Archivtheile werden nach ihrem Entstehen, ihrem Inhalte und gegenwärtigen Bestande *) bündig und gut geschildert, sogar einzelne Merkwürdigkeiten dabei erwähnt, so dafs das Ganze ein brauchbarer Leitfaden ist, nach welchem selbst Abwesende ihre etwaigen Bedürfnisse bezeichnen können. 1) *Chartes* des *Ducs* de *Brabant*, 7,000 Urkk. auf Pergam. vom 12.—16. Jahrh. Die Oesterreicher nahmen 1794 eine grofse Menge mit, und nicht ein einziges Stück kam davon 1803 an Frankreich und dorther wieder 1815 in das Land zurück. Die Stände hatten aber 1790 viele Abschriften machen lassen, welche man 1832 reclamirte, um möglichste Vollständigkeit zu erzielen. Erhalten sind Original-Urkk. der Herzoge von *Brabant*, der Grafen von *Flandern*, der Bischöfe von *Lüttich*, der Grafen von *Hännegau* und von *Geldern*, der Herzoge von *Burgund*, der Könige von *Frankreich*; auch *Kaiser*-Urkunden und päbstliche Bullen. Namentlich werden erwähnt drei goldene Bullen des Kais. *Karl's* V. von 1530, 1549 (pragm. Sanction) und 1551. Reperto-

---

*) Am Schlusse befindet sich darüber eine Tabelle zur Total-Uebersicht, nach drei Rubriken: 1) nombre des *registres* 52,572; 2) nombre des *cartons*, *liasses* et *fardes* 38,280; 3) nombre des *chartes* et *actes* sur *parchemin* 39,742.

Digitized by Google

rien sind nur aus alter Zeit vorhanden. — 2) *Chartes* des *Comtes* de *Namur*, 1,100 Stück auf Perg. aus 12. — 15. Jahrh., theils Originale, theils vidimirte Abschriften. Diese Sammlung kam erst 1792 zu den Staats-Archiven. Das beste ältere Repertorium hierüber ist das von *Jean Godefroy* aus dem 17. Jahrh., welches *Graf de St.-Genois* drucken liefs in seiner Sammlung *Monumens anciens*. Hr. *G.* beabsichtiget, dasselbe revidiren und in chronologischer Ordnung drucken zu lassen, welche er bei solchen historischen Gegenständen der Ordnung von Materien mit Recht vorzieht. — 3) *Archives* des *Chambres* des *Comptes*, wovon der vorhergehend angezeigte Band das Nähere gibt. Diese ganze Sammlung hat folgende Unterabtheilungen: *a*) 3,000 Original-Urkk. vom 13. — 16. Jahrh., welche aus den Kammern von Flandern und Brabant stammen; *b*) 8,500 Original-Stücke auf Perg., von Frankreich 1770 abgegeben; *c*) 11,000 Original-Stücke, ebendaher; *d*) 2,000 Cartons; *e*) 2,000 alte Rechnungen auf Pergament-Rollen; *f*) 1,800 *cartulaires*, *recueils* etc., deren Repertorium im erwähnten Bd. 1. gedruckt ist; *g*) 31,000 *registres de compte*, deren Katalog den Bd. 2. bilden soll; *h*) 1,000 Stück Renten-Bücher; *i*) 2,000 *liasses* vermischten Inhalts aus d. 14. u. 15. Jahrh.; *k*) 10,000 Pakete von neueren Rechnungsquittungen. Im Ganzen 33,800 *volumes*, 10,000 *liasses*, 24,500 Pergamenturkk., ungerechnet die, welche sich bei *i* finden. Die Vervollständigung der älteren, jetzt meist unbrauchbaren, Verzeichnisse wird noch mehrere Jahre erfordern. — 4) *Arch.* du *Conseil* d'*Etat* et de l'*Audience*, 1,800 liasses, 350 cartons, 150 registres. Wichtig für die Landesgeschichte durch Original-Correspondenzen, wovon aber manche verloren ging. Erhalten sind unter andern volle eigenhändige Schreiben von *Karl V.* und *Wilhelm dem Schweiger*. Die alten Verzeichnisse sollen umgearbeitet werden, um sie durch den Druck veröffentlichen zu können. — 5) *Arch.* du *Conseil privé*, seit 1531, 400 reg., 2,400 cart. u. 2,000 liasses. Nur die ersteren sind geordnet und verzeichnet. — 6) *Arch.* du *Conseil* des *Finances*, nach dem Verluste in einem Brande 1731, noch 1,100 reg., 2,000 cart., 2,500 liasses. Die ersteren ordnete und verzeichnete man 1837. Im Verwaltungsfache mufs noch oft darauf recurrirt werden. — 7) *Arch.* du *Conseil* du *Gouvernement général* des *Pays-bas*, 1787—1789. — 8) *Arch.* de la *Secrétairerie* d'*état allemande*, seit *Karl V.*, beginnt 1521. Auf Veranlassung des Vfs. wurde Hr. Dr. *Coremans* mit neuer Ordnung und Verzeichnung dieses wichtigen Theiles beauftragt, welchen die Oesterreicher nach Wien mitzunehmen vergessen hatten. — 9) *A.* de la *secrét.* d'*état* et de *guerre*. Wir können nicht mehr in gleicher Ausdehnung den Einzelheiten folgen, und begnügen uns mit den blofsen Anführungen. — 10) *A.* de la *jointe* des terres *contestées*. — 11) *A.* de la *jointe* des *administrations* et des *affaires* des *subsides*. — 12) *A.* de la *jointe* des *eaux*. — 13) *A.* du *comité* pour les affaires *Jésuitiques*. — 14) *A.* de la *commission* r. des *études*. — 15) *A.* du *comité* de la *caisse* de *religion*. — 16) *A.* du *comité* du *sequestre* des *biens* du *clergé français*. — 17) *A.* de la *jointe* du *pays conquis*. — 18) *A.* du *commissariat* général *civil*. — 19) *A.* de l'administration des *monnaies*. — 20) *A.* du départ. des *Pays-bas* à *Vienne*. — 21) *A.* des *états* de *Brabant*. — 22) *A.* des *états* de *Namur*. — 23) *A.* des *états* du *haut quartier* de

Digitized by Google

Gueldre. — 24) *A.* du grand-conseil de *Malines.* — 25) *A.* du conseil souverain de *Brabant.* — 26) *A.* du cons. provincial de *Namur.* — 27) *A.* du souv. *bailliage* de *N.* — 28) *A.* de la *cour féodale* de *Brab.* au quartier de *Mal.* — 29) *A.* des *chambres suprémes.* — 30) *A.* du *tribunal aulique.* — 31) *A.* du *consistoire* de la *trompe* à *Bruxelles.* — 32) *A.* du *drossard* de *Brab.* — 33) *A.* de l'*officialité* en *Brab.* — 34) *A.* des *Jésuites.* — 35) *A.* de l'*univers.* de *Louvain.* — 36) *A.* de l'*évéché* de *Tournai.* — 37) *A.* de l'*abbaye* de *St. Trond.* — 38) *A.* de l'*abb.* de *St. Martin* à *Tournai.* — 39) *A.* de l'*abb.* de *Heylissem.* — 40) *A.* de l'*abb.* de *Bonne-Espérance.* — 41) *A.* de l'*abb.* de *Caudenberg* à *Bruxelles.* — 42) Chartes de l'*abb.* de *St. Ghislain.* — 43) *A.* de l'*abb.* de *Rosendael.* — 44) *A.* de l'*abb. Parc-les-Dames* près de *Louvain.* — 45) *Ch.* de l'*abb.* de la *Paix-Dieu.* — 46) *Ch.* de l'*abb.* de *Munster-Bilsen* — 47) *A.* de la *prévoté* de *Meersen.* — 48) *A.* de la *prév.* de *Sclayn.* — 49) *Ch.* du chapitre de l'église collégiale de *St. Gudule* à *Bruxelles.* — 50) *A.* de diverses maisons religieuses. — 51) *A.* des *corps* de *Métiers* de *Bruxelles.* — 52) *Ch.* de la *ville* de *Hal* *). — 53) *A.* de l'*administration centrale* et *supérieure* etc. — 54) *A.* de la *préfecture* de la *Dyle.* — 55) *A.* du *conseil administratif général* de la *Belgique.* — 56) *A.* du *gouvernement provisoire* etc. Am Schlusse folgt eine Tabelle, auf welcher die Zahlen der Stücke der einzelnen Archiv-Theile zusammengestellt werden; sie betragen 52,572 registres, 38,280 cartons und 39,742 Pergament-Urkunden.

Zuletzt folgen allgemeine Bemerkungen. Der Reichthum sei noch nicht ganz zu übersehen, da Vieles, was auf Speichern und sonst lagere, hier noch nicht habe berücksichtiget werden können. Nirgends, als in Belgien, umfasse der Bestand der Archive alle Theile der National-Geschichte. In Frankreich seien diese Staats-Papiere zerstreuet durch viele Sammlungen der Justiz- und Verwaltungs-Behörden, selbst in den Provinzen. In England seien diese Staats-Archivalien noch viel zerstreuter und selbst zu London an vereinzelten Orten, mit vielen Beschwerden für alle Forschungen, wobei verwiesen wird auf *Report* from the *select committee* on the *record commission*, together with *minutes of evidence* etc. printed by order of the house of commons. Weiter wird über den Mangel an hinreichendem Personal für die Ordnung der Archive geklagt, sowie über die allzu geringe Besoldung, mit Vergleichungen der Nachbarstaaten. Darnach soll seit 1801 England 1½ Million Pf. Sterl. = 12,500,000 Frcs. für die Ordnung seiner Archive und den Druck der historischen Denkmale der drei Reiche verwendet haben. In Frankreich betrage das Jahres-Budget für die Reichs-Archive 80,000 Fr., und davon 70,000 blos für Personal-Besoldung. Die Personal-Kosten des Archives für die auswärtigen Angelegenheiten betrügen in 1837 allein 67,000 Fr. Oesterreich habe 500,000 Fr. auf die Ordnung der Archive zu Venedig verwendet. Gleiches geschehe in Rufsland. — Für die Wahl eines neuen Locales wünscht der Vf., a) dafs

*) Der Vf. rühmt das Beispiel, welches diese Stadt den andern gegeben, indem sie 1834 ihre Urkunden zu besserer Aufbewahrung in das Reichs-Archiv abgab. Vergl. oben S. 129 f. bei dem Archive der Stadt *Linz* a. Rh.

Digitized by Google

sie definitiv sei, um die ungeheuern Transportarbeiten zu vermeiden, b) dafs sie ausreichenden Raum für die Zukunft und für neuen Zuwachs darbiete, um den Plan sofort ohne Störung machen und dauernd durchführen zu können, lauter Gegenstände, die den vorsichtigen und kenntnifsreichen Blick des Vfs. zeigen. Endlich ist von Reclamationen die Rede, die zu Madrid, Wien, Wetzlar gemacht werden sollen, um von Holland nicht zu reden.

Von Nr. 8 des vorhergehenden Verzeichnisses erschien besonders bearbeitet und specieller ausgeführt:

Exposé général du *classement* des *archives* de l'ancienne *secrétairerie* d' *état* de l' *Allemagne* et du *Nord*; par *Vict. Améd. Coremans.* Bruxelles, M. Hayez, 1842. 8vo. pp. 33.

Dieser *exposé* ist in einigen Abdrücken aus Tom. VI. Nr. 1 der *Bulletins* de la *Commission* royale d' *histoire* verbreitet worden. Die Bedeutung dieser Sammlung von Original-Documenten und Correspondenzen aus der Zeit der *Reformation* und des *dreifsigjährigen Krieges* ist durch mehrfache Benutzung deutscher und französischer Gelehrten hinreichend dargethan worden. Diese wahrhaft europäische Wichtigkeit hat den hier öffentlich erneuerten Antrag an den Hrn. Verf. veranlafst, eine zweite und vermehrte Bearbeitung seines exposé (gleichviel ob in deutscher oder französischer Sprache) diesen Blättern zum Abdruck zu überlassen. Es soll aufserdem auf Regierungskosten in Belgien ein genaues Repertorium über alle Einzelheiten dieser ganzen Sammlung gedruckt werden.

In der Hoffnung, dafs den Verf. anderweitige Arbeiten an der Erfüllung dieses Wunsches nicht verhindern, soll vom Eingehen auf Einzelheiten jetzt abgesehen werden.

Der rühmliche Vorgang der Staats-Regierung wirkte Nachfolge bei den Provinzial-Regierungen nach dem alten Spruche: *Trahunt exempla regentum.* Neulichst erschien:

Inventaire analytique des *chartes* des *comtes* de *Flandre* avant l'avénement des princes de la maison de *Bourgogne*, autrefois déposées au chateau de *Rupelmonde* et conservées aujourd'hui aux archives de la *Flandre-Orientale*; précédé d'une notice historique sur l'ancienne trésorerie des chartes de Rupelmonde et suivi d'un glossaire, de notes et d'éclaircissements. Par le Baron *Jules* de *Saint Genois*, ancien archiviste provincial, professeur-bibliothécaire de l'université de Gand, membre de l'acad. roy. de Belg. (*Publié par ordre du Conseil Provincial.*) Gand, de l'imprimerie de Vanvyckegem-Hovaere, 1843—1846. 4to. pp. XLIV u. 580, nebst 3 lithogr. Taff.

Dieses *Regesten-Werk* ist, wie der Verf. selbst sagt, nach dem Muster von *Böhmer*, *Georgisch* u. A. gearbeitet und verdient ungetheilten Beifall. Vorauf gehet eine *Notice* sur les *chartes* de *Flandre* déposées autrefois au chateau de *Rupelmonde*. — Die *Regesten* selbst beobachten die chronolo-

Digitized by Google

gische Ordnung von 1086 bis 1380, mit fortlaufenden Nummern 1–1845. Das *Datum* ist in der Originalsprache vollständig obenan gestellt und die Auflösung in Klammern daneben eingeschlossen. Der *Inhalt* ist in französischer Sprache abgefafst, bald länger, bald kürzer; auch sind die Namen der *Zeugen* beigefügt, sowie Bemerkungen über die Originalsprache, Beschaffenheit der Siegel u. s. w. Endlich folgen auch historische und sprachliche Anmerkungen, und obenan die Nachweisung, ob und wo jedes Stück gedruckt ist. Die ganze Behandlung kann als Muster für Archiv-Arbeiten empfohlen werden, wodurch die specielle Landesgeschichte ein sicheres Material zur Grundlage erhält. Vollständige und genaue Register beschliefsen das Ganze: 1) *Table alphabétique* des *matières* p. 525. 2) *Table alph.* des *noms propres* p. 539. 3) *Table alph.* des *noms* de *lieux* p. 553. 4) *Glossaire* p. 567. Endlich 5) *Notes* et *éclaircissements* p. 573, als Nachtrag u. 6) *Errata* p. 577. Die gut lithographirten Tafeln enthalten 56 Stück Siegel.

Etwas über die *Goldene Bulle.* Bruchstück aus einem gröfseren Werke über Kaiser *Karl IV.*, von Dr. u. j. Frhr. *Wilh. v. Leonhardi*, Königl. Bayr. Kammerjunker etc. Frankf. a. M. gedr. b. H. L. Brönner, 1840. 8vo. SS. 28.

Diese Schrift ist besonders abgedruckt aus den „Wetzlarischen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer", herausgeg. v. *P. Wigand*, und will die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf die deutschen Reichsgrundgesetze hinlenken, zumal da vor der *goldenen Bulle* kein allgemeines Grundgesetz des deutschen Reiches existirte, sondern Alles auf Herkommen beruhete, wie selbst die Königswahl unbestimmt war. Sonach wird die Conception und Publication derselben näher angegeben und das Exemplar, welches die Stadt Frankfurt a. M. besitzt, im Einzelnen beschrieben. Dabei kommen zugleich die verschiedenen *Exemplare* der ehemaligen *Kurfürsten* in Anregung. Vom *Trierschen* spricht der Vf. nicht. Aber vgl. darüber Hft. I. S. 70. Hft. II. S. 189. Nach S. 15 soll das *Kölnische* Exemplar in Darmstadt sein, was sehr zweifelhaft ist, und worüber die dortigen Archivbeamten bald näher sich erklären können. Dafs die übrigen Exemplare in Berlin, Dresden und München sich befinden, leidet keinen Zweifel. Wohin das *Maynzische* gekommen sei, läfst sich auch nur vermuthen. Noch im J. 1789 war dasselbe zu *Maynz* und wird beschrieben in der Schrift von *Schal* (vgl. oben S. 116) S. 46 ff. Dafs alle solche und ähnliche Archivstücke jetzt endlich dahin abgegeben werden möchten, wohin unzweifelhafte Rechtsansprüche sie weisen, ist, nach einem dreifsigjährigen deutschen und europäischen Frieden, eben keine verfrühete Forderung oder ein vorschneller Wunsch. — Die Beschreibung des *Frankfurter* Exemplares gibt der Vf. S. 18 ff. Das Jahr der Ausfertigung ist 1366, nicht 1356. *H. G. Scheidemantel* in seiner Schrift „die güldene Bulle" (Jena, 1782), S. 15, vergleicht das *Maynzer* und *Heidelberger* Exemplar. Die genaue Copie des *Trierischen* Exemplares, welche die Nassauischen Archive besitzen,

Digitized by Google

veranlafst hier eine Zusammenstellung mit dem *Frankfurter*. Der Kurfürstl. Trierische Geh. Rath und Archivar *G. v. Wallmenich* hat diese Copie selbst vollkommen wörtlich gefertiget und mit eigener Handschrift und beigedrucktem kurfürstl. Siegel beurkundet, zu Augsburg den 14. May 1803. Die Beschreibung lautet: „Diese Original-Urkund ist in Gestalt eines Buches in klein Quart auf Pergament geschrieben, und bestehet aus 27 überschriebenen Blättern, welche in einen pergamentnen Umschlag geheftet sind. Durch dieses Buch ist unten gegen den Rücken eine Schnur von verblafsten, gelblichten, seidenen, sehr abgenutzten und kaum mehr zusammenhangenden Faden gezogen, woran das auf einer dünnen goldenen Bulle erhaben eingeprefste Siegel hängt. Uebrigens ist die Urkunde sowohl als die Bulle vollkommen gut conservirt und die Gröfse und Aufschrift dieser Bulle aus beistehender Zeichnung zu entnehmen." Bilder und Umschriften sind ganz wie auf anderen goldenen Bullen dieses Kaisers, und wie sie auf dem Frankfurter Exemplare der Vf. S. 19 angibt. Vor der Vorrede ist nicht „in einem vierzehnstrophigen Verse", sondern in 14 förmlichen Hexametern der Schutz des Allmächtigen angerufen. Es wird nicht schaden, wenn sie vollständig hier stehen, zur Anfrischung mancher Erinnerungen, in unserer jetzigen Orthographie:

Omnipotens, aeterne deus, spes unica mundi,
Qui coeli fabricator ades, qui conditor orbis,
Tu populi memor esto tui: sic mitis ab alto
Prospice, ne gressum faciat, ubi regnat Erinnys,
Imperat Alecto, leges dictante Megaera;
Sed potius virtute tui, quem diligis, huius
Caesaris insignis Karoli, deus alme, ministra,
Ut valeat ductore pio per amoena vireta
Florentum semper nemorum sedesque beatas
Ad latices intrare pios, ubi semina vitae
Divinis animantur aquis et fonte superno
Laetificata seges spinis mundatur ademptis,
Ut messis queat esse dei mercisque futurae
Maxima centenum cumulare per horrea fructum.

Kenner werden die Anklänge eines Horaz und Virgil sogleich bemerken. Bekanntlich ist es ungewifs, ob *Bartolus* von *Perugia* oder *Rudolph* von *Friedberg* oder beide die Verfasser des Textes der goldenen Bulle waren, oder ob auch der Kaiser selbst Einiges von eigener Hand hinzuthat. Ein Index mit den Ueberschriften der Kapitel fehlt im Trierschen Exemplare; auch haben die Ueberschriften weder Kapitel noch Zahlen beigeschrieben. Die Vorrede hat das gewöhnliche Datum v. J. 1356, aber nirgends ist gesagt, wann die Ausfertigung des Exemplares geschah. Die Ueberschriften der Kapitel weichen zuweilen ab; aber bei dem Vf. zeigen sich offenbare Druck- oder Lesefehler, so dafs man keine durchgängige Zuverlässigkeit hat. Die Trierschen Abweichungen sind folgende: Cap. 5. *ducis Saxon.*, nicht *Sax. duc.* Cap. 13. *Revocatoria privilegiorum*, nicht *de revocatione priv.* Cap. 14. *auferuntur*, nicht *auferentur.* Cap. 19.

Digitized by Google

duxerit destinandos, nicht *destinandum*, wie der Vf. fehlerhaft hat. Cap. 20. *de unione Principum Elect.*, nicht *principatuum*, wie bei dem Vf. fälschlich stehet. Cap. 23. *in praesentia*, nicht *et praes.*, was irrig ist. — Auch in der Trierschen Copie ist bei diesem Cap. ein Abschnitt, und das folgende hat keine Ueberschrift; nur Cap. 27 und 29 haben Ueberschriften, und letzteres eine abweichende: De Iuribus Officialium, dum principes feuda sua ab Imperatore vel Rege Romano recipiunt. Cap. 30 ist vorhanden bis zum Schlufs, aber ohne Ueberschrift.

Additamentum secundum ad Regesta Imperii inde ab a. MCCCXIIII. usque ad a. MCCCXLVII. Zweites Ergänzungsheft zu den Regesten Kaiser *Ludwig's* des *Baiern* und seiner Zeit, 1314—1347. Von *Joh. Friedr. Boehmer*. Lpz. b. C. K. Kersten (früher S. Schmerbers Verlag in Frankf. a. M.) 1846. 4to. S. 317—348.

Die neuen Zusätze betreffen bis S. 331 Ludwig den Baier; von da bis S. 333 Friedrich den Schönen; von da bis S. 337 Johann von Böhmen. Angefügt sind S. 339—348 Regesten der Urkk. von Karl, Markgrafen von Mähren, 1316—1346. Die königlichen und kaiserlichen Regesten Karl's IV. sind auch schon gröfstentheils fertig. Eine zweite bereicherte Umarbeitung, wie bei dem vorhergehenden Werke, ist vom Vf. in Aussicht gestellt. Aber freilich hat er sehr Recht, wenn er dazu Folgendes wünscht: „Das ziel kann nur dann erreicht werden, wenn *alle*, welche einschlagende briefe und urkunden in urschriften oder abschriften verwahren, sich die mühe geben, dieselben mit den regesten zu vergleichen, und dann die noch gar nicht oder nicht genügend gekannten irgendwo an einem zugänglichen ort in treuen auszügen und mit angabe der originaldaten zu vereinigen." Blos weil ein Geschichtsfreund zu München die vollständigen Originaldaten, welche *B.* gern selbst reducirt, hinweggelassen hatte, ist eine Mehrzahl von Auszügen ungedruckter Urkunden Ludwig's zurückgelegt worden. — Mit Freude wird Jedermann das Schlufswort der Vorrede v. April 1846 entnehmen: „Mich selbst beschäftigen dermalen die Regesten der Staufer. Beiläufig die hälfte derselben ist in der handschrift vollendet."

Schrifttafeln zum Gebrauch bei diplomatischen *Vorlesungen*. Vier Hfte. Herausgeg. v. *G. H. Pertz*. Hannover, 1846. Hahnsche Hofbuchhandlung. fol. netto 4 Thlr.

Diese Zusammenstellung der in den *Monumentis Germ. hist.* Bd. 1—8 enthaltenen 43 lithographirten Blätter, auf besonderen Abzügen, ist sowohl für den angegebenen Zweck, wie für den Handgebrauch der jungen Philologen und Archivbeamten, welche hierbei ganz gleiches Interesse haben, sehr erwünscht, um so mehr, da paläographische Studien in Deutschland neuerdings keine besonderen Anleitungen dieser Art erhalten haben. Der eben verstorbene Bibliothekar *läck* zu Bamberg gab *Schriftmuster* nach den

Digitized by Google

dortigen Handschriften vom 8. bis 16. Jahrh. in 4 Heften (Lpz. b. Baumgärtner, 1833. 57 fl.). Die Jahres-Congresse der Philologen wollten gleichfalls nach einer neuen Erfindung graphischer Abdrücke einen förmlichen *Codex palaeographicus* in wohlfeilstem Preise mit grofsem Umfange geben, und der Universitäts-Professor Dr. *Ritschl* zu Bonn legte 1842 Proben davon vor. Eine weitere Nachricht über den Fortgang ist ausgeblieben. Professor *Schaumann* zu Göttingen, künftig zu Jena, liefs für seine diplomatischen Vorlesungen alte Urkunden lithographisch und farbig abbilden. Ob damit eine besondere Schrift von ihm beabsichtiget wurde, welcher diese Tafeln als Erläuterungen beigegeben werden sollten, oder ob das Ganze nur zur Veranschaulichung für seine Zuhörer berechnet war, darüber hat öffentlich Nichts verlautet. Für das Griechische haben wir *Montfaucon* und *Bast;* für das Lateinische, wo Handschriften von Schriftstellern und Urkunden wohl zu unterscheiden sind, dient bei ersteren *Kopp*, bei letzteren das *Chron. Gotwic.* und *Walther*. Es möchte aber doch Zeit sein, nach Deutschland zu verpflanzen, was *Silvestre* in Paris systematischer und umfangreicher gegeben hat. Vgl. Hft. I. S. 83. Auf diese vorläufigen Andeutungen wird später Weiteres erfolgen. Möchten wir auch von *H. Hoffmann* (v. Fallersleben) eine vermehrte Auflage seines Leitfadens zur „Handschriftenkunde für Deutschland" (Bresl. 1831) erhalten können.

Scriptores rerum Germanicarum. In usum scholarum ex *monumentis Germaniae historicis* recudi fecit *G. H. Pertz*, ser. Bor. regi a consil. reg. int., bibl. reg. Berol. praef. Hannoverae, impensis bibliopolii Hahniani, 1840—1846.

Wenn auch die lateinischen Schriftsteller des Mittelalters niemals die Stelle der alten Classiker für unsere höheren Bildungs-Anstalten ersetzen und an ihrer Statt gelesen werden können; so ist es doch von grofsem Nutzen, den erwachseneren Jünglingen auf Gymnasien und Universitäten ein lebensvolleres Bild durch einzelne Stücke vorzuführen, als die besten Compendien von der Geschichte des Mittelalters zu verschaffen vermögen. Jüngere Archiv-Beamte, welche zu vollkommnerer Ausbildung handhablichere Ausgaben brauchen, als die Folio-Bände der *Monumenta* gewähren, und Geschichts-Freunde jeder Art, welche die gleichzeitigen Schriftsteller zugänglich wünschen müssen, werden dem Herausgeber und dem Verleger für den netten und guten Textes-Abdruck, der noch dazu manche Anmerkungen hat, sehr dankbar sein, zumal da auch noch Wohlfeilheit dazu sich gesellet, indem der Octav-Bogen noch nicht 2 ggr. = $\frac{1}{12}$ Thlr. kostet. Die bis jetzt erschienenen, einzeln verkäuflichen, Hefte enthalten, nach der Zeitfolge ihres Druckes, Folgendes: 1) *Liudprandi*, episc. Cremon., opp. 1840. 1 Thlr. 2) *Nithardi* hist. libri IV. 1840. $\frac{1}{4}$ Thlr. 3) *Richeri* hist. libri IV. 1840. $1\frac{1}{3}$ Thlr. 4) *Widukindi* res gestae Saxonicae. 1840. $1\frac{1}{3}$ Thlr. 5) *Ruotgeri* vita Brunonis, aep. Colon. 1841. $\frac{1}{3}$ Thlr. 6) *Brunonis* de bello Saxon. lib. 1843. $\frac{3}{4}$ Thlr. 7) *Lamberti* Hersfeld. annal. 1843. $1\frac{1}{3}$ Thlr. 8) *Einhardi* annales. 1845. $\frac{5}{12}$ Thlr. 9) *Einhardi* vita Karoli M. Ed. alt. auct. 1845. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Digitized by Google

Personalien der *deutschen Archive.*

Am königl. *Württembergischen* Haus- und Staats-Archive zu *Stuttgart* ist dem Legations-Rathe *v. Sigel* die erledigte Stelle eines Rathes und dem Ober-Justiz-Assessor *Pistorius* die Stelle eines Assessors mit Titel und Rang eines Archiv-Rathes übertragen worden.

Der bisherige Vorstand des königl. *Bayrischen* Geh. Haus- und Staats-Archives zu *München*, Freih. *v. Aretin*, ist der königl. Gesandtschaft zu Berlin als Legations-Secretär beigegeben worden.

Der bisherige Vorstand des kön. Bayr. Reichs-Archives zu München, Bar. *v. Freyberg*, ist dieses Postens enthoben und zum Staatsrathe im auſserordentlichen Dienste ernannt worden.

Der königl. *Bayrische* Universitäts-Professor Dr. *Höfler* zu *München* ist zum Kreis-Archivar in *Bamberg* ernannt worden, mit Titel und Rang eines Regierungs-Rathes.

Der königl. *Bayrische* Archiv-Conservator *Roth* zu *Neuburg* an der Tauber ist zum Archivare des königl. Kreis-Archives in *Speyer* ernannt worden.

Am 13. Januar 1847 starb zu Brünn *Ant. Boczek*, Archivar und Historiograph der Mährischen Stände, im kräftigsten Mannesalter, an den Folgen der Entzündung nach einem Armbruche. Von dessen *codex diplom. Moraviae* erscheint ein neuer Band auf Kosten des Landgerichts-Präsidenten, Grafen *von Mitrowski*, in Druck. Die Fortsetzung ist dem Professor *Sembera* übertragen.

Digitized by Google

Anzeigeblatt.

Bei *Friedrich Perthes* von *Hamburg* und *Friedr. & Andr. Perthes* ist erschienen:

Acta historico-ecclesiastica seculi XIX., herausgegeben von *G. Fr. H. Rheinwald.* gr. 8. Jahrg. 1835 . . . . Rthlr. 2. 7½ sgl.
» 1836 . . . . » 2. 15 »
» 1837 . . . . » 3. 15 »

Aschbach, Joh., Geschichte Kaiser Sigmunds. gr. 8. 4 Bde. Rthlr. 11.

Bellermann, Chr. Fr., über die ältesten christlichen Begräbnifsstätten und besonders die Katakomben in Neapel mit ihren Wandgemälden. Ein Beitrag zur christl. Alterthumskunde. Mit 12 colorirten und 3 schwarzen Abbildungen. gr. 4. geh. Rthlr. 5.

Bunsen, Chr. C. J., Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte. Geschichtliche Untersuchung in fünf Büchern. 1. bis 3. Bd. und Urkundenbuch mit 53 Zinktafeln. gr. 8. geheftet. Rthlr. 10.

Braunschweig, Joh. Daniel von, Geschichte des allgemeinen politischen Völkerlebens im Alterthum. Die Aethiopische Völkerfamilie. Meroe und Aegypten. gr. 8. Rthlr. 1. 26¼ sgl.

Förstemann, C. Ed., Dr., Neues Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchen-Reformation. gr. 4. Rthlr. 3.

Friedrich des Zweiten Anti-Macchiavell, nach einer Original-Handschrift herausgegeben. Mit einer historischen Einleitung von *G. Friedländer.* gr. 8. Rthlr. 1. 15 sgl.

Geijer, C. G., des Königs Gustav III. nachgelassene und 50 Jahre nach seinem Tode geöffnete Papiere. Aus dem Schwedischen. 3 Bde. gr. 8. Rthlr. 3. 22 sgl.

Ideler, J. L., Leben und Wandel Karl d. Grofsen, beschrieben von *Einhard.* Einleitung, Erläuterung, Urkundensammlung. 2 Thle. gr. 8. Rthlr. 3. 7½ sgl.

Klausen, R. H., Aeneas u. die Penaten. Die italischen Volksreligionen unter dem Einfluss der griechischen. 2 Thle. gr. 8. Rthlr. 6. 20 sgl.

Krabbe, Otto, über den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen des Clemens Romanus. Ein historisch-kritischer Versuch. gr. 8. Rthlr. 1. 15 sgl.

Lorentz, Fr., Geschichte König Alfred des Grofsen, aus dem Englischen von Turners Geschichte der Angel-Sachsen übersetzt und bearbeitet. gr. 8. Rthlr. 1. 10 sgl.

Lundblad, af, Karl des Zwölften, Königs von Schweden, Leben. Aus dem Schwedischen übers. u. mit Zusätzen vom Capitain von Jensen. Mit dem Portrait Karl XII. u. anderen Abbild. 2 Thle. gr. 8. Rthlr. 6.

Nicolovius, Alfred, Erinnerungen an die Kurfürsten von Brandenburg u. die Könige von Preufsen aus dem Hause Hohenzollern hinsichtlich ihres Verhaltens in Angelegenheiten der Religion und Kirche. gr. 8. Rthlr. 1. 22½ sgl.

Papencordt, Dr. Felix, Cola di Rienzo u. seine Zeit. Besonders nach ungedruckt. Quellen dargest. Mit einer Kupfertafel. gr. 8. Rthlr. 2. 15sgl.

Strinholm, A. M., Wikingszüge, Staatsverfassung und Sitten der

Digitized by Google

alten Skandinavier. Aus dem Schwedischen übersetzt von *C. F. Frisch.* 2 Thle. gr. 8. Rthlr. 4.

Warnefried, Paul, Geschichte der Langobarden. Zum erstenmal nach einem Codex d. K. Bibliothek zu Bamberg übersetzt und mit Anmerkungen versehen von *K. von Spruner.* gr. 8. 25 sgl.

Bei *G. W. F. Müller* in Berlin ist erschienen:

Sammlung der vorzüglichsten Denkmäler der Architectur, Sculptur und Malerei, vorzugsweise in Italien vom IV. bis zum XVI. Jahrhundert. In 3335 Abbildungen auf 328 Kupfertafeln in Folio, gesammelt und zusammengestellt durch F. B. L. G. Seroux-d'Agincourt, nebst Einleitungen und erläuterndem Texte herausgegeben von **A. Ferd. v. Quast.** In III Abtheilungen: Architectur, Sculptur und Malerei. — In vier Bänden. Broch. incl. der Einleitungen u. Texte in 4. 1840. n. 33⅓ Thlr.

Einzelne Abtheilungen.

I. Abthlg.: *Architectur*, mit 1362 Abbildungen auf 73 Kupfertafeln in Folio, incl. Einleitungen und Texte in 4to. Br. 1840. n. 9⅓ Thlr.

II. Abthlg.: *Sculptur*, mit 630 Abbildungen auf 51 Kupfertafeln in Folio, incl. Einleitungen und Texte in 4to. Br. 1840. n. 7⅓ Thlr.

III. Abthlg.: *Malerei*, mit 1343 Abbildungen auf 204 Kupfertafeln in Folio, incl. Einleitungen und Texte in 4to. Br. 1840. n. 20⅔ Thlr.

Im Kunstblatt Nr. 40, vom 20. Mai 1841, sagt Herr Professor **Franz Kugler** hierüber: „Das grofse Werk von d'Agincourt ist Allen bekannt, die sich mit der Geschichte der Kunst im christlichen Zeitalter beschäftigt haben, da es bei der überaus grofsen Anzahl bildlicher Darstellungen zu einer fast unentbehrlichen Grundlage für die bezüglichen Studien geworden. Die deutsche Ausgabe hat die italienischen Platten benutzt, welche theils Nachstiche der französischen Originalplatten sind, theils aber auch wesentliche Berichtigungen enthalten und sich vor denselben auszeichnen. Aus dem Preise dieser, obschon sehr anständig ausgestatteten, Ausgabe geht hervor, dafs allein die Benutzung vorhandener Platten den Verleger in den Stand gesetzt, den billigsten Anforderungen zu entsprechen und ein Werk, welches früher nur in den bedeutendsten Bibliotheken zu finden war, zu einem Handbuche im eigentlichen Sinne des Wortes zu machen, denn der Preis des gesammten Werkes, 32 Thaler, beträgt noch nicht ein Fünftel des früheren. Der Text ist auf eine umsichtige Weise ebenfalls für die Zwecke des Handgebrauches bearbeitet worden. d'Agincourt's Text ist nämlich sehr ausgedehnt, und durch den Standpunkt des Autors, den die heutige kunsthistorische Auffassungsweise nicht mehr kann gelten lassen, wenig fördersam; der deutsche Herausgeber hat somit wohlgethan, den Text auf eine mäfsige Erläuterung einzuschränken. Herr von Quast hat dabei zugleich die Irrthümer d'Agincourt's hinsichtlich der Zeitangabe und Künstlernamen möglichst berichtigt.

Kaufgesuch von Handschriften.

Ich erlaube mir an die Herren Archivare und Sammler von Handschriften die ergebenste Bitte zu richten, mir

Handschriften berühmter Personen aller Länder und Zeiten, besonders vom Auftreten des *J. Hufs* bis zum Schlusse des *westphälischen Friedens* zum Kaufe zu übersenden. Viele solcher Handschriften, ohne archivalischen Werth, ruhen unbeachtet in den Archiven. Seit Jahren sammle ich dergleichen Handschriften und werde jeden Beitrag zur Vermehrung meiner Sammlung recht dankbar anerkennen.

T. O. Weigel,
Buchhändler in Leipzig.

Digitized by Google

Abhandlungen

über *Archivrecht* und *Archivwesen*

von Dr. *Nathanael von Schlichtegroll*,
k. bayer. Hofrathe u. Reichsarchivs-Adjuncten zu München.

Vorwort.

Wenn die vorliegenden Abhandlungen über Archivrecht und Archivwesen einige nützliche Materialien zur zeitgemäfsen Gestaltung des Archivrechts, so wie zu einer entsprechenden Fortbildung der Archivverwaltung enthalten, so haben sie dieses vor Allem der allerhöchsten Gnade Seiner Majestät des Königs zu verdanken, welche mir durch das k. Ministerium des Innern gestattete, meine auf dem Dienstwege gesammelten Erfahrungen und einige aus den Acten des k. Reichsarchives geschöpfte Notizen zu veröffentlichen, wofür ich sonach meinen innigsten Dank auszusprechen mich verpflichtet fühle.

Desgleichen verdient die freundschaftliche Bereitwilligkeit des erfahrensten unserer äufseren Archivbeamten, des k. Archivconservators *Mechel*, der mir praktische Ansichten aus seinem Geschäftsleben zuvorkommend mittheilte, welche ich geeigneten Ortes benutzt habe, dankende Erwähnung und Anerkennung.

Im Uebrigen mögen diese Aufsätze sich selbst vertreten und werden einer milden Beurtheilung der Sachkenner empfohlen, da ihr Zweck nur ist, einer zeitgemäfsen Gestaltung des Archivrechts und zweckmäfsigen Fortbildung der Archivverwaltung, wofür sich jetzt allgemein eine rege Theilnahme ausspricht, nach meinen geringen Kräften vorzuarbeiten. Als vorzügliche Tendenz dieser Abhandlungen bezeichne ich die Absicht, die Aufmerksamkeit der praktischen Staats- und Geschäftsmänner, besonders auch der verehrten Mitglieder der beiden hohen Kammern der Stände des Königreichs, von deren Seite die Bedeutung des vaterländischen Archivwesens die verdiente Würdigung bisher nicht finden konnte, wie die ständischen Verhandlungen vielfach beweisen, dem Archivwesen im höheren Grade zuzuwenden, durch Hervorheben der juristisch-

Digitized by Google

administrativen Seite desselben, namentlich aber deren bedeutenden Einflusses auf die Justizpflege. Sie werden ihren Zweck vollkommen erreicht haben, wenn sie ihr Scherflein dazu beitragen, dafs die Archive nicht mehr nur wie Rüstkammern betrachtet werden, in welche man Gegenstände unterbringt, die sonst keinen Platz mehr finden, sondern als Institute, welche sich an die Registraturen der landesherrlichen Stellen und Aemter organisch anschliefsen und gleichfalls, wie diese, ihre competenzmäfsige Sphäre haben; wissen, auf welchen Zuwachs sie periodisch zu rechnen haben, und dieses Material nach gesetzlichen Normen zu behandeln und zu verwalten angewiesen werden. Der Verfasser schreibt sich dabei durchaus kein anderes Verdienst zu, als dafs er vermöge seiner Eigenschaft als früherer langjähriger Praktiker im Justiz- und Administrativfach (er war 9 Jahre Landgerichts-Assessor und Landrichter, 12 Jahre Polizeicommissär der Hauptstadt u. s. w.) das Archivwesen vorzugsweise und mit Sachkenntnifs in seinem Bezug auf die praktische Staatsverwaltung aufgegriffen habe, wie es seines Wissens bisher in der neuesten Zeit noch nicht geschehen ist, während über die historische Bedeutsamkeit des Archivwesens die gediegensten Arbeiten vorliegen. Was die hier angeregten zeitgemäfsen Fortschritte in der organischen Ausbildung des bayrischen Archivwesens betrifft, so hoffe ich, dafs die praktische Zweckmäfsigkeit derselben ihnen mit der Zeit Bahn brechen werde; jedenfalls aber erscheint bei dem bevorstehenden Umschwung der Gesetzgebung und Rechtspflege eine Revision des connexen Archivwesens, berathen von dem k. Staatsrathe und der k. Gesetzgebungscommission, als wesentliches Bedürfnifs, um dasselbe mit dem Organism der neuen Institutionen in Einklang zu bringen.

Sollte es mir gelungen sein, hiezu einiges nützliche Material geliefert zu haben, so würde ich hierin den schönsten Lohn meiner Bestrebungen erblicken; meinen archivalischen Collegen aber möge der Horazische Zuruf gelten: Si quid novisti rectius istis, candidus imperti; si non, his utere mecum!

Digitized by Google

I. Uebersicht des heutigen *Archivrechts* und *Archivwesens* im Königreiche *Bayern*, für *praktische Juristen*.

Einleitung.

Das Archivwesen ist von jeher mit allem Rechte als ein wissenschaftliches und gelehrtes Fach von besonderem Interesse für den Staat betrachtet worden, indem es gleich nahe dem Studium der Rechtskunde, wie dem der Geschichte verwandt ist, und besondere Vorliebe, anhaltenden Fleifs und eine grofse Masse von Kenntnissen erheischt, welche Manchem zum Theile geringfügig erscheinen, aber unumgänglich nöthig sind, und nur durch lange Erfahrung und unausgesetztes Fortschreiten in den Studien der Diplomatik, der Geschichte und der Rechtsgelehrsamkeit erworben werden können. Es ist hiebei, so wie in der Geschichte überhaupt, in sehr vielen Fällen nicht möglich, schnell auf klare und reine, schlagende Resultate zu kommen, sondern man mufs sich häufig nach den mühsamsten Untersuchungen mit gewonnenen Wahrscheinlichkeiten und halben Beweisen, mit Approximationen zur Wahrheit durch negatives Bekämpfen bisher angenommener Sätze, in einem Worte, mit unvollkommenen Ergebnissen begnügen.

Gleichwohl fehlt es nicht an glücklichen Resultaten, welche schon oft auf diesem mühsamen Wege, bei dem durch deutschen Fleifs so sehr ausgebildeten Studium und den zusammengebrachten Hülfsmitteln dieser Wissenschaft, sowohl in Feststellung historischer Facta, als auch in Fällen der praktischen Rechtskunde bei staatsrechtlichen sowohl als privatrechtlichen Prozessen gelungen sind, wovon einzelne Beispiele jedem praktischen Juristen bekannt sind, wefshalb dieser auch auf das von einem Nimbus des Alterthums umgebene Archivwesen nicht ohne Ehrfurcht hinzublicken gewohnt ist. Es ist jedoch dem praktischen Juristen nicht zuzumuthen, ohne besondere Veranlassung in diesem weitläufigen und minutiösen Fache eine Kenntnifs und Vertrautheit sich zu erwerben, welche ihm freilich in einigen vorkommenden Fällen von wesentlichem Nutzen sein würde; es ist ihm unmöglich, da seine Zeit und Kräfte von der gewichtigen Masse jener alltäglichen Geschäfte zu sehr in Anspruch genommen sind, bei welchen keine archivalischen Urkunden im eigentlichen Sinne des Wortes vorkommen.

Aus diesem Grunde dürfte es allerdings zweckmäfsig sein, dem praktischen Juristen die Resultate archivalischer Untersuchungen, oder

Digitized by Google

Betrachtungen über einzelne Punkte des Archivwesens, welche einen allgemeinen praktischen Nutzen haben, auf eine für ihn genieſsbare Weise an die Hand zu geben. Dieses ist meine Absicht in den folgenden Blättern. — Was *Archivrecht* (*ius archivi*), wie es in unserer Gesetzgebung vorkömmt, sei, und über den heutigen Stand dieses Rechtes im Königreiche Bayern, und eine kurze Uebersicht über den Stand des Archivwesens in unserem Vaterlande überhaupt, ohne Beiwerk einer schwerfälligen, mit Citaten überhäuften Büchergelehrsamkeit, möchte ich dem praktischen Juristen bündig vortragen, und fühle mich als heutiger Archivbeamter, welcher früher auch jenem ehrenvollen Stande angehörte, hiezu berufen. Möge mein aufrichtiges Bemühen nicht ohne einigen guten Erfolg bleiben.

Die noch heute gültige bayerische Gerichtsordnung (*codex iudiciarius*) v. 1753 handelt im eilften Kapitel von dem Beweis durch schriftliche Urkunden und enthält daselbst im §. 2 folgende Bestimmung:

„Unter die *Documenta publica*, welche vollständigen Beweis ma„chen, gehört Imo Alles, was *autoritate publica* verhandelt wird, z. B. „Gerichtsbücher, *Acta*, *Protocolla*, *archivalische* Urkunden, dann „Pfarr- und Kirchenbücher. Soviel aber die Grund-, Urbar-, Saal- u. „Lagerbücher, dann Stift-, Zins- und Scharwerksregister und dergleichen „betrifft, mögen selbe gestalten Dingen nach allein oder wenigst mit„tels des Eides wohl vollständig beweisen, wann selbe entweder mit „Zuziehung oder Einstimmung sämmtlicher Grund-, resp. *Jurisdictions*„Unterthanen und Interessenten förmlich errichtet, oder durch das „Alter und zugleich andere mit einschlagende Behelfe unterstützt „sind u. s. w. —"

Die Zusammenstellung der verschiedenen Arten von öffentlichen Urkunden, wie sie in diesem §. vorkömmt, deutet schon darauf hin, was unter *archivalischen Urkunden* im Gegensatze zu *acta* und *protocolla* verstanden werden muſs, nemlich *ältere Urkunden* oder Urkunden, welche vor der Zeit datiren, wo entweder durch ausdrückliche Gesetze oder den Gerichtsgebrauch die jetzt übliche Form vorgeschrieben wurde (*acta, protocolla*), und als diesen Zeitpunkt nehmen die bewährtesten Rechtslehrer*) das Ende des 17. Jahrh. an, so

*) Die Rechtslehrer sind zwar hierüber nicht vollkommen einig; doch glaube ich hierin, so wie in den allgemeinen Bestimmungen über das Wesen des Archivrechts, der Autorität des gründlichsten Schriftstellers der Neu-

Digitized by Google

dafs in der Regel alle vor 1700 datirenden Urkunden als alte betrachtet werden dürfen; es springt jedoch in die Augen, dafs ein solcher Grenzpunkt nur approximativer Natur ist, und Oertlichkeit, so wie manche andere Nebenumstände hier stets wohl beachtet werden müssen *).

Die Noten zur bayerischen Gerichtsordnung sagen ferner zu dieser Gesetzesstelle (*in notis ad cap.* 11. litt. c.):

„(Archivalische Urkunden) dafs diese *plenam fidem* machen, ist „aufser Anstand, *authent. ad haec. Cod. de fide instrumentorum.* „*Fritsch de iure archivi* cap. 7. nr. 6, und sowohl in *causis sub-* „*ditorum* unter sich, als in Sachen, wo der *Archivsherr* mit den „Unterthanen streitet, *Leyser*, specimen de *archivo*, §. 7 etc. *Das* „*Recht*, ein *Archiv* zu *halten*, ist ein Ausflufs der Landesoberherr- „lichkeit und kann sich also dessen niemand anmafsen, der nicht mit „der Superiorität oder wenigst mit dem iure archivi specialiter begabt „ist. Ibid. c. 3. nr. 3 etc. Es geht demnach *Zahn* in ichnographia „municipali cap. 58 allzu weit, wenn er solches den Landständen über- „haupt beilegt. Hienach mufs man auch allezeit gesichert seyn, dafs „das produzirte Dokument wirklich in dem Archiv verwahrt und auf- „behalten worden sey, welches hauptsächlich auf das attestatum des „darüber gesetzten und verpflichteten Archivars ankömmt. S. *Bil-* „*derbeck*, Reichsstaat, parte 3. sect. 1. cap. 5. §. 13. Die übrigen re- „quisita archivi, welche die autores bei mehr allegirtem *Fritsch* c. 7. „nr. 9 etc. an die Hand geben, dienen zu keiner Generalregel und „müssen nur dort in Obacht genommen werden, wo es das besondere „Herkommen also mit sich bringt. Ibid. nr. 19. Von *copiis* et *trans-* „*sumptis* in *archivo repertis* siehe §. seq. 4. litt. b. cod. iud. und von „den Korrecturen der Archivalurkunden §. 9. litt. a. cod. iud."

Dieses sind die Hauptstellen unserer heutigen bayerischen Gesetzgebung über Beweiskraft archivalischer Urkunden. Jeder praktische Jurist erkennt, dafs es gröfstentheils sehr vage, mehr auf doctrinellen Meinungen und Ansichten als auf festen Normen beruhende Bestimmungen sind.

Das *Archivrecht*, hier lediglich in dem Sinne als Recht ein Ar-

---

zeit, *Spangenberg* (die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden. Heidelberg, 1827), folgen zu dürfen. Dieses Buch enthält auch eine vollständige Litteratur des Gegenstandes, auf welche verwiesen wird.

*) Nach einem oberstrichterlichen Erkenntnisse v. 27. Jan. 1823 ist eine Urkunde, deren Ursprung das gewöhnliche Menschenalter überschreitet, für *alt* anzusehen. — S. Bl. f. RA. Bd. III. S. 416.

Digitized by Google

chiv zu halten gemeint, wird als ein Ausfluſs der Landesoberherrlichkeit betrachtet, womit eine neueste allerhöchste Verfügung nicht ganz übereinstimmt*), nemlich das Rescript der k. Ministerien des Innern und der Justiz v. 24. Febr. 1836, welche dem fürstlichen Hause von Oettingen-Wallerstein das *ius archivi* verleiht, — worin gesagt wird: „daſs dieses Recht unter die eigentlichen Souverainitätsrechte nicht zu „zählen ist," womit wohl nichts Anderes gemeint sein kann, als daſs, um ein Archiv zu halten im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. mit den archivalischen Vorzügen hinsichtlich der Beweiskraft der darin deponirten Urkunden, es nicht der Souverainität, sondern nur einer öffentlich anerkannten Autorität bedürfe; auf der andern Seite aber ist auſser Zweifel gestellt, daſs die Ertheilung des Archivrechtes vom Landesherrn ausgehe, als eines wesentlichen gesetzlichen Vorrechtes, und überdieſs, daſs die specielle Ertheilung des Archivrechtes durch den Landesherrn, den Souverain, die einzig sichere und unbezweifelte Erwerbsart dieses Rechtes sei, welche im concreten Falle, wo es sich um Beweiskraft archivalischer Urkunden handelt, von jedem erst zu führenden rechtlichen Beweise des Archivrechts befreit, worin doch unverkennbar ein groſser und wesentlicher Vortheil liegt; weſshalb auch eine allgemeine landesherrliche Verordnung über das Archivrecht höchst wünschenswerth wäre, die specielle Bestimmung enthaltend, welchen Behörden dieses Recht zustehe, um die doctrinellen Ansichten hierüber positiv und gesetzlich festzustellen. Es besteht hierin eine Analogie dieses Gegenstandes mit dem Rechte der Siegelmäſsigkeit.

Es möge nun hier in gedrängter Kürze Platz finden, was überhaupt in Deutschland dermalen von den bewährtesten Autoren der Neuzeit, namentlich *Spangenberg*, welcher als zugleich ausgezeichneter praktischer Jurist, wie auch gelehrter Historiker und Diplomatiker, hierin vorzügliche Beachtung verdient, als observanzmäſsig gültige Norm betrachtet und als solche auch im Allgemeinen in praxi befolgt wird.

A. *Was ist Archivrecht?*

Der Ausdruck: *Archivrecht* (*ius archivi*) wird bald im activen, bald im passiven Sinne genommen. Im activen Sinne wird darunter das *Recht ein Archiv anzulegen* verstanden; im passiven Sinne aber das Vorzugsrecht, welches den im Archive aufbewahrten Urkunden aus dieser Rücksicht in Ansehung ihrer Beweiskraft beigelegt wird, oder die besondere Glaubwürdigkeit, welche sie, abgesehen von ihrer übrigen Beschaffenheit, durch den Umstand erhalten, daſs sie im Ar-

*) Vgl. hierüber Comment. zur GO. Bd. III. zu Kap. XI. §. 2. Note 14.

Digitized by Google

chive aufbewahrt liegen. Die Meinungen der Rechtslehrer über beide Punkte weichen sehr von einander ab; folgende Ansicht scheint mir die richtigste.

Die Anlage eines *Privatarchives* steht als Sache der freien Willkür jeder Behörde, Corporation, Familie, moralischen und physischen Person zu, welche Rechte besitzt und ausübt, die durch urkundliche Beweise geschützt werden sollen. Um jedoch den darin aufbewahrten Urkunden ein Vorzugsrecht beim gerichtlichen Beweisverfahren zu sichern, *mufs dasselbe einen öffentlichen Glauben haben*, welches nur der Fall ist bei den *Archiven des Staates*, oder bei *Archiven vom Staate anerkannter öffentlicher Behörden, bei welchen ein ordentlich beeidigter und verpflichteter Archivar aufgestellt sein mufs, so dafs das Archiv selbst als ein öffentliches, von einer öffentlichen Person, von dem Archivar, unter Aufsicht der Staatsbehörde verwaltetes Institut betrachtet werden kann.*

Die wesentliche Verpflichtung eines Archivars oder dessen Stelle vertretenden Registrators oder Secretärs besteht darin, dafs ihm die Aufsicht über das Archiv besonders zur Pflicht gemacht worden sei und er Alles, was in das Archiv gehört, aufzunehmen, Nichts aber, was dahin nicht gehört, zu empfangen und anzunehmen habe.

B. *Vorzugsrechte* der *Archivalurkunden* hinsichtlich der *Beweiskraft.*

Die im heutigen deutschen Gerichtsgebrauche angenommenen observanzmäfsigen Vorrechte der Archivalurkunden hinsichtlich ihrer Beweiskraft lassen sich in folgende 8 Sätze zusammenfassen.

I. Jedes in dem Archive aufbewahrte Original ist ohne Rücksicht auf seine ursprüngliche Entstehung als eine *öffentliche Urkunde* zu betrachten. Auch jede ursprüngliche *Privaturkunde*, falls sie in das Archiv aufgenommen worden ist, wird dadurch in eine öffentliche umgewandelt, und hat mit derselben gleiche Rechte. Wird sie daher aus einem Archiv entnommen, so ist der Product nicht zur eidlichen *Diffession* zuzulassen, sondern es finden gegen dieselbe nur diejenigen Einreden statt, welche gegen öffentliche Urkunden überhaupt Platz greifen, um deren Beweiskraft aufzuheben oder zu schwächen.

II. Jedes in einem Archive aufbewahrte Original hat, falls es ächt ist, eine volle Beweiskraft*).

*) Bei diesem Satze sind unter Urkunden nur die s. g. (Schuld-, Kauf-, Quittungs- u. dgl.) *Briefe* verstanden, welche zur Bestätigung der Vollendung einer auf Rechtsbegründung, Veränderung oder Aufhebung gerichteten Thatsache in üblicher Form ausgefertigt sind. S. Comm. zur GO. Kap. XI. §. 1 und §. 2, I. litt. f.

Digitized by Google

III. Ist es zweifelhaft, ob die aus dem Archive entnommene Urkunde ein Original oder eine Copie sei, so streitet die Vermuthung dafür, dafs sie ein Original sei.

IV. Copien in den Archiven haben ebenfalls volle Beweiskraft, wenn sie von dem Archivar als mit den noch vorhandenen oder zur Zeit der Vidimation noch vorhanden gewesenen Originalien gleichlautend beglaubigt sind*).

V. Ausgestrichene Wörter, Rasuren; der Umstand, dafs die Urkunde von mehreren Händen geschrieben ist; ferner dafs am Rande oder über die Zeilen Etwas gesetzt worden, nimmt alten Archiv-Urkunden nicht den Grad der Glaubwürdigkeit, welcher solchen Urkunden, falls sie sich in Privathänden befunden haben würden, entzogen werden müfste; vielmehr haben dieselben so lange volle Glaubwürdigkeit, bis der Product bewiesen haben wird, dafs jene Rasuren u. s. w. wahre Verfälschungen sind, mithin dafs die Urkunde unächt oder verfälscht sei.

VI. Der Abgang einiger Förmlichkeiten, welcher einer alten Urkunde, falls sie sich in den Händen von Privatpersonen befinden würde, einen Grad ihrer Glaubwürdigkeit entziehen würde, wird dadurch vollkommen ersetzt, dafs sie in einem Archive aufbewahrt und aus demselben entnommen ist. — Dieſs gilt sowohl von Originalien, als Copien**), weil bei den letzteren die Vermuthung dafür streitet, dafs sie durch beeidigte Archivarien von vorhandenen Originalien genommen sind, und dafs dieselben die Beglaubigung nur deſsbalb unterlassen haben, weil ihnen solche, da die Copien im Archive bleiben sollten, unnütz schien. Sie können daher auf jeden Fall nur durch den Beweis der Unächtheit unkräftig gemacht werden.

VII. Dieselbe Regel findet bei den im Archive aufbewahrten Erbzins-, Steuer-, dann Saal- und Lagerbüchern, Scharwerkregistern statt, falls dieselben nur alt sind, und in eine Zeit hineinreichen, in welcher die jetzt üblichen Förmlichkeiten bei deren Anlegung gar nicht, oder doch nicht gleichförmig beobachtet wurden. Es bedarf z. B. bei alten Saal- und Lagerbüchern, Forstbeschreibungen, Weiden- und Alpenbeschreibungen nicht der Erwähnung, dafs solche mit Beiziehung der Betheiligten verfafst und von denselben anerkannt seien, wie dieses bei solchen in neuerer Zeit abgefafsten Büchern dieser Art aller-

*) Was hierüber *bayerischen* Rechtens, ist aus GO. Kap. XI. §. 4 und den Anmerkk. zu diesem §. zu ersehen. Vergl. auch den Comment. zur GO. a. a. O.

**) S. die vorige Note.

Digitized by Google

dings nothwendig sein kann; will daher Jemand dieselben bestreiten, so mufs er deren Unächtheit oder Verfälschung darthun.

VIII. Archivalurkunden beweisen nicht allein gegen dritte Personen, sondern auch bisweilen für den, in dessen Namen sie ausgestellt sind. Diefs Letzte tritt bei den schriftlichen Aufzeichnungen ein, welche über landesherrliche Rechte von beeidigten Dienern des Landesherrn aufgesetzt und im Archive niedergelegt sind. In Bezug auf die landesherrlichen Rechte erscheint der Landesherr nicht als Privateigenthümer, sondern als Verwalter dieser Rechte, und so können dergleichen Aufzeichnungen unter denselben Bedingungen für den Landesherrn als solchen geltend gemacht werden, als die Aufzeichnungen in den Lager- und anderen Büchern. — Sind jene Aufzeichnungen wirklich alt, so streitet die Vermuthung dafür, dafs sie gewissenhaft und unter Beiziehung der Interessenten gemacht sind, wenn gleich hievon keine Erwähnung geschieht; sind sie dagegen neu, so mufs man auf die wesentlichen Bedingungen zu deren Gültigkeit, und ob dieselben beobachtet worden sind, sehen.

Die nähere Ausführung und Begründung dieser Sätze mufs in den Lehrbüchern über Diplomatik und Beweiskraft archivalischer Urkunden gesucht werden, deren Litteratur bei *Spangenberg* a. a. O. vollständig angegeben ist, worauf verwiesen wird.

Alle diese Grundsätze beziehen sich nur auf Urkunden, die in *öffentlichen Archiven* aufbewahrt worden sind. Urkunden aus Privatarchiven beweisen nur, was Urkunden überhaupt beweisen können. Indessen nimmt man wohl mit Recht an, dafs die in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrten alten Urkunden zwischen den Familiengliedern volle Beweiskraft haben*), wogegen sie gegen andere Personen nur als blofse alte öffentliche oder Privaturkunden anzusehen sind. Von den Umständen, welche die Beweiskraft alter Urkunden, sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen, bezüglich auf die äufsere oder innere Form derselben, schwächen oder aufheben, zu handeln, würde hier zu weit führen; es ist diefs eine sowohl in das Privatrechtsgebiet, wie in die Diplomatik einschlagende besondere Materie. Mit allen diesen archivalischen Vorzugsrechten kann nicht gesagt sein, dafs erweislich unächte Archivalurkunden irgend einen Beweis liefern, oder Unwahrheit zur Wahrheit stempeln können; solche Urkunden eben hören durch den gelieferten Beweis der Unächtheit

*) Sofern Mängel der Conservation des Archivs kein Bedenken erregen.

Digitized by Google

auf, den Namen, so wie die Rechte archivalischer Urkunden zu verdienen.

Es übrigt nunmehr, eine gedrängte Uebersicht über den heutigen Stand des Archivwesens im Königreich Bayern zu geben, aus welcher der praktische Jurist nützliche Anhaltspunkte zur richtigen Würdigung des gegenseitigen Verhältnisses von amtlichen Registraturen zu eigentlichen Archiven entnehmen könne, so wie zur leichteren Beurtheilung in praxi, welchen vorkommenden Urkunden die Eigenschaft und die Vorrechte archivalischer eingeräumt werden können oder nicht, wobei jedoch ebenfalls keine klaren und über jeden Zweifel erhabenen Resultate erwartet werden dürfen, sondern sich mit approximativen Ergebnissen begnügt werden muſs.

Gleich nach dem Regierungsantritte des höchstseligen Königs, des damaligen Kurfürsten *Max Joseph* von Bayern, richtete dessen weises und umsichtiges Kabinet sein Augenmerk auf den durch die unruhigen Zeiten der französischen Revolution und Kriegsläufe entstandenen verworrenen Zustand der Archive und Staatsregistraturen. Nach Vernehmung des geh. Staatsrathes und der geh. Staatsministerial-Conferenz erlieſs Kurfürst *Max Joseph* unterm 26. Juni 1799 eine organische Verordnung, die Einrichtung der Archive und Registraturen betreffend, welche auf das Zweckmäſsigste den Gang bezeichnet, wie diese wichtige Landesangelegenheit angegriffen und weiter geführt werden sollte. Leider haben die bald hernach wieder eingetretenen Kriegszeiten diesen gut vorbereiteten Entwickelungsgang unterbrochen, und bis auf den heutigen Tag ist dieser Schade noch nicht gut gemacht worden.

Der §. VII dieser Verordnung spricht die Nothwendigkeit von Provinzialarchiven in jeder Provinz, die eine besondere Oberverwaltung hat, als unentbehrlicher Landesarchive zur Besorgung der einschlägigen Verwaltungssachen aus, und schiebt die Errichtung derselben nur zeitlich hinaus, um zur vorläufigen Organisirung der Archive in der Hauptstadt München, welche den übrigen als Muster zu dienen hätten, Zeit zu gewinnen. Noch heute aber erwarten die bayerischen Provinzial-Landesarchive oder Kreisarchive ihre definitive Gestaltung.

Diese Verordnung beschlieſst, alle bis dahin bestandenen Registraturen und Archive in drei Hauptbehältnisse unter dem Titel: *Haus-, Staats-* und *Landesarchiv* zu vereinigen, und zwar

a) im *kurfürstl. Hausarchiv:* alle Ländertheilungsbriefe, Erbverträge, Heirathspacten, Testamente, Verzichte, Witthumssachen, Appanagen, veniae aetatis, kaiserliche Privilegien des Regentenhauses, Allodial-Verlassenschaftsverhandlungen, Regierungsresignations- und

Digitized by Google

Antrittssachen, Trauerfälle, Geburtsfeierlichkeiten und Taufpathsachen, fürstliche und Familien-Begräbnifsgegenstände, Fideicommifssachen, Erbverbrüderungen, Reichs-Erz- und Erbämter, Familiencorrespondenzen, natürliche Kinder, Ritterorden und Provinzial-Erbämter betreffende Acten und Urkunden;

b) in dem *Staatsarchive:* alle Negotiationen und Tractaten mit auswärtigen Mächten, Allianzen, Kriege, Subsidien, Ansprüche, Verhältnisse mit dem päbstlichen Stuhl, alles auf das ehemalige deutsche Reich Bezügliche, das active und passive Gesandtschaftswesen, dann das böhmische Lehenwesen betreffende Acten und Urkunden;

c) im *Landesarchive:* alle die Ankunfts-Titel der Graf- und Herrschaften und Land-Gerichte betreffenden Acten, nebst den dazu gehörigen Saal- und Lagerbüchern, alle wichtigen Jurisdictions-, Polizei-, Administrativ-, Finanz-, Steuer- und Mautsachen, Adel, Städte, Klöster, Stiftungen, Lehens-Sachen, Landes-, Güter- und Volksbeschreibungen, die Verhältnisse mit den Nachbarstaaten und anderen Staaten, so weit sie aus der Nachbarschaft entspringen und von dem Lande selbst herrühren, betreffende Acten und Urkunden.

Solcher *Landesarchive* sollte in jeder unter einer besondern Oberverwaltung stehenden Provinz eines bestehen, welche nach dem Muster des zuerst in München zu errichtenden später gebildet werden sollten, während das *Hausarchiv* und das *Staatsarchiv* ihrer Natur nach als Centralarchive erscheinen. Beide wurden dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet, das zuvörderst in München zu errichtende Landesarchiv hingegen der kurfürstl. Generallandesdirection.

Das k. *Hausarchiv*, so wie das k. *Staatsarchiv* haben die in dieser Verordnung ausgesprochene Organisation schon damals erhalten und im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag behalten, und die seit jener Zeit im Archivwesen erfolgten zahlreichen Veränderungen beziehen sich lediglich auf das *Landesarchiv* oder die *Landesarchive*, welche gleichwohl bis heute noch nicht nach dem Sinne der obigen Verordnung definitiv organisirt sind, demzufolge in jedem Kreise oder Regierungsbezirk ein eigenes für die Besorgung der dortigen Angelegenheiten unentbehrliches Landesarchiv bestehen müfste. Es bestehen zwar Landesarchive in *Würzburg*, *Nürnberg*, *Bamberg*, *Speyer*, dann Archivs-Conservatorien in *Landshut*, *Amberg* und *Neuburg a. D.* Dieselben sind jedoch nicht nach den Regierungsbezirken ausgeschieden, und zum Theil überhaupt nicht vollkommen organisirt, noch mit dem nöthigen Personale besetzt, und sonach als provisorische Einrichtungen zu betrachten, da nicht bestimmt ist, für

Digitized by Google

welche Landestheile jede dieser Anstalten competent ist, und sonach die sich ergebenden alten Acten aus den Registraturen der Aemter zu übernehmen hat.

Durch organische Verordnung v. 21. April 1812 wurde das *Landesarchiv* in München zum *allgemeinen Reichsarchive* unter unmittelbarer und ausschließlicher Direction des Ministeriums der äußern Angelegenheiten umgewandelt, und demselben die sämmtlichen einzelnen wo immer im Reiche befindlichen Archive, welche vor der Hand in ihren bisherigen Localitäten zu verbleiben haben, als Filiale des Reichsarchivs untergeordnet, ferner alle Grenzdifferenzacten, Centrallehenacten und die auf die Geschichte des Landes und die Hoheitsrechte der Krone Bayern bezüglichen Acten aus den Archiven der Mediatisirten zugewiesen.

Durch allerhöchste Verordnung v. 9. Dec. 1825 wurde das Reichsarchiv und dessen Filiale dem Ministerium des Innern wieder untergeordnet, wobei es bis jetzt geblieben ist. — Von 1826—1837 waren die *äußern Archive* und *Archivs-Conservatorien*, ohne aus ihrem Nexus als Theile des allgemeinen Reichsarchives zu treten, den k. Kreisregierungen in administrativer Hinsicht unterstellt worden, welche Verfügung jedoch durch allerhöchste Verordnung v. 21. Jan. 1837 wieder zurückgenommen wurde, und den Kreisregierungen nur das directe Actenabforderungsrecht aus den äußeren Archiven, so wie ein den k. Regierungs-Präsidenten zustehendes Visitations-Recht derselben eingeräumt blieb.

Das k. Reichsarchiv, im Besitz der Repertorien aller seiner Filialanstalten, kennt und überblickt deren Inhalt genau, und bei der Recherche nach eigentlichen Archival-Urkunden, resp. alten, vor den Ablauf des 17. Jahrh. hinaufreichenden Acten und Urkunden, sofern sie sich in den bayerischen Landesarchiven, resp. dem allgemeinen Reichsarchive und seinen Filialen befinden, wird es immer möglich sein, beim allgemeinen Reichsarchive Aufschlüsse zu erhalten. In dem allgemeinen Reichsarchive wurden aus allen bestehenden Kreisarchiven (mit Ausnahme von Speyer), so wie aus sämmtlichen Archivs-Conservatorien und Depotregistraturen alle vor dem J. 1400 datirenden eigentlichen Urkunden concentrirt. Die gehörige Conservation der täglich neu sich ergebenden alten Acten der Stellen und Aemter aber macht die Organisation der Kreis-Archive so höchst wünschenswerth, durch welche es sich klar darstellen würde, wohin die Registraturen der einzelnen Stellen und Aemter zu evacuiren, wo einst jene Acten zu suchen sind, wenn deren Einsicht im Geschäftsleben, wie so häufig der Fall ist, wieder nothwendig wird. Durch eine

Digitized by Google

gehörige und nach aufzustellenden möglichst genauen Normen zu bestimmende Ausscheidung der Acten und Urkunden, welche einestheils in dem *allgemeinen Reichsarchiv*, als *Centrallandesarchiv*, anderntheils in den acht Kreis-Landesarchiven der einzelnen Regierungsbezirke aufzubewahren wären, würde sich die ungeheure Masse der Landesarchivalien gehörig vertheilen, und überhaupt eine lichtvolle Ordnung nach und nach in die Sache kommen, wozu in den bestehenden früheren Verordnungen schon die Grundzüge enthalten sind.

Die heutigen *landesherrlichen Archive* im eigentlichen Sinne des Wortes sind hienach:

1) das k. *Hausarchiv*,
2) das k. *Staatsarchiv*,
3) das *allgemeine Reichsarchiv* mit folgenden Filialen:
   a) das k. Archiv in *Nürnberg*,
   b) » » » » *Bamberg*,
   c) » » » » *Würzburg*,
   d) » » » » *Speyer*,
   e) das k. *Archivsconservatorium* in *München*,
   f) » » » » *Landshut*,
   g) » » » » *Amberg*,
   h) » » » » *Neuburg a. D.*,

welchen unbestritten das *ius archivi* zusteht.

Das allgemeine Reichsarchiv, welches den reichen Schatz der meisten bayerischen Kloster- und Stiftsarchive, der incorporirten Reichsstädte und Fürstenthümer aufgenommen hat, erwirbt sich durch die Herausgabe der *Monumenta Boica* und *Regesta* unter seinem dermaligen hochverdienten Vorstande, Herrn Staatsrath Max Freiherrn *v. Freyberg*, das höchste Verdienst um die vaterländische Geschichte; im ersteren Werke werden die wichtigsten alten Urkunden ohne Begrenzung auf einen Zeitraum, nur mit Hinsicht auf das besondere historische Interesse derselben, in extenso abgedruckt, im letzteren kurze Auszüge oder *regesta* aller irgend interessanten alten Urkunden bis auf die Regierung des Kurf. Max I., mit welchem Geschäfte schon bis auf das Decennium 1380—1390 vorgerückt ist, und thätigst fortgeschritten wird*).

Aufser diesen Landesarchiven im eigentlichsten Sinne des Wortes bestehen die Registraturen und Archive der allerhöchsten königli-

---

*) S. über den Reichthum der bayerischen Archive Joseph Freih. *von Hormayr's* zu Hortenburg Rede über die *Monumenta Boica*, gelesen am 71. Stiftungstage der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften am 28. Mai 1830.

Digitized by Google

chen weltlichen und geistlichen Stellen und Behörden, so wie der Patrimonial- und Herrschaftsgerichte, dann das landständische Archiv, welche jedoch wohl nur uneigentlich Archive genannt werden dürfen, indem sie in der Regel keine alten, d. h. vor den Anfang des 17. Jahrhunderts datirenden Acten und Urkunden aufbewahren, da diese gröfstentheils schon in die eigentlichen Landesarchive übergegangen sind, auch bei vielen dieser Archive die oben bezeichnete wesentliche Organisirung derselben mangelt. Die in ihnen deponirten Urkunden und Acten brauchen auch in der Regel auf das Archivrecht nicht zu recurriren, da ihre nach der heutigen rechtlichen Form bestehende Abfassung ihnen die rechtliche Beweiskraft sichert.

Ueber die Errichtung der *Gemeinde-Archive*, d. h. der Archive oder Registraturen der Städte, Märkte und Dörfer, erschien eine eigene landesherrliche Verordnung v. 4. Aug. 1809 (s. *Döllinger*, Bd. XI, 2. S. 739), welche sie als unverletzbares Eigenthum der Gemeinden bezeichnet und deren Einverleibung in das Staatsarchiv ausdrücklich verbietet, von dem ius archivi der darin deponirten Urkunden aber Nichts erwähnt. Auch diese Archive dürfen, weil sie einestheils keine alten Urkunden im obigen Sinne enthalten, anderntheils die als wesentlich zu betrachtende archivalische Einrichtung mangelt, nur uneigentlich Archive genannt werden, auch ihre Acten und Urkunden wegen der actenmäfsigen concludenten Beweisform der Neuzeit des Archivrechtes nicht bedürfen.

Die alten Urkunden und Acten der *Städte* des Königreichs Bayern sind in der Regel bereits in das Reichsarchiv übergegangen.

Die Archive der *Mediatisirten* und *Standesherren* verdienen besondere Beachtung. Als ehemalige Souverains hatten sie unbestritten das Archivrecht. Das fürstl. Haus Oettingen-Wallerstein hat sich neuester Zeit um Ertheilung des Archivrechtes beworben, und durch Rescript der Ministerien der Justiz und des Innern v. 24. Febr. 1836 an Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein nachstehende Entschliefsung erhalten, welche als Präjudiz für alle im ähnlichen Falle befindlichen bayerischen Standesherren zu betrachten ist. Dem Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein wird auf dessen Vorstellung u. s. w. eröffnet*): „dafs, nachdem das ius archivi dem fürst-„lichen Hause Oettingen-Wallerstein vor der Mediatisirung unbezwei-„felt zugestanden, dieses Recht auch unter die eigentlichen Souverai-„nitätsrechte nicht zu zählen ist, und dem genannten fürstlichen Hause „weder in der allerhöchsten Declaration vom 19. März 1807, noch in

*) S. *Döllinger* u. s. w. Bd. IV. S. 173.

Digitized by Google

„dem IV. constitutionellen Edicte entzogen worden, das Recht ein „Archiv zu halten dem fürstlich Wallerstein-Oettingen'schen Hause „nach wie vor der Mediatisirung desselben zustehe." Durch diese Ministerial-Entschliefsung erscheint nun das Archivrecht dieses fürstl. Hauses als anerkannt*), und es kann demselben vorkommenden Falles kein Beweis dieses Rechtes mehr zugemuthet werden, wie es bei andern fürstl. Häusern der Fall sein wird, welche nicht auf gleiche Weise sich vorgesorgt haben, wie es überhaupt bei allen uneigentlichen Archiven, selbst bei den Registraturen der landesherrlichen Stellen und Behörden sein wird, wenn ihnen das Archivrecht nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist, und die wesentlich nöthige archivalische Einrichtung nicht bewiesen oder aufser allem Zweifel ist.

Diese kurze Uebersicht des heutigen Standes des Archivwesens in unserem Vaterlande liefert den augenfälligen Beweis, dafs die Wichtigkeit der Sache unserer erleuchteten Regierung nicht entgangen, und die nach den stürmischen Bewegungen des europäischen Völkerlebens, in den letzten Decennien des abgewichenen und den ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts, eingetretenen friedlichen Zeiten auch in diesem Zweige gewissenhaft benützt worden sind, um aufzuräumen, zu erhalten und zweckmäfsig zu gestalten, und gibt der Hoffnung Raum, dafs die nächste Zukunft auch hinsichtlich der Kreis-Landesarchive das noch Fehlende ergänzen und hiedurch der glücklichen Gestaltung dieses wichtigen Faches den Schlufsstein zufügen werde.

II. Ueber *Organisation* von *Landesarchiven* in *juridisch-administrativer* Hinsicht.

So wie es im vorstehenden Aufsatze meine Absicht war, dem praktischen Juristen und Geschäftsmanne in gedrängter Kürze eine Uebersicht des heutigen Archivrechtes und des jetzigen Standes des Archivwesens in Bayern zu geben, wobei auf das nach dem ausgesprochenen Plane der Regierung in der Organisation der Landesarchive noch zu Wünschende aufmerksam gemacht werden mufste, — so sei es mir nun erlaubt, von demselben Gesichtspunkt aus über Organisation von Landesarchiven überhaupt, mit Rücksicht auf unsere vater-

*) S. jedoch Comm. zur GO. Kap. XI. §. 2. Note 14.

Digitized by Google

ländischen Verhältnisse, meine Gedanken, die Früchte selbstgemachter praktischer Erfahrungen, kurz zu entwickeln, um dieselben den Männern vom Fache zur Prüfung vorzulegen, wobei ich meine Absicht als vollkommen erreicht erachte, wenn nur einige Momente, auf welche ich aufmerksam mache, als beachtenswerth erscheinen, und bei andern Sachkennern ähnliche Reflexionen und Darlegungen ihrer praktischen Ergebnisse geweckt werden.

Glücklich bezeichnet der Dichter den Gang der Zeit in den Worten:

Dreifach ist der Schritt der Zeit:
Zögernd kömmt die Zukunft angezogen,
Pfeilschnell ist die Gegenwart entflogen,
Ewig still steht die Vergangenheit.

Mit dieser, mit abgeschlossenen, vollendeten, antiquirten Acten haben es die Archive zu thun, jedoch gewifs nicht ohne wesentlichen Bezug auf Zukunft und Gegenwart. Ihre Pflicht ist es, das Antiquirte, die Vergangenheit, sofern sie die Zukunft noch interessiren kann und mufs, der Zukunft zu überliefern, und hiezu die Gegenwart auf das Zweckmäfsigste zu benutzen, und in dieser Hinsicht kann ja wohl jeder Tag als die zwischen Vergangenheit und Zukunft in der Mitte stehende Aera gelten; jeder Tag ist für Acten und andere Dinge, welche neu waren, der Anfang ihres Altwerdens.

Diese Betrachtung führt uns wiederholt auf den Satz: dafs dem Archivwesen überhaupt die Pflicht obliege, durch Conservirung des Antiquirten, so weit es für die Zukunft Interesse hat, für letztere zu sorgen und hiezu rechtzeitig die zweckmäfsigsten Maafsregeln zu ergreifen.

Es handelt sich hier allerdings von gröfseren Zeiträumen; der Geschäftsdrang, welcher durch eine Gefahr auf dem Verzug und Concurrenz der Geschäfte in den gewöhnlichen Gerichts- und Verwaltungsgeschäften oft hervorgebracht wird, ist dem Archivwesen allerdings in der Regel fremd; ein ruhiger, stets genau bemessener und reiflich überlegter Geschäftsgang ist hier als sachdienlich gegeben, jedoch nach der Natur der gestellten Aufgabe gewifs nie ein Stillstehen oder eine passive Lässigkeit, welche im Gegentheil auch hier viel versäumen und selbst zuweilen unersetzlichen Schaden bringen müfste. Es wird auch gewifs bei einem wohlgeordneten Archivwesen stets rege Thätigkeit herrschen, und jeder Tag sein wohlbemessenes Pensum für die Archivbeamten und ihre Gehülfen finden, welche die öffentliche Meinung unverdienterweise, jedoch durch einen verzeihlichen und er-

Digitized by Google

klärlichen Irrthum verleitet, öfter als privilegirte Müfsiggänger bezeichnet, da nemlich die Ergebnisse ihrer Arbeiten nicht in einem Schwall von erledigten Geschäftsnummern erscheinen und dem Auge des Nichtkenners gänzlich entgehen.

Der Unterschied zwischen einem ehemaligen fürstlichen Hausarchive, dann einem Staatsarchive im neueren Sinne des Wortes und den Landesarchiven*) ist früher erörtert, und tritt in der kurfürstl. bayer. Verordnung v. 26. Juni 1799 deutlich hervor. Er datirt sich erst vom Anfange des 18. Jahrh., und in den kleineren deutschen Staaten sogar erst vom Beginne des 19. Jahrh., indem früher das landesfürstliche, dann das politische und das rechtliche Interesse der Unterthanen oder des Landes nach den einfachen mittelalterlichen Staats- und Verwaltungs-Formen mehr in Eines zusammenflossen, und die separirte Ausbildung der Gewalten und Rechte nach dem neueren Staatsrecht, so wie der heutige Organismus der Verwaltung in den verschiedenen Zweigen des Ministeriums, sich erst von jenem Zeitraum herschreibt.

Nach diesen Kriterien haben es die Landesarchive, so wie ihre Centralbehörde, ein Reichsarchiv, vorzugsweise mit den Gegenständen der innern Verwaltung zu thun, d. h. der Justiz, der Finanz, der Polizei und Administration, im gleichmäfsigen Interesse des Fürsten, als obersten Verwalters des Landes und der Staatsgewalt, und der Verwalteten oder der Unterthanen und des Landes. Sie haben es mit Acten zu thun, welche nach den heutigen Geschäfts-Formen in vollkommen beweiskräftiger und concludenter Weise amtlich abgefafst sind, und defshalb für alle Zukunft ohne besondere Auslegungskunst oder diplomatische Kenntnisse im Geschäftswege werden dienen und nützen können, deren Vorlage täglich von den Landesstellen und Behörden und den Gerichten als nothwendige Adhibendacten gefordert werden kann.

Die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit wohlorganisirter Landesarchive bei den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen bedarf keines weiteren Beweises; es ist sonach auch von hohem Werthe, den Weg zu finden, um am ehesten und sichersten hierin zu einem befriedigenden Ergebnifs zu gelangen; die Hindernisse nachzuweisen, die sich demselben entgegenstellen, und zu deren Beseitigung die geeignetsten Maafsregeln vorzuschlagen, welches ich nunmehr versuchen will.

I. Als das Erste und Nothwendigste erscheint die Bestimmung des

*) Das neuere fürstl. Hausarchiv und Staatsarchiv in seiner engern Bedeutung kömmt hier weniger in Betrachtung, sondern *Landesarchiv, Reichsarchiv.*

Digitized by Google

Ortes, wo ein Landesarchiv für einen Regierungs-Bezirk, d. h. einen Bezirk mit eigenen höheren Justiz- und administrativen Behörden stattfinden solle, und der Localitäten, welche die Acten aufnehmen sollen. Je zweckmäfsiger diese Bestimmung erfolgt, desto mehr wird ein kostspieliges Hin- und Hertransportiren voluminöser Actenparthien vermieden werden, und Ordnung in das Archivwesen eintreten. Es ist hiebei keineswegs nothwendig, dafs hinsichtlich der Vergangenheit in einem und demselben Zeitpunkt alle Archival-Acten, welche bereits an andern Orten deponirt sind, und nach dem neuen Plane der Landesarchive nun in einen andern Ort gehören, sogleich dahin geschafft werden, sondern diefs kann successive geschehen, wenn es die Localitäten erlauben und es überhaupt geschehen soll. Jedenfalls ist durch einen solchen einmal gemachten Plan und Abschnitt für die Zukunft viel gewonnen, da die von diesem Zeitpunkt an anfallenden alten Amtsregistraturen nun sogleich ihre rechte und bleibende Stelle finden. Jede Amtsregistratur füllt sich in einem Zeitraume von 30—50 Jahren der Art, dafs die alten Acten evacuirt werden müssen, indem der Raum gewöhnlich nicht mehr hinreicht, auch die laufende Amtsregistratur an ihrer Evidenz und Compendiosität im Gebrauche durch Ueberbürdung sehr verliert. Eine allgemeine Norm über den Grenzpunkt der Competenz der Landesarchive und Amtsregistraturen wäre wünschenswerth, jedoch mit Gestattung eines ergiebigen arbiträren Zeitraumes nach den speciellen Verhältnissen.

Mit dieser Bestimmung bei Organisirung deutscher Landesarchive, wo sie noch nicht erfolgt ist, kann gewifs ohne Schaden nicht länger gezögert werden, da die vergangenen 50—60 Jahre, als Zeiten voll staatsumwälzender Ereignisse fast in ganz Europa und neuer politischer Gestaltungen, dem Archivwesen überhaupt sehr ungünstig waren und Lücken liefsen, zu deren Ausfüllung die Gegenwart dringend berufen zu sein scheint.

II. Bei Uebernahme der antiquirten Registratur einer Amtsbehörde durch das Landesarchiv ist es absolut nothwendig, dafs die Behörde stets genaue Verzeichnisse dazu übergebe; denn wer könnte wohl richtiger die Rubriken solcher Acten bestimmen, als die Behörde, bei welcher sie ventilirt sind? wodurch übrigens die Einverleibung derselben in's Archiv und ihre Repertorisirung sehr erleichtert wird. Es mufs sonach als Hauptgrundsatz feststehen, *dafs das Landesarchiv keine Acten einer Behörde ohne genaue, von letzterer angefertigte Indices zu übernehmen habe.*

III. Bei der Uebernahme der antiquirten Amtsregistraturen der

Digitized by Google

Behörden *) durch die Landesarchive ist der richtige Zeitpunkt der *Actenausscheidung*, durch welche bestimmt wird, welche Acten für alle Zukunft wegen historischen Interesse oder administrativer Brauchbarkeit aufgehoben, welche hingegen vernichtet werden sollen, zu beobachten. Am besten wird hierüber die Archivbehörde in Benehmen mit der Amtsbehörde, welche die Acten abgibt, entscheiden, oder Anträge hierüber machen können, welche endlich immer noch zur landesherrlichen Entscheidung werden vorgelegt werden müssen. Jedenfalls sollten hierüber einige gesetzliche Normen aufgestellt sein, welche unter dem doppelten Gesichtspunkte des historisch Interessanten und für die Zukunft politisch und juridisch Wichtigen zu fassen und zu sanctioniren wären, da eine Aufbewahrung sämmtlicher amtlicher Acten für alle Zukunft in das Reich der Unmöglichkeiten gehört, auch in manchen Fällen die Unnöthigkeit gewisser Acten evident ist, wie z. B. der Rechnungsbelege bei alten Rechnungsacten, die die Revision und Superrevision passirt haben und absolvirt sind, dann Untersuchungsacten über kleinere Criminal- und Polizeifälle u. s. w. In wiefern übrigens Amtsacten der verschiedensten Art sich zur Conservation eignen oder nicht, ist ein Punkt, der der reiflichsten Ueberlegung der obersten Staatsbehörden wird anheim gegeben werden müssen, und viele Schwierigkeiten darbietet, wegen Präjudicirlichkeit der Sache.

Bei Acten, welche als werthlos für Maculatur erklärt werden, ist sodann genau zu überlegen, ob dieselben unbedenklich dem Krä-

*) Es mufs hiebei erinnert werden, dafs auch dann die öffentlichen Acten Eigenthum des Staates sind, wenn die Ausübung einzelner Hoheitsrechte, namentlich der *Justiz* und *Polizei* an *Corporationen* oder *einzelne Privaten* als eigenthümliches, immerwährendes Vorrecht verliehen ist, wie *Magistratspolizei*, *Patrimonialgerichtsbarkeit*. Immer beruhen diese Hoheitsrechte in der obersten Gewalt des Staats; nur die Ausübung derselben ist den Corporationen oder Privaten überlassen; es geschieht diese Ausübung im Namen und aus Auftrag des Staats und nur durch jene Personen, welche der Staat auf Vorschlag des Berechtigten bestätigt; die Acten dürfen nicht von der Corporation oder dem Privaten selbst, sondern nur von deren von der Staatsgewalt bestätigten und für dieselbe mittelbar in Pflicht genommenen Beamten verwahrt werden; im Falle eines Verzichts, eines Heimfalls oder einer Privation jener Ausübung der Hoheitsrechte müfsten die Acten den treffenden unmittelbaren Staatsbehörden ausgeliefert werden und es kann solchen Corporationen oder Privaten nicht gestattet sein, jene öffentlichen Acten, welche ihnen vielleicht wegen Alters entbehrlich oder unbrauchbar erscheinen, ohne Erlaubnifs der obersten Staatsgewalt zu vernichten, sondern sie gehören in die Landesarchive. S. *Arnold*, über das Recht der Acteneinsicht §. 5, und *Gönner*, teutsches Staatsrecht §. 325 u. s. w.

Digitized by Google

mer u. s. w. verkauft werden können, oder wegen möglichen Mifsbrauches wirklich vernichtet werden sollen. Im letzteren Falle werden dieselben gewöhnlich dem Papiermüller zum Einstampfen überlassen, wobei jedoch die Vorsicht nothwendig ist, dafs sich ein Archivbeamter von der wirklich geschehenen Einstampfung überzeuge, um jede Gefährde zu verhüten.

IV. Das *Archivrecht* in passiver Bedeutung, nemlich das Vorzugrecht hinsichtlich der Beweiskraft, welche den in einem Archive aufbewahrten Acten und Urkunden beigelegt wird, ist eine Sache von der wesentlichsten Bedeutung, und ist, wie ich in der früheren Abhandlung gezeigt habe, auf die unbestrittene archivalische Eigenschaft der Urkunde begründet, wobei es mit darauf ankömmt, dafs das fragliche Archiv von einem beeideten Archivare unter Aufsicht der Staatsbehörde verwaltet werde. Sollte es an diesem Umstande fehlen, oder eine nicht gehörige Besetzung des Archivs stattfinden, so würde ein solches unfehlbar in Mifscredit gerathen, und bei Gerichte eine Exception gegen die archivalische Eigenschaft der in demselben conservirten Urkunden stattfinden können. Bei keiner Behörde ist es also wesentlicher, dafs der Staat dieselbe gehörig besetze, als bei den Archiven, es an der gehörigen Beeidigung und Verpflichtung, so wie genauen Instructionen nicht fehlen lasse, welches ebenfalls als Grundsatz festgehalten werden mufs. Eine feste Organisation der Landesarchive hingegen wird auf den ganzen Gang der Verwaltung und der Gerechtigkeitspflege günstig einwirken, und eine erhöhte Sicherheit aller Rechtsverhältnisse hervorbringen, dann die doctrinelle und usuelle Ausbildung des heutigen Archivrechtes zur Folge haben.

V. Die Anforderungen an ein Central-Landesarchiv oder allgemeines Reichsarchiv, welches am schicklichsten die obere Verwaltungsstelle aller Landesarchive bildet und zugleich alle Urkunden und Acten von centraler Wichtigkeit und Bedeutung in sich zu vereinigen hat, müssen genau gestellt werden, so wie dessen Verhältnifs zu den äufsern oder Kreis-Landesarchiven, dann zu den Verwaltungsstellen und Gerichten, da es eine so grofse und umfangreiche Aufgabe und Verantwortung hat, nemlich alle alten Documente, die Schutzmittel vieler Rechte des Landesfürsten und des Landes, aufzubewahren und künftigen Jahrhunderten unversehrt zu überliefern. Eingriffe anderer Landesstellen in seine Competenz können auf das Ganze nur von nachtheiligen Folgen sein, wenn auch zuweilen Geschäftsabkürzung dieselben wirklich zu erheischen scheint.

Dem Central-Landesarchive liegt der schöne Beruf ob, vorzugsweise das historische Interesse wahrzunehmen, überhaupt zur Herstel-

Digitized by Google

lung urkundlicher allgemeiner und besonderer Geschichte des Landes auf jede Weise mitzuwirken und selbe zu befördern, weſshalb es als ein besonders günstiger Umstand betrachtet werden muſs, wenn dessen Vorstand Historiker im höheren Sinne des Wortes und Historiograph ist.

Es ist wohl nicht zu läugnen, daſs seit der Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst, und seit Bearbeitung der Geschichte als Wissenschaft in allen ihren Specialitäten, auch in dieser Hinsicht das Interesse der Archive abgenommen hat und nothwendig abnehmen muſs; doch ist gewiſs der Reichthum der Archive noch nicht erschöpft und vollkommen ausgebeutet, und auch für die Neuzeit werden sie wieder Geschichtsquellen werden. Denn, wenn gleich die Tagslitteratur sich schnell der Ereignisse bemächtiget, so ist doch ihre Unverlässigkeit zu anerkannt und verrufen, um als Geschichtsquelle gelten zu können. Den Landesarchiven fällt in dieser Hinsicht vorzugsweise die Regierungsgeschichte und die Culturgeschichte des Landes zu, während den fürstlichen *Haus-* und *Staatsarchiven* die Regenten- und politische Geschichte anheimfällt.

VI. In dem Plan der sämmtlichen Landesarchive, deren Aufstellung und Registratur, soll möglichste Gleichförmigkeit Grundsatz sein, wobei hinsichtlich der Amtsacten alphabetische Ordnung der Aemter, deren antiquirte Registraturen das Archiv aufzunehmen hat, die bequemste Norm an die Hand geben wird, so wie hinsichtlich dieser Registraturen deren Ordnung, wie sie bei den Aemtern selbst stattgefunden hat, beizubehalten sein wird, da bei den Aemtern in jedem wohlgeordneten Staate ohnehin ein gleichförmiger Registraturplan von jeher zu Grunde gelegt sein dürfte, welches wenigstens höchst zweckmäſsig ist, und die Repertorisirung, so wie die Auffindung der Acten jederzeit sehr erleichtert.

Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 sagt in §. 2. nr. 1 des Titel III: „Alle Archive und Registraturen gehören zum „unveräuſserlichen Staatsgute." Sie erkennt hiemit die Wichtigkeit dieser Anstalten, als der bewährtesten Schutzmittel der Rechte des Landesherrn sowohl als der Unterthanen, an und gibt den richtigsten Anklang zu deren Behandlungsweise; sie erkennt die reciproke Beziehung beider an, welche überall beachtet werden muſs. Es spricht sich hiemit gleichmäſsig die Wichtigkeit ihrer Organisation und Evidenthaltung, ihrer Purification von unnöthigem und schleppendem Beiwerk aus.

Nur nach Vernehmung vorzüglicher Sachkundiger und im praktischen Dienste bewährter Archivare und Registratoren dürften die diefs-

Digitized by Google

fallsigen organischen Bestimmungen, in ihrer nothwendigen Correlation zwischen Registratur- und Archivwesen, und nach einem möglichst gleichförmigen Plane für alle Stellen und Behörden, dann Archive, gefafst und erlassen werden.

VII. Der bisher noch bestehende Unterschied zwischen *Urkunden-Archiven* und *Acten-Archiven*, welche auch *Archivs-Conservatorien* und *Depotregistraturen* benannt zu werden pflegen, wird, wenn es sich von Landesarchiven im obigen Sinne des Wortes handelt, bald ganz verschwinden. Gerichtliche Acten der Neuzeit, Hypothekenbücher und Protocolle, Grundbuchsprotocolle u. s. w. enthalten die Mutterprotocolle und Originale der wichtigsten über Grundbesitz und Eigenthum, so wie andere Rechte ausgefertigten Urkunden; weshalb ihnen dieselbe Wichtigkeit beigelegt werden mufs, wie den ausgefertigten diefsfallsigen Urkunden der früheren Zeit; doch wird die Concentrirung der älteren Urkunden von besonderem historischen Interesse in dem Central-Landesarchive oder Reichsarchive immer von Nutzen und anzuempfehlen sein, schon wegen erleichterter Einsicht und Benutzung derselben für den Geschichtsforscher.

Eine Urkunde, *Ein Brief*, in beweisender Form ausgefertigt, ist das Endresultat eines Rechtsgeschäftes oder gepflogener Unterhandlungen und dadurch veranlafster vorbereitender Correspondenzen, welche unter dem Namen: *Acten* begriffen werden; es ist sonach die Bedeutsamkeit der Urkunden allerdings gröfser als die der Acten, jedoch ein Unterschied im Wesentlichen findet nicht statt, wenn von der Neuzeit die Rede ist, d. h. vom Anfange des 18. Jahrhunderts; im Gegentheil erscheint die zum Beweis eines Rechtes u. s. w. für den Betheiligten ausgefertigte gerichtliche Urkunde nach dem heutigen Gebrauche oft nur als ein Auszug oder eine Abschrift aus dem Mutterprotocolle und den gerichtlichen Acten.

Es möge nunmehr als interessante Notiz ein Schema über die dermalige Organisation des bayerischen Archivwesens, nicht allein, wie sie durch die bestehenden Verordnungen bezeichnet ist, sondern wie sie wirklich stattfindet, mit einem kurzen Ueberblick des Reichthums unserer Archive hier Platz finden.

Es besteht in Bayern neben dem allgemeinen Reichsarchiv ein *geheimes Hausarchiv*, in welchem die das Regentenhaus betreffenden Acten und Urkunden aufbewahrt sind, als Familienstatute, Heirathspacten, Erbverträge, Testamente, Witthumssachen u. s. w., und ein *geheimes Staatsarchiv*, worin die Acten und Urkunden über Ne-

Digitized by Google

gotiationen, Tractate und Verträge mit auswärtigen Staaten und die gesandtschaftlichen Berichte hinterliegen.

Alle übrigen auf Gegenstände des innern Staats-, Privat- und Lehenrechtes und überhaupt auf die innere Staats-Verwaltung bezüglichen Archivalien ressortiren zum *allgemeinen Reichsarchive* mit seinen Filialen (den Kreisarchiven) und Conservatorien. Die *Monumenta Boica* und das *Regestenwerk* haben auch dem litterarischen Publicum einen Blick in die Schätze desselben eröffnet.

Seit vier Jahren ist nunmehr dieser Nationalschatz auf eine würdige und lichtvolle Weise in den gewölbten und feuerfesten Hallen des Erdgeschosses eines Prachtbaues, des neuen Bibliothek- und Archivgebäudes in der Ludwigsstrafse zu München, das unser allergnädigster König Ludwig unter Beistimmung der Stände des Königreichs mit einem Kostenaufwand von zwei Millionen Gulden unter Leitung des berühmten Architecten *Fr. v. Gärtner* erbauen liefs, — für alle Zukunft sicher geborgen, welches gewifs den gröfsten Verdiensten dieses erlauchten Beschützers der Wissenschaften und Künste und glorreichen Regenten beigezählt werden darf. Nähere Angaben über dieses Gebäude sind enthalten in dieser Zeitschrift, Heft II. S. 146 ff.

III. Ueber *Ausscheidung* alter *Amtsregistraturen* bei ihrem *Uebertritt* in das *Archivs-Conservatorium*, mit besonderer Rücksicht auf die *königl. bayer. Staatsverwaltung.*

In jedem Staate, wo Landesarchive, Provinzialarchive eingerichtet sind, welche zugleich als Actenconservatorien die antiquirten Registraturen der Stellen und Aemter aufzunehmen haben, erscheinen als weiteres wichtiges Moment: *die Grundsätze, nach denen die Ausscheidung der Amtsregistraturen, welche in das Archivs-Conservatorium übergehen, zu behandeln ist*, und über diese einige praktische Bemerkungen und allgemein anwendbare Grundzüge, dann specielle Andeutungen mit Rücksicht auf die kön. bayerische Staatsverwaltung aufzustellen, ist die Absicht dieses Aufsatzes.

Nachdem es in unserer schreibseligen Zeit durchaus unmöglich erscheint, alle schriftlichen geschäftlichen Verhandlungen für alle Zu-

Digitized by Google

kunſt aufzuheben und zu bewahren, so ist es nöthig, in den Gang, welchen die alten Registraturen der Behörden nehmen, möglichste Ordnung zu bringen, d. h. ihren Uebertritt in das Archivsconservatorium nach gesetzlichen Normen zu regeln, Zeit und Ort genau zu bestimmen, in welchen dieser Uebertritt zu realisiren ist, so wie den hiebei und bei deren weiterer archivalischen Behandlung zu beobachtenden Geschäftsgang.

Vor Allem tritt hier der Unterschied zwischen *Acten von centraler Wichtigkeit für den Staat* und *Acten von localer oder provinzieller Wichtigkeit* hervor. Zu den ersteren gehören natürlich alle Acten der Ministerien und Centrallandesstellen, so wie der Hofstellen und Intendanzen. Diese müssen sämmtlich ihren Platz in dem Centrallandesarchive oder Reichsarchive finden. Zu den *Acten von provinzieller Wichtigkeit* gehören alle Acten der Provinzial-Stellen, der Aemter, Districts- und Localbehörden, welche ihren Platz in den Provinzialarchiven oder Archivsconservatorien zu finden haben.

Hierüber ist eine organische Verordnung nothwendiges Bedürfniſs zur Erreichung des Zweckes einer wohlgeordneten Archivverfassung, deren Wesentlichkeit von unberechenbaren Folgen für den Gang der Staatsverwaltung ist.

Der Zeitpunkt des Uebertritts der Acten aus den Amtsregistraturen in das Archivs-Conservatorium ist nun, wie schon in dem Abschnitt III. nachgewiesen wurde, jedenfalls auch der beste Moment zur Ausscheidung der Acten, welche das als Maculatur zu veräuſsernde oder zu vernichtende Material von den zu conservirenden Acten trennt. Hiefür Normen zu geben, welche vollkommen erschöpfend sind und dem Vollzugsbeamten durchaus kein arbitrium mehr überlassen, erscheint sowohl unmöglich, als unnöthig; jedoch werden gleichwohl möglichst bestimmte Instructionen von groſsem Nutzen sein, und namentlich bewirken, daſs auch dem subalternen und weniger bewährten Archivbeamten dieses Geschäft mit Sicherheit überlassen werden kann; nur darf es bei dem unwiderbringlichen Schaden, welchen eine unrichtige oder nachlässige Behandlung der Sache durch Vernichtung wichtiger Acten hervorbringen kann, als Grundsatz festgestellt werden, daſs „jede ausgeschiedene und zur Vernichtung bestimmte Actenmasse vor„her noch zuvörderst der persönlichen Superrevision eines höheren „Archivbeamten unterworfen werden müsse," — wodurch der doppelte Zweck erreicht wird, daſs von Seiten des Unterbeamten, welcher dieses Geschäft zu besorgen hat, jede Vernachlässigung vermieden und doppelter Eifer in dessen Besorgung gelegt werden wird, Manches gerettet

Digitized by Google

wird, was dem Beamten, der das Ausscheidungsgeschäft besorgte, aus irriger Ansicht oder sonst entgangen sein kann, und die Archivstelle überhaupt aus eigener Ueberzeugung für den richtigen Vollzug haften kann. Der vorzüglichste Nutzen dieser Superrevision besteht endlich darin, dafs der der Vernichtung gewidmeten Actenmasse noch jener letzte Blick zugewendet werde, welchen die Wichtigkeit der Sache verdient, und zu controliren, dafs über den Act selbst die gehörige Verhandlung gepflogen werde, desgleichen dafür zu sorgen, dafs das motivirende Referat und der darauf gestützte Beschlufs der oberen Archivbehörde, welchem Verzeichnisse beiliegen müssen, gehörig zu den Acten gebracht werden, um alles Willkürliche zu entfernen.

Das Gutachten der Stelle oder des Amtes, von welchem die alte Registratur herrührt, über die Conservationswürdigkeit der Acten oder deren Vernichtung wird immer das beherzigenswertheste Moment bilden, und nicht zu umgehen sein; das Uebrige müssen die den Archivbehörden gegebenen Instructionen und endlich das richtige Urtheil der damit zu betrauenden Archivbeamten leisten. Diejenigen Acten, welche zur Asservation bestimmt werden, müssen in ihrer Integrität conservirt werden; es ist durchaus unzulässig, anhängende unbeschriebene Blätter, oder wohl gar bei Briefen die dabei befindlichen, die Adresse enthaltenden Couverts zu entfernen, welches als eine höchst nachtheilige Verstümmelung anzusehen ist, indem aus dem Inhalt einer Correspondenz sehr häufig gar nicht zu entnehmen ist, an wen dieselbe gerichtet war.

I. Acten der k. Ministerien, des Staatsrathes, der k. Hofstellen und Stäbe, dann Hofintendanzen, der Centralstellen, als des obersten Rechnungshofes, der Steuerkatastercommission, der Staatsschuldentilgungscommission u. s. w., Akademien der Wissenschaften u. Künste, Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen, Hofbibliothek, Universitäten u. s. w.

Diese sämmtlichen Stellen liefern ihre alten Acten nur wegen Ueberfüllung ihrer Localitäten an die Archive ab, und jedenfalls werden dieselben ihren Platz in dem allgemeinen Reichsarchive oder in dem mit ihm vereinigten Conservatorium finden müssen, wegen ihrer centralen und allgemeinen Wichtigkeit für den Staat. Ueber die Conservationswürdigkeit der einzelnen Actenparzellen wird hier das Gutachten der abgebenden Stelle bei Abgabe solcher alten Registraturtheile zu entscheiden haben.

Digitized by Google

II. Finanz- und rentämtliche Acten.

Solche können nur vom Finanzministerium und den Finanzkammern der k. Regierung an die Archive abgegeben werden, welches geschieht, sobald dieselben ihre Registraturlocalitäten zu evacuiren gezwungen sind; die Ministerialacten werden ebenfalls dem Reichsarchive, die Regierungsacten aber den Provinzialarchiven anheimfallen.

Von Acten der unteren Rent- und Perceptionsämter wird keine Rede in archivalischer Hinsicht sein können, weil die Rechnungsabschlüsse, Perceptions- und Nachlaßlibelle u. s. w. bei den Finanz- und Rechnungskammern nebst den absolvirten Rechnungen und Rechnungsbelegen hinterliegen.

Nur das Finanzministerium selbst wird Normen über Ausscheidung und Conservirung der Finanzacten und Rechnungen in administrativer Hinsicht geben können. Hinsichtlich des historischen Interesse ist das Decimirungssystem bei alten Rechnungen und Rechnungsbelegen zu empfehlen*), wonach nur besonders interessante Gegenstände oder Jahrgänge von Rechnungen conservirt werden, und hinsichtlich der übrigen Ein Jahrgang aus jedem Jahrzehend aufgehoben, die übrigen, nach Umständen, der Vernichtung preisgegeben werden.

III. Acten der Commerzial-, Zoll- und Mauthstellen und Behörden, der Post- und Lottoadministration u. s. w.

Diese concentriren sich in archivalischer Hinsicht in den Acten ihrer obersten Verwaltungsbehörde, welche solche, sobald es die Räumlichkeit ihrer Registratur gebietet, von der älteren Zeit an die Archive abgeben wird, und zwar an das Reichsarchiv wegen ihrer allgemeinen Wichtigkeit und centralen Eigenschaft; von den Rechnungen und Rechnungsbelegen gilt, was über die Finanzrechnungen überhaupt nr. II. gesagt worden ist.

Ueber Ausscheidung und Conservirung dieser Acten wird jedenfalls die Weisung des dem Mauth- und Zollwesen u. s. w. vorgesetzten Ministeriums zu erholen sein; in historischer Hinsicht sind nur die periodischen Zusammenstellungen, Jahresberichte u. dgl. von Bedeutung.

IV. Acten der Polizei- und Administrativstellen und Behörden.

Solche Acten, sofern sie dem Ministerium des Innern und Centralstellen angehören, werden ihren Platz im Reichsarchive; sofern sie von Provinzialstellen oder Aemtern herrühren, in den Provinzial-

*) Als Normaljahr für alte Rechnungen u. s. w., welche diesem Verfahren unterworfen sind, wird in Bayern das Jahr 1795 angenommen; alle aus früheren Jahrgängen werden decimirt.

Digitized by Google

archiven finden, und eine Instruction über deren Ausscheidung und Conservirung u. s. w. nur von dem k. Ministerium des Innern ausgehen können.

V. Acten der Ober- und Untergerichte über Criminal- und Civiljustiz u. s. w.

Die Gerichtsstellen sind angewiesen, ihre Registraturen, sobald sie überfüllt sind, in die Provinzialarchive oder Archivsconservatorien zu evacuiren. Die Acten des Oberappellationsgerichtes jedoch werden ihren Platz im allgemeinen Reichsarchive finden müssen.

Da diese Acten für den Staat und die Nation von vorzüglicher Wichtigkeit sind, so sind auch die Grundsätze über deren Ausscheidung bedeutungsvoll, und es mufs eine von dem k. Justizministerium zu erlassende Instruction zu den für das Archivwesen nothwendigsten Verordnungen gezählt werden.

Auch sind bereits durch Rescript des k. Ministeriums des Innern v. 3. April 1843 an das Reichsarchiv, in Benehmen mit dem k. Justizministerium, bei Gelegenheit der Organisation des Archivsconservatoriums in Würzburg, verschiedene Normen erlassen worden. Sie verbreiten sich vorzüglich über die Modalität der Conservirung von Criminal- und Civilacten, wobei der Grundsatz festgehalten wird, dafs keine Acte, die sich auf liegende Güter und Realrechte bezieht, vernichtet werden dürfe.

Es geben diese Bestimmungen Anhaltpunkte für das Ausscheidungsgeschäft der Justizacten, und veranlassen den Wunsch, dafs über die Ressorts der anderen Ministerien bald ähnliche Normen emaniren möchten.

Nach diesen Grundsätzen ergibt sich von selbst, dafs in Staaten, welche ein geordnetes Hypothekensystem und namentlich auf Oeffentlichkeit und Specialität begründete Hypothekenbücher besitzen, wie Bayern, die diefsfallsigen alten Acten, nemlich die Hypothekenbücher und Hypothekenprotocolle, sich unbedingt zur Aufbewahrung in den Archiven eignen, als Documente über Realrechte, Grund und Boden und deren Besitztitel, wobei ein eigenes Verfahren bei Entfernung eines alten Hypothekenbuches, wegen Ueberfüllung seiner Folien und Anlage eines neuen, von dem k. Justizministerium zu ertheilen, als ein unumgänglich nothwendiges Desiderat erscheint. Es leuchtet ein, dafs die Notariatsacten in der Rheinpfalz nach der dortigen Justizverfassung hinsichtlich der archivalischen Behandlung den übrigen Justizacten der Aemter ganz gleichstehen. Als weiterer Grundsatz kann gefolgert werden, dafs Acten über persönliche Ansprüche, wie reine

Digitized by Google

Schuldsachen, Injurien, wenn sie einmal abgeurtheilt und die Urtheile gänzlich in Vollzug gesetzt sind, sämmtlich vernichtet werden können, sofern sie nicht durch Bedeutsamkeit der betreffenden Personen einen historischen Werth haben.

VI. Acten der geistlichen Behörden und Pfarrämter, Districtsschulinspectionen u. s. w.

Diese Acten, vielfach bedeutend für die Culturgeschichte und, sofern sie rechtliche Documente über Geburten, Trauungen u. s. w. bilden, von unverkennbarem Werth in rechtlicher, politischer und administrativer Beziehung, gehören in die Provinzialarchive. Die Grundsätze über ihre Ausscheidung aufzustellen, bildet eine cumulative Aufgabe der Ministerien des Innern und der Justiz unter Mitwirkung der geistlichen Oberbehörden. Die Acten der obersten Kirchenbehörden, welche eine centrale Stellung für den ganzen Staat haben, werden ihren Platz im Reichsarchive finden müssen.

VII. Acten der Militärstellen.

Auch hier werden die Ministerial-Acten, so wie Alles, was für die Bildung des Heeres von centraler Wichtigkeit ist, Platz im Reichsarchive finden, während die Acten der Commando's, Regimenter und untergeordneten Militärbehörden nach dem Stand ihrer Garnisonen in die Provinzialarchive gehören. Wegen der Wichtigkeit des Heeres für den ganzen Staat und seiner ununterbrochenen Wechselwirkung auf die Nation, welcher es entstammt, werden die Grundsätze über Ausscheidung u. s. w. dieser Acten auch nur von dem Gesammtministerium ausgehen können.

VIII. Acten der Ständeversammlung.

Die Acten der Ständeversammlung finden ihren Platz in dem eigenen ständischen Archive und werden, wenn solches evacuirt werden muſs, als das Ganze des Staats berührend, in das Reichsarchiv überzugehen haben. Ueber Aufstellung der Grundsätze wegen Ausscheidung u. s. w. wird das Gesammtministerium unter Beiziehung ständischer Commissäre zu entscheiden haben. Bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche überdieſs dem Drucke übergeben werden, sinkt der Werth der schriftlichen Verhandlungen sehr herab.

Von den Ressorts des k. Hausarchivs und des k. Staatsarchivs, welche für sich bestehen, hat hier, wo es sich nur von Landesarchiven handelte, keine Rede sein können. Es kann jedoch keinem Zwei-

Digitized by Google

fel unterliegen, dafs beide, Acten und Urkunden, hinsichtlich deren die separaten und speciellen Interessen dieser Archive aufgehört haben, periodenweise an das allgemeine Reichsarchiv, als das endliche Centrum alles für Bayern historisch Wichtigen, unbeschadet ihres speciellen Bestandes und Bezuges auf die laufenden Geschäfte, werden abgehen können, wenn hierüber Normen allerhöchstenorts emaniren.

Diese speciellen, aus individueller Ansicht geschöpften Bemerkungen werden dem sachverständigen Publicum hiemit vorgelegt, zur nachsichtsvollen Würdigung, mit dem lebhaften Wunsche, dafs sie, von den Berufenen aus dem Schatze ihrer Erfahrungen ergänzt und verbessert, zur Realisirung des allgemeinen Zweckes ihr bescheidenes Scherflein beitragen mögen.

Der Zeitpunkt, wenn Amtsregistraturen zu evacuiren sind und in die Archivsconservatorien zu wandern haben, wird im Allgemeinen stets von der eintretenden Ueberfüllung der Amtsregistraturen abhängen, jedoch wird es gewifs von grofsem Nutzen sein, wenn bei den einzelnen Branchen nach der Natur der Sache und dem Bedürfnifs der Geschäftsführung Termine festgesetzt werden, welcher Zeitraum von der Ventilation der Acten an verflossen sein müsse, bevor sie als antiquirt an die Archivsconservatorien abzugeben seien, wonach solche Abgaben auch vor dem Eintritte nothwendiger Evacuation der Amtsregistraturen wegen Mangels an Raum stattfinden dürften, um den laufenden Acten zu ihrer lichtvolleren Ordnung Platz zu machen, welches namentlich bei den Landgerichten sehr ersprieſslich wirken wird. Es erscheint ferner nothwendig, dafs alle Stellen und Aemter über die geschehenen Abgaben von alten Acten an die Archivsconservatorien, so wie über geschehene Vernichtungen alter Acten eine evidente Aufzeichnung führen, damit die Stelle oder das Amt für alle Zukunft in Kenntnifs über das Schicksal oder den Aufbewahrungsort bleibe, um im vorkommenden Falle sich hiernach richten und dieselben reclamiren zu können.

Durch Befolgung eines solchen Systems erscheint das Amtsregistraturwesen mit dem Archivwesen in die gehörige organische Verbindung gesetzt und die Gewährschaft geleistet, dafs keine alten Acten mehr verkommen oder absichtslos vernichtet werden können, welches bisher und namentlich in den letzten Jahrzehenden des 18. und den ersten Jahrzehenden des 19. Jahrh. während der politischen und kriegerischen Stürme so häufig geschehen ist. Es wird jede Stelle, Behörde und Amt die genaueste Rechenschaft auch über die alten an die Archivsconservatorien abgegebenen Acten stets geben können, welches ohne Zweifel der richtigste Anhaltpunkt ist, um zu jeder Zeit auf dem kürzesten Wege zur Vor-

Digitized by Google

lage alter Acten und Documente zu gelangen, sobald dieselbe für den laufenden Dienst des Staates oder für historische Forschung nothwendig erscheint.

Was Familienarchive betrifft, hinsichtlich welcher öfter der Fall vorkommen kann, dafs sie z. B. bei ausgestorbenen Familien oder um gröfserer Sicherheit willen, oder aus sonstigen Gründen, an die Landesarchive abgegeben werden sollen, so wäre es sehr wünschenswerth, wenn die organischen Verordnungen über das Archivwesen auch hierüber, nemlich unter welchen Bedingungen der Aufnahme der Familienarchive in die Landesarchive stattgegeben, und welches Verfahren hiebei beobachtet werden solle, gesetzliche Bestimmungen enthielten.

Möge die neueste Zeit, durch lange Friedensjahre begünstiget, und vorzugsweise berufen, die noch ungelösten Aufgaben der Gesetzgebung und des Staatsorganismus und geordneter Verwaltung in allen Zweigen zu lösen, auch diese belohnende Aufgabe erledigen, nachdem ihr auf diesem Felde schon so Manches gelungen ist.

Schliefslich sei es mir erlaubt, mit dankbarer Anerkennung im Interesse des vaterländischen Archivwesens, so wie der historischen Wissenschaft im Allgemeinen, die Vorsorge zu erwähnen, welche in der jüngsten Zeit die k. bayerische Regierung der Erhaltung derjenigen alten Urkunden und Archivalien zugewendet hat, die sich noch in den verschiedenen Registraturen der äufseren Aemter und Behörden zerstreut vorfinden und an vielen Orten vergessen und dem gefräfsigen Zahn der Zeit ohne diese Vorsicht bald zum Opfer gefallen wären.

Unterm 20. December 1837 erging von Seiten des k. Ministeriums des Innern an sämmtliche Regierungen des Königreiches die Weisung, nicht nur sämmtlichen Landgerichten, sondern auch allen ihrer Respicienz untergebenen Magistraten, Gemeinden und Stiftungsverwaltungen den Befehl zu ertheilen, anzuzeigen, ob und welche alte Urkunden und Archivalien sich in ihren Registraturen vorfinden, Verzeichnisse derselben vorzulegen, und ferner anzuzeigen, auf welche Weise für deren sichere Aufbewahrung und Erhaltung gesorgt sei.

Durch diese allerhöchste Verfügung wurden sehr viele Aemter zum ersten male veranlafst, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und es stellte sich heraus, dafs bei vielen, namentlich in den Kreisen Oberbayern, Oberpfalz und Regensburg, Schwaben und Neuburg, dann Mittelfranken, noch zahlreiche, mitunter sehr werthvolle Archivalien sich vorfinden, und zwar grofsentheils solche, von denen dieselben für dienstliche Zwecke keinerlei Anwendung mehr machen können, wefshalb dieselben nach gehöriger Ausscheidung entweder

Digitized by Google

dem k. allgemeinen Reichsarchive oder den Provinzialarchiven und Archivsconservatorien einzuverleiben sein dürften. Jedenfalls wurde durch diese Maafsregel das k. Reichsarchiv, welchem die sämmtlichen diefsfalls eingekommenen Berichte der äufseren Aemter nebst den Verzeichnissen der bei ihnen noch hinterliegenden Archivalien von den k. Kreisregierungen mitgetheilt wurden, von allem diefsfalls noch Vorhandenen in Kenntnifs gesetzt, und konnte hierüber seinen gutachtlichen Bericht an die allerhöchste Stelle erstatten; es war ferner einem weiteren Verkommen dieser zerstreuten alten Acten und Urkunden ein Ziel gesetzt.

Zugleich wurden alle Aemter vom Ressort des k. Ministeriums des Innern wiederholt zur genauesten Recherche nach bei ihnen vorfindlichen, möglicher Weise bis jetzt übersehenen Archivalien angewiesen, auch für angemessene Aufbewahrung der vorgefundenen alten Urkunden Sorge zu tragen, und der Möglichkeit der Vernichtung thunlichst entgegen zu wirken, zu dem Ende aber bei vorkommenden Actenausscheidungen in landgerichtlichen Registraturen die Acten nicht blos nach dem amtlichen, sondern auch nach dem geschichtlichen Werthe prüfen zu lassen, damit nicht Stücke verkommen, welche, scheinbar unwichtig, nicht selten schätzbaren Stoff für Particular- und Ortsgeschichten enthalten.

Nicht minder wurden aus Veranlassung einer Mittheilung des k. Ministeriums des Innern die sämmtlichen k. Regierungen (Kammern der Finanzen) von dem k. Finanzministerium angehalten, sämmtliche k. Rentämter ihres Kreises zu beauftragen: 1) in den amtlichen Registraturen zu recherchiren, ob sich in denselben nicht etwa Sammlungen von Archivalien oder einzelne archivalische Urkunden vorfinden; 2) diese Sammlungen oder einzelne Urkunden in Verzeichnisse zu bringen und hierin zugleich über die Entbehrlichkeit derselben das Erforderliche zu bemerken, und 3) diese in duplo herzustellenden Verzeichnisse der k. Regierung zur Vorlage zu bringen, welche dieselben zum k. Finanzministerium einbefördern wird; inzwischen aber die k. Rentämter jedenfalls zu beauftragen, auf Conservirung der fraglichen Archivalien und, bei allenfalls zulässig scheinenden Actenausscheidungen, auf Erhaltung des geschichtlich Werthvollen Bedacht zu nehmen.

Durch diese zweckmäfsigen Anordnungen erscheint die möglichste Vorkehrung gegen Vernichtung solcher bei den äufseren Aemtern zerstreuten Archivalien realisirt und die nöthige Beziehung des Registraturwesens zum Archivwesen gesichert, weshalb sie allgemeine Nach-

Digitized by Google

ahmung verdienen dürften, indem sie wahrhaft den Schlufsstein eines wohlgeordneten Archivwesens bilden.

Mit Vergnügen wird jeder Sachkundige in diesen dem heutigen Standpunkt des Archivwesens entsprechenden Verfügungen der k. bayerischen Regierung den Beginn einer neuen aera in diesem Fache erkennen, welche das Bedürfnifs der Zeit und des heutigen Staatsorganismus glücklich ergreift, und in ihrem Fortschreiten auf der betretenen Bahn unfehlbar zum erwünschten Ziele führen wird, das nur darin bestehen kann, auch auf diesem Felde, welches ganz eigentlich das Material der Politik und Diplomatie, der Justiz- und Staatsverwaltung und der Historie umfafst, auf eine geordnete Weise die Zukunft aus der Vergangenheit zu entwickeln, und die Lehren der Geschichte fruchtbringend in das Leben der Gegenwart einzuführen.

IV. Praktische *Bemerkungen* über die *Normen* zur *Benutzung* der *Landesarchive* für öffentliche und Privatzwecke.

Das Eigenthum sämmtlicher Landesarchive gehört dem Staat in seiner Gesammtheit, so wie das Eigenthum der Registraturen sämmtlicher Gerichte und Aemter; bei allen ohne Unterschied bildet sonach auch das *Amtsgeheimnifs* die Regel, d. h. deren Acten und Urkunden dürfen nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde und nach den von derselben aufgestellten Normen dem öffentlichen und Privatgebrauche überlassen werden, weil der Staat neben der Verpflichtung zur Aufbewahrung der Acten, so lange dieselben für den Staatszweck von Werth sein können, auch die weitere Verpflichtung hat, dafür zu sorgen, dafs nicht durch unbefugte Mittheilung und Einsicht das öffentliche Wohl oder die Rechte der Privaten beeinträchtiget werden. Ein todtes Kapital aber würden Archive und Registraturen in den Händen des Staates bilden, wenn nicht zugänglich dem Staatsbürger zum Schutze seiner Rechte nach gleichen Normen für alle und zur Realisirung des Rechtszustandes im Staate im Allgemeinen, so wie zur Erzielung einer höheren Wohlfahrt der sämmtlichen Staatsangehörigen, wie sie die Idee des Staats und der Staatsverwaltung zur Pflicht macht.

Digitized by Google

Solche allgemeine Normen aufzustellen und zu handhaben, erscheint sonach als eine unerläfsliche Pflicht jeder Staatsregierung, und Zweck dieser Abhandlung ist es, die Momente zur richtigen Fassung dieser Aufgabe festzustellen und nach den Grundsätzen des Rechts und der Politik zu begründen.

Hiezu ist es vor Allem nöthig, sich den Unterschied zwischen *Amtsacten* und *Archivalacten* klar zu machen. Beide haben im Wesentlichen gleichen Charakter, und sind eigentlich nur darin verschieden, dafs Amts- und Gerichtsacten bei den Aemtern und Gerichten selbst aufbewahrt werden, weil deren Gebrauch daselbst noch täglich vorkömmt oder vorkommen kann, während die im Archive aufbewahrten Acten und Urkunden (Archivalacten) ihres Alters wegen nur selten gebraucht werden und daher zur Ersparnifs des Raumes bei den Aemtern und Gerichten in die Archive verwiesen werden, deren Grundsatz immer sein und bleiben mufs, dafs der Staat alle öffentlichen Acten so lange aufbewahren lassen müsse, als die Rechte noch bestehen oder in Frage kommen können, über welche dieselben errichtet wurden, und als aus denselben noch nützliche Resultate zur historischen Forschung oder für die Staatsverwaltung erwartet werden können.

Wesentlich ist es, hiebei zwischen Acten und Urkunden, welche Privatrechtsverhältnisse betreffen, und solchen, bei welchen dieses nicht der Fall ist, zu unterscheiden. Bei letzteren wird allein eine wohlverstandene Staatspolitik die Directive bilden, wonach deren Mittheilung und Einsichtsgestattung zur historischen Forschung oder anderen nützlichen Zwecken beurtheilt werden mufs; bei Acten und Urkunden, welche Privatrechtsverhältnisse betreffen, wird jedoch die nöthige Rücksicht auf die rechtliche Lehre über Edition der Urkunden und die darüber bestehenden Gesetze *) eintreten müssen, um den Rechtszustand der Staatsangehörigen nicht auf ungesetzliche Weise zu gefährden, sofern nicht die dem Staat im Allgemeinen obliegende Pflicht der Realisirung des Rechtszustandes unter seinen Angehörigen demselben die Befugnifs gewährt, seine Archivalacten und Urkunden zu diesem Behufe den Gerichten mitzutheilen. Es kann in dieser Hinsicht keinem Zweifel unterliegen, dafs die gesetzlichen und rechtlichen Normen über das Recht der *Acteneinsicht* bei *Gerichtsacten* ihre analoge Anwendung auf die *Archivalacten* finden **). Es kann ferner das

*) S. *Cod. iud. Bav.* cap. 11. et in notis.

**) Ich verweise hiebei auf die gediegene Abhandlung des k. bayer. Oberappell.-Rathes *Arnold:* „Ueber das *Recht* der *Acteneinsicht*," im ersten

Digitized by Google

Recht der Gerichte nicht in Zweifel gezogen werden, ihre eigenen Acten, welche nur wegen Alters und seltenen Gebrauches derselben in die Archive gewandert sind, jederzeit zur Einsicht und zum rechtlichen Gebrauche wieder zu reclamiren, und sie nöthigenfalls den heutigen Gerichtsacten wieder als Adhibendacten beizufügen; denn solche Acten erfüllen hiemit nur ihre eigentliche und ursprüngliche Bestimmung in den Händen der Gerichte und Aemter, wo sie ventilirt wurden, wobei ein Mifsbrauch derselben nicht denkbar ist, da es ohnedieſs Pflicht und Beruf eines jeden Gerichtes ist, jede Rechtsverletzung zu verhüten und den Rechtszustand im Staate möglichst zu realisiren.

Im Allgemeinen dürfte es hinsichtlich sämmtlicher Archivalacten über Privatrechtsverhältnisse überhaupt dem Zutrauen, welches die Staatsregierung auf ihre Gerichte und namentlich auf die höheren Gerichtshöfe setzt, vollkommen entsprechen, wenn denselben solche Acten jederzeit zur Einsicht mitgetheilt werden, da in ihren Händen ein rechtlicher und gesetzlicher Gebrauch derselben präsumirt werden darf, und ein solcher durch das Amtsgeheimniſs der Archive nicht ausgeschlossen werden soll.

Um jedoch auch hierin alle Willkür auszuschlieſsen und einen geregelten Geschäftsgang zu erhalten, wären allerdings bestimmte gesetzliche Normen sehr wünschenswerth, welche dieſsfalls die Competenz der Stellen und Behörden, so wie die Behandlungsweise der Sachen genau feststellen. Immerhin werden die Acten über Rechtsverhältnisse dieſsfalls vorzugsweise ihrer Wichtigkeit wegen Rücksicht verdienen; auch hinsichtlich der übrigen werden genaue Normen von groſsem Werth erscheinen, welche jedoch in der Hauptsache, da deren Einsichtsgestattung lediglich Aufgabe der Staatspolitik ist, nur die Competenzverhältnisse der niedern und höheren Archivstellen, so wie der niederen und höheren Regierungsbehörden und Regierungsstellen bei Einsichtsforderung oder Einsichtsgestattung von Archivalacten oder den hiebei zu beobachtenden Geschäftsgang zu reguliren haben werden, wobei es von groſsem Nutzen sein und den Begriff von der Wichtigkeit der Landesarchive in den Augen der Staatsangehörigen und des Publicums steigern würde, wenn jede Willkür einzelner Beamten hiebei ausgeschlossen erscheint.

Im Allgemeinen wird es dem eigentlichen Wirkungskreise der Archive und ihrer in der Natur der Sache begründeten Abgeschlos-

---

Hefte der prakt. Erörterungen aus dem Rechtsgebiete desselben. Alles, was dort hinsichtlich der Gerichtsacten gründlich auseinander gesetzt ist, ist analog auf die Archivalacten anwendbar.

Digitized by Google

senheit gegen den Andrang von Aufsen entsprechen, wenn dieselben in der Regel nur mit Stellen und Behörden des Staates und wenigst möglich mit Partheien und Advocaten in Berührung gesetzt werden, wodurch auch die wirklich triftigen und gesetzlichen Veranlassungen zu Mittheilung von Archivalacten einer zweckmäfsigeren Controle unterliegen, sonach Mifsbräuche und ungeeignete Prätensionen verhütet werden.

Eine Einsichtsnahme von Archivalacten in den Archiven selbst und in gröfserer Ausdehnung entweder zu historischer Forschung oder anderen Zwecken wird stets nur von der obersten Staatsregierung selbst und zwar nach reiflicher Berücksichtigung der concreten Verhältnisse gestattet werden können, da die Beispiele des Mifsbrauches allzu leicht ertheilter Bewilligungen nicht zu den Seltenheiten gehören, und die nöthige Controle in solchen Fällen von Seiten der Archivbehörde selbst eine schwere Aufgabe bleibt. Es werden solche Fälle stets als eine Sache besonderen Vertrauens der Staatsregierung in ein Individuum, welches dasselbe verdient, betrachtet und behandelt werden müssen.

So wie die Gerichte die bei ihnen ventilirten Acten, welche in die Landesarchive gewandert sind, zum nöthigen Gebrauche jederzeit reclamiren können, wird dasselbe auch andern Aemtern und Verwaltungsbehörden jeder Art zu gestatten sein, sobald der Fall des nothwendigen Gebrauches bescheiniget wird, da auch hier ein Mifsbrauch nicht zu besorgen, und nur allenfalls durch Verordnung festzusetzen wäre, welche Stelle und Behörde in solchen Fällen zur geeigneten Verfügung competent erscheint, oder wann eine Weisung der allerhöchsten Staatsregierung nothwendig sei, um solchen Anforderungen zu entsprechen; ob sie von den äufseren Archiven direct gewährt werden, oder von einer Bewilligung der höheren Archivstelle abhängig gemacht werden; ob Unterbehörden oder nur höhere Stellen in gewissen Fällen zu solchen Anforderungen befugt seien.

Gelangen von Gemeinden oder Privaten in streitigen oder andern Angelegenheiten an die äufseren Archive und Archivs-Conservatorien Gesuche um Benutzung der Landesarchive, um legale Abschriften oder Mittheilung von Acten zum zeitlichen Gebrauche; so entspricht es der Natur der Sache und einem richtigen Organismus des Archivwesens, dafs über solche Fälle von diesen äufseren Archivbehörden an die vorgesetzte Archiv-Centralstelle gutachtlicher Bericht erstattet und deren Entschliefsung erwartet werde. Im Genehmigungsfalle dürfte als nützlicher Grundsatz festgehalten werden, dafs auch alsdann die treffenden Mittheilungen, Insinuationen von Abschriften u. s. w. nur durch die

Digitized by Google

treffenden Gerichts- und Amtsbehörden den Gemeinden oder Privaten gemacht werden; so wie es auch vorgezogen werden mufs, wenn solche Gesuche der Privaten und Gemeinden bei ihren competenten Amtsbehörden angebracht werden und von diesen an die Archivbehörden gelangen.

Was eigentliche Gerichtsacten in den Archiven betrifft, so dürfte es ihrem rechtlichen Charakter vollkommen entsprechen, dafs solche auch jederzeit nur an landesherrliche Gerichte wieder mitgetheilt werden, wenn deren Gebrauch nothwendig wird, und das Gericht über deren der Parthei zu gestattende Einsicht zu verfügen und deren Controle zu überwachen habe. Nur das Gericht ist im Stande, die wichtigen Momente der Verschiedenheit der Gerichtsacten nach ihrer Eigenschaft als: 1) Criminalacten; 2) Civilacten (Prozefs- oder Streitacten); 3) Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (als Vertragsacten, Testaments-, Hypotheken-, Verlassenschafts- und Vormundschaftsacten), welche hiebei in Berücksichtigung kommen, gehörig zu würdigen, und durch deren gesetzlichen Gebrauch Rechtsverletzungen der Privaten jederzeit zu verhüten; der Archivbehörde selbst kann solche Distinction nicht zugemuthet werden.

Instructionen über die Archivverwaltung eines Staates für die höheren und niederen Archivbehörden, welche diese vorstehenden Momente gehörig berücksichtigen, werden sicher ihrem Zwecke entsprechen, d. h. sie werden das doppelte Ergebnifs hervorbringen, dafs

1) unbefugte Mittheilung von Archivalien vermieden, sonach eine diefsfallsige Gefährdung des öffentlichen Wohles und der Rechte der Privaten verhütet werde;

2) der gesetzliche und rechtmäfsige Gebrauch der Archivalien bei vorkommenden Fällen den dazu berechtigten und betheiligten Staatsangehörigen nicht entzogen oder verkümmert werde.

Wenn solche Instructionen unbezweifelt von dem der Verwaltung des Landes vorgesetzten Ministerium auszugehen haben, so wird gleichwohl wegen der Connexität des Archivwesens mit der Justiz über solche Instructionen auch jederzeit fördersamst das Justizministerium zu vernehmen sein.

V. Ueber *Bildung* von *Archiv-Beamten* und *Registratoren.*

Bei anerkannter Wichtigkeit der Landesarchive und Registraturen für den Staatszweck und die Staatsverwaltung springt es in die Augen, dafs auch diese Anstalten von grofser Bedeutsamkeit sind.

Digitized by Google

Jeder Referent eines Gerichtes oder einer Staatsbehörde weifs aus Erfahrung, wie sehr seine Arbeit durch eine richtige und vollständige Vorlage der Acten, auf welche sein Referat begründet werden soll, gefördert wird, und weifs daher die Leistungen tüchtiger Archiv- und Registraturbeamten zu schätzen. Nicht umsonst wird sprichwörtlich die Registratur der Magen einer Geschäftsstelle oder Behörde genannt, welcher den übrigen Gliedern den Urstoff zum Wachsen und Gedeihen darbietet. Um jedoch tüchtige Archiv- und Registraturbeamten zu erhalten, ist es Sache der Staatsregierung, die Mittel und Wege zu deren Heranbildung darzubieten, und den Männern dieses Faches, welche sich durch ihre Leistungen auszeichnen, auch die gebührende Anerkennung zukommen zu lassen.

In den Hauptpunkten fallen die nothwendigen Eigenschaften eines tüchtigen Archivars und eines tüchtigen Registrators zusammen. Beiden mufs wissenschaftliche Vorbildung, Geschäftskenntnifs und der Geist systematischer Ordnung vor Allem eigen sein, um ihrer Aufgabe zu entsprechen, nur dafs von dem Archivar vorzugsweise noch Geschichtskenntnifs und Eingeweihtheit in die historischen und diplomatischen Hülfswissenschaften gefordert werden, welche jedoch auch dem Registrator von grofsem Nutzen sein werden, wenn sie schon bei ihm nicht als absolut nothwendiges Erfordernifs erscheinen, da demselben im Geschäftswege ebenfalls Archivalien unter die Hand kommen.

Bei der steten gegenseitigen Beziehung und Wechselwirkung, in welchen überall Landesarchive und Amtsregistraturen stehen sollten, ergibt es sich von selbst, dafs jeder tüchtige Registrator auch die Qualification zum Archivar, und jeder tüchtige Archivar die Qualification zum Registrator füglicherweise haben solle, und dafs hierin für den ganzen Staatsorganismus und die Geschäftsbehandlung ein grofser Vortheil liegen würde, wefshalb es sich der Mühe lohnt, solches Ergebnifs möglichst anzustreben.

Von der falschen Ansicht, im Registratur- und Archivfache nur ein mechanisches Wirken zu erblicken, ist man in neuerer Zeit in gerechter Würdigung der oben berührten Momente ganz abgekommen, und es werden als nothwendige Vorbedingungen eines tüchtigen Registrators und Archivars heutzutage mit vollstem Grunde gefordert: tüchtige Gymnasial- und juristische Universitätsstudien, Amtspraxis und erstandene Prüfung für den Staatsdienst. Nur schwer und unvollkommen werden diese nöthigen Vorbedingungen in einzelnen Fällen durch langjährige Archivalpraxis und eifriges Selbststudium ersetzt werden können, welches jedoch keineswegs die Regel bilden darf. Kann man auch zugeben, dafs von Registratoren und Archivaren

Digitized by Google

manche Eigenschaften, welche dem Justiz- und Administrativbeamten eigen sein müssen, als Scharfsinn in schneller Auffassung des Rechtspunktes, Muth und Entschlossenheit zum wirklichen Handeln in vorkommenden Fällen, weniger strenge wegen des eigenthümlichen Wirkens im Archiv- und Registraturfache, welches, dem Andrang von Aufsen entzogen, stets die nöthige Ruhe zur Besorgung der Geschäfte darbietet, gefordert werden dürfen; so müssen anderntheils von denselben wieder Eigenschaften vorausgesetzt werden, welche von dem Geschäftsmanne im juristischen und Administrativfache nicht so strenge verlangt werden, als namentlich der Sinn für systematische Ordnung, pünktliche und saubere Geschäftserledigung, treffliches Local- und Sachgedächtnifs, unermüdete Geduld zu Nachforschungen, endlich namentlich für den Archivar die specielle Kenntnifs der Geschichte und der historischen und diplomatischen Hülfswissenschaften, so wie die Geübtheit des Auges im Lesen der Urkunden verschiedener Jahrhunderte und der Blick für die Beurtheilung von Handschriften.

Der Archivar mufs als Sachverständiger bei Gericht gebraucht werden können, wenn es sich um Entzifferung alter Urkunden, Saal-, Lager-, Stift- und Zinsbücher, so wie wenn es sich bei Beurtheilung von Handschriften um eine *Comparatio litterarum* handelt. Ohne umfassende Sprachkenntnisse und Vertrautheit mit der historischen und diplomatischen Litteratur können diese Aufgaben nicht mit Erfolg gelöst werden.

Es kommen aber auch überdiefs im Archivdienste Recherchen vor, welche einen gang besondern historischen Tact und Scharfsinn erfordern, da dem Archivar oft nur das Sach- oder Rechtsverhältnifs, um welches es sich handelt, bezeichnet wird, und ihm die Auffindung der Beweismittel ohne deren specielle Bezeichnung überlassen wird, namentlich bei staatsrechtlichen Fragen, in Territorial-, Condominats- und Lehensachen, jedoch auch in Privatrechtssachen.

In allen solchen Fällen mufs er die Fähigkeit besitzen, die zu diesem Behufe der Archivbehörde mitgetheilten Gerichts- oder Regiminalacten vollkommen zu verstehen und zu beurtheilen, das *punctum litis* und die relevanten Momente mit Sicherheit herauszufinden und hierauf seine Nachforschungen im Archive zu stützen, worauf allein der Erfolg beruhet; es müssen ihm zu diesem Behufe die staatsrechtlichen, lehenrechtlichen und historischen Kenntnisse zu Gebote stehen, oder doch wenigstens die Fähigkeit, in jedem gegebenen Falle durch litterarische Hülfsmittel die Notizen, auf welche es ankömmt, sich schnell und sicher zu verschaffen.

Analog ist diefs Alles auf jeden Registrator anwendbar, welcher

Digitized by Google

in seiner Sphäre der Beurtheilung der ihm vorkommenden Acten nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht fähig sein mufs, um den Anforderungen, die an ihn gemacht werden, vollkommen zu entsprechen. Liebe zu seinem Fache und zur litterarischen Beschäftigung im Allgemeinen, ausdauernde Beharrlichkeit in allen seinen Forschungen, ohne sich von äufseren störenden Einflüssen davon abziehen zu lassen, sind hienach unentbehrliche Eigenschaften des tüchtigen Archivars, so wie des tüchtigen Registrators überhaupt, in welcher Hinsicht jeder junge Mann, der sich diesem Fache zu widmen gedenkt, im Voraus einer strengen Selbstprüfung sich unterwerfen sollte.

Auf der anderen Seite aber sollte auch von Seiten der Staatsregierung jungen Leuten, welche den Beruf fühlen, sich dem Archiv- und Registraturdienst zu widmen, und mit Eifer die oben bezeichneten Vorbedingungen erfüllt und die nöthigen Vorkenntnisse erworben haben, die Gelegenheit geboten werden, sich praktisch in Archiven selbst zu üben. Dieses kann nur durch Gestattung der Praxis in einem gröfseren und eigentlichen Urkundenarchive geschehen, welche unter Leitung eines bewährten Archivars gehörig benutzt wird. Wenn eine solche Praxis den zum eigentlichen Archivdienst berufenen Individuen jahrelang vorzuschreiben ist, so wird sie den zum Registraturdienst aspirirenden Individuen doch jedenfalls ein halbes Jahr lang am Ende ihrer Universitätsstudien oder in ihrer Praxis bei Aemtern nothwendig aufgetragen werden müssen, weil ein solcher Zeitraum mindestens nothwendig ist, um die Uebung im Urkundenlesen und die Vertrautheit mit den verschiedenartigen Archivalien durch Autopsie sich zu erwerben und einen Ueberblick über die specielle Litteratur des Archivwesens sich zu eigen zu machen.

Billig und sachgemäfs dürfte dann jungen Leuten, welche auch diese Vorbedingung erfüllt haben und sich hierüber durch befriedigende Zeugnisse ausweisen, ein vorzugsweiser Anspruch auf Anstellung im Registratur- und Archivdienst von der Staatsregierung eingeräumt werden, wodurch das erwünschte Resultat erzielt werden würde, diese auf den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen so einflufsreichen Plätze mit tauglichen Individuen besetzt zu sehen.

Ein häufiger Wechsel der Beamten kann, wie überhaupt in allen Zweigen der Staatsverwaltung von vielen Nachtheilen begleitet, doch vorzugsweise im Archiv- und Registraturfache schon um defswillen nicht wünschenswerth sein, weil immer eine geraume Zeit dazu gehört, um in solchen Anstalten einheimisch zu werden und ihren Inhalt genau kennen zu lernen. Mehr als bei andern Beamten wird

Digitized by Google

sonach die Staatsregierung, um zu häufigen Wechsel der Beamten zu vermeiden, hier die verdienten Individuen durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel zu belohnen und zu befördern, ohne zu häufige Versetzungen, bedacht sein müssen; auf der anderen Seite aber muſs es nachdrücklich hervorgehoben werden, daſs bei den oben erwähnten Vorbedingungen für den Archiv- und Registraturdienst, wie sie dermalen mit vollem Grunde von den Staatsregierungen bei Anstellungen gemacht werden, es äuſserst unbillig sein würde, die Männer, welche sich diesem Fache mit Erfolg gewidmet haben, deſshalb als ausgeschlossen von der übrigen juristischen und administrativen Laufbahn zu betrachten, und ihnen das verdiente Vorrücken in selbiger unter dem Vorwande zu entziehen, daſs sie nur allein im Registratur- und Archivfache Beförderung anzusprechen haben. Ein mehrjähriges, reges, praktisches Wirken im Archiv- und Registraturdienst, unter Voraussetzung der oben erwähnten Vorbedingungen, bringt gewiſs eine so gediegene Fortbildung im juristischen und administrativen Staatsdienst hervor, daſs die auf diesem Wege fortschreitenden Staatsdiener zu höheren Beförderungen in Concurrenz mit ihren Zeitgenossen in dem eigentlichen Conceptdienst ohne mindesten Nachtheil zugelassen werden können, sofern sie nur auch in den Fachwissenschaften ebenfalls durch Selbststudium mit der Zeit fortgeschritten sind, wozu der ruhige Archiv- und Registraturdienst die beste Gelegenheit bietet, und hievon Beweise ablegen; ja in vielen Fällen dürfte sogar der ruhigere Geschäftsgang des Archiv- und Registraturdienstes, welcher gleichwohl jederzeit eine Uebersicht über das Ganze gewährt und den Fähigen zum Nachdenken über Vieles veranlaſst, eine vorzugsweise schickliche Vorbereitung für den höheren Staatsdienst im juristischen und administrativen Fache sein. Es erscheint aber solche Gleichstellung der Archiv- und Registraturbeamten mit den im Range gleichstehenden Justiz- und Administrativbeamten doppelt billig und nothwendig, wenn, wie es häufig nicht verhütet werden kann, in einzelnen Fällen Beamte aus dem praktischen juristischen und Administrativfache in den Archiv- und Registraturdienst hinübertreten und namentlich die höheren Stellen dieser Dienstzweige einnehmen, welches in einzelnen Fällen auch gewiſs ohne Nachtheil geschehen kann, sofern es Männer betrifft, die besonderen Beruf und Neigung zum Archivwesen beurkundet haben.

Digitized by Google

Neue Ordnung der *Verfassung* und *Verwaltung* für die *Ecole royale des Chartes* (Urkundenschule) zu *Paris* vom J. 1847.

Vom *Herausgeber.*

Der König *Ludwig Philipp* erliefs unter d. 31. Decbr. 1846 auf Bericht der Minister des öffentlichen Unterrichts und des Innern, und mit Rücksicht auf die früheren Verordnungen über die innere Einrichtung v. 22. Febr. 1821, 16. Juli 1823 und 11. Novbr. 1829, wie nach dem Finanzgesetze v. 3. Jul. 1846, eine Verordnung über die neue Organisation, wovon die deutsche Uebersetzung folgt. Vergl. Hft. 2. S. 152 u. 190.

Abschn. I. *Leitung* und *Einrichtung.*

Art. 1. Die Anstalt wird im *Palaste* des *Reichs-Archives* errichtet und hat, unter der Fürsorge und Aufsicht des General-Archiv-Directors, bestimmte und besondere Räume, nemlich einen Saal für die Vorlesungen und öffentlichen Prüfungen, einen Saal für die Studien und Wiederholungen (*répétitions intérieures*), einen Saal für die Sitzungen des Aufsichtsrathes (*conseil de surveillance et de perfectionnement*).

Art. 2. Die Anstalt besitzt eine *besondere Büchersammlung* und die für die Studien, wozu sie bestimmt ist, nöthigen *Sammlungen.* Diese Sammlungen gehören ihr eigenthümlich und folgen ihr überall, wohin sie etwa verlegt werden sollte. Für Anschaffung und Unterhaltung von Büchern, Autographen, Urkunden und anderen Documenten soll eine Summe unter den Ausgaben der Anstalt aufgestellt werden.

Art. 3. Die Anstalt soll, nach den für die übrigen öffentlichen Anstalten bestehenden Formen, die Bücher, Medaillen, Sammlungen, schriftlichen oder bildlichen Denkmale jeder Art, und die Immobilien, Renten und Gelder, welche ihr etwa verliehen oder vermacht werden könnten, so wie alle ihrem Geiste und Zwecke entsprechende Stiftungen, annehmen.

Art. 4. Die Anstalt wird unter die Leitung (*autorité*) eines *Directors* gestellt, den der Minister des öffentlichen Unterrichts ernennt, und unter der Aufsicht des Aufsichtsrathes (*conseil de per-*

Digitized by Google

fectionnement) nach den im Art. 5. enthaltenen und nach den folgenden Bestimmungen verwaltet.

Die Geschäfte eines Directors können übertragen werden: dem General-Archiv-Director, den Mitgliedern des Aufsichtsrathes, den ordentlichen Professoren der Anstalt.

Der *Director* ist beauftragt, die Ordnung der öffentlichen Lehrcurse festzustellen, so wie der Privat-Wiederholungen, wenn sie stattfinden, entweder selbst oder durch den General-Repetenten. Er verfügt alle Ausgaben und bringt im Aufsichtsrathe alle Berathungs-Gegenstände zur Verhandlung; er veröffentlicht und unterzeichnet allein alle Programme, Nachrichten und Verfügungen; er beglaubigt und contrasignirt alle Zeugnisse und Diplome; er hat allein die Unterschrift und die Correspondenz für den Dienst der Anstalt; er correspondirt mit dem Minister, Staatssecretär im Departement des öffentlichen Unterrichts; er gibt ihm Rechenschaft über die Ereignisse der Anstalt und den Stand der Studien.

Der Director hat unter sich einen *Secretär* der Anstalt, welcher auch die Verrichtungen eines *Bibliothekars* und *Cassirers* besorgt. Der Secretär ist beauftragt, unter der Aufsicht und im Namen (*sous la surveillance et l'autorité*) des Directors, die Verzeichnisse der Bücher und Sammlungen zu führen, alle Ausfertigungen, Ankäufe und Ausgaben zu besorgen. Der Secretär erhält einen Gehalt von 1,600 Fr.; er wird aus den ältesten Zöglingen der Anstalt gewählt.

Die Anstalt hat einen *Diener* (*appariteur*), welcher 1,000 Fr. Besoldung empfängt.

Art. 5. Die *Commission*, welche durch k. Verordnung v. 11. Novbr. 1829 bestimmt wurde, erhält die Benennung *Aufsichtsrath* (*conseil de perfectionnement*); derselbe ist beauftragt, die Studien zu ordnen und die Prüfungen vorzunehmen; er versammelt sich im Sitzungssaale am ersten jedes Monats, und öfter, wenn das Interesse des Dienstes es fordert. Sein *Präsident* correspondirt direct mit dem Minister des öffentlichen Unterrichts; er richtet an ihn alle Bemerkungen und Vorschläge für Verbesserungen oder Reformen.

Art. 6. Die *Mitglieder* des Aufsichtsrathes sind acht an der Zahl; sie werden aus den Mitgliedern der Akademie der Inschriften und der schönen Wissenschaften gewählt. Der Archivdirector, der Director der k. Bibliothek und der Director der Anstalt sind immerwährende Mitglieder; die fünf anderen Mitglieder werden durch die Akademie der Inschriften ernannt. Der *Präsident* wird durch den Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt.

Digitized by Google

Abschn. II. *Unterricht.*

Art. 7. Der *Studiencursus* der Anstalt dauert *drei Jahre.* Die Curse sind öffentlich und unentgeldlich. Sie beginnen den 2. Nov. und dauern bis zum 25. August. Der Unterricht wird ertheilt von drei ordentlichen Professoren (*proff. titulaires*), drei aufserordentlichen (*auxiliaires*) Professoren oder Special-Repetenten, welche den Titel Repetenten (*répétiteurs*) haben, und einem General-Repetenten, welcher die Geschäfte und den Titel eines Unter-Studien-Directors (*sous-directeur des études*) hat. Der Unter-Director steht den Studien vor, verwaltet die Ordnung und unterstützt die Zöglinge in ihren inneren Arbeiten, wie sie zeitweise durch Programme und die Verordnungen bestimmt werden.

Art. 8. Der Unterricht der Anstalt umfafst: das Lesen und Entziffern von Urkunden und schriftlichen Denkmalen; die bildliche Alterthumskunde, befassend die Geschichte der Kunst, die christliche Baukunst, die Siegel- und Münzkunde; die allgemeine Geschichte des Mittelalters, angewendet vorzüglich auf Chronologie und die Kunst, das Alter und die Aechtheit der Urkunden nachzuweisen; die Sprachenkunde, angewendet auf die Geschichte der Anfänge und der Bildung der Nationalsprache; die politische Geographie Frankreichs im Mittelalter; die allgemeine Kenntnifs des kanonischen und des Feudal-Rechtes.

Art. 9. Der Gang und die Vertheilung dieses Unterrichtes, die Veränderungen, die dabei eintreten können, die Ordnung der Curse, der Wiederholungen und der inneren Arbeiten, wofern sie stattfinden, werden durch besondere Verordnungen bestimmt, die der Director nach der Berathung des Aufsichtsrathes vorschlägt und der Minister verfügt.

Art. 10. Im Secretariat der Anstalt befindet sich ein Register, in welchem der Professor und der Repetent sich einzeichnen beim Beginn eines jeden ihrer Vorträge. Ein Auszug dieses Registers wird alle drei Monate vom Director an den Staatsminister gesendet.

Art. 11. Eine Verordnung, welche der Director vorschlägt, der Aufsichtsrath begutachtet und der Staatsminister verfügt, bestimmt die Ordnung der Curse, der Wiederholungen und der inneren Studien, wofern sie stattfinden.

Art. 12. Der ordentlichen Professoren sind drei; sie erhalten jeder einen Gehalt von 4,000 Fr.; sie werden gewählt aus den Mitgliedern der Akademie der Inschriften und aus den Repetenten.

Der Special-Repetenten sind drei; sie erhalten jeder einen Gehalt von 1,800 Fr.; sie werden gewählt aus den ehemaligen Zöglingen der Anstalt, oder aus den Laureaten der Akademie der In-

Digitized by Google

schriften, nach der Ordnung der Arbeiten (*dans l'ordre des travaux*) der Urkundenschule.

Der General-Repetent erhält einen Gehalt von 2,000 Fr.; er wird gewählt aus den früheren Zöglingen der Anstalt.

Abschn. III. *Zöglinge.*

Art. 13. Jeder Baccalaureus *) (*bachelier ès lettres*), welcher unter 24 Jahren alt ist, sechs Wochen vor der Eröffnung dazu sich meldet, und dem Secretariate über seine bisherigen Verhältnisse alle durch bisherige oder künftige Verordnungen erforderte Nachweisungen ertheilt, ist vollberechtigter Candidat, wofern der Aufsichtsrath in Folge einer Prüfung, welche die Nationalgeschichte zum besonderen Gegenstande hat, und auf den Rechenschaftsbericht, welcher an denselben darüber erstattet wird, dem Staatsminister ihn zur Wahl präsentirt.

Art. 14. Die Zöglinge werden durch den Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt; sie können nur durch ihn entlassen werden, auf den Bericht des Directors und nach Anhörung des Aufsichtsrathes.

Art. 15. Die Zöglinge sind entweder Freischüler (*gratuits*) oder Stipendiaten (*boursiers*). Die einen und die anderen nehmen gleichmäfsigen Antheil an den Studien und inneren Wiederholungen; sie werden zu denselben Prüfungen zugelassen und erlangen dieselben Rechte. Die Stipendiaten sind acht an der Zahl. Jedes Stipendium (*bourse*) bestehet aus einer baaren Jahresunterstützung von 600 Fr.

Art. 16. Das erste Jahr besteht aus Freischülern und aus zwei Stipendiaten, welches die beiden Candidaten sind, die nach der Verdienstreihe zuerst eintreten. Die Freischüler concurriren unter sich am Schlusse des Jahres für ein drittes Stipendium, welches den beiden letzten Jahren bestimmt ist. Die einmal erlangten Stipendien können nur durch ein von dem Staatsminister genehmigtes Urtheil des Aufsichtsrathes verloren werden.

Abschn. IV. *Prüfungen* und *Diplome.*

Art. 17. Der Aufsichtsrath, unter Assistenz der ordentlichen Professoren oder, in ihrer Ermangelung, von Repetenten in gleicher Anzahl, vollziehet die Schlufsprüfungen am Ende jedes Jahres, bei denen alle Zöglinge concurriren müssen, unter Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche. Die Zöglinge, welche bei den Prüfungen nicht an-

*) d. h. nach deutscher Weise, wer das Zeugnifs der akademischen Reife auf Gymnasien erhalten hat.

Digitized by Google

wesend waren oder dabei als untüchtig befunden wurden, zu den Studien der folgenden Jahre überzugehen, können den weiteren Lehrcursen nur als freie Zuhörer folgen.

Die Prüfungen des dritten Jahres erstrecken sich auf alle Gegenstände des Unterrichts. Die Zöglinge, welche für den paläographischen Dienst als zulässig erklärt worden sind, halten in der Inauguralsitzung bei der folgenden Curs-Eröffnung einen öffentlichen Vortrag über ein gedrucktes Thema, welches sie gewählt haben. In Folge dieser Probe werden die Diplome eines *Paläograph-Archivares* (*archiviste paléographe*) ertheilt; sie werden gegeben im Namen des Königs, durch den Minister des öffentlichen Unterrichts, und gegengezeichnet durch den Präsidenten des Aufsichtsrathes und durch den Director der Anstalt.

Art. 18. Mit dem Diplome eines Paläograph-Archivares ist das Recht auf einen festen Gehalt von 600 Fr. verbunden, welcher dem Minister des öffentlichen Unterrichts durch das Finanzgesetz v. 3. Jul. 1846 zur Disposition gestellt ist. Dieser Gehalt ist unvereinbar mit einer besoldeten Anstellung, deren Gehalt ihn übersteigt; er gehet aber verloren, wenn Anstellungen, welche für die Paläograph-Archivare bestimmt sind, ausgeschlagen werden.

Art. 19. Das Diplom eines Paläograph-Archivares gibt rechtliche Anwartschaft auf Anstellung als Repetent oder Professor der Anstalt, als Gehülfe bei den Arbeiten der Akademie der Inschriften, als Provinzial-Archivar (*archiviste des départements*), als Angestellter bei den öffentlichen Staats-Bibliotheken im Verhältnifs einer Stelle auf drei Erledigungen.

Die Bibliothekare oder Angestellten der Communal-Bibliotheken müssen genommen werden theils aus den ehemaligen Zöglingen der Anstalt, theils aus den Angestellten der Mairie, welche 10 Dienstjahre in dieser Eigenschaft haben, oder aus den Mitgliedern der Universität und den Bewohnern oder Einheimischen der Stadt, welche wissenschaftliche oder litterarische Arbeiten veröffentlicht haben.

Die Zöglinge der Anstalt werden besonders mit der Herausgabe ungedruckter Documente für die Geschichte Frankreichs beauftragt; sie genieſsen die Rechte, welche durch die Art. 9 u. 14 der k. Verordnung v. 5. Jan. 1846 über den Dienst der Reichs-Archive festgesetzt sind.

Art. 20. Die Verordnungen v. 22. Febr. 1821, 16. Jul. 1823 u. 11. Novbr. 1829 sind und bleiben zurückgenommen.

Art. 21. Der Minister des öffentlichen Unterrichts und der Minister des Innern, jeder in dem, was ihn betrifft, sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Digitized by Google

Als *Director* der Anstalt wurde ernannt Herr *A. J. Letronne*, Universitätsrath, Mitglied des Instituts, General-Director des Reichs-Archives etc. — *Ordentliche Professoren* waren schon: 1) Hr. *Champollion-Figeac*, Conservator der Handschriften der k. Bibliothek; 2) Hr. *Guérard*, Mitglied des Instituts, Adjunct-Conservator der Handschriften der k. Bibliothek; 3) neu ernannt wurde Hr. *Leo Lacabane*, Präsident der Societät der Urkundenschule, ehemaliger Zögling der Anstalt. — *Secretär* wurde Hr. *L. de Mas Latrie*, Paläograph-Archivar, Laureat der Akademie der Inschriften. — *Aufserordentliche Professoren* oder *Repetenten* wurden: 1) Hr. *F. Guessard*, Paläograph-Archivar, Laureat der Akademie der Inschriften, 2) Hr. *J. Quicherat*, Paläograph-Archivar, 3) Hr. *E. de Rozière*, Paläograph-Archivar und Laureat der Akademie der Inschriften, 4) Hr. *A. Vallet de Viriville*, Paläograph-Archivar, Laureat der Akademie der Inschriften, ehemaliger Archivar zu Aube. — Als *General-Repetent* wurde vom Director Hr. *Quicherat* ernannt. — Den *Aufsichtsrath* bilden die Mitglieder der früheren Commission, deren Namen jetzt aufhört: 1) Präsident Hr. *Pardessus*, 2) Hr. *Letronne*, Director der Anstalt, 3) Hr. *Naudet*, 4) Hr. *Raoul-Rochette*, 5) Hr. *Hase*, 6) Hr. *Champollion-Figeac*, 7) Hr. *Walckenaer*, 8) Hr. *Guérard*, 9) Hr. *Paulin Paris*.

Auch die *Société de l'école des Chartes* hat am 24. März 1847 durch neue Wahlen sich ergänzt: Präsident *Lacabane*, Vicepräsident *de Mas Latrie*, Secretär *F. Guessard*. Mitglieder der Commission für die Veröffentlichungen (*commission de publication*): *J. Quicherat*, *Bordier*, *Marion*, *Tardieu*. Mitglieder der Commission für Rechnungssachen: *Douet d'Arcq*, *Bourquelot*, *Deloye*. Cassirer: *de Freville*.

Die Aufnahms- und Abgangs-Prüfung ist theils mündlich, theils schriftlich, und jedesmal haben die Candidaten eine lateinische und eine südlich-romanische Urkunde zu lesen und zu erklären, welche ihnen in treuen lithographischen Abdrücken vorgelegt werden. Diese Abdrücke sind als Beilagen und Proben mitgetheilt Tom. 3. p. 248 ff. Die lateinische Urkunde ist ohne Datum, welches aus der Schrift erkannt werden soll, wenn nicht zufällig die Lebenszeit des Ausstellers bekannt ist; sie ist zwischen 1163 und 1162 ausgestellt und nicht schwer zu lesen und zu verstehen. Die romanische Urkunde ist weniger leicht zu lesen, datirt von 1310, *regnante Philippo rege Fran-*

Digitized by Google

corum, was zwei chronologische Probleme zur Lösung darbot. Außerdem erhielten hierdurch die Examinatoren Gelegenheit zu einigen sprachlichen und Rechtsfragen. Zur schriftlichen Prüfung wurden Facsimile's zweier Urkunden, einer lateinischen v. 1190, worin die rechtliche Beschaffenheit der erwähnten Güter Schwierigkeiten darbot, und einer romanischen v. 1195, vorgelegt.

Das *paläographische Büreau* des Königreiches *Belgien* zu *Brüssel*, errichtet im J. 1847.

Vom *Herausgeber*.

König *Leopold* hat durch Verordnung, datirt Paris d. 30. Jan. 1847, die rubr. Anstalt gegründet. Der Text ist enthalten in dem *Compte-Rendu des séances* de la *Commission royale d'histoire* ou *Recueil* de ses *Bulletins*. Tom. XIII. Nro. 3. (Brüssel, 1847) S. 163 ff., und lautet in deutscher Uebersetzung:

Art. 1. Mit der königl. Geschichts-Commission und unter ihrer Ober-Direction wird ein paläographisches Büreau verbunden.

Art. 2. Dieses Büreau ist beauftragt, den Nachfragen zu genügen, welche von öffentlichen Behörden und Privaten geschehen für Abschriften, Beglaubigungen, Auszüge, Text-Erläuterungen, Uebersetzungen, Nachrichten aus Handschriften und Archiven.

Art. 3. Das Personal bestehet aus einem Büreau-Chef und einer bestimmten Zahl von Assistenten (*attachés*).

Art. 4. Der Büreau-Chef allein ist besoldet; er wird vom König ernannt, und sein Gehalt durch das Decret seiner Ernennung bestimmt.

Art. 5. Die Assistenten werden von dem Minister des Innern ernannt; sie müssen wenigstens den akademischen Grad eines Candidaten der Philosophie und der Litteratur haben; sie werden geübt in der Erklärung der Handschriften, in ihren Abschriften und überhaupt in Allem, was die Paläographie, namentlich des Landes, betrifft.

Art. 6. Die Assistenten haben keinen Gehalt; unentgeldlich fertigen sie die Abschriften und Notizen, welche die Ministerial-Departements für den Dienst der Verwaltung begehren; aber diejenigen, welche sie für Private oder litterarische und wissenschaftliche Anstalten besorgen, werden ihnen nach einem näher zu bestimmenden Tarif bezahlt.

Digitized by Google

Art. 7. Die Zahl der Assistenten darf nicht sechs überschreiten; sie soll für den Anfang auf zwei beschränkt sein und allmählig erweitert werden, je nachdem die Arbeiten des Büreau es erfordern.

Art. 8. Die k. Geschichts-Commission wird dem Minister des Innern die reglementsmäfsigen Maafsregeln für die Einrichtung des Büreau vorschlagen.

Art. 9. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Durch k. Verordnung v. 30. Jan. 1847 wurde Hr. *Emil Gachet*, Mitglied der Commission, zum Chef des paläographischen Büreau ernannt, mit einem Jahrgehalte von 3,000 Fr.

Entwurf zur *Dienstordnung*,

angefertiget von *Gachard*, General-Archivar, und Bar. *v. Reiffenberg*, Oberbibliothekar.

Art. 1. Die Errichtung des paläographischen Büreau hat zum Zweck: 1) die Herausgabe der litterarischen Arbeiten der k. Geschichts-Commission zu erleichtern, 2) die Nachfragen der Regierung, der öffentlichen Behörden und der Privaten zu erledigen, welche Abschriften, Beglaubigungen, Auszüge, Textes-Erläuterungen, Uebersetzungen, Nachrichten aus Handschriften und Archiven betreffen.

Art. 2. Das Büreau beschäftiget sich vorzugsweise mit den Arbeiten, welche ihm von der Commission übertragen werden. Der Büreau-Chef ist speciell beauftragt: 1) mit der Revision und Ordnung der Bülletins, welche für die Abfassung des chronologischen Verzeichnisses der auf die Geschichte Belgiens bezüglichen Diplome und Urkunden bestimmt sind, in Gemäfsheit des k. Beschlusses v. 8. Decbr. 1837 (Bullet. T. II. p. 42); 2) mit der Anfertigung der Inhalts-Uebersichten von den Gegenständen, welche in den Rechenschafts-Berichten von den Sitzungen der Commission enthalten sind; 3) mit der Anfertigung der Uebersichten, welche man zur Beigabe für die Bände der Chroniken-Sammlung zuträglich halten könnte.

Art. 3. Die Assistenten werden durch den Minister des Innern ernannt und abberufen, auf den Vorschlag der Commission; sie müssen wenigstens den akademischen Grad von Candidaten der Philosophie und der Litteratur besitzen.

Art. 4. Das Büreau ist täglich von 9 bis 3 Uhr geöffnet, mit Ausnahme der Feiertage.

Digitized by Google

Art. 5. Wöchentlich wenigstens Ein Mal wird der Büreau-Chef den Assistenten Vorträge über die Theorie der Paläographie und über alle darauf bezügliche historische Einzelheiten halten; er hält sich bei seinen Demonstrationen vorzugsweise an die Prinzipien der nationalen Paläographie.

Art. 6. Jede Anfrage, welche von den Ministerial-Departements, den öffentlichen Behörden, den litterarischen Gesellschaften oder von Privaten an das Büreau gestellt wird, mufs schriftlich abgefafst sein.

Art. 7. Die Arbeiten, welche das Büreau für die k. Geschichts-Commission oder für die Ministerial-Departements ausführt, sind unentgeldlich; diejenigen, welche von öffentlichen Behörden, litterarischen Gesellschaften oder Privaten begehrt werden, sind zu bezahlen, nemlich: die Abschriften mit 40 Centimes die Seite von 30 Zeilen und die Zeile von 30 Buchstaben, wenn die Stücke in französischer Sprache abgefafst sind, und wenn der Text keine erhebliche Schwierigkeit darbietet, mit 50 bis 70 Centimes, wenn die Stücke in einer anderen Sprache abgefafst sind oder eine schwer zu entziffernde Schrift haben. Die Nachforschungen, Beglaubigungen, Erläuterungen, Uebersetzungen und Nachrichten jeder Art werden mit 1 Fr. 50 Cent. für jede darauf verwendete Stunde Zeit vergütet.

Art. 8. Die Abschriften werden von dem Büreau-Chef revidirt und für das Gleichlautende beglaubigt; er unterzeichnet auch alle von ihm gelieferte Aufklärungen, so wie die Rechnungen und Empfangscheine, welche den Interessenten eingehändiget werden.

Art. 9. Der Büreau-Chef hält ein Register über alle Anfragen, welche an ihn gerichtet werden, und über die Folge, welche er ihnen gegeben hat. Er hält ein zweites Register, in welchem er die empfangenen Beträge verzeichnet, mit Angabe der Behörden, Gesellschaften oder Privaten, welche sie entrichteten, und des Grundes für jede Zahlung.

Art. 10. Zu Ende der Monate März, Junius, September und December jedes Jahres sendet der Büreau-Chef an die Commission einen genauen Bericht über die Arbeiten, welche während des Trimesters ausgeführt wurden, wie über die dabei erfolgte Betheiligung jedes Assistenten. Zu diesem Berichte fügt er den Betrag der erhaltenen Summen und den Betrag der für Kosten des Materiales gemachten Ausgaben. In den Berichten vom Junius und December beantragt er die Vertheilung des Ueberschusses unter die Assistenten, nach Maafsgabe der Kenntnisse und des Fleifses, welche jeder von ihnen bewiesen hat. Der Minister des Innern entscheidet über diese Vertheilung, nach Anhörung der Commission.

Digitized by Google

Art. 11. Die Commission kann für die ihr übertragenen Arbeiten zur Veröffentlichung durch den Druck den Büreau-Chef und die Assistenten mit Nachforschungen und Abschriften in auswärtigen Orten beauftragen. Für diesen Fall bewilliget sie ihnen eine Entschädigung.

Art. 12. Der Büreau-Chef und die Assistenten können ohne Ermächtigung der Commission nicht abwesend sein.

Archive in *Italien.*

Das bei Gelegenheit der sechsten Gelehrten-Versammlung erschienene Buch: ***Milano e il suo territorio*** (2 Bde., Mailand, 1844) enthält eine Uebersicht der mailändischen Geschichte von ***Cesare Cantù.*** Ueber die ***Archive*** zu ***Mailand*** handelt darin ein Artikel von ***Pomp. Litta***, der, wie Wenige, um die Geschichte seines Vaterlands verdient ist. Er schickt voraus, dafs diese Archive wohl für den praktischen Gebrauch geordnet sind, nicht für das Geschichtstudium, und dafs man die lombardische Vorzeit hier sehr unvollständig erforschen würde, in Folge der Kriege und Fremdherrschaften, die Vieles nach Madrid, Paris und Wien gebracht haben. Die Archive sind: 1) Das ***Archivio civico,*** darin unter Anderm das Diplom v. 11. Febr. 1185 mit der Verleihung der Regalien durch Kais. Friedrich I., eine grofse Menge von Documenten bis zur neuesten Zeit, die Ernennungen der Gouverneure vom Marschall ***v. Cautrec*** bis zum Erzherzog ***Ferdinand***, alle Piècen, die sich auf die Administration der Republik und des Königreichs beziehen, endlich die Acten über Dombau und Domverwaltung und sämmtliche Papiere des Geniewesens, der Land- und Wasserbaumeister und Vermesser. 2) Das ***Archivio generale dello Stato*** findet sich seit 1781 im vormaligen Jesuitenkloster, mit wenigstens 125,000 Mappen und einer bedeutenden Reihe alter Urkunden, mit Originalien von König Hugo, den Ottonen, den Heinrichen, den Hohenstaufen beginnend, während ältere longobardische und päpstliche in Abschriften vorhanden sind. 3) Das ***Archivio di religione*** enthält die Papiere der aufgehobenen Klöster. 4) Das ***Archivio diplomatico*** hat sämmtliche Pergamentschriften der nemlichen Klöster, der Pfarren und der öffentlichen Dikasterien, mit einer Urkunde über die Gründung des Klosters del Senatore zu Pavia von 714 beginnend. 5) Das ***Archivio di deposito giudiziario*** enthält die Papiere des im J. 1780 aufgehobenen Senats, des an dessen Stelle getretenen

Digitized by Google

obersten Tribunals etc. 6) Im *Archivio del debito publico*, 1802 errichtet, findet man die Acten der Bank von S. Ambrogio, der vormaligen Monti und der Administration der Staatsschuld des Königreichs Italien. 7) Das *Archivio del comitato di guerra*, 1796 gegründet, enthält alles auf die italienische Armee bis 1815 Bezügliche. 8) Der neueren Zeit gehören das *Archivio del Ministero degli affari esteri* und 9) das *delle finanze*. 10) Das von der Kaiserin Maria Theresia gegründete *Archivio notarile* zählt an 25 Millionen Acten, mit dem J. 1290 beginnend. 11) Auf die Wichtigkeit des *Archivio dell' opedal grande* für mailändische Geschichte, namentlich Familien-, Cultur- und Kunstgeschichte, macht Litta besonders aufmerksam. 12) Das *Archivio de' luoghi pii elemosinieri* und 13) das der *erzbischöflichen Curie* beschliefsen die Reihe. Der Verf. macht am Schlufs die Bemerkung: Mailand sei die erste italienische Stadt gewesen, in welcher man die öffentliche Bekanntmachung der Schätze der Archive im Grofsen begonnen, ein Beispiel, welches in anderen Theilen des Landes vielfältige Nachahmung gefunden habe. (*Augsb. Allg. Zeitg.* 1846. *Beil.* v. 18. 19. *Jul.* Nr. 199. 200.)

Von Archiven Unter-Italiens haben wir folgende Beschreibungen erhalten:

A. Spinelli degli *archivi Napolitani*. Neapel, b. Porcelli. 1845. 4to. pp. 64.

Vito Capialbi sugli *archivi* delle *due Calabrie* ulteriori, rapido cenno. Neapel, b. Porcelli. 1845. 4to. pp. 16.

Das *Archiv* zu *Monte Cassino* bei Neapel beschreibt der Professor *W. Giesebrecht* in *Schmidt's* Zeitschr. f. Geschichte, März 1845. S. 215 ff.

Die *Siegel-Abgüsse* des Chemikers *M. A. Röckl* zu *München*.

Vom *Herausgeber*.

Die *Bilder* der *deutschen Kaiser*, nach urkundlichen Quellen von *H. Schneider* in der xylographischen Anstalt zu München in Holz geschnitten, gaben mir Veranlassung, in Hft. 1. S. 86 ff. den Wunsch zu äufsern, dafs eine treue und charakteristisch-genaue Darstellung aller Siegel der deutschen Könige und Kaiser in voller Folge nach den vorhandenen Originalien durch Lithographie oder Xylographie nach ihrer natürlichen Gröfse verfertigt werden möchte, indem es fest steht, dafs die Gesichtszüge auf jenen Siegeln genau persönliche Aehnlichkeit darzustellen strebten. Dadurch, meinte ich, würde Glaubwür-

Digitized by Google

digkeit mit Einfachheit und Wohlfeilheit sich am besten vereinigen lassen, und selbst für Schulen ein brauchbares Hülfsmittel sich ergeben. Nachbildungen durch *Gyps-* oder *Schwefel-Abgüsse*, wie bei der *Lippertschen Daktyliothek* und ähnlichen Sammlungen von Gemmen-Abdrücken, würden zur Anfertigung und Aufbewahrung umständlicher sein. Bei Gyps-Abdrücken, wenn sie nicht in der Urform wieder nachgearbeitet werden, schwächen sich die Schärfen der Umrisse auch überall so merklich ab, dafs sogar die Treue verloren gehet, wenigstens in artistischer Beziehung. Die Gewinnung eines *Stempels* zu Abdrücken in Wachs oder Siegellack auf *galvano-plastischem* Wege ist kaum möglich, ohne durch die Säuren, welche angewendet werden müssen, dem Siegel, der Schnur oder dem Pergamente bedeutenden Schaden zu verursachen. Es blieb also nur übrig, einen Stempel auf andere Weise, etwa in *Stereotyp-Metall-Massen*, die jetzt in grofser Mannichfaltigkeit, Zähigkeit und Festigkeit zu haben sind, zu gewinnen und dafür eine geeignete Manipulation ausfindig zu machen. Wäre diefs möglich, so würden, da die Zahl dieser Siegel, je nachdem auch Königinnen etc. zugezogen würden, kaum über *Einhundert* stiege, gewöhnliche Abdrücke mit Lack die beste Ausführung und leichteste Aufbewahrung darbieten, auch Wohlfeilheit in ziemlichem Grade gestatten.

Während ich mit diesen Wünschen und theilweiser Ausführung durch Hrn. Graveur *Chr. Zollmann* zu Wiesbaden beschäftiget war, brachten öffentliche Blätter (*Münchener* polit. Zeitg. v. 9. Septb. 1845, *Augsburger* Allgem. Zeitg. v. 28. Aug. 1846. Beil. Nr. 240) die Nachricht von der neuen Erfindung des Hrn. *Röckl* für Münz- und Siegel-Abgüsse in Metallmassen nach besonderer Veranstaltung. Für Archive und ihre mannichfaltigen Zwecke schien mir die Erfindung wichtig genug, um weitere Aufklärungen aus unmittelbarster Nähe darüber zu holen. Hr. Reichs-Archiv-Rath *v. Schlichtegroll* zu München hatte die Gefälligkeit, den Hr. *Röckl* zu Mittheilung einiger Proben und einer authentischen Nachricht von seinem Verfahren für diese Blätter zu vermögen, und sonst aus eigener Anschauung Notizen zu geben. Da aber das Erstere sich verzögert, so wird den Lesern einstweilen vorgeführt, was darüber sonst bekannt worden ist.

Das *Verfahren* besteht darin: „Mittelst Gufsformen, die aus vollkommen blasenfreiem Gyps bereitet sind, und mit Hülfe einer äufserst elastischen Metallmasse, werden die feinsten und vollendetsten, auch nicht die allermindeste Nachhülfe des Ciseleurs bedürfenden, Güsse hervorgebracht." Das *Metall* ist dauerhaft und selbst an der

Digitized by Google

Oberfläche kaum veränderlich, so dafs auch für die Ausprägung der Form nicht das Geringste zu wünschen übrig bleibt. Die Abgüsse stehen den Originalen, wie fein sie gearbeitet sein mögen, an Schärfe und Genauigkeit durchaus nicht nach, sondern übertreffen diejenigen Urbilder sogar, welche oft verdorben und unscheinbar sind. Was man von feinen Conturen an den Originalen, besonders bei gelbem Wachse, das an der Oberfläche durchsichtig wird, kaum mit der Lupe wahrzunehmen im Stande ist, soll man an diesen Abgüssen leicht mit den blofsen Augen zu erkennen vermögen. Die Original-Siegel, selbst wenn sie schadhaft sind und sich abblättern, sollen durch diese neue Methode nicht die allermindeste Beschädigung erleiden, sondern eher an Deutlichkeit und Schönheit gewinnen und von Archivmoder befreiet werden. Diese Reinigung von Staub und Schmutz geschiehet an den Originalen auch schon mit der bisher gewöhnlichen Abformungsweise durch die aufgestrichene Gyps-Auflösung. Die Zusammensetzung einzelner Stücke von mehreren zerbrochenen Original-Siegeln zu einem Ganzen, welche auch bei der bisherigen Verfahrungsweise möglich war, soll dem Hrn. *Röckl* ganz besonders gelingen. Durch Unterlage einer Wachsschicht werden beschädigte Siegel auf das Schönste und Dauerhafteste von ihm wiederhergestellt.

Die bisher gelieferten *Stücke* sind folgende. Zuerst wurden im Auftrage des Hrn. Bar. *v. Stillfried* die auf die Hohenzollerschen Vorfahren des Preufsischen Königshauses bezüglichen Siegel im k. Reichs-Archive zu München abgeformt und gegossen *). Sodann sind mit allerhöchster Erlaubnifs Sr. Maj. des Königs v. Bayern folgende Siegelabdrücke mit bestem Erfolge bewirkt worden: 1) *Karl's* des Grofsen, 2) *Ludwig's* des Frommen, 3) *Karlmann's* **), 4) *Ludwig's* des Deutschen ***), 5) *Karl's* des Dicken, 6) *Arnulph's*,

*) Vgl. „Alterthümer und Kunstdenkmale des erlauchten Hauses *Hohenzollern*. Von *Rud.* Frh. *v. Stillfried.*" Berl. 1843. Hft. 1—4. Fol. mit color. Kpfrn. Desgl. „Genealog. Geschichte der Burggrafen von Nürnberg." Von demselb. Görlitz, 1843. Hft. 1. Zur Fortsetzung der letzteren Schrift konnten dem Vf. aus den Nassauischen Archiven manche ausgiebige Data und Nachweisungen geliefert werden.

**) Der Beweis persönlicher Aehnlichkeit soll hierbei auffallend sein. Das frühere Siegel dieses Kaisers zeigt nemlich ein mageres, das spätere ein sehr volles Gesicht.

***) Hierbei zeigt sich der auch anderwärts schon beobachtete und hervorgehobene Umstand, dafs das Siegel ursprünglich eine Gemme, mit metallenem Ringe umgeben, war. Ein Sprung geht durch den Kopf, aber nicht durch die den Kopf umgebende Schrift.

Digitized by Google

7) *Heinrich's* II., 8) *Conrad's* II., 9) *Heinrich's* IV. *), 10) *Ludwig's* des Bayern. Endlich sind mehrere *Cardinal-Siegel* aus dem 15. und 16. Jahrh., welche zu dem Schönsten gehören, was von Siegeln existirt, abgeformt und gegossen worden, und trotz des dünnen Wachses sind die Originale ganz unverletzt geblieben.

Der Preis des einzelnen Stückes ist verschieden, wird aber von dem Verfertiger durchschnittlich auf etwa 10 Fl. berechnet werden.

Litterarische Mannichfaltigkeiten aus *Archiven.*

Ein *gedruckter Ablafsbrief* bei der *Ausstellung* des *h. Rockes* zu *Trier* im J. 1516.

Vom *Herausgeber.*

Als Nachtrag zu Mittheilungen von den ersten gedruckten päpstlichen Ablafsbriefen in Hft. 1. S. 78 folgt der oben bezeichnete aus dem Herz. Central-Arch. zu Idstein. Die allerersten sind aus d. J. 1454 und 1455. Vgl. die Bemerkungen des K. Pr. Geh. Oberfinanzrathes *Sotzmann* zu Berlin in dem *Serapeum* v. 1843. S. 272 ff. 386 ff. über dieses erste bekannte Druckdenkmal mit Datum, worüber auch schon *Ebert* in s. bibliograph. Lexicon (Lpzg. 1821) Bd. 1. S. 198 unter *Nicolaus V.*, *Pontif. Max.*, Manches nachgewiesen hatte. Es war natürlich, dafs man sich bei allgemeinen Gegenständen, wo viele gleichlautende Exemplare zu fertigen waren, der Drucklettern bald bediente und die Namen und Zahlen ausfüllte; für besondere Veranlassungen dauerte die Schrift auch noch nach der Erfindung der Buchdruckerei fort, wie bei andern Urkunden. — Auch bei dem obigen ist die Form das gewöhnliche kleine Patent, auf der innern Seite des Pergaments, im Ganzen 31 Zeilen. Die vielen Abkürzungen sind im nachfolgenden Abdrucke alle aufgelöset, und die Interpunction besser eingerichtet, zur Bequemlichkeit jetziger Leser. Alle im Drucke ausgelassene und mit jetzt ganz verblafster Schrift ausgefüllte Sylben und Wörter sind in [ ] eingeschlossen. Die Typen sind alle gleich bis auf die oberste erste Zeile und die Ueberschrift der formula absolutionis, welche etwas gröfsere haben. Rechts oben ist in Holzschnitt das päpstliche Wappen mit Doppelschlüssel und dreifacher Tiara. Unten hängt das Siegel in einer hölzernen Kapsel, und zwar mit Linnenschnur, wie bei den päpstlichen Bleibullen. Links in einem Quadrate ist ein Priester mit Krone und Nimbus, mit beiden ausgebreiteten Händen an einer Stange, welche an jeder Spitze einen Knopf hat, den h. Rock in bekannter Gestalt ausstellend und darzeigend.

*) Auch hier soll sich das jugendliche Alter von 12 Jahren deutlich zeigen.

Digitized by Google

Rechts ist eine Art Schrank oder Vorhang, links ein Würfel und ein Messer. Im Kön. Pr. Provinzial-Archive zu Coblenz befindet sich ein ähnliches Exemplar, v. 30. Mai 1515 datirt, aber etwas gröfseren Formates, in Länge und Breite, auf 32 Zeilen, mit etwas verschiedenen Lettern. Die Gestalt des Priesters u. s. w. ist bei C viel deutlicher und der h. Rock augenfälliger, auch auf einen Teppich befestiget in einem Quadrate mit Zierrathen, gleich als ob er von der Kanzel oder sonst einem erhöheten Platze gezeigt würde. Statt des Messers und des Würfels findet sich ein grofser Nagel mit Kopf. — Es folgt der Text nach dem *Idsteiner* Exemplare mit den Varianten des *Coblenzer* darunter.

Iohannes de Metzenhussen *), Cantor et Canonicus maioris ecclesiae Treverensis, et *Iohannes de Acie*, artium et utriusque iuris doctor, officialis curiae Treverensis, *super executione plenissimarum indulgentiarum, sacratissimae domini nostri Iesu Christi Tunicae inconsutili et aliis in bulla expressis concessarum*, ad civitatem, dioecesim et totam provinciam Treverensem ac ad eas **) pro huiusmodi indulgentiis consequendis undecunque confluentes a sanctissimo in Christo patre et domino nostro, domino *Leone* papa X., nuntii et commissarii specialiter deputati, ut ***) in litteris eiusdem sanctissimi domini nostri papae sub plumbo editis continetur, dilect[ae] ****) nobis in Christo [*Mariae Comitissae Comitatus de Seyne*] salutem in domino sempiternam †). Exigente piae devotionis affectu, quem nos erga deum et dictam sacratissimam vestem [Vos] habere cognovimus, eo quod ex pinguedine caritatis pro illius cultu et ornatu et aliis iuxta apostolicum indultum et nostram ordinationem manus porrexist[is] adiutrices, ideo auctoritate apostolica nobis tradita [vobis] concedimus liberam et plenam facultatem eligendi idoneum secularem vel cuiusvis etiam mendicantium ordinis regularem confessorem, qui confessione [vestra] diligenter audita pro commissis per vos excessibus, criminibus, delictis atque peccatis quantumcunque gravibus et enormibus, etiam sedi apostolicae reservatis, etiam si talia forent super quibus sedes ipsa merito esset consulenda, ac censuris ecclesiasticis, etiam ab homine ad alicuius instantiam latis de consensu partium, etiam ratione interdicti incursis, et quorum absolutio dictae sedi esset reservata, praeterquam machinationis in personam summi pontificis, occisionis episcoporum et aliorum superiorum praelatorum, et iniectionis manuum violentarum in illos aut alios praelatos, falsificationis bullarum et literarum apostolicarum, delationis armorum et aliorum prohibitorum ad partes, infidelium, et sententiarum et censurarum aluminum sanctae matris ecclesiae ac de partibus infidelium ad fideles contra prohibitionem apostolicam de-

---

*) C. *Meytz.*

**) C. *eos.*

***) C. *prout.*

****) C. —[*cto*] n. i. C. [*Iohanni Hermann*].

†) In beiden Exx. ist die Interpunction so vernachlässiget, dafs hier weder ein Punkt noch ein grofser Anfangsbuchstabe sich findet, zum Beweise, dafs man eben keine grofse Aufmerksamkeit auf den Druck verwendete.

Digitized by Google

latorum incursarum, semel in vita, et in non reservatis casibus toties quotiens id petier[itis], et in mortis articulo plenariam omnium peccatorum indulgentiam et remissionem impendere ac poenitentiam salutarem iniungere, ac emissa*) per [vos] vota quaecunque, ultramarino**) ingressus religionis et castitatis votis duntaxat exceptis, in cultum et ornatum dictae sacratissimae vestis et aliorum commutare possit, ita tamen, quod durante tempore praesentis commissionis et publicationis cum praefatis commissariis vel altero vel eorum subdeputato super commutatione dictorum votorum fiat compositio***). Nec non [vobis] et parentibus ceterisque defunctis [vestris], qui in sinceritate fidei et unitate sanctae matris ecclesiae decesserunt, omnium et singularum missarum, orationum, divinorum officiorum, ieiuniorum, disciplinarum, stationum, peregrinationum, elemosinarum, suffragiorum omniumque aliorum bonorum spiritualium, quae fiunt et fient in perpetuum in universali sacrosancta militante ecclesia et omnibus membris eius, participationem impartimur. In quorum fidem et testimonium praesentes literas fieri et sigilli nostri, quo****) in talibus communiter utimur, fecimus appensione muniri. Datum [Treveris.] Anno domini millesimo quingentesimo decimo [sexto] †), die [duodecima] mentis [Maii], Pontificatus praefati sanctissimi domini nostri anno [quarto].

☞ Forma absolutionis plenariae praemissa confessione.

Misereatur tui dominus Iesus Christus et per merita suae sanctissimae passionis te absolvat, et ego auctoritate eiusdem et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius ac sanctissimi domini nostri Papae tibi concessa et in hac parte mihi commissa absolvo te ab omnibus peccatis, delictis et excessibus quantumcunque enormibus hactenus per te commissis, ac censuris quandolibet incursis, etiam sedi apostolicae reservatis, in quantum mihi facultas conceditur, remittendo tibi per plenariam indulgentiam omnem poenam in purgatorio pro praemissis tibi debitam, ac restituo te sacrosanctae ecclesiae sacramentorum perceptioni, unitati fidelium ac innocentiae et puritati illi, in qua eras, quando baptizatus fuisti, ita quod tibi decedenti clausae sint portae poenarum et apertae ianuae paradisi deliciarum, quodque, si hac vice non morieris, salva sit tibi ista gratia, quando alias fueris in mortis articulo constitutus. In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.

[De mandato dominorum commissariorum Iohannes Port††), notarius publicus.]

---

*) C. *om.*

**) Beide Exx. haben genau so; es mufs aber vielleicht *ultramarini* oder *ingressu et r.* heifsen.

***) Die Interpunction, welche hierher gehört, stehet in beiden Exx. fälschlich nach votorum.

****) C. *qno.*

†) C. [*quarto*] — d. [*penultima*] — d. n. a. [*terno*].

††) C. *Boyfs.*

[*Der Herausg.*]

Digitized by Google

Die Bulle Leo's X. v. J. 1514 über den Ablafs gehört nicht hierher; eben so wenig diejenige v. 1. März 1515, worin der Papst von den Einkünften des h. Rockes und der anderen Reliquien die Hälfte für die Peterskirche verlangt; desgleichen die v. 31. Mai, worin die beiden Commissarien ernannt werden. Diese Originale befinden sich zu Coblenz.

Archivalisch-historische Forschungen, Vereine, Anfragen u. s. w.

1. Ueber den *Plan* des Vereines deutscher Geschichtforscher zur Aufstellung eines *Verzeichnisses* der *sämmtlichen Orte Deutschlands.*

Von Dr. *G. Landau*, Kurf. Hess. Archivar *).

Der Verein deutscher Geschichtforscher, welcher sich auf der vorjährigen Germanistenversammlung zu Frankfurt bildete, bestimmte sofort nach seiner Constituirung vorläufig drei Punkte zur Aufgabe seiner Wirksamkeit, nemlich die *Herausgabe* der *Verhandlungen* der *deutschen Reichsversammlungen*, die *Aufstellung* eines *Verzeichnisses sämmtlicher Orte Deutschlands* und die *Herausgabe deutscher Nekrologien.* Erst jetzt ist das *Statut* des *Vereines* erschienen, und damit zugleich ein *Rundschreiben* veröffentlicht worden, in welchem die Art und Weise der Ausführung der zweiten Aufgabe, die Herstellung des *Ortsverzeichnisses*, besprochen wird. Es ist erfreulich, dafs dieses noch zeitig genug geschehen ist, damit man sich über den *Plan* noch vor der diefsjährigen Versammlung zu Lübeck verständigen und einigen kann.

In jenem Vorschlage liegt (das ist nicht zu verkennen) der Keim zu etwas Grofsem, zu einem Werke, das eben so fruchtbringend für die Wissenschaft als ehrend für unser deutsches Vaterland werden kann. Der Gedanke mufs nur geklärt und gelichtet, und dann zu einer bestimmten und festen Gestalt ausgeprägt werden. Ich will diefs versuchen, um den Anstofs zu weiterer Prüfung zu geben, und wähle mit Absicht gerade dieses Blatt, damit dem Gegenstand meiner Besprechung die Aufmerksamkeit des gelehrten Publicums im möglich weitesten Kreise gesichert werde.

Man will ein *Verzeichnifs sämmtlicher Ortsnamen Deutschlands* mit Angabe ihrer *ältesten Formen*, und bemerkt dabei, dafs „der Werth einer solchen Arbeit für unsere Sprachstudien, für die Specialgeschichte, so wie für viele Untersuchungen von allgemein geschichtlichem Interesse, selbst für die Statistik des Mittelalters" längst erkannt sei. Diefs soll, wie das Rundschreiben meint, durch eine Zusammenstellung in *alphabetischer Ord-*

*) Entlehnt aus der Augsb. Allg. Zeitg. Beil. Nr. 196. 15. Jul. 1847. Vgl. Hft. 2. S. 167 ff., wo das betreff. *Rundschreiben* mitgetheilt wurde.
[*Der Herausg.*]

Digitized by Google

nung ausgeführt werden, und das ist es vorzüglich, woran ich Anstofs nehme, da ich die Möglichkeit bezweifele, dafs auf diese Weise jene Zwecke auch nur in ihrem kleinsten Theil erreicht werden können. Was würde das bunte Gewirre von den fremdartigsten Namen, wo der Nord und Süd, der Westen und Osten an- und durcheinander rückten und sich verschlängen, was würde dieses dem Sprachstudium, was der Geschichtforschung nützen können? Wer würde überhaupt im Stande sein, ein solches Chaos von Namen zu sichten und zu ordnen? Und wo bliebe endlich die Möglichkeit eines Fortbaues und einer Vervollkommnung? Vor dieses Urwalds Dichte müfste der forschende und prüfende Blick verzweifelnd zurückweichen. Sollen jene Zwecke erreicht werden, dann mufs das Ganze streng gegliedert, mufs das, was historisch zusammengehört, das, was stammverwandtlich ist, auch zusammen bleiben, dann dürfen die Familienstämme des Volkes nicht getrennt werden. Was unsere deutsche Geschichte noch entbehrt, ist eine übersichtliche Darlegung und historische Entwickelung seiner *ältesten Territorial-Verhältnisse*, wenn ich auch zugebe, dafs schon Vieles dazu vorbereitet ist. Ein solches Werk zu schaffen, das halte ich würdig für einen „Verein deutscher Geschichtforscher", und das mufs nothwendig das Ziel sein, welches zu stecken ist. Der Nutzen, welcher für die Wissenschaft dadurch erreicht werden würde, läfst sich kaum im Voraus übersehen. Wir würden eine *Grundlage für unsere Geschichte* erhalten, wie sie kaum ein anderes Land besitzt; Vieles würde gelichtet werden, und selbst die heutigen Zustände würden dadurch zu einer oft überraschenden Anschaulichkeit gelangen, die auf einem anderen Wege niemals erreicht werden kann. Denn der gröfste Theil unserer *heutigen territorialen Verhältnisse* beruht auf *Grundlagen aus ältester Zeit*.

Ohnedem würde schon an und für sich eine Vertheilung der einzelnen Arbeiter nach *geographischen Gebieten* nothwendig sein, und hierzu finde ich keine mehr geeignet, als die *Gaue*. Ja, ich halte diese sogar für die einzig mögliche. Man wird mir zwar hier entgegnen, dafs die Grenzen der meisten Gaue zu unsicher und schwankend seien. Ich bin nicht dieser Meinung, und stütze mich hierbei auf Erfahrungen, zu welchen ich durch langjährige Studien über die *Gaugeographie* geführt worden bin. Noch ein reiches, ja gerade das schätzbarste und trefflichste Material liegt mehr und minder noch gänzlich ungenützt. Ich meine vor Allem jene zahlreichen, aus den ältesten Zeiten aufbewahrten *Markbeschreibungen* und jene nicht minder zahlreichen *Grenzbeschreibungen* der *Kirchengebiete*, welche theils bei der Einweihung, theils bei der Vergabung von Kirchen aufgestellt wurden. Diese suche man vor Allem festzustellen und für die weitere Forschung zur Grundlage zu nehmen. Es ist diefs allerdings mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft, aber keineswegs so unmöglich, wie man es bisher häufig betrachtet hat. Die meisten darin vorkommenden *Ortsnamen* sind noch vorhanden und lassen sich ermitteln. Auch die *Grenzbeschreibungen* in den *Wildbannsprivilegien* für *geistliche Stifter* bieten oft treffliche Hülfsmittel. Dazu nehme man dann noch die *Diöcesanregister*, die aus der ältesten Zeit stammenden und über die *Gaue* sprechenden *Urkunden*, so wie

Digitized by Google

alle diejenigen Materialien, aus denen die Gestaltung der weltlichen *Gerichte* der späteren Zeit hervorgeht, als *Weisthümer*, *Urkunden*, *Urbarien* und sogar *Amtsrechnungen*, und man wird auf diese Weise zu Resultaten gelangen, die man mit den bisherigen beschränkteren Mitteln, welche sich meistens auf die Diöcesanregister und die aus der Gauzeit vorhandenen Urkunden beschränkten, niemals zu erlangen im Stande war. Es ist bis jetzt freilich noch wenig nachgewiesen worden, welche zähe Dauer in den *Grenzen* liegt. Selbst die schon in den ältesten Urkunden vorkommenden *Markscheiden* bestehen noch bis auf den heutigen Tag, und zwar bis zu einem so speciellen Grade, dafs Brücken, Häuser etc., wie schon vor einem Jahrtausend, auch noch heute als Grenzpunkte dienen. So auffallend dieses für den ersten Augenblick erscheint, so natürlich wird man solches jedoch finden, sobald man tiefer in die älteren Zustände eindringt. Der *Gau* ist die ursprüngliche Einheit, die sicher in dem Uranfang ihrer Bildung keine Abtheilung hatte und nur eine *einzige Mark* vorstellte. Erst als die Nachkommen der ersten Niederlassung an Zahl zunahmen, trat eine Theilung ein: wie der *eine Stamm* in mehrere Stämme, so wurde auch die *eine Mark* in mehrere Marken geschieden, doch so, dafs jede dieser *Untermarken* nur hinsichtlich des Gebrauchs des Grundes und Bodens ein abgeschlossenes und für sich bestehendes Ganzes wurde, die *Märker* selbst aber fortwährend ihren Mittelpunkt in dem ersten Ansitz behielten und, nach wie vor mit den Genossen der andern Marken eine *Einheit* bildend, zusammen als eine einzige Volksfamilie fortbestanden. Und so folgte aus denselben Ursachen und ganz auf die gleiche Weise im Verlauf der Zeit noch eine zweite und dritte, wenn nicht gar eine vierte Theilung, von denen die letzte endlich die *Bezirke* der *Centgerichte* schuf, welche noch bis in die neuere Zeit hinein reichen. Durch diesen Verlauf der Entwickelung, und zwar, wie ich glaube, nur durch diesen, gelangt man zu der Quelle, aus welcher die Eigenthümlichkeiten, die Familienverwandtschaft der einzelnen Bevölkerungen hervorgingen, und zu einem Verständnifs der Ursachen der so scharfen, die verschiedenen Volksstämme trennenden Grenzlinien. Bereits bei der Einführung des Christenthums war die zweite und häufig auch schon die dritte Theilung vollbracht.

Ganz denselben Weg ging die Bildung der *kirchlichen Territorien*, und darin liegt der Schlüssel zur Erklärung der schon so vielfach besprochenen *Uebereinstimmung* der *weltlichen* und *kirchlichen Grenzen*, und sogar die Ausnahmen, welche diese Regel hin und wieder leidet, verlieren bei näherer Betrachtung das Widersprechende, und dienen meist nur dazu, um eben jene Regel zu bestätigen. Als nach der Bekehrung eines Stammes zum Christenthume die erste Kirche errichtet wurde, lag es ganz in der Natur der Sache, dafs diese Kirche all das Volk zugewiesen erhielt, welches ohnedem schon zusammengehörte, also die *ganze Bevölkerung eines Gaues*. Von dieser *Mutterkirche* ging darauf die Gründung weiterer Kirchen aus, und auch hierbei war es wieder der ganz in der Natur begründete Gang, dafs auch diesen Kirchen wieder in sich abgeschlossene Bezirke, nemlich *ganze Marken*, zugelegt wurden. Und auf ganz gleiche Weise entstand

Digitized by Google

später, wie es scheint, noch eine dritte Kategorie: die *Rectorate*. So bildete sich ganz aus sich selbst heraus, und zwar auf dem Grunde der *Gaue* und ihrer *Marken*, das Verhältnifs der *Archidiaconate* und *Decanate*, und nur die eigentlichen *Diöcesen* scheinen willkürlicher geschaffen worden zu sein. Jener Entwickelungsgang ist übrigens nicht immer ganz derselbe. Zuweilen geschah es auch, dafs ein Gau durch verschiedene Mutterkirchen zerrissen wurde; doch auch dann waren es wieder geschlossene Theile des Ganzen, welche durch diese Kirchen in Besitz genommen wurden. Um dieses zu veranschaulichen, will ich ein Beispiel anführen. Der *Oberrheingau* war, und gewifs schon seit urältester Zeit, in *zwei Marken* getheilt. Die nördliche Mark umfafste das Gebiet vom Main rheinaufwärts bis Darmstadt, die südliche aber war die Mark von Heppenheim. Schon im 8. Jahrh. war diese letztere wieder in drei Marken getheilt, und bei der kirchlichen Entwickelung fielen diese drei Marken drei verschiedenen Archidiaconaten zu: die eine, zu der Heppenheim gehörte, dem von St. Victor zu Mainz, welchem auch die nördliche gröfsere Mark unterworfen war; die östliche Mark, der Plümgau, dem mainzischen Archidiaconate von St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, und endlich die dritte den worms'schen Decanaten von Weibstadt und von Weinheim *).

Ich habe hiermit nur andeuten wollen, was und wie viel für die *Gaugeographie* noch zu thun ist, und zugleich die Mittel bezeichnen, durch welche man zu dem von mir oben angedeuteten Ziel gelangen kann, und kehre nun zu der Sache selbst wieder zurück.

Es gibt also (das behaupte ich mit der vollsten Ueberzeugung) keine historische Grundlage, die sicherer und bestimmter ist, und dauernder durch alle Jahrhunderte reicht, als die *Gaue*. Die *heutige geographische Gestaltung*, welche das Rundschreiben im Auge hat, ist durchaus unbrauchbar; denn sie ist noch zu jung, um für einen solchen Zweck eine historische Bedeutung haben zu können. Nur die *Gauabtheilung* eignet sich zur Grundlage. Diese halte man fest und nehme sie zum Rahmen, um innerhalb desselben die einzelnen *Centen* des *Gaues* aufzuführen. Es ist zwar eine ziemlich allgemeine Annahme, dafs mit dem Zerfall der Gaue eine völlige Zersplitterung aller territorialen Verhältnisse erfolgt sei; sobald man jedoch eine nähere Prüfung vornimmt, wird man sich bald vom Gegentheil überzeugen. Nur das allgemeine durch den Gau dargestellte Band zerrifs, die *Centen* blieben aber meistens unangetastet und mufsten es bleiben, da schon allein die Verhältnisse der Bewohner zur gemeinen *Mark*, zur Almende, wohl eine Theilung in einige *Untermarken*, aber keineswegs eine gänzliche Zerreifsung gestatteten, wefshalb denn auch bei solchen Centen, welche mehrere Herren hatten, nur eine ideelle Theilung, oder, nach altem Sprachgebrauche, nur eine *Mutschirung* geschah, mittelst welcher man sich in die Einkünfte theilte. Nur durch die Immunitätsprivilegien der kleineren geistlichen Stifter sind wirkliche, man kann sagen,

*) Ich werde diese eigenthümlichen, bis jetzt noch ganz übersehenen, Verhältnisse an einem andern Ort weiter begründen. [*D. Verf.*]

Digitized by Google

gewaltsame Zerreifsungen von geschlossenen Gebieten geschehen; aber auch da, wo diese stattgefunden haben, ist häufig ohne grofse Schwierigkeiten das alte Gebiet wiederum herzustellen. Nur durch eine solche bestimmte *geographische Abgrenzung* der Arbeit und durch eine solche *geographische Gliederung* derselben wird man im Stande sein, die ausgesprochenen Zwecke zu erreichen, und zugleich jede weitere Forschung, jede weitere Prüfung und Vervollkommnung des Gegebenen möglich machen.

Mein Vorschlag geht nun dahin: man betrachte jeden einzelnen *Gau* als ein abgeschlossenes, für sich bestehendes Ganzes, und lasse dem Arbeiter die Freiheit, diesen Bezirk auszubauen sowohl in weltlicher als kirchlicher Richtung; denn je nach dem sich bietenden Materiale wird bald diese, bald jene vorherrschen und zur Grundlage dienen müssen. Die einzelnen *Dörfer* theile man aber nach den *Gerichtsbezirken*, und bemerke dabei ihr *erstes Vorkommen*, so wie die sprachliche Entwickelung ihrer *Namen*; in gleicher Weise verfahre man mit den *Städten*, den *Burgen*, den *Klöstern*, den einzelnen *Kirchen* und den *ausgegangenen Dörfern*; auch die *Gewässer* und *Berge* kann man berücksichtigen. Ebenso würde es nützlich sein, die *Edelfamilien* zu bezeichnen, welche den einzelnen *Orten* entstammen, so wie anzumerken, von welchen Orten *Weisthümer* oder ausgeführte *Monographien* vorhanden sind. Doch ist es nothwendig, dabei feste Grenzen zu halten, und Alles zu vermeiden, was nicht auf die territorialen Verhältnisse von Einfluſs ist; nur bei den *Wüstungen* möchte ich ein Eingehen auf eine Ermittelung der Zeit und der Ursachen ihres Unterganges gestatten. Jedem einzelnen *Bezirke* aber müfste eine gedrängte Angabe seiner *Besitzer* vorangehen, worunter ich diejenigen verstehe, welche das ehemalige Attribut der Herrschaft, den Blutbann, darin ausübten. Es darf aber keine *Geschichte der Orte* gegeben werden; diese überlasse man der Specialgeschichte, der auch „die einzelnen Alterthümer, wie Rathhäuser, Rolande, Thürme, Grabstätten und Kirchhöfe", welche das Rundschreiben nennt, zu überlassen sein würden.

Das sind die allgemeinen Umrisse des Planes, welcher mir als der zweckmäfsigste erscheint. Bei einer solchen Verfahrungsweise steht dann auch der Beginn des Unternehmens nicht in unabsehbarer Ferne, indem die *Beschreibung* jedes *einzelnen Gaues* sofort, und zwar unter dem Namen des verantwortlichen *Verfassers*, der Oeffentlichkeit übergeben werden kann. Auch *Karten* kann man hinzufügen. Dann aber, wenn das Ganze dereinst zur Vollendung gelangt ist, mag ein *allgemeines alphabetisches Register* den Schlufsstein bilden.

Noch ein anderer Vorzug, der mit einer solchen Behandlungsart verbunden sein würde, ist eine wesentliche *Raumersparung*. Denn während hier die Lage der einzelnen Orte nicht ausdrücklich angeführt zu werden braucht, würde diese bei einer alphabetischen Ordnung durchaus nothwendig sein. Was ich noch in Hinsicht auf die *Arbeiter* bemerken mufs, ist der Wunsch, dafs sich nur solche betheiligen möchten, denen der Gebrauch reicher *Archive* zu Gebote steht. Ebenso halte ich es für nothwendig, dafs der Verein ein *Verzeichnifs aller Mitarbeiter*, und zwar nach den *Gauen*,

Digitized by Google

welche sie übernommen, anlegt und so bald als möglich veröffentlicht, damit man sich gegenseitig unterstützen und helfen kann. Die Frage, welches die äufsersten *territorialen Grenzen* des *Unternehmens* sein sollen, ist noch gar nicht berührt und mufs defshalb jedenfalls noch vor dem Beginne der Arbeiten erledigt werden. Auch über die *Mittel*, sowohl zur Herausgabe als zur Honorirung der Mitarbeiter, vermisse ich jede Andeutung.

Ich habe nun meine Ansichten ausgesprochen und wünsche nichts mehr, als dafs man sie prüfe und sich darüber erkläre. Sollten dieselben übrigens Anklang finden, dann bin ich bereit (wenn man es wünscht), eine *Probearbeit* auszuführen, um meine oben ausgesprochenen Ansichten praktisch zur Anschauung zu bringen.

Kassel, im April 1847.

---

2. *Proben* von *Etymologieen deutscher Orts-* und *Volks-Namen.*

Von Dr. *Dilthey*, Grofsh. Hess. Oberstudienrathe *).

1) *Laeti, Leti, Leudes.*

Laeti oder *Leti*, germanische Ansiedler auf römischem Grund und Boden in Gallien, wo sie sich freiwillig, um ihre Lage zu verbessern, der römischen Botmäfsigkeit unterwarfen und Ländereien zur Bebauung erhielten, wofür sie zum Kriegsdienste verpflichtet wurden und seit dem 4. Jahrh. häufig unter den römischen Hülfsvölkern genannt werden. Das erste Beispiel solcher Ansiedelung fällt in d. J. 291, wo Eumenius in Beziehung auf Maximinianus sagt: *Nerviorum et Treverorum arva iacentia laetus postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit*, wo ich *laetus* für falsche etymologische Deutung, um das *postliminio restitutus*, als wären sie in ihr ursprüngliches Vaterland zurückgekehrt, für einen irrthümlich versuchten und ganz ungeschichtlich ausgefallenen Beweis jener Deutung halte. Ihr Name ist vielmehr derselbe, der in den latinisirten Formen *Laeti*, *Leti*, *Liti*, *Litones*, *Lidi*, *Leudes*, *Leodes*, *Laidi*, *Lassi*, *Lazzi* die von Tacitus sogenannten *liberti* bezeichnet (nach Ammian *dediticii*), Mittelfreie, welche zwischen den Hörigen, Leibeignen und Freigebornen in der Mitte stehen,

---

*) Der Vf. hatte im Herbste 1845 „den in Darmstadt versammelten Philologen, Orientalisten, Historikern und Schulmännern" den gedruckten Entwurf von einem „Etymologischen Parallel-Wörterbuch der lateinischen Sprache und der alten Eigennamen zur Erklärung und Vergleichung der Sanskrit-, persischen, arabischen, ägyptischen, hebräischen, phönicischen, griechischen, lateinischen, italienischen, französischen, englischen und deutschen Sprache, als Grundlage für das sprachlich-historische Studium bearbeitet" (8vo. SS. 24), nebst Proben vorgelegt. Hier folgen einige Artikel, welche *Deutschland* angehen und in jener Druckschrift nicht enthalten sind, in neuer, weiterer Aus- und Umarbeitung, aus den Sammlungen des Vfs. besonders mitgetheilt. [*D. Herausg.*]

Digitized by Google

nemlich als Colonisten, welche Grundeigenthum gegen Entrichtung eines Theils des Ertrags und sonstige Dienstleistungen erhalten haben, zinspflichtige Unterthanen und *glebae adscripti*, aber auch zum Heeresdienst verpflichtet, eine Menschenklasse, der die meisten jener *Lacti* in Gallien entsprossen sein mochten, und mit deren Verhältnifs das ihre in Gallien am Meisten Aehnlichkeit hatte. Das Wort halte ich identisch mit *λαοί* und *Leuten*, wie noch jetzt das Gesinde genannt wird. *Leti* im alemannischen Gesetz sind Taglöhner, *leudes* im Mittelalter Vasallen; dazu noch engl. *lady*. *Grimm* dagegen hält sie für *Lässige*, Träge, die als *servi segnes et ignavi* in Gegensatz gegen die selbstthätigen Freien gestellt würden. Gewifs ist, dafs auch die *Letten* und *Lithauer* solche *Läten* sind, mag man nun mit *Kruse* annehmen, dafs sie um eines ähnlichen Dienstverhältnisses willen von ihren Nachbarn (auch nach slav. *lud* i. e. *homines*) so genannt wurden, oder mit *Schafarik*, dafs umgekehrt der Name der *Läten* von den *Lithauern* (*Letuwis*, *Latwis*) ausgegangen ist. Nicht minder gewifs erscheint mir, dafs jenen *Lactis* die Stadt *Lüttich* (fr. *Liège*, flam. *Luyk*, latinisirt *Leodium*) ihren Ursprung verdanke, deren Lage auch mit der von Eumenius bezeichneten übereinstimmt. Zum Beweise dient ahd. *liut* i. e. *populus* in ahd. *liuthêr*, latinisirt *Leodegarius*, in *Liutbert*, *Liutpold* (corrumpirt *Leopold*), *Liutgarde*, *Ludolf*, *Leudegisel*, *Leudewald*, *Liudegast*, *Liudeger*, *Liutfried*, *Liutprand*, slav. *Ludmil*, *Ludomir* u. s. w.

2) *Moguntiacum*, *Maynz*; *Moenus*, *Mayn*.

Moguntiacum, in der ersten Sylbe am richtigsten mit *o* geschrieben, wie fast alle Steinschriften und die meisten und besten Handschriften der alten Autoren haben, wogegen das *a* erst in späteren Zeiten vorherrschend geworden ist. Hierdurch wird sogleich die Ableitung von *magus* und die weder sprachlich noch urkundlich begründete Erklärung *mag-on-Ti* (vgl. Hft. 1. S. 48) als *Feld an der Zey* beseitigt, einem Bächlein, an das man neben Rhein und Main nie hätte denken sollen, zumal dann der Name nach aller Analogie umgekehrt *Tiomagus* hätte heifsen müssen, wie denn auch sonst das bekannte *magus* (s. d. Art.) mit alleiniger Ausnahme des höchst zweifelhaften *Magctobria* nirgends am Anfang eines Wortes erscheint. Auch *Magog*, die *Magier* und *Hercules Magusanus*, welche *Scnarius* und *Müller* zur Erklärung herauf beschworen haben, sind damit abgefahren. In der zweiten Sylbe sind zwar *o* und *u* wechselnd, aber, als bekannte orthographische Varietäten, ohne Einflufs auf das Wesen des Worts, welches eben so wenig durch die später üblich gewordene Abkürzung *Moguntia* alterirt wird. Dafs *Mainz*, obwohl erst im batavischen Kriege von Tacitus genannt, eine alte celtische Anlage war, läfst sich schon aus dem Namen schliefsen, wenn, wie alle Umstände wahrscheinlich machen, die italienische Stadt *Monza* (im Mittelalter *Moguntia**)) sich ebenso zu Mainz

*) Dafs *Monza* schon im Alterthum als *Moguntia* bestanden habe, macht folgende Inschrift wahrscheinlich: *Caius Sertorius*, *Lucii filius*, *Oufentina*, *Tertullianus*, *veteranus legionis XVI.*, *curator civium Romanorum Moguntiaci.*

Digitized by Google

verhält, wie *Bormio* zu *Worms*, *Reno* (Flufs bei Bologna) zu *Rhein*, *Maggia* (der in den *lago Maggiore* sich ergiefsende Main von Tessin) zu *Main*, *Chambery* zu *Cambray*, *Genua* zu *Genf**), *Siena* (*Sena*) zu *Sens* (*urbs Senonum*), *Bologna* zu *Boulogne* (*Bononia*), *Milano* (*Mediolanum*) zu *Milans*, *Verona* zu *Bern* (und *Verona* bei Bonn), *Padua* (*Patavium*) und *Passau* (*Batava castra*) zu den *Batavern* und *Battenberg*, *Venedig* (*Veneti*) zu der *Vendee* (*Venedi*), *Kärnthen* und *Krain* zu *Chartres* (*Carnutes*), *Wien* zu *Vienne* (*Vienna*), *Massel* (Fundort celtischer Alterthümer in Schlesien) zu *Massilia*, *Marsal* (bei Dieuze) und *Messel* (bei Darmstadt), *Liegnitz* (*Lugidunum*) zu *Lyon* und *Leyden* (*Lugdunum*) u. s. w. Ich weifs, was gegen diese von mir gewagten Zusammenstellungen im Einzelnen sich einwenden läfst, und werde diefs unter den betreffenden Artikeln erörtern, im Ganzen wird der durch sie gelieferte Beweis unangetastet bleiben, dafs die celtischen Namen von Gallien mit den unter *Bellores* und *Sigores* beginnenden Wanderungen der Celten nach Osten, nach Oberitalien, in die Donauländer, nach Böhmen und Schlesien übertragen worden sind, wie einst die macedonischen Namen nach Syrien, und wie jetzt die europäischen Namen nach Amerika, und dafs nur durch Vergleichung und Erklärung der Namen die betreffenden Theile der Urgeschichte Aufklärung erhalten können.

Dafs *Mainz* von dem in seiner Nähe mündenden *Main* seinen Namen führe, ist schon in alten Zeiten anerkannt worden, wie die mittelalterlichen Verse besagen: *Mogin, ex quo, ut fama sonat, Mogoncia dicta est*, und: *Nomen ab infuso recipit Moguntia Mogo*. Auch läfst sich diefs nur verkennen, wenn man darauf ausgeht, Curiositäten an die Stelle der handgreiflichen Wahrheit zu setzen. Wir müssen also weiter fragen, woher der *Main* seinen Namen hat. Der Main, *Moenus*, ahd. *Mogin* und *Moin*, latinisirt *Mogus*, noch jetzt in fränkischer Landessprache *Mön*, wie *Moguntia*, *Möhnz*, *Mchnz*, kann nach diesen Formen nicht aus ahd. *maginaha* (grofser Flufs) gebildet sein. Vielmehr ist von dem Wortkern *mog*, dessen Bedeutung sich nicht mehr ermitteln läfst, in den Formen *Mogons* (Dativ *Mogonti* kommt vor), *Mogounus* (gallisch-griech. Schreibart für *Mogunus*), *Mogonnus*, *Mogonus*, *Mogus*, *Mounus* ein celtischer Gott benannt worden, der inschriftlich auch in Britannien vorkommt**), gewöhnlich aber dem *Apollo Grannus****) als Beiname dient und in diesem Falle öfters in näherer Beziehung zu den Heilquellen am Main stehen soll. So weit hat un-

---

Orelli, *Lehne* und *Steiner* beziehen sie auf Mainz. Seitdem aber, als ihr früher unbeachtet gebliebener Fundort *Monza* ausgemittelt worden ist, spricht doch überwiegende Wahrscheinlichkeit für *Monza*.

*) *Genua*, *Geneva* und *Genabum* (das heutige Orleans) sind celtische Kniestädte (zu *genu*), bei denen das Gewässer des Meeres, des Sees und des Liger eine knieförmige Beugung macht.

**) *Deo Mogonti Cad. et numini Domini nostri Augusti* etc. zu Risingham in England. — *Deo Mouno Cad.* ebendaselbst.

***) *Apollini Granno Mogouno aram Quintus Licinius Trio de suo dicat* zu Horburg im Elsafs.

Digitized by Google

sere Forschung festen Grund und Boden, das Weitere verliert sich in jener, den celtischen Spracherklärungen eignen, nebelhaften Zerflossenheit, die auch durch die neuesten Forschungen noch nicht gelichtet worden ist. Man sagt: „den *Deus Mogons Cad.* oder *Mounus* übersetzt *Davies* wohl am richtigsten mit dem walischen *Moyn Cad*, was so viel als *Tarw Cad*, Stier der Schlacht, bedeutet, indem in den Bardenliedern statt *Tarw* manchmal *mohyn* oder *moyn* vorkommt", wonach er diesen Stier der Schlacht für ein Attribut des mächtigen *H'u* und das Bid dieses Gottes selbst erklärt. Anderen Angaben zufolge soll *moin* im Altnordischen ein Schlangenname sein.

Wiefern *Mombach*, *Monsheim* und *Monzenheim* sprachlich zu *Mainz* gehören, wage ich nicht zu bestimmen, da die aus Archiven zu ermittelnden alten Namensformen dieser Ortschaften mir unbekannt sind. *Mainzlar* an der Lumde wird, wenn die Form *mancillère* gesichert ist, mit *Mainz* nichts gemein haben, sondern *Manzo's* Wohnung sein, der, wie *Menzel*, eine Abkürzung von *Manfrend* ist. Ein Dorf *Mainzhausen* soll in alten Zeiten bei Gladenbach gestanden haben.

3) *Palus*, *Pfahlgraben*.

Palus für *paglus* von *πάγω*, *πηγνύω*, *pango*, engl. *pole*, *Pfahl*, wovon *Pfahlgraben*, *Pohlgraben*, *Polgons*, *Pfullingen*, *Bullau*, franz. *Pau* in Bearn, engl. *Liverpool* u. s. w. Ich kann *Grimm* nicht beistimmen, welcher meint, dafs keine Pfähle daran gewesen seien, und darum lieber an *Phol*, als Namen des Baldr, denkt, an dessen Stelle dann der Teufel in der Benennung Teufelsmauer gesetzt worden sei. Es widersprechen die Worte des Spartianus, welcher den Hadrianus seine *limites* bauen läfst aus *stipitibus magnis, in modum muralis sepis funditus iactis atque connexis.* — *Palas* oder *Capellatium* (wohl für *Compalatium*) demnach das Pfahlland, oder Land am Pfahlgraben oder der Teufelsmauer zwischen Jaxt und Kocher, wo die Grenzmarken der Alemannen und Burgunder waren, und noch jetzt Grenz- und Marksteine aus römischer Zeit vorhanden sind, und wo bei Hall auch die zwischen beiden Völkern streitigen Salzquellen liegen, noch erhalten in dem Ortsnamen *Pfalbach* und *Pfadelbach*. — Die *Pfalz* darf man hier nicht suchen, s. unter palatium. — *Pfahlburg* hiefs im Mittelalter die aufser der Befestigungslinie angelegte Vorstadt, woraus die Franzosen durch Mifsverständnifs *Faubourg* gemacht haben. — *Palankin*, *Palisade*, *Balcon*, *Spalier*, *Katafalk* und *Schaffot*, lauter moderne Bildungen von *palus*, werden, als nicht hierher gehörig, für jetzt übergangen.

4) *Taunus*.

Taunus = *Zaun* zu *ζώνη*, gleichsam Verzäunung oder Gürtel des Landes, Berghöhe zwischen Wiesbaden und Homburg, sonst und noch im Munde des Volkes die *Höhe* genannt; der lateinische oder vielmehr aus dem Altceltischen latinisirte Name ist erst durch *Tacitus* aus dem Munde der Gelehrten weiter verbreitet und danach die *Taunus-Eisenbahn* benannt worden. Der Grundbegriff der Umschliefsung tritt auch hervor in ags. *tún*, engl. *town*, Stadt, wovon das Suffix *ton* in engl. *Brighton*, *Charleston*,

Digitized by Google

Kensington, Kingston u. s. w. Hierher gehört auch die etruscisch-rhätische Endung *tuna* in *Cantuna, Cartuna, Valtuna*, deutsch *taun* oder *daun* in *Schachtaun, Cardaun, Gufidaun, Pardaun* u. s. w. — *Cives Taunenses*, Bewohner des am Taunus gebildeten Civitätsdistrictes, inschriftlich in Heddernheim, Cassel, Mainz, Zahlbach, wo sie auf dem linken Rheinufer wohl nur zufällig sich aufhielten.

5) *Venedi, Wenden.*

Venedi, Venedae, Vinidae, die *Wenden* östlich von der Mündung der Weichsel am *sinus Venedicus*, dem angrenzenden Theile der Ostsee mit den *montes Venedici*, den Anhöhen zwischen Preufsen und Polen. Die über das ganze indogermanische Gebiet verbreitete Wortwurzel *vend, vind* mit Sicherheit zu erklären, wird zwar nie gelingen, doch hat am meisten für sich die Combination mit litth. *vandu*, nord. *vatu*, Wasser, was zu *udus* und *unda* führt, womit in Einklang steht die Legende von Krok's Tochter *Wanda*, die, in die Weichsel springend, sich den Wassergöttern opfert, so wie dafs fast überall die Wenden als Anwohner des Wassers erscheinen, und wogegen die vielfältige Anwendung ihres Namens zur Bezeichnung binnenländischer Orte keineswegs streitet. Wenigstens liegt diefs weit näher, als die auf den *mons Vindius* gestützte Ableitung aus *Indien*, welche nicht dadurch befestigt werden kann, dafs man die i. J. 59 v. Chr. aus Germanien dem römischen Statthalter in Gallien geschenkten *Indier* für *Winden* oder *Wenden* erklärt. Tacitus ist zwar in Zweifel darüber, ob er die *Venedi* für Germanen oder Sarmaten halten solle; allein die Folgezeit hat genugsam Zeugnifs dafür abgelegt, dafs *Wenden*, obwohl bei den Slaven selbst nicht üblich, doch bei den Litthauern, Finnen, Celten und Deutschen allgemeine Benennung der Slaven ist, als deren Besieger schon der Kaiser Volusianus i. J. 253 den Beinamen *Vendicus* führt. In mythischer Gestaltung erscheinen sie bei den Scandinaviern als *Wanen* in *Wanaheimr* am Flusse *Wanaquisl* (*Tanais*) mit *Wanadis* oder Freya als *wendischer* Göttin. In Deutschland ist durch die Slaven des Mittelalters der Name bis weit nach Westen getragen worden, von *Windau* an der Ostsee und *Winetha*, der berühmten Wendenstadt, bis an das *Wendenthor* und in die *Wendenstrafse* von Braunschweig und die *Wendendörfer* in Thüringen, von *Windisch, Windischgräz* und *Windischmark* bis nach *Windehausen, Windsheim, Windeck* u. s. w. Darüber hinaus sind wir freilich auf blofse Ahnungen beschränkt. Zunächst scheint *Vindobona* eine slavische Gründung auf celtischem Gebiete zu sein, welche von den siegenden Celten mit dem anklingenden Namen des heimischen *Vienna* bezeichnet wurde, wiewohl, wenn *Vienna* nach Stephanus Byzantinus wirklich eine kretische, von *Βίεννα* in Kreta benannte, Colonie sein sollte, *Vienna* nicht einmal celtisch sein und *Wien* bis auf den heutigen Tag einen griechischen Namen führen würde. Südlich und südwestlich von Wien erstrecken sich wendische Gebiete bis in die Nähe der *Veneti, Οὐένετοι, Βενετοί*, in der Landschaft *Venetia* mit der nach Attila's Einbruch erbauten gleichnamigen Hauptstadt, und welch schöneren Namen könnte diese tragen, als den einer Königin der Gewässer,

Digitized by Google

an welche wir durch den die blaugrüne Meerfarbe bezeichnenden *color Venetus* hier wieder erinnert werden? Freilich beginnt hier die Nationalität zu schwanken; denn meistentheils sind von den Alten diese *Veneti* für die durch Antenor aus Paphlagonien hierher geführten *Heneter* erklärt worden, deren Name jedenfalls derselbe ist. Indessen sind wir theils nicht genöthigt, diese mythische Angabe für historisch anzunehmen, theils nicht verhindert, selbst jenen paphlagonischen Henetern eine slavische Abkunft zuzuschreiben. Herodot, Appian, Thierry haben zwar die Veneter für Illyrier, Niebuhr für Liburnier erklärt; damit ist aber nichts erklärt, so lange die Nationalität dieser Völker gleich schwankend ist. Celten in ihnen zu suchen, dürften wir um defswillen geneigt sein, weil viele gallische Namen nach Oberitalien verpflanzt worden sind; aber es verbietet diefs ihr stets feindseliges Verhältnifs zu ihren celtischen Nachbarn und ihre freundliche Vorliebe für Rom, noch mehr die ausdrückliche Versicherung des Polybios, dafs ihre Sprache von der der Celten gänzlich verschieden sei. Alle diese Umstände machen es rathsam, Mannert und Schafarik beizustimmen, welche die Veneter für *Slaven* erklärt haben, die von ihren Volksgenossen durch den Einbruch der Celten getrennt und später sammt diesen romanisirt worden seien, und selbst eine durchgreifende Trennung der Art möchte ich bezweifeln, da schon das benachbarte *Triest*, in dessen Sprachengewirr freilich jetzt die eigentliche Landessprache von dem Fremden kaum heraus zu hören ist, nach *Bernhardi's* Sprachkarte, zum slavischen Sprachgebiete gehört, welches also noch immer bis in die Nähe von Wien und Venedig sich erstreckt. Vielleicht haben Slaven in ferner Urzeit noch viel weiter westlich an der Donau hinauf gewohnt; wenigstens kommen wir hier nach *Vindelicia*, welches von den Flüssen *Vindo* und *Licus* benannt sein soll, die an slavische *Wenden* und *Lechen* erinnern, was um so auffallender wird, da an ihrer Grenze selbst der Bodensee als ein *wendischer* See (*lacus Venedus*) erscheint, jenseits dessen wiederum ein ganz slavisches *Windisch* in *Vindonissa* hervortritt. Und fast wunderbar kehren die *Venedi* wieder am atlantischen Ocean in der französischen *Vendée* mit der Hauptstadt *Vannes*, die uns die scandinavischen *Wanen* wieder herbei zu zaubern scheint, bretonisch *Wenet* oder *Gwenet* genannt, und der Stadt *Vendôme*, deren Name wiederum nach Paris gewandert ist, wo Napoleon auf der Vendomesäule thront. Schafarik möchte auch diese Venedi für einen in uralter Zeit getrennten Zweig des slavischen Volksstammes halten, und ich glaube in sprachlicher Beziehung diese Ansicht weiter damit stützen zu können, dafs das celtische *Armorica* (d. i. Land am Meere) und das lateinische *Aquitania* blofse Uebersetzungen von *Venetia* zu sein scheinen, welches als *Venedotia*, walis. *Gwined*, sogar in dem britannischen *Wales* in gleichem Sinne wiederkehrt. Nicht minder kann der noch übliche Provincialname fr. *Guienne* zur Bestätigung dienen, wiewohl ich nach jenen Wortformen zweifelhaft darüber werde, ob er aus *Aquitania* oder *Venetia* = *Gwined* sich entwickelt hat. Nicht genug aber, dafs der Name der *Heneti* oder *Venedi* in Paphlagonien, an der Ostsee, am adriatischen Meere, am Bodensee, in der Vendée und in Wales erscheint, er ist auch über den

Digitized by Google

atlantischen Ocean hinüber getragen worden, wo er in *Venezuela* in Caraccas wieder auftaucht, welches, auf Inseln und Pfählen gebaut, ein Klein-Venedig geworden ist. Dafs und wie der Name der *Wenden* in Beziehung zu dem der suevischen *Vandalen* stehe, mufs bei diesen erörtert werden. — Wären wir hier nicht auf blofse Namenerklärung und die damit zusammenhängende geschichtliche Combination beschränkt, so liefsen sich slavische Beziehungen auch am linken Ufer des Mittelrheins aus dem Alterthum nachweisen. Von den *Nemetes*, zu deren Namen *Nimptsch* in Schlesien gehört, ist die noch jetzt übliche slavische Benennung der Deutschen mit *Nemecz* ausgegangen. Von den *Vangionen*, deren Volksname als Königsname *Vangio* bei Tacitus an der sarmatischen Grenze vorkommt, sagt Lucanus, dafs sie „in sarmatischer Tracht pumphosiger Brächsen einherziehn". Hinter Bingen fand Ausonius *arva Sauromatum* in dem Hunsrück, welcher im Mittelalter *Hunnorum tractus* heifst. Für jetzt genüge die Verweisung auf die Artikel *Hunni*, *Nemetes*, *Sarmatae*, *Vangiones*.

---

3. *Historische Handschriften*, über deren *Schicksale* und jetzige *Aufbewahrungsorte Nachricht* gewünscht wird.

1) *Brokie*, Monasticon Scoticum, ex codd. antiquis, membranis et instrumentis tum domesticis, tum extrancis collectum — Mscpt. im Schottenkloster zu *Regensburg?* S. *Hirsching's* Beschreibung von Bibliotheken, 3. B. 2. Abth. S. 658. Vergl. Leipz. gel. Zeitung 1751. S. 748. Nova acta erudit. 1751. Octob. Erlanger gelehrte Anm. 45. Woche, S. 716. Tertia pars Tomi primi continet historiam omnium coenobiorum, quae per Germaniam et Galliam a Scotis et pro Scotis fuerunt erecta.

2) Die reichen handschriftlichen Sammlungen zu *Köln*, die unter dem Namen: *Farragines Gelenianae* (s. *Gercken's* Reisen, 3. Bd. S. 296 und 301, *Würdtwein*, Nova subsidia diplom. T. V. p. 278 sq.) und Museum Alfterianum (s. *Gercken* a. a. O. S. 303 und 331) bekannt sind und zum Theil noch die während der französischen Umwälzungen an verschiedene Orte entfernten Urschriften ersetzen. S. auch *Reck's* Gesch. N. Isenburg. Vorr.

3) *Cramer's* handschriftliche Geschichte des Klosters *Brauweiler*. S. *Würdtwein*, Nova subs. dipl. T. V. p. 268—274. Vergl. *Gercken* a. a. O. 3. Th. S. 340. Die aus 70 starken Foliobänden bestehende historische Sammlung des Kanzlers *J. Gottfr. von Redinchoven*, welche zum Theil Jülich, Berg, Köln, Lüttich etc. betrifft und in der kurfürstl. Bibliothek zu Mannheim aufbewahrt wurde. S. *Würdtwein* l. c. p. 322. *Gercken* 3. Th. S. 170 f.

4) Historia de Comite quodam *Gleichensi* recitata a M. *Vito Winshemio* a. 1546. S. Bibliotheca Uffenbachiana MSta. (Hal. 1720. fol.) P. V. cont. libros theol. p. 281. N. 111.

5) *Würdtwein* hatte über das Jechaburgische Archidiakonat der kurmainzischen Akademie der Wissenschaften in *Erfurt* eine handschriftliche Abhandlung überreicht, welche aber jetzt aus den dortigen Sammlungen

Digitized by Google

spurlos verschwunden zu sein scheint. S. Acta acad. Elector. Mogunt. Scientiar. utilium, quae Erfurti est, ad a. 1780 et 1781. Erf. 1782. 4. Praef. — *Würdtwein*, diplomatar. Maguntin. T. I. p. 114. not. c. und *Reufer*, Palmzweige auf Siegeln u. Münzen des Mittelalters, was sie bedeuten (Nürnb. 1802. 8.) S. 23 f. Auch der Canonicus *Joh. Wolf* zu Nörten versprach, die drei Districte von *Eimbeck*, *Jechaburg* und *Dorla* seiner Commentat. II. de Archidiaconatu Nortunensi, qua continuatur Dioecesis Moguntina. Goett. 1810. 4. folgen zu lassen.

6) In der Bibliothek der Abtei St. *Jakob* (des Schottenklosters) zu *Würzburg* befinden sich zwei Originalcodices von des Abts *Johann von Trittenheim* eigenen Werken und auch von seiner Hand geschrieben, worunter sein Chronicon Sponheimense, das mit dem J. 1509 aufhört, auch ein Compendium breve fundationis et reformationis monasterii S. Iacobi in suburbio Herbipolensi. S. *Gercken* a. a. O. 2. Th. S. 346. Das Original von dem Chronic. *Hirsaug.* ist jetzt in Stockholm; s. *Naumann's* Serapeum 1845. N. 11. S. 165 f. Die Universitätsbibliothek zu Würzburg besitzt von Joh. v. Trittenheim nur 7 Bände Manuscripte, unter andern: Liber collect. var. hist. S. ebend. S. 166. Was enthält dieses?

7) *J. F. Schannat*, accessiones novae ad historiam antiquam et literariam *Germaniae*. Dieses Werk sollte unter Anderm enthalten: b) codex diplomatum ineditorum ad historiam Germaniae spectans, ex variis archivis depromptus, c) accessiones novae et ineditae ad historiam Palatinam, e) notitiae, chartaria et monumenta quam plurimorum monasteriorum et coenobiorum Germaniae, h) Coloniensia varii argumenti, i) probationes genealogicae perantiquae quam plurimarum familiarum nobilium Germaniae, l) observationes antiquariae cum in Italia tum in Germania collectae. S. *Schannat's* Eiflia illustrata, übersetzt v. *G. Bärsch*, 1. B. 1. Abth. Köln, 1824. 8. S. XIX f.

8) In einem Aufsatze von *Samuel Lenz* in den Braunschweigischen Anzeigen von 1755. 15. St.: Von den Grafen von *Kevernburg*, sagt dieser Geschichtforscher: „Ich habe eine grofse Sammlung von diesen Grafen, welche ich zur völligern Ausarbeitung Herrn M. *Rönicken*, als der sich um das Haus Schwarzburg besonders verdient zu machen sucht, angeboten etc."

Rudolstadt, 1847.

Hofrath Dr. *Hesse*,
Fürstl. Schwarzb. Geh. Archivar.

Die vorstehenden Anfragen wurden dem Hrn. Bibliothekar Dr. *Böhmer* zu Frankf. a. M. zu gefälliger Beantwortung von mir zugestellt, und mit gewohnter Bereitwilligkeit antwortete er darauf das Folgende.

Zu 1) Das Schottenkloster zu Regensburg bestehet noch jetzt, also wird auch noch heute dort die fragliche HS. zu suchen sein.

Zu 2) Die *Farr. Gel.* befinden sich auf dem Rathhaus zu Köln und sind dort von mir, wie meine Kaiserregesten zeigen, und von Andern (*Reck*, *Lacomblet*) benutzt worden.

Zu 3) *Redinchoven's* HSS. sind bekanntlich auf der Hofbibliothek zu *München* und dort von mir zu den Kaiserregesten benutzt worden. Vgl. auch die Vorreden zu *Lacomblet's* Urkundenbuch.

Digitized by Google

Zu 4) Die *Uffenbachischen* HSS. sind bekanntlich gröfstentheils nach *Hamburg* gekommen.

Zu 5) Der *Würdtwein*'sche Nachlafs ist zerstreut worden. Einen bedeutenden Theil desselben besafs vor etwa 20 Jahren ein Pfarrer *Würdtwein* zu *Höchst*, bei dem ich denselben selbst gesehen habe. — Der Herausgeber kann dazu bemerken, dafs dieser Nachlafs von dem Hrn. Pfarrer *Devora* zu Höchst im Nassauischen angekauft wurde und ein Verzeichnifs darüber von demselben zu erwarten steht.

Zu 6) Darüber wird aus Würzburg die beste Nachricht zu erwarten sein, mit Rücksicht auf die kürzlich erschienene Schrift „Biographische Skizze des *Joh. Trithemius*" vom Oberpfleger Dr. *Horn* (Würzb. 1843. 4to), welche aber nicht in den Buchhandel kam.

Zu 7) dürfen wir demnächst einer weiteren Nachweisung des Hrn. Geh. Staats-Archivars *Baur* zu Darmstadt entgegen sehen, welcher schon vorläufig in Hft. 1. S. 70 f. *Schannat's* litterarischen Nachlafs beleuchtete.

Zu 8) liefert vielleicht Hr. Stadt-Director Dr. *Bode* zu Braunschweig, dem die Stadt sowohl sonst, als für das städtische Archiv und ihre Geschichte, so Vieles verdankt, die erforderliche Notiz.

[*D. Herausg.*]

---

4. Des Grofsh. Hess. Hofrathes Dr. *Steiner* beabsichtigte Reise nach *Schweden* zur Erforschung *deutscher Urkunden*.

In den Annalen des Grofsh. Hess. historischen Vereines hat Hr. Dr. *Steiner*, Historiograph des Grofsh. Hauses und Landes, zu Kleinkrotzenburg bei Seligenstadt, die Absicht seiner Reise näher entwickelt und Beiträge zu den Kosten von benachbarten Geschichts-Vereinen vorgeschlagen. Von anderer Seite, besonders von Würzburg aus, ist der Gegenstand kürzlich ebenfalls angeregt worden. Aehnlichen Anlafs hat der Herausgeber in seiner Nähe gefunden, die Sache mehrfach zu beleuchten, und so wird von ihm im nächsten Hefte ein Aufsatz über *die Rückforderung der im dreifsigjährigen Kriege nach Schweden abgeführten deutschen Archive* erscheinen, mit Erläuterungen aus älterer und neuerer Zeit. Da es vorzüglich darauf ankommt, die darauf bezüglichen *Thatsachen* zweifellos zu begründen, so werden deutsche Archiv-Beamte und andere Litteratoren, welche im Besitze sicherer Nachrichten aus ihrem Kreise oder anderer Notizen aus Druckschriften, besonders Reisen, darüber sich befinden, um gefällige Mittheilung ersucht. Hr. Dr. *Böhmer* zu Frankfurt a. M. hat bereits aus eigener früherer Correspondenz mit schwedischen Gelehrten ein sehr belangreiches Stück zur Veröffentlichung anher gesendet, welches besonderes Licht zu verbreiten geeignet sein dürfte.

Hr. Dr. *Steiner* beabsichtiget weiter, ein Werk: „Die *römischen Provinzen Ober-* und *Nieder-Germanien* und das *römische Decumatenland*, historisch-statistisch-topographisch" in vier Bänden (gr. 8. Preis: 18 fl.) bei zulänglicher Subscribentenzahl in den JJ. 1847 u. 1848 im eigenen Verlage und auf eigene Kosten herauszugeben. Desgleichen erscheint 1847

Digitized by Google

von dessen *Codex inscriptionum Romanarum Rheni* eine zweite vermehrte und durchgängig umgearbeitete Auflage mit einem Commentar (gr. 8. Preis: 12 fl. 30 kr.) auf eigene Kosten und im eigenen Verlage. Der zur ersten Auflage früherhin bestimmte Supplementtheil wurde zurückgenommen. Die Besitzer der ersten Auflage, welche diese von der Verlags-Commission des Vfs. unmittelbar für 12 fl. bezogen haben, zahlen für die 2te Aufl. gerade so viel nur (4 fl. 30 kr.), als dieses zurückgenommene Supplement gekostet haben würde. Man wendet sich an die *Verlags-Commission* des *Verfassers* in Seligenstadt.

---

5. Bilder aus dem Leben des Erzbischofes *Balduin* von *Trier* und des deutschen Königes *Heinrich VII.*, von *Beyer* und *v. Mauntz*.

Das ehemalige geheime Staatsarchiv des *Erzstifts Trier*, jetzt wohlgeordnet in *Coblenz* aufgestellt, umfafst reiche, bis diesen Augenblick noch wenig gekannte Quellen nicht nur für die Geschichte des trierschen Landes und seiner nächsten Nachbarn, sondern auch für deutsche Reichsgeschichte überhaupt. Unter andern seltenen und kostbaren Stücken enthält es einen prachtvollen Pergament-Codex, der, auf Befehl und unter Aufsicht des Kurfürsten *Balduin*, aus dem gräflichen Hause Luxemburg, ohngefähr im J. 1353 zusammengetragen, sämmtliche damals noch vorhandene Urkunden des Erzstifts aufgenommen hat, so weit sie ein dauerndes Interesse desselben berührten. Ist dieser Codex durch seinen Inhalt, welcher 1230 Diplome aus der frühesten Zeit bis 1353 umschliefst, und durch seine zierlichen, geschmackvollen Miniaturen und Arabesken im reichsten Styl schon an sich ein wahres Kleinod; so gewinnt er einen fast unschätzbaren Werth durch die ihm vorgebundenen 37 Blätter in Folio mit 73 Bildern, welche alle hervortretendere Begebenheiten aus dem Leben des Erzbischofs *Balduin* und seines Bruders, des römischen Königs *Heinrich's VII.*, bis zu dessen Tode darstellen. Balduin, einer der mächtigsten, gebildetsten und reichsten Fürsten seiner Zeit, liefs, wie gelehrte Zeitgenossen erzählen, diese Bilder entwerfen, um die Wände seines Palastes in Trier damit zu schmücken und dadurch seinem Bruder, sich selbst und den sie auf ihrem Zuge nach Rom treu begleitenden Fürsten und Edeln ein würdiges Denkmal zu setzen. Jene *Wandgemälde* sind entweder nie ausgeführt worden, oder spurlos bald wieder verschwunden. Niemand erwähnt ihrer späterhin; um so mehr dürfen wir uns daher Glück wünschen, dafs über ihren Entwürfen ein besseres Geschick waltete und sie bis auf unsere Tage rettete. Bei der regen Theilnahme für ältere Kunstgeschichte, welche die Gegenwart durchdringt, darf dieser Schatz kein todter bleiben, ohne unser Urtheil über die Leistungen der ersten Hälfte des 14. Jahrh. zu verwirren, aus dem bis jetzt Darstellungen dieser Art nur im geringsten Maafse bekannt geworden, und aus welchem selbst in Italien die Uebergänge aus den hergebrachten christlichen Formen zur Natur gar mühsam und selten zu finden sind. Hier haben wir eine überdacht geschlossene Reihe von

Digitized by Google

Scenen aus dem kirchlichen und dem bürgerlichen Leben: Gerichtssitzungen, Gastmähler, Turniere, blutige Gefechte, Belagerungen, Hinrichtungen, Heer- und Leichenzüge. Ist auch der Maler unbekannt, so läfst doch schon der Ursprung und der Besitzer dieser Bilder errathen, dafs er ein vorzüglicher Künstler seiner Zeit gewesen sein müsse, spräche auch, trotz der Rohheit der Umrisse, sich in der Gruppirung, im Charakter der Köpfe und in der Pracht der Farben nicht ein höherer Geist aus. Ein besonderes Interesse bieten die Bilder durch den Umstand, dafs die gröfsere Zahl der bei den wichtigern Vorfällen thätigen oder anwesenden Personen mit ihren Wappen bezeichnet sind, die sie auf Schild und Fahne führen; dafs diese Wappen augenscheinlich mit Treue in Farben gelegt sind, und somit eine heraldische Fundgrube bilden, wie sie für jene Zeit schwerlich noch anzutreffen sein möchte. Für die Kunde der Trachten in den verschiedensten Ständen, der Bewaffnung, der Kunstformen in Gefäfsen und Hausgeräthen, der Baulichkeiten, der Sitte im öffentlichen, wie im Familienleben, geben diese Darstellungen unübertreffliche Muster; und wie das Bestreben, selbst Portrait-Aehnlichkeit (namentlich des Kaisers) zu erreichen, unverkennbar hervortritt, so beweist die Vergleichung mit den genauen Angaben gleichzeitiger Geschichtschreiber und mitlebender Gelehrten, dafs ein Augenzeuge die Andeutungen zu den Zeichnungen gegeben haben mufs. Die Unterschriften der einzelnen Bilder, im Allgemeinen den *Gestis Balduini* sich anschliefsend, sind doch weit richtiger und vollständiger, als diese, und Verbesserungen einer Feder, die mit Grund für die des Kurfürsten selbst zu halten sein möchte, beweisen, welcher Werth auf die Genauigkeit derselben gelegt worden ist.

Aufgemuntert von dem stets gleichen Beifall, welchen übereinstimmend die Kenner des Alten diesem, den bisherigen Schriftstellern über deutsche, insbesondere *triersche* Geschichte so gut wie ganz unbekannt gebliebenen Bilderkreise schenken, und überzeugt, dafs durch dessen Herausgabe eine wesentliche Lücke in unserer Kenntnifs der Kunstfertigkeit des 14. Jahrh. ausgefüllt werde, haben die Unterzeichneten sich entschlossen, die Balduinischen Bilder zu veröffentlichen, und für dieses Unternehmen die Bewilligung der Königl. Hohen Ministerien erhalten. Der Hauptmann *v. Mauntz* wird sie auf Stein zeichnen und ausmalen, wobei er es sich zur strengsten Pflicht macht, die möglichste Treue in Wiedergabe des Originals zu bewähren. Der Archivar *Beyer*, unterstützt von Gönnern und Freunden, und im Besitz aller vorhandenen, dienlichen Quellen, wird den beschreibenden Text liefern, und zwar gedenkt er, nach einer allgemeinen Einführung in das Leben jener Zeit, die einzelnen Darstellungen zu erläutern, und ihre Uebereinstimmung mit der Geschichte nachzuweisen.

Das Werk soll auf Subscription erscheinen, und zwar in dreierlei Ausgaben. Die gewöhnliche Ausgabe I. wird die Bilder in blofsen Umrissen auf gutem starken Velinpapier, und in der Gröfse des Originals, hoch Folio, bringen; eine mittlere Ausgabe II. von derselben Gröfse, aber auf eigens dazu gefertigtem gelblichen Thonpapier und treu colorirt; und endlich eine Prachtausgabe III., in gröfserem Format mit breiten Rändern,

Digitized by Google

ebenfalls auf eigens dazu angefertigtem Pergamentpapier, soll nur in so viel Exemplaren abgezogen werden, als bestellt sind. Zu allseitiger Erleichterung soll das Ganze in etwa 12 Lieferungen erscheinen, deren jede sechs Bilder auf drei Folioblättern, wie das Original sie hat, mit dem nöthigen Text enthält. Die Ausgabe derselben wollen die Herausgeber, zur Vermeidung jeder Uebereilung, an keine bestimmte Zeit binden, aber keine Mühe scheuen. Der Preis ist für die Ausg. I. auf 20 Sgr., II. auf 1 Thlr. und III. auf 2 Thlr. jede Lieferung fest gestellt, doch behalten die Herausgeber sich vor, im Fall die Theilnahme so grofs ist, als sie erwartet werden kann, diese Preise entweder zu erniedrigen oder in anderer Weise eine Erleichterung zu gewähren.

Bestellungen werden auf buchhändlerischem Wege mit namentlicher Angabe der Subscribenten durch die Buchhandlung des Herrn *Karl Bädeker* hier und Bezahlung bei dem Empfange jeder Lieferung erbeten; Personen, welche sich mit Sammlung von Subscriptionen bemühen wollen, und sich in portofreien Briefen unmittelbar an einen der Herausgeber wenden, erhalten auf sechs Exemplare ein siebentes frei.

Die im vor. J. angekündigte Veröffentlichung findet die gehoffte Theilnahme im erwünschtesten Maafse. Nicht allein haben Se. Maj. der König von Preufsen die Dedication anzunehmen und durch Subscription auf eine bedeutende Anzahl Exemplare das Unternehmen kräftig zu unterstützen geruht, sondern auch Männer aus allen Kreisen wissenschaftlicher Thätigkeit haben demselben Interesse und Beifall geschenkt. Die bis jetzt vollendeten 12 Platten sind durch Kenner einer sorgfältigen Prüfung und Vergleichung mit den Originalen unterworfen worden und errangen den ungetheiltesten Beifall.

Da die Herausgeber fest entschlossen sind, jede mögliche Aufmerksamkeit auf ihre Aufgabe zu verwenden, ziehen sie es vor, die Veröffentlichung der einzelnen Hefte zu verschieben, als durch Uebereilung die Schönheit des Drucks zu beeinträchtigen. Erst wenn das erste Heft dem gröfsern Publico vorliegt, wird es Zeit sein, durch ausführlichere Besprechung die Aufmerksamkeit wieder darauf zu lenken.

Coblenz, im August 1847.

v. Mauntz,
Hauptmann im Königl. Preufs. 29. Infant.-Regiment.

H. Beyer,
Königl. Archivar und Vorstand des Provinzial-Archives.

Neuere archivalische Litteratur.

Neben denjenigen Schriften, welche unmittelbar die *Archiv-Wissenschaften* und die *Verwaltung* der *Archive* betreffen, nehmen die *Verzeichnisse* ihres *Inhaltes* einen der ersten Plätze in dieser Rubrik ein. Das Kö-

Digitized by Google

nigreich *Belgien* hat für diesen Gegenstand in neuester Zeit eine ruhmwürdige Thätigkeit entwickelt und allen Staaten Europa's dafür ein lehrreiches Muster gegeben. Hft. 2 brachte davon das Vorzüglichste zur Anzeige. Durch die Güte des Hrn. Dr. *Lanz* zu Giefsen, des rühmlichst bekannten Herausgebers der Correspondenz des Kaisers Karl V., ist mir die Einsicht noch anderer solcher Schriften verstattet worden, welche ich mich beeile nachträglich anzuführen.

Rapport à Mr. le Ministre de l'Intérieur sur les *Archives* de la *Chambre* des *Comptes* de *Flandre* à *Lille*, et sur les travaux à y exécuter dans l'intérêt de l'*histoire* de la *Belgique*. Par Mr. *Gachard*, archiviste-général du royaume etc. Bruxelles, M. Hayez, imprimeur de la commission royale d'histoire. 1836. 8vo. pp. 34.

Auf Antrag der Regierung bewilligten die Kammern im J. 1836 die vorläufige Summe von 5,000 Fr., um Documente zur Landesgeschichte, die im Auslande sich befinden, copiren zu lassen. Man hatte dabei zunächst vor Augen drei Gegenstände in Frankreich: die Archive der flandrischen Rechnungskammer zu Lille, die Urkunden der burgundischen Herzoge zu Dijon und die handschriftlichen Sammlungen des Cardinals Granvelle auf der öffentlichen Bibliothek zu Besançon. Ueber die erste Mission erstattet der Vf. hier Bericht in 4 Paragraphen: a) historische Skizze über die Bildung der Archive zu Lille, b) Nachricht von der Theilung dieser Archive 1770 u. f. in Folge des Grenzvertrages zwischen Frankreich und Oesterreich v. 16. Mai 1769, c) Darstellung des gegenwärtigen Zustandes, d) Darlegung des Verfahrens für den vorliegenden Zweck. Der Vf. rühmt besonders die theilnehmende Gefälligkeit des Hrn. Dr. *Le Glay*, k. Archivars zu Lille, welcher schon 1835 eine *Notice sur les archives de la Chambre des Comptes de Lille* gegeben hatte, und 1839 eine *Notice sur les archives du département du Nord*. Aufserdem beziehet er sich auf seine eigenen Darstellungen in dem *Inventaire des Archives du Royaume* und auf seine *Notice sur une Collection de* 180 *volumes manuscrits concernant l'histoire de la Belgique, conservée à la bibliothèque du Roi à Paris*. Brüss. 1835. 8vo. pp. 16. Am Schlusse nimmt der Vf. Beziehung auf die Arbeiten, welche in Frankreich für die Landesgeschichte, auch durch Aufsuchung neuer Documente im Auslande, begonnen wurden, namentlich auf die wiederholten Berichte *Guizot's*, des damaligen Unterrichts-Ministers, v. 1833, 1834, 1835. Ferner erwähnt er, dafs schon früher zu gleichen Zwecken *La Porte du Theil* nach *Rom*, *de Bréquigny* nach *England*, *Berthod* nach den *Niederlanden* sich begab und dafs Alle reiche Schätze nach Hause brachten.

Rapport à Mr. le Ministre de l'Intérieur sur différentes *séries* de *documents* concernant *l'histoire de la Belgique* qui sont conservées dans les *Archives* de l'ancienne Chambre des Comptes de Flandre à *Lille*, par Mr. *Gachard*, arch. etc. Bruxelles, M. Hayez. 1841. 8vo. pp. 484.

Auf den ersten allgemeinen Bericht wurde der Vf. beauftragt, eine wiederholte Reise zu machen und die Resultate einer näheren Untersuchung der einzelnen Stücke vorzulegen, welche die nächste Aufmerksamkeit ver-

Digitized by Google

dienten. Diefs ist in diesem Bande geschehen. *Mone* gab in s. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit aus diesen Schätzen im Jahrg. 1835, 1836 u. 1838 Documente über die Kaiserwahl *Karl's V.*, so wie Briefe *Maximilian's I.* Letztere erschienen vollständig von *Le Glay* als Correspondance de l'empereur Maximilien I et de Marguerite, sa fille, gouvernante des Pays-Bas (Par. 1839. 2 Bde.). Hieraus erhellet, dafs auch deutsche Geschichte dort vielfach berührt wird. Wegen dieser Beziehung soll aus der *Table des matières* Einiges mitgetheilt werden. *Chartes, traités, lettres patentes et missives, instructions, mémoires*, p. 5. *Comptes*, p. 30—111. Beilagen: a. *Inventaire des pièces relatives aux negociations entre la Flandre et l'Angleterre* du 13 — 14 *s.*, p. 113. b. *Etat sommaire du contenu des portefeuilles renfermant les lettres du* 14, 15, 16, 17, 18 *s.*, p. 144. c. *Liste analytique des pièces relatives à l'élection de Charles-Quint à l'empire*, p. 146. d. *Sommaire du contenu des portefeuilles aux lettres missives des années* 1531—1600, p. 190. e. *Inventaire chronol. et anal. de deux recueils de pièces intitulés Troubles des Pays-Bas*, p. 217. f. *Inventaire d'un volume intitulé Registre des traictez sur le fait des troubles etc.*, p. 250. g. *Interrogatoire à faire de par Mons. le prince d'Orange au conseiller del Rio* 1577, p. 252. h. *Itinéraire de Charles-Quint pendant l'année* 1515, *les six premiers mois de* 1516 *et l'année* 1531, p. 254. i. *Itinéraire de la reine Marie pendant les années* 1536—1540, p. 258. l. *Extrait anal. du chap. intitulé Ambassades et gros Voyages*, 1562—1567 *et* 1599—1620. Am Schlusse folgt ein *Index des noms des personnes* und *des noms des lieux*, p. 425 ff. Die ausführlichen Auszüge, welche aus den Briefen und Rechnungen überall gegeben werden, zeigen den Werth der beschriebenen Documente.

Rapport à Mr. le Ministre de l'Intérieur sur les *documents* concernant *l'histoire de la Belgique* qui existent dans les dépots littéraires de *Dijon* et de *Paris*. Par Mr. *Gachard*. Ire Partie. Archives de *Dijon*. Bruxelles, M. Hayez, 1843. 8vo. pp. 353.

Im J. 1838 erhielt der Vf. den Auftrag, in Paris, Dijon u. Besançon die für belgische Geschichte vorhandenen Documente zu untersuchen. Von den Ergebnissen dieser Reise erhält das Publicum hier den ersten Theil, über Dijon, Besançon, Aix u. Lyon; der zweite wird die Bibliotheken von Paris betreffen; der dritte das Reichs-Archiv und die Sammlungen bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Darnach wird der Inhalt der Archive des Departement Côte d'Or und der alten Provinz Burgund zu Dijon nach seinen 12 grofsen Sälen angegeben, worüber auch eine Druckschrift existirt: Mémoire historique et statistique sur les archives générales du départ. de la Côte d'Or et de l'ancienne province de Bourgogne, par *C. H. Maillard de Chambure*, conservateur des archives. Dijon, 1838. 8vo. pp. 24. (M. de Ch. starb 1841; sein Nachfolger ist *Rossignol.*) Früher war schon erschienen: Notice sur les archives du dép. de la Côte d'Or par *Boudot*, conserv. d. arch. Dijon, 1828. 12mo. pp. VIII und 27. — Ohne in das Einzelne zu gehen, erhellet es schon von selbst, dafs auch Forscher der deutschen Geschichte hier manch wichtiges Material finden. Zur Erleichterung des Nachsuchens dient am Schlusse S. 273—316 ein chronolo-

Digitized by Google

gieches Verzeichnifs aller Urkunden, Documente etc., welche ganz oder theilweise aufgeführt werden, und dann S. 317—353 ein alphabetisches Namens-Verzeichnifs über den Inhalt. — Ob der zweite Bd. schon erschien, ist mir zur Zeit noch unbekannt. — Auch das Vorstehende gibt den deutschen Regierungen und Stände-Kammern wieder ein hinreichendes Beispiel, wie für die Geschichte des Landes einige Summen aufzuwenden, nicht blos die Ehre fordert, sondern sogar der wesentliche Nutzen der Wissenschaften anräth.

Nach den allgemeinen und besonderen *Verzeichnissen* des *Inhaltes* der *Archive* gehören unter diese Rubrik weiter zunächst die wirklichen *Original-Urkunden*, welche die *Archive* aufbewahren, theils in *vollen Abdrücken*, wie sie die *Urkunden-Bücher* oder die *codices diplomatici* geben, theils in *Auszügen*, wie die sogenannten *Regesten*. Hr. Universitäts-Bibliothekar Dr. *Klüpfel* zu Tübingen hat, wie Hft. 1. S. 79 f. schon erwähnte, in *Schmidt's* Zeitschr. f. Geschichts-Wissensch. (Berl. 1845. Jun. S. 485—540) ein ausführliches räsonnirendes Verzeichnifs aller „neueren Urkundensammlungen zur Deutschen Geschichte" geliefert und zugleich eine Vereinigung der dabei zu befolgenden Grundsätze angebahnt. Die eigenen Vorbereitungen für die Herausgabe eines *Nassauischen Urkunden-Buches* (vgl. Hft. 1. S. 40 ff.) haben mich veranlafst, den Beirath des Herrn Stadtbibliothekars Dr. *Böhmer* zu Frankfurt a. M., als eines der competentesten Richter in diesen Dingen, mir zu erbitten, und mit gewohnter Gefälligkeit, wo es der Wissenschaft und dem Vaterlande gilt, hat er mir seine Ansichten mitgetheilt. Was ich bei brieflicher Erstattung meines Dankes privatim äufserte, kann ich hier öffentlich nicht unerwähnt lassen. Es ist diefs der angelegentliche Wunsch, dafs es dem Vielerfahrenen, aber freilich auch immer noch Vielbeschäftigten, gefallen möchte, diese Ansichten in weiteren Kreisen durch einen besonderen ausführlichen Aufsatz zur Beherzigung vorzulegen und durch Hinweisung auf die jetzt schon zahlreich vorliegenden Beispiele aller Art zu verdeutlichen.

Man fürchtet nemlich auf der einen Seite, durch den erfolgenden vollständigen Abdruck aller irgendwie vorhandenen Urkunden, wie durch den vollständigen Wiederdruck der schon früher gedruckten, einen unübersehbaren und schwer zu sichtenden Ballast von oft zweifelhaftem Werthe zu erhalten, und dadurch eher Behinderung, als Förderung der mannichfaltigen Zwecke des Historikers. Dahingegen sind die Urkunden oft, in Ermangelung anderer schriftlicher historischer Denkmale, für manche Gegenden die einzigen litterarischen Reliquien, und der Historiker kann nie genug urkundliche Quellen wünschen. Dabei ist die Bestimmung des Werthes vom Inhalte einer Urkunde so ganz relativ, dafs für Einzelheiten darüber nun und nimmermehr das Urtheil auch der Gelehrtesten feste Vereinigung gestatten wird, indem die Nachkommenden oft unerwartete Haltpunkte fi[illegible], wo die Vordermänner gleichgültig vorüber gingen. So bleibt schon für Special-Geschichte und locale Verhältnisse Manches wenigstens für den Patrioten interessant, was

Digitized by Google

für die Gesammtheit des deutschen Vaterlandes ohne eingreifende Bedeutung ist. Der bekannte Ritter *Carl v. Lang* will berechnet haben (vgl. Zeitschr. f. Gesch. a. a. O. S. 533 Anmerk.), dafs sämmtliche deutsche Urkunden, nur bis zum J. 1300, gegen 1,000 Foliobände im vollen Abdrucke füllen würden, eine Schätzung, die man ohne Weiteres übertrieben nennen kann. *Pertz* dagegen, welcher noch immer den beifallswerthen Plan hat, in den *Monum. Germ. Hist.* die *sämmtlichen Kaiser-Urkunden vollständig* abdrucken zu lassen, berechnet dafür bis zum J. 1500 etwa 25,000 Stück in 25 Bänden, und bis zum J. 1300 nur 12,000 Stück in höchstens 12 Bänden. Ungeachtet der ungeheueren Verluste von Urkundenschätzen aller Art, die wir nur zwischen Rhein und Elbe im Laufe der Zeiten durch allerlei ältere Unfälle der Kriege, neuere Thorheiten der Menschen, oft der mit ihrer Aufsicht beauftragten, erlitten haben, ist die Zahl des vorhandenen Materiales immer noch gröfser, als man darnach nur zu ahnen vermag. Aber da Niemand in die Zukunft sehen kann, so möchte die Rettung des Rettbaren durch Abdruck in jedem Falle vorzuziehen sein, natürlich in planvolleren und vollständigeren Arbeiten, als manche frühere Urkundensammlungen, die nur vom Zufalle veranlafst und geleitet wurden, uns darbieten. Mit vollem Rechte hat daher *Böhmer*, welchem Andere vielfach beistimmten, aus diesen und anderen Gründen den Satz aufgestellt und in seinem „Urkundenbuche der Reichsstadt Frankfurt" v. J. 1836*) thatsächlich durchgeführt, dafs alle Urkunden ohne Unterschied und ohne Bedenken bis 1300 vollständigen Abdruck verdienen, und dafs unter Umständen diefs selbst bis 1400 durchgeführt werden mufs. Von hier bis 1500 folgt nur eine Auswahl der wichtigsten Urkunden, und auch weiterhin entscheidet der jedesmalige Werth über den vollen Abdruck einzelner Stücke, während von dem anderen Material nur Auszüge in Regestenform zu geben sind. Der jedesmalige Plan wird hier maafsgebend sein.

Was den *Wiederdruck* bereits früher schon gedruckter Stücke betrifft, so hat man zunächst wohl auf die Beschaffenheit der früheren Abdrücke zu sehen. Im Allgemeinen darf man, was Genauigkeit des Einzelnen betrifft, nicht anstehen, zu behaupten, dafs man jetzt ganz andere Forderungen in dieser Hinsicht macht und befriediget, als ehedem meistens geschah, ohne jedoch einzelne rühmliche Beispiele unverdient in gleichen Schatten stellen zu wollen. Die altclassische Philologie liefert auch hierin die beste und vollständigste Parallele. Dagegen behauptet man von anderer Seite, dafs diese verbesserten Wiederdrucke meist nur in unwesentlichen Dingen Verbesserungen zeigen könnten. Es wird also auf Erhärtung für einzelne Fälle ankommen. Nur möchte es sehr unstatthaft sein, wenn ein in unse-

*) Das freundlich unserem Archive zu Idstein für die daselbst gefundene Aufnahme im J. 1836 geschenkte und mit besonderem Inscript versehene Exemplar vergegenwärtiget uns zwar den Urheber, läfst aber die fehlende Vollendung mit den reichen Schätzen langjähriger Studien, deren Früchte auch die Geschichte des benachbarten Nassau berühren müssen, um so schmerzlicher vermissen.

Digitized by Google

rer Zeit nach besserem Plane der Vollständigkeit und Ordnung angelegtes, auch typographisch vielleicht gut ausgestattetes Urkundenbuch darum mehrere Stücke nicht wieder ganz verbessert aufnehmen, sondern etwa nur die Varianten dazu bringen sollte, weil die betreff. Urkunden in wer weifs welcher früheren Sammlung schon gedruckt wurden. Bei den unzähligen Wiederdrucken der alten griechischen und römischen Autoren, selbst solcher, welche nicht zu den eigentlichen Classikern gehören, hat man so engherzige Rücksichten nicht genommen, sondern gewaltige Massen von Typen und Papier geopfert, und die oft sparsamen Ergebnisse der sogenannten neuen Text-Recensionen hätten eben so gut als Varianten erscheinen können. Die Urkunden der deutschen Geschichte müssen aber nur allzu häufig die Stelle fehlender Historiker der Zeit oder des Landes vertreten, und haben daher wenigstens eine gleiche Berechtigung, in anständigen und nach den Originalen verbesserten Wiederdrücken zu erscheinen, wie jene neuen Ausgaben von oft nicht wichtigeren alten Autoren. Was die altclassische Philologie bisher Jahrhunderte hindurch für ihre Materialien bis zum Uebermaafse ungehindert und ungetadelt thun durfte, das will man plötzlich der deutschen neueren Diplomatik wehren und bis auf ein Minimum herabsetzen, wo sie eben im Begriff ist, ein gleichberechtigtes Streben nach Vollkommenheit zu entwickeln und zu bewähren.

Was die *Auswahl* des *Stoffes* für die neuen *Urkundenbücher* betrifft, so wird dieselbe nach den vielfachen Rücksichten sich richten müssen, welche hier sich geltend machen können und von *Klüpfel* a. a. O. angeführt und durch Nachweisung vorliegender Beispiele erläutert werden. Die „deutschen Reichstagshandlungen" werden, wie die Verhandlungen der Germanisten v. J. 1846 zeigen, nunmehr eine erwünschte volle Berücksichtigung erhalten. Durch die mehrfach wiederholten Territorial-Theilungen der deutschen Staaten im 18. und 19. Jahrh. sind die Archive derselben so zerrissen, in Unordnung gebracht und oft ihrer besten Urkundenschätze beraubt worden, dafs sie sich unschlüssig finden, welchen Weg sie einzuschlagen haben, wenn, wie billig und sachgemäfs ist, an sie zunächst die Forderung gemacht wird, für Bekanntmachung ihrer Urkunden zu sorgen. Es bleibt, wie *Böhmer* will, ihnen nichts übrig, als eben das in ihren Originalen Vorhandene zu geben. *Ultra posse nemo obligatur.* Geschiehet diefs möglichst durchgängig, vollständig und gleichzeitig von allen Seiten, so wird die historische Wissenschaft das Getrennte zusammenstellen, das Zerstreuete ordnen und aus einzelnen Daten die Resultate ziehen können und müssen, wie sie ja auch bisher thun mufste und gethan hat. Besser ist es auch, dafs einzelne unwichtige Urkunden hierbei unterlaufen, als dafs eine unvollständige Auswahl Mifstrauen gegen das Ganze erregt. Fassen alle deutsche Archive ihre Aufgabe zunächst nur von dieser Seite auf, und suchen sie dieselbe thatsächlich zu lösen, so werden die eigentlichen Historiker diefs nur mit Dank aufnehmen können und müssen. Ob neben den vollen Abdrücken der Original-Urkunden auch noch selbstständige *Regesten* oder Auszüge zu geben sind, wird zunächst von dem Umfange des Ganzen abhängen. In *Bayern* erscheinen neben den *Monumenta Boica*, die bis zu

Digitized by Google

Anfang des 15. Jahrh. in 33 Bänden reichen, auch noch besondere *Regesta s. rerum Boicarum autographa*, die auch schon bis Bd. 10 gediehen sind. In den meisten Fällen werden genaue und detaillirte Register, wie die älteren Bücher dieser Art gaben, und wie man sie in neuerer Zeit wieder treu nachahmet, die Regesten zu ersetzen vermögen. Liefern die Archive nebenbei auch, wie die belgischen, räsonnirende und geordnete Verzeichnisse ihres ganzen Inhaltes, von ältester bis auf neueste Zeit; so wird es ihnen an Stoff zu allerlei Thätigkeiten auf lange Jahre hinaus nicht fehlen. Ob und wie die historischen Local-Vereine hierbei sich betheiligen können und wollen, wird von dem Reichthume ihrer Sammlungen, der Thätigkeit ihrer Mitglieder und andern Umständen aller Art abhangen. Vgl. oben S. 165.

Wie aber den Archiven zunächst die typographische Bekanntmachung der *Urkunden* obliegt, welche sie verwahren, so können die historischen Vereine auf ähnliche Weise ihre eigenen Zwecke fördern und für die Specialgeschichte nützlich wirken, wenn sie *Regesten* über bereits anderwärts *gedruckte Urkunden* zur Landes- und Ortsgeschichte für den Druck bearbeiten. Dazu bedarf es der Originale nicht, sondern nur einer Sammlung der betreff. Druckschriften, wie sie als historische *Special-Bibliotheken* (vgl. Hft. 2. S. 182 ff.) durch vereinte Kräfte der Bibliotheken, Archive und historischen Vereine jedes Landes wohl zusammengebracht werden können. Im äufsersten Falle können sich auch mehrere Mitglieder, je nach den vorliegenden Verhältnissen, in eine solche Arbeit theilen, und so, bei gleichmäfsigen Grundsätzen, dem Ganzen ebenso gröfsere Ausdehnung und Vollständigkeit, wie raschere Förderung, bereiten.

Zu den vorstehenden Bemerkungen und Wünschen gab nicht blos die Sache selbst im Allgemeinen und die Anwenduug auf die Nassauischen Verhältnisse, wo wenigstens für die Archive Aehnliches vorbereitet wird, hinreichenden Anlafs, sondern auch und ganz besonders die in nächster Nachbarschaft für das Grofsherzogthum *Hessen* kürzlich eingetretene und gerade nach den angedeuteten Grundsätzen geschehene beifallswerthe Ausführung in folgenden Schriften:

Archiv für *hessische Geschichte* und *Alterthumskunde*. Urkundenbuch. *Urkunden* zur *Hessischen Landes-*, *Orts-* und *Familien-Geschichte*, welche bis jetzt im Drucke noch nicht erschienen sind. Im Auftrage des *historischen Vereines* für das *Grofsherzogthum Hessen* gesammelt und herausgegeben von *Ludw. Baur*, Grofsh. Hess. Archivar im Geh. Haus- und Staats-Archive zu Darmstadt, Ritter etc. Erstes Heft. 1145—1278. Darmstadt, 1846. Druck und Verlag v. C. W. Leske. 8vo. SS. VII und 111.

Der historische Verein des Grofsherzogthums Hessen, dessen rühmliche Thätigkeit schon Hft. 1. S. 36. 41. gebührend anerkannt wurde, liefert in seinen ununterbrochen und regelmäfsig erscheinenden Schriften selbstständige Arbeiten seiner Mitglieder und beabsichtiget, aufserdem noch unedirte Urkunden in einzelnen Heften, deren 6—8 einen mit Registern versehenen Band bilden sollen, herauszugeben. Die Ausführung hat der thätige Herausgeber übernommen. Das Material des vorliegenden Heftes ist ausschliefsend dem Grofsh. Geh. Staats-Archive entnommen. Aus Privat-

Digitized by Google

Archiven jeder Art werden ähnliche Mittheilungen erwartet. Das gräfliche Gesammthaus *Solms* hat dem Hrn. Herausgeber für die Geschichte der Wetterau das Archiv der ehemal. Abtei *Arnsburg* zur Benutzung gestattet, und das dort gefundene Material bis zum J. 1300 wird ein besonderes Heft füllen, selbst nach dem, was *Gudenus*, *Kindlinger* und *Grüsner* daraus gegeben haben. Die Beschränkung auf die rechtsrheinischen Provinzen geschah darum, weil Rheinhessen einen besonderen historischen Verein besitzt, und die daselbst vorhandenen zahlreichen Materialien noch besondere Vorarbeiten erfordern.

Leider! erhalten wir die betreff. Urkunden nicht in vollständigen Abdrücken; denn theils wollte der Herausgeber nicht einen vollen *cod. diplom.* für das Grofsherzogth. Hessen geben, welcher der Zukunft vorbehalten bleibt, sondern nur recht bald eine Reihe von neuen ungedruckten Beiträgen für die Forscher; theils sollte durch Weglassung der unwesentlichen Eingangsformeln, der Einleitungen und Ausschmückungen, besonders geistlicher Urkunden etc., Raum gewonnen werden. Bei solchen Rücksichten schweigen alle weiteren Ansprüche. Wenn die in *Wenck's* Nachlasse vorgefundenen Abschriften wegen ihrer vielen Unrichtigkeiten, besonders in den Namen, unbenutzt zur Seite gelegt werden mufsten, so ist diefs eine neue Bestätigung dessen, was Hft. 1. S. 48 gesagt wurde.

Die Zahl der Urkunden der Provinz Starkenburg (S. 1—57) beträgt 85, die der Prov. Oberhessen (S. 61—111) reichen von Nr. 86—158. Die Daten sind alle authentisch beigefügt und auch die Beschaffenheit der Siegel erwähnt.

Regesten der bis jetzt *gedruckten Urkunden* zur *Landes-* und *Orts-Geschichte* des Grofsherzogthums *Hessen*. Gesammelt und bearbeitet v. Dr. *H. Ed. Scriba*, ev. Pfarr. zu Messel etc. *Erste Abtheil.* Die Regesten der Provinz *Starkenburg* enthaltend. Darmstadt, 1847. Auf Kosten und im Verlag des historischen Vereins für das Grofsh. Hessen. 4to. SS. VI u. 248.

Eine Arbeit, wie die vorliegende, mag sie gedruckt werden oder auch nur handschriftlich zum Gebrauch bleiben, ist für alle Specialgeschichten der deutschen Länder ein unentbehrliches Substrat, um so mehr, wenn die bereits gedruckten Stücke so zahlreich in verschiedenen Schriften, Deductionen etc. zerstreut sind, dafs sie, wie der Vf. für das Grofsh. Hessen anschlägt, über 8,000 betragen. Ohne solche Regesten ist weder Geschichtschreibung überhaupt möglich, noch eine planvolle Veröffentlichung der noch ungedruckten Stücke. Die gegenseitige Unterstützung solcher Werke bedingt sich durch ihre Natur, und um so anerkennungswerther ist die Gemeinsamkeit, mit welcher die genannten beiden Vff. bei der Arbeit verfuhren, wie in dem vorliegenden Falle ein nachahmungswerthes Muster für andere deutsche Bundesstaaten vorliegt. Hr. *Scriba*, dessen Bescheidenheit zunächst nur billigen Anforderungen in aufseramtlichen Mufsestunden zu genügen strebte, hat in Hft. 1 die Provinz *Starkenburg* versuchsweise bearbeitet, um wenigstens einen Theil zu vollenden, wofern für andere Hindernisse entstehen sollten. Hft. 2 ist für die Prov. *Oberhessen*, Hft. 3 für *Rheinhessen*, Hft. 4 für das Grofsh. *Haus* und *allgemeine Landesangelegenheiten*, Hft. 5 für ein ausführl. *General-Register* der Namen etc. bestimmt.

Digitized by Google

Bei der rühmlichen Ausführung des Anfanges ist aufrichtigst zu wünschen, dafs der Vf. Mufse und Mittel finden möge, das Ganze gleichmäfsig durchzuführen, da die Sache kaum besseren Händen anvertraut werden kann. Dafs die gedruckten Urkunden, besonders blofse Extracte, möglichst mit den Originalen verglichen wurden und Einzelnes in den Regesten-Auszügen darnach berichtiget werden konnte, ist höchlichst zu loben. Dafs die Daten ausführlich nach der Originalfassung gegeben werden, liefs sich nicht anders erwarten. Die in diesem Hefte berührten Urkunden reichen vom J. 628 bis 1798, und ihre Zahl beläuft sich auf 2,585. Am Schlusse ist ein dankenswerthes Ortsregister beigefügt. Die äufsere Ausstattung ist ganz anständig, und dafs Alles „auf Kosten und im Verlage des historischen Vereines für das Grofsh. Hessen" erscheint, macht demselben die gröfste Ehre, und mag andere Vereine Deutschland's zur Nachahmung reizen. Gewidmet ist das Ganze verdienter Weise Sr. Kön. Hoh. dem Erbgrofsherzoge *Ludwig*, „dem tiefen Kenner und hohen Beförderer der vaterländischen Geschichte und deren Literatur".

Sendschreiben an die erste allgemeine Versammlung *deutscher Rechtsgelehrten, Geschichts-* u. *Sprachforscher* zu Frankfurt a. M. von Freih. *Hans v. u. zu Aufsefs*, d. Rechte Doct. Nürnberg, b. Riegel u. Wiefsner. 1846. 8vo. 30 SS.

War irgend Jemand berechtiget, ein Sendschreiben an die Genannten mit allerlei Wünschen und Vorschlägen zu erlassen; so war es der Vf., welcher bei manchen Opfern, welche er den betreffenden Wissenschaften brachte, die Idee einer solchen Versammlung schon früher gefafst und zur Ausführung vorbereitet hatte, obwohl Ungunst der Umstände den ersten Versuch nicht zur Ausführung kommen liefs. Den *Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters*, welchen der Vf. 1832 begann und eine Zeitlang auf seine Kosten fortführte (vgl. diese Zeitschr. Hft. I. S. 81), bot er als Central-Organ der historischen Vereine Deutschland's an, und in Nürnberg wurde zugleich die Stiftung einer *allgemeinen Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde und Geschichte* unter dem Namen *Gesellschaft für Erhaltung der Denkmäler vaterländischer Geschichte, Litteratur* und *Kunst* am 28. Jan. 1833 durch 46 Mitglieder unter Beitritt Vieler aus fast allen Theilen Deutschland's von ihm veranlafst. Daran knüpfte sich die Idee einer jährlichen *General-Versammlung aller deutschen Geschichts-Vereine* und eines deutschen *Museums*, auch aufgemuntert durch ein Handbillet Sr. Majestät des Königs von Bayern, des hochsinnigen Kenners und Protectors deutscher Kunst. In 6 Zimmern wurde die erste Aufstellung bewirkt, und daneben sollte eine *Uebersicht* der *zerstreueten Sammlungen* durch *Copieen*, *Auszüge* und *Beschreibungen* gewonnen werden, als *General-Repertorium* des Vorhandenen. Die jährlichen Versammlungen waren damals auch von dem K. Preufs. General *v. Minutoli* gewünscht worden. Der ersten öffentlichen Aufforderung des Vfs. widersprach aber öffentlich der bekannte Ritter *C. v. Lang*. Es kamen am 21. Sept. 1833 nur 58 Personen zusammen. So

Digitized by Google

trat der Vf. zurück, was nur zu bedauern war, und Archiv-Dir. *Mone* zu Carlsruhe führte den *Anzeiger* v. 1834 fort, bis auch er nach einigen Jahren diese rastlose und ruhmvolle Thätigkeit aufzugeben sich veranlafst sah.

Wenn der Vf. mit Wehmuth der Vergangenheit gedenkt, so wendet er sich jetzt mit gröfserem Vertrauen an Gegenwart und Zukunft, und es bleibt zu hoffen, dafs seine Voraussetzungen jetzt nicht irrig sein werden, nach allen Anzeichen, die wir sehen. Die Wünsche des Vfs. gehen nun dahin: 1) dafs die *Germanisten-Versammlung* an alle *deutsche Geschichtsvereine* eine besondere Einladung ergehen lassen möchte, um einen eigenen Ausschufs für ihre Zwecke zu bilden. Diefs ist geschehen; vergl. oben S. 165 ff.; 2) dafs das früher von ihm beabsichtigte *Museum*, aber nur als geordnetes *Generalrepertorium* zur Kunde von dem Vorhandenen, zu Stande käme, nicht als centralisirtes Vereinen der Objecte selbst an einem einzigen Orte, sondern nur als *ideelle* Zusammenstellung, als *Verzeichnifs*, wie *Walther* den *Inhalt* der *Schriften* der Geschichts-Vereine behandelt hat. Der Nutzen für die Wissenschaft liegt am Tage, und da der neue *Verein deutscher Geschichtforscher* auch eine Abtheilung für *Alterthümer* aufnimmt, so wollen wir die Entwickelung abwarten und das vom Verf. Gesprochene zur theilnehmenden Erwägung empfehlen; 3) dafs eine Zeitschrift als *Centralblatt* aller Bestrebungen erscheine. Auch diefs ist bereits dadurch verwirklicht, dafs *Schmidt's* Zeitschrift für Geschichte diese Stelle einnimmt. Ob und was und wie Weiteres für die *Publicationen ganzer Stücke* festgestellt werden soll, ist abzuwarten. Dafs die Firma *Perthes* geneigt ist, der *Zeitschrift* für die *Archive Deutschland's* Erweiterungen oder besondere Anhänge für patriotische Zwecke zu geben, bedarf für Kenner keines Beweises. Wäre aber ein förmliches Erbieten dazu erforderlich, so sei es hiermit im Namen des Herausgebers und des Verlegers ausgesprochen, übrigens ohne alle Vordringlichkeit, wenn auch die anspruchslose, auf Archivalisches zunächst beschränkte Tendenz eben recht geeignet sein dürfte, allerlei Schätze deutscher Archive in Nebenabschnitten aus ihren Schachten für deutsche Historiker zu Tage zu legen. Was sonst noch in *Repertorien* für deutsche Geschichte und Alterthümer geschehen könnte, ist Hft. I. S. 80 ff. schon bemerkt worden. Der Vf. wünscht eigentlich besonders auch eine Schrift, *als fliegende Blätter*, worin die Bestrebungen, Vorbereitungen etc. der einzelnen Vereine und Privaten für gemeinsame Zwecke in einer *Tageschronik* zum *laufenden Dienste* aufgenommen würden. Man hat an eine besondere *Zeitschrift für deutsche Geschichte* gedacht, und die Idee war früher fast zur Reife gediehen. In jedem Falle mufs überall das Gewordene von dem Werdenden, das *Bleibende* von dem *Vorübergehenden* gesondert werden, wie *Pertz* schon neben den *Monumentis* das *Archiv* erscheinen läfst. So wird sich auch für die weiteren historischen Zwecke ein *Anzeige-* und *Correspondenz-Blatt* als besondere Abtheilung ausführen und rechtfertigen lassen. Der Vf. verdient für die vielfachen Anregungen, retrospectiver und prospectiver Natur, den aufrichtigsten Dank. Die hervortretende Bescheidenheit ist die allem wahren Verdienste eigenthümliche und natürliche Beigabe.

Digitized by Google

Wenn der Vf. auf *Klüpfel's* kenntnifsreiche und beifallswerthe Abhandlung über „die historischen Vereine und Zeitschriften Deutschland's" in *Schmidt's* Zeitschr. f. Gesch. 1844. Jun. S. 518—559, worin viel hierher Gehöriges schon früher beleuchtet wurde, keine Rücksicht genommen hat, so geschah diefs wohl nur, weil ihm zufällig die Kenntnifs davon noch nicht zugegangen war, obwohl er S. 527 seiner Bemühungen gedacht gefunden haben würde. Möchten die historischen Local-Vereine Alles, was für ihre zweckmäfsige Einrichtung und Wirksamkeit von beiden Vff. gewünscht wird, gehörig bedenken und benutzen, um mit Erfolg für allgemeine Zwecke, worauf doch am Ende Alles gerichtet sein sollte, dem Gesammt-Vaterlande zu dienen, welches die Germanisten-Versammlung in erweitertem Gesichtspunkte auffafst. *Klüpfel's* Aufsatz hat noch den besonderen Vorzug, dafs er die Thätigkeit jedes einzelnen Vereines in Vergleich zu den übrigen bringt und so ein Spiegel zur Selbstbetrachtung für alle werden mufs. Auf die Gefahr des Scheines maafsgebender Zudringlichkeit darf man wünschen, es möchten alle einzelne Mitglieder der historischen Vereine Deutschland's, sowohl arbeitende, als blos zahlende, die Aufsätze beider Vff. durchlesen und ihren Inhalt mit dem Wirken desjenigen Vereines, zu welchem sie Kraft oder Geld oder Beides beisteuern, allseitig vergleichen, um von Zweck und Mitteln, Verfassung und Verwaltung eine übersichtliche Anschauung zu gewinnen. Die aus den angeführten Thatsachen und Nachweisungen, Bedürfnissen und Wünschen geschöpften Ueberzeugungen werden dann nicht ohne Einflufs auf ihre ganze Mitwirkung bleiben können, vorausgesetzt freilich, dafs zunächst die Vorstände selbst mit gutem Beispiele vorangehen, und fördernd und anregend sich zeigen, nicht lässig oder gar hemmend.

Regesta Imperii inde ab a. MCCXLVI usque ad a. MCCCXIII. Die *Regesten* des *Kaiserreiches* unter *Heinrich Raspe*, *Wilhelm*, *Richard*, *Rudolf*, *Adolf*, *Albrecht* und *Heinrich VII.* 1246—1313. Neu bearbeitet von *Joh. Friedr. Boehmer*. Stuttgart. J. C. Cotta'scher Verlag. 1844. 4to. X u. 380 SS.

Obwohl Schriften, wie die vorliegende, auch ohne alle Anzeigen geschätzt, gelesen und gekauft werden; so wollen diese Blätter doch eine namentliche Erwähnung nicht unterlassen, schon als Tribut des Dankes für die unermüdete Thätigkeit des Verfassers, wodurch archivalische Arbeiten aller Art seit einer Reihe von Jahren erleichtert werden. — Die *Neue Bearbeitung* ist nicht blos eine neue Auflage, sondern in der That eine ganz neue Arbeit, von 75 Seiten auf die gegenwärtige Zahl vermehrt. Was der Vf. selbst sagt, ist buchstäblich wahr. „Die Zahl der Kaiserurkunden ist gerade auf das Doppelte der früheren gebracht, die Auszüge sind vollständiger, zwei Anhänge mit päpstlichen Urkunden und mit solchen, die vermischte Reichssachen betreffen, sind beigegeben, die aus den gleichzeitigen Geschichtsbüchern zu entnehmenden Thatsachen sind, so weit sie hierher pafsten, eingereiht, Bemerkungen über Einzelnes sind viel-

Digitized by Google

fach beigefügt, selbst kleine Abhandlungen über wichtige Punkte, welche neuer Prüfung bedurften, sind eingestreut, jeder König ist mit einem Vorwort eingeführt, und die einzelnen Thatsachen sind durch Vor- und Rückblicke an dazu geeigneten Orten dergestalt in Verbindung gebracht, dafs der Zusammenhang des geschichtlichen Verlaufs wenigstens angedeutet ist. — Die Auszüge des Inhalts der Urkunden sind jetzt so erschöpfend, dafs sie dem Geschichtsforscher in den bei Weitem meisten Fällen die Einsicht des vollständigen Textes ersetzen können. Diefs wird selbst für diejenigen bequem sein, welchen die angeführten Druckwerke zu Gebote stehen. Aber einen viel gröfseren Dienst glaube ich damit denjenigen geleistet zu haben, denen diese Werke, die sich nur auf sehr wenigen öffentlichen Bibliotheken vollständig vorfinden, nicht zugänglich sind. Solchen war es bisher unmöglich, gründlichere Studien zu machen. Jetzt ersetzt ihnen mein Buch im Urkundenfach für den betreffenden Zeitabschnitt eine ganze Büchersammlung, und sie können schon auskommen, wenn sie nur noch Bd. IV. der *Monumenta Germaniae historica* zur Hand haben. Ich habe auch jedesmal zur Zeit von Hof- und Festtagen oder bei sonstigen wichtigen Vorgängen die hauptsächlichsten Zeugen angegeben, wodurch nun die handelnden Personen mehr in den Vordergrund treten." — „Am Ende sind diese *Regesten* selbst nichts Anderes, als ein chronologisch geordnetes *Register*, und bilden durch den Gehalt ihres Stoffes in solcher Weise die Grundfeste unserer Reichsgeschichte, dafs man denen, welche diese gründlicher verstehen wollen, sie immerhin mit dem Spruche in die Hand geben darf: *Nocturna versate manu, versate diurna.*" Für pädagogische Zeitschriften eignet sich die Ausführung, wie *Boehmer's* Kaiser-Regesten, namentlich die vorliegenden, mehr historisches Material und Detail enthalten, als manches berühmte historische Lehrbuch.

Wer das Werk auch nur oberflächlich benutzt hat, wird das Vorstehende als durchaus wahr und in der Ausführung gelungen anerkennen müssen. Ist doch *B.* kein Mann, der zu Viel sagt, oder zu prahlen nöthig hat, um Anerkennung zu finden und Dank sich zu verdienen. Die Einleitungen zu den einzelnen Kaisern sind so sachkundig aus dem Innersten der Quellen gegeben, dafs sie Historiker nirgends so finden werden. Einzelne Bemerkungen, welche mitten in die Regesten, oft wider alles Vermuthen, verwebt sind, selbst Parallelen mit unserer Zeit und allerlei Herzensergüsse, welche die lebendigste Begeisterung für die Schicksale des deutschen Reiches hervorruft, kann man zwar lieber an andere Plätze verwiesen wünschen, wo sie den Zusammenhang des Ganzen weniger stören, in Anmerkungen und Nachträgen; aber in wenigen Zeilen ist oft eine inhaltsschwere Andeutung gegeben, oder eine Anregung für Mitstrebende, die Ausführung verdient. Namentlich letztere Gattung erheischt eigentlich eine vollere Zusammenstellung aller solcher Aufgaben aus *B.'s* Schriften, besonders für diese Blätter, um das Zerstreuete zu sammeln und dadurch an Beispielen zu zeigen, was hier und da noch zu thun übrig ist. Z. B. S. 199 heifst es: „Sehr bedeutend ist ein im kais. Archiv zu Wien befindliches Diplomatar (in Fol. auf Papier aus XIV. saec.) für Albrecht's

Digitized by Google

Geschichte. — Aber noch ist nicht der ganze Gehalt dieses Diplomatars veröffentlicht. Dafs doch diejenigen, welche Urkunden herausgeben, immer mehr das Wichtige dem minder Bedeutenden vorziehen möchten! Für die gelehrten und fleifsigen Beamten des kaiserl. Archivs wäre es eine leichte und schöne Aufgabe, aus dessen Schätzen einige Bände so gewichtiger Urkunden herauszugeben, wie die, womit Fürst *Lichnowsky* die deutsche Geschichte wahrhaft bereichert hat." — S. 372. „Eine *urkundliche Geschichte Ungarns* nach den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft fehlt noch. Das wäre eine verdienstliche Arbeit, die aber ohne Kenntnisse und ohne ernste Mühe nicht geleistet werden kann." Die Zusammenstellung solcher einzelner Bemerkungen für Archivare und Historiker zu allgemeinem Nutz und Frommen behalten sich diese Blätter vor.

Adolph von *Nassau* wird vom Vf. wiederholt ungünstig beurtheilt. Der Unterzeichnete würde, wollte er Gegenrede versuchen, kaum unpartheiisch erscheinen können. Einstweilen mag *I. E. Kopp's* Arbeit in ihrem Fortgange abgewartet werden. Für jüngere Gelehrte Nassau's stellt der Vf. S. 160 eine wohlgewählte Aufgabe: „*I. P. Wagner's* schediasmata X de vita *Adolphi Nassovii* waren Programme des Gymnasiums zu Idstein 1775—1780. Sie sind jetzt sehr selten und verdienten neu gedruckt zu werden." Vergl. Hft. I. dieser Zeitschr. S. 38. Wenn die Gymnasien Antikes und Modernes in rechter Verbindung lehren und darstellen wollen, wie es ihre unbezweifelte Aufgabe ist, so mögen die philologischen Lehrer derselben, oder wer sonst die Geschichte vorträgt, auch dem deutschen Vaterlande die nöthige Aufmerksamkeit widmen. — Zu bedauern ist, dafs den Regesten des Hrn. Vfs. alle *Register* fehlen, wie wir sie bei *Chmel's* Arbeiten in erwünschter Vollständigkeit haben. Wenn auch nicht dem Vf. ihre Anfertigung zuzumuthen ist, dem man gern gönnet, dafs er sein *deo gratias* immer so bald wie möglich setzen könne; aber jüngere Männer in seiner Nähe sollten sich zu solchen Geschäften erbieten, und es sich zum Ruhme rechnen, der Wissenschaft unter solcher Fahne zu dienen.

Fontes rerum Germanicarum. Geschichtsquellen Deutschland's. Herausgegeb. v. *Joh. Friedr. Boehmer.* *Erster* Band, *Iohannes Victoriensis* und andere Geschichtsquellen im 14. Jahrh. Stuttg. J. C. Cotta'scher Verlag. 1843. 8vo. XXXX u. 488 SS. — *Zweiter* Band, *Hermannus Altahensis* und andere Geschichtsquellen im 13. Jahrh. Ebendas. 1845. LVI u. 572 SS.

Von *Boehmer's* Schriften darf man nur die Erscheinung wissen, um sie zu benutzen in den sie betreffenden Kreisen. Die Geschichtsquellen sind ebenso für Gelehrtenschulen, wie für Archivare und Historiker bestimmt worden, wie die Vorreden nachweisen. Für die ersten diente bisher selbst *F. v. Raumer's* „Handbuch merkwürdiger Stellen aus d. latein. Geschichtschreibb. d. Mittelalt." (Bresl. 1815) nur unvollkommen. Der reiche Inhalt der *Fontes* wird den Lehrern eine grofse Auswahl gewähren. Für historische Zwecke aller Art hat *B.* jetzt, bei der Unvollkommenheit,

Digitized by Google

Zerstreutheit und Unbequemlichkeit der Abdrücke, eine bessere Zusammenstellung geben wollen, und zwar überall mit möglichster Zugrundlegung neuer Handschriften oder wenigstens neuer Vergleichungen. Lebendige und wahrhaftige Zeugen der Geschichte unseres Vaterlandes wird Jedermann, besonders wie *B.* sie zurecht gemacht hat, mit Begierde aufnehmen. Wenn mehrere Abdrücke demnächst wiederholt werden, so darf man nur die zahlreichen Abdrücke der griechischen und lateinischen Klassiker vergleichen, um — zu verstummen. Möge *B.* nicht müde werden, Fortsetzungen zu liefern. Die *Monumenta hist. Germ.* kommen in so zahlreiche Hände nicht, nach ihrer ganzen Natur und Bestimmung. Aus zusammenstellenden neueren Handbüchern kann man wohl An- und Uebersichten schöpfen; aber ein lebendiges Bild der Zeit gestaltet sich nur aus den gleichzeitigen Historikern, neben den Kaiserregesten. Die inhaltsreichen Vorreden *B.'s* wird Niemand ungelesen lassen.

Was an verschiedenen Orten als Wink und Anregung gegeben wird, darf gerade in diesen Blättern am wenigsten mit Stillschweigen übergangen werden. So Bd. I. Vorr. XXVI. Not.: „Wie vielen Dank würde man der *Wiener* Hofbibliotheksverwaltung schuldig werden, wenn sie einen brauchbaren Handschriftenkatalog nach dem Muster Naumann's herausgeben wollte. Dann würden sich auch die *Annales Altahenses* wieder finden." Vgl. Dr. *W. Giesebrecht's* Erklärung: „*Kopitar* und *die Annales Altahenses*" in *Schmidt's* Zeitschr. f. Gesch. Berl. 1845. Febr. S. 196. — (Bei dieser Gelegenheit mag aus guter slavischer Quelle erwähnt werden, dafs der Genannte seinen Namen nicht *Kópitar*, sondern *Kopitar*, accentuirte.) — S. 33: „Die zahlreichen Nekrologe und kleinen Annalen der *Bairischen* Kirchen und Klöster sind noch nicht gut genug herausgegeben." — S. 221: „Die Aufsuchung dieser Reichsgesetze (Ludwig's des Bayern), deren Existenz man längst kannte (Olenschläger, Staatsgesch. S. 292) war ein Hauptzweck meiner im Mai 1840 nach *Rom* gemachten Reise. Aber in der dortigen HS. des Nicolaus Minorita, in welcher ich sie vermuthete, fand ich wohl einiges zum Churverein Gehörige, nicht aber diese Gesetze. Um so gröfser war meine Freude, als sie mir ganz unerwartet am 11. Spt. 1841 zu *Colmar* in die Hände kamen, dessen Stadtarchiv mir durch den Maire *Chappu* und den Archivar *Hugot* mit dem freundlichsten Wohlwollen geöffnet worden war. Von den damaligen Actenstücken, so weit wir sie kennen, fehlt jetzt nur noch die Bestallung König Eduard's als Reichsvicar. Diese wäre wohl aus irgend einem Niederländischen Archive ans Tageslicht zu bringen. Aber sollten in München nicht noch sonstige Verhandlungen aus dieser Zeit erhalten sein?" — S. 435: „Diese zu *Grätz* gegebene Urkunde ist, wie man aus Lichnowsky's Regesten sieht, im kaiserl. Archiv zu *Wien* noch vorhanden, aber ungedruckt!" — Bd. II. S. XXXVI. zu *Excerpta ex chron. Godefridi Coloniensis:* „Der sel. *Quix* in Aachen soll, nach Burckhardt's Conrad von Hochstaden 51, eine Fortsetzung besessen haben. Da aber nach seinem Tode seine Sachen, unbekannt wohin, zerstreut wurden, — so weifs ich nichts weiter davon zu sagen."

Digitized by Google

Die Fülle und Auswahl des Inhalts erhellet aus der einfachen Aufzählung. Bd. I. 1) *Monachi Fürstenfeldensis* Chronica de Gestis Principum 1273—1326. S. 1. 2) *Nicolai Botrontinensis* Relatio de Heinrici VII. imp. Itinere Italico 1310—1313. S. 69. 3) Chronicon de ducibus Bavariae 1311—1372. S. 137. 4) Vita Ludovici IV. imperatoris 1312—1347. S. 148. 5) Der Streit zu Mühldorf 1322. a) nach der ältesten Handschrift, S. 161; b) nach *Karajan's* Berichtigung, S. 164. 6) Notae historicae Veronenses 1325—1327. S. 167. 7) *Albertini Mussati* Ludovicus Bavarus 1327—1329. S. 170. 8) Der Hoftag zu Coblenz 1338. a) nach der Flandrischen Chronik, S. 190; b) nach *Heinr. Knyghton*, S. 191. 9) Briefe *Ludwig's* des Baiern 1315—1327. S. 192. 10) Vita Karoli IV. imperatoris ab ipso *Karolo* conscripta 1316—1346. S. 228. 11) *Iohannes Victoriensis* 1211—1343. S. 271. 12) *Michaelis Herbipolensis* Annotata historica 1079. 1250. 1266. 1332—1354. S. 451. 13) *Lupoldi* de *Bebenburg* Dictamen de modernis cursibus regni et imperii Rom. (1341). S. 479. — — Bd. II. 1) Annales *Colmarienses* 1211—1305. S. 1. 2) Chronicon *Colmariense* 1218—1303. S. 44. 3) Annales *Argentinenses* 631—1272. S. 96. 4) *Gotfridi* de *Ensmingen* Gesta Rudolfi et Alberti 1273—1299. S. 111. 5) Annales *Spirenses* 920—1272. S. 147. 6) Annales *Wormatienses* 1221—1298. S. 158. 7) Diplomata et Regesta *Wormatiensia* 1074—1522. S. 215. 8) Annales *Moguntinenses* 1083—1309. S. 249. 9) *Christiani* Chronicon Moguntinum 1142—1251. S. 253. 10) *Caesarii Heisterbacensis* Catalogus aep. Colon. 94—1230. S. 271. 11) *Levoldi* de *Northof* Catalogus aep. Colon. 94—1349. S. 282. 12) *Caesarii Heisterbacensis* Vita S. Engelberti 1204—1225. S. 294. 13) Excerpta ex Chronica *Godefridi Coloniensis* 1198—1238. S. 329. 14) Excerpta ex Chronica *Reineri Leodiensis* 1197—1228. S. 372. 15) Chronicon *Erphodiense* 1223—1254. S. 388. 16) Aus der Reimchronik des *Melis Stoke* 1247—1256. S. 432. 17) Excerpta ex Chronica *Iohannis* de *Beka* 1247—1256. S. 432. 18) Excerpta ex Chronica *Thomae Wikes* 1245—1273. S. 449. 19) Excerpta ex Chronica *Martini Polini* cum Contin. 1245—1286. S. 457. 20) *Cunradi* de *Wurmelingen* Annales Sindelfing. 1276—1294. S. 464. 21) *Burkardi* de *Hallis* et *Dytheri* de *Hecmestat* Notae 1273—1325. S. 473. 22) *Hirzelin* über die Schlacht bei Göllheim 1298. S. 479. 23) *Hermanni Altahensis* Annales 1152—1273. S. 486. 24) *Eberhardi Altahensis* Annales 1273—1305. S. 526. 25) Chronicon *Osterhovicnse* 1285—1313. S. 554.

Beigegeben ist ein fein lithographirter Grundriss der Stadt *Worms* nach dem Bestande des J. 1630. Bei dieser Gelegenheit darf es nicht unbemerkt bleiben, dass es jetzt ein Bedürfniss ist, in dieser Weise die Grundrisse und Ansichten der Städte Deutschland's nach ihrer Gestalt in früherer Zeit wieder vorgeführt zu sehen, wie ehedem in *Saur*, theatr. urbium (1610), *Braun*, Beschreib. der vornehmsten Städte (Cöln, 1574) oder *G. Braun* et *Fr. Hogenberg*, civitates orbis terrarum. 3 Bde. Cöln, 1612, mit 360 Kpfrn., *Merian's* Topographie, Frkft. a. M. 1645. *Ph. Jaffé* hat Aehnliches schon gewünscht als Nachtrag zu *Spruner's* geographisch-historischem Atlas in *Schmidt's* Zeitschr. f. Gesch. 1845, Mai, S. 484.

Digitized by Google

Urgeschichte des *badischen Landes* bis zu Ende des VII. Jahrh. Von *F. J. Mone*, Dir. des Landesarchivs zu Karlsruhe. Bd. I. Die Römer im oberrheinischen Gränzland. Mit Holzschnitten. Karlsr. Druck und Verlag von C. Macklot. 1845. 8vo. SS. XIII u. 306. — Bd. II. Die Gallier am Oberrhein bis zu Ende der röm. Herrschaft. Mit Holzschn. Ebendas. 1845. SS. XIII u. 351.

Die Verdienste des Vfs., in den betreff. Fächern sowohl, als die in dieser Schrift dargelegten archivalischen Forschungen, hat Hft. I. schon erwähnt, S. 44. 47. 79. Zu weiterem Beweise, wie durch vorhandene Urkunden selbst die entlegenste Vorzeit Aufhellung erhalten kann, wenn sie mit anderen Studien und Thatsachen in gehörige Verbindung gesetzt wird, und wie hinwiederum der Inhalt deutscher Urkunden oft nur aus Ueberresten höheren Alterthumes verstanden werden kann, möge die Angabe des Inhaltes beider Bände darthun. — Bd. I. Vorrede, S. V. Neuere Schriften, welche auf Baden oder diesen Zeitraum Bezug haben, S. XI. *Hauptst. I.* Römische Landwirthschaft. §. 1. Uebersicht, S. 1. *Abschn. I.* Röm. Feldbau. §. 2. Feldmaafse, 4. §. 3. Feldgeräth, 14. §. 4. Ackerbau: Düngung, Pflügen, Einsaat, Fruchtfolge, Handelsgewächse, Bauernregeln, 17—40. §. 5. Gartenbau, 42. §. 6. Wiesenbau, 48. §. 7. Weinbau: Anlage der Weinberge, Bauarten der Reben, Keltern, 52—65. *Abschn. II.* Römisches Hauswesen. §. 8. Anlage der Höfe, Dörfer und Städte, 67. §. 9. Gebäulichkeiten, 74. §. 10. Hausgeräth: Namen und Gebrauch, Maafse und Gewichte, 83—89. §. 11. Haushaltung, 97. §. 12. Viehzucht: vierfüfsige Hausthiere, Geflügel und Bienen, Fütterung, Käsbereitung, 105—114. §. 13. Gesindewesen: Pächter und Zinsbauern, Dienstboten, 117—126. *Hauptst. II.* Röm. Kriegswesen in Baden. §. 14. Einzelne Ueberbleibsel, 130. *Abschn. I.* §. 15. Allgemeines, 135. §. 16. Heerstrafsen: im Oberland, Baar und Bodensee, Rheinthal, Unterland, Nachbarländer, Würtemberg, Schweiz, Elsafs, Bair. Pfalz, Rheinhessen, 139—147. §. 17. Ergebnisse, 150. §. 18. Richtung und Zweck, am Bodensee, der Baar, in Oberrheinthal, Unterland, 158—171. §. 19. Kastelle u. Linien, 187. *Abschn. II.* Röm. Ansiedlung. §. 20. Städte und Weiler, 204. §. 21. Heidn. Grabstätten, 214. §. 22. Ergebnisse, 218. §. 23. Andere Spuren der röm. Ansiedl., 222. §. 24. Verhältnifs der Ansiedler zum röm. Reich, 225. §. 25. Flufsbau, von der Murg abwärts, Trockenlegung, Bachleitung, Landgräben, Mühlen, vom Neckar abwärts, Bauten am Rhein, 233—247. §. 26. Handwerker, Gewerbe u. Zünfte, Flötzer, Steinmetzen, Häfner, Kriegsbauten, 251—274. §. 27. Kaufleute, 296. — *Bd. II.* Vorrede, S. V. Litteratur, über celtische (irisch, gaelisch, wälsch, bretonisch) Sprachen, deutsche Bearbeitungen, vermischte Schriften über celt. Geschichte u. Alterthümer, S. IX—XII. Nachtrag zur Litterat. des 1. Bds., XIII. *Hauptst. III.* Die gallischen Einwohner. §. 28. Uebersicht, 1. *Abschn. I.* Verhältnifs der gall. Ansiedler zu den Römern. §. 29. Der Gränzwall, zwischen Jaxthausen und Osterburken, von Freudenberg nach Walddürn, die Vorposten des Walles, der Wall von Eppingen bis Kleingartach, der Landshag bei Säckingen, 6—10. §. 30. Das Gränzland, 11. §. 31. Vertheilung der Grundstücke im Gränzland, röm. Vermessung der Grundstücke, Fortdauer der röm. Gütervermessung in Baden, Verbindung der

Digitized by Google

Grundstücke zu Gütern, Fortdauer röm. Güterverbindung in Baden, Vertheitung derselben, Nachahmung röm. Gutsvertheilung in Baden, 18—58. *Abschn. II.* Verhältnifs der gall. Ansiedler zu den Teutschen. §. 32. Bestimmung dieses Verhältnisses, 61. §. 33. Spuren des celt. Aufenthaltes in B., 66. §. 34. Gall. Wohnsitze in B., Verzeichnifs celt. Wörter in Ortsnamen, Ergebnisse der Aufzählung, abgeleitete Ortsnamen, Orte, die von den Galliern genannt sind, 72—150. §. 35. Einflufs der gall. Sprache auf die teutsche, 156. §. 36. Einfl. gall. Bildung auf die Teutschen, auf d. t. Sage, auf d. t. Dichtkunst, 182—190. *Hauptst. IV.* Röm. Herrschaft am Oberrhein. §. 37. Stellung der Geschichte zu den Grundlagen des Volkes, 194. *Abschn. I.* Gründung der röm. Herrsch. im Gränzlande. §. 38. Zustand bei der Eroberung, 195. §. 39. Eroberung u. Besetzung, 202. §. 40. Verwaltung: Besteuerung, Behörden, Civilverwaltung, Militärverwaltung, Finanzverwaltung, Gemeindsverwaltung, 216—242. §. 41. Politische Lage der Gränzbewohner gegenüber den Römern und Teutschen; die Läten, Stadt- und Landvolk in Gallien im 3. u. 4. Jahrh., die teutschen Eroberer, 244—258. *Abschn. II.* Ende der röm. Herrsch. im Gränzland. §. 42. Staatsansichten der Römer über ihr Verhältnifs zu den Teutschen, 261. §. 43. Bedeutung der Rhein- und Donau-Gränze für Italien, 268. §. 44. Kriegsgeschichte v. M. Aurelius bis Julian: Markomannen, Alemannen u. Franken 167—240, v. Gallienus bis Probus 254—282, v. Maximian bis Constantin I. 286—337, unter Constantius II. u. Julian 352—363, 272—289. §. 45. Politische Stellung der Alemannen, die alem. Fürsten, ihre Gebiete, ihre Abhängigkeit, 310—324. §. 46. Letzte Anstrengungen der Römer am Oberrheine, 324. Zeittafel, 348. — Bd. 3 wird die folgenden 3 Jahrhunderte, den Uebergang zum christl. Reiche der Franken, umfassen. Die vielen Einzelheiten lassen ein Register, wenigstens der erklärten Namen, sehr wünschenswerth erscheinen.

Geschichte *Heinrich's* des *Erlauchten*, Markgrafen zu *Meifsen* und im *Osterlande*, u. *Darstellung der Zustände* in *seinen Landen*. Von Dr. *Fr. Wilh. Tittmann*, k. sächs. geh. Archivar u. Ritt. d. C. V. O. Bd. I. Dresd. u. Lpz. b. Arnold. 1845. 8vo. SS. VI u. 397. — Bd. II. Ebendas. 1846. SS. IV u. 298.

Diese Schrift reihet sich verdienstvoll an die unmittelbar aus Urkunden geschöpften Schilderungen der Vorzeit an, welche wir kürzlich aus mehreren Gegenden Deutschland's erhielten, und erweitert unsere Kenntnifs von den Zuständen des Mittelalters, zunächst des 13. Jahrh., auf eine höchst beifallswerthe Weise, nicht durch allgemeine Ansichten aus der historischen Vogelperspective, sondern durch Darstellungen, worin jede Einzelheit aus gleichzeitigen schriftlichen Denkmalen genau belegt wird. Möchten die Vorsteher und Beamten der gröfseren deutschen Landes-Archive den Inhalt der Schätze, wozu sie den nächsten Zugang, folglich auch die nächste Verpflichtung zur Benutzung haben, immer mehr darlegen und solche Schriften als Beispiele sich dienen lassen zur Nachahmung. So würden wir eine begründetere Einsicht von einzelnen Theilen unseres Vaterlandes erhalten,

Digitized by Google

als wir sie im Allgemeinen schon zu besitzen uns rühmen dürfen, und, mit gröfserer Sicherheit auf solchen Unterlagen fortbauend, allmählig die vorhandenen Lücken ausfüllen, gangbare Vorurtheile nach jeder Seite berichtigen und den Charakter ganzer Jahrhunderte in gröfserer Vollständigkeit auffassen können. — Der Vf., dem juristischen Stande angehörig und durch andere Schriften über Bildungszustände unserer Zeit dem Publicum schon rühmlich bekannt, fand die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse seines Helden allzu geringfügig, und entschlofs sich daher, die allgemeinen Zustände seiner Zeit und seiner Lande aus urkundlichen Quellen darzustellen. Dadurch erhielt er theils für den speciellen Zweck eine gute Basis, theils für das gröfsere Publicum, welches das Allgemeinere sucht, anziehenden Stoff. Die Verhältnisse von Staat und Kirche, Recht und Finanzen, Adel und Bauern fafst der Vf., ohne die geringste Polemik, etwas anders auf, als in neuester Zeit Leo, Hurter u. A. gethan; aber zu Allem hat er genaue Belege, gedruckte und ungedruckte, und kein partheiisches Stichwort stört die Ruhe der Untersuchung oder färbt die schlichte Darstellung. Prunklos und einfach, nach Euripides, ist der Wahrheit lautres Wort. — Eine Angabe des Inhaltes möge das Vorstehende erläutern und den Reichthum der beleuchteten Thatsachen zeigen. Bd. I. Vorrede: Gegenstand, Quellen, Zeitrechnung, Jahresanfang, S. 1—7. — *Abth. I.* Schilderungen: Zustände, Verhältnisse, Art. Einleitung. Landeshoheit: Verhältnifs zu Kaiser u. Reich, Verhältnisse der Fürsten zu Dynasten und Stiftern; zur Uebersicht der Grafen u. Herren; Burggrafschaften: Meifsen, Dohna, Altenburg, Leisnig u. s. w.; Verhältnifs zwischen den Markgrafen u. Stiftern (Meifsen, Merseburg, Naumburg); Reichsvogteien u. Reichsgüter; Herzogth. Sachsen, Rechte des Erzbisch. v. Mainz in Thüringen, Lehne von Stiftern, S. 15—82. Das Land überhaupt, Meifsen u. Osterland, Pleifsnerl., Altenburg, Zwickau, Kemnitz, Thüringen, Pfalzgrafschaft Sachsen, S. 83—90. Hofhaltung und Verwaltungsbeamte, 91—114. Recht und Rechtspflege; Landding; andere Gerichtsstellen: Hofgericht, Bezirks- u. Patrimonial-Gerichte; Einrichtung u. Verfahren der Gerichte; Quellen, Ausbildung, Geist des Rechts; einzelne Rechtspunkte: Eigenthum, Allode, Lehne, Unsicherheit der Rechtspflege, 115—179. Finanzen: fürstl. Einkünfte u. Güter, Leistungen der Unterthanen, Zölle; Regalien: Bergwerke, Münze, Jagd, Forsten, Strafsenrecht, 184 — 216. Kriegswesen: Ritter und Schlösser, Kriegsdienst der Ministerialen, der Städte, der Landleute, d. Söldner, 216—245. Dienstmannen, Adel, Stände, Exemtionen, 245—274. Kirche u. Klöster: Weltl. u. geistl. Gewalt über Kirchen u. Klöster; geistl. Regierung, innere Verfassung der Stifter u. Klöster, Seelsorge, Vermögen und Einkünfte der Kirchen u. Klöster, Zahl u. Bestand der Klöster u. Stifter in Heinrich's Landen; einzelne Orden, klösterl. Sinn, geistl. Stand, 275—325. Die Städte: Verfassung der städt. Behörden, Verhältnifs der Städte zu den Fürsten, Bewohner, Recht zur Theilnahme am Stadtrathe, Trennung oder Vereinigung der Rechtspflege u. der Verwaltung, städtische Behörden, Innungen, Bannmeile, Privilegien der Städte, Zustand, Bürger, 325—363. Die Bauern: Freiheit, Entstehung der Gutsherrschaft, persönl. Unfreiheit, Rechte u. Leistungen, Zustand, einzelne Klassen; Volksstämme: Slaven, Franken, Schwaben, Flamländer, Juden, 365

Digitized by Google

bis 397. — Bd. II. Fortsetzung. Glanz des Lebens der Fürsten, Festlichkeiten, Turniere, 3—12. Volksfeste, Tanz, Possenspiel, Gesang, Schänkstätten, Badestuben, Kost, Gastereien, 13—18. Arme, Hospitale, Krankheiten, 19—26. Polizei, 27. Luxus, Kostbarkeiten, Geräthschaften, 29—33. Wohnung, Strafsen, Kirchen, Brücken, Reisen, 34—38. Reichthum, 39—42. Preise, Zinsfufs, 42—48. Erzeugnisse, Bergbau, Waldungen, Fischerei, Landwirthschaft, Brauereien, Gärten, Weinbau, 49—60. Gewerbe, 61. Handel: Gegenstände, Erheblichkeit u. Wege, Art u. Einrichtungen, 62—68. Bildung: Schulen, Universitäten, Reisen u. Verkehr, Wissenschaft, Geschichtschreibung; Kunst: Poesie, Baukunst, bildende Kunst, Musik, 69—113. Religion u. sittlicher Charakter, 114—134. — Die Familie *Heinrich's*, 135—140. *Heinrich's* Persönlichkeit, 141—173. *Abth. II.* Jahrb. der Geschichte *Heinrich's*, 174—286. Beilage. *Heinrich's* Lieder, aus v. d. Hagen's Minnesingern, mit Uebersetz. v. *Tieck* u. *Förster*, 287—297. — Die ganze Behandlungsweise erweckt den Wunsch, dafs wir dereinst, wenn es jetzt noch unausführbar sein sollte, in allen solchen Beziehungen eine Darstellung der Zustände des gesammten deutschen Mittelalters erhalten möchten, zunächst auf gedruckte Urkunden u. andere unverwerfliche Zeugnisse gestützt, die aber Schritt vor Schritt genau angeführt werden müssen, um auch die geringste Thatsache, worauf Urtheile u. Ansichten gebauet werden, nicht ohne Beleg zu lassen. Erst dann, wenn wir specielle Schilderungen, mehrere Jahrhunderte und alle Gegenden umfassend, besitzen werden, darf von einer Kenntnifs des Mittelalters die Rede sein, wie sie die Wissenschaft fordert.

Personalien der *deutschen Archive.*

a) *Bundes-Archiv* zu *Wetzlar.*

Aus der vom Deutschen Bunde für das Archiv des ehemaligen kais. u. Reichs-Kammer-Gerichtes ernannten Commission ist der bejahrte Hofrath Dr. *Dietz* freiwillig ausgeschieden und an seine Stelle der königl. Württembergische Archivbeamte, Frh. *v. Seckendorf*, welcher so eben die Ordnung des Archives zu Rotweil beendet hatte, ernannt worden.

b) *Staats-Archive* der *Bundes-Staaten.*

Grofsherz. *Baden.* Den Genannten in Hft. 1. S. 50 sind noch beizufügen die Registratoren *Ludwig* und *Weber.*

Königr. *Bayern.* Zum Vorstande des k. geh. *Haus-* und *Staats-Archives* zu *München* ist ernannt worden Dr. *H. v. Hungerkhausen.* Der Secretär des geh. Haus-Archives heifst *F. X. Zottmayr;* der Registrator des geh. Staats-Archives heifst *Frz.* (v. Paula) *Schrannel.* — Zum Vorstande des k. *Reichs-Archives* zu *München* ist ernannt worden Frh. *Jos. v. Hormayr*, bisher k. Minister-Resident bei den freien Städten. Beizufügen ist daselbst, dafs der Adjunct *v. Schlichtegroll* das Prädicat eines Hofrathes hat, und dafs noch der Canzlist *Brand* zu dem Personal gehört. — Bei dem k. Kreis-Archive zu *Bamberg* ist, aufser dem Hft. 2. S. 202 Erwähnten, noch

Digitized by Google

beizufügen der Secretär *Jennes*. — Bei dem k. Kreis-Archive zu *Nürnberg* ist der Secretär Dr. *Mayer* quiescirt, und dagegen *Lehnes* als Gehülfe eingetreten.

Fürstenth. *Hohenzollern-Hechingen*. Archivar ist der Caplan *Sauter*, zugleich Hofbibliothekar.

Fürstenth. *Hohenzollern-Sigmaringen*. Beizufügen ist der geh. Registrator *E. Schwarzmann*.

Kaiserth. *Oesterreich*. Der zweite Archivar des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staats-Archives zu *Wien* heifst *J. P. Kaltenbäck*.

Königr. *Preufsen*. Beim k. geh. Staats- und Cabinets-Archive zu *Berlin* hat der geh. Archivar *Köhne* das Prädicat eines geh. Archiv-Rathes. — An dem k. Provinzial-Archive zu *Stettin* fungirt der Kanzleirath *Grandorf* interimistisch.

Fürstenth. *Reufs*. Beizufügen ist das fürstl. gemeinschaftliche Archiv zu *Gera* mit dem Archivare *von Eichelberg*.

Grofsherzogth. *Sachsen-Weimar*. Am gemeinschaftlichen Ernestinischen Archive zu *Weimar* ist jetzt Archivar der Professor Dr. *B. Röse*.

Herzogth. *Sachsen-Meiningen*. Die Archivare *Döbner* und *Maaser* sind gestorben. — Archivar des Hennebergischen Commun-Archives ist jetzt der Cabinets-Bibliothekar, Hofrath *L. Bechstein*.

Königr. *Württemberg*. Zu dem, was Hft. 2. S. 202 nachträgt, ist noch Canzlist *Schwarzmann* zu fügen. — Auch sind die k. Filial-Archive zu *Heilbronn*, *Mergentheim* und *Ulm* zu ergänzen.

c) *Standesherrliche Archive.*

Am Fürstl. *Hohenlohischen* Archive zu *Oehringen* ist Archivar *Albrecht*.

Am Fürstl. *Fürstenbergischen* Archive zu *Donaueschingen* ist Archivar der Rath *Wintermantel* und Registrator *Wagner*.

Am Fürstl. *Wiedischen* Archive zu *Neuwied* ist Archivar *J. Jung*.

Personal der *Staats-Archive* des Königreiches *Belgien.*

1) *General-Dépôt* zu *Brüssel.*

L. P. Gachard, geb. zu Paris, General-Archivar, seit 1831; *F. S. Wouters*, Adjunct, seit 1835; *Piot*, Employé erster Klasse.

2) *Dépôt* zu *Gent.*

P. C. Van der Meersch, Archivar, seit 1844; *F. Parthon*, Adjunct, seit 1846.

3) *Dépôt* zu *Lüttich.*

M. L. Polain, Archivar, seit 1833; *J. G. Schoonbroodt*, Adjunct, seit 1835.

4) *Dépôt* zu *Mons.*

A. F. Lacroix, Archivar, seit 1837; *A. Pinchard*, mit der Ordnung der Gerichts-Archive beauftragt.

5) *Dépôt* zu *Tournay.*

F. Hennebert, Archivar, seit 1834.

Aufserdem haben die *städtischen Archive* überall ihre eigenen Archivare.

Digitized by Google

Anzeigeblatt.

Bei **Friedrich Perthes** in *Hamburg* erschien in den Jahren 1833 bis 1838:

Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte. Herausgegeben von Dr. L. F. Höfer, H. A. Erhard und Fr. L. B. von Medem. 2 Bände in 6 Heften à Heft 1 Thlr. 6 Thlr.

Der reiche Inhalt dieser früheren archivalischen Zeitschrift ist in seinen einzelnen Theilen in dem 1sten Heft unserer Zeitschrift aufgeführt. Um den Käufern der neuen *„Archivalischen Zeitschrift"* die Anschaffung dieser älteren zu erleichtern, habe ich mich entschlossen, diese 2 Bände in 6 Heften, statt zu 6 Thlr., für 3 Thlr. abzulassen, wofür dieses Werk zu liefern jede Sortimentshandlung in den Stand gesetzt ist.

Friedrich Perthes
von *Hamburg*.

Der Verleger dieser Zeitschrift erlaubt sich, auf das Verzeichniſs seines *„biographischen Verlags"* im 1sten Heft und eines Theiles seines *„historischen Verlags"* im 2ten Hefte aufmerksam zu machen.

Bei **Friedrich & Andreas Perthes** in *Hamburg* und *Gotha* ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Heffter, Dr. M. W., der Weltkampf der Deutschen und Slaven seit dem Ende des fünften Jahrhunderts nach christlicher Zeitrechnung, nach seinem Ursprunge, Verlaufe und nach seinen Folgen dargestellt. gr. 8. geheftet. 2 Thlr. 12 Sgr.

In diesem Werke ist auf eine übersichtliche, geordnete, angenehm zu lesende Weise zusammengestellt, was in andern Büchern über den Gegenstand, der in unseren Tagen besonders so viel Interesse gewährt, in seinen Folgen so groſsartig, für uns Deutsche so wichtig ist, vereinzelt und zerstückelt steht. Wissenschaftlich seinem Gehalte nach, aber hinsichtlich seiner Form klar und deutlich, wird es nicht bloſs den Forscher, sondern Jeden ansprechen, der sich für die Sache, für die Geschichte unseres Volkes, für Geschichte überhaupt interessirt.

Digitized by Google

Unter der Presse befindet sich und wird in wenigen Wochen erscheinen:

Die Geschichte Ungarns

von den ältesten Zeiten bis zum Tode Franz I.,

von

Joseph Chowanetz.

Das neueste Original-Werk über dies mit jedem Tage wichtiger werdende Land und Volk. Kurz, unparteiisch, mit Geist und fleifsigem Quellenstudium abgefafst!

Friedrich & Andreas Perthes.

Das grofse in meinem Verlage erschienene Geschichtswerk:

Die Geschichte der Europäischen Staaten,

herausgegeben von Heeren und Ukert,

ist jetzt bis zur 22sten Lieferung vorgeschritten, die folgende einzelne Theile enthalten:

Geschichte der Teutschen bis zur Auflösung des Reichs, von Pfister. 5 Theile u. Register (geschlossen).

———— der Teutschen von 1806 bis 1830, von Bülau, in 1 Theil (geschlossen).

———— der Italienischen Staaten, von Leo. 5 Thle mit Register (geschlossen).

———— von Sachsen, von Böttiger. 2 Thle (geschlossen).

———— der Niederlande, von van Kampen. 2 Thle (geschlossen).

———— von Frankreich während der Revolutionszeit, von Wachsmuth. 4 Thle und Register (geschlossen).

———— von Frankreich (ältere), von E. A. Schmidt. 1r, 2r, 3r Thl.
(Der 4e letzte Theil erscheint zunächst.)

———— des Preufsischen Staates von Stentzel. 1r, 2r, 3r Thl.
(Der 4e letzte Theil erscheint zunächst.)

———— von Rufsland, von Strahl und Herrmann. 1r, 2r, 3r Thl.
(Der 4e Band ist für die nächste Zukunft zugesagt.)

———— von Spanien, von Lembke und Schäfer. 1r u. 2r Thl.

Digitized by Google

Geschichte von Schweden, von Geijer. 1r, 2r, 3r Thl.
———— von England, von Lappenberg. 1r u. 2r Thl.
———— des Oesterreichischen Kaiserstaates, von Graf Mailáth. 1r, 2r, 3r Thl.
———— von Portugal, von Schäfer. 1r u. 2r Thl.
(Der 3e Band ist für die nächste Zukunft zugesagt.)
———— von Dänemark, von Dahlmann. 1r, 2r, 3r Thl.
———— des Osmanischen Reichs in Europa, von Zinkeisen. 1r Thl.
(Die Fortsetzung ist schon lange zugesagt, doch hat der Herr Verfasser noch immer nicht zur Vollendung des Manuscriptes gelangen können.)
———— von Polen, von Roepell. 1r Thl.
(Auch die Fortsetzung dieses Werkes läfst leider lange auf sich warten.)

Im Interesse des betreffenden Publikums und meines eigenen bitte ich die Herren Mitarbeiter dieses Geschichtswerkes, mich durch Lieferung der Manuscripte in den Stand zu setzen, die Fortsetzungen der verschiedenen Werke baldigst liefern zu können, und so das ganze Werk seiner Vollendung in den nächsten Jahren zuzuführen.

Bei **Justus Perthes** in **Gotha** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

der 85ste Jahrgang des
Gothaischen
genealogischen Hofkalenders auf 1848.
Mit 6 Bildnissen. Preis 1 Thlr.,

ferner der 21ste Jahrgang des
Genealogisch. Taschenbuchs der deutschen gräflichen Häuser
auf das Jahr 1848. Preis 1½ Thlr.,

und der erste Jahrgang des
Genealogischen Taschenbuchs der freiherrlichen Häuser
auf das Jahr 1848. Preis 1½ Thlr.

Digitized by Google

Von **F. Varrentrapp's Verlag** (Ph. Krebs) wurde an alle solide Buchhandlungen versendet:

F. C. Schlosser's Weltgeschichte

für das deutsche Volk.

14te Lieferung.

Unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von
Dr. G. L. Kriegk.

Dieselbe erscheint in **Heften** von circa 6— 7 Bogen à fl. — **18** kr.
oder **5** Sgr.
» » » **Lieferungen** » » 15—18 » à fl. — **45** kr.
oder **12½** Sgr.
» » » **Bänden** » » 30—36 » à fl. **1,30** kr.
oder **25** Sgr.

Bei **Friedrich Perthes** in *Hamburg* erscheint soeben:

Theologische Studien und Kritiken. Eine Zeitschrift für das gesammte Gebiet der Theologie, in Verbindung mit **Gieseler, Lücke** und **Nitzsch**, herausgegeben von **Ullmann** und **Umbreit**. 1848. 1stes Heft.

womit diese Zeitschrift ihren 21sten Jahrgang beginnt. Möge ihr in den nächsten 20 Jahren eine gleiche Theilnahme bleiben, wie in den vergangenen!

Gotha, Druck der Engelhard-Reyher'schen Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE

ARCHIVE DEUTSCHLAND'S.

BESORGT

VON

FRIEDR. TRAUG. FRIEDEMANN,

DER THEOLOGIE UND DER PHILOSOPHIE DOCTOR,
DIRECTOR DES HERZOGL. NASSAUISCHEN CENTRAL-STAATS-ARCHIVES ZU IDSTEIN, OBERSCHULRATHE FÜR DAS HÖHERE UNTERRICHTSWESEN BEI DER LANDESREGIERUNG ZU WIESBADEN, RITTER DES KÖNIGLICH NIEDERLÄNDISCHEN LÖWEN-ORDENS, MITGLIEDE DER GROSSHERZOGL. LATEINISCHEN GESELLSCHAFT ZU JENA, DER HISTORISCH-THEOLOGISCHEN GESELLSCHAFT ZU LEIPZIG UND DER VEREINE FÜR DEUTSCHE ALTERTHÜMER UND GESCHICHTE ZU CASSEL, DARMSTADT, HALLE, MAINZ, MEININGEN, WETZLAR, WIESBADEN UND WÜRZBURG.

ZWEITEN BANDES

ERSTES, ZWEITES UND DRITTES HEFT.

GOTHA, 1853.

VERLAG VON FRIEDRICH UND ANDREAS PERTHES.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnifs.

Erstes Heft.

Seite

I. *Geschichte* und *Verwaltung* der *Archive.*

Die *Aufbewahrung* der *alten Justiz-* und *Gerichts-Acten* in *Landes-Archiven* und deren Benutzung zur Rechtspflege. Von Dr. *N. v. Schlichtegroll*, K. bayer. Hofr. u. Reichs-Archiv-Adjuncten zu München 1

Zur Geschichte des *Hennebergischen Gesammt-Archives* in *Meiningen.* Vom Hofrath Dr. *Bechstein*, Bibliothekar und Archivar zu Meiningen 6

Das *Schlofs-Archiv* zu *Aufsefs* in Franken. Von Dr. *H.* Frh. *v. u. zu Aufsefs* 21

Die *Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Archive.* Vom Prof. Dr. *Waitz* in Göttingen 33

Die *Archive* des Herzogth. *Nassau.* Vom *Herausgeber* 43

II. *Litterarische* und *artistische Mannichfaltigkeiten* aus *Archiven.*

Ueber *Siegelkunde* und *Siegelsammlungen.* Von Dr. *Melly* in Wien 48

Ueber *plastische Siegel-Nachbildungen*, namentlich in *Metall.* Vom Hofr. Dr. *Bechstein* zu Meiningen 55

Das lateinische *Eingangsgebet* der goldenen Bulle des Kaisers *Karl IV.* von 1356. Vom *Herausgeber* 57

III. *Archivalisch-historische Anfragen, Forschungen, Vorschläge* u. s. w.

Der vorgeschlagene *Central-Jahresbericht* für die gesammten *Geschichts-Vereine Deutschland's.* Vom *Herausgeber* 58

Die *Staufer*, nicht: die *Hohenstaufen.* Von Dr. *K. Roth*, Functionär des K. B. Reichs-Archives zu München 65

Bitte, *Urkunden* der Herren von *Weinsberg* betreffend. Vom Rath *Albrecht* zu Oehringen 68

Bitte an Archivare, die *Traditiones Fuldenses* betreffend. Von Dr. *K. Roth* zu München 69

Ueber die *Flurauftheilung* im *alten Deutschland.* Vom Archivar Dr. *Landau* in Kassel 70

IV. *Neuere archivalische Litteratur.*

Archiv der *Gesellschaft* für *ältere deutsche Geschichtskunde.* Herausg. v. *G. H. Pertz.* Bd. X. Heft 1. Hannover, 1849 71

Urkundenbuch für die Geschichte des *Niederrheins* oder des Erzstifts *Cöln*, der Fürstenth. *Jülich* u. *Berg*, *Geldern*, *Meurs*, *Cleve* u. *Mark* u. der Reichsstifte *Elten*, *Essen* u. *Werden.* Aus d. Quellen herausg. von *Th. Jos. Lacomblet.* Bd. I. Düsseld., 1840. Bd. II. 1846 72

Wirtembergisches Urkundenbuch. Herausgeg. v. d. *Königl. Staatsarchiv* in *Stuttgart.* Bd. I. Stuttgart, 1849 72

Regesta imperii inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLIV. Neu bearbeitet v. *Joh. Fr. Boehmer.* Stuttgart, 1849 73

Registrum od. *merkwürdige Urkunden* für d. *deutsche Geschichte*, herausg. v. Dr. *H. Sudendorf.* Th. 1. Jena, 1849 75

Regesten der bis jetzt gedruckten *Urkunden* zur *Landes-* und *Ortsgeschichte* des Grossherzogth. *Hessen.* Gesammelt und bearbeit. v. *H. E. Scriba.* 2te Abth. Darmst. 1849. 75

Urkundenbuch des Klosters *Arnsburg* in der Wetterau. Herausg. v. *Ludw. Baur.* Heft I. Darmstadt, 1849 75

Urkunden der Stadt *Obermoschel* in der Grafsch. *Veldenz*, herausgeg. von Dr. *K. Roth.* München, 1848 76

Codex diplomaticus Fuldensis. Herausgeg. von *E. Fr. Joh. Dronke.* Cassel . . . 76

Das alte *Necrologium* von *Reichenau.* Herausgeg. v. Dr. *Ferd. Keller.* Zürich, 1849 . 77

Anniversarien-Buch des Klosters *Maria-Hof.* Herausgeg. von *C. B. A. Fickler.* Donaueschingen, 1845 77

Digitized by Google

Seite

Archiv für *hessische Geschichte* und *Alterthumskunde*. Herausg. v. *L. Baur*. Bd. VI. Hft. 1. 78

Zeitschrift des *Vereines* für *hessische Geschichte* u. *Landeskunde*. Bd. V. Hft. 3. Kassel, 1850. 78

Beiträge zur *Geschichte* und *Statistik* des hess. Schulwesens im 17. Jahrh., v. Dr. *H. Heppe*. Kassel, 1850 78

Historisch-topographische *Beschreibung* der *wüsten Ortschaften* im *Kurfürstenthum Hessen* und in der grossherz. hess. Provinz *Oberhessen*. Bearbeitet von Dr. *G. Landau*. Hft. 1. 2. Kassel, 1849 79

Archiv des *historischen Vereines* für *Unterfranken* und *Aschaffenburg*. Bd. X. Hft. 1, 2. Würzburg, 1849. 1850 79

Jahrbücher des *Vereins* von *Alterthumsfreunden* im Rheinlande. Hft. 13. 14. Bonn, 1848. 1849 80

Niederrheinisches Jahrbuch für *Geschichte*, *Kunst* und *Poesie*. Herausgegeben von Dr. *L. Lersch*. Bonn, 1843 80

Die *Attribute* der *Heiligen*, alphabetisch geordnet. Ein *Schlüssel* zur Erkennung der Heiligen nach deren Attributen, in Rücksicht auf Kunst, Geschichte u. Cultus. Hann. 1843. 81

Bildnisse der deutschen Könige und Kaiser. Von *H. Schneider* und *Fr. Kohlrausch*. 1. Abtheil. Heft 8. Hamburg und Gotha, 1846 81

V. *Personalien der deutschen Archive* 82

VI. *Personalien ausländischer Archive* 83

Bibliopolisches Anzeigeblatt 84

Zweites Heft.

I. *Geschichte* und *Verwaltung* der *Archive*.

Das *Archiv* des vormal. *Kaiserl.* u. *Reichs-Kammergerichts* zu *Wetzlar*. Vom K. Preufs. Landgerichtsrathe *Lorenz* daselbst 97

Das K. Preufs. Geh. *Staats-* und *Cabinets-Archiv* zu *Berlin*. Vom Director, Geh.-R. Dr. *G. W. v. Raumer* daselbst 101

Die *Schicksale* des ehemaligen *Markgräfl. Brandenburgischen Archives* auf der *Plassenburg*. Vom K. Preufs. Haus-Archivar Dr. *Märcker* in Berlin 103

Zur Geschichte der *Flüchtung* des *Kurfürstl. Mainzischen Landes-Archives* im J. 1792. Vom Grofsh. Hess. Geh. Staats-Archivar *Baur* in Darmstadt 109

Neapel's Archive. Nach *A. Spinelli* von *A. v. R.*, nebst einem Nachworte des *Herausgebers* 115

II. *Litterarisches* und *Artistisches* aus *Archiven*.

Ansichten über die *Wiedergabe handschriftlicher Geschichtsquellen* im *Druck*. Vom Stadtbibliothekar Dr. *Böhmer* in Frankfurt a. M. . 131

Die *Flurauftheilung* im *alten Deutschland*. Von Prof. Dr. *Jacobi* in Leipzig und Archivar Dr. *Landau* in Kassel 137

Die *neuesten Forschungen z. Erklärung deutscher Ortsnamen*. V. *Herausg.* 145

Die *Ortsnamen* im Grofsherzogth. *Hessen*. Vom Oberstudienrathe Dr. *Dilthey* in Darmstadt 148

Bedeutung der Ortsnamen *Trausnitz*. Von Dr. *K. Roth* in München 156

Die *Siegel* der *deutschen Könige* und *Kaiser*. Vom *Herausgeber* . . 159

III. *Archivalisch-historische Anfragen*, *Forschungen*, *Vorschläge* u. s. w.

Repertorium der geschichtlichen Journal-Litteratur. Von Dr. *Koner* in Berlin 160

K. A. Schaab's Biographieen *Mainzer Historiker*. Vom *Herausgeber* 162

Das *Weisthum* des *Rheingaues* v. 1324. Vom *Herausgeber* 163

Inschriften einer *silbernen Schale* zu Weimar. Vom *Herausgeber* . . 163

Angelegenheiten der *historischen Local-Vereine Deutschland's*. Vom *Herausgeber* 163

Deutsch, nicht *Teutsch*. Vom *Herausgeber* 166

Digitized by Google

Seite

IV. *Neuere archivalische Literatur.*

Monumenta Germ. hist. Ed. *Pertz. Scriptorum* T. IX. *Legum* T. III. Fasc I. Hannov. 1851 169

Archiv d. Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, v. *Pertz.* Bd. X. Hft. 2. 3. 4. Hannover, 1851 169

Hennebergisches Urkundenbuch. Th I., herausgeg. v. *K. Schöppach.* Th. II., herausgeg. v. *L. Bechstein* und *G. Brückner.* Meiningen, 1842. 1847. 170

Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums *Westfalen*, von *J. Suibert Seibertz.* Bd. I. II. Arnsberg, 1839. 1843. 170

Regesta historiae Westfaliae. Herausgeg. von *H. A. Erhard.* Bd. I. Münster, 1847 . 171

Codex diplomaticus Fuldensis. Herausgeg. von *E. F. J. Dronke.* Kassel . . . 171

Zeitschrift für die *Geschichte* des *Oberrheins.* Herausgeg. v. *F. J. Mone.* Karlsruhe, 1850 171

Kleine *Beiträge* zur *deutschen Sprach-, Geschichts-* und *Ortsforschung*, von *Karl Roth.* Hft. I — III. München, 1850 173

Bibliothèque de l'Ecole des Chartes. Paris, 1847 ff. 173

Geschichte der *deutschen Sprache* von *Jac. Grimm.* 2 Bde. Leipzig, 1848 . . . 177

Monumenta historica Britannica, or Materials for the History of Britain. V. I. Lond. 1848. 178

Codex diplomaticus Neerlandicus, of verzameling van Oorkonden betrekkelyk de Vaderlandsche Geschiedeniss. Utrecht, 1850 178

Herzog *Wolfgang* v. *Zweibrücken* u. *Neuburg.* Von Dr. *N. v Schlichtegroll.* München, 1850 179

Geschichte und Beschreibung des Fürstenthumes *Waldeck*, von *L. Curtze.* Arolsen, 1850. 179

Lateinische u. *griechische Messen* aus dem 2. bis 6. Jahrh. Herausgeg. von *Frz. Jos. Mone.* Frankfurt a. M., 1850 180

Glossarium diplomaticum, von Dr. *Ed. Brinckmeier.* Liefer. I. Wolfenbüttel, 1850 . 180

Reinald v. Dassel, von *Jul. Ficker.* Köln, 1850 181

Caesarius von Heisterbach. Von *Alex. Kaufmann.* Köln, 1850 182

Caesarii Heisterbacensis *Dialogus miraculorum.* Ed. *Jos. Strange.* V. I. Fasc. 1. Colon. etc., 1850 182

Hohenzollerische Forschungen. Von *R.* Frh. *v. Stillfried* u. Dr. *T. Märcker.* Th. I. Berlin, 1847 182

Die Burg *Tannenberg* und ihre Ausgrabungen, von Dr. *J. v. Hefner* und Dr. *J. W. Wolf.* Frankf. a. M., 1850 183

Anzeiger für *Bibliographie* und *Bibliothekwissenschaft Deutschland's* und des *Auslandes.* Herausgeg. von Dr. *J. Petzholdt.* Halle, 1850 183

Universal Paleography, or *Facsimiles* of *Writing* of *All Nations* and *Periods.* By M. *J. B. Silvestre.* Edited by *Fred. Madden.* 2 Vols. London, 1850 183

V. *Personalien* 184

Drittes Heft.

I. *Geschichte* und *Verwaltung* der *Archive.*

Das Königl. Preufs. *Provinzial-Archiv* zu *Königsberg.* Vom Director, geh. Rath u. Prof. Dr. Joh. *Voigt* 185

Organisation des *Reichs-Archives* zu *Paris.* Vom *Herausgeber* . . 194

Grofsherzoglich Hessische Verordnung zur *Erhaltung* von *Collegial-Acten historischer Bedeutung.* Mitgetheilt vom *Herausgeber* . . 205

Die *Organisation* der *Archive Frankreich's.* Vom *Herausgeber* . . 207

II. *Litterarisches* und *Artistisches* aus *Archiven.*

Sacrae antiquitatis monumenta, ed. *C. L. Hugo.* Tom. I. II. Vom *Herausgeber* 208

Siegelnachbildungen in *Gutta Percha.* Vom Herzogl. Archivar, Hofrath Dr. *Bechstein* in Meiningen. Nebst einem *Nachworte* des *Herausgebers* 210

Die *optische Litho-Typographie Rob. Hüser's* in Berlin. Vom *Herausg.* 215

III. *Archivalisch-historische Anfragen, Forschungen, Vorschläge* u. s. w.

Die von *Ph. E. Spiefs* gewünschten *archivalischen Rundschreiben.* Vom *Herausgeber* 218

Die *celtische Sprache.* Von Dr. N. *Sparschuh* in Mainz 221

Digitized by Google

Seite

Die *Angelegenheiten* der *historischen Local-Vereine Deutschland's*. Vom *Herausgeber* 227

Eine *neue Ausgabe* des *Codex Laureshamensis*. Vom *Herausgeber* . 234.

Bitte an die *Archive Deutschland's*, die *Geschichte* des *Klosters Lehnin* betreffend. Von Dr. *M. W. Heffter*, Prof. am Gymnasium zu Brandenburg a. H. 235

Nachträge und *Berichtigungen*. Vom *Herausgeber* 235

IV. *Neuere archivalische Litteratur.*

Monumenta Germ. hist. Ed. *G. H. Pertz*. Scriptorum Tom. X. Hannov. 1852 . . 237

Monumenta Zollerana. Herausgeg. von *Rud.* Frh. *v. Stillfried* und Dr. *Traug. Märcker*. Bd. I. Berlin, 1852 237

Urkundenbuch des *historischen Vereins* für *Niedersachsen*. Hft. I. II. 1. Hann., 1836. 52 239

Ueber *Formelbücher*, zunächst in Bezug auf böhmische Geschichte. Von *Frz. Palacky*. I. II. Lief. Prag, 1842. 1847 239

Regesta pontificum Romanorum. Ed. *Phil. Jaffé*. Berolini, 1851 240

Codex diplomaticus et epistolaris *Moraviae*, opus posthumum *Ant. Boczek*. Ed. *Jos. Chytil*. Tom. V. Brünn, 1851 241

Zeitschrift für die *Geschichte* des *Oberrheins*. Bd. II. Hft. 1—4. Bd. III. Hft. 1. 2. 3. 1852 241

Kleine *Beiträge* zur *deutschen Sprach-, Geschichts-* und *Ortsforschung*, von Dr. *K. Roth*. Hft. IV. VIII. München, 1853 242

Die *Regesten* der *Archive* in der *schweizerischen Eidgenossenschaft*. Herausgeg. von *Theod. v. Mohr*. Bd. I. Heft 1—4. Bd. II. Hft. 1. Chur, 1848—1851. 243

Repertorium über die seit 1800 bis 1850 in akad. Abhandll., Gesellschaftsschriften u. wissenschaftl. Journalen auf dem Gebiete der *Geschichte* u. ihrer *Hülfswissenschaften* erschienenen Aufsätze. Von *W. Koner*. Hft. 1. Berlin, 1852 244

Glossarium diplomaticum, von *E. Brinckmeier*. Bd. I. Htt. 2—7. Hamb. u. Gotha. 1852 245

Glossarium *mediae* et *infimae latinitatis*. Ed. *G. A. L. Henschel*. Fasc. I—XXXIV. Paris, 1850 245

Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Herausgeg. u. bearbeitet von Dr. *W. Müller*. Bd. I. Heft 1—3. Leipzig, 1847—51 245

Vergleichendes Wörterbuch der *gothischen Sprache*. Von Dr. *Lor. Diefenbach*. Bd. I. II. Frankfurt a. M., 1851. 246

Mittellateinisch-hochdeutsch-böhmisches Wörterbuch. Herausgeg. von Dr. *Lor. Diefenbach*. Frankfurt a. M., 1846 246

Lehrbuch der *Universalgeschichte* von *Heinr. Leo*. Bd. II. Halle, 1851 247

Ferienschriften. Von *Heinr. Leo*. 1. 2. Heft. Halle, 1847. 1852 248

Abriss einer *kirchlichen Kunst-Archäologie* d. *Mittelalters*, v. *Heinr. Otte*. 2. Ausg. Nordh. 1845 249

Vorschule zur *Geschichte* der *Kirchenbaukunst* des *Mittelalters*. Von *W. Lübke*, Dortm. 1852 250

Die *Siegel* der Stadt *Frankfurt am Main*, von *Dr. Römer-Büchner*. Frankfurt, 1853 . 250

Sebast. Schertlin von Burtenbach und seine an die Stadt *Augsburg* geschriebenen *Briefe*. Mitgetheilt von *Theod. Herberger*. Augsburg, 1852 250

Auszüge aus den *Baurechnungen* der *St. Victorskirche* zu *Xanten*. Herausgeg. von Dr. *H. C. Scholten*. Berlin, 1852 251

Die *Weissagung* von *Lehnin*. Von Dr. *G. E. Guhrauer*. Breslau, 1850 251

Die Geschichte des *Klosters Lehnin*. Zusammengestellt v. *M. W. Heffter*. Brandenb. 1851 252

Neue Mittheilungen aus dem Gebiete *historisch-antiquarischer Forschungen*. Herausgeg. v. *J. Zacher*. Bd. VIII. Hft. 3. u. 4. Halle u. Nordhausen, 1850 252

Vierzehnter Bericht über das *Wirken* des *historischen Vereins* zu *Bamberg*. Bamb. 1851 253

Literärisches Handbuch für *Geschichte* u. *Landeskunde* von *Hessen* im Allg. u. d. Grossherzogth. insbes. Von Dr. *P. A. F. Walther*. *Erstes Supplement*. Darmst. 1850 . 253

Annalen des *Vereins* für *Nassauische Alterthumskunde* und *Geschichtsforschung*. Bd. IV. Heft 2. Wiesbaden, 1852 254

Der *Püsterich* zu *Sondershausen*, kein Götzenbild. Von *M. F. Rabe*. Berlin, 1852 . 255

Der *Prozess* des am 5. März 1640 zu Bern enthaupteten Teutsch-Seckelmeisters *Joh. Frischherz*, neu nach den Quellen bearb. von Dr. *B. R. Fetscherin*. Bern u. Zürich, 1849 256

Regesten der bis jetzt *gedruckten Urkunden* zur *Landes-* u. *Orts-Geschichte* des *Grossherzogthums Hessen*. Gesammelt u. bearbeitet von Dr. *H. E. Scriba*. Darmst. 1851 . . 256

Beiträge zur *Geschichte* u. *Litteratur*, vorzügl. aus d. Archiv. u. Bibliothek. des Cant. *Aargau*, Herausgeg. von Dr. *Heinr. Kurz* u. *Placid. Weissenbach*. Bd. I. Hft. 1—4. Aarau 1846. 47 256

V. *Personalien* 257

Digitized by Google

Vorwort.

Den Versuch, frühere ähnliche Unternehmungen bei dem befestigten Gange aller Staatsverwaltungszweige und bei dem stärker erwachten Eifer für die Geschichte des deutschen Gesammt-Vaterlandes neu zu beleben, durften Herausgeber und Verleger in den Jahren 1846 und 1847 als nicht mifslungen betrachten. Die Beiträge, welche von den achtbarsten Männern des In- und des Auslandes bisher geliefert und für die Zukunft versprochen wurden, zeigten das allgemeine Bedürfnifs eines Central-Punktes für die verschiedenen Zwecke und Leistungen, welche durch die Archive bedingt werden. Obwohl die ersten Hefte noch nicht Zeit genug hatten, um sich in alle Kreise zu verbreiten, wo sie Theilnahme erwarten, so sind sie doch schon von vielen Stimmen in öffentlichen Blättern und andern Schriften freundlichst begrüfst und zur Ausdauer ermuntert worden. Der Dank für diese Anerkennung erforderte, dafs wir das Begonnene nach Kräften fortzusetzen uns bestrebten.

Aber die plötzlichen Stürme der Jahre 1848 und 1849, welchen viele alte und bewährte wissenschaftliche Blätter erlagen, hinderten um so mehr das Aufkommen neuer, wenn auch geringeren Umfanges. Wenn wir dessen ungeachtet schon jetzt den Wiederbeginn wagen, so geschichet es nur unter ausdrücklichen Aufopferungen und Verzichtleistungen, welche Herausgeber, Verleger und Mitarbeiter gleichmäfsig sich auferlegt haben, um das einzige Organ der Rüstkammern vaterländischer Geschichte für Gleichgesinnte und Mitstrebende möglichst zu erhalten, in einer Zeit, wo Liebe zum gemeinsamen Vaterlande höher stehen mufs, als jeder andere äufsere Reiz und Gewinn.

Digitized by Google

Mit diesen lebhaften Gedanken und Entschlüssen traten wir früher überhaupt zu diesem Unternehmen zusammen, und bringen wir jetzt mit erhöhetem Vertrauen, welches das Bewufstsein redlichen Willens und thätiger Hingebung verleihet, die Fortsetzung.

Dafs aber zunächst alle einzelne deutsche *Archiv-Beamte* jeder Art, sowohl an Staats- als an anderen Anstalten, wie die *Besitzer* von Corporations- und Privat-Archiven, durch Mittheilung von Beschreibungen derselben, durch Notizen über Inhalt u. s. w., selbst durch käufliche Abnahme, das Unternehmen persönlich stützen müssen, wenn es Fortgang haben soll, bedarf bei offenkundig vorliegenden Thatsachen keines Nachweises. Auch *litterarische* und *artistische Forscher* und *Mitglieder* aller *historischen Vereine*, deren Interessen hier so vielfache Berücksichtigung finden, müssen hinzutreten, um den Bestand zu sichern. Nicht minder mufs auf die zahlreichen deutschen *Justiz-* und *Verwaltungs-Behörden* gerechnet werden, deren Registraturen und Archive ebenmäfsig einschlagen. Inwiefern *Universitäten* und *Gymnasien* die Geschichte des deutschen Vaterlandes, welche an Bildungsstoff für Erziehung und Unterricht so reich ist, täglich dringender sich darstellt, wird auch für sie manche Befriedigung aus Archiven erwachsen.

Von den Bänden, deren jeder aus drei Heften bestehen soll, liegt der erste vollständig vor. Der Plan des Ganzen, wie er anfangs aufgestellt wurde, ist eingehalten worden, ohne dafs weitere Entwickelungen ausgeschlossen blieben. Zur Sicherheit der Käufer wird ferner darauf gesehen werden, dafs alljährlich mindestens ein Heft und höchstens zwei erscheinen, um den geringen Betrag für dauernde Anschaffung nicht zu überschreiten. Der bisherige Preis jedes Heftes (15 Sgr. Preufs. = 54 Kr. Rhein.) bleibt unverändert.

Idstein und *Gotha*, im December 1849.

Der Herausgeber und der Verleger.

Digitized by Google

I. *Geschichte* und *Verwaltung* der *Archive.*

Die Aufbewahrung der alten *Justiz- und Gerichtsacten in Landesarchiven* und deren Benutzung zur Rechtspflege.

Von Dr. *Nathanael von Schlichtegroll,*
K. Bayer. Hofrathe und Reichsarchivs-Adjuncten.

§. 1. Pflicht des Staates zur Aufbewahrung der alten Justiz- und Gerichtsacten.

Dem Staate steht das Eigenthum sämmtlicher Registraturen der Justizstellen und Gerichte zu, die durchgehends in seinem Namen und Auftrage die Rechtspflege verwalten, welche die edelste Prärogative der Krone und das schönste Regale des Regenten ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Staates zur Aufbewahrung der Justiz- und Gerichtsacten, so lange dieselben für den Staatszweck von Werth sein können, welcher die weitere Verpflichtung zur Seite steht, dafür zu sorgen, dafs einestheils nicht durch unbefugte Mittheilung und Einsicht dieser Documente das öffentliche Wohl oder die Rechte der Privaten beeinträchtigt oder gefährdet werden, anderentheils, dafs den dazu berechtigten Betheiligten stets bei vorkommenden Fällen der rechtmäfsige Gebrauch dieser Acten nicht entzogen oder verkümmert werde.

Es erstrecken sich diese Verpflichtungen sowohl über die Registraturen der Justizstellen und Gerichte, welche die laufenden Justizacten verwahren, als auch über die Archive, in welchen alte, antiquirte Justiz- und Gerichtsacten ihren Platz finden, so weit deren Aufbewahrung für nöthig erachtet wird.

§. 2. Beschränkung der Aufbewahrung antiquirter Justiz- und Gerichtsacten.

Die enorme Masse der im Laufe der Zeit bei den Justizstellen und Gerichten anlaufenden Acten macht es unmöglich, bei diesen Behör-

Digitized by Google

den selbst die antiquirten Acten länger zu behalten, als sie für die laufende Justizpflege nothwendig sind, da hiedurch die für die Acten der Gegenwart bestimmten Räumlichkeiten auf ungebührliche Weise würden beschränkt werden, welches durch die Transferirung der antiquirten Acten in die betreffenden Archive verhütet wird, wo für deren fernere Aufbewahrung Sorge getragen werden mufs, so lange als die Rechte noch bestehen oder rechtlich in Frage kommen können, über welche dieselben errichtet wurden. Dadurch wird sonach eine Scheidung der fraglichen Acten in solche, welche noch länger conservirt werden sollen, und in solche, welche vernichtet werden können, bedingt, da zur Aufbewahrung sämmtlicher antiquirter Justiz- und Gerichtsacten einestheils auch die Räumlichkeiten der Archive nicht hinreichen würden, anderntheils dieses auch aus triftigen Gründen nicht nothwendig und nicht ausführbar erscheint.

§. 3. Momente der Wichtigkeit der alten Justiz- und Gerichtsacten zur Aufbewahrung, nach bisher in Bayern beobachteten Grundsätzen.

Da die *Justiz-* und *Gerichtsacten* von allen amtlichen Acten sowohl für den Staat als für die Privaten die wichtigsten sind, da sie zum Schutze des Rechtszustandes dienen; so erscheint auch eine erschöpfende *Instruction* über die *Erhaltung* und *Aufbewahrung* der *antiquirten Acten* dieser Kategorie, welche bisher noch nicht existirt, als besonders wesentliches *Bedürfnifs*, und darf auch in unserem Staate sicher erwartet werden. Folgende aus der Erfahrung geschöpfte Momente dürften hiezu Anhaltspuncte bilden und werden auch gröfstentheils bereits in Bayern befolgt.

1) *Criminalacten* (antiquirte), welche nicht etwa wegen der betreff. Personen oder Wichtigkeit der Fälle einen besondern historischen Werth haben, können vernichtet werden, jedoch nach Aushebung der *Erkenntnisse* u. *Publications-* u. *Vollzugsnachweise*, welche zu conserviren sind, da sie immer noch einiges Interesse haben und keinen bedeutenden Raum in Anspruch nehmen.

2) *Gant-* u. *Debitacten* (antiquirte) können vernichtet werden, insofern es sich darin nicht um *Realrechte*, *Veräufserung* u. *Zuschlag liegender Güter* u. *Gründe*, *Grundgerechtigkeiten* u. dergl. handelt; jedenfalls aber sind die *Endurtheile*, *Vergleiche*, *Urkunden*, *Adjudicationsbescheide* u. *Protokolle*, so wie die auf die erwähnten Urtheile und Bescheide bezüglichen *Publications-Nachweise* auszuheben und zu conserviren, nebst der nöthigen Vormerkung über die geschehene Cassation der Acten selbst.

Digitized by Google

Solche zu cassirende Acten sind übrigens nur zum Einstampfen an Papierfabriken, nicht zur Veräufserung an Krämer, zulässig, um Mifsbrauch zu verhüten.

Hinsichtlich des Zeitraumes, nach dessen Verlauf eine Vernichtung derartiger Acten zeit ihrer Ventilirung Statt zu finden habe, wird die Instruction wohlbemessene Termine aussprechen, welche jedenfalls in eine Zeit von 30—50 Jahren fallen.

Im Allgemeinen mufs der Grundsatz festgehalten werden, dafs alles auf *liegende Güter*, deren *Eigenthum* und *Besitz*, und *Realrechte* u. s. w. Bezügliche zu conserviren sei, wohin namentlich auch die *Hypothekenbücher* und *Acten*, nicht weniger die *Notariatsacten der Pfalz* u. s. w. gehören; während alte Acten über *persönliche Ansprüche*, wie reine *Schuldsachen*, *Injurien* u. s. w., unbedenklich vernichtet werden können, wobei aber doch die Vorsicht gebraucht werden mufs, dafs die Einstampfung in Gegenwart eines Archivbeamten vollzogen werde.

Die consequente Anwendung dieser Grundsätze gibt auch hinsichtlich der übrigen Acten, über *Processe*, *Verträge*, *Testamente*, *Verlassenschaften*, *Vormundschaften* u. s. w., die geeignete Directive an die Hand*).

---

*) Hier möge eine mir von einer juristischen Autorität, dem K. Oberconsistorialpräsidenten, ehemaligen Oberappellationsrath *Arnold*, gütigst mitgetheilte Bemerkung und Ansicht Platz finden:

„Hinsichtlich der Frage, *welche Civilgerichtsacten* und wann solche zu vernichten seien, könnten vielleicht unterschieden werden

1) *Acten* der *streitigen Gerichtsbarkeit:*

A. Gar nicht zu vernichten sind jene, welche die eheliche Verwandtschaft, das Eigenthum an Immobilien oder an denselben gleich geachteten Rechten, dann dingliche Servituten betreffen.

B. Nach 40 Jahren sind zu vernichten jene, welche Ehestreitigkeiten, die Folgen des aufserehelichen Beischlafs, die blos pecuniären Folgen der väterlichen Gewalt, Verhältnisse aus der Vormundschaft, dingliche Rechte an Mobilien, Personalservituten, Hypothekenrechte, persönliche Rechte betreffen.

Die 40 Jahre sind von der Reposition der Acten zu berechnen; 40 Jahre sind zweckmäfsig, weil rechtshängig gemachte Sachen erst nach 40 Jahren, von der letzten gerichtlichen Handlung an gerechnet, durch Verjährung erlöschen.

2) *Acten* der *freiwilligen Gerichtsbarkeit:*

A. Gar nicht zu vernichten sind:

a) Testamente und Verträge, in welchen über Immobilien oder denselben gleich geachtete Rechte verfügt ist; Hypotheken-

Digitized by Google

§. 4. Wie dienen antiquirte Justiz- und Gerichtsacten aus den Archiven noch für die Rechtspflege?

Die Fälle sind sehr häufig, wo die Einsicht alter Urkunden und Gerichtsacten, welche bereits in den Archiven hinterliegen, den Ausschlag in Processen geben kann, oder doch Archivalacten als Adhibendacten nothwendig und nützlich erscheinen. Es fragt sich alsdann, welche Grundsätze bei Gestattung der Oeffnung der Archive rechtlich zur Anwendung kommen.

Diese sind zu suchen in analoger Anwendung

1) der Rechtslehre von der *Edition* der *Urkunden.*

Ein bewährter Rechtslehrer *) sagt hierüber vollkommen Treffendes.

Vollkommen sachgemäfs ist diese Ansicht analog auf die in den Archiven hinterliegenden Urkunden und Acten anwendbar und es wird

---

acten; Adoptions- und Arrogationsverhandlungen; dann Verhandlungen über Legitimation unehelicher Kinder;

b) von den Verlassenschaftsacten die Theilungsrecesse und Urkunden, in welchen über Immobilien oder denselben gleich geachtete Rechte verfügt ist;

c) Eheverträge.

B. Nach 40 Jahren können vernichtet werden:

a) Testamente, so weit nicht die oben bemerkten Bedingungen eintreten; die 40 Jahre von der Verkündung gerechnet;

b) Verträge über persönliche Rechte;

c) Acten über Legalisationen, z. B. Vollmachtslegalisationen, Beglaubigungen von Abschriften u. s. w.

Auch viele Generalacten können nach gewissem Verlauf (40 Jahre) vernichtet werden, z. B. Qualificationen der Personale, Disciplinarverhandlungen, Geschäftstabellen, Correspondenzen mit andern Behörden u. s. w.

*) S. *v. Seuffert*, Commentar zur bayr. Gerichtsordn. Bd. III. S. 115 ff.: „Handelt es sich von Acten und Urkunden, welche sich in einer Gerichts„registratur befinden, so hat das Editionsgesuch die Eigenschaft einer ein„fachen (extra viam et ordinem processus geschehenden) Anrufung des „Richters und wird als solche von dem angegangenen Gerichte geprüft „und beschieden. Im Falle Bedenken Statt findet, ob nicht durch die Vor„lage dem Interesse der Personen, unter oder mit welchen die zu edirenden Acten verhandelt wurden, Gefährde drohe, so mag deren Erinnerung „über das Editionsgesuch erholt werden, ohne jedoch einer Streitverhand„lung hierüber Statt zu geben. So oft der Dritte, welcher ediren soll, „eine Behörde oder Amtsperson ist, und es sich von einer angeblich in des„sen amtlicher Verwahrung befindlichen Urkunde handelt, mufs sich, statt „des Editionseides, mit der auf den Amtseid gegebenen Versicherung, dafs „sich die Urkunde nicht vorfinde, begnügt werden."

Digitized by Google

nur von dem Staat auszusprechen sein, wem in solchem Falle die Prüfung und Bescheidung ähnlicher Editionsgesuche zustehe, ob der Archivbehörde selbst, oder welcher Gerichtsbehörde.

2) der Lehre vom *Recht* der *Acteneinsicht.*

Hierüber möge die Ansicht eines Archivbeamten, welcher die Sache vom juridischen und archivalischen Gesichtspuncte in ihrer Vereinigung sachgemäfs aufgefafst hat, gelten; s. Abhandl. über Archivrecht u. Archivwesen in dieser Zeitschr. Bd. 1. S. 237 ff. u. vergl. *Arnold* über d. Recht der Acteneinsicht im 1. H. der prakt. Erörterungen aus dem Rechtsgebiete §. 6 ff. von demselben.

Fafst man diese Bestimmungen zusammen und sichert ihren Vollzug auf angemessene und consequente Weise, so ergibt sich, dafs die Landesarchive in richtiger Würdigung ihres Endzweckes und wesentlichen Charakters als Institute erscheinen, welche der Realisirung des Rechtszustandes im Staate und der Justizpflege adminiculirend und bereitwillig entgegenkommen, auch in dieser Hinsicht unentbehrlich sich darstellen und ihrerseits auf angemessene Pflege des Staates vollen Anspruch haben.

Eine einfache organische Verordnung über das diesfallsige Competenzverhältnifs der Archiv- und Gerichtsbehörden würde hiezu führen, wobei ich für wesentlich halte, einestheils den *Obergerichten* die *Abverlangung* der *Archivalacten* zuzuweisen, anderntheils, dafs, statt des Editionseides, sich mit der *auf Amtseid* gegebenen *Versicherung* des *Archivars* begnügt werde, wenn sich verlangte Acten in den Archiven nicht vorfinden, weil hiedurch unnütze Weitläufigkeiten abgeschnitten werden.

§. 5. Vermeidung der Fiscalität bei Benutzung der Archive in der Rechtspflege.

Als eine Hauptklippe der Benutzung der Landesarchive zum Behuf der Rechtspflege erscheint die noch bisher übliche Fiscalität, welche sich hiebei eingeschlichen hat, weil bei fiscalischen Processen der Fiscus die Archive nur zu seinem Vortheile und nicht auch zum Nutzen seiner Gegner ausbeuten zu dürfen glaubt, indem er als *Staat* und Eigenthümer der Archive sich gerirt, welches jedoch eine irrige Ansicht ist, die in *v. Seuffert's* Blättern für Rechtsanwendung u. s. w. v. J. 1847. S. 337 ff. ihre Zurechtweisung findet, worauf Bezug genommen wird.

Digitized by Google

Zur Geschichte des *Hennebergischen Gesammt-Archives* in *Meiningen.*

Vom Bibliothekar und Archivar, Hofrath *L. Bechstein.*

Einleitung.

Die Schicksale dieses Archivs waren im Allgemeinen dieselben, die so viele andere Archive deutscher Reichsfürsten und dynastischer Familien zu beklagen haben und noch beklagen: *Brandschaden, Plünderung, Theilung, Verschleppung*, wiederholte *Translocation* und daraus entstandene *Unordnung*. Gleichwohl lehrt Erfahrung, dafs, wenn man mit Ausdauer nachforscht, was eigentlich fehle, wie viel abhanden gekommen, und wie viel gerettet sein könne, der erlittene Schaden meist minder beträchtlich ist, als angenommen wurde.

Freilich kann hier nur hauptsächlich vom Archiv der Linie *Henneberg-Schleusingen* die Rede sein. Die ältesten Documente des Grafenstammes verloren sich meist in fränkische Klöster oder gelangten in Würzburgische und Bambergische Archive, und aus diesen nach München; indefs zählt man immer noch eine ansehnliche Reihe von Original-Urkunden *vor* d. J. 1200 und eine noch ansehnlichere bis zum J. 1274, der Theilung des Stammes in drei besondere Linien. Auch die Zeit des Brandenburgischen Antheils an Henneberg (Coburger Linie) ist nicht unvertreten. Die Henneberg-Hartenberger Linie blühte nur wenige Jahre über die Dauer eines Jahrh.; ihr letzter Sprofs, Graf Berthold X. (XII.) verkaufte seine Herrschaft an Graf Hermann V. zu Henneberg-Aschach und starb 1379 erbenlos. So kam ohne Zweifel auch sein archivaler Nachlafs an die Aschacher oder Römhilder Linie. Deren längeres Blühen über dritthalb Jahrhunderte machte ihr Archiv reichhaltig, aber dasselbe gelangte vor ihrem Erlöschen mit Graf Albrecht (1549) zum gröfsten Theil an diesen, welcher seinen Bruder Berthold beerbte; und da Albrecht von seiner Gemahlin, Katharina, geb. Gräfin zu Stolberg, beerbt wurde, so fiel auch das in Schwarza befindliche Althennebergische Archiv an Stolberg und blieb im Laufe der Zeit nicht ohne Zersplitterung und Verluste. Es ist eine „Reliquie", wie schon ein früherer Hennebergischer Sammler sich ausdrückt, und es mag bereits vor der Uebersiedelung nach Schwarza sehr Vieles zerstreut worden sein. Der Schwarzaer Vorrath an Pergament-Urkunden begann mit Anfang des 13. Jahrh. und schlofs mit Beginn des 16. Einige andere Documente und Literalien reichten von 1500—1576.

Digitized by Google

Das *Schleusinger Archiv* blieb schon in seiner frühern Zeit nicht ohne Verluste. Ein Schlofsbrand in Schleusingen (um 1426) verzehrte viele Urkunden, denn in einer Urk. König Sigismund's (Sonnt. Judica 1426), worin er dem Grafen Wilhelm II. die Lehen über Schlofs Mainberg und Zubehör bestätigt, heifst es: *wann der hochgeborn Wilhelm, graff vnd herre zu Hennenberg, vnser lieber oheim vnd fürst an vns bracht hat das im solliche seine lehenbriue, die er von unsern vorfarn selicher gedechtnis vnd vns vber seine Lehen, nemlichen Meyemberg das schlos, mit dem zolle daselbst vnd andere zugehörungen (hat) verbronnen sein bey seiner muter seligenn zu Slusingen in dem slosse* u. s. w. Auch der Bauernkrieg mag nicht unbeträchtlich geschädigt haben. Noch tragen einige Kaiserurkunden die Bemerkung von alter Hand: *„von diesem Brief haben die Bauern in der bewrischen Empörung das Siegel gerissen"*, und es wird wohl bei vielen Documenten nicht beim Abreifsen der Siegel geblieben sein. Mehr noch, als das Gräfliche Archiv, litten die Klosterarchive der Abteien Herren- und Frauenbreitungen und Vefsra, während uns von Urkunden des Schmalkalder Egidienstifts ein überraschender Reichthum erhalten ward. Jene Verluste abgerechnet, blieb das Archiv bis zum Aussterben des Grafen- und Fürstenhauses Henneberg in Schleusingen beisammen, obschon ein Zweig desselben in Mafsfeld vorhanden war, vielleicht dorthin in bedrohlicher Zeit geborgen, zumal die letztern Grafen sich dort oft längere Zeit aufhielten. Dahin deutet mindestens ein altes Convolut in Folio, welches durch Mäusefrafs etwas beschädigt ist und den Titel führt: Masfeldische Registratur, und innen: Inn gewelb Masfeldt registrirt. Dies Verzeichnifs führt Urkunden von ziemlichem Alter auf, deren Mehrzahl noch vorhanden ist. Ein anderes kleines Register verzeichnet: „die libell zu Masfeld".

Das *Hennebergische Archiv* zu *Schleusingen* vor der Theilung.

In der Bertholdsburg zu Schleusingen befand sich, wie es scheint, wohl bewahrt und wohl überwacht, das Archiv des erlauchten Stammes. Ueber des Archives innere Einrichtung ward keine Kunde; nur einzelne Andeutungen geben zu verstehen, dafs die Aufbewahrung der Documente und Literalien in vielerlei Schränken, Laden und Kästen geschah; da ist von rothen, schwarzen, gelben Laden die Rede; da heifst es: rothe Lade mit schwarzem A., rothe Lade mit schwarzem B. u. s. w.; da heifst es: im grünen Schrank, im Brive-Schrank u. s. w. Pergament-Urkunden und Papier-Briefe waren meist in dickere oder dünnere „Büschel" in Papier eingeschla-

Digitized by Google

gen und zusammengebunden, sodann zum Theil in Schachteln eingelegt, wie die alten Verzeichnisse darthun, mit rother Tinte durch das ganze Alphabet auch wohl doppelt und dreifach gezeichnet. Häufigst finden sich Buchstaben, Zahlen und sonstige alte Aufschriften auf den Pergamenten selbst notirt von frühern wie von spätern Händen. Die *Siegel* der Pergamentdocumente scheinen mit wenigen Ausnahmen der verderblichen Sicherung, sie in linnene Säckchen zu nähen, nicht unterworfen worden zu sein, wodurch die Zahl der ziemlich gut erhaltenen jene der schlecht gehaltenen und ganz fehlenden überwiegt. An den meisten eingelösten Schuldbriefen wurden ohnehin die Siegel mit Absicht abgeschnitten, um das Document ungültig zu machen.

Man war fleifsig im Verzeichnen der Archivalien, und suchte nicht minder durch Copialbücher dafür Sorge zu tragen, im Falle möglichen Brandunglücks den Documentenschatz mindestens in Abschrift zu besitzen. So finden sich noch vor:

1) ein „ältestes Copialbuch", handdick, Folio, gut, reichhaltig, aber ohne chronologische oder sonstige Ordnung, von Schöppach im Henneberg. Urkundenbuch I. citirt; Papier; geht bis zum 2. Jahrzehend des 15. Jahrh.;

2) eine Lage Pergamentblätter: Pergamenen Sextorum, enthält Abschr. von 21 auf Schmalkalden und die Landgrafen von Hessen bezügl. Urkunden;

3) Schmalkalder Copialbuch, Fol., 2 Finger stark, bis gegen 1400, von Schöppach citirt;

4) das neue Lehnbuch, von Joh. *Westhausen*, 1456. Pergam.; grofs Folio;

5) das neue Lehnbuch. 1480. Pergam.; grofs Folio;

6) einige dünne Einzelfascikel mit alten Abschriften von Kaiser-Urkunden.

Die alten *Verzeichnisse* des Schleusinger Archivs sind ziemlich zahlreich, und man wird wohl thun, sie aufzubewahren. So ist vorhanden:

ein „Register der Briefe der Herrschaft zu Henneberg", 1453 angefertigt. Es heifst Blatt 1: *Henneberg* XVC. *ins Gewelb gelegt.*

Item zu Schleusingen in Gewelbe bei der Capeln im Brive-Schanke. In der Laden daran Henbergsch Wapen steht. Das Verzeichnifs beginnt Blatt 2.

Item in der Truwen zu Slusungen in der Burg im Gewelme sind diese hernachgeschriebene Briff, die durch mich, Johannsen Westhusen, desmals schreiber, registrirt sein". In

Digitized by Google

diesem Joh. *Westhausen* sehen wir jedenfalls den ersten Hennebergischen Archivar namhaft gemacht. Derselbe heifst in einer Urkunde Oberschreiber; ein anderer Westhausen, Wilhelm, erscheint von **1481** —**1517** als Notar. Es heifst weiter: *Am ersten ist ein schetelein* (Schächtelchen) *in demselbin Loche* (Verschlufs), *darinn sein die zwu gulden boln, als die Herrschaft von Henneberg gefurst ist worden, auch etlich vidimus und Copien daby* u. s. w. Daraus erhellt mit gröfster Wahrscheinlichkeit, dafs nie mehr, als *zwei* Goldsiegel im Hennebergischen Urkundenschatz sich befanden, und diese zwei sind in schönster Erhaltung noch vorhanden.

Andere alte Verzeichnisse der Urkunden finden sich mehrere, z. B. ein Band, enthaltend Registratur der Vesser'schen Briff, item über das Closter Königs-, Burgk-, Herren-Breitungen, Walfart zum Grimthal, Closter Trostadt, Closter Wasungen.

Der Inhalt eines *vorhandenen* Schranks, auf dessen 4 Ausziehkästen verschiedene Wappen gemalt sind, und welcher ausschliefslich zur Aufbewahrung von Pergamentdocumenten diente, war sorgfältig, aber nach den Personen der Aussteller, verzeichnet. Das Titelblatt dieser Registratur, in der sich dieselben Wappen genau so, wie sie auf die Kästen gemalt sind, wiederfinden, enthält zugleich eine Notiz von 1589, des Inhalts, dafs alle diese hierin registrirten Documente mit einigen Ausnahmen in einen neuen verschlossenen eichenen Schrank, „so in dem ersten Tabulat des Thurmes steht", transferiret worden. Der erwähnte Schrank scheint derselbe zu sein, in welchem noch bis vor Kurzem in 12 nach dem Alphabet von A—M bezeichneten tiefen und weiten Ausziehkästen die Pergamenturkunden in einem chaotischen Durcheinander — jedoch mit Ausnahme der Kaiserbriefe — sich befanden. In diesem alten Verzeichnifs wird schon auf das Copialbuch verwiesen, und der Mangel einzelner Originalurkunden angeführt. Das Verzeichnifs der ältern Kaiserbriefe wurde später nochmals angefertigt, und es ergaben sich aufser einigen Willebriefen der Kurfürsten nur geringe Verluste. Auf einem andern Volumen steht: *Schleusingisch Registratur Itzo zu Mafsfeld.* Der Inhalt beginnt: *In der Laden mit des Papstes Wappen daran gemalt liegen Brieff.*

Ferner finden sich: ein Convolut: Registratur der schwarzen Laden (Witthume und Eheberedungen); ein desgl. Registratur der rothen Laden (meist Lehnbriefe); Registratur über unterschiedliche im Thurm befindliche Acten (unvollständig); ein starkes Convolut mit dem auf Löschpapier mit Zinnober geschriebenen Signat: Thurm-Registratur, sodann drei Foliobände, bezeichnet: Registratur der 4 gemeinen La-

Digitized by Google

den. Kaiser, König, Chur- und Fürsten, Grauen und Herren, Ritterschaft, Bürger und Bauern. a. 1570—1579. b. 1580—1586. c. 1587 — 1596.

Eine ebenfalls noch vorhandene Registrande wurde jedenfalls bald nach dem Tode des letzten Fürst-Grafen von Henneberg (1583) und zwar noch vor der Theilung begonnen, aber erst nach der Translocation nach Meiningen vollendet. Sie umfafst hauptsächlich die Actenbände und Actenfascikel, „welche noch in den sogenannten Raths-Canzlei-Ehegerichts-Stuben und andern Gemächern vorhanden, und gemeinschaftl. Interesse wegen nicht füglich können separirt werden, aufser denen alten und Original-Documenten, welche in dem grofsen Burgkthurm in 5 Tabulaten reponiret, vorhanden". — Es werden darin schon Actenstücke aus dem J. 1631 erwähnt. Unter dem grofsen Burgthurm scheint der nicht mehr vorhandene Thurm der Burg in Meiningen verstanden.

Der wissenschaftlichen Benutzung mufste schon in der Zeit des Abblühens des alten Grafen- und Fürstenstammes das Hennebergische Archiv auf mehrfache Weise dienen. Der einflufs- und kenntnifsreiche Kanzler Sebast. *Glaser* arbeitete Manches, wenn auch oft nur fragmentarisch aus, und hinterliefs die bekannten Rhapsodiae, s. Chronicon Hennebergicum, nebst einem grofsen Hennebergischen Stammbaum, welche Arbeiten später *Erck* herausgab. Glaser's Zeitgenosse, und von der Fürstgräfl. Familie persönlich geachtet und aufgemuntert, schrieb Cyriac *Spangenberg* mit fleifsigster Benutzung der Urkunden und Archivalien seine bekannte Hennebergische Chronik, die, wenn sie auch der sichern Kritik entbehrt, welche die heutige Geschichtsforschung erheischt, doch eine Menge dankenswerther Data aufbewahrt. Auch der Schmalkalder Rector Wolfg. *Moller* benutzte Hennebergische Archiv-Urkunden, die ihm Kanzler Strauss zugänglich machte, zu seinen lateinischen Lobreden über das Leben des Fürsten Berthold des Weisen und Georg Ernst's. Auch hat der thätige Nathanael *Caroli*, Pfarrer zu Sülzfeld, ein Freund Glaser's und Spangenberg's, das Hennebergische Archiv nicht unbenutzt gelassen, und mit kritischem Scharfblick wichtige Zusätze und Berichtigungen zu Spangenberg's Chronik hinterlassen, welche später von M. Ludw. *Heim*, Pfarrer zu Solz und Memels, im Drucke herausgegeben wurden.

So zeigte sich das Hennebergische Archiv schon vor der Theilung neben seiner Bedeutsamkeit, als deutsches Reichsfürsten-Archiv an sich, auch durch die Gunst und Einsicht des Regentenhauses der Wissenschaft zu einer Zeit förderlich, als in manches andere Archiv kein Forscherauge zu blicken hat wagen dürfen.

Digitized by Google

Noch ist einer abermaligen *Schädigung* des Hennebergischen Archives zu gedenken, welche ihm der dreifsigjährige Krieg brachte. Der Meiningische Annalist *Güth* erwähnt derselben S. 355. seiner Chronik unter dem J. 1640, vor welchem die Translocation von Schleusingen bereits erfolgt war. „Weilen die Raths- und Cantzley-Stuben Tag und Nacht offen stunden, hat sich ein Soldat, der *kleine Schneider* genannt, über die alten *Documenta* gemacht, Siegel, Schnür und Capsel abgelöset, das Wachs zerschmoltzen und verkaufft, und wiewohl er schlechten Nutzen davon gehabt, ist er gleichwohl um solches Frevels willen am 19. April, war der Sonntag Miseric. Dom., früh unter der Predigt gehengt worden"*).

---

*) Eine actenmäfsige Relation, noch im Archiv vorhanden, stellt den Vorfall etwas anders dar. Es waren der Thäter mehrere, und zwar Soldaten des unter dem Obrist-Wachtmeister Octavio del Buffalo stehenden Meltzischen Regiments; der Dragoner Thom. Biel, der kleine Schneider genannt, Leonh. Reubaldt aus Schwaben, Löhnle genannt, der Gefreite oder Furirschütz Baltzer Piccolomini, ein Fleischhacker, und Joh. Graff von Kapffenbergk; sie gingen mit Hacken früh vor Tags auf die Canzlei, brachen die Urkunden-Schränke und Kästen auf, warfen die Documente heraus, schnitten die Schnüre davon ab, und nahmen das Wachs aus den Siegelkapseln. Thomas setzte letzteres in einem Topf an das Feuer, wo es schmolz und zuletzt verbrannte; Piccolomini warf es sammt dem Topf ins Feuer. Nebenbei fanden und nahmen sie in einer andern Stube einige alte Kleider, die sie einem Juden um zwei Maas Wein gaben, nebst einigem Messing- und Zinngeräthe, das um 5 Kopfstücke verkauft wurde. Ein Bettelknabe verplauderte den Raub, und es ging nach und nach die ganze Wache in die Raths- und Canzlei-Stube, und sah nach, ob sich nichts Dienliches für sie darin fände, und in der That wurden ein Buch und einige „grofse Stücke Pergament" von dannen getragen, und die Briefe „übereinander geworfen und verhudelt". — Da die That bald ruchbar wurde, so wurden die Thäter verhört, der General-Centrichter und öffentliche Notar Seb. *Güth* nahm ein kurzes Protocoll der Aussagen auf, dieses wurde dem General-Feldwachtmeister *Gilli de Hase* in Abschrift zugestellt, und da die meiste Schuld auf Thom. Biel haften blieb, so wurde von diesem Chef ohne Weiteres Ordre gegeben, jenen Mann mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen, welche Ordre der Scharfrichter Matth. Wahl von Dreifsigacker Sonntags früh d. 18. Apr. (also nicht 19.) um 8 Uhr an dem kleinen Schneider vollstreckte. Gilli de Hase drückte dem damaligen Kanzler Jac. *Schröter* sein Bedauern über das Geschehene aus, und schrieb unter Anderm: „Den in Eröffnung der Canzlei und Rathstuben vorgangenen Schaden habe sehr ungern vernommen, worüber ich denn alsobaldeu Herrn Obrist-Wachtmeister Octavio de Buffalo bevelch ertheilt, über solches werks anfanger alls dem Kleinen Schneider die justiziam ergehen und solchen vffhenken zu lassen".

Digitized by Google

Das *Hennebergische Gesammtarchiv* zu *Meiningen* nach der Theilung 1660.

Erste Periode.

Am 9. Aug. d. J. 1660 erfolgte die Hennebergische Hauptlandestheilung, und der Theilungsvertrag setzt Art. 18. fest, dafs das Archiv im alten Schlofs zu Meiningen dauernd verwahrt bleiben, dafs es mit vier Schlössern verwahrt werden, und dafs jedes der participirenden Gouvernements, Kursachsen, S.-Meiningen, S.-Weimar und Eisenach und S.-Gotha, einen Schlüssel dazu haben solle, dafs alle gemeine Documenta und Acten darin beigelegt, die andern alten und neuen Particular-Urkunden und Acten aber denjenigen Herren, zu dessen Landen sie gehörten, ausgeantwortet werden sollten. Ueber das *Wie* der Theilungsvollziehung im Einzelnen liegt im Archiv selbst Urkundliches und Nachrichtliches eben so wenig vor, als genau ersichtlich wird, *wann* die Translocation des Archivs nach Meiningen eigentlich erfolgt ist; doch wird sich dieses wohl noch ermitteln lassen. Man ersieht nur, dafs als erster Archivar Dav. *Rhofs* genannt wird, der 1672 eine Registrande über die noch hier gebliebenen, unvertheilten Acten fertigte. Das erste Blatt dieser Registrande gibt einige, indefs ziemlich dunkle, Nachricht über die neuen Localitäten. Es heifst: Pars I. dieser Registrande ist auf das unter der gewesenen Canzleistuben in der Burgk zu Meiningen befindliche Gewölbe gerichtet. Pars II. aber beschreibt die im Burgkthurm daselbst befindlichen Documenta. Die ganze Registrande liefert ein ziemliches Durcheinander.

Während dieser Periode wurden noch öfters Acten und Briefe aus dem Archiv erhoben und nach Gotha und Schleusingen abgeliefert, von denen nicht Alles zurückkam, wie die noch vorhandenen Recognitions-Scheine darthun. Im J. 1683, 15. Juli, wurde der Geh. Secr. Elias *Walther* als gemeinschaftlicher Archivar verpflichtet, und am 3. Sept. durch ein Rescript Herzog Friedrich's zu Sachsen-Gotha zur Revision wie zu nochmaliger Ausscheidung von Particular-Acten des Archivs angewiesen. Unter ihm ging man von dem vierfachen Verschlusse des Archivs ab, indem Weimar und Gotha die Schlüssel einschickten, und der von Schleusingen abgefordert und dem Gesammt-Archivar zugestellt wurde. In diese Zeit fällt auch die Ertheilung einer besondern Instruction und einer Pflichtformel für den Gesammt-Archivar.

Digitized by Google

Auf Walther folgte 1698 Dr. *Georg Paul Hönn**), S.-Meining. Obervormundschafts-Rath und Geh. Secret., als Archivar, welcher, als er 1700 zeitweilig nach Coburg versetzt wurde, seinen Bruder, Heinr. P. *Hönn*, zum Substituten erhielt. Unterm 19. April 1669 rescribirte S.-Coburg im Bezug auf eine Translocation des gemeinschaftlichen Archivs, mit dem Befehl, Schränke, Acten und Convolute aus den gewesenen Raths- und Canzleistuben in die beiden darunter gelegenen Gewölbe zu transferiren, und alles wieder in gute Ordnung zu bringen. Dr. G. P. Hönn verfertigte mit Hülfe seines Bruders eine sehr starke Registrande nebst Repertorium darüber, welche bis zu Archivar *Doebner's* Zeiten das einzige Hülfsmittel, etwas im Archiv aufzufinden, geblieben, dabei aber, wie Archivar *Maafser* in einem Bericht v. 6. Febr. 1843 ausführlich dargethan hat, höchst unzweckmäfsig eingerichtet ist. Hönn benutzte das Archiv für seine Coburgische Geschichte, und nach ihm, im J. 1715, suchte der Cantor *Geisthirt* zu Schmalkalden zum Behuf für Schmalkaldische Historie um Diplomenmittheilung aus dem Hennebergischen Archiv bei Herz. Joh. Wilhelm zu S.-Eisenach nach, der diese auch gewährte. Es scheint, vielleicht in Folge frühen Ablebens Geisthirt's, nicht alles ihm im Original Ueberlieferte zurückgekommen zu sein; seine Chronik trat nicht an das Licht, sondern befindet sich als Manuscript in der Herzogl. Bibliothek zu Gotha. Ein Theil des Nachlasses gelangte an einen spätern Schmalkaldischen Historiker, und dessen Nachlafs ist in Privathänden auseinander gegangen.

Im J. 1719 verordnete Herz. Joh. Wilhelm zu Eisenach, dafs Dr. G. P. *Hönn* die ganze Registrande über das gesammte Henneberg. Archiv abschreiben lassen und einsenden solle, welches auch geschehen ist. Nach dem Tode der Brüder *Hönn* tritt eine ziemlich dunkle Partie in der Geschichte des Hennebergischen Gesammt-Archives ein. Es scheint nach dem J. 1731 der Secr. Erdm. *Trier* das Archiv verwaltet zu haben, ohne dafs er zur völligen Verpflichtung gelangte. Trier starb 1739; an seine Stelle trat der Lehnsecr., später Consistorial-Assessor *Beinersdorf*, welcher 1766 starb. Von diesen beiden Archivaren finden sich im Archive selbst keine Spuren ihrer Wirksamkeit. Im J. 1739 suchte die Kurfürstl. Oberaufsicht zu Schleusingen neben S.-Meiningen eine selbstständige Direction in Bezug auf das Hennebergische Archiv zu behaupten; man änderte die Pflichtnotel ab, citirte den Archivar zur Verpflichtung nach Schleusingen,

---

*) Verfasser der Sachsen-Coburgischen Historia in zwei Büchern. Leipz. u. Coburg 1700, darin mehrere Henneb. Siegel abgebildet sind.

Digitized by Google

und verpflichtete ihn als Kurfürstl. Unterthan und Diener, was nur erst durch spätere Zeitverhältnisse wieder in Abnahme kam.

Auch in dieser ersten Periode des Archivs nach seiner Uebersiedelung von Schleusingen u. Mafsfeld nach Meiningen und nach seiner Theilung fanden sich, aufser den bereits genannten *Hönn* und *Geisthirt*, Männer der Wissenschaft, welche dasselbe für ihre Geschichtsforschungen benutzten: der gründliche Sachsen-Ernestinische Historiograph Wilh. Ernst *Tentzel* und der Schleusingische Rector, nachmals Kursächsische Historiograph zu Dresden, Christian *Juncker*. Der erstere schrieb seine *Hennebergischen Zehnten*, der zweite sein umfassendes Werk: *Ehre der gefürsteten Grafschaft Henneberg*, in fünf Folianten, welches Werk indefs Manuscript geblieben ist, und hinterliefs 16 Bde. Collectanea Hennebergica, die sich wahrscheinlich noch in einer sächsischen Bibliothek oder in einem Archive verborgen halten, und in welchen jedenfalls nutzbare Aufzeichnungen aus unserm Archivschatz enthalten sind.

Eben so thätig, wenn auch nicht in weit umfassender Weise, aber doch besondere Richtungen im Auge behaltend, zeigten sich die vaterländischen Historiker Joh. Mich. *Weinrich* und Christoph Albr. *Erck*. Wie hätte ohne Benutzung des reichhaltigen Archivs Weinrich seine zahlreichen Programme über die Breitunger Klöster, über den Hermannsfelder See, über die Hennebergischen Münzen, dann seinen Hennebergischen Kirchen- und Schulenstaat, und seine Pentas zu schreiben vermocht? Mag auch an der Darstellungsweise und Auffassung manches Ungründliche und Einseitige Tadel finden; sein Fleifs verdient immer Anerkennung. *Erck*, schon oben erwähnt, schrieb eine Reihe von Programmen über die Wallfahrt zu Grimmenthal, und druckte darin ein altes gleichzeitiges fliegendes Blatt wieder ab, dessen Original spurlos verloren scheint; auch gab er Spangenberg's Chronik zum zweitenmal, und Glaser's Rhapsodien zum erstenmal heraus, und bereicherte die letzteren mit guten Anmerkungen.

Zweite Periode.

Nach Beinersdorf's 1766 erfolgtem Tode wurde der bisher in Coburgischen Diensten gestandene Commissionsrath und Archivar Joh. Friedr. *Fritze* in Meiningen als Regierungsassessor angestellt und zugleich mit der Verwaltung des Hennebergischen Archivs betraut. Fritze war ein Mann von aufsergewöhnlicher Thätigkeit und ein eifriger Geschichtsforscher und Sammler. Er fertigte zahlreiche Abschriften und Auszüge, und hinterliefs, als er im J. 1793 als Geh. Reg.-Rath starb, eine Sammlung von 57 Folio-Bänden schätzbaren histor.

Digitized by Google

Materials. Schon im J. 1788 hatte Fritze in seinem Schwiegersohn, dem Reg.-Secr. und nachherigen Reg.-Rath Georg Wilh. *Heim*, einen Substituten erhalten, cum spe succedendi et emolumenti, welcher die gemeinschaftliche Archivarstelle bis zu seinem 1803 erfolgten Tode bekleidete.

An Heim's Stelle trat der Reg.-Secr., später Geh. Reg.-Rath Christian Friedr. *Doebner*. In diesem Zeitraum wurde nicht minder, wie in den vorhergegangenen, das Hennebergische Gesammtarchiv zu einer reichhaltigen Quelle wissenschaftlicher Forschung. Zunächst war es M. Joh. Ludw. *Heim*, welcher, noch am Schlufs der ersten Periode sammelnd, bald, mit Fritzens Eintritt in das Archiv, seine Hennebergische Chronik als eine Fortsetzung der Spangenbergischen und als Th. II. 1767 erscheinen liefs, welchem zweiten Theil erst 1776 Th. III. folgte. Heim verfährt fast durchgängig, wo er nicht frühere Chronikmanuscripte abdrucken läfst, *monographisch*, und gerade dadurch, dafs er über Einzelpartien, wie über die Aemter Wasungen, Salzungen, Allendorf, Crainberg, Breitungen u. s w., die Herren v. Frankenstein u. v. Stein, dann über andere einzelne Orte und Herrschaften Licht zu verbreiten sucht, hat er der Henneberg. Specialgeschichte Vorschub geleistet, wenn auch noch Irriges mit unterläuft, und Lieblingsideen, die sich nicht haltbar zeigen, als unumstöfslich hingestellt werden. So hat Heim auch das Verdienst, Caroli's Anmerkungen zu Spangenberg publicirt zu haben. Als Quellenschrift kann Heim's aufserdem verdienstliche Arbeit nur mit grofser Vorsicht benutzt werden. Neben Heim und Fritze sammelten in jener Zeit die ehemaligen Geh. Räthe *Grimm* und *Zink*, so wie der Oberaufseher Paul *Dietrich v. Gottberg*. Ihre zum Theil käuflich erworbenen, und neben den Fritzischen in den Locales der Herzogl. Landesregierung aufbewahrten, reichhaltigen Sammlungen enthalten aufserordentlich viel Hennebergica, und können, wenn es nöthig, zur Ergänzung mehrerer Documente dienen, welche dem Hennebergischen Archiv im Laufe der Zeiten abhanden kamen. Weit fruchtbringender aber, als diese in todte Manuscriptbände eingesargten Sammlungen, erwies sich der Fleifs des Commissionsrathes und Amtm. Joh. Ad. *Schultes*. Seine sämmtlichen Schriften bilden alle nur Glieder *einer* Goldkette, die, mit Gründlichkeit und Liebe gearbeitet, nichts wollte, als das Vaterland schmücken. Seine Verdienste erwarben ihm die Verleihung des Adels; nebenbei hat er, aus Mangel an Theilnahme und Unterstützung, die begonnene Hennebergische Statistik und Anderes nicht vollenden können, was wirklich die Frage aufnöthigt, ob es nicht besser und für die Staaten erspriefslicher wäre, Männer, die, von Liebe für Heimath

Digitized by Google

und Vaterland beseelt, ihre geistige Thätigkeit beiden zuwenden, statt im günstigsten Falle mit allerlei äufsern Ehren und unveräufserlichen Gnadenzeichen, *so* zu begaben, dafs sie dem, was sie beseelt, ohne Darbringung eigner, oft unmöglicher Geldopfer, ein volles Genüge leisten könnten!

Von Schultes giebt in seinen Urkundenwerken dankbar die Quellen an, die sich ihm eröffnet, und unser Archiv steht unter denselben voran. Schultes erhielt im Einverständnifs der höchsten Theilhaber am Archiv zunächst die Einsicht der Registranden, und nachdem er daraus ein Verzeichnifs der Original-Urkunden und Nachrichten, die er zur Benutzung wünschte, eingereicht hatte, wurde von den gemeinschaftlichen Archivaren Fritze und Heim Bericht über sein Gesuch eingefordert. Darin beklagten Jene freilich die Nichtwiederkehr vieler Archivalien, die vor ihrer Zeit, laut noch vorhandener Scheine, an die theilhabenden Kur- und Fürstl. Sächs. Häuser abgegeben worden, so wie das Nichtmehrzutreffen der Registrande, äufserten sich aber auch über die Unbedenklichkeit der Mittheilung. Es wurde von *Schultes* blos die Vorlegung der von ihm zu veröffentlichenden Urkunden verlangt, und nachdem diesem Verlangen von ihm nachgekommen war, Allem unbedenklich das Imprimatur ertheilt. Aus der von *Schultes* mit Archivar Heim gepflogenen Correspondenz geht hervor, dafs ihm von Seiten des Hennebergischen Archivs sowohl sehr viele Originaldocumente, als auch das älteste Copialbuch und das älteste Lehenbuch mitgetheilt wurden; indefs begnügte er sich, nach einer eignen schriftlichen Aeufserung, da, wo er bereits Abschriften aus *Juncker's* Manuscripten hatte, oder wo die Urkunden schon irgendwo abgedruckt waren, mit jenen, zum Theil auch mit den Abschriften der Copialbücher; und dies ist der Grund, warum die wenigsten Urkunden in seinen Werken mit diplomatischer Treue wiedergegeben sind. Von der damaligen Aufbewahrung und Vorsorge bei der Versendung der Urkunden gibt ein Schultesischer Revers Zeugnifs. Da heifst es unter Anderm: Ein Fascikel Urkunden, Stift Schmalkalden betr., v. 1319—1441. Verschiedene Würzburgische Urkunden. Ein Büschel Urkunden u. s. w. Mit dieser so sehr allgemeinen Bezeichnung begnügte man sich damals, und blieb etwas weg, so wufste man es nicht. Die Benutzung des Archivs von Seiten des H. v. Schultes dauerte von 1789 bis 1794. — Unter dem Archivariat des Geh. Reg.-Rathes *Doebner* blieb das Hennebergische Archiv noch eine ziemliche Reihe von Jahren ungestört in den beiden Zimmern des vordern Rundbaues, zunächst an der Treppe, die vom Portal aus linker Hand auf die Gallerie führt (dermalen Local der

Digitized by Google

Herzogl. Hauptkasse), wohin es schon in früherer Zeit, wahrscheinlich um 1700, aus dem nicht mehr vorhandenen Thurm des Schlosses verlegt worden war. Hier wurde es von Zeit zu Zeit nur von den theilhabenden Regierungen benutzt, ohne dafs Privatgelehrte es in Anspruch nahmen; denn die vaterländischen Historiker, welche in diesem Zeitraum thätig waren, *Walch*, *Emmerich*, *Hermann*, *Hartmann* u. A., machten sich andere Quellen zugänglich. Es blieb alles Vorhandene wohl behütet, und die Hönn'sche Registrande nebst ihrem mangelhaften Register mufste dazu dienen, Verlangtes aufzufinden, was auch bei den Acten zum gröfsten Theil gelang, bei den Urkunden aber nicht; denn diese waren aufserordentlich durch einander gekommen, und die Papierbriefschaften bildeten eine chaotische Masse, mit welcher zahlreiche Kästen gefüllt waren.

Dritte Periode.

Die Unruhe, welche das Leben und Streben der Gegenwart in so mancher Beziehung charakterisirt, und welche epidemisch selbst Völker und Staaten ergriff, traf auch unbewufst das Hennebergische Gesammtarchiv, und es begann für dasselbe eine Wanderzeit, die als der Beginn seiner neuesten Periode betrachtet werden mufs. Im J. 1829 wurde höchsten Orts über die Zimmer, welche das Archiv einnahm, anderweit verfügt; das Archiv erhielt sein Local auf der untern Gallerie des Residenzschlosses, bestehend in einem Zimmer und einer an die Wand der Schlofskirchensacristei anstofsenden Kammer, wohin es durch *Doebner* gebracht und dort wieder neu aufgestellt wurde. Im Oct. 1831 erhielt *Doebner* den in Einverständnifs der höchsten Theilhaber erlassenen Befehl, das Archiv einzupacken, es sammt Reposituren und Schränken nach *Hildburghausen* schaffen zu lassen und dasselbe einem dortigen namhaft gemachten Herzogl. Beamten zur genauesten und sorgfältigsten Aufsicht zu überweisen. Dem schleunigen Vollzug dieses Befehls stellten sich grofse Schwierigkeiten entgegen: Jahreszeit, dienstliche Abhaltungen und manch anderes Bedenken. Der Archivar stellte im Febr. 1832 vor, dafs Hildburghausen zur eigentlichen Grafschaft Henneberg nie gehört habe, dafs Meiningen vom J. 1583 bis 1660 der Sitz der gemeinschaftlichen Hennebergischen Regierung gewesen, dafs der Theilungsrecefs vom letztern Jahre ausdrücklich Meiningen zum beständigen Aufbewahrungsort des Archives bestimme u. s. w. So wurde befohlen, dafs, weil Doebner wegen seiner Dienstgeschäfte als Geh. Reg.-Rath keine Zeit fand, unter dessen Leitung der Verfasser dieser Mittheilung dasjenige ordnen und neu verzeichnen solle, was noch un-

Digitized by Google

geordnet sich vorfinden würde. Durch die verschiedenen Translocationen war schon Vieles anders gestellt und gelegt, und es konnte zunächst nichts weiter vorgenommen werden, als die Anfertigung allgemein übersichtlicher Verzeichnisse. Diese erstreckten sich auf den Inhalt dreier sehr grofser Schränke mit Reichs- und Kreistagsacten, Kammergerichtssachen, Haussachen, Glaubenssachen, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Kriegs-, Landschafts-, Steuersachen u. s. w.; sodann auf das summarische Verzeichnen des Inhalts der Reposituren, der nach keinem logischen oder sonstigen System sich vorfand. Hierauf wurden die Kaiser-Urkunden neu in chronologischer Folge manipulirt und verzeichnet. Die übrigen wurden mindestens zusammengelegt, um später verzeichnet zu werden, und nächstdem suchte man wichtige Papiere zu rubriciren, vermochte aber nicht, binnen kurzer Zeit die Massen ordnend zu bewältigen, zumal diese Arbeit nicht ohne zeitweilige Unterbrechung vor sich gehen konnte, und endlich nicht fortgesetzt wurde.

Da erfolgte im Mai 1835 der weitere Befehl zu schleuniger Räumung des bisherigen Locals in ein anderes Zimmer auf der mittlern Gallerie des Residenzschlosses, an welches kein Nebengemach stiefs, und es geschah diese Räumung sofort nicht ohne Beschwerlichkeit, die aus Raumbeschränkung und dem Transport der alten grofsen, zum Theil morschen Schränke u. s. w. entsprang. Man mufste sich mit dem verengerten Raum behelfen, so gut es möglich war, und es wurde Alles wieder so gestellt und gelegt, dafs mindestens das Meiste nach Anleitung des zuletzt gefertigten übersichtlichen Repertoriums aufgefunden werden konnte. Der Rundbau vor dem Herzogl. Residenzschlofs erhielt 1837 — 1838 eine zweite Etage, um durch diese allen Geschäftslocalen und Actenreposituren hinreichenden Raum zu schaffen, und im Aug. 1840 wurde verfügt, das Archiv aus seinem bisherigen engen Raum in einen weitern, nämlich in die beiden letzten Zimmer der mittlern Gallerie des Rundbaues rechter Hand (ehemaliges Local der Herzogl. Rentnerei), zu translociren.

Hier nimmt nun das Archiv einen ganz gleichen Raum, wie von 1829 — 1835, ein, und es ist nur zu beklagen, dafs es wegen des davor auf die Gallerie selbst verlegten und befindlichen Archivs der Herzogl. Rechnungskammer nicht mehr heizbar ist. Aufserdem ist es hoch, gewölbt, feuerfest, frei von allem Ungeziefer, und erhält Licht durch vier grofse Fenster. Wenn man von Seiten der Archivverwaltung es mit gröfstem Dank erkennen mufs, dafs auf so günstige Weise beengendem Raummangel abgeholfen worden, so ist auch *Doebner's* Verdienst dankbar anzuerkennen, mit darauf hingewirkt zu ha-

Digitized by Google

ben, dafs Meiningen eine so wichtige Fundgrube historischer Forschung nicht entzogen wurde, und hoffentlich auch mit solcher Entziehung nicht wieder bedroht wird.

Die wissenschaftliche Forschung nahm nun in dieser Zeit der Gymnasiallehrer K. *Schöppach* auf; er bat, das Archiv benutzen zu dürfen, und erstreckte diese ihm von den betheiligten Ministerien ertheilte Benutzung neben Verfolgung anderer Pläne, die sein früher Tod vereitelte, auf die von ihm im Namen des Hennebergischen alterthumsforschenden Vereins zu Meiningen besorgte und von diesem unterstützte Herausgabe des Hennebergischen Urkundenbuchs, erster Theil, die Urkk. d. gemeinschaftl. Hennebergischen Archivs von DCCCCXXXIII bis MCCCXXX. *Schöppach* war vor Allem bemüht, diplomatisch treue Abschriften und streng correcten Druck zu erzielen. Das Werk fand Beifall und Aufmunterung, doch erlebte *Schöppach* nur die Freude, den ersten Theil an das Licht treten zu sehen. Im Nov. 1842 wurde dem Geh. Reg.-Rath und gemeinschaftl. Archivar *Doebner*, in Betracht von dessen leidender Gesundheit, in der Person des Rathes und Reg.-Secr. *Maaser* ein Gehülfe beigegeben, welcher 1843 Befehl erhielt, über Revision und etwaige Abänderung der Instruction für den Archivar des Hennebergischen Archivs vom 10. April 1682 sich gutachtlich zu äufsern, worauf derselbe zugleich mit lebendig theilnahmevollem Sinn und mit Hinweisungen auf den geschichtlichen Werth des Archivs, wie auf den bereits vielfach erfolgten Abdruck vieler von dessen Urkunden die gleiche Liberalität in Förderung wissenschaftlicher Forschung anempfahl und erbat. Gleichzeitig wurde von Seiten des Königl. Preufs. Gouvernements durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine gründliche Revision und neue Verzeichnung der Urkunden, Actenstücke und Briefschaften in Anregung gebracht, worüber sich berichtlich zu äufsern *Maaser* Befehl erhielt. *Maaser* erbot sich, mit Hinzuziehung des Verfassers dieser Mittheilung das neue Ordnen des Archives vorzunehmen, und wurde hierauf veranlafst, einen gutachtlichen Plan zum Ordnen des Archives einzureichen. Dieser Plan fand Billigung und dient bei der noch dauernden Arbeit zur Richtschnur. *Maaser* wurde am 8. Jan. 1844 förmlich als Gehülfe verpflichtet, und empfing die neue Instruction, in welcher besonders dankenswerth die Bestimmung anzuerkennen ist, dafs das gemeinschaftliche Hennebergische Archiv zunächst der Oberaufsicht des hiesigen Herzogl. Sächs. Staatsministeriums unterstellt ist, und der Archivar nur durch *dieses* vereinbarte Beschlüsse und Anordnungen zu empfangen, auch in allen das Archiv betreffenden Angelegenheiten sich blos an dasselbe

Digitized by Google

zu wenden hat. Rath *Maaser* hatte seine Function im Hennebergischen Archiv kaum angetreten, als er von einer Krankheit befallen wurde, welche den Beginn der neuen Arbeiten zu hemmen drohte. Es suchte Verfasser d. um die Erlaubnifs nach, einstweilen die Arbeiten nach Maaser's Plane beginnen zu dürfen, da derselbe mit dem Archiv vertraut war, und bei den beiden letzten Translocationen am meisten hülfreiche Hand geleistet hatte. Nachdem Maaser am 21. Mai 1844 gestorben, wurde der Verf. dem Archivar *Doebner* in gleicher Weise, wie *Maaser*, substituirt, und diesem wiederum zu schnellerer Förderung der Arbeit der Stadtverordnete *Georgii* aus Wasungen eine Zeitlang als Gehülfe beigegeben. Es wurden nun einestheils die sämmtlichen Pergament-Documente zusammengesucht, jetzt ohne Ausnahme streng chronologisch nach Jahr und Datum geordnet, das alte Datum stets auf die jetzige Schreibweise zurückgeführt, die Urkunden jede einzeln in neues Papier eingeschlagen, mit Bindfaden verwahrt, numerirt und mit kurzem Inhalt versehen. Mit diesem Inhalte völlig gleichlautend wurde ein neues chronologisches Repertorium nach guten Mustern begonnen und vollendet.

Zur Aufbewahrung der Pergament-Urkunden, deren Zahl dreitausend übersteigt, dienen zwei neue Schränke, deren jeder 20 Ausziehkästen enthält. Während die Manipulation und Verzeichnung der Pergament-Urkunden und das zum Repertorium gehörige Register ununterbrochen beschäftigte, wurden die in den Reposituren befindlichen Acten und Actentheile einer mühsamen und sorgfältigen Sichtung unterworfen, um daraus nach dem vorgeschriebenen Plane regelrichtige Eintheilung und systematische Gliederung des Ganzen zu gewinnen.

Für den wissenschaftlichen Gebrauch wurde nicht nur mehreren Gelehrten Zutritt in das Archiv und Einsichtnahme der Urkunden und Acten gestattet (auch *Maaser* schöpfte daraus das Material für mehrere kleinere Ausarbeitungen, welche er vaterländischen Schriften einverleibte), sondern es trat auch der durch den Hennebergischen alterthumsforschenden Verein herausgegebene zweite Theil des Hennebergischen Urkundenbuchs an das Licht, welcher die Urkunden von 1330 bis 1356 nach Plan und Einrichtung des ersten Theils umfafst. Der Redaction unterzogen sich Director und Secretär des Hennebergischen Vereins, Verfasser dieses Aufsatzes und Prof. *Brückner*.

Der Geh. Regierungsrath und gemeinschaftliche Archivar *Doebner* starb am 5. Dec. 1847, und der Verfasser erhielt nun definitiv die Archivarstelle.

Dem Archiv ist, wenn man auch manches Document schmerzlich vermifst, z. B. die Urschrift der Annales Vessraenses, die Stiftungs-

Digitized by Google

urkunden des St. Christophsordens sammt dessen Statuten, der Wallfahrt St. Wolfgang, der Wallfahrt zu Grimmenthal u. A., doch viel Werthvolles wohl erhalten worden. Ueber den Reichthum der Urkunden ist schon im I. Th. d. Henneb. Urkundenb. Vorw. VI. IX u. ff. eine Uebersicht gegeben. Aber auch aufserdem blieb viel schätzbares Material aufbewahrt über die Verhältnisse des Grafenhauses selbst, über seine Verbindungen, wie über seine Zwiste nach innen und aufsen, über Geschichte des Landes, wie über dessen frühere Verwaltung, über geistliche und Schulangelegenheiten, Justizpflege, Activ- und Passivlehnwesen, Kriegswesen u. s. w.

Wenn nun von den Zeiten der letzten Fürstgrafen an bis in die jüngste Gegenwart das Hennebergische Archiv nicht ein Conglomerat von Todtliegendem und taubem Gestein gewesen, sondern der Geschichtsforschung reichen Stoff geliefert, wenn es durch die hohen Eigenthümer und Theilhaber den oben genannten älteren Historikern, nicht minder uns Jüngeren zu einer lebendigen Quelle der Belehrung über die Geschichte des engeren Vaterlandes geworden ist, und wenn es durch grofse Reichhaltigkeit solche Dienste noch ganzen Generationen nach uns zu leisten verspricht: so ist zu hoffen und lebhaft zu wünschen, dafs es auch ferner unversehrt erhalten und treulich verwaltet bleibe.

Nicht minder aber ist zu wünschen, dafs von keiner Seite her mit den Mitteln gekargt werde, welche erforderlich sind, einestheils Fleifs und Eifer für die vaterländische Geschichtforschung zu beleben, anderntheils den durch jene ins Dasein gerufenen Druckwerken ihr Erscheinen zu ermöglichen, damit des fleifsigen v. Schultes Klagen in der Vorrede zu seiner Diplomatischen Geschichte des Hauses Henneberg Th. II. nicht von einem Jahrhundert in das andere hinüber ihr trauriges Echo finden.

Das *Schlofsarchiv* zu *Aufsefs* in *Franken*.

Mag auch ein Privatarchiv einer Familie oder Gemeinde entfernt nicht die hohe Bedeutung eines öffentlichen Archivs haben, wo Urkunden in grofser Zahl und von allgemeinem Interesse aufbewahrt werden, so würde doch die ***Gesammtheit*** aller deutschen Privatarchive, wären sie geordnet und zugänglich, von der gröfsten Bedeutung für deutsche Geschichts- und Rechtsforschung sein; und es ist daher zu wünschen, dafs der Sinn für gute Ordnung bei den Besitzern solcher Archive erwache und es mit der Zeit dahin komme, dafs

Digitized by Google

alle merkwürdigen Urkunden und sonstigen Archivalien der Privaten den Forschern bekannt und zugänglich werden. Unter 50 Privatarchiven ist oft kaum Eines in einem nur leidlich geordneten Zustande, und gewifs sind unter diesen wieder nur wenige, welche *volle* Rechenschaft von dem Inhalt ihrer Sammlung zu geben im Stande sind. Als Hauptursachen dieses Uebelstandes erkenne ich nicht allein die Gleichgültigkeit, womit Besitzer von Privatarchiven solche betrachten, als eine Sache, welche nicht der Mühe werth ist, irgend Kosten und Zeit darauf zu verwenden, sondern auch die Schwierigkeiten, womit Private, zumal auf dem Lande, bei Ordnung und Einrichtung eines Archives zu kämpfen haben. Letztere bestehen nicht allein in dem Mangel von Leuten, denen man ein solches Geschäft übertragen könnte, da in der Regel die Beamten der Gutsherren und Städte total unkundig im Lesen und Verstehen alter Schriften sind, und — wie ich schon sah — gerade die interessantesten Urkunden in ein Fach mit der Ueberschrift „unleserliche Urkunden" bei Seite legen, sondern auch in der Verlegenheit, die Archivalien in einer denselben entsprechenden *Ordnung* aufzustellen und zu verzeichnen. Zwar gibt es mehrere gedruckte Anleitungen hiezu, doch sind solche alle nicht auf kleinere Sammlungen, sondern für öffentliche Archive berechnet und lassen daher den Ordner gerade in der Hauptsache im Stich.

Aus eigener Erfahrung habe ich als das Beste erprobt, was auch nun neuerer Zeit in grofsen Archiven eingeführt wurde*), alle Abtheilungen nach Gegenständen auf die Seite zu setzen, und eine rein *chronologische* Ordnung einzuführen, versteht sich mit genauen Orts-, Namens- und Sachregistern. Da ich in meinem Archive diese Ordnung seit 1826 mit Consequenz und Genauigkeit durchgeführt und so praktisch gefunden habe, dafs sie gewifs alle andere übertrifft und vollkommen ihrem Zwecke — sichere und schnelle Auffindung aller Archivalien — entspricht; so glaube ich namentlich meinen Standesgenossen, die ihre Archive nicht dem Staube und der Verwesung preis geben wollen, einen Dienst zu erzeigen, wenn ich hier über die *formelle Einrichtung* meines Archivs Bericht erstatte.

In dem *Schlofsarchive* zu *Aufsefs* sind *Urkunden* und *Acten* durchweg von einander geschieden, zu ersteren alle zum Zwecke einer Beglaubigung gefertigten Schriften, zu letzteren alle übrigen Verhandlungen und Schriften, so weit sie überhaupt in ein Archiv sich eignen, gezählt, so dafs in dieser Beziehung nur *zwei* Classen von Schrif-

*) Vergl. z. B. den Bericht des Königl. Preufs. Archivars *H. Beyer* zu *Coblenz* über das dortige Provinzial-Archiv in dieser Zeitschrift, Bd. 1. Heft 1. S. 4 — 5.

Digitized by Google

ten angenommen sind: Urkunden und Acten, wozu denn auch die Abschriften und Extracte, je nach ihrem Inhalte, gerechnet sind.

Die *Urkunden* sind abermals in *zwei* Abtheilungen rücksichtlich ihrer Aufbewahrung gebracht, nämlich nach *Pergament-* und *Papier-*Urkunden abgetheilt; erstere sind mit ihren Wachssiegeln in die ursprünglichen Formate gefaltet und in starkes Papier eingewickelt, letztere mit Umschlägen in Folio versehen, jedes einzelne Stück aufsen mit kurzer genauer Angabe des Betreffs und der Hauptpersonen, so wie mit fortlaufender Nummer, Zeichen des Faches oder der Schublade und mit Stempel versehen. Die Pergament-Urkunden sind je 20—25 Stück in hölzernen, gehörig bezeichneten Schubladen tragbarer Schränke aufbewahrt, die Papierurkunden in blofsen Fächern solcher Schränke, jedoch immer 40—50 Stücke zusammen in eine mit Ueberschrift versehene starke Folio-Mappe vereinigt, von denen 3 Stücke zusammen in einem Fache liegen. Die zu den Urkunden gezählten *Copial-*, *Lehn-* und *Saal-Bücher* sind besonders aufgestellt.

Neben der streng *chronologischen Folge* der Urkunden u. Acten, die nach Jahr und Tag des Beginns der Verhandlung, die gleichzeitigen auch nach der Dauer der Handlung verzeichnet und aufgestellt sind, geben überdiefs fortlaufende Nummern, deren bei den Urkunden vom 11. bis 18. Jahrh. 5985, bei den Acten vom 14. bis 18. Jahrh. 2098 vorhanden sind, die Anhaltspuncte zu deren Auffindung. Eine grofse Zahl von minder wichtigen Urkunden des 17. und 18. Jahrh. sind jedoch in gröfsere Parthien nach allgemeinen Rubriken, z. B. einzelne Geschlechter und Orte betreffend, eingereiht und nicht einzeln numerirt. Auch sind die Acten nicht nach der Zahl der Fascikel, sondern nach ihrem *Betreffe*, wobei oft eine Reihe von Fascikeln zusammen gehört, numerirt. Die eingeschobenen Nachträge erhielten keine eigenen Nummern, sondern wurden mit Wiederholung einer bestehenden Nummer und Beifügung eines Buchstaben eingereiht, so dafs die Zahl der einzelnen Urkunden und Actenfascikel obige Nummernangabe bei Weitem übersteigt.

Das Archiv ist seinem Hauptinhalte nach ein *Familienarchiv*, indem sich von obigen Nummern 7770 lediglich auf das Geschlecht *Aufsefs* und seine Besitzungen beziehen, und nur 313 Nummern (darunter freilich vieles Gleichartige zusammengenommen) auf *Franken* im Allgemeinen. Dennoch wurde durch letztere Sammlung der Grund zu einem vom Familienarchive geschiedenen *Fränkischen* Archive gelegt, welches indessen nur bis zum Westphälischen Frieden herab geführt werden soll.

Das Familienarchiv selbst ist wieder in das *alte* und *mittlere* abgetheilt, welch' ersteres den Zeitraum vom Anfang des 12. Jahrh.

Digitized by Google

bis zum Westphälischen Frieden, letzteres von da bis zum Ende des 18. Jahrh. umfaſst, an welches das hier nicht mitgezählte, dennoch aber in gleicher Weise geordnete *neue* Archiv, dem alle in Gegenwart und Zukunft entstehenden Familien-Urkunden u. Acten zuwachsen, sich anschlieſst. Solches besteht bis jetzt aus 864 reponirten Urkunden- und 779 Acten-Nummern, welche mit obiger Zahl zusammen eine Gesammtmasse von 9726 bilden. Es versteht sich, daſs nur die erledigten und nicht mehr in eine *Currentregistratur* sich eignenden Urkunden und Acten hier niedergelegt werden, da die laufende Geschäftsführung eine ganz andere Ordnung, nach allgemeinen Betreffen, erfordert.

Sämmtliche Archivabtheilungen befinden sich in 2 feuerfesten, trocknen Gewölben des Schlosses, und zwar in dem einen Gewölbe die allgemein Fränkische Abtheilung mit dem *alten* Familienarchive, als der *historisch* und *antiquarisch* werthvollste Theil, in dem andern gröſseren Gewölbe das mittlere und neue Archiv, als dem Geschäfts-Gebrauche der *Gegenwart* noch nicht völlig entwachsener Theil.

Wie schon erwähnt, sind Urkunden und Acten in 2 verschiedene Register mit fortlaufenden Nummern chronologisch, wie sie liegen, und zwar wieder nach den 2 oben bezeichneten Abtheilungen des Archivs verzeichnet. Von sämmtlichen Urkunden u. Actenstücken des alten Familienarchivs, so wie von allen in Schriftstellern vorgefundenen bezüglichen Nachrichten (letztere 2134 an der Zahl), sind jedoch noch überdies ganz genaue *Auszüge* auf einzelne Blätter in Octav gefertigt, welche, je 5 Jahre zusammen genommen, in Papier-Umschläge und diese wieder in gröſsere Fascikel mit starken Pappendeckel-Umschlägen vereinigt, eine Reihe von etlichen 30 dicken Bänden oder Fascikeln bilden. Durch diese Auszüge, welche in beliebiger Weise sehr schnell zusammen gesucht und je nach ihren Betreffen zum Studium benutzt werden können, ist eine groſse Erleichterung für Benutzung des Archivs, so wie zur Schonung der Originalien, die man nur selten noch zur Ansicht herauszunehmen braucht, eingetreten. Dieses Aufsuchen ist durch die bestehenden sehr ausführlichen *Orts-*, *Namens-* und *Sachregister* über den ganzen Inhalt des Archives, nach den 2 Hauptabtheilungen, auf das Möglichste erleichtert. Ueber diese Specialregister besteht ein summarisches *Generalregister* mit Hinweisung auf die ersteren.

Die Specialregister sind tabellarisch angefertigt, so daſs bei jedem einzelnen Orts- oder Personen-Namen in zweiter Rubrik nach alphabetischer Ordnung alle Betreffe, welche irgend in Verbindung mit dem Orte oder der Person vorkommen, mit 1 oder 2 Worten aufgeführt sind. Diese sind blos mit Angabe der Jahrzahl und des

Digitized by Google

Datums der treff. Archivalien in 3 Columnen nach Urkunden, Acten und Schriften belegt, so dafs man sogleich wissen kann, zu welcher Zeit und bei welcher Gattung von Quellen über den bestimmten Gegenstand Nachrichten vorhanden sind, ohne dafs die Uebersicht durch oftmalige Wiederholung der Urkunden- und Acten-Rubra und der Büchertitel, die man in den chronologischen Verzeichnissen sehr leicht durch Aufsuchung des Jahres findet, erschwert wird. Man überschaut hierdurch bei jedem einzelnen Orte und jeder einzelnen Person Alles, was darüber zerstreut im Archive oder in Schriftstellern vorkommt. Das Personenregister hatte allerdings eine Schwierigkeit mehr als das Ortsregister, weil namentlich in der älteren Zeit nicht nur die Genealogie, sondern auch die Ausscheidung der oft mehrfach zu gleicher Zeit vorkommenden Taufnamen desselben Geschlechts grofse Mühe verursacht. Jede Person des Aufsessischen Geschlechts erhielt eine eigene fortlaufende Nummer nach der Stellung, die sie in der Stammtafel einnimmt.

Das Sachregister, welches bei dem Familienarchive allein über 1700 Artikel zählt, ist eben so eingerichtet, nur dafs es da, wo die Artikel schon im Orts- und Personenregister vorkommen, der Kürze wegen blos auf die Orte und Namen hinweist, mit Angabe des Zeitraumes.

Auf diese Weise ist nun das Aufsuchen von Archivalien und die wissenschaftliche Benutzung derselben so erleichtert, dafs in der That nichts zu wünschen übrig bleibt; denn in wenigen Minuten kann man nicht nur erfahren, was über einen bestimmten Gegenstand vorhanden ist, sondern sogleich alle betreffenden Materialien sowohl in Originalien als in getreuen Auszügen zusammen finden und über das Vorhandensein verwandter Gegenstände sich Rechenschaft geben. Doch wird auch kein Sachkenner die Schwierigkeit der Herstellung einer solchen Einrichtung verkennen, weshalb ich zweifeln möchte, ob sich eine solche bei einem grofsen Archive, in welchem sich Hunderttausende von Urkunden befinden, ohne aufserordentliche Anstrengung und Kosten einführen liefse, da schon mein kleines Archiv eine fast 20jährige Arbeit in Anspruch genommen hat. Uebrigens halte ich die rein chronologische Ordnung der Archive schon deshalb für die *beste*, weil sie nicht nur die natürlichste und einfachste, sondern auch die einzige ist, welche durch Zuwachs neuer Archivalien nicht zerstört zu werden braucht, für alle Zeit hinaus gültig bleibt und nicht von der Systematisirung einzelner Archivare abhängt. Ueberdies erfordert diese Ordnung auch den wenigsten Raum zur Aufstellung und ist nach einer Störung am leichtesten wieder herzustellen. Gute Repertorien und Register, gewifs bei jeder andern Ordnung eines Archives unentbehr-

Digitized by Google

lich, sind freilich hier die Seele des Ganzen und sollten zur Sicherheit wenigstens in duplo vorhanden sein.

So mühevoll und kostspielig auch eine solche Ordnung ist, so kann ich doch aus Erfahrung behaupten, dafs sich die Kosten der Herstellung einer solchen Ordnung in kurzer Zeit durch die materiellen Vortheile derselben decken.

Uebrigens bildet das Archiv zu Aufsefs nur einen *Theil* der dortigen *historischen Sammlung*, und im Verhältnifs zu den andern 2 Theilen, Bibliothek und Kunst- und Alterthums-Sammlung, vielleicht den schwächsten, wenn auch nicht an Umfang, doch an wissenschaftlicher Bedeutung. Die etwa 5000 Bände starke Bibliothek enthält, wo nicht sämmtliche, doch jedenfalls die wichtigsten Werke für ostfränkische Geschichte des Mittelalters und deutsche Adelsgeschichte, so wie eine nicht unbeträchtliche Zahl von alten Handschriften*), seltenen Drucken, Holzschnitt- und Kupferwerken, alten Musikwerken, altdeutschen Dichtern. Die Kunst- und Alterthums-Sammlung gibt in einigen 1000 Abbildungen, die nach Gegenständen, so wie auch nach Meistern altdeutscher Schule geordnet sind, dann einer Reihe von Original-Gemälden der byzantinischen, altitalienischen u. altdeutschen Schule, alten Glasmalereien, Sculpturen, Siegeln, Medaillen und Münzen, Geräthen und Waffen Aufschlufs über die Fortschritte der Cultur und Sitte der Vorzeit. Da in ganz *gleicher Weise*, wie über das Archiv, auch über den Inhalt dieser beiden andern Theile der historischen Sammlung *Verzeichnisse* mit Orts-, Namens- und Sachregistern angelegt sind, aus den sämmtlichen Registern der ganzen Sammlung — Archiv, Bibliothek und Kunstsammlung — aber wieder ein grofses *Generalregister* nebst einer systematischen Uebersicht zusammengestellt wird, so bilden diese verschiedenartigen Theile hierdurch eine sich *gegenseitig unterstützende* und *ergänzende Gesammtmasse historischer Quellen*, wovon das Archiv und die Geschichtsbücher gleichsam nur das Fundament mit Mauern, Poesie und Kunst aber die luftigen Gebilde der Verzierungen zum Bau liefern.

Dr. *Hans* Freiherr von u. zu *Aufsefs*,
K. B. Kämmerer.

---

*) Die Beschreibung der *Handschriften*, etwa 150 an der Zahl, meist historischen oder poetischen Inhalts, zum Theil mit Malereien, wird demnächst in *Haupt's* Zeitschr. f. deutsch. Alterth. erfolgen.

Digitized by Google

Urkunden-Repertorium.

No.	Jahr.	Tag.	Inhalt.	Nachweisung.	Bemerkungen.
1026	1518	5. Oct.	Vehdebrief des Eukarius v. Aufsefs an den Bischof Georg zu Bamberg wegen des Halsgerichts zu Aufsefs.	Archiv zu Aufsefs. Pgt. vid. Abschrift. Schrank I. Kiste 2.	
1027	1518	6. Oct.	Verzichtbrief des Wilhelm v. Aufsefs zu Neidenstein üb. eine Forderung gegen Veit v. Aufsefs zu Wüstenstein.	Archiv zu Aufsefs. Sch. IV. F. 2.	
1028	1519	20. Jan.	Schiedsspruch d. Hans Truchsefs u. Wilhelm's von der Gron, dann Peter v. Aufsefs u. Melchior Pfinzing, über das zwischen Bamberg u. Eukarius v. Aufsefs, auch allen andern v. Aufsefs streitige Halsgericht zu Aufsefs.	Archiv zu Aufsefs. Pgt. Sch. I. K. 2.	
1029	1519	15. Febr.	Bestallungsbrief des Markgrafen Casimir von Brandenburg für Caspar v. Aufsefs als einen Rath u. Hofmeister der jungen Prinzen. — Onolzbach. —	Arch. z. Nürnberg. Gemeinb. T. II. fol. 204. Arch. z. Aufsefs. Abschr. Sch. IV. F. 2.	
1030	1519	15. Mrz.	Quittung der Margaretha v. Wallenroth, geb. v. Aufsefs, für die Markgrafen Casimir u. Georg von Brandenburg über 150 fl. Zins von 3000 fl. Kapital.	Archiv zu Bamberg. Archiv zu Aufsefs. Auszug.	
1031	1519	11. May.	Lehnrevers des Eukarius v. Aufsefs über die Afterlehn, so der Aelteste wieder von der Hand leiht.	Archiv zu Bamberg. Archiv zu Aufsefs. Auszug.	

Digitized by Google

Acten-Repertorium.

No.	Jahre.	Inhalt.	Nachweisung.	Bemerkungen.
31	1518—1525	Acta, die Vehde des Ritters Eukarius von Aufsefs und die deshalb von dem Bischof zu Bamberg gegen den Rath zu Nürnberg geführte Beschwerde betreff.	Archiv zu Aufsefs. Abschrift. Fach 1.	
32	1520	Correspondenz des Caspar v. Aufsefs mit Markgraf Casimir von Brandenburg.	Arch. z. Bamberg. Arch. zu Aufsefs in Auszügen.	
33	1520—1522	Acta des Ritters Eukarius v. Aufsefs in Sache gegen den Spitalmeister u. Rath zu Hollfeld, Rechte des Geschlechts v. Aufsefs zum Spital betreff.	Archiv zu Aufsefs. F. 1.	
34a	1521	Acta Peter von Aufsefs, den Kauf des Amts Möckmühl durch den Bischof von Würzburg betreff.	Staatsarch. zu Stuttgart. Arch. zu Aufsefs. Alte Abschrift.	
34b	1522	Acta, Peter v. Aufsefs Gesandschaft auf dem Reichstag zu Nürnberg vom Bischof zu Würzburg.	Archiv zu Aufsefs. F. 1.	
35	1522	Acta, Eukarius v. Aufsefs gegen Erhart v. Ratzenberg Ansprüche wegen Heirathsgut seiner Hausfrau.	Archiv zu Aufsefs. F. 1.	
36	1523—1524	Acta, die Zerstörung des Schlosses Truppach durch den schwäbischen Bund und Wolf Heinrich, Jörg u. Pangraz von Aufsefs Urpfede hierüber betreff.	Arch. zu Stuttgart. Arch. zu Aufsefs in Auszügen.	

Digitized by Google

Schriftstellen.

No.	Jahr.	Tag.	Inhalt.	Nachweisung.	Bemerkungen.
1092	1518	—	Eukarius v. Aufsefs schickte einen Feindsbrief an Bischof Georg zu Bamberg.	Biedermann, Gebürg Aufsefs. T. VI.	
1093	1518	—	Barbara v. Aufsefs, Gemahlin des Diez v. Scherenberg.	Biedermann, Gebürg Aufsefs. T. VI.	
1094	1518	—	Peter v. Aufsefs legte dem Bischof Lorenz von Würzburg eine Reformation wegen des Chorbesuches zur Genehmigung vor.	Scharold, Reformation in Beziehung auf Würzburg, S. 95.	
1095	1518	1. Juli.	Pangraz sen. v. Aufsefs liefs vom Kaiser Maximilian das Privilegium über Stock und Galgen confirmiren.	Biedermann, Gebürg Aufsefs. T. XI.	
1096	1518	22. Spt.	Peter v. Aufsefs, Domherr, erscheint nebst Andern als Unterhändler während des Feldzuges zwischen dem Kaiser und Herzog Ulrich v. Würtemberg zu Lauingen.	Vergl. Häberlein, Allgemeine Welthistorie. Sattler, Geschichte v. Würtemberg I. u. II. u. ff. (Münchs) Ulrich v. Hutten's Werk. Bd. III. S. 659–660.	

Digitized by Google

Personenregister.

Hauptwort.	I. Abtheilung.	II. Abtheilung.	Nachweise. Urkunden.	Acten.	Schriften.	Verweisung u. Bemerk.
Aufsefs						
Eukarius III. (149.) Sohn Conrad X. Ritter.	Tausch .	Güter zu Neuhaus u. Mockas.	$1500\frac{2}{3}$			
Bamb. Diener.	Türkenkrieg . .	. . . . .	. . .	. . . . .	$1529\frac{5}{1}$	
Landrichter.	. . . . .	. . . . .	. . .	. . . . .	1531	
Rath.	Unterthanen	. . . . .	. . .	. . . . .	. . . . .	Belehnung.
	Vehde . .	mit Bamberg.	1490	1490—1491	1487—1492	
			$1491\frac{7}{}$			
			$1509\frac{8}{5}$	1507—1525	1509	
			$1509\frac{2}{3}$	1509	$1509\frac{8}{8}$	
			$1518\frac{5}{}$	1518—1525	1518	
			$1519\frac{10}{1}$			
			$1519\frac{1}{9}$			
			$1522\frac{2}{10}$			
	Verkauf	Güter zu Kainach.	$1525\frac{2}{2}$			
			$1535\frac{6}{6}$			
	Vermögenssicherung	seiner Gemahlin.	$1527\frac{7}{6}$			
	Vertrag	mit Bamberg.	$1493\frac{11}{11}$			
	Vormund	üb. die Tochter des Haus von Hutten.	1523			
	Vormundschaft	. . . . .	$1467\frac{4}{4}$			

Digitized by Google

Ortsregister.

Hauptwort.	I. Abtheilung.	II. Abtheilung.	Nachweise. Urkunden.	Acten.	Schriften.	Verweisung und Bemerkung.
Freyenfels.	Administration	. . . . .	1594 2 1/4	1653—1792		
	Anschläge	Werthsberechnungen	1570 1583			
	Aufziehbrücken	. . . . .	. . . . .	1628—1629		
	Bauernkrieg . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1525 1527 1527	
	Bauhöfe	. . . . .	1510 1 5/12			
	Bausachen	. . . . .	1629 2 9/12 1652 1 6/12	1584 1653—1769		
	Belagerung	. . . . .	1666 2 8/12. 6/12 1671 4/5	1628—1629 1657—1658		
	Belehnung	. . . . .	1399 2 3/12 1400 2 2/12 1490 6/12	1684—1703	1378	
	Beschreibung	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . .	Grenzbeschreibung, Güterverzeichnifs, Huthbeschreibung, Jagd, Waldungen.

Digitized by Google

Sachregister.

Gegenstand.		Zeitraum und Nachweis.	Nachweisungen aus dem		Verweisungen und Bemerkungen.
Hauptwort.	Abtheilung.		Personenregister.	Ortsregister.	
Vehde . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Burgfrieden, Einfälle, Gefangenschaft, Klage, Krieg, Raub, Streitigkeiten.
		1348	Conrad (32).		
		1348—1365	Friedrich (40).		
		1348—1374	Conrad (54).		
		1348—1378	Conrad (37).		
		1365	Hans (55).		
		1365—1371	Heinrich (61).		
		1374	Heinrich (34).		
		1374—1378	Ulrich (57).		
		1376—1378	Albrecht (39).		
		1385—1429	Geschlecht v. Aufsefs.		
		1397	Friedrich (58).		
		1421	. . . . .	Giengen.	
		1438	Christoph (109).		
		1450—1466	Heinrich (98).		
		1463—1486	Conrad (114).		
		1464	Siegmund (116).		
		1472—1486	. . . . .	Schletstadt.	
		1473	Eukarius (128).		
		1477	Opel (112).		
		1483	. . . . .	Inspruck.	
				Kropfberg.	
		1490	Conrad (114).		
		1490—1522	Eukarius (149).		
		1504	Fabian (172).		
		1518	Wolf (193).		
		1545	Pangraz (216).		
Vehmgericht . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Gerichte.

Digitized by Google

Die *Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Archive.*

Vom Prof. Dr. *Waitz* zu Göttingen *).

Was die Geschichte unseres Landes vor anderen Specialgeschichten zugleich anziehend und schwierig macht, ist die grofse Mannichfaltigkeit derselben, der Reichthum an Bildungen verschiedener Art. Auf so kleinem Gebiete wie hier wird sich kaum anderswo eine solche Fülle der selbstständigen Entwickelungen, der Gegensätze, die doch wieder Einwirkungen auf einander gehabt haben, nachweisen lassen. Verschieden sind die Nationalitäten, verschieden die politischen Schicksale der einzelnen Landestheile; ja sie sind es so sehr, dafs eine oft zu beklagende Zersplitterung daraus hervorgegangen ist.

Innerhalb unseres Landes fällt die Grenze zweier grofser Völker, welche unter sich nahe verwandt sind und sich doch meistens feindlich gegenüberstehen und die ihren Kampf hauptsächlich auf diesem Boden ausgekämpft haben. Einst war freilich ohne Zweifel das ganze Herzogthum Schleswig deutsch, dann aber, schon in den Anfängen seiner Geschichte, wurde es seinem gröfsern Theile nach dänisch. Nur an den Westgestaden blieb eine eigenthümlich deutsche Bevölkerung, die Friesen; an der Ostseite erhielten sich Erinnerungen an die alte Herrschaft der Angeln. Zwischen Schlei und Eider bildeten sich besondere Verhältnisse aus, indem dieser Strich ein Grenzgebiet erst der Deutschen gegen die Dänen, dann der Dänen gegen die Deutschen wurde; immer aber behielt er deutschen Charakter und trug am Ende zur Germanisirung auch des übrigen Landes wesentlich bei, die nur im Norden entschiedenen Widerstand gefunden hat. Vier verschiedene Theile sondern sich jetzt bestimmt genug von einander: der rein-deutsche Süden, der friesisch-deutsche Westen, das anglische Mittelland und der jütisch-dänische Norden. Welche Zersetzungen und Vermischungen sich aufserdem in den Städten oder an den Grenzen zeigen, brauche ich hier nicht anzudeuten.

*) Aus den „Nordalbingischen Studien" oder „Neues Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländ. Geschichte," Bd. III. Heft 2. (Kiel, 1847), und zwar aus dem Jahresberichte von 1845/46, den der Verf., als Secretär der Gesellschaft, erstattete, zur Aufnahme für diese Hefte von demselben mitgetheilt. [*Der Herausg.*]

Digitized by Google

Mannichfach sind die nationalen Verhältnisse Holstein's: das Mittelland ist sächsisch, den Westen bewohnt eine kleine selbstständige Völkerschaft, jene Ditmarschen, deren eigenthümlichen Charakter man wohl auf eine uralte Vermischung sächsischer und friesischer Elemente hat zurückführen wollen, während man richtiger sagen wird, dafs sie sich neben Friesen und Sachsen als einen besondern Zweig des grofsen norddeutschen oder ingävonischen Stammes entwickelt haben. An der Ostseite herrschten lange die wendischen Wagrier. Nach zwei Seiten hatten die Deutschen nördlich der Elbe ihr Gebiet zu vertheidigen, gegen die Dänen im Norden, gegen die Wenden im Osten: im doppelten Kampf wuchsen sie auf, oft bedrängt und zurückgeschoben, zuletzt aber Sieger. In dem eroberten Wagrien liefsen sich dann deutsche Einwanderer aus andern, besonders westlichen Gegenden neben den Holsten nieder, und wenn sie auch hie und da mit diesen zusammenwuchsen, so haben sie doch an mehr als einer Stelle Besonderheiten ihres Charakters bewahrt.

Eben so mannichfach, wie diese nationalen Verhältnisse, ist dann auch die politische Entwickelung dieser Lande. Der gröfsere Theil *Schleswig's* participirte in älterer Zeit an allem Wesentlichen der dänischen Verfassung und Rechtsbildung, deren Geltung zum Theil bis zum heutigen Tage dauert. Das Land zwischen Schlei und Eider war ursprünglich deutsche Mark, kam nach der Abtretung an Knud den Mächtigen grofsentheils in ein näheres Verhältnifs zum König als Konungslef, und wurde später der Sitz zahlreicher Güter des Adels. Eine eigenthümliche Landesverfassung hatten und behaupteten lange die friesischen Gemeinden. In den Städten des Herzogthums machten sich später deutsche Einflüsse geltend und diese erlangten auch für die allgemeinen Verhältnisse eine nicht geringe Bedeutung. — Anders wieder *Holstein*. Der Stamm des Landes gehörte zum sächsischen Herzogthum, von dem es sich jedoch im Laufe der Zeit als besondere Grafschaft mehr und mehr ablöste. Allein gleichzeitig mit dieser selbstständigeren Ausbildung und der Vereinigung Wagrien's war die Trennung der beiden grofsen Holsteinischen Städte, *Lübeck's* und *Hamburg's*, von denen die eine früh schon zu voller Reichsfreiheit gelangte, die andere allerdings lange in einer gewissen Abhängigkeit von den Holsteinischen Grafen blieb, sich jedoch nichts desto minder zu selbstständiger Macht und Gröfse entwickelte. Auch hier dann an der Westseite die fast freie Gemeinde der *Ditmarschen* mit ganz besonderen Schicksalen, an und für sich schon der historischen Betrachtung im höchsten Mafse würdig. Fürstenthümer, Städte, Landgemeinden liegen hier dicht gedrängt zusammen, in stetem Wechselverkehr mit

Digitized by Google

einander, oft feindlich sich gegenüber, oft zu gemeinschaftlichem Handeln verbunden, immer ein Zeugniſs von der groſsen historischen Productionskraft dieser Länder. Wieder andere Veränderungen sind herbeigeführt durch die Abtrennung des *Pinneberg'schen Gebiets*, der *Lübeck'schen Stiftslande*; Epoche machend ist die engere Verbindung Schleswig's und Holstein's gewesen, und darnach dann die späteren Theilungen, welche freilich die alten historischen Ordnungen ziemlich gewaltsam durchbrachen, aber doch auch wieder zu neuen, für die Geschichte nicht unbedeutenden Gestaltungen Anlaſs gaben. Es kann mir nicht einfallen, diese Verhältnisse hier auch nur andeutend in ihrer Wichtigkeit vorführen zu wollen. Aber man muſs sich dieselben in's Gedächtniſs zurückrufen, wenn man eben den eigenthümlichen Reichthum unserer historischen Entwickelung und zugleich die wunderbare, immer in anderer Weise wiederkehrende Zersplitterung des Landes sich vergegenwärtigen will. — Es tritt für unsere Gesellschaft *Lauenburg's* Geschichte hinzu, die freilich des Reizes und der allgemeinen Bedeutung oftmals ermangelt, aber doch an Wechseln reich genug ist: ein ursprünglich deutsches, dann slavisches Land, unter dem Einflusse des mächtigen Heinrich des Löwen für deutsche Bildung wieder gewonnen, lange der Sitz eines sächsischen Herzogs, der hier auf den eroberten Boden den alten sächsischen Namen und die Reste der herzoglichen Macht im Norden übertrug, zuletzt seiner Selbstständigkeit weniger froh und anfangs den benachbarten Ländern südlich der Elbe verbunden, dann durch wunderlichen Wechsel der Dinge mit den nordalbingischen Nachbarn unter Einer Herrschaft vereinigt, ohne sich ihnen doch staatsrechtlich anzuschlieſsen, ohne auch nur in eine lebendige Wechselwirkung mit ihnen zu treten. Zu dem Wenigen, was Lauenburg mit unsern beiden Herzogthümern gemein hat, gehört auch die historische und antiquarische Gesellschaft; aber diese freilich auch fast nur dem Namen nach; denn die Zahl der Mitglieder unserer Gesellschaft wenigstens ist in Lauenburg so klein, wie auſserdem nur in Ditmarschen.

Uebrigens erstreckt die Gesellschaft ihre Thätigkeit ja nicht auf das ganze Gebiet, das ich hier bezeichnet habe, indem die beiden Städte Hamburg und Lübeck mit selbstständigen Gesellschaften und Arbeiten uns zur Seite stehen, und wenigstens die Urkunden des Bisthums Lübeck anderswo ihre Sammlung finden. Aber auch was übrig bleibt, ist groſs und weit genug, um die mannichfaltigste Thätigkeit in Anspruch zu nehmen. Hat es aber die Gesellschaft immer als den Hauptgegenstand ihrer Bestrebungen angesehen, die Quellen der Geschichte zu sammeln und zu ediren, und somit der Forschung die

Digitized by Google

nothwendigste Grundlage zu geben, und ist dieſs auch in der letzten Zeit immer fest im Auge behalten, obschon noch keine neue gröſsere Sammlung hat publicirt werden können; so hat sich dabei nothwendig die Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Aufbewahrungsstätten der historischen Denkmale, insonderheit auf die eigentlichen Niederlagen der Urkunden, die *Archive*, richten müssen: wie die Geschicke des Landes, sind auch sie immer sehr mannichfach und getrennt gewesen und heutzutage mehr zerstreut, als wir es wünschen möchten.

Es mag mir vergönnt sein, hier noch einige Bemerkungen über die Schicksale unserer Archive, und in wie weit sie für unsere Zwecke bisher haben benutzt werden können, zusammenzustellen. Ueber einzelne Punkte sind besonders *Westphalen's* Abhandlung de fatis rei diplomaticae Cimbricae eiusque utilitate et controversiis (*Dreyer*, Monumenta anecdota I.) und *Michelsen's* Einleitung zum ersten Band der Urkundensammlung zu vergleichen; hier wird es mehr auf eine allgemeine Uebersicht, als auf die nähere Darlegung einzelner Verhältnisse ankommen *).

Die ältesten Archive des Landes sind ohne Zweifel die der *Bisthümer* und *Klöster* gewesen; bei uns, wie aller Orten, haben sich ihre Urkunden fortwährend am besten und vollständigsten erhalten. Ist dieſs auch mit dem Archiv des *Hamburg-Bremer* Erzbisthums nicht in dem Maſse, wie wir wünschen müſsten, der Fall, und hat *Lappenberg* erst mit groſsem Aufwand von Zeit und Mühe die alten Urkunden des Stifts in Hannover, Stade und an andern Orten zusammensuchen müssen: so bewahrt dagegen das *Eutiner* Archiv den ganzen Vorrath der alten bischöflich *Lübecker* Urkunden in Originalien oder alten Copialbüchern; und eben daraus erwarten wir schon seit mehreren Jahren die Herausgabe des Urkundenbuchs von *Leverkus*, das zu den wichtigsten Bereicherungen unserer Landesgeschichte gehören wird. An der äuſsersten Grenze des von unserer Gesellschaft umfaſsten Gebiets liegt ein anderes nordalbingisches Bisthum, Heinrich des Löwen Gründung, *Ratzeburg*. Sein bedeutendes Archiv wird nun in dem des Groſsherzogthums Mecklenburg-Strelitz bewahrt, und ich habe nur daran zu erinnern, wie uns aus demselben

*) Einige Berichtigungen und Zusätze sind diesem Abschnitt nach späteren Mittheilungen eingefügt worden. Alle Freunde der Landesgeschichte, die über unsere Archive Kunde zu geben oder Verzeichnisse mitzutheilen im Stande sind, werden sich ein wesentliches Verdienst um die Gesellschaft erwerben. [*Der Verf.*]

Digitized by Google

unter Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Grofsherzogs durch den Pastor *Masch* zahlreiche und wichtige Mittheilungen zugekommen sind; andere stehen uns für die Fortsetzung der Urkundensammlung zu Gebote. Sehr zerstreut liegen dagegen die wichtigen Urkunden des *Schleswiger Bisthums*, ein Theil in den Kopenhagener Archiven, ein Theil, wie ich höre, noch jetzt zu Schleswig; von der unter dem Namen des Schwabstedter Buchs bekannten Sammlung bischöflicher Urkunden aus dem 16. Jahrh. ein gutes Exemplar bei der Rentekammer in Kopenhagen. Einige Klöster haben bis zum heutigen Tag ihre alten Privilegien und sonstigen Briefschaften in wesentlicher Integrität erhalten, das Johanniskloster zu *Lübeck*, *Preetz*, *Itzehoe*, *Uetersen*, das Johanniskloster zu *Schleswig*. Auch haben diese ihre Sammlungen bereitwillig der Wissenschaft geöffnet, die zuletzt genannten schon im vorigen Jahrhundert für *Westphalen's* und *Noodt's* Mittheilungen, die aber freilich noch Manches zu wünschen und zu thun übrig lassen; *Preetz* für den ersten Band unserer Urkundensammlung durch Pastor *Jessien's* Vermittelung; das Lübecker Kloster und das dortige Hospital des h. Geistes für das Urkundenbuch dieser Stadt. Andere Klosterarchive sind in die Landesarchive übergegangen; einige sind früh zersplittert und zerstreut worden, besonders die des Herzogthums Schleswig; vom *Ruhkloster* sind nur einzelne wenige Urkunden bekannt, vom *Lygumkloster* wenig Originale, doch glücklich ein altes Chartular, das aus Privatbesitz in die grofse Königl. Bibliothek zu Kopenhagen übergegangen und im letzten Bande der Scriptores rerum Danicarum abgedruckt worden ist. Nirgends sind die Archive anderer Kirchen von solchem Alter; doch haben einige derselben, besonders Ditmarschische, werthvolle Quellen bewahrt, und vor nicht langer Zeit sind der Gesellschaft aus der Bibliothek der Oldesloer Kirche einige interessante Mittheilungen zugekommen. Dafs Anderes anderswo sich findet, steht doch immer noch zu erwarten.

Nicht viel später als die Archive der alten bischöflichen und klösterlichen Kirchen beginnen die der *Städte*: gehen jene bis in's 12. Jahrh. zurück, so reichen diese wenigstens bis in's 13. herauf, und rechnen wir Hamburg und Lübeck hinzu, so noch um ein Jahrhundert weiter. Aus dem reichen Urkundenvorrath der letztern Stadt hat der erste Band der Urkundensammlung bedeutenden Gewinn gezogen; da aber später die vollständige Edition der dortigen Urkunden begonnen worden ist, so stehen wir billig davon ab, irgend welche Mittheilungen von da zu erbitten. Nur für die spätere Zeit und für andere wesentlich Holsteinische Verhältnisse, besonders für die Ge-

Digitized by Google

schichte unserer älteren Landtage, hätten wir hoffen mögen, dort Bereicherungen des sonst Vorhandenen zu gewinnen; doch schlägt die Erwartung fehl, da mir Professor *Deecke* meldet, dafs die sonst so reichen Lübecker Archive, die sich fast ungeschmälerter Vollständigkeit seit ältester Zeit rühmen können, gerade für diesen Zweck Nichts enthalten. Hamburg war in dieser Beziehung reicher; allein der unglückliche Brand des J. 1842 hat, wie andere schwere Verluste, so auch die Zerstörung des hier einschlagenden Theils des Stadtarchivs mit sich geführt. Nur die älteren Urkunden der Stadt sind vollständig gerettet; diese machen denn wenigstens eine Fortsetzung des dortigen Urkundenbuchs möglich, das sich nun in der spätern Zeit, wie es das Lübecker immer gethan hat, mehr auf die Stadt beschränken, aber gleichwohl auch für unsere Geschichte von grofsem Interesse bleiben wird. Neben diesen uns eben nur historisch noch zugehörigen Städten stehen die andern des Landes sehr zurück; doch sind schon in früherer Zeit auch von *Kiel*, *Itzehoe*, *Schleswig* und *Flensburg* nicht unwichtige Urkunden gedruckt worden, die auch noch jetzt in den Archiven sich befinden. Das unserer Stadt (*Kiel*) ist neuerdings geordnet und von dem Magistrat bereitwilligst den Untersuchungen einzelner Mitglieder der Gesellschaft dargeboten worden; von *Tondern*, *Lütjenburg*, *Neustadt*, von dem ferner liegenden *Mölln* haben Verzeichnisse der städtischen Urkunden gegeben werden können; ein auf alten Wachstafeln geschriebenes Stadtbuch (von Lauenburg) bewahrt die Kopenhagener Bibliothek, wo es sich unter die orientalischen Handschriften verirrt hatte; von andern Städten, wie *Plön*, *Hadersleben* u. a., mag man nähere Mittheilungen für spätere Zeit hoffen, je nachdem dortige Mitglieder der Gesellschaft oder andere Freunde der Landesgeschichte Gelegenheit haben, die Archive genauer durchzusehen.

Von den Archiven des *Adels* und der *Güter* können wohl nur wenige mit den bisher angeführten an Alter und Bedeutung wetteifern; doch sind freilich auch die meisten nicht in dem Mafse durchforscht, dafs man sicher darüber urtheilen könnte. Das Archiv zu *Steinrade* hat neuerdings *Pauli* in Lübeck, das zu *Rundhof Michelsen*, die zu *Drage* und *Breitenburg Lemmerich*, das letzte auch *Biernatzki* benutzt. Vielleicht entgeht mir eine oder die andere Mittheilung aus solchen Quellen. Gewifs aber ist Anderes hier zu benutzen übrig; das Gerücht spricht von alten Papieren zu *Pronstorf*, besonders aber zu *Güldenstein*, das sich nun in dem Besitz des Grofsherzogs von Oldenburg befindet. — Von ungleich gröfserer Wichtigkeit ist aber jedenfalls das Archiv der Schleswig-Holsteinischen

Digitized by Google

Prälaten und *Ritterschaft*, das in der Lade zu Preetz die für das Staatsrecht der Lande wichtigsten Urkunden aus neuerer Zeit bewahrt. Aus diesen ist die treffliche Ausgabe der Privilegien durch *Jensen* und *Hegewisch* geflossen, und auch wir hoffen, daher für die Sammlung der Landtagsacten einst einige wichtige Beiträge zu erhalten, wie uns die Erlaubnifs zur Benutzung anderen Materials für diesen Zweck von der fortwährenden Deputation der Prälaten und Ritterschaft bereits ertheilt worden ist.

Am wichtigsten sind jederzeit die *fürstlichen Archive*, deren wir zuletzt gedenken; aber sie sind auch am meisten wechselnden Schicksalen ausgesetzt gewesen und jetzt grofsentheils ihrer eigentlichen Heimath entfremdet. Von dem alten Archiv der *Schauenburger* wissen wir in der That nicht viel, weder wie es beschaffen war, noch wo es sich ursprünglich befunden hat. Später und zu Anfang der Oldenburger Zeit wurden die Urkunden des Landes zu *Segeberg* bewahrt, und es ist oft wiederholt, wie Christian II. den Thurm gewaltsam erbrechen und einen Theil derselben wegführen und zerstören liefs. Doch hat man sich neuerdings überzeugt, dafs die alten Erzählungen hier Vieles übertrieben haben, und dafs der Verlust nicht gerade ein bedeutender gewesen sein kann. Später ist aber von einem Archiv zu Segeberg nicht die Rede, sondern das Landesarchiv wurde seit Friedrich I. zu *Gottorf* aufbewahrt, wo es sich nach den erneuten Landestheilungen unter doppeltem Verschlufs befand. Mit demselben wurde nach der Eroberung Ditmarschens der Urkundenschatz dieses Landes vereinigt. Nach der Occupation des Herzogthums Schleswig aber durch Friedrich IV. ist das ganze Archiv nach *Kopenhagen* gebracht (1733) und dem Königl. Geh. Staatsarchiv einverleibt. Da liegt nun der Hauptschatz unserer Landesurkunden, und mehr als ein Forscher ist bemüht gewesen, ihn, dessen Reichthum aus handschriftlich vorhandenen Repertorien des 17. Jahrh. bekannt war, zu heben. *Michelsen's* reiche Mittheilungen in der Urkundensammlung, in dem Ditmarscher Urkundenbuch, in seiner Schrift über Nordfriesland und anderen Arbeiten sind fast alle aus dieser Quelle geflossen. Auch habe ich selbst in früheren Jahren Gelegenheit gehabt, für andere Zwecke einige wichtige Urkunden abzuschreiben. Anderes bleibt jedoch weiteren Arbeiten vorbehalten. Aufser den Schätzen des gemeinschaftlichen Gottorfer Archives befinden sich hier auch andere auf unsere Landesgeschichte bezüglichen Urkunden, die zum Theil schon vorher von den Herzogen, die zugleich Könige von Dänemark waren, hier niedergelegt worden sind. Aufserdem ist aber noch ein besonderes

Digitized by Google

Archiv bei der Königl. Kanzelei in *Glückstadt*, der Regierungsbehörde für den besondern Königlichen Antheil, gewesen, und die Urkunden, welche sich ausschliefslich auf diesen beziehen, namentlich auf die Klöster, welche dem König bei der Theilung zugefallen waren, also Ruhkloster, Ahrensboeck, Reinfeld und Segeberg, liefsen sich hier erwarten. Doch weifs ich nicht, was aus diesem Archiv geworden ist, ob es vollständig dem Geh. Archiv in Kopenhagen einverleibt worden, oder theilweise noch beim Obergericht vorhanden ist. Einige Urkunden der genannten Klöster sind allerdings jetzt in Kopenhagen zu finden; doch verhältnifsmäfsig wenige, so dafs man wohl auf die Vermuthung kommen und die Hoffnung hegen könnte, es liege noch irgendwo eine vollständigere Sammlung derselben verborgen. Nach *Westphalen's* Bericht ist mit diesem Archiv auch das der Herrschaft *Pinneberg* nach der Erwerbung des Landes durch König Christian IV. vereinigt worden; andere Nachrichten melden, dafs die gesammten Urkunden dieses Landes, wie sie nach dem Absterben der Schauenburger ausgeliefert wurden, wohl verpackt auf dem Kirchthurm zu *Rellingen* stehen. Ob diese Angabe auf einem Irrthum beruht, mufs sich doch jedenfalls leicht ermitteln lassen. In Glückstadt sind wenigstens noch alte Registranten und andere Theile des Archivs vorhanden. Und ein altes Verzeichnifs der Urkunden im Schauenburger Archiv, so weit sie sich auf Holsteinische Lande bezogen und wahrscheinlich im Jahr 1641 ausgeliefert worden sind, ist der Gesellschaft neulich mitgetheilt und als ein wichtiger Beitrag zur vollständigeren Kenntnifs unserer Urkunden in den Nordalbingischen Studien (B. III. p. 270 ff.) abgedruckt worden.

Wenn es aber ein besonderes *Königliches Archiv* in unserm Lande oder doch für unser Land gegeben hat, so war auch das *Gottorfer* Haus im Besitz eines selbstständigen Archives für seinen Landestheil. Hier wurden alle Papiere niedergelegt, welche die Angelegenheiten der Fürsten in neuerer Zeit betrafen, zugleich aber auch die Urkunden der Klöster und Stifter, welche ihnen zugefallen waren, *Bordesholm*, *Cismar*, *Reinbeck*, *Mohrkirchen*, und hier besonders schöpfte *Westphalen* jene reichen Mittheilungen, welche uns seine Monumenta noch heutzutage so unschätzbar machen. Die spätere Geschichte des Archivs ist mir nicht vollständig bekannt. Wir erfahren, dafs *Bassewitz* bei seiner Entfernung einen bedeutenden Theil desselben mit sich führte, sich aber später bereit erklärte, diefs wieder an die Regierung des Herzogs Friedrich Karl auszuliefern, was auch

Digitized by Google

geschah *). Es ist dann hier in Kiel aufbewahrt worden (Geh. Conseil-Archiv), wurde aber zum gröfsern Theil bei dem Austausch des Grofsfürstlichen Antheils gegen Oldenburg an die Königliche Linie abgetreten. Ein nicht unbedeutender Theil wurde jedoch anfangs zurückbehalten und erst im J. 1775 nach Kopenhagen ausgeliefert, wie wir aus einem (in den Nordalb. Studien, Bd. III. p. 250—269. abgedruckten) Verzeichnifs der damals abgegebenen Urkunden möglichst genau erfahren. Nicht blos dieser Theil, sondern wahrscheinlich auch das, was vorher in Besitz genommen war, ist damals in das Archiv der *Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei* zu Kopenhagen gebracht, wo es noch heutzutage aufbewahrt wird unter dem Namen des *Gottorfer Archivs*. Nicht gerade in der besten Ordnung befinden sich diese Sachen; doch sind sie hier wohl am besten aufgehoben, bis einmal alle die verschiedenen Urkunden unserer Herzogthümer, die den Zerstörungen der Zeit entgangen sind und nicht einzelnen Corporationen oder Individuen angehören, vereinigt werden können. Ich habe bei meinem Aufenthalt in Kopenhagen (im Frühjahr 1846) die älteren Urkunden vollständig durchgesehen, und manches ungedruckte und interessante Document abschreiben können. Vollständig seit den Anfängen Vicelin's zu Neumünster sind die Urkunden des Bordesholmer Klosters erhalten; die ältesten noch ungedruckten Diplome des später nach Cismar übertragenen S. Johannisklosters zu Lübeck befinden sich hier; auch Reinbecker Urkunden von Interesse; aus späterer Zeit zahlreiche Urkunden König Christian I., besonders die Verhältnisse zu seinem Bruder Gerhard betreffend. Das oft schon benutzte höchst wichtige Regestum Christiani I. gehört dieser Sammlung an, nicht minder ein vollständiges und reiches Regestum des Gottorfer Herzogs Adolf. Die Wichtigkeit der hier niedergelegten Papiere für die spätere Geschichte des Gottorfer Antheils deute ich nur an; sie ergänzen und vervollständigen die in dieser Beziehung sehr reichen Sammlungen der hiesigen Bibliothek, und der Wunsch dürfte wohl gerechtfertigt sein, dafs mit Benutzung dieser Handschriften und urkundlichen Quellen und in wahrhaft historischem Geiste einmal eine Geschichte des Gottorfer Hauses und seiner wichtigen politischen Verhältnisse geschrieben werde. — Es mufs bemerkt werden, dafs in andern Abtheilungen des Kanzeleiarchivs sich die Chartularien und Güterverzeichnisse des Klosters Ahrensboeck befin-

*) *Ratjen*, Verzeichnifs der Handschriften, p. 295. Vgl. Nro. 80. 81. p. 164 ff. [*Der Verf.*]

Digitized by Google

den, die der Gesellschaft mit grofser Liberalität zur Benutzung überlassen worden sind.

Zuletzt ist noch des *Lauenburgischen Landesarchivs* zu gedenken. Dasselbe ist ohne Zweifel bei der Vereinigung des Landes mit Hannover dem dortigen Archiv einverleibt worden. Es wäre zu erwarten, dafs später bei der Abtretung an Preufsen und von Preufsen an den König Friedrich VI. von Dänemark auch die Urkunden des Landes mit übertragen worden seien; doch weifs ich nicht, ob es geschehen ist, und habe nicht erfahren, dafs in Kopenhagen Lauenburgische Urkunden aufbewahrt werden.

Durch ein eigenthümliches Schicksal hat also keins der drei Herzogthümer, auf welche sich die Thätigkeit der Gesellschaft bezieht, ein eigenes Landesarchiv innerhalb seiner Grenzen. Wenn ich es beklage, so geschieht es hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil so die Möglichkeit fehlt, dafs Eingeborne zu einer Stellung im Lande gelangen, welche sie recht eigentlich auffordern und zugleich in den Stand setzen müfste, sich mit den Urkunden und der auf ihnen beruhenden speciellen Landesgeschichte zu beschäftigen. Anderer Orten ist dieser gerade von solchen Männern die wichtigste Förderung zu Theil geworden, während hier Arbeiten der Art immer den Professoren der Landesuniversität obgelegen haben, welche doch grofsentheils von andern Studien in Anspruch genommen werden müssen, und denen Zeit und Gelegenheit abgeht, in Kopenhagen, oder wo sonst die Quellen der Geschichte sich finden, ihnen nachhaltige Beschäftigung zu widmen. Es drängt mich aber, hinzuzufügen, dafs bisher niemals diesen oder andern Forschern der Geschichte der Zugang zu den alten Urkunden des Landes erschwert worden ist, dafs vielmehr unsere für wissenschaftliche Studien jederzeit lebhaft thätige und theilnehmende Regierung in früherer und neuerer Zeit auch den Gebrauch der Archive bereitwilligst gestattet hat. Wie viel unsere Gesellschaft namentlich solcher allergnädigsten Unterstützung verdankt, ist allen Mitgliedern in lebhafter Erinnerung. Ich selbst habe dringenden Anlafs, der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei für die bereitwilligst gewährte Benutzung ihres Archivs zum gehorsamsten Danke verpflichtet zu sein. Und wir dürfen mit Sicherheit hoffen, dafs auch für die Zukunft allen historischen Arbeiten immer die gleiche Förderung werde zugewandt werden.

Digitized by Google

Die *Archive* des *Herzogthums Nassau.*

Vom *Herausgeber.*

Vorwort.

Was hier zur Ergänzung und Erweiterung der früheren Mittheilungen in dem „Ersten Vortrage" (I, 1, 33 ff.) gegeben wird, ist zunächst entlehnt aus der Gelegenheitsschrift des Verf.: „Die Mitwirkung der Herz. Nass. Archive zu den Arbeiten und Zwecken des Vereines für Nass. Alterthumsk. u. Geschichtsforsch. Zweiter Vortrag (Wiesb. 1847. Druck u. Verlag der Ritter'schen Buchhandl.)." Im J. 1846 fand keine General-Versammlung des Vereines Statt. Im J. 1847 konnte der beabsichtigte Vortrag zum Vortrage „so wenig gelangen, wie die beabsichtigten Vorträge anderer Mitglieder, da der lange Secretariats-Bericht alle Zeit ausfüllte."

„Für diejenigen Mitglieder aber" (sagt das Vorwort), „denen ihre amtliche Stellung gar eine besondere Pflicht anhaltender Mitwirkung auferlegt, entsteht die Nothwendigkeit einer öffentlichen Rechtfertigung. Und da das Land seit einigen Jahren nicht unbedeutende Summen für die wachsenden Bedürfnisse des Archiv-Dienstes gab, kann die Erwartung auch für historische Arbeiten aus diesem Bereiche sich steigern, zumal weil das hohe Staatsministerium allen inländischen und ausländischen Gelehrten die Benutzung der Archive zu litterarischen Zwecken mit ununterbrochener preiswürdiger Liberalität gestattet."

So erschienen die wenigen Blätter mit mehrfachen, auf allerlei Verhältnisse der Zeit und der Oertlichkeit berechneten, Anmerkungen als Glückwunsch für den hochverdienten Director des Vereines, Hrn. Regierungs-Präsidenten Dr. *G. Möller*, bei der Feier ruhmvoll vollendeter fünfzigjähriger Staatsdienste, als öffentliches Zeichen vieljähriger verehrungsvoller Ergebenheit des Verf., im December 1847. Im März 1848 schied der würdige Greis freiwillig aus allen amtlichen Wirkungskreisen.

Das Herzogliche Schloſs zu *Idstein*, neu gebauet seit 1614 von den Grafen *Ludwig* und *Johannes*, war bis gegen 1721, wo des Letzteren Sohn, Graf *Georg August Samuel*, welcher die Städte Idstein und Wiesbaden erweiterte und das Schloſs Biebrich bauete, starb und die Idsteinische Linie beschloſs, fürstlicher Sitz, dann nur noch zu vorübergehendem Aufenthalte Jagdschloſs und im Jahr 1792 Zufluchtsort beim Eindringen der Franzosen unter Custine. Darauf wurde, neben den kleinen Gewölben, welche zu dem Gesammt-Archive des fürstlichen Gesammt-Hauses Nassau-Saarbrücken, oder Walramischer Linie, seit 1731 dienten, in neuerer Zeit allmählich der ganze Raum des zweiten und dritten Stockwerkes dem im Jahre 1816 für das neue Herzogthum gegründeten Central-Staats-Archive überlassen und

Digitized by Google

eingerichtet. Seit dem Jahre 1844 wurden, bei vorwaltenden Bedürfnissen der Gegenwart, alle noch übrigen grofsen Gewölbe des Erdgeschosses und das ganze vierte Stockwerk ausgebauet, so dafs jetzt alle Gewölbe, Säle und Zimmer, zusammen etwa 80, in Gebrauch stehen und auf eine weitere Zeit hinaus reichen dürften. Denn die Nassauischen Archive haben nicht blos die älteren Nassauischen Urkunden, Staatsverträge, Rechnungen u. s. w. zu verwahren, sondern, wegen Mangels eines allgemeinen Canzleigebäudes für die alten Registraturen aller Central- und Localbehörden, auch diese noch in sich aufzunehmen, und darum die laufenden Requisitionen u. s. w. des gesammten Justiz- und Verwaltungs-Wesens, wie der Privaten, im Lande zu besorgen. So umfafst jetzt das gröfste und schönste Säulen-Gewölbe das Herzogl. Haus- und Lehns-Archiv älterer und neuerer Zeit, das nächste grofse die Acten und Urkunden der Klöster bis zur Säcularisation, so wie alle Local-Urkunden des Landes; die weiteren drei Gewölbe sind für die General-Landes-Acten bestimmt. Das zweite und dritte Stockwerk enthält, neben den Geschäftszimmern des Dienstpersonals, alle Collegial- und Amts-Acten der 28 Aemter, das vierte Stockwerk ist von dem Central- und Local-Rechnungswesen besetzt. Für Acten und Urkunden bestehen Schränke, nur für Rechnungen und Rechnungs-Urkunden-Bände offene Reposituren. Die ehemaligen fürstlichen Gemächer, die Kaiser-Säle und der gewölbte Rittersaal sind in ihren alterthümlichen Bestandtheilen mit Säulen, Fufsböden, Decken-Gemälden, Thüren und Portalen, ohne allen Luxus, aber unter möglichster Beibehaltung alles Ursprünglichen, neu hergestellt, beide Höfe mit ihren Eingängen, Umgebungen und Arealen neu geordnet, das Wasserbassin erneuert, und aufser den Blitzableitern auch Handspritzen nebst Löschapparaten in Bereitschaft gesetzt. Der ungenannte Verf. des topographischen Textes zu den „Original-Ansichten des Herzogthums Nassau" (Darmstadt, 1843. b. Lange) würde im Bereiche der Stadt und des Schlosses Vieles jetzt weit besser finden, als er dort schildert.

Das Centralarchiv zu *Idstein* mit den beiden Filialarchiven zu *Dillenburg* und zu *Weilburg* hat einen dreifachen Charakter. Dasselbe ist 1) die *wissenschaftliche Hauptanstalt* zur Aufbewahrung und Bearbeitung der historischen Urkunden für die gesammte Landesgeschichte; 2) die *General-Landes-Registratur* für *ältere* Acten und Rechnungen aller Central- und Localbehörden des Landes, was man sonst gewöhnlich die alten Collegial-Registraturen nennt, im Gegensatze zu den neuen und laufenden; 3) endlich sogar theilweise *General-Landes-Registratur* für *neuere* und laufende Gegenstände, sogar

Digitized by Google

bis 1844, besonders für die 28 Justiz- und Verwaltungsämter. Während andere Archive Deutschland's und der Nachbarländer auf ihre eigentliche Natur beschränkt sind, erweitert sich das Material und Local des Idsteiner Archives täglich und vermehret dadurch alle Geschäfte. Vergleicht man die Stärke des Personals bei dieser dreifach gegliederten Anstalt mit dem Personale der anderen einfachen Anstalten, so wird man Anhaltspunkte finden in dem „alphabetischen Verzeichnisse der öffentl. Staatsarchive der deutschen Bundesstaaten mit Angabe der Namen und Chargen ihrer Beamten" in Zeitschr. I, 1, 50 ff.

Zu bedauern ist, dafs das 1829 zu Wiesbaden errichtete und mit den verschiedenen Sammlungen der öffentl. Bibliothek und des Alterthumsmuseums verbundene „historische Urkunden-Archiv" 1837 wieder aufgehoben und alle schon ausgeschiedene Stücke nach Idstein unverrichteter Sache wieder zurückgebracht werden mufsten, wo man nun damit beschäftigt ist, das vom historischen Vereine Versäumte auszuführen. Zur litterarischen Bearbeitung „historischer Urkunden" und „historischer Urkundenbücher" gehört aber ein litterarischer Apparat, wie er selbst dem Centralarchive zu Idstein zur Zeit noch abgeht, dagegen bei der Landesbibliothek theils reichlich schon vorhanden ist, theils leicht vermehrt werden kann. Ueber die Nothwendigkeit einer Specialbibliothek für Archive, selbst wo sie in den Hauptstädten die Hauptbibliothek neben sich haben, herrscht bei Sachverständigen die vollkommenste Uebereinstimmung. Das neue Gebäude zu München (vergl. Zeitschr. I, 2, 146 ff.) umfafst im unteren Stocke das Reichs-Archiv allein und in den beiden oberen die Reichsbibliothek; aber trotz dieser Nähe hat das Archiv dennoch seine eigene Specialbibliothek für sich zu unbehindertem Gebrauche. Alles dieſs ist genügend dargethan worden vom Kön. Preufs. Archivrathe Dr. *Erhard* zu Münster in den „Ideen zur wissenschaftlichen Begründung und Gestaltung des Archivwesens" in der Zeitschr. f. Archivkunde, Diplomat. u. Gesch. (1834) Bd. 1. S. 542 ff. Die litterarischen Hülfsmittel der Archive sind nach seiner Darstellung: 1) diplomatische mit Einschlufs der Paläographie, Chronologie u. s. w.; 2) heraldische mit Einschlufs der Sphragistik und Numismatik; 3) historische, allgemeine und besondere, mit Einschlufs der Kirchengeschichte; 4) linguistische; 5) juristische; 6) politische. — Für das Fürstenthum Oranien-Nassau bestand zu *Dillenburg* eine reichhaltige historische Bibliothek, über deren völlige Zersplitterung 1815 nur eine bedauernde Stimme der Sachkundigen herrscht. Vgl. die Bemerkk. in Zeitschr. I, 2, 160. Auch zu *Weilburg* war eine besondere Archivbibliothek, wovon alle Bände 1816

Digitized by Google

der öffentlichen Bibliothek zu Wiesbaden einverleibt wurden, welche noch jetzt die Inschrift tragen: in usum archivi Weilburgensis. Das Archiv zu *Idstein*, obgleich seit 1731 Gesammtarchiv der Walramischen Linie, besafs nie Bücher, und bei der erwähnten Bücher-Centralisation hat das neue Centralarchiv Nichts davon erhalten. — Das Herzogthum *Nassau* ist auch zufällig das einzige Land, wo das Hauptarchiv nicht in der Hauptstadt sich befindet, neben der öffentl. Bibliothek, wie überall anderwärts. Darum werden Archivbeamte ohne solche litterarische Mittel bei ihren Arbeiten auf doppelte Nachsicht der Sachkenner vollen Anspruch haben. Das Herzogl. Staatsministerium aber verdient den vollesten Dank dafür, dafs seit einigen Jahren die Anträge auf allmähliche Gestaltung einer Archiv-Bibliothek die bereitwilligste Genehmigung gefunden haben. Anderer Ansicht waren fast immer viele Mitglieder der Landstände, wie denn das fernstehende Publicum von Natur, Zweck und Leistung der Archive selten eine gehörige Vorstellung hat und noch seltener gründliche Einsicht darüber sich zu verschaffen sucht, sondern nur nach zufälligen Meinungen urtheilt.

Als nächste und dringendste wissenschaftliche Aufgabe erscheint die *Veröffentlichung* der eigentlichen *historischen Urkunden* und anderer *Documente*, zumal da von mehreren Seiten der gelehrten Forscher (vgl. Zeitschr. I, 1, 41.) *Nassau* als dasjenige Land bezeichnet wird, welches in dieser Hinsicht noch zurückstehet. Um diese Schuld der Wissenschaft und dem Leben abzutragen, wird beabsichtiget, die „Urkunden der Nassauischen Archive" in einem sogenannten Urkundenbuche oder codex diplomaticus herauszugeben, nach Grundsätzen, welche in der Zeitschr. I, 3, 277—285. weiter entwickelt und dem Urtheile der Kenner unterzogen wurden. Man hat sich nämlich jetzt unter den Sachkennern darüber vereinigt, dafs die Urkunden von ältester Zeit bis 1400 alle vollständig abzudrucken sind. — Die Urkunden des Filial-Archives zu *Dillenburg* sind durch *A. U. v. Erath* (vgl. Zeitschr. I, 1, 38 ff.) schon im vorigen Jahrh. nicht nur in chronologischer Ordnung, Verzeichnung und Reduction der Daten, sondern auch sogar in sauberen Copien und alphabetischen Namen- und Sachregistern zu solchem und jedem anderen denkbaren Zwecke auf das Vollständigste vorbereitet, so dafs sie füglich und unverzüglich das erste Heft des ganzen Unternehmens bilden können. Weitere Hefte geben dann die am weitesten zurückgehenden Urkunden sämmtlicher *Klöster*, ebenmäfsig bis 1400, theilweise zu Idstein bereits gesondert und verzeichnet. Die *Weilburger* und *Idsteiner* Urkunden des Herzogl. Hauses, der Lehnsleute und der Ortschaften

Digitized by Google

können aber nicht eher zu solcher Bearbeitung gelangen, als bis der neue Archivplan vollständig durchgeführt ist, weil dann erst die nothwendige Sonderung aller Urkunden von den Acten vollzogen sein und die Gewifsheit vorliegen wird, dafs alle jetzt noch versteckten Urkunden aufgefunden sind. Wenn die Urkundenbücher mit Registern über Namen und Sachen in solcher Specialität versehen werden, wie die alten codices diplomatici sie geben und wie man sie neuerdings wieder als nothwendig erkannt und nachgeahmt hat; dann vertreten sie völlig die Stelle der genauesten Repertorien, deren anderweitige Anfertigung ganz unnöthig wird, und Freunde und Forscher der Geschichte können Alles bequem benutzen.

Im J. 1849 mufste die obere Hälfte des massiven Archivgebäudes in Dillenburg zu den neu zu errichtenden Schwurgerichten abgegeben werden, wie eben dieser Raum schon zu französischer Zeit vorübergehend dazu gedient hatte. Diefs nöthigte, einen Theil der dortigen Archivalien nach Idstein bringen zu lassen, und darunter besonders die Urkunden und die ältesten Acten, nebst den historischen handschriftlichen Arbeiten der früheren dortigen Archivbeamten. Vgl. Zeitschr. I, 1, 38 f. So hat jetzt das Central-Archiv zu Idstein, seiner natürlichen Bestimmung gemäfs, alles Material zur Bearbeitung der Landesgeschichte beisammen.

Schlufswort.

Es wird also nur darauf ankommen, dafs den Archiven hierzu Gelder bewilliget werden, wie dem historischen Landes-Vereine, um sofort den Druck beginnen zu können. Im J. 1847 u. 1848 wurde das Begehren von 150 fl. der Zeitumstände wegen für unstatthaft gefunden. Im J. 1849 wurde vom Landtage eben diese kleine Summe den Archiven auch gestrichen, aber dem historischen Vereine zugleich für seinen Gesammtzweck, wozu auch eben die Geschichte gehört, im Ganzen wieder, wie früher jährlich, 1,100 fl. bewilliget. Ob und was das J. 1850 für die Archive bringen wird, mufs sich bald zeigen.

Der historische Verein, welcher der Geschichte bisher fast Nichts, dagegen den Alterthümern fast Alles zuwendete, erhielt aus Landeskassen in den Jahren 1823 bis 1849 15,000 fl. bewilliget, und aus Beiträgen der Mitglieder fast jährlich 400 fl., folglich binnen den 12 letzten Jahren zusammen mindestens wohl 20,000 fl. Wozu diese Gelder im Einzelnen verwendet wurden, darüber geben die in den „Annalen" gedruckten Protokolle keinen Aufschlufs, indem Ausgaben und Einnahmen darin nicht, wie bei anderen Vereinen Sitte ist, näher nachgewiesen werden, und so erfahren weder die Mitglieder noch die Landeseinwohner je Etwas davon. Auch fehlen die „Annalen" seit d. J. 1844, so wie die Protokolle darin

Digitized by Google

seit 1842. Diese und andere Mängel gaben Anlafs zu der Druckschrift: „Vorschläge zur Förderung des Vereines für Alterthumskunde und Geschichtsforschung des Herzogthumes Nassau. Verfafst und veröffentlicht von activen Mitgliedern des Vereines". (Wiesbaden, 1848.) Unabhängig davon und gleichzeitig hatte auch der Landtag, nach den gedruckten Verhandlungen v. 1848. Bd. 2. S. 187., an die Staats-Regierung den förmlichen Antrag auf „neue organische Gesetze" für diesen Verein gestellt. Die Archive haben seit 7 Jahren wiederholte Erbietungen und Anträge zu Mitwirkung für die Zwecke und Arbeiten des Vereines, so wie zu Veröffentlichung historischer archivalischer Documente auf Kosten des Vereines gestellt, aber auf keine von allen Zuschriften durch den einzigen geschäftsführenden Secretär, Hrn. *Habel*, je irgend auch nur die geringste Antwort oder Erklärung erhalten. Ob und was das Jahr 1850 hierfür bringen wird, stehet dahin. In jedem Falle wird aber diese Zeitschrift Alles, was der nächsten Umgebung sattsam bekannt ist, eben so thatsächlich dem gesammten sachkundigen Publicum Deutschland's genau vorlegen, um darzuthun, dafs, wofern Nichts geschiehet, wenigstens von Seiten der *Archive* Nichts versäumt worden ist.

II. *Litterarische* und *artistische Mannichfaltigkeiten* aus *Archiven.*

Ueber *Siegelkunde* und *Siegelsammlungen.*

Von Dr. *Ed. Melly* in Wien *).

Zu Anfang des vor. Jahrh. sammelte *Heineccius* das vorhandene Material zur Begründung einer wissenschaftlichen Behandlung der Siegelkunde in „de veteribus Germanorum aliarumque nationum sigillis eorumque usu et praestantia syntagma historicum. Francof. et Lips. sumt. Nic.

*) Entlehnt mit unwesentlichen Abkürzungen aus dessen Schrift „Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters." Th. 1. Wien, 1846. 4o. b. Fr. Volke. SS. 272, mit vielen Kupfern u. Holzschn. Die Wichtigkeit dieser Schrift für archivalische Studien kann nicht besser dargethan werden, als durch Darlegung des Inhaltes. I. Andeutungen über Siegelkunde und Siegelsammlungen überhaupt. S. 1. II. Verzeichnifs der Städtesiegel Oesterreichs im Mittelalter, nach 10 Provinzen. S. 13. III. Uebersichtliche Darstellung der österreichischen Städtesiegel. S. 153. IV. Die Siegel der Städte Krems und Stein. S. 193. V. Ueber Siegel und Siegelweise österreichischer Damen. S. 219. VI. Antike Steinschnitte auf österreichischen Siegeln. S. 249. VII.

Digitized by Google

Foersteri. MDCCIX. Wie jede neue Wissenschaft, hatte auch dieses Unternehmen hauptsächlich mit dem ungleichen Vorrath des Stoffes zu kämpfen. Dazu kam die damals herrschende und bis an unsere Tage reichende Weise, Siegel zu betrachten, nämlich als Accessorien, deren Werth von der Urkunde, welcher sie aufgedrückt oder angehängt sind, abhänge, und die höchstens zur Hebung eines genealogischen, heraldischen oder juridischen Zweifels dienen. Dem geistvollen und grundgelehrten *Heineccius* mufs nachgerühmt werden, trefflich und mit möglichster Lossagung von Pedanterie des Zeitalters seine Aufgabe gelöst, zuerst auf den Werth der Siegelkunde für Geschichte, Epigraphik, Kunst und Alterthum hingewiesen und ihr gleichen wissenschaftlichen Rang (wenn auch nicht gleiche wissenschaftliche Abrundung) mit der Numismatik angewiesen zu haben.

Seit dem Tode desselben hat sich das Material verzehnfacht, die wissenschaftliche Behandlung ist aber nicht in gleichem Mafse fortgeschritten. Den Herausgebern bedeutender Siegelschätze, wie *Herrgott*, *Hanthaler*, *Hüber*, *Duellius*, *Muratori*, *Manin*, *Tresor* u. A., lassen sich nur wenige Namen an die Seite stellen. Die neueste Zeit darf das Verdienst ansprechen, wie in der Archäologie, so hier die *Kunstseite* berücksichtiget und gezeigt zu haben, welche bedeutende Beiträge zur Kenntnifs mittelalterlicher Kunst, kirchlicher Gebräuche, der Waffen- und Kostümkunde, zur Linguistik und Paläographie in Siegeln verborgen liegen, ihrer mehr erkannten Bedeutung für Genealogie, Heraldik und Diplomatik gar nicht zu gedenken. Der treffliche Kunsthistoriker, Prof. *Kugler* in Berlin, hat einer der Ersten auf die kunstgeschichtliche Wichtigkeit der Siegel aufmerksam gemacht; *Köhne*, *v. Ledebur*, *Lepsius*, Frh. *v. Stillfried*, *Vofsberg* u. A. haben zur Empfehlung und Verbreitung der Sphragistik erfolgreich beigetragen. In Oesterreich war es Frh. *v. Hormayr*, der in der Besprechung von *Hanthaler's* Recensus in den Wiener Jahrbb. der Litter. zuerst diesen Nutzen der Sphragistik verkündete.

Wenn dessen ungeachtet die Kenntnifs der alten Siegel und die Freude an ihnen nicht genugsam verbreitet ist und noch nicht jenen Nutzen gebracht hat, den sie gewähren könnte, so liegt diefs hauptsächlich in der Schwierigkeit, mittelalterliche Siegel zu Gesichte zu bekommen und eine Sammlung von Abdrücken anlegen zu können. Zutritt zu reichhaltigen Archiven ist wesentliche Bedingung jeder sphragistischen Forschung. Dieser Zutritt ist aber, wenn auch, Dank den erleuchteten Regierungen und dem Einflusse bedeutender Geschichtforscher, nicht mehr so verriegelt, wie zu den Zeiten des *Heineccius*, doch noch mit vielfachen Schwierigkeiten umstellt. Denn der Wahn, dafs jedes Archiv eine hermetisch zu verschliefsende

---

Repertorium der im Buche enthaltenen Urkunden und Excerpte. S. 257. VIII. Orts- und Namen-Register. S. 264. IX. Verzeichnifs der Abbildungen. S. 270. Durch vollständige Mittheilung der ersten Abtheilung sollte Wichtigkeit und wissenschaftliche und technische Behandlung der Sache für Archive um so mehr gezeigt werden, als dabei Alles für sich selbst spricht. Wir hoffen und wünschen, dafs die Schrift bald Fortsetzung finden möge. [*Anm. d. Herausg.*]

Digitized by Google

Pandorabüchse und jede Urkunde ein Geheimnifs sei, hat sich aus den Köpfen vieler Archivare noch lange nicht verloren, und Solche halten es für ehrenvoller, die Drachen ihrer Schätze, als die Vermittler wissenschaftlicher Erforschung derselben zu sein. Der gröfsere Theil der Documente jedes ansehnlichen Archives kann ohne allen Nachtheil der Geschichte übergeben werden.

Für den Siegelfreund oder Künstler vergröfsert sich die Schwierigkeit. Viele Archivare können sich nicht darein finden, die Sphragistik von der künstlerischen Seite anzusehen, um so weniger, je weniger Wissenschaft sie haben. — In Deutschland stehen an der Spitze der gröfseren Archive meist gelehrte, ihrem Fache durchaus gewachsene Männer, darunter wahre Zierden der Geschichtforschung. — Eine andere Schwierigkeit ist, dafs, oft schon aus Mangel an Raum, nur wenige Siegel auf Einmal vorgelegt werden können, während doch zum Studium eine ganze Reihe zugleich überschaubarer Siegel erfordert wird. Zudem ist bei einzelnen Siegelgattungen kein einzelnes Archiv ausreichend, sondern die Siegel des einen werden durch jene des andern ergänzt und vielleicht erst durch das zehnte vervollständigt. Gutes Gedächtnifs, umfassende Vorstellungskraft, die besten schriftlichen Notizen reichen nicht hin, die Uebergänge des Stiles, der Buchstabenform, der Technik, ohne Ueberblick der Siegel selbst, festzuhalten.

Allen diesen Schwierigkeiten ist mit einem einfachen, wenig Vorbereitung heischenden und allen Kunstforderungen entsprechenden Mittel abzuhelfen: durch *Gypsabdrücke*, die, sorgfältig verfertigt, das Wachsoriginal vollkommen ersetzen, und noch überdem durch ihre lichte Farbe und compacte Masse jedes Detail, welches in dem halbdurchsichtigen Wachse dem Auge entgeht, zur Ansicht bringen.

Gypsabdrücke werden auf folgende Weise verfertigt. Zuerst wird das an der Urkunde befestigte Siegel von Staub und Schmutz, den Jahrhunderte darauf gehäuft haben, gereinigt, indem man es mittelst eines Pinsels mit Seife überzieht, und diesen Ueberzug, wenn so viel Zeit vergönnt ist, einige Stunden darauf liegen läfst. Hierauf befeuchtet man den Pinsel mit Seifenwasser und nimmt durch zweckmäfsiges Verfahren den Schmutz, der sich mit der Seifenlage verbunden hat, hinweg, bespült die Oberfläche des Siegels mit reinem Wasser, und trocknet sie durch Anlegen an Leinwandlappen. Ist das also gewaschene Siegel vollkommen trocken, so fettet man dasselbe mittelst eines Haarpinsels ganz dünn mit Oel, wodurch der Gyps verhindert wird, sich mit dem Wachse zu verbinden. Hierauf kann man (es ist aber nicht wesentlich) den Rand des Siegels mit einem daumenbreiten Papierrand, dessen Enden man mit Klebwachs befestiget, umgeben, um der Gypsform gleichmäfsige Höhe zu geben und zu verhüten, dafs der Gyps überfliefse. Bei Siegeln, die in Wachsschalen eingedrückt sind, ist darauf zu sehen, ob nicht der innere Rand der Schale den Rand des eigentlichen Siegels überdecke, in welchem Falle das überhängende Wachs der Schale entweder weggenommen, oder, mittelst Auslegung mit Klebwachs, das nach der Abformung wieder weggelöst werden kann, ausgeglichen werden mufs.

Digitized by Google

Man nimmt nun *feinen Gyps* *), und schüttet davon so viel in eine Schale mit Wasser, bis die geschwind zu verrührende Masse die Dicke eines guten Rahmes hat, und trägt nun vermittelst eines weichen Borstpinsels eine ganz dünne Schicht der Gypsmischung auf, so dafs noch alle erhabenen Umrisse des Siegels durchscheinen. Auf diese Schicht wird eine zweite und dritte aufgetragen, und zuletzt so viel aufgegossen, dafs die Form hinlängliche Stärke hat. Es ist vortheilhaft, mehrere Siegel (6 bis 10) auf Einmal abzuformen, wo sie dann sämmtlich mit der ersten, dann zweiten und endlich dritten Schicht überzogen werden. Eine Viertelstunde reicht gewöhnlich zur Härtung des Gypses hin; ist er nach dieser Frist kalt anzufühlen, so schneidet man sorgfältig alles Ueberronnene an dem Rande weg, und versucht die Gypsform von dem Wachssiegel abzuheben, was bei Siegeln mittlerer Gröfse und ohne Schale leicht zu bewerkstelligen ist, aber bei Siegeln von grofsem Durchmesser oder tiefem Schnitt manchmal das Doppelte der angegebenen Zeit erfordert, wornach, wenn die Lösung nicht leicht erfolgt, ein Wenig heifses Wassers, auf die Gypsform gebracht, oder, noch einfacher, eine sehr compacte Gypsmischung, auf die vorhergehende aufgetragen, die Trennung sicher bewirken wird, zu welchem Zwecke bei Wachsschalen ein leichtes Andrücken und Heben mit einem Messerrücken zweckdienlich ist. Die abgehobene Gypsmasse bildet nun die Form des Siegels; in ihr ist Alles, was in diesem erhaben, vertieft. Diese Form kann nicht früher gebraucht werden, ehe sie ganz und gar ausgetrocknet ist, was am besten durch Sonnenwärme, sonst aber durch mäfsige Glutwärme bewerkstelligt wird. Ist sie ausgetrocknet, so wird sie zum Abdrucke vorbereitet, indem man 1) die Form mit Seife überziehet und diefs nach geschehener Trocknung wiederholt, oder 2) indem man die Form mit Schellack tränkt und vor dem Gebrauche mit Seife überzieht, oder 3) indem man sie in reinem Wachse siedet, oder 4) endlich, indem man das zweite und dritte Verfahren in der Art vereinigt, dafs man die Form zuerst mit Schellack tränkt, wodurch das Abheben des Abdruckes erleichtert wird, und, wenn sie vollkommen trocken ist, in reinem Wachse siedet, wodurch sie hart und dauerhaft wird.

Die so vorbereitete Form wird nun mit einer Mischung aus 1 Theil Seife und 2 Theilen Oel mittelst eines weichen Haarpinsels möglichst dünn überzogen, damit alle Theile der Vertiefung gefettet sind, ohne dafs aber die Schärfe des Reliefs im Mindesten beeinträchtigt wird. Sonach umgibt man den Umfang der Form mit einem vorstehenden Papierstreifen (Kragen), dessen Enden man mit Klebwachs befestiget, bereitet dieselbe

*) Ueber die Sorte des Gypses hat der Verf. Näheres nicht gesagt, und doch hängt davon meist alles Gelingen ab. Techniker bestehen auf sogen. Pariser Gyps. Der Landamtssecretär Dr. *Römer-Büchner* zu Frankf. a. M., welcher eine Sammlung von Siegeln in Gypsabgüssen sich angelegt hat, nennt in einem Schreiben an mich v. 19. Decb. 1849, dem ein gedrucktes Verzeichnifs seiner Siegelabgüsse beigefügt war, Elfenbeingyps als sein Material.

[*Anm. d. Herausg.*]

Digitized by Google

Gypsmischung wie früher, trägt mit einem Borstpinsel tockirend den Gyps sorgfältig auf, damit keine Blasen entstehen, und sucht den Abdruck, wenn er gehärtet ist, nach der bei der Formfertigung gegebenen Anleitung abzunehmen. Der Abdruck wird dann reinlich beschnitten und in weifsem Wachse gesotten, wodurch er an Härte, Schärfe und Schönheit gewinnt. Mit Beimischung von etwas Oker erhält der Gyps einen angenehmen blafsgelben Ton.

Um die Bedenklichkeit der Archivare bei solchen Gypsformen zu beseitigen, führe ich Folgendes an. Manche sind sogar gegen das Waschen der Siegel. Jedermann weifs, mit welcher Staub- und Schmutzkruste die alten Siegel überzogen sind, und wie diese das Erkennen der Umschrift und der Typen erschwert, ja oft unmöglich macht, in welchem Falle man vielfach in Archiven eine kurzborstige, steife Bürste gebraucht, um Siegel oberflächlich zu reinigen und dadurch gründlich abzustumpfen. Man behauptet auch wohl, Schmutz und Staub sei für Siegel das, was Patina (aerugo nobilis) für Münzen: er schütze vor Beschädigung und verbürge die Echtheit. Aber die aerugo nobilis ist keine Kruste, sondern eine Verwandlung des Metalls, und bringt in den Typen keine Veränderung hervor; nicht das geringste Detail geht der Münze verloren, während Staub und Schmutz die Siegel unkenntlich macht und das Wachs allmählich zerfrifst, nicht schützt. Es wäre zu bedauern, wenn es keine anderen Unterscheidungsmale des Echten geben sollte, als die so leicht nachzuahmen sind, wie Schmutz und Staub. Dafs die beim Reinigen verwendete Seife oder der Gyps die Siegel angreifen könnte, widerlegt der einfache und bekannte Satz: dafs Wachs von Säuren nicht angegriffen wird.

Mehr Berücksichtigung verdient die Besorgnifs, es könnten durch Abformen die Siegel leicht beschädiget werden. Durch ungeschickte und leichtsinnige Abformung können Siegel freilich gefährdet werden; allein bei einer nur einigermafsen sorgfältigen Behandlung bleibt das Wachssiegel nicht nur unverletzt, sondern gewinnt noch dadurch, dafs der Gyps jeden Schmutz mit sich fortnimmt, besonders wenn man es nach geschehener Abformung mit etwas Oel einreibt und ihm so eine Art von Ueberzug gibt, der es vor allen Einwirkungen der Luft schützt, ohne der Schärfe des Reliefs Abbruch zu thun, und der in dieser Beziehung schon etwas mehr Aehnlichkeit mit der Patina der Münzen hat, als zerfressender Staub und verunstaltender Schmutz.

Die Erleichterung der *Siegelfälschung* durch Abformen ist eine Einwendung, die Leute vom Fach selten machen, weil gegenwärtig kaum der Fall eintritt, wo durch Nachahmung eines alten Siegels ein Vortheil oder Recht für Gegenwart oder Zukunft entspränge, und weil dann Siegel und Urkunde einer so strengen und vielseitigen Prüfung unterzogen würden, dafs die Fälschung sicherlich zu Tage käme.

Ich erlaube mir nun, die unbefangenen, ihre Wissenschaft liebenden Archivare auf den Nutzen aufmerksam zu machen, welchen *Sammlungen* von *Siegelabdrücken* für Archive haben können. Das Alter, das gebrechliche Material und die schwierige Aufbewahrungsweise der Urkundensiegel, die Möglichkeit zerstörender Elementar-Ereignisse oder einer Ortsver-

Digitized by Google

änderung und eiligen Verpackung, wie sie in deutschen, namentlich österreichischen Archiven seit den Türkenkriegen, dem dreifsigjährigen Kriege bis zu dem zweimaligen Einfalle der Franzosen häufig vorgekommen ist, und den früheren Siegelschatz wenigstens um die Hälfte verringert hat, lassen die Siegel, besonders die gut erhaltenen, immer seltener werden. Solchem Schaden wäre leicht abzuhelfen, wenn jedes bedeutendere Archiv die wichtigeren seiner Siegel in guten Gypsabdrücken besäfse, und sich dieselben auf eine längere Dauer, als die Originale erwarten lassen, gesichert hätte. Durch Tausch mit anderen, eben so verfahrenden Archiven könnte jedes Archiv in den Besitz einer allgemeinen, sehr nützlichen Sphragidothek gelangen. Möchten eifrige, wissenschaftliche Archivare diesen Vorschlag einer theilnehmenden Ueberlegung würdigen und das Ergebnifs derselben bekannt geben.

Ueber die *Anordnung* von *Siegelsammlungen* ist wenig Allgemeines festzustellen. Der Zweck des Sammlers, d. h. ob er blos deutsche oder provinzielle oder fremdländische Siegel, blofse gewisse Gattungen, z. B. der Regenten, der Geistlichen, der Städte, oder ein bestimmtes Jahrhundert, blos kunstgeschichtlich oder blos heraldisch u. s. w. sammelt, wird den Hauptgrund der Eintheilung bilden. Jedenfalls aber ist die Fertigung eines beweglichen oder Zeddelkatalogs zu empfehlen, um stets einen genauen Ueberblick und eine jederzeit leicht zu bewerkstelligende Gruppirung der einzelnen Siegelgattungen in jeder wissenschaftlichen Beziehung möglich zu machen.

Dabei ist auf Abdrücke in Siegellack *) oder Wachs **) von noch vorhandenen alten *Siegelstempeln* in Museen ***), Archiven, bei Corporatio-

*) Man nehme mittelfeinen Siegellack (der ordinäre so wie der ganz feine taugen nichts) und verrühre die entzündete Stange auf starkem Pappepapier, damit sich der Abdruck später nicht werfe. Ist der Abdruck mangelhaft, so halte man ihn über das Licht, und rühre mehr Lack hinzu. Der beim Abdruck über den Rand des Stempels tretende Lack wird nach vollkommener Verkühlung und nach Wegnahme alles überflüssigen Papieres an Licht gehalten und, während er warm ist, mittelst einer Scheere vorsichtig weggeschnitten. Auch ist zu bemerken, dafs man über einer weichen, nachgiebigen Unterlage von Papier den Abdruck fertigen soll, und dafs gewöhnlich die Abdrücke am besten ausfallen, welche aus dem durch das wiederholte Abdrücken schon etwas warm gewordenen Stempel hervorgehen.

**) Am besten nimmt man 3 Theile Klebwachs, schmilzt es, thut Zinnober hinzu, verrührt diese Mischung sehr gut, und gielst davon so viel auf den mit einem straffen Papierrand umgebenen Stempel, dafs das Wachs eine Linie hoch die höchste Stempelfläche bedeckt. Ist dasselbe compact geworden, so tauche man es in Wasser und löse es vom Stempel ab. Bei tiefem Schnitte des Stempels ist derselbe vor dem Aufgufs des Wachses ganz dünn mit Oel einzureiben.

***) Fast alle gröfsere Museen besitzen Siegelstempel, z. B. das k. Antiken-Cabinet zu Wien, die k. Kunstkammer zu Berlin, das Museum zu Linz, das Johanneum zu Grätz, das Pesther National-Museum, die Museen von

Digitized by Google

nen, Städten, Conventen und auf *Tausch* mit andern Siegelfreunden *) vorzüglich zu achten.

Seit Heineccius hat sich die Zahl der durch Beschreibung oder Abbildung veröffentlichten Siegel sehr vergrößert, ohne daſs die Sphragistik als Wissenschaft verhältnifsmäſsig dabei gewonnen hätte. Oft sind auch Beschreibungen und Abbildungen in Büchern und Heften vergraben, worin sie der Sphragistiker nicht sucht, weil sie dem Titel nach einem andern wissenschaftlichen Kreise angehören. So kommt es, daſs auch bei grofser Aufmerksamkeit ein Siegel als „unherausgegeben" (*ineditum*) veröffentlicht werden kann, das schon in irgend einer Schrift bekannt gemacht wurde. Daher wäre vorerst zu wünschen, daſs *Verzeichnisse aller* irgend *herausgegebenen Siegel* mit kurzer Andeutung ihrer Vorstellung, Zeit und des *Buches* **), worin sie zu finden, verfafst würden, um einen Ueberblick dessen, was bereits veröffentlicht wurde, und des Verhältnisses, worin diese Publicationen zu den verschiedenen Siegelklassen stehen, zu gewinnen. Weiter wäre ein Verzeichnifs der Siegel, welche in den bedeutendsten *Archiven* aufbewahrt werden, von wesentlichem Nutzen.

Unentbehrlich ganz besonders sind Siegel für die *Kunstgeschichte* vom 11. bis 15. Jahrh. Denn wie wenig plastische Kunstwerke, welche dem 11. bis 13. Jahrh. angehören, haben wir in Deutschland? Ueber wie wenige von diesen wissen wir mit Bestimmtheit die Zeit ihrer Entstehung? Und wie wenige unter diesen wenigen bestimmbaren stellen historische Personen, vaterländische Beziehungen dar? *Siegel* hingegen aus diesen Jahrhunderten sind, im Verhältnisse zu den übrigen plastischen Werken, zahlreich; durch Urkunde und Person des Siegelnden ist die Zeit ihrer Entstehung genau bestimmt. Die Hauptsiegel der Regenten haben die Gestalt des Fürsten im höchsten Glanz der Waffen oder der Fürstenwürde zum Gegenstande der Darstellung, und sind von den besten gleichzeitigen Künstlern ihres Faches ausgeführt. Dasselbe gilt zum gröfsten Theile von den Siegeln der Geistlichkeit, des hohen Adels, besonders der Würdenträger und der Frauen, während uns die Siegel der Convente, Domkapitel, der Geistlichkeit in Schutzheiligen, Martyrgeschichten, in Darstellungen aus dem A. u. N. Test., der Legende und örtlichen Sage eine Fülle mit-

---

Florenz, Siena, Bologna, Perugia, das christliche Museum des Vatikans u. s. w.; eben so viele Archive, z. B. das k. geheime, das k. Hofkanzlei-Archiv. Convente und Corporationen haben nicht selten ihre alten Siegelstempel aufbewahrt, z. B. die Abtei Melk, Schotten zu Wien, Göttweih, das Bürgerspital zu Wien; so auch viele Städte. Auch bei Privatsammlern finden sich oft schöne Originalstempel.

*) Ich bin erbötig, jeden solchen Austausch mit Freuden einzugehen, und werde auf bezügliche Vorschläge, die brieflich durch die *Volke*'sche Buchhandlung an mich gelangen, alsobald antworten.

**) *Daſs* und *was* die *Nassauischen Archive* aus den handschriftlichen Sammlungen ihrer früheren Beamten gerade hierzu liefern können, habe ich näher durch Proben nachgewiesen in Zeitschr. I, 1, 42. 87 f.

[*Anm. d. Herausg.*]

Digitized by Google

telalterlicher Religionsvorstellungen, Symbole, Kostüme und Kunstideen zeigen, und in Verbindung mit den Städtesiegeln wichtige Aufschlüsse über mittelalterliche Architektur, deren verschiedene Uebergangsepochen und über Befestigungsweise geben. Hieran schliefst sich die reichliche Ausbeute, die der Sprachforscher für die Epigraphik und Paläographie des Mittelalters aus Siegeln gewinnen wird. Dem theilnehmenden Publicum kann ich nebenbei die erfreuliche Mittheilung machen, dafs Herr *C. v. Sava* ein Werk über österreichische Regentensiegel vorbereitet. *)

Ueber *plastische Siegel-Nachbildungen*, namentlich in *Metall*.

Mit Bezugnahme auf frühere Mittheilungen (vergl. diese Zeitschr. Bd. I. S. 255 ff.) bemerkt der Unterzeichnete, dafs jene *Münchner* Erfindung, von Urkundensiegeln unbeschadet der Originale treue Nachbildungen auch in *Metall* zu erhalten, nicht mehr das Geheimnifs eines Einzelnen ist, und dafs die früher enorm hohen Preise für diese Nachbildungen, die bei guten und vollkommenen Urbildern in der That Nichts zu wünschen übrig lassen, sich zu mindern beginnen. Es steht dadurch in Aussicht, dafs auf eine nicht allzu kostspielige Weise die in Dr. *Ed. Melly's* Beiträgen zur Siegelkunde des Mittelalters (Wien, 1846) Bd. I. S. 6 ff. der „Andeutungen u. s. w." ausgesprochenen Wünsche, jedes Archiv möge eine Sammlung seiner Siegel, oder doch der bedeutendsten, in treuen Nachbildungen besitzen, wohl realisirt werden können.

Das allbekannte Verfahren der Formgewinnung mittelst *Gyps*, wie dasselbe am a. O. klar und richtig beschrieben und empfohlen wird, verlangt indefs eine gewisse technische Fertigkeit und macht, wenn diese Manipulation auch den Originalsiegeln nicht schadet, doch die Anwendung von *Oel* nöthig, das kaum in seinen letzten Spuren *so* von den zu obigem Zweck manipulirten Siegeln zu entfernen sein wird, dafs nicht hier und da allmählich sich *Oelflecken* in dem *Papierumschlag* der Originalurkunden zeigen, was immerhin belästigend wirken dürfte, wenn auf diesen Umschlägen mit sorgfältigem Fleifse der Inhalt der Urkunden verzeichnet ist.

Es gibt indefs noch andere Mittel leichter und schneller Gewinnung von Siegelformen, welche nicht minder scharf und prägnant, wie die Gypsformen, sich zur Wiedergabe der Siegel eignen, sei es in *Lack*, *Wachs* oder auch in *Metall*, und den Gebrauch des Oeles überflüssig machen. Da indessen bereits mehrere technische Künstler sich mit der Herstellung von Siegeln in *Metall* beschäftigen, so würden dieselben eine

---

*) Gelegentlich erwähnt der Verf. die reiche, mit dem k. geh. Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien verbundene *Smitmer*'sche Siegelsammlung, und verweiset dabei auf *Hormayr's* Taschenb. f. d. vaterl. Gesch. v. 1836. Ebenderselbe gab davon schon früher eine Notiz in s. Archiv f. Geogr., Historie, Staats- und Kriegskunst v. 1810. Nr. 110. 111. Ich werde im nächsten Hefte das Erforderliche daraus mittheilen. [*Anm. d. Herausg.*]

Digitized by Google

völlige Darlegung ihrer Verfahrungsarten als beeinträchtigend nicht gerne sehen; auch möchten wohl nur wenige Archivbeamte Zeit und Geduld genug besitzen, sich der Ausübung dieser Technik hinzugeben, zumal die Theorie solcher Künste sich sehr leicht auf dem Papier ausnimmt, wir auch Anleitungen zum Abformen und Giefsen mittelst leichtflüssiger Metalle genug besitzen: die praktische Ausübung wird aber dennoch mannichfach schwierig, und für Jene, denen Geschick oder Geduld fehlt, sich technische Vortheile anzueignen, fast unmöglich.

Mich besuchte Hr. *Friedr. Barrot*, Geschäftsreisender der Firma *Benj. Krebs*, Schrift- und Stereotypen-Giefserei in Frankfurt a. M., welcher auch eine neue Schriftmasse erfunden hat, und legte mir unter anderen Proben seiner Arbeit, bestehend aus äufserst gelungenen Abgüssen kunstwerthvoller Hautreliefs, Medaillen-Platten alter Meister u. dgl., auch Metallgüsse nach alten Siegeln vor, die mich auf das Freudigste überraschten. *)

Die edle Schönheit des Metalles an sich, dem durch Kunst eine zarte Bronze-Platina gegeben war, die Schärfe der Wappenbilder, der Figuren und der Schrift erschien aufserordentlich, und bei dem grofsen, überaus kunstvoll gearbeiteten, Majestätssiegel Maximilian's I. konnte ich nicht genug die Treue der Wiedergabe auch der kleinsten und feinsten Gebilde dieses Kunstwerkes bewundern.

Hr. *Barrot* macht nicht die hohen Preisforderungen, wie Hr. *Röckl* zu München, von denen früher in diesen Blättern die Rede war, und es dürften jene 8 bis 10 Fl. Rhein. wohl nur bei den allerschwierigsten und kunstvollsten Kaisersiegeln in Anwendung kommen, kleinere und kleinste Siegel aber 1 Fl., ja 30 Kr., nicht übersteigen.

Der Anblick einer ganzen *Folge* (vgl. diese Zeitschr. Bd. I. S. 86 ff.) von Siegeln, in dieser Weise vor Augen gelegt, z. B. Reihen der Majestätssiegel deutscher Könige und Kaiser, Siegel-Reihen der Erz-Bischöfe oder Bischöfe eines Hochstiftes, Reihen der Siegel von sonstigen Regenten, oder der Städte und Klöster eines Landes, wie lehrreich und erhebend werden diese in ihrer Doppelbezichung, der historischen und der artistischen, auf den Beschauer einwirken! Wie ungleich kunstvoller, als die meisten *Münzen* des Mittelalters, waren die *Siegelstempel* geschnitten! Auch hier wird ein *Incunabelstil* erblickt, der sich mehr und mehr zur Schönheit ausbildet, und endlich erstaunenswerthe Blüthen treibt. Nur wenig wurde bisher die *Stempelschneidekunst* in die Sphäre der Kunstgeschichte gezogen; denn verklungen sind die Namen jener Künstler, die sie übten und auf eine hohe Stufe führten, fast alle, wenn wir nicht voraussetzen, dafs die meisten Münzstempelschneider der Vorzeit auch zugleich Siegelstempelschneider waren, wie von einigen fast mit Gewifsheit anzunehmen ist. Wir finden hier Arbeiten, die denen eines *Dürer*, *Jamnitzer*,

*) Der Genannte war auch zu Idstein im Sommer des J. 1849, und hinterliefs daselbst Proben seiner Verfahrungsweise, welche alle Anerkennung verdienen. Alles, was oben Rühmliches gesagt wird, mufs ich vollkommen bestätigen. *Fr.*

Digitized by Google

Benvenuto Cellini ganz ebenbürtig sind. Ich war anfänglich, als ich von den *Metall*-Nachbildungen der Siegel las, nicht dafür, der Ansicht Raum gebend, ein *Wachssiegel* bilde man wohl am geeignetsten in *Wachs* nach; allein seit ich Hrn. *Barrot's* wundervolle Arbeiten gesehen, gebe ich, schon der Dauerhaftigkeit halber, jener Formweise unbedingt den Vorzug. Daneben offenbart das Metall, welches man ja auch (z. B. bei Nachbildung *goldner Bullen*) galvanisch vergolden kann, etwas so Nobles, was ein solches Kunstgebilde schon an sich höher stellt, als selbst dessen Vorbild. Und eine *solche* Sammlung, wenn sie auch theurer kommt, als eine in Wachs facsimilirte Siegelsuite, behält dauernden Werth und wirkt unterrichtend, ja unter aufzuhängende Glaskästen gebracht, kann sie selbst als Zimmerzierde dienen.

Meiningen. *A. Beckstein.*

Das lateinische Eingangsgebet der goldnen Bulle des deutschen Kaisers *Karl IV.* vom J. 1356.

Vom *Herausgeber.*

In Bd. I, 2, 199. wurde der Text dieses Gebetes nur gelegentlich mitgetheilt, ohne Ahnung, dafs es im nächsten Jahre eine abermalige praktische Anwendung für Deutschland haben könnte. Dadurch war Anlafs, dem Inhalte und der Form weiter nachzugehen. Der berühmte Eremit von Vaucluse, *Fr. Petrarca*, begrüfste den Kaiser bei seinem Römerzuge im J. 1354 mit lateinischen Zuschriften und italiänischen Sonetten. Nach der Rückkehr aus Italien wurde das neue Reichsgesetz am 23. Decbr. 1356 in lateinischer Sprache zu Metz verkündet. — Bei Aufsuchung der Quelle für das poetische Eingangsgebet erwiesen sich *Petrarca's* lateinische Gedichte, welche er selbst viel höher schätzte, als seine italiänischen, als erfolglos. Dagegen fand sich, was bis jetzt noch von Niemandem bemerkt wurde, der Urstoff dazu fast ganz wörtlich bei dem christlichen Dichter des 5. Jahrh. *Coelius Sedulius.* Derselbe beginnt nämlich sein episches Gedicht Opus Paschale oder Mirabilia divina über die heilige Geschichte des alten und neuen Testamentes Lib. I. V. 37 ff. mit einer Anrede an die Leser, und fordert sie auf, aus der profanen griechischen und römischen Welt ihm auf die Gefilde der christlichen Poesie zu folgen, und schliefst daran ein Gebet zu Gott. Die neue Ausgabe von *F. Arevalo* (Rom, 1794) ist nicht zur Hand; es wird nach der Biblioth. vet. patrum et antiqu. scriptor. eccles. Tom. V. (Colon. 1618) citirt:

Parcite pulverei squalentia iugera campi
Et steriles habitare plagas, ubi gignere fructum
Arida nescit humus, nec de tellure cruenta
Livida mortiferis vellatis toxica fucis,
Tartareo damnata cibo; sed amoena vireta
Florentum semper nemorum sedesque beatas
Per latices intrate pios, ubi semina vitae

Digitized by Google

Divinis animantur aquis, et fonte superno
Laetificata seges spinis mundatur ademptis:
Ut messis queat esse Dei, mercisque futurae
Maxima centenum cumulare per horrea fructum.
Omnipotens, aeterne Deus, spes unica mundi,
Qui coeli fabricator ades, qui conditor orbis,
Qui maris undisonas fluctu surgente procellas
Mergere vicinae prohibes confinia terrae etc.

Die Art der Benutzung der angeführten Stelle bedarf für kundige Leser keine weitere Nachweisung zum Vergleichen. Den Verfassern der goldenen Bulle bleiben demnach von 14 Versen blos 5½ als reines Eigenthum. *Sedulius* selbst hat viele Reminiscenzen aus *Virgilius*, dem keuschesten aller römischen Dichter, z. B. aus der Schilderung des Elysiums in Aeneid. VI, 638 ff.: Devenere locos laetos et amoena vireta Fortunatorum nemorum sedesque beatas. — Der Anfang des Gebetes ist den prosaischen kirchlichen Gebeten, welche mit Omnipotens et aeterne Deus beginnen, nachgebildet.

III. *Archivalisch-historische Anfragen, Forschungen, Vorschläge* u. s. w.

Der vorgeschlagene *Centraljahresbericht* für die gesammten *Geschichts-Vereine Deutschland's.*

Vom *Herausgeber.*

Die *Germanisten-Versammlung* im Herbste 1846 zu *Frankfurt a. M.* brachte die Stiftung eines neuen *Vereins* der *deutschen Geschichtsforscher*, und im folgenden Jahre wurde derselbe auf der Versammlung zu *Lübeck* weiter ausgebildet. Statuten und Anderes gab auch diese Zeitschr. I, 2, 165 ff. I, 3, 261 ff.

Die allgemeine *Zeitschrift* für *Geschichtswissenschaft* des Prof. *A. Schmidt* in Berlin erbot sich als Centralorgan dieses Vereines, und lieferte im November-Hefte 1847. S. 487 f. den Vorschlag zu einem *Central-Jahresberichte* aller historischen *Local-Vereine* Deutschland's, mit der Bitte um Zusendung der betreff. Notizen, um ihn als besonderes Heft der Zeitschrift liefern zu können. Die inzwischen eingetretenen Verhältnisse und besonders die der Zeitschrift dadurch entzogenen aufserordentlichen pecuniären Unterstützungen des kön. preufs. Ministeriums des Unterrichtes verursachten ihren Stillstand in der Mitte des J. 1848. Ob, wann und wie das Blatt wird wieder erscheinen können, ist ungewifs; aber durchaus wünschenswerth

Digitized by Google

die Verwirklichung jenes Central-Berichtes, es sei auf welche Weise es wolle, und wäre es auch anfangs nur in theilweiser Unvollständigkeit, nur um einen Ansatz als Kern zur allmählichen Erweiterung zu haben.

Da Archive und historische Vereine in allen Orten, wo nicht unangemessene Verhältnisse obwalten, eng verbunden wirken; so folgt zuerst der Vorschlag des Prof. *Schmidt* mit dessen eigenen Worten. Daran knüpft sich dann von selbst, was weiter zur Verwirklichung anderwärts unternommen oder beantragt worden ist.

„Wir meinen mit diesem Jahresberichte nicht ein bibliographisches Verzeichnifs der Druckschriften und ihres Inhaltes, welches die Zeitschrift für Geschichte bisher lieferte, sondern eine kurze Darstellung, in welcher die Richtungen der Thätigkeit, die Aufgaben und die Bedürfnisse, die allgemeinen und die besonderen Wünsche jedes einzelnen Vereins besprochen würden. Wie aber wäre ein solcher Central-Bericht zu beschaffen? Wir glauben, am einfachsten auf dem Wege, dafs jeder Verein alljährlich zu einer bestimmten Zeit, etwa 1. Juli, an die Red. dieser Zeitschr. einen Jahresbericht in jenem Sinne und in gedrängter Kürze einsendet, der dann sofort zum Druck befördert wird. Denkt man sich die 50 bis 60 summarischen Berichte, etwa in einem Supplementheft unserer Zeitschr., zu einem Ganzen an einander gereiht, so wäre eben damit der Central-Jahresbericht aller deutschen Geschichtsvereine hergestellt. Mittelst einer mäfsigen Druckschrift von höchstens 100 bis 120 Octavseiten, je 2 im Durchschnitt für jeden einzelnen Verein, stände dergestalt, noch vor jeder Jahresversammlung der Germanisten und der deutschen Geschichtsforscher, jedwedem Betheiligten, allen Mitgliedern der Vereine, allen Freunden der historischen Wissenschaft ein klarer, allseitiger Einblick in den Stand der deutschen Geschichtsforschung, in die Lage der Vereinsbestrebungen zu Gebote. Der Vortheil, den ein solcher Ueberblick allen Vereinen bei ihren Unternehmungen und Verhandlungen gewähren würde, liegt offen zu Tage. Wir machen daher denselben hiermit den Vorschlag, diesen Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen, und der Redaction Ansicht und Entschliefsung kund zu thun. Gewifs, wenn *Walther's* Repertorium als die erste gemeinsame That der deutschen Geschichtsvereine betrachtet werden darf, dann möchte kein Unternehmen würdiger sein, das zweite Glied der Entwickelung zu bilden, als die Herstellung eines regelmäfsigen Central-Jahresberichtes aller Vereine. Die Hauptaufgabe bei einem solchen Bericht ist unfehlbar die, ihn so einzurichten, dafs er anzieht und nicht abschreckt, also vor Allem, dafs er bündig ist, damit Jedermann Lust und Zeit finde, ihn wirklich durchzulesen. Diefs wird erreicht, wenn die einzelnen Vereinsberichte, die leicht von den jederzeitigen Secretariaten übernommen werden könnten, Alles bei Seite lassen, was ausschliefslich den betreffenden Verein interessirt und daher nur in dessen speciellen Jahresbericht gehört; dahin rechnen wir nicht nur etwa die Beschreibung von Festivitäten, sondern auch die Specificirung der Sitzungen, die Verzeichnisse der Mitglieder, die vollständige Aufzählung aller bibliothekarischen, antiquarischen oder archivalischen Erwerbungen, die nähere

Digitized by Google

Angabe des Inhaltes der Druckschriften, die sogen. Chroniken oder Aufzählungen aller den Verein betreffenden Ereignisse u. s. w. Dagegen würden die summarischen Jahresberichte sich vorzugsweise mit den Fragen zu beschäftigen haben, nach welcher Seite hin der Verein bisher thätig gewesen oder in Zukunft thätig sein werde, was er für sich erreichte und was nicht erreichte, an welchen Materialien er Ueberfluſs und Mangel habe, worin er anderen Vereinen oder andere ihm dienen könnten, was ihm für die Verfolgung besonderer oder der Gesammtzwecke nothwendig oder wünschenswerth erscheine, bei welchen Plänen er Rath und Beistand beanspruche oder zu gewähren bereit sei u. s. w.; sie hätten ferner gerade die *nichtgedruckten*, aber vorgetragenen oder doch eingereichten und schriftlich deponirten Ausarbeitungen vollständig anzuführen, um die Aufmerksamkeit der mit ähnlichen Stoffen beschäftigten Forscher darauf hinzulenken, von den gedruckten hingegen, so wie von den Erwerbungen und Entdeckungen oder Ereignissen jeder Art nur solche, bei denen das Interesse der *Gesammtheit* oder einer Mehrzahl der Vereine betheiligt ist; endlich würde ihnen in statistischer Beziehung nur obliegen, den dermaligen *Vorstand*, gleichwie die mit der Lösung bestimmter Vereinsaufgaben beauftragten *Arbeiter* namhaft zu machen, und die *Totalsumme* der Mitglieder und der *Geldkräfte*, der *Einnahme* und der *Ausgabe* zu formuliren. — Das etwa ist es, was wir als den Zweck solcher Berichte in ihrer Eigenschaft als Bestandtheile eines grofsen, die Gesammtheit der deutschen Vereine umfassenden Collectivberichtes betrachten, ohne deshalb den tieferen Einsichten Anderer oder dem Selbstermessen jedes einzelnen Vereines vorgreifen zu wollen. Ist aber die vorgetragene Meinung begründet, so unterliegt es keinem Zweifel, dafs ein durchschnittlicher Raum von zwei compressen Octavseiten sich eben so sehr in der Praxis als ausreichend bewähren würde, wie er a priori nothwendig als Norm festgehalten werden mufs, wenn der Gedanke überhaupt als ausführbar erscheinen soll."

Das „systematische Repertorium über die Schriften (und einzelnen Abhandlungen) sämmtlicher historischer Gesellschaften Deutschland's von Dr. *Walther*" habe ich in der Zeitschr. I, 1, 88 ff. näher bezeichnet, und die sehr gerechten Wünsche, welche der Frh. *Hans von und zu Aufsefs* in Franken im „Sendschreiben an die Germanisten zu Frkf. a. M." für die deutschen hist. Vereine nachdrücklich aussprach, weiter dargelegt I, 3, 285 ff. Die Commission, welche 1847 zu Lübeck zur Begutachtung einer engeren, formellen und materiellen, Verbindung der hist. Specialvereine mit dem neuen Gesammtverein der deutschen Geschichtsforscher ernannt wurde, bestehet aus dem Prof. Dr. *Waitz* zu Kiel (jetzt zu Göttingen), dem Archivar Dr. *Landau* zu Kassel u. dem Freih. *v. Aufsefs*. Von ihrer Sachkenntnifs und ihrem Eifer läfst sich das Beste erwarten; aber dazu müssen wohl in jeder Beziehung erst ruhigere Zeiten und festere Verhältnisse erscheinen. In No. 16. der period. Bl. erklärt Dr. *Landau* so eben S. 212. ausdrücklich, „dafs diese Angelegenheit in Folge der politischen Stürme ihrem Ziele noch nicht näher geführt ist."

Die „periodischen Blätter" für die hist. Vereine der *beiden Hessen*

Digitized by Google

bringen in Nr. 16. v. J. 1849. S. 222 ff. folgenden weiteren „Vorschlag zum Anschlufs der historischen Vereine Deutschland's, besonders des südlichen und westlichen", an diese periodischen Blätter, für regelmäfsige Berichte über ihre Thätigkeit. Ein Name ist nicht unterzeichnet, wahrscheinlich um die Sache desto reiner für sich erscheinen und sprechen zu lassen. Angeknüpft wird dabei an allerlei Wünsche, welche ich selbst zunächst für den Nass. histor. Verein veröffentlicht hatte. Das Wesentliche folgt hier mit den eigenen Worten des Antragstellers.

„Der Director des Herzogl. Nass. Central-Staats-Archivs zu Idstein, Herr Dr. *Friedemann*, hat in einem längeren Aufsatze über die historisch-litterarischen Arbeiten der Nass. Archive, welchen er vorstehet, und des Nass. historischen Vereines, dessen vieljähriges actives Mitglied er ist, in No. 253—262. der Beiblätter zur Nass. allgem. Zeitung von 1849 mit Unterzeichnung seines Namens den Vorschlag zum Anschlusse des Nass. histor. Vereins an unsere periodischen Blätter gemacht und dabei allerlei Gegenstände berührt, welche das Interesse der beiden benachbarten Hessischen historischen Vereine erregen müssen. Ausgehend von den „*Archiven* der Nassauischen *Klöster*" und von dem „Wunsche für Veröffentlichung *historischer Documente* des Herzogthums Nassau auf *Kosten* des Nass. historischen Vereines", welchen der Verf. in No. 15. unserer period. Blätter S. 195—202. mit näherer Bezeichnung der Gegenstände mitgetheilt hat, werden alle Punkte dem Nass. Publicum ausführlich und eindringend an das Herz gelegt. Zuerst folgt der Wortlaut des *Vorschlags* zum *Anschlufs* des *Nassauischen historischen Vereins* an die *periodischen Blätter*, welcher uns Anlafs gegeben hat, diesen Anschlufs auch für weitere Kreise zu empfehlen."

„„Da Gelegenheit fehlt, allerlei Mittheilungen in weiteren Zeitschriften niederzulegen, welche eben unter dem allgemeinen Drucke der Gegenwart noch leiden; so öffnen sich für verwandte Bestrebungen in nachbarlichen Kreisen die ununterbrochen erscheinenden „periodischen Blätter" der unermüdeten historischen Vereine *beider Hessen*, mit welchen *Nassau's* Vorzeit so vielfach verschlungene Berührungen hat, dafs, wie ihre *Archive* in freundnachbarlicher Gegenseitigkeit arbeiten, so auch ihre *historischen Vereine* sich nähern und vereinen sollten zu gemeinsamer Thätigkeit.""

„„Diese *periodischen Blätter*, welche auf halben und ganzen Octavbogen und darüber erscheinen *), sind *fortlaufende Berichte* über alle einzelnen Thätigkeiten und Ereignisse beider Vereine, kommen des Jahres viermal heraus, und allen inländischen und ausländischen Mitgliedern werden davon regelmäfsige Abdrücke zugesendet, wodurch selbst die entferntesten in unverweilter, ununterbrochener und genauer Kenntnifs von Allem erhalten werden, was in öfteren Special- und alljährlichen Gene-

*) Zuerst erschienen sie im Jahre 1845 und nur für den *Kurhessischen* Verein, auf Anregung des thätigen Archivars Dr. *Landau* zu Kassel; erst später schlofs sich der Grofsherz. Hess. Verein zu *Darmstadt* an.

Digitized by Google

ral-Versammlungen beider Vereine vorgehet. Dahin gehört: Ab- und Zugang der Mitglieder, einzelne Mittheilungen, Zusendungen, Entdeckungen, Geschenke und Erwerbungen ihrer historischen, litterarischen und artistischen Sammlungen, Anträge und Vorträge über einschlagende Gegenstände, beabsichtigte, begonnene und ausgeführte litterarische Arbeiten, Ausgrabung, Sammlung und Beschreibung von Alterthümern, Anfragen und Beantwortungen über Vermischtes u. s. w. Dadurch herrscht ein so reges Leben, wie es eben in allen Vereinen, welche auf thätigem Gemeinsinn für die vorliegenden Zwecke beruhen, von selbst bald sich ergibt. Die Redaction dieser Blätter wechselt jährlich zwischen beiden Vereinen.""

„„Der *Nassauische historische Verein* würde, wenn er sich anschliefsen wollte, gewifs bereite Aufnahme finden, und eine Gemeinsamkeit der Nachrichten von dem Bestehen und Streben dieser *drei Nachbarvereine* würde auch einen wohlthätigen gegenseitigen Wetteifer hervorrufen. Eine solche Vereinigung der Notizen über Stand und Fortgang jedes Vereines würde allen Mitgliedern und dadurch den Einwohnern *beider Hessen* und *Nassau's* stets einen Gesammtüberblick der Bearbeitung ihrer Vorzeit durch ihre Vereine bringen. Dabei gibt keiner dieser Vereine irgend etwa seine Selbstständigkeit auf, sondern fördert vielmehr nur seine Zwecke mit vereinten Kräften um so sicherer, rascher und ausgedehnter. Der *Nassauische Verein* möge bedenken, dafs alle seine Sammlungen, all sein Besitz nach den Statuten Eigenthum des Landes ist und bleibt, und dafs Alles, was er thut und was er versäumt, zum Nutzen und zur Ehre oder zum Schaden und zur Unehre des Landes für Gegenwart und Zukunft gereicht.""

„„Für beide *Hessen*, *Nassau* und *Frankfurt* wurde kürzlich ein engerer, aber gehörig gegliederter Verband des gesammten *Unterrichtswesens*, von den Elementarschulen bis zu den Universitäten, vorgeschlagen und durch eine bildliche Darstellung, als gemeinsamer Baum der Erkenntnifs, erläutert. Ist nun auch ein solcher Verband weder unerspriefslich, noch geradezu an sich unausführbar, so wird er doch bei dem besten Willen der Regierungen auf grofse Hindernisse stofsen. Aber um diese an sich geringfügige und doch ungemein zweckmäfsige und förderliche Vereinigung nur zu gemeinsam öffentlichen Berichten über die Thätigkeit der *drei historischen Vereine* zu bewirken, bedarf es ganz einfach nur des Entschlusses zum Beitritte von Seiten des einzigen *Nassauischen* Vereines für das bereits Bestehende.""

„Was im Vorstehenden von dem einen *Nassauischen* Vereine gesagt ist, das läfst sich eben so gut von den nächsten Vereinen zu *Mainz*, zu *Frankfurt a. M.* und zu *Wetzlar* sagen. Schlössen sich daran auch der mehr nur römische Alterthumsverein zu *Bonn*, die historischen Vereine zu *Ottweiler* und zu *Saarbrücken*, so wie der zu *Münster* *), und dann die

*) Die reiche Rheinprovinz mit ihren Grofsstädten *Cöln* und *Trier* hat wohl viele und grofse historische Erinnerungen, aber gar keine historischen

Digitized by Google

Vereine in *Baden*, *Bayern* und *Württemberg*; so hätten wir wenigstens den *Süden* und den *Westen* Deutschland's vollständig vertreten, und es würde dann auch noch der *Norden* und der *Osten* um so leichter sich anschliefsen können."

„Der Verf. hat seinen Wunsch so weit nicht ausgedehnt, sondern sich zunächst nur auf seine unmittelbare Umgebung beschränkt; aber wir dürfen voraussetzen, dafs er diese Erweiterung gewifs selbst gern wünschen wird. Denn in seinem „zweiten Vortrage", S. 16 ff., empfiehlt er nachdrücklichst die Realisirung des „Centraljahresberichtes aller historischen Localvereine Deutschland's", wie ihn Prof. *Schmidt* vorschlug; aber seine Zeitschrift ist mit 1848 ausgeblieben" *).

„Der Verf. hat nun zwar deshalb seine „Zeitschrift für die Archive Deutschland's" erweitern und auch „für die Geschichtsvereine" öffnen wollen, so dafs der gedachte „Central-Jahresbericht" darin erscheinen würde; aber Ungunst der Zeit läfst diefs wahrscheinlich noch nicht zur Ausführung kommen. Darum scheint es doppelt wünschenswerth, dafs man sich an das wirklich Bestehende anschliefse und von da aus weitere Ausführungen versuche. Je nach dem erklärten Beitritte würden die „periodischen Blätter" einen gemeinsamen Titel für Alle, für Viele oder wenigstens für Mehrere erhalten, und so den beabsichtigten Centralbericht in sich aufnehmen. Durch einen kleinen Geldbeitrag zu den Druckkosten wäre das Ganze gedeckt, und der Gewinn stände fest, dafs alle einzelnen Mitglieder der so vereinten Geschichtsvereine Nachrichten über die Thätigkeiten eines jeden Vereines gegenseitig kostenlos, regelmäfsig und bequem mehrere Male im Laufe des Jahres erhielten durch ihre resp. Vorstände. Zugleich wäre dadurch die Möglichkeit gegeben, die periodischen Blätter öfter, etwa monatlich, erscheinen zu lassen, eine Einrichtung, durch welche der Zweck derselben noch vollständiger erreicht werden dürfte. Selbst wenn es wünschenswerth und nothwendig werden sollte, die Redaction der so erweiterten „periodischen Blätter", um die Geschäfte zu sichern, in eine einzige Hand und an einen festen Ort zu legen, würde man zu *Kassel* oder zu *Darmstadt* gewifs gern die Hand bieten, da von beiden Orten bisher schon manche Anregung für die gemeinsamen Ange-

---

Vereine. Das Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheines, welches zu Düsseldorf erscheint, ist das Werk eines einzigen thätigen Mannes, des dortigen Archivrathes *Lacomblet*.

*) Das königl. preufs. Ministerium des Unterrichts hat, nach *Altenstein's* unvergefslichem und preiswürdigem Vorgange, von jeher viele schriftstellerische und rein wissenschaftliche Unternehmungen, bald durch Ankauf einer gröfseren Zahl von Exemplaren, bald durch baare Zuschüsse, namhaft unterstützt. Solche Unterstützung erhielt nicht nur diese historische Zeitschrift, sondern auch die „Berliner litterarische Zeitung" von *Brandes*, wie angeführt wird von dem jetzt pens. Geh. Rathe Dr. *Eilers* in seiner Schrift „Zur Beurtheilung des Ministeriums *Eichhorn*, von einem Mitgliede desselben"

Digitized by Google

legenheiten der deutschen Geschichtsvereine auszugehen pflegte *). Doch mufs diefs vor der Hand noch eine durchaus offene Frage bleiben."

Durch Aufnahme der vorstehenden Notizen und Vorschläge soll die archivalische Zeitschrift wenigstens beweisen, dafs sie nach ihren Verhältnissen zu dem Gelingen des Ganzen das Ihrige beizutragen gern und zu jeder Zeit bereit bleibt.

(Berl. 1849). Kenner und Freunde der Litteratur werden das Mifsgeschick beider Zeitschriften aufrichtig bedauern; denn beide entsprachen einem vielfach vorliegenden Bedürfnisse sehr zweckmäfsig. Selbst die „litterarische Zeitung", nachdem sie auf ihre früheren Leitartikel von zweifelhaftem Werthe ganz verzichtet hatte, lieferte die ausländische europäische Litteratur in erwünschter Frühe und Vollständigkeit. Auch nicht-preufsische Unternehmungen erhielten solche Unterstützungen, wie die „Zeitschrift für deutsches Alterthum" vom Prof. *Haupt* zu Leipzig. Nach neuesten Nachrichten werden selbst die altbewährten Litteraturzeitungen zu *Jena* und *Halle*, welche frühere Unglücksperioden der langen französischen Invasion fest überdauerten, den Folgen der deutschen kurzen politischen Bewegung des Jahres 1848 ganz und auf immer erliegen.

*) Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, dafs Herr *Walther* zu seinem „Repertorium" über die Schriften sämmtlicher „historischer Gesellschaften Deutschland's", welches 1845 erschien, bald einen fünfjährigen „Nachtrag" folgen lassen möchte und denselben später regelmäfsig fortsetzte. Dabei ist es aber nothwendig, um des so nahe verwandten Inhaltes willen, dafs alle Zeitschriften und ähnliche Sammlungen, welche deutsches Alterthum und deutsche Geschichte betreffen, nachträglich berücksichtigt werden. Denn, wenn dieselben auch gleich von keiner „Gesellschaft" und keinem „Vereine" namhaft herausgegeben werden; so ist doch das Zusammenwirken der Mitarbeiter auch ein Verein, und das Wesen des Inhaltes mufs der blofsen Form vorgehen. Wir erinnern beispielsweise nur an *Haupt's* Zeitschrift für deutsches Alterthum und ähnliche frühere Zeitschriften von *Gräter*, *Aufsefs*, *Mone*. Das Ganze würde dann höchst erwünscht auf Alles sich erstrecken, was die historischen Vereine Deutschland's zunächst interessirt, und so würde das Repertorium ein nützlicher Wegweiser in alle Ecken solcher Forschungen über einzelne Gegenstände werden. Der Verf. könnte im Voraus des Dankes aller deutschen Geschichtsfreunde gewifs sein.

Digitized by Google

Die *Staufer*, nicht: die *Hohenstaufen*.

Von Dr. *Karl Roth* in München.*)

„Die Hohenstaufen" steht in allen Geschichtswerken; auch liegt ein bändereiches Werk eines namhaften Geschichtsforschers über dieses *eine* Herrscherhaus vor**); endlich heifst der baum- und trümmerlose Berg bei *Göppingen* in *Wirtemberg****), welcher einst die Stammburg obiger Fürsten trug, so wie das daranliegende Dorf, noch jetzt *Hohenstaufen*†).

Jeder, welcher seiner Muttersprache kundig ist, weifs, dafs das Wort *Hohenstaufen* sowohl den *damaligen* (im 12. und 13. Jahrhunderte gültigen), als auch den *jetzigen* Sprachgesetzen widerstrebt; und damit ist ihm schon der Stab gebrochen. Ferner ist dem Alterthume die Sitte fremd, mit einem *örtlichen* Worte (Berg, Stein, Fels etc.) einen *Menschen* zu bezeichnen. Der *Aufenstein* ist darum immer ein von *Aufen* (Eulen) umflatterter Stein, niemals ein Mensch; der Besitzer eines *Aufensteines* und der Burg darauf heifst „Der von dem *Aufensteine*" oder „der *Aufensteiner*." Gesetzt nun, die Stammburg hätte wirklich *Hohenstaufen*††) ge-

*) Der Aufsatz ist, unter Ausscheidung des Unwesentlichen, mit des Verfs. Einstimmung dem Münchener Conversationsblatte v. J. 1849. Nr. 50 ff. entlehnt worden. [*D. Herausg.*]

**) Geschichte der *Hohenstaufen* und ihrer Zeit v. *Fr. Raumer*. 6 Bde. (Lpz. 1823 — 25. 8.), m. Karten u. Kupfern.

***) Man meide die falsche Schreibung *Würtemberg* oder gar *Württemberg*! Letzteres ist seit d. J. 1802 die *amtliche* Schreibweise; die älteste urkundliche Form lautet *Wirtineberc* (um d. J. 1090).

†) Es gibt auch in *Bayern* einige *Berge*, *Bergschlösser* und *Ortschaften*, welche *Stauf* oder *Staufen* heifsen: Berg *Staufen* (bei Reichenhall), die Märkte *Donaustauf* und *Regenstauf* (beide mit zerstörten Bergschlössern), Markt *Staufen* oder *Oberstaufen* (westlich von Immenstadt), endlich Dorf *Staufen* (im Ldg. Lauingen). — Was den *Vorsatz* (Donau-, Regen- u. s. w.) betrifft, so findet sich dieser gewöhnlich *nicht* in den Urkunden; bei *Donaustauf* ist insbesondere zu merken, dafs die urkundlichen Formen des 14. u. 15. Jahrh. übereinstimmend lauten: *Tuomstauf*, *Tumstauf* oder *Thumbstauf*, d. h. *Domstauf*. Daraus folgt, dafs die Schreibung *Donaustauf* falsch ist, obgleich dieser Markt von der *Donau* bespült wird. — Von einem *Donauwörth* wissen die alten Urkunden auch Nichts; sie kennen nur *Werd*, welchem späterhin zur Unterscheidung von andern Oertern gl. N. *Schwäbisch-* vorgesetzt ward.

††) Der jetzt gewöhnliche Vorsatz *Hohen-* erscheint im Alterthume weniger häufig, oder gar nicht; die Form *Comes de Hohenstaufen* tritt zuerst im J. 1531 auf. Siehe: Gedichte des Mittelalters auf König *Friedrich I.*, den *Staufer*, von Jak. *Grimm* (Berl. 1844. 4.), 5. S. — Auch von *Hohenschwangau* weifs das Alterthum Nichts; in einer Urkunde v. J. 1267 heifst

Digitized by Google

heifsen (was doch nicht der Fall ist); so wären die Bewohner derselben von den Zeitgenossen „Die von dem *Hohenstaufen*" oder „die *Hohenstaufer*" genannt worden. Diefs geschah aber nie, weil es nicht möglich war; überdiefs waren unsere Vorfahren ihrer Muttersprache gar wohl kundig; der Irrthum scheint uns kaum 200 Jahre zurückzugehen.

Vor 6 Jahren erklärte sich der Verf. zuerst öffentlich gegen den Ausdruck: „die *Hohenstaufen*", indem er ihn *sprach-* und *urkundenwidrig* nannte*). Diefs hatte wenigstens *die* Folge, dafs *J. Grimm***) der angeführten Schrift den *Titel* gab: „Gedichte des Mittelalters auf König [I. Kaiser] *Friedrich I.*, den *Staufer*"***). — Im nämlichen Jahre (1844) erschien in *München* ein Werk unter dem *Titel*: „Kaiser *Friedrich II.*, ein Beitrag zur Berichtigung der Ansichten über den Sturz der *Hohenstaufen* u. s. w." Der ehrenwerthe Verf. hatte die Büchersammlungen zu *Rom*, *Paris*, *Wien* und *München* durchforscht, aber doch keinen Grund gefunden, den Irrthum fallen zu lassen, obgleich ihm des Verf. Büchelchen wohl bekannt war. Der Verf. ward damals von der *Censur* gehindert, das fal-

---

es: *Datum in caftro Swanegowe.* Der bekannte Minnesänger *Hildebold* von *Schwangau*, welcher 1221—1254 urkundlich auftritt, wird in der *Weingartner* Liederhandschrift *Hiltebolt von Swanegov* genannt. Im Vorbeigehen sei hier noch bemerkt, dafs das jetzige Schlofs *Hohenschwangau* ursprünglich „der *Schwanstein*" hiefs. Siehe: Beschreibung des Schlosses *Hohenschwangau* von *K. A. Muffat* (München. 1837. 8.), 3. u. 45. S.

*) Bruchstücke aus der *Kaiserchronik* und dem jüngern *Titurel*, herausg. von *K. Roth* (Landshut, 1843 8.), S. 30.

**) Daher kommt es, dafs *Böhmer* in der Vorr. zu seinen Regesten des Kaiserreiches, 1198—1254. Neue Bearb. (Tübing. 1849.) S. VII. in der Anm. **) sagt: „Staufer, nicht Hohenstaufen, zu schreiben lehrt J. Grimm. Friedrich II. selbst sagt: Stoffensis domus. *Höfler*, Fr. II. S. 418." Auch *Stälin* hat in der Wirtemb. Gesch. II, 223. (1847) den Ausdruck „die Staufer" als den richtigeren mit den erforderlichen Beweisen empfohlen.

***) So brav diese Arbeit *Grimm's* ist, so schlichen sich doch einige Unrichtigkeiten ein. Er sagt nämlich (5. S. Anm.): *Stouf* ist calix, poculum; von der *kelchähnlichen* Gestalt der Berggipfel, oder der Thürme, hiefs die Burg, des Geschlechtes Stammsitz, *Stauf.*" — Nicht von *diesem stouf*, welches allerdings *Kelch* oder *Becher* bedeutet, wurden alte *Berggipfel* und *Burgen* benannt, sondern von einem andern *stouf* oder *stauf*, wie wir unten hören werden. — Ferner sagt er, anfangs habe man *Stouphe* (3. End. der *Einheit*) geschrieben, nachher aber sei *Stouphen* oder *Stoufen* (3. der *Mehrheit*) üblicher geworden. — Das ist gleichfalls unrichtig; denn *Stoufen* ist noch immer die *Einheit*, und das *n* blos angeflickt, um diesen Namen andern auf *en* ausgehenden gleich zu machen. So ging es bei fast allen *Ortsnamen* auf *-hufe*, woraus schon früh *-hufen* (*-hausen*) ward, ohne die *Bedeutung* zu ändern. „Datum in Purchufen" hiefs und heifst also noch wörtlich: „Gegeben *im Burghause*", nicht: „*in den Burghäusern.*"

Digitized by Google

sche *Hohenstaufen* in einem öffentlichen Blatte zu bekämpfen. Kein Mensch darf sich also wundern, dafs die Jugend noch täglich vom Lehrstuhle herab mit den vermeintlichen *Hohenstaufen* behelligt wird.

Das *schwäbische* Edelgeschlecht hauste um die Mitte des 11. Jahrh. im Dorfe *Büren*, von wo es sich auf den anstofsenden Berg, zwischen *Gemünd* und *Göppingen* liegend, zog, indem es auf demselben die Burg *Stauf* (Stouf) anlegte und bewohnte, und von da seine Macht entfaltete, bis es in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. wieder unterging. Die *Stammburg* ward erst im Bauernkriege (1525) zerstört. Diese Burg *Stauf* (nirgends mit dem Vorsatze *Hohen-*) empfing ihren Namen von dem *Berge*, auf welchem sie stand; die *urkundlichen* Formen des 12. u. 13. Jahrh. lauten u. A.: „Fridericus, dictus de *Stouphe*"; ferner: „in castro *Stouphe* dicto"; oder minder richtig: „Fredericus de *Stoupha*"; endlich (seit dem Ende des 12. Jahrh. allgemein): „Friderich von *Stoufen*." Hiefs also die Burg *Stauf* (Stouph, Stouf), so hiefsen die *Bewohner* derselben *Staufer* (Stoufære); und so nennt sie auch ein Zeitgenosse, *Rudolf* von *Ems*, in seinem Heldengedichte *Wilhelm* von *Orlens*, dessen baldige Herausgabe wir erwarten dürfen.

„Hæt' er (der Dichter) iuch alfo fchone
Berihtet, als diu mære,
Wie der edel *Stoufaere*,
Der keifer *Friderich*, verdarp,
Und lebende hohez lop erwarp."

Obige Verse sind der 2206—10. V. der ganzen Dichtung, und stehen in der *Münchner* Handschr. (Pghs. d. 13. Jahrh. in 4.) auf dem 17. Bl. d. Diese Handschr. (obgleich hinten verstümmelt) ist die beste von allen; sie stammt aus dem Kloster *Schönthal* (Ldg. Waldmünchen). Das erwähnte *Gedicht* aber, welches nach dem Hauptheldeu *Wilhelm* von *Orlens* heifst, ward um's J. 1241 verfafst, und dessen Urheber starb im Dienste König *Konrad's IV.* (also zwischen 1250 u. 1254) in *Italien*. Was die Forscher so lange suchten und nicht fanden, die *deutsche* Benennung obiger Fürsten von einem *Zeitgenossen*, Das wissen sie nun; sie werden die von der Unwissenheit geschaffenen *Hohenstaufen* fahren lassen, und fernerhin nur von *Staufern* reden!

Bevor die berühmten *Pariser Glossen**) bekannt waren, konnte man *Stauf* (ftauf, ftouf, ftouph) nicht richtig erklären; denn seither kannte man blos das gleichlautende *ftauf* oder *ftouf*, welches *Becher* oder *Kelch***)

---

*) Diutiska v. *Graff*, 1. Bd. (Stuttg. u. Tüb. 1826. 8.), 122. S. ff.

**) Aufser calix, cyathus und ftaupus liefern die alten Glossensammlungen auch öfters als Uebersetzung: *botholicula*, woher das heutige franz. bouteille. Siehe: Zeitschrift f. deutsch Alterthum von *Haupt*, 5. Bd. (Lpz. 1845. 8.), 567. S. Die jetzige plattdeutsche Form ist *Buddel*; es wird also aus dem *Deutschen* stammen. Siehe: Idyllen von *Vofs* (Königsberg, 1801. 8.), 361. S.

Digitized by Google

bedeutet, und sich im plattdeutschen *Stop*, *Stöpken* bis jetzt erhielt. In jenen *Glossen* (174. S. bei *Graff*) ist das lat. *cautes*, d. h. *scharfe Steine* oder *schroffe Felsen*, übersetzt mit *ftaufa*, und der Handschrift ist am Rande beigeschrieben: „ftaina, rupes, vel saxa ingentia. *edo filife unmezze*," d. h. Steine, oder unmäfsige [ungeheure] Felsen. Die Pariser Glossen haben sich auch in einer *Sanctgaller* Handschrift erhalten, wo diese Stelle lautet: *ftaufe*, *fteina*, *eduo felifa ummaze*"*). Es stellt sich also für das Wort *Stauf* der Begriff heraus: a) *schroffer Felsen*, b) ein auf solchen Felsen gebautes *Schlofs*. So naturgemäfs obige Erklärung von *Stauf* ist, so fand sich doch *J. Grimm* kürzlich veranlafst, nachdem er das falsche *Hohenstaufen* zurückgewiesen hatte, sich für *Kelch* auszusprechen, indem er auf die *kelchähnliche* Gestalt der *Berge*, welche so benannte Burgen trugen, oder der *Thürme* an letzteren, hinwies**). Aber hier drängt sich eine *andre* Frage auf. *Schmeller* (und nach ihm *Graff* und *Mafsmann*; s. *Sprachschatz* VI, 660.) haben *ftauf* (Becher, Kelch) und *ftauf* (schroffer Felsen) als zwei *verschiedene* Wörter aufgestellt; ist denn dieser *Unterschied* begründet? Antwort: *kaum!* Denn wenn in unserm *stumpf* das *m* nicht wurzelhaft ist (und es scheint so, man denke an rumpo, ruptus), also die Wurzel *stup* lautet (vergl. das Plattdeutsche); so bezeichnet *stauf* überhaupt etwas *Abgestutztes*, also eben so gut einen abgestutzten *Berg* (lat. mons *abruptus*), als ein abgestutztes *Trinkgefäfs*. Man denke nur an das bayer. *Stutzen* oder *Stutzenglas*! Die Erklärung *Grimm's* ist demnach nicht ganz verwerflich, aber die *Thürme* bleiben aus dem Spiele.

Bitte, Urkunden der Herren *v. Weinsberg* betreff.

Seit längerer Zeit sammle ich Materialien zur Geschichte des zu Anfang des 16. Jahrh. im Mannsstamme erloschenen Geschlechts der Herren *v. Weinsberg*, und ich habe auch bereits eine beachtenswerthe Anzahl von Urkunden und Notizen. Noch sind aber Lücken auszufüllen und dunkle Partieen aufzuklären, bis eine genügende Stammtafel, als Anhaltspunkt für weitere Bearbeitung der Weinsberg'schen Geschichte, aufgestellt werden kann. Alle bis jetzt bekannten Stammtafeln dieses Geschlechts sind mit Irrthümern aller Art behaftet. Aufserordentlich erschwert wird die Auseinanderhaltung der Personen und Linien durch den Umstand, dafs fast alle männlichen Mitglieder dieser Familie die Namen *Conrad* und *Engelhard* führen, und es kann nur dann gehofft werden, Ordnung in dieses Chaos zu bringen, wenn die in manchen Archiven vorhandenen Urkunden, welche von Weinsbergen ausgestellt sind, oder in welchen sie als Zeu-

---

*) Bayer. Wörterb. von *Schmeller*, 3. Thl. (Stuttg. u. Tüb. 1836. 8.), 617. S.

**) Gedichte des Mittelalters auf König *Friedrich I.*, den *Staufer*, herausg. v. *J. Grimm*, 1. Anm.

Digitized by Google

gen u. s. w. vorkommen, oder sich sonst auf sie oder ihre Besitzungen beziehen, zugänglich werden. Ich erlaube mir daher, die Vorstände angelegentlich zu bitten, mir von derartigen Urkunden, Siegeln u. s. w. Mittheilung machen zu wollen. Abschriftsgebühren u. s. w. werde ich stets mit Dank ersetzen.

Namentlich müssen die Pfälzischen Archive Manches enthalten, da die Weinsberge mit den Pfalzgrafen b. Rhein in vielfacher Verbindung standen. In den bayrischen Regesten T. VI. p. 397. findet sich folgender Eintrag: „1317. 15. Juni. König Ludwig bestätigt die Theilung, welche die *Herren von Weinsberg* wegen ihrer Herrschaften unter sich gemacht haben. Geben am S. Vitstage." Die Urkunde selbst aber soll in den Archiven zu München nicht vorliegen. Wo mag sie wohl aufzufinden sein?

Ochringen im Hohenlohischen (Würtemberg).

Albrecht, Fürstl. Hohenloh. Rath.

Bitte an Archivare, die *Traditiones Fuldenses* betreff.

Die HS. der *Traditiones Fuldenses* (Schenkungen an das Benedictinerstift zu *Fulda* v. J. 760—1157) war in *Fulda* gestohlen und in die Grafschaft *Zollern* geschleppt worden, wo sie *Pistorius* († 1608 zu Freiburg im Br.) zu seiner gröfsten Freude entdeckte und schnell (Frkft. a. M. 1607) herausgab, um ihren Untergang zu verhindern. Wiederholte Abdrücke lieferten *Schannat* (Lpz. 1724. Fol.), *Struve* (Regensb. 1726. Fol.) und *Dronke* (Kassel, 1847. 4., bis jetzt 3 Hefte). Alle diese Abdrücke sind voll Fehler, und der Forscher fragt vor Allem: „*Wo ist die Handschrift?*" Zweimal wandte sich Dr. *Roth* schon an einen fürstlich-hohenzollerischen *Archivar* und *Hofbibliothekar*, und bat höflichst um Aufklärung, erhielt aber keine Antwort. Anderswo erfuhr er jedoch, das Stammschlofs *Zollern* (urk. *Zolre*, nicht von *collis*!) sei im 17. Jahrh. mit seinem ganzen Inhalte verbrannt und dadurch vermuthlich obige Handschrift zu Grunde gegangen. Das ist aber die Frage! Wer kennt nicht das Schicksal der *Traditiones Wizenburgenses* (Schenkungen an das Kl. *Weifsenburg*), welche, im J. 1814 zu *Augsburg* auftauchend, nach *Zweibrücken* verschlagen wurden, und erst in unsern Tagen an's Licht traten (durch Prof. *Zeufs*, Speier 1842. 4.)? — *Pistorius* (geb. aus *Nidda* in Hessen) wollte die Handschrift dem rechtmäfsigen Eigenthümer, seinem Landsmanne *Joh. Friedrich v. Schwalbach*, welcher damals *Buchen* beherrschte, zurückstellen; aber sein früher Tod verhinderte diefs. Seitdem ist die Handschrift verschollen!

München, im September 1849. *R.*

Digitized by Google

Ueber die *Flurauftheilung* im *alten Deutschland*.

Vom Archivar Dr. *Landau* in Kassel.

Ihrer frühern Aufforderung, über die Resultate meiner Untersuchungen in Betreff der *Flurauftheilung* eine vorläufige öffentliche Mittheilung zu machen, habe ich bisher nicht entsprochen, weil ich mich nicht eher darüber auszulassen wünschte, bis ich selbst auf völlig festem Boden stehen würde. Indessen macht ein Umstand mich jetzt diesem Entschlusse untreu. Ich finde nämlich in Nr. 13. der Nachrichten der G. A. *Universität* zu *Göttingen* unter den von der dortigen königl. *Gesellschaft* der *Wissenschaften* gestellten Preisfragen auch „eine Untersuchung über die bei den von den Wenden abstammenden Niederlassungen im Lüneburgischen etwa sich findenden Eigenthümlichkeiten" aufgenommen, und es ist hierbei ausdrücklich auf die von Dr. *Jakobi* über die im Altenburgischen sich findenden *Flurauftheilungen* gemachten Mittheilungen hingewiesen worden. Namentlich diese Hinweisung bringt mich, wenn auch nur zum Theil, von meinem Entschlusse ab. Ich sage „theilweise", indem ich keineswegs tiefer auf die Sache eingehen kann, was mich zu weit führen würde, sondern nur auf einige irrige Voraussetzungen aufmerksam machen will, welche jener Untersuchung zu Grunde liegen. Auch stelle ich den Gebrauch dieser Mittheilung ganz in Ihr Belieben.

Herr Dr. *Jakobi* bezeichnet insbesondere *zwei Dinge* als verschieden je nach der Nationalität der ersten Gründer des Dorfes. Es ist das die *Anlage* des *Dorfes* selbst und die *Art* der *Auftheilung* seiner *Flur*. Was er nun aber als die unterscheidenden Merkmale bei der Dorfanlage bezeichnet, beruht augenscheinlich weniger auf nationaler Eigenthümlichkeit, als vielmehr auf örtlichen Verhältnissen. Gerade die eigenthümlich *runde Form*, welche die *altslavischen* Dorfanlagen von andern unterscheidet, ist es nicht, welche Hr. *Jakobi* hervorhebt, sondern er sucht das Charakteristische in andern Merkmalen, denen er aber selbst wieder so viele Ausnahmen zugestehen mufs, dafs die Regel dadurch geradezu aufgehoben wird. Ja, diese Merkmale sind zum Theil so gewaltsam herbeigezogen, dafs es schwer fällt, sich darüber einen klaren Ueberblick zu verschaffen.

Wichtiger als dieses sind übrigens jedenfalls seine Mittheilungen über die *Flurauftheilung*. Hr. *Jakobi* liefert darin ein so treffliches Material, dafs namentlich ich mich ihm zu besonderm Danke verpflichtet fühle. Aber trotz seines ungemein fleifsigen und mühevollen Sammelns ist er doch auf das Wesentlichste, auf die *Bildung* der *einzelnen Hufen*, nicht näher eingegangen, und auch in den Resultaten, welche er aus seiner Untersuchung zieht, hat er sich vergriffen. Hr. *Jakobi* findet zwei ihrer ganzen Anlage nach wesentlich verschiedene Arten von Flurauftheilungen und läfst sich eben durch diese Verschiedenheit zu dem Schlusse verleiten, dafs die eine durch deutsche, die andere durch slavische Anbauer entstanden sei. Aber beide Arten finden sich auch da, wo niemals Slaven

Digitized by Google

sich niedergelassen haben, ja gerade die, welche er als slavisch bezeichnet, ist diejenige, welche wir allenthalben, sowohl bei den Slaven, als bei den Deutschen, als die gewöhnliche, als die vorherrschende finden. Es ist dieselbe, welche in Frankreich, in Deutschland und gegen Osten bis nach Asien hin als die die Regel bildende erscheint; es ist auch dieselbe, welche Prof. *Hanssen* in seiner bekannten Abhandlung als die in Dänemark übliche geschildert hat, und worauf doch Hr. *Jakobi* sich ausdrücklich bezieht. Die von Hrn. *Jakobi* als germanisch bezeichnete Flur findet sich dagegen in Deutschland nur ausnahmsweise und ist hier augenscheinlich nur durch örtliche Verhältnisse veranlafst worden, während sie die in England allgemein verbreitete zu sein scheint.

Jene Preisfrage verliert dadurch ihre wesentliche Grundlage und möchte ohnedem auch zu frühe gestellt sein, da wir noch viel zu unklar über die Merkmale sind, durch welche wir das eigenthümlich Deutsche von dem eigenthümlich Slavischen unterscheiden können.

IV. *Neuere archivalische Litteratur.*

Dem früheren Vorsatze gemäfs, welcher I, 1, 78 ff. u. I, 3, 277 ff. näher dargelegt wurde, folgt hier die Fortsetzung der neueren Litteratur, wenn auch nur in gedrängter Kürze und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, um so weniger, als in die Archive die verschiedenartigsten Gattungen von Producten einschlagen und der Raum dazu vor der Hand spärlich zugemessen bleibt. Wie ungünstig auch die inneren politischen Stürme der Jahre 1848 und 1849 für unser Vaterland waren, so haben doch manche litterarische Arbeiten dessenungeachtet nicht gefeiert, sondern eher, in Hoffnung der baldigen Wiedergeburt, gerade für Geschichte früherer Zustände um so emsiger sich bemühet, als Rückblicke auf Vergangenheit immer lehrreich für Gegenwart und Zukunft werden.

Freilich bemerken wir mit besonderem Schmerze, dafs die grofse Unternehmung der *Monumenta Germaniae historica*, besorgt von *Pertz* und seinen jüngeren und älteren Mitarbeitern aller Art, im J. 1849 keine Fortsetzung erhielt, sondern bei Tom. X. in 1848 stehen blieb, offenbar wegen allzu grofser pecuniärer Ausstände der Verlagshandlung, einer der thätigsten und solidesten, welche Deutschland besitzt. Wir wollen hoffen, wie Horatius sagt: *Non, si male nunc, et olim Sic erit.* Dafür erschien wenigstens:

Archiv der *Gesellschaft* für *ältere deutsche Geschichtskunde.* Herausg. v. *G. H. Pertz.* Bd. X. Hft. 1. Hannover, 1849. Hahn'sche Hofbuchhandlg. S. 1—130. 8vo.

Es werden nämlich statt der früheren stärkeren Bände künftig häufigere einzelne Hefte erscheinen, um das Ganze dem Publicum ohne Aufenthalt zuzuführen. Inhalt: I. Verzeichnifs des *Inhaltes* von Tom. I–X.

Digitized by Google

der *Monumenta*. a) Scriptorum Tom. I - VIII. b) Legum. c) Alphabetisches Verzeichnifs. S. 1—74. Auch besonders verkäuflich. — II. Ueber das *Heldengedicht* von König *Heinrich's IV. Sachsenkriegen*, vom *Herausgeb.* S. 75—86. — III. Ueber die Quellen der Gesta *Roberti Wiscardi* des *Guillermus Apuliensis*, v. Dr. *Rog. Wilmans.* S. 87—121. — IV. Ist *Amatus* von *Monte Cassino* der Verfasser der Chronica *Roberti Biscardi*? v. Dr. *R. Wilmans.* S. 122—130.

Urkundenbuch für die Geschichte des *Niederrheins* oder des Erzstifts *Cöln*, der Fürstenthümer *Jülich* und *Berg*, *Geldern*, *Meurs*, *Cleve* und *Mark* und der Reichsstifte *Elten*, *Essen* u. *Werden*. Aus den Quellen in dem Königl. *Provinzial-Archiv* zu *Düsseldorf* und in den *Kirchen-* und *Stadt-Archiven* der Provinz, vollständig u. erläutert, mit 23 Registern und Siegel-Abbildungen herausgeg. von *Th. Jos. Lacomblet*, Kön. Pr. Archivrathe u. Biblioth. Bd. I. v. 779—1200. Düsseldorf, 1840. (Elberfeld bei Schönian in Commiss.) 4to. SS. XVII und 434. — Bd. II. v. 1201—1300. 1846. SS. XXXVI u. 662.

Bei den älteren Diplomatarien und Urkunden-Abdrücken herrschte oft Zufall für die Zusammenstellung und meist, selbst bei den berühmtesten, Ungenauigkeit in den paläographischen Einzelheiten. Um so höher müssen wir den Werth des vorliegenden u. schon weit gediehenen Unternehmens anschlagen, das äufserlich durch die Munificenz des damaligen Kronprinzen, jetzigen Königes von Preufsen, unterstützt worden ist. Allen Abdrücken liegen, wie billig, Originale zu Grunde. Vorrede und Ausführung bezeugen, dafs der Herausgeber auf der Höhe der jetzigen Wissenschaft nach allen Seiten steht, wie er diefs auch schon früher durch sein „Archiv für die Geschichte des Niederrheins" (1831, ebendas.) bewiesen hat, wovon wir gleichfalls Fortsetzungen zu erwarten haben. Inwiefern in der preufsischen Rheinprovinz kein Verein für Localgeschichte (vergl. diese Zeitschr. I, 2, 130.) bestehet, kann sie von dem Verf. sagen: *Unus homo nobis — restituit rem.* Ein sorgfältiges, nach alten bewährten Mustern eingerichtetes, Register erleichtert jeden Gebrauch. — Mit diesen wenigen Worten sollte dem Ganzen die gebührende Anerkennung ausgedrückt werden, obschon es nicht zu den allerneuesten Erscheinungen gehört, sondern schon länger von Geschichtsfreunden aller Art benutzt und geschätzt wird.

Wirtembergisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem *Königl. Staatsarchiv* in *Stuttgart*. Bd. I. Stuttg., in Commiss. bei F. H. Köhler. 1849. 4to. SS. XX u. 458.

Als eigentlicher beauftragter Herausgeber hat die Vorrede der Archivrath *Kausler* unterzeichnet. Das Ganze ist darauf berechnet, die wirtembergischen Urkunden von ihrem frühesten Vorkommen an vorerst bis 1313 in möglichster Vollständigkeit chronologisch zu verzeichnen. Bd. I. reicht

Digitized by Google

von 700 bis 1137. Bis 1268 ist das Material vollständig gesammelt, bis 1313 in Angriff genommen. Nur volle Urkunden sind Gegenstand der Sammlung; abgekürzte oder überarbeitete Stücke sind ausgeschlossen; die sog. Traditionsbücher der Stifter und Klöster sind als Urkunden betrachtet. Die Codd. Lauresh., Fuld. u. andere sind, wenn nicht vollständige Urkunden darin enthalten waren, übergangen. Auch verdächtige u. unächte Urkk. wurden aufgenommen, nur mit Angabe. Ueberall wurden die Originale benutzt, auch bei auswärtigen Archiven; selten begnügte man sich mit Abdrücken. Ob u. wo eine Urk. früher gedruckt wurde, gibt die Anmerkung. Von 306 Stücken des Bd. I. sind 187 aus Originalen. Die Zahl der bisher ungedruckten Stücke ist 40. Andere Einzelheiten, paläographische und sonst urkundliche, worüber die kenntnifsreiche Vorrede sich verbreitet, übergehen wir hier. Ein ausführliches Orts- und Namen-Register ist in alphabetischer Reihe, aber vermischt, beigefügt. Die äufsere Ausstattung ist in Druck und Papier, was man splendid nennt, noch splendider, als das Frankfurter Urkundenbuch von Boehmer und das Hamburger von Lappenberg. Möchten die Regierungen aller deutschen Länder und besonders ihre Landstände hieran ein Muster zur Nachahmung in Ausführung u. Geldbewilligungen finden. *Sint Maecenates; non deerunt, crede, Marones.* Wir nehmen übrigens Bezug auf das I, 3, 280 ff. über deutsche Urkundenbücher Gesagte.

Regesta imperii inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLIV. Die *Regesten* des *Kaiserreiches* unter *Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich* (VII.) u. *Conrad IV.* 1198—1254. Neu bearbeitet v. *Joh. Friedr. Boehmer.* Stuttgart. J. C. Cotta'scher Verlag. 1849. 4to. SS. LXXXVIII und 392.

Mit Freuden begrüfsen wir diese Vervollständigung der früher vollendeten neuen Bearbeitung der Regesten v. 1246—1313, welche I, 3, 287 ff. angezeigt wurde. Beide Bände bilden eine neue u. reiche Fundgrube für archivalische u. historische Studien. Gediegene Methode, umfassende Forschung, gründliche Auffassung, klare Darstellung sind zu bekannt, als dafs sie besonderer Hervorhebung bedürften. — Was aus der benannten Periode früher in den Regesten 911—1313 erschien, umfafste 961 Kaiserurkunden, wogegen jezt 1998 Stück nachgewiesen werden. Die Regesten der 4 Staufischen Epigonen, der 4 Päpste u. der Reichssachen bilden am Schlusse eine ganz neue Zugabe, S. 274—392. Neben den gedruckten Geschichts-Quellen lieferten eigene wissenschaftliche Reisen u. die Sammlungen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde die vielfache Ausbeute, welche wir hier dargeboten finden. Die Vorrede gibt S. LXVI. a—c. einen ernsten Erguſs über die politischen Stürme des J. 1848, vom Standpunkte des Verf., welcher von sich sagt: „Dergleichen hatten umsichtigere Vaterlandsfreunde längst bedacht und, duldsamer geworden gegen die Gegenwart, deren günstige Seiten schätzen gelernt, für sich selbst

Digitized by Google

aber den Beruf gefunden, das vaterländische Bewufstsein überhaupt und für alle Fälle zu stärken, so weit sie es vermochten, u. namentlich auch durch geschichtliche Studien." Das deutsche Publicum weifs und erkennt es dankbar, dafs der Verf. diesen Studien nicht blos die Mufse u. Arbeit seines Lebens widmet, sondern auch andere, klingende Opfer dafür auf dem Altare des Vaterlandes reichlichst u. freudigst niederlegt.

Die Vorrede selbst ergeht sich, wie sonst, auch hier über alle einschlagende Punkte gründlichst. Die Mängel neuerer Geschichtschreibung des Mittelalters werden dargestellt, von dessen Ueberschätzung parteilos gehandelt, besonders mit Bezug auf das Verhältnifs Italiens zu Deutschland. Wichtig u. belehrend aus reichen u. tiefen Studien sind die vollen Schilderungen der auf dem Titel genannten Kaiser, welche die Vorrede enthält, S. X—LXVI. Wir empfehlen sie namentlich auch allen Lehrern der Geschichte auf höheren Lehranstalten. Darauf folgt eine Darstellung der Quellenschriftsteller von 1198—1254 mit den reichhaltigsten, neuesten kritischen u. litterarischen Nachweisungen u. Andeutungen aller Art, wie sie nur die eigene Anschauung geben kann, unter Hinweisung auf das, was für Einzelne noch geschehen könnte. Solche Aufmunterungen verhallen hoffentlich nicht, ohne lebhaften Anklang bei dem strebsamen Theile unserer jungen Männer, welche sich der Kunde des Vaterlandes widmen, nach Verdienst zu finden. Zugleich ersiehet man daraus gelegentlich, dafs u. was der unermüdete Eifer des Verf. uns noch weiter vorbereitet hat. Dazu gehört eine neue Ausgabe der Missivbücher des *Albertus Bohemus* v. Passau 1238—1255; *Annales Argentinenses* 1100—1238, im Bd. 3. der *Fontes rerum Germ.*; *Annales Siculi* 1027—1282. Eben so ist zu erwarten *Heinrich Truchfses von Diefsenhoven*, und allernächst *Regesten* der *Erzbischöffe* von *Maynz*, wovon das Nähere gibt die Nr. 13. der period. Blätter der histor. Vereine beider Hessen von 1849. Aufserdem ist zu hoffen, als Theil der *Fontes rer. Germ.*, eine Zusammenstellung der speciellen Quellen für die Geschichte des Kais. Friedrich II. Bei der Beurtheilung desselben tritt der Verf. auf *Höfler's* Seite, durch das Studium aller Quellen und Verhältnisse veranlafst.

Dafs *Scheverlingeburg* und *Supplingenburg* nicht gleichbedeutend sind, wie *Bethmann* annimmt (Otto IV. No. 193.), bemerken wir blos nebenbei. *Jac. Grimm* in *Haupt's* Zeitschr. VII, 3, 559. bewies diefs sprachlich. In den Annalen von St. Blasius zu Braunschweig (*Wedekind's* Noten z. Schriftstell. des Mittelalt. I, 429.) findet sich ein anderer Beweis dafür. Man schämt sich fast, solchem Reichthume gegenüber eine zufällige Einzelheit zu erwähnen; aber der Vf. pflegt mit einer Hingebung, wie sie eben nur dem rein wissenschaftlichen Sinne eigen ist, Alles der Art anzuerkennen. Zeugen davon sind die Nachträge, welche er liefert, und welche er schon wieder für das Vorliegende in Aussicht stellt.

Digitized by Google

Registrum oder *merkwürdige Urkunden* für die *deutsche Geschichte*, gesammelt und herausgegeben von Dr. *H. Sudendorf*, Registrator am k. Archive zu Hannover. Th. I. Jena, 1849, b. Fr. Frommann. 8vo. SS. VI u. 152.

Bochmer in der vorerwähnten Vorr. S. LXXI. begrüfst diese „hochwichtige" Sammlung mit „gröfster Freude" und zählt den Herausg. „unter die verdientesten Auffinder deutscher Quellenschriften", mit dem Ausrufe: „Wer hätte denken sollen, dafs ein solcher Schatz so lange verborgen bleiben konnte!" 1) Ein Folioband auf Papier, im 16. Jahrh. geschrieben, *Codex epistolaris Imperatorum, Regum, Pontificum, Episcoporum*, auf der k. Biblioth. zu Hannover, enthält *fünf* verschiedene Sammlungen. 2) Ein *Copiar* des hildesh. Domcapitels, im 15. Jahrh. auf Papier, im k. Archive zu Hannover. Beide Stücke bilden, neben anderen, die Basis des Ganzen. „Die Ausbeute, welche die vier ersten Mss. geliefert haben, bilden Beiträge zur Geschichte des Kampfes der Hierarchie und insurgirter Völker gegen die kaiserl. Macht, und Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge, insofern sich Deutschland daran betheiligt hat." Die Noten enthalten Verbesserungen falscher Lesarten, Ergänzungen abgekürzter Namen und Hinweisungen auf Geschichtsquellen. Geschichtliche Einleitungen sind nicht gegeben, da gröfsere Werke, die vorhanden sind, Alles sonst enthalten. Im Ganzen werden hier 74 gröfsere und kleinere Missiv-Stücke von 1061—1415 neu mitgetheilt. Das historische Publicum wird den Fortsetzungen des kenntnifsreichen Herausgebers mit verdienter Theilnahme entgegensehen.

Regesten der bis jetzt gedruckten *Urkunden* zur *Landes-* und *Orts-Geschichte* des Grofsherzogthumes *Hessen*. Gesammelt u. bearbeitet von *H. E. Scriba*. Zweite Abtheilung, die Regesten der Provinz *Oberhessen* enthaltend. Darmstadt, 1849. Auf Kosten u. im Verlag des historischen Vereins für das Grofsherz. Hessen. SS. IV u. 276. 4to.

Unter Bezugnahme auf die verdiente Anerkennung, welche I, 3, 284 f. ausgesprochen wurde, wird die erschienene Fortsetzung angezeigt. Der Verein, welcher die Druckkosten gibt, bewährt auch dadurch, dafs er seinen Zweck gehörig auffafst und durchführt.

Urkundenbuch des Klosters *Arnsburg* in der *Wetterau*. Bearbeitet und herausgegeben von *Ludw. Baur*. Heft I., die ungedruckten Urkunden des 12. u. 13. Jahrh. nebst einem Verzeichnisse der gedruckten aus diesem Zeitraume. Darmstadt, 1849. Auf Kosten u. im Verlag des historischen Vereines für das Grofsherz. Hessen. 8vo. SS. VII u. 218.

Der rühmlichen Thätigkeit des Herausgebers, welche schon I, 1, 36. 41. I, 3, 283. anerkannt wurde, verdanken wir auf's Neue, trotz der Ungunst der Zeiten, diese beifallswerthe Arbeit. Das gräfliche Gesammt-Haus *Solms*, welchem das Verdienst gebührt, diese Quelle der vaterländi-

Digitized by Google

schen Geschichte eröffnet zu haben, hat den Herausgeber zur Ordnung des Archives in den Stand gesetzt, aus welchem *Gudenus* schon Vieles nach den Originalen gab. Im Ganzen sind etwa 1900 Urkunden vorhanden, und ein Viertel davon gehört dem 12. und 13. Jahrh. Abgedruckt erscheinen hier 285 Stück, wobei rein kirchliche Gegenstände nur als Regesten behandelt wurden. Die Urkunden über die Stiftung hätten allenfalls den Wiederdruck verdient. Aber „die beschränkten Mittel des Vereines machten die gröfste Sparsamkeit unbedingt nothwendig." Wir wünschen, dafs die nachbarlichen historischen Vereine an solchem Vorgange Beispiel finden und nehmen mögen, um auch die Kloster-Urkunden ihrer Umgegend uns wenigstens in solcher Form zu bringen.

Urkunden der Stadt *Obermoschel* in der vormaligen Grafschaft *Veldenz*, zum ersten male herausgegeben, theilweise übersetzt und vollständig erläutert von Dr. *Karl Roth*. München, 1848. (b. Christ. Kaiser.) 4to. SS. IV u. 116.

Kaiser Karl IV. verlieh 1349 dem Orte die Stadtrechte; unter französischer Herrschaft (1793–1814) gingen dieselben verloren. Der Bürgermeister Max. *Neu*, unter dessen Mitwirkung diese Urkunden gedruckt wurden, wollte seiner Gemeinde die verlornen Rechte auf urkundlichem Wege wieder gewinnen, und durch des Königs von Bayern Entscheidung ist ihm diefs gelungen. Wir wünschen vielen deutschen Städten ähnlichen Anlafs und eben so thätige Bürgermeister, um den Druck ihrer Urkunden bewirkt zu sehen.

Hr. Dr. *K. Roth* zu München, welchem „Sprachforschung (zumal das Altdeütsche) seit 1833 seine liebste, Urkundenforschung aber seit 1839 amtliche Beschäftigung ist", übernahm die Bearbeitung. Die Urkunden, an der Zahl 31, reichen von 1323 bis 1743. Das Eigenthümliche besteht darin, dafs die Urkunden in graphischer und sprachlicher Hinsicht möglichst den Originalen treu nachgebildet wurden in lateinischer Schrift, die älteren mit neudeutscher Uebersetzung, alle aber mit geschichtlichen und sprachlichen, sogar orthographischen Anmerkungen versehen. Da hierbei manchen Irrthümern der Vorzeit und der Gegenwart in Behandlung der Urkunden entgegen getreten wird, so empfehlen wir die Arbeit eines sachkundigen, aber strengen Kritikers der Aufmerksamkeit aller Historiker, Archivare und Sprachforscher. Drei genaue Register erleichtern das Nachschlagen. Der Herausgeber entschuldigt selbst, dafs Manches, was er gegeben, über den vorliegenden Bedarf hinausstreife, und der nächste örtliche Anlafs wird kaum Alles rechtfertigen.

Codex diplomaticus Fuldensis. Herausgeg. v. *E. Fr. Joh. Dronke.* Cassel, b. Th. Fischer. 4to. Bis jetzt 3 Lieferungen. SS. 360.

Mit Rücksicht auf die Ankündigung, welche die Zeitschr. I, 2, 186 ff. gibt, beschränkt man sich auf die Anzeige des Erschienenen, unter dem

Digitized by Google

aufrichtigsten Bedauern über den inzwischen plötzlich erfolgten Tod des verdienten Herausgebers am 10. Decb. 1849. Die Vollendung des Ganzen war schon vorbereitet und wird durch den thätigen Archivar Dr. *Landau* zu Kassel besorgt werden.

Anniversarien und *Necrologien* hat der neue *Verein deutscher Historiker* herauszugeben unternommen (Zeitschr. I, 2, 166.), unter Leitung des verdienten Archivares Dr. *Lappenberg* zu Hamburg. Es ist lange her, dafs der um deutsche Geschichtswissenschaft hochverdiente hannöversche Oberamtmann *Wedekind* zu Lüneburg, welcher selbst nach seinem Tode eine bedeutende Preisstiftung dafür hinterliefs (Zeitschr. I, 2, 169.), in seinen lehrreichen „Noten zu Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters" (Hamburg, 1836) dem Bd. 3. das *Necrologium Monasterii S. Michaelis* zu Lüneburg einverleibte und auch besonders verkäuflich machte, als Prachtdruck der Vieweg'schen Officin zu Braunschweig, mit Typen der verschiedenartigsten Gröfsen und Farben, um die Varietäten des Originales anschaulich darzustellen.

Die inzwischen vervollkommnete Lithographie finden wir zu gleichem Zwecke benutzt in folgender neuen Schrift:

Das alte *Necrologium* von *Reichenau*. Im *Facsimile* herausgegeben und mit einem Commentar versehen von Dr. *Ferd. Keller*. gr. 4to. SS. 38—68. gedruckt, und SS. 1—26. lithograph. Zürich, 1849, in Commiss. b. Meyer u. Zeller.

Es bildet diefs eigentlich einen Theil von Bd. 6. der inhaltsreichen „Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich", ist aber auch einzeln verkäuflich. Das Nähere über das vorliegende Stück, welches im 9. Jahrh. begonnen wurde, gibt die Vorrede, und schon aus dem Alter erhellet die Wichtigkeit der eingetragenen Daten für die frühere allgemeine deutsche Geschichte, wie die Form der Namen für die Sprachforschung. Ueber die Namen ist ein doppeltes Verzeichnifs gegeben, ein alphabetisches und ein chronologisches. Die Nachbildung der Schrift- und anderer Züge verschiedener Jahrhunderte durch Lithographie auf farbigem Papiere erhöhet die Anschaulichkeit und Glaubwürdigkeit in besserer Art, als Typographie diefs gestattet.

Aber auch Necrologien neuerer Zeit geben der Landesgeschichte vieles Licht, und selbst einfache Darstellung ihres Textes durch gewöhnliche Lettern dienet zu diesem Zwecke. Will man noch Etwas zuthun, so genügt ein einziges lithographirtes Blatt. Auch von dieser Art haben wir ein nützliches Product erhalten:

Anniversarien-Buch des Klosters *Maria-Hof* bei Neidingen. Ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben und mit Anmerkk. begleitet von *C. B. A. Fickler*. Donaueschingen, 1845. 8vo. SS. 48.

Der Herausgeber ist Director des grofsherz. bad. Lyceums daselbst, und gab das Vorstehende als gewöhnliches Schulprogramm, auf Anregung des

Digitized by Google

Archivdir. *Mone* zu Karlsruhe, mufste aber mit dem Monat Juni schliefsen, aus Ersparnifsrücksichten für die Druckkosten. Die Zeit der ersten Abfassung reicht in das 15. Jahrh. hinauf. Der Text ist durchgängig vom Herausgeb. mit den reichlichsten historischen Nachweisungen in untergesetzten Anmerkungen versehen. Diese eben so wohlfeile als nützliche Art, Necrologien herauszugeben und für die nächste Umgebung des Landes zu Aufhellungen der Vorzeit zu benutzen, mufs nah und fern zur Nachahmung empfohlen werden.

Eben so wenig soll versäumt werden, die neuesten Arbeiten der *deutschen historischen Vereine* anzuführen, so weit sie uns zugingen oder sonst zu Gesicht kamen, bis dermaleinst wegen eines vollständigen und regelmäfsigen *Centraljahresberichtes* über die Thätigkeit aller wird Beschlufs gefafst worden sein.

Archiv für *Hessische Geschichte* und *Alterthumskunde.* Herausgegeben aus den Schriften des historischen Vereins für das Grofsh. Hessen v. *L. Baur.* Bd. VI. Hft. 1. mit Holzschnitten. Darmstadt, auf Kosten und im Verlage des Vereins. 8vo SS. 169.

Wir begnügen uns, unter Bezugnahme auf diese Zeitschr. I, 3, 283 ff., den Inhalt kurz zu verzeichnen. 1) Zur Geschichte des alten deutschen Gaues *Kunigessundra* am Rhein und Main, von Dr. *Friedemann.* 2) Dietzenbach und Umgebungen, v. Dr. *Dieffenbach* in Friedberg. 3) Erloschene adlige Familien, v. Hofr. *Wagner* zu Rofsdorf. 4) Das römische Bingen, v. Dr. *Dilthey* in Darmstadt. 5) Ortsgeschichten, v. Dr. *Scriba.* 6) Kirche und Kloster des h. Berges zu Jugenheim, v. *J. W. Wolf.* 7) Urkundl. Beiträge zur Gesch. des Klosters Marienborn, v. Prof. *Hennes* zu Mainz. 8) Die Lage des alten *Sicila*, des Ortes der Ermordung des Kais. Alexander Severus, v. *Scriba.* 9) Die Familie von Hatzfeld, v. GR. Dr. *Nebel* in Giefsen. 10) Miscellen, v. Dr. *Dilthey.* — Die Fortsetzung für 1850 ist, nach den period. Blätt. Nr. 15., bereits im Drucke begriffen, nebst einem Register über die ersten 5 Bände.

Zeitschrift des *Vereins* für *hessische Geschichte* und *Landeskunde.* Bd. V. Hft. 3. Kassel, 1850, b. Bohné. S. 197—308. 8vo.

Diese Fortsetzung enthält: XV. Beiträge zur Beurtheilung des Ganges der Kirchenverbesserung des 16. Jahrh. in der Grafschaft Hanau-Münzenberg, v. Pfarrer *Merz.* S. 197—244. — XVI. Geschichte der Burg *Krukenberg* b. Helmarshausen, v. Dr. *Landau.* S. 245—306. — XVII. Die Geschichte der St. Andreaskirche bei Kleinvach, v. Pfarrer *Schminke* zu Idstädt. S. 302—306. — XVIII. Miscellen, v. Dr. *Landau.* S. 307 f. Als viertes Supplementheft, unter selbstständigem Titel, gehört hierzu:

Beiträge zur *Geschichte* und *Statistik* des hess. Schulwesens im 17. Jahrh., v. Dr. *H. Heppe.* Kassel, 1850. SS. IV u. 111.

Die erste Abtheilung gibt die Geschichte der ersten Hälfte des 17.

Digitized by Google

Jahrh., S. 1—45.; die zweite Abtheilung die Statistik der einzelnen Schulen in Niederhessen und der Grafsch. Ziegenhain um 1655, S. 46—111.

Historisch-topographische *Beschreibung* der *wüsten Ortschaften* im *Kurfürstenthum Hessen* und in der grofsherz. hess. Provinz *Oberhessen*. Auf Veranlassung des Vereines für hess. Geschichte und Landeskunde bearbeitet v. Dr. *G. Landau*. Hft. 1. 2. Cassel, 1849, b. Fischer in Commiss.

Bis jetzt S. 1—192. Das Ganze wird noch mehrere Hefte umfassen, und am Schlusse eine Abhandlung über *Dorfbau* nebst *Registern* geben. Wir kommen daher später wieder darauf zurück.

Archiv des *historischen Vereines* für *Unterfranken* und *Aschaffenburg*. Bd. X. Hft. 1. Würzburg, 1849. 8vo. SS. 174, 31 und 32. — Hft. 2. 3. 1850. SS. 324 u. 52.

Die Thätigkeit des Vereines erhellet schon aus der Regelmäfsigkeit und dem Umfange der erschienenen Hefte, noch mehr aus dem mannichfaltigen Inhalte. I. 1. Geschichte des bisch. würzb. Münzwesens unter Lor. v. Bibra, v. Studienl. *Keller*. 2. Zur Gesch. des Schloss. Reuseberg, v. Prof. *Denzinger*. 3. Gesch. des ehem. Frauenklost. Unter-Zell, v. Pfarr. *Kestler*. 4. Zur Reformationsgesch. Würzburg's, v. Prof. *Denzinger*. 5. Aus dem Leben des Fürstbisch. Joh Hartmann v. Rosenbach, v. Prof. u. Bibl. *Reufs*. Demnächst Mannichfaltiges von Mehreren, z. B. Inschriften, Handschriften. Darauf Jahresbericht, achtzehenter, über die Wirksamkeit des Vereines und Verzeichnifs der Mitglieder. — II. III. 1. Die Ruine zum Bischofs, v. Domdech. *Benkert*. 2. Gesch. des Nonnenklost. Mariaburghausen, v. Prof. *Denzinger*. 3. 4. Bisch. Münzwesen unter *Fr. C. v. Schönborn* und *Frz. v. Ingelheim*, v Studienl. *Keller*. 5. Die *Reclamation* der im 30jähr. Kriege nach *Schweden* entführten *Bücher* etc. der Univers. *Würzburg*, v. Univ.-Secr. *Seufferth*. Auf diese wichtige, die neuesten Thatsachen enthaltende, Abhandlung machen wir besonders aufmerksam und werden im nächsten Hefte weiter darauf zurückkommen. Vergl. dazu Zeitschr. I, 3, 274. 6. Notizen über den Hof Katzenwicker, v. Prof. *Denzinger*. 7. Die Wallfahrt nach Niclashausen, v. Prof. *Reufs*. Darauf wieder Jahresber. über den Verein, Mitglieder-Verzeichnifs etc. Wo, selbst in ungünstiger Zeit, so geregelte Thätigkeit herrscht, ist Freude und Gedeihen gesichert. Möge das rühmliche Beispiel anderwärts Nacheiferung hervorrufen!

Nicht unerwähnt dürfen hierbei bleiben einige Monographieen zur Localgeschichte von dem thätigen Vereinsmitgliede, Prof. Dr. *Reufs*: 1) *Johann I. v. Egloffstein*, Bisch. v. Würzburg und Herzog zu Franken, Stifter der ersten Hochschule zu Würzburg. Mit 1 lithographirten Abbildung (des Grabdenkmales) u. 5 Urkunden. Würzb., gedr. b. Bauer. 1847. 8vo. 44 SS. 2) *Monumenta Kilianea*. Hft. 1. Das Cyriakus-Panier. Mit 2 lithogr. Abbildd. Würzb., b. Thein. 1844. 8vo. SS. 16. Die Erörterung

Digitized by Google

solcher Gegenstände verdient in jeder Hinsicht Anerkennung und Nachahmung für Localvereine und ihre Mitglieder zu mehrseitiger Beleuchtung der Vorzeit nächster Umgebungen.

Jahrbücher des *Vereins* von *Alterthumsfreunden* im *Rheinlande*. Hft. XIII. SS. 206, mit 8 lithograph. Taff. — Heft XIV. SS. 213, mit 7 lith. Taff. Bonn, auf Kosten des Vereins, b. A. Marcus. 1848. 1849.

Es war im Herbste 1841, bei Gelegenheit des Congresses der Philologen und Schulmänner zu Bonn, als der dortige Prof. Dr. *Lersch* den genannten Verein mit Begeisterung zur Stiftung empfahl, und sofort als erster redigirender Secretär mit aufopfernder Hingebung bis jetzt unterhielt. So sind, einzig durch die Beiträge der im Ganzen wenigen Mitglieder, ohne alle weitere Beihülfe, seit jener Zeit 14 Hefte in der bemerkten Stärke erschienen. Leider bringt aber das neueste Heft die betrübende Nachricht von dem Tode des verdienstvollen Prof. *Lersch* (geb. 16. Jun. 1811 zu Aachen, gest. 12. Mai 1849 zu Bonn) nebst einem Necrologe und Verzeichnisse seiner besonderen Schriften. Wir dürfen wohl erwarten, dafs solches Beispiel nicht ohne Nachfolge bleiben und der Bestand des nützlichen Vereins gesichert werden wird. — Um diefs in Kürze zu beweisen, wird nur der Inhalt beider Hefte angegeben. XIII. 1. Bonna Verona, v. Prof. *H. Müller* in Würzburg. 2. Römerstrafsen bei Trier, v. Dr. *J. Schneider* in Emmerich. 3. Militärdiplome Domitian's und Hadrian's, v. Dr. *W. Henzen* in Rom. 4. Aufschriften röm. Trinkgefäfse, von Prof. *O. Jahn* in Lpzg. 5. Röm. Lampe aus Bronze, v. *S. Mertens-Schaffhausen* in Bonn. 6. Ein gallisches Idol aus Bronze, v. Prof. *Osann* in Giefsen. 7. Der Venus-Torso zu Trier, von *W. Ch. v. Florencourt* in Trier. 8. Christl. Relief, v. Prof. *Braun* in Bonn. 9. Zur Chronologie der Gebäude Cölns, v. Baur. *F. v. Quast* in Berlin. 10. Litteratur. 11. Miscellen. 12. Chronik des Vereins. — XIV. 1. Röm. Castrum b. Dahlheim im Grofsh. Luxemb., v. *A. Senkler* in Cöln. 2. Annales s. Gereonis Colon., v. *Lersch*. 3. Daktyliothek *P. Leven's* in Cöln, v. Prof. *Fiedler* in Wesel. 4. Röm. Arzneikästchen, v. Prof. *Urlichs* in Greifswalde. 5. Schiffsverzierung, von Prof. *Welcker* in Bonn. 6. Schmucksachen aus Gagat, von *S. Mertens-Schaafhausen*. 7. Ueb. d. Gagat, v. Bergr. *Nöggerath* in Bonn. 8. Mars Ultor, v. *Lersch*. 9. Roma auf Münzen, von *Senkler*. 10. Röm. Alterthümer in Cöln, von *Lersch*. 11. Das Baptisterium in Vianden, von Landesger.-Präs. *Reichensperger*. 12. Litteratur, *Mone's* Urgesch. Baden's, ausführlich beurth. von Bibl. *Jahn* in Bern. 13. Miscellen v. Verschiedenen. 13. Chronik, Mitglieder u. Erwerbungen des Vereins, Necrolog. — Als wohl verdientes Todtenopfer verdient noch Erwähnung:

Niederrheinisches Jahrbuch für *Geschichte*, *Kunst* u. *Poesie*. Zum Besten der Bonner Münsterkirche herausgegeben von Dr. *L. Lersch*. Bonn, 1843. 8vo. I. m. 4 Abbildd. SS. 367. II. 1844. m. 4 Abbildd. SS. 344. Was in *Geschichte* u. *Kunst* einschlägt, gehört hierher. I. 1. *Emme-*

Digitized by Google

rich, v. *Dahlmann*. 2. Der *Aulberg*, wie mufs er heifsen? v. *Arndt*. 3. Erzbisch. *Bruno I.* v. Cöln, v. Prof. *Aschbach*. 4. *Albertus* Aquensis, v. Prof. *Bock* in Brüssel. 5. Die Abtei *Heisterbach*, v. *Al. Kaufmann* in B. 6. Erzb. *Conrad v. Hochstaden*, v. Dr. *v. Sybel*. 7. Die *vorgothischen Kirchen* am Niederrhein, von Dr. *J. Burckhardt* in Basel. 8. Die *antiken Säulen* im Münster zu Aachen, von OBR. *Nöggerath*. 9. Die *Bausteine* der *Münsterkirche* in Bonn, v. *demselb*. 10. Der *Kreuzgang* des Bonner Münsters, v. *J. Porcher*. 11. *Gerhard v. Are*, Erbauer des B. Münsters, v. *Lersch*. 12. *Altenberg* und seine Kirche, von Dr. *Beltz* in Elberfeld. — II. 1. Die *Eifel*, Ritterburgen, Ritterleben, v. *Arndt*. 2. *Dormagen*, v. Pfarr. *Prisac* in Rheindorf. 3. *Caesarius v. Heisterbach*, von *Al. Kaufmann*. 4. Der h. *Cunibert*, Bisch. v. Cöln, v. *Aschbach*. 5. Erzb. *Anno II.* v. Cöln, v. *Lersch*. 6. Die *Bildwerke* der Pfalz *Ludwig's* des *Frommen* zu *Ingelheim*, v. *Bock*. 7. Die *Kirche* zu *Schwarzach*, von *Porcher*. 8. Die *rhein. Kirchenbaukunst* des 13. Jahrh., v. *G. Kinkel*.

Die *Attribute* der *Heiligen*, alphabetisch geordnet. Ein *Schlüssel* zur Erkennung der Heiligen nach deren Attributen, in Rücksicht auf Kunst, Geschichte und Cultus. Hannover, 1843. Hahn'sche Hofbuchhandlung. 8vo. SS. XII u. 244.

Die Autorschaft dieser Schrift wurde irgendwo dem Hrn. *v. Radowitz* beigelegt, aber irrig. Der Verf. nennt sich am Schlusse der Vorrede *A. v. M.* (Malortie?) zu Hannover, aber er sagt zugleich, dafs die „*Ikonographie* der Heiligen" des Hrn. *v. Radowitz* v. J. 1839 von ihm hierbei vorzugsweise zum Grunde gelegt worden sei. Für Liebhaber der Kunst u. Geschichte sollte das Bedürfnifs einer Schrift befriediget werden, worin nach den vorangestellten *Attributen* die *Heiligen* aufzufinden wären, nicht umgekehrt die Attribute nach den Namen der Heiligen. Der Zweck darf als sehr wohl erreicht bezeichnet werden, und da auch Archivbeamte sehr häufig in dem Falle sind, zu den vorliegenden Attributen die Namen der Heiligen zu suchen, so wird für sie dieser *Schlüssel* sich mehrfach nützlich beweisen können. Mehrere eingestreuete Holzschnitte erläutern Einzelnes. Die Attribute sind in alphabetischer Ordnung aufgestellt, zunächst kurz nach der Legende bezeichnet, und daneben der Name des betreff. Heiligen. Beigefügt ist ein Anhang über die Kleidung der kath. Welt- u. Ordens-Geistlichen, nebst dazu gehörigem Register. Am Schlusse folgt ein alphabetisches Register der Namen der Heiligen, welches auf die Attribute zurückweiset.

Bildnisse der deutschen Könige und Kaiser. Von *H. Schneider* und *Fr. Kohlrausch*. Erster Abtheil. Hft. 8. Hamburg u. Gotha, bei Frdr. u. Andr. Perthes. 1846.

Durch vorliegendes Heft ist die 1. Abtheil. vollendet. Es genügt, darauf aufmerksam zu machen, nachdem über die ganze Unternehmung in dieser Zeitschr. I, 1, 86 ff. das Nähere mitgetheilt wurde. (Auch über

das noch rückständige Bild *Lothar's* des *Sachsen* wurden dort S. 87 f. Nachweisungen gegeben.) Die Ausführung der Xylographieen und der Biographieen ist sich gleich geblieben und wird verdienten Beifall ärndten. Am Schlusse ist ein Verzeichniss sämmtlicher 37 Abbildungen nebst Quellen-Angabe übersichtlich zusammengestellt worden; sie reichen bis auf *Maximilian I.*

V. *Personalien* der *deutschen Archive.*

Grofsherzogthum *Baden.* Am *General-Landes-Archive* zu *Carlsruhe* wurde 1849 zum Archivrathe ernannt der Hofr. Dr. *Platz*, bisher Prof. des Bad. Lyceums zu Wertheim.

Königr. *Bayern.* Der k. geh. Legationsrath Frh. *Karl Maria v. Aretin* ist wieder zum Vorstande des k. geh. *Haus-* u. *Staats-Archives* zu *München* ernannt worden. — Der Vorstand des k. *allgemeinen Reichs-Archives* zu *München*, Freih. *Jos. v. Hormayr* zu *Hortenburg*, starb d. 5. Novb. 1848, 66 J. alt. Bis zu seinem Tode widmete er dieser Zeitschrift aufmerksame Theilnahme, und sie wird später seine Biographie bringen. — Zum Nachfolger wurde ernannt Dr. *Rudhart*, seit 1824 Prof. der Philologie u. der Geschichte am k. Lyceum zu Bamberg.

Kurfürstenth. *Hessen.* Der Archivr. Dr. *Piderit* zu *Kassel* starb 1848.

Kaiserth. *Oesterreich.* Der Director des k. k. geh. *Haus-*, *Hof-* und *Staats-Archives* zu *Wien*, Frh. *Clem. v. Hügel*, ging mit dem Fürsten von Metternich nach England. — Zum Nachfolger wurde ernannt im Decbr. 1848 Hofrath *Erb*, früher bei Erzherzog *Franz Karl.*

Königr. *Preufsen.* Die Staats-Archive zu *Berlin* haben im J. 1849 folgende Scheidung und nähere Bestimmung erhalten. 1) K. geh. *Haus-Archiv.* Provisorischer Vorstand ist der Vice-Ober-Ceremonienmeister Frh. *v. Stillfried*; Hausarchivar Dr. *T. Märcker.* 2) K. geh. *Staats-Archiv.* Vorstand ist der wirkl. geh. Oberregierungsr. Dr. *G. W. v. Raumer*, zugleich Director der k. Provinzial-Archive. Geh. Staats-Archivare sind die geh. Archiv-Räthe *Klaatsch* und *Köhne.* 3) K. *Ministerial-Archiv.* Vorstand ist der geh. Archivrath Prof. Dr. *Riedel.* Geh. Registratoren sind *Woltersdorf* und Archivrath *Schäffer.* — Der geh. Archivrath *Höfer* trat im Herbst 1848 in Ruhestand. — Der Archivrath *L. B. v. Medem*, früher Archivar am Provinzialarchive zu *Stettin* und dann auf Commission bei dem ehemaligen reichskammergerichtlichen Archive zu *Wetzlar*, trat 1848 mit Pension aufser Dienst.

Königr. *Sachsen.* Der bejahrte geh. Archivar Dr. *F. W. Tittmann* am geh. Haupt- und Staats-Archive zu *Dresden* schied 1848 mit Pension aufser Dienst. Zum Nachfolger wurde ernannt der Consistorialrath Dr. *v. Weber.*

Digitized by Google

VI. *Personalien ausländischer Archive.*

Am k. *dänischen geh. Archive* zu *Copenhagen* starb d. 24. Decb. 1847 der geh. Archivar, Etatsrath und Professor *Finn Magnussen*, 66 J. alt.

Am *französischen Reichs-Archive* zu *Paris* starb den 13. Decbr. 1848 der Director *I. A. Letronne*. Vergl. Notice sur *I. A. L.* et discours prononcés à ses funerailles (Par. 1848, b. Leleux). Der Verf. ist *Adr. de Longpérier*.

Digitized by Google

Anzeigeblatt.

Bei **Friedrich Perthes** in Hamburg erschien in den Jahren 1833 bis 1838:

Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte. Herausgegeben von Dr. L. F. Hoefer, H. A. Erhard und Fr. L. B. v. Medem. 2 Bände in 6 Heften à Heft Thlr. 1. — Thlr. 6.

Der Werth dieser Zeitschrift mag durch das hier folgende Inhalts-Verzeichniss erkannt werden:

I. Archivkunde.

1. Zur Archivwissenschaft. Von Fr. L. B. v. M. Einleitung. Das Archiv. Der Archivbeamte. Die Archiv-Verwaltung.
2. Ideen zur wissenschaftlichen Begründung und Gestaltung des Archivwesens. Von Dr. H. A. Erhard.
   1. Begriff und Inhalt des Archivs. 2. Aeussere Stellung des Archivs. 3. Organisation des Archivs. 4. Innere Einrichtung und Verwaltung des Archivs. A. Bildung des Archivs. a) Urkunden. b) Acten. B. Benutzung des Archivs.
3. Ueber Archive und Registraturen. Von L. F. Hoefer.
4. Ueber den organischen Zusammenhang der Archive mit den Verwaltungsbehörden. Von Fr. L. B.
5. Das rathhäusliche Archiv der Stadt Stralsund. Vom Syndicus Dr. A. Brandenburg in Stralsund.
6. Das Königliche Provinzial-Archiv zu Stettin. Von Fr. L. B. v. M. Nachtrag dazu. Von demselben Verfasser.

II. Diplomatik.

1. Kritische Uebersicht der Diplomatik in ihren bisherigen Bearbeitungen und Entwurf eines Systems der Geschichtsquellenkunde. Von Dr. H. A. Erhard.

Digitized by Google

2. Rechtfertigung des von der record-commission bei Herausgabe des domes day und der englischen Urkunden angewandten Verfahrens. Von einem Mitgliede dieser Commission; übers. von Dr. Lappenberg in Hamburg.
   Nachtrag dazu. Von L. F. Hoefer.
3. Zur Diplomatik. Die Bann- und Verwünschungsformeln. Von Fr. L. B. v. M.
4. Diplomatische Aufgaben. Von Fr. L. B. v. M. Herodiarius. budelige, bulewinge, vmbeworren, wozop.
5. Die angebliche Dagobertsche Stiftungs-Urkunde des Peters-Klosters zu Erfurt. Von Dr. H. A. Erhard.
6. Das älteste Stadt-Privilegium der Stadt Hamm; diplomatisch und historisch betrachtet. Von Dr. H. A. Erhard.

III. Geschichte.

1. Calendarium Merseburgense. Vom Archiv-Director L. Hesse zu Rudolstadt.
2. Historische Denkmäler. Von L. F. Hoefer.
3. Urkunden-Sammlung. Von Fr. L. B. v. M.
4. Urkunden-Sammlung. Von L. F. Hoefer.
5. Das Einlager; ein alter deutscher Rechtsgebrauch, aus Urkunden. Von Dr. H. A. Erhard.
   Urkunden und Briefe zur Erläuterung des Einlager-Rechtes. Von demselben.
6. Zur Rechtskunde des Mittelalters. Der Steinwurf. Von Fr. L. B.
7. Kaiser Friedrich's II. Allgemeiner Landfrieden vom Jahr 1235, neu herausgegeben von Dr. H. A. Erhard.
8. Verzeichniss der freien Reichsdörfer in Deutschland. Vom Archivar L. Hugo in Karlsruhe.
   Reichsdörfer: im Schwäbischen Kreise, im Fränkischen Kreise, im Oberrheinischen Kreise, im Niederrheinischen Kreise, im Westphälischen Kreise, im Elsass, in der Schweiz; *Reichsdörfer*, deren Reichsunmittelbarkeit urkundlich nicht erwiesen ist.
   Urkunden zu diesem Verzeichniss. Von demselben.

☞ Um den Käufern der neuen „Archivalischen Zeitschrift" die Anschaffung dieser älteren zu erleichtern, habe ich mich entschlossen, diese 2 Bände in 6 Heften statt zu Thlr. 6. für Thlr. 3. abzulassen, wofür dieses Werk zu liefern jede Sortimentshandlung in den Stand gesetzt ist.

Fr. Perthes
von Hamburg.

Digitized by Google

Theologisch-wissenschaftliche Bibliothek

aus

dem Verlag von Friedrich Perthes von Hamburg

und

Friedrich & Andreas Perthes von Hamburg und Gotha.

	Thlr.	Sgr.
Ackermann, C., das Christliche im Plato	1	22½
Acta historico-ecclesiastica. 3 Bände	8	7½
Becker, H., über Goeschels Versuch eines Erweises der persönlichen Unsterblichkeit.	—	20
Beiträge zu den theologischen Wissenschaften, von den Professoren zu Dorpat. 2 Bände	3	5
Bellermann, Chr. Fr., die ältesten christl. Begräbnissstätten	5	—
Bötticher, W., das Christliche im Tacitus. 2 Theile . . .	3	20
Bröcker, J. P. C., der Gemeindegottesdienst	—	15
Bruch, göttliche Eigenschaften	1	15
Cultus, der, des Genius, von C. Ullmann u. G. Schwab . .	—	22½
Deinhardt, J. H., Begriff der Seele	—	10
Dorner, J. A., der Pietismus und seine Gegner.	—	11¼
Drechsler, M., die Einheit und Echtheit der Genesis. . .	1	15
Ehrenfeuchter, Fr., Theorie des christlichen Cultus . . .	2	7½
Erbkam, H. W., protestant. Secten während d. Reformation .	2	16
Förstemann, C. Ed., Urkundenbuch a. d. Reform. 1r Bd. 4°.	3	—
Gelzer, H., die Straussischen Zerwürfnisse in Zürich . . .	1	20
Gemberg, A., die Schottische Nationalkirche.	1	20
Gerock, C. F., Christologie des Koran	—	22½
Gieseler, J. C. L., die Unruhen in der Niederländ. Kirche .	1	5
Hävernick, H. A. Chr., Commentar über den Daniel, mit neuen kritischen Untersuchungen	3	17½
Hartmann, A. Th., die enge Verbindung des Alten Testaments mit dem Neuen	4	15
Helffrich, A., die christliche Mystik. 2 Theile	5	—
— die Metaphysik als Grundwissenschaft	1	—
— Spinoza und Leibnitz	—	15
Henry, P., das Leben Johann Calvin's. 4 Bände	10	15
Herrmann, W., die speculative Theologie durch Daub . .	1	18
Hiob. Ein religiöses Gedicht v. M. H. Stuhlmann	1	20
Hurter, Fr., Geschichte Pabst Innocenz III. 4 Bände . .	13	—
Huther, J. E., Cyprians Lehre von der Kirche.	1	—

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.
Kleuker, J. F., Aechtheit und Glaubwürdigkeit der christlichen Urkunden. 5 Bände	5	25
Köllner, Ed., Symbolik christlicher Confessionen. 2 Bde.	6	10
Krabbe, O., Ursprung und Inhalt der christlichen Constitutionen des Clemens Romanus	1	15
— die Lehre von der Sünde	1	22½
Martensen, H., Meister Eckart	—	22½
— die christliche Taufe und die baptistische Frage	—	15
Mayerhoff, E. Th., Einleitung in d. petrinischen Schriften	1	15
Meier, G. A., die Lehre von der Trinität	2	25
Meyer, J. A. G., Natur-Analogien	2	3½
Movers, Fr. C., Jeremias	—	22½
Neander, A., das Leben Jesu. 4e Aufl.	3	10
— Kirchengeschichte I. 1. 2. II. 1. 2., neue Aufl. III. IV. V. 1. 2. ord. Papier	19	4½
— Apostelgeschichte. 2 Theile. 4e Aufl.	4	—
— der heilige Bernhardt. 2e Aufl.	2	16
— Denkwürdigkeiten a. d. christl. Leben. 2 Bde.	3	14
Nitzsch, C. J., über den Religionsbegriff der Alten	—	5
— gegen Möhlers Symbolik	1	7½
Olshausen, H., die biblische Schriftauslegung	—	12½
— Echtheit der Schriften d. Neuen Testaments	—	22½
Pelt, L., theologische Encyclopädie als System	2	20
Psalmen, übersetzt und erläutert von Stuhlmann	2	—
Reich, G., die Lehrfortbildung in der evangelischen Kirche	—	24
Reuchlin, H., das Christenthum in Frankreich	2	10
— Geschichte von Port-Royal. 2 Bände	8	—
Ritter, H., Geschichte der Philosophie. 8 Bände	24	16
— Geschichte der pythagoräischen Philosophie	1	12½
— Erkenntniss Gottes in der Welt	3	—
— u. **Preller**, Historia philosophiae Gracco-Rom.	2	15
Rudelbach, A. G., Hieronymus Savonarola	2	11¼
Russwurm, J. W. B., musik. Altar-Agende nebst Nachtrag	2	10
Sack, K. H., christliche Apologetik. 2e Aufl.	2	—
— christliche Polemik	1	15
Sartorius, E., die Lehre v. Christi Person u. Werk. 5e Aufl.	—	27
Schelling, K. Fr. A., Protestantismus u. Philosophie	—	27
Schliemann, Ad., die Clementinen u. d. Ebionitismus	2	20
Schmidt, C., Johannes Tauler von Strassburg	1	15
Schwarz, Th., Hymnen an den Tod	—	7½
Schroeder, M., die Idee der Entwickelung	—	15

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.
Semisch, K., Denkwürdigkeiten des Märtyrers Justinus . .	1	28
Stip, G. Ch. H., Gesangbuchsbesserung. 2 Theile	3	5
Stolberg, Graf F. L., Religions-Geschichte. W. A. 15 Bde. u. 2 Bde. Register von Moritz	12	—
Tholuck, A., Commentar zum Johannes. 6e Auflage . . .	1	20
— die Lehre von der Sünde. 6e Auflage	1	15
— Auslegung der Bergpredigt. 3e Auflage. . . .	2	4
— die Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte. 2e Auflage	2	—
— vermischte Schriften apologet. Inhalts. 2 Thle. .	4	—
— Commentatio, pars I. II.	—	$21\frac{1}{4}$
Ullmann, C., die Reformatoren vor der Reformation. 2 Bde.	5	20
— Historisch oder Mythisch?	1	$3\frac{1}{4}$
— Einiges für die Gegenwart und Zukunft . . .	—	6
— die Sündlosigkeit Jesu. 5e Auflage	1	6
— das Wesen des Christenthums. 3e Auflage . . .	1	—
— **u. Hauber**, zwei Bedenken über die deutsch-katholische Bewegung	—	12
— **u. Lücke**, über die Nichtannahme von Rupp .	—	12
— Commentatio de Beryllo Bostreno ejusque doctrina	—	10
Umbreit, F. W. C., Commentar über die Propheten des Alten Bundes. 4 Theile	7	21
— der Knecht Gottes	—	15
— was bleibt? Betrachtungen des Predigers Salomo	—	12
Vorländer, K., tabellarische Darstellung der Dogmengeschichte. 2 Hefte	—	20
Waitz, Th., Grundlegung der Psychologie	1	—
Wieseler, K., chronolog. Synopse der 4 Evangelien . . .	2	20
Wiggers, G. Fr., Darstellung des Augustinismus und Pelagianismus. 2 Theile	3	15
— **J.**, Kirchliche Statistik. 2 Bände	3	5
— — Geschichte der evangel. Mission. 2 Bände. .	3	10
Zend-Avesta, ed. Justus Olshausen	2	10

An theologischen Zeitschriften erscheinen in unserem Verlage:

Studien u. Kritiken von Ullmann u. Umbreit. pr. Jahrgang von 4 Heften. . . . . 5 Thlr. — Sgr.

Zeitschrift für die historische Theologie von Niedner. pr. Jahrgang von 4 Heften . . . . . 4 Thlr. — Sgr.

Gotha, Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Das *Archiv* des vormaligen *Kaiserlichen* und *Reichs-Kammergerichts* zu *Wetzlar**).

Zu den I, 2, 107 ff. mitgetheilten Bundesbeschlüssen, betr. die Auseinandersetzung dieses Archivs, ist noch hinzugekommen: Verfügung des Reichsministeriums der Justiz v. 24. Oct. 1848, betr. die Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs.

Zur Ergänzung des Art. V. A. 1. des Bundes-Beschlusses vom 4. Sept. 1845, betr. die Auseinandersetzung des Reichskammergerichts-Archivs, verfügt das Reichsministerium der Justiz wie folgt:

Wenn die Sache in erster Instanz vor einem *aufserordentlichen* Gerichte, z. B. dem ehem. Kais. Hofgerichte zu Rottweil, den ehem. Kaiserl. Landgerichten auf Leutkircher Haide, auf der Gepürs, zu Isny u. s. w., *oder* einem solchen Gerichte erster Instanz verhandelt wurde, welches sich auf jetzt verschiedenen Regierungen angehörige Territorien erstreckte, so sind die desfallsigen reichskammergerichtlichen Acten an diejenige Regierung abzugeben, innerhalb deren Territorium sich gegenwärtig der ordentliche Gerichtsstand des Beklagten befindet.

Frankfurt, 24. October 1848.

Reichsministerium der Justiz. (gez.) R. Mohl.

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Die Canzlei des Reichsministeriums der Justiz.

(D. S.) (gez.) Dr. Mettenius.

Nachdem die Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a. M. am 20. Dec. 1849 ihre Thätigkeit begonnen, liefs sie die von der ehemaligen Deutschen Bundes-Versammlung zum reichskammergerichtlichen Archive verordnete Commission in ihrer bisherigen Weise bestehen und deren Mitglieder neu verpflichten.

---

*) Mitgetheilt vom Kön. Preufs. Landgerichts-Rathe *Larenz*. Ueber frühere Zusände vgl. Zeitschr. I, 1, 55 ff. I, 2, 97 ff. I, 3, 295 ff. [*Der Herausg.*]

Digitized by Google

Das Archiv-Gebäude ist Eigenthum der Königl. Preufs. Regierung. Der Zeitraum zur Benutzung desselben Behufs Auseinandersetzung und gänzlicher Auflösung des Archivs ist längst abgelaufen. Die Königl. Preufs. Regierung wünscht nunmehr baldige Räumung des Gebäudes, weil sie dasselbe zum Geschäftslocale für das Königl. Kreisgericht zu Wetzlar bestimmt hat. Deshalb veranlafste die Bundes-Central-Commission die Archiv-Commission in Wetzlar zum Berichte darüber, auf welchem Wege die Beendigung ihrer Arbeit bis zu Ende des J. 1851 möglich zu machen sei. Die Archiv-Commission trug auf Vermehrung des Arbeiter-Personals an. In Folge dessen sind von der Bundes-Central-Commission der zu dem Archive verordneten Commission noch fünf in Preufsen zum höhern Richteramte qualificirte Assessoren als Hülfsarbeiter und noch 2 Hülfsschreiber überwiesen worden, welche im December v. J. bei derselben eingetreten sind. Die Commission besteht nunmehr aus den beiden bisherigen Mitgliedern, dem Kön. Preufs. Landgerichts-Rathe *Larenz*, dem Kön. Würtemb. Justiz-Referendar Freih. *v. Seckendorf*, und den Hülfsarbeitern Obergerichts-Assessoren *Holzapfel*, *Bachofen v. Echt*, *Bachmann*, *Fuisting*, *Kindermann*, zwei Registratur-Beamten, *Hartwig* und *Preising*, zwei Hülfsschreibern und einem Pedellen. Die Leitung der Beschäftigung des Hülfsarbeiter-Personals, dessen Stellung als Hülfsarbeiter *der Commission* und den sonstigen Geschäfts-Verhältnissen dieser letztern unbeschadet, ist dem LGR. *Larenz* übertragen.

Zur Zeit des Eintritts der Hülfsarbeiter im Dec. 1850 hatte die Commission bereits ungefähr die Hälfte der reichskammergerichtlichen Processsachen bearbeitet und unter die deutschen Regierungen zur Vertheilung gebracht, nämlich aus Lit. A — 1699, B — 7011, C — 2323, D — 2113, E — 2160, F — 2827, G — 3203, H — 6564, I — 2153, K — 3136, L — 3309, M — 4743, zusammen 41241. Die andere Hälfte wird bis zu Anfang des J. 1852 ebenfalls vertheilt werden.

Von allen Regierungen erhält die Preufsische die meisten der zur Vertheilung kommenden Process-Acten. Diese werden in einem Saale der vormaligen Franziskaner-Kirche zu Wetzlar vorläufig niedergelegt, und unter Aufsicht des LGR's *Larenz* daselbst geordnet und verwahrt werden. Derselbe erledigt auch zur Zeit die darauf bezüglichen Requisitionen der Behörden und Anfragen der Privaten.

Die von den übrigen deutschen Regierungen zur Empfangnahme und Aufbewahrung der reichskammergerichtlichen Acten bestimmten Behörden sind:

Digitized by Google

1) für das Kaiserthum *Oesterreich:* das K. K. Geh. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu Wien;

2) für das Königreich *Bayern:* das Kön. Archivs-Conservatorium zu München;

3) für das Königreich *Würtemberg:* das Kön. Obertribunal zu Stuttgart;

4) für das Königreich *Hannover:* das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Hannover, resp. Kön. Ober-Appellations-Gericht zu Celle;

5) für das Königreich *Sachsen:* die Kön. Sächs. Bundestags-Gesandtschaft zu Frankfurt a. M.;

6) für das Grofsherzogthum *Baden:* das Grofsh. Landes-Archiv zu Carlsruhe;

7) für das Grofsherzogthum *Hessen:* das Grofsh. Geh. Staats-Archiv zu Darmstadt;

8) für das Grofsherzogthum *Mecklenburg-Schwerin:* das Grofsh. Ober-Appellations-Gericht zu Rostock;

9) für das Grofsherzogthum *Mecklenburg-Strelitz:* dasselbe;

10) für das Grofsherzogthum *Luxemburg:* der Gouverneur des Grofsherzogthums zu Luxemburg;

11) für das Grofsherzogthum *Oldenburg:* die Grofsh. Regierung des Fürstenth. Birkenfeld zu Birkenfeld hinsichtlich der das Fürstenthum Birkenfeld betreffenden Acten, und der Chef des Justizdienstes im Grofsherzogthum zu Oldenburg hinsichtlich der das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck betreff. Acten;

12) für das Grofsherzogthum *Sachsen-Weimar-Eisenach:* die Grofsh. Geh. Staats-Canzlei zu Weimar;

13) für das Kurfürstenthum *Hessen:* der Civil-Senat des Kurf. Obergerichts in Kassel;

14) für das Herzogthum *Nassau:* das Herz. Filial-Archiv zu Weilburg zur Weiterbeförderung;

15) für das Herzogthum *Braunschweig:* das Herz. Landes-Haupt-Archiv zu Wolfenbüttel;

16) für das Herzogthum *Sachsen-Coburg-Gotha:* das Herzogl. Haus- und Staats-Archiv zu Gotha;

17) für das Herzogthum *Sachsen-Meiningen-Hildburghausen:* das Herzogl. Oberlandes-Gericht zu Hildburghausen;

18) für das Herzogthum *Sachsen-Altenburg:* das Herz. Geh. Ministerium zu Altenburg;

19) für das Herzogthum *Anhalt-Dessau:* das Herz. Anhaltsche

Digitized by Google

und Fürstl. Schwarzburgsche gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht zu Zerbst;

20) für das Fürstenthum *Lippe-Detmold:* das Fürstl. Archiv zu Detmold;

21) für das Fürstenthum *Waldeck:* das Fürstl. Hofgericht zu Corbach;

22) für das Fürstenthum *Hohenzollern-Hechingen:* die Fürstl. Geh. Conferenz zu Hechingen;

23) für das Fürstenthum *Hohenzollern-Sigmaringen:* das Fürstl. Haus- und Landes-Archivariat zu Sigmaringen. Die Acten der letztern beiden Fürstenthümer bleiben nunmehr im Preufsischen Archive zu Wetzlar;

24) für das Fürstenthum *Liechtenstein:* die Fürstl. Hofcanzlei zu Wien;

25) für das Fürstenthum *Reufs* älterer Linie: die Fürstl. Regierung zu Greiz;

26) für das Fürstenthum *Reufs* jüngerer Linie: die Fürstl. gemeinschaftliche Landes-Regierung zu Gera;

27) für das Fürstenthum *Lippe-Schaumburg:* die Fürstl. Regierung zu Bückeburg;

28) für das Fürstenthum *Schwarzburg-Sondershausen:* das Fürstl. Geh. Raths-Collegium zu Sondershausen;

29) für das Fürstenthum *Schwarzburg-Rudolstadt:* die Fürstl. Regierung zu Rudolstadt;

30) für die Herzogthümer *Holstein* und *Lauenburg:* die Kön. Schleswig-Holstein-Lauenburgsche Canzlei zu Copenhagen;

31) für das Herzogthum *Limburg:* der Greffier des Provinzial-Gerichtshofes zu Mastricht;

32) für die Landgrafschaft *Hessen-Homburg:* die Landgräfl. Landesregierung I. Deputation zu Homburg v. d. H.;

33) für die freie Stadt *Frankfurt:* das Stadt-Archiv der freien Stadt Frankfurt;

34) für die freie Stadt *Hamburg:* das Stadt-Archiv auf dem Rathhause zu Hamburg;

35) für die freie Stadt *Bremen:* das Archiv der freien Hansestadt Bremen;

36) für die freie Stadt *Lübeck:* der Archivar Dr. Winkler zu Lübeck.

Hinsichtlich der den Herzogthümern *Anhalt-Bernburg* und *Anhalt-Köthen* zugetheilten reichskammergerichtlichen Acten ist die zur

Digitized by Google

Empfangnahme derselben bestimmte Behörde der Archiv-Commission noch nicht bezeichnet.

Ueber den Ort der Aufbewahrung des untrennbaren Bestandtheils des Archivs, wie z. B. der Proceſs-Acten aus früher zum Deutschen Reiche gehörig gewesenen Ländern, der General-Acten, Urtheils- und Protocoll-Bücher des Reichs-Kammergerichts, der dem Reichs-Kammergerichte insinuirten Privilegien, Standes-Erhöhungen u. s. w., ist zur Zeit noch keine Bestimmung erfolgt.

Das Königlich Preuſsische Geheime *Staats-* und *Cabinets-Archiv* zu *Berlin.*

Vom Director und Geh. Rath ***G. W. v. Raumer.***

Bei der durch die jüngsten Staatsverhältnisse in Preuſsen veranlaſsten Scheidung (vgl. Zeitschr. II, 1, 82.) des bisherigen ***Geheimen Staats-*** und ***Cabinets-Archivs*** in ein ***Geheimes Haus-*** und ein davon abgesondertes ***Staats-Archiv*** wird es nicht uninteressant sein, ein von der Hand des bisherigen Directors jenes wichtigen Instituts in flüchtigen Umrissen entworfenes Bild desselben (Berliner Kalender für 1845. S. 212 fg.) zu betrachten:

„Schon im 15. Jahrh. ist dem ***Archive*** oder dem Aufbewahrungsort der für das Kurfürstl. Haus wichtigen Urkunden eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden; die alten Hausverträge erklären letztere für ein gemeinsames, werthvolles Besitzthum des Hauses, und es befanden sich die Documente und Urkunden damals theils in ***Berlin,*** theils auf der ***Plassenburg*** in Franken. Das ***Berliner*** Archiv wuchs mit den Ländern, die das Preuſsische Haus erwarb, und mit den im Verlauf der Zeiten sich mehr und mehr sammelnden Acten und Correspondenzen bis zu seinem jetzigen Umfange. Seine zweckmäſsige Einrichtung, auf welcher bisher fortgebaut worden ist, verdankt es den ersten Regierungsjahren des groſsen Kurfürsten, und es wurden alle Hausurkunden, Staatsschriften, auswärtige Angelegenheiten, Justiz- und Verwaltungs-Acten darin niedergelegt, bis König Friedrich Wilhelm I. das ***Generaldirectorium*** errichtete (1727), seit welcher Zeit alle eigentlichen Verwaltungsacten in einer eigenen Registratur desselben aufgesammelt wurden. Diese Registratur, jetzt das ***Archiv*** des vormaligen ***Generaldirectorii*** genannt, gehört daher nicht zur Archivverwaltung, sondern ist den Ministerien der Finanzen

Digitized by Google

und des Innern untergeben. Seit der Errichtung des Generaldirectorii gelangten mithin nur die Hausurkunden, die Cabinetssachen und sonstige Immediatcorrespondenz, die auswärtigen und die Justiz- und Hoheitssachen in das Staatsarchiv, doch haben diese Ministerien eigene Registraturen, in welchen die laufenden Acten beruhen. Das Archiv, welches vor d. J. 1806 dem Cabinets- (auswärtigen) Ministerium untergeben war, gehörte später zum Ressort des Staats-Kanzlers und steht seit 1823 unmittelbar unter dem Staatsministerium; es befindet sich in 12 Sälen des Königl. Schlosses und zerfällt in 2 Hauptabtheilungen, das Cabinetsarchiv und das Staatsarchiv. In dem Cabinetsarchiv werden alle Urkunden, insbesondere die Hausurkunden, Haus- und Staatsverträge, Alliancen u. s. w. aufbewahrt, ferner die Acten über die Angelegenheiten des Königl. Hauses, die Fürstlichen Immediatcorrespondenzen, endlich die älteren Cabinetspapiere, welche die unmittelbare Einwirkung der Regenten in die Staatsverwaltung betreffen, und es steht das Cabinetsarchiv daher speciell unter der Obhut des Hausministers.

Was die in dem *Cabinetsarchiv* aufbewahrten Urkunden aus der ältern Zeit betrifft, so bestehen solche theils in Documenten, welche die Mark Brandenburg speciell betreffen, theils in einer sehr schätzbaren, hier vereinigten Sammlung der wichtigsten und schönsten *Urkunden* aus dem Bereiche der ganzen *Monarchie* vom 9. bis zum 14. Jahrh. Das *Staatsarchiv* bewahrt die *Acten* auf, welche vom 16. Jahrh. bis auf den heutigen Tag sich aufgesammelt haben; es zerfällt in 72 grofse Reposituren nach den verschiedenen Materien und Provinzen des Staats, umfafst also die Angelegenheiten des ehemaligen Deutschen Reichs, die Verhandlungen mit allen auswärtigen Mächten, die Justizsachen, die geistlichen, Hoheits- und Verwaltungssachen aller Provinzen, zumal der *Kurmark*, für welche das Staatsarchiv zugleich Provinzialarchiv ist, endlich die Centralverwaltungs-Acten des Staats, zumal aus der älteren Zeit."

Digitized by Google

Die *Schicksale* des ehemaligen *Markgräflich Brandenburgischen Archives* auf der *Plassenburg*.

Vom Kön. Preufs. Haus-Archivar Dr. *Märcker* in Berlin*).

Nachdem in Folge der Auflösung der Reichsverfassung und der Consolidirung der gröfseren deutschen Staaten eine Menge bis dahin vereinzelter Archive mit einander verschmolzen worden sind, hat die Archivkunde sich zu dem Range einer selbstständigen Wissenschaft erhoben und bestimmtere Regeln über Anordnung, Erhaltung und Benutzung der zusammengehäuften Massen aufgestellt.

Wenn aber diese Archiv-Organisationen, in denen *Bayern* anerkanntermafsen allen übrigen Staaten voranleuchtet, ihre volle segensreiche Wirksamkeit entfalten und nicht (wie bei allen Neuerungen nur zu leicht geschieht) vieles Altehrwürdige und Brauchbare zerstören sollen, ist es nothwendig, dafs ein möglichst vollständiges Bild von den früheren Zuständen der Einzelbestandtheile der neugebildeten Archive bewahrt werde.

Eine solche *Geschichte* der *Archive* gewährt aber einen mehrfachen Nutzen, und zwar zunächst für die *Archivwissenschaft* selbst, indem sie einestheils die sichersten Data zur Erkenntnifs der Fortschritte derselben liefert und zeigt, wie erleuchtete Regenten, Staatsmänner und Gelehrte (mehrentheils auf besondere Veranlassung, bei Gelegenheit von staatsrechtlichen oder gelehrten Streitfragen) ihre Aufmerksamkeit dem Archivwesen zuwandten, anderntheils die Anordnung der neu zu bildenden Archive bedingt; denn ein *Archiv*, als ein durch und durch *historisches Institut*, mufs die allmähliche Entwickelung des Landes und seiner Verfassung äufserlich repräsentiren, wenn es nicht einem auflösenden philosophischen Schematismus, der hierbei gefährlicher ist als irgendwo, preisgegeben sein soll. Endlich ist auch für die *Benutzung* der Archive eine Geschichte derselben von unberechenbarem Vortheil, und namentlich vermag der *Historiker* sich ohne eine solche nie völlig in dieser seiner Rüstkammer zurechtzufinden, denn durch sie erfährt er (was für die Kritik oft von der gröfsten Wichtigkeit ist), ob und von welchem Forscher dieses oder jenes Document an seinem früheren Aufbewahrungsort be-

*) Entlehnt aus dem „Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken." Bayr. 1846. Bd. 3. Hft. 2. S. 15 ff. [*Der Herausg.*]

Digitized by Google

nutzt worden, oder warum es bisher verborgen geblieben, und erst durch genauere Kenntnifs der mannichfaltigen Schicksale der früheren Einzelarchive lernt er, wie in der Reihe der Schriftdenkmale der Vorzeit durch schlechte Aufbewahrung, Verschleppung, Landesabtretung, Krieg, Brand und andere Wechselgeschicke so viele Lücken entstanden, und wie dieselben etwa noch auszufüllen sein dürften.

Der Erste und vielleicht der Einzige, welcher bei dem Streben nach Centralisation zerstreuter Archivalien die Idee einer Geschichte der einzelnen Bestandtheile eines Haupt-Archives faſste, ist der Vorstand des ehemaligen Plassenburger Archivs, der hochverdiente ***Ph. C. Spiefs***, aus dessen reichhaltigem handschriftlichen Nachlasse die hier zusammengestellten Nachrichten gröfstentheils entlehnt sind.

Seitdem in der Mitte des 14. Jahrh. die Burggrafen von Nürnberg ihren stetigen Sitz auf der neuerworbenen Plassenburg aufschlugen, brachten sie daselbst ihren der Zahl nach noch geringen Vorrath von Privilegien, Lehen- und andern Briefen in Verwahrung, und auch nachdem sie die Mark Brandenburg erworben, ja selbst nachdem das Markgräfliche Haus sich in mehrere Linien gespalten hatte, und während in den verschiedenen Landestheilen besondere Registraturen gebildet wurden, blieb jenes Stamm-Archiv, in Folge einer Bestimmung des Markgrafen Albrecht Achilles, als gemeinsames Familieneigenthum, unverrückt an seinem Platze. Die Aufsicht über dasselbe führte anfangs der jedesmalige „Landschreiber auf dem Gebirge", unter denen sich besonders, zur Zeit des Markgrafen Friederich, ***Prucker*** († 1517) durch einsichtsvolle Behandlung desselben auszeichnete; eine förmliche Organisation erhielt das Archiv jedoch erst durch den ersten eigentlichen Archivar ***Erhard Frankenberger***, welcher, nachdem er in Folge der Reformation 1525 die Probstei auf der Plassenburg hatte resigniren müssen, als „Registrator in dem Gewölb zu Plassenburg" angestellt ward und als solcher das erste, noch vorhandene, Repertorium anfertigte. Nicht lange darnach zog sich im Markgräflichen Kriege über der Plassenburg (welche ein Jahrhundert früher den Alles verheerenden Hussiten glücklich widerstanden hatte), und somit auch über dem Markgräflichen Familienarchive, eine drohende Gefahr zusammen. Nachdem nämlich die Festung fast 7 Monate lang die Belagerung der Fränkischen Bundstände (Würzburg, Bamberg und Nürnberg) standhaft ausgehalten hatte, ergab sie sich am 22. Juni 1554 dem Kaiserl. Commissarius v. Hassenstein; jedoch ging es mit der Einnahme keineswegs so tumultuarisch zu, als man es gemeiniglich schildert, und namentlich wurde nicht, wie selbst noch der Ritter v. Lang erzählt, „das Archiv bei Nacht auf offenen Leiter-

Digitized by Google

wagen aus der unmittelbar nach dem Einzug der Bundestruppen in Flammen aufgehenden Burg geflüchtet", vielmehr hatte schon mehrere Wochen zuvor die Markgräflich Onolzbachische Regierung in der Person des Licentiaten Kasp. Ezel einen Commissar ernannt, welcher auch unter den Ersten in die eingenommene Burg drang, und (wie in der Capitulation ausbedungen war) das Archiv verzeichnete, einpackte und versiegelte; indessen konnte er nicht hindern, dafs die Bundstände ihrerseits die in der Plassenburgischen Canzlei-Registratur des Markgrafen Albrecht Alcibiades befindlichen Archivstücke an sich nahmen, woraus in der Folge bei mehreren Territorialstreitigkeiten dem Markgräflichen Hause ein namhafter Schaden erwuchs; und eben so wenig vermochte er den Gewaltstreich der Reichsstadt Nürnberg abzuwehren, welche 14 Tage, bevor noch der Kais. Commissarius die Festung der Zerstörung der Bundstände preisgab, die Archivkisten heimlich wegführen liefs (16. Jul. 1554). Unterwegs aber wurden dieselben zu Forchheim von dem Bischof von Bamberg angehalten, welcher sie als Repressalien für die durch Markgraf Albrecht (der namentlich das Bamberger Archiv geplündert hatte) erlittenen Schäden gebrauchen wollte. Die noch in demselben Jahre zu Rothenburg an der Tauber von dem Markgräfl. Brandenburgischen Hause mit den Bundständen über Rückgabe des Plassenburger Archives gepflogenen Unterhandlungen blieben eben so erfolglos, als die im folgenden Jahre auf dem Reichstage zu Augsburg fortgesetzten Requisitionen, und erst nach dem Regensburger Reichstagsabschiede (1556) wurde diese Angelegenheit erledigt. Die Archivalien wurden auf 9 Wagen nach Bayreuth geschafft, und daselbst am 14. October gedachten Jahres in demselben Zustande, in welchem sie von der Plassenburg abgeführt worden waren, in 20 grofsen und kleinen Fässern, einem Nübicht, 7 grofsen und kleinen Truhen und 2 kleinen Lädlein verpackt und versiegelt dem obgenannten Markgräflichen Commissar Kaspar Ezel übergeben.

Im J. 1557 ward auch wieder ein Archivar, *Steph. Schirmer*, angestellt, und derselbe (da das, noch vorhandene, von Ezel nach Einnahme der Plassenburg eilfertig entworfene Verzeichnifs als ungenügend befunden ward) beauftragt, ein neues Repertorium anzufertigen, zu welchem Behufe ihm, weil er kein Latein verstand, ein Gerichtschreiber beigegeben werden mufste. Aus den hierüber vorhandenen Nachrichten ergibt sich zugleich, dafs damals noch keine Registraturgegenstände, sondern lediglich reine Archivalien in das Archiv aufgenommen wurden, und die beiden Registraturen (zu Plassenburg und zu Onolzbach) noch streng von demselben gesondert blie-

Digitized by Google

ben; allein schon das 1580 von dem als Verf. einer handschriftlichen Genealogie seines Fürstenhauses bekannten Arzte *Joh. Moninger* aus Liebe zur historischen Wissenschaft (nicht aber, wie man glaubt, als fungirender Archivar) aufgenommene Repertorium (in 4 Foliobänden, und zwar das erste, welches nicht in herkömmlicher Weise nach den Kisten, Schachteln und Truhen, worin die Archivalien, oft sehr untermischt, aufbewahrt wurden, sondern einigermafsen systematisch geordnet ist) zeigt, wie unter der Regierung des Markgrafen *Georg Friederich*, der beide Fränkische Fürstenthümer wieder mit einander vereinigte (1557 — 1603), das Plassenburger Archiv anfing, als Landesarchiv betrachtet zu werden; zugleich aber geht aus Vergleichung des Moninger'schen mit dem Schirmer'schen Repertorio hervor, dafs in jener Zeit nach und nach eine beträchtliche Anzahl von Archivalien von Plassenburg nach Ansbach, als dem Sitze der Regierung, gebracht wurde.

Als nun nach Absterben der älteren Fränkischen Linie (1603) die vereinigten Fürstenthümer kraft des Geraischen Vertrages in Markgraf Christian und Joachim Ernst von Brandenburg wieder ihre besonderen Herrscher erhielten, mufste jene Vermengung und Verschleppung der Archivalien nothwendig Mifsstände herbeiführen, denen die darüber am 28. Juni 1603 und 8. Febr. 1604 errichteten besonderen Nebenrecesse nicht durchaus vorzubeugen vermochten. Man vereinigte sich deshalb am 7. März 1625 dahin, dafs „beidertheilige Archiva in Ordnung zu bringen, Jemand von Culmbach nach Onolzbach und vicissim von drunten auf's Gebirg geschicket und nachgesehen werden, was an jenen Ort für Urkunden gehörig, auch von beiden Theilen die Registratoren auf nächste Pfingsten im Kloster Heilsbronn zusammenkommen und ihre Repertorien mit einander vergleichen sollten." Diese Ausgleichung kam aber, theils wegen der damaligen Kriegswirren, theils auch wegen des inzwischen erfolgten Ablebens des Markgrafen Joachim Ernst, nicht völlig zu Stande, doch benutzte Markgraf Christian von Bayreuth in der Folge den Einfluss, den ihm die Obervormundschaft über seine Bruderskinder zu Onolzbach gewährte, um das beiderseitige Archivwesen zu ordnen (wie denn z. B. 1629 zwei Registratoren beschäftigt waren, Acten „aufzupüscheln und zu registriren"), und namentlich war Er es, der 1639 den Rath Agricola an die damalige Schwedische Regierung zu Würzburg sandte, um die angeblich 1554 nach der Einnahme der Plassenburg dorthin verschleppten Archivalien ausfindig zu machen und zu requiriren; so bereitwillig sich aber auch Schweden zeigte, diesem Wunsche zu willfahren, so blieb doch die Nachforschung wegen der gleich darauf in

Digitized by Google

Folge des plötzlichen Todes des grofsen Königs eintretenden Verwickelungen ohne Resultat.

Im J. 1684 stellte der grofse Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg an seine Fürstlichen Vettern in Franken die (schon bei Gelegenheit des Geraischen Vertrages [1601] von seinem Vorfahren in der Kur gethane, aber damals erfolglos gebliebene) Forderung, ihm eine Anzahl von Familiendocumenten auszuliefern, was denn auch wirklich geschah. So unwichtig jenes Factum an sich auch scheinen mag, so bildet es doch einen der wichtigsten Momente in der Geschichte des Brandenburgischen Familienarchivs, indem bei jener Gelegenheit die immer noch nicht klar auseinandergesetzten Archivverhältnisse zwischen dem ober- und untergebirgischen Fürstenthume von Neuem angeregt, zugleich aber auch auf ausdrückliches Verlangen des grofsen Kurfürsten zum ersten Male die Schicksale des Plassenburger Archives im Markgräflichen Kriege einer genaueren Nachforschung gewürdigt wurden.

Indem der damals zu Bayreuth regierende Markgraf Christian Ernst auf solche Weise seine Aufmerksamkeit dem Plassenburger Haus-Archive zuwandte, wurde er veranlafst, mit Hülfe des verdienstvollen Plassenburger Archivars *von Brunnwasser* manche eingeschlichene Mifsstände in dem Archivwesen seines Fürstenthumes zu verbessern. Es war nämlich, als Markgraf Christian seinen Sitz zu Bayreuth aufschlug, nur ein kleiner Theil von Acten und Documenten aus der bisherigen Culmbacher Canzlei-Registratur (welche fast die ganze Masse von Archivalien aus der zweiten Hälfte des 16. und dem Anfang des 17. Jahrh. enthielt) nach Bayreuth übergesiedelt worden; ein grofser Theil davon war unter die Krämer zu Culmbach gekommen, „die viele Körbe voll davon trugen und zu Scharmützeln verbrauchten, das Uebrige war auf 9 Wagen auf die Plassenburg gebracht, superficialiter durchgegangen und, was nicht tauglich schien, auf den Teufelsboden sequestrirt worden."

Diese in sehr bedauerlichem Zustande befindlichen Acten wurden jetzt von Neuem durchgesehen und der gröfste Theil, als der Aufnahme in das Archiv würdig, zu registriren befohlen; auch ward zu diesem Ende das vorher aus drei Männern bestehende Archivpersonal mit einem ordentlichen und zwei aufserordentlichen Beamten vermehrt. Am Schlusse des 17. und zu Anfang des 18. Jahrh. war *Schwalbe* Dirigent des Archives, und ihm folgte der als Historiker bekannte *Schöpf*.

Die immer noch zwischen Ansbach und Bayreuth obschwebende Archivfrage wurde von Zeit zu Zeit, namentlich aber durch die 1703

Digitized by Google

zwischen beiden Markgräfl. und der Königl. Linie ausgebrochenen Successions-Streitigkeiten von Neuem angeregt. So findet sich z. B. in Bamberg eine 1709 angefangene und 1714 vollendete „Designation der nach Angabe des Moninger'schen Repertorii in dem Repositorio D sein sollenden, aber daraus abgängigen Acten und Briefschaften", wie auch von 1738 eine „Designation derjenigen Documente und Acten, so in vorigen Zeiten, sonderlich bei Regierung Georg's und Georg Friedrich's nach Onolzbach gekommen und daselbst befindlich, aber juxta tenorem pactorum et recessuum in das Archiv nach Plassenburg gehörig sind."

Wenn allein schon jene äufseren Veranlassungen und eben so auch die (in Folge der 1752 zu Stande gekommenen Erneuerung der Brandenburgischen Hausverträge) von Berlin aus in Betreff verschiedener in Franken befindlichen Archivalien erhobenen Reclamationen wesentlich die genauere Kenntnifs, Würdigung und bessere Einrichtung des Plassenburger Archives forderten, so geschah diefs in noch höherem Mafse durch die im Laufe des 18. Jahrh. zwischen den Brandenburgischen Fürstenthümern und einigen Nachbarn, namentlich Bamberg, Nürnberg und dem Deutschorden, sich erhebenden Territorialstreitigkeiten, wobei der praktische Werth der Archivalien recht deutlich einleuchtete, wie auch durch die mehr und mehr erleichterte Benutzung des Archives zu wissenschaftlichen Forschungen.

Schon unter Direction von *Will*, der seit 1747 eine beträchtliche Partie angemoderter Urkunden und Acten copiren liefs, und dem wir auch ein umfassendes treffliches Localrepertorium, wie ebenfalls ein Verzeichnifs der Markgräfl. Familienarchivalien verdanken, begann ein wissenschaftlicher Geist sich in dem Plassenburger Archive zu regen, noch mehr aber unter seinem Nachfolger *Spiefs*, seit 1769.

Die Verdienste dieses Mannes um Theorie und Praxis der Archivwissenschaft (namentlich auch seine Bemühungen, die im Lande zerstreuten Archivalien aufzusammeln) sind hinlänglich bekannt und gewürdigt; leider aber konnte er, theils wegen Mangel an den nöthigen Geldmitteln, theils wegen seiner 1783 erfolgten Versetzung nach Bayreuth (von wo aus er immer noch als „vorderster Geheimer Archivar auf Plassenburg" fungirte) seine trefflich angelegten Pläne bei Weitem nicht durchführen, weshalb ihm auch von seinen Nachfolgern der Vorwurf gemacht worden ist, dafs er ihnen das Archiv keineswegs in der von ihm anempfohlenen Ordnung hinterlassen habe.

Als 1792 die Fränkischen Fürstenthümer an König *Friedrich Wilhelm II.* abgetreten worden waren, verordnete sogleich (im Febr. 1792) der dirigirende Minister von Hardenberg, dafs alle diejenigen

Digitized by Google

Archivalien, deren jederzeit offenstehende Einsicht für die Verwaltung des Landes von keiner geschäftlichen Nothwendigkeit sei, namentlich allgemeine Staats- und Familiensachen, verzeichnet und ausgeschieden werden sollten, um dem Königl. Preufs. Haus- und Staatsarchive einverleibt zu werden.

Ein Verzeichnifs solcher nach Berlin bestimmten Archivalien wurde auch wirklich angefertigt; allein die Absendung selbst unterblieb (nur ein kleiner Transport Acten wurde 1797 dahin abgeführt), theils wegen des Mifsgeschickes des Preufsischen Heeres in der Champagne und theils auch wegen des inzwischen (1794) erfolgten Ablebens des Geh. Archivars *Spiefs*.

Sein Nachfolger, der nachmalige Ritter *v. Lang*, hinterliefs, bei seinem Uebertritt in Königl. Bayrische Staatsdienste (1805), das Archiv der Obhut des Secretärs *Liebhard*, der schon in den vorhergehenden Jahren, während sein Chef zu Ansbach domilicirte, die Verwaltung desselben geführt hatte. Beim Anrücken der Franzosen im Herbste 1806 wurden die Archivschränke und Kisten mit Heu und Stroh ausgestopft, um im Nothfalle sogleich transportirt werden zu können, und in diesem Zustande verblieb das Plassenburger Archiv, bis es 1813 bis 1818 durch den Archivar *Oesterreicher* allmählich dem Königl. Bayrischen Provinzialarchive zu Bamberg einverleibt ward.

Zur Geschichte der Flüchtung des *Kurfürstlich Mainzischen Landes-Archives* im Jahr 1792.

Mitgetheilt vom Grofsh. Hess. Geh. Staats-Archivar *Baur* zu Darmstadt.

Bericht über den Zustand des Kurfürstl. Landes-Archives an die Kur-Mainzische Landes-Regierung*).

Dieser Hohen Stelle haben wir schon mehrmalen bei einzelnen Acten-Abforderungen unsere gewifs triftigsten Gründe über deren Auffindens-Unvermögenheit dargelegt. So überzeugend auch der einzige Grund der allgemeinen Verpackung des ganzen Kurfürstl. Landes-Archivs sein möchte; so glaubt dennoch Hochdieselbe, dafs einige

*) Mit diesem Berichte kann verglichen werden der Aufsatz des Hrn. *v. Lafsberg* „die Belagerung von Mainz im J. 1793" in der Zeitschr. für Kunst u. Geschichte des Kriegs. 1847. Hft. 3. S. 189 ff. [*D. Herausg.*]

Digitized by Google

höchst nöthige ältere Jurisdictionalien durch angestrengte Bemühung und durch Beihülfe der Repertorien in dieser oder jener leicht zu findenden bezeichneten Kiste aufzuspüren sein dürften.

Wir wollen statt aller weiterer Gründe die Geschichte der Flüchtung vorlegen, und dann Hochdero weisen Ermessung die Beurtheilung der vorgestellten Unmöglichkeit überlassen.

Die unselige Verwirrung aller Dinge, welche seit dem traurigen Flüchtungs-Tage sich in allen Geschäften so sichtbar zeigte, hatte hauptsächlich das Kur-Mainzische Landes-Archiv betroffen, und die Annalen dieses für das Hohe Kurthum so wichtigen Schriften-Behältnisses liefern zwar manche Flüchtungsgeschichte, aber keine zeichnet sich mit solchen unvorhergesehenen und in der Geschwindigkeit sich häufenden Umständen aus, als gegenwärtige.

An dem fatalen 4. Octobertag des 1792r Jahres wollten wir eben so ruhig und unbesorgt, wie jeder andere Einwohner zu Mainz, die Vormittags-Arbeiten im Archiv schliefsen und nach Hause gehen, als unvermuthet die Nachricht kam, die Franzosen rückten nach den bei Speyer geschlagenen Deutschen gegen Worms vor, auf welches zugleich der Befehl erfolgte: die sämmtlichen Kurfürstl. Archive an einen sichern Ort zu flüchten. Schon liefs die Furcht und die Alles vergrößernde Sage die Franzosen unterhalb Worms über den Rhein gehen, schon wollte man bei Oppenheim und im Darmstädtischen streifende Parteien gesehen haben. Verwirrung herrschte in der ganzen Stadt; Jeder lief, das Seinige in Sicherheit zu bringen.

Das Archivpersonale, ohne sich einmal das Mittagessen zu erlauben, arbeitete mit den angestrengtesten Kräften in die Nacht an der Flüchtung des ihm anvertrauten Schatzes der so wichtigen Pergamente und Papiere, und, Dank der guten Einrichtung der Kisten, war gegen 9 Uhr Abends das Beste schon zu Schiffe. Aber wie geschahe dies? Jede Stelle, jede Körperschaft suchte ebenfalls ihre Archive, Bibliotheken, Schätze zu retten. Das Domkapitel, die Stifter, Klöster, die Universität, die Kurfürstl. Hofkammer, das Hof- und Ober-Appellationsgericht, der Kriegsrath, das Stadtgericht flüchtete Depositen, Acten u. s. w. nach dem Rhein u. s. w. Alle Schiffe, Fuhren und Menschenhände waren durch Anbietung überspannter Belohnungen, statt Gulden mit Karolinen, in Beschlag genommen.. Die Herstellung der Festung und ihres Vertheidigungs-Standes hatte schon Vieles unter dem militärischen Zwange; die Archiv-Kisten wurden daher nur zu den Fenstern hinausgeschoben, und nahmen schon da den ersten Grund ihrer Zerstörung, von da auf die Wagen; Schlösser und Riegel sprangen auf; durch die darin befindliche Last gab es

Digitized by Google

schon an manchen beträchtliche Spalten. Von den Wagen wurden sie in der Eile nur abgeschüttet, in dem Gedanken: besser die Papiere blos gerettet, als mit den bewahrten Kasten in die Hände der Feinde geliefert, und dann in die gemeinen fränkischen Holzschiffe geworfen. Ein Theil, der minder beträchtlich schien, mufste zurückgelassen werden; denn man stelle sich das Archiv eines so beträchtlichen Kurthums nicht als eine Gerichts-Repositur, sondern als ein aus 7 bis 8 sehr langen, bis an die 30 Schuh hohen, dick angefüllten Sälen bestehendes Ganze vor. Viele zum Bearbeiten in der Kurfürstl. Räthe Händen befindlichen Actenstücke blieben zum Theil in der Verwirrung zurück, und wie es dem zurückgelassenen Theile in der Stadt bei den verschiedenen, durch die Franzosen befohlenen Hin- und Herschleppungen, bei den häufigen Feuersgefahren des Bombardements, besonders nach Ausweisung des noch zurückgebliebenen getreuen Archiv-Personales erging, mag der nur sich denken, der eine vom Feinde eingenommene und von aufsen wieder belagerte Stadt kennen zu lernen das Schicksal gehabt hat, wie unser alter würdiger mit berichtender Collega, der Archivrath *Molitor*.

Zu Bonn, wo wir nun der Gefahr entgangen zu sein glaubten, mufsten wir beinahe 100 Schubladen, die mit den darin befindlichen Schriften blos aus den Gefachen herausgezogen und offen mitgenommen, und dadurch in Verwirrung gerathen waren, mit Brettern zuschlagen, und die zu sehr beschädigten Kasten ausbessern lassen, als auf einmal die traurige Nachricht von dem Einmarsch der Franzosen in Mainz am 19. Octob. anlangte, und uns der unvermuthete und schnelle Rückzug der Deutschen aus Frankreich und die denselben nachfolgen sollenden Franzosen auch daselbst zur weitern Flucht nach Holland zwangen. Zu Köln schlugen wir mit eben der Eile, wie zu Mainz, unsere in beinahe 1500 Colli bestehenden Fässer, Kisten und Verschläge in holländische Schiffe über, und abermals litten sie beträchtliche Quetschungen. In Amsterdam erlaubte uns unsere Vorsicht nicht, die Schiffe auszuladen, sondern Alles blieb gepackt, um auf den ersten Fall eines neuen Auftritts nach der Nord- oder Ostsee segelfertig zu sein.

Unterdessen fing es auch in Holland sowohl im Inneren, als von aufsen an, unruhig zu werden. Breda, Gertrudenburg, Wilhelmstadt, Klunckert wurden bedrohet und zum Theil von den Franzosen eingenommen. Wir machten uns bereit, nach Bremen zu schiffen; durch die gefährlichen Watten konnten wir mit dem hohen holländisch-rheinischen Schiffe ohne Gefahr nicht kommen, und mufsten uns zu einem neuen Ueberschlag in Bremische Schiffe bequemen. Um

Digitized by Google

also Raum zu sparen, packten wir die meisten und besten Papiere, worunter viele Jurisdictionalien waren, aus den ihnen bestimmten Kisten in etliche zwanzig, 5 bis 6 Quadratschuhe hohe Verschläge, die das Gewicht beinahe eines Stück Weins erhielten, und wippten sie über. Ob wir auf der offenen Heydersee, unter freiem, beständig regnerischen Himmel, in der zugleich kalten Witterung, bei der gefährlichen Eile über diese Verpackung eine Registratur haben verfertigen können, mag der nur beurtheilen, der in dieser Lage war.

Kaum hatten wir Alles in segelfertigen Stand gestellt, als der trostvolle Cabinets-Befehl anlangte, dafs nun die Franzosen vom linken Rheinufer weggeschlagen und wir die Kurfürstl. Archive bis Koblenz wieder zurückbringen sollten. Dieselben mufsten also auf's Neue wieder herüber in rheinische Schiffe geschlagen werden, und zu Koblenz blieben sie vom April in den Schiffen auf dem Rhein halten, bis sie nach der am 23. Juli 1793 wieder eroberten Stadt Mainz zu Anfang des August-Monats heraufgebracht wurden, um den unbeschreiblichen Kosten ein Ende zu machen.

Mainz war eine vom Feinde und von den Belagerern zugleich übel zugerichtete Stadt; alle grofsen Gebäude waren zerstört, verbrannt oder zu Hospitälern, Pferdeställen, Magazinen, Quasi-Kasernen verwendet. Mit grofser Mühe erhielten wir die Kurfürstl. Reitbahn zur Unterkunft, so lange bis uns auch diese wieder entzogen wurde; von da mufsten wir uns in den engen Behälter des Maltheser-Hauses einzwängen. Kaum waren wir beschäftiget, die noch zurückgebliebenen und überall zerstreuten Reste des Archives zu sammeln, als der traurige Rückzug der Preufsischen Armee von Lautern und der Kaiserlichen aus dem Elsafs gegen Ende des 1793r Jahres mit solcher Eile geschahe, dafs wir auf eine abermalige Flucht denken mufsten.

In der höchsten Verwirrung mufste Alles in Verschläge geworfen, zugeschlagen und zur Rettung bereit gehalten werden, und wir machten hierdurch die Erfahrung, dafs, wenn man, ehe eine völlige Ruhe hergestellt ist, auspacken will, man Gefahr läuft, bei sich ergeben könnenden neuen Vorfällen in der Eile neue Verwirrungen zu der alten zu machen. Mit dem Rückzug der Armee füllte sich unsere Stadt Mainz mit Garnison ganz an; das Maltheser-Haus wurde noch überdiefs zu einem neuen Hospital bestimmt und wir in das Stadionische Haus verwiesen. Durch diese Auszüge litten die Kasten abermals beträchtlich. Daselbst war der Raum noch enger, und wir konnten an keine Ordnung noch Arbeit denken. — Die zu Miltenberg, wo die Kurfürstl. Hohe Landes-Regierung während des Französischen Besitzes von Mainz sich aufhielt, aus den laufenden Geschäften einst-

Digitized by Google

weilen errichtete sogenannte Registratura ambulans war das Einzige, woraus wir etwas abgeben konnten. In dieser Lage blieben wir bis in den Julius 1794, als die Franzosen abermals gegen die vorliegenden Pfälzischen Lande vorrückten und Trier nahmen.

Jetzt mufste abermals das Herausgenommene in Kasten gestopft werden, wo man nur Lücken fand, um bei allenfallsigem Landtransport das Zerreiben der losliegenden Acten zu verhüten; und die Eile war abermals nicht gering, wo Alles wieder auf Wagen geworfen und zu Schiffe nach Aschaffenburg gebracht, und dorten in den Schlofskeller hinuntergelassen wurde. Endlich geschahe gar gegen Ende des Oktobers 1794 der Rückzug der ganzen Preufsischen Armee über den Rhein, und da die Vestung Mainz von Truppen sich entblöfst befand, war nichts mehr übrig, als die gänzliche Flüchtung des noch übrigen Theils des Archivs, so wie aller Dikasterien nach Aschaffenburg. Hier würde also dem ersten Schein nach der Ort einer wenigstens nöthigen Aufsuchung der Acten gewesen sein; allein

1) so grofs der Schlofskeller zu Aschaffenburg auch ist, so hat er doch nicht so viel Raum, dafs darin Alles ordentlich aufgestellt werden konnte; die Kasten mufsten bis an das Gewölbe ohne hinlängliche Zwischen-Gänge, ohne Ordnung, wie sie ausgeschiffet und beigefahren wurden, aufgearkert werden; mancher stürzte gar und zerbrach. Daher konnte

2) in dem zur Winterszeit ohnehin ungesunden unterirdischen und dunkelen Gewölbe an sich nicht gearbeitet werden, wenn auch der verlangte Raum die Abhebung der Kisten erlaubt hätte. Wir wagten einmal eine solche Abhebung, und die Gefahr der Erdrückung mehrerer Menschen unter dem Einsturz war augenscheinlich.

3) Haben unsere Archiv-Kasten die Einrichtung, dafs 4 Schubladen in einem tragbaren Kasten stecken, der oben auf sich eine Zufallthüre liegen hat, welche bei der Aufhebung zum Transport vor die Schubladen zugeschlossen wird. Stehen die Kasten zum ruhigen Gebrauch im Archiv aufgestellt, so liegt die Thüre oben auf dem Kasten, und läfst die rothe Nummer des Kastens, so wie die schwarze jeder einzelnen Schublade sehen; ist aber die Thüre heruntergeschlagen, so sieht man die Nummer nicht, und in diesem Zustande stehen sie dermalen im Keller-Gewölbe. Zu diesem kam noch

4) dafs die Kasten beinahe alle beschädigt und in der Mitte durch die häufigen Fuhr-Transporte und das Schiffs-Wippen, auch Fortkollern auf der Erde, da sie zu Mainz auf die Strafse, auf den Wagen, in die Holzschiffe, zu Köln in Holländische, zu Amsterdam in die Bremer, von da wieder in Rheinische, zu Mainz in die Reit-

Digitized by Google

bahn, von da wieder in das Maltheser und dann in das Stadionische Haus, endlich wieder an den Rhein in die Schiffe nach Aschaffenburg, daselbst in den Schlofskeller gebracht wurden, geborsten oder wenigstens aus den Fugen gekommen sind. Dieses mit der Furcht eines noch allenfalls nöthig sein dürfenden Landtransportes nach dem Eichsfeld erforderte eine durchgängig dreifache Verreifung der Kasten. Dadurch stehet

5) zu befürchten, dafs sie durch das gewaltsame Aufreifsen der Reife ganz und gar zerfallen, so wie sie ohnehin zum künftigen Gebrauch wenig oder gar nicht mehr taugen werden. Es konnte daher

6) in diesem ihrem Aufbewahrungs-Orte an keine Aufsuchung gedacht werden, wenn sie nicht aus dem Keller zu Tage heraufgefördert würden; aber wie wäre dieses

7) anders zu bewerkstelligen gewesen, da in dem engen Raum keine Wahl der Kasten möglich, besonders da man keine Nummern anders, als mit Aufschlagung des Deckels sehen kann, da sie ihre Schlösser durch die Gewalt der Fortbringung verloren, die eisernen Haften in der Eile blos umgeschlagen, oft die Thüren mit Nägeln, deren Wahl man nicht hatte, zugenagelt werden mufsten, als dafs man alle heraufbrächte, wenn unglücklicher Weise die fraglichen Acten sich in dem letzten und untersten Kasten befinden sollten. — Dies Heraufschaffen hat aber

8) die Ungemächlichkeit, dafs die kleineren sowohl als die oft stückfafsschweren Verschläge nicht anders, als mittelst einer Haspelwinde, die etliche und 20 Stufen hohe, steile Treppe auf einer Schleife heraufgezogen werden müfsten, wo beim Hinunterbringen schon das Unglück einmal geschahe, dafs das Seil entwischte oder brach, und der ganze Kasten hinunterstürzte und in Stücke ging. Und wenn sie auch

9) heraufgebracht würden, wo ist Unterkunft in dem, mit dem ebenfalls hieher nach Aschaffenburg geflüchteten Kurfürstl. Hofstaate angefüllten Schlosse? Und wenn auch dieses Alles keinen Anstand hätte: so denke man sich

10) Wenn Alles aufgeschlagen wäre, so dürfte es für neue abermals sich äufsern könnende Aufsuchungen nicht wieder in den Flüchtungszustand gesetzt werden, weil man sonst immer wieder von vorne anfangen müfste. Gesetzt (denn wer steht für Kriegs-Unglück, das in einer Nacht sich ereignen kann, und von Männern, die, wie wir, durch solche unvorhergesehene Zufälle schüchtern gemacht worden, vorgesehen, und dagegen alle Vorsicht gebraucht werden mufs?), gesetzt, es ereignet sich eine neue Gefahr, ein Uebergang

Digitized by Google

der Franzosen über den Rhein: wer stünde für den Verlust des ganzen, bis hierher mit so vielen Mühseligkeiten geretteten Archives, das aus Mangel gehörigen Flüchtungs-Standes nicht fortgebracht werden könnte? Wir, denen die schweren Pflichten der Erhaltung des Kurfürstlich Mainzischen Landes-Archives aufliegen, finden es daher in dieser vorgestellten traurigen Lage desselben unmöglich, und gegen unsere Kräfte sowohl, als gegen unsere Pflichten, so gerne wir auch wollten, um eine noch gröfsere Verwirrung zu vermeiden, als auch den Verlust dieses kostbaren Schatzes zu verhüten, anders als bis nach einem völlig hergestellten ruhigen Frieden an das Aufsuchen der Acten zu gedenken. Und wer weifs, wie lange dann bis zur völligen Herstellung der Ordnung es noch zugehen dürfte?

Und da diese hier dargelegten pflichtmäfsigen Gründe gewifs die triftigsten sind, so können wir gegen jeden Vorwurf uns beruhigen, so wie wir das gerechteste Zutrauen hegen, dafs wir die Kurfürstl. hohe Landes-Regierung hinlänglich von unserer Unvermögenheit überzeugt haben.

Die Wir mit der tiefsten Verehrung sind

Der Kurfürstl. hohen Landes-Regierung

unterthänig gehorsamste, zum Kurfürstl. Landes- u. Regierungs-Archiv gnädigst angestellte Archivar, Räthe und Registratoren.

In fidem

Hettinger, Archiv-Secret.

Aschaffenburg, d. 17. Aug. 1795.

Neapels Archive.

Nach *Ant. Spinelli* von *A. v. R.**)

Nebst einem *Nachworte* des *Herausgebers.*

In dem älteren engen und dichtbevölkerten Theile *Neapels*, auf einem Hügelrücken, der sich nach dem halbkreisförmigen Strande

---

*) Entlehnt aus der allgem. Monatsschrift f. Literatur, herausgeg. von *L. Rofs* u. *G. Schwetschke*. Halle, 1850. Januar. S. 64 ff. Der Verf. des Aufsatzes wird dort als ein deutscher Diplomat bezeichnet, welcher durch literarische Arbeiten, besonders über Italien, bekannt sei und jetzt ebendaselbst verweile, d. h. also *Alfr. v. Reumont*, K. Preufs. Gesandtschaftssecretär. [*Der Herausg.*]

Digitized by Google

des Handelshafens und der Marinella steil hinabsenkt, liegen Kirche und Kloster von *S. Severino*. Sie gehören zu den ältesten der Stadt; im 6. Jahrh. schon war der Ort Eigenthum des Benedictiner-Ordens, und zu Anfang des 10. wurden die Gebeine des Heiligen, von welchem der gegenwärtige Name sich herschreibt, von der Insel des Erlösers dahingebracht, jenem Felsen, wo Lucull's Villa gestanden, wo der letzte Schattenkaiser Romulus Augustulus seine späteren Jahre verbrachte und Normannen und Hohenstaufen das Castell bauten, wo Friedrichs II. Mutter Constanze, durch Treubruch der Salernitaner ausgeliefert, von König Tancred gefangen gehalten ward, und welches wohl von der Form den Namen dell' Uovo erhalten hat. Die Kirche ward um 1490 neugebaut; der Herzog von Calabrien, welcher später als Alfons II. von Aragon kurz und ruhmlos auf Neapels Königsthrone safs, bestritt den gröfsern Theil der Kosten, zugleich mit der Familie der Mormile von Campochiaro, deren Denkmale man in der Kirche sieht, und von denen einer, Trojano, sonst ein ehrenwerther Ritter, ohne Grund in der Inschrift auf den Ruhm Anspruch macht, unter den 13 siegreichen Kämpfern bei Barletta gewesen zu sein, bei jenem Ritterkampfe, dessen Geschichte Massimo d'Azeglio, dem Dichter, Künstler und Staatsmann, der gegenwärtig Piemonts Geschicke lenkt, den Gedanken und ersten Stoff zu dem bekannten Roman Ettore Fieramosca gab. Francesco Mormando war der Architekt der *Kirche*, welche leider nach den Beschädigungen, die sie bei dem Erdbeben von 1731 erhielt, durch geschmacklose Erneuerungen verunziert ward, aber immer noch zu den schönen Kirchen Neapels gehört und einen grofsen Reichthum an Bildern und Sculpturen besitzt, unter welchen letzteren die Denkmale der drei Jünglinge aus der grofsen Familie der Sanseverino, Fürsten von Salern, von Giovanni da Nola's Hand besonderer Beachtung würdig sind. Nicht minder beachtenswerth ist das *Kloster*, eine der umfangreichsten und grofsartigsten Bauten dieser Art, wovon jetzt nur der kleinere Theil dem Benedictiner-Orden geblieben ist, welcher hier vielmehr eine Art Absteigequartier für die Mönche von Monte Cassino, von der Trinità della Cava, von Monte Virgine hat, denn eine eigentliche klösterliche Gemeinschaft, da die Zahl der Mitglieder ihres Ordens seit der Wiederherstellung desselben im Königreich immer beschränkt geblieben ist und die neuesten politischen Stürme, in welchen die Benedictiner durch vorgeblich zu freisinnige Ansichten sich Ahndung und Feindschaft ängstlicher Gemüther und Rückschrittsmänner zugezogen, demselben gerade kein kräftigeres Aufblühen versprechen. Das gegenwärtige Kloster ist namentlich durch den *Hof* berühmt, in welchem die Riesenplatane steht, welche sehr gut der

Digitized by Google

Zeit der Gründung des Ordens angehören kann und Stamm und Aeste mit denen eines wilden Feigenbaumes verschlingt, mit mächtiger Laubkrone die umgebenden Bauten überragend. Und unter den Arcaden dieses Hofes malte *Ant. Solario*, genannt Lo Zingaro, um welchen Süditalien und Venedig sich streiten, während man wahrscheinlich zwei ganz verschiedene Künstler mit einander verwechselt, im 15. Jahrh. die Fresken aus dem Leben des h. Benedict, welche, obgleich vielfach beschädigt und theilweise auf's ungeschickteste restaurirt, wie es so vielen Kunstwerken in dem seiner Kunstglorie wenig achtenden Neapel ergangen ist, zu den allerbedeutendsten Monumenten der Malerei des italienischen Südens gehören. Grofses Geschick in der Gruppirung, Würde, mit Naivität vereint, charakteristische Gesichtsbildungen und interessante landschaftliche, namentlich architektonische Hintergründe zeichnen diese anmuthigen Fresken aus, deren schönste neuerdings durch die von Stanislao d'Aloe herausgegebenen Umrisse auch dem kunstliebenden Publicum anderer Länder bekannt geworden sind.

Der gröfsere Theil des alten Benedictinerklosters ist dem *Archiv* des *Königreichs* eingeräumt, und vergebens würde man irgendwo nach einem schöneren und zweckmäfsigeren Locale suchen. Geräumige, helle, hohe Bogengänge im Erdgeschosse umgeben die Höfe, deren gröfserer, von F. Mormando gebaut, mit seinen Reihen weifser, violett geäderter Marmorsäulen einen überraschenden Eindruck macht und, wenn auch nicht völlig frei von Stylfehlern, sich dem Grofsartigsten an die Seite stellen kann, was Rom, die Stadt der klassischen Cortilen, aufzuweisen hat, Roms Hofräume selbst an Reichthum und Glanz des Materials übertreffend. Zahlreiche Gypsstatuen schmücken die Corridore, Abgüsse der besten antiken Werke, welche die berühmten Männer des Alterthums darstellen; in der Mitte des grofsen Hofes sieht man eine semi-kolossale Marmorstatue der Weisheit, von M. Angelo *Naccarini*, einem vielgerühmten Bildhauer der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., von welchem man in Neapel sowohl, wie in den Domen von Amalfi und Salerno kunstreiche und gelungene Erzgüsse sieht, die indefs bereits den Verfall des reinen Geschmacks der von Giov. *Merliano* da Nola gegründeten Schule beurkunden. Zwei Säle des Erdgeschosses sind vor Allem der Beachtung werth, der vormalige Kapitelsaal und das Refectorium, jener gegenwärtig den *Acten* des *Gemeinde-Katasters* eingeräumt, dieser den *Gouvernementsacten*. Für die Kunstgeschichte ist namentlich der erstere wichtig; denn die ganze Decke ist vom *Belisario Corenzio* al Fresco ausgemalt, diesem leidenschaftlichen Griechen, der durch viele vortreffliche Werke in ge-

Digitized by Google

wisser Beziehung wieder gut machte, was er durch Eifersucht und Hafs gegen Mitstrebende verbrach. Die Geschichte der Kapelle des h. Januarius im Dome und der Verfolgungen, welche Guido Reni, der Cavalier d'Arpino und der arme Domenichino vom Corenzio und Spagnoletto erduldeten, und worüber neuerdings aufgefundene gleichzeitige Relationen nur zu helles Licht verbreitet haben, ist eine der interessantesten, wenngleich der traurigsten Episoden in der Geschichte nicht der Kunst, sondern der Künstler. Man vergifst indefs Corenzio's moralischen Unwerth, wenn man seine Malereien ansieht. Die Decke des Kapitelsaals ist in mehre Felder getheilt; drei gröfsere Bilder aus der heil. Geschichte nehmen die Fläche ein, während ringsherum zwischen zierlichen Friesen und Engelgestalten die Tugenden des contemplativen Lebens in den schönsten Figuren und Gruppen dargestellt sind, welche bisweilen an eine Verbindung Raffaels mit Del Sarto denken lassen, und unter denen namentlich der gekreuzigte Heiland und die Gruppe der Charitas bewunderungswürdig sind. Das letzte grofse Werk dieses unternehmenden Mannes füllt die ganze hintere schmale Wand des Refectoriums. Es stellt die wunderbare Speisung vor, und zwar in solcher Anordnung, dafs der obere Theil des Fresco's den Heiland zeigt, wie er mit den wenigen Broden und Fischen die Menge sättigt, welche der Bergpredigt beigewohnt, der untere den h. Benedict vorführt, wie er den verschiedenen Orden, welche aus seiner Regel hervorgegangen sind, die symbolische Nahrung verleiht. Namentlich dieser letztere Theil ist es, welcher durch treffliche Gruppirung und grofsartige Gestalten des Künstlers Talent und Fruchtbarkeit an den Tag legt. Corenzio soll dieses gewaltige Werk, in welchem man **117** Figuren zählt, in der kurzen Frist von 40 Tagen ausgeführt haben; es heifst, der Termin der Vollendung desselben sei der seines Wiedersehens mit seinem Sohne gewesen, welcher dem Benedictiner-Orden angehörte. Francesco und Leandro Bassano malten denselben Gegenstand im Refectorium von ***Monte Cassino***, des in alter wie neuer Zeit von so heftigen Stürmen heimgesuchten Mutterklosters des Ordens, bei dessen Namen man nicht ohne Betrübnifs daran denken kann, dafs die heiligen Berge nicht mehr eine friedliche Zuflucht sind, dafs das klösterliche Leben in diesen gleichsam von der Welt abgeschiedenen Stätten vor den Wirren der Welt nicht sicherer ist, als der Stuhl Petri auf dem Vaticanischen und Quirinalischen Berge. Noch war es anders, als der unglückliche Sänger der Gerusalemme liberata zu Anfang des Sommers **1594**, also ein Jahr vor seinem Tode, bei den Benedictinern gastliche Aufnahme fand. „Er wohnte", erzählt sein Freund und Biograph Gio. Baptista

Digitized by Google

Manso, „in S. Severino bei den Vätern des h. Benedict, da es ihm schien, er könne dort freier und ungehinderter leben als anderwärts, indem er die Nothwendigkeit, Andern zu Dienst und Gefallen zu sein und stets daran denken zu müssen, so satt hatte, dafs auch selbst die geringste Verbindlichkeit ihm unerträglich erschienen sein würde, wogegen hier die ehrwürdigen Mönche ihn mit grofser Ehre und Liebe aufnahmen und ihm alle erdenkliche Freiheit liefsen." San Severino mochte er im Sinne haben, als er an die Congregation des h. Benedict das folgende Sonett richtete:

Du edler Hafen für der Welt Geschick,
Ort des Gebets und heiliger Gesänge,
Du hehre Ruhe dieser stillen Gänge,
Wo freundlich Dunkel leicht umflort den Blick:
Ihr Tempel, würd'ges Ziel, wohin zurück
Die Glocke ruft aus Wirren und Gedränge,
Du reiches Saatfeld einer frommen Menge,
Mit bess'rer Frucht als Erdenglanz und Glück;
Ihr sandtet aus, wer muthig Petri Schiff,
Das alt und schwerbeladen, durfte lenken
Auf hoher See vorbei am scharfen Riff;
Ihr nehmet auf, wer müd' von Kriegsgetümmel
Und Weltlust naht, und sehnt sich zu versenken
In sichern Frieden, der uns führt zum Himmel.

Und der Orden ahnte auch selbst dann nicht die herben Geschicke, die ihm bevorstanden — Geschicke, welche, so weit Monte Cassino dabei in Betracht kommt, treu und anschaulich von D. *Luigi Tosti*, dem jüngsten Geschichtschreiber der Abtei, geschildert worden sind, der selber von den neuesten politischen Wechselfällen hart betroffen worden ist —, als eines seiner gelehrtesten Mitglieder, *Montfaucon*, hier einzog, vom Abte D. *Giacomo Caracciolo* und den Mönchen gastlich aufgenommen, wie er in dem Tagebuch seiner italienischen Reise berichtet.

Doch kehren wir noch einmal zu Belisar Corenzio's Fresken zurück. Sie waren im jammervollsten Zustande, als die Herrichtung des Gebäudes für die Zwecke des *Archivs* beschlossen ward. Die Deckenbilder im Kapitelsaal waren gelb übertüncht, das grofse Gemälde der wunderbaren Speisung war mit einem dicken klebrichten Firnifs bedeckt, welcher es so verdunkelte, dafs nur einzelne Figuren erkennbar waren. Sie wurden mit anerkennungswerther Geschicklichkeit von Niccola La Volpe gereinigt und hergestellt. So war auch das ganze umfangreiche Gebäude in traurigen Verfall gerathen: Zeit und Vernachlässigung hatten einander hier die Hand gegeben. Die

Digitized by Google

Mauern waren geborsten, die Säulen vielfach beschädigt und zerstückt, die Gärten völlig verwildert, die Wasserwerke trocken. Allem diesem ward unter der obern Leitung des Ingenieurs Ercole Lauria vollständig abgeholfen, und wenige Gebäude der Stadt befinden sich jetzt in durchgängig so gutem Zustande. Es war keine geringe Arbeit, denn die Area, welche die Bauwerke und Höfe von San Severino einnehmen, hat einen Umfang von 78,537 Quadratschuh; jeder der drei Höfe hat eine Länge von etwa 76 F.; der Kapitelsaal ist 51 F. lang, das Refectorium 90. Die Länge der sämmtlichen Arcaden des Erdgeschosses beträgt 244 F.

Die oberen Geschosse sind in ihrer Art nicht minder bemerkenswerth. Von ihrem Umfange mag die Angabe zeugen, dafs die den grofsen Hof umgebenden Corridore eine Gesammtlänge von 704 Fufs haben. Die Corridore sind mit einer Menge Gypsbüsten verziert. Unter den einzelnen Sälen sind die *Bibliothek*, der *Hörsaal* für das Studium der *Paläographie*, das *diplomatische Archiv* zu nennen. An den Decken derselben sieht man Medaillon-Bildnisse berühmter Männer, deren Bestrebungen und Werke mit den betreffenden Studien in Verbindung stehen, in der Bibliothek, aufser einigen Alten, Matteo Spinelli, Angelo di Constanzo, Scaliger, Mabillon, Muratori u. s. w., im Hörsaal Maffei, Ludewig, Fontanini u. A. Im diplomatischen Archiv aber sieht man die Bildnisse der berühmtesten Fürsten aus den verschiedenen Herrscherfamilien des Reichs, Sergius, Herzog von Neapel, Grimoald, Fürst von Benevent, Gisulf, Fürst von Salern, Pandulf, Fürst von Capua, und als Repräsentanten der Königsdynastien Roger für die Normannische, Friedrich II. für die Schwäbische, Carl I. für die Anjous, Alfons für die Aragonesen, Ferdinand den Kathol. für die Spanische und Carl III. für die Bourbonische. Der Kunstwerth ist grade nicht so grofs, aber die Idee ist passend und die ganze Einrichtung zusagend.

Werfen wir nun einen Blick in die Geschichte des Archivs, *Antonio Spinelli* (aus der Familie der Fürsten von Scalea) zum Führer nehmend, welcher vor vier Jahren ein Schriftchen: *Degli Archivi Napoletani.* Ragionamento di *A. S.* (Neapel 1845), drucken liefs. Niemand kann uns bessern Aufschlufs über diese Dinge geben, als Spinelli, welchem das Archiv seine ganze gegenwärtige Einrichtung verdankt, und welcher sich überhaupt um Neapels Bildungs- und Kunstanstalten sehr verdient gemacht hat, bis er zu andern Administrationszweigen überging, denen er dann durch die politischen Wechsel der letzten unruhigen Jahre entzogen ward. Seine Stelle als *Director* des *Archivs* ist dem Fürsten von *Belmonte* aus dem Hause

Digitized by Google

Granito (Marchesi di Castell' Abate und Patricier von Salerno) anheimgefallen, welcher mit grofsem Eifer für die historischen Studien viele Leutseligkeit verbindet, und von dem man sich versprechen darf, dafs die hier aufgestapelten Schätze nicht ungenutzt liegen bleiben werden, wenn die Zeitumstände überhaupt wissenschaftlicher Beschäftigung wieder günstiger werden.

Vor der Regierung Carls I. von Anjou, 1266, waren die *Acten* und *Documente* der obersten Verwaltung an verschiedenen Orten zerstreut. Die Normannischen Fürsten, wie die auf sie folgenden Hohenstaufen, residirten viel in *Palermo*, wo die Archive blieben, und wenn auch unter Kaiser Friedrich II. Neapel und Foggia zu Hauptorten des Reiches diesseits des Faro erklärt wurden und schon unter König Wilhelm I. dem Bösen eine Sammlung öffentlicher Acten im königlichen Palaste angelegt ward, führte doch die Lebensweise der Herrscher, welche theils aus politischen Rücksichten, theils der kriegerischen Verhältnisse wegen häufig den Aufenthalt wechselten und namentlich in den Städten Apuliens, in Melfi, in Canosa, in Lucera oft Hof hielten, nothwendig zur Zerstreuung und Verschleppung der Actenstücke, ein Verlust, welchen die Geschichtschreiber der Hohenstaufen bitter beklagen, da sie, was Documente betrifft, jetzt nur mühsam Einzelnes zusammentragen. Es ward anders, als nach dem Siege bei Benevent über König Manfred die Anjous sich im italischen Süden festsetzten, den sie 169 Jahre beherrschten. Neapel ward die Hauptstadt nach neuern Begriffen: hier war, bei aufserordentlichen Anlässen, des Königs Residenz, hier vereinigten sich die höchsten Behörden, hier war in Folge der Umgestaltung der alten Parlamente und der Bedeutung, welche Adel und Bürgerstand der Stadt gewannen, der eigentliche politische Mittelpunkt des ganzen Landes. Von nun an gewinnen die *Archive Neapels* ihre hohe Bedeutung, während für die älteren Zeiten die *Klosterarchive*, namentlich jene von *Monte Cassino* und *La Cava*, so wie das *Palermitanische* ohne Vergleich reichhaltiger sind. Carl I. wohnte anfangs in dem von Wilhelm dem Bösen bei der Porta Capuana erbauten Castell, welches auch später häufig als Residenz benutzt ward, bis Pietro di Toledo, der berühmte Vicekönig, es den bis dahin an verschiedenen Orten der Stadt zerstreuten Gerichtshöfen einräumte. Nachdem er aber das Castelnuovo in der Nähe des Meeres angelegt hatte, bewohnte er dasselbe in seinen letzten Jahren. Von da wurden die *Acten* in das königliche *Archiv* gebracht, welches Robert aus dem Hause der Fieschi in das der Vulcano und hierauf in ein Haus neben der Münze, den alten Palast des berühmten Kanzlers Friedrich II., Pier della Vigna (Petrus de Vinea oder Vineis), schaffen liefs, woher diefs Ar-

Digitized by Google

chiv den Namen der *Münze della Zecca* annahm. Unter der Aragonesischen Herrschaft entstand das grofse *Archiv* der *Camera della Sommaria*, in welchem alle Familiensachen, Ursprung der Lehen, königliche Jus-Patronats-Angelegenheiten, päpstliche Investituren, Heiraths- und Donationssachen, Militaria, Gewohnheitsrechte der Städte und Corporationen u. s. w. Raum fanden. Neben demselben gab es die *Archive*, welche man die der *Quinternioni* und der *Cedolari* nannte, jenes für die Feudalconcessionen und Investituren, dieses für die dem Souverain zu entrichtenden Lehnzinse. Diese verschiedenen Sammlungen liefs Pietro di Toledo im J. 1540 im *Castel Capuano* vereinigen. Erst König Ferdinand IV. (I.) stiftete im vorigen Jahrh. das *Archiv* der *Hypotheken* und des *Einregistrirens* der *Contracte*, dessen Gründung schon von Ferdinand dem Katholischen an beabsichtigt worden war — doppelt nöthig in diesem Lande, wo die Besitzverhältnisse, neuerdings namentlich in Folge einer an's Fabelhafte grenzenden Theilung des Eigenthums, besonders in der Hauptstadt, so heillos verwickelt und unklar sind und bei Kauf und Verkauf, wie bei Darleihen so viel Trug geübt wird. Bereits im 15. Jahrh. war in Neapel die Nothwendigkeit irgend einer Einrichtung für solche Zwecke anerkannt und ausgesprochen worden.

Die französische Verwaltung brachte, wie in allen Dingen, so in den auf das *Archivwesen* sich beziehenden eine grofse Umwälzung hervor. Als die Klöster und frommen Stiftungen aufgehoben wurden, erging der Befehl, dafs alle ihre Schriftsachen nach Castel Capuano geschafft werden sollten. Diesem Befehle ward nur unvollständig entsprochen, und bei der Hast, mit welcher man damals Alles beitrieb, ging Vieles verloren, wurde Vieles heimlich auf die Seite gebracht, verkauft, vertrödelt. Von den reichen Schätzen, welche die *Klöster* besafsen, verschwanden auf solche Weise zahllose Documente und ganze Codices. Doch gelangten grofse Massen nach dem gedachten Castell, in dessen endlich überfüllten Räumen Pergamentschriften und Papiere aller Art, in Contracten über Ankäufe, Erbpachten und Verkäufe, Schenkungen, fürstlichen und königlichen Verleihungen, Urtheilssprüchen geistlicher und Laientribunale und Anderm bestehend, von den herzoglichen und lombardischen Zeiten an bis zum letzten Vicekönig aufgeschichtet wurden. Grofsentheils deckte Jahre lang dicker Staub diese Unmasse verworrener Schriftstücke; Manches indefs ward benutzt und gesichtet durch *Melchior Delfico*, dem man die gut geschriebene Geschichte der Republik S. Marino verdankt, durch *Winspeare*, welcher die Geschichte des Lehnswesens im Königreich

Digitized by Google

Neapel erläuterte, und andere gelehrte und fleifsige Männer, an denen es in diesem Lande nie gefehlt hat.

. So konnte es aber nicht länger bleiben. Nach der Rückkehr des Bourbonischen Herrscherhauses wurde ein neuer Plan und Reglement für die *Archive* entworfen. In *Neapel* sollte das *grofse Centralarchiv* eingerichtet werden, *Provinzialarchive* in den *Hauptorten* der Provinzen, und *Nebenarchive* in den Fällen, wo der Sitz der oberen Tribunale nicht mit dem der Provinzialverwaltung (Intendenza) zusammenfällt. Das *Centralarchiv* sollte alle vorhandenen Schriftstücke und in Zukunft sämmtliche Acten der Ministerien, der Gerichtshöfe und Gesammtverwaltung der Hauptstadt, aufser den currenten, aufnehmen. Diese sollten in fünf Hauptabtheilungen zerfallen: 1) Allgemeine politische Angelegenheiten, 2) innere Verwaltung des Reichs, 3) Finanzsachen, 4) Gerichtssachen, 5) Militär- und Marinewesen. Die ältesten Stücke dieser Sectionen reichen bis zum J. 1427 hinauf. Die *Klosterarchive* von *La Cava*, von *Monte Cassino* und *Monte Vergine* sollten von nun an Abtheilungen des Centralarchives bilden. Zugleich wurde die Einsetzung einer *Commission* zur Herausgabe eines *Codex diplomaticus* und von Materialien zur *Landesgeschichte*, die Anfertigung von *Verzeichnissen* der *Actenstücke* und die Errichtung eines *Lehrstuhls* für *Paläographie* verordnet: Alles dieses mittelst Beschlusses v. 12. Nov. 1818. Doch es sollte noch längere Zeit hingehen, bis der Beschlufs in's Leben trat. Endlich machte sich das höchste Bedürfnifs geltend. Im Castel Capuano war durchaus kein Raum mehr vorhanden; mehre Hülfslocale waren von unten bis zu oben gefüllt; die Ministerien und städtischen Administrationen wufsten nicht mehr, wo sie die Actenstöfse lassen sollten. Die Oberrechnungskammer hatte ihr Local in S. Giacomo bis unter's Dach dermafsen überfüllt, dafs, als man provisorisch einen Theil der Papiere nach dem Kloster San Severino schaffte, gleich 50 Zimmer dazu nöthig waren. Im J. 1828 hatte König Franz I. den, wie gesagt, gröfseren Theil dieses leer stehenden Klosters der Archivverwaltung bestimmt, aber erst im April 1835 fand die förmliche Uebergabe statt und begann die erwähnte Restauration des schadhaften Gebäudes, welche, gleich den meisten öffentlichen Bauunternehmungen, die während der Regierung König Ferdinands II. ausgeführt worden sind, mit Eifer und Energie betrieben ward. Aufser dem schon genannten Commandeur *Spinelli* hat namentlich der damalige Minister des Innern, Marchese D. *Niccola Santangelo*, welchem die Bildungsanstalten Neapels überhaupt viel verdanken, sich um das Archiv höchst verdient gemacht. So hat Neapel jetzt ein *Archiv*, welches keinem in Eu-

Digitized by Google

ropa nachsteht, blickt man namentlich auf Schönheit und Zweckmäfsigkeit des Locals und bequeme Einrichtung, wie auf relative Vollständigkeit. Manche Hauptstädte Europa's, London und Berlin unter andern, wo alles diefs, mit Ausnahme des letzten Punktes, sehr mangelhaft ist, so vielfach man sich auch dafür bemüht hat, müssen mit Neid auf diese Anstalt blicken.

Was die innere Einrichtung betrifft, so ist jeder der fünf Abtheilungen, in welche, wie oben bemerkt, das Ganze zerfällt, ein besonderer Hof und gesonderter Eingang zugewiesen. Wie in dem grofsen Ministerialgebäude, welches von Strada Toledo nach Largo Castello reicht, alle eigentlichen Gouvernementszweige vereinigt sind, so finden sich hier alle älteren Acten derselben zusammen. Die Säle und Gemächer sind hell und luftig, die Actenbände stehen auf Repositorien längs den Wänden; Inventarien erleichtern das Auffinden der einzelnen Stücke, welche häufig der Regierung wie Privaten zur Einsicht dienen. Diese grofse Administrativ-Abtheilung, welche vermöge ihres Inhaltes heute noch mit allen Zweigen des öffentlichen Lebens zusammenhängt, umfafst 180 verschiedene Sectionen. Für die *Geschichte* des *Landes* aber von der höchsten Wichtigkeit, dem Historiker unschätzbar, einer Menge Curiosa wegen, wie sie in so umfangreichen alten Sammlungen nicht fehlen können, auch für den blofsen Touristen besonders sehenswerth ist das *diplomatische Archiv*. Wie gesagt, beginnen die Documente mit dem 8. Jahrh., den Zeiten des Neapolitanischen Herzogthums, dessen Geschichte weder von *Giulio Cesare Capaccio*, noch von *Pietro Giannone* in seiner berühmten Storia civile klar und zuverlässig dargestellt worden ist, was immerhin ein Desideratum bleibt, namentlich wo es sich um Ergründung des Wesens des langdauernden byzantinischen Einflusses auf Süditalien handelt, wenngleich für die allgemeine Geschichte Italiens die Geschicke dieser südlichen Provinzen, deren politische Gestaltung plötzlich durch nordischen Einfluss so wesentlich umgewandelt war, von geringerer Wichtigkeit sind. Das Herzogthum Neapel, dessen Regierer sich auch wohl Duces Campaniae nannten, gerieth allmählich in eine exceptionelle Stellung als griechische Provinz, die sich häufig auf das griechische Patriciat in Sicilien stützen mufste, und theils die sie umgebenden longobardischen Fürstenthümer zu Feinden hatte, Benevent, welches in der Zeit seiner gröfsten Ausdehnung den bedeutenderen Theil des jetzigen Königreichs Neapel umfafste und allein den Franken nicht unterlag, Capua, Salerno, theils die Saracenen, welche endlich die byzantinische Macht in Sicilien völlig stürzten und die Städte der Campanischen, Calabrischen, Apulischen Küste fortwährend an-

Digitized by Google

griffen und in ihnen, wie an den Mündungen der Flüsse und auf den Vorgebirgen, sich für längere oder kürzere Zeit festsetzten. Etwa 150 der ältesten Pergamentschriften sind in griechischer Sprache. Gehen wir zu späteren Zeiten über, so finden wir das bekannte, die Jahre 1239 u. 1240 umfassende Fragment des auf Baumwollenpapier geschriebenen Copirbuchs (Registro) Kaiser Friedrichs II., welches, am Ende der im J. 1786 erschienenen „Constitutiones regum regni utriusque Siciliae" gedruckt, vielfach von den Neapolitanischen Schriftstellern sowohl wie von den Ausländern, welche die Hohenstaufengeschichte behandelt haben, *Raumer*, *de Cherrier*, *Huillard Bréholles* (Verf. des von dem Herzog von *Luynes* herausgegebenen prächtigen Buchs) benutzt worden ist. Anderes findet sich im Archiv nicht mehr von den Acten der schwäbischen Herrschaft, welche Carl I. aus Canosa und Lucera nach Neapel bringen liefs.

Ist für die vor-französische Zeit so wenig vorhanden, so finden wir dagegen für die Regierungsjahre der sieben Herrscher des Hauses Anjou und die Zeiten der Kronprätendenten der jüngeren Anjouschen Linie einen überraschend reichen Schatz. Die *Registri* aller dieser Fürsten sind mit verhältnifsmäfsig geringen Ausnahmen vorhanden; sehr zu beklagen sind diese Ausnahmen freilich, weil dadurch empfindliche Lücken entstehen, aber die Fülle des Vorhandenen ist so grofs, dafs man sich mehr des Gebliebenen freuen, als über das Verlorene trauern mufs. Im J. 1585 waren noch 444 dieser Actenbände vorhanden, später 436; jetzt zählt man deren nur 378, so dafs immer 66 Bände, wie es scheint, während der vielen bürgerlichen Unruhen und während der heillosen Confusion der republikanischen Zeit und nachfolgenden völligen Umwälzung abhanden gekommen sind. Von diesen Bänden gehören der Regierung König Carls I. 49, Carls II. 133, Roberts 98. (Diese Regesten enthalten namentlich noch aufserordentlich viele Urkunden zur Kenntnifs der Geschichte und Verwaltung des Fürstenthums Achaja unter der Oberhoheit der Könige aus dem Hause Anjou. Vgl. *Buchon*, nouvelles recherches historiques sur la principauté française de Morée etc. Paris, 1843. I, 1, 209 ff.) Dann folgen 52 Bände aus den Tagen Carls Herzogs von Calabrien, König Roberts ältesten Sohnes (Carlo l'Illustre, gest. 1328), welcher in Folge seiner Unternehmungen und Aemter aufserhalb des väterlichen Reiches (er war zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern und Castruccio Castracano's Oberhaupt der Republik Florenz) eigne Geschäfte und Verwaltung hatte. Aus der Zeit der ersten Johanna sind 25 Bände; 3 gehören der Regierung Carls III. von Durazzo, 11 jener Königs Ladislaus, 7 der Letzten der Anjou-Durazzo, Johanna II.,

Digitized by Google

mit welcher ein verderbtes, durch alle Laster und Verbrechen befleckte Geschlecht ausstarb. Die Lücken finden sich namentlich in den drei letzten Regierungen, welche übrigens für die innere Geschichte des Reichs theils weniger wichtig, theils durch die zahlreicher und umständlicher werdenden Historiker und Annalisten mehr erläutert sind. In diesen Bänden liegt nun das ganze Getriebe der Politik wie der oberen Verwaltung Neapels vor uns. Denn sie enthalten in chronologischer Folge die authentischen Abschriften aller aus der königl. Kanzlei hervorgegangenen Acte: Gesetze, Privilegien, Bewilligungen, kirchliche, richterliche und Kriegssachen, Bündnisse und Friedensschlüsse, wie Kriegserklärungen, kurz, alle Documente souveräner Handlungen sind hier zu finden. Es ist dieſs ein gröſstentheils noch ungehobener Schatz, dessen Untersuchung und Sichtung aber für den nöthig sein wird, welcher eine documentirte Geschichte Neapels in der Zeit der *Anjou* zu schreiben unternimmt, die man bis jetzt mit einzelnen Ausnahmen (*Amari's* vielbesprochene Geschichte der Vesper und *St. Priest's* Conquête de Naples bilden sehr rühmliche) nur nach gleichzeitigen oder auch spätern Chronisten und Historikern behandelt hat. Leicht wird die Arbeit nicht sein; denn die Masse des Materials ist überwältigend; mit dem Anlegen von Verzeichnissen ist noch nicht begonnen worden, und das Durchlesen von tausenden und abertausenden Documenten in gedrängter und abgekürzter mittelalterlicher Kanzleischrift dürfte selbst Muthige schrecken: die *Registri Angioini* enthalten nämlich auf 48,793 Pergamentblättern die ungeheure Zahl von mehr denn 380,000 Urkunden! Ueberdieſs gehören dazu 48 andere Pergamentbände, welche man gewöhnlich *Arche* und *Fascicoli* nennt, und deren Inhalt sich auf die Provinzialverwaltung, namentlich auf Lehnsachen, bezieht. Es sind nämlich die Concepte der Schreiben an die Giusticieri — die neuen obersten Provinzialrichter — und deren Antworten, erstere in den *Fascicoli*, letztere in den *Arche* aufbewahrt. Auch diese bilden einen Theil des alten Archivs der Zecca.

Die erwähnte Unvollständigkeit ist nicht der einzige Uebelstand bei diesen Registerbänden, von denen überdieſs manche sehr gelitten haben. Sie sind theilweise ganz fehlerhaft geordnet, und völlig Ungehöriges ist zusammengebunden worden. Eine genaue Durchsicht und Verzeichnung des Inhalts in Regestenform würde diesem Uebelstande abhelfen; aber die Arbeitskräfte (und, wie es scheint, die für wissenschaftliche Zwecke disponiblen Geldmittel) des Archivs sind äuſserst gering, und so hat man noch gar nicht den Plan eines solchen Werks entworfen, welches doch für die Geschichte Neapels nicht nur, son-

Digitized by Google

dern für die von ganz Italien, auf welches namentlich Carl I., Robert, Ladislaus so vielseitigen Einfluſs geübt, von nicht zu berechnender Bedeutung sein würde. Denn das im J. ... begonnene Werk: *Syllabus membranarum ad Regiae Siclae Archivium pertinentium*, ist unabhängig von der Benutzung der *Registri* entstanden. Es enthält Auszüge aus den Acten, welche in den schon erwähnten *Fascicoli* aufbewahrt sind, aus den eigentlichen *Originalen* der Documente nämlich, wie sie allmählich aus den Provinzen in der Hauptstadt wieder zusammenflossen, was aber doch nur in höchst unvollständiger Weise geschah. Drei Theile dieses Syllabus sind erschienen; sie geben im Auszuge Urkunden aus der Regierungszeit der beiden ersten Anjous, mithin 1266—1309. Muſs man das Geleistete auch mit Dank anerkennen, so fehlt es hier doch an allem Zusammenhange, indem man nur Einzelnes findet, während der groſse, das Getriebe der ganzen Politik und Verwaltung enthüllende Schatz daneben unbenutzt geblieben ist. Man hat dieſs später eingesehen und das Werk unterbrochen, leider aber für diese Zeit noch nichts Anderes an dessen Stelle treten lassen. Nach besserem Plane ist eine neuere Publication der Archiv-Verwaltung ausgeführt, unter dem Titel: *Regii Neapolitani Archivii Monumenta edita ac illustrata.* Zwei Theile sind seit 1845 unter *Spinelli's* und *Belmonte's* Leitung erschienen, 183 mit geringen Ausnahmen ungedruckte Urkunden von 498—980 enthaltend. Inhalt, Anmerkungen und Schriftproben sind beigefügt. Von einem neuen Theil ist der Text mit 79 Documenten bereits gedruckt. Vieles davon hat lediglich ein antiquarisches und locales Interesse, aber man wird den Anfang dieses *Codex diplomaticus* jedenfalls sehr willkommen heiſsen, und es wäre nur zu wünschen, daſs die Arbeit raschere Fortschritte machte. Wären die politischen Ereignisse und die in ihrem Gefolg nur zu oft auftretende wissenschaftliche Apathie den literarischen Unternehmungen auf *Monte Cassino* nicht so feindselig gewesen, und hätte man sich dort, statt Katechismen für die Nationalgarden zu drucken, an mittelalterliche Historie gehalten: so würde vielleicht jetzt schon ein Gegenstück zu dem oben gedachten Werke aus den Programmen dieser berühmten Abtei erschienen sein. Auf allen wissenschaftlichen Fortschritt in Neapel wie im gesammten Italien hat aber die Revolutionszeit den hemmendsten Einfluſs geübt, und wer weiſs, wann man die Arbeit wieder mit Freudigkeit aufnimmt, wann namentlich die Archiv-Verwaltung es dem gleichzuthun sucht, was z. B. in *Turin* bereits geschehen ist!

Wenn solcher Art im *diplomatischen Archiv* noch unendlich viel zu ordnen ist und aus den Zeiten der Anjous ganze Convolute

Digitized by Google

von Actenstücken aufeinander gehäuft liegen, ohne dafs man sie gesichtet oder nach dem Inhalte geforscht hätte: so ist neuerdings hier aus den zahlreichen Schriftstücken der Aragonesischen und späteren Zeiten Manches ausgewählt und zusammengestellt worden, was man bei einem Besuche des Archivs gern durchsieht. So beläuft sich eine Sammlung von Edicten, Schreiben und sonstigen Acten aus den Jahren der Aragonesischen Herrschaft (Alfons I., Ferdinand I., Alfons II., Ferdinand II., Federigo, 1435—1505) mit den Unterschriften der Könige und ihrer Familienmitglieder, Secretäre, Staatsmänner, Feldherrn u. A., auf etwa 2000 Stücke in 14 Bänden. Eine ähnliche kleinere Sammlung enthält Schreiben der Vicekönige und manches Andere — Dinge, welche man in solchen Anstalten zum Vorzeigen haben mufs. So kann der Fremde, nachdem er das schöne Local bewundert hat, hier in kurzer Zeit eine Menge interessanter Schriftstücke sehen, sei es, dafs Kaiser Friedrich die hohe Schule in Neapel stifte, dafs Carl I. den h. Thomas von Aquin zum Lehrer der Theologie an dieser Universität berufe, auf der Wahlstatt, wo Konradin im Kampfe unterlag, ein Kloster gründe, oder den Pact des berühmten, aber nicht zu Stande gekommenen Zweikampfs mit Aragoniens und Siciliens König aufsetze; dafs Carl II. in Betreff der Anwesenheit des Einsiedler-Papstes Coelestin V. in seinem Reiche Anordnung treffe; dafs Robert Franzesco Petrarca zu seinem Hauskaplan ernenne und das Archiv der Münze anlege; dafs die Königin Johanna II. die schon beschlossene Nachfolge im Reiche zu ändern suche, indem sie Ludwig von Anjou, aus dem jüngeren provenzalischen Zweige ihrer Familie, zum Erben ernenne und dadurch den Grund zum Verlust der Selbstständigkeit Neapels lege, oder endlich der letzte König des Aragonesischen Stammes, der gute, aber schwache Federigo, dem Dichter Sannazar die Villa an der Mergellina verleihe, wo dieser in der schönsten Lage die Kirche Sta Maria del parto und zugleich sein eigenes mehr heidnisches als christliches Grabmonument errichtete. — Diese Skizze des Archivs von Neapel möge genügen. Gelehrter Forschung ist hier ein weites und fruchtbares Feld eröffnet, und durch den guten Willen und die Bereitwilligkeit der Beamten wird sie gefördert. Es ist freilich ein *mare magnum*, und leicht könnte dem der Muth entsinken, der nicht grade sich die Bearbeitung eines ganz speciellen und umgrenzten Gegenstandes vorgesetzt, oder aber nur den Zweck einer Blumenlese im Documenten-Fache hat.

Digitized by Google

Nachwort des Herausgebers.

Die Güte des Herrn Bibliothekars Dr. *Böhmer* zu Frankfurt a. M., welcher den Winter 1849/50 auf einer gelehrten Reise in Italien zubrachte und längere Zeit in Neapel verweilte, hat mir das Original der Schrift *Spinelli's* zur Durchsicht gestattet. Dieselbe umfafst 61 Seiten in 4to und zerfällt in 2 Abschnitte mit 21 §§. Der erste allgemeine geht weit zurück, erwähnt die verschiedenen Arten der Aufbewahrung von Nachrichten bei den alten Völkern vor und nach Christus, erörtert den Unterschied des Begriffs von privaten und öffentlichen Archiven, besonders bei der röm. Kirche, bespricht die verschiedenen Meinungen der Diplomatiker, und schliefst mit der Schilderung des Ansehens und des Zweckes der Archive, Alles unter reichlichster Anführung litterarischer Autoritäten, besonders Italiens und Frankreichs, aber auch Deutschlands, sogar bis in die neuere Zeit. Der zweite Abschnitt behandelt die Neapolitanischen Archive von ältester Zeit bis auf die neueste und verweilt am längsten bei dem grofsen Reichsarchive zu St. Severin, dessen Aeusserem und Innerm, mit ähnlichen Anmerkungen, welche die genaueste Bekanntschaft mit allen einschlagenden Gegenständen bekunden. Hr. Prof. Dr. *Fallati* zu Tübingen hatte die Gewogenheit, mir das Heft IV. von dem Jahrgang 1847 der Neapolitanischen Zeitschrift *Biblioteca di Scienze Morati, Legislative* ed *Economiche*, accresciuta di un appendice di cognoscenze universali e de' memoriali academici italiani, eine Fortsetzung der *Ore Solitarie*, zuzusenden, worin ein Aufsatz von *Lionardo Vigo* zu Palermo sich befindet, *degli Archivi di Napoli e de Sicilia*, nach eigenen Ansichten. Das neue grofse Reichs-Archiv zu Neapel wird auch mit Rücksicht auf *Spinelli's* Schrift aus eigener Ansicht kurz geschildert, und die Schlufsworte dieser Darstellung sind: „Den Werth dieses Archives erhöhet die Sicherheit und die Raschheit, mit welcher die einzelnen Stücke sich auffinden lassen; was man verlangt, das wird augenblicklich gebracht, und, um es kurz zu sagen, mit ebenderselben Schnelligkeit, wie man ein Wort in einem Wörterbuche findet." Zugleich wird die ausgezeichnete Humanität und Gelehrsamkeit der Beamten gerühmt, hervorgehoben auch der Umstand, dafs dabei ein Lehrstuhl der Paläographie errichtet ist, um jüngere Archiv-Beamte zu unterrichten und heranzubilden. Nur wird bedauert, dafs ein Theil der ältesten Pergamente in Bände gebunden ist, wobei sie durch allerlei Falten leiden müfsten, gegen alle archivalische Regeln, statt sie in Pappdeckeln und Schränken zu verwahren, wie anderwärts. Am Schlusse gibt *Vigo* aus *Spinelli* die Uebersichts-Tabelle des ganzen Bestandes, welche ich auch hier beifüge.

Digitized by Google

Zahl der Bände und Acten des grofsen Reichs-Archives zu Neapel und seiner drei Filial-Archive.

	Zahl der Bände.			Natur der Urkunden.	Zahl der Stücke.	Summe.
Grofses Archiv zu Neapel.	Pergament.	48		Arche	5,328	
		22		Urkk. der Kammer	3,043	
		2		Griech. Urkk. .	138	
		347		der Klöster . .	29,463	
		32		Bullen u. kirchl. Acten . . .	2,614	
		378		Register der Anjou auf 97,586 Seiten in Pergament	380,000	
		829				
	Baumwollenpapier .			Verschiedener Natur	3,000	421,586
Archiv Cara.	Pergam.	Rotuln, Fascikel, Bände.		Diplome . . .	1,100	
				Instrumente auf Pergament . .	40,000	
	Baumw.			Bullen	500	
				Verschiedener Natur	60,000	101,600
Archiv Monte Casino.	Pergam.			Instrumente auf Pergament . .	130,000	
				Diplome u. Bullen	2,600	132,600
Archiv Monte Vergine.	Pergam.			Diplome . . .	35	
				Instrumente . .	12,000	
				Griech. Urkk. .	2	12,037
					Hauptsumme	667,823

Handschriften.	Grofses Archiv zu Neapel	62
	Archiv Cara	60
	– Monte Casino	800
	– Monte Vergine	200
		1,122

In den Zahlen finden sich einige Druckfehler, die *Vigo* zu bessern suchte, aber vergeblich; auch ich glaube Einiges verbessert zu haben, um die Harmonie der Hauptsumme unverändert zu gewinnen: aber im ersten Abschnitte bleibt ein Fehler, den man vergeblich zu entdecken sucht. *Vigo's* Abhandlung über die Archive Siciliens wird von mir im nächsten Hefte auszüglich gegeben werden.

Digitized by Google

Litterarisches und *Artistisches* aus *Archiven.*

1. *Ansichten* über die *Wiedergabe handschriftlicher Geschichtsquellen* im *Druck.*

Bei dem Wiedergeben und Vervielfältigen solcher alten Schriften kommt es vor allen Dingen auf den Zweck an, den man dabei vor Augen hat, namentlich darauf: ob dies ein *paläographischer* oder ein *geschichtlicher* ist. Im ersten Falle ist die *Form* das Wesentliche, und wird man dabei am besten thun, vom Buchstabendruck ganz zu abstrahiren, und lieber Kupferstich oder Steindruck zu wählen. Bei dem zweiten Fall ist der *Inhalt* das Wesentliche, dessen Wiedergabe durch den Buchstabendruck am besten erzielt werden wird.

Ein Mittelding bilden gewisse Texte, die man nicht zum eigentlichen Durchlesen, sondern mehr zum Nachschlagen von Lesarten gebraucht, wie z. B. die Texte der ältesten HSS. der griechischen Bibel, der Vulgata, der Pandekten. Solche ursprünglich in regelmäfsig gleichen Capitalbuchstaben geschriebene altehrwürdige Texte in einer dem Original ähnlichen Weise wiederzugeben, besteht allerdings eine natürliche Versuchung, der in verschiedener Weise nachgegeben worden ist. Diese Fälle bilden aber Ausnahmen, und kommen hier nicht weiter in Betracht.

Eine andere Art von Ausnahmen bilden die deutschen Texte des 15. und 16. Jahrh., deren sprachliche und orthographische Verwilderung so grofs ist, dafs sie, im Drucke beibehalten, bis nahe zur Unverständlichkeit sich steigert. Hier steht uns glücklicherweise die Sprache an sich noch nahe genug, um, mit Beibehaltung ihrer Grundeigenthümlichkeit, in Bezug auf Rechtschreibung und selbst in Bezug auf Sprachformen bessernd eingreifen zu können. Welcher Gewinn könnte darin bestehen „vnndt" zu drucken statt „und", „vnnserr" statt „unser"? Man nehme z. B. den kürzlich gedruckten Ludwig von Eyb vor sich, und mache sich deutlich, wie viel genieſsbarer dieses interessante Büchlein wäre, wenn man die fehlerhaften Formen des Originals verbessert hätte.

Wenn nun der Inhalt das Wesentliche der wiederzugebenden Schriften ist, so fällt alles Facsimilisiren weg, und es kommt lediglich auf zwei Dinge an: auf *Treue* der Wiedergabe und auf *Bequemlichkeit* derselben für den Gebrauch, wobei folgende Grundsätze als leitende vorgeschlagen werden.

I. *Schreibung.*

Da darauf verzichtet worden ist, die Zufälligkeiten der HSS. im Drucke wiederzugeben, so kommt Alles darauf an, solche Regeln aufzustellen, welche Gleichmäfsigkeit erzeugen, ohne der Treue zu nahe zu treten.

1) Alle *Abkürzungen* sind demnach aufzulösen, zumal auch deshalb, weil derjenige, welcher das Original vor sich hat, dies am sichersten ver-

Digitized by Google

mag. Zweifelhafte Abkürzungen, wie z. B. $\bar{p}$, werden je nach dem, was in der Zeit, in welcher sie vorkommen, am gewöhnlichsten ist, aufgelöset; also in diesem Falle erst *prae*, dann *pre*, zuletzt *pre*. Demnach ist auch der manchmal hinter *W* weggelassene Vocal zu ergänzen, also *Wllenstat* ist *Wollenstat* oder *Wullenstat*.

2) Von *einzelnen Buchstaben* sind *u* und *v* nicht etwa der eine in der Mitte, der andere Buchstab zu Anfang zu gebrauchen, sondern sie sind als Vocal und Consonant zu trennen; es ist also *uva* zu drucken, nicht *vua*. Doppeltes *u* ist in der Regel in ein *w* zu verwandeln, welchem auch der Namen dieses Buchstaben im Englischen entspricht; also *Uuolfhardus* wird *Wolfhardus*. Eben so wird das lange *ſ*, welches theils ausschliefslich, theils als Initiale gebraucht wird, überall in *s* verwandelt, welcher Buchstaben sich bei der Correctur sicherer von *ſ* unterscheidet. Das lange *j*, welches namentlich bei Zahlen häufig als Schlufszeichen gebraucht wird, kann überall in *i* verwandelt werden; also: *viii. kal. mart.*, nicht: *viij. kal.* Das geschwänzte *ę* wird beibehalten. Eben so, wo möglich, *v* über *o* und *o*, *v* über *u*, die dann freilich für den Druck besonders geschnitten werden müssen. Wichtiger noch ist dies bei deutschen Texten, wo man *i*, *e*, *o* über *u* und dergl. richtig wiedergeben sollte.

3) *Grofse Buchstaben* sind auf Namen und auf das Anfangswort eines Satzes nach vorausgegangenem Punct zu beschränken, aber dann auch *immer* anzuwenden. In der Regel werden auch aus Orts- und Volksnamen gebildete Adjective grofs geschrieben, und zwar namentlich dann, wenn die betreffende Person dadurch erst bezeichnet und erkannt wird, also z. B. *Ego autem arripui iter per civitatem Metensem usque in civitatem Lausanensem.* Wenn dagegen die Ortsbezeichnung von sehr untergeordneter Bedeutung ist, kann auch ein kleiner Buchstaben gebraucht werden, z. B. *decem denarii colonienses*; ja hier dürfte sogar die Abkürzung *den. col.* zuzulassen sein. Das Wort *deus* wird klein, doch kann *dominus*, wenn es Gott bedeutet, grofs geschrieben werden. In allen deutschen Texten bleiben die Substantiva klein.

4) *Zahlen*, die in den Urtexten mit römischen Ziffern geschrieben sind, dürfen nicht in arabische umgewandelt werden; dagegen braucht man sie keineswegs mit grofsen Buchstaben (Versalien) wiederzugeben, sondern kann sie nach dem Vorbild vieler Urschriften mit den gewöhnlichen kleinen Textlettern setzen lassen. Ein Punct ist einzufügen, wo beim Sprechen declinirt wird, dagegen kann das in den Urschriften häufig übergeschriebene ^{o} wegbleiben. Also nicht $m^{o}cc^{o}l^{o}iij^{o}$, sondern *m.cc.l.iii.*

5) *Cursive Schrift* bleibt vorbehalten für den Fall, wenn die Rede eines Dritten eingeführt wird. Et sic proverbium in nobis claruit: *Nocuit differre paratis.* Hier werden die drei letzten Worte cursiv. Wird die Rede des Dritten nur referirend eingeführt, so wird sie zwar cursiv, beginnt aber mit keinem grofsen Buchstaben, z. B. dicentes: *non esse hanc gloriam respuendam.* Eingeführte fremde Wörter können cursiv, oder vielleicht noch besser, zumal in Urkunden, durchschossen gedruckt werden, weil die cursiven Lettern nicht zu jeder Schriftart sich vorfinden dürften. Also z. B. Argentinenses sibi asciae fecerunt fabricari quas Franci *haches Da-*

Digitized by Google

noises appellant, oder: Wormatienses a theloneo, nungupato vulgariter ungelt, sint de cetero absoluti. Inserirte Stücke werden, wenn man sie nicht cursiv machen will oder kann, z. B. wenn eine Urkunde in die andere eingeschaltet ist, zum wenigsten abgesetzt und mit Gänsfüfschen bezeichnet.

6) *Klammern* kannten die Schreiber des Mittelalters nicht, und nur äufserst selten kommen Fälle vor, in denen ihre Anwendung dem Sinne entspräche. Sie bleiben daher für Zuthaten des Herausgebers frei, und zwar a) runde Klammern, wenn man Zusätze, die sich etwa nur in einzelnen HSS. finden, als solche bezeichnen will, wovon *Böhmer* Fontes I, 294. ein Beispiel. Sodann b) eckte (sog. verdächtige) Klammern für kleinere Zuthaten des Herausgebers, aus denen man, um den Leser weniger zu stören, keine Noten machen will, also etwa zur Einführung von Zeitangaben oder zur Ergänzung eines in der Urschrift vergessenen Wortes. Beispiele: *Sexta illa feria* [1225 *nov.* 14.] *qua castrum fuit eversum*, oder: *Prefato die idem tyrannus* [*cum*] *in suo stratu quiesceret, expiravit.*

7) Die *Interpunction* mit blosen Puncten, wie sie im 9. und 10. Jahrh. vorkommt, ist zwar eine an sich nichts weniger als zu verwerfende; da aber ihre Regeln noch nirgends aufgestellt sind, so ist sie um so mehr zu verlassen, als man sonst bei Urkundensammlungen, wo man bald aus einem Original, bald aus einer viel späteren und nach andern Grundsätzen interpunctirten Abschrift schöpft, leicht in Verlegenheit oder Buntscheckigkeit gerathen kann. Im Ganzen wird weniger Interpunction anzuwenden sein, als die jetzige Schulregel vorschreibt. Es ist zu beachten, dafs die moderne reichere Interpunction auf den Periodenbau eine um so gröfsere Rückwirkung ausgeübt hat, als wir vorzugsweise für das Auge schreiben, während die Alten mehr für Auge *und* Sprechen, nämlich für das Vorlesen, schrieben, so dafs ihre Puncte an den Stellen gemacht wurden, wo ein Vorleser Athem schöpft. Insbesondere ist nicht zu übersehen, dafs die Alten sehr häufig ihre Sätze mit einem *Et* anfingen, wodurch man sich nicht zur Setzung eines Komma's an Stellen darf verleiten lassen, an welche ein Punct gehört.

II. *Textbehandlung im Allgemeinen.*

1) Ueberlieferter *Urtext* und moderne *Erläuterung* sind immer möglichst zu trennen. Jener ist der Urstoff, den alle gleichmäfsig anerkennen und der eben nur rein zu Tage zu fördern ist. Dagegen ist die Erläuterung der Discussion unterworfen, und steht eben dadurch in einem ganz anderen Verhältnifs. Unmittelbare und unzweifelhafte Hülfen zum Verständnifs sind jedoch nicht zu verwerfen, wie das Folgende näher besagt.

2) Alle vorkommenden *Daten*, sofern irgend ein gröfseres Interesse sich daran knüpft, sind in den neuen Kalender aufzulösen, und in dieser Gestalt in eckten Klammern dem Texte einzuschalten, doch so, dafs immer vom Allgemeinen zum Besondern gegangen wird, also erst Jahr, dann Monat, zuletzt Tag. In Texte, welche arm an Jahreszahlen sind, können, um den Leser kurzer Hand zu orientiren, dergleichen bei Gelegenheit eingeschoben werden, zum Beispiel wenn eine Schlacht, ein Todesfall, eine Regie-

Digitized by Google

rungszeit genannt wird, deren Zeitpunct bekannt ist. In solcher Weise suchte ich in den zeitangabelosen Text der *Historia Novientensis Monasterii* und des *Richerius Scaoniensis* einige Haltpuncte zu bringen. So wird dereinst auch *Jamsilla* zu behandeln sein.

3) Weniger bekannte *Ortsnamen*, die in den Schriftstellern vorkommen, sind zu erklären, und zwar dergestalt, dafs diese Orte nicht etwa nach vorübergehenden und minder bekannten politischen Eintheilungen, sondern jedesmal nach der nächsten auf allen Landkarten befindlichen Hauptstadt bestimmt werden. Es ist also z. B. nicht zu sagen: „Nidda im Nassauischen Amte Höchst", sondern viel deutlicher: „Nidda anderthalb Stunden westlich von Frankfurt."

4) *Unrichtigkeiten* der Scriptoren in der Lesart sind wohl nur ausnahmsweise mit einem „[*sic*]" zu bezeichnen; Unrichtigkeiten in der Erzählung der Thatsachen sollten, zumal bei Zeitgenossen, unter dem Text oder in der Einleitung gerügt werden.

5) Die *Sprache, deren sich der Herausgeber bedient*, sollte die vaterländische sein, die leichter geschrieben und viel besser verstanden wird als das Neu-Latein. Bedienen sich jetzt doch sogar unsere Philologen bei Herausgabe griechischer und lateinischer Classiker mit Recht der deutschen Sprache. Rücksichtsnahme auf fremde Völker ist bei vaterländischen Dingen nicht am Platz, zumal sich auch die fast allein hier in Betracht kommenden romanischen Völker so gar wenig um die Erscheinungen unserer historischen Litteratur bekümmern, in welcher Sprache solche auch erscheinen.

6) Kein Schriftsteller sollte herausgegeben werden ohne eine *Einleitung*, in welcher seine Lebensumstände dargelegt, seine Werke aufgezählt, deren Eigenschaften gewürdigt, deren Handschriften und Drucke nachgewiesen werden.

7) Der *Druck* und dessen Anordnung sollten immer deutlich, dabei aber compact sein. Allzu breite Ränder und leer gelassene Zwischenräume sind zu tadeln, denn weifses Papier kauft man im Papierladen, im Buchladen sucht man bedrucktes. Da es nicht schön ist, lateinische und deutsche Lettern zu mischen, so bedient man sich am besten der ersteren.

8) Als *Format* sind gröfseres Folio und sehr breites Quart gleichmäfsig zu verwerfen. Selbst ein so mäfsiges Folioformat wie das von Freher's Scriptoren ist minder bequem als schmal Quart und grofs Octav, welche beide Formate mit Recht jetzt immer mehr in Brauch kommen.

III. *Urkunden und Urkundenauszüge.*

1) Jede Urkunde besteht in der Regel aus folgenden Theilen: a) Namen des Ausstellers, b) eigentlicher Inhalt, c) Zeugen, d) Unterschrift, wo eine solche vorhanden, e) Datum. Es scheint nicht nöthig, den Eingang vom Inhalt abzusondern, wohl aber ist es zweckmäfsig, aus den Zeugen einen besondern Absatz zu bilden, weil diese nicht zum eigentlichen Inhalt gehören, und weil sie Quelle eigenthümlicher Forschungen für Genealogie u. s. w. sind. Unterschriften des Kaisers und des Canzlers sind, den Originalien entsprechend, einzurücken. Durch diese Einrichtung bildet

Digitized by Google

dann die Datirung bei alten Urkunden, welche Zeugen und Unterschrift, oder eins von beiden haben, einen besonderen Absatz. (M.) und (S.) bezeichnen die Stellen des Monogramms und des Siegels, wenn letzteres eingedrückt (also nicht angehängt) ist.

2) Jeder Urkunde und jedem Brief, wenn solche nicht gar zu kurz oder gar zu unbedeutend sind, sollte in allen Fällen mit kleineren Lettern eine kurze Ueberschrift vorgesetzt werden, welche enthält: a) Namen des Ausstellers, b) Namen der Person, welcher die Urkunde gegeben ist, c) Betreff oder Gegenstand der Urkunde, d) Ausstellort, Jahr, Monat, Tag nach jetzigem Kalender. Wenn letzterer Punct ungewifs ist, sollte er so genau als möglich in Klammern angegeben werden, die dann — als bei einer anerkannt vom Herausgeber herrührenden Zuthat — rund sein dürfen. Wenn bei Briefen über diese Puncte Unsicherheit statt findet, so gehört die desfallsige Erörterung in die Note.

3) Abdrücke nach den ursprünglichen Originalen kann man einfacher als mit „ex or." dadurch bezeichnen, dafs man hinter den Schlufs der drei ersten Zeilen des Originals einen oder zwei perpendiculare Striche macht: | oder ||. Dadurch wird zugleich beim Vorhandensein mehrerer Originalien dasjenige bezeichnet, welches dem Druck zu Grunde gelegt wurde. Dergleichen Striche beim Schlusse auch aller folgenden Zeilen einzuführen, ist zwecklos und verwirrend. Die Nachweisung, aus welchem Archiv oder aus welcher Abschrift der Abdruck einer Urkunde entnommen worden, wird sich am Schlusse des Bandes mit mehr Raumersparnifs und weniger Entstellung des Textes geben lassen, als in den Noten oder am Schlufs der Urkunde.

4) Urkundenregesten sollen den wesentlichen Inhalt der Urkunden wiedergeben, aber doch auch nicht allzu weitläuftig sein, weil dadurch einerseits die Uebersicht erschwert würde, welche den eigenthümlichen Vorzug der Regesten bildet, und weil es andrerseits zweckmäfsiger wäre, noch einen Schritt weiter zu gehen, und die Urkunden vollständig abzudrucken. Der Auszug soll dem Inhalte der vollständigen Urkunde folgen; er mufs Alles enthalten, was die sub 2. erwähnte Ueberschrift gewährt, mufs aber vollständiger als diese sein, welche sich deshalb, weil ja ohnehin die vollständige Urkunde folgt, auf das Allerwesentlichste beschränken kann. Es ist einleuchtend, dafs ein solches Regest für Manches, was in den Urkunden enthalten ist, zugleich erläuternd sein kann, z. B. durch Substituirung der neueren Namen für die alten. Wenn in den Urkunden viele Ortsnamen aufgezählt sind, wird es meist genügen, sich auf die Mittheilung der drei ersten zu beschränken; doch sollte kein Gaunamen, der vorkommt, unerwähnt gelassen werden. Bei solchen Regestensammlungen, welche ausschliefslich oder der Mehrzahl nach aus handschriftlichem Material entstammen, wird die Mittheilung der Original-Daten zweckmäfsig sein, wobei jedoch durch Abkürzungen sehr viel Raum gespart werden kann, und deshalb auch arabische Ziffern angewendet werden dürfen. Beispiel an einer Urkunde Friedrich's I.: *Laude*, 13 *kal. feb.*, 1162, *ind.* 10, *reg.* 10, *imp.* 7. — Ist eine Urkunde in eine andere inserirt, so mufs dies jedesmal gesagt und Aussteller, Inhalt, Ausstellort und Ausstellzeit der inserirten Urkunde angegeben werden.

Digitized by Google

5) Beim Abdruck von Regesten braucht nur dann der Ausstellort in einer besonderen Columne aufgeführt zu werden, wenn alle Urkunden aus derselben Canzlei hervorgingen, und die Ausstellorte demnach ein Itinerar bilden. In andern Fällen wäre das Herausheben des Ausstellorts, obgleich er natürlich immer angegeben werden mufs, zwecklos und Raum verderbend. Eben so wenig ist es nöthig, die Titel der Bücher, worin sich ein Abdruck findet, tabellarisch unter einander zu setzen. Dies wäre nur dann vernünftig, wenn durch das erleichterte Nachzählen, wie oft etwa Linnig's Reichsarchiv oder ein anderes Buch citirt worden, ein Zweck erreicht würde. Die laufenden Nummern der Regesten werden raumersparender an deren Schlufs zu setzen sein, wo dann auch mit der Jahrszahl keine Verwechslung statt finden kann.

6) Register sind immer nach dem Muster der Gudenischen einzurichten. Der Quartband, welcher vor ein Paar Jahren das Register zu den neueren Bänden der Monumenta Boica brachte, und hiervon abwich, verdient das Prädicat: unbrauchbar. Hinter königlichen oder fürstlichen Regesten wird es genügen, da diese ja selbst ein Register sind, die Personen und Corporationen zu nennen, welchen Urkunden gegeben wurden, wie hinter *Chmel's Regesta Ruperti regis* geschehen.

7) Alle Regesten theilen sich ganz natürlich in drei Classen:

a) solche, welche die Urkunden und Briefe einzelner Personen, also eines Pabstes, Königs, Bischofs oder weltlicher Fürsten aufzählen und dann zugleich ein Itinerar bilden;

b) solche, welche den Vorrath gemischter Urkunden darstellen, welche ein Land, eine Corporation oder auch nur ein Ereignifs betreffen;

c) solche, welche die Urkunden zusammenfassen, die sich in irgend einem Archive wirklich vorfinden, sei es nun in Originalien oder in Abschriften.

Die Herausgabe der Regesten der beiden ersten Classen ist vorzugsweise eine Aufgabe der Wissenschaft und des Historikers. Hier mufs der Stoff von allen Seiten herbeigesucht, und es können auch Stücke aus den Scriptoren eingeschaltet, Bemerkungen aller Art mitgegeben werden. Der Herausgeber ist freier Bearbeiter und wird sich durchgehends der deutschen Sprache bedienen. — Regesten der dritten Classe sind eine Aufgabe des Archivamtes und der Archivare; sie bilden zugleich das Inventar des betreffenden Archivs. Hier sollte man sich lediglich auf das in dem Archive vorliegende Material beschränken, den Inhalt der Urkunden ohne weitere Erörterungen in der Originalsprache und den eignen Worten wiedergeben. Solche Regesten sollten die Regierungen, wenn sie einen Werth auf die Kenntnifs der Vergangenheit ihres Landes legen, auf Staatskosten herausgeben lassen. Mit Urkundenbüchern hat es ähnliches Bewandtnifs.

Vorstehendes sind die durch Erfahrung verbesserten Regeln, nach welchen ich meine Ausgaben von Schriftstellern und Urkunden eingerichtet, und diejenigen von Andern, wie *Frey* und *Remling's* Otterberger-, *Hennes* Deutschordens-Urkundenbuch, berathen habe. Es ist leicht daraus abzuleiten, wie sich von diesem Standpunct aus Lob und Tadel unter die vor-

Digitized by Google

liegenden Leistungen vertheilt. Doch mögen diese Regeln selbst vor allen Dingen noch Stoff zur Discussion abgeben, zu welchem Zwecke es eben nöthig war, sie einmal aufzustellen.

Frankfurt a. M., im April 1851.

Fr. Böhmer.

---

2. Die *Flurauftheilung* im *alten Deutschland.*

1) Entgegnung des Prof. Dr. *Vict. Jacobi* zu Leipzig.*)

Hr. *L.* hat in dieser Zeitschrift II, 1, 70. mehrere Resultate meiner kleinen Schrift „Forschungen über das *Agrarwesen* des *altenburgischen Osterlandes* mit besonderer Berücksichtigung der Abstammungsverhältnisse der Bewohner" (Abdruck der Illustrirten Zeitung, 1845. Nr. 116.), Leipzig, bei J. J. Weber, 1845. kl. Fol., 16 SS., verworfen.

Die der agrarischen Verhältnisse in Altenburg kundigen Männer zweifelten sehr stark, dafs sich *Hanssen's* Resultate, die mir als Richtschnur dienten, im Ländchen bewähren würden, wollten sogar sehr bald nichts mehr von meinen Fragen nach den dortigen Hufenverhältnissen wissen, indem sie behaupteten, was mir selbst sich auch später bestätigte, dieselben seien so widerspruchsvoll, dafs sich gar nichts Primitives mehr daraus ermitteln lasse. Diefs diene Hrn. *L.* zur Abweisung des mir gemachten Vorwurfes, als habe ich mich um diesen Gesichtspunct gar nicht bekümmert. Weifs er Aufschlufs über diese, allenthalben verschüttete und verworrene, Sache zu geben, so will ich ihn, um der Wissenschaft willen, freudig begrüfsen.

Die eigenthümliche *hufeisenförmige Bauart* betreffend, so mufs ich bekennen, dafs ich die Entdeckung dieser Eigenthümlichkeit für mich erst durch meine altenburgischen Localstudien zu machen genöthigt gewesen bin, indem ich früher in Schriften nichts darüber gefunden, wiewohl ich jetzt weifs, dafs darüber schon Etwas existirte, gratulire mir jedoch dazu, dafs ich es nicht wufste; denn im entgegengesetzten Falle würde ich nicht genöthigt gewesen sein, die sämmtlichen, zur Erkenntnifs des Ursprunges eines Dorfes nöthigen, Kennzeichen zu studiren und festzustellen, sondern würde mich wahrscheinlich durch den Umstand, dafs das vollständig ausgeprägte *Hufeisen* nur ein einziges Mal in den Aemtern Altenburg und Ronneburg vorkommt, nämlich in dem von mir angeführten Zschaschelwitz, von der Verfolgung der Untersuchung haben abschrecken lassen. Die andern in's Auge springenden Beispiele, z. B. das abgebildete Zagkwitz, stellen alle ein durchbrochenes Hufeisen dar, und es sind deren überhaupt äufserst wenige. Die allermeisten Dörfer im *slavischen District*

---

*) Den Grundsätzen gemäfs, welche bei ähnlichen Anlässen in früheren Heften befolgt wurden, ist auch hier Alles getilgt worden, was nicht zur Sache gehörte, sondern in Persönlichkeiten auslief. [*Der Herausg.*]

Digitized by Google

sind lediglich *truppförmig*, obwohl hin und wieder Anlagen zum Hufeisen verrathend, aber auch, durch Anlegung späterer Hausstätten, sogar *gassenförmig*, so dafs man genöthigt ist, zu den von mir ermittelten anderweitigen, mit diesen trupp- und gassenförmigen Dörfern übereinstimmenden, Merkmalen des Hufeisens, hinsichtlich der Situation der Wassertümpel, des Wegelaufes der Flurauftheilung, und, wo auch dieses noch eintrifft, des slavischen Stammes, des Unwesentlichsten übrigens, seine Zuflucht zu nehmen.

Mit vollkommenstem Rechte sage ich daher S. 9: „Die *höchste Ausprägung* zu einer regelmäfsigen Form findet man in der Form eines *Hufeisens*." Dafs die *Gesammtheit* jener Merkmale nicht in jedem einzelnen Falle in gleicher Ausprägung sich vorfindet, sondern scheinbare, aber blos scheinbare, Widersprüche aufstofsen, liegt in der Natur der Sache; denn das coupirte Terrain ist eben kein Boden, auf dem man nach einer Schablone die Dörfer aus Bauklötzchen aufstellen kann. Gesetzt aber auch, diefs wäre der Fall, so würde die Flurauftheilung nicht grade selten die Behauptung des slavischen Ursprungs wieder umzustofsen scheinen; denn hin und wieder, namentlich in Dörfern, die nur von wenigen Anspännern besessen werden, haben die Flurbetheiligten vor längerer oder kürzerer Zeit ihre zerstreuten Parcellen gegen einander ausgetauscht und so privatim eine Zusammenlegung hergestellt. In Crelitzschen z. B., das nur aus zwei Anspännern und einem Handfröhner besteht, liegen, mit einer ganz unbedeutenden Ausnahme, die Felder schon seit unvordenklicher Zeit im Verband. Da es dem Bergkloster in Altenburg gehörte, so mag es sein, dafs hier die Zusammenlegung von diesem ausgegangen ist, oder von ihm die Aussetzung von vorn herein auf möglichst geschlossenen Grundstücken geschah. Indefs ist darüber Gewifsheit nicht mehr zu erlangen. Leider habe ich meine Wandernotizen nicht zur Hand, so dafs ich augenblicklich nicht mehrere Beispiele anführen kann, glaube aber in der Behauptung nicht zu irren, das Dorf Crentzen biete ein solches dar, und von Dobraschütz weifs ich, dafs dort die allmähliche Abrundung schon sehr weit vorgeschritten ist.

Dafs jene Kriterien aber so gewaltsam herbeigezogen seien, dafs sie die Regel wieder aufheben, hat mir von den sich für die Sache interessirenden Mitgliedern des alterthumsforschenden Vereins zu Altenburg noch Niemand gesagt; auch nicht, dafs es schwer falle, sich darüber einen klaren Ueberblick zu verschaffen. Da die mitgetheilten Ausnahmen die Regel durchaus nicht aufwiegen, die Totalität der Kriterien ganz und gar nicht beeinträchtigen, so bestätigen sie vielmehr die Regel. Hrn. *L.'s* Behauptung weise ich daher so lange als solche zurück, bis er sie durch Nachweisungen aus der Karte und den eigenthümlichen Verhältnissen der einzelnen Feuerstellen in den einzelnen Dörfern gehörig unterstützt haben wird. Er wird, das getraue ich mich kühn zu versichern, den Beweis der Unklarheit nicht zu führen vermögen, um so weniger, da sich mir dieselben Kriterien später auch anderwärts zur Bestimmung des Ursprungs *slavischer Dörfer* als praktisch bewährt haben. Davon jedoch ein anderes Mal. Endlich kann ich ihn noch aus Einsicht in die grofse sächsische

Digitized by Google

Generalstabskarte versichern, dafs es auch in der dortigen Oberlausitz sehr wenige hufeisenförmige Dörfer gibt, sie sich dagegen in der Altmark sehr häufig finden. Es ist noch gar nicht ausgemacht, dafs die *Slaven* unter allen Umständen und in allen ihren Stämmen streng das *Hufeisen* durchgeführt haben. In der Altmark wohnten Wranawzer oder Wranewzer, ein Zweig des slavischen Hauptstammes, Bodrizer genannt; in der Lausitz und im Osterland aber Sorben-Wenden, für die jedoch selbst *Schaffarick* keine Zweige anzugeben weifs. Bei jenen kann man die Vollendung des Hufeisens, oder einer dem ähnlichen abgerundeten Form, gradezu als Regel, bei diesen sie nur als Ausnahmen bezeichnen.

Ein zweiter Vorwurf des Hrn. *L.* besteht darin, dafs er mir nachsagt, ich habe die bei den slavischen Dörfern gefundene Form der Flurauftheilung die „*slavische*" genannt. Ich bin sehr absichtlich nicht so vorlaut gewesen, diesen Ausdruck zu gebrauchen, da ich die Angabe *Hanssen's* über die weite Verbreitung dieser Auftheilungsform über einen grofsen Theil Europa's und Asiens vorsichtig respectirte. Vielmehr beschränke ich mich S. 9. darauf, die Auftheilung dieser Fluren in kurzem, charakteristischem Umrisse zu beschreiben und zu sagen, dafs in denselben „mindestens sehr wahrscheinlich Feldgemeinschaft in frühester Zeit stattgefunden", und führe besondere Thatsachen dafür an, lasse mich dagegen auf die Angabe des speciellen nationalen Ursprungs mit keiner Sylbe ein, sage lediglich, dafs sie zu Dörfern gehören, die ich für slavische halte. *Dorf* und *Flur* aber sind verschiedene Dinge, nach meiner unmafsgeblichen Ansicht. Also hat Hr. *L.* mir eine Behauptung untergelegt, die ich nicht ausgesprochen.

Ferner sagt Hr. *L.*: „Die von Hrn. *J.* als *germanisch* bezeichnete Flur findet sich dagegen im übrigen Deutschland nur ausnahmsweise und ist hier (d. h. doch wohl im Altenburgischen?) augenscheinlich nur durch örtliche Verhältnisse veranlafst worden." Hr. *L.* glaubt überall nur örtliche Einflüsse annehmen zu dürfen; und wo habe ich die dritte Flurart schlechtweg eine „*germanische*" genannt? Ipsissimis verbis habe ich S. 14. gebeten, nachzuforschen, ob nicht, vorzüglich im Nordwesten Deutschlands, uralte Dörfer dieser Art, als aus unbedingter Vereinigung freier Männer hervorgegangen, sich nachweisen lassen, welchen man alsdann auch einen stammthümlichen Namen beilegen dürfte. Auf derselben Spalte sage ich: „Was bleibt also, als sie *Dörfer auf deutsches Recht* zu nennen?" Hier mufs offenbar der Ton auf *Recht*, und nicht auf *deutsch* gelegt werden. Ganz und gar nicht kommt der Ausdruck *germanisch* vor. Den *deutschen Ursprung* habe ich lediglich beiläufig, in einer selbstständigen Alinea, durch eine Kritik der Stellen *Tac. Germ.* 16. und 23. zu motiviren versucht, schliefslich jedoch abermals die eigentlich nationale Bezeichnung dahin gestellt gelassen. Ich hätte, wie aus *Stenzel's* Urkundensammlung hervorgeht, sie auch Dörfer auf *fränkisches* oder auf *sächsisches Recht* nennen können, beschränkte mich aber, der gebotenen Kürze wegen, auf den allgemeinern Namen. Nicht aber aus *örtlichen*, sondern aus *rechtlichen* Verhältnissen, welche ich S. 12 ff. kurz geschildert, entstanden jene Dörfer. Auch kommen sie so wenig ausnahmsweise in Deutschland vor, dafs

Digitized by Google

man aus den Flächen, welche sie z. B. in alten Ripuarien, im calenbergischen Sassenlande, im Königreich Sachsen, der preufsischen Nieder- und Oberlausitz und den schlesischen Gebirgs-, vielleicht auch Niederungs-Gegenden bedecken, ein recht stattliches deutsches Königreich zusammensetzen könnte. Ich würde mich ferner gar nicht wundern zu vernehmen, man treffe sie auch in Thüringen, Nordbaiern und Böhmen an. Ja, ich mache mich sogar anheischig, ihren, nur in Rechtsverhältnissen begründeten, Ursprung, und zwar als einen solchen mit sehr grofser Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, vermöge dessen sie theilweise aus ehemals slavischen Dörfern entstanden sind; ebenso nachzuweisen, dafs, wenn nicht schon früher, so doch im 12. Jahrh. zu slavischen Dörfern gehörende Fluren zusammengelegt und die Gehöfte nach dem Muster der, auf deutsches Recht auf rauher Wurzel angelegten Dörfer auf den ihnen zugetheilten Flurstreifen hinausversetzt wurden. So alt ist die Zusammenlegung der Fluren und der Dislocation der Gehöfte bei uns! Diefs sage ich übrigens nicht für Hrn. *L.*, der es, als gründlicher Kenner der Flurauftheilungen Deutschlands, gewifs längst weifs, sondern gelegentlich für andere Leser, die es noch nicht wissen, sich aber dafür interessiren möchten. Die specielle Darlegung behalte ich mir jedoch für eine andere Gelegenheit vor. — Hr. *L.* sagt, diese Flurform „scheine in England die allgemeine zu sein." Mit einem solchen „*scheint*" ist in solchen Dingen nicht gedient. Man bringe Gründe, Thatsachen für eine so interessante Behauptung. Bestätigt sie sich, so haben wir den Beweis dafür, dafs die sächsischen Eroberer in England ihre Ländereien ebenfalls auf sogenanntes deutsches, sächsisches oder fränkisches Recht austhaten, und wir kommen dann vielleicht dem Zeitpuncte des Ursprunges dieser Aussetzung näher. Sehr interessant wäre es auch, wenn Hr. *L.* aus seinem reichen Schatze agrarischer Thatsachen etwas Näheres zur Unterstützung der von Hrn. *D.* in Darmstadt aufgestellten Ansicht, dafs die Grafschaft Wiltschire in England von wendischen Wilzen colonisirt worden sein möchte, anzubringen wüfste.

Da die *Göttinger Preisaufgabe* durch meine Schrift hervorgerufen wurde, so wird es wohl nicht anmafsend erscheinen, wenn ich mir ein Urtheil darüber erlaube, ob sie, wie Hr. *L.* behauptet, *zu frühzeitig* gestellt sei oder nicht. Sie lautet: „Eine Untersuchung über die bei den von den Wenden abstammenden Niederlassungen im Lüneburgischen etwa sich findenden Eigenthümlichkeiten hinsichtlich ihrer Anlage und ihrer gesammten landwirthschaftlichen Verfahrungsarten." Sie verlangt also nicht von vorne herein die Nachweisung, dafs die dort bei slavischen Dörfern sich findenden Flurauftheilungen aus einer, speciell den Slaven angehörigen, corporativen Idee herstammen, sondern nur eine Untersuchung, ob überhaupt noch etwas Slavisches, wäre es auch nur in der Dorfanlage, sich finde, und dazu zeigen sich wahrscheinlich die von mir aufgestellten Merkmale dienlich, da es wenigstens in der benachbarten Altmark noch sehr viele hufeisenförmige Dörfer mit slavischen Namen giebt. Die landwirthschaftlichen Einrichtungen und Verfahrungsarten aber betreffend, so wird es sich zunächst darum handeln, ob sich dort etwas ergebe, was von den

Digitized by Google

benachbarten niedersächsischen gesammten landwirthschaftlichen Einrichtungen und Verfahrungsarten abweicht, ohne zugleich die Beweisführung zu erheischen, dafs diese Abweichungen national-slavische seien. Die Aufgabe ist eine streng methodische, präparatorische, bahnt nur der ferneren kritischen Aufhellung des positiv Slavischen den Weg, will nur Material zu brauchbaren Analogieen hervorrufen. Wenn das *zu frühzeitig* ist, so weifs ich in der That nicht, womit die wissenschaftliche Alterthumsforschung beginnen soll.

Zu frühzeitig ist dagegen die Arbeit deutscher Gelehrten, zu welcher Hr. *L.* Veranlassung gegeben, nämlich die Sammlung der Schreibart der deutschen Dörfer seit den ältesten Zeiten, insofern daraus die Nationalität ermittelt werden soll. Schon gleich nach Erscheinen der Landauischen Aufforderung in *A. Schmidt's* Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft habe ich im Feuilleton der damaligen Preufs. Staatszeitung darauf aufmerksam gemacht, dafs hier in sehr zahlreichen Fällen die Feststellung des nationalen Ursprungs, durch die älteren Namen allein, eine sehr mifsliche sein werde, theils weil sehr oft der aufbewahrte älteste Name nicht bis zur ältesten Zeit des Dorfes hinaufreiche, indem häufig z. B. slavische Dörfer in vorurkundlicher Zeit deutsche Namen erhalten haben, theils weil Dörfer, die in ihrer Bauart und Flurauftheilung die Kennzeichen der Aussetzung auf deutsches Recht an sich tragen, den slavischen Namen beibehielten und so einen scheinbaren Widerspruch darbieten. Endlich giebt es auch slavische Dörfer, die, wie mir von competenten Localkundigen gesagt worden, nach einem allgemeinen Dorfbrande nicht wieder in ihrer ursprünglichen Form, sondern als Gasse aufgeführt worden sind und durch den, entweder schon früher geführten oder nach dem Brande erst erhaltenen, deutschen Namen zum Schlufs auf deutschen Ursprung verleiten, während doch nicht immer zu erweisen ist, dafs die Bewohner nicht Nachkommen slavischer Eingesessenen sind. Jedenfalls ist man aber über die Kennzeichen der Nationalität der Dorfanlagen in den verschiedenen deutschen Gegenden noch lange nicht so weit vorgeschritten, um die einschlagenden unentbehrlichen Gesichtspuncte gehörig benutzen zu können, geschweige dafs man mit den Schreibarten allein etwas Ordentliches aufzubauen im Stande sein wird. Also kommt die Sammlung zu frühzeitig.

---

2) Erwiederung des Archivars Dr. *Landau* in Kassel.

Vorstehende Erklärung wurde mir von der Redaction unter dem Ersuchen mitgetheilt, im Falle ich eine Antwort geben wollte, diese unmittelbar anzuschliefsen, und ich mache von dieser Erlaubnifs dankbar Gebrauch.

Hr. *J.* hat zwei wesentlich verschiedene Flurauftheilungen gefunden und glaubt, daraus einen Schlufs auf einen nationalen Unterschied ihrer Begründer bilden zu können; ich dagegen verneine dieses, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil beide Arten auch in solchen Gegenden neben einander vorkommen, in denen slavische Niederlassungen niemals statt gefunden haben. Das ist der Hauptpunkt unserer Meinungsverschiedenheit,

Digitized by Google

und ich glaube es lediglich der Beurtheilung des Lesers überlassen zu können, in wie weit mein Widerspruch durch Hrn. J. beseitigt worden ist.

Der von mir gebrauchten Bezeichnungen habe ich mich nur der Kürze wegen bedient, ohne ein sonderliches Gewicht darauf zu legen, und gern bin ich bereit, die fragliche Dorfart als auf deutsches Recht begründete Dörfer zu bezeichnen. Wie aber Hr. J. die Annahme eines nationalen Unterschieds in Abrede stellen kann, während er doch gleich darauf anführt, dafs er den deutschen Ursprung durch eine Kritik der bekannten Stelle des Tacitus zu motiviren versucht habe, und wenig später auch, auf meine Angabe über die englische Flurauftheilung hin, ausdrücklich hervorhebt, dafs, wenn dieselbe begründet, damit der Beweis geliefert sei, „dafs die sächsischen Eroberer in England ihre Ländereien ebenfalls auf sogenanntes deutsches, sächsisches oder fränkisches Recht austhaten", das (bekenne ich offen) vermag ich nicht zu verstehen.

Die Flur, welche Hr. J. als die slavische bezeichnet, ist allerdings wenigstens im westlichen Deutschland die allgemeine und vorherrschende. Karten kann ich freilich nicht vorlegen, aber schon die Urkunden geben zahlreiche Nachweise. Wo von Anwändern, von Gewenden, von Zelgen u. s. w. die Rede ist, wo überhaupt die Aecker einzeln nach ihren Anliegern aufgeführt werden, da darf man immerhin unbedenklich auf diese Flurart schliefsen. Will aber Hr. J. noch andere Belege haben, so verweise ich ihn nur auf *Haxthausen's* Agrarverfassung in Norddeutschland, wo gerade diese Flur als diejenige geschildert wird, welche in den Fürstenthümern Paderborn und Korvei allgemein vorkommt, sowie auf *Mone's* Urgeschichte des bad. Landes, wo ebenfalls nur von dieser und keiner andern Flur die Rede ist; nur dafs *Mone* beweisen will, dafs dieselbe römischen Ursprungs sei. Dafs sie auch in Frankreich vorkommt, beweisen mehrere Specialkarten, namentlich über die Umgegend von Paris.

Die andere Flurauftheilung, bei welcher die Hufen nur aus einem oder wenigen Stücken bestehen, habe ich nur einzeln an der mittleren Weser, in Hessen, im Odenwalde u. s. w. gefunden, ja, und auch in England findet sie sich wieder. Allerdings habe ich gesagt, diese Flurform „scheine in England die allgemeine zu sein"; aber wer kann das anders verstehen, als dafs dieselbe dort so häufig vorkomme, dafs man sie für die allgemeine zu halten veranlafst werde, und ich begreife wahrlich nicht, wie Hr. J. dieses „scheint" *ernstlich* mifsdeuten kann. Den Beweis für meine Angabe liefern zahlreiche Urkunden in *Spelman's* Glossarium und noch mehr in *Kemble's* angelsächsischem Urkundenbuch. Es werden nämlich die Hyden in der Regel nach Länge und Breite angegeben, also als ganze geometrische Flächen, was nur bei dieser und keiner anderen Hufenart möglich ist.

Hr. J. läfst nun zwar diese Hufen durch Zusammenlegung entstehen, und zwar in schon sehr früher Zeit. Auch hierin kann ich ihm nicht beistimmen. Wer die grofsen und mannichfachen Hindernisse kennt, welche noch heute die Zusammenlegung vereinzelter Grundstücke erschweren, und dabei das Leben und die Anschauungsweise, sowie die ganze Verwaltungsart unserer Voreltern mit in Anschlag bringt, mufs sie für durchweg

Digitized by Google

unmöglich und unausführbar erklären. Diese Hufen, und nicht nur diese, sondern auch alle andern, sind vielmehr etwas Primitives; mögen auch ihre Besitzer oder Herren noch so oft gewechselt haben, ihre Gestalt blieb unverändert, und nur wo gänzlich wüst gewordene Fluren wieder in Anbau genommen wurden, fand eine neue Auftheilung statt und mufste statt finden, weil die Gränzen der einzelnen Grundstücke verwischt waren. Ein Beispiel hiervon gibt eine Urkunde von 1247 in Reg. Boica XI, 33.

Ich will und kann keineswegs behaupten, dafs alle slavischen Dörfer eine hufeisenförmige Gestalt zeigen. Schon die spätere Zeit kann Vieles verändert und insbesondere können weitere Anbauten die alte Form bis zur Unkenntlichkeit verwischt haben. Nur möchte diese Form ein sicheres Zeichen des Slaventhums sein. Indessen halte ich sie nicht an und für sich für eine nationale Eigenthümlichkeit, sondern nur für die Folge einer solchen, nämlich für eine Folge des Gebrauchs der Slaven, ihre Wohnorte zu befestigen.

Dorf und Flur sind keineswegs so verschieden, wie Hr. *J.* meint; beide sind vielmehr eins. Die Flur ist die eigentliche Grundlage, ich möchte sagen, das eigentliche Dorf. Deshalb brauchen auch schon die ältesten Urkunden *villa* und *marka* als gleichbedeutend, und in zahllosen Urkunden werden Dörfer genannt, welche als solche, im heutigen Sinne, nämlich als Wohnstätten, schon lange untergegangen. Ebenso wurde durch die Art der Flurauftheilung, welche man wählte, die Lage der Gehöfte bestimmt. Entweder wurde die Hofraithe auf die Hufe gesetzt, oder es wurde aufser den Hufen ein besonderer Raum abgesteckt und dieser unter die einzelnen Hufen zur Anlegung der Hofraithen vertheilt, und je nachdem dieses geschah, mufste die Gestalt des Dorfes eine andere werden. So finden sich denn auch z. B. in Hessen Dörfer von den verschiedensten Formen, und zwar oft neben einander und in einer und derselben Mark liegend. Bald stehen die Gehöfte nahe zusammen, bald weiter auseinander und zerstreuter, bald bilden dieselben nur eine Gasse, bald nur *eine* Reihe von Häusern. Unverkenntlich hat die Gestalt des Bodens häufig mit eingewirkt, wenn auch noch andere Einflüsse dabei thätig gewesen sind, welche sich jetzt nicht mehr erkennen lassen.

Was die slavische Hufe vornehmlich von der deutschen unterscheidet, ist ihr kleinerer Umfang. Darauf bezog sich denn auch zunächst meine Bemerkung, dafs Hr. *J.* nicht näher auf die Bildung der einzelnen Hufen eingegangen sei. Hr. *J.* behauptet nun zwar, dafs die Hufenverhältnisse im Altenburgischen so widerspruchsvoll seien, dafs sich gar nichts Primitives mehr daraus ermitteln lasse. Aber eben die Karten, welche Hr. *J.* gegeben, stehen damit schon im Widerspruche. Die Gröfse der Hufen ist ja etwas Primitives, und warum sollte sich diese nicht ermitteln lassen? Schon das Kataster bietet die Antwort. Was aber Hrn. *J.* wahrscheinlich irre geleitet hat, das sind die Gröfsenverhältnisse jener Hufen, welche aus einem oder einigen Stücken bestehen. Diese sind allerdings zwischen sich ungleich, weil bei ihnen die geringere Qualität durch eine gröfsere Quantität ausgeglichen ist. Auch bei der andern Hufenart mufs man das Rodland (das dänische Ornum) von dem Hufenlande zu scheiden wissen.

Digitized by Google

Endlich kann ich auch jene strenge Feldgemeinschaft nicht anerkennen, wie dieselbe gemeinlich angenommen wird, weil dem schon die Bildung der Hufen und das dabei zu Grunde gelegte Princip der Gleichheit widerspricht. Doch kann ich mich hier unmöglich schon auf alles dieses tiefer einlassen. Schon seit Jahren bin ich mit einer Untersuchung über die Bildung und Entwickelung der Marken und Gaue beschäftigt, und werde hierbei auch über die Dorf- und Flurverfassung handeln. Auf diese ihrem Abschlusse nahe Arbeit mufs ich verweisen.

Nur eins mufs ich noch berühren. Die Sprache des Hrn. *J.* zeugt von einer Gereiztheit, zu der ich meines Wissens keine Veranlassung gegeben habe. Hr. *J.* erhebt sich sogar bis zum Spotte, indem er mich, des Hrn. *D.* Hypothese zu unterstützen, auffordert. Auf solche Dinge gebe ich niemals Antwort. Zuletzt schleudert Hr. *J.* mir mein „zu frühzeitig" noch in einer Weise zurück, als wolle er mich damit zu Boden werfen. Wo habe ich jemals einen Vorschlag gemacht, wie Hr. *J.* ihn mir aufbürden will? Es ist meine Besprechung des Plans deutscher Geschichtsforscher zur Aufstellung eines „historischen Verzeichnisses sämmtlicher Ortsnamen Deutschlands" gemeint, wie er auf der Germanisten-Versammlung zu Frankfurt berathen worden war. Diese Besprechung erschien nicht in der Schmidtschen Zeitschrift, sondern in der Augsburger allgem. Zeitung und wurde von da auch in die gegenwärtige Zeitschrift (I, 261 ff.) von der Redaction aufgenommen. Statt jenes auf eine „alphabetische Ordnung der einzelnen Namen" hinauslaufenden Plans habe ich eine Ordnung nach den „Gaugebieten" vorgeschlagen. Wo ist nun darin auch nur eine Aehnlichkeit mit jenem, welchen Hr. *J.* als von mir herrührend producirt?

Aber wozu solche unserer Streitfrage durch und durch fremdartige Dinge! Auf solche Weise wird der Wissenschaft nimmer gedient. Mir liegt nur die Sache am Herzen, und dankbar werde ich Jedem die Hand reichen, der mich belehrt, der mein Wissen erweitert, oder mich von einem Irrthume zurückführt. Ich strebe nur nach der Wahrheit, nicht blos um Recht zu behalten. Ja, sogar Ihnen, mein Herr! biete ich die Hand, trotz Ihrer Unfreundlichkeit, eben weil auch von Ihnen ich gelernt habe und — noch später zu lernen hoffe. Wähnen Sie nicht, dafs ich die Mühseligkeiten verkenne, welche Sie auf Ihrem Wege zu überwinden gehabt. Auch ich habe erfahren, wie unklar die Begriffe über die Hufenbildung selbst bei denen sind, bei welchen man vor allen Aufklärungen zu finden erwartet, nämlich bei unsern gröfsern Landwirthen. Sogar unsere agronomischen Schriftsteller lassen uns im Stich. Bezeichnet doch selbst ein *Thaer* die Fluren, deren Hufen in eine Anzahl von Gewenden vertheilt sind, also die hier gewöhnliche Flurart, als ein barbarisches Gewirre, und hat auch nicht eine Ahnung von den weisen Gesetzen, welche dieser Ordnung zu Grunde liegen. Es ist also noch ein ziemlich wüstes Feld, welches wir betreten, weit genug für zwei und für mehr. Lassen Sie uns deshalb friedlich und uns gegenseitig unterstützend arbeiten.

Digitized by Google

3. Die *neuesten Forschungen* zur *Erklärung deutscher Ortsnamen.*

Vom *Herausgeber.*

Die *Schreibung* und *Erklärung* der *deutschen Ortsnamen*, welche im vorigen Jahrh., wegen Mangels an Grundsätzen und weitgehenden Studien, noch sehr vernachlässigt und unzureichend war, ist jetzt für *Archive* und ihre Beamten eine *wesentliche Aufgabe* geworden, nachdem historische Forschungen, diplomatische Kritik und deutsche Grammatik gleichmäfsig so bedeutende Fortschritte gemacht haben, dafs es oft nur der Kenntnifs und Anwendung des Gewonnenen auf die nächste Umgebung bedarf, um, mit Hülfe der vorhandenen *Urkunden*, neuen Stoff zu Tage zu fördern und der Bewährung zu unterziehen. Es bedarf daher wohl keiner Entschuldigung, wenn diese Blätter jetzt eine kurze Uebersicht dessen geben, was in den letzten Jahrzehnden auf diesem Felde der Forschung Nennenswerthes erschien. Vor Allem gebührt hier der höchste Ruhm den litterarischen Arbeiten *Jac. Grimm's* für *deutsche Grammatik*, *Mythologie*, *Rechtsalterthümer* und *Geschichte der deutschen Sprache*, welche uns jetzt meist in wiederholten und sehr bereicherten Ausgaben vorliegen. Ihm verdanken wir, dafs neben die altklassische *Philologie* eine *moderne* mit gleicher Berechtigung sich stellen konnte, dafs neben der römischen und griechischen auch eine *deutsche Philologie* Platz und Anerkennung fand. Vgl. „die deutsche Philologie im Grundrifs. Von *H. Hoffmann* (v. Fallersleben)." Bresl. 1836. Nachdem *Grimm* so schöne Resultate gefunden, betraten auch Andere den eröffneten und geebneten Weg. So erschlofs sich eine grofse Reihe von Nacheiferern in der neuen methodischen Bearbeitung unserer Sprache und ihrer litterarischen Denkmäler jeder Art, wovon die „Zeitschrift für deutsches Alterthum" von M. *Haupt* der Hauptvereinigungspunct geworden ist. Dadurch ist nun, wie *Grimm* selbst sich ausdrückt, „die wilde, Allen verleidete Etymologie" durch Sprachvergleichung „gezähmt und gezüchtigt und der alten Willkühr ein Ende gemacht worden."

Schon 1819 erklärte *Grimm* in der Vorr. zu Bd. I. der erst. Ausg. d. d. Gr. eine *Sammlung* der *deutschen Eigennamen* für sehr wichtig, und wiederholte in Ausg. 3. v. 1840. S. XVI. einen Wunsch, der bis jetzt noch unerfüllt geblieben ist, nemlich „dafs die unbeschreibliche Menge althochdeutscher Eigennamen, *örtlicher* und *persönlicher*, da beide *Graff* (im ahd. Sprachschatze) ungenau und unvollständig verzeichnete, von einem rüstigen Bearbeiter nach wohlüberlegtem Plane bald in eine eigne Sammlung gebracht werden möge, ein Buch, aus welchem unserer Sprache und Geschichte unfehlbar bedeutender Gewinn erwachsen mufs, dessen Ausführung aber ungemeinen Fleifs erfordert." In Bd. II. 2. Ausg. 677. u. III. 417 ff. gab *Grimm* einen grammatischen Ueberblick über das Ganze. Alle seine Schriften bringen bei jedem Anlasse dafür ununterbrochen neue Resultate.

Es folgte bald *Schmeller* mit dem bayerischen Wörterbuch in 4 Bdn. (Stuttg. u. Tübing. 1827—1837), worin die reichhaltigsten Beziehungen

Digitized by Google

auf Ortsnamen aller Art erscheinen. — In diese Zeit fällt *Wolff's* Probe einer etymologisch-histor. Untersuchung über die Bedeutung der *Ortsnamen* im Herzogth. *Schleswig*. Flensbg. 1833. — Dann *W. Mohr's* einzelner Bogen: Ueber den Ursprung und die Bedeutung der meisten aus dem germanischen Alterthum herrührenden *Orts-, Völker-* und *Personen-Namen*. Marbg. 1836. Nur bei gänzlicher Vernachlässigung der Urkunden und Geschichte konnte die verfehlte und gewaltsam an einigen Beispielen durchgeführte Meinung entstehen, dafs alle solche Namen nichts weiter bedeuten, als diesem oder jenem Gotte geweiht. — Ganz anderer Art ist *W. Wackernagel's* Aufsatz über die germanischen *Personen-Namen* im schweizerisch. Museum für histor. Wissenschaft v. *Gerlach, Hottinger* u. s. w. 1837. — Als Hauptforschung erwies sich die umfangreiche und auch für Ortsnamen bedeutungsvolle Schrift von *K. Zeufs*: „die Deutschen u. die Nachbarstämme." Münch. 1837.

Im J. 1838 hielt *J. Grimm* im histor. Vereine zu Cassel einen Vortrag über *Hessische Ortsnamen*, gedruckt in der Zeitschr. des Vereins 1840. II, 132 ff. — Mit gleicher sprachlicher Sicherheit gab auch *Vilmar* ebendas. I, 237 ff. ein „grammatisches Fragment über die *Ortsnamen* in *Kurhessen*." — *H. Leo* behandelte *angelsächsische Ortsnamen* in der Schrift: Rectitudines singularum person. Halle, 1842.

Im J. 1843 erschien von (dem 1847 zu früh gestorbenen) *A. Schott* zu Stuttgart das ebenso anregende, als beachtungswerthe und ausführliche Gymnasial-Programm über den *Ursprung* der *deutschen Ortsnamen* zunächst um *Stuttgart*, mit einem guten alphabetischen Register der Orte. — Bald darauf erörterte *Fr. Stetter* kurz im Allgemeinen die *Wichtigkeit* und *Erklärung* der *Ortsnamen*. Constanz, 1845. — *Brandes* untersuchte in einem Progr. des Gymn. zu Lemgo v. 1846 gründlich „die *Aa, Au* u. *Ach*", für deutsche zusammengesetzte Ortsnamen.

Bis in *keltische* Wurzeln verfolgte die deutschen Ortsnamen *F. J. Mone* in der Urgeschichte des Badischen Landes. 2 Bde. Karlsr. 1845. — Einen noch weiteren Anlauf mit mehrfachen Uebersichten nahm *J. Bender* in der Schrift: Die *deutschen Ortsnamen* in geographischer, historischer und besonders *sprachlicher* Hinsicht, mit steter Berücksichtigung der *fremden Ortsbenennungen*. Sieg. u. Wiesb. 1846. Es bleibt eine neue und vermehrte Ausgabe zu wünschen, oder wenigstens Nachträge dazu, mit den weiteren neuesten Ergebnissen u. Berichtigungen, aber auch, zu bequemerem Gebrauche, mit einem alphabet. Register über die vielen Namen und Einzelheiten. — *W. v. Humboldt's* Untersuchungen über die Urbewohner *Hispaniens* vermittelst der *baskischen Sprache* (Berl. 1821) hatten Ermuthigung zu weiteren Schritten nach Westen gegeben. Ueber die *Ländernamen* im Allgemeinen hatte *Kriegk* gesprochen in s. allgemeinen Erdkunde. Frkfrt. 1840. — *Schaffarik's* Slavische Alterthümer (deutsch v. *Aehrenfeld* u. *Wuttke*; Lpzg. 1844) leiteten auch nach Osten. — *Jüngst* gab die volksthümlichen Benennungen im Königr. Preufsen. 1848. — Mit Zuziehung der indogermanischen Sprachforschung legte *Dilthey* „Proben eines *etymologischen Parallel-Wörterbuches* der alten *Eigennamen* u. s. w." den zu *Darmstadt* versammelten deutschen Philologen, Orientalisten, Historikern und Schulmän-

Digitized by Google

nern 1845 vor, und gab daraus einige weitere Artikel über *Deutschland* in Zeitschr. I, 3, 266 ff.

Im J. 1847 u. 1850 begann *L. Curtze* in zwei Progr. des Gymn. zu Corbach die *Ortsnamen* des Fürstenth. *Waldeck* zu erläutern, und beleuchtete in dem Vorworte „die Frage", mit Beifügung aller gebrauchten urkundlichen Quellen und litterarischen Hülfsmittel. Die erste Abth. umfafst die Namen *An* bis *Bach*, die zweite *Backern* bis *Feld* mit allen darunter begriffenen Zusammensetzungen. Gründliche Methode macht jede Fortsetzung höchst wünschenswerth. — *Meyer* von Knonau gab *Zürcherische Ortsnamen* in der *mittelalterigen Namensform*, wenn auch ohne Deutung, in den Beiträgen z. Geschichte v. *Kurz* u. *Weifsenbach*, I, 4. Aarau, 1847. — *H. Meyer* ordnete und erläuterte darauf methodisch die *Ortsnamen* des Kant. *Zürich* aus Urkunden in Bd. VI. der Mittheilungen der dortigen antiquar. Gesellsch. v. 1849, mit einem alphabet. Register über die einzelnen Artikel, die nahe an 2000 sich belaufen. — Die *Ortsnamen* in *Oberbayern* erläuterte kurz, aber geschickt und kenntnifsreich, *H. Gotthard* im Progr. des Gymnas. zu *Freising* v. J. 1849. — Die *Nass. Ortsnamen* hatte noch Niemand beleuchtet, vielmehr walteten darüber manche Irrthümer älterer Zeit, und so versuchte ich, die anderweit gewonnenen neuen sprachlichen und historischen Resultate in einem Aufs. der Beiblätt. der Nass. Allgem. Zeit. v. 1850. Nr. 153—178: „zur Erklärung Nass. Ortsnamen", zu einem Gemeingute weiterer Kreise der nächsten Umgebung zu machen und Mitforschende zur Theilnahme an der Arbeit einzuladen. Obgleich noch viel behindert durch den Mangel eines *Nass. Urkundenbuchs*, nach den vorhandenen Originalien (vgl. Zeitschr. II, 1, 46 ff.), habe ich doch auch noch aufserdem monographisch „die urkundlichen Formen des Flufsnamens *Lahn*" zusammenzustellen und zu erläutern mich bemüht in den Annalen des *histor. Vereins* zu *Darmstadt* v. 1851. Bd. 6. Hft. 3. — Neue und weitere Aufhellungen über *deutsche Ortsnamen* aller Art stehen in den „Beiträgen zur deutschen Sprach-, Geschichts- u. Ortsforschung" von *K. Roth*. München. 1850. Neben mancherlei Andeutungen, Erläuterungen, Rügen u. Vorschlägen über Einzelnes u. Allgemeines für einschlagende Fragen über *deutsche Namen* überhaupt befindet sich dort eine urkundlich u. sprachlich gründliche Beschreibung des kurhess. alten Gaues *Grabfeld*.

Was in Deutschland sonst für *Ortsnamen* berathen und beschlossen wurde, haben diese Blätter stets beachtet und mitgetheilt; so das, von der Germanisten-Versammlung und dem dadurch begründeten neuen „Vereine deutscher Geschichtsforscher", nach *J. Grimm's* Anregung, zu gemeinsamer Bearbeitung im J. 1846 beabsichtigte „*urkundliche Verzeichnifs aller deutschen Orte, Berge* u. s. w. bis 1500", in I, 2, 165 ff. I, 3, 261 ff. Die Ungunst der Zeit hat weitere Besprechung und Ausführung gehindert.

Auch die, muthmafslich ebenfalls durch *Grimm* veranlafste, Preisaufgabe der Königl. Preufs. Akademie der Wissenschaften zu Berlin für eine „Sammlung der *alten deutschen persönlichen Eigennamen*", mitgetheilt in der Zeitschr. I, 1, 71 ff., ist bis jetzt noch ohne Lösung geblieben. Doch hat, wie *Roth* a. a. O. I, 5. berichtet, *A. Vollmer* zu München, zur Herstellung eines ganz deutschen Kalenders, bereits 4000 altdeutsche Personen-

Digitized by Google

Namen gesammelt und erklärt. Vgl. auch den Aufsatz „über ein künftiges Wörterbuch altdeutscher Eigennamen" von *E. Förstemann* mit Nachträgen von *H. F. Mafsmann* und *A. Kuhn* in dem neuen Jahrb. d. Berl. Gesellsch. f. deutsche Spr. u. Alterthumsk. 1850. Bd. 9. Nr. 3.

---

4. Die *Ortsnamen* im Grofsherzogthum *Hessen*.

Vom Oberstudienrathe Dr. *Dilthey* in Darmstadt.

Das geheimnifsvolle Dunkel, welches über aller Entstehung und Geburt ausgebreitet liegt, läfst in seinen tiefsten Gründen zwar meistens nur ein Chaos ungeordneter Elemente wahrnehmen, aber gerade in diesen sind die Keime der beginnenden Ordnung, die Lösung der Räthsel des menschlichen Lebens enthalten. Hätten wir genaue Kenntnifs von der Entstehung des geschichtlich Gewordenen, so würden wir darin die sichersten Documente des historischen Wissens besitzen, und eben deswegen wird es immer eine Hauptaufgabe der Wissenschaft bleiben, wo jene Entstehung unmittelbar zu erfassen nicht vergönnt ist, mittelbar durch Forschung und Combination nach Möglichkeit zu ihr vorzudringen.

Die Anwendung dieser Sätze in Verbindung mit dem grofsen Fortschritt, den Geschicht- und Sprachforschung in unserer Zeit gemacht haben, hat den Ortsnamen neuerdings vielseitige Beachtung zugewendet. Auch der Unterzeichnete hat den Forschern in diesem Fache sich anzureihen versucht durch eine Abhandlung über den Ursprung der Ortschaften und die Bedeutung der Ortsnamen im Grofsh. Hessen, deren Veröffentlichung bis jetzt durch die Zeitverhältnisse verhindert worden ist. Auf den Wunsch des verehrten Herausg. erlaubt er sich, vor der Hand folgenden Auszug mitzutheilen.

Indem ich zu beweisen suche, dafs unsere Ortschaften und Ortsnamen im Allgemeinen weit älter sind, als man gewöhnlich weifs und glaubt, nehme ich keinen Anstand, bis auf die Urzeit der Colten zurückzugehen und diesen die Namen *Altiaja*, *Bingium*, *Bonconica*, *Borbetomagus*, *Moenus*, *Moguntia*, *Nava*, *Nicer*, *Rhenus*, *Taunus*, *Treviri*, *Turones*, *Melona*, *Sirona*, *Visucius* u. s. w. zuzuweisen, bei andern germanisirten Namen aber, wie *Kempten*, *Lorsch*, *Mossau*, *Sulzbach*, *Virnheim* u. s. w., auf celtische Grundlagen hinzudeuten. Diesen zunächst stehen die grächisirten und latinisirten Namen *Baccnis*, *Hercynia silva*, *Melibocus*, *Obringas* u. s. w., die in latinisirten Formen inschriftlich erwähnten *Nemaningenses*, *Vobergenses* u. s. w., endlich die aus dem Lateinischen germanisirten Namen, wie aus aquaeductus *Attacher* Feld, aus castellum *Cassel*, aus castrum *Kästrich*, aus Drusi lacus *Drusenloch*, aus Fontana *Finthen* (aus Lichonis castrum *Lich*, aus Neriae aquae *Nierstein*?), aus palus *Pfahlgraben*, *Pohlgöns*, *Bullau* (in England Liverpool), aus Paterni villa *Pfeddersheim*, aus Petri villa *Peter-*

Digitized by Google

weil, aus Remigius *Römerhausen*, *Rembrücken*, zu den *Reymern* in Worms, aus Secciani murus *Seckmauern*, aus ulva *Ulvenbach*, *Ulvenhof* u. s. w., nicht zu gedenken der aus modernem Latein gebildeten Namen, wie *Muntad* von immunitas u. s. w.

Unter den rein deutschen Namen stehen im Alter voran die eine Beziehung auf heidnischen Götterdienst enthalten, wie wahrscheinlich *Odin* zu suchen ist in *Odenwald*, *Otzberg*, *Vetzberg* (Vodinsberg), *Thor* in *Donnersberg*, *Erich* in *Ernsbach* (Erichsbach 1095, wonach also auch die berühmte Eresburg), *Irmin* in *Ermenrod* (Irminrade), *Mimir* in *Mimling*, *Ostra* in Ober- und Unter-*Ostern*, *Osterfeld*, *Osterstein*, wozu auch *Kelsterbach* u. s. w.

Von einzelnen germanischen Völkerschaften scheinen in Uebereinstimmung mit der Geschichte nachweisbar die *Bataver* in *Battenberg*, *Battenfeld*; die *Vangionen* im *Wonnegau*; die *Mattiaken* in *Mattium*; die *Chatten* in *Hattenrod*, *Hatzfeld*, *Katzenelnbogen*; die *Longobarden* in *Lampertheim* (Longobardonheim 832); die *Sueven* wenigstens mittelbar in *Pfaffenschwabenheim*, *Sauerschwabenheim*, *Schwabenrod*, *Schwabsburg*; die *Burgunder* in *Birkert* (Burgunthart 795); die *Hunnen* in *Hungen*, den *Hünenbetten*, *Hünsteinen*, *Hünerköpfen*, *Hainsäulen*; die *Franken* in *Fränkisch Crumbach*, *Frankenbach*, *Frankenhausen*, *Frankenstein*, *Fränkenfeld*; die *Thüringer* in *Dornbach*, *Dornberg*, *Dorndiel*, *Dornheim*, *Dorndürkheim* (die *Sachsen* in *Saasen*?). Selbst slavische Spuren zeigen sich in *Fulda*, *Schlitz* mit dem Namen *Görz*, *Weinheim*, *Wembach* (Wendenbach), *Wendelsheim*, *Windehausen*, *Winnerod* u. s. w. Zu den nationaldeutschen Ortsnamen sind zuletzt noch die durch das Christenthum vermittelten hinzugekommen, dessen schöpferische Kraft selbst die Oberfläche der Erde und ihr Verhältnifs zu den sie bewohnenden Menschen umzugestalten schien. Mit der carolingisch-christlichen Zeit erscheint die Entstehung der Ortschaften und Ortsnamen in gröfseren Massen und geschichtlichen Gruppen in der Hauptsache für immer abgeschlossen, wiewohl viele Namen erst unter den sächsischen, fränkischen und hohenstaufischen Kaisern gelegentlich zum Vorschein kommen. In den folgenden Jahrhunderten sind viele Ortschaften untergegangen, selten neue entstanden, und die moderne Namengebung ist darum meist auf Mühlen, Salinen, Fabriken, Hochöfen, Eisenhütten, Forsthäuser, Lustschlösser u. s. w. beschränkt.

An den rein deutschen Namen tritt zunächst der geschichtliche Gegensatz hervor von *alt* und *neu*, sodann die Bezeichnung der Lage mit *Nord*, *Ost*, *West*, *Mittel*, *hinter*, in verticaler Beziehung *hoch*, *ober*, *Berg*, *Stauf*, *Bühel*, *Halde*, *Hangen*, *Klingen*, *Kopf* (auch in Cuffinstein 795, *Kostheim*, wie *Kuffstein* in Tyrol und *Kyffhausen* in Thüringen), *Krone*, *Horn*, *Eck*. Die Ebene bezeichnen *Feld*, *Wang*, *Waag*; Tiefe liegt in *Boden*, *Au*, *Gau*, *nieder*, *unter*, *Thal*, *Grund*, *Winkel*; Uebergangsstellen in *furt*, *Fürth*, *Fahrt*, Wasserkrümmung in *krumm*, Mündung in *münden*, Gröfse und Kleinheit in *grofs*, *klein*, *lützel*, verschiedene Dimensionen in *lang*, *breit*, *schmal*, *spitz*, *biegen*. Farben sind *blank*, *bleich*, *grün*, *roth*, *schwarz*. Zahlen *eins*, *zwei*, *drei*, *acht*, *vierzehn*, *elftausend*, andere Prädicate *stark*, *schön* u. s. w. Bezeichnungen des Bodens sind *Land*, *Letten*, *Bruch*, *Heide*, *Sand*, *Gries*, *Matte*, *Wiese*. Das Steinreich wird vertreten durch *Stein*,

Digitized by Google

Fels; von Metallen kommen vor *Gold*, *Eisen*, *Erz*, *Blei*, von sonstigen Mineralien *Salz* in mannichfacher Bezeichnung, z. B. *Sauer*schwabenheim an der *Selz*. Bewässerung verrathen *Flofs*, *Ried*, *Watte*, *Born*, *Brunn*, *Bach*, *Giefsen*, *Woog*, *Weiher*, *Teich*, *See*, *Ohl*, *lauter*, *Bad*, Anbau des Bodens *Roden* und *rod*, *Licht*, *Büren*, *Sindel*, *Acker*, *Graben*, *Grube*, *Kehle*, *Weg*, *Strafse*, *Brücke*, *Damm*. Der *Wald* in *Hart*, *Haag*, *Hain*, *Heeg*, *Struth*, *Loch* und *Forst*, wozu *dick*, *Holz*, *Baum*, *Stamm*, *Stock*; von einzelnen Bäumen, Sträuchen und anderen Pflanzen kommen vor *Birke*, *Buche*, *Eibe*, *Eiche*, *Erle*, *Esche*, *Föhre*, *Linde*, *Tanne*, *Weide*, *Apfel*, *Birn*, *Hasel*, *Kirsch*, *Pfirsch*, *Rohr*, *Korn*, *Minze*, *Wurz*, *Gras*, *Heu*, *Klee*, *Blume*, *Rose*, *Knoblauch*. Thiere grofsentheils nur scheinbar: *Biber*, *Dachs*, *Eber*, *Hirsch*, *Rofs*, *Stier*, *Wolf*, *Katze*, *Hammel*, *Geis*, *Ziege*, *Vogel*, *Ammer*, *Finke*, *Krähe*, *Rabe*, *Schwalbe*, *Specht*, *Schwan*, *Fisch*, *Otter*, *Frosch*. Das Volk nach Geschlechtern, Lebensalter, Würden, Ständen und Gewerben in *Dict*, *ing*, *ingen*, *ungen*, *Bube*, *Herr*, *König*, *Fürst*, *Graf*, *Held*, *schaffen*, *Schiff*, *Schmied*, *Ziegel* (Zeylbach 1240, *Zahlbach*, Zygelhard 1325, *Zeilhard*), *Mühle*, *Kürn*, d. i. Handmühle. Wohnsitze: *lar*, *heim*, *Hütte*, *Laube*, *Haus*, mit *hausen*, *Hof* mit *hofen*, *Burg*, *Schlofs*, *Weiler*, *Wink*, *Dorf*, *Stadt*, *Säule*. Rechts- und Staatsverhältnisse in *Mahl*, *Friede*, *Frei*, *Frohn* u. s. w.

Verhältnifsmäfsig die meisten unserer Ortsnamen sind jedoch von *Personennamen* entlehnt, und zwar von den Namen derjenigen, welche die ersten Begründer und Besitzer der ursprünglichen Anlage gewesen sind. Dafs demnach nur unter beständiger Combination von Personen- und Ortsnamen richtige Ergebnisse zu erlangen sind, dies unterliegt zwar keinem Zweifel, ist aber doch nicht hinreichend, um die Mysterien der localen Urgeschichten zu enthüllen, bis zu denen meist keine geschichtliche Urkunde hinaufreicht, und die Sache wird um so schwieriger, da wir vergebens nach einem die altdeutschen Personennamen in umfassender Sammlung und Erklärung behandelnden Werke uns umsehen. Die folgenden Namen, so weit sie nicht zu den allgemein üblichen und bekannten gehören, sind meist aus dem Index der *Lorscher* Traditionen und aus dem zweiten Bande von *Goldast* scriptores rerum Alemannicarum entlehnt, nur dafs die dort blofs weiblich vorkommenden hier in männlicher Form genommen sind, etwa wie der burgundische Frauenname *Osanna* (aus dem biblischen Hosiannah!) noch jetzt in der männlichen Form *Osann* vorkommt.

Da gegenwärtige Mittheilung neben dem Auszug des Ganzen auch noch eine Probe desselben enthalten sollte, so möge folgende Beispielsammlung dazu dienen, welche ihren Werth wohl nicht dadurch verlieren wird, dafs einige dieser Beispiele bei genauerer Ergründung durch neue Thatsachen sich als irrthümlich erweisen könnten. Die durch die Jahrzahlen angedeuteten Nachweisungen sind meistens in den *Lorscher* Traditionen und in *Scriba's* Regesten zu finden.

Abo in Abenheim, Abunheim 932.

Abbo oder Appo in Appenborn, Abbenbrunnen, Appenheim, Appenrod, Appenrade.

Adalger in Orleshausen, Adalgereshusen.

Adolf wahrscheinlich in Alsfeld, Adelesfelt 1069.

Digitized by Google

Agilo, bei Ammianus ein gentilium scutariorum Tribunus, Eigil mit Egilbert, Egilhard (Eilhard), Egilmund, Egilolf, Egilrat, Egilsind, Egilward, Egilwin in Egelsbach aus Egloffsbach und Igelsbach, wahrscheinlich auch in Eichelsachsen (Eigils Sitz) und in dem Eichelstein, dessen Erbauung auf einen mythischen König Eigil zurückgeführt werden mochte, etwa durch eine französirende Aussprache von aquila (*Ἀκύλας*, Aquila und *ἄκυλος*, Eichel) veranlafst. Doch ist vielleicht Eichelstein aus Igelstein in demselben Sinne geworden, in welchem die aus schroff aufragenden Felsklippen gebildete Inselgruppe vor der Mündung des Acheloos Echinades, d. i. Igelsteine, genannt wurde, eine Vermuthung, die auch durch den Namen des mit einem römischen Obelisken prangenden Dorfes Igel bei Trier Bestätigung zu erhalten scheint.

Alaho in Alsheim, Alahesheim 882.

Aldolf oder *Altolf* in Alsbach, Aldolvesbach 773.

Answin in Enzheim, Answinesheim.

Arnold in Arnshain, Arnoldeshan 1297, und danach wahrscheinlich auch in Arnheiten und Arnsburg.

Aribo in Armsheim, Aribimesheim 775.

Aschmund in Astheim, Aschkmuntesheim 1100, Aschheim 1442, wonach auch Aschbach.

Azzo in Atzenhain.

Babo in Babenhausen, Babenberg 945, gleich Bamberg, und Bobstadt, Babestat 776.

Baldrat in Bellersheim, Baldratesheim, wie wohl für Baldraresheim in der Lorscher Urkunde zu lesen ist; ähnliche Namen in Bellinghausen, Bellmuth, Bellenhausen, Bedelnhussen.

Basinus in Bensheim, Basinesheim 765.

Bechtold in Bechtolsheim, abgekürzt Bechtheim, eigentlich Nebenform von Berthold und Bertolf, daher auch Bertolfesheim 767 und Berahtolfesheim.

Beddo in Bendenkirchen, Beddenkircha; ein ähnlicher Name wahrscheinlich in Bindenkopf, denn die gewöhnliche Erklärung by dem Kopf, d. i. bei der Höhe, widerstrebt aller Analogie der Namengebung, ebenso Bindensand.

Bernhard in Bernsburg, Bernhardesdorph 1297, abgekürzt Berno in Bernsfeld, Bernshausen, Bersrod, Bernsrade, weiter davon *Bero* und *Bering* etwa in Berstadt.

Betto gleich *Beddo* in Bettenbach, Bettenhausen.

Bicco in Bickenbach, Bicchumbach 874, freilich in Buchenbach 1420 verdreht.

Billing, erinnernd an den Ottonischen Sachsenherzog Hermann Billung, in Billingsheim.

Birichs in Birklar.

Bodo in Bodenheim, Bodenrod, wahrscheinlich auch in Budenheim, Büdesheim, Budenesheim, Buodosheim, und Büdingen.

Boso, burgundischer Name, in Bösgesäfs, Böskönigernheim, Bosenheim, Busenborn; der Name Bufs noch üblich.

Digitized by Google

Bruning in Breungeshain, Bruningeshago 1067, Bruningesheim im 14. Jahrh. — *Bruno* in Braunshard.

Bubo, fränkisch Buobo, in Bubenheim und Bubenrod.

Bucco, Abkürzung von Burghart, in Bockenheim, Bockenrod, Vockenrade, wahrscheinlich auch in Buseck, Bucheseichehe.

Burkhard in Burkhards, Burchartesrode 1020, und Burkhardsfelden.

Dacco in Daxburg.

Dagolf, der Dagalaiphus des Ammianus Marcellinus, in Dalsheim, Dagolfesheim.

Darmund in Darmstadt, Darmundestat 1094, Darmestat 1277, wobei jedoch nicht zu verschweigen ist, dafs ich für Darmund kein anderweitiges Beispiel nachweisen kann. Da im Mittelalter Brüder oft Namen mit gleicher Endung geführt haben, so liefsen sich drei Brüder, Aschmund, Darmund und Otmund, als Erbauer von Astheim, Darmstadt und Umstadt denken, was jedenfalls mehr für sich hat, als der Gedanke an die dürre, d. i. im Sande verlaufende, und mit dem engl. Dartmouth zu vergleichende Mündung des Baches Darm, der, ursprünglich namenlos, offenbar selbst erst aus dem Mifsverstand der modern abgekürzten Wortform Darmstadt seinen Namen erhalten hat, wiewohl unter andern Umständen Darm von Darmstadt abzuleiten eben so widersinnig sein würde, wie Taunus von der Taunuseisenbahn.

Diedo in Diedenshausen. — Diether in Dietersheim. — Dietz in Dietzenbach.

Dudo in Dudenhofen, Dudenroth, Düdelsheim, Dilsheim, Dudelesheim.

Ebenold in Heblos, Ebenoldes 812.

Ebilo von Ebo oder Heppo in Eppelsheim, Ebbelesheim 783.

Eckhart in Eckartsborn, Eckartshausen, Eppertshausen, Ecgiharteshusen um 836.

Eginhart in Einartshausen.

Erich und Iring in Ehringshausen, Erinckshusen, Ernsbach, Erichsbach 1095, Eringesbuc 1113, Ersheim, Eressam, Erfelden, Erifeldon 779, Erinfeld 791, Herinveldon 1002, Erevelde 1184, Erinvelden 1255.

Erhard in Erzhausen, Erardishusen 1264.

Erkenfried im Merkenfritz, im Erkinfridiz.

Ernst in Ernsthofen.

Erpo gleich Arpus, wie der Chattenfürst im Tacitus, wovon Arbalo und Erfurt, Erpisfurt, wahrsch. in Erbach; wenigstens lautet die älteste das gleichnamige Dorf bei Erbach bezeichnende Form nicht Eberbach, sondern Ertbac 1095.

Falco in Falkengesäfs.

Folco in Volxheim, Folcheshaim 782.

Frido in Friedberg. — Friedbert in Friebertshausen, Fredebrachtshusen. — Fridolf in Friedelshausen, wie Fridolfesheim im Speiergau jetzt Friedelsheim.

Frikmar in Freimersheim, Frecmaresheim 775.

Digitized by Google

Fritto mit *Fritgund* in Frettenheim, Frittenheim 767.

Gariwart in Garbenteich, Gariwarthseich 1154.

Gero, wie der Markgraf dieses Namens in den Nibelungen, in Gerau 1002. — Namen wie Gernbold, Gernhard, Gernaud, Gerning, Gernot in Gernsheim, Gernesheim 795, Gerinesheim 842, Kerenesheim 806. Es hindert nichts, diese Namen von der Waffe gaesum (ahd. gêr) abzuleiten, die auch in Germani und Gergovia gesucht worden ist. Für Gernot, den Burgunder in Worms, spricht auch die Analogie von Saxnot, dem sächsischen Kriegsgott als Schwertgenossen.

Gibico, Gibich, Gebich, Gebi, burgundischer Name, wovon Giebichenstein, in Gehaborn, Gebenburn 1173.

Gimo, Gemmo, oder ein ähnlicher Name, wovon Gemmingen, in Geinsheim, Gemminesheim 767, Gimbsheim, Gimminesheim, u. Ginsheim, Ginnesheim 834, Gimmenheim 1190.

Giso, wie Gero zu gaesum, in Geisenbach, Geisenberg, Geisnidda. — Geisbod in Gehspitz, Geisbodesheim.

Gozzo oder Goetz in Götzen und Götzenhain. — Gotzold in Gaulsheim, Gauzoldesheim 772. — Gotzolf in Wolfsheim, Gozolvesheim 791, 962.

Graulf in Grolsheim, Graulfesheim 780.

Gundmar in Gundersheim, Gundmaresheim, Guntramsheim 771. — *Günther* in Gontershausen, Gonterskirchen, Günterfürst, Gunterod, Guntersblum. — *Gunzo* in Gunzenau und Gonsenheim, Gunsenheim 763.

Harprecht in Harpertshausen, Harpprachteshusen 1308. — *Hartrat* in Hartershausen, Hartenrateshusen 871, und Hartenrod, Hartenrade, wofür jedoch auch Hirprachterode.

Harro in Harreshausen.

Hatto oder Hazzo in Hatzfeld, Hatisfeld, den Hattenmühlen bei Mainz und Hutzdorf, Hazzestorp.

Heimo oder Hemmo in Hembach, Hemmen. — Heimbert in Heibertshausen. — Heimrat in Heimersheim, Heimradesheim 772, und Heimertshausen. — Hemming in Hemminghausen.

Heppo in Hebstahl, Heppstale 1462, und Heppenheim, Heppenheim 755.

Heribert in Herbstein, Heribrateshusun 1013. — Heriger in Hergersdorf, Herigeresdorf, wogegen Hirginsshusen 1405 wohl corrumpirt, und Oberhörgern. — Hermann in Hermannstein, angelegt 1216.

Hitto in Hitzkirchen.

Hugo (Huc, Huch) in Ockstadt, Huichenstat, Huckstat und demnach auch in Ockenheim, wo ein römisches Ucenium schwerlich nachweisbar. — Hugolin, ital. Ugolino, in Heuchelheim.

Hummo in Humetroth, Humrode 1438.

Ingo als Personification von ing in Angerod, Ingerade. — Dazu Ingeborg, Inguiomerus, die Inglinger, Ingolf mit Ingelfingen und Ingouville. — Deminut. Ingilo in Ingelheim, Ingilenheim mit dem ehemaligen Kloster Engelthal in Oberingelheim und

Digitized by Google

dem in der Nähe belegenen Engelstadt, wo also wie in Engelthal die Verwechselung mit den christlichen Engeln eingetreten ist.

Ipo in Ippesheim.

Konrad in Konradsdorf 1191.

Lando in Landenhausen.

Lanzo oder Lanz in Lanzenhain.

Leodo, Abkürzung von Luitpold u. s. w., in Lotheim.

Liemar in Lämmerspiel, Lyemersbuhel 1425.

Libes oder Libys hiefs der von Germanicus im Triumph aufgeführte Chattenpriester, Liebus in den Lorscher Traditionen unter Karl dem Grofsen, in Lifsberg aus Liebesberg, wozu die Namen Liebbert, Liebhart, Liebheit, Liebher, Liebrat, Liebrich u. s. w.

Liuzo oder Luoz aus Ludwig in Leusel, Liuzziliha 1107.

Lorenz, vielleicht der einzige lateinisch-christliche Name, der in unserm Lande eine ganze Ortschaft bezeichnet, nämlich Lörzweiler, Lorenzvillare.

Luto in Laudenau, Luttenhaha 1012, Laudenbach, Lutenbach, Lautenweschnitz, Ludenwiscoz 805.

Macco in Mackenheim und Mofsbach, Machesbach.

Manolf in Mainflingen, was offenbar mit Anlehnung an den vorbeifliefsenden Main corrumpirt worden ist aus Manolfingen 775.

Manzo aus Manfred mit dem Deminutiv Menzel in Mainzlar, Mancilere, was also mit Mainz nichts gemein hat.

Matto aus Madalbert in Mettenheim.

Meizolf vielleicht in Metzlos und Metzlosgehag.

Michel in Michelstadt und zwar der deutsche Michel, nicht der Erzengel Michael, der übrigens mehrfach an die Stelle des Odin getreten ist.

Nacho in Nackenheim, Nachheim 772.

Obert in Obertshausen, Opprachtshusen.

Offo oder Uffo in Offenbach, Offenheim, Offenthal, Offstein.

Ortwin, wie der burgundische Vasall von Metz, in Ortenberg.

Otmund in Umstadt, Autmundisstat 766, Ohmestat 824, Omumtestat 889.

Pato in Padenhausen oder Patershausen.

Popo in dem ausgegangenen Popfenheim 782.

Radilo in Rödelheim, Radilenheim 804.

Ramo als Abkürzung von Ramdrut und ähnlichen vom Raben entlehnten Namen in Ober- und Nieder-Ramstadt.

Rando, Name des Alemannenherzogs, der Mainz überfiel und plünderte, in Rendel, Rantvilre.

Regino als Abkürzung der folgenden Namen in Raibach, Reginbach, Reinheim, Reinrod und Reineroth. — *Reginbert* in Reibertenrod. — *Reginhart* oder *Reinhard* in Reinhardshain und Rennertshausen. — Neues Deminutiv *Renz* in Renzendorf, wie in dem holsteinischen Rendsburg.

Digitized by Google

Richo (in Richenza, Richlinde u. s. w.) in Reichenbach, Bach Richina 766, Reichenberg. — Richhelm in Reichelsheim, Richelmesheim. — Richolf in Ringelshausen, Richolveshusen, und Reiskirchen, Richolveskirchen.

Roggo in Rockenberg, Roegenberg 1229, Roggonis arx.

Rucelo oder Ruchilo, der heutige Name Rüchel, in Rüsselsheim, Rucelensheim 1150. — Bei Goldast der Name Ruocilman.

Rudbert in Ruppertsburg, Rubertisberg, und dem ehemaligen, durch die Seherin Hildegard berühmt gewordenen Ruppertskloster bei Bingen und Ruppertenrod, Ruprechterode. — Ruthard in Ruttershausen, Ruthartshusen. — Rüding in Rüdingshain und Rüdingshausen. — Rudolf in Rudelsheim und Rülffenrod, Rudolfferode, so wie in dem ausgegangenen Rudilshusen zwischen Weilsenau und Laubenheim.

Rumold in Rommelshausen, Ruomunteshusen, abgekürzt in Romrod, Rummenraide.

Sell oder Sello in Sellenrod, Sellinrode 786.

Siggo oder Sicco in Sichenhausen, Sickendorf, Sickenhofen, Siegenhoven um 836, auch in den Namen Seckendorf und Sickingen. — Siegbert oder Siegfried in Oberseibertenrod, Obersyfriderode, und Siefersheim.

Suidger in Schwickartshausen, Suuigereshusen.

Truthmar in Dromersheim, Truchmaresheim 768, Trutmaresheim 772.

Udo in Udenhausen. — Udalrich oder Ulrich in Ulrichstein und Neuulrichstein.

Uro in Auerbach.

Uso in Usenborn.

Volkhart in Volkartshain.

Waeco oder Wacho, wie ein König der Longobarden heifst, in Wachenheim.

Walaho, Wallo, Abkürzung von Walafried und ähnlichen Namen, in Wahlen, Wahlheim, Walaheim 779, Wallau. — Waling in Walgesheim, Walingesheim 770.

Waltger in Wäldershausen, Waltgereshusen, Weltershussen.

Waning oder Wening, der 767 zu Geinsheim vorkommt, in Wenings.

Warmund in Bermuthshain, Warmundesneida 1013.

Watto in Wattenheim.

Wazo oder Wazzo in Watzenborn, Wazenburne.

Wigo in Weinheim, und zwar ist Wigenheim 767, Freiweinheim, Wihinheim 756, Gauweinheim oder einfach Weinheim, sodann in Wickstadt. — Wigger in Wixhausen, Wiggershusen 1286. — Wighart in Weickartshain.

Willo in Willots. — Willing in Villingen. — Wilman in Wilmshausen.

Winiger in Wingershausen, Wingereshouson 1067. — Winither oder Wintrio in Wintersheim, Wintersheim 790, und Winternheim,

Digitized by Google

daher die Herren von Winternheim, die wiederum eine Burg Wintereck bei Heidesheim im Anfange des 12. Jahrhunderts erbaut haben. Demnach könnte auch Winterkasten hierher gehören, dessen Lage jedoch auch an Winter zu denken erlaubt, wogegen Grimm eine Getreidegrube darin findet, was auf unser Winterkasten schwerlich paſst. — Winolf in Weinolsheim, Winolfesheim 790.

Wittekind, plattdeutsch Wedekind, in Wittgenstein aus Wittekindstein.

Wizzo in Weisel, Wizzilla, Wizele, Wisselsheim, Wizzinesheim, Weisheim, Wizenheim 775, Weifsenau, Wizzenowe.

Zuozo in Zotzenbach, Zozunbach 877.

Dafs dieselbe Namenbildung einigermafsen auch in neueren Zeiten fortgedauert habe, dies beweisen Albertsruhe, Amelose aus Amalie Elise, Dippelshof, Emmelinenhütte, Emmerichsruhe, Gustavsburg, Justushütte, Karlshof, Ludwigsdorf, Ludwigshöhe, Ludwigssäule, Philippseich, Theodorshalle u. s. w.

Schliefslich kömmen diejenigen Endungen der Ortsnamen zur Erwähnung, die selbst bei öfterer Wiederkehr im Laufe der Zeit unverständlich geworden oder durch Flexion, Motion, Deminution und Corruption zu blofsen Worttrümmern und Bildungssylben abgestumpft worden sind, wie *bracht*, *diel*, *lofs*, *los*, *mus*, *muth*, *stofs*, *zahl*, *el*, *en*, *er*, *ern*, *ers*, *ert*, *erts*, *es*, *s*, *ig*, *lein* u. s. w.

---

5. Bedeutung der Ortsnamen *Trausnitz*.

Von Dr. *Karl Roth* in München.*)

Bayern hat zwei alte Schlösser Namens *Trausnitz*. Das *eine*, mit dem Beisatze „*im Thale*", liegt östlich von *Wernberg*, in der sog. *Oberpfalz***), und ist durch die mehrjährige Haft *Friedrichs* des *Schönen* von *Oestreich* berühmt. Das *andre* liegt über der Stadt *Landshut* und ist die Geburtsstätte des unglücklichen Staufers *Chuonrat* des *Jungen****), welcher im J. 1268 zu *Neapel* enthauptet ward. Was *Trausnitz* heifse, hat man öfters gefragt. Dr. *Roth* dachte an *Chemnitz* und *Schweidnitz*, desgleichen an *Tramitz*, welche Namen *slavisch* sind. Ihm dünkte es nicht unwahrscheinlich, dafs in alter Zeit *Tschechen* (d. h. *Beheimer*, falsch *Böhmen*) herausgerückt, und die *Trausnitz* bei *Landshut* erbaut und benannt hätten. War

---

*) Entlehnt, mit des Verf. Bewilligung, aus dem Münchener Conversationsblatte v. J. 1849. Nr. 24 ff. und abgekürzt. [D. Herausg.]

**) Von einer *Oberpfalz* ist in den Urkunden des deutschen Mittelalters nichts zu finden. Der frühere Name war *Nordgau*; also könnte man jetzt *Nordbayern* sagen.

***) Den Namen *Konradin* (plattdeutsch: mit wälschem Schweife!) kennt weder *er selbst*, noch ein deutscher *Zeitgenosse*; er heifst *Chuonrat* oder *Chuonradus* (d. h. kühn Rath), wie sein Vater.

Digitized by Google

doch die Gründerin des nahen Klosters *Säldental* (so urkundlich, nicht *Seligenthal!*)*), nämlich *Ludmilla*, welche längere Zeit auf der *Trausnitz* wohnte, selbst eine *Tschechin*! Nichts desto weniger ist das Wort *Trausnitz* weder *keltisch*, wofür man es ausgab, noch *tschechisch*, sondern ganz gut *deutsch*, nur etwas unkenntlich gemacht.

Der Kgl. Gymnasialprofessor Dr. *Burger* machte das Bergschlofs *Trausnitz* bei *Landshut* im J. 1847 zum Gegenstande eines *Schulprogrammes*, und hat darin ziemlich geleistet, was ihm die dortigen *Hülfsmittel* gestatteten. Um jedoch in *geschichtlicher* Hinsicht Gründliches zu liefern, wandte er sich an Dr. *Roth* und bat um *urkundliche* Mittheilungen. Dieser hatte seit Jahren eine Menge *Landshuter* Urkunden bearbeitet, darin aber den Namen *Trausnitz* niemals gefunden, was ihn um so mehr befremdete, da die meisten dieser Urkunden auf dem Herrschersitze *Trausnitz* ausgefertigt waren. Dr. *Roth* konnte nur die wenigen Mittheilungen *Schmeller's* (bayer. Wört. I, 466.), welche sich meist auf die *nordgauische* Burg gleichen N. beziehen, nachweisen, überdies auf den Mannsnamen *Trausennicht*, welchen er in einer *passauer* Urkunde v. J. 1404 gefunden hatte, hinweisen. Diesen *Namen* (ursprünglich trau' fin nicht, d. h. erwart' es nicht) trug, freilich verändert, ein verschollener *Buchhändler Drausnick***) in *Bamberg*. Die von *Schmeller* mitgetheilten *urkundlichen* Formen lauten: Trausnit, Trausnicht und Trausniht (spr. Trausnicht); was dies *bedeute*, und wie das Wort *zusammengesetzt* sei, wird nur ungenügend erklärt. Dabei fragt *Schmeller* mit Recht: „Woher das jetzige *nitz*? Bald nachher hatte Dr. *Roth* einige ganz alte (dem 13. Jahrh. angehörige) Urkunden der Stadt *Landshut* zu durchforschen, von welchen mehrere *gewifs* auf der *Trausnitz* ausgefertigt waren; aber auch *diesmal* konnte er nichts von der *Trausnitz* entdecken. Die *Schlufsformeln* der Herzogl. Urkunden lauteten gewöhnlich: „Gegeben uf unserm geflozze (oder hufe) ze *Landeshuot*"; das Wort *Trausnitz* war also im 13.—15. Jahrh. gewifs nicht die *amtliche* Bezeichnung der Burg über der Stadt *Landshut*, sondern gehörte (war es je vorhanden) der damaligen *Volkssprache* an. Die Ergebnisse waren: a) Die alte Burg über der jetzigen Stadt *Landshut* heifst gar nicht *Trausnitz*, sondern *Landeshuot* (lat. *Landeshuota*, d. h. Hut des Landes), und tritt im J. 1183 zuerst *urkundlich* auf (Mon. Boic. VIII, 519.)***). b) Die 1204—1230 unter der Burg *Landeshuot* angelegte *Stadt* ist ursprünglich namenlos, und empfängt allmählich den Namen der darüber stehenden *Burg*. c) Für die namenlose *Burg* mufste ein neuer Name geschaffen werden; er ward im 16. Jahrh. aus dem *Nordgaue* geholt, und lautete damals *Trausnit*†).

---

*) Die Bedeutung ist die nämliche; *faelde* (ahd. fâlida) heifst *Glückseligkeit* oder *Segen*.

**) Es gibt einen *Landrichter* d. N. in *Reumarkt*.

***) Diese Urkunde ist in *Lang's* Regestenwerke nicht angezeigt, und scheint verloren gegangen zu sein.

†) Der über der *Urgeschichte* der Burg und Stadt *Landeshuot* schwebende dichte Nebel wird nicht eher schwinden, bis ein *Landshuter Urkundenbuch* (Codex dipl. Landeshuotanus) aufgestellt wird. Was zwei nun ver-

Digitized by Google

Dafs ein in wasserreicher Ebene gelegener Ort nicht zur *Hut* des *Landes* taugte, also auch diesen Namen bei seiner Gründung nicht empfangen konnte, verſteht sich von selbst; wohl aber ist dies mit dem weit schauenden Hügel der Fall, auf dessen Stirn die vermeintliche *Trausnitz* jetzt thront. Der alte *Arnpeckh* (in Pezii thesaur. anecd. III, 259.) redet überdies bei der Namensschöpfung von *Landshut* ausdrücklich nur vom *Schlosse* gleichen Namens.

Hier drängt sich die *Frage* auf: „*Wann* und *wie* griff das Volk im Laufe des 16. Jahrh. den Namen *Trausnit* auf, und heftete ihn an das alte Bergschlofs *Landshut*?" Diese Frage läfst sich vielleicht an Ort und Stelle beantworten, indem die *Handschriften* und *Urkunden* des dortigen *Archives* sicherlich das mit der Stadt eng verbundene *Schlofs* öfters nennen werden. Der Geschichtsverein für *Niederbayern* zählt mehrere Glieder, welche zu so einer Arbeit Beruf und Befähigung haben. Dr. *R.* ist mehr *Sprachforscher*, und wühlt überhaupt nicht gern im Schlamme des 16. Jahrh. — Bevor wir zur Beantwortung der *Hauptfrage* übergehen, sei es erlaubt, noch eine andre Frage aufzuwerfen, nämlich: Gab es einst ein *Edelgeschlecht*, welches sich „*von Landshut* (de *Landeshuot*)" nannte? Dr. *R.* fand im Laufe des 13. Jahrh. öfters einen *Augsburger Domherrn*, desgleichen einen *Mönch* zu *Heilsbrunn* *), welche sich „*von Landshut*" schrieben; den kurzen urkundlichen Anführungen war nicht anzusehen, ob sie den *Adel* oder nur den *Geburtsort* obiger Geistlichen bezeichneten. Den *Geistlichen* wird ohnehin, auch wenn sie *adelig* sind, in den Urkunden des Mittelalters der Zusatz „*Ritter* (eques)" nicht beigefügt.

Später fand Dr. *R.* in der sogenannten *Oberpfalz* zum ersten Male die altberühmte Burg *Trausnitz* „im Thale", welchen Beisatz er aber nicht in den Urkunden sah. Da lief ihm auch der älteste Name dieser Burg, nämlich *Truwesniht*, zu seiner Freude in die Hände. Der *Nordgau* hat bereits seinen *Geschichtschreiber* gefunden, welchem vorzugreifen uns ungeziemend dünkt. Nur das *Eine* wollen wir anführen, dafs es ein altes *Edelgeschlecht* gab, welches sich von dieser *Trausnitz* (d. h. Truwesniht, Trausniht) benannte, und dafs im Jahre 1313 *Wichnand* von *Trausniht* als Viztum zu *Amberch* **) erscheint (Regest. Boic. V, 258.). *Truwesniht*, d. h.

---

storbene Männer in dieser Hinsicht vorbereiteten, ist bekannt; man warte nicht, bis die *Schweden* abermals kommen und die noch übrigen Urkunden den *Pferden* unterstreuen!

*) In dem Werke: „Das Königr. *Bayern* in s. gegenwärtigen Gestalt von Ans. Andr. *Cammerer*" (Kempten, 1834. 8.) heifst es S. 171: „*Heilsbronn*, kleine luth. Stadt am Flüfschen *Schwabach*, mit einer uralten, aber heut zu Tage vernachlässigten *Heilquelle*, wovon der Ort wohl seinen Namen führt." — Dr. *R.* hat sich Monate lang mit dem reichhaltigen Archive der Cisterzienser-Abtei *Heilsbrunn* beschäftigt, aber von einer *Heilquelle* keine Spur gefunden. Die *urkundlichen* Formen dieses Ortsnamens deuten auf etwas ganz *Anderes*; wir fragen also hier die einheimischen Forscher: „Liegt vielleicht *Heilsbrunn* an einem *Abhange*?"

**) Die gewöhnliche Ableitung dieses Stadtnamens: „*am Berg*", d. h. *an dem Berge*, ist gänzlich falsch, wie zu seiner Zeit gezeigt werden soll.

Digitized by Google

Träw es niht, heifst wörtlich: „*Traw' dessen nicht*", und dies bedeutet: „*Erwart' es nicht!*" Ganz so fafste König *Fridrich* von *Oestreich**) den Namen auf, als er dahin gebracht ward. „Das Schlofs heifst wohl mit Recht *Trausnitz* (sagte er); ich habe *sein je nicht getraut*, dafs ich sollt' dermafsen daher gefangen geführt werden." *Schmeller* I, 466. (aus *Aventin*). Wie man sieht, fällt die Bedeutung des Burgnamens *Träwesniht* ganz zusammen mit der des *passauer* Mannsnamens *Trausennicht*; denn beide bedeuten: „*Erwart' es nicht!*" (Ueber das alte *trüwen* oder *trüen*, d. h. *trauen*, auch *hoffen* oder *vermuthen*, s. *Graff's* Sprachsch. V, 468.) Hieraus folgt nun mit ziemlicher Gewifsheit, dafs der *Erbauer* oder der erste *Bewohner* der nordgauischen *Trausnitz* den Namen *Truwesniht* führte, welcher dann auf die *Burg* überging, wie dies auch jetzt noch bei vielen *Häusernamen* geschieht. *Erwartesnicht* ist nicht sonderbarer, als *Schlagintweit* (d. h. schlag' in die Weite), *Ringseis* (ring' das Eisen, d. h. entreifs das Schwert), oder gar *Wagenschwanz* (d. h. wage den S.....). Es gibt nichts Bedeutsameres und Lustigeres, als die *altdeutschen Namen*, dergleichen zu Tausenden vorliegen; z. B. *Hruodhart* (ruhmstark, d. h. sehr berühmt), *Hiltibalt* (kampfkühn), *Heistulf* (Streitwolf), *Lihtolf* (Leichtwolf, d. h. Windbeutel); oder: *Berhta* (die Strahlende), *Mahthilt* (mächtig im Kampfe), *Gerhús* (Spiefshaus), *Hródfwitha*, falsch *Roswitha*, süddeutsch *Hruodfwinda* (ruhmstark) u. s. w.

---

6. Die *Siegel* der *deutschen Könige* und *Kaiser*.

Vom *Herausgeber*.

Was ich früher (I, 1, 87.) bei Besprechung der „Kaiserbilder nach urkundlichen Quellen" für eine volle Folge von Abdrücken dieser Siegel gewünscht habe, das verwirklichet sich allmählig. Hr. *Barrot* zu Frankfurt a. M. (vgl. I, 3, 255. II, 1, 55.) hat seine Sammlung vervollständiget und sowohl von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, als vom Senate der fr. St. Frankfurt den Auftrag erhalten, eine volle Folge in Metallabgüssen zu liefern. Auch von Warschau sind ihm ähnliche Aufträge ge-

---

Demnächst werden wir den Namen *Wurmansquick* untersuchen, dann *Beinsgesang* (Bessingen), endlich *Würzburg* (nicht mit *ü*!).

*) Nächstens werden wir auch die *Streitfrage* schlichten, ob man schreiben müsse *Oesterreich* (wie in allen amtlichen Ausfertigungen), oder *Oestreich* (wie Jedermann spricht). Doch möge man uns vorher sagen, ob man schreiben müsse *Baierreut* (wie die Ableitung verlangt), oder *Baireut* (wie man allgemein spricht); ferner: ob *Engelland* (wie das Volk sagt), oder *England* (wie die Gebildeten sprechen und schreiben). *Baireuth* ist falsch!

Digitized by Google

worden. Ebenderselbe liefert auch einzelne Abdrücke in Gyps, das Stück bis zu 20 Kreuz.

Nachdem man nemlich mit verschiedenen Stoffen (auch mit Gutta-Percha zu Berlin) Versuche angestellt hat, ist man doch wieder zum Gyps zurückgekehrt, jedoch nicht ohne Verbesserungen. Man härtet und färbt ihn und gibt ihm durch Stearinirung eine Art von Glanz. In lichterer Farbe entsteht dadurch eine Aehnlichkeit mit Elfenbein-Arbeiten, aber auch ein für Betrachtung unangenehmes Durchscheinen, wie bei hellgelbem Wachse. Darum zieht man von mehreren Seiten eine dunkelere Färbung vor. Diese Art der Bearbeitung scheint von Paris ausgegangen zu sein und wird seit mehreren Jahren besonders zu Frankfurt betrieben.

Der Bildhauer *Sommer* daselbst wendet auch, statt der bisherigen Aufgüsse von Gyps zu Matrizen, eine für die Originalsiegel viel unschädlichere sogenannte *elastische Formmasse* an. Dieselbe besteht aus gallertartigen, vegetabilischen und animalischen Stoffen, wird ganz flüssig auf die Originale gegossen und nach erfolgter Erhärtung abgenommen und als Matrize gebraucht. Freilich leidet sie durch Eintrocknung und mufs daher über die Abdrücke oder über die Originale bei späteren Abformungen öfters wiederholt werden. Auch er liefert von den Siegeln der deutschen Kaiser und Anderer das Stück stearinirt zu gleichen Preisen.

Zufällig hat der Besitzer einer reichen Sammlung von Alterthümern, Dr. jur. *Römer-Büchner* zu Frankfurt a. M., zu seinen Privatzwecken eine volle Beschreibung seiner Kaiser-Siegel-Abdrücke gefertiget und dieselbe jetzt auch in Druck gegeben: „Die *Siegel* der *deutschen Kaiser*, *Könige* und *Gegenkönige*" (Frankfurt bei S. Schmerber, 1851. 8vo. 78 SS.). Von den 126 Stücken wird eine volle Beschreibung gegeben, nach Gröfse und andern Eigenheiten, mit der Inschrift und Nachweisungen darüber, in welchen Werken alter und neuer Zeit Abbildungen eines jeden Stückes zu finden sind, mit allerlei eingestreueten historischen und artistischen Bemerkungen. Die Vorrede verbreitet sich bis S. 10. über Sphragistik im Allgemeinen und verspricht ein gröfseres Werk über deutsche Siegelkunde. — Wenn auch Nachträge sich ergeben (vgl. Zeitschr. I, 1, 88.), und wenn auch noch manche, bisher unbekannte, Siegel von einzelnen Kaisern entdeckt werden sollten; so kann doch die Schrift allen Freunden der Geschichte und der Kunst mit vollestem Rechte empfohlen werden.

III. *Archivalisch-historische Anfragen, Forschungen, Vorschläge* u. s. w.

1. *Repertorium* der *geschichtlichen Journal-Litteratur.*

Bei der Bedeutung, welche in unsern Tagen das Studium der *Geschichte* gewonnen hat, und bei der grofsen Menge der *Zeitschriften*, welche die einzelnen Geschichtsforscher als Organe ihrer wissenschaftlichen

Digitized by Google

Forschungen benutzen, ist es stets ein pium desiderium gewesen, ein Mittel zu besitzen, um sich einen Ueberblick über die in *Akademie-Schriften* und wissenschaftlichen *Journalen* erschienenen geschichtlichen Arbeiten zu verschaffen. Wie mangelhaft aber die gröfseren Bibliotheken mit Journalen und akademischen Abhandlungen ausgestattet sind, wie selbst die gröfsten Sammelplätze der Wissenschaft die fühlbarsten Lücken in diesem Zweige der Literatur aufzuweisen haben, mit welchen Schwierigkeiten endlich die Anfertigung eines *Repertoriums* über die *geschichtliche Journal-Literatur* verknüpft ist, dürfte wohl einem jeden Gelehrten, welcher aus Journalen sein Material für einen bestimmten Zweck entlehnen will, bekannt sein. Ein höchst dankenswerthes Unternehmen war es daher, als Herr Dr. *Walther* in Darmstadt ein „systematisches Repertorium über die Schriften sämmtlicher historischer Gesellschaften Deutschlands. Darmstadt, 1845." herausgab, und so, wenn auch auf einem etwas beschränkten Terrain, die Vorarbeiten für ein gröfseres derartiges Unternehmen begann. Dieses gröfsere Unternehmen, welches seit mehreren Jahren vom Unterzeichneten vorbereitet wird, und vielleicht noch im Laufe dieses Jahres im Druck erscheinen dürfte, wird die *gesammte Geschichte* mit ihren *Hülfswissenschaften* umfassen, und soll, wenn auch nicht die ganze, doch einen grofsen Theil der *gesammten Journal-Literatur* aller Länder in sich aufnehmen, für welchen Zweck die kgl. Bibliothek in Berlin, bei welcher der Unterzeichnete schon seit einer Reihe von Jahren beschäftigt ist, ein so reiches Material liefert, wie wohl keine andere Bibliothek. Dafs eine absolute Vollständigkeit der Aufsätze unmöglich ist, erklärt sich leicht aus dem Umstande, dafs eine grofse Menge wissenschaftlicher *Zeitschriften* oft kaum die Gränzen der Länder überschreitet, in welchen dieselben erscheinen, so dafs selbst bibliographische Hülfsmittel uns kaum eine Notiz über das Bestehen dieser oder jener Zeitschrift liefern. Namentlich aber trifft eine grofse Anzahl der *historischen Vereine* des In- und Auslandes der Vorwurf, dafs dieselben allzu ökonomisch mit der Verbreitung ihrer *Vereinsschriften* sind, welche sich oft nur in den Händen der Vereinsmitglieder befinden. Unterzeichneter wird daher von vorn herein um Nachsicht bitten müssen, wenn sich mannichfache Lücken in seiner Arbeit fühlbar machen, und es hofft derselbe durch spätere Nachträge vielleicht einen derartigen Mangel zu verbessern.

Was die Anordnung des Ganzen betrifft, so wird dieselbe eine streng wissenschaftliche sein. Die *erste Hauptabtheilung* wird die *Geschichte* umfassen; allgemein einleitende Aufsätze werden den Anfang bilden; sodann folgen die Arbeiten, welche sich auf die Gesammtgeschichte einzelner Jahrhunderte beziehen, chronologisch geordnet; den Schlufs bilden die Untersuchungen, welche die Specialgeschichte der einzelnen Staaten betreffen. Bei dieser Specialgeschichte der einzelnen Länder wird stets die nach Perioden eingetheilte Zeitgeschichte den Anfang bilden, auf welche dann in alphabetischer Ordnung die auf die Specialgeschichte der einzelnen Landestheile, Städte und Ortschaften bezüglichen Arbeiten folgen werden. Die *zweite Hauptabtheilung* des Ganzen wird die *Hülfswissenschaften*

Digitized by Google

der *Geschichte*, die Geographie und Reisen, Chronologie, Diplomatik, Biographie, Genealogie, Heraldik, Numismatik und Inschriftenkunde, in sich begreifen.

Namentlich dürfte die auf die *Specialgeschichte Deutschlands* bezügliche Literatur ziemlich bedeutend werden, indem in diesen Theil des Repertoriums nicht nur die grofse Masse der von den *historischen Vereinen* unseres Vaterlandes ausgegangenen Schriften aufgenommen sind, sondern auch von andern *Journalen* aus naheliegenden Gründen die in Deutschland erschienenen dem Herausgeber am leichtesten zugänglich waren.

Berlin, im October 1850.

Dr. *Koner*.

2. *K. A. Schaab's Biographieen Mainzer Historiker.*

Vom *Herausgeber*.

Der Vice-Präsident Dr. *Schaab* zu Mainz, jetzt ein 90jähriger Greis, hat in den Vorreden zu seinen neuesten historischen Schriften, meist aus Erinnerungen und Beziehungen des eigenen Lebens, über Leben, Schriften und Verdienste verschiedener historischer und archivalischer Forscher seiner Vaterstadt und ihrer nächsten Umgebung bald mehr, bald minder ausführliche Notizen bei dargebotener Gelegenheit niedergelegt, welche man an anderen Orten in solcher Ausdehnung und Zuverlässigkeit vergeblich suchen dürfte, zumal da *Meusel's* „gelehrtes Deutschland" nicht mehr existirt und ein neues Werk dieser Art nicht entstehen will. So wird es also den Lesern nicht unerwünscht sein, wenn hier darauf aufmerksam gemacht wird.

In der Geschichte der Stadt *Mainz* (Mainz, 1841. Bd. 1. 2.), Vorrede S. XII—XXIX. werden behandelt: 1) *Serarius*, st. 1609; 2) *Geo. Chr. Ioannis*, geb. 1658, st. 1735; 3) *Val. Ferd. v. Gudenus*, geb. 1679, st. 1758; 4) *Steph. Alex. Würdtwein*, st. 1796; 5) *Joh. Pet. Schunk*, geb. 1744, st. 1814; 6) *Frz. Jos. Bodmann*, geb. 1754, st. 1820 (vgl. Zeitschr. I, 2, 185. und *Schaab's* Vorr. zu Gesch. des Städteb. II. S. VII.); 7) *Jos. Fuchs*, geb. 1732, st. 1782; 8) *Fr. Lehne*, geb. 1771, st. 1836; 9) *Geo. Helwich*, geb. 1588, st. 1632; 10) *Joh. Seb. Severus*, geb. 1716, st. 1779; 11) *Frz. Ant. Dürr*, geb. 1729, st. 1805; 12) *Reuter*, geb. 1737, st. 1814; 13) *Jo. Bär*, geb. 1742, st. 1814; 14) *Hnr. Jos. Schwarz*, geb. 1762, st. 1790; 15) *Conr. Dahl*, geb. 1762, st. 1833; 16) *Nic. Vogt*, geb. 1756, st. 1836; 17) *Frz. Werner*, geb. 1770, st. 1844. In der Geschichte des rhein. Städtebunds (Mainz, 1843) Bd. I. Vorr. S. 8. werden behandelt: 18) *Zorn*, geb. 1538, st. 1610, und Bd. II. Vorr. S. 8 ff.: 19) *Nic. Kindlinger*, geb. 1749, st. 1819. Des Letzten grofse Sammlung von Urkunden und Urkunden-Abschriften, jetzt im k. preufs. Archive zu Münster, bildet den Gegenstand einer besondern Darlegung. Der allgemeinen Wichtigkeit wegen soll hiervon im nächsten Hefte Näheres gegeben werden, mit Vergleichung des Verzeichnisses, welches auch die Annalen des histor. Vereins von West-

Digitized by Google

phalen über den Inhalt der einzelnen Bände im Jahre 1828 brachten. In der Vorr. zu Bd. 4. der Geschichte der Stadt Mainz (Mainz, 1851) hat kürzlich 20) der Verf. seine eigene Biographie gegeben.

3. Das *Weisthum* des *Rheingaues* v. J. 1324.

Vom *Herausgeber*.

Als *Jac. Grimm* die „deutschen Weisthümer" herausgab, wünschte er auch das obige vollständig. Es konnte aber im Archive in Idstein nicht sogleich aufgefunden werden, und so mufste er sich I, 534 ff. begnügen, die Bruchstücke zusammenzustellen, welche sich davon bei *Bodmann* und *Danz* vorfinden. Auch *Würdtwein* gab in Digest. Mogunt. VI, 175. ein Stück, so dafs am früheren Vorhandensein mehrerer Abschriften nicht gezweifelt werden konnte. Später haben sich mehrere Exemplare auf Pergament und Papier dahier vorgefunden, aber unter der neuern Aufschrift: „Die Artikel, die unser Herr von Maynz im Rheingau hat", und „Ordnung und Gesetze des Landes in dem Rheingau", zum Theil aus dem letzten Reste des Nachlasses von *Kindlinger* über den Rheingau, welcher vom Herzogl. Nass. Staats-Ministerium angekauft und in das Central-Archiv abgegeben wurde. Näheres darüber enthält von mir die Nr. 23. der period. Blätter f. d. Mitgl. der beiden Hess. hist. Vereine v. 1851. Endlich befindet sich eine Abschrift davon, unter der Ueberschrift „das Rheingauer Weisthum v. 1324", in *Kindlinger's* grofser Sammlung von Urkunden und Urkunden-Abschriften, welche, vom Preufs. Staate angekauft, in dem Königl. Provinzial-Archiv zu Münster aufbewahrt wird. Das Wesentlichste enthalten jene Bruchstücke; das Ganze füllt nur unwesentliche Lücken aus, mit allerlei Abweichungen in der Fassung. — Uebrigens hat schon *N. Vogt* im Archiv der Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtskunde 1820. II, 173. darauf aufmerksam gemacht, dafs beim Schlofsbrande zu *Eltville* im J. 1339 viele Urkunden des Rheingaues und des Mainzer Kurstaats verloren gingen.

4. *Inschriften* einer *silbernen Schale* zu *Weimar*.

Vom *Herausgeber*.

Das *Archiv* der *Gesellschaft* für *ältere deutsche Geschichte* gab, nach *Goethe's* Anlafs, die Abbildung dieser Schale, welche sich im Besitze der Grofsherzogin von Weimar befindet, Bd. III, 454 ff., und Mehrere versuchten sich von den verschiedensten Seiten mit ihrer Deutung. Bei der Einsicht dieser Abbildung, welche sich vor Kurzem zufällig mir darbot, ergab sich ein eben so klares als merkwürdiges und fruchtbares Beispiel, in wie grofse Unnatürlichkeiten die Erklärer sich verirren, wenn sie sich willkührlich von Dem entfernen, was wirklich und genau diplomatisch

Digitized by Google

vorliegt, und welche Sicherheit unverhofft erreicht werden kann, wenn man Schritt vor Schritt jede Spur der Wahrheit mit Sachkenntnifs und Umsicht verfolgt.

Goethe nahm Alles von Beginn ziemlich richtig und irrte nur wenig. Die Umschrift enthält offenbar zwei Hexameter und Pentameter, welche nach mittelalterlicher Prosodie u. Orthographie so gelesen werden müssen:

Cesar et Augustus hec Ottoni Fridericus
Munera patrino contulit, ille Deo.
Quem lavat unda foris, hominis memor interioris,
Ut sis, quod non es, ablue, terge, quod es.

Das erste Distichon steht mit gröfseren Buchstaben in dem äufsersten weiteren Kreise, und zwischen jedem Worte der Uncialschrift ist ein Punct; alle Wörter sind voll ausgeschrieben, nur das letzte, wo der Platz sich engt, heifst DO mit einem Striche darüber. *Goethe* las *donum*, was weder der Sinn noch der Vers gestattet; *Dümgé* und *Wedekind* (Arch. IV, 275.) lasen *dono*, was ebenfalls Sinn und Vers nicht gestattet; *Grotefend* las *domo*, was dem Verse genügt, nicht dem Sinne. Erst *Moser* (Arch. IV, 272.) fand *Deo*, und *Docen* (Arch. V, 656.) fafste den Sinn des ganzen Verses richtig. Es sind offenbar zwei entgegengesetzte Subjecte (*Fridericus* und *ille*, d. i. *Otto*) mit einem gemeinsamen Verbum (*contulit*) verbunden, wozu ein einziger gemeinsamer Accusativ (*haec munera*) und zwei verschiedene Dative (*Ottoni patrino* und *Deo*) gehören. Die Schrift im zweiten innern und engeren Umkreise ist kleiner, und der Beengung wegen sind die letzten Wörter QD. N. ES. ABLVE. TGE. QDE^{S} sehr abgekürzt worden und ohne Zwischenpuncte geblieben. *Goethe* hat diese letzten beiden Zeilen, mit gehöriger Auffassung des symbolischen Sinnes, ganz richtig entziffert. *Docen* erklärt auch: (Tu,) quem unda foris (exterius) abluit, hominis interioris memor ablue, terge (id) (das jetzt noch Nichtchristliche), quod es, ut sis, quod non es (der wahre Christ). Der Ritter *K. H. v. Lang*, nach seiner raschen und leichten Manier und des Metrischen ganz unkundig, schlug (Arch. IV, 253.) folgende willkührliche Entzifferung vor:

Caesar et Augustus Heic Ottoni Fridericus
Munera Patrino Contulit Ille Divino.
Quem lavat unda Foris Hominis memor Interioris
Ut sis quo nomine ablutus, Tegumine Quietus.

Die innere Schrift heifst ganz paläographisch einfach neben dem Pathen links OTTO und über dem Täuflinge FRIDERICVS IMPT., d. h. Imperator. Der taufende Bischof ist Nebenfigur, an sich durch die Mitra und den Diakon kenntlich, so dafs eine Erklärung EPISCOPVS ganz unnatürlich sein würde, da *Otto* und *Fridericus* allein die beiden Personen sind, von denen der ganze Act zunächst handelt. *Grotefend's* historische Beziehung des Otto ist wohl die wahrscheinlichste. *Trofs* erhebt sie zur Gewifsheit, indem er (Arch. IV, 507 f.) aus *Kindlinger's* „Nachrichten u. Urkunden" (Lpzg. 1806) S. 150. die Worte einer Urkunde des K. Friedrich v. 1187 (Nr. 2702. b. Böhmer) im Archive zu Cappenberg anführt: Ecclesiam de Kaphimberc, a piae recordationis *comitibus*, *consanguineis*

Digitized by Google

nostris, Godefrido et *Ottone*, *patrino* videlicet *nostro*, fundatam. Als der Kaiser, der ehemalige Täufling, an Otto, Grafen von Cappenberg, seinen ehemaligen Taufpathen, die Schale zum Erinnerungsgeschenke sendete, standen wohl im Innern die Worte OTTO und FRIDERICVS IMPT. schon über beiden Figuren eingegraben, inwiefern eben damit die Erinnerung namhaft gegeben werden sollte, die ohne Namen in der Folge Niemand hätte deuten können. Später, als Otto das kaiserliche Geschenk seiner Kirche (*Deo*) vermachte, wurden die Verse auf dem äufsersten Rande beigefügt, um Herkunft und Uebergabe näher zu bezeichnen.

---

5. *Angelegenheiten* der *historischen Local-Vereine Deutschland's.*

Vom *Herausgeber.*

Was für sie bisher gewünscht und gethan wurde, hat die Zeitschrift nie unterlassen zu berichten. Vergl. I, 1, 79 ff. I, 2, 165 ff. 176 ff. I, 3, 261 ff. Namentlich wurde das Sendschreiben des Hrn. *v. Aufsefs* besprochen, und was darin für die Vereine beantragt ist. Ebenso wurde auf *Klüpfel's* Abhandlung über „die historischen Vereine Deutschland's" in *Schmidt's* Zeitschr. f. Gesch. aufmerksam gemacht I, 3, 287. Endlich wurde in II, 1, 58 ff. der von *Schmidt* beabsichtigte „*Central-Jahresbericht*" ausführlich mitgetheilt, und ebenso die Vorschläge, welche für den Anschlufs an die „period. Blätter der historischen Vereine beider Hessen" gemacht worden waren, um ein gemeinsames *Anzeige- und Correspondenz-Blatt* am leichtesten durch Erweiterung des Bestehenden zu bewirken.

Die von der Germanisten-Versammlung zu Lübeck 1847 ernannte und II, 1, 286. näher bezeichnete Commission ist leider! durch die Ungunst der Zeit verhindert gewesen, den übernommenen Auftrag zu fördern. — Die Hessischen Vereine haben ihre *period. Bl.* ununterbrochen fortgesetzt und sind bis Nr. 23. gelangt. In Ermangelung eines allgemeinen Organes sind dieselben von mehreren Forschern der Nähe und der Ferne (darunter auch *Böhmer* in Frankfurt) zu allerlei Fragen, besonders über die Geschichte des rheinischen Deutschland's, erfolgreich benutzt worden.

Der Secretär des *sächsisch-thüringischen* Vereins, Prof. Dr. *Zacher* zu *Halle*, hat in Bd. VIII. Hft. 3. der „neuen Mittheilungen", S. 145 ff. eine Rundschau über die neuesten Leistungen und Zustände dieser Vereine angestellt und in der Vorr., welche auch besonders vertheilt wurde, die allgemeine Bedeutung und beste Einrichtung derselben hervorgehoben, mit besonderen Vorschlägen für den eigenen Verein und die organische Gliederung seiner Arbeiten. Das Resultat der Generalversammlung am 3. Pfingsttage 1851 zu Kösen bei Schulpforte ist noch nicht bekannt. — Zu *Bamberg* ist durch den Archivar Dr. *Höfler* für die „fränkische Geschichte" den nachbarlichen Vereinen ein rühmliches Beispiel gegeben worden zu geordneter und zielbewufster Thätigkeit. — Der älteste histor. Verein zu *Wiesbaden* in Nassau hat, nach hartnäckigen Kämpfen der Freunde

Digitized by Google

und der Gegner jeder Reform, ebenfalls neue Statuten sich gegeben, um die bisherigen vieljährigen und grofsen Mifsstände zu entfernen.

Den vielfachen Stoff zu Vergleichungen jeder Art, welcher dadurch gegeben wurde, soll das nächste Heft, wenn Alles näher vorliegen wird, zu beleuchten versuchen.

---

6. *Deutsch*, nicht *Teutsch*.

Vom *Herausgeber*.

Deutsche Archive werden auch für diese Schreibweise die Gründe nicht entbehren können, und darum möge hier Platz finden, was die neuesten Sprachforscher darüber bemerkt haben.

Gelegentlich hat *Jac. Grimm* schon 1826 in den Göttinger gelehrt. Anzeigen, S. 1600. Folgendes gesagt:

„*Teutsch* läuft eben so wider unsere Mundart, als wollten wir schreiben *ter*, *tie*, *tas*. Der gothischen und sächsischen ist *thiudisk*, folglich der hochdeutschen nur *diutisk* gemäfs. So schreibt auch Notker und blos nach der Regel, die ihm *der*, *diu*, *daz* in *ter*, *tiu*, *taz* wandelt, kann er *tiutisc* schreiben. Dieser Wechsel eben scheint in gute mittelhochdeutsche Handschriften ein fehlerhaftes *tiutsch* für *diutsch* gebracht zu haben. Die Römer setzen nach der Lautverschiebung richtig *Teutones* (für τευθονες), weil sie keine Aspirata besitzen; die unwidersprechliche Gleichung ist: τεύθα, goth. *thiuda*, ahd. *diot*. Die Italiener sind untadelhaft zu der ihnen natürlichen Tenuis *tedesco* zurückgekehrt. Wenn die Niederländer *duitsch* für *thuitsch* schreiben, die Dänen *tydsk*, so scheint beides folgerichtig, da jene ihre organische Aspirata durchgängig mit der Media und die Dänen ihre anlautende Aspirata mit der Tenuis in allen Wörtern vertauscht haben." — *Ebenderselbe* in Gesch. d. deutsch. Spr. II, 791: „Süddeutsche Schriftsteller widersetzen sich der allein richtigen Schreibung unseres Volksnamens mit *D*, und halten *T* für deutscher; sie bedenken nicht, dafs *media* so hochdeutsch ist wie *tenuis*, und das niederdeutsche *D* hier und in viel andern Wörtern unorganisch an die Stelle von *TH* getreten; wie sollte in diesem Namen hochdeutsches *T* gerecht sein, dem nur organisches niederdeutsches *D* zur Seite steht? So sehr das einleuchtet, hat sich dennoch *Hattemer* jüngst in einer eigenen Schrift für *T* erklärt und vorgestellt, der Volksname führe auf einen Gott *Teuto* zurück, wie bei Tacitus für *Tuisco* zu lesen sei, und stehe aufserhalb der Lautverschiebung. Allein *Teuto* oder *Tiuto* ist gegen den Buchstab der Handschriften und wenig glaublich (wir sahen vorhin ein solches Wort in der Bedeutung von *gentilis*), am unglaublichsten, dafs aus ihm der Volksname entspringe, da *Teuto* durch seine schwache Form sich selbst schon als abgeleitet kund gibt, alle Götter oder Ahnen, auf welche sich Völker hinführen, starke Form an sich tragen. Dafs *Teutones* unverschoben bleiben müsse, ist falsch, wie das goth. *thiuda*, *thiudans*, ags. *theod*, *theoden* u. ahd. *diot*,

Digitized by Google

Dioto lehren. Die *Teutones* sind also ahd. *Diotон* u. nhd. *Dietmarsen*, wie *Teutoburgium* ahd. *Diotpuruc*, goth. *thiudisk*, nhd. *deutsch*, u. *Chatti Hessen*. Was Ammian 15, 3. *Teutoméres*, Gregor von Tours 2, 9. *Theodemér* und unser Heldenbuch *Dietmâr* nennt, ist sicher derselbe Name."

Ein Pseudonymus (*A. Vollmer*?) hat in einem Volksblatte zu München 1848 v. 8. Jun. Nr. 33. in populärer Weise Folgendes darüber gesagt: „Wer da sagt, der Name unseres Volkes sei mit *T* zu schreiben, der zeigt, dafs er, und wäre es auch der gelehrteste Professor, in Bezug auf deutsche Sprachkunde noch nicht einmal das A B C versteht. Warum aber stammt das Wort nicht von *Teut*? Darum, weil das ursprüngliche (im Gothischen, Altsächsischen, Angelsächsischen, Friesischen, Isländischen, Holländischen, Plattdeutschen erhaltene) deutsche *t* im Hoch- oder Süddeutschen zu Anfange der Wörter *z*, in der Mitte und am Ende entweder *z* oder *fs* (*ss*) geworden ist. Belege bietet jedes Wörterbuch der genannten Sprachen zu Tausenden. Zum Ueberflusse erinnern wir an *Turigum*, Zürich, *Tolbiacum*, Zülpich, *Tabernae*, Zabern, *tegula*, Ziegel, *moneta*, Münze, *strata*, Strafse, *cucurbita*, Kürbifs. Wäre das Wort von *Teut* (*Teutonen*) abgeleitet, so müfste es *zeuzisch* oder *zeufsisch* lauten. Das Richtige (nicht das Richtigere, wie Mancher sich falsch ausdrückt) ist *deutsch*, in unsern Quellen des 8. 9. 10. 11. Jahrh. *diutisk*, im 4. Jahrh. bei Wulfila *thiudisk*, wie die Gestalt zeigt, ein von einem Hauptworte abgeleitetes Beiwort. Jenes Hauptwort lautete im Gothischen, dem ältesten Zweige unseres Sprachstammes, *thiuda*, im Altsächsischen, Angelsächsischen, Isländischen *thiod*, im Althochdeutschen (8. 9. 10. 11. Jahrh.) *diot*, im Mittelhochdeutschen (12. 13. 14. Jahrh.) *diet*, und bedeutete *Volk*. *Deutsch*, das jedoch in alter Zeit noch nicht als Benennung unseres Volksstammes galt, ist demnach so viel als *volkisch* oder *volklich*, *die Deutschen* sind mithin nicht mehr und nicht weniger als *die Leute des Volkes*. Das genannte Hauptwort findet sich noch in den Namen *Dietrich*, *Diethelm*, *Dietfurt*, *Dietmarsen*, *Dietweiler*, *Dietingen*, *Detmold* (st. Dietmal), *Theodelinde*, *Theobald* (st. Theodbald). Wer dem zum Trotze *teutsch* schreibt, der mufs überall statt des *d* ein *t* setzen, z. B. *tu*, *tein*, *tir*, *tich*, *toch*, *ter*, *tie*, *tas*, *tann*, u. s. w. statt *du*, *dein*, *dir*, *dich*, *doch*, *der*, *die*, *das*, *dann* schreiben. *Jac. Grimm*, der Vater der deutschen Sprachwissenschaft, sagt daher ganz richtig: „Wer den Namen unseres Volkes mit *T* schreibt, sündet wider den Sprachgeist.""

IV. *Neuere archivalische Literatur.*

Nach den Grundsätzen, welche I, 1, 78 ff. I, 3, 277 ff. und II, 1, 71 ff. bevorwortet wurden, folgt im Nachstehenden eine Fortsetzung. Billiger Weise wird mit *Urkundlichem* begonnen, sowohl für das Allgemeine, als für das Besondere. Denn mit Recht stehet sowohl das Ungedruckte als das Wiedergedruckte dieser Kategorie für die Archive oben an. Ein Ken-

Digitized by Google

ner des Fachs in *Gersdorf's* Repertor. d. neuesten Litterat. (Abth. II. Geschichte) Lpzg. 1850. 1, 5, 298. äufsert sich darüber so: „Es ist eine der ersten und wichtigsten Aufgaben einer *wohleingerichteten Staats-Archiv-Verwaltung*, das *urkundliche Quellen-Material* zur *einheimischen Geschichte* mit diplomatischer *Treue* zusammenzustellen und zur Förderung der Vaterlandskunde zu *veröffentlichen*." Dann weiter: „Dafs neue quellenmäfsige Abdrücke durchaus nicht überflüssig, vielmehr sogar nothwendig sind, erweist sich auch hier (Wirtemberg. Urkundenb. Keusler's v. 1849), indem man früherhin keineswegs die erforderliche diplomatische Treue bei Abschriften beobachtete und wohl gar auch, wie diefs namentlich bei den von dem gelehrten Abte von St. Blasien *Mt. Gerbert* bekannt gemachten Urkunden nicht selten geschehen, absichtlich dieselben [durch allerlei Auslassungen] verstümmelte. Und so ist diefs allenthalben der Fall, nicht etwa blos in Süddeutschland; der Vorwurf der Ungenauigkeit trifft die mehr für das mittlere und nördliche Deutschland bestimmten Sammlungen von *Mencke*, *v. Ludewig*, *Schöttgen* u. A., wie Ref. nach langjähriger Erfahrung versichern kann, in gleichem Maafse." Eben so hatte schon früher der Königl. Preufs. Archivrath *Höfer* in seiner „Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache im geh. Staats- und Cabinets-Archive zu Berlin" (Hambg. 1835), Vorr. S. VI. sich geäufsert: „Wie überaus precär erscheint das bisherige Quellenstudium, wenn man frühere Abdrücke von Urkunden paläographisch mit ihren Originalen vergleicht und aus Unkenntnifs der Diplomatik und ihrer Hülfswissenschaften Orts- und Personennamen, Verbindungs- und Zeitwörter bis zur Unkenntlichkeit entstellt, oder ganz willkührlich errathen siehet! Auf welcher Grundlage ruhet hiernach eine Chorographie, Genealogie und die Geschichte überhaupt, wenn sie aus solchen Abdrücken ihre Angaben entnimmt? Unter den älteren Herausgebern von Quellen können nur die *französischen Benediktiner*, *Erath* (und dieser auch nur in seinen Facsimile's), der Verfasser des *Chronicon Gotwicense*, *Guden*, *Schöpflin* und wenige Andere als Paläographen gelten. Es ist daher ein neuer kritisch richtiger Wiederabdruck der meisten uns vorliegenden Urkunden nach ihren Originalen eine höchst verdienstliche und dankenswerthe Arbeit."

Oben an stehet hier, was das *ganze deutsche Vaterland* betrifft. Die grofsen Unternehmungen „der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte", die *monumenta Germaniae historica*, standen zum Bedauern aller Vaterlandsfreunde im Jahre 1848 mit *Tom. X.* still. Zu grofser Freude derselben ist 1851 nicht nur Tom. XI. (*Scriptores*) und Tom. XII. P. I. (*Leges*), sondern auch eine Fortsetzung des *Archiv's* erschienen. Freilich werden dazu ununterbrochene Geldmittel erfordert, welche in unserer Zeit für solche Gegenstände nicht reichlich fliefsen. Aber Verleger und Herausgeber mögen der Hoffnung leben, dafs die deutschen Fürsten theils aus der Bundeskasse, theils aus Eigenem fortdauernd beisteuern und dafs öffentliche Anstalten aller Art ihre Anschaffung ununterbrochen fortsetzen. Möge der Wahlspruch des Siegels der Gesellschaft (*Sanctus amor patriae dat animum*) nicht müde werden lassen und in weiteren Kreisen den aufopferungsvollen Bemühungen die erforderliche Anerkennung thatsächlich

Digitized by Google

verschaffen. Die Vorrede verheifst baldige Fortsetzungen der *Monum.*, die schon unter der Presse sind.

Monumenta Germaniae historica, inde ab a. Chr. 500 usque ad a. 1500 auspiciis societatis aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi ed. *G. H. Pertz.* Scriptorum Tom. IX. Hannov. impensis bibliop. aul. Hahniani. 1851. fol. Pagg. VIII u. 1—910, mit 5 lithogr. Taf.

Der Inhalt ist folgender: I. *Cosmae* chronica Boemorum, ed. *R. Köpke*, p. 1—209. — II. Chronicon Benedictoburanum, ed. *W. Wattenbach*, p. 210—238. — III. *Guillermi Apuliensis* gesta *Rob. Wiscardi*, ed. *R. Wilmans*, p. 239—298. — IV. V. Genealogia comitum *Bulonensium* et comitum *Flandriae*, ed. *L. C. Bethmann*, p. 299—336. — VI. *Hugonis Floriacensis* opp. historica, ed. *G. Waitz*, p. 337—406. — VII. VIII. Chronicon *Affligemense* et Chr. *Polonorum*, edd. *I. Szlachtowski* et *R. Köpke*, p. 407—478. — IX. Annales *Austriae*, ed. *W. Wattenbach*, p. 479—843. — *Index* auctt. *R. Wilmans* et *W. Wattenbach*, p. 847—908. — *Glossarium* auct. *R. Wilmans*, p. 908.

Monumenta etc. *Legum* Tom. III. *Fasc.* I. Ibid. 1851. Pp. 1—182. fol. Enthält die *Leges Alamannorum*, ed. *Io. Merkel*, nebst einem *ind. alphab.*, einer *tab. synopt.* und einem *ind. librorum editorum.*

Archiv der *Gesellschaft* für *ältere deutsche Geschichtkunde*, zur Beförderung einer Gesammtausgabe der *Quellenschriften* deutscher Geschichten des *Mittelalters* herausgeg. v. *G. H. Pertz.* Bd. X. Hft. 2 u. 3. 1849. Hft. 4. 1851. Hannover, Hahnsche Hofbuchhandlung. 8vo. SS. 131—710. Mit 1 Facsimile in Steindruck.

Nach der neuen und besseren Einrichtung folgen die sonst starken Bände jetzt rascher in kleineren Heften. Das Doppelheft 2 und 3. enthält: IV. b. Ueber die Chronik *Otto's* von *Freisingen*, von Dr. *R. Wilmans*, S. 131—173. — V. Ueber die Chronik *Alberich's*, von Dr. *Wilmans*, S. 174—246. — VI. Des *Paulus Diaconus* Leben und Schriften, von Dr. *Bethmann*, S. 247—334. — VII. Die Geschichtschreibung der *Langobarden*. Von Dr. *Bethmann*, S. 335—413. — Heft IV. enthält: VIII. Ueber eine der ältesten Handschriften des *Schwabenspiegels*, vom *Herausgeber*, S. 415—425., gelesen in der hist.-philos. Classe der Akad. d. Wissensch. zu Berlin am 4. Febr. 1850, und dazu das Facsimile. — IX. Reise nach *Oesterreich* in den JJ. 1847, 1848, 1849, von Dr. *Wattenbach*, S. 426—447. — X. Verzeichnifs der auf *dieser Reise* untersuchten *Handschriften*, S. 447—693. — XI. *Register*, von Dr. *Wattenbach*, S. 694—710. — Die Gründlichkeit und Unermüdlichkeit der Forscher dieser Gesellschaft und der Umfang ihrer Arbeiten ist zu bekannt, als dafs sie irgend ein Wort der Anerkennung bedürften. Wohlthuend ist die freundliche Aufnahme und Unterstützung, welche die Reisenden, wie früher in anderen Gegenden, so auch jetzt, ungeachtet der Kriegsereignisse, überall bei den Vorstehern und Beamten der verschiedenen Anstalten fanden, und zu rühmen Anlafs hatten und nahmen.

Digitized by Google

Hennebergisches Urkundenbuch. Im Namen des Hennebergischen alterthumsforschenden *Vereins* herausgegeben von *K. Schöppach*, Gymnasiallehrer. Th. I. Die *Urkk.* des gemeinschaftl. Henneberg. *Archivs* zu Meiningen v. 933—1330. Meiningen, Verl. d. Keyfsnerschen Hofbuchhandl. (W. Blum). 1842. 4to. SS. XX u. 136. — Th. II. Herausgeg. von *L. Bechstein*, Hofr., Bibliothekar und Archivar, und *G. Brückner*, Prof. Die *Urkk.* des gem. H. *Arch.* v. 1330—1356. Ebend. 1847. SS. VI und 139.

Mit richtigem und anerkennungswerthem Sinne ist der H. Verein von dem Grundsatze ausgegangen, dafs die verschiedenen localen deutschen Geschichtsvereine es als eine ihrer Hauptaufgaben erkennen sollen, dem grofsen Vereine „für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters" in die Hände zu arbeiten, besonders durch förderliche Herausgabe der historischen Urkunden ihrer nächsten Umgegend, d. h. namentlich der Archive ihres speciellen Landestheiles. Bei der Ausführung schwebte *Böhmer's* Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt dem ersten Herausgeber als Muster vor, sowohl für Vollständigkeit als Genauigkeit, zumal da frühere zerstreuete Abdrücke selten die Originale gehörig wiedergeben. Th. I. enthält 220 Urkk., Th. II., aufser einem Nachtrage, 209. Jedem Theile ist ein alphabetisches Register von Namen und Sachen beigegeben.

Urkundenbuch zur *Landes-* und *Rechtsgeschichte* des Herzogthums *Westfalen* von *J. Suibert Seibertz.* Bd. I. 799—1300. Arnsberg, 1839, b. Ritter. 8vo. SS. IV u. 644. Bd. II. 1300—1400. Mit 49 Siegelabdrücken. Ebendas. 1843. SS. IV u. 706.

Dieses Urkundenbuch ist zunächst bestimmt, die Beilagen der *Rechtsgeschichte* zu bilden, welche eher gedruckt sein müssen, ehe sie angeführt werden können. Uebersichten, Register, Nachweisungen alter Orte u. s. w. sollen später folgen. Die lithographisch abgebildeten Siegel aller Dynasten, Städte und Klöster sollen den diplomatischen Apparat der Urkk. schon jetzt vollenden. Später wird vielleicht noch eine Karte folgen, zur Verdeutlichung früherer Territorialzustände. Die Zahl der abgedruckten Urkk. beläuft sich zusammen auf 900. Ueber jeder befindet sich kurz in deutscher Sprache der Inhalt regestenartig, und darauf die Quelle, meist Originale. Voran stehet das Jahr nebst aufgelöstem Datum. In untergesetzten Anmerkungen werden diplomatische und andere Eigenthümlichkeiten der Urkk. erläutert. Die durch Subscription nicht gesicherten Zuschüsse zu den Druckkosten gewährte der König von Preufsen sofort auf Empfehlung des Oberpräs. *v. Vincke.* Noch ein Bd. 3. ist zu erwarten, welcher, aufser wichtigen Nachträgen zu Bd. 1. 2., die Diplome bis auf unsere Zeit fortführt. Typographische Zusammendrängung und Abkürzungen wiederkehrender Formalien, Auszüge anderwärts vollständig gedruckter Stücke haben es möglich gemacht, eine so grofse Masse zu geben.

Digitized by Google

Regesta historiae Westfaliae. Accedit *codex diplomaticus.* Die *Quellen* der *Geschichte Westfalens*, in chronologisch geordneten *Nachweisungen* und *Auszügen*, begleitet von einem *Urkundenbuche.* Mit Unterstützung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens und unter Mitwirkung einzelner Mitglieder desselben bearbeitet und herausgegeben von Dr. *H. A. Erhard*, k. preufs. Archivrath u. s. w. zu Münster. Bd. I., von den ältesten geschichtlichen Nachrichten bis 1125. Mit Monogrammen- und Siegel-Abbildungen. Münster in Comm. b. F. Regensberg. 1847. 4to. SS. XVIII, 233 u. 153.

Da der erwartete Bd. 2. bis jetzt noch nicht erschien, so soll die verdienstliche Arbeit nicht unerwähnt bleiben, da sie in mehrfacher Hinsicht Berücksichtigung und Nachahmung verdient. Die *Regesten* sollen eine chronologische Uebersicht aller auf die Geschichte Westfalens bezüglichen *Urkk.* und histor. Nachrichten geben, der *cod. diplom.* eine Sammlung von Urkk. nach planmäfsiger Auswahl. Der ältere Theil, von Jul. Caes. bis zu den Franken und Sachsen, wurde von Dr. *Beckel* besorgt, und gibt *absichtlich* nur die betreffenden Stellen der alt-*klassischen* Autoren; die *Regesten* Nr. 61. bis Ende und den *cod. dipl.* arbeitete der Herausgeber, mit Anerkennung der Beihülfe des Hrn. *Mooyer* zu Minden u. A., aus. Die Ausdehnung Westfalens wird im althistorischen Sinne genommen. Von den Urkk. wurden nur solche aufgenommen, welche im Orig. oder in guten Abschriften vorlagen, ausgeschlossen aber alle, welche in neuen guten Urkundenbüchern (von *Seibertz*, *Lacomblet*, *Höfer*) enthalten sind; früher gedruckte Urkk. von unkritischer Beschaffenheit (bei *Schaten*, *Falke*) blieben unberücksichtiget, wenn keine handschriftliche Quelle aufzufinden war; bessere (bei *Würdtwein*) wurden nicht beachtet, wenn sie zugänglich waren. Die Quellen sind überall angegeben. Ueber graphische Grundsätze verbreitet sich Vorr. S. VII. Eine kritische Uebersicht der literarischen Quellen für die westf. Gesch. wird vorbehalten. Die benutzten Archive und Privatsammlungen werden aufgezählt und gewürdiget. Bd. II. wird bis 1200 gehen und volle Register bringen. — Die deutschen Geschichtsquellen sind hierdurch um ein nützliches Werk neuerer Zeit reicher geworden, und der plötzliche beklagenswerthe Tod des Herausgebers wirkt nicht störend, da alles Manuscript schon in den Händen des Buchhändlers sich befindet.

Codex diplomaticus Fuldensis. Herausgeg. von *E. F. J. Dronke.* Cassel, b. Th. Fischer. 4to.

Die 4. Lieferung erschien 1850 und umfafst S. 361—437., bis zum Schlusse des Ganzen. In einer Nachschrift des Hrn. Dr. *Landau* erhalten wir die Notiz, dafs das *Register* bald nachfolgen soll. Vgl. Zeitschr. I, 2, 186. II, 1, 76 f.

Zeitschrift für die *Geschichte* des *Oberrheins.* Herausgegeben von dem *Landesarchive* zu *Karlsruhe*, durch den Direktor desselben *F. J. Mone.* Karlsr. 1850, Braun'sche Hofbuchhandlung. Vier Hefte. 8vo. SS. 516.

Digitized by Google

Mitarbeiter sind Archivrath *Dambacher* und Assessor *Bader*. Wohl freut es Freunde der Geschichte, wie das Vorwort hofft, dafs noch so viel Vertrauen und Liebe zur Arbeit vorhanden ist, um diese Zeitschrift herauszugeben, zumal am Oberrhein; und wenn die Staatsbehörden durch baare Zuschüsse unterstützen, wie hier geschiehet, so verdient diefs nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes doppelte Anerkennung. Absicht ist, *Quellen* mitzutheilen oder *Nachrichten* und *Verzeichnisse* davon zu geben, oder *Abhandlungen*, die auf quellenmäfsigen Auszügen beruhen. Es soll in die Tiefen des Volkslebens geblickt werden, um Vergangenheit und Gegenwart in ihrem organischen Zusammenhange zu zeigen, nicht um frühere Zustände wiederherzustellen, sondern zur Benutzung der Erfahrungen unserer Voreltern. Der *Oberrhein* umfafst die Schweizerkantone am Rheine, Wirtemberg, Baden, Elsafs, die bair. Pfalz, das Grofsherz. Hessen bis an Main und Nahe. Die *historischen Vereine* sollen nicht gestört werden, da hier zunächst der Inhalt aus *Archiven* und *Bibliotheken* geholt wird. *Einseitigkeit* soll in Stoff und Oertlichkeit vermieden werden. Uebersichten und Kritiken der betreffenden neuesten Literatur sollen ausgeschlossen bleiben, aber nicht quellenmäfsige Berichtigung irriger Ansichten. Am Schlusse ist ein sehr ausführliches alphabetisches *Register* über Personen u. Sachen beigegeben. — Der Inhalt der einzelnen Abhandlungen ist folgender: I. Weisthümer vom 13. bis 15. Jahrh. (Ingersheim, Amorbach, Gensingen, Speier, St. Leon, Wiesendangen, Eberbach im Elsafs) nebst Einleitung von *Mone*. Zinsfufs und Ablösung im Mittelalter am Oberrhein, von *Mone*. Rechtsalterthümer; Bruchst. einer alten Uebersetz. der Lex Salica, Verfahren beim Gottesurtheil, Judeneid, von *Mone*. Zur Gesch. des Bergbaues von Nufsloch bei Durlach, 1439—1532, von *Mone*. Verwaltungsordnung der St. Baden aus dem 16. Jahrh., von *Mone*. Die alten Grafenhäuser des Linz- und Hegaues und Nellenburgische Regesten, von *Bader*. Urkunden-Archiv des Klost. Herren-Alb, 12. Jahrh., von *Dambacher*. — II. Die Armenpflege vom 13. bis 16. Jahrh. in Constanz, Günthersthal, Strafsburg, Bretten, Baden, Bruchsal, von *Mone*. Steuerbewilligung im Bisth. Speier von 1439, von *Mone*. Alte Hohl- und Flächenmaafse am Bodensee und im Oberelsafs, von *Mone*. Zur Geschichte des pfälz. Zollwesens, 1379—1539, von *Mone*. Das Gesindewesen im 15. u. 16. Jahrh. zu Königsbrück, Weinheim, Oppenheim, von *Mone*. Die alte Thalverfassung von Schönau und Todtnau, von *Bader*. Die nellenburgveringischen Sigel, von *Bader*. Urkunden-Archiv des Kl. Herren-Alb, 13. Jahrh., von *Dambacher*. — III. Schulwesen vom 13. bis 16. Jahrh., von *Mone*. Ueber den Flufsbau am Oberrhein, 1391—1660, von *Mone*. Urkunden über das Bücherwesen im 15. Jahrh., von *Mone*. Der älteste Güterbesitz des ehemaligen Reichsstiftes Salem, von *Bader*. Urkunden-Archiv des Kl. Herren-Alb, 13. Jahrh., von *Dambacher*. — IV. Die Almenden vom 12. bis 16. Jahrh. in der Schweiz, Baden, Elsafs, bair. Pfalz und Hessen, von *Mone*. Das ehem. St. Blasische Amt Klingenau mit Klingenschen Regesten, von *Bader*. Urkunden-Arch. des Kl. Herren-Alb, 13. Jahrh., von *Dambacher*. — Da der reiche Inhalt und die gründliche Behandlung nicht

Digitized by Google

blos Historiker, sondern auch Verwaltungsbeamte aller Art interessiren mufs, so ist eine ununterbrochene Fortsetzung zu hoffen und zu wünschen.

Kleine *Beiträge* zur *deutschen Sprach-, Geschichts-* und *Ortsforschung*, herausgeg. von Dr. *Karl Roth*. Heft I—III. München, 1850, b. Ch. Kaiser. 8vo. SS. VIII u. 136.

Nach dem Vorberichte soll diese *Zeitschrift* das enthalten, was der Verfasser bisher in Tagsblättern verstreuete, in Heften von 6 Bog. für 36 kr. auf Vorausbezahlung, und es wird besonders dem *geschichtlichen Vereine* zu *München* Dank ausgesprochen, welcher obwaltende Schwierigkeiten beseitigte. Der Inhalt, welcher kurz, aber vollständig angegeben werden soll, wird den Lesern genau sagen, was sie hier zu suchen haben. — I. Alter der Stadt *München*. II. *Schönauer* Bruchstücke des *Parzifal*. III. Etwas für *Namenforscher*. IV. Heinr. von dem *Türlin*. V. Was heifst *Hirschvogel*? VI. Beschreibung des Gaues *Grabfeld*; mit vielen Berichtigungen und Erklärungen urkundlicher Formen. VII. Offenbarung *Johannes*, mitteld. Ged. des 13. Jahrh. VIII. *Sprüche* der *Väter*, deutsche, aus dem Archive zu Idstein. IX. Sprachliche Bemerkungen von *A. Vollmer*. X. Die *Taufnamen* und ihre Bedeutung. XI. Lateinische Ortsnamen und die *Handbücher* darüber. XII. *Lambert* von *Hersfeld*, nicht: von *Aschaffenburg*. XIII. Aschaffenburg. XIV. Bücherschau; besonders über Bair. Gesch., Vorauer Fund, Kaiserchronik, Nassauer Zustände (hist. Ver.). XV. Oestliches *Grabfeld*. XVI. Markbeschreibung von *Hammelburg*, älteste deutsche Urk. v. 777. XVII. *Schönau*, Abtei bei Heidelberg. XVIII. *Grabfeld*, d. h. Buchen-, nicht Gräberfeld. XIX. XX. Das *Hildebrandslied* in altsächs. und altsüddeutscher Sprache von *A. Vollmer*. XXI. Anzeige einiger *Bücher*, welche auf Staatskosten hergestellt werden sollten; hauptsächlich: Verzeichnisse bair. Ortsnamen in kelt., lat., deutsch. und slaw. Spr.; eine deutsche Sprachlehre in fünffacher Abfassung für bair. Provinzen; eine deutsche Sprachl. f. Lehrer. XXII. Was heifst *Mebold*? XXIII. Büchischer Feldzug; neml. Erklärung der *Namen* von *Orten*, welche die *Baiern* und *Preufsen* in *Kurhessen* besetzten, mit vielen urkundlichen Berichtigungen. XXIV. Behandlungsweise der *bair. Geschichte*. XXV. Mark des *banzer* Forstes, Urk. des 11. Jahrh. XXVI. *allmählich*, nicht *allmählig*. XXVII. *Hermann* und *Marbod*. — Dem Ganzen ist ununterbrochene Fortsetzung zu wünschen. Die reichen literarischen Schätze Münchens bieten Stoff in Fülle zu vielen Anregungen, Aufklärungen und Ausführungen, wie wir sie hier finden. Durch concisere Formen in Stil und Druck würde viel Raum gewonnen werden können, ohne den Sachen Abbruch zu thun.

Mit Rücksicht auf früher Bemerktes (*I*, 1, 82 ff. I, 3, 190 ff.) folgt die fortgesetzte Anzeige des Inhaltes von:

Bibliothèque de l'Ecole des Chartes. Paris, 1847 ff. — *Tom.* III. *Jahrg.* VIII. *Fünfte Lief. Mai, Juni* 1847. Des *monuments paléograph.* concernant l'usage de *prier pour les morts*, par *L. V. Delisle*. p. 361. Diese Nachweisungen über Diptychen, Necrologien, Obituarien, Todtenrollen u. s. w. der

Digitized by Google

Klöster verdienen auch in weiteren Kreisen alle Aufmerksamkeit. — Chartes inédites du VIII. siècle par *H.-L. B.* p. 412. — Documents relatifs à la peine du *bannissement* (XIII. et XIV. s.) par *E. Janin.* p. 419. — Du *Feu Grégeois.* Réponse aux objections de *L. Lalanne* par *Reinaud.* p. 427. — *Bibliogr.* p. 441. — *Chron.* p. 449. — Einweihung der *Urkunden-Schule* am 5. Mai 1847, nebst den Reden, welche der neue Vorsteher (*Letronne*) und der Minister (*de Salvandy*) hielten. Ein besonderer Artikel, welcher diesem Institute, seinen Leistungen und den Prüfungen seiner Zöglinge gewidmet ist, wird später, als Fortsetzung der Nachricht von der neuesten Umgestaltung in I, 3, 245 ff., erscheinen. — *Sechste Lief. Juli, Aug.* 1847. Traités et droits de *douanes* dans l'ancienne France, par *C. Dareste.* p. 465. Ein Bruchstück aus dem Werke: Histoire de l'administration monarchique en Fr., depuis Philippe-Auguste jusqu'à la mort de Louis XIV, welches den Preis bei der Acad. des sciences morales et politiques erhielt. — Le *clergé Normand* au XIII. s., d'après le *Regestrum visitationum archi Rothomag.* par *Delisle.* p. 479. — Chronique du *siège d'Orléans* et de l'établissement de la fête du 8 mai 1429 par *A. Salmon.* p. 500. — Séance de l'acad. des inscript. et b. lettres par *F. G.* p. 510. — Bulle inéd. de l'an 1290, relative à la ville de *Tlemsen* en Algérie par *de Mas-Latrie.* p. 517. — *Bibliogr.* p. 521. Dabei interessirt allgemeiner der näher bezeichnete *Catalogue général des Cartulaires* des archives départementales de France, publié par la commission des archives. Paris, 1847. 4to. 285 pp. — *Chron.* p. 532. — *Table* des *articles.* p. 537.

Tom. IV. *Erste Lief. Sept., Oct.* 1847. Fragments des Mémoires inéd. de *Dubois,* valet de chambre de Louis XIII et de Louis XIV, par *L. Aubineau.* p. 1. — Notes d'un voyage archéol. dans le Sud-Ouest de la France (Périgueux, Bordeaux) par *J. Marion.* p. 45. — *Examens* de l'éc. d. ch. p. 75. — *Bibliogr.* p. 79. — *Chron.* p. 88. — *Zweite Lief. Nov., Dec.* 1847. Sur *Jean Boutillier,* auteur de la *Somme rurale,* par *A. P. de St. Aiglan.* p. 89. — Sur les églises de *Verneuil* sur Seine et de *Médan* par *J. Marion.* p. 144. — Documents pour servir à *l'histoire* de *l'école* des *chartes* par *A. Vallet de Viriville.* p. 153. Betrifft namentlich den Entwurf, welchen Bar. *de Gérando* dem Kaiser 1807 vorlegte. — *Bibliogr.* p. 177. — *Chron.* p. 187. — *Dritte Lief. Jan., Febr.* 1848. Des *droits* de *justice* et des *droits* de *fief,* d'après l'ouvrage de *Championnière* par *H. L. Bordier.* p. 193. — Le *rat, symbole* dans la *sculpture* du moyen âge, par *A. Duchalais.* p. 229. — Charte de *nolissement* (1264) pour un voyage de Pise à Bougie, par *L. de Mas-Latrie.* p. 242. — Extraits du *Trésor* des *Chartes.* p. 257. Der Urkunden-Schatz des Hauptarchives zu Paris umfafst 2 Theile, les *Layettes* (vgl. Serie I. Tom. IV. p. 354.) und les *Registres.* Die letzteren enthalten 150,000 Stücke von Philipp dem Schönen bis auf Karl IX., zu allen Seiten der Culturgeschichte, und sind neuerdings, in Anerkennung ihres grofsen Werthes, neu gebunden worden. Das hier mitgetheilte Stück ist eine sogenannte lettre de rémission Ludwig's XI. von 1470. — *Bibliogr.* p. 261. — *Chron.* p. 277. — *Vierte Lief. März, April* 1848. De la *juridiction* exercée par la *cour féodale* du *roi* sur les *grands vassaux* de la couronne, pendant les XII. et XIII. ss., par *Pardessus.* p. 281. — *Inscriptions*

Digitized by Google

gr. et *lat.* des environs de *Vaison* par *A. Deloye.* p. 306. — Traité inéd. du XII. s. intitulé: *Miracula ecclesiae Constantiensis*, par *L. V. Delisle.* p. 339. — *Bibliogr.* p. 353. Darunter wird p. 356 ff. auch unserer Zeitschrift gedacht, mit der Eröffnung: „Voici un livre uniquement rempli de renseignements qui sont de nature à intéresser vivement un grand nombre des nos lecteurs." Dafs unter Anderem auch die Briefe Friedrich's II. von Preufsen französische Leser interessiren würden, durfte man vermuthen; und so werden hier einige Stellen daraus mitgetheilt. — *Chron.* p. 358. — *Fünfte Lief. Mai, Juni* 1848. *Institutions* et *géographie* de la *France.* Vortrag zur Eröffnung der Vorless. an der éc. d. ch. im Nov. 1847 v. Prof. *B. Guérard.* p. 361. — Sur les *sceaux* de l'*ordre* du *Temple* et sur le temple de Jérusalem au temps des croisades par *L. de Mas-Latrie.* p. 385. — Supplique d'un chevalier contre un déni de justice (XIII. s.) par *D. d'A.* p. 405. — Inventaire des *vieilles armes* conservées au château d'*Amboise* (1499) par *Le Roux de Lincy.* p. 412. — Deux lettres de *Louis XI.* p. 423. — *Bibliogr.* p. 426. — *Chron.* p. 436. — *Sechste Lief. Juli, Aug.* 1848. *Gauluet* ou le sire de Gaules (1380—1423) par *F. Guessard.* p. 441. — Le livre de *Geta* et de *Birria* ou *l'Amphitryonide*, poème lat. du XIII. s. de *Vitalis* d'après 5 mss. de la bibl. nat. par *An. de Montaiglon.* p. 474. *Ang. Mai* gab es in Class. auctt. e Vatt. codd. Tom. 5. a. 1830. Erst nach dem Drucke seines Artikels erhielt der Herausg. Notiz von den Bearbeitungen *Osann's* und *Th. Wright's.* — Extr. du *Trésor* d. ch. Un procès pour outrage aux moeurs en 1470, par *D. d'A.* p. 506. — *Examens* de l'éc. d. ch. p. 517. — *Bibliogr.* p. 524. — *Chron.* p. 530. — Table des articles. p. 532. — Liste des souscripteurs. p. 537.

Tom. V. *Erste Lief. Sept., Oct.* 1848. Sur l'arrêt de la *cour* des *Pairs* de France qui condamna *Jean sans terre*, roi d'Angleterre, par *Beugnot.* p. 1. — Sur *l'iconologie* du moyen âge. Luxure et chasteté; noblesse et vilenie; par *A. Duchalais.* p. 31. — Les *demandes* que le *roy* fait des *coustumes* de *fief* à l'usage de la France par *H.-L. B.* p. 45. — Rapport au grand conseil de *Louis XI* sur les abus et les scandales de la *cour* des *aides* (1468). p. 71. — Revue de la *garde féodale* de St. Maur-les-fossés en 1274. p. 67. — Séance de l'Ac. des inscr. et b. lettres. p. 77. Historisches. — *Bibliogr.* p. 80. — *Chron.* p. 81. Hier finden wir die wörtliche Mittheilung der Verhandlungen der National-Versammlung v. 14. Nov. 1848 über den Credit für die Urkunden-Schule im Budjet des Minist. für d. öff. Unterr. Der Finanz-Ausschufs hatte beantragt, den Bedarf der neuen Organisation von 35,400 Fr. auf den alten Fufs von 12,400 Fr. herabzusetzen, d. h. *de ramener l'Ecole à l'état misérable où elle était encore en* 1846. *Les adversaires de l'Ecole ont prouvé une seule chose: c'est qu'ils ne la connaissaient pas. Ils ont cherché à effrayer l'Assemblée en lui représentant l'Ecole comme une pépinière de pensionnaires de l'Etat.* Durch das beredte Fürwort des Dep. *de Kerdrel*, eines ehemaligen Zöglings der Anstalt, wurde bei der Abstimmung die neue Ziffer festgehalten. Auch in Deutschland könnten wir viel ähnliche, zum Theil plumpere, Scenen aus den ständischen Verhandlungen von 1848—1851 über *Archive* und sonstige wissenschaftliche Anstalten nachweisen. — *Zweite Lief. Nov., Dec.* 1848.

Digitized by Google

Henri Baude, poète ignoré du temps de Louis XI et de Charles VIII, par *J. Quicherat*. p. 93. — Documents sur l'histoire de *l'Algérie* et de l'Afrique septentr. pendant le moyen âge, par *L. de Mas-Latrie*. p. 134. — *Liber domicilii* ou compte des dépenses de la table et de l'écurie du roi d'Ecosse *Jacques V*, par *D. d'A.* p. 155. Eine ausführliche Mittheilung nach dem Edinburger Drucke des *Bannatyne Club* v. 1836. — *Bibliogr.* p. 166. — *Chron.* p. 168. An Letronne's Stelle wurde Prof. *B. Guérard* zum Director der Ec. d. Ch. ernannt. — *Dritte Lief. Jan., Febr.* 1849. Des revenus publics en Normandie au XII. s. par *L. Delisle*. p. 173. — Procès criminel intenté à *J. de Brézé* au sujet du meurtre de sa femme Charlotte de France (1477) par *D. d'Arcq*. p. 211. — *Thèses* soutenues par les élèves sortant de l'éc. d. Ch. p. 240. — *Bibliogr.* p. 248. — *Chron.* p. 255. — *Vierte Lief. März, April* 1849. Des rev. publ. de la Norm. (art. 2.). p. 257. — *L'advis* et *devis des lengues*, traité inéd. (1563) par *Franç. de Bonivard*. p. 290. — Donation à l'abbaye de *Cluny* du monastère de *Hiero Komio* près de Patras (1210) par *L. de Mas-Latrie*. p 308. — Lettre relative au poète *Adam Billaut*, le menuisier de Nevers. p. 313. — *Bibliogr.* p. 316. — *Chron.* p. 322. — *Fünfte Lief. Mai, Juni* 1849. Charte inéd. de la reine *Isabelle* de Bav. par *J. de Pétigny*. p. 329. — *L'advis et devis des lengues* (art. 2.). p. 339. — Requête en faveur des bouquinistes (1697). p. 367. — Extr. du *Trésor* des ch. Exécution faite à Marmande (1452) de 12 femmes accusées de sorcellerie. p. 372. — *Bibliogr.* p. 377. — *Chron.* p. 389. An die Stelle des abgegangenen Prof. de l'Ec. d. Ch. *Champollion-Figeac* wurde *J. Quicherat* ernannt. — *Sechste Lief. Juli, Aug.* 1849. Des *Edenates* et de la ville de *Seyne* en Prov. par *A. Deloye*. p. 393. — Mandement de Philippe de Long relatif aux juifs de Troyes (1309) par *Ph. Guignart*. p. 413. — *Bibliogr.* p. 416. — *Chron.* p. 419. Examens de l'éc. d. Ch.; Séance publ. de l'Ac. des Inscr. le 17 août. — Table des articles. p. 430. — Liste des souscripteurs. p. 433.

Dritte Serie. Tom. I. In der neuen Reihe erscheint eine gröfsere Ausdehnung der *Bibliographie*, mit der Tendenz, keine Druckschrift des In- und Auslandes unangezeigt zu lassen, welche Bezug auf das Mittelalter hat, wenn auch in ganz kurzen Anführungen, oft des blofsen Titels. Zugleich erschien ein sehr genaues Inhaltsverzeichnifs: *Table des 10 premiers voll.* 1839—1849. pp. 94. a) *liste chronol. des documents publiés*; b) *table des matières*, nach Gegenständen und nach den Namen der betreff. Autoren u. s. w. — *Erste Lief. Sept., Oct.* 1849. Pensées inéd. de *M. Ter. Varro* d'après un ms. de la bibl. *d'Arras* par *J. Quicherat*. p. 1. (Schon 1843 zu Padua durch *V. Devit* herausgegeb.) — Nouvelles recherches sur l'apparition des *Bohémiens* en Europe par *P. Bataillard*. p. 14. — Deux chartes inéd. du 8. s., relatives à l'abbaye *S. Maur des Fossés*. p. 56. — Vers composés par le roi *Charles VIII*. p. 66. — Une quittance de *P. Schoeffer*. p. 68. — *Bibliogr.* p. 70. — *Chron.* p. 83. — *Zweite Lief. Nov., Dec.* 1849. L'abbaye de *Moissac* par *J. Marion*. p. 89. — Sur la vie privée *d'Anne de Bretagne*, femme de Charles VIII et Louis XII, par *Le Roux de Lincy*. p. 148. — Sur le journal (hist. et anecdot. de Louis XV) de l'avocat *Barbier* par *L. Lalanne*. p. 172. — *Bibliogr.* p. 192. — *Chron.* p. 199. —

Digitized by Google

Dritte Lief. Jan., Febr. 1850. Neptune volé par un pêcheur. Declamation en vers lat. d'un écolier de la décadence, par *J. Quicherat.* p. 201. — Documents sur les livres et les bibliothèques au moyen âge, par *L. Delisle.* p. 216. — Sur un volume de comptes des ducs de *Bourgogne*, publ. par *de la Borde*, par *Douet d'Arcq.* p. 232. — Extr. du *Trés.* d. ch. Abres de justice envers un charlatan (1331). p. 258. — *Bibliogr.* p. 267. — *Chron.* p. 290. — *Vierte Lief. März, April* 1850. Sur *Agnès Sorel* par *V. de Viriville.* p. 297. — Testament de François de Vendome, vidame de Chartres (1560), par *J. de Pétigny.* p. 327. — Critique de deux diplômes commerciaux des villes de *Marseille* et de *Trani* par *L. de Mas-Latrie.* p. 343. — Thèses soustenues par les *élèves* de l'éc. d. ch. p. 356. — *Bibliogr.* p. 369. — *Chron.* p. 385. — *Fünfte Lief. Mai, Juni* 1850. Sur les *tablettes de cire* au *Trésor* des Ch. par *N. de Wailly.* p. 393. — Des revenus publ. en Norm. (art. 3.) par *L. Delisle.* p. 400. — Sur l'origine de *l'exécution parée* par *R. Dareste.* p. 452. — *Bibliogr.* p. 459. — *Chron.* p. 472. — *Sechste Lief. Juli, Aug.* Sur *Agnès Sorel* (art. 2.). p. 477. — Lettres d'*Et. Bernard*, maire de Dijon, sur l'assemblée des états génér. de la *Ligue* (1593), par *Garnier.* p. 500. — *Examens* de l'éc. d. ch. p. 527. — Séance de l'Acad. des inscr. par *F. Guessard.* p. 536. Historisches. — *Bibliogr.* p. 548. — Table des art. p. 564. — Liste des souscr. p. 567.

Tom. II. *Erste Lief. Sept., Oct.* 1850. De la formation de *l'état social, polit.* et *administr.* de la *France* par *B. Guérard.* p. 1. — Sur les *archidiacres* par *A. Gréa.* p. 39. — Protêt d'une lettre de change, fait à Gènes (1384), par *Royer-Collard.* p. 68. — *Bibliogr.* p. 71. — *Chron.* p. 91. — *Zweite Lief. Nov., Dec.* 1850. Sur les deux prétendues délivrances de *Condom* (1369, 1374) par *L. Lacabane.* p. 98. — De la *négation* dans les langues *romanes* du midi et du nord de la France par *A. Schweighaeuser.* p. 131. — Lettre du pape *Clément XI* à l'abbé *Bossuet* par *Ch. Tranchant.* p. 173. — *Bibliogr.* p. 177. — *Chron.* p. 198. — *Dritte Lief. Jan., Febr.* 1851. De la *décadence carlovingienne* par *A. Himly.* p. 201. — Sur les *archidiacres* (art. 2.). p. 215. — Loi de *Baumont*, texte lat. inéd., par *H. Darbois de Jubainville.* p. 248. — *Complainte* sur la bataille de *Poitiers* par *Ch. de Beaurepaire.* p. 257. — *Mart. Cloistre*, de Blois, et *Ben.-Bonberault*, d'Orléans, sculpteurs du 16. s., par *A. de Montaiglon.* p. 264. — *Bibliogr.* p. 264. — *Chron.* p. 292. — *Vierte Lief. März, April* 1851. La chanson de *Roland* (éd. de *F. Génin*) par *P. Paris.* p. 297. — Sur l'insurrection communale de *Vézelay* au 12. s. par *L. de Bastard.* p. 339. — *Bibliogr.* p. 366. — *Chron.* p. 389.

Geschichte der *deutschen Sprache* von *Jac. Grimm.* 2 Bde. Leipz. Weidmann'sche Buchhandl. 1848. gr. 8vo. SS. XVIII u. 1035.

Nur um zu beweisen, wie viel Sachliches und Urkundliches neben dem rein Sprachlichen hier zu finden sei, soll der Inhalt kurz mitgetheilt werden. Jedoch bedauern wir, dafs bei den vielen Einzelheiten, welche ein Register wünschenswerth machen, wie *Grimm's* Schriften meist alle haben, ein solches gerade hier fehlt. Einem jüngeren Manne würde die Anfertigung zum Nutzen und zur Ehre gereicht haben. 1) Zeitalter und

Digitized by Google

Sprachen. 2) Hirten und Ackerbauer. 3) Das Vieh. 4) Die Falkenjagd. 5) Ackerbau 6) Feste und Monate. 7) Glaube, Recht und Sitte. 8) Einwanderung. 9) Thraker und Geten. 10) Skythien. 11) Urverwandtschaft. 12) Vocalismus. 13) Die Spiration. 14) Die Liquation. 15) Die Stummen. 16) Die Lautabstufung. 17) Die Lautverschiebung. 18) Die Gothen. 19) Die Hochdeutschen. 20) Die Franken. 21) Die Hessen und Bataver. 22) Hermunduren. 23) Die Niederdeutschen. 24) Friesen und Chauken. 25) Langobarden und Burgunder. 26) Die übrigen Oststämme. 27) Scandinavien. 28) Die Edda. 29) Germanen und Deutsche. 30) Rückblick. 31) Deutsche Dialecte. 32) Der Ablaut. 33) Die Reduplication. 34) Schwache Verba. 35) Verschobenes Praeteritum. 36) Die Vocale der Declination. 37) Der Instrumentalis. 38) Schwache Nomina. 39) Der Dualis. 40) Recht und link. 41) Milch und Fleisch. 42) Schluſs.

Monumenta Historica Britannica or Materials for the History of Britain. Vol. I. 1848. London. (Longman, Brown, Green and Longmans.)

Obwohl in England Wissenschaft aller Art vielfach und reichlich gefördert wird, auch einzelne historische Forschungen erscheinen, so fehlte dort doch bisher eine Sammlung der ältesten Urkunden und Geschichtschreiber für das Land, wie Frankreich in der groſsen Reihe *Recueil des Historiens des Gaules et de la France* und Deutschland an seinen *Monumenta Germ. hist.* besitzt. *John Pinkerton* und *Gibbon* arbeiteten schon einen gemeinsamen Plan, wonach sie die Quellen vaterländischer Geschichte herausgeben wollten. Graf *Spencer* nahm die Sache 1819 wieder auf und Graf *Liverpool* brachte sie vor die Regierung. So erhielt der Staatsarchivar (keeper of the Records in the Tower) *Petrie* Aufträge, und 1821 übergab er der Record-Commission einen neuen Plan, meist nach *Gibbon*, welcher 1822 genehmiget und vom Parlamente unterstützt wurde. *Petrie* begann 1823, aber er erkrankte 1832 schwer, und die Commission erhob 1835 allerlei Bedenken. *Petrie* starb und ein anderer Archivbeamter des Towers, *Thom. Hardy*, bekannt durch ähnliche historische Arbeiten, erhielt neue Aufträge, denen er durch Vol. I. genügt hat. Die Gesetze der Angelsachsen sind ausgeschlossen und werden besonders herausgegeben von *Thorpe* und *Owen*. — Das Ganze beginnt mit Auszügen aus früheren Schriftstellern, von Herodot bis Nicephorus Callistus. Dann folgen römische Inschriften aus Gruter, Muratori u. A.; darauf Münzen und Medaillen. Hieran reihen sich die Schriftsteller: *Gildas*, *Nennius*, *Bedae* sexta aetas, und noch neun andere Quellenschriften, nach HSS. möglichst alle im Texte berichtiget. Eine Karte der römischen Besitzungen von *Hughes* ist beigefügt. Die Kosten des Drucks betrugen 9742 Pf., u. nur 750 Exempl. wurden abgezogen. Ueber eine Fortsetzung verlautet Nichts. Näheres gibt das Leipziger Repertorium der Literat. v. Gersdorf. Abth. II. 1850. Hft. 5.

Codex Diplomaticus Neerlandicus, of verzameling van Oorkonden betrekkelyk de Vaderlandsche Geschiedenis. Utrecht, Kemink u. Zoon. 1850. gr. 4.

Dieser Niederländische Codex diplomat. oder Urkundensammlung für die N. Geschichte erschien, auf Kosten des *histor. Vereins* zu *Utrecht*, bis-

Digitized by Google

her in 2 Abtheilungen des 1. Th. und enthält: I. 1. Urkunden über den vormaligen Handelsverkehr der Stadt *Utrecht*, mitgetheilt v. *J. J. de Geer*. 2. Aeltester Kümmerer der Stadt *Déventer* v. 1337—1347, mitgetheilt von *J. van Doorninck*. II. 1. Ursprüngliche Briefe von *J. van Wynbergen* u. *O. Schrassert* an die Regierung der Stadt *Harderwyk*, die Friedensunterhandlungen zu *Münster* betreffend, mitgetheilt v. *G. A. de Meester*. 2. *G. G. Leibnitii* et *G. Cuperi* epistolae mutuae ab a. 1702—1713, mitgetheilt v. *P. Bosscha*, Prof. zu *Déventer*. — Zugleich machen wir hierbei auf Schriften über ähnliche Gegenstände aus jener Gegend aufmerksam: *J. J. F. Nordziek* over het *uitgeven* van *onbekende oorkonden* der *geschiedenis* van *Nederland*. Haag, 1847. Eine nähere Einsicht war noch nicht gestattet. — Desgleichen verdient Berücksichtigung: *P. Scheltema*, het *Archief* der *yzeren kapel* in de oude of St. Nic.-Kerk te *Amsterdam*. Uitgegeven door de tweede Kl. van het Kon. Nederl. Instituut van Wetensch., Letterkunde en schoone Kunsten. Amsterd. b. P. N. van Kampen. 1850. 8vo. — Dr. *G. D. J. Schotel*, Brief aan Mr. *J. de Wal*: Over 's *Rijks Archief* te 's *Hage*. 1851. 8vo. Haag b. Noordendorp. Der Inhalt ist nicht näher bekannt.

Herzog *Wolfgang* von *Zweibrücken* und *Neuburg*, als staatsrechtlich und geschichtlich bedeutsamer *Stammvater* des *bayer. Königshauses*. Von Dr. *N. v. Schlichtegroll*, K. B. Hofr. u. Adj. d. k. allgem. Reichsarch. in Münch. Münch. 1850, b. G. Franz. SS. VIII u. 150. 8vo.

Der Titel hat noch folgende Beisätze: „Eine hist. Betrachtung unter Benutzung archiv. Quellen und mit allerh. kön. Bewilligung herausgegeben." „Mit archival. Beilagen, nebst dem Bildn. und Autogr. des Herz. Wolfg." Zweck des Ganzen ist deutlich ausgesprochen, noch näher in Vorr. u. Einleitung bezeichnet, als Versuch, „die würdevolle Erscheinung einer vom Parteistandpuncte oft verunglimpften Persönlichkeit und die Stellung des *Wittelsbachischen* Fürstenhauses zur Kirchenreformation im 16. Jahrh. urkundlich nachzuweisen." König Max II. gestattete unbeschränkte Benutzung der kön. Archive. — Auf die Einleitung, welche das Allgemeine gibt, folgt ein Ueberblick des Lebens und dann des Herzogs Feldzug nach Frankreich und Tod. Das Testament, archivalische Beilagen und andere Zeugnisse folgen S. 36–150. — Zu solchen schlichten Monographieen, wo man nur die Documente sprechen zu lassen braucht, um Wahrheit zu sagen und Anklang zu finden, haben alle deutsche Archive noch viel unbenutzten Stoff.

Geschichte und Beschreibung des Fürstenthumes *Waldeck*. Ein Handbuch für Vaterlandsfreunde v. *L. Curtze*. Arolsen, b. Speyer. 1850. SS. XIII u. 664. 8vo.

Der Verf., Prorector am Landes-Gymnas. zu Corbach, ist durch Programme über die Bedeutung der Ortsnamen seines Landes rühmlichst bekannt, und liefert hier eine in jeder Beziehung musterhafte Arbeit, besonders auch für die Geschichte. Genaue Bekanntschaft mit der neuesten

Digitized by Google

Literatur aller Fächer bewährt sich überall durch reichliche, aber nicht unnöthige, Citate, und eben dadurch wird die Schrift auch in weiteren Kreisen sich empfehlen. Die Resultate sorgfältiger Forschungen über ältere und neuere Zustände jeder Richtung treten in einfacher und angemessener Darstellung hervor, und Forscher werden dadurch besonders befriediget, dafs Land und Volksstamm nicht in particularistischer Abgeschlossenheit, sondern in steter Beziehung zu dem Ganzen Deutschland's betrachtet und geschildert werden. — Geschichte und Beschreibung ist auf eine nicht unangemessene Weise als ununterbrochene Continuität verbunden, im ersten Theile für das Allgemeine, worin Land in 16, das Volk in 8, der Staat in 5 Abschnitten erscheint, worauf die besondere Beschreibung der jetzigen Oberämter mit ihren Ortschaften folgt, und zum Schlusse ein Anhang über Erklärung der Ortsnamen. Wenn man bei I, 2. erwägt, dafs Volksstämme, Stände, Sprache, Religion, Culturzustand, Sitten, Nahrungsstand, bei I, 3. Verwaltung, Rechtsverhältnisse, Militärwesen, Landstände, Regentengeschichte historisch beleuchtet werden, so lassen sich die archivalischen Forschungen, die zu Grunde liegen, leicht errathen.

Lateinische und *griechische Messen* aus dem 2. bis 6. Jahrh. Herausgegeben v. *Frz. Jos. Mone*, Archivdir. zu Karlsruhe. Frankf. a. M., b. Lizius. 1850. 4to. SS. VI u. 170. Nebst 1 Schrifttaf.

Abgesehen davon, dafs in Archiven ähnliche alte Schriften oft vorhanden sind, welche hier gute Erläuterungen finden, gehört die ganze 5. Abth., S. 148—170., die paläographische Untersuchung der gebrauchten Handschriften, besonders in den archivalischen Kreis. Ein genaues und ausführliches Register über Namen und Sachen erleichtert die Benutzung, und weiset historische und archivalische Gegenstände auch da nach, wo man sie anscheinend nicht gesucht haben würde.

Glossarium diplomaticum zur Erläuterung schwieriger, einer *diplomatischen, historischen, sachlichen* oder *Worterklärung* bedürftiger *lateinischer, koch-* und besonders *niederdeutscher Wörter* und *Formeln*, welche sich in öffentlichen und Privaturkunden, Capitularien, Gesetzen, Verordnungen, Zuchtbriefen, Willküren, Weisthümern, Traditions- und Flurbüchern, Heberollen, Chroniken, Rechnungen, Inschriften, Siegeln u. s. w. des gesammten *deutschen Mittelalters* finden. Mit Unterstützung eines Vereins von Gelehrten, aus archivalischen und gedruckten Quellen, und mit besten historischen Hülfsmitteln bearbeitet und durchweg mit *urkundlichen Belegstellen* versehen v. Dr. *Ed. Brinckmeier*, Herz. Sachs.-Mein. Hofr. u. s. w. Bd. I. Hft. 1. kl. Fol. Wolfenbüttel, 1850. Selbstverl. d. Verfassers.

Vorstehender Titel besagt, was geliefert werden soll, hinreichend. Die erste Lief. gibt in Doppel-Columnen auf S. 1—40. *A—Aecht.* Das Ganze ist auf 20 Hefte à 1 Thlr. (1 fl. 48 kr. Rh.) Pränum. berechnet. Der Nutzen einer solchen, auf das Praktische gerichteten, Sammlung ist unbestreitbar, wenn sie nach dem Titel genau in allen Theilen ausgeführt wird, besonders für Archive, welche meist einer hinreichenden Bibliothek

Digitized by Google

entbehren. Auch in weiteren historischen und literarischen Kreisen wird man sie dankbar aufnehmen, wenn sie die wesentlichen Resultate der neuesten Forschungen überall in gedrängtem Auszuge gibt und auf die betreffenden Quellen und Hauptschriften genau zurückweiset. Es fehlt ohnehin an einer neuen Encyclopädie der mannichfaltigen archivalischen Wissenszweige, wie sie ehedem z. B. *Zinkernagel* brauchbar darbot. Der Verf. sagt in der Vorr., dafs er länger als 11 Jahre mit vielen Opfern u. Mühen an seinem Werke arbeite, das nicht in den Buchhandel kommen soll. Wenn auch sterile lexicalische Kürze vermieden und einzelne Artikel mehr die Form einer gedrängten, aber möglichst erschöpfenden historischen Abhandlung haben sollen, so dafs das Ganze auch als eine Real-Encyclopädie für die Rechtsgebräuche, Sitten und das Diplomenwesen des Mittelalters betrachtet werden kann; so hätte der Verf. bei *Böhmer*, *Ebert*, *Grimm* u. A. lernen sollen, wie man bei öfters citirten Schriften durch Abkürzungen Raum spart, worauf in unserer Zeit besonders zu achten ist, und wogegen hier auf jeder Seite gefehlt wird. Ein übersichtliches Verzeichnifs solcher Schriften an der Spitze war unumgänglich nothwendig, was der Verf. nicht begriffen zu haben scheint. Die stilistische Fassung ist nirgends concis genug für den Zweck; selbst das ewige *Tom.*, *cap.*, *lib.*, *pag.* war defshalb zu vermeiden, wie Anderes dieser Art. Um den inneren Werth näher kennen zu lernen, müssen billig weitere Hefte abgewartet werden.

Von *Bonn* aus erfreuen uns in förderlichster Gemeinschaft jugendliche Arbeitskräfte, durch *Böhmer's* Worte angeregt, dem auch die gebührende Widmung dafür wurde, mit rüstigen und tüchtigen Unternehmungen. In umgekehrter Richtung wird es nun auch wieder heifsen: *Excitat auditor studium.*

Reinald v. *Dassel*, Reichskanzler u. Erzbischof von *Köln*, 1156—1167. Nach den Quellen dargestellt von *Jul. Ficker*. Köln, 1850, bei Heberle (Lempertz). 8vo. SS. VIII u. 152.

Die Vorrede enthält die Erklärung, warum die für das Gesammtvaterland so wichtige Geschichte *Cöln's* gerade in der nächsten Umgebung nicht die verdiente Aufmerksamkeit finde. „Kaum kann es befremden, wenn in den früheren geistlichen Wahlstaaten der geschichtliche Sinn durch die Umwälzungen, die zu Anfange dieses Jahrh. dem tausendjährigen Reiche ein Ende machten, mehr, wie in andern, geschwächt ist; je enger sie noch bis zuletzt mit dem Reiche verknüpft waren, um so tiefer war bei ihnen der Einschnitt zwischen älterer und neuerer Zeit; die alten Formen des Staats- und Gemeinde-Lebens sind geschwunden, und die neuen wurzeln nicht in der eigenen, sondern in der Vergangenheit bisher fremder Staaten; kein angestammtes Herrscherhaus hält die Erinnerung an frühere Zeiten wach. Und zumal ist in dem ehemals kölnischen Gebiete das Vergessen der früheren Zustände leicht begreiflich, da die Stiftslande weit zerstreut auf fränkischer und sächsischer Erde liegen, und so Stammeseinheit und örtliches Zusammenleben keine dauernde Anknüpfungspunkte an die früher gemeinsame Geschichte bieten." Wir finden hierin

Digitized by Google

Erläuterung und allenfalls Entschuldigung, aber durchaus keine Rechtfertigung dafür, dafs um *Cöln* und *Trier* binnen den letzten 30 Jahren nicht einmal ein historischer Local-Verein sich bildete, da *Saarbrücken* und *Ottweiler* einen solchen haben. Vgl. Zeitschr. II, 1, 62. Was *Lacomblet* und *Seibertz* durch ihre Urkundenbücher nicht bewirken konnten, das gelingt vielleicht den vereinten Bemühungen der jugendlichen Frische und Begeisterung, zumal da der Verfasser selbst bemerkt: „Aber sollte auch das Sonderinteresse fehlen, so sind doch gewifs im Interesse der deutschen Gesammtgeschichte die Worte des Verfassers des Konrad von Hochstaden gerechtfertiget, dafs die deutsche Wissenschaft eine kölnische Geschichte nicht länger entbehren könne."

Caesarius von *Heisterbach*. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 12. u. 13. Jahrh. Von *Alex. Kaufmann*. Cöln, 1850, b. Heberle (Lempertz). 8vo. SS. 56.

Der Verfasser, durch Abhandlungen über verwandte Gegenstände bewährt, hat hier mit Gründlichkeit und Ausführlichkeit frühere Andeutungen über Caesarius in den Schriften des historischen Vereins zu Mainz zu einem vollen Ganzen gestaltet.

Caesarii Heisterbacensis monachi ord. Cisterc. *Dialogus Miraculorum*. Textum ad 4 codd. mss. editionisque princ. fidem accurate recognovit *Jos. Strange*. Vol. I. Fasc. 1. Coloniae, Bonnae et Bruxellis, 1850. Sumt. Heberle (Lempertz). 8vo. pp. 92.

Der Fabulator war einer neuen Ausgabe eben so würdig als bedürftig. Die 4 HSS. sind aus der Nähe, von Düsseldorf, Bonn u. Cöln. Es wäre wohl wünschenswerth gewesen, noch mehrere zu vergleichen aus der grofsen Zahl, welche z. B. die Verzeichnisse des Archives von *Pertz* geben. Denn in ihnen hätte gewifs bei manchen Varianten die Entscheidung gefunden werden können. Das Ganze soll 4 Hefte bilden. Die überall hervortretende Genauigkeit des Herausgebers ist aller Anerkennung werth.

Hohenzollerische Forschungen. Von *R.* Frh. *v. Stillfried* und Dr. *T. Märcker*. Th. 1. Schwäbische Forschung. Nebst 1 Stammtafel und 22 sphragistischen Beilagen. Berlin, 1847, in Comm. b. Reimarus (Gropius). gr. 8vo. SS. VI u. 256.

Obwohl früher erschienen und auch schon erwähnt (Zeitschr. I, 3, 257.), verdient diese Schrift doch besonderer Hervorhebung, theils als Ausflufs der Munificenz eines Kunst und Wissenschaft liebenden Königs für die Geschichte*) seiner Ahnen, deren Ursitz jetzt auch seinen Landen einverleibt ist, theils als Ergebnifs rein archivalischer Nachforschungen. Die Einleitung orientirt auf dem Gebiete der Hohenzoll. Historiographie. *Abschn.* I. gibt in 5 Hauptstücken die archivarischen Forschun-

*) Vgl. auch (von demselben Verf. und in demselben Verlage) „Monumenta Zollerana." 1843. 4to. „Alterthümer und Kunstdenkmale des erl. Hauses Hohenzollern." 1843. Fol. Hft. 1—4. „Genealog. Gesch. der Burggrafen von Nürnberg." 1845.

Digitized by Google

gen in Hechingen und verwandter Häuser Archiven, in schwäbischen und anderen, zu Carlsruhe, zu Stuttgart u. a. *Abschn.* II. enthält in 5 Hauptstücken die Genealogie des Hauses Hohenzollern auf ihrem dermaligen Standpunkte. — Die überall gründlichen und an Ort und Stelle gemachten Forschungen enthalten zugleich viele nähere und unbekannte Nachrichten über Personen und Sachen deutscher Special-Archive. — Ueber die Forschungen zu Darmstadt und an anderen Orten ist Näheres vorbehalten für Bd. 2., dem wir mit Verlangen entgegensehen.

Die Burg *Tannenberg* und ihre Ausgrabungen. Im Auftrage Sr. Kön. Hoh. des *Grofsherzogs von Hessen* bearbeitet von Dr. *J. v. Hefner* und Dr. *J. W. Wolf*. Frankf. a. M., 1850. Verlag von S. Schmerber. Mit 12 Kupf. und lithogr. Tuff. gr. 4to. SS. 95.

Ebenfalls das Ergebnifs fürstlicher Liebe zu historischen Forschungen auf dem Boden des angestammten Landes liegt hier nach den gemeinsamen Arbeiten mehrerer Gelehrten vor. Die ursprüngliche Leitung des Ganzen, die Beschaffung des urkundlichen Materials zur Geschichte der Erbauung und Zerstörung der Burg aus den benachbarten Archiven und die Gewinnung der verschiedenen Arbeitskräfte wurde vom Grofsherzoge dem geh. Staats-Archivar *Baur* zu Darmstadt übertragen. Die architektonischen und kriegskundlichen Erläuterungen gab der in diesem Fache rühmlichst bekannte Obrist *v. Krieg*, die antiquarisch-künstlerischen der bewährte Prof. *v. Hefner*, das Uebrige Dr. *Wolf*. — So haben wir eine Monographie erhalten, deren allseitig befriedigende Resultate den Wunsch rege machen, dafs andere Fürsten der Geschichte ihrer Ahnen und ihres Landes, wozu überall Stoff genug sich findet, ähnliche Aufmerksamkeit und Theilnahme widmen möchten, um die Bilder deutscher Vergangenheit so anschaulich darzustellen, wie hier geschah.

Anzeiger für *Bibliographie* und *Bibliothekswissenschaft Deutschland's* und des *Auslandes*. Herausgeg. von D. *J. Petzholdt*, Bibl. S. K. H. des Prinz. *Johann*, Herz. zu Sachsen. Halle, bei H. W. Schmidt. 1850. 8vo. 12 Hefte.

Da diese Hefte in ihren höchst mannichfaltigen Mittheilungen auch solche Gegenstände berühren, welche Archiv-Beamten von Interesse sind, sowohl für Sachen, als für Personen, so wird deren Aufmerksamkeit hierdurch darauf gelenkt.

Universal Paleography; or *Facsimiles* of *Writing* of *All Nations* and *Periods*, copied from the most celebrated and authentic Manuscripts in the Libraries and Archives of France, Italy, Germany and England. By M. *J. B. Silvestre*. Accompanied by an historical and descriptive Text and Introduction, by *Champollion Figeac* and *Aimé Champollion Fils*. Translated from the French and edited with Corrections and Notes by Sir *Fred. Madden*. 2 Vols. London, 1850. 8vo. 880 pagg. (Pr. 36 sh.)

Das französische Original wurde erwähnt in Zeitschr. I, 1, 83.

Digitized by Google

V. *Personalien.*

a) *deutscher Archive.*

Darmstadt. Der bejahrte Archivrath *Strecker*, Vorstand des Grofsh. geh. Staats-Archivs, ist in Ruhestand getreten. An seine Stelle rückte auf der geh. Staats-Archivar *Baur*.

Idstein. Der Archivrath Frh. *v. Preuschen* wurde als Inquirent an das Criminalgericht zu Wiesbaden versetzt.

Königsberg in Preufsen. Archivrath Dr. *Faber*, seit 1808 geh. Archivar des kön. geh. u. Provinzial-Archives, starb im Frühjahr 1851.

Münster in Westfalen. Archivrath Dr. *Erhard* starb d. 22. Juni 1851.

Wertheim. Dr. *Al. Kaufmann* zu Bonn ist zum fürstl. Archivrath ernannt worden.

b) *auswärtiger Archive.*

Brüssel. Den 18. April 1850 starb *Friedr. Aug. Ferd. Thom.* Baron *v. Reiffenberg*, Chef der kön. Bibliothek, 54 J. alt. Vgl. Le baron de R., Notice biographique par *Xav. Heuschling*. Brüss. 1850. Not. biogr. p. *J. G. A. Luthereau*. Brüss. 1850. Not. biogr. p. *J. Jannet* im Journal de l'Amateur de Livres. 1850. II, 119. Not. biogr. p. *L. Schoonen* in dem Bullet. de la société des gens de lettres belges. Brüss. 1850. Nr. 1. — (Dieser Zeitschr. widmete der Verst. unausgesetzte Aufmerksamkeit, und noch kurz vor seinem Tode erhielt der Herausgeb. von ihm briefliche Nachricht (die Correspondenz wurde von beiden Seiten in lat. Spr. geführt) über Art und Stärke der Krankheit, nicht ohne Ahnung der bevorstehenden Auflösung, aber voll von Notizen über unermüdete litterarische Thätigkeit. *M. O. C.*)

Kopenhagen. „Einige Worte über den Dän. Geh. Archivar u. Historiographen Dr. *C. F. Wegener*. Von Dr. *G. Waitz*, Prof." Aus den Gött. gel. Anzeigen abgedruckt Gött. b. Dieterich. 1850. 34 SS. 8vo.

Paris. An *Letronne's* Stelle wurde vom Präs. der Republ. zum Director der National-Archive am 28. Decb. 1848 ernannt Hr. *de Chabrier*, früher inspecteur de l'Université und Mitglied des hist. comité beim Minist. des öffentl. Unterrichts.

Stockholm. Am 11. Sptb. 1850 starb *Knut Geijer*, erster Amanuensis am kön. Reichsarchiv, 33 J. alt, Herausgeb. der Schriften seines Vaters des berühmten *Erik Gust. Geijer*.

Digitized by Google

I. Geschichte und Verwaltung der Archive.

Das königl. preufs. *Provinzial-Archiv* zu *Königsberg*.

Vom Director, geh. Rath u. Prof. Dr. Joh. *Voigt*.

Das Provinzial-Archiv in Königsberg entstand in seiner jetzigen Einrichtung nach dem J. 1804, wo das ostpreufsische Etats-Ministerium, dessen *currente Registratur* das Archiv zugleich war, aufgehoben und dessen Geschäfte durch das Reglement v. 21. Jun. an andere Behörden vertheilt wurden. Das Archiv war damals mit der geh. Kanzelei, Calculatur, der Kasse u. s. w. in einem Local im k. Schlosse, selbst zum Theil in denselben Zimmern, vereinigt. In dieser Zeit waren der geh. Archivar und der Registrator blofs mit den currenten Arbeiten beschäftigt; die alten Archivalien wurden gar nicht beachtet. Diese waren vielmehr (mit Ausnahme der Pergament-Urkunden), in offenen Schränken mit Schiebladen aufbewahrt, den Verlusten durch ungetreue Hände der Kanzelei-Beamten ausgesetzt. Erst nach der Aufhebung des Etats-Ministeriums seit Sept. 1804, und nachdem sämmtliche currente und nach und nach current werdende Acten an die neuen Behörden abgegeben waren, wurde die Aufmerksamkeit der Behörde, namentlich des damaligen Ober-Präsidenten *v. Auerswald*, auf das zurückgebliebene *Alte* gerichtet. Dies bestand vornehmlich in mehreren grofsen Kisten mit den *Pergament-Urkunden*, welche 1722 aus dem *ständischen Archiv* zu *Tapiau* nach Königsberg gebracht und im geh. Archiv aufbewahrt waren, und aus den zahlreichen *Briefschaften* theils aus der Zeit des deutschen Ordens, theils aus der des Herzogs Albrecht, welche letzteren in den gedachten offenen Schränken mit Schiebladen aufbewahrt lagen.

Der bei der Aufhebung des Etats-Ministeriums im Dienst stehende und von allen Beamten desselben allein beim Archiv zurückbleibende geh. Archivar *Herold* erhielt den Auftrag, vor Allem die Pergament-

Digitized by Google

Urkunden zu specificiren. Ein ehemaliger Kanzelei-Beamter und Secretair, *Nössel*, wurde ihm beigegeben. Diese machten mit der Specificirung der Urkk. dergestalt den kläglichen Anfang, dafs *H.* die alten *lateinischen* Registraturen von der Rückseite der Membranen abschrieb, und *N.* den Inhalt der *deutschen* Urkk. specificirte. Dies geschah von beiden ohne weitere Ordnung, wie sie ihnen aus den Kasten in die Hände kamen. Der Chef des Archivs, H. *v. Auerswald*, überzeugte sich bald von der Unvollkommenheit dieser Arbeit, und es wurde daher der Archivar *Hermann* aus Danzig, als ein im Rufe besonderer Gelehrsamkeit stehender Mann, berufen, um die Specification fortzusetzen. Dieser, bejahrt und pedantisch, leistete in mehreren Monaten fast gar nichts, und reiste bald wieder zurück. In diesem Zustande traf *v. Kotzebue* das Archiv, bei Benutzung desselben behufs seiner preufs. Geschichte, an und hat im Vorbericht diese Specificationen und nach ihnen die Nummern der Urkk. in seinem Geschichtswerke angeführt. Erst mehrere Jahre nach seinem Tode entdeckte man, dafs sich in seinem Nachlafs Urkunden und andere Archivalien befanden, die früher dem geh. Archiv gehört hatten. Da sie durch eine Auction schon in fremde Hände gekommen waren, so mufsten sie vom Archiv zurückgekauft werden.

Von den frühern Bezeichnungen der Urkk. ist jetzt kein Gebrauch mehr zu machen; denn die jetzige Einrichtung ist eine ganz andere. Im J. 1812 wurde nämlich der behufs Copirung der liv-, esth- und kurländischen Urkunden als Commissarius der dortigen Ritterschaften sich hier aufhaltende, damalige Kreislehrer zu Goldingen in Kurland, Dr. *Hennig*, als Director des geh. Archivs angestellt und führte alsbald eine neue *systematische* Ordnung ein, in welcher sich das Archiv noch befindet. Er hat freilich für die Durchführung seines Plans nur wenig gethan, weil ihm sein Copirgeschäft ungleich wichtiger war. Erst seit der Anstellung des jetzigen Directors im J. 1817 ist das Archiv vollständig geordnet und registrirt.

Es sind zuerst *drei Hauptabtheilungen* zu unterscheiden: I. Das *Ordens-Archiv*, die Urkunden auf Pergament und Briefschaften auf Papier aus der Ordenszeit enthaltend, auch die Hochmeister-Registranten, Rechnungs-, Zins- und andere Bücher. Die Urkk. auf Perg. reichen zum Theil bis in die herzogl. Zeit. II. Das *herzogl. Archiv*, die Briefschaften auf Papier und die Acten, auch in Folianten gebundene Concepte und Registranten aus der herzoglichen Zeit. III. Das *königl. geh. Archiv*, die Acten aus der königl. Zeit in Kirchen-, Schul- und Landeshoheits-Sachen, insoweit sie nicht, als current, an die Regierungen, Oberlandesgerichte u. s. w. abgegeben sind.

Digitized by Google

Was I. das *Ordens-Archiv* betrifft, so ist der ansehnliche Urkunden-Vorrath auf Perg. in dreifacher Beziehung geordnet und specificirt: *A.* nach den Verhältnissen zu anderen Staaten; *B.* nach den inneren Landes-Verhältnissen; *C.* die kur-, liv- und esthländischen Urkunden. Wie die Perg.-Urkk., sind auch die hierauf bezüglichen Papiere geordnet. Nach dieser Anordnung sind die Schiebladen und Nummern in Voigt's Geschichte Preufsens angeführt. Es sind folgende:

Hauptabtheilung I. *A.* a) Schiebladen 1—18 (I—XVIII.): Päpstliche Bullen und Breven, von Clemens III. (1191) bis zu Paul V. (1611); im Ganzen 508 Nummern. b) Die Schiebladen 19—108 enthalten Urkunden, betreff. die *auswärtigen Angelegenheiten* des Ordens und der Herzoge von Preufsen. Eingetragen sind sie in ein besonderes Verzeichnifs unter 1778 Nummern. Sie beziehen sich auf die Verhältnisse zum päpstlichen Stuhl, zu den deutschen Kaisern und Königen, zu Brandenburg und den übrigen deutschen Reichsständen, zu der Neumark, Pommerellen, Litthauen und Samaiten, Masovien, Polen, Dänemark und Schweden, Rufsland, Portugal, Spanien, Frankreich, England, den Niederlanden, Hansestädten, dem Deutschmeisterthume, den Ordensballeien in Italien und Deutschland. Eine Reihe von Schiebladen betrifft Handelssachen, die Fehmgerichte, Adelsgeschichte u. s. w. Ueber diese sämmtlichen Urkunden ist ein besonderes Verzeichnifs angelegt, nach welchem durch Angabe der Nummer der Schieblade und der Urkunde, so wie des Hauptinhalts jeder einzelnen, die Aufsuchung jedes Stückes immer im Augenblick erfolgen kann.

Die Hauptabtheilung I. *B.* enthält in 72 Schiebladen und 2250 Nummern Urkunden, betreff. die *inneren Landesverhältnisse von Preufsen* unter dem Orden und den Herzogen (Kurfürsten). Sie beziehen sich auf die Hochmeister, die Landmeister von Preufsen und die übrigen Ordenspersonen, ferner auf Landesgesetze, Provinzial-Regierung, Finanzwesen, Stände und Communal-Sachen, Kriegswesen, den preufsischen Bund und dreizehnjährigen Krieg, Binnenhandel, Bernstein, Justizsachen. Eine Reihe von Schiebladen enthält eine Menge von (umgeschriebenen) Verschreibungen über Güter in den einzelnen Landschaften und Städten der vormaligen Ordensländer. Noch andere Schiebladen betreffen Kirchensachen, die Bisthümer Kulm, Pomesanien, Ermeland, Samland, Lefslau, Religions-Cultus und Klöster, namentlich Oliva, Pelplin u. a., ferner Varia zur Geschichte des Herz. Albrecht, Luther's und Melanchthon's Verbindung mit demselben (dabei auch deren Originalbriefe), ferner (Georg v.) Schlieffen u. s. w., des Herz. Albrecht Belehnungsverträge mit Polen, Gesetze, Privilegien, Landesverwaltung unter dem Herz. Albrecht,

Digitized by Google

Schulden desselben, dessen Heiraths- und Familien-Verträge, Preufsens Privilegien und Constitutionen unter den Herzögen, preufsische Landtagssachen, Lehns- und Heirathsverträge der brandenburgischen Fürsten.

Auch über diese Urkunden, die sämmtlich mit den Nummern ihrer Schiebladen und den Nummern ihrer Anzahl in jeder Schieblade, so wie auch einem Umschlag mit der Angabe ihres Hauptinhalts versehen sind, ist zum schnellen Auffinden jeder einzelnen ein eigenes Verzeichnifs angefertigt. Diese beiden Verzeichnisse sind erst von dem jetzigen Director angelegt und ausgeführt worden. Aufser diesen hat er noch ein besonderes chronologisches Verzeichnifs anfertigen lassen, in welchem die Urkunden nach Jahren geordnet verzeichnet stehen, so dafs man daraus leicht übersieht, wieviel Urkunden aus einem Jahr vorhanden sind.

Die Hauptabtheilung I. *C.* enthält die auf den *livländischen Theil des Ordens* Bezug habenden *Urkunden* und Papiere. Der Membranen sind 155 Stück. Verzeichnet sind dieselben in einem vom Archivrath *Faber* angefertigten Register unter folgenden Hauptrubriken: Ordensregierung in Livland, Personalien der livländischen Meister, Livlands Theilnahme wider den preufs. Bund, Livlands innere Ordens- und Landesverfassung, kaiserl. und andere Privilegien für Livland, Livlands Verhältnisse zu Polen und Litthauen, zu England, den Niederlanden und Hansestädten, Ritterschaft, Adel und Städte in Livland, Erzbischöfe von Riga, Bisthum Oesel, Bisthum Reval, Esthland, Harrien und Wirrland, Livland unter Plettenberg, Grebnische Pfandhandlung, Herzöge von Kurland, Bisthum Dorpat, Bisthum Kurland u. s. w. Die Urkunden und viele Papiere dieser Abtheilung sind auf Verlangen der kur-, liv- und esthländischen Ritterschaft unter Leitung von *Hennig* und *Faber* copirt; später wurden die Copirbücher, nach denen diese Abschriften verfertigt sind, bestehend aus 33 Folianten, für das geh. Archiv erworben. Ueber diese Abschriften gibt es ein chronologisch geordnetes Verzeichnifs in 40 Octav-Bänden.

Die zu den *Abtheilungen* I. *A.* und I. *B.* gehörigen *Papiere aus der Ordenszeit* befinden sich in mehreren Schränken und Schiebladen, welche der Ordnung der Urkundenabtheilung folgen. Ueber diese zahlreichen und interessanten Papiere existirt eine Reihe von chronologischen Verzeichnissen in Folio, in welche die einzelnen Stücke nach den Jahren eingetragen sind. Diese Verzeichnisse enthalten auch die Papiere der folgenden Abtheilung No. II. Zu den aus der Ordenszeit herstammenden Urkunden und Papieren gehört auch noch eine *ansehnliche Sammlung von gebundenen Manuscripten*, welche sich auf die wichtigsten Theile der Ordensverwaltung beziehen. Es sind

Digitized by Google

Statutenbücher, Rechnungssachen, Privilegienabschriften, Copirbücher von Briefen (die sog. Hochmeister-Registranten) und andere Schriften. Die Manuscripte, welche nur ein historisches oder wissenschaftliches Interesse haben, sollen bei der Bibliothek erwähnt werden.

Die Abtheilung II. enthält *Papiere* und *andere Archivalien* aus der *herzoglichen Zeit* bis zum Anfange des 18. *Jahrh.*, in 7 Schränken und in folgender Art:

1) Die Schränke No. 1, 2, 3 enthalten die Correspondenzen des Herz. Albrecht, so wie einzelne Stücke aus der Folgezeit. Es ist dies eine sehr reichhaltige Sammlung von Original-Briefen der Könige von Polen, polnischer Magnaten und Edelleute, der Bischöfe von Ermeland und Kulm, der Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg, des Herz. Joh Albrecht von Mecklenburg, der damaligen Herzöge von Liegnitz, der Grafen von Henneberg, vieler Grafen und Edelleute aus Deutschland, Preußen und Polnisch-Preußen, der Städte Danzig, Elbing, Thorn, Marienburg und vieler Bürger derselben. Besonders reichhaltig ist die Sammlung von Originalbriefen deutscher und preußischer Gelehrten, vornehmlich der protestantischen Theologen des Reformations-Zeitalters. Nicht minder reichhaltig ist die Sammlung von Geschäftsbriefen, welche von Privatpersonen aus Deutschland an Herz. Albrecht geschrieben sind. Andere Briefe sind von Gesandten und anderen Dienern des Herzogs an denselben geschrieben. Eingetragen sind diese Briefe, mit den Nummern der Schränke, Fächer und einer fortlaufenden Zahl versehen, in einer Reihe von chronologisch geordneten Verzeichnissen in Folio.

2) Die Schränke No. 4, 5, 6 enthalten Actenstücke und andere Papiere, betreff. die inneren und auswärtigen Angelegenheiten von Preußen. Davon ist der vierte vollständig registrirt, die beiden anderen, schon früher in vorläufige Ordnung gebracht, werden jetzt bearbeitet. Diese Papiere werden ebenfalls in chronologischer Ordnung registrirt.

3) Der Schrank No. 7 enthält Personalien der früheren Landesherrschaft, namentlich Correspondenzen des Herz. Albrecht, der Herzoginnen Dorothea, Maria Anna und Maria Leonora. Von diesen Papieren ist erst ein Theil registrirt.

Zu dieser Abtheilung gehört eine große Menge von *geschriebenen Folianten* folgenden Inhalts: 1) *Privilegienbücher* aus der Zeit des Ordens, des Herz. Albrecht und der folgenden Landesherren. Ueber diese existiren mehrere Registranten. 2) *Briefbücher*, enthaltend Abschriften von den abgegangenen Briefen, vornehmlich aus der Zeit des Herz. Albrecht; 3) *Landtags-Verhandlungen* u. s. w.

Digitized by Google

Die Abtheilung III. hat die *Acten* aus der *königlichen Zeit* bis 1804, so weit dieselben nicht an die Regierung und andere Behörden abgegeben sind. Diese Papiere wurden bereits im Anfange des vorigen Jahrh. unter 142 Nummern geordnet und mit einem dreifachen Register versehen. Diese Register enthalten Personen, Oerter und Sachen in alphabetischer Ordnung. Auch zu dieser Abtheilung gehört eine Anzahl geschriebener Folianten, betreff. die Verwaltung von Preufsen und Ermeland.

Andere zum Archiv gehörige Sammlungen.

1) Eine *Bibliothek* von gedruckten und geschriebenen Büchern, meistentheils preufsische Geschichte u. dergl. betreff. Darunter ist eine ansehnliche Zahl von Manuscripten historischen und theologischen Inhalts, welche aus den Bibliotheken der aufgehobenen preufs. Klöster hieher abgegeben sind; aufserdem eine Sammlung von Chroniken und andern Manuscripten historischen, juridischen, cameralistischen Inhalts u. s. w.

2) Eine *Sammlung von Münzen*, die in Preufsen gefunden oder geprägt sind, vorzüglich Ordensmünzen; darunter auch römische und einige arabische von Gold, Silber und Kupfer.

3) Eine *Sammlung von Alterthümern*, die für Preufsen Interesse haben, meist Gegenstände aus den Begräbnissen der heidnischen Preufsen. Dazu kommen noch einige mittelalterliche Waffenstücke, von denen mehrere auf den Schlachtfeldern von Rudau und Tannenberg gefunden wurden. Diese beiden Sammlungen wurden erst vom jetzigen Director angelegt und möglichst vervollständigt.

Aus obiger kurzen Darstellung geht hervor, dafs die jetzige Ordnung des Archivs in den letzten dreifsig Jahren allmählich entstanden ist, nämlich unter den Directoren *Hennig*, *Schütz* und *Voigt*. Neben letzterem wirkte eine lange Reihe von Jahren als geh. Archivar der Archivrath Dr. *Faber*, seit 1808. Er ist 1851 gestorben und seine Stelle noch nicht wieder besetzt. Aufser dem Director ist jetzt als Registrator der Stadtbibliothekar Dr. *Meckelburg* angestellt.

Anordnung und *Registrirung* des *Archivs*.

Das eigentliche Archiv (ohne Bibliothek, Alterthümer- und Münz-Sammlung) zerfällt in zwei Haupttheile.

I. Der *ältere Theil des Archivs* enthält die Documente aus der Zeit des Ordens und der ersten Herzöge von Preufsen. Derselbe ist fast ganz der Gelehrsamkeit anheimgefallen, während der neuere Theil noch jetzt häufig eine Anwendung in der Verwaltung und in den Gerichten findet.

Digitized by Google

II. Der *andere Theil* besteht vorzugsweise aus Acten der neueren Zeit bis 1804, jedoch sind ihm auch ältere Sachen von praktischer Nutzbarkeit einverleibt.

Die Anordnung und Registrirung ist in beiden Theilen sehr verschieden, wie schon der äufsere Anblick zeigt. In dem neueren Theile sind die Acten in gewöhnlichen Repositorien offen niedergelegt, in dem älteren Theile hingegen werden fast alle Archivalien in geschlossenen Schränken aufbewahrt. Diese Schränke sind von dreierlei Art:

α) Schränke mit verschliefsbaren Thüren und mit Schiebladen in den Fächern. Die Schiebladen tragen die Aufschrift des Inhalts.

β) Schränke mit verschliefsbaren Thüren ohne Schiebladen in den offenen Fächern, deren Inhalt durch eingelegte Zettel bezeichnet wird.

γ) Grofse, die ganzen Wände einnehmende Schränke ohne Thüren mit Schiebladen in den Fächern. Die Vorderseite jeder Schieblade trägt die Aufschrift des Inhalts.

Die Urkunden, Briefe und Papiere des ersten Theils werden in Papier eingeschlagen, mit einer Inhaltsanzeige versehen und mit der dreifachen Angabe des Schranks, der Schieblade (des Fachs) und der Nummer des Stücks bezeichnet, um hiernach in Registranten eingetragen zu werden. Hierüber das Nähere später.

I. Der *ältere Theil* des *Archivs.*

Von diesem Theile sondern wir vorweg die auf den *livländischen Zweig des Ordens* bezüglichen Archivalien ab. Dieselben tragen die Bezeichnung *L. S.*, befinden sich in 56 Schiebladen (γ) aufbewahrt und sind (die Urkunden) in einem besonderen Registranten verzeichnet. Auch besitzt das Archiv Copienbücher, in welchen sich viele von diesen Sachen in Abschriften befinden. Die *preufsischen Sachen* dieser Abtheilung zerfallen in *drei Arten:* A. *Urkunden* (auf Pergament) aus der Zeit des deutschen Ordens und der Herzöge von Preufsen; B. *Papiere* aus der Zeit des Ordens und der Herzöge, namentlich des Herz. Albrecht; C. *Manuscripte.*

A. Die *Urkunden,* in zwei Abtheilungen geordnet und in zwei Folianten fächerweise in chronologischer Folge verzeichnet.

a. *Urkunden* über *die inneren preufsischen Landesangelegenheiten.* Die mit römischen Ziffern bezeichneten Schiebladen (γ) weisen folgenden Inhalt nach (es sind im Ganzen 82 Schiebladen): I–VI. Personalia und Verfassung des deutschen Ordens. VII–XVII. Allgemeine Landessachen, nämlich Landesgesetze, Provinzial-Regierung, Landespolizei, Münze, Finanzwesen, Feudalstände und Communal-Verfassung, Militärwesen, Söldner, preufsischer Bund und dreizehn-

Digitized by Google

jähriger Krieg, Binnenhandel, Bernstein, Justizsachen. XVIII. Abschriften von Urkunden. XIX—XXXIV. Urkunden, betreff. die einzelnen Landestheile, Städte, Güter, Dorfschaften, Grundstücke u. s. w. XXXV. Literaria, Gewohnheiten, Eidechsen-Gesellschaft. XXXVI—LX. Religions- und Kirchensachen, namentlich kirchliche und geistliche Jurisdiction, Rechte und Freiheiten, Verhältnisse des Ordens zur Geistlichkeit (Generalia), die Landesbisthümer und das polnische Bisthum Lefslau, Religions-Cultus, Klöster, namentlich Oliva, Pelplin u. s. w. LXI—LXXII. enthalten Documente zur Geschichte des Herz. Albrecht, Luther's und Melanchthon's Verbindung mit dem Herzoge, Albrecht's Belehnungsverträge mit Polen, Heiraths- und Familienverträge, Testamente desselben, Preufsens Privilegien unter den Herzögen, preufsische Landtagssachen, Lehns- und Heirathsverträge der brandenburgischen Fürsten.

b. *Urkunden* über *die auswärtigen Verhältnisse von Preufsen.* Die Schiebladen I—XVIII. sind mit römischen Ziffern bezeichnet und enthalten die päpstlichen Bullen. Registrirt sind dieselben nach den Schiebladen in Quartbüchern.

Die Schiebladen von 19—108 sind mit arabischen Ziffern bezeichnet. Auch über diese Abtheilung gibt es einen Registranten wie bei *a.*

No. 19 betrifft den Cardinal-Protector, die Ordensprocuratoren u. s. w. No. 20—23. Privilegien und Schenkungen, dem deutschen Orden ertheilt, von Kaisern, Königen u. s. w. No. 24—26. Verbindung des Ordens mit dem deutschen Reiche. No. 28 u. 29. Ungarn und Böhmen. No. 30. Hussiten. No. 31—42. Deutsche Fürsten. No. 43—47. Neumark. No. 48—51. Pommern u. Pommerellen. No. 52—56. Litthauen, Samaiten, Jagal, Witowd. No. 57. Masovien. No. 58—77. Verhältnisse zu Polen. No. 79. Dänemark u. Schweden. No. 80. Gothland und Vitalienbrüder. No. 81—85. Andere europäische Länder. No. 86 u. 87. Hanse-Städte. No. 88. Handelssachen. No. 90—92. Fehme. No. 93—96. Adels-Geschichte nach dem Alphabet. No. 97. Privata, Credenz- und Geleitsbriefe u. s. w. No. 98—101. Deutschmeister und die deutschen Balleien.

B. *Papiere.*

a. *Papiere aus der Ordenszeit.* Sie füllen einen grofsen Schrank von 85 Fächern, dem noch 3 andere kleinere (*α*) zur Ergänzung dienen. Die mit römischen Zahlen bezeichneten Schiebladen enthalten ebensowohl die auf auswärtige Verhältnisse Bezug habenden Papiere, wie die das Land Preufsen betreffenden. Die Aufschriften der Schiebladen sind mit den nöthigen Modificationen dieselben, wie bei den Urkundenfächern der Abtheilungen *a* und *b.* Für die überfüllten Schieb-

Digitized by Google

laden dienen zur Aushülfe andere in den erwähnten Schränken, welche Schiebladen die Nummern und Aufschriften des Schranks von 85 Fächern tragen. Aufserdem gehören noch hieher fünf Schiebladen, mit *A*, *B*, *C*, *D*, *E* bezeichnet, vorzugsweise Materialien zur Geschichte des Hochmeisters Albrecht.

b. *Papiere aus der Zeit des Herz. Albrecht* und seiner *nächsten Nachfolger*. Sie bestehen aus einer zahllosen Menge von Briefen, Acten u. s. w. in sieben Schränken der unter β angegebenen Art. Schrank 1—3 enthält fast lauter Briefe, die nach Ländern, Personen und Zeiten geordnet sind, Schrank 4—6 Briefe und Acten u. s. w., Schrank 7 Personalien der Landesherrschaft, z. B. Correspondenz, Geburten, Heirathen, Todesfälle u. s. w.

Ueber alle diese Papiere existiren gegen 10 Registranten, welche die einzelnen (mit der Nummer des Schranks, Fachs und Stücks versehenen) Inhaltsanzeigen in chronologischer Folge enthalten. Die meisten dieser Registranten enthalten Sachen aus allen Zeiten und Fächern. Bemerkt mufs noch werden, dafs hier, wie bei den Urkunden, die Stücke gleiches Inhalts, welche sich in einer Schieblade befinden, mit besonderen Umschlägen und Aufschriften versehen werden.

C. *Manuscripte aus der Ordens- und der herzoglichen Zeit* u. s. w.

Die Manuscripte des geh. Archivs befinden sich ihrem Inhalte und Zwecke nach theils in dem Urkundengewölbe in einem Schranke, theils in der Bibliothek, theils bei der zweiten Abtheilung, wie wir jetzt näher sehen werden.

II. Abtheilung enthält: a) die *neueren Acten*, b) die des *praktischen Nutzens und Gebrauchs* wegen hier aufbewahrten Archivalien.

a) Die *neueren Acten*.

Sie zerfallen in 142 Nummern in alphabetischer Folge. Die Titel sind hergenommen von den preufs. Aemtern, Städten u. s. w., von auswärtigen Ländern und Städten u. s. w., von verschiedenen Zweigen der Verwaltung u. s. w. Jede Nummer zerfällt in Unterabtheilungen, welche bei den gleichartigen Gegenständen dieselben sind. Diese 142 Nummern füllen die Wände eines Saales mit 5 Fenstern in der Fronte, eines sehr grofsen und eines kleineren Zimmers. Dieselbe Reihenfolge der 142 Nummern wiederholt sich aber noch zweimal in besonderen Repositorien. Es sind dies die neueren und neuesten Acten bis 1804.

Ueber das Ganze gibt es kein Verzeichnifs, sondern nur drei alphabetisch geordnete Nachweisungen, nämlich der Oerter, Personen

Digitized by Google

und Materien. Bei jedem Gegenstande sind alsdann die betreff. Acten nach Nummern und Buchstaben nachgewiesen.

b) Die *übrigen hierher gehörigen Archivalien.*

Diese bestehen aus vielerlei Sachen, unter denen wir nur einige namhaft machen wollen: 1) Eine grofse Zahl von Folianten, welche glaubwürdige Abschriften von Verschreibungen, Privilegien u. s. w. enthalten. Ueber diese gibt es mehrere Registranten, welche durch Personen- und Ortsregister die gehörigen Stellen der Folianten nachweisen. 2) Rechnungsbücher, Brief-Registranten u. s. w. 3) Gedruckte Verordnungen u. s. w. 4) Adelssachen in alphabetischer Ordnung, welche in jüngster Zeit durch die Registrirung bisher unbeachteter Briefschaften bedeutend vermehrt worden sind.

Organisation des *Reichs-Archives* zu *Paris* *).

Vom *Herausgeber.*

I. Königliche Verordnung.

Ludwig Philipp, König der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen Gruſs. Auf den Bericht unseres Minister-Staatssecretärs in der Abtheilung des Inneren, nach Ansicht der Gesetze v. 12. Sept. 1790, v. 10. Oct. 1792, v. 7. Messid. des J. II., die Bildung des National-Archives btff., nach Ansicht des Decretes der Consuln v. 8. Prair. des J. VIII., das Local und die Organisation dieses Archives btff., nach Ansicht des Art. 7 des Gesetzes v. 24. Jul. 1823, die Organisation der Central-Verwaltung der Ministerien btff., haben wir verordnet und verordnen wir, was folgt:

Art. 1. Das Reichs-Archiv wird in 3 Abtheilungen gesondert: 1) die historische, 2) die administrative, 3) die gerichtliche.

Art. 2. Das Personal des Archives bestehet aus: 1) dem Director (*garde général*), 2) drei Abtheilungs-Vorstehern (*chefs de section*), 3) zwölf Archiv-Beamten (*commis-archivistes*), 4) einem Rechnungs-Secretär (*secrétaire-comptable*), 5) einem Ordnungs-Beamten (*commis d'ordre*).

---

*) „Ordonnance du roi et réglement concernant les archives du royaume." Besondere Abdrücke auf 16 Octavseiten, aus der Buchdruckerei der Gebr. Firm. Didot zu Paris. 1846.

Digitized by Google

Art. 3. Die Gehalte sind so bestimmt: 1) der Director 12000 fr.; 2) die Abtheilungs-Vorsteher 1. Classe 7000 fr., 2. Cl. 5000 fr.; 3) die Archiv-Beamten, der Rechnungs-Secretär, der Ordnungs-Beamte 1. Cl. 4000 fr., 2. Cl. 3000 fr., 3. Cl. 2000 fr., 4. Cl. 1500 fr.

Art. 4. Der Director wird durch uns ernannt auf den Vorschlag unseres Minister-Staatssecretärs in der Abtheilung des Inneren; er ist gehalten, in dem Locale zu wohnen, wo sich das Archiv befindet; er kann ohne vorläufige Ermächtigung sich nicht entfernen.

Art. 5. Der Rechnungs-Secretär entwirft die Rechnungs-Ueberschläge, empfängt die bewilligten Gelder, vertheilt die Gehalte, besorgt die Zahlungen an die Lieferanten und hält Buch über die Gesuche um Auskunft. Der Ordnungs-Beamte ist mit dem Material beauftragt.

Art. 6. Die Abtheilungs-Vorsteher und die Archiv-Beamten werden durch unseren Minister des Inneren ernannt. Die Abtheilungs-Vorsteher werden gewählt aus den Mitgliedern des Institutes, den Archiv-Beamten und den ehemaligen Zöglingen der Urkunden-Schule, welche ein Diplom als Archivare erhielten. Das Aufrücken wird durch den Director vorgeschlagen und durch den Minister bestätiget.

Art. 7. Alle Angestellte (*employés*) des Archives erhalten bei ihrer Ernennung den Rang der letzten Classe. Niemand wird in eine höhere Classe befördert, wenn er nicht wenigstens 2 Dienstjahre in der Classe hat, welcher er angehört.

Art. 8. Zu den Arbeiten des Archives können als Super-Numeräre (*surnuméraire*) junge Leute von 18 bis 30 Jahren zugelassen werden. Ihre Zahl soll höchstens zwei betragen für jede Abtheilung; sie erhalten keinen Gehalt; die Dauer des Supernumeriates beträgt mindestens 2 Jahre und gibt keine Anwartschaft. Die Supernumeräre werden durch unseren Minister des Inneren ernannt, nachdem ihre Fähigkeit durch eine Prüfung vor den Abtheilungs-Vorstehern unter Vorsitz des Directors nachgewiesen ist.

Art. 9. Die Hälfte der Beamten-Stellen bleibt vorbehalten, sowohl für die Supernumeräre, als für Departements- oder Communal-Archivare, welche wenigstens 3 Jahre gedient haben; Alles ohne Präjudiz für feste Rechte zu Gunsten der Urkunden-Schule nach Art. 10 der königl. Verordnung v. 11. Nov. 1829.

Art. 10. Die Entlassungen werden durch Beschluss unseres Ministers des Inneren ausgesprochen, auf Gutachten des Directors.

Art. 11. Die Aufwärter (*les gens de service*), Pförtner (*concierge*) und Wächter (*gardiens*) werden vom Director angenommen und entlassen.

Art. 12. Die jetzt bestehenden Stellen von Abtheilungs-Vor-

Digitized by Google

stehern, welche nicht in der durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Organisation begriffen sind, bleiben bestehen; aber im Falle ihres Erlöschens erfolgt kein Ersatz der Inhaber.

Art. 13. Die Inhaber der bleibenden Stellen und welche jetzt einen Gehalt haben, welcher niedriger ist, als Art. 3 bestimmt, erhalten den vollen Gehalt ihres Grades, wenn die dem Budget bewilligten Geldmittel es gestatten.

Art. 14. Ohne Rücksicht auf die Zöglinge der Urkunden-Schule, welche nach der erwähnten Verordnung v. 11. Nov. 1829 zur Theilnahme an den Ordnungs-Arbeiten und der Classification des General-Archives berufen werden, können zu eben solchen Arbeiten zugelassen werden junge Leute von mindestens 30 Jahren, welche sich zu Archivstellen der Departemente oder der Communen bestimmen wollen. Diese Vorbildungszeit (*noviciat*) dauert höchstens 2 Jahre und gewährt keinen Anspruch.

Art. 15. Der Director richtet alljährlich an unseren Minister des Inneren: 1) einen Bericht über die in dem Archive vollzogenen Arbeiten, 2) eine summarische Uebersicht über die Ablieferungen von Papieren, welche von den verschiedenen Staatskörpern und von den Central-Verwaltungen bewirkt wurden, 3) einen Bericht über die Arbeiten der Vorsteher und der Beamten und Vorschläge zu ihrer Beförderung.

Art. 16. Unser Minister-Staatssecretär in der Abtheilung des Inneren ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerieen, den 5. Januar 1846.

Gez. Ludwig Philipp.

Durch den König:
Der Minister-Staatssecretär in der Abtheilung des Inneren,
Gez. T. Duchatel.

II. Reglement.

Wir, Minister-Staatssecretär im Departement des Inneren, nach Einsicht der königl. Verordnung v. 5. Jan. 1846 über die Organisation des Reichs-Archives, nach Einsicht der Vorschläge, welche der Archiv-Director an uns gerichtet hat, um den Verwaltungsdienst und die inneren Geschäfte dieses Archives und seine Mittheilungen an das Publicum zu ordnen, haben bestimmt und bestimmen:

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Verwaltung und Personal.

§. 1. *Archiv-Director.*

Art. 1. Der Director leitet den Dienst in allen seinen Theilen; er überwacht den Zustand der Gebäude und macht in dieser Beziehung dem Minister alle Vorschläge, welche in Hinsicht auf Veränderungen oder Erwerbungen nothwendig erscheinen; keine Verfügung wird ohne seine Zuziehung getroffen.

Art. 2. Alle Ausgaben werden seiner Unterschrift unterzogen; er hat die Verwaltung der Gelder, welche nicht für das Personal bestimmt sind, und legt alle Jahre dem Minister des Inneren über die Verwendung derselben Rechnung ab.

Art. 3. Der Director correspondirt allein mit den Ministern; er hat allein die Unterschrift der Ausfertigungen.

§. 2. *Rechnungs-Secretär.*

Art. 4. Der Rechnungs-Secretär übermacht die Gesuche um Auskunft den verschiedenen Abtheilungen des Archives in den (Abschn. II. §. 1.) bestimmten Formen.

Art. 5. Er empfängt die für die Ausfertigungen (*expéditions*) bestimmten Abgaben; er bewahrt deren baare Beträge, um sie zu Ende des Jahres an die öffentliche Kasse (*trésor*) abzuliefern.

Art. 6. Er bleibt den Arbeiten der Abtheilungen fern und betritt die Niederlagen der Archivalien (Archivzimmer; *dépôts*) nur mit Ermächtigung des Directors.

§. 3. *Ordnungs-Beamter.*

Art. 7. Der Ordnungs-Beamte ist mit allen Theilen des Materials beauftragt.

Art. 8. Er hält ein Inventar über das Mobiliar, in welches er die neuen Anschaffungen mit fortlaufender Nummer einträgt; er allein ermächtiget zur Abgabe von Gegenständen des Mobiliars durch von ihm unterzeichnete Passivscheine.

Art. 9. Er darf weder den Arbeitern den Beginn einer Arbeit gestatten, noch Ablieferungen annehmen, ohne darauf lautende und vom Director unterzeichnete Scheine. Diese Scheine, welche den Ablieferern zugestellt werden, müssen dem Ordnungs-Beamten bei geschehender Ablieferung vorgezeigt werden; er bestätiget diese Ablieferung und bescheiniget sie durch seine Unterschrift auf dem Lieferungsscheine.

Art. 10. Jeder Ausgabegegenstand, welcher nicht durch einen solchen Schein gerechtfertiget ist, wird zurückgewiesen.

Digitized by Google

Art. 11. Der Ordnungs-Beamte hat die Niederlage aller Schreibmaterialien und vertheilt dieselben an die Abtheilungs-Vorsteher auf ihr Verlangen, nach darauf lautenden Lieferungsscheinen.

Art. 12. Er überwacht die gute Ausführung der Lieferungen, so wie ihre Regelmäfsigkeit.

Art. 13. Alle Monate legt er dem Director Rechnung ab über die Ablieferungen und übergibt die Lieferungsscheine.

Art. 14. Er hält ein Eingangs-Register mit Ordnungs-Nummern über die Verwaltungs-Correspondenzen.

Art. 15. Er drückt das Siegel des Archives auf die Ausfertigungen. Darüber hält er ein besonderes Register, worin er ihr Datum notirt, und übergibt sie dem Rechnungs-Secretär, welcher sie den Betheiligten einhändiget.

Art. 16. Er führt die Aufsicht über die Aenderungen und Umstellungen, welche in den verschiedenen Theilen des Archives geschehen.

Art. 17. Er überwacht die Genauigkeit des inneren Dienstes.

§. 4. *Abtheilungs-Vorsteher.*

Art. 18. Die Abtheilungs-Vorsteher bestimmen, unter Leitung des Directors, die Arbeiten der Archiv-Beamten in der Ordnung und den Repertorisirungen (*inventaires*) der Stücke jeder Abtheilung.

Art. 19. Sie prüfen die Gesuche um Auskunft, welche ihnen übermacht werden, verfügen und leiten die Nachforschungen, überwachen ihre unverweilte Ausführung und bereiten die Antworten vor, welche sie dem Director vorlegen, nach der Reihe, in welcher sie darnach ausgefertiget werden.

Art. 20. Sie haben die unmittelbare Aufsicht über ihre Untergebenen und legen dem Director alle Monate die Uebersicht der Arbeit eines Jeden von ihnen vor.

Art. 21. Sie können in keinem Theile der Ordnung ihrer Abtheilung irgend eine Aenderung vornehmen ohne die Genehmigung des Directors.

Art. 22. Sie unterhalten keinerlei Correspondenz, weder mit Privaten, noch mit öffentlichen Behörden, im Namen der Abtheilung.

§. 5. *Archiv-Beamte* und *Supernumeräre.*

Art. 23. Sie sind verpflichtet, alle Tage, die Sonn- und Festtage ausgenommen, vor der Eröffnung der Geschäftsstunden (*séances*) in ihre Locale sich zu begeben und daselbst bis an den Schluss zu bleiben.

Art. 24. Sie zeichnen ihre Namen in eine Präsenz-Liste, so wie sie ankommen.

Digitized by Google

Art. 25. Diese Liste wird um 10 Uhr pünctlich geschlossen und zu dem Director gebracht, dann wieder um 3½ Uhr in die Geschäftszimmer zurückgegeben, zu neuer Einzeichnung nach dem Schlusse.

Art. 26. Eine namentliche Uebersicht wird jeden Monat dem Minister eingesendet.

Art. 27. Die Angestellten, welche der Vorwurf der Ungenauigkeit trifft, verfallen, je nach der Schwere des Falles, dem Tadel des Directors, dem Tadel des Ministers, dem Ausschlusse von jedem Vorschlage auf Beförderung während des Jahres, dem Verluste einer Classe, dem Verluste der Stelle.

Art. 28. Sie können während der Dauer der Geschäftsstunden sich nicht entfernen ohne die Erlaubniſs des Abtheilungs-Vorstehers.

Art. 29. Wenn sie durch Krankheit abgehalten werden oder durch jedes andere gesetzliche Hinderniſs, müssen sie unmittelbar dem Director oder dem Abtheilungs-Vorsteher davon Anzeige machen.

Art. 30. Wenn die Abwesenheit über 3 Tage dauert, läſst der Director den Zustand des Kranken durch den Archiv-Arzt untersuchen.

Art. 31. Die Angestellten beschäftigen sich ausschlieſsend mit ihrem Dienste während der Geschäftsstunden; sie enthalten sich jeder Arbeit, die dem Dienste fremd ist; keine Zeitung wird in den Geschäftszimmern gelesen.

Art. 32. Während der Geschäftsstunden machen sie keine Abschriften, noch sonst irgend eine archivalische Arbeit, für Geld.

Art. 33. Jeder von ihnen schreibt in ein, auf seinen Namen lautendes, Register die Angabe der Arbeiten, mit welchen er durch den Abtheilungs-Vorsteher beauftragt wird, und übergibt ihm jeden Monat den Auszug davon.

§. 6. *Archiv-Beamter* für die *Bibliothek.*

Art. 34. Derjenige Beamte, welcher mit der Bibliothek beauftragt ist, hält darüber das fortlaufende Verzeichniſs; er trägt jedes neue Werk mit einer Ordnungs-Nummer ein, nebst Angabe, ob es aus Ankauf, aus Geschenk oder Tausch kommt.

Art. 35. Er macht keinen Ankauf, als auf Anordnung oder mit Genehmigung des Directors.

Art. 36. Er besorgt den Einband der Bücher im Einverständnisse mit dem Director; er überwacht die gehörige Ausführung.

Art. 37. Jeden Monat übermacht er dem Rechnungs-Secretär die Rechnungen der Buchhändler und der Buchbinder, nachdem der Director sie unterzeichnet hat.

Digitized by Google

§. 7. *Allgemeine Bestimmungen* für alle *Angestellte.*

Art. 38. Es ist allen Angestellten (*fonctionnaires*) verboten, irgend eine besondere Sammlung von Autographen und Archivalien zu machen, so wie dieselben für Rechnung Anderer zu erwerben.

Art. 39. Kein Fremder, unter welchem Vorwande es immer sei, wird in die Geschäftszimmer gelassen.

Art. 40. Wenn ein dringender Besuch für einen Angestellten eintritt, so empfängt er denselben im öffentlichen Zimmer.

Art. 41. Zu keiner Zeit des Jahres gibt es Vacanzen.

Art. 42. Ein Urlaub von weniger als 14 Tagen kann vom Director bewilliget werden.

Art. 43. Ein längerer Urlaub kann nur vom Minister bewilliget werden, auf den Vorschlag des Directors.

Art. 44. Abwesenheiten bei gehörig nachgewiesener Krankheit, welche die Dauer eines Monates nicht überschreitet, behalten den ganzen Gehalt. Beim Ablauf dieses Termines können sie aufs Neue in denselben Grenzen dazu ermächtiget werden, wenn der Grund fortdauert, auf Bescheinigung des Archiv-Arztes, und, im Falle einer Entfernung des Kranken von Paris, auf Bescheinigung des Arztes, welcher ihn behandelt.

Art. 45. Urlaub in anderen Fällen, als bei Krankheiten, kann mit ganzem Gehalte bewilliget werden, wenn er nicht 14 Tage überschreitet; Urlaub über diesen Termin hinaus zieht den Verlust von der Hälfte des Gehaltes nach sich, wofern nicht der Minister auf den Vorschlag des Directors anders verfügt.

Art. 46. Der Angestellte, welcher die Dauer seines Urlaubs überschreitet, verliert den ganzen Gehalt für die Zeit, während welcher er ohne Genehmigung ausbleibt.

Art. 47. Wenn eine Abwesenheit ohne Genehmigung über 3 Monate dauert, wird der Angestellte betrachtet, als habe er seinen Abschied verlangt.

Art. 58. Es ist verboten, auswärts mit sich zu nehmen Schachteln (*carton*), Fascikel (*liasse*) oder Hefte (*registre*); Bücher der Bibliothek können die Angestellten mitnehmen, wenn sie ihren Namen durch den Bibliothekar in ein dazu bestimmtes Verzeichniſs haben eintragen lassen.

§. 8. *Bureau-Diener.*

Art. 49. Die Bureau-Diener (*garçons de bureau*) sind keiner Abtheilung besonders zugetheilt.

Art. 50. Sie sind unter die unmittelbare Aufsicht des Ordnungs-Beamten gestellt, der ihnen die Arbeiten aufträgt, welche auf

Digitized by Google

Reinlichkeit und Ordnung der Geschäftszimmer jeder Abtheilung sich beziehen, vor oder nach den Geschäftsstunden, und während derselben jede Arbeit des Wegtragens von Stücken, Schachteln, Fascikeln oder Heften.

Art. 51. Während der Arbeitsstunden befindet sich Einer von ihnen im Vorzimmer von dem Bureau des Directors; ein Anderer ist besonders beauftragt mit der Ordnung in den Archivlocalen (*dépôts*); er begleitet und beaufsichtiget die Arbeiter, welche dort zu Arbeiten zugelassen werden.

Art. 52. Alle Tage macht einer der Bureau-Diener, welcher im Archivgebäude wohnt, die Runde um 8 Uhr Abends, um sich zu versichern, dafs Alles in Ordnung ist und nichts für die Sicherheit der Anstalt zu befürchten steht.

Art. 53. Es ist ihnen verboten, die Archivlocale zu betreten, ohne dazu den Auftrag erhalten zu haben vom Director, von einem Abtheilungs-Vorsteher, von einem Archiv-Beamten oder vom Ordnungs-Beamten.

Art. 54. An Sonn- und Festtagen bleibt einer der Diener der Reihe nach den ganzen Tag zur Verfügung des Directors für jedes etwa eintretende dringende Geschäft.

Art. 55. Es ist ihnen verboten, irgend ein Geschenk von den Personen anzunehmen, welche das Archiv besuchen.

Art. 56. Auf jede Zuwiderhandlung hierin kann die Entlassung verfügt werden.

Art. 57. Sie begeben sich alle Tage pünctlich um 8 Uhr auf ihre Posten und bleiben daselbst bis zum Schlusse der Arbeitszimmer.

§. 9. *Pförtner.*

Art. 58. Er überwacht aufmerksam alle Personen, welche ein- und ausgehen.

Art. 59. Zu keiner Zeit läfst er Bücher, Schachteln oder Rollen heraustragen ohne einen Passirschein, welcher von dem Director, einem Abtheilungs-Vorsteher, dem Rechnungs-Secretär oder dem Ordnungs-Beamten unterzeichnet ist.

Art. 60. Er hebt diese Passirscheine auf und bringt sie jeden Morgen dem Director.

Art. 61. Das grofse Thor wird nur beim Durchgang von Wagen geöffnet. Die Pforte bleibt offen während der Oeffnung der Arbeitszimmer; zu jeder anderen Zeit wird sie nur geöffnet, wenn man die Glocke zieht.

Art. 62. Der Pförtner kommt nicht in die Geschäftszimmer. Er verläfst seinen Platz nur, um Packete und Briefe zum Director zu

Digitized by Google

tragen, welche ankommen, wann die Geschäftszimmer geschlossen sind; sobald sie geöffnet sind, gibt er die Packete im Diener-Zimmer ab, damit sie unmittelbar zum Director getragen werden.

Art. 63. Der Pförtner trägt seine Uniform, so lange die Geschäftsstunden dauern; er unterscheidet sich von den übrigen Dienern durch den eckigen Hut und das Kleid à la française, im Winter durch den Mantel.

Art. 64. Das Thor nach der rue de Chaume öffnet er nur auf Befehl des Directors.

§. 10. *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 65. Niemand kann aus dem Archivgebäude gehen mit einem Buche, einem Hefte oder einer Rolle, ohne einen Passirschein zu haben, welcher von dem Director, einem Abtheilungs-Vorsteher, dem Rechnungs-Secretär oder dem Ordnungs-Beamten unterzeichnet ist.

Art. 66. In die Archivzimmer (*dépôts*) wird niemals mit Licht gegangen, ausgenommen in dem Falle, wo die Sicherheit der Anstalt gefährdet sein könnte.

Art. 67. Nach dem Abschlusse der Archivzimmer werden die Schlüssel zu dem Director gebracht, wie die Schlüssel der Arbeitszimmer, nachdem der Ordnungs-Beamte von der Richtigkeit ihrer Zahl sich versichert hat.

Art. 68. Der Director verwahrt bei sich die Schlüssel zu dem eisernen Schranke, welcher nicht anders geöffnet wird, als auf seine Anordnung oder mit seiner Genehmigung.

Zweiter Abschnitt.

Oeffentlicher Dienst.

§. 1. *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 69. Die Arbeitszimmer werden alle Tage geöffnet, Sonn- und Fest-Tage ausgenommen, von 9 Uhr des Morgens bis 4 Uhr, zu jeder Jahreszeit.

Art. 70. Der öffentliche Dienst umfaßt: Die Gesuche um Auskunft (*renseignements*) und beglaubigte Abschriften (*expéditions*); die Durchsicht und Copie von Stücken durch Personen, welche zur Benutzung an Ort und Stelle zugelassen werden; den Besuch des Archives durch Liebhaber.

§. 2. *Gesuche* um *Auskunft* und *Abschriften.*

Art. 71. Jedes Gesuch, welches darauf gerichtet ist, Mittheilung von Beweisschriften (*titres*) und Papieren zu erhalten, muß

Digitized by Google

schriftlich abgefafst sein durch die Betheiligten oder ihre Bevollmächtigten.

Art. 72. In Beziehung auf die bisher gültigen Bestimmungen für die Kosten bei Nachsuchungen und Abschriften ist nichts verändert worden.

Art. 73. Diese Kosten werden im Secretariate in Empfang genommen und in ein dazu bestimmtes Journal eingetragen. Der Betrag wird in eine besondere Kasse gelegt und am Ende des Jahres zur Haupt-Kasse gebracht.

Art. 74. Jedes Gesuch wird vom Secretär in einen besonderen Bericht (*bulletin*) gefafst (*rédigée*), welchem das Schreiben des Gesuchstellers beigefügt ist. Dieser Aufsatz wird dem Abtheilungs-Vorsteher übersendet oder, in seiner Abwesenheit, einem der Archiv-Beamten der betreff. Abtheilung, nach der Rangordnung. Derselbe bestimmt den Tag, wo die Stücke eingesehen werden können, und dem Gesuchsteller wird davon Kenntnifs gegeben.

Art. 75. Nach Beendigung der Nachsuchung werden die Berichte dem Secretär mit einer unterzeichneten Randnote wieder zugestellt, welche die Nummer der Schachtel, des Packetes oder des Heftes angibt, wo die begehrte Auskunft sich findet.

Art. 76. Der Secretär macht ein alphabetisches Repertorium über diese Berichte auf Blättern. Er theilt den Archiv-Beamten die früheren Aufsätze mit, welche ihnen für ihre Arbeiten nützliche Auskunft geben können.

Art. 77. Die schriftlichen Gesuche und die Concepte der Antworten bleiben zusammen bei den Berichten, zu welchen sie gehören. Der Secretär notirt unten auf der Ausfertigung die Kosten, welche für die Kasse zu erheben sind, und wenn er deren Betrag erhalten hat, sendet er die Ausfertigung dem Ordnungs-Beamten, um sie besiegeln zu lassen, indem er einen Empfangsschein beifügt, welcher die Nummer des Berichtes trägt, in welchem das Gesuch aufgezeichnet worden ist, und bezeugt, dafs die Ausfertigungs-Kosten in seinen Händen sich befinden.

§. 3. *Einsicht* und *Abschrift* der *Archivalien* durch die zu ihrer *Benutzung zugelassenen Personen.*

Art. 78. Wer Archivalien selbst benutzen will, macht das Gesuch dazu schriftlich oder mündlich.

Art. 79. Dieses Gesuch wird in einem besonderen Aufsatze notirt, und den Gesuchstellern bestimmt man den Tag, wo sie die Stücke einsehen können.

Digitized by Google

Art. 80. Am bestimmten Tage werden sie in ein gemeinsames Zimmer gelassen, wo man ihnen die bezeichneten Stücke zustellt.

Art. 81. Sie sind gehalten, das Papier, auf welches sie schreiben, zur Seite der Handschrift zu legen, welche ihnen mitgetheilt wird.

Art. 82. Einer der Archiv-Beamten, welcher in diesem Zimmer während der ganzen Arbeitszeit bleibt, ist beauftragt, die nöthige Auskunft für die Einsichtnahme zu ertheilen.

Art. 83. Wenn dieser Beamte wegzugehen genöthiget ist, wird er durch einen Andern ersetzt, so dafs die Leser nie allein bleiben.

Art. 84. Der Eintritt in die Geschäftszimmer ist den Lesern nicht gestattet.

Art. 85. Eine Stunde vor Schlufs theilt man nichts mehr mit.

Art 86. Ohne eine besondere Erlaubnifs des Directors kann keine der Anstalt fremde Person in die Archivzimmer gelassen werden, um die Archivstücke an Ort und Stelle einzusehen.

Art. 87. Wer diese Erlaubnifs erhält, kann jedenfalls dahin nur in Begleitung eines Archiv-Beamten gelassen werden.

Art. 88. Kein Heft, keine Sammlung wird mitgetheilt, ohne dafs man sich vorher versichert hat, dafs alle darin befindliche Stücke gestempelt oder wenigstens numerirt sind.

Art. 89. Wenn das Heft dem Beamten zurückgegeben worden ist, versichert er sich, in Gegenwart der Person, welche es einsah, ob die Zahl der Stücke richtig ist.

Art. 90. Einzelne Stücke werden nicht anders mitgetheilt, als bis sie vorher registrirt wurden, mit Angabe der Schachteln oder der Fascikel, woher sie genommen sind, und in welche man sie sofort nach Beendigung der Arbeit wieder einlegt.

Art. 91. Die Hefte, Schachteln oder Fascikel werden ebenfalls in die Archivzimmer zurückgebracht, sobald man ihrer nicht mehr bedarf.

Art. 92. Kein Papier darf aus dem Archive hinaus gegeben werden ohne ausdrückliche Erlaubnifs oder Anordnung des Ministers.

§. 4. *Besuch* des *Archives* durch das *Publicum*.

Art. 93. Das Publicum wird auf Erlaubnifsscheine, welche der Director unterzeichnet, zu dem Besuche der Säle des Urkunden-Locales (*trésor des chartes*) zugelassen von 1 bis 3 Uhr alle Donnerstage.

Art. 94. Das Publicum wird in die übrigen Locale des Archives nicht zugelassen.

Art. 95. Man öffnet keinen Schrank und man theilt keinen der darin enthaltenen Gegenstände mit.

Digitized by Google

Art. 96. Die Mitglieder der Kammern und des Institutes werden an anderen Tagen zugelassen und weisen sich über ihre Person aus.

Das gegenwärtige Reglement wird dem Archiv-Director zugestellt, um vom heutigen Tage an in Vollzug gesetzt zu werden.

Gegeben zu Paris, den 15. Nov. 1846.

Der Minister-Staatssecretär bei der Abtheilung des Inneren,
Gez. Duchatel.

Für die Abschrift:
Der Unter-Staatssecretär bei der Abtheilung
des Inneren,
Gez. A. Passy.

Grofsherzoglich Hessische Verordnung zur *Erhaltung* von *Collegial-Acten historischer Bedeutung.*

Mitgetheilt vom *Herausgeber.*

Se. königl. Hoheit der jetzt regierende Grofsherzog von Hessen widmet der Geschichte und den Alterthümern seines Landes bekanntlich eine eben so förderliche als ruhmvolle persönliche Aufmerksamkeit und Theilnahme, sogar durch eine eigene Privat-Sammlung historischer und archivalischer Gegenstände. In Erwägung, dafs bei Ausscheidung und Vernichtung älterer Acten, zumal wenn bei Oberbehörden dieses Geschäft unfähigen Personen übertragen wird, nicht selten höchst werthvolle, für Geschichte und Alterthumskunde wichtige Documente cassirt werden und somit für Wissenschaft und dienstlichen Gebrauch auf immer verloren gehen, hat Se. königl. Hoheit Allerhöchstselbst sich bewogen gefunden, im December 1851 eine Cabinetsordre an sämmtliche Staats-Ministerien zu erlassen, um sowohl bei ihnen selbst, als bei den Behörden ihres Ressorts solchen Verlusten vorzubeugen. Der Wortlaut dieser Verordnung ist folgender:

„In den älteren Registraturen der Grofsherzogl. Behörden finden sich häufig noch Acten vor, welche für die Geschichte des Grhzgl. Hauses oder des Landes nicht nur nach seinen äufseren Veränderungen, sondern auch nach seiner inneren Verwaltung und Cultur, seiner Thätigkeit in Gewerben u. s. w. von wesentlicher Bedeutung sind, den Geist der Gesetzgebung und Verwaltung, sowie die Bildungsstufe des

Digitized by Google

Landes und die Eigenthümlichkeiten des bürgerlichen und sittlichen Lebens charakterisiren, merkwürdige Begebenheiten in Krieg und Frieden berichten oder erläutern, oder sonst zur Kenntniſs einzelner besonderer Ereignisse dienen.

Bei der Ausscheidung solcher Literalien ist es daher durchaus nöthig, daſs mit Sorgsamkeit und Sachkenntniſs verfahren wird, wenn unersetzliche Verluste an historisch werthvollen Papieren vermieden werden sollen. Zu dem angegebenen Behufe beauftragen wir Sie, künftighin, ehe zu der Vernichtung ausgeschiedener Acten geschritten wird, jedesmal dem Grhzgl. Geh. Staatsarchive ein genaues Verzeichniſs der bei der Ausscheidung als unbrauchbar bezeichneten Acten zur pflichtmäſsigen Aeuſserung darüber mitzutheilen, ob deren Abgabe an das Archiv nicht wünschenswerth oder nothwendig erscheint. Sollte das Geh. Staatsarchiv zur Abgabe seiner Aeuſserung die Einsicht einzelner Acten für erforderlich halten, so sind ihm dieselben auf Verlangen zu übersenden.

Nach erhaltener Aeuſserung des Geh. Staatsarchivs ist sowohl diese, als auch das aufgestellte Verzeichniſs uns mit gutachtlichem Berichte vorzulegen, um die Vernichtung der gänzlich unbrauchbaren Acten verfügen, resp. die Aufbewahrung der werthvollen Literalien im Staatsarchive veranlassen zu können."

Es bestehen nemlich im Groſsherzogthum Hessen für die Verwaltungs-Acten der Kreis-Aemter seit 1833, und für die Justiz- und Gerichts-Acten der Hof-Gerichte und Kreis-Gerichte seit 1846 und 1847 besondere gedruckte Instructionen, wonach gewisse Kategorieen von Acten ganz oder zum Theil, nach unwesentlichen und wesentlichen Gegenständen, nach verschiedenen Jahresfristen bei den betr. Stellen zur Vernichtung kommen sollen, jedoch nach genauen darüber vorher zu fertigenden und von der Oberbehörde zu genehmigenden Verzeichnissen. Das Geh. Staatsarchiv zu Darmstadt ist nemlich blos Das, was der Name besagt, und empfängt nicht, wie wohl anderwärts geschieht, von den Verwaltungs- und Justizstellen solche Gegenstände, welche gar nicht dahin gehören.

Digitized by Google

Die *Organisation* der *Archive Frankreich's*.

Vom *Herausgeber*.

Die dauernder begründete Einrichtung der Bildungsanstalt für künftige Archiv-Beamte (*école des chartes*) zu Paris (Zeitschr I, 3, 245 ff.) hat bei den neuesten Stürmen manche Angriffe gehabt (Zeitschr. II, 2, 175), aber glücklich bestanden. Ob sie in bisheriger Weise fortdauern oder Aenderungen erleiden wird, wie die Bildungsanstalt für künftige Gymnasiallehrer (*école normale*) zu Paris (Zeitschr. I, 2, 152 f.) sie kürzlich erfuhr, mufs die Zeit lehren. Die Zöglinge, welche sie in die Departemente und in die Communen aussendet, bringen mannichfache Kenntnisse mit und entwickeln ersprieſsliche Thätigkeit. Es kann nicht fehlen, dafs aus ihren Kreisen auch weiter gehende Vorschläge kommen, durch überwiegende Gründe der Nützlichkeit empfohlen. Ob solche Vorschläge eben jetzt Hoffnung auf Ausführung haben, stehet freilich dahin. Eben defshalb wird eine ausführliche Mittheilung derselben jetzt noch aufgeschoben; aber eine vorläufige Andeutung darüber von einem sachkundigen deutschen Reisenden möge einstweilen hier Platz finden.

„Durch Herrn *Gérard* in Boulogne, der nichts unterliefs, um mir den Aufenthalt dort in jeder Hinsicht angenehm zu machen, wurde ich auch mit dem Archivar *Morand* bekannt, einem geistreichen und thätigen jungen Manne, der sich durch ein paar Sendschreiben an *Thierry* vortheilhaft bekannt gemacht hat, worin er auf gröſsere Genauigkeit und Methode in Benutzung der *Archive* bei den jetzigen *historischen* Forschungen dringt, und einen Plan zur *Organisirung* der *Archive Frankreich's* und Trennung derselben in *historische* und *Registraturen* vorlegt; das Ganze voll beherzigenswerther, unabweisbarer Bemerkungen; aber wie die Dinge in Frankreich stehen, ist auch dies nur die Stimme eines Predigers in der Wüste; denn dort will man immer gleich ernten. Hr. *Morand* ist auch einer der wenigen Archivare, die dem zweckmäfsigen Verlangen der Regierung nach Berichterstattung über alle Archive nachgekommen sind. Aus diesen seinen Berichten, sowie aus sehr genauen schriftlichen Mittheilungen, die er für mich mit groſser Zuvorkommenheit nach einem Gespräche hierüber aufgesetzt hat, geht hervor, dafs die Archive der Städte *Boulogne* und *Aire* für uns gar nichts enthalten; jene sind **1544** durch die Engländer auf offenem Markte verbrannt, und beginnen daher erst mit dieser Zeit; letztere fangen mit **1187** an."

Digitized by Google

Vorstehendes ist wörtlich entnommen aus der Reise des Dr. *Ludw. Bethmann* durch Belgien und Frankreich in den JJ. 1839—1841, in dem Archive f. ält. deutsch. Gesch. v. *Pertz* (Hannov. 1843) VIII, 79. Dafs auch in Deutschland an vielen Orten eine solche Scheidung des Materials nöthig sei, werden Sachkundige gewifs gern zugeben, wenn sie auch nicht sofort bewirkt werden kann.

II. Literarisches und Artistisches aus Archiven.

1. *Sacrae antiquitatis monumenta*, ed. *C. L. Hugo.* Tom. I. II.

Vom *Herausgeber.*

Die Seltenheit des zweiten Bandes dieser Sammlung veranlafst hier für Forscher eine weitere Mittheilung. Der volle Titel ist: „Sacrae antiquitatis monumenta historica, dogmatica, diplomatica, notis illustrata." Tom. I. Stivagii in Lotharingia. 1725. fol. *Ebert* im bibliograph. Lex. II, 843 sagt: „Diese nicht sehr bekannt gewordene, aber interessante Sammlung enthält verschiedene ältere, vorher ungedruckte Werke des Mittelalters bis zum 16. Jahrh. Ein Bd. 2. existirt nicht. Blos neuer Titel zu Bd. I. ist: Accessiones novae ad historiam eccles et civil. s. Collectio nova scriptor. eccles historiam illustrantium. Frcf. ad M. 1744. fol." Wahrscheinlich diente *Jöcher* hier als Gewährsmann, welcher nur „*einen Tomum*" erwähnt. *Pertz* in dem Arch. der Gesellsch. f. ält. deutsch Gesch. (Hannov. 1847) IX, 487. nennt den 2. Bd. nur selten. *Böhmer* sagte schon 1844 in der neuen Bearbeitung der Regesten der deutsch. Kais. v. 1246—1313 S. 173. zu Nr. 183: „Ebert glaubt irrig, dafs der Bd. 2. nie erschienen sei; ich benutzte ihn in Strafsburg."

Da ich endlich entdeckte, dafs im 2. Bde auch die *Vita Ludovici com. de Arnstein* aus den HSS. der Abtei Arnstein gedruckt sein sollte, was allen früheren Nassauischen Historikern, wie *Erath*, *Kremer* u. s. w., entgangen war, und ich die Varianten dieser HSS. mit den verschiedenen Abdrücken zu vergleichen suchte, wie auch *Böhmer* bald einen neuen Abdruck dieser *Vita* in seinen *Fontes* Bd. 3. geben wird; so war ich bemühet, den 2. Bd. zu Gesicht zu bekommen, was mir durch die Gefälligkeit der kön. Bair Universitäts-Bibliothek zu München gelungen ist, welcher ich hierdurch öffentlich danke. Dieser Bd. hat denselben Titel, wie der erste, und erschien In oppido Sancti Deodati (St. Dié), typis Iosephi Charlot, typographi et bibliopolae. Ao. 1731. fol. pp. 559. Vorrede und Register sind nicht paginirt.

Digitized by Google

Der Herausgeber schildert in der Vorrede seine Krankheiten und widrigen Schicksale, sowie die Unfälle des Verlegers L. König und den Tod des Druckers, als die Ursachen der Verzögerung, bis er in dem P. *Joh. Blanpinius* einen gelehrten Mitarbeiter und in *Jos. Charlot* einen neuen Verleger und Drucker gefunden habe Zu den einzelnen Stücken hebe ich zum Theil die eigenen Worte aus. I. Acta B. *Lucae*, primi abb. Cuissiaci. — Gesta ex coaequalibus monumentis collegit *Oudinus* tunc noster. — II. Vita B. *Ludovici* com. *de Arnstein*. Vitam a *Pagio* nostro in bibliotheca Praemonstratensi ieiune olim editam et naevis lacunisque mendosam restituimus ex autographo et notis instructam evulgamus, qualem paraverat P. *Blanpinius*, ad instantiam rev. dom. *Norberti Mattensii*, abb. Fontis Andreae et totius ordinis nostri procuratoris generalis in curia Romana, offerendam sanctae memoriae Benedicto XIII. summo pontifici, quo tutius inspectis tabulis procederet ad conscriptionem Comitis in Beatorum numerum. — III. Chronicon F. *Balduini*, diac. et canon Ninoviensis ad a 1293. Ex autographo descriptum nobis humanissime transmisit rev. dom. *Ferd. Van der Haeghen*, abbas Ninoviae in Flandria, ubi originale asservatum viderunt Aubertus Myraeus Quercetanus Cangius et alii rerum Flandricarum scriptores et laudaverunt. — Notas nonnullas ante nostram proscriptionem adieceram; abundantiores me exsule et quidem opportunas addidit P. *Blanpinius*. — IV. Chronicon abbatiae *Viconiensis*, auctore *Nicolao de Montigny*, vic. canon — Notis elucidavit P. *Blanpinius*. — V. *Sibrandi Leonis*, canon. Praemonstr in *Lidlum*. *Chronicon* abbatum Horti B. Mariae et Lidlumensium in Frisia, a. 1575 conscriptum — Ex MS. Tongerloae et Diligemii desumptum benevole communicarunt nobis revv. dd. *Greg. Pierat* et *Henr. Crokdert* abbates. — VI. Antiquitates abbatiae *Parisiensis* (vulgo *Pairis*) in Alsatia. — Hoc opusculum inter otia mea Wimbaci, ubi patria profugus haerebam, composui, partim ex scriniis, partim ex lapideis prostantibus monumentis Parisii. — VII. Antiquitates *Alspachensis Monialium* abbatiae in Alsatia. In eodem secessu elucubravi — VIII. *Hugonis Metelli* epistolae LV. Diu a republ. literata desideratas praelo subiecimus et illustravimus notis. — Ex duobus MSS. invicem collatis, altero collegii Claromontani, altero S. Genovefae, transscripsit confrater *Car. Saulnier*. — IX. Constitutiones coenobii S. *Petri-montis* (vulgo S. Pierre-mont) ord. canon. reg. S. Augustini. — X. Statuta collegialis ecclesiae S. *Dionysii* Leodiensis, ex MS. bibliothecae Florettiensis. — XI. Statuta synodalia *Virdunensis* dioeceseos. Ex autographo submisit *Nic. Pulch. Sauvage*, canon. Virdun. — XII. *Varia diplomata* necdum data luci, quorum autographa vel in archivis legimus, vel in nostro asservamus chartophylacio. — Endlich folgt ein *Index* rerum, verborum et nominum Die Kaiserurkunden sind von *Böhmer*, wie ich fand. schon berücksichtiget. — Bei der *Vita Ludovici* sind 14 Arnsteiner Urkunden abgedruckt, welche aber an anderen Orten schon zum Theil besser und genauer gedruckt wurden, besonders in den Zahlen der Daten. Wenn demnächst noch ein „Nassauisches Urkundenbuch" zu Stande kommen sollte, werden die Idsteiner Originale überall das Beste thun können. Einstweilen gab das Heft (IV, 2.) der Annalen des Nass. histor. Vereins zu Wiesbaden v. J. 1852 einen Aufsatz von mir: „Die lateinischen

Digitized by Google

und deutschen Biographen Ludwig's, des letzten Grafen von Arnstein", mit den vorzüglichsten Varianten der Abdrücke und der HSS., als Probe künftiger Bearbeitung aller Nass. Klosterurkunden.

---

2. *Siegelnachbildungen* in *Gutta Percha*.

Vom herzogl. Archivar, Hofrath Dr. *Beckstein* in Meiningen.

Nebst einem *Nachworte* des *Herausgebers*.

Ohne die Vorliebe, welche bei der Nachbildung mittelalterlicher Siegel den *Gyps* unbedingt bevorzugt, befehden zu wollen, bietet doch die von uns mit zuerst angewendete Methode der Nachbildung in *Gutta Percha* der Vortheile mancherlei dar. Die Geschmeidigkeit und Reinlichkeit dieses Materials, die Leichtigkeit und Schnelligkeit der Herstellung gewünschter Facsimile's, die Festigkeit dieses Stoffes (ein Gypssiegel, das vom Tische herab auf den Boden fällt, zerbricht unfehlbar, ein Gutta Percha-Siegel kann, ohne Schaden zu leiden, von einem Thurm herunterfallen) und die Billigkeit der Herstellung empfehlen diese Nachbildungen gleich sehr.

Ein leicht zu gebender Ueberzug von Bronzepulver macht die Facsimile's Metallgeprägen völlig ähnlich, und man kann durch Verschiedenheit dieser metallischen Färbung weifses, rothes, grünes u. s. w. Wachs, oder auch in Sammlungen und Folgen damit die Würde der Siegler nach Willkür andeuten, z. B. Kaiser, Fürsten, Grafen verschiedenartig gold bronziren, Geistliche grünlich, Papstsiegel bleifarbig, Städte kupferroth u. dergl.

Die eigne Vorliebe für diesen Zweig der Sammellust hat uns hier dahin geleitet, einen vertrauten Mann in der technischen Manipulation zu unterrichten, der auch bereit ist, den Wünschen Anderer zu dienen, soweit es möglich gewesen ist, nach Originalsiegeln Matrizen zu gewinnen.

Dabei wird, um nicht Andere zu beeinträchtigen, auf Facsimilirung der grofsen Kaisersiegel verzichtet, und werden deren allenfalls nur einige kleinere, seltenere und Gegensiegel gegeben. Die Hauptsammlung erstreckt sich, gemäfs unserer örtlichen Lage, auf *Thüringen* und *Franken*, daher neben einzelnen weltlichen Reichsfürsten Siegel der Thüringischen, Hessischen und Sächsischen (Meifsnischen) Land- und Markgrafen, Städte, Hochstifter und Klöster, Dynasten, Grafen und Herren, ebenso Hennebergische Grafen, Städte und Klöster, nebst bedeutenderen Gliedern der Ritterschaft in Franken und Thüringen. Jeder Reihe wird ein Verzeichnifs der Siegler in Reinschrift nach Nummern nebst der Jahrzahl des urkundlichen Vorkommens beigegeben.

Da der Zweck derartiger Vervielfältigung nicht ist, Gewinn zu erzielen, sondern nur für den Zeitaufwand und die Mühe mehr noch, als für das billige Material, eine Vergütung in Anspruch genommen werden

Digitized by Google

mufs, so findet bei Suiten eine Durchschnittsberechnung Statt. Ganze Folgen werden auf Papptafeln, die sich in Kästchen von gefälliger Form einschieben lassen, leicht befestigt, und die betreffenden Verzeichnisse beigelegt, für welche Zuthat nur die Auslage berechnet wird. Wird blos vereinzelt ausgewählt, so stellen sich die Preise je nach der Gröfse auf 2, 3, auch 5 Sgr., und es wird Name und Jahrzahl aufsen auf die Papierkapsel geschrieben.

Wie in dem ganzen weiten Gebiet der Sammellust die Neigungen die mannichfaltigsten sind, so gehen sie selbst bei dem einen Zweige derselben, dem sphragistischen, aus einander. Einer sammelt nur Kaiser- und römische Königs-, ein Zweiter nur Städtesiegel, ein Dritter und Vierter wollen nur ganz scharf ausgeprägte Facsimile's an- und aufnehmen. Andere nehmen *Alles*. Obschon nun überall das Vollkommene dem Unvollkommenen vorzuziehen ist, so ist grade bei der Siegelfacsimilirung die Erfüllung der Forderung: dafs alle Nachbildungen scharf und untadelhaft sein sollen, eine Sache der Unmöglichkeit; denn die intacte Erhaltung der alten Siegel ist selten, und es ist nicht möglich, von einem beschädigten oder abgestumpften Originale eine tadellose Nachbildung zu geben.

Dem blofs ästhetischen Sinne sagt freilich das scharf ausgeprägte Abbild am meisten zu; der wissenschaftliche Sphragistiker hingegen wird darüber hinwegsehen, dafs manchem Siegel die Schärfe mangelt, ja dafs es theilweise sogar blofs Bruchstück ist, wenn es nur eine Lücke ausfüllt und eine historisch wichtige Persönlichkeit vertritt, diese vor das geistige Auge führt. Manche unserer Nachbildungen sind vortrefflich, andere lassen zu wünschen übrig, je nach der Beschaffenheit der Originale, die zu Gebote standen; immer aber bietet sich eine grofse Mannichfaltigkeit künstlerischer Ausführung von rohen Anfängen früherer Jahrhunderte bis zur vollendetsten Kunsttechnik im 15. u. 16. Jahrh. dar, so dafs auch von rein künstlerischem Standpunct aus, wie anderwärts längst vielfach nachgewiesen worden, die Sphragistik belehrt und durch Belehrung nützt.

Nicht unvertreten sind, neben den Thüringischen und Hessischen Landgrafen, den Grafen von Henneberg, den stammverwandten Grafen von Kevernburg, Blankenburg und Schwarzburg, in unserer Sammlung die Grafen von Gleichen, Hohenstein, Mansfeld, die ausgestorbenen Geschlechter derer von Frankenstein, Lobdaburg, Schwarzfeld, Beichlingen, Leutenberg und viele Andere. Ferner, neben den Thüringischen, Hessischen, Hennebergischen und Fränkischen Klöstern Saalfeld, Paulinzelle, Ichtershausen, Schmalkalden, Breitungen, Erfurt, Gotha, Volkenrode, Reinhardsbrunn, Vefsra u. s. w., die Hochstifte Bamberg, Würzburg, Hersfeld, Fulda, Mainz u. a.

Der Zeit nach ist vom 12. Jahrh. an das ganze Mittelalter und die spätere Zeit bis Ende des dreifsigjährigen Kriegs umfafst, doch sind aus letzterer Periode ausnahmsweise nur wenige Siegel, hauptsächlich solche von Bischöfen, aufgenommen, sowie einige spätere Städtesiegel.

Ob *Verzeichnisse* des ganzen facsimilirbaren Vorrathes angefertigt und ausgegeben werden können, mufs die Zeit lehren, keineswegs aber soll und wird diese Angelegenheit Gegenstand mercantiler Speculation werden,

Digitized by Google

sondern auch für den Fall, dafs häufige Nachfrage solche Verzeichnisse nöthig machen sollte, würden diese nur an Vertraute und an bekannte Sammler auf dem Privatwege mitgetheilt werden.

Wenn es, was nicht ausbleiben wird, dahin kommt, dafs auf technischem Wege ohne sonderliche Preiserhöhung die Gutta Percha von ihrer Naturfarbe befreit, entfärbt, mit anderen Stoffen gefärbt, und im Handel weifslich, grün, roth und wachsgelb zu erlangen sein wird; so werden die Facsimile's dann auch in den *Farben der Originalsiegel* sich herstellen lassen, und dadurch zu so täuschenden Nachbildungen werden, wie kein anderer Stoff, aufser Wachs, am wenigsten aber Gyps, solches zuläfst.

Wir haben der Redaction dieser Blätter einige Proben Facsimile's zugesendet und sie ersucht, ohne Gunst und Rücksicht ihr eignes, unbefangenes und unbestochenes Urtheil über dieselben auszusprechen; wir haben nicht blofs vollendet schöne, sondern auch mangelhafte, nämlich Facsimile's von schadhaften Originalen, eingesendet, deren *Typus* aber immer wichtiger erscheint, als die so seltene, ganz unverletzte Erhaltung.

Wo Originalstempel zu Gebote stehen, ist freilich die Facsimilirung die leichteste, angenehmste; aber wo sind Originalstempel, die in das 12. Jahrh. und darüber hinaus reichen, und wo wäre eine Sammlung von dergleichen Originalstempeln, die überhaupt die Zahl *Einhundert* überschritte? Vielleicht in Wien, Berlin, Frankfurt a. M.? Sonst schwerlich irgendwo in Deutschland. Man wird sich daher bei der neu erwachten Fortpflege der Sphragistik der Anlage von Sammlungen treuer Nachbilder nicht entschlagen können, und es zuletzt Denen Dank wissen, welche zu Letzterem zu gelangen, billige Wege anbahnen halfen.

Man kann auch von Gutta Percha selbst Matrizen machen, mit denen sich dann auf die leichteste Weise neue Nachbildungen erzielen lassen; diese Matrizen haben vor dem Gyps und jeder anderen thonigen Formmasse den Vortheil voraus, dafs sie nicht *schwinden;* allein diese Manipulation, und wenn sie auch von geübter Hand vorgenommen wird, setzt das Originalsiegel immer mehr oder minder auf das Spiel; wir würden daher aus einem Archive niemals ein Siegel dazu hergeben oder selbst ein solches der Gefahr der Beschädigung aussetzen, und müssen entschieden davon abrathen. Nur bei eigenem Besitz solcher Originale, oder bei treuen, scharfen Nachbildungen läfst sich diefs wagen. Matrizen aus Gyps taugen kaum zu einigen Abdrücken; sie sind zu zerbrechlich, um starken Druck auszuhalten. Läge nicht die wissenschaftliche Sphragistik als Sammellust noch in der Wiege, so gäbe es wohl ein Mittel, treuste Nachbildung auf billigem Wege zu erzielen; allein so lange die Nachfrage mangelt, wäre es thöricht, Ausgaben für Errichtung eines derartigen Geschäftszweigs zu wagen, mit dem sich zu befassen ohnehin nicht einem Jeden anzurathen sein dürfte, und noch weniger dürften Archive sich geneigt finden lassen, ihre Diplomenschätze für solche Zwecke zu öffnen.

Digitized by Google

Nachwort des Herausgebers.

Mit Vergnügen bezeuge ich, nach den gefälligst mitgetheilten Proben der neuen Versuche mit unzerbrechlichem Materiale, dafs Farbe und Bronzirung das Alterthümliche der Siegel, selbst den Moderduft, gleichsam die aerugo, vortrefflich darstellt. Die Gutta Percha ist jetzt Gegenstand vieler technischer Versuche und Preisaufgaben geworden, und es soll gelungen sein, sie in flüssigem Zustande farblos darzustellen. Wäre diefs wirklich geschehen, wie kürzlich zu Mainz bei dem Congresse der historischen Vereine behauptet wurde, worüber aber sichere und nähere Nachweisungen noch fehlen; so würden die Voraussetzungen und Wünsche, welche im Vorstehenden ausgesprochen sind, ihre Erledigung bald finden. Mit allem Rechte wird aber dabei hervorgehoben, dafs die Sammler von Siegelabdrücken verschiedene Tendenzen verfolgen. Dilettantische Schaulust wird am meisten durch Abdrücke in stearinirtem Gyps, von lichtgelber oder dunkelgrüner Farbe, befriediget werden; auch treten in diesem Zustande die Formen alle sehr deutlich für das Auge hervor. Zugleich ist diese Form nicht ohne Aehnlichkeit mit den Original-Wachssiegeln im Zustande der Reinigung, wie sie erfolgt, wenn die Manipulationen alle vollzogen sind, welche erfordert werden bei Fertigung von Gyps-Matrizen. Der Stoff von Gutta Percha dagegen nähert sich in seiner bisherigen dunkelen Naturfarbe mehr der alterthümlichen Naturfarbe des dunkelgelben Wachses, wie man es an Siegeln des Mittelalters findet, namentlich in seinem Zustande vor der erfolgenden Reinigung. Denn nicht nur die an Pergamentstreifen aus den Urkunden, mit und ohne hölzerne oder blecherne Kapseln, offen herabhängenden Siegel finden sich mit Staub und Moder bedeckt, sondern auch die in bedeckten Kapseln aufbewahrten oder in Leinwand und Papier dicht eingeschlagenen und mit Faden umbundenen.

Auch in Berlin hat man Versuche mit Abformungen in Gutta Percha gemacht, und es sind mir derartige Proben von dorther mitgetheilt worden. Neben dem Vortheile der Unzerbrechlichkeit leiden sie aber auch an zu grofser Dunkelheit der Farbe. Versuche, welche ich selbst habe anstellen lassen, lieferten kein anderes Resultat. Darum gehört ein sicheres, leichtes und wohlfeiles Verfahren zur Entfärbung der Gutta Percha noch zu den Wünschen der Sphragistik.

Die Siegel-Stempel von Metall (Silber, Kupfer, Messing, Stahl) können aufser in Wachs oder Siegellack, worüber in dieser Zeitschrift II, 1, 48 ff. *Melly's* Angaben zu vergleichen sind, auch in einem besonderen dünnen Mischmetalle abgedrückt oder gleichsam abgeklatscht werden; nur oxydirt dasselbe im Laufe der Zeit, und darum mufs es durch Bronzirung in lichterer oder dunkeler Farbe, wodurch der Typus übrigens gar nicht zurücktritt oder sonst leidet, geschützt werden.

Aus Allem ergibt sich aber, dafs auch auf diesem Felde unsere Zeit die erfreulichsten Fortschritte gemacht hat, und dafs die verschiedenartigsten Wünsche und Bedürfnisse jetzt eine eben so leichte als sichere Befriedigung finden. Um diese Ueberzeugung recht anschaulich zu gewinnen, darf man nur die Methoden näher kennen lernen, womit man sich

Digitized by Google

noch vor hundert Jahren begnügte und begnügen mufste. Ich glaube daher, bei der dargebotenen Gelegenheit, den Freunden und Forschern dieser Gegenstände das Nachstehende nicht vorenthalten zu dürfen.

Beim Durchgehen der Acten und Urkunden der Abtei *Arnstein* fand ich eine grofse Anzahl von Briefen, welche in der Mitte des vorigen Jahrh. allerlei Gelehrte aus der Nähe und Ferne an die klösterlichen Aufseher des Archives der Abtei oder an die Aebte selbst richteten, um Abschriften von verschiedenen Urkunden und Abdrücke von Siegeln zu erhalten. Im „Wanderer", einem Beiblatte der Nass. allgem. Zeitg. v. 1850. Nr. 235. 236. habe ich aus *Act. Acad. Palat.* III, 18 ff. eine „ältere archivalisch-literarische Reise durch Nassau v. J. 1768" in Erinnerung gebracht, welche auch Arnstein berührte. Einer dieser Reisenden, Hofr. *Andr. Lamey* von Mannheim, gab einem seiner Briefe, v. 12. Sept. 1770, eine besondere Beilage: „eine leichte Methode, die an den Original-Urkunden hangenden Siegel abcopiren zu können, ohne dem Original den geringsten Schaden zu thun." Ich theile dieselbe mit ihren eigenen Worten mit: „Man reinige zuvörderst durch ein zartes Bürstchen das Siegel von dem Staub, der sich hineingesetzt hat; knete darauf frisches Brod von Korn, besser von Waizen oder Spelz, doch mufs kein Kümmel darinn seyn, zwischen den Fingern so lang, bis es gleichsam wieder zum Teig wird; lege dieses zusammengeballte Brod mitten auf das Siegel, drücke es überall mit dem Daumen bei, so lang, bis man glaubt, dafs alles auf dem Siegel sich eingedrückt habe, und wenigstens an einem Ort der Brodteig über das Siegel hinausgeht; ziehe die Brodform an diesem Theil subtil von dem Original ab, und lege sie auf vorher in einen Schachteldeckel, oder sonst etwas horizontal angefüllten Sand, drücke um diese Form in den Sand einen Ring von Papier ein, der am Ende mit eben diesem Brodteig verklebt ist, und giefse über die Brodform in den papiernen Ring flüssig gemachtes Wachs, worin nach Belieben Zinnober gethan worden; lasse den Eingufs über dem Sand kalt werden, hebe ihn sodann mit der Brodform ab, und werfe ihn in eine Schüssel voll kaltes Wasser, so wird in kurzer Zeit der Brodteig sich von selbst abweichen; ist nicht Alles ab, und sitzt hier und da noch etwas vom Brod in dem Abgufs, so kann man ihn in dem Wasser mit einem Bürstchen gar leicht abbringen; das Ueberflüssige vom Eingufs schneidet man mit einem Messer ab."

Der Nass. Historiker *Kremer* macht in einem Briefe aus Weilburg v. 16. April 1778 hierzu folgende Bemerkungen: „Bei der Weise, die Siegel abzudrücken, hat vielleicht Hr. *Lamey* sich nicht deutlich genug explicirt. Ich will daher meine Methode beschreiben. Ich nehme Bettwachs, und wenn dieses zu viel Terpentin hat, welches daraus abzunehmen ist, wenn das geschmolzene Wachs stark steigt und viele Blasen wirft, vermische ich damit noch etwas simples gelbes Wachs. In diese geschmolzene oder zerlassene Masse wird der Zinnober gerührt, bis das Wachs die rothe Farbe hat, die ich verlange. Die Form zum Abdruck der Siegel wird von frischen schwarzen Brod-Krumen gemacht, und diese fleifsig zusammengeknetet, bis das Poröse soviel möglich vergangen ist. Das Original Siegel mufs erst mit einer in gutes Baumöl getunkten Feder vom

Digitized by Google

Schmutz rein gemacht werden; doch darf kein Baumöl auf dem Siegel stehen bleiben, weil dasselbe den Abdruck verhindern würde. Hierauf nehme ich soviel von dem gekneteten Brod, als zum Abdruck eines Siegels nöthig ist, mache daraus eine glatte Kugel und drücke diese sachte und behutsam auf allen Enden des Siegels auf, damit das Original keinen Schaden nimmt, nehme sodann die Form vom Siegel mit Behutsamkeit ab, beschneide die Form, wenn sie ungleich ist, mit einer Scheere, doch ohne Verlegung der Figuren und der Inschrift, rund, umfasse sie mit einem papiernen Ranf, der mit ein wenig geknetetem Brod an beiden Enden zusammengefügt wird, setze diese eingefafste Form auf gleich gemachten reinen Sand und häufe diesen, zu mehrerer Verhütung des Ablaufens des Wachses, rund herum um den Ranf in etwas auf, und giefse endlich in diese Form soviel zerlassenes Wachs, bis der Abdruck des Siegels genugsam bedeckt ist, worauf der Gufs, bis er kalt ist, stehen gelassen und von demselben sodann die Brodform abgezogen und der Abdruck des Siegels verwahrt wird."

---

3. Die *optische Litho-Typographie Rob. Hüser's* in Berlin.

Vom *Herausgeber.*

Der Erfinder erklärte sich auf Ersuchen darüber selbst mit folgenden Worten: „Die Erfindung der Litho-Typographie nimmt den ersten Platz aller bis jetzt bekannten Erfindungen der Vervielfältigungskunst im Druckfache ein. Der Erfinder, *Rob. Hüser* aus Arnsberg in Westfalen, wurde nach den, von ihm der k. Regierung daselbst vorgelegten Proben, die nach Berlin gesandt wurden, sofort nach der Residenz berufen, um sich daselbst einer Prüfung zu unterwerfen. Das k. Ministerium übertrug dem Vorsitzenden für Gewerbe und Industrie, Hrn. *Beuth*, die Leitung der zu verfertigenden Proben, welche in sechs verschiedenen Arten bestanden: 1) Ein Folio-Blatt aus einem gedruckten Buche v. J. 1565 (Wunderbare Geschichte geistlicher Weibspersonen). 2) Ein Christus am Kreuze mit den weinenden Jungfrauen in Holzschnitt (in demselben Buche). 3) Eine auf Pergament gemalte Nonne, die auf ihrer Schulter das Eingeweide eines Menschen trug (Herz, Leber, Lunge) mit den Worten: Ultimus inter Libros, non Ultimus inter Amicos, in Form eines Stammbuchblatts, dat. Nürnberg 1756. 4) Eine k. preufs. Kabinets-Ordre v. J. 1826 über Domainen-Verfügungen (mit vorzüglicher Handschrift in gewöhnlicher Dinte). 5) Ein französischer Brief vom Prof. Brand über die galvanische Bronzirung der Medaillen (sehr klein geschrieben, fast kaum zu lesen). 6) Ein grofser Bär, Lithographie aus Paris, in schwarzer Crayon Manier. Von sämmtlichen Proben wurden 500 Abdrücke gemacht, und die Zeit der Anfertigung mit Minuten angezeigt. Die Ablieferung sämmtlicher Proben mit ihren 500 Abdrücken wurde in einer solchen Schnelligkeit ausgeführt,

Digitized by Google

dafs alle Techniker erstaunten und selbst die geschicktesten Lithographen ihre höchste Verwunderung aussprachen.

In Folge dieser Leistungen, worüber Sr. Majestät Bericht erstattet wurde, erhielt ich die Aufforderung, nach Berlin zu übersiedeln, und es wurde ein Protokoll angefertigt, wornach die Nutzbarmachung für den Staat seitens der Behörden zu veranstalten sei. Das Geheimnifs sollte vom Staate angekauft werden gegen 40000 Thlr.; die Hälfte sollte der Erfinder baar zur Disposition bei Etablirung seines Ateliers in Berlin erhalten, und von der anderen Hälfte die Zinsen zu 4 p. C. bis auf sein letztlebendes Kind beziehen. Da aber dieser Ankauf vorläufig von Sr. Majestät nicht genehmigt wurde, so wurde mir eine Prämie von 2000 Thlr. überwiesen, mit der Bedingung, meine Anstalt nach Berlin zu verlegen, und die Behörden sollten für die weitere Nutzbarmachung sorgen.

Die Eigenthümlichkeiten dieser neuen Erfindung beruhen auf Folgendem: 1) Jede Zeichnung, Schrift, Druck, Lithographie, Gemälde u. s. w. kann Zug um Zug, ohne das Original zu berühren oder im Mindesten zu verletzen, auf den Stein tradirt und vervielfältigt werden; der Stein wird auf eine empfängliche Art präparirt. 2) Die Anzahl der Abdrücke dehnt sich bis ins Unendliche aus, ohne dafs die Zeichnung oder Schrift darunter leidet; der Druck geschieht wie bei der Lithographie, und die Zeichnung oder Schrift befindet sich auf einem entweder fein gekörnten oder glatt polirten Steine in erhabener Manier. Veränderungen werden auf gewöhnlichem Wege gemacht. 3) Die Tradition der Zeichnung oder Schrift auf den Stein geschieht in einigen Stunden, je nach der Gröfse des Originals, auch wohl in einigen Minuten; durch Verbesserungen kann nachgeholfen werden. 4) Die Materialien-Kosten für die Tradition sind geringer, als bei gewöhnlichen Lithographieen oder beim Buchdruck. 5) Die Producte können daher um ein Bedeutendes billiger geliefert werden, als bei allen gewöhnlichen Druckereien."

Somit greift die neue Kunst in die tiefsten Wurzeln aller bis jetzt noch unbekannten technischen Vervielfältigungs-Materialien und kann noch gröfser heranwachsen, wenn derselben die gehörige Unterstützung zu Theil wird.

In der neuen Preufs. Zeitg. Nr. 133. v. 12. Jun. 1851 wurde Mehreres darüber bemerkt, und ich hebe das Folgende daher aus: „Diese Erfindung ist seit den Märztagen, zum Bedauern der Kenner, in den Hintergrund geschoben worden, und es dürfte um so mehr Pflicht sein, jetzt wieder daran zu erinnern, da solche nicht in das Gebiet der nur zu häufigen Projectenmacherei gehört. Im Gegentheil, sie hat bereits die Feuerprobe einer strengen Untersuchung von Seiten der Sachverständigen glänzend bestanden. Denn schon vor fünf Jahren, durch das damalige Staats-Ministerium nach Berlin berufen, fertigte Hr. *H.* Proben seiner Erfindung an, und diese fielen nach dem Urtheile der zur Prüfung ernannten Commission so günstig aus, dafs ihm aus Staatsfonds eine Prämie von 2000 Thlr. bewilligt wurde, unter der Bedingung, ein Atelier in Berlin zu errichten, um seine Erfindung hier dem Preufsischen Staate nutzbar zu machen. Hr. *H.* siedelte mit seiner Familie aus seiner Heimath nach Berlin über.

Digitized by Google

Universis xpi fidelibus presens scriptum intuentibus, Ego Nobilis Dominus Hiltebolt de Werestum, habe noticiam
subscriptorum, et noticiam omnium habere memoriam, et in nullo obliviscere, porro est diminutis quam humanitatis, ideo valde
utile est, et apud omnes sapientes et honestos consuetum, ut actiones mortalium viva voce testium, et vivaci litterarum
testimonio perhenniter, sicut ergo universi iam presentes, quam posteri, quod Ego Dominus Hilcebolt cum consensu et unanimi
voluntate omnium heredum meorum, possessiones meas universas in Vuingeshusen sicut in domibus, in arcis, in agris, in paucis,
in memoribus cum omnibus suis appendentibus, vendibili Domino .. Abbati et Conventui de Bebinhusen per xx libris hallensis quas
ab ipsis me confiteor recepisse, emptionis titulo vendidi, tradidi, et concili pleno iure, Et ut ista venditio rata et
firma in perpetuum permaneat .. Domino Conventui illustrem Comitem ffr. de Zolre iuniorem consensu fidemissorum
Et nos ffr. prefatus Comes de Zolre ut predicta venditio firma in perpetuum observetur, prescripto Domino Hilcebolt ad fidem iubandum
nos astringimus fide data, Et in huius rei testimonium indubitatum, presentibus Domino .. Abbati et Conventui de Bebinhu-
sen presentem cedidam, Sigillo universis Comitis de Zolre una cum proprio sigillo porrigo communicam, Et nos ffr.
Dominus Comes ad partem Domini Hilcebolt Sigillum nostrum duximus presentibus apponendum, Datum anno Domini M CC LXXXIIII
in vigilia beati Andreae apostoli. Testes qui huius dissensi sunt hii sunt ffr. illustris Comes de Zolre senior, Wolmarus Ecclesie in Aon-
rinthen, Binelinus et Manfredus Dominus Wizor Comes de Halechingen

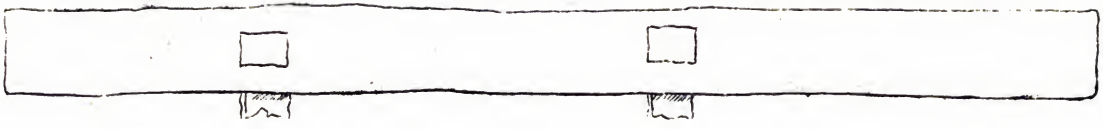

daſs
ihre

wur
wur
Staa
Staa
der
und
des
nich
wie
die

gen
kan
verl
auf
sich
leid
oder
poli
lich
den
auch
wer
bei
kön
gew

noch
gröſ
The

rere
Erfi
terg
wie
fige
prol
zen
Min
an,
mis
bew
um
Hr

Digitized by Google

Aber die Märztage nahmen zu Vieles in Anspruch, um noch von einem stillen Künstler Notiz nehmen zu können, und so theilte Hr. *H.* das Schicksal so vieler Erfinder, seinen neuen Gedanken unter Noth und Sorgen fast verkümmern zu sehen. Er arbeitete für den Tag und schaffte durch Beschäftigungen, die seiner Kunstfertigkeit nichts weniger als würdig waren, sich und seiner Familie den nothwendigen Lebensunterhalt. — Seine Erfindung ist besonders dadurch wichtig, dafs sie auf optischem Wege mit wunderbarer Correctheit jedes Bildwerk vervielfältigt, von dem sonst kein Cliché zu haben ist, und dafs die Herstellungskosten bei einfarbigen Aufgaben etwa nur den dritten Theil so viel betragen, als die Lithographie erfordert. Urkunden, welche in den Archiven zu verwesen oder unleserlich zu werden drohen, können auf diese litho-typographische Weise mit einer sich auf jedes Tippelchen erstreckenden Genauigkeit wiederholt werden, ohne dafs die geringste Correctur nöthig wird, die bei dem gewöhnlichen Lithographiren so viel Zeit und Mühe kostet. Hr. *H.* hat in seinem Muster-Album zur Probe ausländische Papiere copirt, deren Gleichförmigkeit das Frappanteste ist, was man sich in dieser Hinsicht denken kann, und die eine erschreckende Vorstellung von dem geben, was in unredlichen Händen aus dieser Erfindung hätte werden können. Jede Abbildung, die Hr. *H.* mit bewundernswerther Schnelligkeit fertigt, ist das treueste Spiegelbild des Originals. Möge diese Kunst nicht mit dem Künstler sterben! Möge der Staat, der dieselbe bereits durch eine Prämie aufgemuntert hat, sich ihrer von neuem annehmen! Aber auch speculativen Buch- und Kunsthändlern ist sie zur Vervielfältigung aller möglichen Druck- und Bildwerke nachdrücklichst zu empfehlen."

Vorstehende Notizen habe ich durch die gütige Vermittelung des kön. preufs. Haus-Archivars zu Berlin, Hrn. Dr. *Märcker*, erhalten und zugleich mehrere Proben, welche das Vorstehende vollkommen zu bestätigen geeignet waren. Um aber den Lesern der Zeitschrift die eigene Anschauung zu gewähren, hat Hr. *H.* meinem Ersuchen entsprochen und eine optisch lithographirte Urkunde als Beispiel den Exemplaren dieses Heftes beigegeben.

Demnach ist die grofse Wichtigkeit der Erfindung nicht mehr zu bezweifeln, für alle mögliche Gegenstände der Graphik im vollsten Umfange der Bedeutung dieses Wortes. Hr. *H.* erscheint als der aufserordentliche Setzer für alle Sprachen innerhalb und aufserhalb Europa's mit so sicherer Nachbildung, dafs die Schrift beim Drucke keines Correctors bedarf. Es wäre daher zu wünschen, dafs Buch- und Kunsthandlungen davon Gebrauch machten für gröfsere Unternehmungen. Die Bedingungen, welche Hr. *H.* stellt, werden sich ohne Vergleich billig erweisen, um so mehr, da die Ungunst der Zeit, in welche die Erfindung gefallen ist, ihre weitere Anwendung bisher hemmte.

Digitized by Google

III. Archivalisch-historische Anfragen, Forschungen, Vorschläge u. s. w.

1. Die von *Ph. E. Spiefs* gewünschten *archivalischen Rundschreiben.*

Vom *Herausgeber.*

Die grofsen Verdienste des ehemaligen brandenb. Regierungsrathes und Geheimen Archivares *Spiefs* zu Plassenburg sind in allen archivalischen Kreisen Deutschland's fortdauernd anerkannt und wurden in dieser Zeitschrift II, 2, 108. kürzlich erneuert. Wer Begriff und Idee seines Amtes, so wie das eigentliche Wesen der ihm anvertrauten Anstalt, im Innern aufzufassen und nach Aufsen zu verwirklichen strebt, wird von selbst auf Fortschritte geführt werden und die dazu dienenden Mittel leicht entdecken. Die stille Geschäftigkeit und der emsige, nimmer ruhende *Eifer* für die Erreichung des vorgesteckten Zieles und für Besiegung entgegenstehender Hindernisse, unter allerlei äufseren Beschränkungen und Entbehrungen, zeichnet unsere Vorfahren rühmlichst aus Ihr Beispiel gewährt den Nachkommen in gleichem Maafse eben so viel Ermunterung als Trost und Beruhigung. Unsere gerühmte Zeit, so reich an allerlei Hülfsmitteln und erleichterten Verkehrswegen, fordert zu mehrseitigen Vergleichungen auf. Wir würden undankbar sein und die Wahrheit verläugnen, wenn wir die grofsen Fortschritte und Verbesserungen nicht freudig anerkennen wollten, welche alle Theile menschlicher Wissenschaft erfahren haben. Treffen wir aber hierbei die Zahl derer, welche davon wirklichen Gebrauch machen, verhältnifsmäfsig zu gering, und bedauern wir, dafs Klagen, wie sie ehedem unter ganz anderen Verhältnissen gehört wurden und manche Entschuldigung in sich trugen, auch heute noch Statt finden, so dürfen wir nicht vergessen, dafs für alle Zeiten und für alle Zweige menschlicher Thätigkeit immer der alte Spruch der Griechen Geltung behalten wird, dafs die Zahl der Thyrsusträger gröfser ist, als die der Begeisterten. *Πολλοὶ μὲν γὰρ θυρσοφόροι, παῦροι δέ τε Βάκχοι.*

An einem etwas abgelegenen Orte hat *Spiefs* das Bedürfnifs *archivalischer Rundschreiben*, welches er bei seinem regen Eifer für den Austausch gegenseitiger Erfahrungen und Kenntnisse fühlte, näher dargelegt, zugleich aber freilich auch die Ursachen beigefügt, warum er die Hoffnung auf das Gelingen seines Unternehmens als nichtig betrachtet, nach allerlei Kundgebungen, wie er sie bei seinen vielen Verbindungen mit den Gelehrten seiner Zeit und auf auswärtigen Reisen erhalten hatte. Diefs gab Anlafs, die ganze Darstellung jetzt den Lesern erneuert vorzuführen, zugleich aber auch ihnen stillschweigend zu überlassen, alle Anwendungen und

Digitized by Google

Parallelen, wie sie zwischen Ehedem und Jetzt sich hier und da darbieten mögen, selbst zu machen nach Befund und Grund.

Spiefs hat seiner Abhandlung „Bulla aurea Rudolfi I., Romanorum regis, quae Plassenburgi in archivo Brandenburgico asservatur, exhibita et descripta"*) (Baireuth 1774) S. 45 ff. einen besonderen *Epilogus* angefügt, worin er die Wünsche, Klagen und Hoffnungen seines Herzens ausschüttet. Es heifst dort: „Utinam *omnes archivarii* in qualibet Germaniae provincia diplomata sibi concredita diligentius perscrutentur, observationes suas litteris mandent et materiarum selectione facta publicent! Certum enim, quid? quod certissimum est, sine eorum laboribus communibus nunquam aliquid perfecti cum in arte diplomatica, tum in notitia status Germaniae medii aevi exspectandum esse. Saepius iam *in votis* habui, ut *totus archivariorum in Germania coetus societatem iniret et per cunctos S. R. imperii circulos commercium litterarium continuum inter se instituerent*, cuius ope sane permultae obscuritates historicae et diplomaticae tolli possint, hincque haud parum utilitatis ad alios doctos viros redundet. Quod *institutum* sic fortassis *optime procederet*, si *cuicunque archivariorum facultas esset quaestionem* de materia quadam *movendi* et illam *per litteras*, ut ita dicam, *circulares cum ceteris* ad subscribendum responsum in observationibus suis archivalibus fundatum *communicandi*."

Ganz zu ähnlichem Zwecke wurde diese Zeitschrift begründet, und so liegt die Gelegenheit für solche *archivalische Rundschreiben* zu allgemeiner Benutzung offen, durch Anfragen, Antworten, Bemerkungen, Nachrichten, Vorschläge u. s. w. Was *Spiefs* beabsichtigte, oder vielmehr nicht einmal zu hoffen wagte, ist seit einer Reihe von Jahren verwirklichet worden. Möchte in diesem zufälligen und unbewufsten Zusammentreffen mit den Begehren eines solchen Mannes ein neuer Grund zu recht fleifsiger Benutzung und Förderung gefunden werden, um die Befürchtungen jetzt nicht aufkommen zu lassen, welche damals einem solchen Unternehmen schon in dem Augenblicke entgegentraten, als der Gedanke dazu nur eben auftauchte.

Spiefs fährt nemlich sogleich fort: „Sed *votum* hocce ad *pia desideria* utique referendum esse ex subsequentibus satis superque apparebit. Doleo sane ex animo viros praestantissimos in academiis docentes, quibus, quanquam nulli parcant operae et assiduitati in pertractandis variis materiis iuridicis et historicis, tamen de inopia documentorum illustrantium et probantium, ex archivis Germaniae unice petendorum, saepissime querendum est. Sed quid mirum? cum *permultis archivariis* ex superstitione quadam *documenta*, communi usui inservientia, publici iuris facere neque *liceat*, neque *placeat*. Accedit quandoque *ignorantia* vel *laboris fuga quorundam*, qui muneris sui partes in asservandis solum documentis consistere putant, quo fit, ut archiva ipsis concredita, thesauri instar a draconibus custoditi, orbi erudito praeclusa sint, seu ut corpora mortua inutiliter iaceant. *Pau-*

*) Unangeführt blieb diese Schrift von Dr. *Römer*. Vergl. Zeitschr. II, 2, 160.

Digitized by Google

cos invenies, qui in evolvendis et perlustrandis scripturis antiquis *voluptatem quaerant*, ignorantes, quantum iis, ceu fidei ac veritatis monumentis, inesit pretii, quot errores ope earum evelli, quot obscuritates illustrari, quot occulta explorari, quot defectus redintegrari et quot denique augmenta plurimis scientiis addi possint. Rara avis est *Hanselmannus* Oehringae, *Sattlerus* Stuttgardiae, *Stieberus* Onoldi, *Lichtenbergius* Gothae aliique cum antiquiores tum recentiores, de quorum studio insatiabili in inquirenda veritate historica, praesertim in rebus patriae et in arte diplomatica, inter omnes constat." Diese Klagen müssen wir auf sich beruhen lassen, bei den ausgebreiteten Bekanntschaften und Erfahrungen, welche *Spiefs* von seiner Zeit hatte und öffentlich mitzutheilen kein Bedenken trug, sogar in einer besondern Nachschrift. Vieles hat sich seitdem offenbar verbessert.

Endlich glaubt *Spiefs* die wahren Ursachen entdeckt zu haben, aus welchen die von ihm beklagten Uebel herzuleiten sind. Er schliefst mit den Worten: „*Maximum* autem *malum* in eo latet, quod in *conferendis muneribus archivalibus* non semper ratio habeatur *scientiarum huic muneri convenientium*, et quam saepissime *subiecta* eligantur, quorum *indoles muneri nequaquam respondet*. Malum augent *salaria*, cum eruditione ac diligentia *haud exaequata*, id quod perill. *de Moser* in tractatu, cui titulus est: Der Herr und der Diener etc. p. m. 218., iam pridem ceu naevum notavit." Auch hier weiset die neuere Zeit manche bessere Erkenntnifs der Staatsbehörden auf. Doch fand sich noch im J. 1800 *Zinkernagel* (in s. Handb. für Archivare) §. 276. S. 106 ff. hinreichend veranlafst, die von *Spiefs* bezeichneten Worte „des patriotischen Moser" ganz abzuschreiben und zur Berücksichtigung zu empfehlen. Aehnlich auch im J. 1834 *Erhard* in s. „Ideen z. wissenschaftl. Begründung und Gestaltung des Archivwesens" (Zeitschr. f. Archivkunde, Diplom. u. Gesch. I, 2, 226—247.). In Paris bestehet zur wissenschaftlichen und technischen Ausbildung künftiger Archivbeamten die Urkundenschule (*Ecole des Chartes*). Vrgl. Zeitschr. I, 3, 245 ff. In Deutschland und sonst in Europa haben selbst die gröfsten Staaten noch Nichts dieser Art eingerichtet, obschon Vorschläge dazu geschahen.

Am Schlusse kommen neue Hoffnungen: „Quanto autem damno omnibus Germaniae statibus mala archivorum cura et administratio sit, docent querelae quotidianae consiliorum, quibus bonum principis et rei publicae curae cordique est, docent quoque vota ardentissima totius orbis litterarii pro aperiendis archivis. Annuat summum numen hisce votis et regat omnes principes Germaniae, ut documenta illa antiquiora, in archivis ipsorum latentia, quorum scilicet editio ipsis nullo unquam detrimento esse potest, typis imprimi curent! Hoc enim nec alio modo historia imperii Romano-Germanici perfectior et lucidior reddi potest. Inviderem sane felicitati posteritatis, nisi spes mihi esset, quod adhuc me vivo in tanta scientiarum cultura et flore opus hocce inchoetur." Es bedurfte aber ziemlicher Zeit, ehe die *Monumenta hist. Germ.* erschienen und fünfzig historische Vereine in Deutschland ihren Bestand erhielten. Stoff genug zur Freude würde *Spiefs* jetzt haben, obschon auch noch manche *pia desideria*, vielleicht um so ausgedehntere, je mehr Fortschritte die Gegenwart erwarten darf.

Digitized by Google

2. Die *celtische Sprache.*

Von Dr. *N. Sparschuh* in Mainz *).

Der durch die *Urgeschichte des badischen Landes* (Zeitchr. I, 3, 292.) rühmlichst bekannte Archivdir. *F. J. Mone* zu Karlsruhe hat die celtische Literatur mit einer eben so wichtigen als fleifsig gearbeiteten Schrift bereichert: „Die gallische Sprache und ihre Brauchbarkeit für die Geschichte" (Karlsr. 1851. SS. VI u. 210. 8vo). Diese Schrift ging aus verschiedenen geschichtlichen Forschungen hervor, welche den Verf. auf die Wichtigkeit der celtischen Sprache und Literatur hinwiesen, und sie ist ganz geeignet, den hohen Werth derselben für die Untersuchungen auf dem Gebiete der deutschen Sprache und somit auch der ältesten deutschen Geschichte in das rechte Licht zu stellen. In unserem Vaterlande hat man denselben bisher sehr verkannt; der Mangel an den nöthigen Hülfsmitteln

*) Die celtische Sprache hat durch vereinte Bemühungen mehrerer auswärtiger und deutscher Gelehrten (*Grimm, Leo, Keferstein*) in neuester Zeit einen so grofsen Umfang genommen, und das ganze celtische Alterthum ist durch *Leo* (Lehrb. der Universalgesch. Bd. 2. Aufl. 3., das Mittelalter. 1852) so eng in den historischen Kreis gezogen worden, dafs diesen Studien des Occidentes ein eben so gründlicher und ergiebiger Anbau gewünscht werden mufs, als die indogermanischen Sprachen des Orientes bisher erhielten. Denn nicht blos die deutschen Ortsnamen (Zeitschr. I, 1, 44. II, 2, 145 ff. Annal. des Nass. hist. Ver. von 1852. IV, 2, 393. Archiv f. Hess. Gesch. des Ver. zu Darmst. v. 1852. VII, 1, 203.) werden hierbei berührt, sondern auch andere Culturgegenstände, welche *Körner* (Kelt. Studien. Halle 1849) ausgreifend aufzählt. Das celtische Element dürfte aber um so eher aufgehellt werden können, als dasselbe uns nach Oertlichkeiten ziemlich nahe liegt. Ich habe daher die auf dem Congresse der deutschen Alterthumsforscher im September 1852 zu Mainz gemachte persönliche Bekanntschaft eines celtischen Forschers, welcher selbst in England an der Quelle war, dazu benutzt, um die von ihm gewonnenen Resultate hier niederlegen zu lassen zu weiterer Prüfung und Beachtung. Selbst aber gedenke ich, die Nassauischen Ortsnamen, welche *Mone* unmittelbar aus dem Celtischen herleiten zu müssen glaubt, später näher urkundlich zu beleuchten. Man kann im Einzelnen zu weit gehen und irren, namentlich im Herbeiziehen des Altgriechischen, man kann, bei dem unläugbaren Einflusse irischer Geistlichen auf Stiftung von Klöstern im Grenzbezirke Italien's und Deutschland's (St. Gallen u. s. w.), auch christliche Glaubenssachen, welche ein tieferes südliches Element haben, mifsbräuchlich deuten; immer werden noch genug unbestreitbare Berührungen zwischen Celten und Germanen in Cultur und Sprache bleiben, und namentlich wird es in Deutschland darauf ankommen, die Unterschiede Beider bei den alten Gräberfunden genauer festzustellen.

[*Der Herausgeber.*]

Digitized by Google

und die Schwierigkeiten, welche mit dem Erlernen der celtischen Sprache im Allgemeinen verbunden sind, tragen daran mehr Schuld, als die bequemen Vorurtheile und die fertigen Meinungen derer, die, während sie noch keinen celtischen Buchstaben gesehen haben, dennoch den Beruf zu haben glauben, absprechend auftreten zu müssen. Für Solche ist die Vorrede, welche der gelehrte Verfasser im Bewufstsein der Schwierigkeiten celtischer Forschungen seinem Buche vorangeschickt hat, gewifs eine ernste Mahnung, wenn sie irgendwie guten Willens sind. Seit dem J. 1819, wo man sich in England und Wales in verschiedenen Gesellschaften, dem *Gwyneddigion*, dem *Caevmarthen Eisteddfod*, der *Jesus-College Association* zu *Oxford*, der *Cambrian Society*, der *Cymmrodorion Society* in *Powys* u. a., zusammenthat, um einestheils die Reste der celtischen Literatur zu sammeln und zu erklären, anderntheils die Bewohner von *Wales* aufzumuntern, die uralte angestammte Sprache und Sitte, das herrliche *Cymru*, den verderblichen Bestrebungen England's gegenüber, treu zu bewahren, hat sich nach und nach unter dem unverkennbaren Einflusse der gediegenen Zeitschrift *the Cambro-Briton* (tom. I—III. Lond. 1820) auch in weiteren Kreisen die Ueberzeugung festgestellt, dafs die Celten, von denen sich die Reste in *Wales*, *Irland*, *Schottland* und der *Bas Bretagne* mehr oder weniger unverändert erhielten, zu der ältesten Bevölkerung Europa's gehörten. Das ist kein Hirngespinnst. Die nothwendige Folge davon mufste sein, dafs die celtische Sprache und celtisches Wesen im Verlaufe von Jahrhunderten unter der Einwirkung der Völkerwanderungen sich in den Sprachen der nachrückenden Völker verdunkelte, mit fremden Anhängseln verband und so ihr eigenthümliches Gepräge einbüfste, oder eine fremde Bedeutung erhielt, indem einzelne Wörter rein, aber unerklärt, ohne Zusammenhang mit der Muttersprache, in den anderen Sprachen fortvegetirten. Dazu kam noch, dafs im Laufe der Zeiten das früher nur Gesprochene geschrieben wurde, dafs das Auge da zum Richter bestellt wurde und weiter bildete, wo das Ohr nur das Urtheil abgeben konnte, dafs aus einzelnen Hauchen und Lauten bedeutungslose Vor- und Nachsilben geschaffen wurden, dafs man dann auf völlig ungünstigem, nur die Sprachverwirrung förderndem Boden Orthographieen schuf und im Fortschritt der geistigen Entwickelung Wörter bilden und umbilden mufste, wodurch die wahre Erkenntnifs, das wahre Verständnifs, fast unmöglich wurde. Unsere Muttersprache giebt hiervon Zeugnifs. Man betrachte einmal Folgendes: Wie kommt *anführen* zur Bedeutung *täuschen*, *betrügen*, wie *dauern*, d. h. währen, zu der von *rühren*, u. a., wenn nicht angenommen wird, dafs *w. gwir*, wahr, verus, *anwir*, unwahr, *anwiriaw*, täuschen, und *tarav*, treffen, rühren, angreifen, u. a. germanisirt wurden. Um Solches zu finden, bedarf's langer Bekanntschaft mit dem Celtischen und eines geübten Blickes.

Von dieser Auffassung ging Ref. aus, als er im J. 1848 in seinen *celtischen Studien* (Hft. 1. Frankf a. M., bei Varrentrapp) auf die celtischen Elemente im Griechischen hinwies; er hatte damals manche Ansichten, die seine späteren Untersuchungen in ihrer Ueberschwänglichkeit beschränkten und auf das Wirkliche oder doch Wahrscheinliche hinführten, das mit gebräuchlichen Ansichten gleich berechtigt ist; aber im Gan-

Digitized by Google

zen läfst sich nicht bestreiten, dafs die Sprache und das Wissen der Celten theilweise in dem Griechischen aufgingen, wie Aristoteles und die gelehrten Kirchen-Väter behaupteten, und wie die Sprachvergleichung aufser allen Zweifel gesetzt hat. Dafs *Pythagoras*, ein Name, welchen sein Träger selbst nach Jamblichos mit φιλόσοφος übersetzte, das welsche pythagoras, d. h. die Erklärung des Weltalls, Kosmogonie, sei, abgeleitet von *pyth*, der Raum, die Zeit (ποτέ), hat er nachgewiesen und eine bedeutende Anzahl Wörter aufgeführt, in denen das celtische Element offen für Jeden liegt, der sich mit Sprachforschung abgegeben und die Ueberzeugung gewonnen hat, dafs der Schematismus der Grammatik bei der Untersuchung von Sprachverwandtschaften nicht ausreicht, sondern oft alberne Hypothesen hervorruft. Es ist viel bequemer, τύχη als ein griechisches Stammwort hinzustellen, als seine Wurzel im *w. twg*, das Glück, *tygiaw*, glücklich sein, oder gar im *ir. sogh*, das nur dialektisch ablautet, zu finden. Der Name *Τυφών* als Agriculturgott ist für die herkömmliche Alterthumsforschung unerklärlich; die Sprachvergleichung gibt Zusammenhang und Sinn im *w. tyvu*, das Wachsthum befördern; Pausanias nannte *Τιτὰν* den Bruder des Ἥλιος, und die Gelehrten suchten die Erklärung desselben in τιταίνω, etwa als wären darum *Τιτῆνες οἱ τιταίνοντες τὰς χεῖρας*, weil sich diese Eigenschaft sonst nicht dargeboten hätte; das Welsch dagegen nennt *Tydain*, das Feuer, die Sonne, den Vater der Musen, von *tan*, das Feuer, womit unser zünden, Zunder und sengen in Verbindung stehen; dem Alterthum war *Δίκτυννα* die Artemis, welche, vor der Umarmung des Mannes fliehend, vom Berge *Δίκτη* in Kreta in das Meer hinabsprang, wo sie aufserdem noch von mitleidigen Nymphen mit einem Netze (δίκτυον) aufgefischt wurde; das Welsch hilft uns bei der Erklärung leichter durch, indem es uns auf *diçwant*, wer ohne Neigung, Lust, Begierde ist, oder *digu*, wer ohne Liebe ist, von *çwant*, die Begierde, „der Wunsch", hinweist. Die *Πάλλας Ἀθήνη*, die Göttin der Klugheit, Kunst und Wissenschaft, nannte man gedankenarm bis jetzt so von πάλλειν, das mit der Idee der Göttin nichts gemein hat; wäre das armorische *poëllat*, die Klugheit, das irische *iul*, *eol*, *eolas*, die Klugheit, Geschicklichkeit, Kunst, *ealadha*, die Schlauheit, Kunst u. dergl., bekannt gewesen, so hätte man an πάλλω nicht gedacht und es begreiflich gefunden, warum man den Schützling dieser Gottheit im Lateinischen *Ulixes* benannte. Mit den Resultaten einer etwas weiteren Sprachvergleichung würde man *Ἀθήνη* mit dem *ir. aithnim* (*athnim*), wissen, kennen, *aithne*, die Kenntnifs, also verwandt mit *Πάλλας*, ferner Ἥλιος durch das *w. awl*, *gawl*, *haul*, das Licht, erklärt und in der schönen Fabel, welche ihn zum Sohne des Hyperion und der Theia und zum Vater des Aeetes macht, mittelst des Celtischen die einfache Auffassung gefunden haben, dafs aus Feuer Licht, aus Licht Feuer entsteht, denn *ir. teas*, *teiax*, *w. aodh*, *ydh*, bedeutet Feuer; man würde gefunden haben, dafs *Τπερίων* nur durch Gräcisirung des *ir. grion*, *grian*, die Sonne, entstanden sei, wie so viele Wörter sonst, und dafs es als eine Lächerlichkeit bezeichnet werden müsse, den Namen von *ὑπὲρ ἰών* abzuleiten, indefs doch alle Himmelskörper mit Ausnahme des Bären *ὑπὲρ ἰόντες* sind, somit im Namen *Τπερίων* nichts Unterscheidendes liegen kann.

Digitized by Google

Die *Κόραι Πιερίδες* wurden angeblich nach dem Berge *Pieros* in Thessalien so genannt, weil sie dort die Mnemosyne geboren, sie, die für Sorgen und Kummer Tröstung bringen, die süfsen, welche als Bienen den Joniern als Wegweiser dienten, als diese nach Kleinasien übersetzten, und die mit Apollo das heitere Mahl der Götter durch Gesang verschönerten. Mehr Inhalt hat der Name, wenn er mit dem *w per, peraid, peraiz*, süfs, *peraw*, versüfsen, in Verbindung gedacht wird. So hängen gleichfalls die *Σειρῆνες*, die mit den Musen im Gesange einen Wettkampf angestellt hatten, mit *w. sir*, die Erheiterung, die Freude, der Trost, *siriaw*, der Trost, also dem *ἄμπαυμα μερμηρέων* zusammen, und endlich, um die Trias voll zu machen, die *Πιμπλίαι*, die Musen, welche nach dem Pimplischen Quell bei Pieria in Macedonien so genannt wurden, sicherlich aber nur das verdunkelte *w. pinciaw*, singen, *pinciawl*, was zum Gesange gehört, in ihrem Namen bewahrten. *Τηθύς* nennt Hesychius die Erde, von *τήθη*, allegorisch für *ἡ καινὴ τροφός*. Liegt nicht das *w. tyd*, die Erde, näher? *Ὠκεανός*, das die Erde umgürtende Meer, hat bei Eustath. 514. 34. eine wunderliche Deutung gefunden; 978. 10. gilt er nach der gebräuchlichen Auffassung für den Ursprung aller Dinge, da überhaupt die Zeugungskraft des Samens durch die Feuchtigkeit geweckt werde. Und nun heifst *w. aig*, was hervorbringt, erzeugt, das Weib, die Gebärmutter, die See; daher *eigian*, das Erzeugen, *eigiawn*, die grofse Quelle, der Ocean, ebenso *eigion, aigen, aigeun*, Ocean, die Tiefe des Meeres. Ist das nicht ein wichtiges Stück kosmogonischer Anschauung, somit alter Philosophie? Um endlich diese Betrachtungen zu schliefsen, die eine so weite Perspective eröffnen, und dem Studium des Alterthums andere Grundlagen verheifsen, sei hier noch die Bedeutung von *Homeros* angeführt, die Schlegel und Andere richtig als Gattungsnamen ahnten, aber nicht erklären konnten; sie gibt das *ir. sheamaire, sheanmaire*, der Sänger. Die griechische Aspiration änderte sich in *sh*, wie das oft geschah. Wie Homeros keine Individualität ist, so ist es gewifs auch mit manchen oder allen Namen der Helden vor Troja der Fall.

Ref. ist von dem Ziele allgemach abgeirrt, das er sich für diese Blätter gesteckt hat; er kehrt zurück, wohl wissend, dafs das Celtische noch von der Philologie vernehmt ist und gegen die süfse Gewohnheit nur nach und nach an Boden gewinnen kann. In dem Eingangs erwähnten Sinne ist Refer. in seinen „Berichtigungen u. Beiträgen zu Grimm's Geschichte d. deutsch. Sprache" (Mainz, 1850. Faber'sche Buchhdlg.) auch gegen Grimm aufgetreten und hat die Berechtigung der celtischen Sprache nachgewiesen, in einer Geschichte der deutschen Sprache mitbesprochen zu werden; er hat die Freude gehabt, diese Richtung anerkannt zu sehen. Man hat nun zugegeben, dafs in Deutschland vieles Celtische, das hie und da in germanischer Form mehr oder weniger unkenntlich geworden, sich auffinden läfst, und dafs man an der Hand dieser celtischen Reste in frühere Culturepochen sich einführen kann, für die es aufser der Sprache keine Denkmäler gibt.

Mone hat in seinem Buche zur Begrenzung der celtischen Marken ein besonderes Gewicht auf die *Ortsnamen* gelegt, und mit Recht; er hat

Digitized by Google

auch die Fortdauer celtischer Namen in unserer Sprache hervorgehoben, aber dabei übersehen, dafs solche Namen in immer weiteren Kreisen von den Nachbarn entlehnt sein konnten, und nur dann für die Abstammung der Bewohner Zeugnifs geben, wenn der Volksdialekt, der überall reich an antiken Resten ist, gleichfalls dafür eintritt. Stimmen mit den gewonnenen Ergebnissen die Gräberfunde überein, welche, wenn sie einmal durch sorgfältige Vergleichungen selber gesichert sind, der willkürlichen Deutung eine heilsame Schranke ziehen: dann ist der Beweis mehr als vollständig. Ref. hat ebenfalls die alten, urkundlich festgestellten Ortsnamen, soweit dies möglich war, mit dem Celtischen verglichen und ist von da zu den neueren Benamungen fortgeschritten; aber er fand, dafs er oft weit in die Gegenden hineingeführt wurde, wo das Slaventhum vorwaltet, und aufser dem fraglichen Ortsnamen keinerlei Spur auf das Celtische hinleitet. Aufserdem mufs vorzüglich Rücksicht auf die Bezeichnung der Oertlichkeiten in ihren verschiedenen Arten genommen werden; andere Erklärungen mufs man nur mit Vorsicht versuchen. *Mone* hat S. 87 ff. zu diesem Behufe sehr richtig die aus celtischen Wörtern entstandenen Endungen mit der nöthigen Erläuterung aufgestellt, als *abu*, Flufs, *agaun*, die Kluft, *all*, aufserhalb, fremd, *anatra*, *antra*, unbewohnter, wegloser Wald, *aran*, *arn*, der Hügel, Berg (Arenberg), *argon*, der bewohnte Wald, und andere, welche man bei ihm nachlesen mag. Er hat damit dankenswerth in die Entstehung der Namen viel Licht gebracht, wenn auch hie und da manche vorkommen, die sich besser in anderer Weise erklären lassen oder füglicher bis zur gröfseren Kenntnifs des Celtischen unerörtert bleiben. Aufserdem sind ihm noch Bezeichnungen entgangen, die hier angedeutet werden sollen. Die Lautverschiebung kommt dabei wenig in Betracht, da sie meist in Compositionen auftritt, worin der deutsche Ausdruck neben dem gleichbedeutenden celtischen erscheint.

In der Schweiz werden die beiden Gebirgsgruppen *Jungfrau* und *Eiger* südlich vom Brienzer See die *beiden Eiger* genannt. Nun aber heifst im Welsch *eigyr* die Jungfrau. Aehnliches wurde oben bei *Pallas Athene* bemerkt. Dergleichen Doppelausdrücke gibt es eine grofse Zahl; erwähnt mögen werden: *Tragbahre*, *Diebstahl*, *offenbar* (*baran*, offen), *Bllbogen* (*ir. uil*, der Bogen), *Spansau*, *Spanferkel* (*w. banw*, *porç*, *porçell*), *sauwohl* (*corn. sau*, gesund), *Eingeweide* (*ir. inne* u. *meide*, beides das Gedärm), *Köhlerglaube* (*w. coel*, der Glaube), das Kabeltau (*ir. cabhal*, *gabla*, das Seil), *blutarm* (*w. tlwd*, *tlawd.* arm), *ritzeroth* (*w. rhyz*, roth), *Federkiel* (*ir. cuille*, die Feder), das *Pollmehl* (*w. paill*, das Mehl), *Elendsklo*, statt schwach (*claw*, *clo*, elend; *w. awçlymu*, schärfen, *w. awç* u. *llym*, scharf), *λυκόφως* (*w. llwg*, das anbrechende Licht), *πενκεδανός*, arm (*cueic*, *κῆδος*, die Sorge, *κηδαίνω*, Sorgen erregen), also nicht spitz und bitter, wie Buttm. Lex. 1. 17. meint, da *θάλασσα*, dessen Attribut *πενκιδανός* ist, nicht sticht, wie *πεύκη*, die Fichte, u. s. w.

Adail, *w.*, die Wohnung, das Haus, daher *Adelenhusen* u a. — *Ais*, *ir.*, der Hügel, daher *Aisberg* in Würtemb., Bayern. — *Alb* ist kein *steiniges* Gebirg, denn das sind wohl alle, sondern ein *hohes*, von *al*, hoch, daher *Albis*, *Alban.* — *Allt*, der Hügel, *alt*, das Thal; daher *Alteberg*, *alte Burg*,

Digitized by Google

Altkönig, alte Stein, alte Schorn neben *Breberg, Malberg, Bomberg, Schiefenberg, Molsbergerkopf, Eilsberg, Bardenstein, Karnberg* u. a., worin mit dem Deutschen sich das celtische *bre, brynn, moel, mual, beann, mam, siav, (sliav), mynydh, ais, garth, carn, carraig, ard, aighe, aisger, bri, din, vinn, gallt, cnoc, coaz, mullach, neas, voilve, sigh, teide* verbunden hatte, welches Berg, Bergspitze u. Aehnliches bedeutete. Um Bekanntes zu übergehen, wird hier an den *Menzel* bei St. Gallen, *Menzingen* in Baden, den *Malchen, Malching* oder *Malaleihtai*, den *Rinkenberg* in Bern, die *Rinnalp*, den *Rinkberg* in den Algauer Alpen, den *Tessenberg* im Canton Bern, den *Tödi* im Glarner Linthale, die *siegnische* Höhe in Nassau u. s. w. erinnert und bemerkt, dafs Manches davon entlehnt ward, was man später als den Grund dieser Bezeichnungen angab. Ferner *bar*, die Spitze, der Gipfel, *bal, ballach*, der spitz zulaufende Berg, *baltaz*, die Grenze, *ban, ben*, der Berg, *bail*, der Platz, *bior, bir*, das Wasser, *birral*, der Sumpf, *bla*, das Feld, *both*, die Hütte, *brec*, der Flecken, offene Stelle, *cadle*, das Feld, daher (nach Urkund. v. 1220) *Cadelcamp*, das heutige *Kelkheim* bei Königstein. *Cryg*, das Land, *dalen*, das Laub, so *Dalen* im Nass. A. Wallmerod, wie *Laubenheim* bei Mainz, und sehr viele andere Bezeichnungen.

Mone hat, schon nach diesen kurzen Bemerkungen, für die Erklärung der *Ortsnamen* ein weites Feld übrig gelassen, das er sicher mit seiner Thätigkeit noch ausfüllen wird; ob ihm dabei ein *eingeborener Celte* grofsen Nutzen schaffen würde, wie er meint, möchte Ref. bezweifeln. Das Material, ist es einmal durch ein langes Studium gewonnen, gibt die Erklärung und weist auf die Anwendung hin, auch ohne die Kenntnifs der Lautverschiebung, die bei Wortcompositionen nicht von dem Belange ist, welchen nach der aufgewandten Mühe der gelehrte Verf. vorausgesetzt haben mag. Zwischen der Lautverschiebung, welche die grammatische Kunst als Norm ausbildete und aufstellte, und der Sprechweise des Volkes in seiner freien Ungebundenheit ist ein grofser Abstand, und es ist Jedem, welcher sich mit der Verwandtschaft lebender Sprachen viel beschäftigt hat, offenbar, dafs die zur Mode gewordene Lautverschiebungslehre neben dem Guten auch vieles Nachtheilige zu Tage gefördert hat. Man braucht, um das zu erhärten, sich nicht einmal weit in der Muttersprache umzusehen, und z. B. Spanferkel und Schwein zu vergleichen; die Lautverschiebung weifs nichts von *sp*, das in *schw* übergeht, und dergleichen gibt es Vieles; wer endlich gar das Deutsche mit dem Englischen und Französischen verglichen hat, der wird oft mit seiner Lautverschiebungstheorie in grofse Verlegenheit gerathen sein.

Was für die Erklärung der *Malberg*'schen *Glosse* mit der Lautlehre gewonnen werden kann, wie der verehrte Verf. meint, ist vorerst nicht abzusehen; die Lautlehre fufst vor Allem auf sicher gestellten Sprach-Proben.

Zu den angegebenen Quellen lassen sich nachtragen: The *Cambro-Briton*, Lond. 1820—1822. III Voll. *Transactions* of the *Cymmrodorion*, Lond. 1822. *Archaeologia Britannica* by *Edw. Lluyd*. Oxf. 1707. *Musical* and *Poetical Relicks* of the *Welsh Bards* with the *history* of the *Bards* and *Druids*.

Digitized by Google

3. Die *Angelegenheiten* der *historischen Local - Vereine Deutschland's.*

Vom *Herausgeber.*

Die Zeitschrift hat II, 2, 165 ff. kurz zusammengefafst, was über diese Vereine zu berichten Anlafs war, weil sie alle theils äufserlich und persönlich ihre Arbeitskräfte zunächst bisher meist bei den Archiven hatten, theils wenigstens den Stoff zu rein geschichtlichen Forschungen dorther entlehnen müssen. Mancherlei Schwankungen in inneren und äufseren Verhältnissen, in Verwendung der Gelder zu Aufgrabungen, Ankäufen und Sammlungen aller Art, haben die Tendenz manches Vereines mehrfach verkehrt und ersprieſsliche Wirksamkeit gehindert. Schon der Umstand, dafs die vielgestaltigen und unter sich sehr verschiedenen und verführerischen Namen dieser Vereine entweder doppelt für „Alterthümer und Geschichte", oder gar ausschliefslich nur für „Alterthümer" lauteten, oder mifsbräuchlich und willkührlich dahin verändert wurden, mufste eine geregelte Thätigkeit durch ungehörige Spaltung oder Zurücksetzung statutenmäfsiger Richtungen hemmen, besonders wenn, wie oft genug geschah, die übergrofse Befriedigung dilettantischer Schaulust an manchen Orten des Ruders sich bemächtigte. Am weitesten entfernte man sich da vom rechten Ziele, wo man nicht, wie der ursprüngliche und natürliche Zweck aller dieser Localvereine lautet, die Alterthümer des besonderen Landes sammelte, wofür der Verein gestiftet war, sondern überallher allerlei Alterthumsgegenstände durch Kauf erwarb und so ein buntes Allerwelts-Museum von verschiedenartigen Curiositäten und Raritäten aus allen Zeiten und Ländern, ohne Zweck und Maafs zusammenbrachte. Man hatte von Anbeginn nicht darauf geachtet, dafs mit dem weitumfassenden Worte *Geschichte* zugleich offenbar auch das *Alterthum* eines Landestheiles, als die älteste Geschichte, eingeschlossen war. Daher enthalten alle *Geschichtsvereine* folgerecht zugleich auch *Alterthumsvereine* in sich, aber *Alterthumsvereine* schliefsen gewissermafsen die *Geschichte* aus, indem sie entweder nur die vorgeschichtliche Zeit zum Gegenstande haben, oder doch eben nur die älteste Zeit, oft gar nur *Alterthümer-Vereine* sind, d. h. mit Sammlung von Alterthümern sich befassen, entweder ihres Landes ausschliefsend, oder auch anderer Länder, entweder von einer gewissen Zeit, oder ganz unbestimmter Perioden.

Unter allen *deutschen Alterthums-Vereinen* hat der zu *Dresden* höchst lobenswerth am deutlichsten seinen Zweck schon durch scharf begrenzte Benennung „königl. sächs. Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer" ausgedrückt und durchgeführt. Denn das Territorium, worauf er sich beschränkt, ist das Königreich Sachsen in seiner jetzigen Ausdehnung, und nur solche Alterthümer, welche aus diesem Lande stammen, darin sich befinden und darauf sich beziehen, bilden den Gegenstand seiner Thätigkeit. Ferner ist Geschichtsforschung an sich gänzlich von seiner Wirksamkeit ausgeschlossen, oder, wenn sie bei ihm er-

Digitized by Google

scheint, dient sie nur untergeordnet zur Erläuterung der Alterthümer, folglich höchstens als Cultur- oder Kunstgeschichte. Die „Alterthümer" werden durchaus im eigentlichsten Sinne genommen, als Ueberreste menschlicher Kunstthätigkeit, von ältester Zeit bis zum J. 1683; doch verweigert man auch weniger geeigneten und späteren Gegenständen die Aufnahme nicht, um ihre Erhaltung zu sichern. Anfangs hatte der Verein sich nur zur Aufgabe gestellt, „für die Erhaltung der in den verschiedenen Theilen des Königreiches zerstreuten Denkmäler an dem Orte ihrer Bestimmung Sorge zu tragen"; aber es ergab sich bald das Bedürfnifs, bewegliche kleinere Gegenstände durch Aufnahme in eine besondere Sammlung des Vereins zu schützen und durch Vereinigung zu gröfseren Reihen die historische Bedeutung festzustellen für „ein möglichst vollständiges Bild der Kunst- und Gewerb-Zustände des Landes". Diese Sammlung hat daher auch mit vollem Rechte den dafür vollständig geeigneten Namen „Vereins-Museum vaterländischer Alterthümer" erhalten.

Einige „Geschichts-Vereine" gehen in ihrem Sammeleifer so weit, dafs sie sogar den *Archiven ihres eigenen Landes* bei Ankauf und Gewinnung von archival.-histor. Urkunden, selbst wenn es notorisch aus ihnen entkommene Stücke sind, eine Art von Concurrenz machen. Geschiehet diefs, um, bei etwa vorherrschender Unthätigkeit und Theilnahmlosigkeit der Archive, die dargebotenen Gegenstände vor Verschleppung und Verkommnifs sicher stellen zu wollen, so kann diese Sorgfalt nur gelobt werden. Wenn aber die Archive selbst auf die Wiedergewinnung ihrer Besitzstücke die nöthige Achtsamkeit haben, und wenn sie, wie es sich ziemt, den historischen Vereinen ihre Materialien zur Bearbeitung historischer Gegenstände bereitwillig darbieten, auch wohl gar selbst bei diesen Arbeiten sich betheiligen: dann dürfte es wohl weit angemessener sein, wenn die Vereine ihr Geld auf geeignetere Zwecke verwenden, zumal da die Anlage eines etwaigen besonderen Vereins-Archives, den reichhaltigen Schätzen der Landes-Archive gegenüber, stets und überall ein eben so vergebliches als nutzloses Bemühen bleiben mufs. Uebrigens sind Archive und historische Vereine öffentliche Landes-Institute, die gewöhnlich auch aus Landeskassen dotirt werden, und ihr Eigenthum ist auf beiden Seiten Landes-Eigenthum; folglich sind sie weit eher zu einem gegenseitigen Zusammenwirken verpflichtet, als dafs sie durch Ueberbieten ihre Gelder verschwenden.

Diese und andere Mifsstände mancher Art sind im Laufe der Zeit an verschiedenen Orten bei deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereinen aus verschiedenen Ursachen hervorgetreten und haben je nach Umständen ihre Beleuchtung, zuweilen auch ihre Beseitigung, erhalten. Aber es fehlte immer noch an durchgreifender Feststellung des übereinstimmenden Zieles der mannigfachen Vereine und ihrer darnach organisch gegliederten Wirksamkeit, sowohl an sich, als namentlich in gegenseitiger Pflege ihrer Local-Geschichte zur Förderung der allgemeinen Geschichte des deutschen Gesammt-Vaterlandes. Nach beiden Richtungen hat es, besonders in neuerer Zeit, nicht an Anregungen und Vorschlägen gefehlt.

In erster Beziehung gab schon im J. 1844 der Universitäts-Bibliotho-

Digitized by Google

kar Dr. *Klüpfel* zu Tübingen eine Abhandlung über „die historischen Vereine Deutschland's" in der Zeitschr. für die Geschichte des Prof. Dr. *Schmidt* zu Berlin, und die Zeitschr. f. d. Archive hat I, 3, 287. nicht unterlassen, darauf, als auf einen „Spiegel zur Selbstbetrachtung", dringend hinzuweisen. Doch scheinen *K.'s* wohlgemeinte Rathschläge nicht Vielen zur Kenntnifs gekommen und von noch Wenigeren beherziget worden zu sein. Aehnliche Erfahrungen veranlafsten den Prof. Dr. *Zacher* zu Halle, als Secretär des dortigen „thüringisch-sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthumes und Erhaltung seiner Denkmäler" in Bd. VIII. Hft. 3. u. 4. der neuen „Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen" v. J. 1850. S. I–XXXVII. die „Grundzüge eines Organisationsplanes" aufzustellen, zwar zunächst nur für den dortigen Verein, aber in solcher Ausdehnung und Begründung, dafs auch andere Vereine davon Anwendung machen müssen, wenn sie eine allseitig geordnete Thätigkeit entwickeln wollen.

Im Allgemeinen wird gewünscht, dafs einzelne, besonders kleinere Vereine, namentlich eines und desselben Landes, an die anderen sich anschliefsen zu lebendiger Theilnahme, wie z. B. bisher die *Hessischen* Vereine zu Cassel, Darmstadt und Mainz, künftig auch Frankfurt a. M. und Nassau, im Anschlufs zu den Vereinen des „Mittelrheines", vereinte „periodische Blätter" über ihre Thätigkeit an alle ihre Mitglieder und an die anderen Vereine Deutschland's vierteljahrsweise vertheilen; dafs jeder Verein möglichst unabhängig gemacht werde von allen Persönlichkeiten, so dafs selbst ausgezeichnet thätige Männer ausscheiden können, ohne dafs die Maschine still stehet, wozu die Einrichtung des *Münchener* Vereins S. 147 ff. als Beispiel aufgestellt wird; dafs durch regelmäfsige jährliche Versammlungen des Ganzen und monatliche der Filial-Vereine an einzelnen Orten, sowie lebhafte Correspondenz der Mitglieder mit dem Centralpuncte durch die Secretäre der Sinn für die Sache wach erhalten werde; dafs Unternehmungen von sichtbarem und bleibendem Werthe unter Leitung von Männern ausgeführt werden, welche der Arbeit gewachsen sind und dafür durch ihren Namen Bürgschaft leisten; dafs jedem Fache und jeder Richtung des Vereines die erforderliche Berücksichtigung zugewendet, nicht spezielle Liebhabereien vorzugsweise und auf Kosten des Ganzen begünstiget werden.

Zu diesem Ende wünscht *Zacher* die Errichtung besonderer *Sectionen*, welche, aber nur in stetem Zusammenhange mit dem Ganzen, selbst ihre Aufgabe sich stellen, ihren besonderen Leiter sich wählen und unter sich die Arbeiten vertheilen, mit Hinweisung S. 169 ff. auf das Beispiel des *Hamburger* Vereins, welcher acht solche Sectionen hat, die historische, die statistisch-topographische, die biographische, die artistische, die kirchengeschichtliche, die juristische, die literarische, die handelsgeschichtliche. Darnach wünscht Z. für seinen Verein und für alle, die mit ihm auf gleicher Stufe stehen, d. h. nicht etwa nur particularistische Zwecke verfolgen, nachstehende Abtheilungen: 1) *Geschichte*, wobei die Quellenschriftsteller der Landesgeschichte zu sammeln und herauszugeben, Regesten über die zerstreut gedruckten Urkunden zu fertigen und die ungedruckten

Digitized by Google

Urkunden sowohl der Ortschaften des Landes, als der Klöster u. s. w. herauszugeben sind, neben besonderen Forschungen und Darstellungen von einzelnen Orten oder ganzen Geschichtsabschnitten. 2) *Religion* der heidnischen Zeit mit ihren Sagen und kirchliche Verhältnisse des Mittelalters bis in die neuere Zeit. 3) *Geographie*, sowohl nach den ältesten Wohnsitzen der Celten, Germanen, Römer und Slaven, als nach den alten Gauen und kirchlichen Diöcesen, nebst Feststellung und Erläuterung der Ortsnamen. 4) *Schulwesen*, das sich zunächst an die Kirche lehnt. 5) *Rechtszustände*, wobei die älteren besonderen Stadtrechte und Orts-Weisthümer, Märkergedinge, Bergrechte, Zunftsachen bis in die neueste Zeit hereinreichen und mit der Herrschaft des deutschen und des römischen Rechtes zusammenhängen, oft in vielfachen Modificationen der noch bestehenden Particularrechte. 6) *Literatur*, welche namentlich mit einem Gelehrten-Lexikon des betreffenden Landestheiles sich zu beschäftigen hat, so wie des Antheiles, welchen das Land an der deutschen Literatur von jeher nahm. 7) *Sprache*, wobei die Mundart des betreffenden Landestheiles zu der Gesammtheit der Sprache zu erörtern ist. 8) *Kunst*, zumal des Mittelalters, mit ihren erhaltenen und untergegangenen Denkmalen, nebst den Künstlern, und dazu ihre Verzeichnung, Beschreibung und Erhaltung. 9) *Münz-, Siegel-* und *Wappen-Kunde*, mit Sammlungen der betreffenden Stücke oder ihrer Abformungen, Zeichnungen und Beschreibungen. 10) *Antiquitäten*, zunächst der vorgeschichtlichen Urzeit, wobei besonders die wissenschaftliche Behandlung des *Mecklenburger* Vereins empfohlen wird, S. 185 ff.

Man kann diesen Rahmen der Wirksamkeit deutscher Geschichts-Vereine im Allgemeinen als richtig und gut betrachten; doch wird die gröfsere oder geringere Ausfüllung seiner verschiedenen Felder immer durch die Verhältnisse des Landes oder der Provinz bedingt sein, wofür jeder Verein bestehet. Ob überall für die genannten zehn Richtungen genau eben so viele besondere Geschäfts-Abtheilungen sich bilden können, wird theils von zufälligen Persönlichkeiten, theils von der Beschaffenheit des Landes und anderen Umständen abhängen. Auch fallen manche Abtheilungen, wie Nr. 1 u. 3., Nr. 2 u. 4., Nr. 6 u. 7., Nr. 8 u. 9. so nahe zusammen, dafs sie füglich sich vereinen lassen. Ich habe daher schon in dem Aufsatze „Vorschläge zu erhöheter Wirksamkeit der deutschen Geschichts-Vereine" in Nr. 21. der „periodischen Blätter" der Hessischen Vereine für 1851. S. 282 ff. eine Reduction und Zusammenlegung der verwandten Fächer vorgeschlagen, weil Concentration eine wirksamere Thätigkeit verspricht, so dafs man mit 3, 4, 5 Haupt-Sectionen auskommen wird, ohne defshalb besondere Bestrebungen, welche sich im Einzelnen zusammen finden, vom Ganzen auszuschliefsen, besonders wenn etwa darin das früher mehrfach Versäumte nachzuholen ist; nur bleibt zu beachten, dafs sie nicht auf Kosten des Ganzen arbeiten und etwa gar durch Ueberwucherung andere Theile zurückdrängen und so das Ebenmaafs und die eigentliche volle Tendenz des betreff. Vereines förmlich aufheben.

Insofern genügen vielleicht die nachbemerkten Haupt-Abtheilungen oder Sectionen: 1) für die eigentliche *Geschichte* und ihre *Hülfswissen-*

Digitized by Google

schaften, wobei, je nach Umständen, manche Unterabtheilungen sich gestalten können, obschon, besonders in älteren Zeiten, ein so inniger Zusammenhang Statt findet, dafs förmliche Abtrennungen einzelner Theile, wie politische und kirchliche Geschichte, oft unthulich und gar hinderlich werden. Wo indessen besondere Richtungen nach Umständen Erfolge versprechen, wie für Geographie oder Kirche und Schule, wird man ihnen eine rücksichtsvolle Pflege gern zuwenden. 2) Eine andere Haupt-Abtheilung bildet vereint *Sprache* und *Literatur*, welche ebenfalls in eine ausgesprochene doppelte Richtung sich scheiden können, je nach den verschiedenen Theilen, für welche vorliegendes Material sich findet; das *Recht* wird theils hierher, theils in die erste Abtheilung sich ziehen lassen, wie die Bearbeitung der sprachlichen Denkmäler und der Gelehrten-Geschichte. 3) Eine weitere Haupt-Abtheilung bilden die *Kunst-Denkmäler*, und sie zerfällt nothwendig, nach den vorhandenen Gegenständen, in die vorchristliche Zeit (Römer, Celten, Germanen, Slaven, je nach der Lage des Landes) und in die christliche, welche man aber nicht streng bis 1500 als Mittelalter begrenzen, sondern bis 1600 und vielleicht noch weiter ausdehnen mufs. Da *Münzen* und *Siegel* zu den Kunst-Denkmälern gehören, so wird selbst die *Wappenkunde* hier eingreifen. Theilung der Arbeit ist überall förderlich, und so werden sich hier bald verschiedene Special-Richtungen aufthun, welche, besonders für die bestehenden Sammlungen, nur nützlich sein können. Die Einen werden sich mit den Gräbern der Urzeit befassen, Andere die römischen Inschriften entziffern, Andere die plastischen Kunstsachen der Römer und Ureinwohner erläutern, Andere die christlichen Bauwerke erforschen, Andere römischen und mittelalterlichen Münzen sich zuwenden, Andere Siegel abformen u. s. w. 4) Eine letzte Haupt-Abtheilung könnte vielleicht die gesammten Zweige der *Industrie* und des *Handels* umfassen, wenn ihre Gegenstände nicht zu sehr theils in die Kunst, theils in die eigentliche Geschichte gezogen werden müfsten.

Ueberall aber wird die Tendenz jedes Local-Vereins und der Umfang seiner Thätigkeit die Zahl und Wirksamkeit seiner Sectionen bestimmen. Weiteren Einfluſs darauf hat die Lage des Landes oder der Provinz, die besondere Stellung in der Geschichte und der Einfluſs auf die Geschichte und Entwickelungen des deutschen Gesammt-Vaterlandes für Politik oder Cultur. Das Gliederungs-System oder die Encyklopädie der Wissenschaften kann nur in untergeordneter Weise dafür maafsgebend sein, und wäre es das neueste und genaueste „bibliographische System der gesammten Wissenschaftskunde" des Geh. R. *Schleiermacher* zu Darmstadt (Braunschw. 1852. 2 Bde.).

Eine Vereinigung der deutschen Geschichtsvereine zu bewufster und systematischer Gemeinsamkeit ihrer Bestrebungen ist früher mehrfach besprochen und versucht worden, hat aber bis jetzt noch nie zur Ausführung gelangen können, gleichsam als ob auch hier, wie in anderen literarischen Unternehmungen Deutschland's, ein uralter Drang des Volkes zur Zersplitterung im Aeufseren, trotz des unabweislich gemeinsamen Inneren, sich geltend machte. Eine solche engere Verbindung beabsichtigten

Digitized by Google

P. Wigand's Jahrbb. der Vereine f. Gesch. u. Alterthumsk. Lemgo 1831 f. Den Anzeiger für die Kunde des deutschen Mittelalters stellte Frh. v. *Aufsefs* 1833 den damals bestehenden 24 histor. Vereinen als Centralorgan zur Disposition in einer besonderen Abtheilung; ebenderselbe berief auch 1833 einen Congrefs dieser Vereine nach Nürnberg, wobei von 46 erschienenen Mitgliedern eine allgemeine „Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde und Geschichte" zur Erhaltung der Denkmäler vaterländischer Geschichte, Literatur und Kunst gestiftet wurde, mit der Idee einer jährlichen General-Versammlung aller deutschen Geschichts-Vereine.

Neue und starke Anregung erhielt die Thätigkeit der historischen Vereine auch durch die Versammlungen der *Germanisten* zu *Frankfurt a. M.* und *Lübeck* in den Jahren 1846 u. 1847, wobei ein neuer und förmlicher „Verein für deutsche Geschichtsforschung" gestiftet und lebhaft sofort zur Ausführung gebracht wurde. Die Zeitschr. hat hierüber das Nähere stets vollständig mitgetheilt, weil die Archive hierbei vielfach mit ihrem Inhalte beizutreten hatten; vergl. I, 2, 165 ff., I, 3, 261 ff. Auch das „Sendschreiben" des Hrn. v. *Aufsefs* an die Versammlung v. J. 1846 wurde näher besprochen I, 3, 285 f. mit allen darin enthaltenen Vorschlägen. Nach den Stürmen der Jahre 1848 ff., welche Nichts dieser Art aufkommen liefsen, brachte unsere Zeitschr. II, 1, 58 ff. eine erneuerte Anregung und Darlegung des vom Prof. *Schmidt* in s. Zeitschr. f. Geschichte vorgeschlagenen „Centraljahresberichtes für die gesammten Geschichtsvereine Deutschland's", und erbot sich, da die Berliner inzwischen aufgehört hatte, zur Aufnahme dafür, wie schon früher I, 3, 286. ebendasselbe Anerbieten gemacht wurde. Die allgemeine noch fortdauernde Ungunst der Zeit hat auch alle diese Wünsche und Erbieten verwehet.

Endlich verwirklichte das J. 1852 von zwei Seiten ganz unabhängig und unvorhergesehen die früher öfters vergeblich vorgeschlagenen allgemeinen „Versammlungen der deutschen Geschichts-Vereine" durch die beiden „Versammlungen deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher" im August zu *Dresden* und im September zu *Mainz*. Aber von den 60 dieser Vereine beschickten nur 17 die erstere und nur 10 die zweite Versammlung; es ist also abzuwarten, wie viele nachträglich den daselbst gefafsten Beschlüssen beitreten und auf die künftig alljährlich zu haltenden Versammlungen Abgeordnete senden werden. Als Zweck des neuen „Gesammt-Vereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine" gibt §. 1. der zu Mainz in 19 §§. entworfenen und angenommenen „Satzungen" zunächst „ein einheitliches Zusammenwirken der einzelnen Vereine zu Erforschung, Erhaltung und Bekanntmachung der vaterländischen Denkmäler" an. Diese Denkmäler sind nicht näher bezeichnet, aber selbstredend sind darunter Denkmäler in Bild (architektonische und plastische) und Schrift (Inschriften, Handschriften, Urkunden) gleichmäfsig gemeint. Wie oft aber auch die „Geschichte" überhaupt auf beiden Versammlungen erwähnt wurde, so leuchtete doch deutlichst hervor, dafs die „Alterthümer" das Uebergewicht hatten, wie denn auch ihre eigentlichen Vertreter die Mehrzahl bildeten und der gröfste Theil der Beschlüsse auf sie sich bezog. Damit soll durchaus kein Tadel ausgesprochen, sondern nur der merklich

Digitized by Google

dahin neigende Vorzug bezeichnet werden, im Gegensatze zu dem früheren „Vereine" bei den „Germanisten", welcher den Accent mehr auf die „Geschichte" legte.

Unter den Beschlüssen ist ein früher öfters empfohlenes „Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines", verwirklichet bereits durch zwei Probe-Nummern, in einem Quartbogen jede, herausgegeben „im Auftrage des Directoriums des Gesammtvereines von Prof. Dr. M. L. Löwe zu Dresden" Das „Vorwort" desselben, „über den Zweck des Correspondenzblattes, entwickelt aus dem gegenwärtigen Standpuncte der alterthumsforschenden Bestrebungen", spricht nur von Alterthümern und Kunstleistungen, ohne der Geschichte irgendwie zu gedenken. Da diesem Organe, welches allmonatlich erscheinen soll (Dresd. in Commiss. b. Arnold) und jährlich 1 Thlr. kostet, die gröfste Verbreitung zu wünschen ist, so wird hier darauf verzichtet, das Einzelne der Verhandlungen beider Congresse und der Vereins-Satzungen zu wiederholen. Der unermüdet und uneigennützig thätige Freih. *v. Aufsefs* erschien wieder mit seinen Vorschlägen für ein „germanisches Central-Museum zu Nürnberg" und dessen gedruckt vertheilten Satzungen. Man einigte sich dahin, den Sitz des germanischen Museums nach Nürnberg und des römischen nach Mainz zu verlegen; Nürnberg wurde auch für den Ort der nächsten Versammlung im J. 1853 bestimmt.

Man wird nicht umhin können, statt der sporadischen Notizen über die Thätigkeit einzelner Vereine, welche das Correspondenz-Blatt zu bringen begonnen hat, dem früheren Vorschlage des Prof. *Schmidt* für einen übersichtlichen „Centraljahresbericht" den Vorzug zu geben. Sollte aber die Absicht, aufser allerlei Anfragen, Vorschlägen u. s. w. für deutsche Alterthumskunde und Geschichte, eine fortlaufende und rasche Uebersicht *aller* dahin einschlagenden literarischen neuen Erscheinungen zu geben, verwirklichet werden, so würden wir dadurch eine früher anderswo von tüchtigen Kräften beabsichtigte „Zeitschrift für deutsche Geschichte", welche nicht zu Stande kam, vielleicht ersetzt erhalten. Dazu dürfte aber wohl erforderlich sein, dafs die Redaction des „Correspondenz-Blattes" nicht zugleich mit dem Directorium alljährlich wechselte.

Was immer und wie dieser neue Anlauf der „deutschen Geschichts-Vereine" zu besonnenem, bewufstem und thätigem Wirken bringen mag, überall wird das Beginnen mit Dank, Anerkennung und Theilnahme nach Verdienst begrüfst werden. Den Männern, welche dafür sich zusammenfanden, fehlt es nicht an Eifer, Kenntnissen und Liebe zum Vaterlande; möge es ihnen auch nicht an gedeihlichem Erfolge fehlen, um endlich einen lange vergeblich gesuchten Einheitspunct zu erhalten, um welchen alle andere Thätigkeiten der einschlagenden Fächer in lebhaftester Krystallisation zich ansetzen und verbreiten können.

Digitized by Google

4. Eine *neue Ausgabe* des *Codex Laureshamensis*.

Vom *Herausgeber*.

Die neue, auf wiederholte Vergleichungen der vorhandenen Originale gestützte Ausgabe des *Cod. Fuldensis* durch *Dronke* in vier Heften, wozu jetzt nur noch das Register fehlt, welches Hr. Archivar Dr. *Landau* zu Kassel besorgen will, war für urkundliche und sprachliche Studien eine besondere Anregung. Dem Hrn. Dr. *K. Roth* zu München verdanken wir eine eben so gründliche als umfassende Beurtheilung aller Fragen des Einzelnen und des Ganzen, wobei ihm die nähere Kenntnifs seines Geburtslandes trefflich zu Statten kam, und wodurch zugleich Andere Anlafs und Beispiel finden können, mit welcher Umsicht solche Gegenstände behandelt werden müssen, um unbestreitbare und förderliche Resultate zu erhalten. Die umfangreichen Studien hierüber liegen uns vor in dessen „Beiträgen zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung" (Münch. 1850 ff.).

Es lag nahe, dem *Codex Laureshamensis* bei seiner anerkannten Wichtigkeit für Localgeschichte eine ähnliche Behandlung zu wünschen, und namentlich durch eben diese hinreichend bewährte Hand, nachdem über den jetzigen Aufbewahrungsort des Originales die vorhandenen Zweifel allmählich beseitiget waren. Man konnte anfangs glauben, dafs das berühmte *Schenkungsbuch* der ehemaligen Abtei *Lorsch* (an der Bergstrafse des Grofsh. Hessen) im J. 1793 zu Mainz bei dem Brande der Dombibliothek umgekommen sei. Nachdem aber *Pertz* im Archiv der Gesellsch. f. ält. deutsch. Gesch. VII, 106. versichert hatte, dafs er dasselbe zu Würzburg im J. 1833 noch gesehen habe, durfte man wohl annehmen, dafs es in München sein würde. Nach dem, was jetzt *Roth* a. a. O. VII, 73. von der Handschrift Näheres erwähnte, ist darüber kein Zweifel mehr.

In Nr. 21. der „periodischen Blätter" f. d. hist. Vereine der beiden Hessen v. J. 1851. S. 288 ff. machte ich dem Vereine des Grofsherzogthums den Vorschlag, auf seine Kosten das Original neu vergleichen zu lassen, entweder zu einer ganz neuen und correcten Ausgabe, oder wenigstens zu einem Bande von Nachträgen und Verbesserungen des Textes der beiden vorhandenen. Gewöhnlich nemlich kennt und nennt man in literarischen Handbüchern und sonst nur die von *Lamey* auf Kosten der kurfürstl. pfälzischen Akademie in drei Bänden besorgte Mannheimer Ausgabe v. 1768; unbekannter dagegen ist die zu Tegernsee von Pater *Magnus* schon 1766 in zwei Bänden besorgte, welche der Mannheimer zur Grundlage diente, obschon sie kein Register hat, wie die Mannheimer. *Roth* a. a. O. hat sich vorbehalten, über beide Ausgaben Näheres noch zu geben, und begnügt sich einstweilen mit der Versicherung, dafs der spätere Druck von garstigen Les-, Schreib- und Druckfehlern, auch von eigenmächtigen Aenderungen wimmele.

Um so mehr fühle ich mich nun veranlafst, den gemachten Vorschlag verstärkt zu erneuern, in der Ueberzeugung, dafs durch seine Ausführung die urkundlichen Studien eine neue Stütze erhalten werden, sei es, dafs

Digitized by Google

der genannte Verein darauf eingehet, was am wünschenswerthesten und am wirksamsten sein möchte, oder dafs sonst Jemand dem Gegenstande ersprieſsliche Aufmerksamkeit zuwendet.

---

5. *Bitte* an die *Archive Deutschland's*, die *Geschichte* des *Klosters Lehnin* betrff.

Von Dr. *M. W. Heffter*, Prof. am Gymn. zu Brandenburg a. H.

Der Unterzeichnete hat kürzlich eine „Geschichte des Klosters Lehnin" herausgegeben, und obwohl er glaubte, alle noch vorhandenen Nachrichten gewonnen und benutzt zu haben, so sind ihm doch neuerdings noch einige zu Handen gekommen, die für sehr wichtig zu erachten, und er beabsichtigt defshalb, späterhin einen Nachtrag zu der obigen Schrift drukken zu lassen. Zu dem Behufe wünschte er aber *jeder* noch irgendwo in den Archiven verborgenen und ihm unbekannt gebliebenen Notiz mächtig zu werden und ersucht demnach hiermit die Herren Archivare, ihm eine solche gefälligst zukommen zu lassen, es sei, auf welchem Wege es wolle. Bereits hat er Kunde von dem Vorhandensein einer *zwölften* Handschrift des *Vaticinii Lehninensis*.

---

6. *Nachträge* und *Berichtigungen*.

Vom *Herausgeber*.

Bd. I. S. 73. Eine ganz gleiche Handschrift, wie dort aus *Idstein* beschrieben ist, befindet sich auf der Universitätsbibliothek zu *Würzburg*, beschrieben vom Prof. Dr. *Reufs* daselbst in Haupt's Zeitschr. f. deutsche Alterth. 1843. III, 3, 439. Nur bei den mhd. Gedichten, welche in der Mitte stehen, fehlt in der Würzburger Hds. das fünfte, welches die Idsteiner Hds. hat. Ob diese Gedichte schon irgendwo gedruckt oder sonst bekannt sind, ist noch nicht ermittelt. Die „Gesammtabenteuer", welche *v. d. Hagen* in drei Bänden gesammelt gab (Stuttg. 1850), haben nichts davon, obschon sie alle in die Gattung dieser *Mären* gehören. Herr Prof. Dr. *Keller* zu Tübingen, welcher die Würzburger Hds. im J. 1851 einsah, hat die Güte gehabt, mir die von ihm daraus genommene Abschrift des Gedichtes „der Treue Lohn" mitzutheilen, und ich werde die Varianten der Idsteiner Hds. dazu geben. Sprachforscher und Literatoren mögen dann bestimmen, ob eine Bearbeitung des Textes nach beiden Hdss. möglich und ersprieſslich sei, wie sie schon Hr. Prof. *Haupt* früher beabsichtigte, als ihm die Idsteiner nach Leipzig gesendet wurde.

Bd. I. S. 74 f. Die dort aus einer Arnsteiner Hds. des Archives zu Idstein nach Anfang und Schluſs bemerkten und zur Frage, ob sie unge-

Digitized by Google

druckt seien, gebrachten lateinischen Reimverse: *Olim nostrum ordinem* etc., Klagen und Hoffnungen des Prämonstratenser-Ordens enthaltend, weiset *Guhrauer* in seiner Schrift über die „Weissagung von Lehnin" (Bresl. 1850) S. 177. als gedruckt nach. Etwaige Varianten, welche sich nach der hiesigen Hds. ergeben sollten, werden von mir nachgebracht werden.

Bd. I. S. 75 f. Das lateinische Reimgedicht *de vita b. Mar. virg.* befindet sich auch in der gräfl. Schönbornischen Bibliothek zu Pommersfelde (Nr. 2785. Membr. 4. S. XIII) nach dem Reiseberichte des Dr. *Bethmann* in dem Archive f. ält. deutsche Gesch. v. *Pertz* IX, 539. Ebendaselbst befindet sich auch die deutsche Ueberarbeitung davon in Nr. 2797. Membr. 4. S. XIV. Leben der h. Jungfr. vom Karthäuser-Bruder *Philipp* in deutschen Versen. Vgl. *Naumann's* Serapeum 1845. S. 34. und *Hocker*, catal. bibl. Heilbronn. p. 62., nach *Gräfse's* Literär-Gesch. des Mittelalt. II, 2, 2. S. 950 ff.

Bd. I. S. 85. statt *Daunon* ist überall *Daunou* zu lesen.

Bd. I. S. 88 f. Zu den Bildern und Porträts des deutschen Königes *Adolf* von Nassau ist noch nachzutragen ein Glasgemälde in der evangel. Kirche zu Wiesbaden, welche im Sommer des J. 1850 abbrannte. Dieses Gemälde fehlte aber dort schon in früherer Zeit und ist nur enthalten in dem Epitaphien-Buche von *Dorsen* v. J. 1632, und war jedenfalls nicht nach einem Originale gefertiget. — Der Strafsburger Bildhauer heifst *Ohmacht*, nicht *Ohnmacht*.

Bd. I. S. 133. Die Zeile 24. nach 1525 „darunter — 1526" ist zu tilgen. S. 134. Z. 4. ist statt Haupt-Director zu lesen *Haupt und Director*. S. 136. Z. 6. ist statt Neuenburg zu lesen *Neuerburg*, Z. 8. statt Monper ist zu lesen *Momper* und Z. 10. statt *Ohr* ist zu lesen *Ahr*.

Bd. II. S. 163 f. Die Inschrift der silbernen Schale, als Andenken an eine Taufe, findet Erläuterung durch die Inschrift des alten Taufsteines im Dome zu Merseburg, welche *Otte* im Abrifs der kirchl. Kunstarchäologie des Mittelalt (2. Aufl. Nordhaus. 1845) S. 86. mittheilt:

Hos, deus, emunda, quos istic abluit unda,
Fiat ut interius, quod fit et exterius.

IV. Neuere archivalische Literatur.

Nach den Grundsätzen, welche früher (II, 2, 167 ff.) aufgestellt wurden, stehet das *Urkundliche* voran. Ganz besonders gehören hierher die neuen Leistungen der *historischen Commission*, welche die endlich in's Leben getretene kais. österr. *Akademie* der *Wissenschaften* zu *Wien* ernannte zur Pflege der Landesgeschichte, wozu dort die Quellen reichlich flieſsen und tüchtige Arbeitskräfte schon längst auf verschiedene Weise thätig waren. An der Spitze dieser Commission stehet der verdiente und unermüdlich thätige Vice-Director der k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archives *J. Chmel*. Unternommen wurden von dieser Commission

Digitized by Google

Fontes rerum Austriacarum, und zwar in zwei Abtheilungen, *Scriptores* und *Diplomataria et Acta*. Zugleich erscheint daneben von ihr auch ein *Archiv* für *Kunde österreichischer Geschichtsquellen*. Als *Beilage* hierzu dient ein *Notizenblatt*. Auch die *Denkschriften* der k. Akad. der Wiss. in der *philosophisch-historischen Classe* reichen in das Gebiet der Geschichte vielfach herein. Die Abtheilung der *Scriptores* ist noch nicht erschienen, aber von allen übrigen Abtheilungen liegen reichliche Bände vor, selbst in bequemen Separat-Drucken für Liebhaber von Specialitäten. *Chmel* hat besondere archivalische Reisen gemacht und darüber Berichte erstattet, welche gedruckt wurden. Eine nähere Darlegung des Ganzen bleibt vorbehalten.

Monumenta Germaniae historica inde ab a. C. 500. usque ad a. 1500., auspiciis societatis aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi ed. *G. H. Pertz*. Scriptorum Tom. X. Hannov. impens. bibliop. aul. Hahniani. 1852. fol. pagg. VI u. 654. mit 2 lithogr. Taff.

Vgl. Zeitschr. II, 2, 168 f. Inhalt ist: I—IV. *Annales* Babenbergenses, Ensdorfenses, Augustani minores 1006—1368, ed. *Pertz*, p. 1—11.—V—XI. *Annales* Sueviae. V. Vita *Hariolfi* fundatoris monasterii *Elwang.* auctore Ermenrico, ed. *Pertz*, p. 11—15. VI. Annales Elwangenses 1—1237, ed. *O. Abel*, p. 15—19. VII. Annales Neresheimenses 1049—1572, ed. *O. Abel*, p. 19—34. VIII. Chronicon Elwacense 1—1477, ed. *O. Abel*, p. 34—51. IX. Annales Zwifaltenses 1—1503, ed. *O. Abel*, p. 51—64. X. *Ortliebi* de fundatione monast. Zwiv. II. II. ed. *O. Abel*, p. 64—92. XI. *Bertholdi* lib. de constructione m. Zw., ed. *O. Abel*, p. 93—124. XII. Ex *Honorii* Augustodunensis summa totius et imagine mundi 726—1133, ed. *R. Wilmans*, p. 125—134. XIII. Regum imperatorum catalogi, ed. *R. Koepke*, p. 135—140. XIV. Chronicon Gozecense 1041—1135, ed *R. Koepke*, p. 140—157. XV. Chronica episcoporum ecclesiae Merseburg. (—1514), ed. *R. Wilmans*, p. 157—212. XVI. Gesta abbatum Trudonensium 628—1366, ed. *R. Koepke*, p. 213—448. XVII. Ex *Willelmi* Malmesburiensis scriptis historicis, ed. *G. Waitz*, p. 449—485. XVIII. *Laurentii* de Leodio gesta episcopor. Virdunens. 1047—1250, ed. *G. Waitz*, p. 486—525. XIX. Annales S. Vitoni Virdun. 96—1481, ed. *G. Waitz*, p. 525—530. XX. Gesta episcopor Mettens. (—1296), ed. *G. Waitz*, p. 531—551. XXI. Vita *Chrodegangi* episc. Mett., ed. *Pertz*, p. 552—572. XXII. Vita *Mahtildis* reginae antiquior, ed. *R. Koepke*, p. 573—582. XXIII. Vita *Gebehardi* ep. Constant., ed. *W. Wattenbach*, p. 583—594. XXIV. Vitae S. *Haimeradi*, ed. *R. Koepke*, p. 595—612. Index rerum auct. *R. Wilmans*, p. 613—653. Glossarium auct. *R. Wilmans*, p. 653—654.

Monumenta Zollerana. Urkunden-Buch zur Geschichte des Hauses *Hohenzollern*. Herausgegeb. v. *Rud.* Freih. *v. Stillfried* u. Dr. *Traug. Märcker*. Bd. I. Urkk. der *Schwäbischen Linie*, 1095—1418, Berlin, 1852. In Commission bei Ernst und Korn (Gropius'sche Buch- und Kunsthandl.). SS. VIII und 558. gr. 4to.

Dieser prachtvolle Druck schliefst sich unmittelbar an die „Hohenzollerischen Forschungen" (Zeitschr. II, 2, 182) der Herausgeber, welche

Digitized by Google

durch die Gründung eines besonderen königl. Hausarchives, das ihrer Obhut (Zeitschr. II, 1, 82.) anvertrauet wurde, neue Mittel erhielten zur Ausführung eines Quellenwerkes für die Vorzeit des preufs. Königsgeschlechtes, neben der materiellen Beihülfe durch die ununterbrochene Munificenz und Liebe des jetzigen Königes für das Andenken seiner Ahnen. Der reinmonumentale Charakter, welcher für diese Urkundensammlung festgehalten werden sollte, schlofs alle Erläuterungen aus, welche in besonderen Schriften (Zeitschr. II, 2, 182. Anm.) gegeben werden. Zunächst folgen hier die Quellen des gemeinsamen Zollerstammes, mit Einschlufs des bisher unbeachtet gebliebenen Hohenbergischen Nebenzweiges, in chronologischer Reihe bis 1235, wo der *Fränkische*, nachmals Kurbrandenburgische, Zweig sich gänzlich absonderte, zu welchem in Bd. II ff. die Quellen von 1235—1417 gegeben werden sollen, und wozu auch, wahrscheinlich als Bd. 2. der Hohenzollerschen, besondere „Fränkische Forschungen" bestimmt sind. Dafs bei der speciellen Hohenzollerschen Tendenz das Material sehr vollständig gegeben wird, wenn auch das, was aus älterer Zeit indirect hierher gehört, nur regestenartig erscheint, kann nur gebilliget werden. Neben dem Danke für geleistete wird zugleich die Bitte für fernere Beihülfe ausgesprochen. Die Wiedergabe der Urkundentexte im Drucke ist nach beifallswerthen Grundsätzen vollzogen, und ganz besonders zu loben ist, dafs der Unterschied zwischen Druck und Facsimilirung genau erkannt und beobachtet wurde. Eine dreifache Correctur, wobei *nochmalige* Vergleichung der Originale vorgenommen wurde, hat den Text gegen Fehler gesichert, und die Hänele'che Officin hat Anerkennungswerthes geleistet. Neben einer präcis gefafsten Inhalts-Ueberschrift sind aber auch sphragistische Illustrationen beigefügt worden, nicht blos als äufserer Schmuck, sondern weil „die oft unverdient vernachlässigte Sphragistik als ebenbürtige Schwester neben der Diplomatik" anerkannt wurde, was um so verdienstlicher ist, als andere, selbst schätzbare und musterhafte, Urkundenbücher, wie z. B. das Frankfurter von *Böhmer*, die Siegel gänzlich ignoriren. Die Holzschnitte sind nach den Originalen sauber ausgeführt und können als Muster für ähnliche Darstellungen dienen. Die Nachweisung des Originales jeder Urkunde gehört ebenfalls zu den erforderlichen Genauigkeiten. Das Ganze wird von einem genealogischen Verzeichnisse der urkundlich vorkommenden Glieder des Hauses Hohenzollern, sowie von einem allgemeinen Personen- und Orts-Register beschlossen.

Die Herausgeber wünschen das vorliegende Urkundenbuch als die erste sichtbare Frucht des neuen Hausarchives betrachtet zu sehen; wir aber können den Wunsch nicht bergen, dafs dieses Beispiel andere Archive und andere Fürstenhäuser Deutschland's veranlassen möge, die diplomatischen Quellen der Geschichte ihrer Häuser in ähnlicher Gestalt der Mit- und Nachwelt vorführen zu lassen, was freilich ohne ähnliche fürstliche Munificenz nicht wohl zu bewirken sein wird.

Digitized by Google

Urkundenbuch des *historischen Vereins* für *Niedersachsen.* Hft. I. *Urkk.* der *Bischöfe* von *Hildesheim*, zusammengestellt von *E. Volger.* SS. VI u. 90. 1836. 8vo. Hft. II. Die *Urkk.* des Stiftes *Walkenried*, aus den Origg. des herz. Braunschw. Archives zu Wolfenbüttel und sonstigen Quellen zusammengestellt. Abth. 1., bis 1300. SS. XXVIII u. 406. 1852. 8vo. Hannover in der Hahn'schen Hofbuchhandl.

Der Verein hat mit richtigem Blicke die Pflichten aller Local-Vereine erkannt, zunächst die Geschichts-Quellen ihres Ländertheiles gehörig zu veröffentlichen, mit Umsicht die Auswahl getroffen und mit Eifer die Ausführung besorgt. Hft I. soll die Probe mehrfacher künftiger Lieferungen sein. Die Urkk., 55 an der Zahl, gröfstentheils ungedruckt, v. 1125—1353, mit deutschem Inhalte und Angabe der Quellen; Anmerkungen folgen besonders nach, S. 60 ff. Register über Orte und Personen, S. 80 ff., fertigte Frh. *Jul. Grote.* — Hft. 2 ist reichhaltiger und gibt 603 Urkk. von 1131 bis 1300. Die *Vorrede* erwähnt, dafs Prof. *Förstemann* in Halle den Anfang, dann Subconrector *Grotefend* zu Hannover von Urk. 57. ab das Weitere bearbeitete. Bald soll die Fortsetzung bis 1500 folgen, mit den erforderlichen Registern. Eine *Einleitung* erwähnt das Nöthige von der Geschichte des Stiftes und die frühere Benutzung seiner Urkunden in gründlicher Weise. Versprochen sind weiter die Diplomatarien anderer Braunschweigischen Klöster, *Gundersheim*, *Steterburg*, *S. Ludgeri* u. *Marienborn* bei Helmstedt.

Ueber *Formelbücher*, zunächst in Bezug auf böhmische Geschichte. Nebst Beilagen. Von *Frz. Palacky*, ständ. Historiogr. des K. Böhmen u. s. w. I. II. Lieff. Prag 1842. 1847. b. Kronberger. 4to.

Das Ganze ist aus der Abhandl. der k. Böhm. Gesellsch. d. Wiss. abgedruckt, Lief. I. SS. 219—368, Lief. II. SS. 1—216. Der Vf. nennt es mit Recht „einen Quellenbeitrag zur Geschichte Böhmen's und der Nachbarländer im 13. 14. 15. Jahrh." Ein für archivalische Zwecke nicht unergiebiger Gegenstand wird hier auf's Neue angeregt. In allen Archiven gibt es sogen. Briefsteller ältester und älterer Zeit für weltliche und geistl. Canzleien aller Art, Formel- oder Formularbücher, lat. *formularius dictaminum, collectarius epistolarum, summa dictaminum, cancellaria* u. s. w. genannt, d. h. Musterbücher und Sammlungen von Briefen, Urkunden und Geschäftsaufsätzen für Notare und Canzleipraxis. Da sie nicht fingirte, sondern wirkliche Stücke, aus bestimmten Canzleien entlehnt, enthielten, oft ohne Namen und Daten, oft mit den Anfangsbuchstaben, so erhellet ihre Bedeutung für urkundliche Geschichte. Schon oft wurden sie zu solchen Zwecken gesucht und ausgebeutet. Vgl. *Pertz*, Archiv IX, 546., *Böhmer* in *Haupt's* Ztschr. f. d. Alterth. VI, 1, 27., *Stälin*, Wirtbg. Gesch. I, 237. *Klüpfel* in *Schmidt's* Ztsch. f. Gesch. 1845. Jun. S. 495., *Mone*, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. III, 1, 59 ff., *Th. Neumann*, ein Formelbuch des K. Karl IV., Beschreib. der Görlitzer Hs. und Mittheilung der wichtigsten ungedr. Briefe Berl. 1846.

Was der Verf. in Lief. I. als Einleitung gibt, I. Ueb. *Formelbücher*

Digitized by Google

überhaupt und *Böhmische* insbes., ergänzt zum Theil den Art. *Wachter's* über Formularbücher in der Encyklop. der Wiss. v. Ersch u. Gruber und den Aufsatz *Peschek's* über Formelbücher im Mittelalter im Archiv f. Sächs. Gesch. 1843. S. 154. II. Fb. der Königin *Kunigunde*. III. Andere Fb. in Wien, f Böhm. Gesch. IV. Das Fb. des Stiftes *Osek*. V. Das Fb. des St. *Wilporing*. VI. Fbb. des f. Schwarzenberg. Arch. zu *Wittingau*. Beilagen: *A.* Aus dem Fb der Kön. *Kunig*. 1—110 Urkk. u. Briefe. *B.* Aus den übrigen Fbb. 111—170. — Lief. II. VII. Fbb. des f. Arch. zu *Wittingau*. Beilagen: *A.* Histor. Briefe und Acten von Kön. *Wenzel* IV. Nr. 1—14. *B.* De schismate 1378. 1379. Nr. 15–23. *C.* K. *W.* u. Italien 1382 1402. Nr. 24–33. *D.* K. *W.* und der röm. Hof. Nr. 34–61. *E.* K. *W.* u. K. *Sigismund* v. Ungarn. Nr. 62–76. *F.* K. *W.* u. Polen. Nr. 77–83. *G.* K. *W.* u. das kön. Haus in Frankreich. Nr. 84–93. *H.* K. *W.* u. das Haus Luxemburg. Nr. 94—103. *I.* K. *W.* u der Böhm. Herrenverein 1394–1401. Nr. 104–114. *K.* Andere öffentl. Acten unter K. *W.* Nr. 115—126. *L.* Hof-, Land- u. Kreistage 1384—1402. Nr. 127–137. *M.* Oeffentl. Sicherheit, Kriegswesen. Nr. 138—147. *N.* Unterkammeramt, Städtewesen Nr. 148–156. *O.* Handel. Nr. 157—165. *P.* Steuer- u. Münzwesen, Finanzen. Nr 166—182. *Q.* Juden. Nr. 183—191. *R.* Studienwesen, Sitten. Nr. 192—205. *S* Kirchl. Acten vor K. *W.* Nr. 206–225. *T.* Kirchl. Acten unter K. *W.* Nr. 226—239. *U.* Privatverträge. Nr. 240–252. — Die Wichtigkeit der Ausbeute erhellet aus dieser Inhalts-Übersicht. — Zuweilen haben diese *Formelbücher* in den Archiven irreleitende Ueberschriften. So findet sich im Arch. zu Idstein ein Heft mit der allgemeinen Aufschrift: Altes Copialbuch von Credenzschreiben. Es ergab sich aber ein Formelbuch mit bestimmten Briefen, entlehnt aus der Canzlei des Bischofes zu Eichstätt, *Gabriel von Eyb*, 1496—1535.

Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad a. p. C. n. MCXCVIII. Ed. *Phil. Jaffé*. Berolini, Veit et soc. 1851. SS. XXIV u. 951. 4to.

Die sichere und genaue Herstellung dieser Regesten nach den Briefen und Decreten der Päpste aus den ersten zwölf Jahrhunderten ist nicht blos für die Kirchengeschichte, sondern für die Geschichte Europa's überhaupt von grofser Wichtigkeit. Darüber verbreitet sich die Vorrede des Vf.'s in lateinischer Sprache, in welcher das ganze Buch abgefafst ist, ausführlicher. Die benutzten Druckschriften werden S. XI—XX. gehörig verzeichnet. Auch Ungedrucktes wurde benutzt, u. S. IV f. werden die Namen der unterstützenden Gelehrten, *Pertz* an der Spitze, dankbar genannt. Zur Methode der Ausführung dienten *Böhmer's* Kaiserregesten als Muster. Ebenso spricht sich die Vorrede genügend über mancherlei Schwierigkeiten aus, welche zu beseitigen waren, besonders auch für die Auflösung der verschiedenen chronologischen Daten. In einer *Appendix* sind de *Literae spuriae* (S. 915—951.) enthalten. Am Schlusse wiederholt der Verf. die Bitte, dafs die Besitzer ungedruckter päpstlicher Bullen dieselben herausgeben oder ihm Notiz davon zu Nachträgen geben möchten. Für die Genauigkeit, womit

Digitized by Google

der Vf. in einer angestrengten Arbeit von fünf Jahren die archivalischen Studien unterstützt, wird dieser Ausdruck des verdienten Dankes der geringste sein.

Codex diplomaticus et epistolaris *Moraviae*. Opus posthumum *Ant. Boczek.*, ed. *Ios. Chytil.* Tom. V. Ab a. 1294—1306. Brünn, b. Winiker. 1851. gr. 4to. VII u. 300 SS. u. 200 SS. Index.

Dr. *Wattenbach* sah schon 1848 auf seiner Reise durch Oesterreich (*Pertz*, Archiv f. d. ält. deutsche Gesch. X, 436.) die hinterlassenen Papiere des verstorbenen Archivars *Boczek* zu Brünn (vgl. Zeitschr. I, 2, 202.) und verhiefs darnach einen Ergänzungsband, welcher jetzt zum Abschlusse des Ganzen fertig vorliegt.

Zeitschrift für die *Geschichte* des *Oberrheins*. Bd. II. Hft. 1—4. S. 1—519. Bd. III. Hft 1. 2 3. 1852. (Vgl. Zeitschr. II, 2, 171 f.)

Durch die Unterstützung des Bad. Minist. des Inneren ist die Fortsetzung möglich geworden, und die Herausgeber fahren fort, der Wissenschaft, dem Leben und der Liebe zum Heimathlande zu dienen, wie durch urkundl. Einzelheiten die Geschichte aufzuhellen. — I. Die Gewerbe im 14. u. 15. Jahrh. 1. Kupferschmiede. 2. Gerber in der Pfalz und in Hessen; v. *Mone*. Das Forstwesen v. 14. bis 17. Jahrh. im Breisgau, Markgrafsch. Baden, Bisth. Speier u. Rheinhessen; v. *Mone*. Zur elsässischen Geschichte v. 12. bis 16. Jahrh. Gebweiler, Selz, Weifsenburg; v. *Mone*. Weisthümer des 14 u. 15. Jahrh. aus der Schweiz, Baiern, Hessen u. Rheinpreufsen; v. *Mone*. Urkunden der Herren von Vatz, v. 1216—1259. Aeltester Güterbesitz des ehemal. Reichsstiftes Salem, v. 1215 bis 1267; v. *Bader*. Urkundenarchiv des Klost. Herrenalb v. 13. Jahrh.; v. *Dambacher*. — II. Das Schulwesen v. 13 bis 18. Jahrh. in Baden, Wirtenberg, Rheinbaiern; v. *Mone*. Haushaltung und Sitten im 15. u. 16. Jahrh. in Konstanz, Güntherstal, Efslingen, Kannstatt; v. *Mone*. Das ehemal. St. Blasische Amt Basel; v. *Bader*. Zur Geschichte des Münsterbaues zu Basel 1512; v. *Bader*. Nachtrag zu den Klingen'schen Regesten I, 455; v. *Bader*. Urkunden-Archiv des Kl. Herrenalb v. 13. Jahrh.; v. *Dambacher*. Herleitung der teutsch. Völker; v. *Mone*. — III. Ueber Krankenpflege v. 13. bis 16. Jahrh. in Wirtenberg, Baden, d. bair. Pfalz u. Rheinpreufsen; v. *Mone*. Auszüge ungedruckter Urkk. des Klost. Bronnbach v. 1170 bis 1230; v. *Mone*. Weisthümer des 14. bis 16. Jahrh. aus dem Elsafs, Rheinhessen u. Nassau; v. *Mone*. Zur elsässischen Geschichte im 14. u. 15. Jahrh. Kaisersberg, Strafsburg, Hagenau, Weifsenburg; v. *Mone*. Das St. Blasische Amt Krozingen; v. *Bader*. Erläuterung Salemischer Urkk. v. 1214 u. 1216; v. *Bader*. Urkk.-Arch. des Kl. Herren-Alb v. 13. Jahrh; v. *Dambacher*. Geschichtliche Notizen; v. *Mone*. — IV. Das Münzwesen v. 13. bis 17. Jahrh. in d. Schweiz, Wirtenberg, Baden, Elsafs, Baiern, Hessen u. Rheinpreufsen; v. *Mone*. Hessische Urkk. u. Regesten v. 1136 bis 1295; v. *Mone*. Urkk.-Arch. des Kl. Herren-Alb v. 13. Jahrh.; v. *Dambacher*. Erläuterung Salemischer und St. Blasischer Urkk.; v. *Bader*. Hohenfelsische Regesten; v. *Bader*. Geschichtliche Notizen; v. *Mone*.

Digitized by Google

Namen- und Sachregister. — Bd. III. Hft. 1. Beiträge zur Kunstgeschichte v. 10. bis 16. Jahrh. I. Malerei: Reichenau 977—993; Basel im 14. 15. Jahrh.; Constanz im 14. 15. Jahrh. II. Baukunst: Neustadt a. d. H. 14. 15. Jahrh.; Landau 1449; Freiburg im Br. 15. Jahrh.; Constanz im 16. Jahrh.; v. *Mone*. Briefe über die Fehden am Oberrhein 1234—1249, v. *Mone*; der älteste Güterbesitz des ehemal. Reichsstiftes Salmansweiler 1251—1280, v. *Bader*; Eine falsche Merowingische Urk. 705 von Schuttern, v. *Bader*; Urkunden-Archiv des Klost. Bebenhausen, 12. 13. Jahrh., v. *Dambacher*; Bemerkungen zum Herrenalber Archiv, v. *dems.* — Hft. 2. Kirchenverordnungen der Bisth. Mainz u. Strafsburg im 13. Jahrh. v. *Mone*; Zunftordnungen des 14. u. 16. Jahrh. (Goldschmiede zu Strafsburg u. Heidelberg), v. *Mone*. Verzeichnifs der sponheimischen Lehnsleute um 1450, v. *Mone*; Laufenburger Jahrgeschichten, 1156—1673, v. *Mone*; Ueber den Wiesenbau im 15. u. 16. Jahrh. in Baden, Hessen, Baiern und Elsafs, v. *Mone*. Schweizerische Urkunden und Regesten des 13. Jahrh., v. *Mone*. Urkunden-Archiv des Kl. Bebenhausen aus d. 13. Jahrh. Fortsetzung, v. *Dambacher*; Der älteste Güterbesitz des ehem. Reichsstiftes Salem, 1281—1300, v. *Bader*; Die Dynasten v. Küssaberg, v. *Bader*; Hausrath des Bischofs v. Speier in seinen Höfen und Burgen, 1391. 1394, v. *Mone*. — Hft. 3. Zur Geschichte des Weinbaues v. 14. bis 16. Jahrh. in der Schweiz, Wirtenberg, Baden, Hessen und Rheinpreufsen, v. *Mone*. Die Besatzung zu Landau v. 13. bis 15. Jahrh., v. *Mone*. Das Geldwesen v. 12. bis 17. Jahrh., v. *Mone*. Urkundenarchiv des Klosters Bebenhausen aus d. 13. Jahrh. Fortsetzung, v. *Dambacher*. Das ehemal. St. Blasische Amt Gutenburg und Gutenburgische Regesten, v. *Bader*. Geschichtliche Notizen v. *Mone*.

Kleine *Beiträge* zur *deutschen Sprach-, Geschichts-* u. *Ortsforschung*, v. Dr. *K. Roth*. Hft. IV, VIII. (vgl. Zeitschr. II, 2, 173.). Münch., b. Kaiser. 1853.

Hft IV. XXVIII. Dafz *jüngste Gericht*. Text u. Uebersetzung v. *Al. Vollmer*. XXIX. Sprachliche Bemerkungen hierzu, v. *demselben*. XXX. *Fuldaer*, nicht *Fuldenser*, v. *Roth*. XXXI. *Tilgung* einiger *Lesfehler* (in Fuld. Urkk.), v. *Roth*. XXXII. Dafz *Hildebrandslied* in neuhochdeutscher Sprache, v. *Al. Vollmer*. XXXIII. Alter von *Haidhausen* b. München, v. *Roth*. XXXIV. Anleitung zur *Ortsforschung*, v. *Roth*. (Vgl. Zeitschr. II, 2, 145.) XXXV. Weg mit der *Holedau!* v. *Roth*. XXXVI. Markscheide der *Franken* und *Sachsen*, Urk. v. 811, v. *Roth*. XXXVII. *Oesterreich* oder *Oestreich?* v. *Roth*. — Hft. V., womit Bd. I. beendet ist, S. 187—232. I. Inhalt der Hefte. II. Register der Eigen-Namen, 1. örtliche, 2. persönliche. III. Nachträge und Berichtigungen. Zu Hft. 2. Parzifal's Bruchstück. Zu Hft. 3. Berta, nicht Bertha. Zu Hft. 4. a. Heinrich von dem Türlin. b. Wirnt v. Gravenberg. 3. Hartmann v. Aue. Zu Hft. 5. a. Nordbaiern, nicht Oberpfalz. b. Reinpfalz. c. Regensburg. IV. Anhang. 1. Berühmte Regensburger. a. David v. Augsburg. b. Berchtold v. Regensburg. c. Lamprecht v. Regensburg. d. Der Mönch v. Heilsbronn. 2. Elisab. Sechsin, nicht Lechsin. 3. Was heifst Spielberg? 4. Berichtigung zweier Namen (Alster; Thürhaupten). 5. Gau Swalafeldun. 6. Teütsch

Digitized by Google

oder Deütsch? (Vgl. diese Zeitschr. II, 2, 166.) 7. Fuldaische Totenbücher. 8. Mark v. Salmünster. — Mit Hft. VI. 1852. beginnt eine neue Reihe. I. *Ortsforschung*, zunächt eine Recens. des Progr. v. *H. Gotthard* üb. d. Ortsnamen in Oberbaiern, v. *Roth*. II. *Grundsätze*, nach welchen bei Herausgebung alter *Geschichtsdenkmähler* verfahren werden mufs, v. *Roth*. Vgl. *Böhmer's* Grundsätze in dieser Zeitschr. II, 2, 131. III. Berichtigung der Doppelselbstlaute *äü* u. *eu*, v. *Roth*. IV. Wink für *Bücherkäufer*, v. *Roth*. V. Dafz *Wefzobrunner Gebet* in *gothischer* Sprache, v. *Al. Vollmer*. VI. Was heifst *Unruh*? v. *Roth*. VII. Verpfändung *büchischer Aemter*, v. *Roth*. VIII. Wichtiger *Fund* (von altdeutschen Stücken), v. *Roth*. IX. *Wirzburger Handschrift* (des Polizeigesetzbuches des Bisch. Otto), v. *Roth*. — Hft. VII. gibt: X. Geschichte *Buchen's*, v. *Roth*, mit 9 Abschnitten, besonders die Fuldischen Urkk. nach *Dronke* u *Pistorius* betr. XI. Berichtigung grober *Lesfehler*, v. *Roth*. XII. *Iser* (nicht Isar), v. *Roth*. XIII. *Baierns* Schriftwesen, v. *Roth*. XIV. Erstes Auftreten der *Austria*, v. *R.* — Hft VIII. hat: XV. Eigenheiten der Wortschreibung, v. *R.* XVI. Sprachliche Bemerkungen, v. *Al. Vollmer*, zu Wulfilas; dabei über die Wörter *beunte* u. *fespilon*. XVII. Mark von Kreinfeld 1020, v. *R.* XVIII. Namendeutungen, v. *R.* XIX. Marken v. Rasdorf u. Soisdorf, v. *R.* XX. Bedenken wegen *äü* u *eu*, v. *R.* XXI Pfalzgrafenamt, v. *R* XXII. Der König v. Reufsen, v. *R.* XXIII. Ludwig von Arnstein, v. *R.* — Hft. IX. enthält: XXIV. Ueber d. Vortrag der Geschichte an deutschen Gymnasien. XXV. Spiegel der menschlichen Erlösung; alte plattdeutsche Bearbeitung. XXVI. Tauf- oder Vornamen. XXVII Kampf mit dem Schretel. XXVIII. Bitte an Baierns Antiquare, die *traditt. Fuld.* betr. XXIX. Ist *möglich* steigerbar? XXX. Namendeutungen. XXXI Doppelselbstlaut *eü*. XXXII. Was heifst *anderweitig*? XXXIII. Mark von Zell 825. XXXIV. Ortsforschung (*Slierefa, Slitifa*). XXXV. Nachweisung des Wortes *Trude*. XXXVI. Darstellung der *Fragesätze*. XXXVII. Wüstungen in Kurhessen XXXVIII. Sprachliche Bemerkungen von Dr *Al. Vollmer*. a) Woher stammt *mein* (nefas)? b) Das ald. *wizód*. 3) Was bedeutet *Windsbraut*? XXXIX. Von Offenbarung Johannes, altd. Ged. des 13 Jahrh., eine ganze Hds. aufgefunden. XL. Auftischung bekannter Sachen. XLI. Handschriften des Passionales. XLII. Lesfehler des Prof. *Reufs*, v. *Al. Vollmer*. XLIII. Eintheilung der Sprachlehre. XLIV. Erklärung münchner Eigennamen. XLV. Register zu Dronke (d. h. zu dessen Cod. Fuld.) wird hier druckfertig angeboten. XLVI. Leben des h. Anno.

Die *Regesten* der *Archive* in der *schweizerischen Eidgenossenschaft*. Auf Anordnung der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellsch. herausgeg. v. *Theod. v. Mohr*, gewes. Bundsstatthalter u. s. w. Chur, b. Hitz. 1848—1851. Bd. I. Hft. 1—4. Bd. II. Hft. 1. gr. 4to.

Die Schw. gesch. Gesellschaft beschlofs 1844 die Herausgabe eines allgemeinen Regestenwerkes der ganzen Schweiz, und die grofse Mehrzahl der eidg. Regierungen sicherte freie Benutzung der Archive und Geldbeiträge zu. Die Redaction wurde dem Herausg. und dem Prof. *Matile* zu Neuenburg, jenem für den deutschen, diesem für den romanischen Theil,

Digitized by Google

übertragen. Hft. 1. enthält: Die Regesten der *Benedictiner-Abtei Einsiedeln*. Bearb. v. P. *Gall. Morel*, Conventual u. Subprior. SS. 1— 98, v. J. 946 bis 1526. Feuersbrünste vernichteten 1226, 1467, 1577 Vieles, wie kriegerische Plünderungen 1190, 1313. Unter dem Fürstabte *Plac. Reimann* erschienen in fünf Folianten *Documenta archivii Einsidlensis*. Eins. 1665 seqq. Gedruckte Urkk., deren Druckorte genau angeführt werden, sind kürzer behandelt, andere so, dafs Historisches vorgezogen wird. Zeugen und Siegel werden selten angeführt, und nur, wo Wichtiges dabei erschien. Copieen u. Copialbücher sind benutzt und treu angeführt. Des Herausgebers Liebe und Kenntnifs der Sachen ist hinreichend sonst bekannt. — Hft. 2: Die Regesten der vor der Reformation im Gebiet des alten Cantons-theils von *Bern* bestandenen *Klöster* u. *kirchl. Stifte*. Bearb. nach den im chemal. Cantons-Lehen-Archive vorhandenen Urkk. v. *Fr. Stettler*, gewes. Prof. u. Cantons-Lehen-Commissär 1. SS. 1—136. 1. St Vincentstift zu Bern. 2. Kl. Rüggisberg. 3. Stift Amsoldingen. 4 Priorat der Insel im See (St. Peters-Insel im Bieler-S.) 5. Propstei Därstetten. 6. Frauenkl. Frauenkappelen. 7. Kloster zu Interlaken. 8. Männerhaus Buchsee. Am Schlusse erfahren wir mit Bedauern durch den Redacteur, dafs *St.* 1849 starb und die Vollendung des Druckes seiner Schrift nicht erlebte. — Hft. 3. Die Regesten der Cisterc.-Abtei *Cappel* im C. Zürich, des Archives der Stadt *Raperswil*, der Landschaft *Schanfigg*. Bearb. v. *Gerold Meyer von Knonau*, Staatsarchivar u. s. w. *)

Repertorium üb. die seit 1800 bis 1850 in akad. Abhandll., Gesellschaftsschriften u. wissenschaftl Journalen auf dem Gebiete der *Geschichte* und ihrer *Hülfswissenschaften* erschienenen Aufsätze. Von *W. Koner*, Cust. d. k. Univ.-Bibl. zu Berl. Hft. 1. Berlin, b. Nicolai. 1852. XXXII u. 262 SS. gr. 8vo.

Was der Vf. in dieser Zeitschr. II, 2, 160 ff. als „Repertorium der geschichtl. Journalliteratur" angekündiget hatte, erscheint jetzt verwirklichet, und was diese Zeitschr. I, 1, 81. dem Repertorium von *Walther* an Ausdehnung, für Deutschland blos, gewünscht hatte, das ist hier viel weiter geführt. Mit 1800 wurde begonnen, um so an das Rep. von *Reufs* sich anzuschliefsen, gleichsam als Fortsetzung. In dem 1. Hefte erhalten wir das Einleitende u. Allgemeine nicht nur, sondern auch die Specialgeschichte Deutschland's nach den einzelnen Ländern und ihrer Orte, sowie Oesterreich's mit Ungarn. Folgen werden demnächst die anderen Länder Europa's, dann Asien, Afrika, Amerika, Australien. Daran sollen sich schliefsen „geschichtlich-ethnographische Miscellen", Ritterwesen, Orden, Feste u. dgl. Darauf folgt Geographie, Reisen, Ethnographie u Statistik; endlich Biographie, Genealogie, Heraldik, Diplomatik, Numismatik. Wer den Nutzen solcher Nachweisungen über zerstreuete Einzelheiten und die Mühe kennt, sie zu sammeln, wird dem Vf. aufrichtig Dank wissen, und wer

---

*) Bis hieher geht das Manuscript des während des Druckes dieses 3. Heftes verstorbenen Herausgebers.

Digitized by Google

die kurzen Titel der inländischen und ausländischen Zeitschriften mit den Erklärungen S. IX—XXXII. überblickt, wird den Reichthum staunenswerth finden. Dennoch klagt der Vf., dafs ihm Manches entging oder unerreichbar blieb.

Glossarium diplomaticum u. s. w. v. *E. Brinckmeier*, Bd. I. Hft. 2—7. Hamburg u. Gotha, b. Fr. u. Andr. Perthes. 1852.

Aus dem Selbstverlage des Vfs ist das Ganze in die obige Firma übergegangen, welche schon oft zu Unternehmungen für die Geschichte des deutschen Vaterlandes uneigennützig die Hand bot. Der Subscriptionspreis bleibt, wie früher; der Ladenpreis steigt künftig um die Hälfte. Das Ganze ist fortgeschritten bis zu dem Art. *Belinien*, S. 328. Vgl. diese Ztschr. II, 2, 180.

Glossarium *mediae* et *infimae latinitatis*, conditum a *Car. Dufresne* domino *Du Cange*, cum supplementis integris monachorum ord. S. Benedicti, *D. P. Carpenterii*, *Adelungii*, aliorum suisque digessit *G. A. L. Henschel*. Paris, 1850, b. Gebr. Didot. Fasc. I—XXXIV. gr. 4to.

So wäre das durch mehrere Jahre laufende Werk endlich zu Stande gekommen. Es bietet den Archiven ein reiches Convolut von Hülfsmitteln, welche ihnen unentbehrlich sind, aber freilich, da jedes Fafc. n. 2½ Thlr. kostet, zu einem Preise von 85 Thlr. = 148 fl. 45 kr. Rhein.

Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Aus dem Nachlasse von *G. F. Benecke* herausgeg. u. bearb. v. Dr. *W. Müller*, Prof. in Göttingen. Leipzig, 1847—1851. Weidmann. Buchhandl. Bd. I. Hft. 1—3. *A—Jamer*. gr. 8vo. SS. 1—768.

Nach dem ersten neueren Versuche eines mhd. Wb. von dem früh verstorbenen *A. Ziemann* (Quedlinb. u. Lpz. 1838), der blos zum Handgebrauche bestimmt war, erhalten wir, nur in allzu langen Pausen, ein umfassendes Wb., nach dem jetzigen Stande der Sprachforschung, als Resultat treuer Auszüge u. vieljähriger Forschungen *B.'s*, dem es nicht vergönnt war, das Erscheinen zu erleben. Die Hauptrichtung ist grammatisch-lexikalisch, zum Verständnisse der mhd. Schriftsteller. Sachen, Geschichte, Ortsnamen u. Urkundliches ist weit weniger berücksichtiget, und darum können wir daneben, selbst nach Norden hin, zumal bei Archiven, *Schmeller's* höchst verdienstliches baier. Wb. (Stuttg. 1827—1837. 4 Bde.) durchaus nicht entbehren. Der Umfang ist auf 2 Bde. berechnet in 90 Bogen, mit Lieferungen zu 16 Bogen. Ueber die Ausführungen und Ergänzungen des Unvollendeten durch den Herausg. wird die Vorrede*) später Näheres bringen.

---

*) Mit dem gröfsten Bedauern mufs hier mitgetheilt werden, dafs sich unter dem Nachlasse des verstorbenen Herausg. dieser Zeitschr. kein Manuscript zur Vorrede für dieses Heft vorgefunden hat.

Digitized by Google

Vergleichendes Wörterbuch der *gothischen Sprache*, a. u. d. T.: Lexicon comparativum linguarum indogermanicarum; vergl. Wb. der *germanischen Sprachen* und ihrer sämmtlichen *stammverwandten*, mit besonderer Berücksichtigung der *romanischen*, *lithauisch slavischen* u. *keltischen* Sprachen u. m. Zuziehung der *finnischen* Familie. Von Dr. *Lor. Diefenbach*. Frankf. a. M., b. J. Baer 1851., gr. 8vo. Bd. I. SS. XVI u. 488. Bd. II. SS. XII u 824.

Archivalische Studien können der linguistischen Forschungen nicht entbehren, wenn sie nicht aller selbständigen Grundlagen sich begeben wollen; selbst das einfache richtige Lesen und Verstehen der ganz gewöhnlichen Urkk. vom 10. bis zum 16. Jahrh., wie sie zunächst in den meisten deutschen Archiven vorliegen, fordert grammatische u. lexikalische Kenntnisse der innig zusammenhängenden mittel-lateinischen und altdeutschen Sprachen. Um aber die jetzt gangbaren, zahlreichen Producte der neueren Sprachforschung nur verstehen und benutzen zu können, mufs man links und rechts einen Schritt weiter, wenigstens bis zum Gothischen gehen. Sonach wird es gerechtfertiget sein, wenn hier auf ein einschlägendes treffliches Hülfsmittel aufmerksam gemacht wird. Der Vf. wollte zwar zunächst für Mitforscher Stoff liefern und wünscht defshalb „prüfende und controlirende Leser", aber „durch möglichst vollständige Citation der Sprachvergleicher" hoffte er auch sein Buch „als literarisches Handbuch der vergleichenden Sprachforschung für den selbständig weiter forschenden Liebhaber brauchbar zu machen." Nur gibt es so viele Ausläufer, dafs das Ganze auch als „eine Reihe von Studien" sich darstellt, wie der Vf. selbst nicht verkennt.

Mittellateinisch-hochdeutsch-böhmisches Wörterbuch. Nach einer Hds. v. 1470 zum ersten Male herausgeg. u. mit erläuternd. Zusätzen versehen von Dr. *Lor. Dieffenbach*. Frankf. a. M. 1846. Liter. Anstalt (Rütten). 8vo. SS. VIII. u. 288.

Die Hds. gehörte dem Carth.-Klost. zu Erfurt. Der Herausg., als Sprachforscher schon lange bewährt, hofft durch die sprachliche Ausbeute für die Uebergangsperiode des Mhd. in das Nhd. die Arbeit zu rechtfertigen. Im Lat. hat er Mehreres weggelassen, wenn deutsche Glossen fehlten, aber ausführlicher aufgenommen, was das Glossar *Du Cange's* minder berücksichtigte. Die Heimat der Hds., welche zum Nd. neigt, zu bestimmen, wird Anderen überlassen. Nach den Provincialismen, welche vorkommen, möchte man das Meifsnerland an der Elbe annehmen, umgeben von Lausitzer Wenden u. Böhmen; auch erscheinen in den wenigen Ortsnamen mehr östliche, als westliche. — *Acerbus, defectus dementium, eylig*. Der Herausg. kannte den sächsischen Provincialismus nicht, welcher die Zähne *eilig* nennt, nach Genufs von Sauerem. Daher mufs auch *dentium* geschrieben werden. *Adelung* unter *stumpf* erwähnt „in Franken *elger*, in Meifsen *eilend*". An *übereilt* wegen *dem.* ist daher nicht zu denken. — *Ammodo* ist die verdorbene Schreibweise, wornach auch *Guden* V, 115. das Wort in den „Index nominum barbarorum et exoticorum medii aevi" ge-

Digitized by Google

setzt hat. Es ist das *a modo* der Vulg., ἀπ' ἄρτι des N. T. — *Cedex, czeyske*, nimmt *D.* als nd. Noch jetzt ist *Zeiske* ein sächs. Familienname. — *Ebdomadarius* (hebd.) herrscht noch auf den sächs. Fürstenschulen, wie sonst dort *succentor, subdiaconus.* — *Fatasus, beswert*, will *D. beschert* lesen von *fatum*, wie bei *fatatum* steht. Aber dort mufs es eben *beswert* heifsen. *Fatirt, fatiren* ist noch jetzt ein Ausdruck der Besteuerung. — Bei *gentaculum* nahm auch der Index der Monum. G. h. von *Pertz* zu X, 394, 4. Anstofs; es ist aber nur die verdorbene Schreibweise für *jent.* — *Strita, strein*, ist nicht *strem* zu lesen; die Form drückt den landschaftlichen Laut aus, wie *strain.* Adelung hat richtig *der strähn* und *die strähne* u. *streng* und *strang* damit verglichen. — *Tradulus, weife.* Die von *D.* erwähnte Haspel-Vorrichtung ist eine neuere bequemere Einrichtung. Die *Weiffe* ist ein altes, noch im 19. Jahrh. gewöhnliches Handinstrument, wobei die Zahl der Fäden vom Weifenden gezählt werden mufs, und beide Hände durch allerlei Bewegungen des Auf- und Abwindens auf die Weife von der Spule in Anspruch genommen sind. Die *czalspinnel* erinnert an *zaspel; Schmell.* IV, 290.

Lehrbuch der *Universalgeschichte* v. *Heinr. Leo.* Bd. II. Die Geschichte des *Mittelalters.* Dritte, zum grofsen Theile umgearbeitete Auflage. Halle, 1851, b. Anton. SS. XVI u. 836.

Wenn unter den mehrfachen Bearbeitungen des Mittelalters, wozu eine eigene des Vfs. aus früherer Zeit gehört, die gegenwärtige der Aufmerksamkeit empfohlen wird, so liegt der Grund in der völligen Umarbeitung des Stoffes und der Umgestaltung vieler Ansichten, besonders zu Anfange über die Kelten, denen ein ganz neuer und sehr ausführlicher Abschnitt gewidmet ist; man könnte ihn fast unverhältnifsmäfsig finden, wenn nicht in neuerer Zeit die Wichtigkeit des Gegenstandes unabweislich hervorgetreten wäre. Dafs alle wahrhaft wissenschaftliche Forschungen des In- und des Auslandes bis auf die neueste Zeit nicht blos angeführt, sondern in ihren Ergebnissen benutzt wurden, ist man an dem Vf. gewohnt. So werden die Leser überall auf den neuesten Standpunct der historischen und sprachlichen Forschungen gehoben. Ein ausführliches summarisches Inhalts-Verzeichnifs und alphabetisches Register der Sachen und der Namen (S. 811 – 836,) erleichtert den Gebrauch auch für Einzelheiten. Dafs bei so lebhaftem Forschungseifer und in solcher Fülle der Thatsachen auch Auslassungen, Irrungen u. Fehlschlüsse vorkommen können, wird Niemand in Abrede stellen wollen, am wenigsten der Vf. selbst, wie die sorgfältigen Nachträge zeigen; reizt doch die Gründlichkeit der ganzen Darstellungsweise zur angestrengtesten Mitforschung, aber freilich auf gleicher Basis der dazu erforderlichen literarischen Voraussetzungen. Archivalische Kreise, in denen oft nur nackte Thatsachen in grofser Vereinzelung erscheinen, werden daher gern eine Darstellung aufnehmen, worin das Leben im steten Zusammenhange des Ganzen aufgefafst und dadurch rückwirkender Anlafs für Specialforschungen gegeben wird, welche ohne Hinblick auf das Ganze selten gedeihen können. Dafs nirgends auf frühern Ergebnissen sorglos fortgebaut, sondern immer auf's Neue überall wieder zu den, in-

Digitized by Google

dessen vielfach berichtigten, Quellen zurückgegangen werden mufs, ist eine andere grofse Wahrheit, welche hier überall hervortritt und den deutschen historischen Vereinen der besonderen Landestheile Deutschland's nicht nahe genug gelegt werden kann.

Ferienschriften. Vermischte abhandlungen zur geschichte der *deutschen* und *keltischen sprache.* Von *Heinr. Leo.* Erst. Hft. Halle, 1847, b. Anton 8vo. SS. 251. Zweit. Hft. 1852. SS. VI u. 325.

Das 1. Heft enthält: I. Ueber das *verhältnifs* der *deutschen sprache* zu den *keltischen sprachen*, S. 1—87. Eine Reihe von Keltenwörtern, die in die deutsche Spr. aufgenommen sind, nach Klassen erörtert, um zu beweisen, dafs die deutsche Spr. in ihrem Hauptbestande von den keltischen Spr., wenn sie ihnen vielleicht auch urverwandt ist, doch in der nun vorhandenen beiderseitigen Bildung so weit absteht, dafs wenigstens an eine spätere Wiederdurchdringung nicht zu denken ist, dafs dagegen in den Zeiten vor der Völkerwanderung und in dieser eine ganze Menge termini technici aus keltischen Mundarten in deutsche übergegangen sind. II. Einige *bemerkungen* zu *altdeutschen eigennamen*, S. 88—116. Das von *Guérard* veröffentlichte alte *polyptichon Irmenonis* gab Anlafs, die altfränkischen Namen, die es enthält, unter sich zu vergleichen und systematische Resultate daraus zu ziehen über die Laute und die Wurzeln, welche auf Keltisches führen. III. *Grammatik* des auf der insel *Man* gesprochenen *dialectes* der *gaelischen sprache* oder des *manxischen*, S. 117—242. In Ermangelung der vielfach vergeblich gesuchten Grammatik von *Kelly* fertigte der Vf. sich sie neu aus dem N. T., welches die Bibelgesellschaft im Manxischen Dialecte gegeben hat. IV. Verbesserungen, S. 243—251. — Das 2. Heft gibt: I. *Irische grammatik*: *a.* die lautlehre, *b.* die formenlehre, *c.* sprachproben, S. 1—257. Grundlage ist *O'Donovan's* Arbeit. Der Vf. wollte, weil für die Lectüre zunächst die empirische Kenntnifs der Sprache nöthig ist, die in England erscheinenden Hülfsmittel unseren Landsleuten wohlfeil und bequem machen, und durch Verbreitung näherer Kenntnifs der keltischen Literaturen dazu beitragen, dafs die Faselei mit keltischen Etymologieen und mit Traumgesichtern auf keltischer Basis aufhöre und standhaltende Combinationen an ihre Stelle treten. Dieses Bedürfnifs liegt unstreitig vor, u. der Vf. hilft ihm trefflich ab. II. *Rabe, blut* und *schnee*, S. 218 f. Nachweisung eines poetischen Bildes unserer schönsten mittelhochdeutschen Poesie aus älteren irischen Dichtungen. III. Nachträge zum 1. Hefte: Ueber das verhältnifs der deutschen sprache zu den keltischen spr., S. 260—269. Durch weitere Studien in älteren indogermanischen Sprachen ist der Vf. zu der Ueberzeugung gekommen, dafs der urgemeinsame Besitz der keltischen und deutschen Sprache viel weiter reicht, als er früher annehmen zu dürfen glaubte, dafs sonach viele Wörter auf keiner Seite entlehnt sind, nur einige geradezu durch die Deutschen entlehnt. IV. Die *gaelischen wörter* zu bezeichnung der *vierfüfsigen hausthiere*, S. 269—286. Zur Ergänzung dessen, was *J. Grimm* gab in der Gesch. d.

Digitized by Google

d. Spr. u. zur Fortsetzung für Andere, welche darauf eingehen wollen, wie *Kuhn* für die arischen Sprachen. V. Die *malbergische glosse*, S. 286—325. Die Frage „ob keltisch oder deutsch?" wird abermals beleuchtet. Der Vf. hatte früher die Entdeckung des Keltischen aufgestellt, *J. Grimm* das Deutsche verfochten; Andere hatten unberufen mitgesprochen, da sie zu *faul* waren, sich um die Sache zu bemühen. Der Vf. bringt, unter Restriction früherer Ansichten, neue Beweise, dafs die Sprache der Glosse eine keltische sei, und zwar dieselbe, welche wir sonst als alte gaelische kennen und die etwas modernisirt in verschiedenen Dialekten noch in Irland, Schottland u. auf der Insel Man gesprochen wird. Uebrigens bleibt er dabei, unbeirrt durch *A. Holzmann's* Gegenrede in der neuesten Abhandlung „über das Verhältnifs der Malberger Glosse zum Text der Lex Salica".

Abrifs einer *kirchlichen Kunst-Archäologie* des *Mittelalters*, mit ausschliefslicher Berücksichtigung der *deutschen Lande*, von *Heinr. Otte*, Pastor zu Fröhden. Zweite umgearbeitete u. erweiterte Ausgabe, mit 5 lithogr. Taff. Nordhausen, 1845, b. Förstemann. SS. VI u. 173.

Wenn hier auf eine frühere Schrift aufmerksam gemacht wird, so geschiehet es, weil inzwischen eine zweckmäfsigere nicht erschien. Der Vf., Mitglied des historischen thüringisch-sächsischen Vereins zu Halle, hatte die erste Ausgabe 1842 nur als Leitfaden für die Mitglieder seines Vereines angefertiget nach dem Vorgange des Alterthumsvereines zu Dresden, welcher 1840 ein „Sendschreiben an die Freunde kirchlicher Alterthümer im Königr. Sachsen" ergehen liefs, um auf das Erforderliche aufmerksam zu machen. Während die gröfseren und rein künstlerischen Handbücher von *Kugler* u. *Schnase* andere Zwecke verfolgen, wollte der Vf. nur das Nothwendigste übersichtlich zusammenstellen, u. er hat es mit grofser Gründlichkeit gethan, sogar mit zahlreichen Verweisungen auf Abhandlungen u. Schriften, selbst des Auslandes, wo näherer Anfschlufs zu finden ist. Wenn, wie zu hoffen und zu wünschen ist, eine weitere Auflage erscheint, wird der Vf. wohl thun, diese Verweisungen recht geflissentlich noch zu vermehren, da sie keinen grofsen Raum einnehmen und als Wegweiser nützlich sind. Sollte er selbst dabei zu entfernt von gröfseren Bibliotheken bleiben müssen, so findet er vielleicht einen gleichgesinnten Mitarbeiter dafür. — Die Gegenstände, welche behandelt werden, sind folgende: I. Denkmale der Kunst. A. Kirchengebäude: Grundform, Baumaterial, Theile. B. Innere Einrichtung: Altäre, Tabernakel, Chorstühle, Taufsteine, Kanzel, Orgel, Grabmäler, Glocken u. s. w. II. Geschichte der Kunst. A. Architectur: Basiliken, romanischer oder Rundbogen-Styl in den verschiedenen Theilen Deutschland's, germanischer oder Spitzbogen-Styl, Renaissance-Styl, Steinmetzzeichen, Baumeister u. s. w. B. Bildende Kunst, in gleicher Ausdehnung. III. Hülfswissenschaften: Epigraphik, Heraldik, Ikonographie, Verzeichnifs der Kirchen-Heiligen u. ihrer Attribute, Chronologie, Festtage, Glossarium über die Kunstwörter, Orts-Register für die Alterthümer. Schon

Digitized by Google

diese Uebersicht, wobei alle Specialitäten der Kürze wegen ausgeschlossen blieben, zeigt den Reichthum des Inhaltes und seine vielfache Verwandtschaft mit den archivalischen Bedürfnissen.

Vorschule zur *Geschichte* der *Kirchenbaukunst* des *Mittelalters*. Von *W. Lübke*. 2. verm. u. verbess. Aufl. Mit 3 lithogr. Taff. Dortmund, b. Krüger, 1852. SS. 50.

In Archiven entstehet bei Geschäften häufig das Bedürfnifs, über allerlei technische Gegenstände u. Ausdrücke genügende Auskunft zu haben. Diese wird hier in genügender Fülle, Klarheit u. Bequemlichkeit geboten; das Register am Schlusse enthält alle einschlagende Namen. Im Texte wird behandelt: I. Der romanische Styl 1000 — 1200. 1. Die Basilika. 2. Abweichende Formen. 3. Gewölbebau. II. Uebergangsformen 1175—1225. III. Der gothische Styl 1225 — 1525. Einleitung: 1. Der strenge Styl 1225 — 1275. 2. Der schöne Styl 1275 — 1350. 3. Der ausartende Styl 1350 — 1450. 4. Die Verfall-Zeit 1450 — 1525.

Die *Siegel* der Stadt *Frankfurt am Main*, v. Dr. *Römer-Büchner*. (Aus dem Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst besonders abgedruckt.) Frankf., b. Brönner. 1853. SS. 55. mit 4 Taff. Abbildungen.

Der Vf. ist als Besitzer einer reichen sphragistischen Sammlung und durch seine Schrift über die Kaiser-Siegel (Zeitschr. II, 2, 159.) rühmlichst bekannt. Was hier geboten wird, bewährt auf's Neue, besonders in solcher Behandlung, die einflufsreiche Bedeutung der Sphragistik für die wirkliche Geschichte, als einer wichtigen Hülfswissenschaft. Die Zahl der feinen Siegelabbildungen beträgt zusammen 37, nach der wirklichen Gröfse, nemlich 1. Stadtsiegel, 2. Gerichtssiegel, 3. Reichsschultheifsensiegel, 4. Kirchensiegel, 5. Klostersiegel, 6. Hospital z. h. Geist, 7. Niederländische Gemeinde, 8. Klause zu Oberrad, 9. Rosenberger Einigung, 10. Elisabeth v. Frankf., 11. Bürgersiegel, 12. Universitätssiegel. Während Alles auf die Geschichte der Vaterstadt des Vfs. bezogen u. daraus gründlich beleuchtet wird, mit steter Rücksicht auf die Vorgänger u. unter Vergleichung der Original-Urkunden, erscheint manche Berichtigung und manches neue Ergebnifs für Mitforscher. Die Schrift selbst liefert ein nachahmungswerthes Beispiel, wie solche Gegenstände fruchtbringend zu behandeln sind, und die Local-Vereine für Geschichte und Alterthümer würden wohl thun, Aehnliches bei sich zu veranstalten, um das einschlagende Material in immer gröfseren Kreisen erschöpfend darzustellen.

Sebast Schertlin von Burtenbach u. seine an die Stadt *Augsburg* geschriebenen *Briefe*. Mitgetheilt v. *Theod. Herberger*, Archivar der St. Augsburg. Mit einem Facsimile der Handschrift Sch.'s u. der Geheimschrift des schmalkaldischen Bundes. Augsb. 1852. Verl. der v. Jenisch u. Stage'schen Buchhandl. SS. VI u. 248.

Der Herausgeber, dem wir auch schon eine frühere Schrift verdanken: *Conr. Peutinger* in seinem Verhältnisse zu Kaiser Maximilian I., hat

Digitized by Google

ein nachahmenswerthes Beispiel amtlicher Thätigkeit geliefert. Der Ritter *Schertlin* ist nicht allein für Augsburg, sondern für ganz Deutschland ein merkwürdiger Character. Wir erhalten hier zuerst dessen Briefe: *a*) aus dem Türkenkriege von 1532, *b*) von der Sendung nach Frankfurt u. an die schmalkaldischen Bundesfürsten von 1545, *c*) aus dem schmalk. Kriege von 1546. Das Leben u. Weiteres soll nachfolgen in der 2. Lieferung.

Auszüge aus den *Baurechnungen* der *St. Victorskirche* zu *Xanten*. Ein urkundlicher Beitrag zur Kunstgeschichte des Mittelalters, herausgegeb. v. Dr. *H. C. Scholten*. Berlin, 1852, in Commiss. von Gropius. SS. XVIII u. 95.

Der Vf., zu Grind bei Xanten, starb d. 15. Febr. 1852 am Ende des auf seine Kosten gemachten Druckes, u. Dr. *W. Junkmann* fügte der Vorrede diese Notiz bei. Je weniger gewöhnlich die alten Urkunden Beginn, Fortgang, Art u. Kosten selbst gröfserer Bauten melden, um so schätzbarer ist es, dafs das Wenige, was vorhanden ist, veröffentlichet wird. Die Auszüge umfassen die Jahre 1356 bis 1555, u. geben in lateinischer Sprache über Namen u. Herkunft der Meister, wie über Preise der Arbeiten so genügende Auskunft, dafs die Kunstgeschichte des Mittelalters dadurch viele Aufhellungen erhält.

Die *Weissagung* von *Lehnin*. Eine Monographie v. Dr. *G. E. Guhrauer*, Prof. d. Univ. zu Breslau. Bresl., b. Scholz, 1850. SS. 227.

Nachdem der Gegenstand auch die Archive mehrfach berührte, darf diese Schrift, welche auf wissenschaftliche Weise alle Seiten beleuchtet, hier nicht ungenannt bleiben. In mehreren Abschnitten wird Folgendes behandelt: 1. Einleitung. 2. Das erste Auftauchen der L. W.; Geist des damaligen Zeitalters. 3. Aeufsere Kennzeichen der Unechtheit. 4. Innere Kennzeichen d. U. 5. Zergliederung der L. W. 6. Die politische Seite u. Tendenz der W. 7. Ein Gegenstück zur L. W. 8. Eine Travestie der L. W. (P. Simon Speer). 9. Die neuesten Hypothesen über den Verfasser. 10. Pater Friedr. Wolff. 11. Leibnitz über die Weissagungen seiner Zeit. 12. Text u. Uebersetzung der L. W. 13. Anmerkungen (347 an der Zahl). Der Versuch zur Entdeckung des Verfassers kommt aber über Vermuthungen hinaus zu keiner objectiven Gewifsheit der Person, wenn schon das Alter, als über das Ende des 17. Jahrh. nicht viel hinaufgehend, feststehet. Behauptungen, wie sie *Renner* (Wenner?) in seinem Pamphlet v. 1847, Vorr. S. 4., ausspricht, dafs das Gedicht „eine heilige, von Gott selbst dictirte Urkunde sei", kann man einer eigenthümlichen Weltanschauung anheim geben; aber die Versicherung, dafs man „von ihm noch jetzt zwei codices nachweisen kann, die über 400 Jahre alt sind", ist entweder eine auf den Pöbel berechnete, absichtliche Unwahrheit, oder eine grenzenlose Unkenntnifs des klar vorliegenden Sachverhältnisses, welche auf wissenschaftlichem Felde mindestens die dort gewöhnliche Strafe verdient, nemlich ganz ignorirt zu werden.

Digitized by Google

Die Geschichte des *Klosters Lehnin*. Nach meist unbekannten urkundlichen Quellen zusammengestellt von Dr. *M. W. Heffter*. Nebst einem Anhange, worin die *lehninische Weissagung* u. die *Regesten* des *Klosters*. Brandenburg, 1851, b. Müller. SS. IV u. 128.

Der Vf. suchte durch urkundliche Nachforschungen über die Geschichte dieses Klosters das immer noch spukende „Gespenst des *Vaticinium Lehninense*" endlich zu bannen. Redliche Forscher werden es ihm Dank wissen, und da er neben dem lateinischen Texte und einer deutschen Uebersetzung noch eine kurze Aufzählung der Handschriften und Ausgaben bis in die neueste Zeit macht, so hat er auch den Literatoren einen Dienst erwiesen, welche demnächst eine *bibliotheca Lehninensis* als stehenden Artikel aufzuweisen haben werden. Uebersehen hat er dabei, was ich auch zur Ergänzung der in dieser Zeitschr. I, 2, 161 gegebenen Notiz anführe, dafs ein Privatgelehrter, *W. Kritzinger*, zu Berlin im J. 1843 eine „Geschichte von Lehnin nebst der berühmten Weissagung und einer Beschreibung des Kaisergrundes bei Samelang" auf Pränumeration ankündigte, nach der Berl. liter. Zeitg. v. Brandes v. 1843. Nr. 774., welche aber niemals gekommen zu sein scheint. Unerwähnt geblieben ist auch die deutsche Uebersetzung der belgischen Schrift *Bouverot's*, welche zu Grimma 1846 erschien, u. eine deutliche Bearbeitung in gleichem Sinne, welche zu Düsseldorf 1848 herauskam. Der lat. Text stehet auch in *Le livre* de toutes les prophéties et prédictions. Passé-Présent. Avenir. 3me édit. Paris, 1848. Dazu kommt neuerdings: *St. M. A. Franke*: Die L. W., kein Zeugnifs gegen, sondern für Se. Maj. Friedr. Wilh. IV. u. für Preufsens gesegnete Zukunft. Nebst einem Schlufsworte über Fr. W. IV. 2te verm. Aufl. Berl. 1851.

Die Thätigkeit der *historischen Vereine* für die archivalisch-historischen Studien wurde früher in dieser Zeitschr. mehrfach erwähnt, doch wird darauf Verzicht geleistet werden können, sobald das oben erwähnte *Correspondenz-Blatt* gehörige Berichte darüber bringt und feste Dauer gewinnt. Einstweilen soll nur von Einigem hier noch die Rede sein, was entweder überhaupt auf die innere Verfassung jener Vereine wirkte oder auch nur wirken wollte, und was äufserlich als meisterhaftes Beispiel gelten kann und den historischen Studien Gewinn verheifst.

Neue Mittheilungen aus dem Gebiete *historisch-antiquarischer Forschungen*. Im Namen des mit der Königl. Preufs. *Universität Halle-Wittenberg* verbundenen *Thüringisch-Sächsischen Vereins* für Erforschung des vaterländischen Alterthums u. Erhaltung seiner Denkmale herausgegeb. v. dem Secretär desselben *J. Zacher*, Bd. VIII. Hft. 3 u. 4. Halle u. Nordhausen, in Commiss. b. Förstemann. 1850. SS. XXXVIII u. 208.

Die inhaltsreiche Vorrede ist theils in Zeitschr. II, 2, 165., theils wieder oben näher besprochen worden; es liegen aber noch keine Nachrichten vor, ob diese Anregungen in der Nähe oder in der Ferne, oder auch nur bei dem eigenen Vereine, Erfolg gehabt haben. S. 145. ff. fährt der Herausgeber fort, Bericht zu erstatten über den Inhalt der von anderen deutschen Vereinen herausgegebenen Schriften, wie die „Mittheilungen"

Digitized by Google

früher unter des verstorbenen Dr. *Förstemann* Redaction regelmäfsig es thaten, allein unter allen Vereinsschriften, bis Prof. *Schmidt* in Berlin seine Zeitschrift für Geschichtswissenschaft zum Centralorgane der Vereine machte. Nach dem Aufhören derselben ist man auf den Wunsch vieler Mitglieder zur alten Sitte zurückgekehrt, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn das neue *Correspondenz-Blatt* seinen Zweck erfüllt, wird es diese Uebersichten ganz vollständig geben, u. die Versuche dazu, welche von mehreren Vereinsschriften, z. B. der beiden Hessen, für ihre Mitglieder, freilich auch unvollständig, begonnen wurden, können dann besser unterbleiben.

Vierzehnter Bericht über das *Wirken des historischen Vereins* zu *Bamberg* in *Oberfranken* in *Bayern*. Bamb. 1851. SS. XXVIII u. 259.

Der Bericht, welchen Curat. *G. A. Thiem* erstattete, erwähnt zunächst, was 1847—1851 Erspriefsliches geschah. Das k. Archiv, lange unbekannt u. unbeachtet, begann 1847 unter dem neuen Archivare Dr. *Höfler* seine Schätze aufzuschliefsen, u. als derselbe zum Vorstande des Vereins erwählt worden war, erschienen von ihm zwei Programme, um die Herausgabe von *Quellen* für die *fränkische Geschichte* als Hauptaugenmerk allen fränkischen nachbarlichen Vereinen zu gröfserer Gemeinsamkeit zu empfehlen. Von ebendemselben erschien auch: „Franken, Schwaben u. Bayern, nebst einer archival. Beilage, dem ältesten Verzeichnisse der fränk. Reichsritterschaft v. 1495." Bamb. u. Bayr. 1850; desgl. drei Abhandlungen „fränkische Studien" im Archive f. Kunde österreich. Geschichtsquellen. Die Verbindung der nachbarlichen fränkischen Vereine zu gemeinsamen Zwecken, wobei auch Hr. *v. Aufsefs* 1849 thätig war, scheiterte an allerlei Bedenklichkeiten u. Entschuldigungen, was der Bericht mit Recht auf bedauerliche Weise schildert. Dr. *Höfler* ist inzwischen nach Prag weggegangen; möge die von ihm vorbereitete Saat nicht verkommen. Als Producte liegen vor: Quellensammlung für fränk. Geschichte, herausgeg. von dem hist. Vereine zu Bamberg. 1) Des Ritters *Ludwig v. Eyb* Denkwürdigkeiten brandenburgischer (hohenzollerischer) Fürsten. Mit einem aus Archivalien des ehemal. brandenb. geh. Haus- u. Staats-Archivs verfafsten histor. Commentare herausgeg. v. *C. Höfler*. Bayr. 1849. 2) Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstl. Periode 1446—1470. Mit einem Comment. v. *C. Höfler*, Bayr. 1850. 3) Dasselbe, kurfürstl. Periode 1470—1486. Mit einem aus Archivalien des Plassenburger Haus- u. Staats-Archives bearb. Commentare, als Beitrag zur Characteristik dieses Fürsten, herausg. v. Dr. *Jul. v. Minutoli*, k. pr. wirkl. geh. Oberreg.-Rath. Berl. 1850. Nebst Bildnifs u. lithograph. Beilagen.

Literärisches Handbuch für *Geschichte* u. *Landeskunde* von *Hessen* im Allgemeinen u. dem Grofsherzogth. insbesondere. Von D. *P. A. F. Walther*, Biblioth. d. Hofbibl. zu Darmstadt u. Cabinetsbibl. S. K. H. des Grofsherz. *Erstes Supplement:* Nachträge u. Fortführung der Literatur bis 1850. Darmst. 1850, gedruckt auf Kosten des hist. Ver. 8vo. SS. VI. u. 226.

Digitized by Google

Das vor 10 JJ. vom Vf. herausgegebene Lit. Handb. soll hierdurch ergänzt werden, da eine 2te Aufl. schwierig war, bei dem kleinen Publicum für derartige Bücher. Die Anordnung des Stoffes ist der früheren ganz conform u. die Ausführung eben so verständig als vollständig. Die Bibliotheksbeamten anderer Länder können hier ein lebendiges Beispiel nehmen, um allen Einwohnern ihres engeren Vaterlandes ohne Unterschied, auch Juristen und anderen Verwaltungsbehörden, ersprießliche Uebersichten u. Nachweisungen, sogar für practische Zwecke, zu bringen, nicht blos den einsamen Historikern. Die Bewohner angrenzender Länder werden auch für ihre Berührungen aller Art hier manche unerwartete und befriedigende Notiz finden, besonders für allgemeinere Gegenstände des rheinischen Deutschlandes.

Annalen des *Vereins* für *Nassauische Alterthumskunde* u. *Geschichtsforschung*. Bd. IV. Hft. 2. m. 2 lithograph. Taff. Wiesbaden 1852. 289—483. 8vo.

Die einfache Erwähnung dessen, was im J. 1852 geleistet wurde, ist die beste Anerkennung der Gegenwart im Vergleich mit der Vergangenheit. Vgl. Zeitschr. I, 1, 33 ff. II, 1, 47 Die bisherigen Kämpfe um eine *Reform* der Vereins-Verwaltung, welche im Ganzen nichts weiter beabsichtigte, als eine gehörige Beobachtung der längst bestehenden und höchsten Ortes genehmigten Statuten, brachten endlich in einer *General*versammlung 1851 die Annahme einer Revision der Statuten zu Stande, worauf der bisherige langjährige geschäftsführende Secretär (Hr. *Habel*) u. hauptsächlichste Reform-Gegner, welcher bei der Wahl des neuen Vorstandes übergangen wurde, gänzlich aus dem Vereine schied. Nach der adoptirten neuen Norm werden alle Nachrichten, Berichte u. s. w. über äufsere Verhältnisse des Vereines, welcher jetzt 247 active Mitglieder zählt, in besonderen „Mittheilungen", wovon schon 5 Nrr. erschienen, rasch versendet, wie die „periodischen Blätter" der dazu vereinten Hessischen Vereine, mit denen sie sich neuerdings verbanden, so dafs sie nunmehr mit den „periodischen Blättern der historischen Vereine am Mittelrhein" zusammen erscheinen werden. Die „Annalen" liefern fortan nur gröfsere „Abhandlungen" u. kleinere „Miscellen" von rein wissenschaftlichem Inhalte u. bleibendem Werthe. Das neue Heft hat Folgendes. A. 1. Röm. Inschriften, welche in den letzten Jahren im Herzogth. Nassau ausgegraben wurden, v. Prof. *Klein* in Mainz. 2. Die röm. Inschr. des Herz. Näss. 1. Abtheil., v. *demselben*. 3. Der Dolichenische Gott, m. 2 lith. Taff., v. Dr jur. *Römer-Büchner* in Frankf. a. M. 4. Ueber eine unedirte Inschr. des Vereins-Museums, v. Conrect. D. *Becker* in Hadamar. 5. Ueb. Apollo den Heilgott der Kelten, v. *demselben*. 6. Zur Erklärung Nassauischer Ortsnamen, v. *Friedemann*. 7. Die lat. u. deutschen Lebensbeschreiber Ludwigs, des letzten Grafen von Arnstein, v. *demselben*. 8. Die Abstammung der Bewohner des südl. Nassau, v. Collabor. *Seyberth* in Wiesb. — B. 1. *Bodmann's* u. *Kindlinger's* hinterlassene handschriftl. Sammlungen z. Gesch. des Rheingaues, v. *Friedemann*. 2. Die Inschrift mit *Wisinobates*, v. *demselben*. 3. Die ältesten Familien in den Rhein- und Donauländern, v. Dr.

Digitized by Google

Becker zu Hadamar. 4. Eine deutsche Gebetsrolle, v. Prof. *Kehrein* in Had. 5. Die Belagerung von Cronberg 1522, nach einem alten Drucke, v. Lehr. *Becker* in Cronb. 6. Der steinerne römische Löwe zu Wiesb., v. *Friedemann*. — Aufserdem wurden vom Vereine neu begonnen in Grofsquart: *Denkmäler* aus *Nassau*. I. Hft. 1. Die *kirchlichen Alterthümer* von *Wiesbaden*, v. Dr. *K. Kossel*, S. 1—33. m. Taff. I—IV, zunächst der kürzlich abgebrannten evangel. Kirche; 2) Die h. *Grabkapelle* zu *Weilburg*, v. Baurathe *K. Görz*, S. 37 f. m. Taf. V.; 3) Das *graue Haus* zu *Winkel* im Rheingau, v. *demselb.*, S. 39 f. m. Taf. VI.— Endlich wurde vom Secretär des Ver. noch gegeben: P. *Herm. Bär*, chem. Priest. u. Bursierer, *diplomatische Geschichte* der Abtei *Eberbach* im Rheingau. I, 1—3. SS. 1—552, u. wird fortgesetzt werden. — Das *Urkundenbuch* der herzogl. nass. *Archive* will jetzt der Vorstand des Vereins auch übernehmen, doch ist darüber Näheres noch nicht abgeschlossen.

Der *Püsterich* zu Sondershausen, kein Götzenbild. Untersuchung über dessen ursprüngliche Bestimmung von *M. F. Rabe*, Prof. d. kön. Akad. der Künste zu Berl. Mit 1 Abbild. Berl., 1852, b. Ernst u. Korn (Gropius). SS. VI u. 234.

Eines solchen Aufwandes von Forschungen bedurfte es, um die historischen, artistischen und physikalischen Vorurtheile zu zerstreuen, welche sich dem Gegenstande seit Jahrhunderten angesetzt und sogar bis in die neueste Zeit fortgepflanzt hatten; aber sie waren nöthig, um sie endlich für das nähere und fernere Publicum wegzuräumen; darum verdient der Vf. allen Dank. In 16 Kapp. werden alle Nachrichten von der Auffindung, Beschreibung und Deutung aus den früheren zahlreichen Schriften treu und genau zusammengestellt, und endlich bewiesen, dafs das in der Mitte des 16. Jahrh. erst in einer unterirdischen Kapelle des zwischen Sangerhausen und Nordhausen auf dem Kyffhäuser Berge gelegenen Schlosses Rotenburg unter Schutt gefundene, jetzt im Schlosse zu Sondershausen aufbewahrte Erzbild, von der Gestalt eines bausbäckigen, knieenden Knaben, weder ein germanisches, noch ein slavisches Götterbild war, dafs der plattdeutsche Name „Püsterich" im Munde des Volkes blos die dickköpfige Form eines Menschen bezeichnet, und dafs das vielfach abgebildete und zu allerlei Versuchen benutzte Bild nichts weiter sein möge, als ein Stück von den ehernen Füfsen eines Taufgefäfses des 10. oder 11. Jahrh. in einer christl. Kirche, nach der grofsen Aehnlichkeit mehrerer anderer noch vorhandener sogen. Taufsteine, welche auf allerlei Gestalten von Menschen und Thieren ruhen, muthmafslich aus der zerstörten Kaiserpfalz Tilleda. — In dem Archive zu Idstein befindet sich ein Memoriale des Landgrafen Wilhelm zu Hessen, dat. Ziegenhain am 25. Mart. 1591, worin „diefser Abgott, der sonst auch ein Peuster oder Propperer genannt wird", um dessen Ueberlassung wenigstens „ein Zeitlang, ein anderes darnach giefsen zu lassen", er für sich vergeblich nachgesucht hatte, für den „Herzog von Bayeren" begehrt und die Vermittelung des Grafen Albrecht von Nassau-Saarbrücken bei seinem Schwager, Graf Albrechten von Schwarzenburg, nachgesucht wird. Der Ausdruck *Prop-*

Digitized by Google

perer, welcher hier erscheint, ist ganz neu und kommt sonst nirgends vor. Bei *Schmeller* (b. Wb. I, 252. 264.) wird *broppm* und *brappm* für *bradem*, *brodem* angeführt.

Prof Dr. *Reufs* zu Würzburg hat neuerdings auf die Nachricht von 2 alten würzburgischen Götzenbildern aufmerksam gemacht im Archive des hist. Vereins zu Würzb. IV, 3, 166. zu *Brückner's* Denkwürdigkeiten der Fränk. u. Thüring. Gesch. Hildburgh. 1852. I. 2—67. Es soll noch an der Mauer der Schottenkirche zu St. Jacob in W. ein dem Püsterich sehr ähnliches Steinbild, nach der Volkssage ein altfränk. Idol, eingesetzt sein. In jedem Falle verdient diefs Alles weitere Vergleichung.

Der *Prozefs* des am 5. März 1640 zu Bern enthaupteten Teutsch-Seckelmeisters *Joh. Frischherz*, neu nach den Quellen bearbeitet von Dr. *B. R. Fetscherin*, V. D. M., Alt-Reg.-Rath der Republ. Bern. Bern u. Zürich, 1849, b. Stämpfli. SS. 195.

Der Vf. hat auf ehrenwerthe Weise in dem hist. Vereine des Cant. Bern die auch anderwärts anerkannte Nothwendigkeit wiederholten Quellenstudiums für die vaterländischen Historiker nachgewiesen, besonders auch gegen Hrn. *v. Tellier*, u. diesen Satz beispielsweise durch vorliegende Schrift belegt, zu gerechterer Würdigung der Vergangenheit und der zum Theil verkannten Männer des Vaterlands, nach Maafsgabe aller Verhältnisse der Zeit u. verschiedenartiger Sitten, Rechte u. Gewohnheiten. — Der Vf. hat sich auch, bis auf Weiteres, der Mühe der Redaction eines neuen gemeinsamen Unternehmens unterzogen: *Historische Zeitung*, herausgeg. von der Schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft. Erster Jahrg. 1853, b. Jent u. Reinert in Bern. Schon 1849 gab Prof. *E. Kopp* zu Luzern die erste Idee zu einer solchen gemeinsamen histor. Zeitg für die ganze *Schweiz*, wovon das Probeblatt als Programm vorliegt und Beispiele gründlicher Forschung bietet. Man kann ihm sonach nur recht günstigen Fortgang wünschen.

Regesten der bis jetzt *gedruckten Urkunden* zur *Landes-* u. *Orts-Geschichte* des *Grofsherzogthums Hessen*. Gesammelt u. bearbeitet v. Dr. *H. E. Scriba*, evang.-prot. Pfarrer zu Niederbeesbach u. s. w. III. Abtheil. Die Regesten der Provinz *Rheinhessen*. Darmst. 1851. auf Kost. u. im Verlag des hist. Ver. f. d. Grofsh. Hessen. 4to. SS. IV u. 360.

Mit gleicher Umsicht u. Gründlichkeit, wie die früheren beiden Abtheill. (vgl. Ztschr. I, 3, 284. II, 1, 75), hat der Vf. diesen gröfseren Abschnitt gearbeitet. Der vierte u. letzte wird folgen, „sobald als es die Kräfte des hist. Ver. nur immer verstatten werden." Möchten, was hier Ein Mann leistet, anderwärts mindestens vereinte Kräfte (vgl. Ztschr. I, 3, 283.) für ihre Umgebungen ausführen.

Beiträge zur *Geschichte* u. *Litteratur*, vorzüglich aus den *Archiven* und *Bibliotheken* des Cantons *Aargau*. Herausgegeb. v. Dr. *Heinr. Kurz*, Prof. d. Cantonschule, u. *Placid. Weifsenbach*, Mitgl. des Gr.

Digitized by Google

Rathes. Aarau, 1846. 1847, b. Sauerländer. Bd. I. Hft. 1—4. SS. VIII u. 599. 8vo.

Dieses ehrenwerthen Unternehmens hier zu gedenken, wird als Pflicht betrachtet. Zwei kundige u. strebsame Männer im Verein, ohne alle äussere Hülfe, beginnen und leisten hier, was anderwärts kaum die vereinte Kraft Vieler hervorbringt. Wenn auch die urkundlichen Schätze des Cantons durch *Gerbert*, *Herrgott*, *Kopp*, *Lichnowsky*, *Neugart*, *Tschudi* u. A. schon ausgebeutet wurden, so finden sich doch überall Nachlesen jeder Art.

V. Personalien.

a) *Deutsche Archive.*

Königr. *Bayern*. Der Archivar Dr *Höfler* zu Bamberg hat 1852 den Ruf als Professor der Geschichte auf der Univers. Prag erhalten und ist dahin abgegangen Das Archiv ist in ein blofses Archiv-Conservatorium verwandelt und die Leitung der Geschäfte dem bisherigen Archiv-Secretär *Melchior Jennes* übertragen worden. — Am 27. Jul. 1852 starb zu München Dr. *Joh. Andr. Schmeller*, ord. Prof. der altdeutschen Sprache u. Literatur an der Universität, Bibliothekar u. Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. In archivalischen Kreisen wird sein *Bayr. Wörterb.* ihm einen ehrenvollen Platz sichern, u. deshalb wird sein Tod hier erwähnt.

Grofsherz. *Hessen*. Jetziger Bestand des grofsh. Geh. Haus- u. Staats-Archives zu Darmstadt: *Baur*, Geh. Archivar, zugleich Director des grofsh. Cabinets-Archives; *Budde*, Archiv-Canzlist.

Königr. *Preufsen*. Die geschiedenen Staatsarchive zu Berlin (Zeitschr. II, 1, 82.) haben durch königl. Cabinetsordre, dat. Charlottenburg, 20. März 1852, folgendes Ministerialressort erhalten. Nachdem neml. aus dem geh. Staats- u. Cabinets-Archive zwei Abtheilungen, ein k. Haus-Archiv u. ein geh. Staats-Archiv gebildet worden sind, hat der König, dem Anträge des Staats-Ministeriums gemäfs, bestimmt, dafs beide Archive nach wie vor als ein Ganzes betrachtet und unter die gemeinsame höhere Leitung des Ministers des k. Hauses u. des Präsidenten des Staatsministeriums, welcher an die Stelle des bisher mit der Oberaufsicht betraut gewesenen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten tritt, gestellt werden sollen. Die specielle Aufsicht über die Abtheilung des k. Haus-Archivs, die dazu aus dem Kron-Fideicommifs-Fonds ausgesetzten Fonds und die Disciplinar-Gewalt über die bei demselben angestellten Beamten ist von dem Minister des k. Hauses (Oberkammerh. Grafen zu *Stolberg-Wernigerode*), die specielle Aufsicht über die Abtheilung des geh. Staats-Archivs, dessen aus der Staats-Casse dotirte Fonds, so wie die Disciplinar-Gewalt über die bei dem Staats-Archiv angestellten Beamten von dem Minister-Präsidenten (Frhr. *v. Manteuffel*), welchem zugleich die Provinzial-Archive speciell untergeordnet bleiben, auszuüben. Dem wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rathe Dr.

Digitized by Google

G. W. v. Raumer ist die nachgesuchte Entbindung von seiner bisherigen Stelle als Director der gesammten Archive (Zeitschr. II, 1, 82.) ertheilt und der Professor an der Univers. zu Berlin, Dr. *v. Lancizolle*, zum Director der Staats-Archive ernannt worden. — Am Provinzial-Archive zu *Münster* starb gegen Ende 1851 der Archivrath *Kersten*.

Wetzlar. Nachdem das Ausscheidungs-Geschäft für das ehemalige reichskammergerichtliche Archiv (vgl. Zeitschr. II, 2, 97 ff.) im Frühjahre 1852 beendet wurde, hat sich das dazu committirte Personal aufgelöset.

b) *Auswärtige Archive.*

Im Grofsherzogthum *Toscana* sind so eben die verschiedenen Archive zu *Florenz* zu einem gemeinsamen *Central-Staats-Archive* verbunden worden. Eine besondere Druckschrift enthält die grofsherzogl. Verordnungen, den Bericht einer dafür eingesetzten Commission, das neue Reglement und die Namen und Besoldungen der Angestellten: Imp. e Reale *Archivio centrale di Stato*. Motu propri Sovrani, rappresentanza della Commissione e Regolamento. Tirenze, stamperia Granducale, 1853. 8vo. pp. 32. Der Commissionsbericht erwähnt ein *Parere*, welches unser Dr. *Böhmer* von Frankft. a. M. für den Gegenstand aufsetzte, und welches bei anderer Gelegenheit in Druck gegeben werden soll. Die Einrichtung selbst, welche später in der Zeitschrift mitgetheilt werden soll, kann in der bewerkstelligten Vereinigung nur ersprieſslich genannt werden. 1) Director (Soprintendente) Cav. Prof *Franc. Bonaini*; 2) General-Archivar (Archivista Generale) für die historischen Archive u. Stellvertreter des Directors *Fil. Moisè*; 3) Secretär des diplomatischen Archives Adv. *Luigi Passerini*; 4) es folgen 10 Beigeordnete (Aiuti) für einzelne Abtheilungen; 5) zwei Commis (Commessi); 6) 2 Copisten; 7) 1 Diener.

Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchdruckerei in Gotha.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

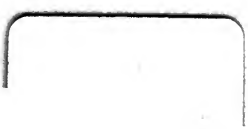

Digitized by Google